B 437318

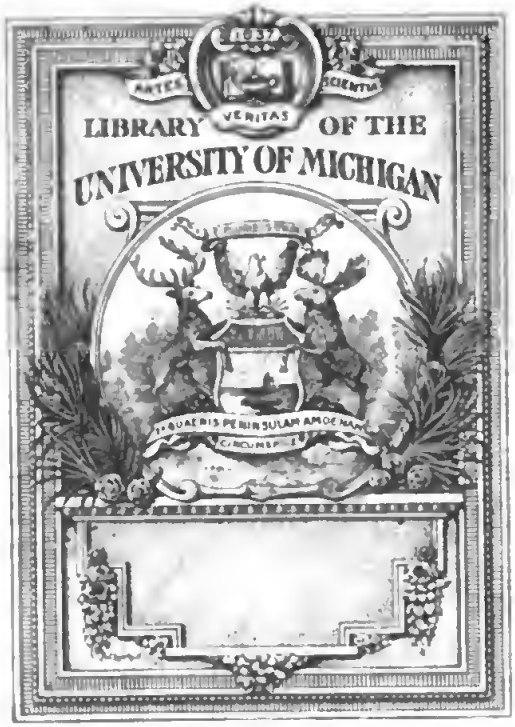
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

H
5
.A7

ARCHIV
FÜR
SOZIALWISSENSCHAFT
UND
SOZIALPOLITIK

NEUE FOLGE
DES
ARCHIVS FÜR SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK

HERAUSGEGEBEN
VON

WERNER SOMBART
PROFESSOR IN BERLIN

MAX WEBER
PROFESSOR IN HEIDELBERG

UND

EDGAR JAFFÉ
IN HEIDELBERG

SECHSUNDZWANZIGSTER BAND

TÜBINGEN
VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
1908.

BRUXELLES: C. MUQUARDT'S HOFBUCHHANDL. FALK FILS. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR FERD. HÖST & SÖN. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* K. L. RICKER — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* ED. RASCHER'S ERBEN

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

INHALT DES SECHSUNDZWANZIGSTEN BANDES.

ABHANDLUNGEN.

Seite

Cornelissen, Christian, Clamart (Seine), Ueber die Evolution des Anarchismus 343

Fabbri, L., Rom, Die historischen und sachlichen Zusammenhänge zwischen Marxismus und Anarchismus 559

Ferenczi, Imre, Budapest, Das Koalitionsrecht in Ungarn. Ein Beitrag zur Geschichte der Arbeiterbewegung . . . 180

Frankenberg, Stadtrat H. von, Braunschweig, Die Pensionsversicherung der Privatangestellten 221

Gerloff, Dr. Wilhelm, Tübingen, Ein beachtenswerter Tarifvertrag 730

Grünberg, Gerichtssekretär Dr. S., Wien, Der österreichische Entwurf eines Handlungsgehilfengesetzes 693

Heiman, Dr. Hanns, Berlin, Antikartelle 767

Hofmann, Nationalrat Dr. E., Frauenfeld, Die Gesetzesentwürfe betr. Arbeitslosigkeit in Baselstadt 714

Lagardelle, Hubert, Professor am Collège Libre des Sciences Sociales de Paris und an der Université Nouvelle de Bruxelles, Paris, Die syndikalistische Bewegung in Frankreich (I. II.). 96, 606

Levy, Privatdozent Dr. Hermann, Heidelberg, Die sozial-rechtliche Regelung des ländlichen Grundbesitzes in England nach der Agrarreform von 1907 144

Louis, Paul, Paris, Die Arbeitergesetzgebung in Frankreich . 362

Macrosty, Henry W., London, Die Vorgeschichte des englischen Streikgesetzes von 1906 405

Margolin, Dr. Salomon, St. Petersburg, Die wirtschaftliche Lage der jüdischen arbeitenden Klassen in Rußland . . . 240

Michel, Albin, Berlin, Handarbeit und Bureauarbeit 741

Digitized by Google

Seite

Simmel, Professor Georg, Berlin, Ueber das Wesen der Sozial-Psychologie 285
Sombart, Werner, Karl Marx und die soziale Wissenschaft. Zum 25. Todestage (14. März 1883) 429
Tönnies, Professor Ferdinand, Eutin, Ethik und Sozialismus I. (Schluß) 56
Troeltsch, Professor D. Ernst, Heidelberg, Die Soziallehren der christlichen Kirchen I. II. III. 1, 292, 649
Vandervelde, Emile, Brüssel, Der Generalstreik 539

LITERATUR.

Dochow, Dr. F., Heidelberg, Arbeitsvermittelung. Literaturbericht 775
Esslen, Professor Dr. Joseph, Zürich, Finanzwissenschaftliche Literatur 501
Fischer, K. H., Zürich, Protestantische Ethik und »Geist des Kapitalismus« 270
Gaertner, Ing., Friedrich, Wien, Das Elend der böhmischen Glasschleifer 783
Salomon, Dr. Alice, Berlin, Literatur zur Frauenfrage. Die Entwicklung der Theorie der Frauenbewegung 451
Vogelstein, Theodor, Hans Gideon Heymann, Die gemischten Werke im deutschen Großeisengewerbe 534
Weber, Max, Bemerkungen zu der Replik Fischer, Protestantische Ethik und »Geist des Kapitalismus« 275
Zimmermann, Prälat Dr. Kazimierz, Posen. Literatur zur Ostmarkenfrage. I. Bernhard, L., Das polnische Gemeinwesen im preußischen Staat 521

EINZELVERZEICHNIS

der besprochenen Werke.

Allendorf, Hugo, Das Finanzwesen der Stadt Halle a. d. S. im 19. Jahrhundert. (*Esslen.*) 502
Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1903. (*Dochow.*) 776

Seite

Bäumer, Gertrud, Die Frau in der Kulturbewegung der Gegenwart. (*Salomon.*) 451

— —, Die sozialen Forderungen der Frauenbewegung im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Lage der Frau. In den Verhandlungen des 17. Evang.-Sozialen Kongresses. (*Salomon.*) 451

Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 1. Die Fortschritte der amtlichen Arbeiterstatistik in den wichtigsten Staaten. (*Dochow.*) . . . 775

Bericht über die Tätigkeit des K. K. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium während des Jahres 1903; ditto 1904. (*Dochow.*) 776

Bernhard, Ludwig, Das polnische Gemeinwesen im preußischen Staat. (*Zimmermann.*) 521

Braun, Lily, Die Frauenfrage, ihre geschichtliche Entwicklung nnd ihre wirtschaftliche Seite. (*Salomon.*) 451

Busuiocescu, Demeter, Das Tabakmonopol in Rumänien. (*Esslen.*) . 502

Carpenter, Edward, Wenn die Menschen reif zur Liebe werden. (*Salomon.*) 451

Conrad, Carl, Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland. (*Dochow.*) 775

Denkschrift über die Entwicklung der staatlichen Arbeitslosenfürsorge im Kanton Basel-Stadt. (*Dochow.*) . . . 776

Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen 1—16. (*Dochow.*) 775

Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1904. — Dasselbe 1905. (*Dochow.*) 776

Erhebung über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge sowie der Hilfsarbeiter in solchen Kontoren des Handelsgewerbes und kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind. (*Dochow.*) 775

Festgaben für Adolph Wagner zur siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages. (*Esslen.*) 501

Fuisting, B., Der Entwurf der Novelle zum preußischen Einkommensteuergesetz. (*Esslen.*) 501

Garelli, Alessandro, Le imposte nello stato moderno: Vol. I. L'imposizione personale secondo il diritto finanziario positivo. (*Esslen.*) . . . 501

Georgi, Otto, Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen seit dem Jahre 1880. (*Esslen.*) 501

Ginsberg, Edgar, Die deutsche Branntweinbesteuerung und ihre wirtschaftlichen Wirkungen. (*Esslen.*) 501

Götz, Dr. Karl, Das württembergische Einkommensteuergesetz vom 8 August 1903. (*Esslen.*) 501

Graf, Franz, Das Problem der Luxussteuern. (*Esslen.*) 501

Hauck, Die Heimarbeit bei der Glasindustrie und deren Nebengewerben im Haida-Steinschönauer Industriebezirke. (*Gaertner.*) 784

Seite

Heckel, Max von, Die Fortschritte der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten. (*Esslen.*) 501

Heymann, Hans Gideon, Die gemischten Werke im deutschen Großeisengewerbe. (*Vogelstein.*) 534

Hoffmann, Alexander, Die direkten Staatssteuern im Königreich Sachsen mit besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Einkommensteuer. (*Esslen.*) 501

Key, Ellen, Ueber Liebe und Ehe. (*Salomon.*) 451

Krüger, Emil, Bibliographie der Arbeitslosenfürsorge. (*Dochow.*) . . . 776

Leo, Viktor, Die Organisation der amtlichen Arbeiterstatistik im Deutschen Reich. (*Dochow.*) 775

Lode, A. und Schwiedland, E., Das böhmische Schleiferland. (*Gaertner.*) 784

Ludwig, Franz, Der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis. (*Dochow.*) . . . 776

Mausbach, Josef, Die Stellung der Frau im Menschheitsleben. (*Salomon.*) 451

Mayreder, Rosa, Zur Kritik der Weiblichkeit. (*Salomon.*) 452

Mesnil, Jacques, Le mariage libre. (*Salomon.*) 452

Naumann, Die sozialen Forderungen der Frauenbewegung im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Lage der Frau. Verhandlungen des 17. evang.-sozialen Kongresses. (*Salomon.*) 451

— —, Neudeutsche Wirtschaftspolitik. (*Salomon.*) 451

Neubauer, R., Der Arbeitsmarkt in der Presse zu Frankfurt a. M. (*Dochow.*) 776

Neumann, Fritz Stephan, Streikpolitik und Organisation der gemeinnützigen paritätischen Arbeitsnachweise in Deutschland. (*Dochow.*) 776

Nostiz, Hans von, Grundzüge der Staatssteuern im Königreich Sachsen (*Esslen.*) 501

Olberg, Oda, Das Weib und der Intellektualismus. (*Salomon.*) 451

Petritsch, Leo, Zur Lehre von der Ueberwälzung der Steuern mit besonderer Beziehung auf den Börsenverkehr. (*Esslen.*) 501

Reichsarbeitsblatt, 5. Jahrgang 1907. (*Dochow.*) 775

Schriften des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise. Nr. 5 und 6. Vorberichte für die vierte Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz vom 9. bis 11. November 1905 in Wiesbaden. (*Dochow.*) 775

Stetson, Charlotte Perkins, Women and Economics. (*Salomon.*) . . . 451

Stöcker, Helene, Bund für Mutterschutz. (*Salomon.*) 451

Sydow, Georg, Theorie und Praxis in der Entwicklung der französischen Staatsschuld seit dem Jahre 1870. (*Esslen.*) 502

Thal, Max, Mutterrecht, Frauenfrage und Weltanschauung. (*Salomon.*) . 452

— —, Das Christentum und die moderne Frauenbewegung. (*Salomon.*) . 452

Trescher, Erich, Die Entwicklung des Steuerwesens im Herzogtum Sachsen-Gotha. (*Esslen.*) 501

Seite

Vierte Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz. (*Dochow.*) 775

Voigtel, Max, Die direkten Staats- und Gemeindesteuern im Großherzogtum Baden, eine Darstellung ihrer Entwicklung und Ergebnisse von 1886—1901. (*Esslen.*) 501

Weber, Marianne, Beruf und Ehe. (*Salomon.*) 451

— —, Die Beteiligung der Frau an der Wissenschaft. (*Salomon.*) . . . 451

Die Soziallehren der christlichen Kirchen.

Von

ERNST TROELTSCH.

In den sozialen Kämpfen der Gegenwart, die teils von den modernen Riesen- und Einheitsstaaten, ihrer Demokratisierung und dem Kampf der Gruppen um die Beeinflussung des Staatswillens, teils von der modernen Industrialisierung, der Bildung des Proletariats und der Emanzipation der internationalen Massen ausgehen, erheben neben den politischen Parteien, den ökonomisch-soziologischen Fachwissenschaften und den modern autonomen Kulturphilosophen auch die auf uralte historische Kräfte begründeten Kirchen ihre Stimme. Zugleich verwenden sie ihre beträchtliche Organisationskraft mit zur Lösung dieser Probleme. Großenteils fallen sie dabei mit den Parteien zusammen wie das bei Zentrum, Konservativen und antisemitischen Mittelständlern mehr oder minder der Fall ist, und erleiden dann freilich auch starke Rückwirkungen durch die in jenen wirkenden politischen und Klasseninteressen; teils suchen sie in der Weise des Evangelisch-sozialen Kongresses und mit den Mitteln einer wissenschaftlichen Literatur eine parteilose geistige und praktische Einwirkung; teils finden sie in den halb-kirchlichen Vereinen und Organisationen der »Innern Mission« und verwandter Bestrebungen ihre Wirksamkeit. Jedenfalls haben diese kirchlichen und religiösen Gruppen, seit und soweit sie anerkannt haben, daß ihrer Lebensregelung von der modernen sozialen Lage her neue Voraussetzungen und Aufgaben gestellt sind, sich in diese Probleme praktisch und theoretisch vertieft und unter Anschluß an die bestehende wissenschaftliche Literatur eine eigentümlich christliche Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftslehre zu entwerfen oder abzugrenzen gesucht, wobei die wachsende Einsicht in die Bedeutung des ökonomischen Unterbaues für alle höhere geistige

Kultur auch sie stark zur Beschäftigung mit ökonomischen Dingen gezwungen hat. Auch sind manche Nationalökonomen und manche Vertreter der politischen Wissenschaft ihnen darin entgegengekommen. Ein solches Unternehmen ist an sich auch wohl verständlich und in der Ordnung, da die Gesellschaftslehre in der Tat rein aus sich die letzten Werte und Normen nicht zu erzeugen vermag, da auch die ökonomische Lehre in Bezug auf die letzte Wertung der von ihr behandelten Güter und auf die von ihr vorauszusetzenden komplizierten sozialen, politischen und sittlichen Kräfte an außerhalb der Fachwissenschaft liegende Instanzen gewiesen ist[1]). Die Frage kann daher nicht sein, ob das Unternehmen kirchlicher und religiös bestimmter Soziallehren überhaupt berechtigt sei, sondern nur die, ob von ihnen etwas für die moderne Lage Brauchbares und Wertvolles mit geleistet worden sei. Um diese Frage aber zu beantworten, bedarf es vor allem der Kenntnis dieser Bestrebungen.

Eine solche Aufgabe ist freilich sehr kompliziert. Zu beurteilen, was die kirchliche Sozialpolitik und Gesellschaftslehre praktisch geleistet hat, ist eine derart umfangreiche Sache, daß ihr nur ein diesen Fragen sich widmender Fachmann mit nationalökonomischer und politischer Schulung gewachsen ist. Darüber kann ich mir hier kein Urteil erlauben. Aber ein anderes, theoretisch noch wichtigeres Interesse liegt nach der Seite der dogmengeschichtlichen Frage, wie die Kirchen prinzipiell ihre Lehre begründen, von ihrem ganzen Grundwesen aus prinzipiell sich zu dem modernen sozialen Problem stellen und nach ihren Ideen stellen müssen. Diese Frage ist umsomehr von Bedeutung, als es gerade einer der besonderen Vorzüge der kirchlichen Soziallehre ist, prinzipielle, metaphysisch begründete Ueberzeugungen zu besitzen. Darin sind sie mit den Sozialdemokraten einig, und darum haben das sozialpolitische Zentrum, die patriarchalischen Konservativen und die revolutionären Sozialdemokraten die stärkste suggestive Macht, während der in individuelle Besonderheiten, praktische Kompromisse und bürgerliche Gelehrsamkeit sich relativistisch auflösende

[1]) Das veranschaulicht mit bewunderungswürdiger Breite der Kenntnisse und Feinfühligkeit für die Zusammenhänge Schmollers »Grundriß der Volkswirtschaft«, der freilich ebenso deutlich für die Selbständigkeit aller Beurteilungsnormen zeugt. Denn für die Gewinnung dieser hat Schmoller nur den historisch-psychologischen Kausalzusammenhang zur Verfügung, aus dem er Normen und gültige Werte teils gar nicht, teils nur durch Erschleichung gewinnt.

Liberalismus diese Kraft nicht oder nicht mehr besitzt, nachdem sein individualistischer Grundgedanke sich mindestens vorläufig erschöpft hat. Eine derartige dogmengeschichtliche Studie ist in erster Linie Sache des Theologen und Religionshistorikers oder doch wenigstens des mit diesen Kenntnissen Vertrauten. Denn hier stößt man schon beim ersten Versuch immer wieder auf die Grundtatsache, daß die Kirchen und das Christentum als vor allem historische Mächte in allen Stücken bedingt sind durch ihre Vergangenheit, durch das Evangelium, das mit der Bibel stets von neuem seine Einflüsse geltend macht, und durch die das soziale Leben und das Kulturganze betreffenden Dogmen. In Zustimmung und Gegensatz, in Abhängigkeit und Umdeutung sind alle modernen kirchlichen Soziallehren von hier aus bestimmt; und, wie ihre seelische Kraft nur durch dieses Bewußtsein eines uralten und weltweiten Zusammenhangs der Glaubenstradition zu Stande kommt, so ist auch ihr Inhalt nur aus diesem Zusammenhang zu verstehen. Aus der Geschichte der christlichen Ethik und sozusagen ihren Grunddogmen müßten sie verstanden werden, wenn es eine solche gäbe, die das christliche Ethos in seinem inneren Zusammenhang mit der allgemeinen Kulturgeschichte darzustellen wüßte [2]). Da

[2]) Geschichten der christlichen Ethik von Luthhardt 1888/93 (lutherisch-konfessionell: die christliche Ethik ist im Evangelium und im Ideal die Durchdringung des Systems der weltlichen Berufe mit dem Geist des Gottvertrauens und der Nächstenliebe), Gaß 1881 (viel Stoff und wenig Ordnung: Versöhnung und Durchdringung des Christlich-Supranaturalen und Human-Natürlichen). Ziegler 1886 (Theorie von der Selbstauflösung des christlichen Dualismus in moderne Immanenz und Autonomie). Hier ist überall die christliche Ethik wesentlich unter den Gesichtspunkt gestellt, daß sie Gnadenhilfe für die sündige Schwachheit oder Unfähigkeit sei und daher wesentlich die Gnadenlehre behandelt. Die Frage nach dem inhaltlichen Sondercharakter des christlichen Ethos und nach der Verbindung seines Inhaltes mit den übrigen, inhaltlichen sittlichen Normen und Gütern der Kulturmenschheit kommt daher immer nur nebenbei in Betracht. Das gilt auch von der Berücksichtigung der christlichen Ethik, die Jodl in seiner lehrreichen »Geschichte der Ethik« 1^2 1906 gibt. Sie ist ihm mit Stoa und Platonismus zusammen der Typus der spiritualistischen, metaphysischen und dualistischen Ethik, die, auf religiösen Illusionen beruhend, wesentlich die Gnadenhilfe und mit ihr den extremen Dualismus bis zur Askese behauptet, im übrigen aber im Gegensatz gegen Stoa und Platonismus die Züge barbarischer Unwissenschaftlichkeit trägt, ja vielleicht in ihrem Besten nur eine Barbarisierung und populäre Mythisierung der stoisch-platonischen Lehre ist. In all diesen Fällen fehlt es an einer genügenden Analyse der ethischen Grundideen des Evangeliums, und daher auch an einer solchen der

es eine solche nicht oder kaum gibt, muß man gerade für die hier aufgeworfene Frage selbst sich den Weg bahnen zum Verständnis der Soziallehren des Evangeliums, der alten Kirche, des Mittelalters, der nachreformatorischen Konfessionen bis zur Bildung der neuen Lage in der modernen Welt, wo die alten Theorien nicht mehr ausreichen und daher aus Altem und Neuem, bewußt oder unbewußt, eingestanden oder uneingestanden, neue Theorien aufgebaut werden.

Es muß also versucht werden, von diesen historischen Grundlagen ein Bild zu gewinnen, und gerade eine möglichst kurze Darstellung ist geeignet, hier die entscheidenden Linien hervortreten zu lassen, die in ausführlichen Darstellungen allzuleicht von den krausen und bei der spinösen Ausbildung der kirchlichen Dogmen besonders verwirrenden Einzelheiten verdeckt werden. Hier liegt nun aber bereits in der ersten Fragestellung eine große Schwierigkeit und Dunkelheit. Was heißt überhaupt das »Soziale«

soziologischen Eigenkonstitution und der sozialen Beziehungen des Christentums. Eine wertvolle, den Zusammenhang mit dem allgemeinen, namentlich wirtschaftlichen, Leben am meisten betonende, aber naturgemäß nicht erschöpfende Darstellung der christlichen Ethik ist Uhlhorn »Die christliche Liebestätigkeit« I[2] 1882, II 1884, III 1890. Die Auffassung im ganzen ist lutherisch-konfessionell. Aehnlich bei A. Ritschl, »Geschichte des Pietismus«, 1880/84/86, wo die Ethik eines modernisierten, »weltoffenen« Luthertums klassisch entwickelt ist. — Ganz entgegengesetzt sind die kulturgeschichtlichen Auffassungen, die die in vielen Gedanken verwandten, aber freilich auch vielfach dann wieder auseinandergehenden Basler Jakob Burkhardt, Franz Overbeck und Friedrich Nietzsche andeutend entwickelt haben. Ihnen erscheint die christliche Ethik wie den Katholiken wesentlich als Askese, nur daß die vom Katholizismus stets daneben betonte Einbeziehung des Natürlich-Innerweltlichen dabei abgestoßen wird. In der Tat ist das Problem der Askese ein Hauptproblem in diesem ganzen Zusammenhang. Aber die Auffassung des Evangeliums rein als Askese ist eine Verkennung seines religiösen Grundgedankens und damit auch eine Unterschätzung der von diesem religiösen Grundgedanken ausgehenden soziologischen Kräfte, wie denn alle drei heftige Gegner der Masse und des »Sozialen« sind und ebendaher für diese Seite des Gegenstandes kein Interesse oder nur Polemik haben. Wäre das Christentum reine Askese, dann wäre über seine Soziallehren überhaupt nur zu sagen, daß es konsequent das Mönchtum und inkonsequent ein Halbmönchtum als Anpassung an die Welt hervorgebracht habe. Es liegt aber auf der Hand, daß das den Sachverhalt nicht erschöpft und jedenfalls noch andres in ihm enthalten sein muß. — Auch Renan in den »Origines du Christianisme« hat gelegentlich Derartiges geäußert, aber in seiner schillernden Weise dann auch wieder sehr viel weitergehende ethische und soziologische Gehalte anerkannt.

im Verhältnis zu den Kirchen und dem Christentum? Angesichts der Verworrenheit, die die meisten mit dem so gestellten Problem sich beschäftigenden Schriften erfüllt, ist vor allem von vornherein schon in dieser Fragestellung selbst Ordnung zu schaffen. Sieht man sich eine der typischen Arbeiten, etwa das in dritter Auflage vorliegende Buch von Nathusius »die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage« 1904 an, so gewahrt man ein Doppeltes in einander gewirrt, dessen Verwirrung die Unverständlichkeiten und Irrtümer des Buches offenkundig bewirkt. Es ist hier nämlich einmal die Rede von einer aus der religiösen Idee selbst hervorgehenden Gemeinschaft, von einem »sozialen Charakter des Christentums« überhaupt. Das aber ist bei näherer Ueberlegung etwas ganz Selbstverständliches, es ist nichts anderes als die von dem religiösen Objekt aus sich ergebende, besondere religiöse Gemeinschaft, die soziologische Auswirkung des religiösen Phänomens, geradeso wie jedes beliebige andere Phänomen, etwa der Geschlechtstrieb, die Kunst, die Wissenschaft, die Gewinnung des Lebensunterhalts, oder auch jede Liebhaberei und jede flüchtige Zwecksetzung ihre soziologische Wirkung hat, ihren größeren oder kleineren, dauernderen oder flüchtigeren, so oder so in der Lagerung seiner Glieder konstituierten soziologischen Kreis um sich zieht [3]). Mit dem »Sozialen« im gewöhnlichen Sinn des Wortes hat das gar nichts zu tun, vielmehr lehrt jede soziologische Ueberlegung die kolossale Verschiedenheit in Begründung und Struktur, in Funktion und Verknüpfung mit anderen Kreisen kennen, die je nach dem die Beziehung hervorbringenden Objekt zwischen diesen Gebilden besteht. Aber bei Nathusius ist deutlich, wie hier der Gebrauch des Wortes »sozial« für diese soziologische, aus der christlichen Idee hervorgehenden Gesellung alles verwirrt. Im Handumdrehen wird aus dem Christentum wegen dieses seines »sozialen« Charakters ein Prinzip des sozialen Lebens überhaupt, und, da dieses nach dem Verfasser »in den natürlichen Beziehungen des Geschlechts, Alters u. s. w., in den natürlichen wirtschaftlichen Bedürfnissen, in den davon ausgehenden Gliederungen, dem Eigentum und einer menschlichen Völkergemeinschaft« seinerseits besteht, so wird das soziale Prinzip des Christentums eo ipso zum

[3]) Hierzu vergl. die verschiedenen, äußerst belehrenden soziologischen Abhandlungen Simmels; der oben ausgesprochene Gedanke in »Soziologie der Ueber- und Unterordnung«, Band XXIV (1907) dieses Archivs.

Prinzip auch aller dieser Dinge. Nun kann man sich nicht mehr wundern, wenn es schlankweg heißt, »daß nicht nur im allgemeinen dem Christentum ein s o z i a l e r Geist innewohnt, eine die Menschen zusammenführende Macht, sondern daß auch (eben damit) gewisse Grundsätze aufgestellt sind für die natürliche Gliederung der Menschen, die Geschlechts- und Altersverhältnisse, Lebensbedingungen von deren Einhaltung ihre gesunde Entwicklung abhängt«! (S. 307). Hier fehlt jeder Gedanke daran, ob nicht vielleicht der soziologische, aus der christlichen Idee hervorgehende, Kreis von den aus jenen anderen Zwecken soziologisch hervorgehenden Kreisen innerlich und wesentlich verschieden sei; um der bloßen formalen Gleichheit willen, daß sie »assoziierende Mächte« (S. 307) sind, werden sie auch inhaltlich zusammengeworfen und eins aus dem anderen bestimmt.

Das ist aber gar nicht die einzige verhängnisvolle Verworrenheit in diesem Gedankengang. Die zweite ergibt sich bei der Frage nach dem Begriff der Gesellschaft oder des »Sozialen«, das so mit dem soziologischen Kreis der christlichen Idee zusammengeworfen worden ist. Er ist nichts weniger als selbstverständlich und bedeutet keineswegs den Inbegriff soziologischer Beziehungen, die neben dem soziologischen Kreis des Christentums vorhanden und möglich sind. Wenn Nathusius dem Christlich-Soziologischen alle andere Gesellung als eine Einheit gegenüberstellt und nun beide Einheiten wie Vernunft und Offenbarung, die ja auch in der Wurzel d. h. in Gott eins sind, auf einander reduziert, so wirkt darin zunächst die apologetische Gewohnheit der christlichen Dogmatiker, dem absolut gemachten Christentum alles Uebrige als eine Einheit gegenüberzustellen und es dann mit ihm zusammen irgendwie auf eine gemeinsame Wurzel zurückzuführen und dadurch die Gegensätze auszugleichen, ein Irrtum, den jede rein historische Betrachtung auflöst. Aber in dieser Denkweise liegt doch ein noch viel weiter greifender Irrtum, eine Weitschichtigkeit und Allgemeinheit im Gebrauch des Begriffs des Sozialen, die jede bestimmte und klare Fragestellung unmöglich macht und die auch den nicht-theologischen Dogmatikern, den Vertretern des naturwissenschaftlichen Gesellschaftsbegriffes, sehr geläufig ist. Der Begriff des Sozialen bedeutet weder den Inbegriff der »natürlichen« Gesellung im Unterschied von der »übernatürlich« bewirkten Vergesellschaftung, noch den Inbegriff menschlicher Vergesellschaftung überhaupt, unter den als Allgemeinbegriff

jedes soziologische Phänomen als Einzelfall fiele und durch den es dann damit erklärt und begriffen wäre. Da entsteht dann von der entgegengesetzten Seite her die gleiche Verwirrung wie bei Nathusius, statt der Auflösung des Sozialen in das Christlich-Soziologische die Auflösung des letzteren in den angeblich klaren und eindeutigen Begriff des Sozialen. Hier steht dem theologischen Dogmatiker als Beispiel der sozialistische Dogmatiker gegenüber, wie man etwa aus Kautskys Programmschrift »Die Sozialdemokratie und die katholische Kirche« (2. Aufl. 1906) ersehen kann[3a]). Der Begriff des »Sozialen« bedeutet vielmehr in dem heute geläufigen Sinn einen ganz bestimmten und eng begrenzten Ausschnitt aus den allgemeinen soziologischen Phänomenen, nämlich die von der staatlichen Regulierung und dem poli-

[3a]) Hier wird die Kirche von vornherein lediglich als ökonomisches Phänomen aufgefaßt, da sie als soziologisches Phänomen eo ipso auch ein wesentlich ökonomisches sein muß. Im Gegensatz zur Demokratie und Priesterlosigkeit aller urwüchsigen, mit der Gesellschaft als solcher noch zusammenfallenden Religion ist die christliche Religion als Verfallsprodukt eine neue eigene Vergesellschaftung kommunistischer Art. Bei der Ausbreitung in der Masse differenziert dieser Kommunismus jedoch wieder eine Herrenschicht aus sich heraus, den Klerus, und die weitere Entwickelung bringt nur die Festigung der politischen und ökonomischen Herrenstellung des Klerus, der damit teils zum Konkurrenten, teils zum Komplizen der jeweiligen politisch-ökonomischen Herrenschicht überhaupt wird. Von einer aus einem spezifisch religiösen Motiv folgenden religiös-soziologischen Bildung ist also hierbei überhaupt nicht die Rede und die Kirche lediglich in die allgemeine ökonomisch-soziale Bewegung aufgelöst, innerhalb deren sie anfangs eine kommunistische Klassenbewegung der Armen darstellt und in ihrer religiösen Liebesidee sich ihren ökonomisch-kommunistischen Sinn verhüllt. Daher dann auch die Kirchenpolitik des heutigen Proletariats; es akzeptiert die kommunistische, religiös verhüllte Tendenz und schont darum die religiösen Ideen durch die Proklamierung der Religion zur Privatsache und sichert sich die Sympathieen der Katholiken durch Bekämpfung aller Ausnahmegesetzgebung, z. B. gegen die Orden. Gleichzeitig soll freilich die Trennung von Staat und Kirche, die Verweisung der Religion aus der Schule und die Bekämpfung der religiösen Idee durch die sozialistische Wissenschaft die Macht des Klerus brechen. In dieser widerspruchsvollen Kirchenpolitik, die Schonung und Vernichtung der Religion zugleich ist, kommt dann freilich der wirkliche Sachverhalt zum Ausdruck, daß in der Kirche noch etwas anderes enthalten ist als ein ökonomisch-klassenkämpferisches Phänomen, daß in der ideologisch-religiösen »Verhüllung« ein selbständiges Interesse steckt. Aber diese wohl mehr diplomatische als aufrichtige Anerkennung bleibt ohne jede tiefere Wirkung auf die Auffassung des Problems selbst, das von dem dogmatischen Allgemeinbegriff der »Gesellschaft« aus überhaupt nicht lösbar ist.

tischen Interesse freigelassenen oder nur sekundär berührten soziologischen Beziehungen, die sich aus dem wirtschaftlichen Leben, der Bevölkerungsspannung, der Arbeitsteilung, der Ständegliederung und einigen anderen nicht direkt als politisch zu charakterisierenden Interessen ergeben, die aber tatsächlich das staatliche Gesamtleben aufs stärkste beeinflussen und seit der Ausbildung des modernen Rechtsstaates sich von ihm deutlich geschieden haben, so daß das »soziale Problem« recht eigentlich in dem Verhältnis der politischen Gemeinschaft zu diesen in der Wurzel unpolitischen, aber politisch überaus wichtigen soziologischen Erscheinungen besteht. So hat Lorenz von Stein aus der Beobachtung der französischen Entwicklung heraus den Begriff der »Gesellschaft« neben den des Staates gestellt und das soziale Problem der Gegenwart angekündigt. So hat Rodbertus, der andere Prophet des »sozialen Problems«, die Gesellschaft bezeichnet als den »personifizierten Inbegriff der peripherischen Lebenstätigkeiten, die von unten, von den individuellen Vielheiten aus, auf den ihnen (vom Staat) freigelassenen Teilen des sozialen Lebens sich äußern« [4]). Bei dieser engeren Bedeutung des Wortes »Gesellschaft« und »sozial«, wie es durch die gegenwärtige Lage besonders akzentuiert ist, muß man aber bleiben. Denn von der Gesellschaft als dem Inbegriff aller großen, kleinen und kleinsten soziologischen Kreise und ihrer gegenseitigen Verschlingungen und Beeinflussungen kann man als von etwas Uebersehbarem und wissenschaftlich Brauchbarem überhaupt nicht reden; die ist in der Unendlichkeit ihrer Bildungen und der für jede Betrachtungsweise beliebig vornehmbaren Verknüpfung der Phänomene etwas überhaupt Unausdenkbares, ein Abstraktum wie Kultur oder Geschichte überhaupt, von denen auch nur die Dilettanten immer im Ganzen reden; in Wahrheit ist jedes Denken über sie ein Herausgreifen irgend eines interessierenden Momentes, bei dem dann jedesmal seine soziologischen Nachbarbeziehungen freilich mit in das Gesichtsfeld treten, aber auch für den schärfsten, anschauungs- und abstraktionsfähigsten Denker nach allen Seiten in die Unendlichkeit der von beliebigen anderen Gesichtspunkten ausgehenden soziologischen Gliederungen verlaufen. Es gibt keinen naturwissenschaftlichen Begriff der Gesellschaft, wie es einen solchen der

[4]) Vgl. Gothein, Artikel »Gesellschaft« im HWB. der Staatswissenschaften. L. von Stein, »Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs« 1842. Dietzel, »Rodbertus« II 1888, S. 46.

Mechanik gibt, mit dem dann alle Einzelphänomene gedeckt wären, sondern der Begriff der Gesellschaft ist ein historischer, der aus einer unendlichen Fülle individueller soziologischer Gestaltungen nur stets einige herausgreifen und in ihren Beziehungen verfolgen kann; auch wenn er die für das Leben wichtigsten herausgreift und damit naturgemäß auch auf eine äußerst reiche Verwickelung soziologischer Kreise stößt, so erschöpft er doch nie den allgemeinen Begriff der Gesellschaft überhaupt[5]). Das aber bedeutet für unseren Fall, daß die »Gesellschaft« und das »Soziale« im Sinne des heutigen Problems nur ein besonders wichtiges heute durch die Lage stark betontes Stück des allgemeinen soziologischen Zusammenhanges ist, nicht dieser selbst. Ein Verhältnis des Christentums zu den sozialen Problemen kann nur das Verhältnis zu diesen bestimmten, von der heutigen Lage besonders betonten, immer aber vorhanden gewesenen Größen der »Gesellschaft« im engeren, Stein'schen Sinne des Wortes bedeuten. So widersinnig, wie es ist, um des soziologischen assoziierenden Charakters willen das Christentum mit allen anderen soziologisch-assoziierenden Phänomenen zusammenzuwerfen, ebenso verkehrt ist es, mit der Gesellschaft und dem Sozialen, das ihm gegenübersteht, die Gesellschaft überhaupt zu meinen.

Gewiß bedeutet eine von so allgemeinen Ideen ausgehende soziologische Grundanschauung, wie die christliche Ordnung des Verhältnisses von Individuum und Gemeinschaft überhaupt, ein soziologisches Grundschema, das auf alle Lebensbeziehungen irgendwie wirken wird. Aber es wirkt nur bald stärker bald schwächer, bald reiner bald gebrochener auf sie, und ist nie mit ihnen identisch. Die ökonomisch-arbeitsteilige »Gesellschaft« bleibt immer ein selbständiges Phänomen mit eigenen soziologischen Grundlagen gegenüber der aus religiösen Ideen geleiteten Gemeinschaftlichkeit. Dazu kommt ein Weiteres. Die Frage nach der inneren Wirkung des Christentums auf die Selbstempfindung der Persönlichkeit und auf die ethische Wechselbeziehung als solche, ist gewiß ungeheuer wichtig, aber sie ist so im

[5]) Es ist deutlich erkennbar, daß hier die Belehrungen durch Simmel, »Probleme der Geschichtsphilosophie²« 1907, Rickert, »Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung« 1902, Kistiakowski, »Gesellschaft und Einzelwesen« 1899, Max Weber, »Stammlers »Ueberwindung« der materialistischen Geschichtsauffassung« (Band XXIV (1907) dieses Archivs), G. Jellinek, »Recht des modernen Staates« I² 1905, S. 1—9, 24—32 zugrunde liegen.

allgemeinen unbeantwortbar und unfaßbar. Sie wird höchstens faßbar, indem man die Wirkungen auf das »soziale« Gebiet in jenem engeren Sinne untersucht. Aber man muß dann wissen, daß man damit eine ganz konkrete Verengung, eine Stellvertretung des allgemeinen durch ein besonderes Problem vornimmt. Das Soziale in einem faßbaren Sinn ist eben nicht die »Gesellschaft« überhaupt und erst recht nicht das ethische Leben überhaupt, sondern ein Ausschnitt.

Das führt aber auf einen weiteren wichtigen Punkt. Staat und Gesellschaft sind erst unterschieden von unserem modernen Sprachgebrauch, und das Charakteristische der »Gesellschaft« entsteht erst durch den Gegensatz gegen den modernen, formal-rechtlichen Staatsbegriff, aus welchem Gegensatz heraus überhaupt erst der ganze Begriff sein Licht und seinen konkreten Sinn erhält. Nun ist es aber ein ganz neues und ganz besonderes Problem, wenn diese zunächst nur ihrer in Trennung und Verschiedenheit vom Staat charakterisierte Gesellschaft zu der Kirche oder den Kirchen in Beziehung gesetzt wird. Sie gewinnt in dieser Kontrastierung ganz offenkundig einen neuen Sinn. Es wird dann der Gegensatz eines von dem religiösen Gedanken der Gottes- und Menschenliebe aus organisierten soziologischen Kreises zu den aus sehr weltlichen Zwecken heraus organisierten soziologischen Mächten. Das moderne soziale Problem ist aber ein zunächst am Staatsgedanken orientiertes und wird bei der Orientierung an der Kirche zu dem ganz andersartigen Problem des Verhältnisses der religiösen Kräfte zu den ökonomisch-gesellschaftlichen. Das ist das Wahrheitsmoment in der Unterscheidung, die die theologischen Dogmatiker zwischen dem religiösen Lebenskreis und der gegenüberstehenden Einheit der nichtreligiösen Lebenskreise machen; aber der Unterschied ist nicht der des »Natürlichen« und »Uebernatürlichen«, sondern der zwischen einer aus dem religiösen Zweck hervorgehenden Vergesellschaftung und den wichtigsten, aus den innerweltlichen Zwecken hervorgehenden Gesellungen. Nicht der Allgemeinbegriff des »Natürlichen« und auch nicht der des »Sozialen überhaupt« kommt dann in dem Letzteren zur Geltung, sondern die beiden kraftvollsten und eingreifendsten soziologischen Bildungen neben dem religiösen Lebenskreis und deren Begründung in einem innerweltlichen Beziehungspunkt, während die Kirchen einen religiösen und das heißt überweltlichen Beziehungspunkt sich zuschreiben. Dabei rückt dann aber der Staat wieder mit den ökonomisch-

sozialen Problemen zusammen, und die Soziallehren der Kirche, abgesehen von der Selbstanschauung ihres eigenen soziologischen Wesens, werden zu der Lehre ihres Verhältnisses zu Staat und Gesellschaft zusammen, die die wichtigsten weltlichen ihr gegenüberstehenden Mächte sind[6]). So ist auch in der wirklichen Geschichte von Anfang an alle Soziallehre des Christentums eine Lehre über Staat und Gesellschaft zugleich gewesen. Dabei ist für seine vom Persönlichen ausgehende Denkweise stets die Familie zugleich die Voraussetzung beider, also mit dazu gehörig. Seine Soziallehre ist eine Lehre über die wichtigsten außerreligiösen, aus selbständigen Wurzeln erwachsenden soziologischen Gebilde, oder in seiner Sprache gesprochen, von seinem Verhältnis zu den mächtigsten Formationen der »Welt«. Erkennt man an, daß Staat und Gesellschaft neben unzähligen anderen doch die formenden Hauptkräfte der Kultur sind, so ist das letzte Problem das, wie die Kirche mit diesen Hauptkräften zu einer Einheit der Kultur zusammengehen kann. Die Frage nach der Stellung der Kirchen zum sozialen Problem umfaßt also die nach der Stellung zum Staat zugleich; und jene moderne Trennung des politischen und des gesellschaftlichen Gedankens, die ihrerseits nur möglich war, weil man die bis dahin beiden übergeordnete Kirche beiseite drängte und ignorieren lernte, macht nun gerade die modernen Soziallehren der Kirchen so überaus schwierig, weil sie es in Wahrheit mit Staat und Kirche zugleich zu tun haben und doch unter der Herrschaft des Schlagwortes »sozial« sich in ihrem christlich-sozialen Eifer nur auf das isolierte »soziale« Problem stürzen. So hat auch Nathusius den Staat in seiner Lehre ganz vergessen, als ob nicht der Staat selbst das brennendste Interesse an dem sozialen Problem hätte und als ob er den Kirchen erlauben würde, es nach ihren, von seinem Interesse oft ganz abweichenden Gesichtspunkten zu lösen. Und so war umgekehrt in alten

[6]) Von Wissenschaft und Kunst ist dabei abgesehen, die bei einer einigermaßen festen Begrenzung des »Sozialen« eben nicht zu ihm gehören, so wichtige Bestandteile des allgemeinen soziologischen Systems sie auch sind und so wichtig namentlich die erstere für eine Religion der Erkenntnis und des Glaubens ist. Allein das muß der Dogmen- und Kunstgeschichte vorbehalten bleiben. Immerhin sei auf die interessante Parallele verwiesen, die hier das Verhältnis zur »Welt«, das heißt zu den nicht direkt religiös bedingten Gebilden, mit der in politisch-sozialer Hinsicht erfolgenden Verweltlichung zeigt. Sie ist auch in Wissenschaft und Kunst eine sehr bedingte.

vormodernen Zeiten den Kirchen die Art ihrer Lösung des sozialen Problems nur darum möglich, weil sie mit der Gesellschaft zugleich den Staat in einer selbstverständlichen Abhängigkeit von sich hielten, weil Staat und Gesellschaft zusammen willig und überhaupt sich dem Glauben beugten und der Staat sich der Kirche für die Verwirklichung ihres Ideals zur Verfügung stellte. An diesem Punkte liegt heute noch der charakteristische Unterschied katholischer und protestantischer Soziallehren: die ersteren verlangen heute noch Herrschaft über den Staat, um das Sozialproblem kirchlich lösen zu können, die letzteren sind bei ihrer Freilassung des Staates unsicher und wollen bald den christlichen Staat, bald eine rein kirchlich-soziale Tätigkeit neben dem Staat[7]).

Die dankenswerte Grobschlächtigkeit der Ausführungen von Nathusius beleuchtet aber nur eine Verwirrung, die auch in feinerer Form von Unzähligen begangen wird[7a]). Man glaubt mit

---

[7]) Interessant ist hier die Entwickelung Friedrich Naumanns, der von seinem christlichen Sozialismus durch realistische Erkenntnis der Sachlage immer mehr auf den Staat geworfen wurde, bis er das soziale Problem fast nur mehr vom Staate aus angreift und Kirche wie Christentum wieder in das Element des rein persönlichen und ethischen Lebens zurückverweist. (Wenck, »Geschichte der National-Sozialen« 1905.) Umgekehrt fordert die katholische Sozialpolitik in erster Linie die Unterstellung des Staates unter kirchliche Gesichtspunkte. Vgl. Theod. Meyer, »Die christlich-ethischen Sozialprinzipien«, 1904. Das heißt dann die »organische« d. i. theokratisch vereinheitlichte Theorie. Das Unterscheidende der christlichen Soziallehre »liegt darin, daß die christliche Idee des gesellschaftlichen Organismus jede absolutistische Willkür des zentralen Prinzips (d. h. des Staates) naturgemäß und organisch ausschließt, während die nichtchristliche Idee dieselbe ebenso naturgemäß und wesentlich einschließt«. Das geht gegen den Absolutismus nicht der Regierungsform, sondern des Staatsprinzips selbst. Ebenso kommen umgekehrt die Konservativen zu keiner energischen Sozialpolitik, weil sie in der politischen Passivität des Luthertums nicht wagen den Staat zur Reform zu nötigen, abgesehen davon, daß ihr eigenes politisches Interesse großenteils mit dieser Passivität zusammenfällt.

[7a]) Z. B. von dem christlichen Sozialismus St. Simons, der die jedem positiven Sozialsystem nötige metaphysisch-religiöse Grundlage in dem christlichen Gemeinschaftsgedanken proklamierte, dabei übrigens sich darüber klar war, daß sein *nouveau christianisme* dann auch wirklich ein neuer, das heißt die Werte des Weltlebens viel offener anerkennender sein müsse. (v. Stein, Sozialismus und Kommunismus, S. 174.) Immerhin aber fließt auch so die christliche Brüderlichkeit mit dem sehr unbestimmten Egalitätsprinzip als dem sozialen Prinzip überhaupt zusammen. Die Geschichtswidrigkeit gerade dieser Identifikation wird das Folgende deutlich zeigen.

dem sozialen, d. h. soziologischen Wesen der Kirche schon soziale d. h. dem Leben der Gesellschaft und des Staates angehörende Probleme gelöst zu haben, mit der Liebesorganisation einer aus Gott quellenden und zu ihm zurückkehrenden Liebe schon die menschlichen Gemeinschaften überhaupt zu umfassen. Davon kann aber keine Rede sein; ja jede solche Meinung wird das Verständnis der wirklichen geschichtlichen Bedeutung des Evangeliums und seiner Entwickelungsgeschichte verdunkeln, und all die häufigen Reden vom »sozialen Geiste des Christentums« enthalten diese Zweideutigkeit auch für die Gegenwartsprobleme. Sie sind nicht notwendig falsch, aber vieldeutig und irreführend.

Damit sind für unsere Untersuchung die Richtlinien gegeben. Wir werden überall zuerst zu fragen haben nach der eigenen soziologischen Idee des Christentums und deren Ausbau und Organisation. In ihr wird dann immer ein über die Grenzen der eigentlich religiösen Gemeinschaft oder Kirche hinausstrebendes Ideal von einem allgemeinen Grundschema menschlicher Lebensbeziehungen überhaupt enthalten sein; aber das Problem ist dann erst, wie weit dieses Grundschema in andere Verhältnisse eindringt, wie es auf sie wirkt, wie es von ihnen rückwirkend seinerseits beeinflußt wird, und wie weit in alledem eine innere Einheitlichkeit des Lebens zu Stande kommt und zu Stande kommen kann. Wir werden daher dann weiter zu fragen haben nach dem Verhältnis dieser soziologischen Bildung zum Sozialen, d. h. zu Staat, ökonomisch-arbeitsteiliger Gesellschaft und Familie. Selbstverständlich wird in der geschichtlichen Wirklichkeit das letztere stets vom ersteren aus behandelt und reguliert, aber die Probleme liegen dann eben immer gerade darin, welches die wirklichen Einwirkungen des soziologischen religiösen Grundschemas auf andere Lebenskreise waren, welche Einflüsse damit tatsächlich von den Kirchen auf soziale Phänomene ausgegangen sind und welche Einwirkungen umgekehrt die religiöse Gemeinschaft von den politisch-sozialen Bildungen erfahren hat[8]), wie weit schließlich dabei eine innere Berührung und Durch-

[8]) Ein glänzendes Beispiel für die letztere Fragestellung mit besonderer Zuspitzung auf das ökonomische Gebiet ist Max Webers bekannte Abhandlung »Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus«, Jg. 1903/04 dieses Archivs, die Andeutung eines Beispiels für die erstere desselben Gelehrten Aufsatz: »Kirchen« und »Sekten« in Nordamerika, Christl. Welt 1906, S. 558 ff., 577 ff.

dringung möglich gewesen und wie weit daraus eine innere Einheitlichkeit des Gesamtlebens hervorgegangen ist[9]). Im Altertum ist das nie erreicht worden; im Mittelalter und in seinen reformatorischen Tochterkirchen ist es verwirklicht worden, wenigstens in Ideal und Theorie; in der modernen Welt ist der Zwiespalt wieder aufgeklafft. Aus diesen dem Blick sich unmittelbar so darbietenden Bildern von Altertum, Mittelalter und Konfessionen, und schließlich moderner Welt ergibt sich die Teilung des Stoffes. In erster Linie aber wird das Evangelium und die Bibel selbst zu betrachten sein.

I.

Die Grundlagen in der alten Kirche.

1. Das Evangelium.

Für das Verständnis der gesamten Grundrichtung des Christentums in ihrem Verhältnis zu den sozialen Problemen ist entscheidend die Erkenntnis, daß die Predigt Jesu und die Bildung der neuen Religionsgemeinde keine Schöpfung einer sozialen Bewegung ist, das heißt nicht aus irgend einem Klassenkampf hervorgegangen oder auf ihn zugeschnitten ist und überhaupt nirgends direkt an die sozialen Umwälzungen der antiken Gesellschaft anknüpft. Die Tatsache freilich steht fest, daß

[9]) Das sind dann die prinzipiellen Fragestellungen vom ethischen, theologischen oder kulturphilosophischen Interesse und Standpunkt aus, während die vorhin genannten Beispiele Max Webers dem rein Tatsächlichen zugewendet sind, und zwar vom Standpunkt und Interesse der Wirtschafts- und der Sozialgeschichte aus. Eine Arbeit wie die von v. Schulze-Gävernitz, »Britischer Imperialismus und englischer Freihandel« 1906 faßt beide Gruppen von Fragestellungen zusammen. Für die vorliegende Arbeit kommt es wesentlich auf die zweite Gruppe an, weil diese Fragestellung das eigentliche Grundinteresse der kirchlichen Soziallehren bildet, während die Untersuchungen über das faktische Verhalten und Wirken der christlichen Ideemächte gegenüber den politischen und ökonomischen Lebenskreisen nur als Voraussetzungen für die Beantwortung dieser prinzipiellen Frage in Betracht kommen. Meine Arbeit verfügt bezüglich jener Probleme des faktischen Verhältnisses nur in sehr beschränktem Maße über eigene Quellenforschung, am wenigsten bezüglich der alten und mittelalterlichen Kirche. Ihr etwaiges Verdienst liegt überhaupt nicht in selbständiger Quellenforschung, sondern in selbständigem Durchdenken der aus der jeweiligen Lage und Konstellation der Interessen erfolgenden Vereinheitlichung des Ganzen zu einer Theorie der Stellung des Religiösen zum Politisch-Sozialen. Doch hoffe ich für die Tatsachenfragen mich überall an die besten Darstellungen gehalten zu haben.

Jesus wesentlich an die Gedrückten und Kleinen sich gewendet hat, daß er den Reichtum für seelengefährlich hielt und dem jüdischen Priesteradel wie der herrschenden Theologenwelt feindlich gegenüberstand, daß ebenso die beginnende Kirche ihre Gläubigen tatsächlich wesentlich in den niederen Ständen der Städte suchte und fand, daß erst seit dem zweiten Jahrhundert die soziale Oberschicht von Bildung und Besitz langsam in sie einmündet und daß das nicht ohne starke Reibungen sowohl mit der Bildung und Wissenschaft als mit dem Reichtum von statten ging. Allein ebenso fest steht die andere Tatsache, daß die gesamte altchristliche Missions- und Erbauungsliteratur innerhalb und ausserhalb des Neuen Testamentes von einer prinzipiellen sozialen Fragestellung nichts weiß, daß im Mittelpunkt überall rein die Fragen des Seelenheils, des Monotheismus, des Lebens nach dem Tod, des reinen Kultus, der richtigen Gemeindeorganisation, der praktischen Bewährung, der strengen Heiligkeitsgrundsätze stehen, daß von Anfang an keine Klassenunterschiede gemacht, sondern diese vielmehr in der großen Frage nach dem ewigen Heil und den inneren Gütern ausgelöscht worden sind. Insbesondere arbeiten alle apologetischen Empfehlungen nicht mit einer in Aussicht stehenden Verbesserung der sozialen Lage oder einer Heilung der sozialen Schäden, sondern mit rein theologisch-philosophischen oder mit ethischen Argumenten, welche letzteren sich gerade stets auf die Nüchternheit, Zuverlässigkeit, Arbeitsamkeit, bürgerliche Brauchbarkeit der Christen beziehen. Auch die große Erlösungshoffnung des kommenden Gottesreiches, von der Jesus seinen Ausgang nimmt und die über der ganzen Gemeinde liegt, ist nirgends ein vollendeter Sozialzustand, den nur an Stelle menschlicher Kunst die Wunderkraft Gottes herbeiführte, oder die Vertröstung irdischen Gesellschaftselends auf ein glückliches, ausgleichendes oder gar umkehrendes Jenseits, das den Besitzlosen im Gegensatz zu den jetzt herrschenden Gesellschaftsmächten durch das Evangelium gesichert würde; sondern es ist überall in erster Linie der ethische und religiöse Idealzustand einer rein von Gott beherrschten Welt, wo alle wahren Werte des reinen Innenlebens zu ihrer wirklichen Geltung und Anerkennung kommen werden; und, als dann später die kommende Erlösung zurücktritt hinter der bereits im Leben und Tod des Christus vollbrachten, da zeigten sich auch hier die Güter der Erlösung als rein innerliche, ethische und geistige, für welche eine leidlose

Seligkeit nur die selbstverständliche Vollendung ist. Das ist die Grundtatsache, von der ausgegangen werden muß [10]).

[10]) Vgl. hierzu im allgemeinen Uhlhorn, Christliche Liebestätigkeit in der alten Kirche[2], 1882, Harnack, »Dogmengeschichte«[3] und Harnack, »Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten 3 Jahrhunderten«[2], 1906, welches Buch die besten mir bekannten Sammlungen zur Sozialgeschichte des Christentums enthält. Außerdem Möller-v. Schubert, »Lehrbuch der Kirchengeschichte« I[2], 1904; Duchesne, »Historie ancienne de l'église«, 1907; Weizsäcker, »Das apostolische Zeitalter«[3] 1902; Knopf, »Das nachapostolische Zeitalter«, 1905; Th. Keim, »Rom und das Christentum«, 1881; Gierke, »Das deutsche Genossenschaftsrecht«, III 1887, wo die christliche Korporationsidee ausgezeichnet entwickelt ist. — Vgl. auch die Rede A. Harnacks auf dem Ev.-sozialen Kongreß 1894, »Die ev.-soziale Aufgabe im Lichte der Kirche« (Reden und Aufsätze, 1904). — Die Gesamtstellung in der Antike zeichnet jetzt vortrefflich P. Wendland, »Die hellenistisch-römische Kultur«, 1907, wo jedoch die Sozialgeschichte absichtlich beiseite gelassen ist.

In allen bisher genannten Werken ist die Auffassung zugrunde gelegt, daß es sich um eine in erster Linie religiöse Bewegung handelt. Es fehlt aber auch nicht an solchen, die das Christentum zu einer rein sozialen Bewegung machen. Pöhlmann, »Gesch. d. antiken Sozialismus und Kommunismus«, 1893/1901 wollte ursprünglich das Christentum als die Ausmündung des antiken Sozialismus schildern. Es stelle in seiner Gottesreichshoffnung dem sich philosophisch resignierenden und faktisch vom Imperium unterdrückten Sozialismus die psychologischen Motive und Kräfte zur Verfügung, die den rein politisch-sozialen und den philosophischen Bemühungen ausgegangen wären, II 583—617. Allein er hat es bei dieser Andeutung bewenden lassen und die Ausführung nicht unternommen, vermutlich weil die These sich als nicht so leicht durchführbar erwies. Sie beruht auf einem Mißverständnis der Gottesreichsidee, die schlechterdings keine politisch-soziale Erneuerung bedeutet, worüber weiteres später. — Die gleiche Voraussetzung macht selbstverständlich Kautsky in seinem Beitrag zu der »Geschichte des Sozialismus in Einzeldarstellungen«, I 1, 1895 S. 16—40. Auf Grund der »geschichtsmaterialistischen« Methode kann er im Christentum nur eine aus den Gesellschaftszuständen des römischen Reiches hervorgegangene kommunistische Bewegung sehen, eine Reaktion gegen das pauperistische Massenelend, das durch Verdrängung der Bürger aus Landbesitz und Handwerk, durch die Konkurrenz der mit Sklaven betriebenen Plantagen- und Fabrikarbeit bewirkt ist und das in der Staatsfütterung dieses deklassierten und arbeitslosen Lumpenproletariats zum öffentlichen Ausdruck kommt. Aus diesem vom antiken Kapitalismus bewirkten Elend suchten enthusiastisch veranlagte Elemente den Ausweg durch das Wunder; der Erlöser Christus sollte die ideale kommunistische Gesellschaft durch eine göttliche Welterneuerung herbeiführen, wofür besonders die Apokalypse als Beleg dient, die nur freilich gar keine kommunistischen Züge trägt, sondern nur den Haß gegen die sündige Welt und das Römerreich ausspricht. Aus diesem bald verblaßten chiliastischen Enthusiasmus ging aber dann auch bereits für das Diesseits eine praktisch-kommunistische Wirkung

Sie hat ihre weitere Erläuterung und Bestätigung daran, daß auch die parallelen Kulte und religiösen Vereinsorganisationen,

hervor. Es ergibt sich in dem großstädtischen christlichen Proletariat, das eben damit an die Stadtwirtschaft gebunden bleibt und auf das Privateigentum auf der erreichten wirtschaftlichen Stufe noch nicht verzichten kann, ein Kommunismus lediglich der Konsumtion und Verteilung, wozu das Vorbild der Staatsfütterungen anleitete. Die Produktionsmittel werden in Genußmittel verwandelt und an die Armen verteilt. Daher der durchgehende Widerspruch in diesem Kommunismus auf der Grundlage des Privateigentums, der eben deshalb dann auch zugrunde geht und nur theoretisch in den Deklamationen der Kirchenväter fortbestcht, unter denen besonders Chrysostomus hervorgehoben wird. Das Christentum muß so die gegebene Gesellschaftsordnung bestehen lassen und vermehrt sie nur durch eine neue Herren-Klasse, den Klerus und den kirchlichen Grundbesitz, deren Aufkommen aus der Schwächlichkeit solcher Demokratie des bloßen Enthusiasmus wohl verständlich ist. Es ist der Cäsarismus der Bischöfe. In ihrem Zusammenschluß entsteht die katholische Kirche, und »so wird aus einer kommunistischen Anstalt die riesenhafteste Ausbeutungsmaschine, die die Welt gesehen hat«, S. 34. In den germanischen Völkerwanderungsstaaten hört mit der Geldwirtschaft auch das antike Massenelend auf, und die Kirche wird im Zusammenhang mit dem Lebenswesen und dem Großgrundbesitz eine rein politische Institution, der Sammelpunkt der herrschenden Schicht. Damit verschwindet auch die Liebestätigkeit des alten Kommunismus; die verbleibende Liebestätigkeit ist nur die allen naturalwirtschaftlichen Stufen eigene Freude an der Mitteilung des Ueberflusses, den man selbst nicht aufessen kann. Indem dann im Spätmittelalter der moderne Kapitalismus entsteht und das Problem des Massenelends von neuem aufwirft, entsteht jetzt die neue kommunistische Bewegung, aber dieses Mal nicht auf dem Boden eines arbeitslosen Lumpenproletariats, sondern auf dem der für die Produktion unentbehrlichen freien Lohnarbeiterschaft. Damit ist die Rolle der Kirche als Vertreterin des Sozialismus völlig zu Ende, nur die Klöster bleiben mit dem bei solchen Institutionen üblichen Konservatismus bei den Resten des alten Kommunismus und seiner Liebestätigkeit stehen. Diese Darstellung Kautskys verkennt freilich gröblich die selbständige Bedeutung religiöser Ideen, ist aber abgesehen davon nicht ganz ohne Wert, indem sie auf sonst unbeachtete Seiten der Sache hinweist. Namentlich der geldwirtschaftliche Charakter der alten Kirche und der naturalwirtschaftliche der mittelalterlichen macht in der Tat einen wichtigen Unterschied aus, der nur anderswo liegt, als wo Kautsky ihn sieht. Darüber unten. — Aehnliche Wege geht Kalthoff, »Die Entstehung des Christentums«, 1905, nur daß seine Stellung zur Religion anders ist. Seine Voraussetzungen sind: 1. die völlige Autonomie des religiösen Bewußtseins der Gegenwart, dessen Abhängigkeit von der Geschichte am radikalsten aufgehoben wird, wenn man nachweist, daß Jesus gar nicht existiert hat oder jedenfalls ein ganz obskurer jüdischer Enthusiast unter vielen seinesgleichens gewesen ist; es ist die radikale Vollendung der Biedermannschen Dogmatik, die hier der liberale Theologe voll-

wie z. B. die Hauptmasse des sogenannten Gnostizismus oder die Mithrasmysterien sich nicht als soziales Klassenevangelium oder als Ueberwindung sozialer Schäden geberden, sondern als

zieht; 2. die Unmöglichkeit, aus den biblischen Wundergeschichten irgend einen Wahrheitskern herauszuschälen, und die Unmöglichkeit, die Verwandlung Jesu in das gottmenschliche Wesen bei Paulus zu erklären, während all das erklärbar wird, wenn es freie Dichtung des zweiten Jahrhunderts ist; 3. die moderne kollektivistische, antiindividualistische und soziologische Geschichtsmethode, die den Ausgang solcher Bewegungen von einem oder mehreren Individuen nicht mehr glaubhaft erscheinen läßt und eine Erklärung aus sozialen Massenbewegungen verlangt. So ergibt sich die Entstehung des Christentums aus der stoischen Philosophie, den kommunistischen Klubs der Spätantike und dem messianischen Enthusiasmus der Juden, deren Mischung sich in Jesus einen Heros eponymos schuf und die biblische Literatur als Urgeschichte erdichtete. Die Leidens- und Todesspekulationen spiegeln den Leidens- und Siegesweg der Gemeinde. Die ganze Darstellung beruht auf völlig willkürlichen, zum Teil unrichtigen Voraussetzungen und ist in ihrem positiven Teil reine Phantasie. Vor allem aber ist von einer Schätzung der wirklichen Urkunden als relativ historisch-richtiger Ueberlieferungen sehr wohl zu einem verständlichen Zusammenhang zu gelangen. Der noch unaufgehellte Punkt ist nur die Entstehung der paulinischen Christuslehre, die aber doch in Wahrheit nicht ein Produkt der Kirchenbildung, sondern ihre offenkundige Voraussetzung ist. An dem Faktum ihrer Entstehung aus der Bekehrung des Paulus ist nicht zu zweifeln, was man auch sonst zu ihrer Aufhellung aus der außerchristlichen Welt noch heranziehen mag.

Allen solchen Versuchen »sozialer« Erklärung steht mit erfreulicher Klarheit gegenüber die Abhandlung von Overbeck, »Studien zur Geschichte der alten Kirche«, 1875, über »das Verhältnis der alten Kirche zur Sklaverei im römischen Reiche«. Es ist der Punkt, wo sich eine soziale Reformtendenz und ein Zusammenhang mit ihr am ehesten zeigen müßte. O. zeigt, wie im vollsten Gegensatze dazu die Sklaverei von Anfang an im Zusammenhang mit Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und Familie als ein Stück der sündigen Welt gilt, die unabwendbar so ist, wie sie einmal ist. Sklaven nicht-christlicher Herren dürfen nur mit Einwilligung ihrer Herren Mitglieder werden, um jeden Zudrang von politisch und sozial Emanzipationslustigen zu verhindern (S. 188 und 202); ja die Sklaverei wird als zu den herkömmlichen Besitzverhältnissen gehörig vom Christentum geradezu gefestigt, wie denn später die Kirche selbst Sklaven hält und sie nicht einmal freilassen darf. Die Ueberwindung der Sklaverei ist rein innerlich und religiös, indem Herr und Sklave gleicherweise Christo zugehörig sind; beide sind religiös gleichberechtigt und die Sklaven in der Kirche am Anfang ämterfähig. Kommunistische Neigungen haben nur gnostische Sekten und werden daher stark bekämpft. Näheres unten. Aber diese ganze, mit der Möglichkeit freier Bewegung der Kirche sich eher verschärfende als mildernde rechtliche Anerkennung der Sklaverei und ihre Auffassung als wesentlicher Bestandteil der Ordnung ist eine schlagende Widerlegung.

Digitized by Google

Anstalten höherer Theologie, kräftigerer Weihen, gesicherten Seelenheils[11]). Wenn unter den Gnostikern sich kommunistische Gruppen, vor allem die übrigens dem Christentum ganz fern stehenden Karpokratianer, finden, so ist auch das auf den eigenen Zirkel beschränkt und kein Programm allgemeiner sozialpolitischer Reform. Weithin richtet sich seit dem zweiten Jahrhundert der Sinn auf das Transszendente, aber der Drang organisatorischer Weltverbesserung ist ermüdet. Es ist das auch durchaus nicht verwunderlich. So tief erschütternde Klassenkämpfe die antike Welt seit dem peloponnesischen Kriege und seit der Reformbewegung der Graechen erlebt hatte und so weitgreifende sozialpolitische, ökonomische, staatssozialistische, kommunistische und anarchistische Ideale dabei die demokratische Politik und die philosophische Reflexion und Literatur hervorgebracht hatten[12]) mit den hellenistischen Reichen und dann mit dem Imperium des Cäsarismus war die fiebernde Zeit dieser Kämpfe in der Hauptsache beschlossen, kehrte Ordnung und Gedeihen wieder, verringerten sich die Umwälzungen und Deklassierungen, die ver-

[11]) Vgl. Wendland; Ziebarth, »Das griechische Vereinswesen«, 1896. Die religiöse Form dieses besonders in der hellenistischen und Kaiserzeit üppig wuchernden Vereinswesens stammt davon her, daß das griechische Denken den Verein nur in der Form einer um einen Kult gruppierten dauernden Gemeinschaft denken konnte, wobei diese religiöse Form oft völlig äußerlich ist; eine religiöse Bewegung stellen sie daher an sich durchaus nicht dar. Die mit der Entnationalisierung und dem Verkehr sich steigernden, wirklich religiösen Zwecken dienenden Vereine sind teils zur Sammlung von Landsleuten in der Fremde, teils zur Aufnahme neuer Kulte bestimmt und entfalten eine soziale Bedeutung insofern, als sie einen engen familienhaften Zusammenschluß und die Aufhebung der Standesunterschiede in der Anteilnahme am Kult bedeuten, sind daher in einem Zeitalter des steigenden Individualismus auch aus diesem Grunde gesucht; aber sie lassen, genau wie die Christengemeinde, die sozialen Unterschiede außerhalb des Kultes bestehen; auch hebt Z. an diesen Kultvereinen gerade die Beteiligung der oberen Klassen hervor, S. 210. Von »kommunistischen Klubs«, die der Mutterboden des Christentums nach Kalthoff gewesen sein sollen, ist daher nicht die Rede; daher muß auch K. zugeben, daß in ihnen »noch soziale und religiöse Lebenstriebe in völliger Einheit zusammenleben«, S. 83. Aber für Kalthoff ist die Synagoge kommunistisch, ist Johannes der Täufer kommunistisch!! Außerdem bedenke man das aufs strengste gehandhabte Verbot der Kaiser gegen alle politischen oder politisch verdächtigen Vereine und das beständige Bestreben der Christen, die politische Unschuld ihrer Vereine zu beweisen, vgl. Neumann, »Der römische Staat und die allg. Kirche«, I 1890. [12]) Vgl. die Darstellung bei Pöhlmann.

elendende Ausbeutungspolitik und die Unsicherheiten des Erwerbs. Die eiserne Festigkeit der Monarchie teilt sich dem ganzen Gedanken der sozialen und politischen Ordnung mit, und die freie Bewegung zieht sich auf das eigene Innenleben, die ethische und religiöse Reflexion zurück. Die Verringerung der Sklavenmärkte als Folge des Friedens läßt einen Mittelstand wieder aufkommen. Die lange so heiß gesuchte soziale Gerechtigkeit liegt in den Händen der Kaiser, und die große humanitäre Schule der Stoa, die das volle Ideal nur in der Urzeit als verwirklicht ansah, lehrt sich teils in die Lage und ihre mannigfache Beschränkung ergeben, teils beeinflußt sie die kaiserliche Gesetzgebung zu Gunsten wohltätigster Reformen[13]). Zwar ist die Sozialgeschichte der Kaiserzeit noch wenig durchforscht und hat sich in ihr der Prozeß der Auflösung der antiken Gesellschaft nur verlangsamt. Allein mit den wichtigsten sozialgeschichtlichen Vorgängen der Kaiserzeit, dem Schwinden des Bauernstandes, der Verringerung des Sklavenbestandes, der Verwandlung der Sklaven in Hörige, der Verlegung des Kapitals auf den Großgrundbesitz, der Zurückziehung des Schwergewichtes von den Küstenstädten in das Binnenland, der völligen Veränderung des Heerwesens und des Beamtenwesens, dem schließlichen Rückfall in die Naturalwirtschaft[14]) haben gerade die

[13]) Wendland; Mommsen, Römische Geschichte Band V; L. Hahn, »Rom und Romanismus im griechisch-römischen Osten«, 1906; Pöhlmann weiß hier in Wahrheit nur von der sich auf die Utopie und die Urzeit zurückziehenden sozialphilosophischen Romantik der Gebildeten zu berichten und fügt hinzu: »Drängt sich hier nicht ganz von selbst der Gedanke auf: Wenn schon in den gebildeten Kreisen der römischen Gesellschaft eine derartige Illusionsfähigkeit, ein solcher Utopismus möglich war, zu welchen Phantasieen mag sich dann vollends die revolutionäre Ideologie des Proletariers verstiegen haben«, II 606! Das ist eine sehr bedenkliche Argumentation, wenn man ein solches Proletariat nicht auch zu zeigen hat; es scheinen nach S. 616 f. die Christen sein zu sollen, deren tausendjähriges Reich dem sozialen Menschheitsstaat Zenos entsprechen und der »religiösen Erscheinungsform des antiken Sozialismus« angehören soll. Davon wissen aber die christlichen Urkunden selber lediglich nichts.

[14]) Ueber die Sozialgeschichte der Kaiserzeit vgl. Max Weber, »Agrargeschichte (Altertum)« im HWB. der Staatswissenschaften und »Wahrheit« (Stuttgart 1896) S. 57—77 »Ueber die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur«; Eduard Meyer, »Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums«, 1895, »Die Sklaverei im Altertum«, 1897 und »Bevölkerung des Altertums« im HWB. d. Staatsw.; U. Wilcken, »Griechische Ostraka aus Aegypten und Nubien«, I 1899 S. 664—704. Stark abweichend von diesen Darstellungen Uhlhorn, »Liebestätig-

christlichen Gemeinden des Anfangs sehr wenig zu tun, die während der ersten Jahrhunderte den unteren Schichten der Städte

keit«, S. 93—113, 213—238. Was Weber schildert, die Entstehung und Auflösung eines auf Sklavenarbeit und -Kasernierung beruhenden großkapitalistischen Plantagen- und Grundbesitzerwesens, das zugleich von der Küste ins Binnenland sich zurückziebt, damit die bisherigen Träger der dünnen geldwirtschaftlichen Verkehrskultur verkümmern läßt und durch seine Konkurrenz ein arbeitsloses Hungerproletariat von Freien schafft, das gehört der westlichen Entwickelung an und bedeutet durch Entziehung des Verkehres auch für Griechenland das Wachstum eines solchen Proletariats. In den Kasernensklaven des Großbetriebs wird das Christentum aber wenig Möglichkeit des Eindringens gefunden haben; erst als mit dem Eintritt des Sklavenmangels der Sklave zum hörigen Kolonen gemacht und damit der Familie und dem Privateigentum zurückgegeben wird, setzt das Christentum bei ihnen ein. »Dies geht der siegreichen Entwickelung des Christentums parallel: in den Sklavenkasernen hätte es schwerlich Boden gefunden, die unfreien afrikanischen Bauern der Zeit Augustins waren bereits Träger einer Sektenbewegung« (Wahrheit 68). Die christlichen Sklaven werden daher wohl meist der nicht allzugroßen Kategorie der Haussklaven angehört haben oder auch der Kategorie derjenigen, die irgend ein Geschäft im Auftrag und mit den Mitteln ihres Herrn betreiben und so zwar rechtlich Sklaven blieben, aber ökonomisch und persönlich ein erhebliches Maß von Selbständigkeit genossen. Ein Beispiel ist der bekannte Kalixt, der ein solches Bankgeschäft betrieb und dann trotz seiner geschäftlichen Hallunkenstreiche es bis zum Bischof und Papst brachte; das ist nur eine andere Form des Mittelstandes. Wie es dagegen mit dem freien Hungerproletariat (dem Lumpenproletariat Kautskys) und seinen Beziehungen zum Christentum steht, ist schwer zu sagen. Die Spuren davon müßten sich in den Nachrichten über die Liebestätigkeit finden und hier finden wir in der Tat die Maxime, Arbeitsunfähige zu unterstützen, Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen (Harnack, Mission I 150 f.), wobei sich das letztere auf solches Proletariat beziehen mag, übrigens aber vor allem Schutz gegen arbeitsscheue Elemente ist. Auch darf man an die Notitz denken, daß Rom ca. 250 gegen 1500 Hilfsbedürftige jährlich zu ernähren hatte (H. I 136). Aber jedenfalls bildet diese Arbeitsbeschaffung kein Zentralanliegen der Gemeinde und wäre ein Erfolg im großen Stil kaum möglich gewesen, sodaß man daraus den Rückschluß auf eine nicht allzu zahlreiche Beteiligung dieses Proletariats ziehen muß; und nirgends handelt es sich dabei um eine Ermunterung oder Vertröstung etwaiger revolutionärer Klassenhoffnungen. Ueberdies betrifft all das wesentlich nur den Westen. Zudem ist die römische Gemeinde bis Ende des zweiten Jahrhunderts wesentlich griechisch, hat also mit deklassierten italischen Bauern und Handwerkern wenig zu tun. Erheblich anders liegen die Dinge im Osten, wo doch das Schwergewicht der Gemeinden, ihrer Literatur und Ideenbildung lag. Hier überwiegt die die Grenze von Stadt und Dorf nivellierende Geldwirtschaft und gibt es einen ausgedehnten kleinen Mittelstand der freien Arbeiter neben der nicht allzu ausgedehnten Haussklaverei. In den Kreisen solchen Mittelstandes wird

und ihrem allmählich wieder beruhigten Erwerbsleben angehören, ihren Schwerpunkt in dem sozial viel weniger zerklüfteten Osten

wohl die Hauptmasse der Christen zu suchen sein, deren sozialer Charakter somit städtisch und überwiegend geldwirtschaftlich wäre, ohne daß davon die Dörfer allzuweit abstünden. Die Nachrichten über die stark in Geldzahlungen sich bewegende Liebestätigkeit lassen etwas Aehnliches übrigens auch für das Abendland erschließen (Harnack I 127—172); welche Rolle daneben die Naturalunterstützung in Gastfreundschaft, Aufnahme in Dienst und Arbeit, Darbringung von Lebensmitteln und Naturalgaben bei den Agapen (Uhlhorn I 138) gespielt hat, ist nicht zu ermitteln; sie waren schwerlich die Hauptsache. So bewegt sich das Christentum ein Jahrhundert lang in den Kreisen, die von der großen sozialen Umwälzung noch wenig berührt werden. Das Gesamtergebnis der Umwälzung, die man als Aufzehrung des Bauernstandes durch die antike Stadtkultur und Wiederauflösung dieser Stadtkultur durch die Anlage des Kapitals im Großgrundbesitz bezeichnen kann, ist dann freilich die Rückkehr zu überwiegender Naturalwirtschaft und den damit zusammenhängenden festen primitiven sozialen Gliederungen sowie zur Feudalität, wodurch im Westen das Reich in die mittelalterliche Naturalwirtschaft übergeht, im Osten ein stark naturalwirtschaftlich bedingter, in erblichen Kasten geschlossener Beamtenstaat entsteht. Die christliche Gemeinde ist von diesem Prozeß offenkundig nicht erzeugt, höchstens durch die ihn begleitenden Empfindungen eines materiellen Niedergangs und versorgungsbedürftiger Massen gefördert. Als sie aus dem kleinen Mittelstande und der Masse zur Aufnahme auch der Oberschicht aufgestiegen war, wurde sie dann von den Folgen wie alle übrigen betroffen und hat dann den Staat und das herrschende System gestützt, ist als eine durchaus konservative Macht in die vom Staat allein nicht mehr lösbare Aufgabe der Bekämpfung des Elends eingetreten. Aber das beginnt erst mit dem dritten Jahrhundert. Vgl. die Ergebnisse, die Harnack aus seinen statistischen Untersuchungen zieht (Mission II 276—287). »Das Christentum war Städtereligion: je größer die Stadt, desto stärker — wahrscheinlich auch relativ — die Zahl der Christen. Daneben aber war es in einer großen Anzahl von Provinzen bereits (um 300) tief in das Land eingedrungen: wir wissen das bestimmt in Bezug auf die Mehrzahl der kleinasiatischen Provinzen, ferner in Bezug auf Armenien, Syrien und Aegypten, auf Teile von Palästina und auch Nordafrika.« S. 278. »Der große Unterschied der Ost- und Westhälfte des Reiches springt vor allem in die Augen. Trennt man aber gar noch Griechisch und Lateinisch, so steigt jener Prozentsatz noch höher. Die Erklärung ist einfach genug: eine griechische Christenheit hat es seit dem apostolischen Zeitalter gegeben, eine nennenswerte lateinische wahrscheinlich erst seit den Zeiten Mark Aurels«, 282. Dabei erweisen sich die Christengemeinden überall als Träger des Hellenismus, »es ist aber nicht der ägyptische, sondern der kleinasiatische Hellenismus mit seinen bis auf die persische Kultur zurückreichenden Elementen und Erinnerungen, der die Führung übernahm«, 283. Auch das zeigt, daß man nicht in erster Linie mit dem italischen Lumpenproletariat zu rechnen hat. — Viel interessante Einzelheiten bei

haben, mehr mittelständische als eigentlich proletarische Züge tragen und bei aller Hoffnung auf das Kommen der neuen Welt doch eifrigst für Ruhe und bürgerliche Brauchbarkeit sorgen. Auch die soziale Zusammensetzung der Gemeinden darf man sich keineswegs als eine rein klassenmäßig bedingte vorstellen. Freilich bestanden die Gemeinden in der Hauptsache lange aus Sklaven, Freigelassenen und Handwerkern, wobei man aber, wie Overbeck richtig bemerkt, angesichts der überhaupt vorhandenen Sklavenzahl und angesichts der Vorsicht in der Aufnahme von Sklaven deren Beteiligung nicht übertreiben darf; jedenfalls war für Fernhaltung emanzipationslustiger Sklaven ausdrücklich gesorgt. Aber schon vom ersten Anfang an haben Mitglieder der Oberschicht nicht gefehlt, sie haben wohl hauptsächlich die nötigen Mittel und die Versammlungsmöglichkeit beschafft. Unter Domitian drang das Christentum bis in die obersten Hofkreise, und der berühmte Brief des Plinius spricht ausdrücklich von multi omnis ordinis. Seit Commodus ist dann die Beteiligung der Oberschicht in starkem Steigen. Alles das ist nicht mehr als natürlich unter der Voraussetzung, daß es sich um eine wesentlich religiöse Bewegung handelt, und ein klarer Gegenbeweis gegen die Meinung, daß es sich um eine »Klassenbewegung des Proletariats« oder um eine religiöse »Umformung des antiken Sozialismus« handele[15]).

So ist das Aufkommen des Christentums nicht aus der Sozialgeschichte, wohl aber aus der Religionsgeschichte des Altertums zu verstehen. Das religiöse Leben hat eben bei aller Verflechtung in das übrige Leben doch seine eigene Entwicklung und eigene Dialektik. Die Zertrümmerung der nationalen Religionen, die sich mit dem Verlust der nationalen Selb-

---

Uhlhorn, aber die Gesamtanschauung, daß die Sklavenarbeit die freie Arbeit erdrückt und den Pauperismus geschaffen habe, den das Christentum durch Liebestätigkeit und Adelung der Arbeit wieder habe überwinden wollen, daß es dann aber an der Unüberwindlichkeit des Gegensatzes gescheitert sei und darüber der Askese sich ergeben habe, trifft für die ersten Jahrhunderte nicht zu, wo im Gegenteil Besserung eintrat. Erst das vierte Jahrhundert bringt den Staatsbankerott und das steigende Elend.

[15]) Ueber die soziale Zusammensetzung vgl. Keim 164, 319, Overbeck 188; bes. Harnack, »Mission«[2] II 25 ff. und Bigelmair, »Die Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben«, 1902, S. 208—226, Knopf, »Die soziale Zusammensetzung der ältesten heidenchristlichen Gemeinden«, Z. f. Theol. u. Kirche 1900 und Knopf, »Nachapost. Zeitalter«, S. 64 ff.

ständigkeit von selbst ergab, die Völkermischung, die ganz von selbst auch die Kulte durcheinander würfelt, die Entstehung rein innerlicher, von Nation und Geburt unabhängiger Mysterienkulte, die Vermischungen der von ihrem alten Nationalboden gelösten Religionsfragmente, die philosophische Religion der Bildung mit ihren mannigfachen Angleichungen an die Volksreligionen, das Bedürfnis des Weltreiches nach einer universalen Weltreligion, dem der Kaiserkult doch nur sehr äußerlich genügte, die außerordentliche Vertiefung und Verinnerlichung des ethischen Denkens in einer vierhundertjährigen Geistesgeschichte von beispiellosem Reichtum an Kritik und Selbstvertiefung, die mit alledem verbundene Auflösung des Polytheismus, seines Mythus und seines Kultus und das Verlangen nach einer letzte, ewige Werte darbietenden Religiosität: das alles bedeutet als Abschluß der Antike die Heraufführung eines neuen Zeitalters religiöser Produktivität und Reizbarkeit. Das Altertum endet mit einer vielfachst begründeten, in letzter Linie aber aus der Verinnerlichung und Ethisierung des religiösen Denkens hervorgehenden Zersetzung der Volksreligionen und in einer gewaltigen, von allen Seiten zusammenströmenden religiösen Neubildung[16]). Der letzte Grund von alledem aber ist die eigene selbständige Kausalität des religiösen Gedankens selbst. Aus diesem Zustande ist das Christentum hervorgegangen, und das Erbe dieses Zustandes hat es in das große weite Sammelbecken der Kirche aufgesammelt, indem es all das um seine leitenden Grundgedanken, so gut es ging, gruppierte.

Ist es aber derart aus der inneren religiösen Entwickelung des Altertums zu verstehen, so erklärt sich damit zugleich auch seine zuerst erwähnte Richtung auf die unteren Klassen und sein Hervorgehen aus diesen. Nicht aus der angeblichen Herausbildung aus einem sozialen Prozesse, sondern gerade aus dem Wesen religiöser Neubildungen erklärt sich diese Haltung. Solche Neubildungen vollziehen sich auf doppelte Weise. Sie gehen aus von den Höhen der Bildung und Reflexion und greifen um sich als Kritik und als Spekulation; sie sind um so bedeutsamer, je tiefere wirkliche religiöse Lebensgehalte in diese Formen der Kritik und Spekulation eingehüllt sind. So sind Platonismus und

[16]) Vgl. Ed. Meyer, »Volkswirtsch. Entw.« 52. »Die (religiöse) Bewegung beginnt in der Mitte des ersten Jahrhunderts v. Chr., in der Zeit, wo der Abschluß der antiken Entwickelung zunächst im Osten, dann auch im Westen sich vorbereitet, der dann durch den Staat des Prinzipats seine definitive Gestalt erhält«.

Digitized by Google

Stoa eine Art religiöser Neubildung. Aber sie sind im wesentlichen doch Reflexion und Vernunftbeweise und erlangen damit niemals die spezifisch religiöse Kraft eines Offenbarungsglaubens, sie bleiben im Gefühl ihrer Schwäche teils haften am alten Volksglauben, den sie nur umdeuten, teils vertrauen sie sich der Kraft des abstrakten Beweises an, den jeder in stiller Auseinandersetzung mit ihnen sich selbst klar machen mag. Dagegen sind die eigentlich schöpferischen, gemeindebildenden religiösen Grundlegungen das Werk der unteren Schichten. Hier allein ist die Ungebrochenheit der Phantasie, die Einfachheit des Gemütslebens, die Unreflektiertheit des Gedankens, die Urwüchsigkeit der Kraft und die Heftigkeit des Bedürfnisses vereinigt, aus denen heraus der unbedingte Autoritätsglaube an eine göttliche Offenbarung, die Naivetät der Hingabe und die Intransigenz der Gewißheit sich bilden kann. Die Bedürftigkeit einerseits und die Abwesenheit der stets relativierenden Reflexionskultur andrerseits sind nur hier zu Hause. Alle großen gemeinschaftsbildenden Offenbarungen sind je und je aus solchen Kreisen hervorgegangen, und die Bedeutung und Entwickelungsfähigkeit des so gebildeten Religionskreises war stets abhängig von der Macht und Tiefe des in solcher naiver Offenbarung erteilten Anstoßes, wie andrerseits von der Energie der diesen Anstoß verabsolutierenden und vergöttlichenden Glaubensüberzeugung. Keineswegs immer kommt freilich solchen Bildungen eine wirklich tiefe innere Kraft zu. Aber wo das der Fall ist, da ist es die Eigentümlichkeit und Ueberlegenheit der Naivetät über die Reflexionskultur, daß sie die stärksten Kräfte entwickeln und die tiefsten Erkenntnisse finden läßt; und da kann es dann auch nicht ausbleiben, daß in der weiteren Entwickelung der zuerst naiv gegebene Lebensgehalt sich verbindet und verwickelt mit allen höchsten religiösen Mächten der daneben bestehenden Reflexionskultur; andernfalls würde er von ihr wieder zerbrochen werden. Eine solche Verbindung ist im Christentum vom zweiten Jahrhundert an immer stärker eingetreten. Aber seine Anfänge zeigen die Volkstümlichkeit und die Volksgebundenheit aller naiven Religion. Daher kommt es auch, daß von ihm nicht die vielberufene Senilität der Kaiserzeit gelten kann. Jesus selbst ist ein Mann des Volkes und sein Evangelium trägt deutlich die Spur der einfachen bäuerlich-kleinhandwerkerlichen Verhältnisse Galiläas. Nur die Armen und Demütigen fassen sein Evangelium leicht, den Reichen und den Theologen wird

es schwer, weil sie nicht das Gefühl ihrer Bedürftigkeit haben, weil sie in ihrer Weisheit den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen, weil ihre Herzen an zu vielerlei gebunden sind, um unbedingte Opfer bringen zu können; doch ist bei Gott kein Ding unmöglich, auch der Reiche kann noch selig werden und auch der Schriftgelehrte kann nicht weit vom Reiche Gottes sein. Aus solchen Kreisen stammen seine ersten Jünger und die erste um den Glauben an den Auferstandenen gesammelte Gemeinde, die übrigens ausdrücklich nicht als besitzlos geschildert wird[17]). Aber auch der Mann, der diesen Jesusglauben zur missionierenden Weltreligion

[17]) Die sog. ebionitischen Stücke des Lukas, die die Armut an sich zu verherrlichen scheinen, sind dagegen kein Einwand. Denn einerseits setzen sie, wie die ganze sonstige Haltung des Evangeliums beweist, auch in der Meinung des Evangelisten die ethisch-religiöse Wirkung der Armut zu besserer religiöser Disposition voraus, andererseits entsprechen sie der Neigung des Verfassers, im Interesse des Erlösungsglaubens Krankheit, Schwäche, Elend und Armut zu betonen. Auch wäre es nicht verwunderlich, wenn die Tradition, aus der der Verfasser schöpft, die Armut bereits um ihrer selbst willen verherrlicht hätte. Die Neigung dazu liegt nahe genug. Aber Jesu Verkündigung vom unendlichen Wert der Seele liegt der Gedanke eines Wertes und Entschädigungsanspruchs der Armut an sich unzweifelhaft ferne. Vgl. Holtzmann, »Lehrbuch der neutestamentlichen Theologie«, 1897, I 448—454, der in diesen Stücken wesentlich den Reflex der spätern populären Entwickelung sieht; diese hat ganz naturgemäß das Gottesreich als Entschädigung für irdisches Leiden und Belohnung der Entsagung betrachtet. Aber das ist eine sehr natürliche Folge und Herabziehung des Gedankens, nicht der Ausgangspunkt. Die Apokalypse des Johannes predigt nur den Haß gegen Römerreich und Kaiserkult und hat mit sozialen Gegensätzen nichts zu tun. Der aus dem Anfang des 2. Jahrhunderts stammende Jakobusbrief kämpft c 2 gegen die Reichen, aber die sind Mitglieder der Gemeinde! Die schärfere Stelle c 5, 1—6 geht gegen die Reichen überhaupt, aber das ist in seiner ganz allgemein erbaulichen Haltung wohl zu beurteilen, wie die ebionitischen Stücke. Das ist der Geist der kleinen Leute. Es ist ähnlich, wie wenn das Dogma der Sozialdemokratie vom Klein-Leute-Geist als »Verteilung« und »Rache an den Reichen« behandelt wird; in beiden Fällen haben dann sehr große Leute sich diese Meinung der kleinen angeeignet und darin die Offenbarung des Prinzips der Sache sehen zu dürfen gemeint; das erleichtert die Kritik. Bedeutsam ist, daß das Johannesevangelium in seiner überaus wichtigen Prägung der religiösen Ideen von alledem nichts weiß. Hier steht dem Klein-Leute-Geist der eigentlich religiöse Gedanke gegenüber. Aehnlich verhält es sich bei Paulus. Weinel, »Die Stellung des Urchristentums zum Staat«, 1907, S. 12—17 überschätzt die »sozialradikale Unterströmung«, und, indem er sie wesentlich aus den Mahnungen zur Ruhe und Bescheidung erschließt, zeigt sich gerade im letzteren, was der eigentliche Geist ist.

und den Christuskult zur Grundlage einer neuen Kirche und Gottesverehrung gemacht hat, Paulus, ist eine wesentlich organisatorisch schaffende, mystisch-religiöse Natur, die bei aller Reflexion in Wahrheit mehr kontemplativ ist und jedenfalls von jedem Geiste eigentlicher Wissenschaft, abwägender Kritik und höherer Weltkultur völlig fern ist. Er ist ein »unliterarischer Mensch in der unliterarischen Schicht der Kaiserzeit, aber als Pneumatiker über diese Schicht hinausragend und die Umwelt der zeitgenössischen Bildung mit überlegenem Kraftbewußtsein betrachtend. Alles Systematische, das sich in Ansätzen da und dort findet, zeigt die Grenzen seiner Begabung; im systemlos Religiösen liegt das Geheimnis seiner Größe«. Nicht minder ist dann die ganze altchristliche Literatur eine unterirdische, von der Bildungswelt lange nicht beachtete und nicht beeinflußte Volksliteratur mit allen Eigentümlichkeiten der Volksüberlieferung, in der Sprache des Volkes und auf Bedürfnisse und Phantasie des Volkes überall bezogen. Auch ihr legendärer Charakter, verbunden mit guter und sicherer Ueberlieferung, zeigt die Eigentümlichkeit der Volksüberlieferung. Von den Höhen der Evangelienschöpfung, der paulinischen Briefe und der johanneischen, bereits der Bildungswelt genäherten Mysteriosophie herabsinkend zeigt sie dann auch die Dürftigkeit der Volksliteratur, bis nach einem Jahrhundert mit den sogenannten Apologeten der Aufstieg in die literarische Oberschicht, ihre Sprach- und Gedankenwelt, beginnt. Indem hierbei die Apologeten auch ihrerseits die Einfachheit, Armut und Bildungslosigkeit der Christen betonen und daraus im Stile der Kyniker eine captatio benevolentiae machen, zeigen auch sie, wie wenig jene Richtung auf die niederen Schichten im Sinne irgend eines Klassengedankens oder eines chiliastischen Sozialismus gemeint war. Die Armut und die Einfachheit ist der Boden der Wahrheit, die eine erkünstelte und verfeinerte Bildung nicht sieht oder nicht glaubt, ganz ähnlich wie das später Rousseau für die »natürliche« Wahrheit geltend gemacht hat[18]).

Freilich kann man nun sagen, daß gerade die ganze große religiöse Wendung des Altertums selbst ein Ergebnis der sozialen

[18]) Diese Gesichtspunkte kräftig hervorgehoben bei Overbeck, »Ueber die Anfänge der patristischen Literatur«, Hist. Zeitschrift 1882 S. 417—472 und Deißmann, »Bibelstudien«, 1895, »Neue Bibelstudien«, 1897, »Das Neue Testament und die Schriftdenkmäler der römischen Kaiserzeit« (Jahrbuch des Freien deutschen Hochstiftes 1905).

Kämpfe sei, daß offenkundig die Zertrümmerung der Nationalstaaten im Orient und Occident den ganzen Vorgang einleite, daß die Selbstverzehrung in den großen, Jahrhunderte dauernden sozialen Kämpfen und das daraus folgende unermeßliche Elend die Gemüter für religiöse Erlösungsgedanken öffnete, daß der Verzicht auf ein eigenes Schaffen in sozialen Dingen und die Ergebung in die Weltherrschaft des Imperiums das Individuum in das eigene Innenleben und in die Verfeinerung der Privatmoral hineintreibt, die Sozialideale transszendent werden läßt und inzwischen das Individuum und freie Kreise von Individuen in religiöser Erhebung Trost über die hoffnungslose Zeitlichkeit finden läßt. Das Scheitern so vieler großer Pläne an Kleinlichkeit und Selbstsucht der Massen und verbrecherischer Zügellosigkeit der Großen bringt Sündhaftigkeit und Gebrechlichkeit der Menschen zur Empfindung, und der rasende Wechsel der Geschicke verbunden mit dem Hinsinken der für die Ewigkeit gebauten und religiös geweihten Politien läßt den Wunsch nach bleibenden Werten in höheren Sphären entstehen[19]). Das ist gewiß im Orient und Occident der Fall. In solcher Stimmung vollzieht sich die Nivellierung der Klassen und Stände und ihre Einigung in innerlichen und religiösen Werten. Es ist nicht zu bezweifeln: die große religiöse Schlußwendung der Antike ist mit die Folge ungeheurer sozialer Krisen, in denen das Sozialideal durch menschliche Arbeit und Reflexion sich als nicht erreichbar gezeigt hat und nach denen man sich der Ordnung durch den Cäsarismus gerne ergab, indem man ihm das Aeußerliche preisgab und für sich die Freiheit der Seele gewann und ausbaute. Das gilt für die spätere Entwickelung des Platonismus und Stoizismus, es gilt für zahllose religiöse Neuerungen, es gilt insbesondere auch für die Durchsetzung des Christentums; es gilt auch für seine innerjüdische Vorbereitung. Und, wenn unter diesen Einwirkungen vor-

[19]) S. Jodl, »Gesch. der Ethik« ² I 97, 113 ff. und Zeller, »Gesch. d. griech. Philos.« III ², S. 360 f. Immerhin bestimmen diese Motive mehr die gebildete vom politischen Leben abgedrängte Oberschicht. Die Unterschicht wird man bei aller Beeinflussung durch die Moralpredigt und Diatribe der Kyniker und Stoiker doch weniger ermüdet und resigniert denken dürfen. Sie hat vor allem unter der wirtschaftlichen Verkümmerung gelitten. Ueber ihre Stimmungen und Dispositionen gegenüber der christlichen Bewegung gibt es m. W. noch keine ausreichenden Dokumente oder doch wenigstens keine Sammlung und Bearbeitung, die aus Inschriften und Papyri zu gewinnen sein mag.

zugsweise die Oberschicht steht, so wirkt doch die Entwurzelung der Institutionen, das Mißtrauen gegen den alten Glauben, die ethisch-religiöse Propaganda der Weisheitslehrer auch nach unten und läßt die hier vorhandenen Energieen mit Leidenschaft neue Wege suchen. Wie oben der Boden ist für verinnerlichte und allgemein humane Theoreme, so ist unten der Boden für neue verinnerlichte und universale Kulte. Allein eine derartige sozialgeschichtliche Bedingtheit ist eben doch nur eine *indirekte*. Nur wer sich alle Geistesbewegungen lediglich als Wirkungen sozialer Bewegungen und insbesondere alle Religion nur als Spiegelung sozialer Verhältnisse ins Transszendente vorstellen kann, wird darin eine direkte Verursachung der religiösen Wendung sehen. In Wahrheit aber zeigt alle unbefangene Religionsforschung die relative Selbständigkeit der religiösen Idee, die eine eigene innere Dialektik und Entwicklungskraft besitzt und gerade derartige Lagen der Zertrümmerung menschlicher Hoffnungen und Anstrengungen benützt, um den frei gewordenen Raum mit ihren Ideen und Gefühlen zu beherrschen. Schon in der griechischen Aufklärungskritik und in deren Beantwortung durch neue spekulativ-monotheistische Regungen sowie in den Synkretismen der ihrer Bodenständigkeit beraubten orientalischen Religionen entfaltete sich selbständig diese Dialektik, die dann, nachdem die Zeit ihrer Vollentfaltung gekommen war, das Interesse ethischer und religiöser Erneuerung mit der Kaiserzeit immer stärker aufkeimen läßt. Und indem sie so Boden gewinnt, entfaltet sie dann eine Fülle von Konsequenzen, die nur aus ihrem eigenen Wesen stammen und die an Stelle der innerweltlichen Lebenswerte in steigendem Maße rein mystische und religiöse Werte setzen. Die Konzentrierung und Aufsammlung dieser Strebungen ist unzweifelhaft das eigentliche Werk des Christentums in der Spätantike, und darin setzt es nur den bereits begonnenen gewaltigen religiösen Prozeß fort, indem es ihm ein neues Zentrum in einer wahrhaft starken populären Religionsbildung mit neuem Kult und neuem Offenbarungsglauben gibt. Das alles aber ist doch nur eine indirekte Wirkung der sozialen Entwickelung, alles Eigentliche und Wesentliche ergibt sich aus der eigenen Dialektik der religiösen Ideen. Insbesondere ist das, was die religiöse Idee bietet, nicht etwa ein bloß ins Transszendente gewandeltes Sozialideal, die Verheißung einer Welt der Gleichheit, Freiheit, Schmerzlosigkeit und Lebensbefriedigung durch göttlichen Wundereingriff, nachdem mensch-

liche Tätigkeit zu dessen Herbeiführung sich als unzureichend erwiesen hat[20]). Es ist vielmehr der Verzicht auf das innerirdische Sozialideal, auf die politischen und ökonomischen Werte überhaupt, und die Zuwendung zu den Gütern des religiösen Seelenfriedens, der Menschenliebe, der Gottesgemeinschaft, die für alle sein können, weil sie keinen Schwierigkeiten der Leitung und Organisation überhaupt unterliegen. Es ist eine Veränderung in den Werten überhaupt, nicht eine Zuweisung der für Menschen nicht erreichbaren Organisation innerweltlicher Werte an die Kraft der Gottheit. Das ist ganz offenkundig im Stoizismus und in den Erlösungskulten der Fall, das ist aber auch der Sinn des christlichen Gottesreiches. Der ganze Gedanke der Eudämonie oder das ethische Grundprinzip der Glückseligkeit, der Coincidenz von sittlicher Würde und politisch-ökonomischem Glück, hat sich verändert; es heißt nun mit dem Verse Rückerts: »Glückseligkeit zerpflück und jedem gib ein Stück, mir gib die Seligkeit und dem der will das Glück«. Die Seligkeit selbst aber wird in steigendem Maße jenseitig und eben damit das irdische Glück entbehrlicher; die Ideen einer unheilbaren Sündhaftigkeit oder einer in der Welt unüberwindlichen Stoffgebundenheit entwerten weiterhin das innerirdische Leben. So neutralisiert die religiöse Idee von sich aus die weltlichen Unterschiede, und mit der Entwertung der politisch-ökonomischen Güter hebt sie auch die Schranken der Rassen, Völker und Klassen auf. Daß sie dann damit wieder umgekehrt eine starke Anziehungskraft für alle entfaltet, die unter diesen Schranken leiden, ist selbstverständlich, und daß insbesondere

[20]) Das meint Pöhlmann II 533, der im Christentum »mit seinen ausschweifenden chiliastischen Umsturzgedanken« die gewaltigste revolutionäre Ideologie sieht. Wie wenig genau Pöhlmann in diesen Gegenständen ist, zeigt der Umstand, daß er diese Ideologie »gerade in Rom weiteste Verbreitung« finden läßt. Der Chiliasmus oder das Gottesreich hat nun aber mit sozialen Idealzuständen gar nichts zu tun, vgl. Wernle, »Die Anfänge unserer Religion«², 1904 S. 38—49, 260—266. Stützen könnte sich P. nur auf die bereits erwähnten »ebionitischen« Stücke, zu denen die altkirchliche Literatur zahlreiche Parallelen hat. Darüber ist das Nötige bereits gesagt. Wie wenig aber auch dann noch von einer »sozialen Revolution von oben oder von Gott her« geredet werden kann, zeigt der einfache Umstand, daß die Armut dabei großenteils aus dem religiösen Grunde des höheren Wertes der Opfergesinnung und der Selbstüberwindung erst künstlich durch Wegschenken herbeigeführt wird. Das Beherrschende in der Schätzung der Armut ist nicht die zu erwartende Erniedrigung des Reichen, sondern sehr bald die asketisch-religiöse Denkweise, die das Gegenteil von jedem Sozialismus ist.

das Christentum seine Anhänger unter den diesen Druck am stärksten Empfindenden in erster Linie suchen und finden mußte, versteht sich gleichfalls von selbst. Dabei ist auch der einfache Umstand nicht zu vergessen, daß eine von Hause aus an Gedankenwelt und Gefühlskreis der unteren Klassen sich wendende Volksbewegung ihre Verbindungen und Fortleitungen immer wesentlich nur in diesen Kreisen finden und nur schwer die Oberschicht erreichen kann, also auf lange die Empfänglichen wesentlich nur in diesen Kreisen wird finden können und in ihrer Apologetik aus dieser Not gerne eine Tugend macht. An Versuchen, die Gleichgesinnten der Oberschicht, deren es zahllose gab, zu erreichen, hat es von Anfang an nicht gefehlt, und schließlich wird ihnen ja auch steigender Erfolg zu teil. Ebenso einflußreich ist die einfache Tatsache, daß eine Religion, die ihre Anhänger in schroffsten Gegensatz gegen den Staatskult und gegen die die Gesellschaft beherrschenden, mit dem Kult zusammenhängenden Sitten stellt, ihre Anhänger nur ausnahmsweise aus den mit allen Institutionen verflochtenen Kreisen an Bildung und Besitz finden kann, aus dem gleichen Grund arbeitet z. B. die österreichische Los-von-Rom-Bewegung wesentlich in den unteren Klassen; sie sind weniger gebunden an das herrschende religiöse System. Insofern steht es allerdings unter einer starken indirekten Wirkung der sozialen Lage. Und diese Wirkung wird dann in dem Maße eine direkte, als es im Besitz starker Gemeindebildungen seinen Angehörigen auch etwas leisten muß über die bloße Heilspredigt hinaus, als es ihnen Heimat und Hilfe schaffen muß für die Zeit der irdischen Kämpfe. Je mehr es aber dann so selbst zu einer Gesellschaft in der Gesellschaft oder zu einem Staat im Staate wird, um so stärker spürt es dann auch seine Verflochtenheit in die konkreten Sozialprobleme und wendet auch diesen seine Aufmerksamkeit und Organisationskraft zu. Alles das aber ist erst Folge und Wirkung, nicht aber Ausgangspunkt und Wesen.

Stehen nun aber die Dinge so, dann ist es überhaupt ein Mißverständnis, an die all dem zu Grunde liegende Predigt Jesu in erster Linie »soziale« Fragestellungen heranzubringen. Sie ist ganz offenkundig eine rein religiöse Predigt und aus einem bestimmten Gedanken von Gott und dem göttlichen Willen mit den Menschen geflossen. Der religiöse Lebenswert ist ihm ein und alles; in ihm geht sein ganzes Leben und Denken auf.

Dabei steht es auch für die Wendung des Spätjudentums zum rein Religiösen ebenso wie in der Antike überhaupt: politische und soziale Zersetzung hat die alten innerweltlichen Ideale auch hier aufgelöst und die Wendung nach Innen oder aufs Transszendente nahegelegt[21]). Sehr wohl aber ist es zulässig, an diese religiösen Gedanken die soziologische Fragestellung heranzubringen, zu fragen, wie von diesem religiösen Gedanken aus das Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft überhaupt sich gestalte, wie die an jeden großen Gedanken sich anschließende soziologische Struktur von dieser religiösen Idee aus sich bilde. Und hierbei stößt man allerdings auf sehr wichtige und folgenreiche Dinge, deren Eigentümlichkeit es gerade ist, aus der Dialektik der religiösen Idee zu entspringen[22]).

Aus allen Unsicherheiten der Ueberlieferung ist der Grundgedanke der Predigt Jesu doch einfach zu erkennen. Es handelt sich um die Ankündigung der großen Endentscheidung, des Kommens des Gottesreiches als des Inbegriffes der vollendeten Gottesherrschaft, wo der Wille Gottes auf Erden geschieht, wie jetzt bloß im Himmel, ohne Sünde, ohne Leid und Schmerzen, und wo die wahren Werte der Gesinnung und des reinen Willens leuchten werden in der ihnen zukommenden Herrlichkeit; eben darum werden auch die ihre Sünden erkennenden Sünder und die in Leid und Armut zur Hingebungsfähigkeit und Demut Erzogenen vorangehen in das Reich Gottes vor den Satten und Gerechten wie vor den Reichen und Mächtigen. Es handelt sich aber weiterhin auch um Sammlung der Gemeinde, die des Gottesreiches harrt und die unterdes in Jesus die Bürgschaft und die Vorbereitung seines Kommens hat; zur Sammlung dieser Gemeinde dient der engere Kreis der unmittelbaren Jünger und Gefolgsleute, denen daher auch die besonderen Pflichten der Sendboten auferlegt werden. Mit ihrer Hilfe wird das Reich überall hin gepredigt. Ueber die Beschaffenheit des Gottesreiches selbst spekuliert Jesus nicht, es ist eben der Inbegriff aller ethischen und religiösen Ideale, mit denen dann die Leidlosigkeit von selbst ver-

[21]) S. Bousset, »Die Religion des Judentums im neutestamentlichen Zeitalter«.

[22]) Zum folgenden vergl. Holtzmann, »Neutestamentliche Theologie«, Wernle, »Anfänge« und die »Reichsgotteshoffnung«, 1903, Wrede, »Predigt Jesu vom Reiche Gottes« (Vorträge und Studien 1907), vor allem Jülicher, »Gleichnisreden« II 1899; bezüglich der evangelischen Ethik halte ich auch hier fest an den Auseinandersetzungen in »Grundprobleme der Ethik«, Z. f. Theol. u. Kirche 1902.

bunden ist. Die einzelnen Angaben zu näherer Bestimmung sind unvollständig und unsicher. Auch über »Wie« und »Wann« des Kommens ist nur zu sagen, daß es bald kommen wird; den Zeitpunkt selbst hat er rein Gott anheimgestellt, und über das »Wie« ist aus der Ueberlieferung eine sichere Anschauung nicht mehr zu entnehmen. Aller Nachdruck liegt auf der Bereitung für das Gottesreich, und diese Bereitung kann eine so tiefgreifende sein, daß die des Gottesreiches harrende Gemeinde selbst schon in der Vorausnahme als Gottesreich bezeichnet werden kann. Nicht eine besondere Gruppe soll damit organisiert werden, sondern nur möglichst vielen der Weg gezeigt werden, der zum Heil führt, und der feste Felsen, auf den sie ihr Haus bauen sollen.

In dieser Forderung der Bereitung liegt die Ethik und der sie bedingende Gottesgedanke Jesu eingeschlossen, wobei die Frage nach der Neuheit gegenüber der jüdischen Umgebung hier gleichgültig ist.

Die sittliche Grundforderung ist, kurz gesagt, die Selbstheiligung in allem sittlichen Tun für Gott oder die Herzensreinheit, in der man Gott schauen wird beim Kommen des Reiches. Die sittlichen Gebote selbst werden aus der Praxis und der allgemeinen Anschauung aufgenommen, aber sie werden unter die Beleuchtung gestellt, daß in ihrer Erfüllung aus reiner innerer Anerkennung heraus das Handeln unter dem alles durchdringenden und die letzten Gesinnungswurzeln prüfenden Gottesauge steht, daß es im Gehorsam sich hingibt an Gott, um damit das eigentliche und wahre Leben, die wirkliche Seele und den ewigen Wert vor Gott zu gewinnen. Daher einerseits der Charakter der reinen Gesinnungsmoral, der Radikalismus der aufs äußerste gesteigerten Konsequenz aller sittlichen Gebote ohne jede Rücksicht auf andere Motive und Zweckmäßigkeiten; daher andrerseits und vor allem die überall durchgreifende Beziehung auf ein in diesem Handeln zu gewinnendes Verhältnis zu Gott, auf den darin zu erwerbenden unendlichen Wert der Seele, den keine Welt aufwiegen kann. Die Eingewickeltheit dieses Gedankens in die Anerkennung des jüdischen Gesetzes, der üblichen Volksmoral und in die populären Erwartungen von Lohn und Vergeltung, zugleich mit den mancherlei kritischen Ausbrüchen gegen diese Ideenmassen, können hier auf sich beruhen. Die Hauptsache ist, daß dieses ethische Ideal absolut durchdrungen ist von dem religiösen Gedanken der den Menschen innerlich durchschauenden und im Ge-

wissensgebot an sich heranziehenden Gottesgegenwart und von dem Gedanken eines in der Selbstopferung für Gott zu gewinnenden unendlichen und ewigen Wertes der Seele. Lauter Dinge, die der von der Sündenschuld Gedrückte leichter versteht als der Gerechte, die der nicht in die Welt und ihre Sorgen Verstrickte leichter verwirklicht als der Reiche und von tausend Rücksichten Gebundene, die auch dem Armen und Kleinen einen Weg zum Heil eröffnen, der von dem Guten der Welt sich ausgeschlossen sieht. Ihnen entspricht, daß auch alle Wertungen des Menschenwertes bei Gott andere sind als im Weltleben und Treiben des Tages.

Damit sind die Grundzüge der Ethik des Evangeliums gegeben. Man würde in ihr vergeblich irgend eine besondere Liste sittlicher Forderungen aufsuchen. Die Forderungen werden als selbstverständlich so aufgenommen, wie sie das jüdische Leben enthielt, und werden damit ganz selbstverständlich als allgemein menschliche angesehen. Hier gibt es im Evangelium weder irgend eine Vollständigkeit noch auch irgend eine Systematik. Aber es wäre doch irrig um deswillen die Ethik des Evangeliums für eine rein subjektivistische Gesinnungsmoral zu halten, für die bloße Forderung der autonomen Gewissensmäßigkeit des Handelns. Denn es wird völlig unbefangen vom Lohn in den Himmeln geredet, bei dem nur von keiner Aequivalenz mit der Leistung die Rede ist; der eigentliche Lohn ist das Gottesreich selbst, das Ziel einer religiösen Vollendung; und es sind ganz unverkennbar unter den aus dem allgemeinen Bewußtsein aufgenommenen Forderungen Abstufungen gemacht, die sittliche Unterweisung auf ganz bestimmte Punkte hingedrängt, so daß die Ethik des Evangeliums nicht bloß auf die Form des Willens oder das Motiv innerer Gewissensnotwendigkeit, sondern auf bestimmte, sachliche Forderungen sich bezieht. Diese konkrete und höchst charakteristische Richtung empfängt es durch die Stellung des Gottesgedankens im Zentrum alles sittlichen Wollens. Es ist der Herzen und Nieren prüfende, alles bis in den innersten Winkel und den feinsten Selbstbetrug hinein durchschauende Gott, der zugleich ein lebendig-tätiger Wille in der Weise des Prophetismus ist und den von ihm im innersten Wesenskern erfaßten Menschen in sein eigenes Schaffen und Wollen hineinzieht. So werden alle Tugenden von dem religiösen Grundzweck, dem Zweck der Einigung mit dem Willen-Wesen Gottes und des Mitwirkens am Werke Gottes, aus durchgängig organisiert. Es treten diejenigen hervor und gewinnen die Leitung, in denen eine Selbst-

heiligung, Selbstopferung und Selbsthingebung an Gott durch Gehorsam am offenkundigsten stattfindet. In der Richtung auf die Gestaltung des eigenen Selbst sind es in erster Linie die Tugenden der völligen Lauterkeit und Wahrhaftigkeit, in denen allein eine Verbindung mit dem allwissenden Heiligen möglich ist, und daraus folgend die Gewissensmäßigkeit des Handelns; weiter sind es alle Tugenden der Demut, die, vor Gott die Kleinheit des Menschen empfindend, die Schulden der Menschen gegeneinander nicht geltend machen darf, und alle Tugenden der Selbstverleugnung, in denen die Selbstliebe, die Genußsucht, die Bequemlichkeit, die menschlichen Sympathien der Strenge der mit Gott verbindenden sittlichen Forderungen geopfert werden müssen. Er fordert die Unabhängigkeit von Glück und Geld, die geschlechtliche Selbstbegrenzung, die Innerlichkeit der Gesinnung, die einheitliche Grundrichtung der Persönlichkeit. Hier geht das Evangelium bis zum äußersten Radikalismus. Es ist keine Askese, wohl aber eine alle Bedingungen der Möglichkeit und Durchführbarkeit beiseite setzende Strenge; die Harmlosigkeit der Lebensfreude selbst ist dabei in keiner Weise gebrochen. In der Richtung auf das Verhältnis zu anderen Menschen gilt ganz das Gleiche; alle sittlichen Leistungen dieser Art treten unter den Gesichtspunkt des Wirkens an Gottes Werk, der Offenbarung der in uns aufgenommenen wahren Gesinnung Gottes selbst, der Weckung des Sinnes für die wahre Gotteserkenntnis durch Offenbarung seines Wesens in unserem Handeln. Wie Gott die tätige schaffende Liebe ist und sein Licht leuchten läßt über Gute und Böse, so sollen die Gott geheiligten Menschen ihre Liebe kund werden lassen an Freunde und Feinde, an Gute und Böse, und die Feindschaft wie den Trotz überwinden durch ein Uebermaß der Liebe, das den andern beschämt und Verständnis für die Liebe weckt. Damit verbindet sich Milde, Vergebungsbereitschaft, Dienstbereitschaft, Gemütswärme der persönlichen Beziehungen, Dauer und Konsequenz in der Richtung auf andere Persönlichkeiten, Großherzigkeit, Bescheidenheit, Verträglichkeit. Auch hier gibt es keine Askese, die die Verkürzung des eigenen Selbst um der Mortifikation des natürlichen Menschen willen ohne konkreten Anlaß und sozusagen auf Vorrat forderte, sondern nur eine Strenge, die das fast Uebermenschliche verlangt, und einen Idealismus, der den stumpfen Widerstand der Masse und des Nützlichkeitsverstandes brechen zu können gewiß ist. Die sonstigen geselligen Lebensbeziehungen

selbst bleiben unangetastet. Alle übrigen Tugenden aber, alle Forderungen der Selbstbeherrschung und Selbstbearbeitung wie alle Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit und ähnliches treten zurück hinter diesen Hauptforderungen, werden nur mehr oder minder zufällig berührt. Sie mögen sich von selbst der Grundtendenz einfügen, die in dem Doppelgebote liegt, Gott zu lieben, das heißt ihm in dem Gehorsam gegen seine Gebote sich hinzugeben, und den Nächsten zu lieben, d. h. im Verkehr mit ihm die Gottesgesinnung der Liebe zu offenbaren oder zu wecken [23]).

[23]) Mit diesen Begriffen hat man auch die Grundlagen der Geschichte der christlichen Ethik. Die sittlichen Forderungen selbst werden auch später als selbstverständlich und jedem bekannt vorausgesetzt; wie bei Jesus die jüdische wird später die individualistisch-humanitäre Moral der Spätantike einfach vorausgesetzt (Harnack, Mission I 180). Alle christlichen Tugend- und Lastertafeln, die kasuistischen Einzelerörterungen und gelegentlichen Erörterungen von Forderungen sind daher mehr oder minder zufällig; auch die späteren Einpressungen der Tugenden in die platonische oder aristotelische Tugendtafel oder in stoische und Ciceronianische Kategorien sind lediglich wissenschaftlicher Scheinluxus. Die Forderungen und Ideale werden aus dem allgemeinen Bewußtsein aufgegriffen, ganz entgegensteheude Schulen wie die der Hedoniker scharf bekämpft als völlige, gar nicht ernst zu nehmende Verkehrtheit. Jeder Versuch einer wirklich wissenschaftlichen Ableitung aus den Grundprinzipien liegt ganz fern und ist überflüssig. Nur Detailfragen, wie die nach dem Verhältnis der natürlichen Kräfte und der Gnadensittlichkeit, von mehr weltgemäßer und mehr asketischer Lebensbaltung treten hervor, und, indem die Erörterungen in der Regel an der Hand der Bibelstellen verlaufen, werden sie vollends zufällig und prinziplos. Daher bei den meisten Geschichten der christlichen Ethik der Eindruck einer unendlichen Verworrenheit. In Wahrheit aber gibt es doch instinktiv ein Ausleseprinzip unter den vorausgesetzten sittlichen Urteilen, und zwar liegt das Prinzip schon bei Jesus in den hier angegebenen Doppeltendenzen. Freilich bringen dann das Eindringen der Askese, die die Selbstverleugnung zum Selbstzweck und zur Uebung an jedem beliebigen Stoffe macht, das Uebergewicht der reinen priesterlichen Autorität, die die Kirchengebote um ihrer selbst willen zum Gesetz und den Gehorsam zu einem asketischen Werk der Demut macht, die Beziehung auf die Aequivalenz des Lohnes und der Fegfeuerstrafen, die das Handeln nicht zu Mitteln der Vereinigung mit Gott, sondern zum Mittel der Garantierung des jenseitigen Schicksals macht, und schließlich die Kasuistik, die Gebote aus Geboten herausspinnt, eine Unsicherheit in der Orientierung hervor, die äußerst verwirrend wirkt, die aber von allen innerlichen Naturen wieder siegreich durchbrochen wird. Erst spät wird der jüdische Dekalog zum Kompendium der christlichen Moral gemacht, und werden ihm die »evangelischen Ratschläge« als das neue eigentlich Christliche zur Seite gestellt. Damit ist dann der wirkliche Sachzusammenhang völlig verdunkelt.

Von diesen Gedanken aus ergibt sich die soziologische Struktur. Es ist einerseits der unbegrenzte und unbedingte Individualismus, der sein Maß rein in sich selber hat, in dem, was er als der Selbstheiligung für Gott dienend empfindet; er ist verpflichtet, bis zur radikalsten und rücksichtslosesten Konsequenz der empfundenen Forderungen zu gehen; er hat seinen Grund und sein Recht in dem Berufensein des Menschen zur Gottesgemeinschaft, oder wie es hier heißt, zur Gotteskindschaft und in dem hierin zu gewinnenden ewigen Seelenwert. Das Individuum, das Gottes Kind ist, darf sich als unendlich wertvoll betrachten, aber es kommt zu diesem Ziel nur durch Selbstopferung in rücksichtslosem Gehorsam an den heiligen Gotteswillen. Nicht an die naturhafte Individualität, sondern an einen erst in der Gottesgemeinschaft zu gewinnenden Wert ist gedacht. Es ist begreiflich, daß ein solcher Individualismus ein schlechthin radikaler, auch alle Naturschranken und Unterschiede durch das Ideal des religiösen Seelenwertes überwindender ist, und ebenso begreiflich, daß ein solcher Individualismus nur auf dieser religiösen Grundlage überhaupt möglich ist. Nur die Gottesgemeinschaft gibt dem Individuum diesen Wert, und nur in der über alles Irdische übergreifenden gemeinsamen Beziehung auf Gott verschwinden die Naturunterschiede. Wo solcher Individualismus Platz greift, sind zugleich in der alles befassenden und alle irdischen Unterschiede zum Nichts herabsetzenden göttlichen Allmacht und Liebesmacht alle sonstigen Unterschiede ausgelöscht und besteht nurmehr die Differenzierung in die unendlichen Wert besitzenden und ihn durch sittliches Handeln in sich schaffenden Individuen überhaupt, deren jedes mit seinem Pfund nach bestem Vermögen zu wuchern hat und mit den Interessen und Unterschieden der Welt schlechterdings keine Kompromisse schließen darf. Ob freilich bei allen dieses Ideal auch wirklich Platz greifen wird, ist eine andere Frage. Hier hemmt die Sünde und die Welt, und angesichts des schweren Kampfes mit der widerstrebenden Welt gilt der Satz, daß viele berufen und wenige auserwählt sind. Doch tröstet sich Jesus angesichts dieser Schwierigkeiten, denen sein absoluter religiöser Individualismus begegnet, damit, daß bei Gott wohl möglich ist, was für Menschenaugen unmöglich erscheint. Es ist von Hause aus kein Massenideal. Auch ist bei der hohen Spannung der Forderungen nicht zu vergessen, daß es sich um die Endentscheidung und um die letzte Zeit eines zu Ende gehenden Welt-

laufs handelt. So wenig die Forderungen aus der Erwartung des Endes selber abgeleitet werden dürfen, so sehr muß man doch bedenken, daß ihr Radikalismus und ihre Unbekümmertheit um Möglichkeit und Durchführbarkeit nur von hier aus zu verstehen sind. Der Boden auf dem sie durchgeführt werden sollen, wird nicht lange dauern und hat keinen Wert in sich selbst.

Aber dieser absolute religiöse Individualismus, diese Aufhebung aller Differenzierungen in der bloßen Differenzierung der selbstwertigen Persönlichkeit an sich, enthält nun doch zugleich einen starken Gemeinschaftsgedanken, der auch seinerseits genau ebenso aus der spezifisch religiösen Grundidee hervorgeht. Er liegt nicht bloß darin, daß zu den in der Selbstheiligung für Gott befolgten Geboten die altruistischen Gebote überhaupt mit gegehören und um der Gesinnungsreinheit wie um der Selbstverleugnung willen bis zum äußersten Radikalismus zu verwirklichen sind. Er liegt vielmehr im letzten Grunde darin, daß die für Gott sich Heiligenden im gemeinsamen Ziel, in Gott, sich treffen; und da der obwaltende Gottesgedanke nicht der einer ruhenden, die Seelen in sich aufnehmenden Seligkeit, sondern der eines schaffenden Willens ist, so müssen die in Gott Geeinigten, vom Willen oder der Gesinnung Gottes erfüllt, den Liebeswillen Gottes betätigen. Daher gibt es für die Gotteskinder kein Recht und keinen Zwang, keinen Krieg und Kampf, sondern nur eine restlose Liebe und eine Ueberwindung des Bösen mit Gutem, Forderungen, die die Bergpredigt an extremen Fällen verdeutlicht. Wie der absolute Individualismus aus der religiösen Idee der herzensreinen Selbsthingabe an den die Seelen suchenden und zur Kindschaft berufenden Vaterwillen ausgeht, so wird aus der gleichen Grundidee heraus der absolute Individualismus zu einer ebenso absoluten Liebesgemeinschaft der in Gott Verbundenen, zu einer Betätigung der Gottesliebe auch gegen alle Fremden und Feindlichen, weil nur durch die Offenbarung der absoluten Liebe in ihnen das wahre Gottesverständnis geweckt und der Weg zu Gott geöffnet wird. Das ist überall der Hintergrund und Sinn der Bruder- und Nächstenliebe des Evangeliums. Sie ist nicht einfach Güte und Mildtätigkeit überhaupt, sondern die Verbundenheit der in Gott Geeinigten und die Offenbarung und Weckung des Verständnisses für die wahren Lebenswerte durch die Erweisung der Liebe, die Zerschmelzung irdischer Kleinlichkeit und Weltsinnigkeit in dem Feuer der göttlichen Liebe, der

nichts Weltliches widerstehen kann. Diese Gemeinschaft reicht aber nur so weit, als ihre religiösen Voraussetzungen reichen. Sie ist absolut, wo diese vorhanden sind; sie sucht und wirbt, wo sie nicht vorhanden sind; aber der Weg zum Heil ist schmal, und wenige sind es, die ihn finden; und unter diesen Wenigen finden ihn die Leidenden am leichtesten. An ein Gattungs- und Menschheitsideal an und für sich ist nicht gedacht. Für die Fälle des Mißlingens in dem Werben um diese Gemeinschaft hat das Evangelium nur die Anweisung des Leidens und Duldens, bis das Gericht die wahren Verhältnisse wieder herstellt. Auch hier ist für das Verständnis von Jesu Weisungen zu bedenken, daß diese Wiederherstellung nicht in endloser Form nach einem langen Weltleben, sondern in kurzer Frist stattfinden wird. So entsteht aus dem absoluten Individualismus ein ebenso absoluter Universalismus, beide rein religiös begründet, ihren festen Halt in dem Gedanken des heiligen göttlichen Liebeswillens besitzend und sich gegenseitig mit völliger logischer Konsequenz fordernd, wobei die Einzelfrage, wie weit Jesus die populäre Vorzugsstellung des Judentums wirklich aufgehoben hat, hier nicht weiter zu verfolgen ist. Hier interessiert nur der aus der religiösen Idee unmittelbar entspringende soziologische Doppelcharakter eines absoluten Individualismus und Universalismus. Beide fordern einander. Denn der Individualismus wird absolut nur durch die ethische Hingebung an Gott und die Erfüllung mit Gott; und wiederum im Besitz des Absoluten schmelzen die individuellen Differenzen zusammen zur unbedingten Liebe, deren Urbild der die Seelen berufende und in sich vereinigende Vatergott selbst ist. Das müssen alle lernen und tun, die ihre Seele retten wollen im Gericht und Teil gewinnen am Gottesreich; und die, welche es tun, sind seine Brüder und Schwestern und damit die Erstlinge des kommenden Gottesreiches [24]).

[24]) An diesem Punkt glaube ich Harnacks Auffassung des grundlegenden Sachverhaltes nicht ganz zustimmen zu können. H. (Reden I 28 f.) analysiert das Evangelium und findet hier drei Momente: 1. das Gottvertrauen, 2. den Erlösungsglauben, 3. die Nächstenliebe. Das erste führe gelegentlich zum Quietismus, das zweite zu heiliger Weltindifferenz oder zu radikaler Weltverbesserung, das dritte sei das sozial treibende. Man wird die Momente m. E. nicht so sondern und einfach nebeneinander stellen dürfen. Es gehört zunächst jedenfalls das Gottvertrauen und der Erlösungsglaube unbedingt zusammen; jenes bedeutet, daß der Mensch ruhig und unbedingt dem höchsten Interesse, dem des Seelenheils im Gericht, sich

Die Bedeutung, welche für Mut und Freudigkeit solcher Selbstbereitung die Vergewisserung über Sündenvergebung und Gnaden-

hingeben kann, da Gott für das Zeitliche genugsam sorgt und keine Sorgen um Zeitliches haben will; auch das Leiden, das ganz besonders zum Zeitlichen gehört, ist in solchem Vertrauen hinzunehmen als gerade dem Seelenheil dienend; dagegen ist ein ruhiges und ausdauerndes Gottvertrauen in Arbeit und Ordnung einer beständigen Welt erst die spezifisch lutherische Wendung des Gedankens. Dem das Gottvertrauen in sich schließenden und bedingenden Erlösungsglauben, der eben das Prinzip des von mir charakterisierten absoluten religiösen Individualismus ist, steht nun aber die Nächstenliebe nicht einfach zur Seite oder gar im Kontrast gegenüber. Sie ist ganz deutlich aus dem religiösen Grundgedanken motiviert als Bekundung der vollkommenen Gottesgesinnung, als Weckung des Verständnisses für das wahre Wesen Gottes, als Erfüllung des eigentlichsten Willens Gottes, in dessen Erfüllung gerade die Seele sich aus der Welt befreit und Gott übergibt. Gewiß wird »zwischen leiblicher und seelischer Not« im Evangelium nicht unterschieden und »soll mit allen Kräften der Liebe dem Bedürftigen und Elenden geholfen werden«. S. 30. Aber es ist doch eben auch die leibliche Hilfe der Ausfluß der gemeinsamen Verbundenheit aller in Gott und die Bewährung der Vollkommenheit Gottes, der seine Sonne scheinen läßt über Gerechte und Ungerechte. Gewiß ist solche Bruderliebe nicht ohne wirkliche Liebesgesinnung zu fordern möglich gewesen, aber diese Liebesgesinnung haftet mehr an dem Gedanken Gottes als der tätigen Vaterliebe und nicht an dem Gedanken der Hilfe und Förderung um ihrer selbst willen. Sonst wäre die Beschränkung auf reine Liebeserweisung und der Verzicht auf alle politisch-sozialen Reformforderungen gar nicht zu erklären. Die Liebe hat immer einigermaßen den Charakter der Selbstüberwindung oder doch einen propagandistischen der Offenbarung oder Weckung des wahren Gottesverständnisses; sie ist um Gottes willen gefordert und nicht um des Menschen willen. Das gilt für Jesus und für die ganze nächste Folgezeit. H. sagt S. 30: »Die Welt sah ein neues Schauspiel: während sich die Religion bisher an das Irdische angeschmiegt und alle Zustände willig begleitet oder sich allem entgegengesetzt und in die Wolken gehaut hatte, empfing sie nun eine neue Aufgabe: irdische Not und Elend ebenso wie irdisches Glück für etwas Geringes zu achten (im Erlösungsglauben) und doch jeglicher Not zu steuern (im sozialtreibenden Motiv), das Haupt im Glauben mutig zum Himmel zu erheben und doch mit Herz und Mund und Hand auf dieser Erde für den Bruder zu arbeiten«. Hier scheint mir das »und doch« unrichtig zu sein. Der Satz S. 32 »Wo der Christ klar erkennt, daß ein wirtschaftlicher Zustand zur Notlage für die Menschen geworden ist, da soll er nach Abhilfe suchen; denn er ist ein Jünger dessen, der ein Heiland war« hat für die alte Kirche nie gegolten, wie am besten die Geschichte der Sklaverei zeigt, deren den Charakter gefährdende Wirkung und deren schmerzenreiches Elend der alten Kirche wohl bekannt war und auch in christlichen Haushaltungen keineswegs immer vermieden war. Ihr Idealismus und zugleich ihr Glaube an die Unveränderlichkeit der Welt, wie sie einmal ist, haben eine derartige

wille Gottes schon in der Predigt Jesu hat, kann dabei hier außer Frage bleiben. Soziologisch hat sie ja erstlich nur die Bedeutung einer Verstärkung der Motive und einer Ueberwindung der bei der Verwirklichung des Ideals sich unvermeidlich einstellenden Hemmnisse und Trübungen. Zweitens gibt sie freilich dem Individualismus und Universalismus eine mit seiner religiösen Wurzel eng zusammenhängende Färbung. Nicht bloß das Hochgefühl des gotteinigen Individuums, sondern auch seine sündhafte Schwäche und geschöpfliche Gebrechlichkeit, das Bedürfnis nach Gottvertrauen und Gotteshilfe und die Zuversicht zu seiner Gnade als der Quelle alles Guten sind damit betont. Und ebenso wird der Universalismus damit aus der bloßen Verbundenheit in Gott und gemeinsamen Beziehung auf Gott eine Verbundenheit durch gemeinsame Bedürftigkeit, durch gegenseitige Vergebungsbereit-

---

Reflexion auf die Bedingtheit ethisch-religiöser Werte durch die Naturbasis des Lebens nie gekannt. Kann ich H. in all diesen Punkten nicht zustimmen, so kann ich mich eher der Charakteristik anschließen, die Schmoller (Grundriß I 79) gibt. »Sicher ist, daß diese Einseitigkeiten notwendige Begleiterscheinungen jenes moralischen Idealismus waren, der wie ein Sauerteig die Völker des Abendlandes ergriff und emporhob. Es entstand mit dieser christlichen Hingabe an Gott, mit diesen Hoffnungen auf Unsterblichkeit und ewige Seligkeit ein Gottvertrauen und eine Selbstbeherrschung, die bis zum moralischen Heroismus ging; eine Seelenreinheit und eine Selbstlosigkeit, ein Sichopfern für ideale Zwecke wurde möglich, wie man es früher nicht gekannt hatte. Die Idee der brüderlichen Liebe, der Nächsten- und Menschenliebe, *begann alle Lebensverhältnisse zu durchdringen* und erzeugte eine Erweichung des harten Eigentumsbegriffes, einen Sieg des gesellschaftlichen und Gattungsinteresses über die egoistischen Individual-, Klassen- und Nationalinteressen, eine Fürsorge für die Armen und Schwachen, die man im Altertum vergeblich sucht«. Hier ist richtig das soziologische Prinzip selbst und seine soziale Anwendung und Wirkung unterschieden; freilich die *innere* Schwierigkeit, die der letzteren entgegenstand, ist dabei auch hier nicht genügend in Betracht gezogen. Das Unzutreffende in Harnacks Auffassung dagegen liegt meines Erachtens darin, daß er beides nicht unterschieden, sondern von vornherein in eins gezogen hat. — Uebereinstimmend mit meiner Analyse ist die Deutung des christlichen Liebesgedankens bei Augustin im ersten Kapitel seiner doctrina Christiana, auch Clemens im Protrepticus c. 9 am Schluß, und die Darstellung von Uhlhorn, S. 51—66, nur daß Uhlhorn dann andrerseits, die eschatologische Natur des Gottesreichs verkennend, von einem Gestalten und Zum-Organ-Machen der Welt für das Gottesreich als die in der Gottesliebe geeinigte erlöste Menschheit spricht. Das aber sind lutherische, und noch mehr moderne Eintragungen. Die ganze folgende Darstellung wird zeigen wie wenig ein derartiger Gedanke auf die alte Kirche zutrifft.

schaft, durch Mitgefühl mit der Sünde und Kampf gegen die Sünde. Der Sündenvergebung bedürftig bleibt das Individuum auch im höchsten Selbstwert ein unnützer Knecht Gottes, und der Abrechnung vor Gott gewärtig muss die Bruderliebe alle menschlichen Schuldbücher, alle Rechnungen von Mensch zu Mensch vernichten. Die Gottesidee trägt, wie die Züge der alle zum höchsten Lebenswert berufenden Vatergüte, so die einer beständig in Demut erhaltenden und durch Sündenvergebung ermunternden, unendlich überlegenen und den Abstand nie aufhebenden Vollkommenheit. Eben damit aber stellt sie sich auch nicht als ein stets spontan erzeugbarer denknotwendiger Gedanke, sondern als Autorität und Offenbarung dar. Der hebräische Willensgott gibt sich bei seinem Abstand von den Menschen nur in lebendiger Offenbarung kund, im Gesetz und den Propheten und in der Autorität, mit der Jesus beide deutet. Damit ist in das soziologische Gefüge der Autoritätsgedanke eingeführt. Aus dem Glauben an solche Autorität quillt das ganze geschilderte Denken, und die Sicherung dieser Autorität, dieses Quellpunktes, wird eine dauernde Aufgabe des ganzen Gefüges sein. An all diesen Punkten unterscheidet sich dieses Gefüge von dem im übrigen nahe verwandten, später zu schildernden religiös-ethischen und soziologischen Denken der späteren Stoa.

Im übrigen ist dies soziologische Gefüge eine völlig freie Gemeinschaft des Gedankens und der Erkenntnis. Seine Gläubigen sind überall untergemischt unter die Kinder der Welt und fahren fort teil zu nehmen am nationalen Kultus. Sie bereiten sich nur innerlich und durch das rechte Verhalten gegeneinander auf das Kommen des Reiches. Organisiert hat Jesus keine Gemeinde, sondern nur die Predigt, für die er Gehilfen sucht, die alles verlassen und alles ihm und der Sache opfern. Das ist einer der Hauptunterschiede von der Ordensstiftung der Essener, mit denen Jesu Werk immer wieder zusammengeworfen wird von Leuten, die meinen es sei durchaus die Aufgabe des Historikers klüger zu sein als seine Urkunden und alles für wahrscheinlicher und möglicher zu halten als was diese sagen. Es ist auch der Grund, weshalb der soziologische Gedanke des Evangeliums stets von neuem gegen kirchliche Verfestigungen zu reagieren vermocht hat.

Leicht läßt sich von hier aus verstehen, wie die Beziehungen zu den einem ganz anderen Interessenkreis angehörenden s o z i a-

len Problemen sich gestalten müssen [25]). Sie gehören der Welt an und werden mit ihr vergehen. Wie diese überhaupt gemischt ist aus Gutem und Bösem, so sind auch jene Dinge mit ihrer Ordnung, ihrer Freude und ihrer Arbeit nicht ohne Gutes, aber reich an Gefahr und an Ablenkung von dem einen, was not tut. Jesu Predigt ist nicht asketisch; es fehlt jede Herabsetzung der Sinnlichkeit und des Genusses als solcher, auch jede Verherrlichung der Armut um ihrer selbst willen. Aber Lebensordnung und Arbeit gelten nur soweit als sie zum Leben überhaupt notwendig sind, und dann wie selbstverständlich, und tragen keinerlei eigenen ethischen Wert in sich selber. Hier liegen die Unterschiede orientalischen Volksempfindens gegenüber allen Bedürfnissen höherer Kultur und spricht der religiöse Radikalismus, der in allem nicht direkt auf religiöse Werte Beziehbaren einen ethischen Wert überhaupt nicht anzuerkennen im Stande ist. Jesu Ethik ist eher heroisch als asketisch. Sie mildert ihren Heroismus nur durch die Weichheit des religiösen Gottvertrauens und Vergebungsglaubens, aber nicht durch Kompromisse mit den Forderungen des Weltlebens und der »Natur der Dinge«. So versteht sich von hier aus die Stellung zu Staat, Gesellschaft, Arbeit und Besitz von selbst. Vom Staat ist nicht die Rede. Das jüdische Volkstum wird in allen seinen Hoffnungen auf das entschiedenste verleugnet, auch wenn Israel als der Kern der kommenden Welt erscheint. Jesu Gottesreich ist die Herrschaft Gottes und nicht die des jüdischen Volkes. Der Römerstaat wird mit schroffsten Worten als mit Gottes Zulassung zu recht bestehend anerkannt; man soll nur ohne Rücksicht auf die Heiden Gott geben, was Gottes ist. Das wirtschaftliche Leben wird mit einfachster Kindlichkeit als eine Angelegenheit des Tages betrachtet, wo man Gott für den kommenden Tag sorgen lassen soll. Im übrigen ist die opfernde und mitteilende Liebe, bei der übrigens eben deshalb Arbeit und Erwerb vorausgesetzt ist, die höchste Probe wahrer Frömmigkeit, und ist der Verzicht auf alle Güter die Bedingung des engeren Anschlusses an die eigentliche missionierende Jüngerschaft [26]). Daß Gott durch Arbeit jeden seinen Unterhalt finden

[25]) Vgl. hierzu Jacoby, Neutestamentliche Ethik, 1899, wo nur die Bedeutung der Eschatologie stark unterschätzt ist.

[26]) Bei der Frage nach den ökonomischen Lehren des Evangeliums von der Geschichte vom reichen Jüngling und den daran angefügten bekannten Worten über die Reichen (Mt. 19, 16 ff.) auszugehen, ist verkehrt. L. Brentano, »Die

lasse und daß im Falle der Not überall die Liebe helfen könne, das ist zusammen mit der Scheu vor dem seelengefährlichen Reichtum die einzige ökonomische Lehre des Evangeliums, die ebendeshalb mit jeder realistischen Einsicht in die Spannung zwischen Bevölkerung und Möglichkeit der Bedarfsdeckung so schwer zusammenstößt. Die religiös geforderte Liebe erweist sich als das einfachste Mittel, zugleich auch die Lebensnöte zu beseitigen. Zudem sind alle Fragen des Besitzes lediglich vom Standpunkt des Konsums betrachtet, der bescheiden bleiben muß, wenn er gesund

---

wirtschaftlichen Lehren des christlichen Altertums« (Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der Münchener Akademie 1902), hat das getan und konnte sich dabei auf die Kirchenväter allerdings berufen. Allein diese Väter stehen bereits unter dem Einfluß des Bedürfnisses, die Worte der Bibel zu dogmatisieren, und des im Kampf mit der Welt asketisch entwickelten Armutsgedankens. Da bot sich ihrer Verlegenheit das Wort Jesu sehr bequem dar, indem es einen gewöhnlichen Gehorsam und eine höhere Vollkommenheit zu unterscheiden, eben damit aber beiden Bedürfnissen, der Weltförmigkeit und der asketischen Selbstentäußerung, zu genügen schien. Die Worte über die Seelengefährlichkeit des Reichtums verstehen sich von Jesu Grundanschauung aus von selbst und enthalten keinerlei Negation des Besitzes und keine Askese überhaupt. Die Geschichte vom reichen Jüngling aber, deren Tatsächlichkeit nicht bewiesen und nicht bestritten werden kann, bedeutet jedenfalls keine Gründung eines Dogmas. Jesu Meinung über den Besitz ist auch sonst deutlich genug, nämlich am ersten nach dem Gottesreich zu trachten und nicht zu sorgen für den kommenden Tag. Der Jüngling aber will etwas Besonderes tun, und daher fordert ihn Jesus auf, in seine Missionsarbeit einzutreten und alles zu verkaufen für die Armen. Das ist nur dann anstößig, wenn man Jesus die Lehre zuschreibt, daß es keine besonderen heroischen Anstrengungen geben dürfe, sondern alles gleich pflichtgemäß sei. Allein diese abstrakte Lehre ist Jesus ganz fern; sein Prinzip ist gewahrt, wenn eine solche Anstrengung kein Verdienst begründet. Die ganze Aufopferung der Jünger und die Aufforderung zur Selbstprüfung, ob die Kraft hierzu auch zureiche, Luc. 14, 33, ist ein Zeichen, daß jener Gedanke besonderer Leistungen Jesus nicht fern liegt, wie er ja auch sehr natürlich ist. Uebrigens ist wohl möglich, daß die Geschichte ganz oder in ihrer Form durch spätere asketische Gedanken beeinflußt ist. Jedenfalls aber ist sie nicht der Schlüssel zu den ökonomischen Lehren des Evangeliums, sondern nur der Schlüssel zu denen der späteren Kirche, die mit viel entwickelteren ökonomischen Verhältnissen kämpfend den Gegensatz und die Schwierigkeit viel stärker empfand. Für sie aber war dann der erste Teil, daß es genügen könne die Gebote zu halten, ebenso wichtig als der zweite. Ohne die Annahme, daß Jesus für seine Jünger im engeren Sinne oder die Missionare und Gottesreichsboten andere Forderungen aufgestellt hat als für die Masse seiner Anhänger ist übrigens m. E. das ganze Evangelium nicht zu verstehen, es fehlte ihm dann alle Konsequenz.

Digitized by Google

bleiben soll, und der die Mängel der Bedürftigkeit durch Mildtätigkeit deckt. Dabei ist wohl nicht zu bezweifeln, daß das Mitleid mit der Armut und dem Leiden der Predigt Jesu eine besondere Wendung auf die Armen gibt. Aber es geschieht doch immer in der selbstverständlichen Voraussetzung, daß hier das Wort am wenigsten steinigen oder dornigen Grund findet, auch in der Voraussetzung, daß Gottes Gerechtigkeit und Güte sich darin zeigt, daß gerade die scheinbar Zurückgesetzten und Enterbten es leichter haben zum Heil zu kommen als die scheinbar vor der Welt Bevorzugten. Es scheint in der Wendung zu den Armen auch ein Element der Theodizee zu liegen: Elend und Not, die die Menschen nicht begreifen können, erweisen sich in Gottes Augen als ein Weg zum Heil. Aber nicht um die Ausgleichung der Armut mit jenseitigem Lohn handelt es sich dabei, sondern um den Vorzug des Leidens für die Erkenntnis Gottes und der wahren Lebenswerte. Dabei schränkt sich die Predigt ja auch gar nicht auf die Armen ein, sondern geht an alle. Wenn Naumann, dem unter dem unmittelbaren Eindruck Palästinas alle diese Erwägungen schwer sich aufdrängten, trotzdem meint: »Sein Herz ist die Liebe zu den Armen, der Kampf gegen die Bedrücker, die Freude am Erwachen der Unmündigen; nur die Art, wie er seinem Herzen folgte, ist dem menschenfreundlichen Tun unseres Zeitalters ferner als wir dachten«, so ist das schwerlich ganz richtig [27]). Vom Kampf gegen die Bedrücker ist nichts zu spüren, nur von dem gegen die falschen Seelenführer; und die Liebe zu den Armen wie die Freude am Erwachen der Unmündigen sind doch nicht das Streben nach Emporhebung und Emporentwickelung der Gedrückten und Zurückgebliebenen, sondern neben der Betätigung des eigensten Grundsatzes und Grundgefühls der Liebe doch zugleich die Aufsuchung des empfänglichsten Bodens. Alle Fragen und Schwierigkeiten des Pauperismus aber, ob nicht gerade in der Armut und in dem Mangel an geistigem und materiellem Fortschritt schwere ethische Gefahren und ernste Hindernisse geistiger Erhebung liegen können, liegen außerhalb des Horizontes des Evangeliums. Näher und inniger ist schließlich seine Stellung zur Familie. Die Familie in dem reinen und keuschen Sinn der spätjüdischen Moral gibt die Bilder für die höchsten Bezeichnungen Gottes, den Namen für das letzte religiöse Ziel, das Urbild der Jüngerschaft Jesu, den häufigsten

[27]) Naumann, Asia, S. 115.

Stoff der Gleichnisse und ist insofern eine der Grundvoraussetzungen seines Empfindens. Die Individualisierung der Personen in der monogamischen Familie und die Innigkeit des Familienbandes ist in der Tat auch innerlich verwandt mit dem religiösen Individualismus und Universalismus seiner Predigt und die Schätzung des Gemütes mit dem undogmatisch-intuitiven Charakter seines Gottesglaubens. Daher die Forderung der Unlösbarkeit der Ehe und der geschlechtlichen Selbstbeschränkung auch des Mannes auf die Ehe. Auf die Keimzelle alles Gemeinschaftslebens, die Familie, wirkt das neue soziologische Ideal am unmittelbarsten und stärksten. Aber immerhin im Himmelreich werden die Menschen geschlechtslos sein und das Seelenheil fordert im Notfall auch die Opferung des Familienbandes, der Missionsberuf den Verzicht auf das eheliche Leben, die Verschneidung fürs Himmelreich[28]).

So fehlt jedes Programm einer sozialen Erneuerung, an seiner Stelle steht die Forderung innerhalb der noch fortdauernden Ordnungen der Welt in der rein religiösen Gemeinschaft der Liebe und in der Arbeit der Selbstheiligung sich zu bereiten auf das Kommen des Gottesreiches. Und auch dieses Gottesreich selbst ist nicht etwa wenigstens dann seinerseits die von Gott gestiftete soziale Neuordnung. Es bringt eine neue Ordnung auf Erden, aber mit Staat, Gesellschaft und Familie hat sie nichts mehr zu tun. Wie sie im einzelnen aussehen wird, ist Gottes Sache; der Mensch hat nur auf sie sich zu bereiten. Und wenn dabei von Jesus und späterhin für alle Leidenden und Armen die Trocknung der Tränen und Sättigung versprochen wird, so ist das nur natürlich bei einer wesentlich an die Armen sich wendenden Predigt, aber es ist nicht die Hauptsache. Die Hauptsache ist die dann eintretende vollständige und ungetrübte Herrschaft Gottes und die Ueberwindung der bösen Geister.

Sobald nun freilich um eine solche Predigt sich eine dauernde Gemeinschaft sammelt, ist es unausbleiblich, daß aus diesem Programm auch eine soziale Ordnung wird, daß die zunächst rein religiös gedachte soziologische Struktur sich in eine soziale Organisation innerhalb des übrigen Lebens umsetzt. Mindestens das Liebesgebot muß eine kleine, persönlich unter sich

[28]) Vgl. Marianne Weber, »Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwickelung«, 1907, S. 180 ff.

verbundene Glaubensgemeinde auch in ihrem ökonomischen Verhalten bestimmen und zu einem ersten Versuch seiner Verwirklichung führen, so lange ihr nicht äußere Hemmnisse entgegenstehen und sie unmöglich machen. Die Gesinnungsmäßigkeit der Liebe läßt sich ja an sich unter allen denkbaren Verhältnissen betätigen, aber so lange das Liebesgebot noch nicht durch den Zwang solcher Verhältnisse sich zur Resignation verurteilt sieht, muß es dem inneren Trieb gehorchen, der eine Organisation wenigstens des Zusammenlebens der eigenen Gemeinde nach den ökonomischen Grundsätzen dieses Gebotes verlangt. Zu Jesu Lebzeiten ist von einer organisierten Gemeinde nichts erkennbar. Die Folgen treten erst in der um sein Andenken gescharten Gemeinde hervor. So geschah es auch in der Urgemeinde. Aber die Neuordnung beschränkt sich auf die Gemeinde selbst und ist nicht ein Programm der sozialen Volkserneuerung überhaupt. Innerhalb der Gemeinde selbst aber, klein und denselben allgemeinen Lebensverhältnissen angehörig wie sie war, blieb dann keine andere Möglichkeit, als die der Organisation eines Kommunismus, den man im Unterschied von allem andern Kommunismus den religiösen Liebeskommunismus nennen muß. Das ist ein Kommunismus, der die Gemeinsamkeit der Güter als Beweis der Liebe und des religiösen Opfersinnes betrachtet, der lediglich ein Kommunismus der Konsumtion ist und den fortdauernden privaten Erwerb als die Voraussetzung der Möglichkeit von Schenkung und Opfer zur Bedingung hat. Ihm fehlt vor allem jede Gleichheitsidee, sei es die absolute Gleichheit der Anteile, sei es die relative der Verdienst und Leistung entsprechenden Beteiligung; das Entscheidende ist nur, daß alle opfern und daß alle zu leben haben; wie viel das ist beim ersten und beim zweiten, ist Nebensache. Ebenso fehlen jede technische Ueberlegung und Begründung, die vor allem eine gemeinsame Produktionsordnung verlangt hätten. Schließlich fehlt auch selbstverständlich jeder Gegensatz gegen das eigentliche Hemmnis jedes echten Kommunismus, gegen die mit der Privatwirtschaft innerlichst verbundene Familie. Dagegen hat es vermutlich Enthaltung vom Eide, Zurückhaltung von den Gerichten und allem offiziellen Wesen gegeben. In diesem Sinne wird die berühmte Erzählung der Apostelgeschichte vom urchristlichen Kommunismus zu verstehen sein, die alle innere Wahrscheinlichkeit für sich hat. Daß er nicht dauern konnte, jedenfalls nicht in die Weltmission über-

gehen konnte, das hat seinen sehr begreiflichen Grund in der inneren Struktur eines solchen Kommunismus, der allenfalls in einer kleinen und gleichartigen Gemeinde möglich sein mochte, der aber für eine Weltpropaganda viel zu lose gefügt und begründet war. Aber daß er in ihr sofort verschwand ohne jeden Kampf um sein Prinzip, das ist wieder nur ein Zeichen dafür, daß er nur eine Folgeerscheinung und nicht eine Grundidee war. Die Grundidee ist lediglich die des Seelenheils [29]).

Immerhin aber blieb von den Reden Jesu aus die Konsequenz des Liebeskommunismus bestehen. Die späteren Gemeindebildungen haben in Zeiten der Not ihm gewiß sich oft wieder genähert. Die theoretischen Darlegungen der späteren Kirchenväter verkündigen ihn vielfach als die eigentliche christliche Grundlehre: frei und allen gemein wie Licht, Luft und Erde, wie der Ursprung aus Gott und die Bestimmung für Gott sei allen der irdische Besitz durch die alles mitteilende Liebe. Wo man es dann später rein abstrakt wieder unternahm, Weisungen Jesu über soziale Dinge, d. h. über die absolute Opferbereitschaft der Liebe zu formulieren, da entstand stets von neuem aus der inneren Konsequenz der Sache der Liebeskommunismus. Das Mönchtum, die mittelalterlichen kommunistischen Bewegungen, die Wiedertäufer, moderne Schwärmer und Idealisten, alle sind auf dieser Spur gegangen. Es steckt ein revolutionäres Element darin, freilich an sich ohne jeden Willen zur Revolution [30]). Auch die Kirche hat diese Konsequenz sehr wohl empfunden und anerkannt. Wir werden sehen, wie sie mit der Gestaltung ihrer Naturrechtslehre dieser Konsequenz sich entzog, indem sie sie zugleich anerkannte, nur freilich nicht für die Gegenwart, sondern für den Urstand. Für die Gegenwart aber wandert die Gemeinde schon von Paulus ab ganz andere Wege und zwar prinzipiell sozialkonservative Wege [31]).

---

[29]) Vgl. Pfleiderer »Urchristentum« 1902, I 22 f.

[30]) Dieser Entwickelung geht Nathanael Schmidt »The prophet of Nazaret« New-York 1905 nach, den ich jedoch nur aus einer lesenswerten Anzeige von Wernle Theol. Lit.Ztg. 1907, 603 ff. kenne. Beachtenswert ist auch die Bemerkung, daß diese Nachahmung Jesu überall dem Zurücktreten des Dogmas vom Gottmenschen parallel geht. Das letztere rückt in der Tat die Ethik Jesu aus aller Vergleichbarkeit heraus und weist vielmehr auf den Gehorsam gegen die Kirche, deren Stiftung sein eigentliches Werk ist.

[31]) Merkwürdig ist, daß die kommunistisch-sozialistischen Aeußerungen der

Das Beherrschende des Gedankenganzen ist angesichts dessen jedenfalls nicht diese soziale Konsequenz, sondern der ideale, von der religiösen Idee ausgehende Gedanke der soziologischen Struktur überhaupt. Ihm ist eine ungeheure historische Mission beschieden, gleichviel ob aus ihm sozialkonservative oder sozialrevolutionäre Folgerungen gezogen werden. Zur Macht gekommen, wird er überall das soziologische Grundschema verändern, in dem sich Mensch zu Mensch empfindet. Soziale und politische Konsequenzen werden unvermeidlich sein und so oder so dem Bestehenden einen eigentümlichen Geist einhauchen. Auch ist von vorneherein klar, daß die Auseinandersetzung und Ausgleichung mit dem Politisch-Sozialen nichts weniger als leicht und einfach sein wird. Vor allem aber bedarf es, bis es dazu kommen kann, noch einer viel größeren Festigung und inneren Durcharbeitung des religiös-soziologischen Gedankens selbst, der im Evangelium nur wie ein strenges, aber wenig bestimmtes Ideal über dem Ernst der Bereitung für das bevorstehende Gottesreich

Kirchenlehrer erst in der nachkonstantinischen Zeit stark hervortreten. Das hat Harnack (Reden II, 41 f.) mit Recht hervorgehoben und geht auch aus der Stellensammlung deutlich hervor, die L. Brentano gemacht hat (»Die wirtschaftlichen Lehren des christlichen Altertums«) und auf die auch bereits seine Rektoratsrede »Ethik und Volkswirtschaft in der Geschichte« 1901 hingedeutet hatte. Brentano selbst beachtet das nicht und spricht daher auf Grund dieser spätern Kirchenlehrer von einem »stark sozialistischen Grundzug«, der die christliche Eigentumslehre durchwehe« S. 183. Auch Kautsky und Pöhlmann haben außer auf das Mißverständnis der Reich-Gottes-Idee und der Apokalypse auf diese späten Lehrer und vor allem auf die Homilie XI in acta apost. des Chrysostomus sich als den Beweis des kommunistischen Charakters des Christentums berufen. Diese allerdings auffallende Predigt hat nun aber als Text die Geschichte von Ananias und Saphira acta 4 und ist damit ganz erklärlicherweise durch den Text auf den Kommunismus gelenkt. Immerhin ist die Erscheinung auffallend. Sie erklärt sich, wie schon Uhlhorn I, 265 ff. zeigt, teils aus der sehr verschlechterten wirtschaftlichen Lage, teils aus der von den späteren Vätern ausgebildeten und unten darzulegenden Lehre vom Urstand, teils und vor allem aus dem Mönchtum, wie ja Chrysostomus selbst andeutet: »So lebt man heute in den Klöstern, wie ehemals die (jerusalemischen) Gläubigen lebten« (Brentano 158). Praktisch gab die Kirche dem auch nicht die geringste Folge, wie Harnack (Reden 43), Overbeck »Sklaverei« 229 und Uhlhorn I, 293 hervorheben, eher das Gegenteil. Brentanos Darstellung entbehrt jeder Vertrautheit mit dem Geist der alten Kirche, will ja auch nur die Unbrauchbarkeit der altchristlichen Ideen für eine liberale kapitalistische Wirtschaftspolitik dartun, woran ohnedies nicht zu zweifeln war.

erhaben schwebt, und den keine christlich-religiöse Organisation je später so hat übernehmen und fortführen können, wie er in heroischer Größe und kindlicher Unbefangenheit vom Evangelium gepredigt worden ist.

Die Frage ist nur, ob dieser Gedanke im Christen-Evangelium völlig einzig auftritt, oder ob er nicht etwa verwandte Richtungen neben sich hat. Eine solche ist nun unzweifelhaft vorhanden in der späteren, namentlich der römischen Stoa, und ein Blick auf sie ist nicht bloß für die Analyse des Gedankens, sondern auch für das Verständnis der weiteren geschichtlichen Entwickelung von hoher Bedeutung. Auch die stoische Lehre ist in erster Linie eine religiös-metaphysische Lehre, hervorgegangen aus dem religiösen Umbildungsprozeß der Spätantike, und auch bei ihr handelt es sich dann um eine von ihrem religiösen Gedankenzentrum ausgehende allgemeine soziologische Struktur. Auch von ihrem philosophischen Monotheismus geht eine der antiken Volksreligion schlechthin entgegengesetzte religiöse Menschenbeziehung aus. Der Grundgedanke ist die Idee Gottes als des allgemeinen geistig-physischen Naturgesetzes, das alles einheitlich durchwaltet und als allgemeines Weltgesetz die Natur ordnet, die verschiedenen Positionen des Einzelnen in Natur und Gesellschaft hervorbringt und im Menschen zum Gesetz der Gott erkennenden und darum mit Gott einigen Vernunft wird. So verlangt das Naturgesetz, ein Begriff, der dann auch in der christlichen Theologie zu einer außerordentlichen Rolle berufen war, einerseits die Fügung in den harmonischen Gang der Natur und die dem einzelnen zugefallene Rolle innerhalb des sozialen Systems, andererseits die innere Erhebung über all das und die sittlich-religiöse Freiheit der mit Gott einigen und darum von keiner sinnlich-äußerlichen Tatsächlichkeit zu störenden Vernunftwürde. Es ist die Aufgabe des Willens, dieses Naturgesetz zu erkennen und durch diese Erkenntnis die Bändigung des äußerlichen und sinnlichen Begehrens wie die innere Hoheit und Reinheit des Willenseinklangs mit der göttlichen Weltregierung, die in Gott durch Erkenntnis geborgene Persönlichkeit, zu erarbeiten. Daraus ergibt sich auch hier ein prinzipieller Individualismus der religiös-ethischen Persönlichkeitsidee und ebenso sein unumgängliches Korrelat, ein ebenso prinzipieller Universalismus, der alle Menschen zur gleichen Gotteserkenntnis berufen weiß und sie in gemeinsamer Hingabe an das göttliche Naturgesetz ethisch verbindet. Es ist eine

volle Analogie zu dem soziologischen Gedanken des Christentums. Auch fehlen die entsprechenden Rückwirkungen auf die sozialen Probleme nicht. Am deutlichsten sind sie auch hier an dem diesen Rückwirkungen zugänglichsten Punkte, bei der Familie und der Sexualethik. Die sittliche Freiheit und Gleichheit von Frauen, Kindern und Sklaven wird proklamiert auf Grund auch ihrer Berufung zur Gotteserkenntnis, und, weil es sich in der Ehe um ein Verhältnis sittlicher Persönlichkeiten handelt, wird auch vom Manne die volle persönliche Hingabe an die Frau gefordert und damit die voreheliche und außereheliche Keuschheit. Auch der Sklavenbefreiung und Sklavenbehandlung werden von hier aus neue Wege gezeigt, Armenversorgung und Anfänge öffentlicher Liebestätigkeit organisiert. Ja, ein Sozialideal wird aufgerichtet, das für alle die sittliche Freiheit und Gleichheit fordert und ohne Zwang, Staat, Krieg und Recht in der Vollkommenheit der sittlichen Gesinnung die Menschen in kommunistischer Leidlosigkeit leben läßt. An eine Verwirklichung dieses Ideals war freilich nicht zu denken. Es wurde von den Stoikern der goldenen Urzeit zugeschrieben und als unwiederbringlich verloren betrachtet; erst ein neuer Weltlauf kann hier wieder von vorne anfangen. In seltsamem Gegensatz zu dem Grundgedanken der pantheistischen Harmonie wird die Verwirklichung des Ideals nicht bloß als dem Willen der Menschen zugewiesen betrachtet, sondern auch als durch die Schwäche und Sünde verhindert; die Menschheit ist gesunken und in der Gegenwart gibt es die Erhebung nur für den Einzelnen und im privaten Kreise. Nichtsdestoweniger versucht man aber doch auch das tatsächliche Recht möglichst diesen Humanitätsideen anzupassen. Die stoische Weltimmanenz des Naturgesetzes, die umdeutende Annahme der Volksreligion, die Zugehörigkeit zur herrschenden Oberschicht ermöglicht den Stoikern eine reformatorische Einwirkung auf die Welt, die dem christlichen Dualismus und seiner Ausschließlichkeit unmöglich war. Die römischen Juristen der Kaiserzeit sind von ihren Ideen erfüllt und suchen sie mit dem positiven Recht auszugleichen. Die Gesetzgebung hat daher jene Grundsätze vielfach in die Praxis übergeführt, und vor allem hat die Theorie der Juristen das positive Rechtsgesetz auf das allgemeine göttliche Naturgesetz zurückzuführen unternommen und aus dem Naturgesetz als besondere Anwendung die Idee des Naturrechts begründet, aus dem letztlich alle positiv-rechtlichen Ordnungen und

damit Staat und Gesellschaft selbst hervorgehen oder dem sie doch möglichst sich anpassen sollten. Hier ist insbesondere Cicero von höchster Bedeutung. Damit sind äußerst zukunftsreiche Begriffe geschaffen. Der kommunistische, dem Ideal oder Naturgesetz entsprechende Urzustand und das wenigstens relativ dem Naturgesetz entsprechende oder entsprechen sollende positive Gesetz von Staat und Gesellschaft: das sind Begriffe, die der christlichen Theologie später noch die wichtigsten Dienste leisten sollten.

Die nahe Verwandtschaft dieser Gedanken mit dem Christentum liegt auf der Hand, insbesondere da, wo, wie in der römischen Stoa und besonders bei Seneca und Epiktet, das göttliche Weltgesetz die Züge einer gütigen Vorsehung und die religiöse Stimmung die Färbung einer persönlichen Gottesgemeinschaft annimmt. Insbesondere nach der soziologischen Seite ist die Uebereinstimmung der Folgerungen aus diesem Gottesglauben, ganz ähnlich denjenigen, die Jesus zieht; und es ist begreiflich, daß Zöglinge stoischer Ethik im Christentum dann später die gesuchte philosophische Religion wie umgekehrt die Christen eine Entlehnung aus der Bibel oder einen Stützpunkt allgemeiner natürlicher Erkenntnis bei ihnen zu finden meinten. Bei Epiktet ist in der Tat eine Mitwirkung christlicher Einflüsse nicht ganz von der Hand zu weisen; bei Seneca verbindet sich mit der stoischen Weltregierungslehre und Theodicee die dualistische Psychologie Platons und der Glaube an die Anähnlichung der Vernunft an Gott: und bei beiden mildert die Beobachtung des Lebens den stoischen Rigorismus und die stoische Selbstgerechtigkeit durch Mitgefühl mit den Schwächen und Sünden der Menschen. Aber trotzdem liegen doch auch die Unterschiede klar zu Tage. Durch allen Theismus schlägt immer der urwüchsige Pantheismus wieder durch, der keinen, der Welt und Sünde entgegengesetzten und aus ihr heraus zum Kampfe und zur Gemeinde führenden Gotteswillen kennt; im Zusammenhang mit ihm werden die sittlichen Naturgesetze leicht auch zu utilitarischen Gesetzen der Weltordnung und die Gottverwandtschaft des Menschen zur Naturverwandtschaft. Schließlich ist bei der Eindeutung dieser Begriffe in die Volksreligion auch nach dieser Seite hin jede neue Religionsbildung ausgeschlossen und fehlt insbesondere jede Verkündigung eines kommenden Gottesreiches und der Welterneuerung, statt dessen die Blicke vielmehr nur auf ein für immer ver-

Digitized by Google

schwundenes goldenes Zeitalter geriehtet sind, das aueh bei einer neuen Weltperiode sich nieht lange behaupten wird; die Einheit und Sehönheit der pantheistiseh verstandenen Welt wird eben durch die menschliche Schwäche nicht allzutief beeinträehtigt. Vor allem aber ist es der Glaube der Oberschieht, die bei aller Konzentration auf innere Güter der Tugend doch an alle bestehenden Institutionen gebunden bleibt und daher im stoischen Ideal nur die Aussonderung Einzelner zu hoher Bildung und sittlicher Erkenntnis sieht. Zugleich damit erhält sich in ihr der aristokratisch-selbstgenügsame Geist einer nur eben aufgeklärten und ethisch vertieften Herrenschicht. Das Christentum ist demgegenüber die Bewegung der unteren Schicht, die etwas völlig Neues wollen kann und in ihrem Mythos und ihrem Heros über ganz andere massenpsychologisehe Kräfte verfügt. Das eine ist das religiöse und ethische Korrelat des Weltreiches und die ethisehe Erhaltung und Reform des Bestehenden, das andere ist die geistige Revolution, die Sehaffung eines neuen Gemeinschaftsgebildes und einer neuen Zukunft von unten her.

Noch schärfer unterscheidet sich der Stoizismus dann allerdings von der paulinisehen und kirchlichen Lehre, die mit ihrer Lehre von Sünde und Erlösung und ihrer Darbietung der Gnaden- und Liebeshilfe durch die Wunderkräfte der Christus-Mystik Ideen in Bewegung setzt, die der stoisehen Lehre ganz fremd sind, und ganz anders eine zukunftssiehere Gemeinde aufzubauen im Stande sind. Selbständig geworden und in die gebildete Oberschieht eindringend wird aber diese Gemeinde dann die stoisehen Gedanken für ihre Ethik und Soziologie immer stärker heranziehen, je mehr sie ihr neues Sondergut auf die Basis allgemeiner wissensehaftlicher Erkenntnisse zu stellen dann für notwendig finden wird[32]).

[32]) Vgl. Weudland; Zeller »Gesch. d. griech. Philos.« III[3] 1 und III[3] 2; Overbeck »Stellung der alten Kirche u. s. w.«; Keim S. 31—55; 308—328; Bonhöffer »Die Ethik des Stoikers Epiktet« 1894; Zahn »Der Stoiker Epiktet und sein Verhältnis zum Christentum« 1895; Baur »Drei Abhaudlungeu zur Geschichte der alten Philosophie und ihres Verhältnisses zum Christentum« 1876; Jodl I, 584—587, 82—108. Die universale Sozialethik gehört der Stoa allein an, und darauf beruht auch ihre außerordentliche im folgendeu zu zeigende Bedeutuug für das Christentum. Die vielfach nah verwandte kyuische Ethik und Diatribe berührt sich freilich auch nahe genug mit ihm, ist aber bei dem Mangel einer in der religiösen Idee der Gotteseinheit uud der Gottesliebe begründeten Sozialethik nicht entfernt von der

Alles in allem handelt es sich bei Evangelium und Stoa und bei den weiteren verwandten, von der Forschung erst aufzuhel-

dauernden Bedeutung; sie wirkt mehr in der Richtung des reinen Individualismus, der Beschränkung auf innere Güter, der Askese. Von einer Bedeutung der anderen sozialethischen Großmächte der antiken Philosophenschulen ist in der alten Zeit des Christentums dann überhaupt nicht die Rede. Die aristotelische Sozialphilosophie mit ihrem bloß auf den staatsbildenden Vernunfttrieb beschränkten und keinerlei rechtliche Folgerungen aus ihm ableitenden Naturrecht, mit ihrem Haften am konkreten antiken Stadtstaat und ihrer bloßen philosophischen Regulierung des konkreten geschichtlichen Staates liegt auf Jahrhunderte dem christlichen Denken fern und ist später erst durch Einschmelzung in die stoische Idee vom Naturgesetz zu Bedeutung gekommen. Der seit dem zweiten Jahrhundert sich erneuernde Platonismus ist freilich von höchster Bedeutung für das christliche Denken, aber nur durch seine religiöse Mystik und dualistische Metaphysik, nicht durch seine Sozialphilosophie. Die ist beim echten Platon ebenfalls am Stadtstaat orientiert, spezifisch hellenisch und aristokratisch, und ihr Kommunismus ist nicht aus der Liebe zu Gott und in Gott, sondern aus dem Triebe der Idee zu ihrer einheitlichen Selbstdarstellung motiviert, hat daher keine innere Verwandtschaft mit den christlichen Ideen des universalen Liebeskommunismus. Der neue Pythagoräismus und Platonismus hat im Unterschiede von dem patriotischen und sozialreformerischen Interesse des noch dem konkreten Griechentum zugewandten Plato ein alles überwiegendes religiöses Interesse in dem Sinne der Mystik, der Askese, des Unsterblichkeitsglaubens und der Sicherung des Seelenheils in innerer Wiedergeburt und Vergeistigung des Kultus, in dem dem Gläubigen göttliche Offenbarungen zuteil werden. Sozialethisch und politisch finden sie sich mit dem Imperium ab, predigen eine Ethisierung der bestehenden Einrichtungen und allgemeines Wohlwollen, aber die eigentliche Spitze des Gedankens ist nicht die einer im ethischen Gottesdienst geeinigten Menschheit, sondern die mystische, stark aristokratisch und intellektualistisch gedachte Kultgemeinschaft. Der eigentliche Neuplatonismus vollends stellt die politischen und für die Antike damit immer eng zusamenhängenden sozial-ethischen Interessen überhaupt zurück hinter die völlig subjektive, in der Ekstase gipfelnde Religiosität; sein Gottesbegriff enthält wohl Grundlagen der Mystik, aber keine der Sozialethik. Das ist wohl höchst bedeutend für die Theorie der religiösen Erkenntnis und für die Metaphysik, für das Mönchtum und für die Stellung der Kirche gegen die Welt, aber nicht für den Gedanken einer universalen Sozialethik. Daher beziehen sich auch alle späteren Annäherungen an die Politeia Platons nur auf das Verhältnis der Kirche zur Welt, der seelenleitenden Körperschaft zu den Laien, aber nicht auf die allgemeine Sozialethik des Christentums. Zeller III, 142 f., 146—189, 605. Von Dantes christlicher Sozialethik und Politik auf die sie bedingenden historischen Elemente zurückgehend kommt Voßler »Die göttliche Komödie« I, 2, 1907 zu ganz ähnlichen Ergebnissen, soweit die hellenistisch-römische Soziallehre und Ethik in Betracht kommt. — Ueber die außerordentliche Bedeutung Ciceros für die christliche Ethik s. auch das ausgezeichnete Buch von Thamin, St. Ambroise et la mo-

lenden Bildungen des späten Altertums um eine Wandelung der Lebenswerte und um ein neues Ideal des Menschentums, wie es aus der Zerbrechung der militaristischen und polytheistischen National- und Eroberungsstaaten hervorgeht. Dem Monotheismus entspricht die geschlossene Persönlichkeit und der universale Menschheitsgedanke. Dem verinnerlichten Gottesglauben, der im Gegensatz zu den Staat, Recht, Krieg, Gesellschaft heiligenden polytheistischen Kulten emporsteigt, entspricht eine Menschheit der inneren Freiheit und der Gesinnungsgemeinschaft ohne Macht, Recht, Krieg und Gewalt. Die Art, wie hier und dort der neue Gedanke sich durchsetzt, ist trotz aller Aehnlichkeit grundverschieden, aber die Kräfte strömen doch zusammen und bauen gemeinsam ein neues soziologisches und dann auch sozial-politisches Ideal auf, das bleibend seine innere Spannung gegen die rein innerweltlichen Lebensformationen behält, auch nachdem sie ihre polytheistische Sanktion verloren haben. Auch verkürzen beide in ihrem Idealismus die Naturbasis des Lebens und haben beide mit deren beständiger Wiedergeltendmachung zu tun. Die Führung aber in dieser Herausbildung übernimmt in steigendem Maße die Organisation, die aus dem Evangelium hervorwuchs[32a]).

rale chrétienne au 4ème siècle 1895. »Il est un de ses ancêtres moraux et, à sa manière, lui aussi un père de l'église« 172. Ders. über Seneca 178: Jérôme le compta donc au nombres des écrivains ecclésiastiques, et pendant douze siècles ce fut une tradition incontestée. Merkwürdigerweise spielt Epiktet nicht entfernt die gleiche Rolle.

[32a]) Hierzu s. Weinel, »Stellung des Urchristentums« S. 34 ff., 41.

(Weitere Aufsätze folgen.)

Ethik und Sozialismus.

Von

FERDINAND TÖNNIES.

Erster Artikel.

(Schluß.)

VII.

Ziehen wir die Summe aus diesen Mitteilungen, so darf gesagt werden, daß die 3 hier betrachteten Werke über Ethik dem Sozialismus überwiegend günstig sich aussprechen, wenngleich sie alle über den Marxismus und die Sozialdemokratie (insbesondere die berufene deutsche Partei) mehr oder weniger auf entschiedene und ausdrückliche Art den Stab brechen. Gleichwohl hat in ihren neuen Ausgaben offenbar infolge der Entwicklung der Tatsachen diese Gedankenentwicklung zugenommen. Ein Ergebnis, sicherlich merkwürdig und bedeutend bei 3 Autoren, die durchaus unabhängig von einander, und sonst stark von einander abweichend, zur Anerkennung eines Gedankensystems gelangt sind, das doch immer noch mit dem amtlichen Stempel der Ketzerei und des sittlich Verwerflichen behaftet ist — wenn auch mit dem Worte und Schein nicht selten ein selbstgefälliges Spielen auch von Staatsmännern und Gelehrten beliebt wird, die mit beiden Füßen, und noch auf 2 Stäbe gestützt, auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung stehen und, unbeschadet jenes Spiels, zu stehen sich rühmen. Indessen die Psychologie dieser Tatsachen soll uns nicht beschäftigen. Wir werfen lieber die Fragen auf: was gilt gemeiniglich als sittlich verwerflich am Sozialismus? und wie verhalten sich unsere philosophischen Ethiker dazu? — Da ist zunächst die grobe und große Angelegenheit des Privateigentums. Das Eigentum ist heilig, sagt die über-

lieferte Moral. In England halten wohl hochgestellte Männer Vorträge über »Sozialismus und die 10 Gebote« und schreiben mit großen politischen Lettern das Thou shalt not steal in die Herzen gläubiger Zuhörer. Der Sozialist will die Eigentumsordnung verändern, wohl gar umstürzen, er will expropriieren, konfiszieren — so lautet die alte immer neue Anklage. Der viel wiederholte Satz »die Expropriateurs werden expropriiert« wird ohne Zweifel von dem mittleren Leser dahin verstanden, daß etwas, was an sich Unrecht sei, durch den Grund der Vergeltung gerechtfertigt werde, und könnte etwa so ausgedeutet werden, die Expropriationen, vermöge deren das Kapital akkumuliert wurde, seien zwar in den Formen des Rechtes geschehen, aber der Sache nach seien sie dem Diebstahl und Raube gleich zu achten; hingegen die große »Zwangsenteignung« durch eine im Staatswillen konzentrierte Gesellschaft, d. h. aber durch das Proletariat, möge der Form nach Unrecht sein, ihrem materiellen Gehalte nach werde sie im höchsten Sinne mit Recht geschehen. Ob schon als Vergeltung? oder wegen ihres tieferen »dialektischen« Sinnes? — könnte man dann immer noch fragen. Das naturrechtliche Problem ist bekanntlich mit gewohnter Gründlichkeit und Kraft von A. Wagner behandelt worden, und seine Lösungen sind radikal; ausdrücklich nennt er die Grenze zwischen Expropriation und Kommunismus eine »durchaus flüssige«, und bewegt sich kühn in dem Grenzgebiete (Grundlegung II S. 536). Ohne das Wort »Ethik« oder »Moral« in diesem Zusammenhange auszusprechen, läßt er doch das sittliche Bewußtsein offenbar genug über die Grenzen der Enteignung entscheiden. (»Erweist sich eine Veränderung der Organisation der Volkswirtschaft und der Gestaltung der Technik und des Betriebs im Volksbewußtsein [das muß doch heißen im sittlichen Volksbewußtsein] bei unbefangener Prüfung als eine wesentliche Bedingung der Fortentwicklung [das kann doch nicht heißen: der bloßen materiell-ökonomischen Fortentwicklung!] des Volkslebens; kann jene Veränderung aber nur durch eine veränderte Verteilung des Eigentums- und Verfügungsrechts an individuellen (nicht fungiblen) Produktionsmitteln erreicht werden, und ist diese letztere nicht vertragsmäßig zu erlangen: dann, aber auch nur dann, muß das Privateigentum dem so konstatierten öffentlichen Interesse weichen, und darf die Enteignung Platz greifen« [d. h. o. Zw. ist dann sittlich gerechtfertigt] l. c. S. 541.) Wagner nennt das Prinzip des »öffent-

lichen Interesses« wenn es für sich allein als Grund für die Enteignung hingestellt werde, allzu vage und dehnbar, obschon in der Tat darin, nämlich im Vorrang des Gemeinschafts- vor dem Privatinteresse, der letzte Grund der Sache gelegen sei; er räumt aber ein, daß auch bei seiner Begrenzung, sogar in der Theorie immer noch ein Spielraum für die subjektive Ansicht des Gesetzgebers bleibe; diesen zu gewähren sei jedoch unvermeidlich. Ich unterschreibe nicht das Urteil, daß es so durchaus unvermeidlich ist, wenn man die ethische Seite der Frage scharf ins Auge faßt. Wenn von förmlichem Recht das eigentliche und wahre, oder ein höheres Recht unterschieden wird, — in der Jurisprudenz hat bekanntlich die Unterscheidung von 'materialem' und 'formalem' Recht eine andere Bedeutung —, so ist mit diesem höheren Recht etwas Ethisches gemeint im Gegensatz zum 'positiven' d. h. wirklichen, empirischen Recht. Das Naturrecht, dessen wahrer Sinn selten erkannt wird, liegt in der Mitte zwischen dem positiven Recht und der Ethik. Dem Naturrecht als einer Disziplin gehört — wieder mit Wagner zu reden — jene »Auffassung an, welche in der Privateigentumsinstitution in erster Linie eine vom Gemeinschaftsinteresse geforderte Einrichtung sieht und dasselbe nur soweit billigt«. Denn daraus folgt allerdings das förmliche »Recht« der Staatsgewalt, also des Gesetzgebers, nach Erfordern des »öffentlichen Interesses« in die Eigentumsordnung hineinzugreifen, also sie nach »Willkür« zu verändern. Aber auch solche förmlich berechtigten Akte können, ebenso wie rechtmäßige Privathandlungen, sittlich unberechtigt, ja verwerflich sein. Das weiß Wagner sehr wohl, eben darum sucht er nach einem Kriterium, das die sittliche Rechtfertigung der Zwangsenteignung kennzeichnen soll. Er hat aber nur die Gegend gefunden, in der es liegt, nicht das Kriterium selbst. Dennoch hat er in dieser Richtung mehr getan als unsere Ethiker, die, obgleich auf demselben prinzipiellen Standpunkte stehend, das Problem kaum berührt haben, überhaupt das Verhältnis von Recht und Moral, oder vielmehr (in der Theorie) von Naturrecht und Ethik, nicht stark und tief genug anfassen, wenn sie überhaupt darauf eingehen. Paulsen erwähnt allerdings die Expropriation, als eines der Zeichen dafür, daß es innerhalb der bestehenden Rechtsordnung kein absolutes Eigentumsrecht gebe (II 420) und folgert, für rechtlich unmöglich könnte auch die Ueberführung der Produktionsmittel aus dem

Privateigentum in Kollektiveigentum nicht gelten; die Verteidigung des Privateigentums müsse sich also auf Zweckmäßigkeitsgründe stützen, und das möge ihr, wie gegenwärtig die Dinge liegen (?), nicht schwer fallen. So sei aber auch der Uebergang zum Kollektiveigentum nicht eine Frage des Rechts, sondern der Zweckmäßigkeit. Die Sache wird hier doch zu leicht genommen. Ganz gewiß hält das allgemeine Bewußtsein der Eigentümer, gestützt auf sehr alte Ueberlieferung, das Eigentum — als den rechtmäßigen Besitz — für unantastbar und die Staatsgewalt für bestimmt es zu sichern, nicht es wegzunehmen. Die Inhaber der Staatsmacht handeln darnach; was tatsächlich an Zwangsenteignungen bisher geschehen ist, entschuldigt sich durch die Notwendigkeit von »Kulturfortschritten«, die wesentlich im allgemeinen Interesse der Eigentümer selbst gelegen sind und als solche dargestellt werden; das »öffentliche« Interesse ist eben bisher in erster Linie das Interesse der Eigentümer, nicht immer das jedes Einzelnen, aber um so mehr das der Eigentümer als Klasse. Und die Enteignung geschieht regelmäßig mit so reichlicher Entschädigung, daß ein Jurist sie nicht übel als 'Zwangskauf' bezeichnet hat. Es ist nicht die Meinung, so wenig unserer Ethiker als A. Wagners, das proletarische Bewußtsein als das Maßgebende und Entscheidende anzuerkennen, wenn dieses auch revolutionäre Eingriffe in die Eigentumsordnung für geboten hält. Die Frage kann aber allerdings aufgeworfen werden, ob nicht schon jetzt die allgemeine Denkungsart, wie sie in überkommenen, althergebrachten und als solche geheiligten Vorstellungen und Begriffen beruht, das Privateigentum unter gewissen Bedingungen und Umständen als unsittlich empfindet, und seine Aufhebung gegen den Willen des Eigentümers darum für sittlich erlaubt, ja für Pflicht erachten möchte? — Ich behaupte nun, daß dies wirklich der Fall ist. Das Programm der Bodenreform beruht auf einer solchen Tatsache. Der Wertzuwachs des Bodens durch gesteigerte Volkswirtschaft, durch Verdichtung der Bevölkerung, durch öffentliche Anlagen, Bauten und Verbesserungen wird wirklich, und zwar mit Gründen, die durch gute Gründe nicht widerlegt werden können, als »unverdienter Zuwachs« *(unearned increment)* dargestellt. Dies führt sogleich auf die Verschiedenheiten auch des produktiven Eigentums und das verschiedene Verhältnis gerade der ethischen Gefühle dazu. Mit gutem Bedacht haben — nach früheren Vorgängern, es werde nur Rousseau genannt —

Henry George und seine Anhänger darauf gebaut. »Wenn der Vorschlag gemacht wird, das Privateigentum am Boden abzuschaffen, so ist die erste Frage, die sich erhebt, die der Gerechtigkeit . . . . . Diese Tendenz populärer Erörterungen, eine ethische Form anzunehmen, hat einen Grund; sie entspringt aus einem Gesetze der menschlichen Seele; sie beruht auf einer unbestimmten und instinktiven Anerkennung dessen, was wahrscheinlich die tiefste Wahrheit ist, die wir zu fassen vermögen. Das allein ist weise was gerecht ist, und nur was rechtmäßig, ist dauerhaft«. (Progress and poverty B. VII Ch. 1. Anfang.) Die Ethiker müßten an dieser Fragestellung nicht vorbeigehen. Kein Wunder, daß bei dem Amerikaner die Antwort eine leichte theologische Färbung hat. Für die säkularisierte oder rein philosophische Ethik hat freilich der Begriff der Gerechtigkeit im Unterschiede von der rationalen Zweckmäßigkeit seine besonderen Schwierigkeiten, und dies zumal für das Wohlfahrts-Prinzip, das Höffding und Paulsen in ausgesprochener Weise ihren Systemen zu Grunde legen; Wundts Lehre ist etwas anders formuliert, aber im Wesen nicht davon verschieden. Gewiß scheint mir aber, daß der Sinn für Gerechtigkeit mit dem (logisch-ästhetischen) Sinn für Verhältnis, Maß und Richtigkeit sehr tief und nahe zusammenhängt, und daß dieser Sinn, wie überhaupt gegen den unmäßigen und übermäßigen Reichtum, so ganz besonders gegen die Anhäufung von Grundbesitz in den Händen einzelner, vielleicht gar persönlich minderwertiger Personen sich empört, oder doch leicht, wenn er in unbefangenen lauteren Seelen gezüchtet wird, zur Empörung dagegen gebracht werden kann. Andere Momente kommen hinzu. Paulsen spricht auf geistreiche Art davon, daß der »papierne« Charakter sehr vielem modernem Eigentum sein Wesen und seinen Sinn zerstöre. Es gibt aber andere Merkmale, die insonderheit die Vernunft des Grundeigentums, das doch keineswegs »von Pappe« ist, aufheben. Dazu gehört in auffallender Weise der Absenteismus, dessen sittliche Wirkungen nicht minder als die ökonomischen bedeutend sind. Der große Landbesitz hatte immer noch einen besseren Sinn, als er noch undifferenziert von der Gebietshoheit, eine Herrschaft über Land und Leute war. Der Herrschaft über die Leute wird die Herrschaft über das Land folgen müssen. »Wenn der Mantel fällt —«. Es folgt aber ferner, daß überall von der Bewirtschaftung und von der Art der Bewirtschaftung die Zulassung — denn so sollte sie

heißen — des privaten Grundeigentums abhängig sein sollte. Alles dies gilt nun in ausgeprägtester Weise vom städtischen Grundeigentum, zumal als »Wohnungsboden«. Und was die sittliche Berechtigung des Privateigentums hier noch schwerer belastet, wird wohl auch, mit gutem Grunde, gegen das Grundeigentum im allgemeinen geltend gemacht. Es ist aber zugleich dazu angetan, die Berechtigung auch des Kapital-Eigentums, zumal wo es auf dem Eigentum an Bergwerken und anderen bevorzugten Teilen des Bodens sich aufbaut, am ehesten unsicher und unwahr zu machen. Nämlich der monopolistische Charakter solches Eigentums. Wagner weist in seiner ausgezeichneten Bearbeitung dieser Fragen auch darauf hin (z. B. a. a. O. S. 478, 481). Sind Monopole von Privaten sittlich erlaubt? wenn nicht, ist es nicht sittlich geboten, sie zu zerstören?

Hier stehen wir sogleich in einer allgemeinen hochwichtigen ethischen Frage, die ebenfalls von den philosophischen Ethikern vernachlässigt wird, der Frage des »gerechten Preises« *(justum pretium)*, allgemeiner ausgedrückt: der Sittlichkeit des Handels und des Marktes. Die Frage läßt sich garnicht umgehen, und wir tauchen ja erst eben aus dem Zeitalter der freien Konkurrenz empor, deren ewige Rechtfertigung eben die war, daß sie allein den natürlichen, das hieße eben, den richtigen und gerechten Preis zu Tage fördere. »Seit über 2000 Jahren war es innerste Rechtsüberzeugung aller Kulturvölker, daß alle Preisverabredung im Sinne der Preiserhöhung auf dem Markte strafbar sei; bis tief ins 19. Jahrhundert reichen derartige Gesetze; sie sind noch in manchen Ländern zu Recht bestehend, werden nur nicht mehr ausgeführt. Und das Grundprinzip aller Kartelle sind solche nach dem tiefsten Volksbewußtsein strafbare Verabredungen«. So Schmoller in Mannheim[7]). Bekanntlich ist es ein Merkmal aller älteren Rechtsordnungen, daß sie, was im Volksbewußtsein, zumal im religiösen, für unsittlich gilt, auch rechtlich nicht gelten lassen wollen und mit Strafen bedrohen. Ein Grundsatz, der trotz seines völligen Versagens gegenüber der Entwicklung des Lebens nur schwer und langsam verlassen wird, der im allgemeinen Strafrecht, dank juristischer Beschränktheit, noch heute nicht ganz verlassen ist. Im allgemeinen beruht aber die gesamte neuere Rechtsentwicklung auf der Scheidung von Recht und Moral,

[7]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik CXVI S. 249.

indem jenes durchaus auf den teils individuellen teils sozialen Nutzen, namentlich auf das Bedürfnis des Friedens und des Schutzes gegründet wird, der eine Anerkennung des *Status praesens* zur Voraussetzung hat und die Freiheit der Individuen postuliert, möglichst auf ungehemmte Weise über ihre persönlichen und sachlichen Kräfte zu verfügen. Dieses Postulat erscheint in der Gestalt von Axiomen: des natürlichen Rechtes, der natürlichen Freiheit und Gleichheit, des Eigentums als der Erweiterung der Person oder als in der Arbeit begründet u. s. w. Soweit seine Freiheit mit der Freiheit aller zusammenbestehen kann, d. h. soweit er nicht in die Sphären anderer gegen deren Willen eingreift, darf jeder innerhalb seiner Rechtssphäre tun was ihm beliebt — er mag sich sittlicher Mißbilligung, ja der Verurteilung aussetzen, aber er handelt mit vollkommenem Rechte, er ist weder strafbar noch zur Entschädigung verbunden.

Was sagt aber die Ethik dazu? Was sollte sie dazu sagen? Sicher ist, daß sie in ihrem Urteil über den Erwerbstrieb freisinnig geworden ist; sie verdammt nicht mehr den Egoismus, wie er in Handel und Wandel waltet, schlechtweg, sie sieht und anerkennt sogar das mächtige, kulturfördernde Element in ihm; wenn er rücksichtslos den eigenen Vorteil verfolgt, da wird sie es zwar nicht immer schön finden, aber auch nur ausnahmsweise schlechthin verwerflich; sie wird dahin tendieren, das Gebiet des sittlich Erlaubten stark zu erweitern. Es wird sich freilich fast als unmöglich erweisen, hier feste Normen aufzustellen, bestimmte Schranken zu ziehen. Und so finden wir auch, daß unsere Ethiker nicht sehr geneigt sind, die Frage aufzuwerfen und zu erörtern. Sie erwähnen wohl im Vorbeigehen die »ungünstigen Seiten« des Handels und der Handeltreibenden (Höffding), oder in einer ausführlichen Erörterung der Wahrhaftigkeit, daß der Egoismus die Seele des Handels, wie des Spiels und der Wette sei (Paulsen), und daß es volle Offenheit und volles Vertrauen da nicht geben könne; aber eine prinzipielle Erörterung der Stellung, die Handel und Handelsgeist zum sittlichen Leben und zu sittlichen Motiven einnehmen, wird vermieden. Paulsen gelangt zu jener Aeußerung in dem Abschnitt über die »Notlüge«: wie die Gewalt, so sei auch die Täuschung sittlich zulässig zum Behuf der Abwehr des Räubers und Einbrechers. Nicht anders liege die Sache im Kriege und einigermaßen auch im diplomatischen Verkehr der Völker (wenn auch die Aufrichtigkeit hier im Zu-

Digitized by Google

nehmen sei). »Etwas ähnliches gilt auch im Handel«, nämlich daß Täuschung tatsächlich geübt werde und für erlaubt gelte. Paulsen kommt dann zu der Schlußfolgerung: man müsse sich entschließen anzuerkennen, daß es keine allgemeine Moral gebe, »wir brauchen für verschiedene Wesensverhältnisse verschiedene 'Moralen'« (II 215). Wie merkwürdig, daß eine so fundamentale Bestimmung nur gelegentlich, wie durch Zufall herbeigeführt, auftritt! Es ist allerdings eine Hauptfrage der Ethik: sollen wir das, was ohne Zweifel Pflicht ist im Verhalten gegen Freunde, auch gegen Feinde üben? In der christlichen Lehre finden sich bekanntlich die Vorschriften: »Liebet eure Feinde, segnet die euch fluchen u. s. w.«, aber wenn auch ein Schauer der Erhabenheit uns daraus anweht, so wissen wir doch, daß Christen ebensowenig wie andere Menschen fähig sind, naturwidrige Gefühle zu hegen, daß sie also höchstens durch Verstellung sich den Schein geben können, als liebten sie ihre Feinde. Wenn aber Paulsen sagt (a. a. O.): »je weniger ein Vertrauensverhältnis besteht und demgemäß zerstört werden kann, desto mehr verliert die absichtliche Täuschung von ihrem gefährlichen und verwerflichen Charakter, desto unbefangener wird sie tatsächlich geübt, desto milder beurteilt, bis sie endlich im entschiedenen Kriegszustand als legitimes Mittel zur Kriegführung erscheint, dessen Verwendung keinen moralischen Bedenken unterliegt, vorausgesetzt, daß man in einem gerechten Krieg begriffen ist« — so ist meine Ansicht der Frage doch durchaus anders beschaffen. Die wirklichen Moralen sind gewiß sehr mannigfach; eine philosophische Ethik wird sich dadurch bewähren müssen, daß sie sich als allgemein menschliche, wenigstens in ihren Grundsätzen, vorstellt. Wir können um unserer Selbsterhaltung willen, um unserer Lieben willen, durch Not und dringende Motive aller Art uns gezwungen fühlen, in Kampf und Ringen zu Mitteln und Werkzeugen zu greifen, die wir schlechthin als übel und böse erkennen, wir können den Notstand und die Umstände des Falles vor unserem eigenen Gewissen und vor jedem anderen Sittenrichter als ganz eigentlich ent-schuldigend geltend machen, und aus solchen Gründen erwarten, von jedem Richter dieser Art freigesprochen zu werden . . . jene Mittel und Werkzeuge bleiben was sie sind, und wenn man überhaupt die Wirklichkeit moralischer Qualitäten behauptet, so sind solche Qualitäten durch die Umstände des Gebrauches nicht zerstörbar. Das Verhältnis der Feindschaft

ist dem Gebrauche sittlich guter Mittel im höchsten Grade ungünstig, es macht sie nicht schlechthin unmöglich: aber es reizt geradezu zum Gebrauche sittlich übler Mittel, und dieser Gebrauch kann zwar niemals sittlich geboten, wohl aber sittlich erlaubt sein, wenn im Zustande der Verteidigung und Abwehr höhere sittliche Werte auf dem Spiele stehen, als durch ihren Gebrauch verletzt werden. Ebenso kann durch einen wesentlich höheren Zweck, durch die gute Absicht, ein an sich unsittliches Mittel, wie Lüge und Täuschung nicht »geheiligt« werden, denn das Wesen des Mittels wird nicht verbessert, aber der Gebrauch eines unsittlichen Mittels kann entschuldbar, unter ganz besonderen Umständen sogar geboten werden. Gift ist Gift, ist seinem Wesen nach verderblich, aber vom Arzte in kleinen Dosen angewandt kann es heilsam wirken. — Mir scheint aber, daß Paulsen das Problem nicht deutlich genug unterscheidet von einem anderen. Er spricht ganz richtig von den verschiedenen »Wesensverhältnissen (a. a. O. »das . . zwischen Brüdern und Freunden . . ist ein anderes als das Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer auf dem Markte, zwischen Konkurrenten und Rivalen u. s. w.«), ich habe in einer Schrift, die Paulsen schon in seiner 1. Auflage gelegentlich erwähnt hat, solche Wesensverhältnisse auf die Begriffe »Gemeinschaft« und »Gesellschaft« bezogen; ich halte auch heute den Gedanken fest, daß alle sittlichen Gefühle und Beweggründe in »Gemeinschaft« ihre Wurzeln haben, weil in »Gesellschaft« (ihrem reinen Begriffe nach) nur bewußter rationaler Egoismus angetroffen wird, der allerdings wesentlich zu rechtlichen, aber nur sekundärerweise auch zu moralischen Selbstbeschränkungen, aus wohlverstandenem einseitigen, mehr aber noch aus gegenseitigem und kollektivem Interesse gelangen kann und wirklich gelangt. Es ist allerdings eine andere Moral, die sich daraus ergibt, nicht eine zufällig, sondern eine prinzipiell andere, es frägt sich nur, ob der Ethiker sie als eine echte Moral gelten lassen solle, dies aber wird dann geleugnet werden, wenn man das Kennzeichen der Moral in der »sozialen«, menschenfreundlichen Tendenz erblickt; denn diese Tendenz als Mittel für egoistische Zwecke ist niemals echt, oder wenigstens in dem Maße unecht, als sich das Mittel gegen den Zweck deutlich im Bewußtsein abhebt: das Gegenteil der »selbstlosen« Liebe. Die Maxime jener sekundären Moral drückt der Satz aus »Ehrlichkeit ist die beste (d. h. zweckmäßigste) Politik«; die Moral wird politisch, d. h.

sie wird dem von der ursprünglichen Moral frei gewordenen Recht nachgebildet. Jedenfalls ist zunächst und ihrem Wesen nach die Entfaltung des bewußten interessierten Egoismus eine Bewegung von der Moral weg; und dafür ist eine der typischen Formen die Entwicklung des Handels und der Warenproduktion, zumal der kapitalistischen. Charakteristisch für alle Beziehungen zwischen Menschen, die dadurch hergestellt werden, ist aber, daß die wesentlichen Schranken des Tuns und Unterlassens für sie nur in der Rechtsordnung bestehen, und daß diese nicht als innerlich bindend empfunden und gedacht werden. Es sollte aber nicht nötig sein, zu betonen, daß es grundfalsch ist, die Fortschritte des Egoismus dem Handel, dem Kapitalismus u. s. w. wesentlich zur Last zu legen, da sie vielmehr der Entwicklung des bewußten Denkens an den eigenen Vorteil überhaupt parallel laufen, und dazu sind die Menschen, besonders die Männer, immer mehr oder weniger geneigt und fähig, am meisten natürlich, wo es auf das Mein und Dein sich bezieht; allerdings ist aber der Handel die freieste Sphäre des nackten Erwerbstriebes. Daher tritt in ihm die Erscheinung des Kontrastes zwischen den notorischen Tugenden einerseits, der Erkenntnis des eigenen Nutzens andererseits, am allgemeinsten und grellsten hervor: die Tatsache, daß Tugend in weitem Bereiche Einfalt und Dummheit ist, und daß die Intelligenz sich darin kundgibt, ihrer nicht zu achten oder doch höchstens ihren Schein als nützlich zu affektieren[8]). Der professionelle Geschäftsmann wird seine überlegene Klugheit ebenso wie seine überlegene Geldmacht überall, als Käufer und als Verkäufer dem unerfahrenen oder nicht »gerissenen«, und dem finanziell schwachen Nichtgeschäftsmann gegenüber am leichtesten geltend machen, er wird es immer versuchen und dabei fast nur durch die gleichartigen Versuche anderer — seiner Konkurrenten — gehemmt werden. Die Angst, die von altersher vor Monopolen und Preisverabredungen ausgestanden wurde, beweist, daß man den Wert der Konkurrenz immer erkannt oder wenigstens gekannt hat. Mithin war die ausdrückliche Inaugurierung und Förderung eines Systems der freien Konkurrenz nur die konsequente Durchführung eines Gedankens, der in Bezug auf den eigentlichen Handel immer in Geltung

[8]) »Chi va bonamente vien trata da bestia« Papst Clemens VII. Vgl. Brentano (11) S. 20 Anm. 3 nach Lord Actons Einleitung zu Macchiavellis Principe ed. Burd.

gewesen war. Aber man betrachtete die Produktion nicht als ein Handelsgeschäft, sondern eher als einen öffentlichen Dienst, wenn auch die Obrigkeiten in den Städten früh sich genötigt fanden, dem Gewissen der Verkäufer von Lebensmitteln, auch wenn sie die Produzenten waren, durch Preistaxen u. dgl. zu Hilfe zu kommen. Das System der freien Konkurrenz im Gewerbe (der Gewerbefreiheit) wurde ohne die Ahnung eröffnet, daß binnen einem Jahrhundert es an sich selber zu Grunde gehen könne: durch den Sieg der Großbetriebe und die Vereinigung der überlebenden, wie wir heute davon Zeugen sind. Man frägt sich jetzt: darf denn das sein? Gegen die rechtlichen Formen haben bekanntlich Gesetze und Jurisdiktion der Vereinigten Staaten einen vergeblichen oder vielmehr Schein-Kampf gekämpft; das sittliche Urteil des Publikums ist zweifelhaft. Im ganzen ist die öffentliche Meinung dahin gebildet worden, daß man es niemandem verdenkt, wenn er in Geschäften alles tut, was er gesetzlich darf, um seine Position zu sichern und zu verbessern; höchstens wird es noch Arbeitern von Unternehmern und ihren Advokaten zum Vorwurf gemacht. Aber die Schädigungen, denen alle ausgesetzt werden, die nicht an einem der mächtigen Klüngel teilhaben, lassen doch auch Stimmen vernehmlich werden, die an jenen Gebahrungen den schwersten Anstoß nehmen, heftigste Anklagen gegen die »Ausbeuter« erheben, die schon gewohnt sind, in ihrem Verhalten zu den Arbeitskräften, die sie im Produktionsprozeß anwenden, so genannt zu werden, die aber in ihrer Eigenschaft als Monopolisten dem ganzen Publikum als solche entgegentreten. Kräftig setzt hier die Schrift von Staudinger ein, auf die Begriffe »Gemeinschaft« und »Gesellschaft« aufgebaut wie sie ist, aber durch Unterscheidung des Sach- oder Objektsverhältnisses will sie diese ergänzen, wogegen ich nichts einzuwenden habe, außer daß es nicht in die eigentliche soziologische Theorie gehört (wie Staudinger selber anerkennt, wenn er List und Gewalt die Faktoren »dieses an sich asozialen Verhältnisses« nennt). Auch in anderen Stücken halte ich meine strengeren Begriffsformeln gegen Staudinger fest, aber ich freue mich der Uebereinstimmung wenn er statuiert »Gemeinschaftsidee ist die sittliche Grundidee« (S. 29) und wenn er in diesem Sinne, nach einem Zwischensatz über »die bisherigen historischen Mischungen der drei Grundverhältnisse«, die Ueberordnung der Gemeinschaft (im dritten und letzten Abschnitte) verlangt und darstellt.

Als Uebergänge dazu werden betrachtet a) die freie Verkehrsgemeinschaft, b) die kapitalistische Verkehrsgesellschaft, c) der Kapitalmonopolismus. Dieser wird unter den Gesichtspunkt gestellt, daß der wahre Charakter des Kapitalismus als einer Beherrschungsform in dem »Tributraub«, der in den willkürlichen Preisfestsetzungen enthalten sei, seiner Hüllen entblößt auftrete. »Der Kapitalismus wird *zunehmend* ausbeutende Herrschaftsform, hebt die Gemeinschaft auf, und das Gesetz wird ... dazu benutzt, Ungesetz gesetzlich überwalten zu lassen (Wahlrechtsraub).« Die »formalgesetzliche Ungesetzlichkeit« beansprucht »gängelmoralische Unterwerfung«. Aber die Arbeiterschaft »nimmt ihr Sittengebot ausschließlich aus ihrem Gemeinschaftsziel«, da sie also »jede Gängelmoral grundsätzlich ablehnt«, die das Herrentum so nötig hat wie das liebe Brot, so ergibt sich daraus »die ganze Schärfe des moralischen Gegensatzes zwischen den heute miteinander kämpfenden Weltmächten« (134). »Was aber der beobachtende Ethiker in diesem Kampfe zu sagen hat ist dies: Das Ziel der Arbeiterbewegung ist höhere Gemeinschaft, das Ziel der Herren ist Wiederherstellung eines Zustandes, darin Gesetz und Recht frei verfügbares Werkzeug der Monopolgesellschaft und deren Wille unverbrüchliche Verpflichtung für Unterworfene ist. Dort Gemeinschafts-, hier Objektsprinzip. Was da moralisch sei — die gegebene Analyse erweist das hoffentlich deutlich und unwiderleglich genug« (143).

VIII.

Man hört aus diesen wenigen Sätzen, daß Staudingers Schrift auf einen ganz anderen Ton gestimmt ist, als jene drei großen Ethiken. Und doch ist sie kein Pamphlet, keine Parteischrift, sondern eine durchaus wissenschaftlich und philosophisch gehaltene Monographie, wenn auch die Akzente oft für diesen Charakter zu scharf sind. Aber sie setzt die soziologische Betrachtung in ihre Rechte ein, indem sie darin das notwendige Fundament des ethischen Urteiles erkennt, sofern dies Urteil allgemeine Geltung in Anspruch nimmt. Paulsen hat selber empfunden, daß sein viertes (und letztes) »Buch« aus dem Rahmen seines Systems der Ethik herausfällt; indem er auf das Titelblatt seines Werkes setzt: »System der Ethik mit einem Umriß der Staats- und Gesellschaftslehre«; denn dieser Umriß ist mit jenem vierten Buch identisch. Freilich handelt er im zweiten Teil des

dritten Buches von den »Pflichten gegen andere und sozialen Tugenden«, aber diese Erörterungen können nach dem Zusammenhange, auf die Bedingungen des sozialen Lebens, die doch für ihr Dasein wesentlich sind, kaum irgend welchen Bezug nehmen; sie wollen allgemein-gültig sein. Paulsen schließt sich mit Vorliebe an Shaftesbury an, der gegen Hobbes und Spinoza mit Recht das Dasein der sozialen Neigungen und Triebe, die von Hutcheson »sympathisch« genannt wurden, betont habe. Diese seien in der Tat die Naturgrundlagen der sozialen Tugenden, wie die egoistischen Triebe der individualistischen, — Tugenden sind »normale, im Sinne der Erhaltung und Erhöhung menschlich-geistigen Lebens wirkende Willenskräfte« (II, 6). Und die Tugendlehre soll zeigen, »welche Charaktereigenschaften oder Willensbestimmtheiten notwendig sind«, um das Ziel des Lebens oder das höchste Gut zu erreichen: nämlich »ein vollkommenes Menschenleben, d. h. ein Leben, das zu voller und harmonischer Entfaltung der leiblich-geistigen Kräfte und zu reicher Betätigung in allen menschlichen Lebenssphären führt, in inniger Gemeinschaft mit anderen nächstverbundenen Personen und in allseitiger Teilnahme an dem geschichtlichen und geistigen Lebensinhalt der großen Gemeinschaftsformen« (I, 4). Die Tugendlehre soll also darlegen, »wie Besonnenheit, Tapferkeit [die wichtigsten individuellen Tugenden], Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit [in der Ausführung kommt noch die Nächstenliebe zu diesen »sozialen« Tugenden hinzu] Eigenschaften sind, die zur richtigen Lösung der Lebensaufgaben befähigen, während die entgegengesetzten: unbesonnener Leichtsinn, weichliche Feigheit und Genußsucht, rücksichtslose Selbstsucht und feige Verlogenheit zum Verfehlen des Lebenszieles führen« (5). Schließt dies Lebensziel, das vollkommene Menschenleben, einen bestimmten sozialen Zustand, ein, oder ist es in jedem beliebigen gleicherweise möglich? Gilt es also z. B. auch für die gegenwärtig bestehende Gesellschaftsordnung, daß in ihr Wahrhaftigkeit eine Eigenschaft ist, durch die »das vollkommene Leben erreicht und verwirklicht wird« (das.)? Aber wir erinnern uns, daß in der Ausführung gelehrt wird, in manchen Fällen mache »das berechtigte Eigeninteresse Täuschung zulässig und notwendig« (II, 216), nämlich in allen »Wesensverhältnissen« zwischen Menschen, wo Feindschaft oder Gleichgültigkeit bestehe; man könne fordern, heißt es dort ferner, es solle Verhältnisse von dieser Art überhaupt nicht geben — »im Him-

mel« gebe es keine Interessengegensätze, keine Feindschaft und keinen Krieg, da gebe es auch keine Täuschung, sondern vollkommene Offenheit und Aufrichtigkeit. Und unser Bestreben solle darauf gerichtet sein, den »Himmel auf Erden«, wenigstens in moralischer Hinsicht, herbeizuführen. Aber Unverstand sei es, zu fordern, daß wir uns überall so verhalten, als ob der Himmel auf Erden schon vollendete Wirklichkeit wäre (das.). — In diesen Sätzen ist das Zugeständnis enthalten, daß nicht in jedem sozialen Zustand die Tugend in Absicht auf die eigene 'Wohlfahrt' (so kann nach I, 4 das Lebensziel auch bezeichnet werden) zu empfehlen sei; zugleich wird aber daran erinnert, daß es Pflicht sei, einen guten sozialen Zustand zu erstreben. Nichts ist dagegen einzuwenden, als daß nach dem Zusammenhange sich die Folgerung ergibt, als komme außer dem zu erstrebenden »himmlischen« nur der eine irdische soziale Zustand in Frage, der mit dem gegenwärtig herrschenden identisch wäre. Wenn aber die erwähnte Ansicht über die Aufgabe der Ethik ein vollkommenes Menschenleben ganz als das Leben eines Individuums darstellt, so bleibt doch das besondere Kapitel über das höchste Gut (I, 251 ff.), dabei nicht stehen. Darin heißt es (S. 278): »Ein vollkommenes menschliches Leben ist ein Leben, das den Geist zu voller und freier Entfaltung bringt und zu vielseitiger und reicher Betätigung der geistigen Kräfte im Denken, Schaffen und Handeln führt. Das kann natürlich nur in einer menschlich-geschichtlichen Umgebung geschehen, und darum gehören zu den wesentlichen Tüchtigkeiten des Lebens auch die sozialen Tugenden, deren Aufgabe es ist, das Verhältnis zur menschlichen Umgebung, der näheren und ferneren, im Sinne des Friedens und der gegenseitigen Förderung zu gestalten«. Diese Betrachtung, heißt es weiter, lasse sich über das Einzelleben hinaus fortsetzen; zu dem Ganzen eines Volkslebens, eines Kulturkreises verhalte sich der einzelne wieder wie ein Mittel und zwar wie ein solches, das zugleich Teil des Zweckes. Daher sei der Wert des Einzelnen auch nach seiner Leistung für die Gesamtheit zu bemessen, wenn auch der moralische Wert im engeren Sinne nicht davon abhängig sei. Endlich sei es erlaubt, die Völker wieder als Glieder einer höheren Einheit zu betrachten, der Menschheit. »Die vollkommene Menschheit, oder, mit christlicher Benennung, das Reich Gottes auf Erden, das ist das höchste Gut und das letzte Ziel, zu dem alle Völker und alle historischen Bildungen als Mit-

tel sich verhalten.« Indirekt also zwar auch das höchste Gut für den Einzelnen, aber so, daß er nicht verpflichtet ist, danach zu streben; sein moralischer Wert ist nicht von etwanigen Verdiensten darum abhängig. Die Eudämonie oder Wohlfahrt, heißt es kurz zuvor in bewußtem Anschluß an Aristoteles, bestehe in der Betätigung aller Tugenden und Tüchtigkeiten, am meisten der höchsten (275); alle Tugenden seien eben zugleich Mittel und Selbstzweck oder Teil ihres Zweckes, wie überall im Organischen ein ähnliches Verhältnis statthabe. Das vollkommene Leben ist also doch für die Ethik, wie sie gelehrt wird, wesentlich individualistisch zu verstehen; und Prüfstein für den Wert einer Tugend muß sein, ob sie der eigenen Wohlfahrt des Tugendhaften diene, die aber freilich (wie immer betont wird) auf die Umgebung sich ausbreite. Es würde dann auch eine »Ethik des Gesamtwillens« geben, wie ein jüngerer österreichischer Philosoph sie entworfen hat — es wird noch darauf zurückzukommen sein —, und zwar in letzter Instanz des Menschheitswillens, wenn ein solcher gedacht werden kann; auch Wundt verfolgt ja einen solchen Gedankengang. Wie aber erkenne ich, was zu meiner Wohlfahrt dient? daß die Tugenden zu meiner Wohlfahrt taugen? Wir werden bei Paulsen von dem Kapitel über »Pflicht und Gewissen« (II. Buch, 5. Kap.) darüber Belehrung erwarten. Es heißt darin (I, 346) Pflicht sei dem Inhalte nach die durch die objektive Sittlichkeit des sozialen Ganzen, wie sie in Sitte und Recht sich darstellt, gegebene Willensnorm für alle seine Glieder, der Form nach die von dem Einzelnen gefühlte Nötigung den Eigenwillen durch diese Norm zu bestimmen. Es wird dann die Frage erörtert, wie sich das Gute im Sinne des Pflichtmäßigen zu dem Guten im Sinne des die Wohlfahrt förderlichen verhalte? und die Antwort lautet: durch den Mittelbegriff der Sitte — Sitten aber seien ins Bewußtsein erhobene Instinkte — werde zwischen den beiden Bedeutungen des Guten die Eintracht hergestellt. »Die Pflichtgebote oder Sittengesetze sind Formeln, durch welche die Natur und Richtung des wirklichen Willens einer Gesamtheit, wie er in allen Gliedern in der Regel erscheint, ausgedrückt wird« (Paulsen führt gelegentlich für diesen Begriff den von mir gebildeten Terminus »Wesenwille« ein). Aber ein Irrtum, zu dem die intuitive Ethik — von Kant repräsentiert — neige, sei es, daß das »Gewissen« jedermann in jedem Falle mit subjektiver Gewißheit und

objektiver Unfehlbarkeit kundgebe, was die Pflicht von ihm fordere (360). Und hier kommt Paulsen auf ein sehr wichtiges Thema zu reden, auf die Kollision der Pflichten und die sittlichen Konflikte. Einige Beispiele werden angeführt. Aber weder hier noch irgendwo, auch nicht in den beiden anderen großen Ethiken, kommt der ganze Inhalt dieses Problems zu vollkommener Geltung. »Die Sitte« wird als eine Willensmacht von eindeutigem Sinne hingestellt; und doch sind wir in gar vielen Gesamtheiten »Glieder« und die Sitte der einen ist oft der einer anderen entgegengesetzt. Ferner wirken auf das »Gewissen« — nach P. das Bewußtsein von der Sitte oder das Dasein der Sitte im Bewußtsein des Individuums —, wenn nicht ebenso, so doch ähnlich wie die Sitte — konventionelle Satzungen und darauf gegründete öffentliche Meinungen, die aber oft auch der Sitte entgegengerichtet sind und sie verdrängen wollen. Und über diese wie auch die Sitte hinaus greift für das empirische Gewissen der meisten Menschen ihre Religion, deren auffallenderweise gerade in diesem Zusammenhange Paulsen nicht gedenkt. Der religiös begründeten Sitten-Lehre steht doch die philosophisch begründete gegenüber. Und gerade die Lehren bestimmen Meinungen und Gefühle von dem was pflichtmäßig, was sittlich erlaubt, was Sünde sei u. s. w. in einer zwar begrenzten aber doch bedeutenden Weise. Und diese Lehren sind oft der Sitte, die sie als »unsittlich« kennzeichnen, scharf entgegengerichtet. Wenn wir nun den gegenwärtigen Befund, gleichsam das Inventar eines heutigen Gewissens feststellen wollen, so ergibt sich, wie ich behaupte, daß zwei große Massen sittlicher Gefühle und Ansichten von entgegengesetztem Wesen und entgegengesetzter Richtung um die Herrschaft mit einander streiten. Ich pflege die eine Masse gemeinschaftlich, die andere gesellschaftlich zu nennen. Nach der einen bin ich meinen Mitmenschen (um von anderen Wesen nicht zu reden) in engeren und weiteren Kreisen verpflichtet zur Hilfe, weil sie meine Brüder, Freunde, Genossen sind; für das erlaubte Privatinteresse, sofern es dem gemeinsamen Interesse entgegen ist, bleibt gar keine, soweit es damit verträglich, nur eine enge Sphäre übrig. Nach der andern ist diese Sphäre sehr weit, sie wird nur an gewissen Punkten durch gemeinsame Interessen, die in Sitten oder Meinungen oder konventionellen Satzungen, in Usancen und Ehrbegriffen, ihr Organ haben, eingeschränkt. Der Egoismus ist für jene (die ältere) Moral im wesentlichen verboten; für diese

(die jüngere) im wesentlichen erlaubt, ja löblich, wenn nämlich die egoistischen Triebe durch Vernunft gemäßigt werden. Dort stehen die Lebenswerte irgendwelcher Gesamtheit oder doch die »des anderen«, hier die des Einzelnen d. h. meine eigenen im Vordergrunde; dort wird angenommen, daß aus dem Wohlergehen der Verbände, denen ich angehöre, oder aus dem »des anderen« auch mein Wohlergehen fließe; hier wird gelehrt, wenn jeder auf vernünftige Weise für sich selber sorge, so werde dies auch zum besten der »Gesellschaft« dienen. Religiöse Moral, die Entsagung, Aufopferung, Selbstlosigkeit predigt, ist nur eine Ausgestaltung und Steigerung jener Grundsätze, die, wie der streng rationalistische Herbert Spencer sagt, die Ethik der Familie auf die Gesellschaft übertragen. Das ganze moderne kapitalistische, rationalistische Zeitalter hat die entgegengesetzte Richtung, wo immer es aufrichtig, konsequent, seinem Wesen gemäß, über solche Probleme sich äußert. Es verwirft die katholisch-mönchischen Ideale, mitsamt der kanonistischen Brandmarkung des Strebens nach arbeitlosem und grenzenlosem Gewinn — das ist selbstverständlich: wird ja durch jene sogar das Familienleben verneint, zwar nicht als sündhaft, aber doch als minder heilig, so daß *scheinbar* die 'evangelische' Ethik jenes in seine Ehre wieder einsetzt. Aber der 'Individualismus' des Christentums ist nur der extreme Ausdruck eines an das Allgemeine, darum zuletzt an Gott hingegebenen Gemütslebens; der Individualismus der Philosophie ist die als nackte Tatsache sich vorstellende Voraussetzung einer vernünftigen Bestimmung der Lebensziele. »Trachtet am ersten nach dem Reich Gottes« d. h. nach Selbstaufgebung, sagt jener; »trachtet am ersten nach den besten Mitteln für eure Selbst*erhaltung*« sagt dieser. Und auf ihn abgestimmt ist die vorherrschende Lebensanschauung dieser unserer Zeit; ich sage die vorherrschende; denn *allein* herrschend konnte sie gegenüber den Mächten der Vergangenheit die in lebendigen Bedürfnissen immer wieder ihre Kraft erneuern, niemals werden. Aber die herrschende Gesellschaft achtet und ehrt vor allen anderen Tugenden persönliche Tüchtigkeit und Klugheit; auch wohl noch (es ist ein Rest) Sparsamkeit, Genügsamkeit und Bescheidenheit, besonders als nützliche Eigenschaften für den Armen, der es zu etwas bringen will — damit vermischt sich das Interesse des Reichen, dem der zufriedene Arme besser gefällt, weil er weniger Ansprüche ans Leben, also auch an ihn (z. B. im Arbeitsvertrag)

macht. Allerdings will ja die Gesellschaft auch eine gewisse Humanität; sie anerkennt das Mitleid, das »soziale Empfinden«, wie man in modernem und häßlichem Ausdruck sagt; die Reichen suchen einander in Wohltätigkeit zu überbieten. Zum Teil wirkt hier das menschenfreundliche Motiv, das für Schopenhauer die allein echte Wurzel aller Moral ausmacht; zum Teil wirken gemeinschaftlich-religiöse Pflichtgefühle und Gedanken mit; aber am stärksten dürfte ein Knäuel von Beweggründen wirken, die durch und durch egoistisch sind, mit Einschluß des Genusses der eigenen Macht und ihrer Sicherung. Humanität, freilich; innerhalb des Rahmens der bestehenden, auf rücksichtslose Gleichgültigkeit gegen das Wohl anderer aufgebauten »Gesellschaftsordnung«. Deren Vertreter und Verteidiger aber ihr Gewissen immer an dem Gedanken aufrichten können, daß in ihr eine Harmonie der Interessen bestehe, daß durch das eigennützige Bestreben eines jeden das Gemeinwohl am besten gefördert werde! Und diese Apologie und Verherrlichung des Erwerbstriebes, also der Habgier und klugen Bereicherung ist ja die spezifische These der politischen Oekonomie, mit der sie von ihren Anfängen her die 'Vorurteile' der bäuerlich-handwerkerlichen Denkungsart, die sich in der geistlichen sublimiert hatte, zu überwinden sich bemühte. Einen krassen aber sehr treffenden Ausdruck fand diese These in dem Bon Mot des Kosmopoliten Mandeville: »*Private vices public benefit*«. Er dachte dabei ebenso sehr an die Genußsucht der Konsumenten, wie an die Habsucht der Produzenten und Händler; beide Untugenden seien schlechthin notwendige Räder, um die Maschinerie der Gesellschaft im Gange zu erhalten. Diese Ansicht hat trotz aller Proteste, ihrem Wesen nach durchaus gesiegt[9]), ihr Sieg ist so entschieden, daß wir aufgehört haben, diese Räder als »Laster« aufzufassen, wir nennen sie mit anderen Namen, wir finden es im großen und ganzen durchaus in der Ordnung, daß der Geschäftsmann rastlos beflissen ist, wenn auch zum Ruin vieler anderer, seinen Kundenkreis auszudehnen, seine Preise zu erhöhen, seine Einnahmen zu vermehren; wir finden es in der Ordnung, daß der viel aufgehen läßt, der viel hat, daß Damen, die durch Frömmigkeit ein Vorbild geben, sich mit Diamanten behängen und die Seide an ihrem Leibe knistern lassen.

[9]) »Weil noch immer das alte Motto . . als tiefste Weisheit empfunden wird, nämlich das Wort »Private Laster bewirken öffentlichen Vorteil«.« Goldscheid, Ethik d. Gesamtwillens, S. 517.

Wir nehmen keinen Anstoß mehr daran, ob wir geistlich oder weltlich denken; und die sich so in der Gesellschaft gerieren, tun es mit gutem Gewissen, sie werden, da sie keine silbernen Löffel stehlen, da sie ihren Patriotismus laut betätigen und bei öffentlichen Subskriptionen immer ihre Summe »zeichnen« von allen, wie von sich selbst, für hinlänglich »tugendhaft« gehalten, wenn man überhaupt dies Wort noch ohne Ironie in den Mund nimmt. Die Gesellschaft verlangt in der Tat nicht viel 'Tugend'; sie ist durchaus zufrieden, wenn einer nicht zu scharfe Fühlung mit den schwereren Paragraphen des Strafgesetzbuchs nimmt und auch sonst kein skandalöses Aergernis gibt — übrigens macht Freigebigkeit, 'Noblesse', Verachtung des gemeinen Urteils gar manches gut. Viele, die den Mann kennen, mögen Zweifel in die Lauterkeit seines Charakters, seiner Motive setzen; aber man kann ihm doch nichts vorwerfen, so lange er in der Hauptsache nur tut was alle tun: nämlich seinen Vorteil bestens wahrnimmt. Freilich: er untersteht dem Urteile besonderer Kreise, denen er angehört. Ist er Mitglied der Börse, so darf er nicht den Differenzeinwand erheben, er weiß, daß er dann auf die schwarze Liste kommt, und sein Gewissen verbietet es ihm um so mehr, da er selber zu den Wächtern dieser geschäftlichen Moral gehört. Ist er Hauptmann der Reserve, so darf er eine Beleidigung nicht auf sich sitzen lassen, er ist sittlich verpflichtet und fühlt sich so verpflichtet, ein Duell anzunehmen, wie sehr es ihm zuwider sein möge. Mit der allgemeinen Moral haben diese *casus conscientiae* ebenso wenig zu tun, wie mit der allgemeinen Sitte. Die Anforderungen und Verbote dieser besonderen Gruppen und Verbände sind nur zum kleinen Teile in Uebereinstimmung mit einander; sie stehen teils gleichgültig neben einander, teils in offenem Widerspruch zu einander. Z. B. der Offizierstand nötigt zum Duell, die Kirche verbietet es. Die Börse findet es bewundernswert, wenn Alex sich an einer »Kaffeeschwänze« mit Erfolg beteiligt hat; aber Alex' ganze Verwandtschaft, die von solideren veralteten Grundsätzen aus den Coup für unfair hält, zieht sich von ihm zurück. Die 'Gesellschaft' im ganzen ist gleichgültig oder zweifelhaft. Sie neigt aber mehr zu dem Urteil der Börse, zumal wenn Alex 100000 M. von seiner Beute einem patriotischen oder wohltätigen Zwecke opfert. Er wird dann jedenfalls Kommerzienrat. Der Staat endorsirt regelmäßig die Urteile der Gesellschaft — obschon auch hier Differenzen nicht ganz selten sind. — Die herrschende

allgemeine Moral gestattet auch den Arbeitern, den höchsten Preis für ihre Arbeitskraft zu verlangen, den sie bekommen können, und zu diesem Zwecke sich zusammenzurotten. Freilich, wird diese allgemeine Moral, obwohl sie im ganzen von den oberen sozialen Schichten getragen wird, durch deren gegensätzliche Stellung gegen die unteren stark modifiziert. Elemente einer anderen älteren Moral, die man innerhalb der eigenen Klasse viel seltener anwendet, werden mit Vorliebe gegen die Arbeiter gekehrt. Dankbarkeit wird von ihnen in rein geschäftlichen Beziehungen gefordert; als Empörung und Aufruhr gegen den »Brotgeber« werden Koalition und Strike gebrandmarkt. Ueberläufer und Verräter an der Sache ihrer Genossen werden als treu, als besonnen und vernünftig gelobt. Wenn sogar die Klassen-Justiz gar oft sich geltend macht, so ist doch die Klassen-Moralistik eine viel gewöhnlichere Erscheinung, jene beruht zum guten Teil darauf und rechtfertigt sich durch das wirkliche moralische 'Empfinden' des Richters. Der Kampf um Anerkennung ihrer sittlichen Gleichberechtigung ist für das Proletariat als Klasse im ganzen noch schwerer als um die rechtliche. Aber ein großer Unterschied waltet ob. Die Proletarier und ihre Freunde sind nicht in der Lage, als bestellte Richter über die Rechtmäßigkeit von Unternehmerpraktiken zu urteilen; sie können also hier den Spieß nicht umdrehen. Aber ihr moralisches Urteil hat ebenso freien Lauf, wie das der »Ordnungsparteien«; obwohl diese auch außer der Justiz ihre Urteile viel stärker geltend machen können, so sind jene doch durch ihre Masse und durch manche Umstände begünstigt. Die sozialistischen Ideen entspringen einer dreifachen Quelle: den Bedürfnissen und Gefühlen des industriellen Proletariats, der Gedankenwelt und dem Idealismus einer Elite der bürgerlichen Klasse, und zum dritten einem Wiederaufleben der religiösen Denkungsart, und (allgemeiner aufgefaßt) der Reaktion feudaler und verwandter Mächte gegen den bürgerlichen Reichtum und die Revolution. Ziehen sie ihre reichste Nahrung aus der ersten Quelle, so versagen sich ihnen doch die beiden anderen keineswegs. Und gerade die moralischen Urteile, die in ihnen enthalten sind, stellen zum großen Teil einfach als Erneuerung vormaliger gemeinschaftlicher Maßstäbe sich dar. Diese Erneuerung geschieht am leichtesten unmittelbar: also etwa in Anknüpfung an die alten Volksmeinungen und kanonischen Satzungen über Handel und Wucher. Sie kann aber auch mittelbar

geschehen, nämlich als eine Entwicklung und Selbstverneinung jener bürgerlichen, philosophischen Grundsätze. Freie Denker können jedenfalls nur diesen Weg gehen, wenn sie nicht in diesem Denken sich selber verleugnen, was freilich nicht eben selten vorkommt. Die führenden Denker des Sozialismus sind aber wirklich freie Denker gewesen, allen voran Robert Owen. Owen war soziologischer Moralphilosoph, dessen Sozialismus in der Erkenntnis beruhte, daß bei aller Verschiedenheit der Anlagen, die er keineswegs leugnet — die Charaktere der Menschen wesentlich durch das soziale Leben in das sie sich hineingestellt finden, gebildet werden; daß mithin, um die Menschen sittlicher zu machen, man die Gesellschaft reformieren müsse. Auch die übrigen »großen Utopisten« sind vorzugsweise moralische Kritiker des Kapitalismus. Bei St. Simon wie bei Owen hat die Religion einen rein ethischen Charakter. Sie wollen die Liebe anstatt der Selbstsucht zum Prinzip des Zusammenlebens machen, und sie glauben, daß die Menschheit dies unternehmen werde, sobald sie die ungeheuren physischen und moralischen Uebel des gegenwärtigen Zustandes gründlich eingesehen und verabscheuen gelernt habe.

IX.

Wir wissen, daß heute auch die sozialistischen Ethiker durchweg anders denken. Sie erwarten nicht mehr, daß die Reichen eines Tages, überzeugt, daß die Grundlagen der Gesellschaft morsch seien, selber Hand ans Werk legen werden, um das soziale System aufzubauen. Sie erkennen vielmehr, daß das Terrain für ein solches Gebäude erst erobert werden muß und daß nur der einem Lebensinteresse entspringende Wille des Proletariats es Schritt für Schritt abzutrotzen vermag. Sie wissen, daß auch eine Ethik, die diesen Klassenkampf als sittlich berechtigt anerkennt und ermutigt, von den besitzenden Klassen und ihren Anwälten abgelehnt, ja verabscheut, angeklagt, ausgestoßen wird. Aber auch große innere Schwierigkeiten stehen dem entgegen, daß die wesentlichen Voraussetzungen der modernen — bürgerlichen — Denkungsart in den Wissenschaften des geistigen und sozialen Lebens aufgegeben würden: die Wissenschaften sind nicht so frei, wie ihre Vertreter gern sich einbilden. Die Philosophie ist es in mancher Hinsicht vielleicht am meisten, gerade ihre alten Beziehungen zur Theologie geben ihr den modernen Mächten gegenüber vermehrte Freiheit, aber auch sie bleibt an die Grundbedingungen

gebunden, unter denen der ganze gesellschaftliche und staatliche Betrieb der Lehre und der Literatur sich befindet. Die öffentliche Meinung steht allen »exzentrischen« Ansichten entgegen. Und die radikale Unzufriedenheit mit der heutigen Kultur muß immer als etwas Exzentrisches erscheinen. Der ökonomische Sozialist, der von Marx ausgeht, verwahrt sich selber dagegen, diese Kultur einfach verneinen, verwerfen zu wollen. Ihm liegt daran zu erkennen und zu zeigen, daß sie an ihren Widersprüchen zu Grunde gehen, daß etwas ganz anderes und Höheres aus ihr hervorgehen wird. Für den Ethiker liegt es viel näher, und bleibt es, auch wenn jener diesen Maßstab verwirft, unerläßlich, die Fragen aufzuwerfen: 1) Entspricht die Verteilung des Eigentums, die Regelung der Einkommen den Normen der Gerechtigkeit? 2) Herrscht im sozialen Leben, wie es sich in diesem fortschrittlichen kapitalistischen Zeitalter gestaltet hat und gestalten mußte, Wahrheit und Wahrhaftigkeit? 3) Ist die Herrschaft, die ein Mensch über viele, insonderheit über seine Mitbürger durch seinen Reichtum ausübt, eine sittlich berechtigte Herrschaft — wenn überhaupt sittlich berechtigte Herrschaft möglich ist —, entspricht sie den Geboten der Humanität? — An diesen 3 Fragen hängen noch gar manche andere, damit verwandte und ich denke nicht, daß über die richtigen Antworten auf alle diese Fragen begründete Zweifel möglich sind. Die Fragen müssen sämtlich verneint werden. Ganz einerlei, welche Folgerungen man daraus ableiten mag. Der Ethiker braucht nicht (theoretischer) Politiker zu sein. Den Politikern mag er überlassen, welche Konsequenzen zu ziehen sie für geboten halten. Mir scheint, daß außer Paulsen auch die beiden anderen großen Ethiker die Grenzen zwischen ethischer und politischer Erörterung nicht scharf genug ziehen und innehalten; trotz der großen Annäherungen an die sozialistische Denkungsart, der Konzessionen, die sie ihr machen, bleiben sie ihr doch innerlich fremd, sie erzeugen sie nicht in sich und aus sich selber, aus ihren ethischen Prinzipien, sondern beurteilen sie als etwas Fremdes, Sonderbares, wenn auch mit Wohlwollen, ja teilweise mit offener Sympathie. Daß ihnen die politischen Fragen zu stark ins Bewußtsein fallen, bezeugen bei Paulsen und bei Wundt die scharfen Kritiken der (deutschen) sozialdemokratischen Partei. Wenn sie für geboten hielten, diese Partei vor ihr ethisches Forum zu ziehen, warum nicht andere Parteien? Wundt hält für nötig, den Sozialismus, den jene

vertrete, schon durch das Epitheton »kommunistisch« abzusondern und macht diesem Vorwürfe, die aus seiner (nicht richtigen) Auffassung des Marxismus abgeleitet sind. Paulsen macht, wie wir sahen, Bebels harmlose Idealvorstellungen zum Gegenstande sehr eingehender Widerlegungen, Bebels, der doch weit mehr politischer Parteiführer als Philosoph ist. Höffding, unsern Parteikämpfen fern, steht diesen Erscheinungen unbefangener und kühler gegenüber. Aber auch er ist im Irrtum, wenn er meint, der Sozialismus von Marx-Engels sei ein »spekulativer« Sozialismus und stehe als solcher dem utopischen näher, während der »empirische« Sozialismus der in England seine Heimat habe, den Vorzug verdiene (s. oben). In Wahrheit hat England seit Owen keinen sozialistischen Denker hervorgebracht, der mit Marx oder auch nur mit Engels irgendwie verglichen werden könnte. Es gibt dort kein herrschendes System, aber auf die Führer der Arbeiterklasse hat kein System annähernd so großen Einfluß wie eben das Marxische, denn H. George »lieferte keinen Beitrag zu den Problemen industrieller Organisation« (S. u. B. Webb); die Unterschiede zwischen der Arbeiterbewegung dort und der im deutschen Reiche sind weit mehr Unterschiede der Taktik als der Prinzipien, und man kann nicht einmal sagen, daß die deutsche Taktik mehr als die in England vorwaltende im Einklang mit den Marxischen Lehren sei; vermutlich würde Marx jetzt noch weit mehr, als er sogar zu seinen Lebzeiten geneigt war, sein Urteil dahin bestimmen, daß die englische Art der Bewegung diesem Lande, wie die deutsche den Zuständen Preußens und des deutschen Reiches angemessener sei. Im Buche der Webb wird an der Stelle, auf die sich Höffding bezieht, der »empirische Sozialismus des heutigen Gewerkschafters« dem »revolutionären und universellen Kommunismus« Robert Owens entgegengesetzt. Diesem Sinne nach ist auch der Marxismus »empirisch«, denn es ist genau der Sinn, worin dieser sich als 'wissenschaftlich' vom utopischen Sozialismus unterscheiden will. Freilich kann der empiristische Standpunkt nicht davon abhalten, die Erlangung von Macht im Staate oder sogar der politischen Macht als notwendiges Mittel ins Auge zu fassen. Wie sehr diese unerläßlich ist, um soziale Reformen im großen Stile durchzuführen, wissen gerade die englischen Sozialisten vollkommen; und daß dies nicht ohne Veränderungen der Verfassung geschehen kann, die möglicherweise auch in nicht verfassungsmäßigen Formen sich vollziehen

muß, ist gerade neuerdings ins allgemeine Bewußtsein eingedrungen, da es sich darum handelt, den Hemmschuh des Hauses der Lords abzuschnallen. Denn daß diese schließlich auch gegen den Willen dieser Kammer durchgesetzt wird, scheint keinem Zweifel mehr zu unterliegen. Also auf revolutionärem Wege. Kann politische Revolution sittlich gerechtfertigt werden? Ob ein 'Recht' zur Revolution zu setzen, ist Problem des Naturrechts und zwar ist dies Recht gewissermassen das (subjektive) Naturrecht als Notrecht gegenüber der Staatsgewalt, in welchem Verstande sogar der konservative Niebuhr es einräumt; darin liegt zugleich, daß es Umstände gebe, unter denen der Gebrauch dieses Rechtes für sittlich erlaubt, ja geboten gelten muß. Wenn einmal der Ethiker in die Fragen des Sozialismus, wie sie heute gewaltig vor aller Augen stehen, eingeht, so darf er an dieser Seite ihres Wesens nicht vorbeigehen; und der sittliche Vorwurf gegen die Sozialdemokratie als Partei dürfte gerechtfertigt sein, daß sie gar oft jene Gewissensfrage viel zu leicht nehme und genommen habe; denn ihren eigenen radikal-demokratischen Grundsätzen gemäß müßte doch zuvor die kleine Minorität der Männer, die jetzt etwa eine Umwandlung der Staatsform wollen, in eine große Mehrheit von Männern und Frauen sich verwandelt haben, um so etwas ernstlich ins Auge zu fassen. Man weiß, daß das »gesetzliche Mittel« eine alte Programmfrage bildet; daß die Vertretung der deutschen Partei 1880 das Wort »gesetzlich« zu streichen für geboten hielt — unter der Herrschaft eines Ausnahmezwanggesetzes wider sie. Es war damit anerkannt, daß unter normalen Verhältnissen Gesetzlichkeit sittliche Pflicht sei, daß aber außerordentliche Verhältnisse davon entbinden. Unsere Ethiker werden gewiß das erste betonen, aber auch schwerlich das andere verneinen können. Hier finden wir uns aber sogleich wieder in die Ethik des Gesamtwillens oder wenigstens eines kollektiven Willens versetzt. Auch das sehr achtungswerte Buch Goldscheids beschränkt jene darauf zu untersuchen, welche Pflichten »die Gesamtheit« dem Einzelnen gegenüber zu erfüllen hat — und setzt hinzu: »wenn dieser verhalten werden soll, sein ethisches Ich ihr als Bildnerin zu überlassen«, sie geht also vorbei an den Pflichten einer Partei gegen den Staat oder das Vaterland und verwandten Fragen, denen eine »soziale« Ethik — so verstanden — sich nicht entziehen kann. Wir fanden, daß Höffding die gesamte Ethik in individuelle und soziale einteilt und daß letztere bei

weitem den größten (auch den zwischen den Auflagen am meisten angewachsenen) Umfang hat. Aber obgleich der Begriff der sozialen Ethik, wenn ich nicht irre, kein völlig eindeutiger bei Höffding ist, so liegt ihm doch die Ausdehnung auf Normen sittlicher Art für irgendwelche Gemeinschaften oder Gesellschaften, für den Staat oder die Kirche usw. fern. Wundt kommt diesem Gedanken viel näher. Für ihn handelt es sich im 4. (letzten) Abschnitt der Ethik um Anwendung der Prinzipien oder Normen (die aus der Entwicklungsgeschichte der sittlichen Vorstellungen abgeleitet werden) auf die »sittlichen« Lebensgebiete und die Betrachtung geht davon aus, daß die sittlichen Willenshandlungen »in sich erweiternden Kreisen zur Aeußerung gelangen«. Indessen bleiben die sittlichen Handlungen doch ganz überwiegend solche der Individuen und die der sozialen Gesamtheiten selber werden nur gestreift. Die Verdienste der 3 Ethiken werden nicht geschmälert durch die Grenzen, die sie sich gezogen haben (denn man könnte 20 Bände über Ethik schreiben, wenn man alle möglichen Anwendungen verfolgen wollte!); aber ihre Stellung zu den sozialen Problemen oder zum Sozialismus wird auch dadurch beeinträchtigt, daß nirgends scharf die Fragestellung hervorspringt (so wenig als die früher vermißten): »was dürfen und was sollen gesellschaftliche Verbindungen (z. B. Kartelle, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften) in Bezug auf einander und etwa auch in Bezug auf ihre Mitglieder tun und unterlassen?« was darf und was soll eine Partei, was der Staat in Bezug auf die sozialen Tatsachen, insbesondere in Bezug auf solche von sittlich relevanter Art, was in Bezug auf die sozialen Ordnungen, zumal wo sie offenbar unsittliche Wirkungen und Folgen haben, unternehmen? wie müssen, an dem ethischen Maßstabe gemessen, die Parteien, wie die Staatsregierungen beurteilt, wertgeschätzt werden? Gibt es kategorische oder hypothetische Imperative, die auch, oder ganz besonders, für diese Gültigkeit in Anspruch nehmen müssen?

Wenn dem so wäre, und wenn also, durch mehr als bloße Gunst, die Ethik etwa dem Sozialismus zu Hilfe käme oder sich gegen ihn erklärte, so wäre dies ohne Zweifel eine sehr bedeutsame Entscheidung, eine Parteinahme der Philosophie, wenn im positiven Sinn ausfallend, vergleichbar der der Begründer der neuen Philosophie im 17. Jahrhundert (Hobbes, Descartes, Spinoza) gegen den Geister- und Gespensterglauben, dessen völlige Zerstörung erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts sich vollendend

noch heute ihre Wirkungen nicht erschöpft hat. Ihn untergruben Psychologie und Metaphysik auf der Basis der neuen Erkenntnisse in Astronomie und Physik. Wird die Ethik, auf politische Oekonomie und Soziologie gegründet, den herrschenden Glauben an die kapitalistische Gesellschaftsordnung vernichten? — Aus der Analogie, die keineswegs vollkommen ist, darf man es zwar nicht folgern, aber es läßt sich auch nicht verkennen, daß manche Zeichen dahin deuten.

X.

Der Idealismus, verstanden als das Streben nach Verbesserung des Menschentums, ist von der Ethik kaum ablösbar. Der Ethiker ist regelmäßig Idealist in dem Sinne, daß er hofft, die Menschen werden sich veredeln, und wenn er sich auch nicht zutraut, durch seine Lehren unmittelbar dazu mitzuwirken, so pflegt er doch von der zunehmenden Kultur der Verstandeskräfte, der Bildung, heilsame Folgen auch für die Gemütsverfassung und die Beweggründe des Handelns zu erwarten. Aber nicht lange kann es ihm entgehen, daß dies beinahe ganz illusorisch ist. Mehr oder minder klar erkennt er, daß der Mensch in seinem Wollen außer durch natürliche Anlagen und Neigungen durch Erziehung und durch soziale Verhältnisse bestimmt wird. Durch Erziehung: also muß die Erziehung in ethischem Geiste geschehen; er richtet sein Augenmerk auf die Pädagogik. Aber viel mächtiger als die besten Erzieher sind die Miterzieher von frühester Jugend her, die häuslichen und örtlichen Umgebungen, mit Not oder Ueppigkeit verbinden sich böse Beispiele, um gute Anlagen und gute Sitten zu verderben. Der Moralist, der mehr sein will als Moralprediger, und doch ins allgemeine wirken will, wird notwendigerweise zum Kritiker, der Kritiker zum Reformator der Gesellschaft: dies ist der nächste Weg, der von der Ethik zum Sozialismus führt. Auf diesem Wege fanden wir auch die drei berühmten Philosophen. Der Idealismus des Ethikers wird sich aber auch darin betätigen, daß er sittliche Werte höher stellt als alle anderen Werte, insbesondere als die Güter, die der christliche Sittenlehrer »irdische« nennt. So finden wir auch bei den philosophischen Ethikern Hindeutungen auf das Reich Gottes auf Erden und dergleichen. Den 'materialistischen' Geist wollen sie entweder im allgemeinen oder indem sie ihn in Uebereinstimmung mit den rückwärts gewandten Propheten als den Geist unseres Zeitalters anklagen, bekämpfen. Aber sie können sich doch auch

der Wahrheit nicht erwehren, daß die 'materiellen' Verhältnisse, daß eine gesunde Wirtschaft im Volke und in der Haushaltung auch für die idealen Güter von höchster Bedeutung sind, daß sie diesen das Leben erst möglich machen. Um so mehr werden sie darauf bedacht sein, den Unterschied einer ethischen von einer bloß ökonomischen Wertschätzung hervorzuheben. Kräftig und schön bringt diesen Gesichtspunkt Th. Lipps zur Geltung. Er läßt sich die Bestreitung des Eudämonismus und Utilitarismus sonderlich angelegen sein; er hält diesen Lehren entgegen, 'Persönlichkeitswerte' seien die einzig unbedingten Werte: dies sei eine einfache und nackte psychologische Tatsache. Gewiß eine frappierende Behauptung. Sie geht aus von den Motiven der Selbstachtung, die als »Eigenwertgefühle« bestimmt werden. Jedes Streben nach Ehrung durch andere sei ein Streben nach Selbstachtung. Jene Motive wachsen aus der Natur des Menschen selbständig und neben allen sonstigen Motiven, wie den egoistischen und altruistischen. Wie es altruistische Dingwertgefühle gibt, so auch sympathische Persönlichkeitswertgefühle — auch dies eine selbständige Gattung von Wertgefühlen und Motiven; sie sind der Tendenz nach immer da, sobald wir von fremden Persönlichkeiten »wissen«. Der wahre Mensch will Menschen. Es gibt zwei Quellen des Bösen: die Schwäche von Motiven und den Mangel des Denkens. Sehr richtig ist es, den Gegensatz zwischen »sittlich wertvoll« oder »gut« d. h. »Gutes schaffend«, sittlich nützlich einerseits und »sittlich wertvoll oder gut« d. h. an sich gut andererseits, ebenso wie den entsprechenden Gegensatz zwischen »übel« und »schlecht« zu beachten. [D. Verf. weist mit Recht auf die Unterschiede hin, die Gegensätze sind nicht vorhanden!] Den Doppelsinn verkenne der Utilitarismus. »Von Glück oder Lust und immer nur von Glück oder Lust redet der Utilitarismus oder Eudämonismus. Das Maß der Lust in der Menschheit zu mehren befiehlt uns der soziale Utilitarismus. Diese Lust soll uns das Wertvolle sein. Aber Lust anderer als solche und ohne weiteres [nämlich ohne Persönlichkeitswerte] ist uns nicht wertvoll und kann es nicht sein.« Vielmehr: »sittlich richtig ist dasjenige Wollen, dem gegenüber ich ein endgültiges oder nicht mehr aufhebbares Bewußtsein des Sollens haben kann« und das Bewußtsein des Sollens ist gleichbedeutend mit einem Bewußtsein des Wollens das aus der reinen und vollen objektiven Betrachtung der mög-

lichen Motive oder Zwecke des Wollens sich ergibt; mithin ist sittlich richtig das reine und allseitig objektiv bedingte Wollen, oder das Wollen, das durch den rein und vollkommen zur Wirkung gelangenden objektiven Wert aller möglichen bei demselben in Betracht kommenden Zwecke bedingt ist. Die allgemeinsten Regeln, die alle formaler Natur sind, lassen sich in die eine zusammenfassen: »Verhalte dich allgemeingültig«. Seinen Inhalt hat das Wollen auch schon ohne die Sittengebote. Sittlichkeit ist eine bestimmte Ordnung der natürlichen Zwecke oder möglichen Wollungen; sittliche Gesinnung ein System der Ueber- und Unterordnung aller möglichen Zwecke, worin jeder Zweck seine festbestimmte Stelle hat. Es gibt aber sittlich bedeutsame Unterschiede, ja Gegensätze zwischen menschlichen Zwecken; die Ordnung der Zwecke vollzieht sich in verschiedenen Richtungen. Und diese Richtungen kollidieren möglicherweise; es gibt, auch unter Voraussetzung der ernstesten sittlichen Ueberlegung, für uns unlösbare sittliche Konflikte. Die Analogie zur Verstandeserkenntnis, die überall den Weg zum Richtigen weist, gilt auch in Bezug auf den Irrtum. Neben dem Organismus der Zwecke gibt es aber einen Organismus aus Persönlichkeiten, den sittlichen Organismus. In seiner absoluten Gestalt ist dieser notwendig im Organismus der Menschheit, ein Weltstaat, wenn man lieber will, eine Weltkirche. Dies Ideal können wir aufstellen, müssen wir wünschen, aber wir können es nicht wollen. Es ist auch sittliche Pflicht, die Kraft des Wollens dem zuzuwenden, was in dem Sinne erreichbar ist, daß die gegebenen Umstände seine Verwirklichung ermöglichen. Auch im absoluten sittlichen Organismus müßte die Masse der Individuen sich gliedern, sich zusammenschließen zu niedrigeren, diese zu höheren Einheiten. Die elementarste und zugleich die innigste Einheit ist die Familie, sie beruht auf der Ehe. Die Ehe wird durch das sinnlich-sittliche Geschlechtsverhältnis, der Staat durch das in ihm geltende Recht konstituiert. Es gehört nicht zum Begriff des geltenden Rechts, daß es einen sittlichen Inhalt habe; das bei uns geltende Recht hat aber einen sittlichen Inhalt [schlechthin? alles??] und das Recht soll auch einen sittlichen Inhalt, der Staat soll sittliche Zwecke haben. Die Gebiete, in die der Staat ordnend eingreift, sind nicht sittlich gleichgültig, der Staat kann also nicht in sie eingreifen, ohne damit Sittliches oder Unsittliches zu wollen. Der Widerspruch, daß der Staat an das Individuum herantritt mit

Zwang, obgleich es in der Natur des Sittlichen liegt aus freier Gesinnung heraus vollbracht zu werden, läßt sich nur dahin lösen: der Staat schafft, soweit erforderlich mit Zwang, die Bedingungen für die Entfaltung der freien sittlichen Persönlichkeit. Erziehung ist seine höchste Aufgabe. Es gibt auch äußerliches Klassen- oder Privilegienrecht; dies muß übergehen in das sittliche Menschenrecht. Nichts ist sittlich berechtigt, lediglich weil es besteht. Das Eigentum oder genauer: die jetzt bestehende Eigentums- und Besitzordnung, weiterhin die bestehende Staatsverfassung werden als heilig und unantastbar bezeichnet. Sie sind es, sofern sie es sind, d. h. wenn und solange sie sittlich zweckmäßig sind, also mehr als andere geeignet, den sittlichen Endzweck des Staates, die Verwirklichung der starken, reichen und freien Persönlichkeit zu fördern. In dem Augenblicke wo feststeht, daß sie nicht mehr sittlich zweckmäßig sind, hat jeder die Pflicht, an dem Umbau dieser Grundpfeiler der bestehenden sozialen und sittlichen Ordnung mitzuarbeiten. Und keinem dürfen wir verwehren, zu jeder Zeit diese Frage nach seiner Ueberzeugung zu beantworten und die Pflicht zu tun, die ihm diese seine Ueberzeugung vorschreibt; wer die Frage verneint, darf darum nicht für schlecht oder minder vaterländisch gesinnt ausgegeben werden: das wäre Verwirrung der sittlichen Begriffe. Die bestehende Ordnung hat zur höchsten Aufgabe, die Ermöglichung des Ueberganges zu Formen, die dem Ziele näher bringen: einen sittlichen Organismus, worin alle Güter, Besitz, Macht, Ehrungen verteilt wären unter dem Gesichtspunkte des sittlichen Wertes der Persönlichkeiten und der möglichsten Verwirklichung des Guten in der Welt. Die vollkommene Verfassung wäre die ethische Aristokratie in diesem Reiche der sittlichen Menschheit. Das sittliche Endziel müssen wir als Endziel im Auge behalten. Das Gesetz der stetigen Entwicklung beherrscht die Arbeit daran. Es kann aber auch eine stetige Entwicklung geben, die äußerlich betrachtet, unstetig ist. Wo Gewalt den Fortgang hindert, wird die Niederwerfung der unsittlichen Gewalt sittliche Pflicht. Revolution ist Recht, wenn sie Pflicht ist. Sie kann heiligste Pflicht sein. Die sittliche Höhe der Menschheit ist das höchste Gesetz und das absolute Recht.

XI.

Mit diesem Satze schließt der Abschnitt der ethischen Grundfragen, der für unsere Betrachtung ein vorzügliches In-

teresse darbietet. Das ganze Büchlein ist anziehend und bedeutend. Ich stimme mit dem Verfasser dahin überein, daß es für die Grundlegung der Ethik vor allem notwendig ist, den Tatbestand des ethischen Bewußtseins, wie der Denkende es in sich erkennt, festzustellen und zu analysieren; auch dahin, daß diese Analyse auf eine eigentümliche Achtung und Wertschätzung gewisser Charakterzüge, Gesinnungen, Motivgruppen führt, die ich an mir und an anderen als edel und gut hervorziehe, anerkenne und heraushebe. Auch hat der ausgezeichnete Psychologe — bekanntlich ist auch Lipps in erster Linie Psychologe — ganz recht, mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß jene Wertgefühle selber ganz unabhängige Motive darstellen, die man allenfalls den egoistischen beizählen kann, sofern sie nämlich auf Selbstachtung abzielen, von deren gewöhnlichem Sinn und ihrer allgemeinen Art sind sie aber sehr verschieden. Das heißt mit anderen Worten (wenn es auch in dieser Form minder neu erscheint): Der Mensch handelt nicht nur aus Selbstinteresse, auch nicht außerdem nur aus Mitgefühl, sondern auch aus Gewissenhaftigkeit und Pflichtgefühl, und dies sind die spezifisch ethischen Motive. Es scheint mir nun in der imposanten Systematik, die Lipps entwickelt, nicht gehörig hervorzutreten, daß diese Motive vorzugsweise (wenn auch keineswegs ausschließlich) zur Unterstützung und Förderung der altruistischen Gefühle und Neigungen dienen, die aber tatsächlich — aus welchen Ursachen dies auch zu erklären sein möge — dem denkenden (gebildeten) Menschen objektiv wertvoller scheinen, also bei der von Lipps so scharf charakterisierten Richtung nach den erkannten Tatsachen, anstatt unmittelbar nach den subjektiven Bedingungen, einen höheren Rang einnehmen, weil die Tatsachen, auf die sie sich beziehen, wichtiger zu scheinen pflegen. Indessen hier können wir nicht bei den Begründungen der Ethik verweilen. Bei Lipps liegt eine geistvolle Erneuerung der intuitiven Begründung vor, deren wesentliches Merkmal es ist, die Zurückführung des Guten auf allgemeineres weder für nötig noch für möglich zu halten; davon weicht nun meine eigene Ansicht nicht allzu weit ab, wenngleich ich sehr zweifle, ob die von Lipps angewandte Methode wissenschaftlich so sicher ist, wie sie bei ihm erscheint. Ich behaupte dagegen, daß — mit Staudinger zu reden — die wirtschaftlichen, allgemeiner gesprochen die sozialen »Grundlagen der Moral« nicht so als unwesentlich behandelt werden dürfen, wie es von

Lipps geschicht. Er sagt in seinem Vorwort: »Alle Ethik ist notwendig individualistisch, sofern sie als das einzig absolut Wertvolle die sittlich freie Persönlichkeit erkennt«. Ich glaube nicht, daß eine Wissenschaft oder philosophische Disziplin das absolut Wertvolle zu erkennen vermag. Was aber uns hier angeht, ist die Tatsache, daß auch Lipps von seinem energisch behaupteten Standpunkte aus zu Folgerungen gelangt, die der individualistischen Gesellschaft keineswegs günstig sind. Er nennt die jetzt bestehende Besitz- und Eigentumsordnung »an sich zweifellos unsittlich« und wirft die Frage auf (offenbar sie zu bejahen geneigt), ob nicht vielleicht . . . mit dem »sittlichen Bestande der Gesellschaft« etwas ganz anderes gemeint sei, nämlich »der Fortbestand der unsittlichen Freiheit einiger, nur für sich und auf Kosten anderer gewisse Genüsse höherer und niedrigerer Art zu beanspruchen« (S. 174). Ueberhaupt ist das Büchlein von einem Pathos erfüllt, das lebendige Teilnahme am öffentlichen Leben und Leiden kundgibt, wie es uns heute umgibt. Nicht als ob nicht auch bei den früher besprochenen Ethikern Aehnliches hervorträte; aber die Akzente sind hier schärfer, bestimmter, die Kulturfreudigkeit, deren ein freisinniger Denker sich ja nicht leicht erwehren kann, ist stärker oder doch allgemeiner durch Kulturbetrübnis gedämpft. Besonders heftig wendet sich die ethische Kritik gegen den unechten, egoistischen, knechtschaffenen »Patriotismus«. Eindringlich wiederholt wird der Satz am Schlusse: »Nicht der Glanz und Ruhm, nicht Reichtum, Macht und äußere Ehre, sei es Einzelner, sei es einer Nation, zu erhöhen, sondern auf die möglichste sittliche Höhe der Glieder einer Nation und schließlich der Menschheit hinzuarbeiten, sie menschlich, gut, tüchtig zu machen, alles innerlich Große, Starke, Freie in ihnen zu schützen und zu wahren ist die eigentliche Aufgabe der Gesellschaft und des Staates, und damit auch jedes Einzelnen, an seiner Stelle« (S. 326). So muß allerdings der Ethiker urteilen, aber darum gehört es, wie ich meine, auch zu den ethischen Grundfragen, ob denn die kapitalistische Wirtschaft der Ausbildung sittlicher Persönlichkeiten günstig oder ungünstig sei. Obgleich nach dem Geiste dieser Vorträge und nach der erwähnten Charakteristik der »bestehenden Besitz- und Eigentumsordnung« über die Stellung des Verfassers dazu kaum ein Zweifel sein kann, so lehnt er doch ab, zu untersuchen, ob bei uns »der Augenblick (wo 'feststehe', daß diese Ordnungen, wie auch die bestehende Staats-

verfassung, 'nicht mehr' sittlich zweckmäßig sind), jetzt gekommen sei oder wann er gekommen sein werde. Das ist nicht zu verwundern, bei der außerzeitlichen, fast außerweltlichen Art, worin gerade »das Eigentum« gelegentlich erörtert wird: — »es besteht ein sittliches Recht des Eigentums«, aber »es gibt kein sittliches Recht ohne eine sittliche Pflicht, nämlich die Pflicht, dieses Rechtes sich würdig zu erweisen« (S. 175). Damit können alle wohlgesinnten Vertreter und Verteidiger des Großgrundbesitzes und des Kapitalreichtums ohne jedes Bedenken sich einverstanden erklären[9a]). Aber natürlich! Man muß sein Vermögen gehörig verwalten, man muß nicht knickerig sein, muß seinen Leuten einen anständigen Lohn zahlen und die Kunden nicht beschwindeln . . . wenn nur die Gläubiger nicht wären, und die Konkurrenten, und die Konjunkturen! Für den Geschäftsmann ist es nicht so leicht, seines Eigentumsrechts sich sittlich würdig zu erweisen, wie etwa für den hohen Beamten, der eine Villa nebst Garten und dazu 100000 Mark in Konsols sein eigen nennt. Auch kann jener überhaupt sehr viel schwerer zu einer starken, freien und weiten Persönlichkeit sich ausbilden, wie auch Lipps anerkennt, wenn er das »Eingeengtsein in den materiellen Kampf des Lebens« als eines der drei Hemmnisse für das Streben nach höherem Eigenwert bezeichnet. Das schwerste Hemmnis außer dem Milieu nennt er hier freilich nicht: nämlich die Schwächen und Verkehrtheiten der angeborenen geistigen und sittlichen Anlagen! Man kann ein guter Turner werden: durch Anstrengung und Uebung. »Man« — aber nicht jeder. Nur wenige scheinen von Natur für die Erfüllung jener »Pflicht« (sich ihres Eigentumsrechtes würdig zu erweisen) begabt zu sein.

Interessant ist es, mit der von Lipps gegebenen Darstellung des Problems die Vindikation des ethischen Utilitarismus zu vergleichen, die ein trefflicher französischer Denker neuerdings vorgeführt hat, Adolphe Landry, den wir als Nationalökonomen und Rechtsphilosophen früher begrüßt haben[10]).

[9a]) Auch bei Wundt, dessen ethische Begründungen für Lipps offenbar durchaus nicht gelten, fanden wir, es müsse endlich eine »sittlichere Auffassung« des Eigentumsrechts Platz greifen. An sittlichen, tief gewurzelten »Auffassungen« von Verlöbnissen und Ehe fehlt es gewiß nicht. Sollten diese wirklich gegenüber den Tendenzen, die (in den besitzenden Klassen) für diese Dinge vorherrschen, etwas Erhebliches ausrichten?!

[10]) Ueber die Schrift »L'utilité sociale de la propriété individuelle« habe ich

Und zwar am meisten merkwürdig ist diese Vergleichung — wegen der Uebereinstimmungen, da Lipps den Utilitarismus oder »sozialen Eudämonismus« nicht nur für unrichtig hält, sondern für »verwüstend und verwirrend« (S. 79); so wirke er in England, so auch bei uns »theoretisch und praktisch« (S. 186). Ich bekenne sogleich, daß ich für diese Ideologie ebenso geringes Verständnis und ebenso schwache Sympathie habe, wie für die gleichartigen Anklagen etwa des Katholizismus gegen den Protestantismus, des orthodoxen gegen den liberalen Protestantismus, des liberalen Protestantismus gegen den Monismus und Materialismus u. s. w. u. s. w. Auf der andern Seite verhehle ich nicht, daß mir die Rettungen des Utilitarismus, die Landry versucht (nicht gegen Lipps, der ihm offenbar unbekannt ist), nicht gelungen scheinen. Tatsächlich kommen aber seine Beweisgründe den Gesichtspunkten, die bei Lipps vorwalten, sehr nahe. Landry beruft sich auf Fouillée, den er selber zugleich als Gegner des Utilitarismus kenntlich macht, und der in der Tat ähnliche Gedanken wie Lipps entwickelt hat, wenn auch in anderen Formeln. Fouillée habe gezeigt, daß der »moralische Altruismus seinen Ursprung in jener Art von verstandesmäßigem Altruismus, von intellektueller Uninteressiertheit habe, die da bewirke, daß wir uns in die anderen hineindenken, uns in ihre Stelle versetzen, mit ihnen identifizieren können«. Das Denken sei (nach ihm) durch seinen unpersönlichen und objektiven Charakter, wesentlich altruistisch, es sei das Wesen der Erkenntnis, zur Objektivität, folglich zur Unpersönlichkeit und Allgemeinheit zu tendieren, folglich könne nur was allgemein ist, ihm in seiner Uebung genugtun. Er (Fouillée) appelliere daher an die Vernunft des Menschen, mit folgenden Worten: »Sei gerecht gemäß der Logik und der Wissenschaft,

berichtet in Schmollers Jahrbuch (1903, Abhandlung »Volkswirtschaft und Privatwirtschaft«). Landry schließt sich in vielen Stücken an den in Deutschland $^3/_4$ vergessenen Otto Effertz an, von dem er ein ganz neues Buch »Les antagonismes économiques« jüngst in französischer Sprache herausgegeben hat (Paris 1906). Vgl. »Un économiste méconnu: Otto Effertz«. Par Adolphe Landry in Revue d'économie politique 1906. In diesem Aufsatze macht Landry die traurige Tatsache bekannt, daß Effertz' Buch »Arbeit und Boden« seiner Zeit »von allen deutschen Fakultäten (soll wohl heißen philosophischen und staatswissenschaftlichen) als Dissertation abgelehnt worden ist: »chose incroyable« sagt Landry sehr mit Recht — »surtout pour qui sait ce que sont à l'ordinaire les théses de doctorat en Allemagne«.

weil logisch, rational und wissenschaftlich beurteilt, die Macht und das Interesse aller wünschenswerter sind, als Macht und Interesse eines Einzigen; du bist ein denkendes Wesen, als solches hast du in dir einen Hang zur Verallgemeinerung, der dich die Identität des Wohles eines anderen Individuums mit dem deinen im allgemeinen Wohle begreifen läßt, und die wissenschaftliche Ueberlegenheit dieses allgemeinen über dein besonderes Wohl. A = A, ein Mensch = einem Menschen, und das Wohl aller Menschen ist mehr als das Wohl eines Einzigen«. Alle diese Formeln, alle diese Worte nennt Landry so wahr und tief wie nur möglich. Für ihn aber stützen sie das Prinzip des sozialen Hedonismus. Vor der Vernunft seien die Individuen, wie die Zeitmomente, alle gleich. Die Vernunft lehre nach einem Ueberschuß von Lust über Unlust streben, sie beschränke sich aber keineswegs ihrem Wesen nach auf den Vorteil des Individuums, in dessen Hirn sie gerade sich geltend mache, sie fände nur an dessen Sinnlichkeit größere Widerstände. Ganz wie Lipps setzt auch Landry die praktische Vernunft als auf das Richtige zielend zur theoretischen, die es mit dem Wahren zu tun habe, in Parallele; das Richtige ist aber für ihn ein Maximum von Lust. — Des Versuches, die Argumente für und wider den Utilitarismus, der jedenfalls an Landry einen fähigen, klardenkenden Anwalt gefunden hat, gegen einander abzuwägen, muß ich, wie gesagt, hier mich enthalten. Auch bei Landry gehen uns vor allem die Anwendungen an, die er von seinen Grundsätzen macht. Und wir finden, daß diese nicht sehr verschieden von den Folgerungen sind, die für Lipps mit der entschiedenen Leugnung, ja Verachtung dieser Grundsätze sich vertragen; so weit aber verschieden, so sind sie eher mehr als weniger »moralisch« in dem Verstande, den man gewöhnlich mit diesem Worte verbindet. Landry verwahrt sich dagegen, daß die utilitarische Moral eine 'leichte' Moral sei. Sie führe vielmehr, im Zusammenhange mit nationalökonomischen Erkenntnissen, zu dem Schlusse, daß wir, um unsere Pflicht vollständig zu erfüllen, uns fast alles dessen entäußern müssen, was wir besitzen; denn angesichts der großen Menge des furchtbarsten Elendes gebe es fast keinen Bruchteil unserer Habe, unseres Einkommens, der nicht für andere nützlicher wäre, als er für uns sein kann (S. 264)[11]). Aber freilich: entscheidender Wert

[11]) Landry erblickt die hauptsächlichste Rechtfertigung des Sozialismus in der

für die Erreichung moralischer Ziele komme nur der Politik zu: »Die Einrichtung sozialer Gleichheit von der moralischen Vervollkommnung der Individuen erwarten, ist pure Chimäre«. Moral und Politik seien bestimmt, dieselben Ziele zu verfolgen, aber auf verschiedenen Wegen. An Marx sei zu rühmen, daß er eine realistische Politik befürworte.

XII.

So werden wir immer wieder und von allen Seiten aus Ethik in Politik hinübergeführt und man muß dagegen immer wieder sich erinnern, daß der »Sozialismus« doch auch als eine gesellschaftliche Erscheinung, die innerhalb des reinen »Rechtsstaates« (der »Nachtwächteridee«) gedeihen kann, auftritt, und daß gerade dieser unpolitische Sozialismus eine sehr bedeutende ethische Seite hat. Wenn anders man das, was sich in Gewerkschaften, und besonders was sich in genossenschaftlichen Bestrebungen manifestiert, Sozialismus nennen will. Nur Höffding hat von den Konsumvereinen Notiz genommen und ist in seiner neuen Auflage sogar liebevoll darauf eingegangen, Höffding, der eben für diesen gesellschaftlichen und von ihm als empirisch ausgezeichneten »Sozialismus«, wie wir bemerkt haben, eine entschiedene Vorliebe bekundet; freilich rechnet er auch eine sozialistische Gemeindepolitik, den »Munizipal-Sozialismus«, dazu. Spuren einer ähnlichen Vorliebe für nicht-politische Aktionen sind aber auch bei anderen Ethikern anzutreffen. Natürlich; scheint doch dies der ausgesprochen friedliche und sanfte, der unrevolutionäre Weg zu sein. Und wie zufrieden dürfte man gerade im ethischen Verstande sein, wenn solche Wege zum Ziele führten. Aber es ist bisher wenigstens auf keine Weise abzusehen, daß das eigentliche massenhafte kapitalistische Eigentum, oder daß der große Grundbesitz (etwa gar der »gebundene«) davon auch nur berührt würde! Wenn der Ethiker überhaupt mit diesen Problemen sich befaßt, so kann er, wie ich wiederholen muß, der Frage nicht aus dem Wege gehen, ob nicht um der Ethik willen der Staat berechtigt, ob er nicht sogar sittlich verpflichtet sei, durch radikale Maßnahmen in die Privatrechte, die Eigentumsrechte hineinzugreifen, und das Ziel zu verfolgen, die Produktions-Fundamente als Land, Bergwerke und vor allem die Arbeitskräfte selber, aus Kapital, was

Vergeudung des Wohles, die mit der ungleichen Verteilung der Güter verbunden sei. Selbst Effertz, der klarschauendste und aufrichtigste der Sozialisten, gehe in seinen Forderungen nicht weit genug.

sie in der Tat nicht ihrem Wesen nach sind, zu natürlichen Organen einer nationalen, auf Tod und Leben verbundenen Gesamtheit zu machen. Nur von den beiden zuletzt besprochenen Autoren werden die Pflichten des Staates wenigstens gestreift — die Pflichten des Staates d. h. die Pflichten des Gesetzgebers.

Daß es außerordentlich schwer ist, allgemeine Pflichten des Menschen als wirklich und notwendig aus einem Prinzip abzuleiten, beweist der noch ungeschlichtete Streit der philosophischen Systeme und Richtungen. Aber verhältnismäßig leicht ist es, wenn einmal gewisse allgemeine Pflichten, wie immer begründet, anerkannt werden, die besondern Pflichten, die sich für den Menschen, der bestimmte soziale Funktionen vollzieht, ergeben, daraus abzuleiten, z. B. die des Arztes, des Lehrers, des Baumeisters, und so auch des Gesetzgebers. In allen diesen Fällen glauben wir durch einen einfachen logischen Schluß die Erkenntnis zu gewinnen, daß ein solcher Mensch solches tun und unterlassen solle. Und zwar geht dieser Schluß von dem Obersatze aus, daß er etwas Bestimmtes leisten will; wir denken, daß er es gleichsam 'versprochen' hat und wir halten ihn durch dies Quasi-Versprechen gebunden. Wie das Naturrecht, in seinem alten Sinne, ganz auf die Gültigkeit von Versprechungen und also von Verträgen aufgebaut war, so muß die Ethik dieses Sinnes durchaus ein ähnliches Fundament legen. In allen diesen Fällen liegt tatsächlich oder doch der Idee nach auch ein rechtliches Verhältnis, also rechtliche Verpflichtung vor; aber wir denken an etwas anderes, wenn wir von den sittlichen Pflichten reden, die dem Berufe anhängen; wir glauben, daß sein Gewissen den Träger solches Berufes richten müsse, wenn er gegen diese Pflichten fehlt, und wir meinen nicht unsere erzwingbaren, klagbaren Rechtsansprüche, sondern die wohlbegründeten vernünftigen, Erwartungen, im höheren Falle das Vertrauen, das wir in einen Menschen setzen, der zu solchen und solchen Leistungen sich anheischig macht. »Insofern, und wenn, er ein Arzt, wenn er ein Gesetzgeber sein will . . .« Können wir etwa in diesem Sinne auch sagen: wir dürfen mit Grund von einem Menschen solche und solche Richtung seines Wollens annehmen, wenn und insofern als er ein 'Mensch' sein will? — indem wir einen idealen Begriff vom Menschen als Maßstab an die Erscheinungen legen? —

Wie dem auch sei, die Ethik führt zum Sozialismus auf

diesem Wege: der Gesetzgeber soll nicht für sich selber, auch nicht für seine Klassengenossen oder seine Mandanten sorgen, auch nicht für die größte Zahl der in einem Staate gerade zusammen existierenden Individuen, sondern für den Staat und damit für die dauernde lebendige Gesamtheit eines Volkes, ganz besonders also für die künftigen Generationen. Ihr sittliches Wohl ist gar nicht vom physischen — ökonomischen, hygienischen — zu trennen; wo sie aber auseinanderzugehen scheinen, wird der Gesetzgeber das sittliche Wohl darum am höchsten stellen müssen, weil es eben für den Bestand des Ganzen, für den Zusammenhalt der sozialen Verbindung das wesentliche Element ist. Er muß in der Betrachtung dieses Wohles seinem besten Wissen und Gewissen folgen; er ist aber auch verpflichtet, sich das beste Wissen und Gewissen anzuschaffen. Ihre Unwissenheit ist der schwerste Vorwurf, den man gegen die sich zu Gesetzgebern Aufwerfenden erheben muß und nur allzuviel Grund hat zu erheben. Der Wissende wird sich immer anders verhalten als der Unwissende. Wie aber wird sich der Wissende verhalten, wenn er auch eines guten Willens ist? Wenn ich nicht irre, kann er sich auf dreifache Art verhalten. Er kann sich 1. wesentlich empiristisch verhalten: indem er sich an die Einzelerkenntnisse hält und den vorhandenen Uebeln, den Beschwerden darüber, den Ungerechtigkeiten und den Bestrebungen dagegen nachgeht, diese Bestrebungen unterstützt und erleichtert, jenen Beschwerden abzuhelfen, die Uebel zu heilen versucht. Das ist der Standpunkt der sozialen Reform, der wiederum verschieden ist, je nachdem er mehr auf die Durchführung und gerechte Handhabung des geltenden Rechtes, auf die Verwirklichung der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit das Hauptgewicht legt, oder aber auf die gesetzgeberischen Verbesserungen der Gesellschaftsordnung, die planmäßige Ausgleichung der Vermögensunterschiede, etwa durch Steuergesetzgebung und andere »staatssozialistische« Maßregeln. Der Gesetzgeber kann sich aber 2., und dazu bietet der Staatssozialismus den Uebergang, wesentlich rationalistisch verhalten. Hier will er von Grund aus umbauen, gemäß einer Idee des Guten und Richtigen, die er im Kopfe trägt, überzeugt, daß nun endlich die Stunde geschlagen habe, wo der Mensch dies leisten könne und müsse, auf Grund seines Wissens und Denkens, nachdem Unwissenheit und Aberglaube verschuldet haben, daß die große Menge in Knechtschaft gehalten wurde und diese Knecht-

schaft als gottgewollt anerkannte, ja ihre Herren wie Götter, ihre Götter wie ihre Herren verehrte. Oder er sieht auf die Verteilung der Güter, auf die unermeßliche Kluft zwischen Reichtum und Elend, er findet, daß die Arbeit mäßig belohnt wird, während das müßige Kapital den Löwenanteil von ihren Früchten an sich zieht. Er findet dies empörend und keineswegs dadurch gerechtfertigt, daß es zu allen Zeiten, so lange es menschliche Kultur gebe, ebenso oder ähnlich gewesen sei. Nein: wenn es ungerecht ist, so muß es beseitigt werden, man muß eine Gesellschaftsordnung erfinden die jedem gibt was ihm gebührt, die den Leistungen und Verdiensten gemäß die produzierten Güter verteilt und das Eigentum der Gesamtheit vorbehält. So entsteht das Verhältnis zum Sozialismus, worin der Denkende diesen als einen idealen Zweck begreift, den erkennen und wollen zusammenfällt für den ethisch gerichteten Menschen: es ist ein Pflichtgebot, das erkannte Gute zu wollen. — Endlich 3. aber kann sich der Gesetzgeber wesentlich k r i t i s c h verhalten. Auch hier will er in erster Linie Denkender und Erkennender sein; aber es liegt ihm nicht zunächst daran, das Gute und Richtige zu erkennen, sondern die Wirklichkeiten und die Tendenzen des sozialen Lebens auf das er als Gesetzgeber wirken soll, richtig aufzufassen, um daraus das, was werden will und muß, abzuleiten. Wenn er in den Wirklichkeiten Tendenzen findet, die er als dem gesamten sozialen Leben, sagen wir dem 'Staate', der es trägt in einem Volke, zum Verderben gereichend nachweisen kann, so wird er notwendigerweise die stärksten Gegentendenzen, sofern sie auch das Gesunde jener Wirklichkeiten in sich aufnehmen, als heilsam begrüßen, er wird sich in seinem Gewissen verbunden fühlen, ihnen zu helfen. Mit einem naheliegenden passenden Gleichnis gesprochen wird er sich als ein »Geburtshelfer« erscheinen, ein Bekenner »jener bescheidenen sokratischen Kunst, der zuerst Karl Marx einen sozialen [und, werde hinzugefügt: politischen] Sinn gegeben hat« (Tönnies, Der Nietzsche-Kultus S. 9). Er wird auch die Richtungen des (sub 2), genannten rationalistischen Idealismus, gleich allen auf dem ethischen Bewußtsein (nicht minder die auf dem ästhetischen) begründeten Proteste gegen bestehende »Gesetz und Rechte«, bemerken, als Symptome würdigen, gleichsam in sich aufnehmen. Aber er wird sich nicht von ihnen a b h ä n g i g m a c h e n, wissend, daß die menschlich-sozialen Dinge viel zu kompliziert, viel zu schwierig sind, um gemäß idealen

Schemata gestaltet werden zu können. Wie sehr er ihnen im Denken nahestehen möge, in der Praxis wird er dem sub 1 bezeichneten Empirismus immerhin näher stehen, von dem er sich aber stark dadurch unterscheidet, daß er die kleinen Hausmittelchen nicht höher schätzt als nach ihren möglichen kleinen Wirkungen, und daß er unter gegebenen Umständen vor operativen Eingriffen keineswegs zurückschreckt. — Eine ethische Richtung des Geistes wird auch hier vorausgesetzt. Sie ist in der Tat mit den 3 Prinzipien oder Methoden der Gesetzgebung gleicherweise vereinbar, aber sofern sie ein Bewußtsein der Pflicht involviert, keine unbesonnene Politik, auch nicht um eines ethischen Ideales willen, zu treiben, so beschränkt sie gerade diejenige Politik, die sich am unmittelbarsten der Ethik annimmt, am meisten. — Der Soziologe muß die neuere Entwicklung der Ethik als eine Folge und Wirkung der antikapitalistischen, also vorzüglich der Arbeiter-Bewegung betrachten, eine Wirkung, die allerdings auf diese Bewegung zurückzuwirken geeignet und berufen ist. Wenn aber die Ethik sich als »Idealismus« in Gegensatz stellt zum ökonomischen »Materialismus«, so hat man starken Grund dies mit Vorsicht aufzunehmen. Gegen manche Ausdrucksweise und Schlagworte marxistischer Autoren sind ethische Proteste gerechtfertigt. Wenn aber die Lehre als gefährlich oder ganz und gar schädlich gegeißelt wird, so ist diese Geißelung keine Widerlegung. Sie könnte gemeinschädlich und doch wahr sein. Daß die Erkenntnis der Wahrheit im letzten Grunde immer nützlich sei, ist ein Axiom, das in neuerer Zeit fast allgemein angenommen, aber keineswegs sicher und gewiß ist. Der utilitarische Ethiker wird, so gut wie der Papst, dazu kommen können, eine Lehre zu verdammen und zu bekämpfen, möge sie wahr sein oder nicht wahr sein. Selbst wenn die utilitarische Begründung der Ethik zureichend wäre (was ich nicht glaube), so wäre doch der Ethiker als Ethiker nicht berufen, über die Richtigkeit eines soziologischen Theorems zu urteilen; und wenn er es als Soziologe tut, so hat er leicht die Vermutung gegen sich, daß er durch seinen ethischen Widerwillen befangen sei in seinem Urteile. Wer die Wahrheit erkennen will, muß auch von ethischen Vorurteilen frei sein. Der Ethiker will den Menschen erhöhen; er tritt mit einer leuchtenden Idee vom Menschen an die Erscheinungen hinan. Der Soziologe kann nicht umhin (seine Betrübnis und Scham sind für den Erkennenden gleichgültig) das

redende wilde Tier im Menschen zu erkennen, und auch in der historischen Entwicklung die überwiegende Gewalt der elementaren Triebe, auch in der Vernunft-Entwicklung die exzentrische Macht der gemeinen Leidenschaften zu gewahren. Ob das »sein sollc«, kümmert ihn unmittelbar garnicht; auch nicht, ob Grund sei zu hoffen, daß die menschliche Natur einmal, sei es unter dem Einflusse ethischer Lehren, oder, was jedenfalls erheblich wahrscheinlicher, unter dem Einflusse sozialer Institutionen, sich verbessern werde. Die Ethiker können regelmäßig von dem heiligen Glauben nicht lassen, daß die »Kultur«, die Aufklärung, der Fortschritt, die Menschen gebessert habe und weiter bessern werde. Die Erfahrung bestätigt diese Ansicht nur innerhalb enger Grenzen. (Auch decken sich Kultur und Aufklärung keineswegs.) Wie immer die Ethik sich begründen möge, der wissenschaftlichc Mensch wird gegen die Unwahrheit und Unwahrhaftigkeit den stärksten sittlichen Abscheu empfinden. Daß aber die ganze »Kultur«, und die moderne gesellschaftlich-staatliche Zivilisation in immer zunehmendem Maße zur Unwahrhaftigkeit, zur Heuchelei und Schauspielerei, zur Lüge und zum Betrug nicht nur verleitet, reizt und verführt, sondern geradezu nötigt und sogar verpflichtet — das scheint mir, und ich glaube manchem anderen, der die Dinge sehen will wie sie sind, mit Händen zu greifen. Die Pflicht der Selbsterkenntnis sollte die Ethiker und Idealisten bewegen, die totale Ohnmacht ihrer Lehren gegen die Motive, die in diesem Tatbestande wirken, einzusehen und anzuerkennen. Gewiß, es gibt auch edlere Motive in der Seelc des Menschen und diese können durch ethische Lehren verstärkt und ermutigt werden. Aber die großen Massenbewegungen fließen nicht aus solchen Motivcn, auch nicht durchaus aus schlechten, aber allerdings aus 'gemeinen', denn aus Gemeinem ist der Mensch gemacht. Und diese Tatsache ist eine und zwar die bedeutendste Seite an der einfachen Wahrheit des 'historischen Materialismus', die man immer wieder im Schlamm von Worten zu ersticken versucht.

Wir wenden uns aber nun zu einer Klasse von Ethikern, von denen wir erwarten dürfen, daß sie den Tatsachen dieser Art in höherem Grade gerecht werden, nämlich den »Neu-Kantianern«.

(Ein zweiter Aufsatz folgt.)

Die syndikalistische Bewegung in Frankreich.

Von

HUBERT LAGARDELLE.

Erster Artikel: Die Entstehung des Syndikalismus. (Der allgemeine Arbeitsbund [La Confédération Générale du Travail].)

I. Die Wurzeln des allgemeinen Arbeitsbundes. II. Der Vorsyndikalismus und der »Bund der Arbeitsbörsen«. III. Entwicklung des allgemeinen Arbeitsbundes. IV. Sieg des revolutionären Syndikalismus.

Der französische revolutionäre Syndikalismus erscheint als die vollkommenste Verwirklichung des Arbeitersozialismus. Er schafft für die Arbeiterklasse geeignete Einrichtungen, durch die er sie auf dem Boden des Klassenkampfes organisiert und durch die er eine Erneuerung der Welt anstrebt. Er stellt sich somit in Gegensatz zu dem friedlichen Syndikalismus, wie ihn typisch die englischen *trade-unions* vertreten, und zu dem Sozialismus der politischen Parteien, welche die soziale Umwandlung durch parlamentarische oder revolutionäre Eroberung der Staatsgewalt bewerkstelligen wollen.

Dem Beobachter kann die Wichtigkeit dieser neuen Bewegung nicht entgehen. Sie drängt sich heute auch dem, der sie anfangs verkannte, durch eine ganze Reihe entscheidender Tatsachen auf: Einmal ist der Syndikalismus durch die Betätigung des Allgemeinen Arbeitsbundes (C. G. T.) ein Faktor ersten Ranges im sozialen Leben Frankreichs geworden. Andererseits hat er dem Sozialismus eine ganz neue Gedankenrichtung zugeführt, die sich als »revolutionärer Revisionismus« charakterisiert und die von ihren Verfechtern an die Marxschen Lehren vom Klassenkampf angeknüpft wird. Endlich beginnt in den anderen Ländern sich der Einfluß des französischen Syndikalismus auf die Arbeiterbewegung und die sozialistischen Ideen fühlbar zu machen, und der Syndikalismus erhält dadurch eine internationale Bedeutung.

Wir werden in einem späteren Artikel eine Darstellung des Ideengehaltes und der Prinzipien der syndikalistischen Bewegung zu geben versuchen. Da diese Bewegung nun nicht aus einer bestimmten Theorie heraus entsprungen ist, sondern aus Bedürfnissen des praktischen Lebens entstand, so muß man ihre historische Entstehung verfolgen, um sie richtig verstehen zu können. Ihre Geschichte fällt aber mit der des Allgemeinen Arbeitsbundes zusammen: wir haben also zunächst die Entwicklung dieses Zentralorgans der französischen Arbeitergewerkschaften darzustellen.

I. Die Wurzeln des Allgemeinen Arbeitsbundes.

Der allgemeine Arbeitsbund wurde 1895 auf dem Verbandskongreß zu Limoges gegründet, mit dem Zweck, die nationalen Gewerkschaftsverbände und die lokalen Vereine oder Arbeitsbörsen*) außerhalb jeder politischen Partei zu vereinigen[1]).

Sein Entstehungsgrund liegt in folgendem: 1891 war auf dem internationalen Sozialistischen Kongreß zu Brüssel beschlossen worden, daß ein »Arbeitssekretariat« in jedem Lande zu schaffen sei[2]), welches bestimmt sein sollte, einen Zentralpunkt für die Arbeiterbewegung in den verschiedenen Staaten zu bilden. Aber in Frankreich so gut wie anderwärts blieb der Beschluß auf dem Papier. Denn zur Beseitigung der Spaltungen war die Arbeiterbewegung am wenigsten in Frankreich bereit, wo die Kämpfe der sozialistischen Sekten, der Kollektivisten, der Possibilisten, der Blanquisten usw. zersplitternd wirkten. Jede dieser Fraktionen suchte sich die Arbeitergewerkschaften anzugliedern. So war von den beiden damals bestehenden Zentralorganisationen die eine, der Nationale Verband der Arbeitersyndikate (Fédération nationale des syndicats ouvriers) von den Kollektivisten und Guesdisten mit Beschlag belegt, die andere, der Bund der Arbeitsbörsen (Fédédation des bourses du travail), stand unter ausschließlichem Einfluß der Possibilisten und Allemanisten. Nur die Blanquisten hatten in keiner Zentralorganisation der Arbeiter das Heft in der Hand; so

*) Anm.: Die Arbeitsbörsen sind lokale Vereinigungen der am gleichen Orte befindlichen Gewerkvereine der verschiedenen Gewerbe; die nationalen Gewerkschaftsverbände umfassen dagegen die Vereine des gleichen Berufszweiges im ganzen Lande. (Anm. d. R.)

[1]) Compte-rendu du 7. Congrès national corporatif, tenu à Limoges du 23 au 28 septembre 1895, p. 86. (Limoges, Dulac imprimeur, 1896.)

[2]) Compte-rendu du Congrès International ouvrier socialiste tenu a Bruxelles du 16 au 26 août 1891, p. 61. (Bruxelles, Brismée imprimeur, 1893.)

gründeten sie 1895 den Allgemeinen Arbeitsbund (Confédération Générale du Travail) um den Beschluß des Brüsseler internationalen Sozialistischen Kongresses für sich auszunützen.

Geltung aber konnte sich die neue Gruppe nur verschaffen, wenn sie sich in ihrer Betätigung von der Praxis der älteren Konkurrentinnen unterschied. Dem Nationalen Syndikatsverband, der der Guesdistenfraktion angehörte, setzte sie die Neutralität der Arbeiterorganisationen zu den vielen sozialistischen Fraktionen entgegen. Dem Bund der Arbeitsbörsen gegenüber aber hob sie die Notwendigkeit hervor, die föderierten oder lokalen Vereinigungen der Syndikate zu großen, nationalen Verbänden zusammenzufassen.

Wenig zu kämpfen hatte der Allgemeine Arbeitsbund gegen den Nationalen Syndikatsverband, der, auf dem Kongreß zu Lyon 1886 gegründet, 1895 schon im Sterben lag. Sein Zweck war gewesen, den gemäß dem Gesetz betr. die Berufsvereine (1884) geschaffenen Syndikaten einen Mittelpunkt zu geben. Zu Anfang hatte er durchaus sozialistische Tendenzen: ein revolutionärer Hauch durchzog die Debatten und Beschlüsse seines ersten Kongresses zu Lyon[3]).

Die gemäßigten Syndikate, die von 1872 bis 1879 die Führung der Arbeiterbewegung innegehabt hatten, hatten seit 1880 jeden Einfluß verloren. Aus der neugegründeten sozialistischen Partei, die der Kongreß zu Marseille[4]) 1879 zustande gebracht hatte, wurden sie schon auf dem folgenden Kongreß zu Le Havre durch die verbündeten Kollektivisten und Anarchisten ausgeschlossen[5]). Diese gemäßigten ersten Syndikate verfolgten den Gedanken des Zusammenschlusses ohne irgendwelche Klassenkampfideen, und dadurch erklärt sich die Haltung der sozialistischen Fraktionen gegen die syndikalistische Bewegung: nach den Erfahrungen mit den ersten Syndikaten halten sie jede sich selbst überlassene gewerkschaftliche Vereinigung für dem Wesen nach konservativ, und erkennen ihr nur dann sozialistischen Charakter zu, wenn sie an eine der bestehenden sozialistischen Parteien angeschlossen ist. Die sozialistische Prägung also soll ihr

[3]) Compte-rendu du congrès national des syndicats ouvriers, tenu à Lyon du 11 au 14 octobre 1886. (Lyon, 1887.)

[4]) Séances du Congrès ouvrier socialiste de France. 3me session tenue à Marseille du 20 au 31 octobre 1879. (Marseille, Doucet imprimeur, 1879.)

[5]) Léon de Seilhac: Les congrès ouvriers en France de 1876 à 1897, p. 61 ff. (Paris, Colin, 1899.)

von außen werden; von sich selbst aus sei sie unfähig, über den reinen Berufsstreit um Lohnerhöhung und kürzeren Arbeitstag hinauszukommen. Man begreift hieraus, warum der Nationale Syndikatsverband sofort nach seiner Gründung dem Streit der sozialistischen Sekten ausgeliefert wurde.

1887 blieb er endgültig in der Hand der Kollektivisten, der »Französischen Arbeiterpartei« (Parti ouvrier Français) von Guesde und Lafargue, und wurde zu einem Anhängsel dieser Partei herabgedrückt. Die »Französische Arbeiterpartei« erstrebte mehr als jede andere Fraktion als Endziel die Eroberung der staatlichen Macht: Die Syndikate waren ihr nur insofern wertvoll, als sie ihr Arbeiterwähler stellten und auf ihr Programm schworen[6]). Deswegen blieb den Kongressen des Nationalen Syndikatsverbandes die Originalität versagt: ihre ganze Tätigkeit bestand darin, die Weisungen der Guesdistenpartei gehorsam zu befolgen, wie denn auch ihre Kongresse in derselben Stadt und zur selben Zeit wie die der »Französischen Arbeiterpartei« abgehalten wurden. Natürlich waren auf diesen Kongressen unter Ausschluß der nichtguesdistischen Arbeiter nur Anhänger des Kollektivismus vertreten.

Weil so der Nationale Syndikatsverband unter den Fittigen einer Partei blieb, und allein für deren Wahlinteressen zu sorgen hatte, schuf er keine der so nutzbaren ökonomischen Einrichtungen, durch die er für seine Mitglieder wirklich wertvoll hätte werden können. Er wurde von diesen nur als ein sekundärer Organismus angesehen, der ihnen keine wirklichen Dienste leisten konnte. Dies führte dazu, daß die unabhängig Denkenden ihm bald untreu wurden und als ihm (seit 1895) im Allgemeinen Arbeitsbund ein

[6]) Die »französische Arbeiterpartei« nahm auf dem Kongreß zu Lille 1890 folgende charakteristische Resolution an: »Der Kongreß . . . . erwartet von allen Parteimitgliedern, daß sie sich in die Gewerkschaftsorganisation ihres Verbandes aufnehmen lassen, um dort die sozialistische Idee zu verbreiten und für Programm und Politik der Partei Anhänger zu werben«.

Einen ähnlichen Antrag nahm die »Französische Arbeiterpartei« auch auf dem Kongreß zu Paris 1897 an, gerade im Augenblick, wo der nationale Syndikatsverband aus dem wirklichen Leben verschwand: »Wie die französische Arbeiterpartei auf dem nationalen Kongreß zu Lille 1890 ihre Mitglieder aufgefordert hatte, in die Gewerkschaftsorganisation ihrer jeweiligen Verbände einzutreten, so erinnert andererseits der nationale Kongreß zu Paris die syndizierten Arbeiter an ihre Pflicht des Anschlusses an die französische Arbeiterpartei, damit die politische Enteignung der Kapitalistenklasse, die allein die wirtschaftliche Enteignung ermöglicht und ihr vorausgehen muß, ins Werk gesetzt werden kann.«

von Parteieinflüssen unabhängiger Konkurrent erwuchs, war seine Bedeutung gebrochen, er ging seiner sicheren Auflösung entgegen.

Hatte so der Allgemeine Arbeitsbund mit dem Nationalen Syndikatsverband leichtes Spiel, so traf dies nicht auch dem Bund der Arbeitsbörsen gegenüber zu. Beide stellten sich auf denselben Boden, indem sie die Oberhoheit der sozialistischen Fraktionen abwiesen; und beide erstrebten dieselbe Rolle als Zentralorganisation der Arbeiterbewegung. So war ein Kampf zwischen ihnen unvermeidlich.

Die Tätigkeit des Bundes der Arbeitsbörsen ist in der Geschichte der französischen Arbeiterbewegung von entscheidender Bedeutung, denn sie hat die Grundlagen des gegenwärtigen Syndikalismus geschaffen. Gegründet auf dem Kongreß zu St. Etienne 1892, vereinigte der Bund von Anfang an alle dem guesdistischen Parlamentarismus und dem Nationalen Syndikatsverband feindlichen Gewerkschaften. Die Arbeitsbörsen waren tatsächlich die natürliche Zuflucht aller unabhängigen Syndikatsorganisationen gewesen. Sie hatten sich umso schneller verbreitet, als sie von der Staatsgewalt begünstigt wurden. Es ist für die französischen Staatsmänner eine seit Gründung der dritten Republik niemals verleugnete Tradition, den Arbeitermassen mit deren wachsender Bedeutung wachsende Zugeständnisse zu machen; auch das organische Gesetz über die Berufsvereine von 1884 ist so entstanden. Sein Urheber, Waldeck-Rousseau, hatte zugleich die Arbeitermassen an die republikanische Regierung fesseln und ihre Tätigkeit in gesetzliche Bahnen lenken wollen. Derselbe Geist beherrschte die Regierung, als die Arbeitsbörsen in der Entwicklung weiter fortgeschritten waren und einen Herd proletarischen Lebens darstellten. Zum Ausbau ihrer ganzen Organisation, zur Ausdehnung ihrer Unterrichtskurse, zur Verbesserung ihrer Arbeitsnachweis- und Unterstützungstätigkeit wurden den lokalen Syndikatsvereinen Geldbeihilfen und Lokale angeboten. Ihre Anziehungskraft steigerte sich in dem Maße, als sie den einzelnen Bedürfnissen der beruflichen Existenz mehr und mehr entgegenkamen. Schließlich schuf der Kongreß zu Limoges 1892 den Bund der Arbeitsbörsen, dem die Unterhaltung ständiger Beziehungen zwischen den einzelnen Börsen oblag, und der einer verstärkten Tätigkeit der Börsen dienen sollte.

Die Unabhängigkeit der Arbeitsbörsen von den politischen sozialistischen Parteien bedeutete nicht Gleichgültigkeit gegen das

sozialistische Endziel. Die autonome Organisation der Arbeiterklasse auf wirtschaftlichem Gebiet, für die der Bund der Arbeitsbörsen wirkte, hatte keinen ausschließlich beruflichen, sondern einen revolutionären Zweck: er wollte den Klassenkampf führen, nicht den Lohnkampf.

Daher waren auch die ersten Bestrebungen des Bundes der Arbeitsbörsen durchaus gegen den nationalen Syndikatsverband gerichtet, der den Klassenkampf der politischen Partei vorbehielt und die Syndikate allein auf den Kampf um bessere Arbeitsbedingungen verwies. Seine ersten Kongresse: Toulouse 1893, Lyon 1894, Nimes 1895 gingen mit dem parlamentarischen Kollektivismus scharf ins Gericht und stellten ihm die »action directe« der Arbeitersyndikate gegenüber. Eine Zeitlang hätte man zwar an eine Verständigung der beiden Gruppen glauben können, aber die vorübergehende Annäherung endete mit umso schrofferem, endgültigen Bruch. Aufsehen erregende Ereignisse, besonders die Schließung der Pariser Arbeitsbörse durch den Minister Dupuy 1893, wegen Nichteinhaltung des Gesetzes von 1884 seitens der Berufsvereine, hatten auf die Haltung des daraufhin einberufenen allgemeinen Kongresses aller Syndikate Frankreichs entscheidend eingewirkt. Im Drange der Erregung nahmen die Teilnehmer dieses Kongresses, der inmitten der aufgeregten Arbeitermassen von Paris stattfand, einstimmige Resolutionen an, die zum Widerstand gegen die Staatsgewalt aufforderten. Der Bund der Arbeitsbörsen benutzte die Gelegenheit zu dem Vorschlag, regelmäßig jedes Jahr einen allgemeinen Arbeiterkongreß einzuberufen, um eine schnelle Zusammenfassung der gewerkschaftlichen Kräfte anzubahnen. Als sich der nationale Syndikatsverband dem widersetzte, gab eine Gesamtabstimmung der Syndikate seinem Gegner Recht, und für das nächste Jahr 1894 wurde ein gemeinsamer Kongreß nach Nantes anberaumt. Hier aber trat gleich bei den ersten Sitzungen über der Frage des Massenstreiks die Spaltung ein und der geschlagene nationale Syndikatsverband zog sich ostentativ zurück[7]). Er hatte sein Todesurteil unterzeichnet: Seitdem sind der parlamentarische und der Arbeitersozialismus unwiderruflich getrennt.

Der Sieg der Massenstreikidee zeigt einen tiefen Wandel in der Psychologie der Arbeitermassen. Diese Idee bedeutet die Verwerfung der Staatsgewalt als Mittel zur Umwandlung der Ge-

[7]) Compte-rendu du Congrès national des syndicats, tenu à Nantes du 17 au 22 septembre 1894. (Nantes, Schwob imprimeur, 1894.)

sellschaft. Sie enthält die Notwendigkeit, eine besondere Organisation der Arbeiterklasse zu schaffen, die — von allen überlieferten Ordnungen unabhängig, — aus dem Proletariat alle dem Reich der Arbeit fremden Elemente ausstößt. Die Produzenten wollen das Gebiet der Produktion für sich erobern und selbst zur neuen Gestaltung der Wirtschaft schreiten.

Wer diese Auffassung des Kampfes der Arbeiter würdigen will, muß sich das alte Vertrauen der proletarischen Massen in die Allmacht des Staates vergegenwärtigen. Nirgends mehr als in Frankreich ist der Staat, mit seiner starken Zentralisation und seiner absoluten Zwangsgewalt, den unterdrückten Massen als »schützende Vorsehung« erschienen, die alle Uebel fern zu halten fähig sei. Jetzt aber verzichtet der kämpfende Teil des Proletariats auf die Benutzung der politischen und administrativen Einrichtungen der französischen Demokratie. Gewiß wird man die begriffliche Bestimmtheit dieses Gedankens nicht zu stark betonen dürfen: Die Massenstreikidee ist bei manchem ihrer Verbreiter, den Allemanisten z. B., mit der gegenteiligen Idee von der Eroberung der Staatsgewalt vermengt. Andere fassen den Massenstreik auf als friedliche und gesetzmäßige Bewegung, als Ausübung des Rechtes zum Streik. Ja, die Verteidiger des Massenstreiks auf den Syndikatskongressen sind nicht immer Arbeiter: es ist nicht zu vergessen, daß ein Advokat, Briand, der gegenwärtige Minister des öffentlichen Unterrichts, diese Idee gerade auf dem Kongreß zu Nantes[8]) dem Siege zuführte. Trotz dieser Einschränkungen beweist der Beitritt zur Massenstreikidee ganz entschieden, wie tiefe Wandlungen in der Psychologie der Arbeiter vor sich zu gehen anfangen.

Umsomehr, als nicht nur die dem Bund der Arbeitsbörsen nahestehenden Syndikate den Massenstreik vertreten. Auch die Kongresse des Syndikatsverbandes traten ihr dreimal bei, die Weisungen ihrer guesdistischen Führer außer acht lassend: in Bor-

[8]) Briand führte aus: »Das Prinzip des Massenstreiks hat im Arbeiter den Egoismus zerstört; die einen zeigen sich opferwillig für die andern. Man betrachtet den Streik nicht mehr als Kampf gegen die Unternehmer, sondern als soziale Waffe . . . . In sechs Jahren wird die Weltausstellung stattfinden: denken Sie sich, daß Sie vier Monate vorher die Regierung an ihr Versprechen mahnten, Gesetze über die Alters- und Invalidenversicherung, Arbeiterschutz usw. zu erlassen, so hätten Sie ein durchschlagendes Machtmittel im Generalstreik, denn die Regierung sähe sonst ihre Ausstellung ins Wasser fallen.« Compte-rendu, S. 30.

deaux 1888, Calais 1890, Marseille 1892 — ein eigenartiger Widerspruch, der beweist, wie sehr gewisse Empfindungen dem Arbeiter nahe liegen. Zwar verwarfen die Kongresse der politischen Partei alsbald, was die Kongresse der Syndikate beschlossen hatten; aber die Tatsache der spontanen Annahme der Massenstreikidee durch Arbeiterorganisationen, die vorübergehend jeder fremden Vormundschaft entrückt waren, ist bezeichnend.

Von 1894 an wird also der Bund der Arbeitsbörsen sozusagen das offizielle Organ der revolutionären Syndikate. Seit diesem Zeitpunkt befand sich ein kommunistischer Anarchist von großer Tatkraft, Fernand Pelloutier, an seiner Spitze, begreiflicherweise zugleich als Garantie der Neutralität gegenüber den sozialistischen Fraktionen, wie als Kennzeichen der eingeschlagenen Politik. Dieser Mann sollte später den tiefsten Einfluß auf die Entwicklung der syndikalistischen Ideen in Frankreich ausüben[9]).

So hatte sich der allgemeine Arbeitsbund mit einem furchtbaren Nebenbuhler zu messen. Der Kampf zwischen den beiden Gruppen entspann sich um die Vorherrschaft in der syndikalistischen Bewegung.

Art. 1 der Statuten des Allgemeinen Arbeitsbundes bestimmt, daß »die im Bund befindlichen Elemente sich außerhalb der politischen Schulen zu halten haben«, und Art. 2 gibt als Ziel an; »die im Kampf um ihre gänzliche Befreiung stehenden Arbeiter auf ökonomischem Boden in enger Solidarität zu vereinigen«.

Auf diesem Gebiet mußte sich notwendig eine Konkurrenz ergeben. Aber der Gegensatz hätte mildere Formen annehmen können, wenn nicht Art. 3 Gelegenheit zu offener Opposition gegeben hätte. Dieser Art. 3 zählt die den Bund bildenden Elemente auf, als die alle Arten beruflicher Vereinigungen auftreten: isolierte Syndikate, Syndikatsverbände, Arbeitsbörsen u. s. w. Der Bund der Arbeitsbörsen wird somit als dem Allgemeinen Arbeitsbund eingeordnet in Anspruch genommen, d. h. nur als Rad in einem umfassenderen Getriebe bewertet.

Doch war der Unterschied zwischen den Kräften der beiden Or-

[9]) de Seilhac sagt in seinem schon zitierten Buch über die Arbeiterkongresse folgendes von Pelloutier: »Ein junger, intelligenter, kenntnisreicher Mann von bürgerlicher Abkunft war Sekretär geworden; Fernand Pelloutier führte den Verband mit solchem Geschick, solcher Sicherheit des Urteils, daß seine erbittertsten Feinde ihm dafür Ehrerbietung zollen müssen .... Der Verband verdankt großenteils ihm seine schnellen Erfolge«. (S. 272.)

ganisationen so groß, daß der Bund der Arbeitsbörsen von den Beschlüssen des Arbeitsbundes keine Notiz nahm. In der Praxis hatte der Bund der Arbeitsbörsen nicht nur die Aufgabe der lokalen Organisation, die ihm von Natur zufiel, sondern auch die allgemeine Propagande in seine Hand genommen. Gerade in diesem Augenblick führte ihn die Entwicklung zu dem Versuch, seine Funktionen in ein System zu bringen, und sein Vorgehen unter Regeln zu stellen. Auf seinem vierten Kongreß zu Nîmes, 1894, hatte er eine Reihe von Fragen in den Vordergrund gestellt, die für die Arbeiterklasse von größter Wichtigkeit sind (Arbeitsnachweise, Gefängnisarbeit, Frauen- und Kinderarbeit u. s. w.).

In den ersten Jahren existierte der Allgemeine Arbeitsbund nur dem Namen nach, seine Aufrufe verhallten. Der Bund der Arbeitsbörsen stellte Kopf und Herz der Syndikatsbewegung dar. Er sah es darauf ab, seine Kongresse in denselben Städten wie der Arbeitsbund abzuhalten, wodurch er natürlich dessen Beschlüsse beeinflußte; sein Einfluß wurde so stark, daß er seinerseits an die Reorganisation des Arbeitsbundes dachte, derart daß derselbe aus den zwei Zentralausschüssen des Bundes der Börsen und des Verbandes der nationalen Syndikatsvereine bestehen sollte. Das Feld des Arbeitsbundes hätte sich dann darauf beschränkt, die bei allgemeinen Fragen einzuhaltende Taktik zu bestimmen, deren Ausführung alsdann den angefügten Verbänden überlassen war. Dieser Entwurf wurde dem Kongreß zu Tours (1896) vorgelegt, gelangte jedoch nicht zur Annahme; der Gedanke ist dann später wieder aufgenommen worden und bildet die Grundlage der heutigen Organisation.

Es wäre ermüdend, auf alle Einzelheiten des Kampfes zwischen den beiden Organisationen einzugehen. Wir verzeichnen nur, daß auf dem Kongreß zu Toulouse (1897) der Beschluß einer Verschmelzung angenommen wurde, daß aber auf den 1898er Kongressen zu Rennes die Ausführung sich als unmöglich erwies, so daß man den Gedanken aufgab. Die syndikalistische Bewegung war nicht reif zum Uebergang von der Zersplitterung zur Einheit. Das französische Proletariat, das die Koalitionsfreiheit erst seit 1884 kannte, hatte seine Lehrzeit auf diesem Gebiete noch nicht hinter sich. Der überkommene Individualismus, diese nationale Eigenart, hatte noch kein Gegengewicht in der neuen Gewohnheit des gemeinsamen Vergehens gefunden. Auch fehlte der wirtschaftlichen Entwickelung Frankreichs jenes Fieber,

das mit seinen gewaltigen Erschütterungen die Organisation der Arbeiter so mächtig fördert.

II. Der Vorsyndikalismus und der Bund der Arbeitsbörsen.

Trotzdem die syndikalistische Bewegung bisher noch zu keiner gleichmäßigen Entwickelung gelangt war, finden wir den Weg, den sie gehen soll, ihr doch schon klar vorgezeichnet. Wir müssen das Werk des Bundes der Arbeitsbörsen während dieser Periode näher betrachten. Fernand Pelloutier hat in einem nachgelassenen Buche ein Bild hiervon entworfen, das bei aller offenbaren Uebertreibung sehr bezeichnend ist. Er schreibt da: »Als »die Arbeitsbörsen in der Zeit von 1894 bis 1896 ihre Funktio»nen beträchtlich vermehrt hatten; als bei jeder in fester Form »die Arbeitsnachweise, die Unterstützungen an Wanderarbeiter, »die Beihilfen gegen Arbeitslosigkeit, Krankheit und Unfall, die »Streikkasse organisiert waren; als jede von ihnen vollständige »technische Unterweisung und eine gut ausgerüstete wissenschaft»liche Bibliothek bieten konnte; als Studienkommissionen den »Syndikaten Horizonte erschlossen, an die bisher niemand ge»dacht; — da faßten die Arbeitsbörsen eine Systematisierung »ihrer Agitation ins Auge statt wie früher aufs Geratewohl zu »handeln und ihre Erfolge nur den Umständen zu verdanken. »Sie gewahrten jetzt zwischen all ihren Unternehmungen einen »geheimnisvollen Zusammenhang; sie bemerkten, daß ihr Wirken »sich, selbst ohne ihr Wissen, auf die meisten Erscheinungen des »sozialen Lebens ausgedehnt hatte, und daß ihre Initiative über»all mehr oder minder einen Einfluß ausgeübt hatte nicht allein »moralisch auf die Richtung der sozialistischen Bewegung und »die Gesamtheit der sozialen Klassen, sondern auch materiell auf »die Arbeitsbedingungen. Sie fühlten sich also als starke Kräfte »zur Erreichung einer höheren sozialen Ordnung; sie erkann»ten, daß sie nun die Elemente einer neuen Ge»sellschaft schaffen könnten, und zu ihrem »alten Gedanken, daß die Umwandelung der »Wirtschaft das Werk der Ausgebeuteten selbst »sein müsse, gesellte sich der Ehrgeiz, einen »wirklichen sozialistischen Staat mitten in dem »bürgerlichen Staat zu errichten, die Formen »der Vereinigung, der Produktion und Kon-

»sumtion in stetem Fortschreiten durch ent-»sprechende kommunistische Formen zu er-»setzen« [10]). Was hier vorgezeichnet, ist zweifellos eher der noch zu beschreitende als der schon beschrittene Weg. Neu aber ist die Auffassung, wie sie auch in einem anderen Dokument zu Tage tritt: in den wenigen Berichten an den fünften Kongreß des Bundes der Arbeitsbörsen zu Tours 1896 über »die Rolle der Arbeitsbörsen in der zukünftigen Gesellschaft« [11]). So sehr der Titel durch seinen utopischen Anstrich Wunder nimmt, so ausgiebig belehrt uns der Inhalt über die gesunden Geisteskräfte der Verfasser. Die Frage ist, unter welchen Bedingungen eine auf »freiwillige und freie Vereiniguug der Produzenten« gegründete Gesellschaft möglich ist. Die gegenwärtigen Arbeiterorganisationen, die heutigen Arbeitsbörsen werden als die zukünftigen Zentren des wirtschaftlichen und sozialen Lebens bezeichnet. Aus Nichts wird Nichts und man zertört nur, was man durch neues ersetzen will. Der Staat mit all seinen »parasitischen« politischen und administrativen Organen wird erst verschwinden, wenn die von der Arbeiterbewegung geschaffenen »nützlichen«, wirtschaftlichen und sozialen Organe an seine Stelle treten können. Das haben die Arbeitsbörsen und Syndikate erkannt, und nun versuchen sie, dem Staat alle Funktionen, die in den Bereich der Produktion fallen, zu entwinden und in die eigene Hand zu bekommen. Durch fortschreitende Ausdehnung ihres Arbeitsfeldes, durch stetes Wachsen an Umfang, werden sie schließlich dahin gelangen, einen Staat im Staate zu bilden, der Zukunft vorarbeitend, die nicht vom Himmel fallen kann.

Die Arbeiterklasse schult sich täglich im Besitze dieser ihr eigenen Einrichtungen. Durch Pflege der Solidarität, Unterricht, Propaganda, Widerstand, wird sie sich ihrer Verantwortung bewußt, und dehnt ihre Zuständigkeit aus. Die Arbeitsbörsen sind also die eigentlichen Organe für die Erziehung und Befreiung der Arbeiter. Während der parlamentarische Sozialismus — in seinen revolutionären wie in seinen reformistischen Fraktionen — die

[10]) Fernand Pelloutier: Historie des Bourses du Travail, p. 159. (Paris, Schleicher, edit.)

[11]) Compte-rendu du 5. Congrès de la Fédération Nationale des Bourses du Travail, tenu à Tours du 9 au 12 septembre 1896, p. 104 ff. (Tours, Debenay-Lafond imprimeur, 1896.)

soziale Umwandelung einzig von der Eroberung des Staates durch Männer der Politik erwartet, machen gleich die ersten Syndikalisten die Befreiung des Proletariats von der Schaffung rein proletarischen Einrichtungen abhängig. In dieser Auffassung liegt der Schlüssel des stets wachsenden Gegensatzes des Syndikatssozialismus zu dem der politischen Parteien.

Wenn zwar keiner Theorie die Wirklichkeit ganz entspricht, so muß man doch anerkennen, daß die Arbeitsbörsen in dem lokalen Leben Frankreichs einen wichtigen Platz einzunehmen beginnen. Mit zu den stärksten Banden, die die Menschen zusammenhalten, gehören die des Ortes: das Leben an demselben Platze richtet zwischen den Einwohnern eine tatsächliche Gemeinschaft der Bestrebungen auf. Arbeiter eines bestimmten Gewerbes werden mit ihren über das ganze Land verstreuten Berufsgenossen weniger Berührungspunkte haben, als mit Arbeitern anderen Gewerbes in ein und derselben Stadt. Hier schaffen ähnliche Existenzbedingungen, Familienbeziehungen, Jugendfreundschaften, Teilnahme an denselben Arbeiten und Vergnügen unter ihnen eine lebendige Einheit; hieran finden die Arbeitsbörsen für ihre Tätigkeit einen festen Rückhalt [12]).

Die folgenden Kongresse der Arbeitsbörsen zeigen das Bemühen, ihren Theorien eine praktische Form zu geben. Auf dem sechsten Kongreß zu Toulouse 1897 beschäftigte man sich nicht allein mit der Frage der Organisation der Land- und der Seearbeiter, sondern hauptsächlich mit der Organisierung der Reiseunterstützung (viaticum), welche unbeschäftigten Arbeitern Gelegenheit geben soll, von Stadt zu Stadt Arbeit zu suchen. Wenn es den Arbeitsbörsen gelänge, durch ihre Tätigkeit eine vollständige Regelung des Arbeitsmarktes herbeizuführen, Arbeit auf Entfernung anzuweisen, die verfügbaren Arbeiter durch Erleichterung der Reise über das ganze Land zu verteilen, dann wären sie tatsächlich unentbehrliche Einrichtungen. Aber mit dem Problem des Arbeitsnachweises hängt das der Arbeitslosigkeit zusammen, denn es müssen die Unbeschäftigten unterstützt werden. Der Kongreß zu Toulouse beschloß die Veranstaltung einer Enquete seitens der Arbeitsbörsen, durch welche der wirkliche Stand der verbündeten Syndikate, weiter in jedem derselben die mittlere

[12]) G. Sorel: Préface à l'histoire des Bourses du Travail de Fernand Pelloutier, p. 27.

Dauer der Arbeitslosigkeit und die mittlere Zahl der Arbeitslosen im Jahre festgestellt werden sollten.

Der siebente Kongreß (Rennes 1898) kam auf die Organisation der Reiseunterstützung zurück und legte einen neuen Entwurf vor [13]). Aber die Börsen konnten ohne vorhergehende Prüfung keine Entscheidung treffen und das Studium der Frage wurde an die Syndikate zurückverwiesen. In der Arbeitslosenfrage ging der Kongreß weiter: er beschloß, daß der Zentralausschuß des Bundes der Börsen wöchentlich einen Ueberblick über den Arbeitsmarkt in den großen Städten mit Arbeitsbörsen geben sollte.

Hier aber stellten sich so große praktische Schwierigkeiten heraus, daß dieser Beschluß erst durch den achten Kongreß der Arbeitsbörsen (Paris, 1900) verwirklicht wurde. Dort wurde die Verfassung eines »Nationalamts für Arbeitsnachweis und Statistik« endgültig ausgearbeitet. Dieser Dienst sollte noch eine lehrreiche Geschichte haben.

Der Pariser Kongreß ist der wichtigste des Bundes der Arbeitsbörsen [14]). Die dortigen Debatten und Beschlüsse geben eine vollständige, zusammenhängende Erklärung des theoretischen und praktischen Geistes dieser Institution.

Zuerst betonte der Kongreß wieder die satzungsgemäße Neutralität des Bundes gegenüber den sozialistischen Parteien. Im Jahre 1896, auf dem Internationalen Sozialisten-Kongreß in London, hatte die Spaltung, die schon der Kongreß zu Nantes herbeigeführt hatte, sich wiederum verschärft, und Syndikalisten und parlamentarische Sozialisten lagen seitdem miteinander im Kampf. 1899 aber waren neue Ereignisse eingetreten: Die verschiedenen sozialistischen Fraktionen hatten erfolgreiche Einigungsversuche gemacht, und es schien, als ob einer der Gründe, der die Syndikate von den sozialistischen Fraktionen fernhielt, wegfallen sollte. Den Arbeiterorganisationen wurden auch, allerdings unter heftigem Streit im politisch-sozialistischen Lager, entsprechende Angebote gemacht, die eine Bewegung unter den Syndikaten hervorriefen. Ihre Antwort aber bestätigte ihre bisherige Haltung; es heißt in der Pariser Resolution: »In Erwägung, daß jede Einmischung der »Arbeitsbörsen in die Politik eine Ursache zur Spaltung wäre »und die syndikalistischen Organisationen von ihrem einzig zu

[13]) Compte-rendu dans l'Ouvrier des Deux-Mondes, 1. Oktober 1898.

[14]) Comte-rendu du 8. Congrès de la Fédération des Bourses du Travail. (Paris, Imprimerie nouvelle, 1900.)

»verfolgenden Ziel, der Befreiung der Arbeiter durch sich selbst, »abbrächte, beschließt der Kongreß, daß der Bund der Arbeits- »börsen sich keinesfalls einer politischen Grupppe anschließen »darf.«

Der sozialistische Fraktionsgeist war also nicht der wirkliche Grund des Gegensatzes zwischen dem parlamentarischen und dem Arbeitersozialismus. Selbst von der Brüchigkeit der sozialistischen Einheit abgesehen, die durch die leidenschaftlichen Streitigkeiten über Millerands Eintritt in die Regierung verursacht war, haben wir die Grundverschiedenheit der Auffassung bereits gekennzeichnet, die die beiden Bewegungen trennte. Diese Verschiedenheit war durch die Entwicklung des parlamentarischen Sozialismus sogar größer geworden. Vor dem Eintritt ins Parlament noch streng revolutionär, hatten die sozialistischen Fraktionen das Los aller Parteien geteilt: durch Einreihung in heterogene Mehrheiten, durch gemeinsame Aktionen mit nahestehenden Gruppen mußten sie unfehlbar versöhnlicher, mehr und mehr gesetzmäßig und reformistisch werden. 1895 waren sie sogar als die besten Stützen der Regierung aufgetreten und Léon Bourgeois fand an ihnen systematische Verteidiger. Diese parlamentarische Entwicklung der sozialistischen Fraktionen, ihre rein demokratische Tätigkeit hatten die revolutionären Syndikalisten noch mehr von ihnen entfernt, denn für diese war der Arbeiterkampf in seinem Wesen antistaatlich. Daß ein sozialistischer Abgeordneter in die Regierung als Sozialist eintrat, war in ihren Augen nur der notwendige Schlußpunkt der normalen Entwicklung der sozialistischen Partei. Und diese Tatsache war nicht geeignet, die Stellungnahme der Arbeitsbörsen zu modifizieren.

Der Pariser Kongreß schritt dann zur Prüfung der Ergebnisse, die der Eigenbetrieb des beruflichen Unterrichts durch die Börsen gezeitigt hatte. Aus den zahlreichen Berichten ersieht man, ein wie großes Gewicht die Börsen auf die gute Ausbildung des Arbeiters legten. Der Kongreß sah das Ideal darin, daß die Börsen mächtig genug würden, um den beruflichen Unterricht ausschließlich zu übernehmen, den der Staat fern von der Werkstatt nicht gewährleisten kann. Weiter aber zeigten die Börsen in der Unterrichtsfrage noch höheren Ehrgeiz: das Ziel der Börsen sollte laut Kongreßbeschluß sein, eines Tages den allgemeinen Unterricht für die Kinder der organisierten Arbeiter übernehmen zu können, so daß diese dem Einfluß des Staates wie der Kirche

entzogen würden. Man begreift die Tragweite eines solchen Beschlusses in dem Augenblick, wo in Frankreich die große Schlacht zwischen Kirche und Staat um das Monopol des Elementarunterrichts geschlagen wurde. Eine dritte Macht schiebt sich damit zwischen die beiden Rivalen, die Unabhängigkeit nach beiden Seiten wahrend. Die Gründe, die der Pariser Kongreß geltend machte, sind nicht minder beachtenswert: Zunächst sind es solche des Klasseninteresses. Durch eigene Sorge für den Unterricht der Kinder überträgt das Proletariat eine der wichtigsten Funktionen vom Staat auf die Arbeiterklasse, die dadurch eine weitere hochwichtige Aufgabe erhält. Die Arbeiterkinder werden nicht mehr von der amtlichen, sondern von der proletarischen Gedankenwelt umgeben; sie werden sich ihrer zukünftigen sozialen Aufgabe bewußt werden können. Weiter sind es technische Gründe: Der übliche Unterricht ist abstrakt und weltfremd; er ist nach dem Vorbild der klassischen Studien ohne die geringste Rücksicht auf die Anforderungen der Produktion und der Werkstättenarbeit eingerichtet. Die jungen Arbeiter, die sich dem schwierigen Beruf des Produzenten widmen, sind durch die jetzige Schule in keiner Weise auf ihre zukünftige Aufgabe vorbereitet. Nur die Arbeiterorganisationen können durch ihre Kenntnis der industriellen Praxis diesen Widerspruch zwischen Schule und Werkstatt heben, indem sie jene zur Vorbereitung für diese machen.

Eine ganze Reihe von Diskussionen und Beschlüssen revolutionärer Art zeigt die Tendenz des Bundes der Arbeitsbörsen auf dem Pariser Kongreß. An erster Stelle ist hier der antimilitaristische Beschluß über die Beziehungen der Arbeitsbörsen zu den als Soldaten ausgehobenen Arbeitern zu nennen. Die Affäre Dreyfus hatte eine Schmälerung des Ansehens der Armee bei den proletarischen Massen und eine heftige, stets wachsende antimilitaristische Propaganda nach sich gezogen. Auch griff die Heeresverwaltung regelmäßig in Streiks ein, teils durch gewaltsames Einschreiten, teils durch Stellung von Ersatzmannschaften, und hatte dadurch schon lange der antimilitaristischen Gesinnung der Arbeiter ständig Nahrung gegeben. Eine Verbindung zwischen den Syndikaten und ihren eingezogenen ehemaligen Mitgliedern, an sich eine Aeußerung der Solidarität, erschien so dem Bund der Arbeitsbörsen zugleich als das beste Mittel, die Soldaten immer wieder an ihre wichtigste Eigenschaft, die als Arbeiter, zu

erinnern. Der Kongreß nahm folgenden Antrag an: »Um das Solidaritätsgefühl der Arbeiter zu befestigen und um die jungen Soldaten nicht der Isolierung und dem demoralisierenden Einfluß des Regiments auszusetzen, beschließt der Kongreß, daß die jungen Arbeiter, die der Einziehung unterliegen, mit dem jeweiligen Sekretär der Arbeitsbörsen ihres Garnisonsorts in Verbindung gesetzt werden sollen. Sollten direkte Beziehungen zwischen den Arbeitsbörsen und den jungen Soldaten zu schwierig sein, so empfiehlt der Kongreß freundschaftliche Beziehungen, da diese in der Wohnung des Sekretärs sattfinden können«. Infolge dieses Beschlusses haben viele Syndikate den »Soldatenpfennig« (sou du soldat) eingeführt, d. h. Beiträge, die durch monatliche Abzüge von den Gewerkschaftsbeiträgen oder durch eigene ergänzende Umlagen aufgebracht werden. Diese Summen werden von Zeit zu Zeit an die unter der Fahne befindlichen Mitglieder gesandt, gleichsam eine beständige Erinnerung an ihre Eigenschaft als Arbeiter.

Noch stärker als bei Gelegenheit des Antimilitarismus trat die antistaatliche Gesinnung des Bundes der Arbeitsbörsen in der Verurteilung der Sozialpolitik des Ministeriums Waldeck-Rousseaus hervor. Das große Ereignis der französischen Politik in den letzten Jahren war die Teilnahme eines Sozialisten, Millerand, an der Regierung, sowie die vollkommene Demokratisierung der Verwaltung. Der Eintritt Millerands in das Handelsministerium hatte große Erwartungen in der Arbeiterklasse erweckt. Der alte Glaube an die schützende Tätigkeit des Staates erhielt einen Augenblick neue Kraft, nachdem er durch die oben geschilderten Symptome antistaatlicher Gesinnung eine Zeitlang erschüttert worden war. 1899 hatten die Pariser Syndikate den demokratischen Staat verteidigt, indem sie mit wehenden roten Fahnen offiziell an der großen Kundgebung des »Triumphs der Republik« teilnahmen, immer dasselbe Pariser Volk, das sich für die demokratische Sache so gern begeistert, und mit der liberalen Bürgerschaft gemeinsame Sache macht. So schien es, als ob der aufkommende Syndikalismus der Arbeitsbörsen nur eine theoretische Augenblicksäußerung gewesen sei; der Pariser Kongreß aber widerlegte diese Annahme.

Was war geschehen? Die sozialreformatorische Bewegung, die durch das Zusammenwirken Millerands und Waldeck-Rousseaus entstand, war zweifellos demokratisch, wirkte dadurch

aber staatserhaltend. Die Demokratie will die Klassen versöhnen und Gegensätze ausgleichen, den sozialen Frieden herstellen. Die Sozialpolitik des Ministeriums Waldeck-Rousseau-Millerand konnte nur friedenbringend sein, und hierdurch rief sie das Mißtrauen der revolutionären Syndikate gegen die Demokratie hervor. Zwei von der Regierung eingebrachte, resp. von ihren Freunden vorbereitete Gesetzentwürfe hatten von vornherein diese Politik des sozialen Friedens gekennzeichnet. Der erste sollte die Rechtsfähigkeit der Syndikate ausdehnen, denen das Gesetz von 1884 tatsächlich nur sehr beschränkten Spielraum gewährt, da es nur die Wahrung ihrer beruflichen Interessen kennt. Der neue Entwurf wollte sie zu Handelsgeschäften zulassen, und den Syndikatsverbänden die Eigenschaft als juristische Person beilegen, um sie juristisch aktionsfähig zu machen. Der Bund der Arbeitsbörsen fand diese Geschenke gefährlich. Der Bundesausschuß hatte sie von sich aus zurückgewiesen und der Kongreß billigte das. Er sah in der Kommerzialisation der Syndikate, in der Möglichkeit, daß sie in kapitalistische Unternehmungen wie die der Kaufleute und Industriellen eintreten könnten, die Gewißheit naher Auflösung. Entweder — oder, hieß es: gelingt das Geschäft, so wird der Kampfgeist dem Krämergeist weichen; das Syndikat wird dann nur dem Gewinn im Handel oder Industrie nachjagen. Scheitert das Geschäft, so ist das nicht nur der moralische, sondern auch der materielle Ruin, das Ende der Vereinigung. In jedem Fall ist das Syndikat verloren. Ebenso bedenklich erschien dem Bund der Arbeitsbörsen die Erwerbung der juristischen Persönlichkeit für die Syndikatsverbände: Wenn diese gegenwärtig nicht rechtsfähig sind, so können sie auch nicht zivilrechtlich zum Schadenersatz belangt werden, was sie vor den durch Streik oder Boykott geschädigten Unternehmern schützt.

Ein von dem ehemaligen Minister Guieysse vorgelegter Gesetzentwurf ging ferner auf die Errichtung von Arbeiterheimen, deren Kosten je zu $^1/_3$ von den Arbeitern selbst, den Unternehmern und dem Staat getragen werden sollten. Diesen Vorschlag bekämpfte der Bund wieder durch den Mund seines Bundesausschusses aufs heftigste. Der Ausschuß erklärte, daß der Beitrag der Arbeiter zum Fonds der Heime nur eine entsprechende Lohnherabsetzung bedeute; weiter wandte er ein, daß auch die Aufbringung des zweiten Drittels durch die Unternehmer auf die

Löhne zurückwirken werde, da die Unternehmer einen Gewinnausfall niemals zugestehen würden. Diese Stellung des Bundesausschusses billigte der Kongreß und forderte auch einerseits die Arbeiter auf, derartigen Vorschlägen Mißtrauen entgegenzubringen, und »doppelte Energie auf Erhöhung des Lohnes und Verkürzung der Arbeitszeit zu verwenden, da diese Mittel die Existenz der Arbeiter viel besser garantieren«.

Hier ist also der Bruch zwischen Staat und organisierter Arbeiterschaft stark betont. Früher hatte sich die Arbeiterklasse nur gegen den Staat als Unterdrücker aufgelehnt, heute wendet sich das Proletariat gegen den Staat als Wohltäter. Gerade das ist das Charakteristikum des französischen Syndikalismus, daß er die Arbeiterklasse von der Demokratie loslöst. Für ihn bleibt der Staat der Geschäftsführer des Bürgertums, und dies zeigt sich erst ganz deutlich bei rein demokratischen Regierungsformen. Die Herrschaft des Staates mag immer rein philanthropische Formen annehmen: sie bleibt darum doch Unterdrückung. Jetzt hoffen die Proletarier nicht mehr auf eine höhere Macht: sie glauben nur noch an ihre Klassenbestrebungen. Pelloutier gab diesem Gefühl in dem allgemeinen Bericht an den Kongreß energischen Ausdruck: »Laut und einstimmig erklärten die Börsen, daß sie auf die jederzeit widerrufliche und daher um so bedenklichere Fürsorge des Staats verzichten zugunsten der selbsterworbenen Freiheit, die sie aus winzigen und formlosen Gruppen zu tätigen Elementen des sozialen Lebens gemacht hat«.

Die aufsteigende Entwicklung der Arbeitsbörsen ist mit dem Pariser Kongreß zu Ende. Der Sekretär der Arbeitsbörsen, Pelloutier, die Seele der Bewegung, wurde durch Krankheit weggerafft, und dieser Verlust mußte die praktischen Schwierigkeiten, auf die der Bund Schritt für Schritt stieß, noch vergrößern. Seine Vorherrschaft geht allmählich verloren, er bietet der Arbeiterbewegung keinen genügenden Spielraum und wird von dem täglich wachsenden Allgemeinen Arbeitsbund mehr und mehr in Schatten gestellt.

Diese letzte unabhängige Periode des Bundes der Arbeitsbörsen rechtfertigt den Ausdruck »Vorsyndikalismus«, den ich zur Kennzeichnung der Tätigkeit dieser Institution angewandt habe. Unzulänglichkeit und innere Widersprüche treten hier zugleich hervor. Der Kongreß zu Nizza 1901 bemühte sich, die Leistungen zu vervollkommnen, das »viaticum« auf die Beine zu stellen, eine

»juristische Kommission« für die Rechtsfragen der Arbeiter zu schaffen usw. Aber er stand dem schwierigsten Problem der Börsen, dem ihrer materiellen Unabhängigkeit, ratlos gegenüber. Einerseits waren viele Arbeiter wegen der von den Behörden den Börsen aufgedrängten Beihilfen mißtrauisch geworden: es ging schon die Rede von ihrem Mangel an Unabhängigkeit. Andrerseits hatte das revolutionäre Gebaren vieler Börsen ihnen den plötzlichen Verlust jedes Zuschusses der Städte eingetragen, die nicht gesonnen waren, die Arbeiterrebellion zu unterstützen. Endlich schien es den klügsten Arbeitern, daß die Börsen, um zur Erreichung ihres Zieles wirklich stark zu sein, unabhängig bleiben und in ihren eigenen Mitteln die Möglichkeit eines freien Lebens finden sollten.

Hier trat unzweifelhaft der logische Widerspruch in dieser ersten Aeußerung des französischen Syndikalismus hervor. Wenn auch der Bund der Arbeitsbörsen die Idee einer Arbeiterbewegung, die mit der kapitalistischen Welt vollständig brechen sollte, zuerst erfaßt hatte, so hatte er in der Praxis die Inkonsequenz so weit getrieben, daß er sich in denselben Staat eingliederte, dem er den Kampf ansagte. Eine Scheidung bestand in Wahrheit nicht: ja, das mächtigste Band hielt die Arbeitsbörsen am Kapitalismus fest, da die materielle Existenz der eigenen Einrichtungen der Arbeitersehaft dem behördlichen Wohlwollen anheimgegeben war. Vertraulich und widerruflich, wie die Subventionen sind, können sie jeden Augenblick ganz unerwartet verschwinden, leisten der Korruption unleugbaren Vorschub und sind eine Prämie für pekuniäre Trägheit. Der Bund der Arbeitsbörsen befand sich in einer heiklen Lage: Die Syndikate und Börsen waren noch nicht stark genug, um die autonomen Einrichtungen, die der Bund anstrebte, in erforderlichem Maße durchzuführen. Gewiß setzt die Ausführung solcher Ideen eine vorgeschrittene Entwicklung des Proletariats voraus. Dann aber darf der Historiker fragen, ob es nicht logischer gewesen wäre, die Börsen nur dort zu schaffen, wo die Syndikate ihre Existenz sichern konnten, und überall dort darauf zu verzichten, wo die behördlichen Subventionen ihre einzige Lebensquelle waren. Eine hohe Qualität wäre der geringwertigen Quantität vorzuziehen gewesen.

Allerdings muß man sich zur ganz gerechten Beurteilung dieser Inkonsequenz des ersten revolutionären Syndikalismus in

Frankreich die Versuchungen gegenwärtig halten, die seitens der politischen Parteien an die Arbeiterklasse herangetragen wurden. Die radikalen oder sozialistischen Magistrate haben sicher auch Subventionsgesuche erhalten; noch öfter aber haben sie diese veranlaßt. In sehr vielen Fällen erschien ihnen dies als ein hervorragendes Mittel, um ihre Wiederwahl zu sichern und um das Proletariat zu bevormunden[15]).

Der Bund der Arbeitsbörsen fühlte den Widerspruch, unter dem er lebte, so gut, daß er seine zwei letzten Kongresse teilweise mit dahinzielenden Lösungsversuchen verbrachte. Der Kongreß zu Nizza (1901) betonte, daß das Heraustreten aus dem behördlichen Schutz nötig sei, — nahm aber die Subventionen ruhig weiter. Der neue Sekretär des Bundes, Yvetot, schrieb in seinem Bericht an den Kongreß: »Wir sind der Ansicht, daß wir für unsere Arbeitsbörsen soviel wie möglich von den Gemeinden, wer sie auch seien, fordern sollen .... Die Börsen, die eine ihnen günstig gesinnte Stadtverwaltung haben, sollen dies Glück ausnützen, in ihrem Interesse wie in dem ihrer nicht so glücklichen Kameraden«. Zwar befürwortete er gleich darauf die Schaffung von Produktivgenossenschaften, von deren Wohltaten dann die Börsen leben sollten; dieses Mittel aber erschien dem Kongreß utopisch; es wurde erklärt, daß die Produktivgenossenschaften, durchaus kapitalistische Unternehmungen, sich nur mit größter Mühe halten und daß die Erfahrung sie als lebensunfähig erwiesen hat, wenn sie nicht mit Konsumvereinen verbunden sind. Die Frage gelangte nicht zur Lösung und man begnügte sich mit einer Tagesordnung, die, für den Augenblick das Prinzip der Subventionen billigend, doch den Bundesausschuß aufforderte, praktische Mittel zur Sicherung der Unabhängigkeit der Börsen zu finden.

Der Kongreß in Algier (1902) brachte die Frage der Lösung nicht näher. Die Schwierigkeit einer Erhöhung der Syndikalbeiträge stellt sich immer wieder der Ablehnung der Subventionen entgegen. Die Ereignisse hatten aber der Frage eine neue Schärfe

[15]) S. Les Associations professionnelles en France, publié par le Ministère du Commerce et de l'Industrie. T. I. (1899) p. 261: Es ist fraglich, ob man nicht, indem man die Schaffung zahlreicher Syndikate erleichterte (i. e. durch Subventionen u. s. w.), sie etwas zu sehr der gewohnten Anstrengungen für ihre Organisation und ihr Wirken überhoben hat, und man hat schon feststellen können, daß die plötzliche Entziehung der Subvention die einer Arbeitsbörse angeschlossenen Syndikate in wahre Verwirrung stürzt«.

Digitized by Google

gegeben: Das Ministerium Waldeck-Rousseau zeigte sich beunruhigt über die revolutionären Tendenzen der Arbeitsbörsen. Ein Zirkular des Ministerpräsidenten selbst wies die Präfekten an, die Stadtverwaltungen zur besseren Aufsichtsführung über die Subventionen der Börsen anzuhalten; es sollen hierzu Einzelabrechnungen über die verwendeten Gelder eingefordert werden. Infolge dieses Rundschreibens wurden vielen Börsen die Subventionen gekürzt oder ganz entzogen. Nur denjenigen, die sich strikt in den Grenzen des Gesetzes von 1884 hielten, drohte keine Beunruhigung. Dieserhalb führten die Delegierten auf dem Kongreß lebhafte Klagen; aber man beschränkte sich wieder darauf, die Frage zu eingehenderer Prüfung an den Bundesausschuß zurückzuverweisen.

Die Inkonsequenz dieser Lösung, die an der Abhängigkeit der Börsen von den Behörden nichts änderte, war um so größer, als gerade auf diesem Kongreß der Bund der Arbeitsbörsen seinen revolutionären Charakter stark betonte. An erster Stelle kam die alte Frage der Einheit der Arbeiterbewegung zur Lösung: man beschloß die Fusion mit dem Allgemeinen Arbeitsbund. Der Grund hierzu war das Drängen der organisierten Arbeiterschaft, eine der Regierung gegenüber widerstandsfähige Masse zu schaffen. Der Bund der Arbeitsbörsen fühlte wohl, daß er für sich allein, besonders bei dem mächtigen Vordringen des Allgemeinen Arbeitsbundes, zu einer großen, die ganze Arbeiterschaft mitreißenden Aktion nicht fähig sei. Der in Nizza von den Börsen angenommene Einigungsentwurf hielt die Autonomie der beiden Organisationen aufrecht: nur ihre Tätigkeit wurde durch einen Bundesausschuß verknüpft, der aber, ohne exekutive Gewalt, nur Verwaltungsbefugnisse hatte.

Die revolutionäre Haltung zeigte sich noch stärker bei der Erörterung der antimilitaristischen Propaganda und in dem hierzu gefaßten Beschluß. Der Kongreß erklärte den Antimilitarismus für eine wesentliche Grundlage des Syndikalismus. Der Gegensatz zwischen Staat und Arbeiterbewegung wird, wenigstens theoretisch, immer ernster, umsomehr, als diesmal Antimilitarismus und Antipatriotismus gleichbedeutend ist. Der Kongreß beschloß, ein »Soldatenhandbuch« als Broschüre herauszugeben, das gegen Armee und Vaterland gerichtet sein sollte; mit der Redaktion desselben wurde der Sekretär des Bundes der Arbeitsbörsen betraut.

Als der Bund der Arbeitsbörsen auf dem Kongreß zu Montpellier 1902 die Vereinigung mit dem Allgemeinen Arbeitsbund vollzog, umfaßte er von 86 in Frankreich bestehenden Börsen 65[16]). Die offizielle Statistik verzeichnet nur die von den Syndikaten einzeln geschaffenen Einrichtungen, und gibt nicht an, wie sie sich auf die Arbeitsbörsen verteilen. Das Sekretariat des Bundes macht in seinem Bericht für 1902 auch keine weiteren Angaben,

Der Vergleich zwischen dem Stand des Anfangsjahres 1892 mit dem von 1902 ergibt ein Anwachsen der im Bunde befindlichen Börsen von 12 auf 67 — ein beträchtlicher Fortschritt. Die zu dieser Zeit im Bunde vereinte Mitgliederzahl läßt sich auf 250000 schätzen.

Um das Werk des Bundes der Arbeitsbörsen nach seinem wirklichen Wert zu beurteilen, muß man ihn als Vorläufer, nicht als unmittelbaren Schöpfer des gegenwärtigen Syndikalismus betrachten. Die Arbeitsbörsen hatten eine große Zahl anarchistischer Arbeiter vereinigt; die Reaktion auf den parlamentarischen Sozialismus hatte häufig eine antiparlamentarische Propaganda des Bundes hervorgerufen; seine Politik stand der anarchistischen weitaus am nächsten. Die Annahme der Subventionen aber unterscheidet ihn von der Politik des revolutionären Syndikalismus. Er hat noch nicht das Bewußtsein eines von und für sich selbst geschaffenen, eigenen Vorgehens; er borgt von draußen einen wichtigen Teil seiner Gesichtspunkte. Mangel an Reife bedeutet es, daß auf dem Kongreß zu Nantes kein Arbeiter, sondern ein Advokat, Briand, den Generalstreik verteidigte. Das gleiche kann man von seinen anti-elektoralen Vorurteilen, seiner Propaganda gegen die Ausübung des Stimmrechts sagen, die er von außen, von anarchistischer Seite empfing.

Trotz dieser Vorbehalte muß man zugeben, daß der Bund dem Syndikalismus die Wege geebnet hat. Die wesentlichen Gesichtspunkte sind mehr oder minder schon von ihm entwickelt worden, und er wird in der Geschichte der Ideenbewegung der französischen Arbeiterschaft immer einen Höhepunkt darstellen.

---

[16]) Mouvement Socialiste, 1902, Tome II, p. 2075. — Das Annuaire des Syndicats pour 1902, publié par le ministère du commerce et de l'industrie, macht über diesen Gegenstand ungenaue Angaben: S. 519 gibt es nur 44 Börsen als Mitglieder des Bundes an. Die von uns gebrachten Zahlen sind von Yvetot, dem Bundessekretär, im Mouvement Socialiste angeführt.

III. Die Entwicklung des Allgemeinen Arbeitsbundes.

Eine wirkliche Macht beginnt der Allgemeine Arbeitsbund in den Jahren 1901 und 1902 zu werden. Die Teilnahme eines Sozialisten an der Regierung, die hierdurch hervorgerufenen Erörterungen in der Arbeiterschaft, die ökonomische Depression nach der Weltausstellung 1900, aufeinander folgende große Streiks, — all das hatte ein mächtiges Aufbrausen im Proletariat zur Folge. Daraus entstand eine fieberhafte Kampflust, die der Allgemeine Arbeitsbund ausnützte; gerade jetzt gaben neue, zur Tat entschlossene Männer an seiner Spitze ihm die Möglichkeit zielbewußten Vorgehens.

Von 1895—1901 war der Allgemeine Arbeitsbund, wie oben gesagt, nur dem von dem Bund der Arbeitsbörsen ausgegebenen Losungswort gefolgt. Seine Kongresse haben, oft von denselben Männern geleitet, dieselben Tendenzen. Der zweite Kongreß in Tours (1896) erörterte hauptsächlich die Frage der Neutralität gegenüber den sozialistischen Fraktionen[17]). Kurz vorher hatte der internationale Kongreß von London den Streit zwischen Syndikalisten und Parlamentariern zu heftiger Entladung gebracht, was den Unabhängigkeitsdrang des Arbeitsbundes nur verstärkte. Die völlige Einigkeit über diese Frage unter den Syndikalisten aller Richtungen ist aus den Debatten zu Tours als bemerkenswert hervorzuheben. Das Hauptthema des Kongresses wurde dann der Massenstreik: hier mußte man der Auffassung des Parlamentarismus die der Arbeiterschaft entgegensetzen. Allerdings ist der hier entwickelte Begriff des Massenstreiks noch dunkel, weswegen sich die Syndikalisten später von ihm lossagten; man gab sich damals dem utopischen Beginnen hin, das Funktionieren des Apparats bis ins einzelne vorauszusehen, gleichsam die einzelnen Phasen des Massenstreiks im voraus zu regeln.

Der dritte Kongreß in Toulouse 1897 zeigt, wie sehr der Geist des Bundes der Arbeitsbörsen auf den Allgemeinen Arbeitsbund hinübergegriffen hatte[18]). Der Einfluß des Anarchismus manifestierte sich in wichtigen Beschlüssen über Boykott und Sabottage. Den Boykott bezeichnete man als energisches Pressions-

[17]) Compte-rendu du 8. Congrès national corporatif, tenu à Tours du 14 au 19 septembre 1896. (Tours, Debenay-Lafond imprimeur, 1896.)

[18]) Compte-rendu du 9. Congrès national corporatif, tenu à Toulouse du 20 au 25 septembre 1897 (Toulouse, Berthoumieu imprimeur, 1897.)

mittel gegen die Unternehmerschaft, die Sabottage — deren Ursprung das *Ca' canny* (passive Resistenz) in England ist — sollte im Kampf gegen die Unternehmer als die letzte, siegreiche Waffe gelten. Man muß hier sagen, daß die Sabottage in der Form, wie sie auf dem Kongreß empfohlen wurde — Unbrauchbarmachung des Produkts oder des Produktionsapparats — den wesentlichen Grundsätzen des Syndikalismus in eigenartiger Weise zu widersprechen scheint. Eine gute Organisation der Werkstatt, die auf freiwillige Mitarbeit der Produzenten und auf Entwicklung ihrer technischen Fähigkeiten aufgebaut ist, und die zu erreichen das Ziel des Syndikalismus eben ist, bringt die Wertschätzung des Produkts und der Maschine mit sich: das eine gilt als der höchste Ausdruck der Arbeit, die andere als das beste Hilfsmittel dazu. Man muß die Sabottage wohl eher als ein Kampfmittel der Verzweiflung betrachten, welches in das System der an sich nötigen Werkstättearbeiten, das der Syndikalismus aufstellt, nicht gehört. Wenn der Arbeitersozialismus eine Organisation der Gesellschaft zu erreichen strebt, die nur aus Produzenten besteht, wenn folglich die Werkstätte die Urzelle dieser Gesellschaft sein soll, so läge in der Empfehlung von Maßnahmen, die sich über die Grundregeln einer verläßlichen technischen Produktion hinwegsetzen, ein fundamentaler Widerspruch.

Seinen vierten Kongreß hielt der Allgemeine Arbeitsbund 1898 in Rennes. Auch hier tritt das sich immer gleich bleibende Streben nach voller Autonomie der Arbeiterorganisationen zutage, allerdings von Staatsideen noch nicht ganz losgelöst[19]). Zunächst faßte der Kongreß einen die Gewerbeinspektoren betreffenden Beschluß, dessen antistaatliche Richtung klar zu Tage liegt, und der dahin ging, daß die Syndikate selbst aus ihrer Mitte die Gewerbeinspektoren wählen sollten, die gewissen, noch aufzustellenden Bedingungen entsprechen müßten. Die gegenwärtige Organisation der Gewerbeinspektion in Frankreich hatte die Syndikate zur Kritik herausgefordert, und infolgedessen beanspruchten sie nun dieses für das Reich der Arbeit wichtige Amt für sich. Sie hatten nicht allein die geringe Zahl und den ungenügenden Einfluß der Gewerbeinspektoren, sondern auch ihre völlige Abhängigkeit von Behörden und Verwaltung festgestellt. Sie warfen der Regierung

[19]) Compte-rendu du 10. Congrès national corporatif, tenu à Rennes du 26 septembre au 1er octobre 1898. (Rennes, Imprimerie des Arts et Manufactures 1898.)

Digitized by Google

vor, daß sie diese Aemter an eine Reihe politischer Kreaturen vergebe, denen bei der Bewerbung auf alle Weise Vorschub geleistet werde; das Resultat sei ein Anwachsen des Beamtenkörpers, nicht eine Verschärfung der Aufsicht. Derartige Beschlüsse eröffnen das Verständnis für die Leitsätze des französischen Syndikalismus, denen an erster Stelle das Streben zugrunde liegt, die Aemter zu erobern, die der Staat seiner Natur nach für sich in Anspruch nimmt. Die Syndikate und Arbeitsbörsen geben damit ihrem Kampf gegen den Staat eine konkrete Form, indem sie zugleich zeigen, daß neue Institutionen den alten entgegenzusetzen sind.

Trotz alledem nahm der Kongreß zu Rennes einen Antrag auf Uebertragung des Alkoholmonopols an den Staat an. Das von ihm hierbei verfolgte Ziel war nur der Kampf gegen den Alkoholismus; es ist dies aber doch ein schlagender Beweis von der eigenartig zähen Lebenskraft des alten populären Glaubens an die Zaubermacht des Staates. Seither sind oft wieder von Syndikatsorganisationen die Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus in der Arbeiterklasse geprüft worden; man hat aber nur mehr auf die dem Proletariat eigenen Mittel zurückgegriffen und nicht mehr geglaubt, daß eine von außen kommende Intervention des Staates verwirklichen könnte, was nach dem Erachten der Syndikate einzig aus einer Schärfung des Gewissens der Arbeiter entspringen soll.

Wir haben bei Gelegenheit des Kongresses von 1898 des Bundes der Arbeitsbörsen auf die scharfe Spaltung zwischen den beiden rivalisierenden Organisationen hingewiesen. Diese hatte eine gesteigerte Tätigkeit auf seiten des Arbeitsbundes zur Folge, und der Kongreß zu Paris (1900) ließ dessen steigende Macht erkennen[20]). Die Diskussionen drehten sich hauptsächlich um die innere Organisation des Bundes. Der Standpunkt der Klasse als Organisationsprinzip wurde dem der Fachvereine gegenübergestellt: die Einheit der Arbeiterklasse war eine der Hauptsorgen des Kongresses. Sollte man in den Bund nur Industrieverbände aufnehmen, die ihrerseits alle auf die einzelne Industrie bezüglichen Gewerbe umfassen, und sollte man so die Allgemeininteressen des Ganzen über die Einzelinteressen der Teilkörperschaften

[20]) Compte-rendu du 11. Congrès corporatif, tenu à Paris du 10 au 14 septembre 1900. (Paris, Imprimerie nouvelle, 1900.)

stellen? Oder sollte man soviel Verbände, als die Industrie Gewerbe zählt, zulassen und hiermit eine rein korporative Organisation fördern? Sollte es z. B. darin nur einen Verein sämtlicher Metallarbeiter geben ohne Rücksicht auf die Besonderheit ihrer Ausbildung, oder sollte man Mechaniker-, Gießer- usw. Verbände schaffen? Die Anhänger des ersten Systems machten geltend, daß eine Zerteilung der Arbeiterorganisationen in kleine, selbstsüchtige Fraktionen, die dem Fortschritt des Ganzen auch nicht ihre geringsten Forderungen opfern könnten, durchaus zu vermeiden sei. Diesem Standpunkt traten die revolutionären Syndikalisten im allgemeinen bei. Die Reformisten hingegen, die mehr auf materielle Resultate sahen, empfahlen die Gewerbeverbände als eher geeignet, der Arbeiterklasse sofortige Vorteile zu gewähren. Der Kongreß kam zu keiner definitiven Entscheidung und ließ beide Arten der Gruppierung zu. Die hierfür beigebrachten Gründe sind aber rein opportunistische: man wollte das Wirken von schon erstarkten Gewerbeverbänden (wie den der Mechaniker) nicht durchkreuzen. Die allgemeine Tendenz aber ging dahin, in die Arbeiterorganisation so weit wie möglich Einheitlichkeit zu bringen und dazu den Weg zu bereiten. Gegenwärtig stehen diese Fragen denn auch nahe vor der Lösung in diesem Sinne; wichtige Gewerbeverbände sind in den entsprechenden Industrieverbänden aufgegangen.

Die anderen Probleme, die auf dem Kongreß des Allgemeinen Arbeitsbundes zu Paris behandelt wurden, waren ungefähr dieselben wie die des Kongresses der Arbeitsbörsen: antimilitaristische Propaganda, Agitation auf dem Lande usw. Der Massenstreik nahm in den Debatten einen hervorragenden Platz ein: er erscheint immer mehr als das eigentliche Aktionsmittel in den Händen der Arbeiter; man geht aber jetzt von dem ehemaligen Glauben ab, daß ein alle Einzelheiten regelnder Plan für das Drama selbst möglich sei. Man will nicht mehr den Massenstreik »organisieren«, ja, diese Ausdrucksweise findet man ungeheuerlich; man erörtert nur die anzuwendenden Agitationsmittel. Man strebt auf psychologische Vorbereitung hin, man will kein Rezept der Verwirklichung geben.

Der wirkliche Einfluß des Allgemeinen Arbeitsbundes datiert jedoch erst von seinem sechsten Kongreß zu Lyon 1901 [21]).

---

[21]) Compte-rendu du 12. Congrès corporatif (5. de la Confédération

Mit noch gesteigertem Nachdruck schließt sich der Allgemeine Arbeitsbund der Stellungnahme des Bundes der Börsen gegen die Sozialpolitik des Ministeriums Waldeck-Rousseau-Millerand an. Die Debatten des Kongresses zu Lyon sind großenteils deswegen so bedeutsam, weil ihnen ein mehrmonatlicher heftiger Feldzug des Bundes gegen die Regierung vorangegangen war. Seit tatkräftige Elemente in ihm die Leitung übernommen hatten, griff er in alle das Proletariat angehende allgemeinen Fragen ein, unterstützt durch ein neugeschaffenes syndikalistisches Zentralorgan: »La Voix du Peuple«. Von Anfang an hatte diese Zeitung die Grundlagen des Syndikalismus klar dargelegt; so sagte die Antrittserklärung: »Die Arbeitersyndikate werden sich immer mehr der vorherrschenden Rolle bewußt, die sie in den sozialen Kämpfen zu spielen haben. Sie wissen, daß neben der Sicherung des täglichen Brotes ihre Aufgabe darin besteht, die Zukunft vorzubereiten. Sie wissen, daß der körperschaftliche Organismus der Mutterschoß für die Welt von morgen ist. Sie wissen, daß eine normale, im Gleichgewicht befindliche Gesellschaft, in der sich alle Individualitäten in gegenseitiger Harmonie entwickeln, nicht anders als auf der Grundlage der körperschaftlichen Vereinigung denkbar ist. Diese Weite der Auffassung hat den Syndikaten Leben eingehaucht und ihren Wirkungskreis ausgedehnt: sie gewöhnen sich daher, in allen Fragen Stellung zu nehmen, keine wirksame Agitation aus dem Auge zu lassen, und bald wird die Behauptung, daß sie die ganze soziale Bewegung darstellen, nicht mehr anmaßend sein«. Solch eine Auffassung von der Rolle der syndikalistischen Bewegung mußte dem Bund einen wachsenden Einfluß geben. Gerade bei Gelegenheit eines kurz zurückliegenden Ereignisses hatte sich sein Einfluß geltend gemacht: Die Regierung hatte die Veranstaltung einer allgemeinen Abstimmung seitens der Syndikate beschlossen, um ihre Stellung zu dem Gesetzentwurf betr. die Arbeiterheime, den wir erwähnten, kennen zu lernen. Der Bund hatte rasch zugegriffen und ein kräftiges Manifest an die befragten Organisationen gelangen lassen, worin der ihnen unterbreitete Vorschlag als »Lüge« gekennzeichnet war. Wie ein Mann, mit fast verblüffender Einmütigkeit, traten die Syndikate dem verdammenden Urteil des Bundes bei und wiesen

Générale du Travail), tenu à Lyon du 23 au 27 septembre 1901. (Lyon, 1901.)

das Entgegenkommen des Ministeriums zurück. Man kann sagen, daß von da ab die französische syndikalistische Bewegung ihre bewegende Kraft, ihren Mittelpunkt gefunden hat: Die Macht des Bundes hatte sich dem Bunde selbst und der Arbeitersehaft gezeigt.

So brachten die Delegierten zum Kongresse in Lyon sehon die Bereitsehaft mit, die Sozialpolitik der Regierung feindlich zu beurteilen, und wirklich war nur eine schwache Strömung dem reformistisehen Wirken der Staatsgewalt günstig. Die Debatten behandelten die versehiedenen im Parlament eingebraehten Gesetzentwürfe, von denen als erster derjenige betr. das obligatorisehe Sehiedswesen in Fällen des Streiks zur Diskussion stand. Dieser sollte die Streiks unmöglich maehen und unterwarf die Streitigkeiten daher einem langen Aussöhnungsverfahren, das sehließlich zu einem Sehiedsspruch führen sollte. Millerand selbst sagte aus, daß er die Streiks mehr und mehr unmöglich maehen und den sozialen Frieden herbeiführen wolle. Das sieherste Mittel aber zur Verhinderung der Streiks sei, daß man denselben den plötzliehen und unberechenbaren Charakter nehme, daß man sie einer ganzen Reihe von Maßnahmen unterwerfe, die mehr oder weniger dem parlamentarisehen Verfahren entsprechen. So gut wie einstimmig verwarf der Kongreß diesen Entwurf des Handelsministers als geeignet, die Arbeiterklasse mit gebundenen Händen und Füßen den Unternehmern auszuliefern.

Die hierzu angeführten Gründe lassen erkennen, welehen Gegensatz der Allgemeine Arbeitsbund zwisehen der Auffassung der politisehen Demokratie und der Auffassung der syndikalistisehen Bewegung findet. Die in Lyon Versammelten tadeln an der Demokratie, daß sie sieh auf die träge und notwendig rückschrittliche Masse stützt; demgegenüber bringt der Arbeitersozialismus nur eine Minorität, eine Elitetruppe, an die Arbeit, die der übrigen Arbeiterschaft den Weg zeigt. Die Demokratie sehließt sieh der Meinung der Mehrheit an und ihr Werkzeug ist der Parlamentarismus; der Syndikalismus verläßt sieh auf die neue soziale Elite, er kennt nur Kampf. Kurz vor dem Kongreß zu Lyon hatte ein in der »Voix du Peuple« veröffentliehtes Manifest dieser Art der Auffassung wie folgt Ausdruck gegeben: »Dies Gesetz bräehte für die zwisehen Kapital und Arbeit entbrennenden Kämpfe nur Reglementation durch einen Sehein-parlamentarismus. Man will unser revolutionäres Vorgehen im Massenstreik

brechen, indem man uns das Joch einer Mehrheit von Instanzen aufzwingt und den unheilvollen Geist des Parlamentarismus auf die Arbeitsstätte überträgt.«

Die zweite auf dem Kongreß zu Lyon zur Diskussion gelangte Reform der Regierung war die Schaffung der Arbeitsräte durch ein neues Dekret. Immer geleitet vom Geist des sozialen Friedens, hatte Millerand diese ständigen, zu gleichen Teilen aus Unternehmern und Arbeitern bestehenden Ausschüsse geschaffen, deren Zweck sein sollte, die Streitigkeiten über Arbeitsfragen in Gutem beizulegen. Der Kongreß aber verwarf sie ebenso energisch wie den Entwurf über das obligatorische Schiedswesen und aus denselben Gründen: »Da die Arbeitsräte ihren Nutzen noch in keiner Weise bewährt haben und die ihnen zugedachte Stellung von den Arbeitersyndikaten genügend versehen wird; da der Interessengegensatz, diese Grundlage jeder kapitalistischen Gesellschaft, ein Zusammenwirken der Arbeiter mit den Unternehmern unmöglicht macht; da die Arbeitsräte endlich geeignet sind, die Macht der Syndikate zu vermindern, so erklärt der Kongreß, daß die unter sich einigen Arbeiter keinen Schritt über das ihnen eigene Klassengebiet herausgehen sollen und verwirft das Prinzip der Arbeitsräte.« Indem der Kongreß zum Schluß die Kritik des Bundes der Arbeitsbörsen an dem Gesetzentwurf betr. die Geschäftsfähigkeit der Syndikate und an dem Vorschlag der Arbeiterheime sich zu eigen machte, rief er das französische Proletariat zur Wachsamkeit gegen die Reformen der Regierung auf. Scharfe Proteste gegen die Verwendung von Soldaten in den Streiks von La Martinique und Châlons, wobei tödliche Verletzungen vorgekommen waren, vervollständigten das Vorgehen des Kongresses gegen die öffentliche Gewalt.

Nachdem die Stellung des Bundes gegen die Politik des Ministeriums Waldeck-Rousseau hiermit festgelegt war, wandte sich der Kongreß, wie es der Bund der Arbeitsbörsen hätte tun müssen, der Frage der Unabhängigkeit der syndikalistischen Bewegung von den sozialistischen Parteien zu. Der Kongreß bestätigte die traditionelle Haltung der Partei: »In Erwägung, daß eine Einreihung in die politische Aktion für die syndikalistische Bewegung zur Folge hätte, daß ihre Kräfte sich in ebenso viele Fraktionen teilen würden als es politische Parteien gibt; — was die Syndikate nicht zulassen könnten, ohne ihrer wirklichen Aufgabe entfremdet zu werden, die darin besteht, alle Ausgebeuteten ohne Unterschied

Digitized by Google

der Rasse, der Nationalität, der philosophischen oder religiösen Ueberzeugung, der politischen Schattierung zu vereinigen —, empfiehlt der Kongreß den Beschluß, daß die syndikalistische Aktion ihr eigenes Leben bewahren und ihre ganze Bewegung der Ausfüllung ihrer Rolle widmen soll, sich hierdurch außerhalb jedes politischen Einflusses haltend und ihren Mitgliedern das unbestreitbare Recht lassend, die ihnen passende Kampfesart auf politischem Gebiet zu wählen; zugleich empfiehlt der Kongreß den weiteren Beschluß, daß die Hauptzweige, die den Bund bilden sollen, d. h. die Industrie- und Gewerbeverbände, in seine Reihen nicht aufgenommen werden, wenn sie politischen Gruppen angehören.« Bemerkenswert in dem Bericht über diesen Punkt der Tagesordnung ist eine Stelle, wo auf die Entwicklung des französischen Syndikalismus aufmerksam gemacht wird: »Hatte die syndikalistische Bewegung ihre ersten Schritte unter der schützenden Vormundschaft mächtiger politischer Parteien getan, so durfte sie doch nicht zögern, sich dieses Schutzes zu entledigen, den zu eng gewordenen Rahmen zu erweitern, nachdem Männer, die schon ihre wirkliche Rolle, ihre zukünftige Bestimmung voraussahen, in Tätigkeit getreten waren. Auf dem Programm der politischen Parteien stand die Umwandlung der kapitalistischen Gesellschaft: auch die Syndikate sahen ein, daß ihre Rolle nicht allein in der Verbesserung der Werkstättenordnung, der Arbeitsbedingungen u. s. w. bestehen könne. Auf verschiedenen Kongressen versammelt, stellten sie für ihre Anstrengungen ein Ideal, ein Ziel auf: sie nahmen für den Arbeiter das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in Anspruch. Sie verkündeten ihre Leiden mit lauter Stimme und bezeichneten als Ziel ihrer gemeinsamen Anstrengungen die Ueberführung der Gesellschaft in einem Zustand, wo alle Wesen die freie Entfaltung ihrer Fähigkeiten finden. Seitdem führte die syndikalistische Bewegung ihr eigenes Leben außerhalb jeder Vormundschaft, gehorchend nur den eigenen Eingebungen.« Um die Verschiedenheit der Syndikate sowohl von den politischen Parteien als auch von der öffentlichen Gewalt besser zu kennzeichnen, wird es erlaubt sein, noch einige diesen Gegenstand betreffende Ausführungen der »Voix du Peuple« zu zitieren: »Angesichts der wachsenden Macht der ökonomischen Armee haben die Politiker mit Schrecken bemerkt, daß die Syndikate die Politik nicht genügend pflegen. Man denke: Diese ehrgeizigen Arbeiter nehmen sich heraus, die soziale Frage ganz allein

Digitized by Google

lösen zu wollen!« (Nr. 3.) Weiter Nr. 9: »Wenn man die Artikel der verschiedenen sozialistischen Führer über die Arbeitersyndikate liest, so scheint man uns in der politischen Rechnung keine grosse Bedeutung beizulegen. Die einen erklären sich für die Syndikate, weil sie glauben auf diese Weise der Arbeiterklasse zu schmeicheln, die andern sind dagegen, weil sie nicht weiches Wachs in ihren Händen sind. Was konnten wir, die Arbeiter, einer derartigen Behandlung gegenüber tun? Die Arbeiter wenden sich von den Politikern ab, sie setzen ihre Hoffnung auf den Massenstreik, den die Politiker verwerfen, weil damit dem anrüchigen Treiben der meisten unter ihnen ein Ende gemacht wird.«

Eine tiefe Veränderung in der Psychologie der kämpfenden Syndikalisten bedeutet es, daß der Kongreß die Subventionen verwarf. Aus politischen Gründen hatte der (nationalistische) Stadtrat von Paris der dortigen Arbeitsbörse die bisher gewährte hohe Subvention entzogen, und dies verstärkte natürlich die dumpfe Feindseligkeit der syndikalistischen Kreise gegen die offiziellen Zuschüsse. Der Bericht des Bundesausschusses verzeichnet diese Wirkung wie folgt: »Der von der Stadt Paris gegen die Syndikate geführte politische Streich hat zur Folge gehabt, daß manche Syndikate gezwungen waren, ihren Mitgliedern eine Erhöhung der Beiträge vorzuschlagen. Unsere Syndikate sollten es sich wirklich abgewöhnen, auf die Freigebigkeit der gewählten Behörden zu rechnen. Wie die Organisationen der Nachbarländer sollten sie starke Reserven schaffen, nicht um das Kapital mit Kapital zu bekämpfen, sondern um für alles Notwendige der wirtschaftlichen Aktion Sorge zu tragen, und um diese Aktion durch Propaganda in aller Weise auszudehnen.« Die »Voix du Peuple« hatte in ihrer Nummer 34 einen Artikel von dem Bundessekretär Griffuelhes gebracht, in dem die Gefährlichkeit der offiziellen Zuschüsse nicht weniger scharf gekennzeichnet war: »Die Organisation der Arbeiterschaft darf nicht von der Barmherzigkeit einer Regierung oder einer Stadtverwaltung abhängen, daher sind pekuniäre Opfer unerläßlich. Das Wachstum der syndikalistischen Bewegung erfordert diese Opfer, denn sie soll sich von jeder leitenden Gewalt lossagen, um ihre Bedeutung und ihren Einfluß auszudehnen. Die syndikalistische Bewegung muß unabhängig, frei in sich, ohne irgend eine Fessel sein, sie muß eine Macht darstellen, die der Macht der Regierung und der Unternehmer entgegenzusetzen ist. Der Kampf verlangt Freiheit der auf sich selbst gegründeten Ak-

tion, die ihren Antrieb in der Aufopferung der Kämpfenden findet. Entweder wird die syndikalistische Organisation für sich leben und sich ausdehnen, oder sie wird als Spielzeug politischer Marionetten ihr Leben dahinbringen.« Man kann also sagen, daß der Einfluß der alten anarchistischen Ideen mehr und mehr schwindet, und daß der französische Syndikalismus sich der Lösung seines inneren Widerspruchs zuwendet.

Wenn wir zusammenfassen, so hat also der Kongreß zu Lyon den Gegensatz zwischen der regierenden Demokratie und dem Syndikalismus herausgearbeitet, und diese Tatsache kennzeichnet das Werk des ersten großen Kongresses des Allgemeinen Arbeitsbundes. Ueber das erste demokratische Ministerium, das in Frankreich eine reformistische und konsequente Sozialpolitik getrieben hat, fielen in der Debatte seitens des Sekretärs der Arbeitsbörse Montpellier folgende Worte: »Ich sage es Ihnen ganz offen, wir haben niemals ein so schreckliches, gefährliches Ministerium gehabt wie gegenwärtig. Unter trügerischem Schein, unter dem Deckmantel von Konzessionen, will man unsere Organisationen zerstören.« Und die »Voix du peuple« verwarf in Nr. 45 die »Illusion« der Arbeitergesetze und schrieb über das Werk des Lyoner Kongresses: »Der Kongreß hat aus dem Wohlwollen, das die Bourgeoisie dem Proletariat gegenüber zur Schau trägt, geschlossen, daß sie ihm mit trügerischen Hoffnungen zu schmeicheln sucht, und er hat sich von diesen ebenso heuchlerischen wie zögernden Sympathien nicht entzückt gezeigt.« Man kann wohl sagen, daß je weiter die Demokratie dem Syndikalismus entgegenkam, jener umso unzugänglicher wurde: sein oppositioneller Charakter ist in demselben Maß gewachsen wie die ihm gemachten Zugeständnisse. Je mehr die Regierung den sozialen Frieden erstrebte, desto schärfer antwortete die Arbeiterklasse mit dem sozialen Krieg.

Der letzte von dem Lyoner Kongreß gefaßte Beschluß bezog sich auf die Einheit der Arbeiterschaft. Der Bund der Börsen hatte auf seinem Kongreß zu Nizza 1901 schon den Plan ausgearbeitet, den der folgende Kongreß zu Algier 1902 annehmen sollte: die durch diesen Plan geschaffenen Grundlagen erkannte der Kongreß zu Lyon an. Er trat ohne Vorbehalt dem Grundsatz der Vereinheitlichung bei; es blieb nur noch seine Verwirklichung übrig. Zu diesem Zwecke wurde ein außerordentlicher Kongreß auf 1902 nach Montpellier einberufen, dessen einzige

Aufgabe die Herstellung der Einheit der Arbeitersehaft war.

Auf diesem Kongreß ging die Fusion des Bundes der Börsen mit dem Allgemeinen Arbeitsbund endgültig vor sich. Die Satzungen, die das Wirken der neuen Organisation regeln, verdienen unsere Aufmerksamkeit, denn sie geben der Auffassung des französischen Syndikalismus bezüglich aller Fragen der Praxis und der Organisation Ausdruck.

Art. 1 verweilt bei den traditionellen Grundsätzen des französischen Syndikalismus. Als unmittelbaren Zweck des Bundes gibt er an »die Vereinigung der Lohnarbeiter zur Verteidigung ihrer moralischen und materiellen Interessen.« Weiter kennzeichnet er das vom Bund erstrebte Endziel als revolutionär: »Verschwinden des Lohnarbeitertums und des Unternehmertums«. Endlich schreibt er vor, daß dieser Kampf »außerhalb jeder politischen Schule« zu führen ist.

Die französische syndikalistische Bewegung erscheint so als eine politische Bewegung. Der von ihr organisierte Kampf ist ein sozialer, nicht ein beruflicher Kampf. Sie will die Gesamtheit der Arbeiterklasse der Gesamtheit der Unternehmerklasse gegenüberstellen. Das von ihr erstrebte Ziel ist die Beseitigung der gegenwärtigen sozialen Beziehungen, die Einführung eines neuen Gesellschaftstypus anstelle des kapitalistischen. Aber diese politische Bewegung ist nicht parlamentarisch: sie verwendet nicht die Einrichtungen der Demokratie, um sich zu entwikkeln. Sie steht außerhalb der Parteien und des Parlaments. Nur aus ihren eigenen Hilfsquellen, von ihren selbstgeschaffenen Einrichtungen nimmt sie ihre Aktionsmittel. Die vom Proletariat ausgearbeitete Klassenpolitik will mit der Politik der herrschenden Klassen nichts gemein haben; hierin besteht die Originalität der Aeußerungen des französischen Syndikalismus. Nach seiner Auffassung hat jede Klasse ihre besonderen Emanzipationsorgane, ihre eigene Psychologie, ihre besondere Gedankenwelt: eine Klasse, die, wie das Proletariat, sich so tief von dem Ganzen des sozialen Körpers unterscheidet und die seine Umwandlung erstrebt, muß erst recht die spezifischen Züge ihrer Persönlichkeit hervorkehren.

Es ist unter dem Hinweis auf die Propaganda des Bundes der Börsen oft behauptet worden, daß der Syndikalismus antiparlamentarisch sei, d. h. daß er Stimmenthaltung fordere. Wir haben dies als falsch eingesehen. Wahr aber ist, daß er extraparlamentarisch ist: er kümmert sich nicht um die Parteien,

die Wahlen, insofern, als er eine Organisation auf anderem Boden und mit anderen Zielen ist. Der Syndikalismus kennt den Arbeiter nur in seiner wesentlichen Eigenschaft als Produzenten, als Genossen der Arbeit und Mitglied der ökonomischen Gesellschaft. Er kennt weder den Staatsbürger, das Glied der politischen, noch den Gläubigen, das Glied der religiösen Gemeinschaft. Er beschäftigt sich mit dem Arbeiter nur als mit dem Arbeiter, deswegen umfaßt der Syndikalismus alle Arbeiter als solche.

Diese Unterscheidung zwischen Staatsbürger und Produzent, zwischen politischer und ökonomischer Gemeinschaft, zieht die weitere Feststellung nach sich, daß die Klassen nicht gleich den Parteien sind, und daß sich auf Grund dessen der Arbeitersozialismus dem parlamentarischen Sozialismus gegenüberstellt. Die Klassen, in denen alle Menschen, die auf das gleiche wirtschaftliche Gebiet gestellt sind, und die das Gefühl ihrer materiellen und moralischen Interessengemeinschaft haben, zusammengefaßt werden, sind die natürlichen Produkte des historischen Prozesses. Die Parteien, die Angehörige aller Klassen um ein politisches Ideal sammeln, sind nur auf Gesinnung gegründete Vereinigungen ohne reelle Grundlage und oft ohne Beziehung auf scharf gefaßte Interessen. Im weiteren Verlauf wird uns diese Unterscheidung nochmals begegnen, die der Syndikalismus als fundamental betrachtet.

Wir bestehen nur auf der theoretischen Klarheit dieser Formulierung des sozialistischen Syndikalismus; wir wollen kein dogmatisches Programm, das sich mit mehr oder weniger anfechtbaren Postulaten abquält und dessen strenge Form jeden lebendigen Geist töten würde. Eine allgemeine Darlegung genügt, um zugleich das Ziel und die Mittel zu kennzeichnen. In diesen elastischen Grenzen wird die Tat das übrige tun. Sie wird im Anschluß an die Praxis die besondere Taktik bei den konkreten Fragen des Lebens bestimmen. Die Erfahrung ist die einzige Schule, durch die der Syndikalismus gehen will, von der er sich belehren läßt. Der Kampf wird die Arbeiterklasse über ihre eigenen Kräfte, über die Widerstandsfähigkeit und die Struktur der kapitalistischen Gesellschaft, über die Wirksamkeit der verschiedenen Methoden belehren. Die Theorie entspringt der Praxis, die Tat schafft den Gedanken.

Dieser realistischen Lebensauffassung verdankt der französi-

sche Syndikalismus seine große Anziehungskraft für den organisierten Arbeiter. Beim Eintritt ist ein Glaubensbekenntnis nicht nötig, feierliche Formeln erübrigen sich; nur die Erfahrung muß als Allherrscherin anerkannt werden. Sicherlich kann dies Vertrauen in die Tat bedenkliche Kraftvergeudung verursachen und zu vielen Irrtümern führen. Eine unüberlegte Tat, eine überstürzte Bewegung, eine vorzeitig ergriffene Methode sind geeignet, empfindliche Fehlschläge herbeizuführen. Aber, antworten die Syndikalisten, ist der Kapitalismus nicht ebenso vorgegangen? Hat sein Tasten, seine Unsicherheit, sein Irren nicht Schmerz und Elend erzeugt? Wieviel Bankrotte sind nicht die Folge der Konkurrenz und der Unvorsichtigkeit der Kapitalisten? Und dennoch ist der Kapitalismus übermächtig geworden, hat die Welt umgewandelt und die Menschheit um unberechenbare Erwerbungen bereichert. Der Syndikalismus will nicht anders vorgehen.

Auf die Einzelheiten der 39 folgenden Artikel gehen wir nicht ein: wir kennzeichnen nur ihren allgemeinen Charakter und die wesentlichen Anordnungen.

Der Allgemeine Arbeitsbund ist auf föderalistischer Grundlage organisiert. Die ihn zusammensetzenden Räderwerke sind voneinander fast unabhängig. Die Basis bildet das Syndikat, in dem das Individuum frei und nicht an politische oder religiöse Sätze gebunden ist; die Eigenschaft als Arbeiter genügt. Darüber erheben sich die Syndikatsverbände, von denen es zwei Arten gibt. Einmal den Nationalen Berufsverband, der die Syndikate gleichen Berufes von ganz Frankreich vereinigt. Seine Funktion ist Kampf und Widerstand auf beruflichem Gebiet: die Einzelkraft des Syndikates erfährt durch den materiellen und moralischen Rückhalt an den ähnlichen Syndikaten des ganzen Landes eine Vervielfältigung. Zweitens besteht der Lokalverband oder die Arbeitsbörse: sie vereinigt die Syndikate verschiedener Berufe, die an demselben Ort bestehen. Ihre Funktion ist die allgemeine Erziehung und Propaganda, die Herstellung örtlicher Beziehungen u. s. w. All diese vereinigt an dritter Stelle der Verband der Verbände, d. h. der Allgemeine Arbeitsbund. Er besteht aus zwei Sektionen, der »Sektion des Bundes der Arbeitsbörsen« und der »Sektion der Industrie- und Gewerbeverbände«. Jede dieser Organisationen hat ein eigenes Leben und eigene Hilfsquellen. Die Funktion des Allgemeinen Arbeitsbundes, der durch einen »Bundesausschuß« mit wiederum gewähltem Bureau

vertreten ist, ist die Propaganda allgemeiner Art, die sich auf die Gesamtheit der Arbeiterklasse bezieht.

Die dem Arbeitsbund und den ihn zusammensetzenden Organisationen zur Verfügung stehenden Mittel werden in folgender Weise aufgebracht. Das Syndikat erhebt die Beiträge seiner Mitglieder; die mittlere Taxe der Syndikalbeiträge ist für die Gesamtheit der französischen Syndikate 1 franc pro Monat. Mit den erhobenen Beiträgen muß das Syndikat zunächst die Ausgaben seiner eigenen Tätigkeit bestreiten. Dann bezahlt es den Beitrag zu seinem Nationalen Berufsverband: hier ist das Mittel 20—30 centimes pro Mitglied. Weiter zahlt es der Arbeitsbörse einen erheblich niedrigeren Beitrag von ungefähr 10 centimes. Die Syndikatsverbände legen auf ihre betreffenden Sektionen ihre Quote um: jeder Berufsverband zahlt einen monatlichen Beitrag von 0,40 franc pro 100 Syndizierte, jede Arbeitsbörse 0,35 franc pro Syndikat. Die Einkünfte der beiden Sektionen sind die Haupteinnahmen des Bundes. Dazu kommen noch die freiwilligen Umlagen für die allgemeine oder eine bestimmte besondere Propaganda.

Die französischen Syndikalisten heben immer wieder die Biegsamkeit ihrer unitarischen Organisation hervor. Nichts von Zentralismus oder Hierarchie. Die Arbeiterschaft ahmt nicht die Organisationsformen der Bourgeoisie nach, die sie ja zerstören will. Wenn sie die Teilung in Herren und Knechte, Regierende und Regierte bekämpft, so geschieht das nicht, um solches gleich wieder in ihre Vereinigungen einzuführen. Der Bund ist keine Regierung, die mit irgendwelcher Befehlsgewalt ausgerüstet wäre; er spielt nur eine verwaltende und verallgemeinernde Rolle. Er verknüpft und erweitert die Aktion der Arbeiterklasse. Der Anstoß kommt ihm von unten, von den stets wachsamen, eigenen Kräften des Proletariats, die ungehindert auf die Ereignisse des täglichen Lebens reagieren. Er kann nicht wirken, wenn das Bewußtsein seiner Mitglieder nicht beständig rege ist: er bestünde nur noch dem Namen nach, wenn sich sein Bundesausschuß oder sein Bureau zum regierenden Haupt machen und damit die Hierarchie der überkommenen Einrichtungen wiederholen würden.

So ist der Bruch zwischen Proletariat und Bourgeoisie, der Anfang und Ende des Klassenkampfes darstellt, von dem Kongreß zu Montpellier praktisch eingeleitet. Noch stärker vielleicht tritt er hervor in den Ergebnissen der Enquete über den Massenstreik,

die vom Bundesausschuß des ehemaligen Arbeitsbundes veranstaltet worden war und dem Kongreß mitgeteilt wurde. Aus diesen Zeugnissen geht hervor, daß die Idee des Massenstreiks sich in dem von uns angegebenen Sinn weiter entwickelt hat. Sie erscheint dem Syndikalisten als Symbol des Klassenkampfs. Ihr fehlt jetzt also jeder gesetzliche Inhalt, sie gilt nicht mehr als Ausführung eines gesetzlich verbrieften Rechts, sondern sie gilt als der Typus der revolutionären Tat. Wie jedes große Ziel entzieht sie sich aber auch der genauen Vorausbestimmung. Die Syndikalisten verschmähen es, mit gelehrten Berechnungen die Möglichkeit ihrer Verwirklichung zu beweisen. Sie erklären vielmehr, daß der Mechanismus der Beschreibung spottet, denn nur die Realitäten des Augenblicks werden seine Elemente bestimmen. Die Produzenten werden ihre Tätigkeit einstellen infolge eines bestimmten, die Gesamtheit der Arbeiterschaft betreffenden Ereignisses: das ist alles, was man sagen kann. Das Warum und Wie kann nicht im voraus festgelegt werden, dies unterliegt den Umständen.

So aufgefaßt, hat der Massenstreik in den Augen der Syndikalisten einen hohen Erziehungswert. Zunächst vereint er in einer großen Idee die ganze Klasse der Proletarier: einem großen gemeinsamen Vorgehen sind alle Teilhandlungen eingefügt. Jeder kleine Streik dient nur der Vorbereitung zu diesem mächtigen sozialen Drama, er hat Wert nur in Beziehung auf diese oberste Bewegung des Proletariats um seine Befreiung.

Dann aber ist der Massenstreik auch die repräsentativste und sichtbarste Tat des Klassenkampfes. Schon lange wird der Streik als der vollkommene Ausdruck des Gegensatzes zwischen Proletariat und Kapitalismus bezeichnet. Arbeiter und Unternehmer stehen sich Auge in Auge gegenüber in offenem Widerstreit, im vollen Bewußtsein des trennenden Grabens zwischen sich. Die Erweiterung, Vervielfachung des Teilstreikes im Massenstreik wird so das natürliche, von der Masse faßbare Mittel der Arbeiterrevolution. Unbestreitbar stellt er eine absolut einschneidende Lösung dar: die ganze Klasse handelt als Klasse und stellt sich dem Block der kapitalistischen Klasse entgegen.

Endlich bezeichnen die Syndikalisten den Massenstreik als Antrieb zur syndikalistischen Organisation. Wenn man der Arbeiterklasse sagt, daß sie sich auf eine große gemeinsame Aktion zur Besitzergreifung der Produktionsmittel vorbereiten muß, daß

Digitized by Google

sie dies nur durch ständiges Wachsen an materieller und geistiger Kraft erreichen wird, so appelliert man an ihr Verantwortungsgefühl. Sie weiß sich dann im Besitz eines wirksamen Aktionsmittels. Die Triebkraft der großen Volksideen hängt von dem Maß ab, in dem sie die Handlungen der an sie glaubenden beeinflussen. Sie dringen in das Leben ein, noch ehe sie sich in der erwarteten Form verwirklicht haben. Manche Syndikalisten haben versichert, daß sie dem Massenstreik, selbst wenn sie von der Unmöglichkeit seiner Verwirklichung überzeugt wären, für die Gegenwart einen hohen revolutionären Wert zuerkennen müßten, weil er das Proletariat von der jetzigen Welt loslöst und es in neuen Formen organisiert.

Aus den Antworten, die wir hier betrachten, ist noch hervorzuheben die darin Ausdruck findende Auffassung von der Rolle der Arbeitsbörsen. Die Wichtigkeit dieser Lokalinstitutionen setzt die Arbeitersyndikate noch mehr als früher in Erstaunen. Worte wie: »Arbeitergemeinden«, »Arbeiterkommunen« kehren immer wieder; den herkömmlichen Lokalverwaltungen sind mit gesteigerter Schärfe die vom Proletariat selbst für seine eigenen Bedürfnisse geschaffenen Institutionen gegenübergestellt.

IV. Sieg des revolutionären Syndikalismus.

Vom Kongreß zu Montpellier bis zum Kongreß zu Bourges 1904 geht die Entwicklung des französischen Syndikalismus unter den heftigsten inneren Streitigkeiten vor sich. Diese Stürme aber enden mit dem Sieg des revolutionären Syndikalismus, und in dieser Hinsicht wird der Kongreß zu Bourges immer einen Höhepunkt in der Geschichte der syndikalistischen Bewegung darstellen. Auch gewinnt er durch die numerische Beteiligung seine Bedeutung: mehr als 1200 Syndikate hatten ihn mit über 400 Delegierten beschickt.

Die beiden 1902—1904 in den syndikalistischen Kreisen sich bekämpfenden Anschauungen können im großen ganzen auf folgende Punkte zurückgeführt werden. Der reformistische Syndikalismus, vertreten durch die großen Verbände der Buchdrucker, der Eisenbahner, der Handelsangestellten und der Mechaniker, empfiehlt friedliche Methoden. Das Syndikat sei eine Einrichtung zur Erhöhung des Lohnes und Verkürzung der Arbeitszeit. Die anzuwendenden Mittel seien: Verständigung mit der Unternehmerschaft, Ausschüsse aus Unternehmern und Arbeitern, Arbeitsräte,

Abschluß von langfristigen Tarifverträgen. Von den guten Einrichtungen des Staates sei Gebrauch zu machen, um Vertretern der Arbeiterklasse Zugang zu den offiziellen Instutionen zu verschaffen, um in dem Arbeitsoberrat (Conseil supérieur du travail) mitzuwirken, die Intervention der schützenden öffentlichen Gewalt herbeizuführen. Im Innern sind die Regeln der syndikalistischen Organisation von einem starken Zug zur Zentralisation beherrscht; die Vorstände haben die Leitung der syndizierten Gesamtheit in Händen, um die Ordnung aufrecht zu halten und das Gebäude vor übereilten und inopportunen Streiks zu schützen. Die Sammlung starker Geldmittel, — die sich mit dem Kapital messen können, die wichtige materielle Vorteile gewähren sollen, und die bei den Syndikalbeamten Klugheit und Einsicht fördern, — ist schließlich der letzte Grundzug des reformistischen Syndikalismus.

Genau die entgegengesetzte Stellung nimmt der revolutionäre Syndikalismus ein. Das Syndikat ist das eigentliche Instrument des Klassenkampfs; es bringt der Bourgeoisie Krieg, nicht Frieden. Es ist keine Rechtsagentur, die Arbeitsverträge unter Wahrung der rein materiellen Interessen abschließen soll. Vielmehr organisiert es den Kampf, treibt es die Arbeiterklasse zu erbarmungslosem Vorgehen gegen die kapitalistische Gesellschaft. Lohnerhöhung und Verkürzung der Arbeitszeit stellen nur untergeordnete Teile seiner Aufgabe dar. Seine Mission liegt vielmehr darin, die Arbeiterklasse zu einem allgemeinen Krieg gegen die Gesamtheit der bürgerlichen Welt zu organisieren. Das Losungswort ist der Satz der Internationalen: »Die Befreiung der Arbeiter soll das Werk der Arbeiter selbst sein!«

An zweiter Stelle verwirft der revolutionäre Syndikalismus jede Verbindung mit dem Staat. Die Schutzmaßregeln führen zur Unterjochung und zur Schwäche: jede Vormundschaft knechtet und macht Anstrengungen überflüssig. Hienach kann die Intervention des Staates, seine Anerkennung der syndikalistischen Institutionen die Arbeiterklasse nur demoralisieren, sie den Parteien, die die Macht für sich behalten, unterwerfen, ihre natürlichen Vertreter korrumpieren. Weiter würde eine Zentralisation in der syndikalistischen Organisation, ihr Hineinwachsen in die dem Frieden, nicht dem Krieg dienenden kapitalistischen Institutionen nur jeden Kampfeseifer brechen, nur eine schwerfällige und konservative Bürokratie entwickeln. Schließlich bedarf die Solidarität der Arbeiter nicht der kapitalistischen Ausdrucksformen

und besteht deswegen doch; sie braucht nicht den Geldsäcken des Kapitals die Geldsäcke der Arbeiter gegenüberzustellen, sie braucht nicht schwere Kassen, die ein untransportierbares Gepäck darstellen und die ihren Besitzern Unbeweglichkeit aufzwingen; sondern diese Solidarität ist weitverteilt, spontan, sie äußert sich an der Arbeitsstätte und im Syndikat so oft es nötig ist, und für sie ist die beste Garantie die stets vorhandene Begeisterung der Syndikatsmitglieder. Und diese Solidarität, die mit dem Kampf vereinbar, durch ihn sich erhält, ist die wahre sozialistische Solidarität.

Der Kampf zwischen diesen beiden Anschauungen führte in Bourges an erster Stelle zu der Frage der proportionellen Vertretung. Die Reformisten verlangten für die vertretenen Verbände eine Stimmenzahl, die nicht der Zahl der jeweils angehörenden Syndikate, sondern der Kopfzahl der Mitglieder entspreche. Die starken reformistischen Verbände hofften auf diese Weise ihre großen Zahlen gegen die revolutionären Verbände, die sie für weniger zahlreich hielten, geltend machen und dann den Allgemeinen Arbeitsbund in ihre Gewalt bekommen zu können. Ihre Rechnung war aber falsch, denn auf der revolutionären Seite befanden sich sehr bedeutende Verbände (Metall-, Holz-, Marine-Arsenalarbeiter usw.) Daher konnte die Diskussion über die proportionale Vertretung nur von theoretischem Interesse sein: sie führte dazu, daß die Taktik des revolutionären Syndikalismus mit Zweidrittelmehrheit angenommen wurde; von 1208 Syndikaten stimmten 825 gegen, 379 für die proportionale Vertretung.

Diese Abstimmung wirft ein helles Licht auf die Anschauungen des revolutionären Syndikalismus bezüglich der Organisation der Arbeiterschaft. Wenn der Kongreß zu Bourges den Syndikatsverbänden eine ihrer Mitgliederzahl entsprechende Vertretung verweigerte, so tat er dies gemäß dem syndikalistischen Prinzip, daß die ökonomische Gesellschaft in ihrem Tun der politischen Gesellschaft durchaus entgegengesetzt ist. Im Reich der Arbeit fallen andere Faktoren ins Gewicht als in der Organisation der Demokratie; hier gilt nicht die Zahl, sondern das Klassenbewußtsein, nicht die Quantität, sondern die Qualität. Und dieses Prinzip — auf das wir zurückkommen werden — welches in Kraft tritt, wenn man die ökonomische Gesellschaft in ihrem Verhältnis zur politischen Gesellschaft kennzeichnet, trifft in gleichem, ja stärkerem Maße für die inneren Zustände der ökonomischen Gesellschaft zu: nicht die zahlenmäßige Stärke, sondern

das Klassenbewußtsein der Verbände muß in Rechnung gezogen werden.

Wie rechtfertigt der Syndikalismus diese von ihm vorgenommene Unterscheidung zwischen politischer Demokratie und Arbeiterbewegung? Die syndikalistischen Streiter stellen immer die Rolle »der klassenbewußten Minderheiten« im Reich der Arbeit der Schwerfälligkeit der Wählermassen in der Demokratie gegenüber. Was heißt das? Der Syndikalismus antwortet: Die Demokratie kennt nur einen abstrakten Menschen, den Staatsbürger. Sie legt ihm einen idealen Wert bei, wodurch alle Staatsbürger gleichberechtigt werden; die Mehrheit unter diesen gleichen Werten gibt die Gesetze. Das Verfahren ist einfach, beruht aber auf einer notwendigen Fiktion: der Gleichheit des Wertes aller Staatsbürger; so daß man mit Recht gesagt hat, die Demokratie kenne nicht den wirklichen Menschen, sondern nur eine Abstraktion: den politischen Menschen.

Anders liegt die Sache auf ökonomischem Gebiet. Nur der konkrete Mensch, der Produzent, kommt hier in Betracht. Es gibt keinen abstrakten Typus des Produzenten, wie es einen abstrakten Typus des Staatsbürgers gibt. Alle Arbeiter sind nicht von gleichem Werte: sie unterscheiden sich durch Klassenbewußtsein, Energie, Kampflust. Der Kampf erzeugt ein natürliches Herrschaftsverhältnis innerhalb der Arbeiterklasse: die Kühnen, die »klassenbewußten Minderheiten« treten hervor und zeigen den anderen den Weg. Im Wege der Auswahl bildet sich so die Elite, von der wir schon gesprochen haben und die alle umfaßt, die vor der Masse einen überlegenen Wert durch Tatkraft, Hingebung, Intelligenz voraus haben. So kommt zur Geltung, was die französischen Syndikalisten das neue politische Prinzip des Proletariats genannt haben: die moralische Leitung der Arbeiterklasse durch kampferprobte Gruppen.

Weiter: Die innige Verbindung der Arbeiterklasse selbst mit ihren Organen zieht für die französischen Syndikalisten andere Folgen nach sich. Zwischen den Organen der proletarischen Bewegung und der proletarischen Masse kann nicht der Gegensatz bestehen, wie er zwischen den politischen Organen der Demokratie und der Wählermasse besteht, und eine Scheidung in Regierende und Regierte bewirkt. In der Demokratie rührt der Abgrund zwischen Leitenden und Geleiteten von dem künstlichem Charakter des politischen Staates her, der auf der Trennung der

Digitized by Google

Gesellschaft in Klassen beruht und der gebildet ist, um die Herrschaft der Herren der Produktion aufrecht zu halten. Marx hat ja dies Herauswachsen des Staates über die bürgerliche Gesellschaft dargestellt. Daß so der Staat einen Ueberbau über die Gesellschaft darstellt, bewirkt, daß wir uns zwei entgegengesetzten Welten gegenüber befinden: der Staat wird als Vertreter der Interessen der Gesellschaft angesehen, die ihm ihre Befugnisse übertragen hat, aber seiner Natur nach, durch die ihm untergeschobene ausschließliche Kompetenz steht er über jeder Kontrolle seiner Auftraggeber und unterdrückt sie. Der Bürger kann mit Sachen der Politik nicht ganz vertraut sein; die den Wähler beschäftigenden Fragen liegen außerhalb seines täglichen Lebens; der regelmäßige Ablauf seines Daseins bereitet ihn keineswegs dazu vor, die fernliegenden Probleme der Parlamente und die Taten der Staatsmänner zu beurteilen. Nur ausnahmsweise beschäftigt er sich damit, alle vier Jahre einmal bei den Wahlen. Dies macht die mühelose Herrschaft der Berufspolitiker verständlich, welche durch verführerischen Schein, durch die Luftgebilde der Beredsamkeit der Masse imponieren, die unfähig ist, sie in der Hand zu behalten.

Das Gegenteil sieht man in der ökonomischen Gesellschaft. Ihre Organe sind nicht außerhalb, sondern innerhalb ihres Bereichs, sind mit ihr verwachsen, sind ihr eigenes Werk. Das Syndikat erinnert in nichts an den politischen Staat mit seinen übertragenen Befugnissen, seiner Befehls- und Zwangsgewalt. Es erhebt sich nicht über der Arbeiterklasse als ein mißgestalteter Auswuchs, sondern es ist ein Teil, eben der organisierte Teil der Arbeiterklasse selbst. Zwischen den erprobten Arbeitern des Syndikats und der nichtsindizierten Arbeitermasse besteht keine Trennung, sondern tägliche Berührung an der Arbeitsstätte und im Leben. Die vom Syndikat erörterten Fragen sind gerade die des Gewerbes, und es übt moralische Gewalt nur da aus, wo es innerhalb seines Bereichs die Arbeiterinteressen vertritt. Der Produzent ist aktiv, der Staatsbürger passiv. Hier im Syndikat wird die Gewalt nicht übertragen, ein Vertrauen auf außenstehende Männer zur Lösung der inneren Probleme gibt es nicht. Es ist aber vorhanden eine ständige Eingliederung in das Milieu; das in dem entsprechenden Rahmen verbrachte Leben gibt die Fähigkeit zur Lösung der auftauchenden Probleme, die tatsächliche Möglichkeit einer Kontrolle über die vertretenden Organe. Wie

soll man sich anders als auf Grund dieser Erwägungen die souveräne Gewalt der Syndikate erklären, die bei häufig beschränktem Umfang eine wahre moralische Diktatur über die Masse ausüben?

Die Syndikate kommen angesichts dieser Unterschiede zwischen politischer und ökonomischer Gesellschaft dazu, jede Uebertragung der Begriffe, die das Wirken der politischen Demokratie beherrschen, auf das Wirken der Arbeiterbewegung als verwerflich anzusehen. Nicht um die Aktionsweise des politischen Staates nachzuahmen, organisiert sich die Arbeiterklasse, sondern um diesen politischen Staat zu zerstören und eine von ihm gereinigte Gesellschaft aufzubauen. Sicherlich sind das allgemeine Stimmrecht und die proportionale Vertretung die normalen Mittel der politischen Organisation, aber sie gelten nur für diese. Man male sich aus, was geschehen würde, wenn man die im syndikalistischen Kampf errungene Aussonderung der klassenbewußten Arbeiter aus den anderen weniger klassenbewußten außeracht ließe und das Verfahren des allgemeinen Stimmrechts anwendete, um der proletarischen Bewegung die allgemeine Richtung zu geben. In der amorphen Masse der Trägen und Zurückgebliebenen würde der organische, klassenbewußte Kern, dieser glühende Herd, von dem der Kampf ausstrahlt, untergehen. Dies Verfahren haben die Gegner der Arbeitersyndikate immer vorgeschlagen, um ihren Einfluß zu vernichten: sie haben gefordert, daß man von der »Tyrannei der Syndikate« an die Gesamtheit der Arbeiter appelliere. Was würde weiter geschehen, wenn man in die Arbeiterbewegung das Verfahren der proportionalen Vertretung hineintrüge? Das wäre die Diktatur der Zahl. Eine Körperschaft kann beschränkten Umfanges sein, nur Syndikate von mäßiger oder schwacher numerischer Kraft einschließen, und doch können diese Syndikate durch den Grad ihres Verständnisses für die Arbeiterinteressen einen entscheidenden Einfluß im Sinne sozialer Umwandlung ausüben. Andererseits kann eine sehr zahlreiche Körperschaft vermöge ihrer Stellung in der Gesamtheit der Produktion Syndikate von großem Umfang einschließen, deren Klassenbewußtsein aber gleich null sein kann. Kann man vom Standpunkt der Zukunft der Arbeiterschaft aus zugeben, daß durch den Apparat der proportionalen Vertretung die Ersten durch die Andern erdrückt werden?

Das zweite große Problem, das der Kongreß zu Bourges erörterte, um die Taktik des revolutionären Syndikalismus fest-

zulegen, war die Propaganda für den Achtstundentag. Seit mehr als einem halben Jahrhundert steht diese Forderung an der Spitze der Arbeiterprogramme. Daher handelte es sich nicht um eine Diskussion der Frage selbst, sondern um das Auffinden der zu ihrer Verwirklichung geeigneten Mittel. Seit mehr als 10 Jahren existieren Gesetzentwürfe über den Achtstundentag, die in den Parlamentsdrucksachen begraben sind, und das zu gewissen Zeiten so wirksame Vorgehen der sozialistischen Abgeordneten hat sie aus ihrem Schlaf nicht erwecken können. Auch haben die Syndikalisten die Beobachtung gemacht, daß die Arbeitergesetze da unwirksam blieben, wo es in der Arbeiterschaft an Kräften fehlte, die auf ihre Durchführung gedrungen hätten; wo aber die Arbeiterschaft wirklich stark ist, war zu konstatieren, daß die gegesetzlichen Bestimmungen hintennach hinkten, und in vielen Arbeitsstätten der Achtstundentag schon verwirklicht war, lediglich infolge der syndikalistischen Organisation. Aus der Gesamtheit dieser Beobachtungen schlossen die Syndikalisten, daß nur g r o ß e M a s s e n b e w e g u n g e n der Unternehmerschaft den Achtstundentag abzwingen könnten. Also an die d i r e k t e A k t i o n der Arbeiter, an ihre persönliche Hingabe, an ihre Energie wandte sich der Kongreß zu Bourges.

Wenn die französischen Syndikalisten behaupteten, daß nur große Massenbewegungen der Bourgeoisie die Arbeiterforderungen abzwingen können, so beriefen sie sich auf die Erfahrung mit der Arbeitsgesetzgebung. Sie sagten, daß in der Geschichte die tiefgreifenden Reformen nur durch umfassende gemeinsame Aktion erreicht worden seien, und mit Genugtuung wiesen sie auf die Kapitel von Marx' Kapital hin, wo die Geschichte des Zehnstundentags in England geschildert wird. Hauptsächlich aber stützten sie sich auf ihre eigene Erfahrung: sie wüßten, betonten sie, welchen Wert die Anwendung der direkten Aktion habe. Einige Monate vor dem Kongreß zu Bourges, Anfang 1904, hatten die Pariser Arbeiter eine umfassende Agitation gegen die privaten Arbeitsnachweise begonnen. Innerhalb weniger Tage hatte der Bund diese Bewegung verallgemeinert und Kundgebungen über ganz Frankreich verbreitet. Der Eindruck dieses Aufbrausens in der Arbeiterschaft war so groß, daß die öffentliche Gewalt eiligst einen Gesetzentwurf, der die entgeltlichen Arbeitsnachweise verbot, einbrachte und seine Annahme im Parlament innerhalb zweier Tage durchsetzte. Was zwanzig Jahren parlamentarischer

Arbeit nicht gelungen war, das hatte das Vorgehen der Arbeiter in wenig Monaten erreicht.

In Erinnerung an diese Ereignisse nahm der Kongreß folgende Resolution an: »In Erwägung, daß die Arbeiter zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen nur auf ihre eigenen Kräfte zu rechnen haben; in Erwägung, daß eine Agitation für den Achtstundentag das endgültige Werk der vollständigen Befreiung fördert; beauftragt der Kongreß den Allgemeinen Arbeitsbund, eine intensive und wachsende Agitation ins Werk zu setzen, die bewirken soll, daß die Arbeiter am 1. Mai 1906 von selbst aufhören, mehr als 8 Stunden zu arbeiten«. Die von den Syndikalisten dieser Resolution beigefügten Erläuterungen zeigten zur Genüge, daß hiermit die Eroberung des Achtstundentags durch die französischen Arbeiter nicht auf einen bestimmten Tag festgelegt sein sollte. Man legte ihr vielmehr nur den Sinn bei, daß der Achtstundentag erst dann erlangt werde, wenn die Arbeiter genügend organisiert seien, um ihren Willen mit Erfolg geltend zu machen. Die naturgemäß willkürliche Bestimmung eines genauen Datums hatte nur den Zweck, den Ausgangspunkt einer vom Proletariat selbst unternommenen Agitation auszusetzen. Der 1. Mai 1906 ist dann nur die erste Etappe einer Massenbewegung, die ihre Tätigkeit in die Zukunft fortsetzt[22]).

Das oben berührte Thema der Unterschiede zwischen Syndikalismus und politischer Demokratie kehrt hier in vielleicht noch gesteigerter Bedeutung wieder. Die direkte Aktion der Produzenten steht in klarem Gegensatz zur indirekten Aktion der Wähler; die Arbeitersyndikate leugnen kühn die leitende Rolle der politischen Parteien; der Arbeitersozialismus

---

[22]) Unmittelbar nach dem Kongreß zu Bourges, am 15. März 1905, schrieb der Sekretär der »Voix du Peuple«, Emile Pouget, im »Mouvement Socialiste« das Folgende:

»Der Feldzug zur Erreichung des Achtstundentags ist wenn man so sagen darf das Losungswort, das unter den Arbeitern leicht eine Verständigung über eine gemeinsam auszuführende Aktion ermöglicht. Diese Aktion wird darin bestehen, der Unternehmerschaft so viel wie möglich abzuzwingen; und je nach dem Ort und dem Stand der Vereinigungen, wird die Forderung auf bestimmte Punkte besonderen Nachdruck legen . . . . Die Bewegung zugunsten des Achtstundentag wird, wohin sie auch gelangt, ihre Früchte tragen. Der physikalische Grundsatz: »Nichts geht verloren, Nichts schafft sich selbst« wird sich bewahrheiten. Die geschehene Anstrengung wird nicht verloren sein: Die Tat erzeugt neue Tat.«

Digitized by Google

tritt kräftiger als jemals dem Sozialismus der Parlamentarier entgegen. Hieraus muß sich eine heimlich genährte Feindschaft zwischen dem Allgemeinen Arbeitsbund und der inzwischen geeinigten Französischen Sozialistischen Partei ergeben. Das heißt aber sicherlich nicht, daß die Syndikalisten dem Parlament und den Parteien jede wirksame Rolle absprechen. Das Parlament ist da, die politischen Parteien sind tätig, wie könnte man von ihnen absehen? Ein revolutionärer Syndikalist beantwortete auf dem Kongreß zu Bourges diese Frage folgendermaßen: »Ich betrachte die Parlamente als die Aufzeichner des proletarischen Willens; ihre ganze Aufgabe besteht darin, die von der Arbeiterbewegung selbst vorher geschaffene Ordnung der Dinge zu sanktionieren«. Die Parteien könnten dann also nicht mehr sein als Organe der Ueberleitung, als Wortführer, als Interpreten: auf eine schöpferische und führende Rolle könnten sie keinen Anspruch erheben. Im Mai 1905 ließ sich die »Voix du Peuple« folgendermaßen über die sozialistischen Parteien aus: »Sie mögen sich mit unseren Kongreßbeschlüssen, unseren Wünschen erfüllen, sie mögen diese in ihre Sphäre hineintragen und der gesetzgebenden Bourgeoisie als den Kern der Arbeiterwünsche vorlegen. Diese Haltung wäre geschickt und brächte ihnen noch den Vorteil, sie aus der Stellung einfacher Vertreter eines Wahlkreises heraus in die Stellung als freiwillige Wortführer der Arbeiterklasse hineinzuheben. Und dies, ohne ein festes Mandat seitens der Arbeiterklasse und nur aus dem kühnen eigenen Entschluß heraus, in ihrem Namen zu sprechen«.

Die übrigen Beschlüsse des Kongresses zu Bourges haben nur sekundäre Bedeutung für das Verständnis der Psychologie der syndikalistischen Bewegung, und sie hier aufzuführen wäre nutzlos. Wir beschränken uns darauf, die Stellungnahme einer nach dem Kongreß abgehaltenen Konferenz der Sektion des Bundes der Börsen zu kennzeichnen. Hier waren die 110 in der Sektion vereinigten Arbeitsbörsen (von 114 in Frankreich) vertreten und die Debatten drehten sich wieder einmal um die außerordentliche Schwierigkeit, das praktische Wirken der Arbeiterinstitutionen, die vom Syndikalismus theoretisch so klar herausgearbeitet sind, sicher zu stellen.

Die Organisierung des viaticums gab Gelegenheit zu lehrreichen Ausführungen. Mangels einer genügenden Verteilung der Hilfstätigkeit für die Wanderarbeiter sahen sich die reichsten

Börsen von einer beträchtlichen Zahl Arbeitsloser in Anspruch genommen. Da jede Kontrolle fehlte, so widmete sich eine Anzahl »Berufsarbeitsloser« einer wahren Ausbeutuug der wohlhabenden Börsen. Auch bestand, da viele Syndikatsverbände ihren Mitgliedern Reisegelder gewährten, die Möglichkeit, daß die Unterstützung seitens des Verbandes und diejenige seitens der Lokalinstitution zusammentrafen. Der alte Bund der Arbeitsbörsen hatte zur Beseitigung dieser Mängel an ein allgemeines viaticum gedacht, das allen Börsen gemeinsam sein sollte. So weit war man aber nicht gekommen, und die Konferenz zu Bourges zeigte, daß dies mangels genügender Mittel immer noch unmöglich war. Die Inanspruchnahme der behördlichen Subventionen, zu deren der Berichterstatter inzwischen Zuflucht zu nehmen empfahl, wurde nochmals als gefährlich und unheilvoll abgelehnt.

Da die Frage des Arbeitsnachweises mit der der Reiseunterstützung verbunden war, so wandte der Kongreß nunmehr seine Aufmerksamkeit dem »Nationalamt für Statistik und Arbeitsnachweis« zu. Dieses hatte seinen vorübergehenden Aufschwung i. J. 1900 nur einer Subvention von 10,000 Fr. seitens des Handelsministers zu danken gehabt, wodurch Paris von der großen Zahl der Arbeitslosen befreit werden sollte, die es seit Beendigung der Ausstellungsarbeiten überfüllten. In den folgenden Jahren aber wurde die Subvention nicht regelmäßig gezahlt, und das Amt hatte aufgehört, nutzbringend zu arbeiten. Die Konferenz der Sektion der Arbeitsbörsen zeigte, daß auch hier die Arbeiterbewegung noch nicht genügende eigene Mittel hatte, um auf sich selbst zu stehen. Man muß aber auch sagen, daß die Idee selbst bei der Ausführung große Schwierigkeiten darbietet, die mit dem Schwanken des Arbeitsmarkts, der Entfernung zwischen dem Amt und den Industriezentren usw. zusammenhängen. Auch scheint es, daß die Nachweistätigkeit für das ganze Land mehr den Industrie- und Gewerbeverbänden zufällt, und daß die Arbeitsbörsen die Syndikate des Ortes nur für den lokalen Nachweis vereinigen.

Die wirklichen großen Fortschritte des Allgemeinen Arbeitsbundes fallen erst in die Periode vom Kongreß zu Bourges bis heute, die wir in unserem nächsten Artikel schildern werden.

Digitized by Google

Er präzisiert seine Ideen und vervollkommnet seine Einrichtungen.

Das Studium der Schwierigkeiten, welche den Syndikaten und Arbeitsbörsen entgegentraten, und der Anstrengungen, die sie zu ihrer Ueberwindung gemacht haben, hat bewiesen, daß sie auf der Höhe ihrer Aufgabe zu stehen gewillt sind. Selbst wo sie scheiterten, bereicherte dies ihre Erfahrung in höchst nützlicher Weise. Daher mußten wir diese erste Periode der Entstehung des französischen Syndikalismus dem Leser mit ihren Mängeln wie mit ihren Vorzügen darstellen.

(Ein weiterer Aufsatz folgt.)

Die sozial-rechtliche Regelung des ländlichen Grundbesitzes in England

nach der Agrarreform von 1907.

Von

HERMANN LEVY.

Inhaltsübersicht: Die landwirtschaftliche Betriebsfrage: Absatzverhältnisse, »Landhunger«, mangelhafte Statistik. — Die Frage des Grundbesitzes: Bodenpreis und Ertrag, Stellung der Grundbesitzer und Gutsverwalter gegenüber den Kleinbetrieben. — Die staatlichen Maßnahmen der Vergangenheit: Das Gesetz von 1892 und seine Mißerfolge. Das Gesetz von 1907: Ministerium und Lokalbehörden; die Zwangsenteignung, »Kleinbesitzer oder Kleinpächter?«; das Problem der Zwangspacht. Die reformatorische Bedeutung der Zwangspacht: Festsetzung der Pachtrente; die Entschädigungsfrage; die 3 »F«'s; Stellungnahme zur privaten Kolonisation. Die Agrarreform vom Standpunkt der politischen Parteien: Konservative, Bodenreformer und der englische Liberalismus.

Seit etwa 30 Jahren hat sich in der englischen Landwirtschaft ein heftiger Konflikt zwischen der Betriebsfrage und der Besitzfrage entwickelt. Aus diesem Konflikt ist der neueste Akt englischer Agrargesetzgebung, der im August 1907 Gültigkeit erlangte, historisch erwachsen.

Die landwirtschaftliche Betriebsfrage in England wird heute dadurch charakterisiert, daß der kleine und mittlere Betrieb eine größere Rentabilität aufweist als das große Gut. Dieses hat von zwei Seiten her einen immer wachsenden Wettbewerb zu verspüren gehabt. Einmal wurde der Großbetrieb durch das Auftreten der überseeischen Konkurrenz, vor allem durch die Einfuhr billigen Getreides und Fleisches und billiger Butter in seinen eigensten Produktionszweigen getroffen d. h. in solchen Produktionszweigen, die der kleine Landwirt entweder mit geringerem Nutzen oder im besten Falle mit nicht größerem Nutzen als das große Gut betrieben hatte. Mit dieser Einfuhr, die unter dem Regime des Frei-

handels rasch anwuchs, war für die englische Landwirtschaft der Anlaß zu einer starken Veränderung der Produktionsrichtung gegeben. Es traten eine Reihe von Produktionen in den Vordergrund, die nicht nur trotz des Freihandels, sondern grade durch den Freihandel beständig an Rentabilität gewannen. Diese Produktionen erstreckten sich teils auf schwer transportable Waren, teils auf hochwertige Spezialprodukte, deren Konsum auch bei den unteren Klassen seit 1880 in dem Maße zunahm, wie sich für dieselben der Bezug von Brot, Mehl, Fleisch zweiter und dritter Qualität, Butter und Käse verbilligte. Die Produkte, auf deren Herstellung sich die englische Landwirtschaft seit 30 Jahren immer stärker einrichtete, waren: Fleisch bester Qualität, Milch und Sahne, Geflügel und Eier, Obst und Gemüse. Während nun der Großbetrieb in der Erzeugung von erstklassigem, hochwertigem Fleisch ein großes Wirkungsgebiet fand, das die ausländische Konkurrenz ihm nicht entreißen konnte, sah er andererseits hier sowohl wie vor allem in den übrigen, noch rentablen Produktionsfeldern einen zweiten, nicht ausländischen Konkurrenten auftreten: nämlich den heimischen Kleinbetrieb. Die Molkereiwirtschaft und die Aufzucht von Jungvieh, die Geflügelzucht und Obstkultur, und die ganze »Kleinkultur«, waren die natürliche Domäne des Kleinlandwirts, dessen großer Vorteil gegenüber dem großen Gute, die billige und intensive Arbeit, hier zur eigentlichen Geltung kam [1]).

In den Kreisen der sozialpolitischen Freunde des Kleinbetriebs sah man schon frühzeitig voraus, daß mit dieser Entwicklung der landwirtschaftlichen Absatzverhältnisse eine Renaissance des landwirtschaftlichen Kleinpächters in England gekommen sei. In den eigentlich agrarischen Kreisen wollte man freilich zunächst von dieser Entwicklung nichts wissen. Die ganze Betriebsentwicklung im 19. Jahrhundert war ja eine solche zum Großbetrieb in der Landwirtschaft gewesen. Seit den Zeiten Arthur Youngs und Sinclairs hatte man sich daran gewöhnt, die Landwirtschaft mit dem Getreidebau und der Viehzucht im Großen schlechthin zu identifizieren und alle anderen Produktionszweige, soweit sie vor allem im Kleinen betrieben wurden, als landwirtschaftliche Nebenproduktion anzusehen. Noch in den 60er Jahren und zu Anfang der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts war das Zusammenschlagen kleiner Betriebe in eine große Farm an der Tagesordnung gewesen, und der Kleinbetrieb schien nur mehr auf besonderen, meist nahe den Städten gelegenen Gebieten weiter an Ausdehnung zu gewinnen. Um so schwieriger mochte es da seit den 80er Jahren für die Vertreter des Agrarinteresses sein, sich an den Gedanken zu gewöhnen, daß nun

[1]) Eine genaue Darstellung dieser Verhältnisse sowie des ganzen Umwandlungsprozesses der englischen Landwirtschaft findet sich in meinem Buche vom Jahre 1904. Vgl. das diesem Aufsatz beigefügte Literaturverzeichnis.

eine Zeit gekommen sei, in welcher der Kleinbetrieb prosperieren und zunehmen, der Großbetrieb leiden und zurückgehen sollte.

Noch der Majoritätsbericht der Agrarenquete von 1897 kam bei der Erörterung des landwirtschaftlichen Kleinbetriebs und seiner Rentabilität zu einem für diesen wenig günstigen Resultat. Die einzelnen Berichterstatter, welche vielfach von den Ansichten der großen Pächter, der großen Grundbesitzer und ihrer Agenten stark durchdrungen waren, wußten zwar vieles über prosperierende Kleinbetriebe zu berichten, aber nicht minder erzählten sie von solchen Kleinlandwirten, die unter den schweren Zeiten härter gelitten hätten als ihre großen Nachbarn. Indem nun die erfreulichen wie die unerfreulichen Bilder, die man über den Kleinbetrieb gesammelt hatte, in den Berichten bunt durcheinander gemengt wurden, mußte sich der Anschein ergeben, als ob der Kleinbetrieb ebensoviel Erfolge wie Mißerfolge aufzuweisen habe und daher nur hier und dort dem Großbetrieb überlegen sei. In Wirklichkeit hatte natürlich der Kleinbetrieb damals, als die Zeit höchster Agrarkrisis war, unter der allgemeinen Depression vielfach zu leiden gehabt. Seine Leiden waren aber, wie man aus den Berichten überall hätte herauslesen können, da am stärksten gewesen, wo er Weizen und sonstige Produktionen gepflegt hatte, in denen der Großbetrieb ihm, soweit es sich um die Erzeugung für den Markt handelte, zu jeder Zeit überlegen gewesen war. Da, wo der kleine Landwirt seinen Betrieb auf diese Basis gesetzt hatte, mußte er freilich zur Zeit der stark sinkenden Getreidepreise noch stärker leiden als der ihm betrieblich überlegene Großgetreidebauer. Da hingegen, wo der kleine Landwirt sich auf die Herstellung solcher Agrarprodukte geworfen hatte, für welche sein Betrieb die besten ökonomischen Voraussetzungen bot, war sein Zustand selbst zur Zeit der Krisis ein weit besserer gewesen als der der Großlandwirte. Hätten die Enqueteberichte also die Lage des Kleinbetriebs je nach der Art seiner Produktionszweige behandelt, so hätte ihr Urteil dahin ausfallen müssen, daß der kleine Landwirt in einer großen Zahl von landwirtschaftlichen Produktionen fester dastehe als der Großbetrieb und daß er gerade in der Herstellung solcher Erzeugnisse sich bewähre, in denen mehr und mehr die englische Landwirtschaft ihre Zuflucht zu suchen habe.

Diese Erkenntnis: daß man bei richtiger Beurteilung der landwirtschaftlichen Betriebsfrage von der Ueberlegenheit des kleinen oder großen Gutes nicht schlechthin, sondern nur in Rücksicht auf einzelne Produktionszweige sprechen könne, hat sich erst dem parlamentarischen Ausschuß, der im Jahre 1905 die Lage der kleinen Güter untersuchte, aufgedrängt. Er schreibt: »Es gibt kein einheitliches Gesetz, welches zu allen Zeiten und unter allen Umständen angeben könnte, daß der größte Reingewinn in der Landwirtschaft bei der Bewirtschaftung eines Gutes von größerer oder geringerer Ausdeh-

Digitized by Google

nung zu erzielen sei. Sieht man von lokalen und natürlichen Nebenumständen ab und von der Entfernung zu den Märkten und Industriezentren — so kann man sagen, daß die rentable Betriebsgröße groß oder klein sein kann, je nach der Art der Erzeugnisse, animalischer oder vegetabilischer Art, welche sie hauptsächlich herstellt und auf dem Markt absetzt.«

Wo der landwirtschaftliche Kleinbetrieb in England sich auf die für ihn geeigneten Produktionszweige verlegt hat, da ist ihm Wohlstand nicht versagt geblieben, wie das parlamentarische Zeugenverhör von 1905—1906 bewies. Der Ausschußbericht vom Jahre 1906, der sich durch eine Fülle von Aussagen von der Prosperität der kleinen Güter überzeugt hatte, wußte nur drei Fälle zu nennen, in denen die Neubildung kleiner Güter ein Fiasko erlebt hatte: zwei dieser mißglückten Versuche waren darauf zurückzuführen, daß der Boden nicht den Bedürfnissen der Kleinbetriebe entsprochen hatte.

Diese Voraussetzung, daß der Boden zur Bewirtschaftung im Kleinbetrieb geeignet ist, darf natürlich nicht fehlen. Aber nichts wäre verkehrter, als nun daraus zu schließen, daß ein großer Teil des heute in England noch großbetrieblich genutzten Bodens der Bildung von kleinen Gütern verschlossen sei. Im Gegenteil! Häufig wird Land, welches unter der Herrschaft von Großbetrieben nur sinkende Reinerträge abwarf, erst unter dem Regime von kleinen Gütern wieder rentabel. Erzählte doch ein Sachverständiger im Jahre 1906, daß für Land, welches ursprünglich zu 7 sh. 6 d. bis 15 sh. pro acre verpachtet war, heute »blühende Kleinbetriebe« fast 3 £ Rente jährlich zahlen. Wie häufig haben die Erfahrungen überrascht! Ein Grundbesitzer in Devonshire bildete auf »recht armem Boden« kleine Güter; zu Anfang war dem Boden, soweit Getreide in Frage kam, nicht mehr als 28—30 Bushels Hafer pro acre abzuringen, während heute der Erntedurchschnitt 36—40 Bushels beträgt und ein Kleinlandwirt sogar 72 Bushels erzielte[2]). Auch die viel in England verbreitete Ansicht, daß Tonboden für jegliche Art des Kleinbetriebs unbrauchbar sei, wurde von einem Sachverständigen lebhaft bestritten und zu widerlegen versucht. Ja, es konnte ein Praktiker, Mr. James Long, dem Ausschuß mitteilen, daß er auf einem Stück schlechtesten Tonlands von nur 6 acres, die kaum jemand zu irgend einem Preis übernehmen wollte, mit Hilfe von Düngemitteln und sorgsamer Bebauung ausgezeichnete Obst-, Gras- und Kleeernten erzielt habe.

Während so die Bodenbeschaffenheit im allgemeinen der Ausbreitung des Kleinbetriebs nicht entgegensteht, herrscht andererseits, überall da, wo Land zu günstigen Bedingungen erhältlich ist, eine außerordentliche Nachfrage nach kleinen Gütern. Aus der großen Fülle der An-

[2]) Es handelt sich nur um Getreidebau für den Konsum des Gutes.

gaben, welche hierüber dem Ausschuß gemacht wurden, seien nur einzelne erwähnt. So diejenige des Landagenten Tindall, der von einer »unbegrenzten Nachfrage« nach kleinen Gütern sprach, und die Aussage der Miß L. Jebb, welche auf ihren persönlichen Nachforschungen in allen Gebieten Englands überall eine außerordentlich starke Nachfrage nach Allotments und Kleinbetrieben vorfand. Ein Landagent erzählte, daß in Worcestershire kleine Güter mit Leichtigkeit verpachtet werden könnten, da dort geradezu ein »Landhunger« für solche Betriebe bestünde. Dasselbe wurde von Lincolnshire berichtet. Es besteht kein Zweifel mehr, daß in allen Teilen Englands sich Distrikte vorfinden, in denen die ländliche Bevölkerung, ja zum Teil auch kleine Handwerker und Handelsleute, begehrlich Umschau halten, ob nicht hier oder dort ein kleines Gut, vielleicht zunächst nur ein solches von wenigen acres, vorhanden ist, das sie bewirtschaften könnten.

Man erkennt: die landwirtschaftlichen Absatzverhältnisse sind heute in England dem Kleinbetrieb günstig; seine Erfolge in den heute für England wichtigsten Produktionszweigen unbestreitbar; die Beschaffenheit des Bodens bietet der Erweiterung des mit kleinen Betrieben besetzten Areals im allgemeinen keine oder keine unüberwindliche Schwierigkeit; eine mächtige Nachfrage fordert die Vermehrung der kleinen Güter; alles in allem: das kleine und mittlere Gut hat in der englischen Landwirtschaft unzweifelhaft die besten Entwicklungschancen vor sich, soweit es sich um die Betriebsfrage handelt.

Leider hat die amtliche Agrarstatistik Englands recht wenig getan, um diese Erscheinung zahlenmäßig zu verdeutlichen. Soweit sich die Zahlenangaben einzelner Jahre einheitlich gruppieren lassen, betrug die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Großbritannien:

Jahr	Betriebe über 5 und nicht über 50 acres[3])	Betriebe über 50 und nicht über 300 acres	Betriebe über 300 acres
1885	232 955	144 288	19 364
1895	235 481	147 870	18 787
1905	232 966	150 561	17 918

Diese Zahlen zeigen zwar die deutliche Abnahme der großen Güter in den letzten 20 Jahren und die starke Zunahme der mittleren Betriebsklasse. Allein es zeigt sich weiter das zunächst erstaunliche Resultat, daß die Güter von 5 bis 50 acres im Laufe des letzten Dezenniums nicht nur nicht zu- sondern abgenommen haben. Dieses Ergebnis der Statistik könnte zunächst zu der Ansicht führen, daß die kleinbetriebliche Entwickelung in England nunmehr, d. h. seit 1895, im Rückgang begriffen sei. Allein jene Ansicht wäre unberechtigt.

Der Bestand der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe in England

[3]) 1 acre = 0,405 ha.

wird zunächst und vor allem durch die Zu- resp. Abnahme solcher Güter bestimmt, welche aus Gründen landwirtschaftlicher Art alljährlich zertrümmert resp. zusammengeschlagen werden. Ein weiterer Faktor aber, welcher auf die Zahl der Betriebsgrößen alljährlich stark einwirkt, ist die Absorbierung landwirtschaftlicher Betriebe durch die Städte und Industriebezirke. Diese dringen immer stärker in das »rural England« vor. Da aber die Umgegend des städtischen Gebietes in erster Linie landwirtschaftliche Betriebe kleinerer Größe aufweist, so muß jener Entwicklung alljährlich eine nicht unbeträchtliche Zahl aller kleinen Güter weichen. Dieser Verlust fällt naturgemäß in Großbritannien, das im ganzen nur ca. 230 000 Betriebe von 5—50 acres aufweist, weit stärker ins Gewicht, als es in Deutschland der Fall sein würde, wo ungefähr 2 Millionen solcher Wirtschaften bestehen und demgemäß die Absorbierung von kleinen Gütern durch Städte und Industrie einen weit geringeren Bruchteil des Gesamtbestandes jener Betriebe ausmacht. Für den Absorbierungsprozeß selbst ist es charakteristisch, daß die Abnahme der Güter von 5—50 acres grade in denjenigen Grafschaften am stärksten gewesen ist, welche keinen ausgesprochen agrarischen Charakter aufweisen, sondern Stadt- und Industriegrafschaften sind oder an bedeutende Industriedistrikte angrenzen. So verzeichnet die bei weitem größte Einbuße an Betrieben von 5—50 acres der dicht mit Städten und Grubendistrikten besetzte West Riding der Grafschaft Yorkshire, während der East Riding, der nicht so industriell entwickelt ist wie der Westen und Norden, nur eine weit geringere Zahl von Gütern jener Betriebsklasse verloren hat. Ebenso haben die hochindustriellen Grafschaften Lancashire, Staffordshire, Nottinghamshire und Northamptonshire einen starken Rückgang solcher Betriebe aufzuweisen, endlich auch die an London grenzenden Grafschaften Middlesex und Surrey, welche zu einem großen Teil nur mehr als Fortsetzung der sich immer schneller ausdehnenden Hauptstadt erscheinen. Andererseits hat in einzelnen Grafschaften, welche noch einen stark agrarischen Charakter aufweisen und abseits von den großen Industrie- und Stadtzentren und den Hauptverkehrslinien liegen, die Zahl der Betriebe zwischen 1895 und 1904 nicht nur nicht ab- sondern zugenommen. So in Essex, Kent, Sussex, Hampshire, Devonshire, Herefordshire, Worcestershire und Shropshire. Auch in dem, im Vergleich mit England, noch stark agrarischen Wales haben die Betriebe von 5—50 acres in jener Zeit eine Steigerung von 30 969 auf 31 626 durchgemacht.

Nun ist aber klar: wenn man die Entwicklung der Betriebsgrößen vom rein landwirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, kommt das Verschwinden kleiner Güter durch städtische und industrielle Absorbierung gar nicht in Betracht. Es wird für die Betriebsfrage nur ins Gewicht fallen, ob die Verringerung der kleinen Güter durch Zusammenschlagen in größere Betriebe und dergleichen Umstände herbeigeführt

worden ist. Die Statistik zeigt hingegen die Abnahme der Kleinbetriebe, gleichviel ob dieselben durch größere Betriebe oder durch Städte und Industrie absorbiert worden sind. Die Verluste an kleinen Gütern, welche alljährlich durch den nicht-landwirtschaftlichen Absorptionsprozeß entstehen, müssen aber erst durch eine Vermehrung von kleinen Betrieben durch Aufteilung und Neubildung ergänzt werden, ehe sich überhaupt statistisch für ganz England eine Steigerung jener Betriebe zeigen kann. Es kann also vom Standpunkt der Betriebsfrage eine Vermehrung der Güter von 5—50 acres stattgefunden haben, ohne daß die Statistik dieselbe zum Ausdruck bringen kann.

Wenn wir aber einen leisen Vorwurf der englischen Agrarstatistik nicht ersparen können, so liegt der darin, daß eine bessere Klassifizierung der Betriebsgrößen, nämlich eine solche in Güter von 5 bis 20 und 20—50 acres, die genannte Verschleierung der so wesentlichen Entwicklung heben könnte. Aus früheren Betriebserhebungen, welche diese Klassifizierung adoptiert hatten, zeigt sich, daß in der Zeit von 1885 bis 1895 die Güter von 20—50 acres in England von 61 146 auf 62 446 gestiegen, im gleichen Zeitraum diejenigen von 5—20 acres von 109 285 auf 108 145 gesunken waren. Es werden ja grade die kleineren Betriebe, die in großer Zahl nahe den Städten liegen, von deren Fangarmen erfaßt. Vielleicht, daß sich bei einer andern Klassifizierung auch für die Zeit von 1895—1905 eine Verminderung nur für die kleineren, eine Vermehrung für die größeren Kleinbetriebe ergeben hätte!

Auch die statistische Zusammenfassung der »mittleren« Betriebe als solche von 50—300 acres gibt ein völlig falsches ökonomisches Bild. Denn Güter von 50—100 acres pflegen noch kleine Güter zu sein. Nach meinen eigenen Erfahrungen spielt auf den Gütern bis etwa 100 acres noch in der Regel die Arbeit des Betriebsleiters und seiner Familie die Hauptrolle, obschon natürlich je nach der Art der in Frage kommenden Produktionszweige sich auch hier Verschiedenheiten zeigen. Das neueste Sachverständigenverhör über die Kleinbetriebe zeigt ebenfalls, daß Güter bis zu 100 acres im allgemeinen als kleine Betriebe anzusehen sind, und daß in einzelnen Grafschaften, wie z. B. in Wiltshire ein Betrieb von 80—100 acres als Typus eines kleinen Gutes gilt. Im Jahre 1885 betrug die Gesamtzahl der Güter von 50—300 acres in Großbritannien: 144 288. Damals aber verzeichnete die Statistik allein 64 715 Betriebe von 50—100 acres. Ihre Zahl war bis zum Jahre 1895 auf 66 625 gestiegen! Daß eine Steigerung dieser Güter auch zwischen 1895 und 1905 stattgefunden hat, ist bei dem starken Anwachsen der Betriebe von 50—300 acres wohl sicher. Allein, da seit 1895 eine statistische Verschmelzung der kleineren und mittleren Güter in eine Betriebsklasse stattfand, fehlt auch hier die genaue Beurteilung.

So gibt die Agrarstatistik den gewünschten Einblick in die Entwicklung der Betriebsfrage nur teilweise. Für die kleineren der Klein-

betriebe ist es der Verlust durch den nicht-landwirtschaftlichen Absorbierungsprozeß, welcher das Ergebnis der rein landwirtschaftlichen Betriebsentwicklung verdunkelt. Freilich: die Abnahme der großen Güter und die beträchtliche Zunahme von Betrieben in derjenigen Klasse, welche sowohl Kleinbetriebe wie Mittelbetriebe umfaßt, läßt deutlich erkennen, auf welchem Wege sich die Betriebsentwicklung in Großbritannien befindet. So werden durch die Statistik die oben besprochenen Merkmale jener Entwicklung wenigstens in einzelnen Punkten noch verstärkt.

Die Fortbildung oder, wenn man die Geschichte im Auge hat, die Renaissance des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes stünde also, soweit es sich um das Betriebsproblem handelt, auf festem und verheißungsvollem Boden. Die Entwicklung der Absatz- und Produktionsverhältnisse im agrarischen England müßte heute zu einer rapiden Verkleinerung der Güter führen, wenn dieses Problem lediglich an die ökonomischen Vorbedingungen der Betriebsfrage geknüpft wäre. Daß aber das Tempo jenes Entwicklungsganges nicht von der Art ist, wie es eine Betrachtung der Betriebsfrage erwarten ließe, das ist eine Folge jenes eigentümlichen Konfliktes, der zwischen dem Betriebsproblem und dem Besitzproblem sich entwickelt hat.

Auf zweifache Art ist die Vermehrung kleiner Güter denkbar: einmal auf Grund einer Neubildung kleiner Bauernstellen d. h. den Kauf von Land durch den kleinen Landwirt. Zweitens auf Grund einer Zertrümmerung großer Pachthöfe in kleine Pachtgüter und der Ersetzung der bisherigen Großpächter durch eine größere Zahl kleiner Farmers. In beiden Fällen bietet die Besitzfrage Schwierigkeiten.

1. Geht man von der Vermehrung kleiner Besitzgrößen aus, so wird man zunächst daran denken müssen, daß das Angebot käuflichen Bodens in der englischen Landwirtschaft ein relativ sehr geringes ist. Der größte Teil des englischen Bodens ist fideikommissarisch, nämlich durch das *entail*, gebunden. Die gegenwärtigen Besitzer haben denselben von ihren Vorgängern unter Bestimmungen geerbt, welche sie verpflichten, den Grundbesitz bei ihrem Tode intakt ihrem ältesten Sohne oder dem sonstigen Erben zu übergeben. Sie können das Land nicht verkaufen, es sei denn zu den sehr wenig verlockenden Bedingungen, welche der »Settled Land Act« vom Jahre 1882 vorschreibt. Da viele solcher Großgrundbesitzer aber gar nicht an den Verkauf, sondern nur an den Zukauf von Land denken, so fällt der Boden in immer weniger Hände. Man kann sagen, daß 50% des englischen Bodens in dem Eigentum von 2 bis 3 Tausend Personen konzentriert ist. Und weiter kommt als Mißstand des Entails hinzu, daß der Akt des Bodenverkaufs überhaupt verteuert wird, denn durch die Existenz der Entails ist die Notwendigkeit gegeben, in jedem Falle nachzuprüfen, ob der Veräußernde auch berechtigt zum Verkaufe ist oder nicht, was

wiederum die Kosten des Verkaufs steigert. Ist aber in dieser Weise die Menge des verkäuflichen Bodens beschränkt, so ist andererseits die Erwerbung kleiner Grundstücke noch durch weitere Umstände für den kleinen Mann nur zu relativ hohen Preisen möglich. In keinem Lande wird der ländliche Grundbesitz so sehr aus sozialen und politischen Gründen angestrebt wie in England. Auf dem Lande entfaltet der reiche Engländer gesellschaftlichen Glanz, auf dem Lande gewinnt er vielfach die Möglichkeit der politischen Karriere, kein Eisen-, Schiffs- oder Textilfabrikant möchte darauf verzichten, im Besitze eines Landschlosses hinter den alten Lords von Abkunft zurückzubleiben. Und was bedeutet das Land für die Ausübung des Sports! Bei den meisten Gutsverkäufen findet man in den Zeitungen als Hauptanziehungspunkt für den Käufer den nachdrücklichen Hinweis: »Shooting good«, oder »Good shooting, hunting and fishing«, oder »Choice sporting estate«. In dem Maße aber, wie der Nachfrage nach Land aus jenen sozialen oder politischen Rücksichten ein relativ geringes Angebot gegenübersteht, muß sich der Verkehrswert des Bodens über seinen kapitalisierten Ertragswert erheben. Der absolute Preis des Bodens mag in den letzten Jahrzehnten noch so sehr gefallen sein: der im Vergleich zu andern Anlagen geringe Kapitalertrag des Bodens wird für den reichen Käufer durch die nicht-ökonomischen Vorzüge des Grundbesitzes ausgeglichen. Für die geringe Rente entschädigt ihn das Vergnügen am Besitz und so lange dies der Fall ist, ist er bereit, mehr für den Boden zu bezahlen, als dessen kapitalisiertem Ertragswert entsprechen würde. Unter dieser Differenz zwischen kapitalisiertem Ertragswert und Verkehrswert des Bodens leidet aber derjenige, welcher ein kleines Gut kaufen und sich aus seinen Erträgen ernähren will. Er muß in dem relativ hohen Verkehrspreis des Bodens für eine Eigenschaft des Bodens bezahlen, die für ihn selbst gar nicht von Wert ist, da er ja einzig den wirtschaftlichen Erfolg seines Gutes im Auge hat. Besonders für die Nähe großer Städte trifft dies zu, und da die guten Verkehrsverhältnisse in England den Städter rasch und billig aufs Land bringen, so ist die »Nähe« häufig ein »weiter« Begriff. Wenn aber der Käufer einer kleinen Molkereiwirtschaft von, sagen wir, 20 acres, außer dem durch den Ertrag derselben berechneten Preis noch einen »Ueber«preis bezahlen muß, den städtische Kapitalisten für das Gut als Vergnügungsort oder Erholungsheim zu bieten imstande sind, dann ist es natürlich fraglich, ob ein solcher Kleinlandwirt selbst bei gutem Betrieb die Verzinsung seines Kapitals aus dem Boden erwirtschaften kann. Hier liegt die Schwierigkeit für die Neubildung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe mit Eigentum des Bewirtschafters. Steht es mit der Entstehung kleiner Pachthöfe durch Zertrümmerung großer Güter besser? Dies ist nicht minder ein Problem der englischen Grundbesitzfrage. Es wird überall da brennend werden, wo kleine Landleute nicht

das Kapital zum Kaufe eines kleinen Gutes, wohl aber Mittel und Geschick zur Uebernahme eines kleinen Pachthofes besitzen.

2. Wenn auch diese Frage eine solche des Besitzes ist, so meint man damit, daß es vom Willen des Großgrundbesitzers abhängt, ob er kleine Pachthöfe bilden will oder nicht. Das ökonomische Interesse des Grundbesitzers in England gebietet heute vielfach die Aufteilung der großen Pachthöfe in kleine. Lord Harrowby erzählte dem Ausschuß von 1905, er habe für ein Stück Land von 1056 acres nicht ein einziges Pachtgebot erhalten, während er es, nach seiner Aussage, bei Aufteilung und Bildung von Kleinbetrieben jederzeit hätte verpachten können. Das ist einer von vielen Fällen. Die Ursache dafür, daß der Landlord vor der Neubildung kleiner Güter häufig zurückscheut, ist zum Teil in den hohen Auslagen zu suchen, welche ihm die Instandsetzung der kleinen Güter, der Bau von Farmhaus und Nebengebäuden, die Anlage der Wasserversorgung u. s. w. bereiten würden. Er fürchtet sich vor dem »Experiment«. Häufig scheut er auch vor der Kreditinanspruchnahme zurück. Und da, wo er selbst die Mittel zur Bildung kleiner Güter besäße, erscheint ihm nicht selten eine andere Anlage des Kapitals sicherer und verlockender. Allein soweit in dieser Weise die Hindernisse der Pachthofzertrümmerung in rein ökonomischen Erwägungen des Grundbesitzers liegen, wären sie nicht als unüberwindbar anzusehen. Wenn die Grundbesitzer dauernd die Erfahrung des Earl of Harrowby machen, der für ein Gut von 23 acres fünfundzwanzig Bewerber, für ein solches von 1000 acres nicht einen einzigen fand, dann kann man annehmen, daß das ökonomische Selbstinteresse sie mehr und mehr zu der Ueberzeugung bringen wird, daß sie langsam aber stetig auf ihrem Besitze die Bildung kleiner Pachthöfe anzustreben haben, wenn sie denselben nicht entwertet sehen wollen. Vielleicht daß diese Ueberzeugung ökonomischer Art schon zu einer weit intensiveren Verkleinerung der Betriebe geführt hätte, wenn nicht Erwägungen anderer als wirtschaftlicher Natur wiederum dieser Tendenz entgegenarbeiteten. Denn für den englischen Grundbesitzer ist eben der Boden nicht nur ein Produktionsinstrument, aus dem man möglichst große Ueberschüsse zu ziehen sucht, sondern vor allem auch ein Objekt, welches die Möglichkeit sportlicher, sozialer und politischer Betätigung bietet. Nun sind kleine Güter der Betätigung von Sport und Jagd weit hinderlicher als große. Lord Harrowby versuchte zwar die Antipathie der großen Besitzer gegen kleine Betriebe aus den hohen Kosten der Neubildung solcher Betriebe zu erklären und legte dem Ausschuß von 1905 Berechnungen vor, welche dies beweisen sollten. Weit beredter aber als jene auf hypothetischen Zahlen basierenden Aufstellungen war eine andere seiner Aussagen, nämlich: »Wenn man ein Haus mit Jagd besitzt, so ist es ein Nachteil, eine Menge von Kleinbetrieben auf dem Grundbesitz zu haben«.

Und der ehrenwerte Lord züchtet auf seinen Besitztümern 5000 Fasanen! In vielen Gegenden ist der Grundbesitzer ein Gegner kleiner Güter, weil die Bildung derselben die Verwandlung von Acker- in Weideland erfordert, worunter die Ausübung der Rebhuhnjagd leidet. In Norfolk sind große Distrikte zu einer fast nur formellen Rente verpachtet, obschon zum Teil der Boden zum Anbau von Obst und Gemüse und demgemäß zur Bildung kleiner Güter sehr geeignet wäre. Dazu kommen andere Gründe nicht-ökonomischer Art, die dem Grundbesitzer oft die Bildung von Kleinbetrieben nicht angenehm erscheinen läßt. Durch die Aufteilung großer Felder und Weiden, die Vermehrung von Gebäuden mit rauchenden Schornsteinen u. s. w. wird oft der landschaftliche Reiz des Grundbesitzes verringert. Und wer weiß, so fragt sich mancher konservative Grundbesitzer, ob die neueinziehenden Kleinpächter, die meist nur heraufgediente Landarbeiter sind, die politischen Aspirationen ihrer Grundherren ebenso vertreten werden wie der torytreue Großpächter, ob nicht vielmehr durch die Schaffung solcher Kleinbetriebe eine Schar radikaler Bodenreformer sich in seinen Revieren einnistet? Gründe genug für eine große Anzahl von Grundbesitzern, lieber dem großen Pächter die Pachtrente zu ermäßigen als die Güter aufzuteilen, um eine höhere Einnahme zu erzielen. Bestärkt aber werden solche Grundbesitzer noch zumeist durch die Gutsagenten, die den Grundbesitz zu verwalten, den Pachtzins einzuziehen und mit den Pächtern zu verhandeln haben. Der Landlord, welcher jagt und Sport treibt, in der Saison in London lebt, den Winter in Paris oder im Süden zubringt, nur einen geringen Teil des Jahres auf seinen englischen Gütern weilt, weiß wenig von den eigentlichen Bedürfnissen des Estate. Er befragt seinen Verwalter. Dieser wieder ist ein Freund der großen Güter. Die Pächter großer Güter stehen mit ihm auf einer sozialen Stufe. Der kleine Pächter sieht in dem Gutsagenten einen kapitalistischen Renteneinsammler, der Gutsagent in dem Kleinlandwirt einen halben Proletarier. Daher leben sie auf keinem guten Fuße miteinander. Auch hat der Gutsagent bei einem Gute von 300 acres weniger Scherereien, weniger Beschwerden über reparaturbedürftige Verhältnisse und dergleichen zu fühlen, als bei einem Komplex von 15 Gütern á 20 acres. Der große Landwirt repariert kleine Schäden selbst, dem kleinen Landwirt dünkt jeder Schaden groß. Daher die Abneigung der Gutsagenten gegen kleine Güter. Und sie haben in der Regel das Ohr des Herrn. Daß einzelne liberale oder werktätige Großgrundbesitzer, wie der heutige Landwirtschaftsminister, Lord Carrington, und ebenfalls die Gutsagenten solcher Landlords — man vergleiche das Zeugenverhör des Mr. Diggle vom 13. Juli 1905 — hiervon rühmliche Ausnahme machen, soll nicht vergessen werden. Aber für eine große Anzahl anderer treffen die bitteren Worte des alten Parlamentariers Sir F. A. Channing zu, wenn er schreibt: »Viele .....

Gutsagenten sind eigensinnige Gegner der kleinen Güter, viele Grundbesitzer schlecht unterrichtet und ängstlich. Wir befinden uns in einer Zeit höchster Luxusentfaltung, in einer Zeit, wo Land von den außerordentlich Reichen des sozialen Glanzes wegen gekauft wird und ohne einen Gedanken daran, daß sich an den Besitzer von Land, als Treuhänder der Nation, auch Pflichten knüpfen. Bei vielen überwuchert der Sportssinn alles andere, und jeder nur mögliche Widerstand wird der Aufteilung der Güter in den Weg gelegt, wenn diese das Jagdinteresse gefährdet.«

So steht heute die Besitzfrage im agrarischen England in einem schroffen Gegensatz zu den natürlichen Entwicklungstendenzen der landwirtschaftlichen Betriebsfrage. Diese verlangt auf Grund der seit etwa 1880 herrschenden Absatzverhältnisse: eine Vermehrung des landwirtschaftlichen Kleinbetriebs. Dem jedoch stehen die heutigen Grundbesitzverhältnisse in England im Wege: indem einerseits die Bildung kleiner Eigentumsgrößen durch den relativ hohen Verkehrswert des Bodens erschwert wird, andererseits die nicht-ökonomischen Momente, welche das Handeln der Großgrundbesitzer beeinflussen, eine Vermehrung kleiner Pachthöfe durch Zertrümmerung großer Güter zurückhalten oder zum mindesten verlangsamen.

Dies ist der Konflikt zwischen der Betriebsfrage und der Besitzfrage in der heutigen Landwirtschaft Englands. Ihn mußten wir darlegen, um den Ausgangspunkt einer Bewegung zu erklären, welche seit den 80er Jahren die Vermehrung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe durch staatliches Eingreifen gefordert hat. Man kann die Maßnahmen, welche bisher zu diesem Zwecke geschaffen worden sind, vor allem den »Small Holdings Act« von 1907, als eine Agrarreform bezeichnen. Denn es handelt sich um Versuche, die heutigen, einer gesunden Entwicklung kleiner Güter entgegenstehenden Besitzverhältnisse in der englischen Landwirtschaft zu reformieren.

Die staatlichen Maßnahmen zur Bildung von kleinen Gütern beginnen zunächst zu Ende der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts mit Gesetzen, welche die Schaffung von Allotments oder Parzellenbetrieben bezwecken. Dahin gehört: 1. Der Allotments Act vom Jahre 1887 (50 und 51 Vict. c. 48) und 2. Der Allotments Act vom Jahre 1890 (53 und 54 Vict. c. 65). Als bedeutsamstes Gesetz folgt dann 3. der Small Holdings Act vom Jahre 1892 (55 und 56 Vict. c. 31); dieses Gesetz interessiert uns hier in erster Linie, weil es sich ausschließlich mit der Schaffung kleiner Güter und nicht mit Parzellenbetrieben befaßt, während 4. der Local Government Act vom Jahre 1894 (56 und 57 Vict. c. 73) für unsere Betrachtung mehr oder weniger ausscheidet, weil er nur für die Frage der Parzellenbetriebe bedeutsam ist. Als wichtigste und letzte Maßnahme erscheint dann 5. der Small Holdings and Allotments Act von 1907

(7 Edw. 7. Ch. 54), welcher als Novelle zu 3. aufzufassen ist, und die bisherigen staatlichen Maßnahmen zur Schaffung kleiner Pacht- und Bauerngüter grundlegend zu reformieren sucht. Diesem Gesetz waren in den Jahren 1905 und 1906 ausgedehnte Zeugenverhöre vorausgegangen, welche von dem Landwirtschaftsministerium vorgenommen wurden, um die Erfolge und Mißerfolge der bisherigen Gesetze zu ermitteln. Der Untersuchungsausschuß, den das Ministerium zum Zweck dieser Enquete bildete, bestand aus Männern von hervorragender landwirtschaftlicher und agrarpolitischer Bildung; unter ihnen befand sich: der frühere Landwirtschaftsminister Lord Onslow, der jetzige Landwirtschaftsminister Lord Carrington, dessen kleinbetriebliche Bestrebungen schon genannt wurden, der bekannte Verfechter der Forderung »three acres and a cow« Mr. Jesse Collings, der amtliche Agrarstatistiker Major Craigie, der Pionier der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung in England Mr. R. A. Yerburgh, ferner Sir F. A. Channing und andere mehr. Als Sachverständige erschienen: Kleinpächter, Gutsagenten, Grundbesitzer, verschiedene englische Autoritäten auf agrarpolitischem Gebiete, leider keine Landarbeiter. Der Ausschußbericht der Majorität, dem sich Reservationen verschiedener Mitglieder anschlossen, wurde am 10. Dezember 1906 dem Landwirtschaftsminister vorgelegt. Die Empfehlungen dieses Berichtes bildeten aber nur teilweise die Grundlagen der späteren Bill und des Gesetzes von 1907. Denn der Wechsel der Regierung, welcher inzwischen eingetreten war, bedeutete naturgemäß, daß der Antrag, welcher im Jahre 1907 dem Parlament vorgelegt wurde, sich durch die besonderen Forderungen der liberalen Partei wesentlich von der Auffassung und den Wünschen des früheren Ausschußberichtes unterschied. Am 28. August 1907 wurde die liberale Small Holdings Bill Gesetz.

Um diese Maßnahme in ihrer ganzen reformatorischen Bedeutung zu verstehen, müssen wir kurz den Inhalt des Gesetzes von 1892 wiedergeben, dessen Abänderung der Zweck des neuen Gesetzes sein sollte. Jenes Gesetz vom Jahre 1892 bestimmte kurz zusammengefaßt folgendes: Jeder englische Grafschaftsrat sollte ermächtigt sein, kleine Güter zu bilden, sobald sich eine genügende Nachfrage nach solchen zeigte, d. h. sobald irgend eine Person eine diesbezügliche Petition dem Grafschaftsrat einreichen würde und dieser sich von dem Vorhandensein der Nachfrage überzeugt hätte. Der Staat sollte die zum Landkauf nötigen Mittel zu niedrigem Zinsfuß vorschießen, der Käufer aber wenigstens $^1/_5$ des Kaufpreises bar anzahlen. Weiter konnte der Käufer eine ewige Jahresrente zahlen, wie sie den Zinsen von $^1/_4$ der übrig bleibenden Kapitalschuld entsprechen würde. Die übrigen $^3/_4$ sollten innerhalb von 50 Jahren amortisiert werden, wobei der Eigentümer die Amortisationsquote und Zinsen in halbjährlichen Terminen zahlt. Wo der Bewerber nicht imstande wäre, Land zu kaufen,

sollten die Behörden ein kleines Gut an ihn verpachten dürfen. Ein solches Pachtgut sollte dann aber nicht größer sein als 15 acres und keinen höheren Wert repräsentieren, als einer Jahresrente von 15 £ entspräche. Es sollte sich also in erster Linie um die Schaffung von kleinen Besitzgrößen nicht um diejenige von Pachthöfen handeln.

Die Resultate dieser Gesetzgebung entsprachen in keiner Weise den Hoffnungen ihrer Begründer. Obschon eine jede Grafschaft durch das Gesetz von 1892 verpflichtet sein sollte, einen Ausschuß zu bilden, der die Petitionen für Schaffung kleiner Güter begutachten sollte, und obschon in 27 englischen und wallisischen Grafschaften und in 14 schottischen Grafschaften solche Petitionen vorlagen, wurden in der Zeit von 1892 bis 1902 nur 652 acres zum Zweck der Bildung von kleinen Gütern erworben. Nur fünf Grafschaften in England und eine in Schottland kauften, und drei englische Grafschaften pachteten Land, um es aufzuteilen. In der Zeit von 1902 bis 1906 wurden wiederum nur zwei Fälle bekannt, in denen englische Grafschaftsräte auf Grund des Gesetzes von 1892 Land gekauft hatten. Es handelte sich um 46 acres in dem einen und 92 acres in dem andern Falle.

Es entsteht die Frage: warum sind jene so vielversprechenden Maßnahmen »innerer Kolonisation« in England bisher erfolglos gewesen?

Man könnte vielleicht zunächst annehmen, daß die Gesetzgebung zur Schaffung kleiner Güter keinem wirtschaftlichen Bedürfnis entsprochen hätte. Diese Annahme ist jedoch weder von den Sachverständigen noch von den Ausschußberichten in irgend einer Weise vertreten worden. Im Gegenteil, die ganze Enquete von 1905/1906 hat deutlich gezeigt, daß in ganz England eine lebhafte Nachfrage nach kleinen Gütern besteht und daß mehr als je jedes Mittel, welches die Neubildung kleiner Betriebe erleichtert, vom wirtschaftlichen Standpunkt willkommen zu heißen wäre. Liegt in dieser Richtung also keine Möglichkeit für die Erfolglosigkeit des Gesetzes von 1892, so wäre in zweiter Linie daran zu denken, daß in einer mangelhaften Ausübung und Durchführung des Gesetzes die Ursache für seine enttäuschenden Wirkungen zu suchen seien.

Auf diese Möglichkeit verwies der Ausschußbericht von 1906 und zwar mit Recht. Es waren zuweilen eigenartige Gründe, welche die Grafschaftsbehörde veranlaßte, von dem Gesetz keinen Gebrauch zu machen. In einer Grafschaft, in welcher nicht weniger als 349 Petitionen vorlagen, wurde entschieden, »daß angesichts der hohen Steuern, die schon auf den Steuerzahlern lasteten, es unrichtig wäre, auf sie auch noch die besonderen Kosten der Durchführung jenes Gesetzes zu laden, es sollte vielmehr der Staat die Kosten eines solchen Experimentes tragen«. Häufig war es schwierig festzustellen, wie stark die Nachfrage nach kleinen Gütern eigentlich war. Viele Leute, welche solche wohl begehren mochten, waren über die Existenz des Gesetzes

von 1892 nicht unterrichtet. In Worcestershire, Norfolk und Lincolnshire war die Anwendung des Gesetzes auf die enthusiastische Initiative einzelner Mitglieder des Grafschaftsrats zurückzuführen, und die Erfolge waren nicht ausgeblieben. Der Ausschußbericht von 1906, welcher das Gesetz in seinen Grundlagen unverändert lassen wollte, legte auf diese Fälle besonderen Nachdruck, indem sie ihm zu beweisen schienen, daß eben nur in der Ausführung des Gesetzes die Schwierigkeiten lagen. Notwendig erschien ihm, daß neben dem Grafschaftsrat eine zentrale Behörde an der Schaffung kleiner Güter teilnäme. Diese Forderung ist auch in der liberalen Bill von 1907 vertreten worden, und der erste Teil des neuen Gesetzes hat (vgl. Sektion 1—5) diese Forderung verwirklicht.

Als zentrale Behörde soll das Landwirtschaftsministerium fungieren. Dieses ernennt Small Holdings Commissioners, d. h. Beamte, welche zu ermitteln suchen, inwieweit in den einzelnen Grafschaften ein Bedarf an kleinen Gütern vorherrscht und inwieweit es ratsam erscheint, diesen Bedarf zu befriedigen. Es ist wichtig, daß nicht nur der Grafschaftsrat, sondern auch die kleineren Behörden, wie die des Distrikts oder der Gemeinde, die Beamten direkt mit Material über jene Verhältnisse versorgen können, so daß der Grafschaftsrat, der sich so häufig den praktischen Bedürfnissen gegenüber ablehnend verhalten hat, jetzt nicht mehr allein zu entscheiden hat, ob eine Nachfrage nach kleinen Gütern besteht oder nicht und ob sie befriedigt werden kann. Hält das Ministerium die Schaffung von kleinen Gütern in bestimmten Gegenden für wünschenswert und durchführbar, so kann es den betreffenden Grafschaftsrat veranlassen, einen Entwurf aufzusetzen, der des Näheren, die Schaffung von kleinen Gütern in den in Frage kommenden Distrikten zu behandeln hat. Kommt der Grafschaftsrat dieser Verpflichtung nicht nach, so übernimmt das Ministerium die Abfassung jenes Entwurfes, wobei es – wie überhaupt im Falle einer Uneinigkeit zwischen ihm und einem Grafschaftsrat — auf dem Wege einer öffentlichen Untersuchung sich über einzelne Fragen informieren kann. Die Durchführung des Entwurfes entsprechend dem Gesetz von 1892 und 1907 fällt dann dem Grafschaftsrat anheim. Lehnt dieser jedoch diese Verpflichtung wiederum ab, so können die Ausschußbeamten (Small Holdings Commissioners) des Ministeriums die Durchführung des Entwurfes übernehmen, indem dann alle Befugnisse, die dem Grafschaftsrat durch die Gesetze von 1892 und 1907 gegeben sind, auf die Beamten übergehen, der Grafschaftsrat oder die in Frage kommende Grafschaftsbehörde aber alle Auslagen der Maßnahme wiederzuvergüten haben.

Daß diese Gesetzgebung den bisher fehlenden »Druck« auf die Grafschaftsräte ausüben wird, ist einleuchtend. Dadurch, daß die bisher auf den Grafschaftsrat angewiesenen Lokalbehörden an eine zen-

Digitized by Google

trale Instanz appellieren können (vgl. Part III. 26 (7) des neuen Gesetzes), welche die Frage der kleinen Güter fürsorglich und dauernd beobachtet, ist bereits ein großer Schritt vorwärts getan, und dadurch, daß jene Instanz im Notfalle selbst die Exekutive ergreifen kann, wird nunmehr die Befriedigung eines wirklich begründeten Bedarfs nach kleinen Gütern gewährleistet.

Allein! Es wäre verfehlt, die geringen Erfolge des Gesetzes von 1892 nur aus der mangelhaften Ausführung seiner Bestimmungen zu erklären. So sehr der Ausschußbericht bemüht war, diese Ursache für die Enttäuschungen des Gesetzes in den Vordergrund zu stellen, es konnte angesichts des Sachverständigenverhörs und des vorliegenden Tatsachenmaterials nicht verborgen bleiben, daß die ganze Anlage des Gesetzes lücken- und zum Teil fehlerhaft war, und einzelne seiner wesentlichsten Bestimmungen einer grundlegenden Reform bedurften.

Vor allem war dies der Fall in der Frage des Grundbesitzerwerbes. Selbst da, wo ein Grafschaftsrat es weder am guten Willen noch an nötiger Energie bei der Durchführung des Gesetzes fehlen ließ, mußten seine Bemühungen aussichtslos bleiben, wenn kein Land erworben werden konnte, das sich für die Aufteilung verwerten ließ. »Große Güter«, so schrieb ein Sachverständiger, Mr. Buxton, in einem lesenswerten Memorandum »kommen, das ist richtig, von Zeit zu Zeit auf den Markt, aber kleine Landstücke sind häufig überhaupt nicht erhältlich«. Alles, was wir oben über die Frage des Bodenwertes in England gesagt haben, verschärft diesen Zustand, der sich zum Teil aus der schon lange bestehenden Art der Besitzverteilung erklärt, noch in der Gegenwart. Der Verkehrswert eines großen Landkomplexes ist aus sozialen und poltischen Gründen größer als der Preis, den kleine Landwirte für dieselbe Bodenfläche zahlen können, wenn sie in Arealen von 5—50 acres abgegeben wird.

Vor allem hofft auch der Grundbesitzer, beim Verkauf eines großen Landkomplexes an reiche, sportsliebende und weniger auf Gewinn bedachten Personen, daß diese ihm für die landwirtschaftlich minderwertigen Bodenstücke um des Ganzen willen einen Preis bezahlen, der wohl jenen Käufern ein Aequivalent bietet, aber niemals von einem Landwirt selbst herausgewirtschaftet werden könnte. Schon, als die Small Holdings Bill von 1892 zur Beratung stand, hatte, wie uns Shaw Lefevre mitteilt, ein bedeutender Güteragent einen Zeitungsartikel veröffentlicht, in dem es hieß: »Meine Firma hat in ihren Büchern eine beträchtliche Zahl von Besitzungen von 1000 bis 10 000 acres und mehr zum Verkaufe eingetragen. In den meisten Fällen liegt das Land beisammen und besteht aus einer oder mehreren Gemeinden. Man kann nicht erwarten, daß in solchen Fällen die Verkäufer willens sein werden, den Lokalbehörden 50 oder 100 acres aus diesem Besitz heraus nächst den Dörfern zu verkaufen, um dadurch eine Anzahl von

Bauern oder Pächter zu schaffen, wie es die jetzt dem Parlament vorgelegte Bill im Auge hat. Die Gesamtheit des Besitzes ist die große Anziehungskraft für die Käufer. Will man mitten hinein eine Anzahl von kleinen Bauerngütern setzen, so würde das mit der Anmut des Besitzes, so wie man diese nun einmal auffaßt, und mit den Jagdrechten stark kollidieren«.

Kein Wunder also, wenn in einem Bericht über das Gesetz vom Jahre 1892, der am 15. August 1895 veröffentlicht wurde, überall darüber geklagt wird, daß die Grafschaftsräte nicht imstande wären, Land entweder überhaupt oder zu »vernünftigen« Bedingungen zu erwerben. Und es war auf der andern Seite nur eine gerechtfertigte Bestimmung des Gesetzes von 1892, daß der Grafschaftsrat nur dann Land kaufen sollte, wenn der Preis eine Wiedervergütung der Auslagen beim Weiterverkaufe an die kleinen Landwirte gestattete (vgl. Sektion 18 (1)). Der Grafschaftsrat hatte also allen Grund, sich davor zu hüten, mehr für das Land zu bezahlen, als seinem kapitalisierten Ertragswert entsprach. Dabei war häufig jeder Kauf ausgeschlossen. So ereignete es sich in einer Gemeinde in Lincolnshire, welche 21 133 acres umfaßte, daß nicht 146 acres für die Zwecke des Small Holdings Act käuflich waren.

Diese Erfahrungen waren es, welche dazu führten, daß man mehr und mehr das Mittel der Zwangsenteignung von allen Seiten zu befürworten begann. Als im Jahre 1892 die damalige Small Holdings Bill in und außerhalb des Parlaments diskutiert wurde, war an eine Verwirklichung dieser von den ursprünglichen Begründern der Bill wohl berücksichtigte Möglichkeit nicht zu denken. Die konservative Partei war für den Zwangskauf nicht zu gewinnen. Sie betrachtete die in Frage kommende Gesetzgebung wohl als geeignetes Mittel, einen größeren Teil der ländlichen Bevölkerung dem Lande zu erhalten, alles aber, was bei solcher Gesetzgebung an einen bodenreformerischen Eingriff in das »freie Eigentum« erinnern konnte, wollte sie ausgemerzt wissen. »Ich persönlich bin durchaus gegen den Zwang«, so erklärte Lord Salisbury am 3. Februar 1892, »wenigstens in dem jetzigen Stadium der Sache. Ich glaube nicht, daß derselbe nötig ist und bin sicher, daß er Mißstimmung hervorrufen würde«. So überließ es Lord Salisbury der Erfahrung, den Beweis für die Notwendigkeit von Zwangsbestimmungen zu erbringen. Diese freilich ließ nicht auf sich warten. Schon im Jahre 1893 konnte Shaw Lefevre in seinem vortrefflichen Buche über die »Agrarian Tenures« aussprechen, »daß wenig Hoffnung vorhanden wäre, Land zu erhalten, wenn nicht das Recht des Zwangskaufes den Lokalbehörden eingeräumt würde«. Die Liberalen sind seit jener Zeit mit Eifer für die Einführung von Zwangsbestimmungen eingetreten und der jetzige Unterstaatssekretär Herbert Samuel hat in seinem Buch über den Liberalismus (1902) dieselben geradezu als wichtigste Reform des Small Holdings Act von 1892 be-

zeichnet. Die von uns wiedergegebenen Ergebnisse der Agrarenquete von 1905/1906 bestätigten diese Auffassung. Ja, es hat sich in der Schaffung von Parzellenbetrieben das System des Zwangskaufs bereits vortrefflich bewährt. So wie nämlich bisher die Dinge lagen, hatten auf Grund der Allotmens Acts und des Local Governement Act von 1894 die Distrikts- und Gemeindebehörden das Recht Land für Parzellenbetriebe teils zwangsweise zu kaufen, teils zwangsweise zu pachten, wenn sie entsprechende Anweisung vom Grafschaftsrat erhielten.

Die Wirkungen jener Gesetze war nun augenscheinlich weit erfolgreicher als diejenigen zur Schaffung kleiner Güter. Zwischen 1887 und 1897 waren auf Grund der Allotmentsgesetze 12516 acres von Distrikts- und Gemeindebehörden erworben worden und zwischen 1897 und 1902 hatten die Lokalbehörden 3785 acres für Parzellenbetriebe angekauft, resp. gepachtet. Nun ist zwar die Frage der Parzellenbetriebe zum Teil anderen agrarpolitischen und ökonomischen Bedingungen unterworfen als die der kleinen Güter, und die Chancen für eine Steigerung der Parzellenbetriebe sind von vornherein günstiger. Allein gemeinsam ist beiden Problemen die Schwierigkeit in der Erwerbung des Bodens. Da hatte nun die Wirkung der Allotmentsgesetze deutlich gezeigt, daß die Möglichkeit einer zwangsweisen Erwerbung von Land durch die interessierte Behörde jene Schwierigkeit bedeutend abschwächen konnte.

Es hatte sich aber zugleich ergeben, daß die Möglichkeit des zwangsweisen Erwerbs noch keineswegs bedeutet hatte, daß immer zu diesem Mittel gegriffen werden mußte. In der Zeit von 1897 bis 1902 waren von den Lokalbehörden 3287 acres durch Vereinbarung mit den Eigentümern, nur 206 acres zwangsweise gepachtet worden. Es wurden dem Ausschuß von 1905 verschiedene Fälle vorgelegt, welche zeigten, daß »die blosse Existenz der Zwangsmöglichkeit oft die Beschaffung von Land herbeiführte, wo sonst keines zur Verfügung gestanden hätte«. Die Expropriationsmöglichkeit übt eben einen Druck auf den Grundbesitzer aus. Auch verhindert sie das im Zeugenverhör oft genannte Uebel, daß der Preis, zu dem Land den Behörden angeboten wurde, weit höher war als der »fair market price«. Denn, wenn dies der Fall war, dann konnte ja ebenfalls die Behörde Land durch Zwangsverkauf oder Zwangspacht erwerben. Es entsprach daher nur den Tatsachen, wenn Sir F. A. Channing schrieb, daß »die Möglichkeit einer Ausübung von Zwang das Mittel sei, den Erwerb auf Grund freier Vereinbarung zu verwirklichen«.

Auch der konservativ gedachte Ausschußbericht der Majorität konnte dieses Mittel nicht mehr unbeachtet lassen, nachdem sich seine Notwendigkeit für die Bildung von kleinen Gütern auf Grund der Erfahrungen so deutlich erwiesen hatte. Allein er beschränkte sich darauf, die Zwangsgewalt für die zentrale Behörde, das Landwirtschafts-

ministerium, in Vorschlag zu bringen und zwar nur, soweit es sich um den Kauf handelte. Dies war immerhin ein Schritt vorwärts, wenn man an die Auffassung etwa eines Lord Salisbury zurückdachte. Die liberale Bill ging freilich weiter. Das neue Gesetz geht nicht von der Auffassung des Ausschußberichtes aus, daß man die Expropriationsrechte nur auf das »centrale Departement« ausdehnen dürfe, »weil dort diese Macht nicht willkürlich gebraucht werde«. Es hat vielmehr das neue Gesetz in Sektion 6 (2) dem Grafschaftsrat die Ermächtigung gegeben, »Land zwangsweise zu erwerben, wo derselbe solches zu passenden Bedingungen und durch Vereinbarung nicht erwerben könne«. Diese Ermächtigung geht, nach dem von uns schon früher Gesagten, im Notfalle auf das Ministerium über. Sie enthält sowohl das Recht des zwangsweisen Kaufs wie der zwangsweisen Abpachtung von Ländereien. Und in der letzten Möglichkeit liegt wiederum der wesentlichste und einschneidendste Reformgedanke des ganzen neuen Agrargesetzes verborgen.

Die großen Hindernisse für die Erfolge des Gesetzes von 1892 lagen nämlich augenscheinlich nicht einzig darin, daß der Grafschaftsrat es schwierig fand, Landbesitz zu erwerben. Seit den ersten Erfahrungen jenes Gesetzes hatte sich vielmehr eine zweite Frage erhoben: ob der Kauf von Land durch den Grafschaftsrat und die Schaffung von kleinen Eigentumsgrößen anstatt von Pachtgütern überhaupt das richtige Mittel für eine Wiederbelebung des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes in England darstellen.

Die eigentlichen Pioniere der ganzen Small Holdings-Bewegung waren in den 80er Jahren zwei, damals noch radikale, Politiker gewesen, nämlich Joseph Chamberlain und Jesse Collings. In einer höchst interessanten Schrift, welche das Imprimatur Chamberlains trug und sich »Das radikale Programm« nannte, war ausdrücklich betont worden: »Man wird finden, daß in einem so reichen Lande wie England mit dem heftigen Streben nach Land, das den wohlhabenden Klassen eigen ist, für die Landwirte oder Arbeiter, die keine Kapitalisten sind, nur wenig Chance vorhanden ist, sich aus der Stellung von Pächtern und Lohnempfängern emporzuheben. Es ist daher eine besondere Gesetzgebung notwendig, welche das Monopol und die Akkumulation von Land verhindert und diejenige Verbindung zwischen dem Boden und seinen Bewirtschaftern herstellt oder wiederherstellt, welche in andern Ländern herrscht und welche in früheren Zeiten auch in England herrschte«. Schaffung eines Kleinbesitzerstandes schien also den ersten Vorkämpfern der ganzen Bewegung damals als das notwendige Ziel derselben. So kam es, daß das Gesetz von 1892 die Schaffung von Kleinbesitzstellen weit stärker begünstigte als die von Pachtgütern. Wie wir schon mitteilten, sollten Pachtgüter überhaupt nur bis zu einem Umfange von 15 acres (kleine Besitzgrößen bis zu

50 acres) vom Grafschaftsrat geschaffen werden und dies nur, »wenn der Grafschaftsrat der Meinung wäre, daß Personen, welche Kleinbetriebe zu bewirtschaften wünschten, nicht imstande seien, dieselben zu kaufen«.

Trotz dieser ausgesprochenen Begünstigung, welche das Gesetz der Schaffung kleiner Eigentumsgrößen zuteil werden ließ, und obschon die Bildung kleiner Pachthöfe nur für den Notfall vorgesehen wurde, widersprach das Resultat den Absichten des Gesetzgebers in auffallender Weise. Von den 569 acres Land, welches die Grafschaftsräte zwischen 1892 und 1902 übernommen hatten, wurden nur 164 acres an kleine Landwirte verkauft, dagegen 373 acres verpachtet.

Die Ursachen dafür, daß das Gesetz von 1892 entgegen der Absicht seiner Bestimmungen weit mehr zur Pachtung als zum Kauf kleiner Betriebe benutzt wurde, liegen auf der Hand. Durch die Vermittlung des Grafschaftsrats wurde wohl der Erwerb von Land für den kleinen Landwirt in mancher Hinsicht erleichtert, aber die eine Schwierigkeit des Landerwerbes für den kleinen Mann, daß er in dem Verkehrspreis des Bodens mehr zu bezahlen hatte als dessen kapitalisiertem Ertragswert entsprach, wurde durch die Gesetzgebung nicht beseitigt. Wenn nun auch der kleine Landwirt nur $^1/_5$ des Kaufpreises bar zu bezahlen hatte, so war diese Summe doch eine recht hohe, da in ihr auch ein Teil der Gebäude- und Anlagekosten zum Ausdruck kam, wenn die betreffenden Einrichtungen vom Grafschaftsrat besorgt wurden. Andernfalls hatte der kleine Landwirt für diese Auslagen eine größere Kapitalssumme bereit zu halten. Bedenkt man ferner, daß der kleine Landwirt im Besitze eines Betriebskapitals sein mußte, so kann man sich vorstellen, daß allein die zur Uebernahme eines kleinen Gutes nötige Summe die Besitzverhältnisse der meisten in Frage kommenden Personen überschritt. Nach meinen früheren Berechnungen mußte diese Summe bei der Uebernahme eines Gutes von nur ca. 30 acres 400 £ betragen, und dann hatte der Kleinlandwirt noch die Rückerstattung der übrig bleibenden Kaufsumme, also eine bedeutsame Belastung für die Zukunft zu berücksichtigen.

Stellt in dieser Weise der Kauf eines Gutes Anforderungen an die Kapitalkraft des kleinen Mannes, denen er entweder nicht nachkommen kann oder deren Erfüllung sich für ihn nicht einmal immer als lohnend erweisen würde, so ist er auf der andern Seite weit häufiger imstande, sein kleines Kapital nutzbringend in der Pacht eines Kleinbetriebes zu verwenden. Gelingt es dem Grafschaftsrat, Land zu der üblichen Rente zu pachten und beschließt er, dieses dann zu einer, entsprechend den Auslagen, höheren Rente an den kleinen Landwirt weiter zu verpachten, so ist dieser in der Regel sehr wohl imstande, die Rentabilität des Betriebes so zu steigern, daß er die höhere Rente — damit also die Wiedervergütung für die Gebäude- und Anlage-

kosten — herauswirtschaften kann. Dann kann der kleine Landwirt sein ganzes Kapital als Betriebskapital verwenden, anstatt es in dem Boden festzulegen. Der schon genannte Gutsagent, Mr. H. Smith, legte in äußerst verständlicher Weise die Erwägungen dar, welche den kleinen Landwirt bei der Uebernahme eines Kleinbetriebes in der Regel zu leiten pflegen:

»Der Small Holdings Act ist ganz deutlich auf den Kauf zugeschnitten, und ist diesem Zweck entsprechend eingerichtet, indem er die Pacht nur da vorsieht, wo der Kauf sich als undurchführbar erweist. Dennoch hat der Arbeiter sich nicht geneigt gezeigt, die Gelegenheit zu benutzen, wie verführerisch ihm auch dieselbe hingestellt wurde. Wenn der englische Landmann unter dem Gesetz, wie es jetzt ist, ein Besitzer von Land werden will, so heißt das, daß er während seiner ganzen langen Lebenszeit — nämlich 50 Jahre lang — eine größere Summe Geldes für das Land zu zahlen hat, das er zu seinem Eigentum machen will, als wenn er es nur in Pacht bewirtschaften würde. Dazu muß er noch eine Summe Geldes zur Verfügung stellen können, die $^1/_5$ des Kaufpreises beträgt. Sein Eigentumsinstinkt ist hingegen nicht stark entwickelt und es liegt ihm nichts daran, sich für den Nutzen seiner Nachkommen abzurackern. Demgegenüber argumentiert er: »Wenn ich das Kapital, das ich als einen Teil des Kaufpreises besitzen muß, zu dem notwendigen Betriebskapital hinzufüge, dann kann ich als Pächter ein größeres Gut übernehmen, als ich unter dem System des Kaufes bewirtschaften kann. Deshalb will ich lieber ein Gut pachten, dann beziehe ich ein größeres Einkommen für mich selber.«

Es ist eine eigentümliche Tatsache: der letzte Rest des alten englischen Kleinbauerntums war von 1760 bis hinein in das 19. Jahrhundert verschwunden, weil es angesichts der damals herrschenden hohen Getreidepreise für den kleinen Landwirt rentabler war, ein großes Gut als Pächter, als ein kleines Gut als Eigentümer zu bewirtschaften [4]).

[4]) Diese Erscheinung habe ich in einem längeren Aufsatz in Conrads Jahrbüchern 1903, S. 147 ff. an Hand der verfügbaren historischen Tatsachen dargelegt. Neuerdings ist diese Darlegung von Wilhelm Hasbach im Archiv für Sozialwissenschaft Bd. XXIV, S. 1 ff. angegriffen worden. Ich kann jedoch seine Auffassung nicht teilen. Man muß in dieser ganzen Frage unterscheiden: zwischen »klein«bäuerlichen Betrieben und Großbauern. Von den ersteren handelte mein Aufsatz, was Hasbach übersehen hat. Daß größere Bauerngüter sich auch bei den steigenden Preisen von Getreide vermehrten, habe ich nicht nur nicht bestritten, sondern sogar an Hand der Tatsachen bekräftigt. Nur der kleine Bauer vertauschte seinen Grundbesitz gegen ein großes Pachtgut, weil der Großbetrieb rentabel geworden war. Dagegen konnten große Bauernhöfe, da sie ja Großbetriebe waren, sehr wohl weiter bestehen, ja eine Steigerung erfahren. Wenn Hasbach für diesen letzteren Zustand neues Material beigebracht hat, so ist dies dankenswert, es beweist aber nichts gegen die Auffassung, daß zur selben Zeit der eigentliche yeoman, ein Kleinbesitzer mit ausgesproche-

Der Kleinbauer verkaufte damals sein Land, weil ihm höhere Einkünfte winkten, wenn er mit dem Erlös ein großes Getreidegut von einigen hundert acres pachtete. Heute ist es nicht die Betriebsfrage, welche dem kleinen Kapitalisten die Pacht wünschenswerter erscheinen läßt als den Bodenbesitz. Ist doch der Kleinbetrieb heute rentabler als das große Gut. Heute ist es vielmehr die Besitzfrage, der Kontrast zwischen dem Verkehrswert des Bodens und der im Vergleich zu ihm geringen Rente, die erwirtschaftet werden kann, die es für den kleinen Landwirt gewinnbringender macht, ein kleines Gut zu pachten als ein solches zu kaufen.

Die verschiedenen Fälle und Aussagen, welche diese Erscheinung bekräftigten, konnten von dem Ausschußbericht nicht unberücksichtigt gelassen werden. Zu dem genannten und unserer Ansicht nach wesentlichsten Grund für die Vorliebe des Kleinlandwirts zur Pacht wußte der Bericht noch andere Momente hinzuzufügen: so z. B. die Furcht des kleinen Kapitalisten, daß der von ihm gekaufte Boden sich bei einer neuen Agrarkrisis entwerten werde, die Schwierigkeit der Erbschaftsfrage, der Wunsch kleiner Landwirte, zwar mit wenigen acres Land zu beginnen, dann aber ihre Ersparnisse in der Bewirtschaftung einer größeren Fläche zu verwerten, was wiederum dem kleinen Besitzer nicht so leicht fallen würde als dem kleinen Pächter. All diese Momente, in erster Linie freilich die relativ hohen Kosten des Bodenerwerbes, sind sicherlich als Ursachen dafür anzusehen, daß im heutigen England eine Vorliebe für die Kleinpacht herrscht. Allein, welche Folgerung zog der Ausschußbericht hieraus? Nicht etwa diejenige, daß man das Gesetz von 1892 entsprechend den einmal herrschenden Bedürfnissen umzuändern habe. Nein im Gegenteil! Der Ausschußbericht hielt an der Struktur des alten Gesetzes fest, und empfahl eine weitere Veränderung desselben nur, insofern diese den Erwerb kleiner Besitzgrößen erleichtern würde.

Denn, so ging sein Argument, der große Vorteil der ganzen Gesetzgebung müsse darin bestehen, einer größeren Anzahl von Landwirten ein dauerndes Interesse an der Landwirtschaft und der Bewirtschaftung ihres Bodens zu geben. Habe es sich doch gezeigt, »daß ein Mann, der von Jahr zu Jahr dem Grundherrn die Pacht kündigen könne, weit leichter von der Stadt angezogen würde als derjenige, dessen

---

nem Kleinbetrieb, im Verschwinden begriffen war. Es kam mir gar nicht, wie Hasbach meint, darauf an, »die Behauptung Rae's vom Fortbestehen einer zahlreichen Klasse von bäuerlichen Grundbesitzern« zu widerlegen, als zu zeigen, daß die von Rae zitierten yeomen in der Regel gar keine Kleinbauern waren, und daß diese Unterscheidung, nicht lediglich nach dem Besitzstand, sondern nach dem Betrieb für die Analyse des viel bestrittenen Vorgangs unbedingt nötig sei.

ganzes Hab und Gut in dem Stück Land stecke, das er bewirtschafte, und daß ein solcher kleiner Grundeigentümer gerne die Arbeit von zwei Arbeitern täte, selbst wenn er nur das Einkommen eines Arbeiters verdiene«.

Arthur Young hat einmal in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts, als er die Kleinbauern der Isle of Axholme in Lincolnshire besuchte, von der »magischen Kraft des Eigentums« gesprochen, das sich bei diesen Bauern zeigte. Dieses Wort hat ihm, der der eifrigste Vorkämpfer des kapitalistischen Großbetriebs gewesen ist, bei der Nachwelt den falschen Ruf eines Freundes kleiner Güter eingetragen. Wo immer heute die Schaffung kleiner Bauernstellen in England befürwortet wird, da pflegt jene klassische Phrase des alten Agrarpolitikers nicht zu fehlen. Auch der Ausschußbericht von 1906 meinte, daß die »magische Kraft des Eigentums«, wenn auch nicht überall in England vorhanden, so doch bei den kleinen Landwirten stark ausbildungsfähig wäre. Sie soll nach ihm auch fernerhin als Mittel verwandt werden, den Landmann an den ländlichen Boden zu fesseln, und von der Abwanderung fernzuhalten. Bisher wären nur »die Vorteile des Eigentums nicht mit genügender Deutlichkeit denen, die Land bewirtschaften wollen, vor Augen geführt worden«, oder es wären »die Bedingungen derart gewesen, daß die Kosten des Kaufs dem kleinen Landwirt als zu hoch erschienen wären«.

So schlug der Ausschußbericht trotz aller Erfahrungen, die gegen die Schaffung von kleinen Besitzgrößen sprachen, nur eine Herabsetzung der Anzahlungssumme von $^1/_5$ auf $^1/_8$ vor, ließ aber die Frage jedweder Erleichterung der Pachtmöglichkeit unberührt. Nur der Vorschlag, den Grundbesitzern einen umfangreichen Kredit aus öffentlichen Mitteln zu gewähren, hätte, wenn er verwirklicht worden wäre, eine Erleichterung für die Bildung kleiner Pachtgüter bedeutet; diese Maßnahme aber hätte ja die eigentliche behördlich organisierte Güterbildung nicht berührt.

Geteilt, ja in hohem Maße unterstützt wurde die Auffassung des Ausschußberichtes, daß die Regierung in erster Linie nur die Schaffung von kleinen Besitzern anstreben dürfe, durch den alten Vorkämpfer des Gesetzes von 1892: Jesse Collings. Er steht noch heute wie damals unbedingt auf dem Standpunkte, daß eine Vermehrung kleiner Güter vor allem eine Vermehrung des Kleinbesitzes zu bedeuten habe. Er protestierte daher in einem eignen Berichte gegen den Vorschlag der Kreditgewährung an die Großgrundbesitzer und betonte andrerseits die Notwendigkeit von Maßnahmen, welche die Vermehrung der Kleinbesitzer begünstigten. Die besondere Art dieser Maßnahmen finden wir in seinem Buche vom Jahre 1906 erörtert und in einer Bill, welche niemals Gesetz wurde, zusammengefaßt. Wir brauchen hier auf dieselben nicht näher einzugehen. Gemeinsam war jedenfalls ihm und

dem Ausschußbericht die Ansicht, daß in erster Linie eine behördliche Neubildung kleiner Eigentümer (occupying ownership) anzustreben sei. Dieser Auffassung entspringt ganz begreiflicherweise die heftige Abneigung gegen ein System der Zwangspacht, wie es schon seit Jahren lebhaft von liberaler Seite gefordert wurde.

Die Argumentation gegen das System der Zwangspacht ist in dem Berichte von Collings im wesentlichen dieselbe wie die des Ausschußberichtes; dieser schrieb:

»Während der Ausschuß dem Vorschlage beistimmt, eine Zentralbehörde zum zwangsweisen Kauf zu ermächtigen, billigt der Ausschuß nicht den Vorschlag, dieser Behörde das Recht zur Zwangspacht (compulsory powers to hire land) zu geben und zwischen Grundbesitzer und Pächter Stellung zu nehmen. Die Ausübung solcher Zwangsrechte würde die Schaffung eines Pächter-Rechtes herbeiführen, nach welchem das Grundeigentum tatsächlich zwischen zwei oder noch mehreren Personen und Behörden geteilt sein würde. Hiervon würde, nach Ansicht des Ausschusses, das Resultat sein, daß das Verantwortlichkeitsgefühl, das das Grundeigentum begleiten sollte, zu existieren aufhören würde etc.«

Es gehörte ein eigner Mut dazu, angesichts der Tatsache, daß eine große Reihe englischer Großgrundbesitzer ihr Land in erster Linie als Gegenstand gesellschaftlicher, sportlicher und politischer Betätigung auffassen, den wunden Punkt des sozialen »Verantwortlichkeitsgefühls« zu berühren, aber es zeigte sich aus diesen Worten deutlich der Geist, der den Bericht inspirierte. Soweit der Bericht das Prinzip des Zwangs anerkannte, nämlich nur im Falle des Kaufs und nur im Fall der zentralen Behörde, konnte seine Verwirklichung nur von geringem Werte sein. Weit wichtiger war es 1. das Recht des Zwangs auf die in erster Linie in Frage kommende Behörde, den Grafschaftsrat, auszudehnen und 2. dasselbe nicht einzig für den Kauf, sondern auch für die Pacht zu bewilligen. Diesen Bedürfnissen hat die liberale Bill und das Gesetz von 1907 Rechnung getragen und man kann sagen, daß gerade die hierbei in Frage kommenden Bestimmungen dem ganzen Gesetz den wesentlich neuen Charakter einer einschneidenden Reform geben.

Das Gesetz von 1907, so sehr es den Gedanken vertritt, daß die Bildung kleiner Pachtbetriebe zu begünstigen sei, steht einer Vermehrung kleiner Besitzgrößen nicht ablehnend gegenüber. Nur ist jetzt in dem neuen Gesetz durch die Beseitigung der Bestimmung, daß Pachtgüter nicht über 15 acres Fläche und keine höhere Rente als 15 £ aufweisen dürften, die frühere Benachteiligung der Pachtgutsbildung aufgehoben (Amendement der Section 4 (2.) des alten Gesetzes). Ebenso ist, wie schon erwähnt, die Erwerbung im Enteignungsverfahren sowohl auf den Kauf wie auf die Pacht ausgedehnt. Beide Fälle sind natürlich nur dann vorgesehen, »wenn ein Grafschaftsrat nicht im Stande ist durch Vereinbarung und zu vernünftigen Bedingungen Land für den besagten Zweck zu erwerben«. Ausgenommen vom Zwangskauf wie von

der Zwangspacht ist naturgemäß solches Land, das nicht als landwirtschaftlich benutzte Fläche zu betrachten ist. Die Bestimmungen hierüber (vgl. Sektion 30) sind äußerst ausgedehnt, sie erstrecken sich auf Parks, Gärten, Vergnügungsplätze, auf den Boden, welcher die sog. *home farm* bildet etc., so daß der Grundbesitzer in dem Besitze seines eigentlichen »Herren«-Landes von dem Zwangsverfahren nicht erfaßt werden kann. Da aber im übrigen der Kauf wie die Pacht im Zwangsverfahren vorgesehen ist, und andererseits im Einigungsverfahren die Pacht nicht mehr zu Gunsten des Kaufs benachteiligt wird, so ist anzunehmen, daß die Wahl zwischen Kauf oder Pacht jetzt weit mehr als früher auf Grund der jeweiligen ökonomischen Bedürfnisse des Einzelfalls entschieden werden wird.

Für die Durchführung der so wichtigen Maßnahme der Zwangspacht hat es nun einer Reihe von Bestimmungen bedurft, die hier kurz wiedergegeben werden müssen. Die Zwangspacht erstreckt sich auf eine Zeitperiode, die nicht weniger als 14 und nicht mehr als 32 Jahre betragen darf (Sektion 26 (2)). Allein, es kann die Behörde unter Beobachtung bestimmter Benachrichtigungsfristen das Land nach Ablauf des ersten Pachttermins wiederum für wenigstens 14 mindestens 32 Jahre pachten, und zwar wiederum auf Grund des Zwangsverfahrens, wenn eine Vereinbarung nicht erzielt wird (Sektion 27 (1)).

Für die Berechnung der Pachtrente, welche von der Behörde an den Grundbesitzer bezahlt wird, soll der Taxator folgende Hauptmomente berücksichtigen (vgl. I. Schedule Part II. (4)): 1. Die Pachtrente, zu der das Land bisher verpachtet worden ist und den Geldwert, welcher der jährlichen Besteuerung zugrunde gelegt wird. 2. Den Verlust (wenn überhaupt ein solcher vorhanden ist), der dem Grundbesitzer durch die Trennung erwächst. 3. Die Zeitdauer und sonstigen Bedingungen der Pacht. Hierbei soll besonders jede Reservation des Grundbesitzers, welche Jagd- und Fischrechte betrifft, berücksichtigt werden. 4. N i c h t aber soll berücksichtigt werden die zukünftige Verwertungsmöglichkeit des Bodens für irgend einen andern Zweck als den in Frage kommenden, soweit der Grundbesitzer das Recht hat, für solche ausdrücklich bestimmten Zwecke das Land zurückzufordern. Wenn ein Grundbesitzer sein Land oder einen Teil desselben während der Zeit der Zwangspacht zu Bau-, Bergwerks oder andern gewerblichen Zwecken oder auch zum Straßenbau erwerben will, so wird ihm unter bestimmten Bedingungen der Boden oder ein Teil desselben wieder zur Verfügung gestellt (vgl. Sektion 33 (1)), so daß also eine Rücksichtnahme auf derartige wertsteigernde Verwertungsmöglichkeiten bei der Festsetzung der Pachtrente unnötig wird. Weiter sind Bestimmungen darüber gegeben, wie bei einer Wiederverpachtung nach Ablauf des ersten Termins der Taxator die Rente zu berechnen hat (Sektion 27 (2)); er soll n i c h t berücksichtigen: 1. Verbesserungen,

Digitized by Google

für die die Behörde, falls sie die Pacht nicht erneuert hätte, Wiedervergütung hätte beanspruchen können. 2. Werterhöhungen des Betriebes, welche daraus entstehen, daß der Grundbesitzer den Boden während der neuen Pacht anderweitig verwerten könnte, soweit er in solchen Fällen das Recht der Wiedererlangung des Bodens besitzt. 3. Werterhöhungen des Betriebes, welche durch die behördliche Bildung von Kleinbetrieben in der Umgegend entstanden sind. 4. Wertminderungen des Bodens, für die die Grundbesitzer von der Behörde eine Vergütung hätte beanspruchen können, wenn diese die Pacht nicht erneuert hätte.

Man erkennt aus diesen Bestimmungen: Die Pachtrente soll so fixiert werden, daß von vornherein wie auch bei der fortlaufenden Pacht der Grundbesitzer eine Rente empfängt, wie sie dem bisher üblichen Standard entspricht. Die Steigerung der Ueberschüsse, wie sie durch die Bildung der Kleinbetriebe eintreten kann, bleibt der Behörde oder, je nach deren Festsetzung, dem kleinen Landwirte. Damit wäre dann freilich der häufig ausgesprochenen Befürchtung vorgebeugt, daß eine Steigerung im Werte des zu bildenden Kleinbetriebs schließlich doch nur dem Grundbesitzer in Form einer Rentensteigerung zufallen werde.

Wie aber steht es, wenn nach Beendigung irgend eines Pachttermins das Land dem Eigentümer wieder zur Verfügung gestellt wird? Es entsteht dann die Frage, wie die wertsteigernden Aufwendungen der Behörde resp. deren Pächter wieder zu vergüten sind. Das Gesetz besagt (Sektion 35 (2)), daß hierfür die Agricultural Holdings Acts von 1883—1906 gelten sollen, und zwar solle »die an die Behörde für Verbesserungen zu zahlende Entschädigungssumme derart sein, daß sie die Wertsteigerung des Bodens, welche dem Grundbesitzer, oder seinem Nachfolger, durch diese Verbesserungen zufiele, in fairer Weise darstellten«. Nun ist zu bedenken: es hat bisher nicht an Gesetzen gefehlt, welche dem abziehenden Pächter eine Wiedervergütung für seine Auslagen und Verbesserungen zu sichern suchten. Weit schwieriger war es, den in Frage kommenden Pächtern eine leichte und wirksame Durchsetzung der bestehenden komplizierten Entschädigungsansprüche zu gewährleisten. So konnte selbst die letzte Gesetzgebung dieser Art diejenigen agrarische Kreise Englands, welche das Interesse der Pächter vertreten, nicht befriedigen, und auf einer Versammlung der Zentrallandwirtschaftskammer wurde unlängst die folgende Resolution gefaßt: »Da die Agricultural Holdings Gesetze die Basis bildeten, auf der die Pachtwirtschaft beruhe, so sollten sie so umgestaltet werden, daß das Kapital, das der Pächter in seinen Betrieb stecke, so sicher sei, als wenn der Betrieb ihm gehörte, und daß nichts mehr den Pächter daran hinderte, den Boden so viel produzieren zu lassen, wie er nur könne.« Hiezu bemerkt Jesse Collings: »Diese Resolution ist gut gedacht, aber gänzlich unmöglich ist es, sie gesetzlich zu verwirklichen. Die Frage ist zu kompliziert.

Ein Pächter mag ein gutes, aber auch ein schlechtes Urteil haben. Bestimmt man nun, daß er beim Verlassen des Gutes für alles was er, auch ohne Willen des Grundbesitzers, getan hat und für Verbesserungen ansieht, Wiedervergütung erhält, so würde das sicherlich zu Streit und Schwierigkeiten führen. Manche seiner Auslagen mögen von dem neuen Pächter nicht weniger als von dem Grundbesitzer als nutzlos oder von geringem Werte angesehen werden. Andere Arbeit, zum Beispiel eine Obstgartenanlage, benötigt einige Jahre, um zu zeigen, ob sie rentiert oder nicht«. Wenn Collings so spricht, so wissen wir, daß ihm, dessen Ideal der Kleinbesitz ist, die bisher unbefriedigende Regelung des Pachtrechts eine willkommene Waffe gegen das Pachtsystem bietet. Wir hüten uns deshalb, ebenso schwarz zu sehen wie er. Daß aber gerade bei dem Kleinbetrieb die Regelung der Entschädigungsfrage äußerst schwierig ist, liegt auf der Hand. Denn der unvermögende Kleinlandwirt muß in jedem Schilling, den er in den Boden steckt, weit mehr sehen als der häufig begüterte Großpächter, auch pflegt der kleine Landwirt anerkanntermaßen durch seine intensive Wirtschaft den Boden weit stärker zu verbessern, als jener, während er andrerseits in der Regel seine Rechtsansprüche weit weniger zu kennen pflegt und durchzusehen im Stande ist als der gebildete Großlandwirt. Schützt man wiederum den Kleinpächter durch einen besonders ausgedehnten Entschädigungsanspruch, wie man es im Falle der Marktgärtenbetriebe durch den Market Gardeners Compensation Act getan hat, so liegt die Gefahr nahe, daß der Grundbesitzer noch mehr vor der Bildung von Kleinbetrieben zurückscheut, um nicht dem Pächter beim Verlassen des Gutes eine hohe Enschädigungsumme zahlen zu müssen. Diese Gefahr besteht vor allem, wenn der Grundbesitzer, wie es bei jenem Gesetz der Fall ist, auch für Aufwendungen zu entschädigen hat, welche o h n e seine Beistimmung von dem Kleinpächter vorgenommen worden sind.

Dadurch, daß sich zwischen dem Grundbesitzer und dem Kleinpächter ein vermittelndes Organ, die Behörde, einschiebt, wird die Schwierigkeit der Entschädigungsfrage wesentlich gehoben. Denn es ist zu erwarten, daß die Behörde, welche den kleinen Landwirt bei seinem Abzuge für Aufwendungen entschädigt, berechtigte Ansprüche des Kleinpächters weit bereitwilliger anerkennt, als der eigentliche Grundbesitzer und daß die Durchsetzung der Ansprüche in solchem Falle dem Kleinpächter leichter und sicherer gelingt als wenn er mit dem Landlord verhandeln mußte. Vor allem ist aber durch das Gesetz von 1907 bestimmt worden, daß für alle Kleinbetriebe, die durch die Behörden geschaffen werden, die Bestimmungen über »Marktgärten« gelten sollen, so daß ein jeder Kleinpächter auch für Verbesserung, die er, ohne Zustimmung der Behörde macht, beim Abzug Entschädigung verlangen kann, vorausgesetzt, daß die Verbesserungen nicht von

der Behörde ausdrücklich verboten waren (Sektion 35 (1)). Damit kann also auch der Grundbesitzer für solche Verbesserungen, soweit sie wertsteigernd gewirkt haben, als entschädigungspflichtig beim Ablauf der Pacht herangezogen werden.

Ueberblickt man all diese Tatsachen, die sich aus der Möglichkeit einer zwangsweisen Pachtung von Land ergeben, so wird man eine zunächst auffallende Tatsache verstehen: daß nämlich die große Majorität der englischen Großgrundbesitzer und die ihnen nahestehende konservative Partei sich weit stärker gegen die Einführung der Zwangspacht als gegen den Zwangskauf gewehrt haben. Mit der Institution des zwangsweisen Kaufes erklärte sich, wie wir sehen, schon der Ausschuß teilweise einverstanden. Er eiferte demgegenüber gegen den Gedanken einer zwangsweisen Verpachtung. Dieser Punkt war es auch, der bei der Beratung der Bill im Parlament den heftigsten Widerstand der Konservativen fand. Denn die Zwangspacht bedeutet, wie man jetzt erkennt, daß der Grundbesitzer zu Gunsten des Graschaftsrats seines bisherigen Rechts, die Pachtbedingungen nach Belieben festzusetzen, entkleidet ist. Damit ist aber indirekt ein großer Teil derjenigen Forderungen verwirklicht, welche man schlechthin die drei »F«s genannt hat.

Diese drei »F«s bestehen in einer Reihe von Bestimmungen, welche in der Agrargesetzgebung Irlands verwirklicht worden sind und deren Anwendung auf englische Verhältnisse schon seit dem Anfang der 90er Jahre gewisse englische Politiker forderten. Es handelt sich 1. um die fair rent, d. h. um die behördliche Festsetzung einer Pachtrente, welche so zu fixieren ist, daß dem Pächter ein angemessener Ueberschuß aus der Bewirtschaftung bleibt, 2. um fixity of tenure, d. h. die Festsetzung, daß dem Pächter, der in ordnungsgemäßer Weise sein Gut bewirtschaftet und seine Pachtrente bezahlt, nicht gekündigt werden dürfe, endlich 3. free sale, d. h. die Berechtigung des abziehenden Pächters, dem von ihm zu bestellenden einziehenden Pächter eine Entschädigungspflicht für die gemachten Verbesserungen aufzuerlegen oder überhaupt diese Verbesserungen beim Verlassen des Gutes als ein in dieser oder jener Form veräußerliches Gut betrachten zu dürfen. Gegen diese Forderungen haben die Konservativen Englands im Interesse der agrarischen Aristokratie aufs heftigste protestiert, vor allem mit dem Argument, daß hierdurch das Grundeigentum eine Teilung erfahren würde, welche die Beziehungen zwischen Grundbesitzern und Pächtern verschlechtern würde. Auf der andern Seite hat sich gerade in den Kreisen der kleinen Pächter die Stimmung für die drei »F«s besonders stark entwickelt, da die kleinen Landwirte an jenem »Eingriff in das freie Verfügungsrecht« über den Boden am stärksten interessiert zu sein pflegen. Der kleine Landwirt sieht sich als Pachtbewerber dem Grundbesitzer gegenüber schlechter

gestellt als der Großpächter. Große Pächter sind heute selten und gesucht. Wo sie sich um ein Gut bewerben, haben sie häufig keine Nebenbewerber. Sie können also die Pachtbedingungen weit mehr diktieren als der kleine Pächter, der oft in einem Wettkampf mit 20—25 anderen Landwirten steht, die das frei werdende Gut übernehmen wollen. Die »gerechte Rente« und die »Dauer des Pachtverhältnisses« ist daher dem Großpächter weit mehr gesichert als dem kleinen Landwirt, weshalb er weniger auf die behördliche Regelung dieser Fragen bedacht ist.

Nun hat das Gesetz von 1907, wie man aus dem früher Gesagten erkennen kann, die Ansprüche einer fair rent, soweit sie bei der Bildung von kleinen Gütern in Frage kommt, in der Tat verwirklicht. Der Grundbesitzer muß sich dazu verstehen, an den Grafschaftsrat Land zu verpachten, er erhält eine durch »faire« Abschatzung berechnete Rente, die nicht dadurch ungebührlich in die Höhe getrieben wird, daß eine Schar von kleinen Landwirten sich gegenseitig überbietet, sondern in erster Linie nach der bisher erzielten Pachtrente festgesetzt wird. Der Grundbesitzer kann ferner nach dem Ablauf des ersten Pachttermins nicht eine beliebige Steigerung der Rente vornehmen und damit die Mehrerträge, die der kleine Landwirt jetzt vielleicht erzielt, in Form einer Rentenerhöhung ausnützen. Es kann vielmehr der Grafschaftsrat einen neuen Pachtabschluß machen und wiederum die Rente unter ähnlichen, »fairen« Schätzungsbedingungen feststellen wie früher.

Die fixity of tenure ist ferner indirekt durch das Gesetz von 1907 insofern gegeben, als die Behörde, welche die Rolle des Grundbesitzers übernimmt, eben nur dann dem Pächter die Pacht kündigen wird, wenn ein durch das Gesetz von 1892 resp. 1907 gegebener Grund vorliegt, oder der Bewirtschafter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Diejenigen Gründe, welche so häufig dazu führen, daß Kleinpächter ihr Gut räumen müssen, nämlich Berücksichtigung sportlicher oder weidmännischer Interessen, eine persönliche Antipathie des Grundbesitzers gegenüber den kleinen Landwirten, gegenüber ihrer politischen Gesinnung, oder ihrem Bewirtschaftungssysteme, ein plötzlicher Wunsch der Grundbesitzer, das von Kleinbetrieben bewirtschaftete Land zu seiner home farm zu schlagen, all diese Momente können jetzt entweder gar nicht oder zu mindest nicht mehr ohne eine längere Frist zur Auflösung des Pachtvertrages führen. Und selbst, wenn die Umstände eintreten, welche dem Grundbesitzer die Zurückerlangung des Landes ermöglichen, ist für eine Entschädigung des Kleinpächters gesorgt (vgl. First Schedule II. (5)).

Daß die Durchsetzung der Entschädigungsansprüche durch die Einschiebung einer behördlichen Instanz zwischen Grundbesitzer und Kleinpächter für den letzteren weit leichter und erfolgreicher wird,

Digitized by Google

haben wir ebenfalls angedeutet. Es ist damit ein bedeutender Fortschritt in der Richtung derjenigen Forderungen erreicht, welche bisher in dem »free sale« ihren Mittelpunkt erblickten.

Durch das Recht des Grafschaftsrats, zwangsweise Land zu verpachten, ist also jeder Grundbesitzer Englands jeder Zeit vor die Möglichkeit gestellt, die bisher wichtigsten Funktionen seiner grundherrlichen Stellung, für einen Teil seines Besitzes zu verlieren. Die Pachtrente, zu der er zu verpachten hat, wird ihm vorgeschrieben, so bald der Grafschaftsrat, im Wege des Zwanges, sein Land pachtet. Die Zeitdauer des Pachtverhältnisses wird ihm ebenfalls diktiert. Für Verbesserungen, welche der Kleinpächter ohne seine Zustimmung, oder im Rahmen der behördlichen Bedingungen macht, wird er beim Ablauf der Pacht ersatzpflichtig, wenn diese Verbesserungen den Wert des Betriebes steigern. Da bleibt in der Tat vom Grundeigentum nicht viel übrig, und es ist begreiflich, daß sich eine Partei, der die Interessen der Grundbesitzer stark am Herzen liegen, mehr gegen jene Eingriffe in die freie Ausübung des Eigentumsrechts eifert, als darüber, daß man einem Grundbesitzer einige hundert acres zu einem anständigen Preise zwangsweise abkauft.

Erweitert wird die Machtsphäre des Grafschaftsrats aber noch dadurch, daß das Gesetz von 1907 demselben gestattet, genossenschaftliche Gesellschaften zu unterstützen, wenn dieselben die Bildung kleiner Güter bezwecken oder wenn sie als Kredit-, Einkaufs- oder Absatzgenossenschaften die kleinen Betriebe zu fördern suchen. Ja es kann der Grafschaftsrat solche Genossenschaften ins Leben rufen und als »seine Agenten« benutzen (vgl. Sektion 39 (1—4)). Hierdurch wird eine Verbindung der behördlichen Schaffung von Kleinbetrieben mit der Privatinitiative angebahnt, welche in hohem Maße segensreich sein kann. Es hat sich gezeigt, daß der genossenschaftliche Erwerb von Land und die Gründung von Kolonien kleiner Güter auf genossenschaftlichem Wege (nicht der Betrieb auf genossenschaftlicher Basis!) sehr viel Erfolg haben kann. Dies beweisen die Resultate der verschiedenen Small Holdings Associations, von denen besonders eine solche in Norfolk und eine solche in Lincolnshire ganz Hervorragendes in der Schaffung prosperierender Kleinbetriebe geleistet haben. Ja, grade die Erfolge solcher genossenschaftlicher Unternehmungen haben die Ansicht hervorgerufen, daß die behördlichen Bestrebungen deshalb oft fehlschlagen müßten, weil ein Grafschaftsrat nicht so rationell vorgehen könne wie eine private Genossenschaft. Die Aufteilung des Bodens, die Errichtung von Gebäuden, die Einzäunungen, die Drainageanlagen u. s. w., all das wird sicherlich billiger von Privaten als von einer Behörde ausgeführt. Von diesem Standpunkt aus hat Edwin A. Pratt, ein bekannter Agrarschriftsteller, recht, wenn er in seinem letzten Buche die genossenschaftliche Bildung klei-

Digitized by Google

ner Güter gegenüber der staatlichen preist. Allein: Voraussetzung für die Bildung solcher Genossenschaften ist, daß sie den Boden erwerben können und zwar zu Bedingungen, welche die Bildung kleiner Güter ermöglichen. Wie trübe es aber damit aussieht, das zeigten vor dem Ausschuß die Aussagen des Mr. Winfrey, der selbst Vorsitzender zweier solcher Landgenossenschaften ist. Und wenn Pratt dann meint, daß eine »trustworthy society or combination« für den Grundbesitzer eine genügende Sicherheit dafür biete, daß er seinen Preis oder seinen Pachtschilling richtig und punktlich erhalten werde, so trifft dies nicht zu. Denn ein »Experiment« bleibt die Zertrümmerung auch für die Genossenschaft, und der Grundbesitzer braucht, ohne an dem guten Willen derselben zu zweifeln, von Skrupeln über die Zweckmäßigkeit eines Verkaufs oder einer Verpachtung an die Genossenschaft noch lange nicht befreit zu werden.

Wenn aber ein Grafschaftsrat hinter der Genossenschaft steht — also das Gespenst der Zwangspacht vor dem Grundbesitzer auftaucht — und wenn die Behörde, wie es das Gesetz zuläßt, für gewisse Darlehn der Gesellschaften die Bürgschaft übernimmt, dann ist es möglich, daß diese leichter als bisher zu einem passenden Landerwerbe kommen. So kann die Behörde entsprechend der ihr durch das Gesetz von 1907 gewordenen Befugnis mit privaten Genossenschaften zusammenarbeiten; es bleiben die wirtschaftlichen Vorteile der Genossenschaft bestehen, während ihrer Tätigkeit, da wo es not tut, durch die Mitwirkung der Behörden mehr Rückgrat verliehen wird. Es ist eben stets zu bedenken, daß die behördliche Schaffung von Kleinbetrieben nur dazu dienen soll, eine sozial und volkswirtschaftlich günstige Betriebsentwicklung zu befördern, indem ihr Hindernisse aus dem Wege geräumt werden. Wo sich kleine Güter durch Aufteilung großer Besitzungen oder Pachthöfe ungestört entwickeln oder wo Genossenschaften durch Landerwerb im großen auf leichte Weise kleine Güter bilden können, da bleibt die Behörde außer Aktion. Dort hingegen, wo sich einem lebhaften Bedürfnis nach kleinen Gütern Schwierigkeiten in den Weg stellen, beginnt erst das Wirkungsgebiet der Gesetze von 1892 und 1907. Und hier wiederum ist es zunächst nur die gütliche Vereinbarung, welche von den Behörden erstrebt wird. Erst wenn diese nicht zu erzielen ist, so tritt der Zwang gegen die Grundbesitzer in Kraft. Je größer also die Schwierigkeiten der Bildung kleiner Güter im einzelnen Falle werden, um so stärker werden auch die behördlichen Mittel, welche heute angewandt werden können, um jene Hindernisse zu beseitigen. Damit kommen wir zum Ausgangspunkt unserer Betrachtung zurück, in welcher wir, wenn auch nicht alle, so doch die grundlegenden Tatsachen der englischen Agrarreform von 1907 darzulegen versucht haben.

Man erkennt jetzt, warum wir jene Gesetzgebung zur Schaffung kleiner Güter überhaupt eine Agrar r e f o r m nennen können: sie soll die G r u n d b e s i t z v e r h ä l t n i s s e so umgestalten, daß die moderne, dem veränderten Absatz sich anpassende Entwicklung zum Kleinbetriebe in der englischen Landwirtschaft nicht durch dieselben unterbunden wird. Die Mißerfolge des Gesetzes von 1892 haben keineswegs die Aussichtslosigkeit der kleinbetrieblichen Entwicklung bewiesen. Im Gegenteil: die starke Nachfrage nach kleinen Gütern, die an die Grafschaftsräte herantrat, die zahlreichen Erfolge der Kleingutskolonien, da wo solche geschaffen wurden, haben gezeigt, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen, soweit sie in der Betriebsfrage wurzeln, der Schaffung und Vermehrung kleiner Güter günstig sind. Andererseits haben aber die Erfahrungen von 1892 gezeigt, daß die Besitzverhältnisse, welche dem entgegenstehen, häufig so viel mächtiger sind als die Gunst der Betriebsverhältnisse, daß ein weit radikaleres und einschneidenderes Vorgehen der Behörden nötig ist, wenn überhaupt auf diesem Wege eine Reformierung der ländlichen Bodenfrage zu Gunsten der Betriebsfrage erreicht werden soll.

Es war daher erstens die Schaffung einer Zentralinstanz nötig, welche, beim Versagen der lokalen Behörden, deren Funktionen selbständig zu übernehmen imstande war, wodurch die Durchführung der in Frage kommenden Maßnahmen besser als bisher gesichert erscheint. Dann aber war vor allem zweitens eine prinzipielle Neuerung notwendig. Es hatte sich herausgestellt, daß die bloße Ermächtigung, welche der Grafschaftsrat zum Landerwerbe erhielt, dort nichts bedeutete, wo die Konsolidierung des Bodens und die Zähigkeit des Großgrundbesitzes einen Erwerb durch Vereinbarung unmöglich machte. So griff man notgedrungen zum Enteignungsverfahren. Allein trotz dieser wichtigen Reform erschienen die Schwierigkeiten, welche zwischen der Bodenfrage und der Betriebsfrage bestanden, nicht gelöst. Durch die Maßnahme eines Zwangskaufs war wohl die Möglichkeit des Landerwerbs als solche gesichert. Da aber der Bodenpreis in England so viel höher zu sein pflegt als sein kapitalisierter Ertragswert und dieser Bodenpreis noch durch die Kosten des Zwangskaufs gesteigert wird, so mußte es fraglich sein, ob der so zu erwerbende Boden für die Schaffung kleiner Güter eine rentable Unterlage gewährte. Man konnte die Schwierigkeit, welche häufig in der Frage des Bodenerwerbes lag, selbst durch den Zwangskauf nicht beseitigen, wenn man für diejenigen Eigenschaften des Bodens mitbezahlen mußte, welche ihn wohl für den reichen Großgrundbesitzer, nicht aber für den kleinen Bauern wertvoll machten. So kam man zu der dritten wichtigsten Abänderung des alten Gesetzes, zu derjenigen Bestimmung, welche am meisten den Gedanken einer sozialrechtlichen Reform der bisherigen Verhältnisse ausdrückt: angesichts der schwierigen Bodenpreis- und Besitzverhältnisse gab man

die Hoffnung auf, in erster Linie Bauern zu schaffen, und dekretierte die Zwangspacht, um die Schaffung von kleinbetrieblichen Pachthöfen in den Vordergrund zu stellen.

Niemand hätte daran gedacht, die Verfügungsfreiheit der Großgrundbesitzer über ihren Boden zu beschränken, wenn heute noch der Großbetrieb in der englischen Landwirtschaft die rentable Betriebsform wäre. Denn, wie schon Brodrick im Jahre 1881 bemerkte: »große Güter gehen mit dem Großgrundbesitz Hand in Hand«. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangspacht bilden demgegenüber den Ausdruck dafür: daß die historisch gewordene Besitzverfassung des landwirtschaftlichen Bodens in England den Anforderungen der modernen Betriebsbedürfnisse nicht entspricht, daß Großgrundbesitz und Kleinbetrieb nicht miteinander »Hand in Hand« gehen. Die neue Gesetzgebung versucht diesen die Volkswirtschaft schädigenden Konflikt zu mildern: sie beläßt dem Großgrundbesitzer sein Eigentum, aber sie zwingt ihn im Notfalle durch die Zwangspacht dazu, sein Land so zu verwerten, wie es die wirtschaftlichen Bedürfnisse der heutigen Betriebsentwicklung erheischen. Mag nun der Engländer seinen Grundbesitz noch so sehr vom gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Standpunkt aus betrachten und bewerten, mag er für diesen Luxuswert den höchsten Bodenpreis bezahlen, jene Bewertungsmomente können die Entstehung kleinbetrieblicher Pachthöfe nicht mehr beeinflussen, denn wenn sie den Grundbesitzer von der Parzellierung trotz der bestehenden Nachfrage zurückhalten, dann kann der Staat ihn zwingen, sein Land so zu behandeln, wie es vom wirtschaftlichen und sozialpolitischen Standpunkt aus am wünschenswertesten ist. Wenn also in gewissen Fällen in der Tat durch das Intervenieren der Behörde ein geteiltes Eigentum am Boden entsteht, so ist das die Folge davon, daß die immer stärker werdende Möglichkeit, den Boden in erster Linie als Mittel sozialer, politischer und sportlicher Betätigung in zweiter Linie als Wirtschaftsinstrument zu betrachten, eben jene Teilung der Verfügungsgewalt notwendig gemacht hat.

Dies ist freilich weit mehr von prinzipieller als von praktischer Bedeutung. Denn jene Maßnahme wird nur in den Fällen zur Ausführung gelangen, wo eine freie Verständigung nicht möglich ist — also im Notfalle. Dies ist von den Gegnern des Gesetzes oft übersehen worden. So schrieb die Quarterly Review: »Soweit die Grundeigentümer und ihr Besitz in Frage kommen, so würde irgendwelche verwegene Maßnahme des Sozialismus weniger gefährlich und drückend sein, als die jährliche Ernte halb-sozialistischer Maßnahmen, welche eine charakteristische Erscheinung der jüngsten Gesetzgebung, besonders der jetzigen Regierung sind.« Und im Anschluß an diese »vernichtende« Kritik der neuesten Agrargesetzgebung meinte der Schreiber,

das einzige wirkliche Heilmittel sei, wenn man überhaupt an eine Aenderung denke, daß man nach dem Rezepte von Henry George die Grundeigentümer insgesamt auskaufe. Der grundlegende Unterschied einer solchen Maßnahme mit der jetzigen Gesetzgebung wird dabei übersehen, der Unterschied, welcher die letztere nicht als revolutionär, sondern lediglich als reformatorisch erscheinen läßt. Das Gesetz von 1907 geht nicht von einer allseitigen Umgestaltung der Bodenbesitzverhältnisse aus. Es will 1. nur da eingreifen, wo Kleinbetriebe eine wirtschaftliche Existenzberechtigung haben; es will 2. nur da eingreifen, wo die Besitzverhältnisse der Entfaltung kleiner Güter aus nicht-wirtschaftlichen Ursachen heraus entgegenstehen. Das neue Gesetz will gerade im Gegensatz zu den Plänen kommunistischer Bodenreformer das freie Eigentum am Boden nicht allseitig beschränken, sondern nur da, wo es den Interessen der rein wirtschaftlichen Entwicklung entgegen tritt.

So hat es die liberale Partei Englands verstanden, sich einerseits von den phantastischen Plänen der allgemeinen Bodenverstaatlichung[5]) fernzuhalten und andererseits, ungehindert durch die veralteten Dogmen des früheren Liberalismus, den Weg zu neuem Fortschritt zu finden. Diese letztere Tatsache ist höchst bemerkenswert. Was würden die Vorgänger der heutigen englischen Liberalen, ein Cobden, Hume, Bright oder Roebuck sagen, wenn sie von den behördlichen Eingriffen in das Grundeigentum hören würden, wie sie das Gesetz von 1907 ermöglicht hat? Sie würden sich vielleicht veranlaßt fühlen, in solche Länder auszuwandern, wo man noch tugendsam genug ist, um derartige Möglichkeiten als sozialistischen Unfug zu bezeichnen, der einer liberalen Partei unwürdig sei. Den englischen Liberalen schreckt nicht der Eigentumsbegriff von Annodazumal. Er sucht, sein Programm, unabhängig von der nationalökonomischen Dogmengeschichte, den Bedürfnissen der Zeit anzupassen. »Die Freiheit«, so schreibt Asquith, »ist ein Ausdruck, der immer mehr wächst, je mehr man ihm Nahrung gibt und der in jeder Generation einen neuen und größeren Umfang einnimmt.« Aus diesem Gedanken heraus haben sich die englischen Liberalen ein Agrarprogramm geschaffen, das nicht nur in der Beseitigung des Entails oder der Fernhaltung von Zöllen wurzelt, sondern das auch etwas Positives schaffen will, nämlich einen neuen Stand von Kleinlandwirten. Dank dem parlamentarischen System Englands, bei welchem keine Partei an einer lebensfähigen Wirtschaftsfrage unbeteiligt vorbeigehen kann, hat auch die konservative Partei, wie wir hörten, die behördliche Schaffung kleiner Güter in ihr Programm aufgenommen. Nur durch die Mittel, die angewandt werden sollen, unter-

[5]) Repräsentiert durch die Land Restoration League und Land Nationalization Society.

scheiden sich in dieser Frage die Ansichten der beiden Parteien. Und dabei ist wieder Eines merkwürdig. Die einstigen Pioniere der Bewegung, Chamberlain und Collings, galten in den 80er Jahren als Phantasten, sie wurden von dem konservativen Sir E. Colebrooke »als neue Schule von Reformern« verhöhnt, weil sie die Möglichkeit eines Zwangskaufs erörtert hatten. Schon lange haben diese zwei Männer sich von der liberalen Partei Englands losgelöst. Und heute können sie mit ruhigem Gewissen, obschon sie Halb-Konservative (Liberal-Unionists) geworden sind, von dem Zwangskauf sprechen, ohne bei ihren damaligen Gegnern und heutigen Freunden Anstoß zu erregen. Denn die Forderung des Zwangskaufs ist bereits durch die liberale Maßnahme der Zwangspacht überholt, welche ein noch radikaleres Mittel zum Zweck bedeutet. So beweglich sind die politischen Ansichten in einem Lande, dessen Parteien insgesamt darum wetteifern, nicht den Sonderinteressen dieser oder jener Klasse des Staates, sondern dem volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse dienstbar zu sein und die Ansprüche dieses Gesamtinteresses für zwingender zu erachten als Einzelinteresse und Parteidogma.

Literaturbelege.

Für die Zeit vor 1903 bietet mein Buch »Entstehung und Rückgang des landwirtschaftlichen Großbetriebs in England«, Berlin (Springer) 1904 eine vollständige Uebersicht über die Literatur der landwirtschaftlichen Betriebsfrage von etwa 1750 an. Von den Neuerscheinungen seit 1903 nimmt die soeben gegebene Darstellung vor allem auf die folgenden Bezug.

I. Amtliches Material:

1. Departmental Committee on Small Holdings in Great Britain. Minutes of Evidence. CD. 3278. London 1906.
2. Desgl. Report of the Departmental Committee. CD. 3277. London 1906.
3. Small Holdings and Allotments Act 1907. 7. Edw. 7. Ch. 54.
4. Statistische Veröffentlichungen:
   a) Local Authorities Acquisition of Land. Return 8. Juli 1902. London 1903.
   b) Small Holdings Act. 1892. Return 4. August 1903.
   c) Agricultural Returns des Board of Agriculture. 1904; dieselben 1906.

II. Veröffentlichungen in Buchform:

1. E. A. Pratt, The Organization of Agriculture. London 1904 (über das Genossenschaftswesen).
2. Derselbe, The Transition of Agriculture. London 1906 (vgl. besonders die Kapitel XVIII—XXVI).
3. J. Collings, Land Reform. London 1906.
4. H. E. Moore, Our Heritage in the Land (introduction by Sir William Mather). 2 ed. London 1906.

5. L. Jebb, The Small Holdings of England. London 1907.

III. Aufsätze in Zeitschriften:

1. P. G. Craigie, The Small Holder in English Agriculture. Journal of the Royal Agricultural Society. 1906. S. 1—19.
2. Hermann Levy, Die kleinen Güter in der neuesten Agrarstatistik Englands. Conrads Jahrbücher. 1907. S. 241—246.
3. W. G. S. Adams, Some Considerations relating to the Position of the Small Holdings in the United Kingdom. Journal of the Royal Statistical Society. September 1907. S. 411—448.
4. Land Policy and the Government. Quarterly Review. 1907. S. 222 ff.

Digitized by Google

Das Koalitionsrecht in Ungarn.

Ein Beitrag zur Geschichte der Arbeiterbewegung.

Von

IMRE FERENCZI.

1. Das Zeitalter der Koalitionsverbote. 2. Gewerbefreiheit und Koalitionsgesetzgebung. 3. Die Administrative Handhabung des Koalitionsrechtes.

1. Das Zeitalter der Koalitionsverbote.

Von einem Koalitionsrecht der Lohnarbeiter kann auch in Ungarn überhaupt erst vom Zeitalter der Gewerbefreiheit und der Gründung des Arbeitsverhältnisses auf das Prinzip der freien Lohnvereinbarung an die Rede sein. Zur Blütezeit der Stände war die Festsetzung der Arbeitsbedingungen auch in Ungarn die Aufgabe der weisen Obrigkeit (Zünfte und Behörden). Jede auf einseitige Abänderung dieser Bedingungen abzielende Bestrebung der Gehilfen wurde als Auflehnung betrachtet, daher kriminell bestraft.

Die Zunftbildung weist in Ungarn auch in betreff des Arbeitsverhältnisses dieselben Auswüchse und Uebelstände auf, als in den westlichen Staaten. Den hie und da aus nationalen Reibereien entstandenen »Gesellenrevolten« jedoch, wie z. B. dem Fall der Kolozsvárer Goldarbeiter vom Jahre 1573, das Dekorum des »ersten« ungarischen Streiks bloß aus dem Grunde zu verleihen, weil die betreffenden Forscher eben von diesem oder jenem Falle Kenntnis hatten, kann durchaus nicht als ein wissenschaftliches Vorgehen bezeichnet werden, wenn auch diese Fälle als Kuriosa noch so interessant sind.

Es ist jedoch nicht zu bezweifeln, daß in einzelnen Gewerbezweigen die durch die Statuten ihrer Zunft zwar rechtlich gebundenen, als Gegenwert jedoch einer gewissen anständigen Lebensweise versicherten Gesellen sehr frühzeitig den heutigen Streiks bereits teilweise ähnliche Arbeitseinstellungen durchführten. Diese bezweckten zumeist die unmittelbare Verbesserung oder Verteidigung der Arbeitsbedingungen (a). — Derartigen Charakter hatte die von Wolfgang Deák beschriebene »Revolte« (»pártütés« — wie sie die Meister charakteristisch nannten) der Kolozsvárer Goldarbeitergesellen im Jahre 1576, welche infolge der Entziehung des Frühstücks entstand. Andere Arbeitseinstellungen

der Zunftzeit Ungarns bezweckten die Sicherung der sozialen Vorrechte (b) oder endlich die Emporrückung der Gesellen in den Meisterstand (c).

Die Zunftstatuten enthalten infolgedessen schon frühzeitig untertänigen Gehorsam der Gesellen fordernde, vor Vereinigungen und Auflehnungen warnende Regeln. Diese Zwistigkeiten zwischen Meistern und Gesellen haben jedoch, insolange diese sich von den ersteren mehr durch das Alter, als durch ihre Klassenzugehörigkeit unterschieden, zufolge des vorherrschenden patriarchalischen Verhältnisses und der wohlgemeinten Intervention der städtischen Behörden, bis ungefähr zur Mitte des XVI. Jahrhundert, kaum größere Dimensionen angenommen und waren rasch wieder beigelegt[1]).

Als jedoch das gute alte patriarchalische Verhältnis im XVII.[2]) und noch mehr im XVIII. Jahrhundert aufhörte, waren die Bemühungen der Meister stets darauf gerichtet, das Vorrücken der Gesellen in den Meisterstand unmöglich zu machen, um sodann als engherzige, Monopolien genießende Koterien den Platz zu beherrschen. Die Gesellen fanden sich somit häufig veranlaßt sich zu vereinigen, um einerseits die Beseitigung der Schwierigkeiten anzustreben, welche ihnen bezüglich des Emporrückens in den Meisterstand in den Weg gelegt wurden, anderseits aber jedes Mittel zu ergreifen, um wenigstens die materiellen und sozialen Verhältnisse ihres größtenteils lebenslänglichen Gesellenstandes nach Möglichkeit günstiger zu gestalten. Die Meister hingegen begnügten sich nicht mit den Erfolgen ihrer monopolistischen Bestrebungen, sondern bemühten sich auch, namentlich nach Verbreitung der Geldwirtschaft, die Lebensweise der zum ewigen Gesellenstande verurteilten Arbeiter durch eine nur irgend mögliche Verminderung des Geldarbeitslohnes auf ein tieferes Niveau herabzudrücken. Da die früher rigorose behördliche Aufsicht der Arbeitsbedingungen, infolge der verworrenen Verwaltungszustände des von inneren und äußeren Kriegen zerrissenen Landes, im XVI. und XVII. Jahrhundert beinahe gänzlich aufhörte, wurde dieses Bestreben von Erfolg gekrönt. Ja es wurde jeder zünftige Meister, der die bezüglich der Arbeitsbedingungen gepflogenen Beratungen den Gesellen zur Kenntnis brachte, oder mit diesen »auf gemeinsamen Nutzen arbeitete« von jenen frühzeitigen Koalitionen der Meister ausgeschlossen und seines Meisterrechtes verlustig erklärt[3]). Unter solchen Umständen ist es nur na-

[1]) S. Deák, Wolfgang, Der Streik der Kolozsvárer Goldarbeitergesellen im Jahre 1573 und 1576. Budapest, 1886. Horváth, M., Geschichte der Industrie und des Handels in Ungarn bis zum Anfang des XVI. Jahrhunderts. Buda, 1846, S. 26 und 134. [2]) Horváth, M., a. a. O., S. 314.

[3]) S. Acsády, Ignaz, Zünfte und Zunftordnung. Volkswirtschaftliches Lexikon. Budapest, 1898. Bd. I. 427.

türlich, daß die Gesellen bestrebt waren, sich durch »Verschwörungen«, häufig auch durch die Einstellung der Arbeit gegen die Koalitionen der Meister zu schützen, oder das Zusammenarbeiten mit solchen Gesellen zu verweigern, die bereit waren, die Arbeit unter einem gewissen anständigen Lohn-Minimum zu übernehmen. Selbst wenn sich die Gesellen mit solchen modernen Mitteln Zugeständnisse zu erzwingen wußten, war das Bestreben der Meister darauf gerichtet, wenigstens die Erhöhung der Arbeitslöhne über ein gewisses Maximum zu hintertreiben. Als z. B. die Kaschauer Posamentiere im Jahre 1625 ihre Meister zur Erhöhung der Arbeitslöhne zwangen, beschlossen diese nicht nur unter sich, sondern auch im Vereine mit den Meistern der Stadt Rozsnyó, mehr als 50—66 Dinar auf keinen Fall zu bewilligen.

Von der Anerkennung einer Selbsthilfe der Gesellen, namentlich des Koalitionsrechtes, konnte jedoch, obwohl der einzige Gegenwert der rechtmäßigen Entziehung dieses Rechtes auf diese Weise längst nicht mehr bestand, in diesem über die Autorität der Obrigkeit und auf die Aufrechterhaltung der Standesdisziplin eifrig wachenden Zeitalter nicht die Rede sein. Die Arbeitseinstellung wurde auch weiterhin als streng zu ahndende Auflehnung betrachtet. Die Arbeitseinstellungen vermehrten sich jedoch infolge des stetig wachsenden Druckes der Meister trotz dieser strengen Maßregelungen immer mehr. Dies erscheint uns durch die Tatsache bewiesen, daß vom Ende des XIII. bis zum Anfang des XIX. Jahrhunderts keine einzige Zunftordnung bestand — seit Maria Theresia hat jeder König von Ungarn zumindestens eine Zunftordnung erlassen —, welche nicht das Koalitionsverbot wiederholt hätte. Die Spitze dieser Verbote, insoferne sie sich auch gegen die Arbeitgeber richteten, hat sich im praktischen Leben selbstredend auch in Ungarn als stumpf erwiesen. Auf dieses Verbot übte auch jene den damaligen Polizeistaat charakterisierende Auffassung ihren Einfluß, die hinter jeder Volksbewegung die »Hydra der Revolution« witterte.

Die Abschaffung der veralteten, engherzigen und den Fortschritt hemmenden Zunftordnung und die Einführung des freien Lohnvertrages gehörte auch in Ungarn zu den brennenden Fragen seines Reformzeitalters (1825—1848)[4]. Das erste unabhängige ungarische Ministerium befaßte sich gleich nach seiner Konstituierung mit der Regelung der Arbeiterfrage. Der die alten »Zunftordnungen modifizierende Erlaß« des Ministers für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, Gabriel Klauzál, vom 1. Juni 1848[5]) kann zufolge seiner ausgesprochen arbeiterfreundlichen Richtung als die erste modern sozialpolitische Verfügung des ungarischen Staates angesehen werden. Doch entsprechend der

[4]) S. Szokolay, Stefan, Zünfte und Industriefreiheit. Pest, 1846.

[5]) Klauzál, Gábor, Erlass zur Abänderung der Zunftordnungen. Buda, 1848.

weiteren Aufrechterhaltung der Zunftordnung und im Einklang mit der allgemeinen kontinentalen Auffassung jener Zeit enthält er noch immer das Koalitionsverbot.

Dennoch gab die erste unabhängige ungarische Regierung schon bei der ersten sich bietenden Gelegenheit einen glänzenden Beweis ihrer wahrhaft demokratischen Gesinnung und ihres sozialen Taktes. Ministerpräsident Graf Ludwig Battyány faßte nämlich die auf die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Erringung des zehnstündigen Arbeitstages abzielende Bewegung der Pest-Ofener Buchdrucker, die — weil bereits von freien Lohnarbeitern aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen geführt — als die erste moderne Proletarierbewegung Ungarns aufzufassen ist, durchaus nicht mehr vom ausschließlich polizeilichen Standpunkte auf. Er trachtete nicht sie mit Brachialgewalt zu unterdrücken[6]), wie es die deutschen Behörden mit den Buchdruckerbewegungen desselben Jahres getan haben[7]), sondern er wies die zuständigen Behörden an, zwischen den Vertretern der beiden Parteien zu vermitteln. Daher ist es auch leicht gelungen, den Frieden schnell herzustellen, indem der erste den Wünschen der Arbeiter entsprechende kollektive Arbeitsvertrag in Ungarn geschaffen wurde. Die Erfolge der Arbeiter wurden selbstverständlich in nicht geringem Maße durch die beginnende Organisation der Arbeiterschaft und den jähen hohen Aufschwung ermöglicht, den das Druckereigewerbe und die Presse in jenen bewegten Zeiten erfuhr; ferner ist es wahrscheinlich, daß auch die seit altersher privilegierte außerzünftige Stellung dieses Gewerbezweiges auf die Haltung der Regierung einen günstigen Einfluß ausgeübt hat[8]).

Die angekündigte endgültige Ordnung des Gewerbewesens und mit ihr auch des Koalitionsrechtes wurde durch den Freiheitskampf Ungarns vereitelt. In der darauffolgenden absolutistischen Aera war es das natürliche Bestreben der Regierung, parallel mit der allgemeinen Einschränkung des Vereins- und Versammlungsrechtes, auch die Arbeiterverbände unter Anwendung der stärksten Mittel zu unterdrücken. Schon die »Provisorische Instruktion« vom Jahre 1851[9]),

---

[6]) Firtinger, Karl, Fünfzig Jahre aus der Geschichte der ungarischen Buchdruckerei. Budapest, 1902, S. 148.

[7]) Bother, Karl, Lohnkämpfe der Buchdruckerei im Jahre 1848. Die Neue Zeit Jahrg. 23, Nr. 5.

[8]) Die Buchdruckerei durfte als »ars liberalis« von Karl III. (VI.) Zeiten angefangen nur auf Grund eines Privilegs betrieben werden. Vergl. auch Ballagi, Aladár, Die geschichtliche Entwickelung des ungarischen Druckereigewerbes von 1472—1877. Budapest, 1878.

[9]) Provisorische Instruktion über die Regelung der Handels- und Gewerbeverhältnisse im Kronlande Ungarn. Ofen, 1855, S. 27.

Digitized by Google

sowie die österreichische Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, die am 1. Mai 1860 auch in Ungarn in Kraft getreten war, steht auf dem Standpunkte der strafrechtlichen Verfolgung der Koalitionen und ahndet sie mit schweren Freiheitsstrafen.

2. Gewerbefreiheit und Koalitionsgesetzgebung.

Das strafrechtliche Verbot der Arbeiterkoalitionen und damit der Arbeitseinstellungen bestand in Ungarn bis zum Inkrafttreten der im G.-A. VIII. vom Jahre 1872 enthaltenen Gewerbeordnung. Nach der Wiederherstellung der Verfassung hat nämlich das ungarische Ministerium mit der Verordnung vom 22. Juli 1867 die österreichische Gewerbeordnung des Jahres 1860, somit auch das Verbot der Koalitionen, provisorisch aufrecht erhalten. Das Gewerbegesetz vom Jahre 1872 jedoch, welches es als seine erste Aufgabe betrachtete, »dem Erwerb eines jeden Bürgers gleiche Bedingungen« zu schaffen, hob die strafrechtliche Verfolgung der Koalitionen auf; jedoch — ohne die Koalitionsfreiheit ausdrücklich zu erklären. Diese vielleicht unbewußte, vielleicht aber willkürliche Nachlässigkeit in der Fassung des Gesetzes wurde zum juristischen Deckmantel sämtlicher Mißverständnisse, Verdrehungen und Mißbräuche, denen die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der ungarischen gewerblichen Arbeiter bis zum heutigen Tage — von seiten der Behörden — ausgesetzt ist.

Trotzdem erhellt klar auch ihr formal legales Recht zu Lohnverabredungen aus der am 15. März 1872 in Kraft getretenen [10]) Gewerbeordnung. Paragraph 93 besagt nämlich: »Verabredungen, durch welche von Seite der Gewerbetreibenden darauf abgesehen wird, mittels Einstellung des Betriebes oder Entlassung der Arbeiter, beziehungsweise Gehilfen, diesen härtere Arbeitsbedingungen aufzuzwingen, insbesondere deren Lohn herabzusetzen, oder durch welche die Arbeiter beziehungsweise Gehilfen mittelst gemeinschaftlicher Arbeitseinstellung die Arbeitgeber zur Gewährung höherer Arbeitslöhne zu zwingen und überhaupt ihnen bessere Arbeitsbedingungen abzuringen bezwecken; sowie auch alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren, oder zur Benachteiligung derjenigen, welche sich davon lossagen, haben keine rechtliche Wirkung.« Das Gesetz verbietet sonach nicht mehr die auf Beeinflussung des Arbeitsverhältnisses abzielenden zeitigen oder dauernden Koalitionen der Arbeitgeber und der Arbeiter — das heißt das Wesen der Gewerkschaftsbewegung; sondern es beschränkt sich darauf, den Verabredungen ihre privatrechtliche Gültigkeit abzuerkennen. Das Gesetz hat auch, indem es bloß die krassesten Falle des Streikzwanges mit Strafe bedrohte, die Freiheit derjenigen Streiks und deren sämtliche Vorbedingungen anerkannt, welche die persönliche Freiheit unberührt

[10]) Siehe »Pester Lloyd«, Jahrg. 1872, Nr. 71.

lassen. Der Paragraph 94 fügt nämlich hinzu: »Wer, um das Zustandekommen der im § 162 bezeichneten Verabredungen und Vereinbarungen zu bewirken, die Arbeitgeber oder Arbeiter beziehungsweise Gehilfen an der Ausführung ihres freien Willens durch Drohungen oder Tätlichkeiten hindert oder zu hindern sucht, kann, sofern nach den Strafgesetzen nicht eine schwerere Verurteilung eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 300 fl. und mit Haft bis zur Dauer von 30 Tagen bestraft werden.«

Das ungarische Gewerbegesetz vom Jahre 1872 stand auf der Höhe der Zeit. Es folgte der Auffassung der §§ 152 und 153 (heutige Fassung) der norddeutschen Bundes-Gewerbeordnung vom Jahre 1869 und des österreichischen speziellen Koalitionsgesetzes vom 7. April 1870; ja es kann sogar füglich als noch arbeiterfreundlicher als seine Vorbilder angesprochen werden, da die österreichischen und deutschen Gesetze die erwähnten Beschränkungen der persönlichen Freiheit mit Gefängnis bis zu drei Monaten bedrohen und die alternative Geldstrafe nicht kennen. Es sei besonders hervorgehoben in welcher Richtung die ungarische Gesetzgebung — selbstverständlich infolge ihrer späten Entwicklung — beinahe sämtliche westeuropäischen Staaten übertraf. Als sie nämlich im Jahre 1872 das Zunftwesen aufhob und die Gewerbefreiheit und die unbeschränkte »freie Vereinbarung« an dessen Stelle setzte, gab sie gleichzeitig den nunmehr sich selbst überlassenen, wenn rechtlich noch so freien, so doch wirtschaftlich unterlegenen Lohnarbeitern die einzige Waffe, die sie ihren kapitalstarken Arbeitgebern gegenüber wirksam zu führen vermögen: die Koalitionsfreiheit und die rechtliche Möglichkeit der Arbeitseinstellungen, die wir nunmehr auch wissenschaftlich Streiks nennen können.

Die im G.-A. XVII vom Jahre 1884 enthaltene neue Gewerbeordnung wiederholt in den §§ 162 und 164 Wort für Wort die Bestimmungen ihrer Vorgängerin; es unterblieb also wieder die ausdrückliche Anerkennung der Koalitionsfreiheit. Dieser Umstand ermöglichte und verursachte es dann, daß auch fürderhin nicht nur in Laien-, sondern auch in Regierungskreisen und noch viel mehr von den unteren Behörden der Streik nicht als eine gesetzlich erlaubte, natürliche und unter Umständen sozial wohlbegründete Waffe des Arbeiterschutzes aufgefaßt wurde, sondern wie ehedem vor 1872, zur Zeit der zünftlerischen Gewerbeverfassung, als eine ordnungswidrige und mithin verbotene Uebertretung. Am bezeichnendsten für die herrschende Auffassung ist die Interpretation des § 162 im Ballagischen Kommentar, welcher infolge der amtlichen Stellung seines Verfassers, als auch des demselben zur Verfügung stehenden Materials füglich als offiziös angesehen werden kann. Er fügt den erwähnten Paragraphen außer der Bemerkung, daß Vertragsbruch durch Streiks strafbar ist (worauf wir später noch zurückkommen werden) noch folgendes hinzu: »Außer den erwähnten Verabredungen sind auch solche verboten, welche sich zwar

unmittelbar innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Arbeitsvertrages bewegen, in letzter Linie jedoch auf eine völlige Unterbindung des freien Wettbewerbes hinauslaufen, indem sie für die eine Partei eine Zwangslage schaffen und dadurch die Ausbeutung der Vorteile dieser Lage ermöglichen«[11]). Dieser offiziöse Kommentator läßt also den Streik als verbotene Handlung erscheinen, da dieser den freien Wettbewerb, »den einzigen gerechten Regulator des Arbeitsverhältnisses«, unmöglich macht; andererseits ist er dennoch gezwungen, die Aussichtslosigkeit der auf gewaltsame Unterdrückung der Streiks abzielenden Repressalien einzusehen, und so muß er denn bei der Erörterung des Einigungsverfahrens (§ 163) gestehen[12]), daß im Falle der Erfolglosigkeit »der Ablauf des Streiks natürlich zu dulden ist und daß die behördliche Tätigkeit nun Aufgabe der Polizei ist«.

Wir behaupten nun gegenüber dieser Gesetzesinterpretation und gegenüber der auf derartigen Interpretationen beruhenden jahrzehntelangen Praxis der ungarischen Behörden, daß im Sinne der ungarischen, diesbezüglich völlig übereinstimmenden Gewerbe g e s e t z e die ungarische industrielle Arbeiterschaft bereits seit dem Jahre 1872 im rechtlichen Besitze der Koalitions- und Streikfreiheit ist, resp. sein sollte. Zum Beweise dieser prinzipiell wichtigen Behauptung wollen wir außer den oben angeführten Tatsachen — die schon an sich hinreichend beweiskräftig sind — noch folgendes erwähnen:

1. Die angeführten Bestimmungen unserer Gewerbegesetze sind, abgesehen von einer noch zu erwähnenden Abweichung, gleichsam die wortgetreuen Uebersetzungen der analogen Paragraphen der am 21. Juni 1869 in Kraft getretenen und später zum Reichsgesetz erhobenen Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes. In diesen Staaten wurden nun diese Bestimmungen in unserem Sinne aufgefaßt; es ist nicht der geringste Grund obwaltend, daß die ungarische Gesetzgebung diese mit einem anderen Inhalt angenommen hätte.

2. Wenn die 1872er Gesetzgebung die Bestrebungen der Arbeiterkoalitionen aus strafbaren Handlungen nicht zu sozialpolitischen Aufgaben erhoben hätte, so wäre es gewiß nicht versäumt worden in dem später folgenden Strafgesetzbuche, G.-A. V vom Jahre 1878, eine entsprechende Strafbestimmung auf dieselben zu setzen, etwa wie jene des alten österreichischen Strafgesetzbuches. Es ist jedoch im ungarischen Strafkodex nichts dergleichen zu finden; er begnügt sich mit der Pönalisierung der hervorstechendsten Abarten des Koalitionszwanges. Der § 177 besagt nämlich: »Wegen des Vergehens der Gewalttätigkeit gegen Privat-

[11]) Ballagi, Béla, Kommentar zum Gewerbegesetz. Unter Benützung der offiziellen Daten des Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe und Handel. Budapest, 1886, S. 278.

[12]) Indem er die »Motive zur Vorlage des Gewerbegesetzes«, S. 68, zitiert.

personen wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft: wer wegen Erhöhung oder Herabminderung des Arbeitslohnes gegen einen Arbeiter oder Arbeitgeber Gewalt anwendet, ihn wörtlich oder tätlich beleidigt oder mit Gewalt bedroht. Dieselbe Strafe trifft auch diejenigen, welche sich vor Fabriken, Werkstätten oder solchen Orten, wo Arbeiter beschäftigt sind oder vor der Wohnung, beziehungsweise dem Aufenthaltsorte des Arbeitgebers oder Arbeitsleiters zusammenrotten, um den Beginn oder die Fortsetzung der Arbeit zu hindern oder die Arbeiter zum Verlassen der Arbeit zu bewegen.«

Unser Strafgesetzbuch geht somit ebenfalls von der Auffassung aus, daß eine Beurteilung der Berechtigung der modernen Arbeiterbewegung mit ihren Koalitionen und Streiks außerhalb der Aufgaben des Strafrechtes fällt; daß diese letzteren — pur et simple — nicht als strafbare Handlungen betrachtet werden dürfen. Die Begründung zum Strafgesetzbuch bekennt sich auch offen zu dieser Ansicht, indem diese sich auf das Prinzip der Rechtsgleichheit beruft: »Die Klasse der Arbeitgeber wie die der Arbeiter darf sich für eine Verbesserung ihrer Lage nur gesetzlicher Mittel bedienen. Wie immer auch das Verhältnis der beiden Klassen auf dem Gebiete des Vereins-, Gewerbe-, Handels- und bürgerlichen Rechtes geordnet wird: eins steht fest, daß ein gewaltsames Hinauftreiben oder Herabdrücken des Arbeitslohnes im Rechtsstaate ebenso zu ahnden ist, wie jede andere Gewalttätigkeit gegen die Person oder das Vermögen der Bürger. Und das ist eine Aufgabe der Strafgesetzgebung. Das Gesetz beabsichtigt nicht, zum Nachteil der Arbeiter die Arbeitgeber zu bevorzugen und diesen die billigere Arbeitskraft gleichsam gesetzlich zuzusichern, sondern es schützt und straft beide in gleichem Maße[13])«.

Den fortgeschrittenen sozialpolitischen Standpunkt des ungarischen Strafgesetzbuchs beweist auch der Umstand, daß es das Streikpostenstehen, das ist die friedliche Aufklärung und Ueberredung der »Arbeitswilligen«, nicht verhindert, sondern bloß jene Ansammlungen, welche schon vermöge ihrer Massenwirkung zur Ausübung eines gewissen psychischen Zwanges geeignet sind, und auch diese werden nur dann bestraft, wenn aus den Handlungen unzweideutig hervorgeht, daß sie die Verhinderung der Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit bezwecken, oder die Arbeiter zum Verlassen der Arbeit bewegen wollten. Die königliche Kurie entschied weiters prinzipiell dahin, daß § 176 nur gegen diejenigen Mitglieder der Gruppe Anwendung finden kann, »die die Gewalttätigkeit tatsächlich verübten[14]).«

3. Endlich beweist die Entstehungsgeschichte des Gewerbegesetzes vom Jahre 1872 unzweideutig, daß das Koalitionsverbot ganz bewußt

[13]) Fayer, Ladislaus, Handbuch des ungarischen Strafrechts. Budapest, 1900. 2. Aufl. Bd. II, S. 36. [14]) Entscheidungen, Bd. XXVI. 22.

und mit der Absicht fallen gelassen wurde, ihre rechtlich erlaubte freie Ausübung zu dokumentieren. In der ersten Vorlage ist nämlich das strafrechtliche Streikverbot noch zu finden, obzwar sich dieses auch da nur mehr gegen die vertragsbrüchigen Arbeitseinstellungen wendet. Der Paragraph 68 dieser Vorlage hatte den Wortlaut: »Gesellen, die während der Dauer der mit den Meistern geschlossenen Verträge diese zu gewissen Konzessionen dadurch zwingen wollten, daß sie die massenhafte Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einem oder mehreren Meistern verabreden und diese Absicht durch tatsächliches Verlassen der Arbeit auch zur Ausführung bringen, können — insoweit keine vor die Strafgerichte gehörende strafbare Handlung vorliegt — außer der erwähnten Schadenersatzpflicht mit Haft bis zu zwei Wochen, die Anstifter und Anführer der Verabredungen jedoch mit Haft bis zu vier Wochen bestraft werden[15].«

Es liegt auf der Hand, daß die Verfasser der Gesetzesvorlage sich nicht auf die Pönalisierung der vertragsbrüchigen Kategorien der Streiks beschränkt hätten, wenn sie sämtliche Auswüchse vermeidende, sowie auch die Kündigungsfrist respektierenden Streiks — welche auch heute noch die überwiegende Mehrzahl aller Fälle bilden —, als strafbare Handlungen betrachtet hätten. Und es ist vielleicht noch charakteristischer, daß aus dem Gesetzestexte selbst dieses Verbot der Vorlage entfallen ist[16]. Ob dies unter dem Einfluß der unterdessen vor sich gegangenen Gewerbe-Gesetzgebung der westeuropäischen Staaten geschehen ist, oder infolge der Einsicht, daß es dennoch nicht angehen dürfte, gegebenenfalls hunderte oder gar tausende von Menschen hinter Schloß und Riegel zu setzen, — das sei dahingestellt.

Nach alldem ergibt sich jedoch die Frage von selbst: warum hat das 1872er, noch mehr aber das 1884er Gewerbegesetz es unterlassen, die Koalitionsfreiheit mit ausdrücklicher Bestimmtheit zu erklären, als die hieraus sich ergebenden Mißverständnisse (1884) schon offenkundig waren[17]? Warum hat man den zweiten Absatz des § 152 (heutige Fassung) der deutschen Gewerbeordnung übernommen, und Absatz 1 ausgelassen, welcher für aufgehoben erklärte: »alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen oder Fa-

[15]) Streitmann, Josef, Einige Worte im Interesse der Gewerbeverfassung und des Gewerbegesetzes. Pest, 1869, S. 20.

[16]) Wenn auch die anders geartete Strafbarkeit unverändert stehen geblieben ist. Siehe hierüber weiter unten.

[17]) Es ist allerdings schon ein gewisser Forschritt, und ein weiterer Beweis für die vom Gesetze beabsichtigte Koalitionsfreiheit, daß die neuere Gewerbeordnung für die Abwehr, resp. Beendigung der Streiks durch das Einigungsverfahren Vorsorge trifft. (§ 163.)

brikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter«?

Diese Frage ist nicht so überflüssig, als sie es auf den ersten Blick zu sein scheint, da ihre Beantwortung uns zugleich die wahren Gründe der teilweise bis zum heutigen Tage anhaltenden gesetzwidrigen Praxis aufdecken muß. Fromme und optimistische Gemüter werden vielleicht geltend machen, daß es angesichts der großen Seltenheit der Streiks und der Schwierigkeit der Organisierung, mit denen die in kleinen Handwerker-Werkstätten zerstreut arbeitenden Lohnarbeiter zu kämpfen hatten, überhaupt noch nicht der Mühe wert war, die Koalitionsfreiheit offen zu proklamieren, oder daß man von dem fernen Grollen der in Ungarn damals noch ziemlich unbekannten internationalen Arbeiterbewegung erschreckt, die Möglichkeit der Streiks nicht einmal im Gesetzbuche Erwähnung tun wollte. Diese Ansicht wird vielleicht von dem erwähnten Ballagischen Kommentar unterstützt. Wer jedoch die herrschenden Klassen und Strömungen kennt, die bei der Schaffung des Gewerbegesetzes vom Jahre 1884 eine Rolle spielten, namentlich jenes Handwerkertum, welches gegen den siegreich vorwärtsstürmenden Zeitgeist einzig und allein in der Wiederherstellung der Zunftordnung [18]) ihr Heil suchte; wer es wohl weiß, daß die Interessen der Arbeiter in Ungarn bis zur jüngsten Zeit völlig außer Acht gelassen wurden, weil ihre Vertreter nie Gehör fanden, und sie daher ihren Wünsche niemals an kompetenter Stelle, in den Wahlkörperschaften, Ausdruck verleihen konnten: der wird diese Tatsache anderen Umständen zuschreiben. »Bei uns gibt es keine Arbeiterfrage, — schreibt 1884 Dr. Franz Heltai — es fehlt ihr der Boden, aber jeder Schritt, den wir zur Schaffung der Industrie tun, bringt uns auch jener näher. Es gibt keine Arbeiterfrage und darum sind wir für die Interessen der Arbeiter unempfänglich. Es war geradezu erhebend, diese Einmütigkeit auf der Konferenz der Handels- und Gewerbekammern, mit welcher die Vertreter der Kammern die Mängel unserer Gewerbe-Gesetzgebung und Administration totschwiegen. Wollte man von diesen Aeußerungen ausgehen, so müßte man meinen, daß Ungarn in dieser Hinsicht ein Musterstaat sei, und daß das Ausland besser daran täte, wenn es anstatt den englischen — unsere Arbeiterinstitutionen nachahmen würde« [19]).

[18]) »Sie wollen es umsonst verdecken — sagt Karl Keleti im Jahre 1871 — es ist dennoch die zünftlerische Gewerbeordnung, die die mit der veralteten österreichischen Gewerbeordnung unzufriedenen Kreise zu neuem Leben erwecken wollen.« (Unser Land und seine Leute. Pest, 1871, S. 183.) — Und diese österreichische Gewerbeordnung stand noch gar nicht auf dem prinzipiellen Standpunkt der Gewerbefreiheit, wie das Gewerbegesetz v. J. 1872.

[19]) Heltai, Franz, a. a. O., S. 183. Siehe hiezu: »Verhandlungen der in An-

Die ungarischen Handwerker, die den erhöhten Anforderungen der Gewerbefreiheit weder an technischer Bildung, noch an kaufmännischer Umsicht und stets fortschreitender Energie entsprechen konnten, klammerten sich krampfhaft an ihre alten zünftlerischen Vorrechte; ganz besonders klammerten sie sich an die einseitige Feststellung der Arbeitsbedingungen, um solcherart zum mindesten durch diesen einen Faktor der Produktionskosten ihre arg bedrohte Konkurrenzfähigkeit zu sichern. Der Geist der ganzen Gewerbeordnung vom Jahre 1884 spricht deutlich von dem Ideal: die alten, zünftlerischen Machtverhältnisse auch in der Aera der »freien Lohn-Vereinbarung« aufrecht zu erhalten. Vor allem durch die Errichtung der Zwangs-Gewerbekorporationen (ipartestületek). Zum Zwecke des Schutzes der gemeinsamen Interessen der Meister (nicht auch der Arbeiter) hatte ja auch das Gesetz vom Jahre 1872 fakultative Vereinigungen, »Gewerbevereine« (ipartársulatok) gestattet. Aber diese zu jeder gemeinnützigen Arbeit unfähigen sozialen Organisationen waren außerstande, die Meister zum Schutze ihrer »gemeinsamen Interessen« (die sich tatsächlich auf die Lohndrückerei beschränkten) in einer Anzahl zu vereinigen, die, wie ehedem die Zünfte, einen herrschenden Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen hätten ausüben können. Das ist der Grund, weshalb sich die Wünsche der Handwerker in betreff der Revision der Gewerbeordnung darin konzentrierten, »daß der Eintritt in die mit behördlichen Rechten auszustattenden Gewerbekorporationen für jeden selbständigen Handwerker obligat sei«. »Die Gesetzgebung gab den Wünschen der Handwerker nach«[20]), ungeachtet der abweichenden Gewerbeverfassung der meisten westlichen Staaten, und der triftigen Gegenargumente der Fachleute. »Wenn wir die behördliche Funktion der Gewerbekorporationen analysieren — schreibt z. B. Heltai —, müssen wir zur Ueberzeugung gelangen, daß dieselben außer der Tätigkeit als Gewerbegerichte kein einziges Recht besitzen, aus dessen Ausübung der Gewerbetreibende einen direkten Nutzen ziehen könnte. Darum muß ein jeder, der in einer selbstbewußten Organisation das Zeichen des Fortschrittes sieht, dahin streben, daß die Gewerbekorporationen außerhalb ihrer behördlichen Kompetenz auf dem Gebiete des Vereinswesens eine größere Tätigkeit entfalten«[21]).

---

gelegenheit der Gewerbenovelle einberufenen allgemeinen Versammlung der Handels- und Gewerbekammern. Budapest, 1880« und »Verhandlungen der zweiten in Angelegenheit der Gewerbegesetzrevision einberufenen Kammerkonferenz. Budapest, 1881«.

[20]) Fritz, Peter, Das Gewerbegesetz vom Jahre 1884, mit Anmerkungen, Weisungen und Erläuterungen. Budapest, 1884, S. 46.

[21]) Heltai, Franz, Das neue Gewerbegesetz und die Aufgabe des Staates und der Gesellschaft. (Sonderabdruck aus dem Jahrg. 1884 der »Nemzetgazdasági Szemle«) S. 15.

Digitized by Google

Was sahen wir jedoch? Auf dem Gebiete dieser berechtigten und vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus überaus erwünschten Vereinstätigkeit wurde — wie sich die Berichte der Handels- und Gewerbekammern fast jedes Jahr hierüber beklagen — so gut wie nichts geleistet [22]). Hingegen wurde es bald klar, daß jener »unmittelbare Nutzen«, um dessen willen die ungarischen, zum Fortschritt unfähigen kleinen Handwerker die Schaffung der Zwangsinnungen betrieben hatten, nicht so sehr — wie es Heltai dachte — die behördliche Kompetenz dieser Korporationen war, als vielmehr die Erfüllung des geheimen, halb unbewußt gehegten Wunsches, den Arbeitsmarkt zu beherrschen. Die Gewerbekorporationen wurden einfach zu gesetzlich bestätigten und vom Gesetze geförderten Arbeitgeberkoalitionen. Diese engherzigen Verbände waren tatsächlich lange Jahre hindurch imstande, im Schatten des Gesetzes, von den »liberalen« Regierungs- und Polizeibehörden unterstützt und von einer Arbeiterschutzgesetzgebung ja nicht behindert die »Freiheit der Lohnverträge«, d. h. die denkbar elendesten Arbeitsbedingungen geltend zu machen; was dann einerseits die Quelle jener unerhörten Schmutzkonkurrenz wurde, ob der sich die ungarischen anständigeren Arbeitgeber selbst heute nicht genug beklagen können [23]); andererseits aber infolge der Entwicklung der Volkswirtschaft, der Verteuerung der Existenzmittel und der fortschreitenden Aufklärung notwendigerweise zur heutigen massenhaften Streikbewegung führen mußte.

Eine ähnliche, auf die zünftlerische Glückseligkeit der guten alten Zeit zurückschielende Errungenschaft war die Ausdehnung des Arbeitsbücherzwanges auf die erwachsenen Arbeiter [24]). Obwohl der angebliche Zweck dieser Bestimmung »die Beseitigung der in den Arbeitsverhältnissen herrschenden Unordnung und Zuchtlosigkeit« war [25]), und das Gesetz auch einige Bestimmungen zur Verhinderung der ärgsten Mißbräuche mit den Arbeitsbüchern zum Schaden der Arbeiter getroffen hatte, so war es doch außerstande zu verhindern, daß der Arbeitgeber sich zu jeder Zeit von der Dauer der Arbeitslosigkeit des betreffenden Arbeiters überzeugen konnte, um dann den bedrängten Arbeiter zur Annahme des unmöglichsten Hungerlohnes zu bewegen; um von allen anderen Nachteilen zu schweigen [26]), die in sämtlichen

---

[22]) S. »Bericht der Budapester Handels- und Gewerbekammer« v. J. 1887 und 1888, S. VIII; v. J. 1889, S. XIV; v. J. 1895 und 1896, S. 39 u. s. w.

[23]) Siehe z. B. »Magyar Ipar« Jahrg. XXVI, Nr. 2.

[24]) Diese, wie auch die Gewerbekorporation, ist eine getreue Nachahmung der österreichischen Gewerbeverfassung v. J. 1883.

[25]) Fritz, a. a. O., S. 36.

[26]) S. van der Borght, Grundzüge der Sozialpolitik. Leipzig 1904, S. 159 ff. — Infolge der diesbezüglich besonders mangelhaften Vollziehung des Gesetzes ist die Erscheinung nicht eben selten zu nennen, daß Arbeitgeber, trotz der Ver-

Kulturländern, außer Oesterreich, zur Abschaffung der Arbeitsbücher geführt hatten. — Nun wollen wir gleich hier noch eine Erscheinung des Koalitionsrechtes in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen, welche zugleich seit 1872 die einzige gesetzliche Schranke des Vereinsrechtes der ungarischen industriellen Lohnarbeiterschaft bildet. Wie bei jedem Vertragsbruch, so ist auch im Falle des Arbeitsvertragsbruches die Schadenersatzpflicht die einzige gerechte und natürliche Sanktion. Wir hatten jedoch schon Gelegenheit zu bemerken, daß die Gesetzvorlage der Gewerbeordnung von 1872 die vertragsbrüchigen Streiks mit Freiheitsstrafe bedrohte; zugleich haben wir auf die wahrscheinlichen Gründe hingewiesen, die das Entfallen dieser Bestimmung aus dem Gesetzestexte zur Folge hatten, und bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß dieser Umstand an der anderweitigen Strafbarkeit des Kontraktbruches nichts änderte. § 89 des Gesetzes hat nämlich die Bestimmung aus § 67 der Vorlage übernommen: »jeder Geselle oder Fabrikarbeiter, der widerrechtlich aus seiner Arbeit getreten ist, kann auf Grund eines Beschlusses der Gewerbebehörde zurückgebracht und zur Erfüllung seiner Pflicht gezwungen, ja außerdem mit Arrest bis zu 8 Tagen bestraft werden«.

Da nun der Tatbestand dieser Bestimmung auch die bei Streikfällen vorkommenden massenhaften Vertragsbrüche unter sich begreift, so entstand die äußerst schiefe Situation, daß eine geringe Gefährdung der Rechtsordnung, d. h. der Vertragsbruch eines einzelnen Arbeiters mit einer unverhältnismäßigen (privatrechtliches Delikt — strafrechtliche Sanktion) Strafe geahndet würde; währenddem der massenhafte Vertragsbruch, die völlige Negation der »Heiligkeit der Verträge« ungeahndet bleiben müßte, wollte man nicht an Einzelnen ein Beispiel statuieren, was natürlich wieder eine Verletzung der Rechtsordnung wäre. Das Gewerbegesetz von 1884 wollte den hervorstechenden Mangel dieser Strafbestimmung dadurch mildern, daß es an die Stelle der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe (bis zu 20 fl.) setzte (§ 159).

Noch in einer anderen Hinsicht hatten die ungarischen Gewerbegesetze die soziale und wirtschaftliche Gleichberechtigung der Arbeiter tief berührt. Wie steht es nämlich mit der Strafe des Kontraktbruches, wenn er nicht vom Arbeiter, sondern vom Arbeitgeber begangen wird?

---

bote etlicher Ministerialverordnungen, die Arbeitsbücher zurückbehalten, um auf diese Weise die Arbeitseinstellung zu verhindern. Die Arbeiterpresse weiß oft von solchen Fällen zu erzählen. Andererseits sind Fälle bekannt, in welchen, besonders Grossindustrielle, zugleich mit der Ausfolgung und Deponierung der Arbeitsbücher, der kompetenten Behörde das Aufhören des Arbeitsverhältnisses und damit des obwaltenden Streiks anmelden; worauf diese die Versammlungen der Streikenden, und das Sammeln von Streikgeldern verbietet, und die nicht ortsansäßigen Arbeiter, oder bloß deren Vertrauensmänner abschiebt. Siehe darüber weiter unten.

Es ist eine Forderung der Rechtsgleichheit, daß hier dieselbe Sanktion einzutreten habe, denn ein Rechtsgut bleibt immer dasselbe, unabhängig davon, von welcher Klasse es verletzt wird. Tatsächlich begnügt sich jedoch bereits das Gesetz von 1872 dem Arbeitgeber gegenüber mit derjenigen Sanktion, die auch gegenüber dem Arbeiter die einzig gerechte wäre, nämlich mit der Schadensersatzpflicht. § 64 dieses Gesetzes besagte nämlich: »Der Gewerbetreibende, welcher seinen Gehilfen ohne gesetzlichen Grund vor dem Ablaufe des Kündigungstermins entläßt, ist verpflichtet, diesem seinen Lohn oder sonstige Bezüge, die er während des Kündigungstermines genossen hätte, in zweifacher Summe vor seinem Austritt zu bezahlen.« Diese Bestimmung bietet also dem Arbeiter keinen Schadensersatz für den Nachteil, daß er gezwungen ist, als Arbeitsloser eine anderweitige Beschäftigung zu suchen. Das Gesetz vom Jahre 1884 hingegen, welches über den vertragsbrüchigen Arbeitgeber dieselbe Sanktion enthält (§ 97), bestraft nicht nur den vertragsbrüchigen Arbeiter, sondern auch jenen Arbeitgeber, der einen solchen Arbeiter aufnimmt (§§ 90 und 157). Somit sind nach der heutigen ungarischen Rechtsordnung die vertragsbrüchigen Streiks verboten, und mit zwangsweiser Zurückführung der Arbeiter [27]) und mit Geldstrafe zu ahnden. Die widerrechtlich entlassenen Arbeiter hingegen können sich zur Geltendmachung ihrer Schadensersatzforderung nicht an die Gewerbebehörde wenden, sondern müssen, oder müßten sich vielmehr, zur Betretung des verwickelten, kostspieligen Gerichtsweges bequemen [28]).

Die englische Gesetzgebung hat im XVIII. Jahrhundert das Koalitionsverbot mit einem weitgehendem Patronalismus aufgewogen [29]), wohingegen die ungarischen Gewerbegesetze neben diesen einseitigen Bestimmungen kaum einige dürftigen Rudimente des Arbeiterschutzes enthalten. Um nur auf eine Tatsache hinzuweisen: hatte ja schon das ältere Gewerbegesetz eine Arbeitszeit von 16 Stunden gestattet (G. A. VIII v. J. 1872 § 71), obwohl in der Vorlage das bindende Maximum von 12 Stunden enthalten war [30]). Das Gesetz von 1884 folgt natür-

[27]) Obzwar es zugegeben werden muß, daß von dieser Bestimmung, selbst im Falle des Gelingens, der Arbeitgeber den geringsten Nutzen zieht.

[28]) Geschieht im seltensten Falle. Das ist die Erklärung jener, besonders bei großen Fabrikarbeiterstreiks häufigen und von den Gewerbeinspektoren oft erwähnten Erscheinung, daß die Unternehmer nach der Anmeldung der Wünsche der Arbeiter, ohne jede Verhandlung und Kündigung die Arbeiter als entlassen erklären, falls sie die Arbeit unter den alten Bedingungen nicht fortsetzen.

[29]) Sidney and Beatrice Webb, History of Trade Unionism (deutsch von E. Bernstein, Stuttgart, 1895), S. 35 ff.

[30]) § 57 der Vorlage lautete: Der Meister kann von den Gehilfen nur die Verrichtung der in das Gebiet des betreffenden Gewerbes gehörenden Arbeit for-

lich auch hierin treu seinem Vorgänger. Im allgemeinen können wir sagen, daß die Einführung der Arbeitsbücher die einzige Institution war, an welcher die Arbeiter die Schaffung eines neuen Gewerbegesetzes wahrnahmen, denn in jeder anderen Hinsicht blieben die ihre Interessen berührenden Bestimmungen unverändert [31]).

Neben der polizeilichen Unterdrückung der positiven Selbsthilfe der Arbeiter — auf die wir weiter unten zu sprechen kommen werden — war dieser sozialpolitische Quietismus der Schadenersatz für jene vielen unberechtigten Benachteiligungen, welche die ungarische Handwerker- und industrielle Unternehmerklasse stets erdulden mußte, so oft ihre Interessen mit denen des Großgrundbesitzes und des Gentry in Gegensatz gerieten (Zollpolitik, Wahlrecht etc.). Dazu kommt noch, daß die infolge ihrer Klassenstellung beinahe ausschließlich agrarisch verbrämte Majorität des Parlaments von einem sozialpolitischen Aufstöbern der gewerblichen Arbeiterverhältnisse gern absah, da dies doch notwendigerweise zur Aufrollung der bei weitem unbequemeren Landarbeiterfrage geführt hätte.

Alle diese Tatsachen führen uns nun zu den letzten Ursachen, deren Ergebnis es war, daß die ungarische Gesetzgebung sich wohl hütete, in 1872 und 1884 die Koalitionsfreiheit selbst der gewerblichen Arbeiterschaft auch nur ausdrücklich zu erklären, wenn es schon dieselbe mit solchen rechtlichen Garantien nicht umgab, wie es in Frankreich im selben Jahre geschehen ist: den engen Grenzen des Wahlrechts. Wenn auch die ungarische Gesetzgebung die Koalitionen und Streiks nicht mehr verbieten konnte, wollte sie sich aus der westeuropäischen Kulturgemeinschaft nicht ausschließen, — so hat sie doch durch den Mangel einer deutlichen Erklärung zu der Ballagischen und ähnlichen offiziellen Interpretationen Anhaltspunkte gegeben und deckte schon im vorhinein die langjährige gesetzwidrige Praxis der Regierung und der Behörden. Wenn die Regierung seinerzeit von einer noch so richtigen sozialpolitischen Auffassung des modernen Gewerbewesens ausgegangen wäre, so konnte sie es nicht für politisch-opportun halten, mit einer, die Berechtigung der modernen Arbeiterbewegung offen anerkennenden Vorlage vor ein Parlament zu treten, in dem zwar — leider — kaum einige Vertreter der gewerblichen Unternehmer und der Handwerker saßen [32]), das sich aber trotzdem, in-

---

dern, und nur in dem Maße, welches der Konstitution und Kraft des Gesellen entspricht. Die gesetzliche Arbeitszeit beträgt täglich 12 Stunden; dazwischen sind zwei getrennte Ruhestunden zu gewähren.« (Streitmann, a. a. O., S. 18.) Es ist kaum zweifelhaft, welchem Einflusse das Entfallen dieser, damals modern zu nennenden Bestimmung zuzuschreiben ist.

[31]) Heltai Franz, a. a. O., S. 29.

[32]) Schon 1869 beklagt Josef Streitmann, ein biederer Wagnermeister: »Ist es denn nicht ein Beweis unserer untergeordneten Stellung, daß unter . . . so vielen

folge seiner Entstehung und Zusammensetzung [33]), von der großen Masse der politisch rechtlosen Arbeiter völlig unabhängig wußte — das die nötige soziale Aufklärung nicht besaß und soweit es nicht von der

tausenden Gewerbetreibenden sich nicht ein einziger findet, der die Handwerkerklasse im Reichstage vertreten würde? wo sich doch gewiß welche fänden, die ihr Amt ehrlich versehen könnten. Wäre es denn kein Nutzen für das Parlament, wenn ein Teil desselben aus Fachleuten bestünde, die zu den aktuellen Fragen sachverständig das Wort ergreifen könnten, die die Handwerker- und Kaufmannsklasse vertreten würden?« (a. a. O., S. 5.)

[33]) Statt vieler Worte, wollen wir nur das seit dem Jahre 1848 beinahe unverändert bestehende ungarische Klassenwahlrecht mit einigen Zahlen aus jüngster Zeit charakterisieren: Im Jahre 1904 haben von den 4 322 960 erwachsenen über 20 Jahre alten Männern nur 22,4% das Wahlrecht besessen (970 841). Die Zahl der Nicht-Wähler war daher 3 352 119, das heißt 77,6% der erwachsenen Bevölkerung.

Die über zwanzig Jahre alten Wähler verteilen sich nach ihrer Klassenzugehörigkeit folgendermaßen:

		Zahl	Prozent
I. Besitzende	Grundbesitzer, die wenigstens 5 und mehr Joch besitzen und deren erwachsene Söhne; die mit 1 und mehr Gesellen arbeitenden selbständigen Gewerbetreibenden; selbständigen Kaufleute, die 10 und mehr Kronen Erwerbssteuer I. oder III. Klasse, öffentliche Beamten und andere Erwerbstätige, die 6 und mehr Kronen Erwerbssteuer IV. Klasse zahlen.	795 628	82,0
II. Kleinbürger	Grundbesitzer, die 2—5 Joch besitzen und deren erwachsene Söhne; selbständige Gewerbetreibende ohne Gesellen; selbständige Kaufleute, die eine Erwerbsteuer I. oder III. Klasse von weniger als 10 Kronen, öffentliche und private Beamte und andere Erwerbstätige, die weniger als 6 Kronen Erwerbsteuer IV. Klasse bezahlen.	127 102	13,1
III. Arbeiter	Die weniger als zwei Joch besitzenden und die besitzlosen landwirtschaftlichen Arbeiter und Gesinde, Taglöhner, häusliche Dienstboten und anderweitig Beschäftigten.	36 952	—
	Berg-, Industrie- und Transportarbeiter.	11 159	—
	Arbeiter insgesamt.	48 111	4,9
	Summe	970 841	100,0

In dem Parlament, welches auf Grund dieser Wählerklassen zustande kam, sind die besitzlosen Arbeiter — die Hälfte der Bevölkerung — natürlich überhaupt nicht vertreten; auch der Handel hat nur 5, die Industrie 2, die Aerzte 5 Vertreter: hiegegen sitzen dort 142 Grundbesitzer, 56 Grafen und Barone, 114 Advokaten, 66 administrative und pensionierte Beamte und 22 Priester!

feudalen Ideologie des Großgrundbesitzes befangen war, der zu jener Zeit hierzulande blühenden Manchesterauffassung huldigte.

Es ist bezeichnend für die herrschende volkswirtschaftliche Auffassung jener Zeit, wie selbst ein so erleuchteter Geist, wie Karl Keleti, der langjährige Direktor des statistischen Landesamtes, es war, über die Arbeiterfrage dachte. Er weist mit tiefem Bedauern auf jene »seltsame Erscheinung hin, daß die ungarische Rasse gute Arbeiter liefert — dem Auslande. Zu Hause hört man fortwährend Klagen, daß die Arbeiter weder so gelernt, noch so nüchtern und verläßlich sind, wie draußen. In Wien, Paris, Berlin, sogar in London zählt man die — zwar von Wien abgesehen — wenigen ungarischen Arbeiter zu den besten, während wir, da wir mit ihnen nicht auskommen, Czechen, Deutsche und Italiener importieren, mit denen wir jedoch unser Auskommen ebenso wenig finden, da wir mit ihnen die noch unreiferen Vertreter der unreifen Sozialdemokratie importieren«[34]). Es ist nun eine einfache Erklärung für diese »seltsame Erscheinung«, daß den im Grunde genommen tatsächlich guten und intelligenten ungarischen Arbeiter die besseren Arbeitslöhne, die besseren Existenzbedingungen und sozialen Zustände ins Ausland locken, daß diese seine Arbeitslust derartig erhöhen, daß er »zu den besten Arbeitern zählt«; denn ohne dem würde ja niemand sein Vaterland, die gewohnte Umgebung verlassen. Andererseits ist es klar, daß auch der ausländische Arbeiter sein Vaterland nicht schlechteren Arbeitsbedingungen zu liebe verläßt, und daß er sich, wenn er diese anderswo nicht vorfindet, nötigenfalls bemüht, dieselben durch Organisation und Streiks zu erzwingen. Namentlich in den Jahren 1868—1873, zur Zeit des ersten bedeutenden industriellen Aufschwunges in Ungarn, vergrößerte sich die Maschinenindustrie in einem Maße, daß sich die Zahl der benötigten Arbeiter von 900 auf das Drei- und Vierfache hob[35]). Die ausländischen Ar-

---

[34]) Keleti, Károly, a. a. O. S. 215.

[35]) Der Aufschwung hatte — nach den Jahresberichten der Budapester H.- und G.-Kammer — in Europa kaum seinesgleichen. (Jahresbericht der Bp. H.- und G.-Kammer über Handwerk und Fabrikindustrie des Budapester Kammerbezirkes, v. d. J. 1870—75. Budapest, 1875, S. 118.) — In Budapest waren in den Maschinenfabriken: in 1867: 900, 1870: 3400, 1877: 1600 Arbeiter angestellt. (Ebendaselbst S. 161.) — »In Unternehmerkreisen ist die Klage allgemein, daß die Entwicklung unserer Industrie viel unter dem Umstande zu leiden hat, daß der Import von fremden Arbeitern durch die übermäßigen Forderungen derselben, die unter den heutigen Geschäftsverhältnissen nicht gewährt werden können, unmöglich gemacht wird, und daß andererseits sich die fremden Arbeiter an unsere Verhältnisse nicht gewöhnen können, und daher nur höchst ungern zu uns kommen.« (Bericht v. J. 1878, S. 721.)

beiter waren jedoch mit den Budapester Arbeitsbedingungen [36]) nicht zufrieden, sondern arbeiteten an der Hebung ihrer Lage durch zahlreiche Arbeitseinstellungen mit solchem Erfolge, daß der Wochenlohn eines Eisenarbeiters 36—40 fl., eines Schlossers 30 fl. betrug — eine Summe, die bei den damaligen, verhältnismäßig billigen Lebensbedingungen eine beträchtliche zu nennen ist. Und dabei beklagt man sich noch, daß diese Arbeiter unerfahren, zu jung, oder sonstwie schwache Arbeitskräfte waren.

Doch wie verhält sich die Sache nach der Auffassung Keletis? Er findet es auch heraus, »daß der Fehler in unseren gesellschaftlichen Verhaltnissen liegt«, doch glaubt er, »daß es der zu üppigen Lebensweise zugeschrieben werden muß, daß der fremde nüchterne Arbeiter bei uns so leicht degeneriert wird«. Dann heißt es weiter: »Jene einfache, selbstaufopfernde, sparsame Lebensweise ist bei uns selten zu finden. Der Arbeiter verdient im allgemeinen mehr als er benötigt (!) und er verbraucht auch alles, da der Spartrieb und die Intelligenz nur ungenügend ausgebildet sind. Zu alldem kommt noch das lose Verhaltnis, das zwischen Arbeiter uud Brotherren infolge der österreichischen Gewerbeordnung eingerissen ist«. Dieser Diagnose entsprechen dann

---

[36]) Ganz besonders machte sich in der Hauptstadt die Wohnungsnot fühlbar, die sich seitdem nur von Jahr zu Jahr verschlimmerte. Es gab überfüllte Wohnungen (mit 6 und mehr Seelen auf je ein Zimmer)

im Jahre	Prozent der Gesamtbevölkerung
1881	31,9
1891	33,6
1901	36,3

Im Jahre 1901 bestanden 82,7% aller Budapester Wohnungen aus 1—2 Zimmern, während in Berlin z. B. nur 76,5% aller Wobnungen derart beschaffen waren. Nicht weniger als 365 000 Seelen, d. h. 58,8% aller Einwohner lebten in Wohnungen, die nur aus einem Zimmer bestanden. In Wien lebt nur 7,53% der Bevölkerung in so ärmlicher Behausnng. Doch dessen nicht genug. Die im Jahre 1898 eingetretene Baukrise und die schon Jahre hindurch fortwährenden Streiks nnd Lockouts führten einen so großen Wohnungsmangel gerade für diesen großen unbemittelten Gros der Bevölkerung herbei, daß die Wohnnngsüberfüllnng in den Kleinwohnungen geradezu unerhörte Dimensionen annimmt. Im Jahre 1901 wohnten schon 250 000 Seelen zu sechs und mehr Köpfen, 160 000 Seelen zu 7, 8, 9 Köpfen, 10 500 Seelen mit 11—15 Wohnungsgenossen in je einem Zimmer. Nach der letzten speziellen Wohnungsaufnahme deren Daten bisher nur teilweise veröffentlicht wurden, gab es am 1. Mai 1906 in Budapest unter 153 873 Wohnnngen 11 262 (4,3%) ohne Küche, 45 000 Wohnungen teilten die Mieter mit Fremden, namentlich mit 110 336 Aftermieter und Bettgeher. (S. hiezu Verfasser: Die Arbeiterwohnungsfrage mit besonderer Rücksicht auf Budapest. Bndapest, 1906.)

die Panaceen der »Arbeitermisère«. Vor allem: niedrige Löhne, freie und starke Organisation der Arbeitgeber, denn »die Aufhebung der Zünfte ist mit der Verhinderung der freien Vereinigung nicht kompatibel«. Nach der Auffassung Keletis — der unverfälschte Manchestergeist — bedingt die Lösung der Arbeiterfrage dringendst die Vereinigung der Arbeitgeber zur ausschließlichen Beherrschung der Arbeitsverhältnisse, denn das ist das alleinige Mittel zur Hintanhaltung der Gefahren, die der Produktion von seiten der Arbeiter drohen[37]). »Die schrankenlose Gegenüberstellung der Gesellen und Arbeiter mit den gefesselten Meistern und Unternehmern war kein gerechtes Verfahren«[38]). Daraus folgt dann: Die ungarischen Arbeiter waren auch bisher einer zu großen Freiheit teilhaftig, obwohl damals noch die Koalitionen nach dem österreichischen StGB. behandelt wurden[39]) — ihre Organisationen sind daher mit noch größeren Strenge zu ahnden. Das wäre — im Sinne der Keletischen Auffassung — auch im Interesse der Arbeiter gelegen, denn dann sind sie von der Gefahr befreit, »mehr zu verdienen, als was sie benötigen«; sie werden sparsam, zufrieden, geschickt und fleissig sein, wie im Auslande. Ja sogar die ausländischen Arbeiter werden massenhaft nach Ungarn strömen, auf die Nachricht hin, daß sie sich nicht mehr zu fürchten haben, dort so leicht zu degenerieren. — Diese Beispiele der herrschenden Anschauung bezeugen es klar, daß auch in Ungarn als einziges Ziel der nationalen Industrieförderung die Hebung der Bourgeoisie galt — wenn leider auch, unter dem Drucke der allmächtigen agrarischen Gegenströmung, mit weitaus geringerem Erfolge, als in den westlichen Staaten — und daß hierbei auf die Interessen der, einen gleichberechtigten und ansehnlichen Teil der Nation bildenden Arbeiterschaft — selbst auf industriellem Gebiete — wenig Rücksicht genommen wurde.

Dieselbe Auffassung, welche Karl Keleti von der Arbeiterfrage hegte, hat auch die verschiedenen Regierungen bei der Handhabung

---

[37]) Keleti, a. a. O., S. 185. [38]) Ebendaselbst S. 183.

[39]) Wie damals die Behörden selbst in der Hauptstadt mit den Streikenden verfuhren, möge folgendes Beispiel zeigen: Als im Jahre 1871 die Bäckergesellen in Streik traten, schob die Polizei sämtliche, nicht nach Pest zuständige Streikenden nach ihren Zuständigkeitsorten ab Im Sinne der geltenden Polizeivorschriften mußte nämlich »jede Person des Arbeiterstandes (sic!) innerhalb 8 Tagen nach seiner Ankunft unter Androhung des Abgeschobenwerdens bei der Oberstadthauptmannschaft ausweisen, daß er sich erhalten kann«. (Pester Lloyd, Jhg. 1871, Nr. 138.) Die Polizei gab sich mit der Anwendung dieser Bestimmung auf die Streikenden nicht zufrieden; denn als einige der Pester Bäcker mit ihren Genossen in Ofen in Angelegenheit der Lohnbewegung eine Versammlung abhalten wollten, ließ der Stadthauptmann von Ofen die Arrangeure verhaften und einsperren und die versammelten Arbeiter auseinandertreiben. (Pester Lloyd, Jhg. 1871, Nr. 148.)

des Koalitionsrechtes der Arbeiter geleitet, welches sie — trotz alledem — als ein auf den neueren ungarischen Gewerbegesetzen beruhendes subjektives Recht hätten respektieren müssen. Die ungarischen Staatsmänner stellten sich gar nicht auf den Standpunkt jenes nicht ganz überzeugten Doktrinärs[40]), der die einmal als unwiderlegliche Wahrheit und unumgängliche Notwendigkeit erkannte Koalitionsfreiheit auf Umwegen erdrücken möchte. Die ungarischen Regierungen haben es gerade heraus erklärt, daß sie eine jede Bewegung der Arbeiter, die auf die Beeinflussung des Arbeitsverhältnisses abzielt, mit der einseitig geltend gemachten Gewalt des Staates verbieten. Wir müssen deshalb zu allererst die auf unsere Materie bezügliche Praxis des Vereins- und Versammlungsrechtes untersuchen, um über den Zustand der Koalitionsfreiheit im volkswirtschaftlichen Leben Ungarns einen klaren Begriff zu erlangen.

3. Die administrative Handhabung des Koalitionsrechtes.

Ungarn gehört zu jenen Staaten, wo ähnlich wie in Großbritannien oder in den Ländern der skandinavischen Halbinsel, das Vereins- und Versammlungsrecht zwar durch kein Gesetz gewährleistet ist, aber als ein aus dem Geiste der ganzen Verfassung folgendes Grundrecht der Staatsbürger allgemein anerkannt ist. »Das Versammlungsrecht — sagt Professor Rényi[41]) — ist im Sinne der neuen Verfassung von 1848 ein im ganzen Komplexe der geschriebenen und ungeschriebenen Normen der Konstitution wurzelndes Freiheitsrecht, von einer Wichtigkeit, daß ohne dasselbe die ungarische Verfassung unvollkommen ist.« Wenn dieser Satz im allgemeinen politischen Sinne steht, um wie vieles mehr müßte er dann anerkannt werden, wenn sich Staatsbürger der Arbeiterklasse darauf berufen, um gewisse, durch ungarische Gesetze nicht verbotene sondern — wie wir zu beweisen suchten — erlaubte wirtschaftliche Zwecke, die Vertragsgleichheit und -Freiheit bei der Festsetzung der Arbeitsverhältnisse, tatsächlich geltend zu machen. Was besonders das Recht der Bildung von Gewerkschaften betrifft, so hat Großbritannien schon mit dem Trade-Unions-Akt von 1871 dieselben aus dem Geltungsgebiete der »Conspiracy«-Gesetze ausgeschieden; und Frankreich — auch auf diesem Gebiete an der Spitze marschierend — hat gerade zu deren Förderung das Gesetz der »syndicats professionels« vom 21. März 1884 geschaffen, während das allgemeine Vereinsgesetz (loi des associations) bis 1901 auf sich warten ließ. Das vorerwähnte französische Gesetz hat Belgien im Jahre 1896 übernommen, die an-

[40]) Siehe Brentano, Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages (Schr. d. V. F. S. Bd. XLV). Leipzig, 1890, S. LXIII.

[41]) Rényi, Josef, A gyülekezeti jog. Budapest, 1900, S. 90.

deren Staaten werden hoffentlich bald folgen. Die ungarische Regierung aber befolgte eine gerade entgegengesetzte Praxis. Sie erkannte die ausschließlich zu Selbsthilfezwecken gebildeten Arbeitervereine und Arbeiterversammlungen als solche gar nicht an, sondern verfuhr mit ihnen wie mit den politischen Arbeitervereinen und politischen Versammlungen. Damit hat die Regierung den Arbeitern — nolens volens — direkt einen Fingerzeig zur politischen Bewegung gegeben; da sie doch auch die Vertretung ihrer streng wirtschaftlichen und Fachinteressen auf der Grundlage der heutigen Gesellschaftsordnung als eine eo ipso politische (nach der hierzulande herrschenden Auffassung »kriminell«-sozialistische) Betätigung qualifizierte.

Wenn wir jene Verfügungen des Verwaltungsrechts betrachten, die — in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung — uns über das tatsächliche Maß der Vereins- und Versammlungsfreiheit der ungarischen Arbeiter Aufklärung geben, so können wir als die erste diesbezügliche Verordnung den Erlaß des ersten verantwortlichen und unabhängigen ungarischen Ministeriums vom 20. April 1848 bezeichnen. Diese Verordnung hat jedoch, dem rein demokratischen Zuge jener Zeit folgend, das Vereins- und Versammlungsrecht der Arbeiter keinerlei besonderen Beschränkungen unterworfen. Auch gab es ja noch keine Arbeiterbewegung, die dazu Anlaß gegeben hätte. Auch zur Zeit des Absolutismus wurden die Arbeitervereine und Versammlungen gleich denen der anderen Untertanen behandelt, das heißt verboten. — Als jedoch im Jahre der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung (1867) die Arbeiterbewegung, wenn auch vorerst ausschließlich in wirtschaftlicher Richtung, einsetzte, hatten die Arbeiter den Mangel einer gesetzlichen Regelung der Koalitionsfreiheit sofort zu fühlen bekommen. Die im Jahre 1866 unter dem Namen »Buchdrucker-Selbstbildungsverein« gebildete erste ungarische Gewerkschaft war in ihren, auf die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter abzielenden Bestrebungen so vielen Beschränkungen und Schikanen ausgesetzt, daß sie, als die anerkannte Aristokratie der Arbeiterschaft, bereits im Jahre 1867 auch an die Angehörigen der anderen Gewerbefächer ein Rundschreiben erließ, in welchem sie dieselben zu einer Petition an die Regierung »zu gunsten des Koalitionswesens, und um die gesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechtes« aufforderte. Da diese Vorlage kein Ergebnis hatte, wandten sie sich an die Gesetzgebung; die in gemäßigtem patriotischem Tone gehaltene, aber das Recht der Arbeiterschaft trotzdem scharf hervorhebende Petition wurde am 13. November 1869 von Maurus Jókai, dem ungarischen Dichterfürsten, dem Abgeordnetenhause überreicht. Dieses interessante Dokument der ungarischen Arbeiterbewegung lautet (in deutscher Uebersetzung) folgendermaßen:

»Die heutzutage herrschenden Zunftverhältnisse und die hieraus

sich zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ergebenden Gegensätze, welche auf das Gewerbe einen schädlichen und hemmenden Einfluß üben, bewogen den endesgefertigten Verein, seine, bereits am 30. November 1867 an die ungarische Regierung gerichtete Bitte, welche damals nicht die geringste Beachtung gefunden hat, nunmehr dem hohen Reichstage umsomehr ans Herz zu legen, da sich dieses, unsere auf der Rechtsgleichheit beruhende Verfassung geradezu verhöhnende Verhältnis zum krassesten Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeiter verschlimmert hat; damit diesbezüglich die Verfügungen im Sinne der Freiheit und des Rechts getroffen werden mögen. Der untertänig gefertigte Verein hält es für unnötig, die in der an die hohe Regierung gerichtete Eingabe detaillierten Tatsachen zu wiederholen, sondern überläßt es der weisen Einsicht und dem Urteile der Landesväter, die heute herrschende Ordnung in dem Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu untersuchen; — und erwähnt es einfach, daß den ersterwähnten volle Freiheit gewährt ist sich gegen die Arbeiter zu vereinigen, währenddem die letzteren nicht nur in der Ausübung dieses Rechtes behindert sind, sondern sogar bestraft werden. — In Anbetracht dessen, daß die Freiheit nicht das Privileg Einzelner ist, sondern das Gemeingut der Menschheit; in Anbetracht dessen, daß die heutige Stellung der privilegierten Innungen mit den Institutionen unseres Vaterlandes nicht in Einklang steht; in Anbetracht dessen, daß das Arbeitervolk die Lebenskraft des Landes bildet und die Ausübung der Rechte demselben dennoch entzogen wird; endlich in Anbetracht dessen, daß heutzutage selbst der preußische Militärstaat den von der Nationalökonomie aufgestellten Satz anerkannt hat, wonach der Arbeitslohn von Angebot und Nachfrage abhänge, und infolgedessen dem Arbeiter das Recht nicht entzogen werde, über den Wert seiner Arbeit selbst zu entscheiden: — erwartet es der »Selbstbildungsverein der Pest-Ofner Buchdrucker«, als Arbeiterverein, von dem Reichstage, daß derselbe das die Koalitionsfreiheit behindernde Gesetz abschaffe und an dessen Stelle die volle Koalitionsfreiheit setze; damit sich der Arbeiter endlich jener Stellung zu nähern vermöge, die er als Staatsbürger einzunehmen berechtigt und berufen ist«[42]).

Die Petition der Buchdrucker mag auch ihren Teil zum Zustandekommen jener Reform beigetragen haben, die ihre Wünsche wenigstens teilweise befriedigte: daß nämlich das Gewerbegesetz von 1872 die Koalitionen strafrechtlich nicht mehr geahndet hat. Aber ihre Wünsche betreffs gesetzlicher Sicherung des Vereins- und Versammlungsrechtes fanden ebensowenig Gehör, als die stets in erster Reihe vorgebrachten

---

[42]) Zaka, Ludwig, Geschichte des 25-jährigen Bestandes der Gewerkschaft der Budapester Buchdrucker und Typographen. Budapest, 1887, S. 30 ff.

ähnlichen Forderungen jener primitiven politischen Arbeiterbewegung, die in Ungarn gerade zu jener Zeit einsetzte. Ein flüchtiger Blick auf die erste Phase der politischen Arbeiterbewegung ist an dieser Stelle um so begründeter, weil die enge Verquickung derselben mit den wirtschaftlichen Organisationsbestrebungen zu Beginn der modernen sozialen Bewegung einer jeden Nation, uns einen weiteren Erklärungsgrund gibt zum Verstehen — wenn auch nicht zum Verzeihen — der dem Koalitionsrechte gegenüber befolgten Regierungspraxis.

Unter der damals noch zum Teile aus Deutschland oder Oesterreich stammenden oder doch in diesen Ländern herumgekommenen, deutsche Arbeiterzeitungen lesenden industriellen Arbeiterschaft Ungarns, und ganz besonders der Hauptstadt, fanden die bewegenden Ideen und Richtungen der deutschen Arbeiterbewegung früh Widerhall. Insbesondere waren es die Buchdrucker, diese, so in wirtschaftlicher wie kultureller Hinsicht, Crême der Arbeiterschaft, die bereits zum Anfang der 60er Jahre Lassalles Ideen gekannt und zum Teile befolgt haben. Eine »Bewegung« im wahren Sinne des Wortes begann jedoch erst mit der, durch den erwähnten großen wirtschaftlichen Aufschwung zu Anfang der konstitutionellen Aera hervorgerufenen Einwanderung österreichischer und deutscher Arbeiter. Auch in Ungarns Hauptstadt kämpften die den Schutz der engeren Fachinteressen und die gegenseitige Hilfe verkündenden Ideen Schultze-Delitzsch mit jenen Lassalles, die die Solidarität der Gesamtheit der Arbeiter predigten, und einerseits auf das allgemeine, geheime, gleiche und direkte Wahlrecht, andererseits auf die Schaffung von riesigen Produktionsgenossenschaften mit Staatshilfe abzielten. Im »Buchdrucker Fortbildungsverein« fand der erste Zusammenstoß der Anhänger dieser beiden Richtungen bei der Beratung der in Sachen des allgemeinen und geheimen Wahlrechtes an das Abgeordnetenhaus zu richtenden Petition statt. Die in gewissem Sinne aristokratischen Vertreter der Schultze-Delitzschen Richtung wollten das Wahlrecht ausschließlich auf die Buchdrucker ausgedehnt wissen, »als auf die Elite der Arbeiter, die schon vermöge ihres Berufes eine sich stetig entwickelnde Intelligenz besitzen«, — wie ihr Führer Leopold Hirsch ausführte. Die Lassaleaner jedoch betonten unter der Anführung von Ihrlinger und Záhonyi im Sinne ihres Meisters, »daß die Buchdrucker nur ein Glied bilden in der großen Familie der Arbeiter und daß das Wahlrecht nicht nur den Buchdruckern infolge ihres Berufes, sondern infolge eines unveräußerlichen Menschenrechtes sämtlichen Arbeitern zustehe, und was das Recht aller bildet, muß auch für alle erkämpft werden«[43]).

[43]) Vergl. den, nach einem Vortrage Dr. Géza von Schulhofs gegebenen Rückblick auf die Entwickelung des Sozialismus in Ungarn in dem »Bericht der kgl. ungar. Staatspolizei der Haupt- und Residenzstadt Budapest vom Jahre 1894«. —

Prinzipielle Gegensätze von solcher Dimension hätten ein harmonisches Zusammenwirken selbst auf dem Gebiete der wirtschaftlichen, Fach- und Selbstbildungsinteressen unmöglich gemacht; darum blieb auch der »Selbstbildungsverein« eine neutrale Gewerkschaft, während die beiden politischen Gegner rein politische Arbeiterorganisationen schufen, die jedoch berufen waren, über den Kreis der Buchdrucker hinaus als Zentren der politischen Bewegung der ganzen Arbeiterschaft zu dienen. Der im Februar 1868 gebildete »Pest-Ofner Arbeiterverein«, dessen Zustandekommen eine Anzahl oppositioneller Abgeordneter unter der Führung Rohonyis moralisch unterstützt hatte, löste sich bereits in 1869 auf, — wohl infolge des Umstandes, daß die Ideen Schultze-Delitzsch auch in Ungarn nur eine schwache und nicht anhaltende Anziehungskraft auszuüben imstande waren. Der unmittelbare Grund dieser Auflösung war jedoch die Flucht des Vereinssekretärs und zugleich Redakteurs wegen Unterschlagung der Vereinsgelder. Ein großer Teil der Mitglieder trat in den, bereits 1868 unter der Leitung Hrabies zustande gekommenen Lassalleschen »Allgemeinen Arbeiterverein« über[44]), welcher alsbald in Ujpest, Obuda, Kaposvár, Arad, Sárospatak, Sopron, Veszprém, Anina, Resicza, Temesvár, Pécs und Székesfehérvár Filialen gründete, und welchem sich auch die selbständigen Organisationen in Szigetvár, Oraviczabánya, Kolozsvár und Pozsony anschlossen[45]). Die Wirksamkeit dieses »Allgemeinen Arbeitervereins« war es nun, welche der Regierung zu einer Kontrolle Gelegenheit gab, die die wirtschaftliche Bewegung der Arbeiter noch weniger verschonte, als die politische Betätigung derselben. Anfänglich hatte die Regierung diese erste Blüte der modernen Arbeiterbewegung auf ungarischem Boden nicht gerade übelwollend beobachtet, oder doch wenigstens, schon um dem offenen Flirt der oppositionellen Abgeordneten die Wage zu halten, ein Auge zugedrückt. Der Verein konnte in Preßburg am 29. Mai 1869 ungestört

---

»Die sozialdemokratische Bewegung ist heutzutage eine dermaßen wichtige und aktuelle Frage«, daß (bezeichnend für ungarische Verhältnisse!) die Polizei es für ihre Aufgabe hielt und »dem öffentlichen Interesse einen Dienst zu erweisen« dachte, in dem es »die geschichtliche Entwickelung dieser Bewegung in Ungarn« in ihren Bericht aufgenommen hat. — Bis zur jüngsten Zeit sind die Polizeiberichte die einzigen amtlichen beschreibenden und statistischen Quellen der ungarländischen Arbeiterbewegung. Seit fünf Jahren wird ein vom allgemeinen Polizeibericht gesondertes vertrauliches Blaubuch über den Sozialismus publiziert.

[44]) Siehe über die näheren Umstände der Begründung, welche im Beisein von etwa 100 Arbeitern in einer Tischlerwerkstatt (8, Uellöi-út 19.) stattfand, die Nr. 19 vom 3. Febr. 1868 der »Typographia«

[45]) »Wirksamkeit der kön. ung. Budapester Haupt- und Residenzstädtischen Staatspolizei im Jahre 1894.« Budapest, S. 107.

seine erste öffentliche Volksversammlung abhalten, auf welcher als seine grundlegenden Programmpunkte »1. das allgemeine direkte Wahlrecht zu jedem Vertretungskörper, 2. das unbeschränkte Vereins- und Versammlungsrecht« angenommen wurden. Als Ergebnis der unermüdlichen Agitation Karl Farkas' konnte dann der Vereln in 1870 die bis zum heutigen Tage segensreich wirkende »Allgemeine Arbeiterkrankenunterstützungs- und Invalidenkasse« begründen, wie denn auch der Verein im Anfang seines Bestandes eine gewisse unschädliche, »fromme«, sich auf die Selbstbildung und den Unterricht beschränkende Wirksamkeit ausübte, wohl infolge des Einflusses der nationale Gesichtspunkte hervorkehrenden Fraktion Táncsics. Die Regierung hingegen machte gute Miene zum bösen Spiel und gedachte hiedurch die ganze Bewegung verflachen zu lassen. Mit dem Erlaß Nr. 3106 vom 11. Juni 1870 des Ministeriums des Innern wurden die Statuten des Vereins gutgeheißen; die Regierung trug sogar für die Vereinslokalitäten Sorge, und der König von Ungarn bewilligte infolge der Petition des Vorsitzenden, — die gegen den Willen der radikalen Vereinsmitglieder unterbreitet wurde — eine Jahresunterstützung von 500 fl.[46]). In diesem Jahre machte sich jedoch schon, wenn auch in sehr geringem Maße, der Einfluß der Internationale bemerkbar[47]), obwohl dieser selbst in der Wirksamkeit des damaligen vehementesten Vertreters des Sozialismus, des jungen Technikers Sigmund Pollitzer, kaum zu entdecken ist[48]). Pollitzer hatte in seinem zweisprachigen Blättchen »Brüderlichkeit« (»Testvériség«) nicht nur die bisherige Leitung des Vereins, sondern auch die Regierung und den König in solch scharfen Worten augegriffen, daß er wegen Majestätsbeleidigung verurteilt wurde. — Zu alldem kam noch hinzu, daß, nachem schon 1868/71 mehrere Lohnbewegungen der Arbeiter der Maschinen- und anderer Fabriken im Kreise der hieran nicht gewöhnten Behörden ein unangenehmes Aufsehen erregt, und in 1870 die in gewissem Sinne eine privilegierte Stellung einnehmenden Buchdrucker einen erbitterten vierwöchigen Streik mit einem unmittelbaren Mißerfolge ausgekämpft hatten, — nun auch die Arbeiter der handwerksmäßigen Branchen in Lohnbeweguugen traten, namentlich die Bierbrauer, Backer, Schneider und Riemer nahezu zur selben Zeit ihre Arbeit einstell-

---

[46]) S. »Der Hochverratsprozeß gegen die Pester Sozialisten i. J. 1872.« Arbeiterkalender, Budapest 1888.

[47]) Der Hauptgrund war die Verhaftung Táncsics, trotzdem dieser besonders in seinem Blatte »Arany Trombita« (»Die goldene Trompete«) der Vertreter der gemäßigten und nationalen Richtung war.

[48]) Es ist der Einfluß des Lassalleschen »eisernen Lohngesetzes«, der ihn zu jener Auffassung drängt, daß die gewerkschaftliche Organisation und Streiks die Lage der Arbeiter nicht zu verbessern vermögen, sondern nur die politische Bewegung.

ten. Die Regierung, die bis dahin in ihrer Nachsicht die Strafbestimmungen der damals noch gültigen österreichischen Gewerbeordnung nicht angewendet hatte, ließ die Führer dieser Streiks verhaften. Die bereits klassenbewußten Arbeiter erfüllte diese Maßregel mit einer derartigen Erbitterung, daß sie, über tausend an der Zahl, das Abgeordnetenhaus in einer drohenden Haltung umgaben, so daß die Regierung diese Menschenansammlung, wie auch die noch in Schwebe befindlichen Streiks mit starker Militärmacht auseinandertreiben ließ. Als dann endlich ein nennenswerter Teil der hauptstädtischen Arbeiterschaft unter dem Eindrucke der Niederlage der Pariser Kommune (28. Mai 1871) zum Zeichen seiner Solidarität am 11. Juni dieses Jahres, mit schwarzen Kokarden[49]) geschmückt, in einem demonstrativen Aufzuge zur Volksversammlung im Stadtwäldchen aufmarschierte, war es mit der Geduld der Regierung, die sich in ihren Hoffnungen getäuscht fühlte, und besonders an dem neueren international-sozialistischen Timbre der Arbeiterbewegung und an der angeblich demonstrativ-revolutionären Feier Anstoß genommen hatte — zu Ende. Angeregt durch das Beispiel der damaligen kontinentalen Regierungen, betrachtete sie es als Kulturmission die Anführer sofort, hundert andere Arbeiter nach einer allgemeinen Haussuchung zu verhaften und letztere 2—10 Tage hinter Schloß und Riegel zu halten. Die Anführer blieben jedoch 8 Monate in Untersuchungshaft, da die Staatsanwaltschaft, in Ermangelung konkreter Tatsachen, gegen sie wegen »Hochverrat« die Klage erhob. Nach langem Zögern mußte dann die Staatsanwaltschaft, wie die damaligen Chroniken schrieben: unter allgemeiner Heiterkeit mit ihrer Anklage vor die Oeffentlichkeit treten. Auf der an humorvollen Details reichen Hauptverhandlung, die vom 22. April 1872 angefangen acht Tage dauerte, wurden jedoch alle Angeklagten freigesprochen; nur Pollitzer wurde wegen der bereits erwähnten Majestätsbeleidigung zu 6 Monaten Kerker verurteilt.

Die Haltung der Regierung gegenüber der, nach ihrer Auffassung »staatsgefährlichen«, Arbeiterbewegung hat sich jedoch seither nicht mehr geändert. Die Polizei hat nicht nur die politischen Vereine nicht weiter gestattet, sondern auch die inzwischen entstandenen Selbstbildungs- und Gewerkvereine, welche Statuten besaßen, aufgelöst, oder — wie z. B. die nur provisorisch wirkenden Vereine — mit fortwährenden behördlichen Interventionen schikaniert. Die ungarische Regierung befand sich schon zu jener Zeit in dem Irrtum, daß sie diese segensreichen sozialen und wirtschaftlichen Organisationen mit der politischen Bewegung identifizierte und gleichsam verdammte. Daher verbot sie auch die Streikversammlungen; die Statuten der Selbsthilfs- und

[49]) Nach dem erwähnten Polizei-Bericht; der »Pester Lloyd« hingegen weiß von schwarzen Hutfloren zu erzählen. (Nr. 196 v. J. 1871.)

Selbstbildungsvereine und der Gewerkschaften wurden entweder überhaupt nicht oder nur nach jahrelang wiederholtem Unterbreiten gutgeheißen, und auch dann in einer Form, die ihre eigentlichen Zwecke, die freie Ausübung des Koalitionsrechtes verstümmelte. Um nur ein Beispiel zu erwähnen: die Schuhmachergehilfen hatten die Statuten ihres Gewerkvereines neunmal in zwei Jahren unterbreitet, bis endlich der zehnte Entwurf, der nach den Intentionen der Regierung modifiziert wurde, endlich die Approbation erhielt[50]). Die Bemühungen der Buchdrucker, einen Landeshilfsverein zu gründen, scheiterten jahrzehntelang an dem Widerstand der Regierung, obzwar an der Spitze der Bewegung immer ein von den Arbeitern gewählter Arbeitgeber gestanden ist[51]). Die Tischler, die sich in 1873 zur Wahl des Gewerkschafts-Vorstandes versammelt hatten, trieb die Polizei ohne jede vorherige Aufforderung und Begründung auseinander[52]). Landeskongresse der Gewerkschaften wurden oft knapp vor ihrer Eröffnung aufgelöst[53]).

Da die Arbeiter sahen, daß ihnen das Koalitionsrecht entgegen der stillschweigenden Anerkennung der Gewerbeordnung von 1872 ohne ein besonderes, etwa dem österreichischen vom Jahre 1870 ähnliches Gesetz nicht gewährt wurde, wandten sie sich noch einmal an die Gesetzgebung, diese möge ihnen diese Existenzbedingung ihres wirtschaftlichen Fortschritts ausdrücklich zusichern. Es waren wieder die Buchdrucker, die im Jahre 1874 diesen von rein ökonomischen Interessen geleiteten Schritt unternahmen, indem sie eine neuere diesbezügliche Adresse an das Abgeordnetenhaus richteten. Das Ergebnis war jedoch sozusagen gerade das Gegenteil des Gewünschten. Während nämlich die Gesetzgebung sich vollständig gefühllos für diese Interessen der Arbeiterschaft erwies, — und während die Worte des ersten, das Vereinswesen rechtlich regelnden Ministerialerlasses (vom 19. April 1873, s. Zahl 1394. Min. d. Innern): wonach »es nicht die Absicht der Regierung ist, das freie Versammlungsrecht zu beschränken«, auch für die Arbeiter wenigstens theoretisch insofern Geltung hatten, als ihre Vereine noch keinerlei Ausnahmemaßregeln unterworfen waren — wurden von der folgenden, im Jahre 1875, das ist also nach der erwähnten Petition erlassenen Verordnung (vom 2. Mai, s. Zahl 1508), welche bis zum heutigen Tage die wichtigste Quelle des ungarischen Vereinsrechtes bildet, die Gewerkvereine direkt verboten.

Die Verordnung drückt sich in dieser Richtung mit folgenden, auf den ersten Blick etwas unverständlichen Worten aus: »Als Arbeiter-

---

[50]) Johann Horváth-Stefan Farkas: »Die 25jährige Geschichte des Gewerkvereins der Budapester Schuhmachergehilfen von 1877—1902«. Budapest, 1902, S. 16. [51]) Siehe das erwähnte Werk von Zaka.

[52]) »Munkás Heti-Krónika« (»Arbeiter Wochen-Chronik«) vom 23. März 1873.

[53]) Siehe Horváth-Farkas a. a. O., S. 21.

vereine werden nur jene betrachtet, die im Sinne der Gewerbeordnung von 1872 gebildet werden. Anderweitige Vereine, obwohl sie von Arbeitern gebildet werden, fallen unter eine Behandlung, als ob sie durch andere, sich nicht mit Arbeit befassenden Personen gegründet wären.« Welche sind nun diese im Sinne der GO. von 1872 gebildeten Arbeitervereine? Die bereits geschilderten Gewerbegenossenschaften, die später mit behördlichen Befugnissen ausgestatteten Gewerbekorporationen, die Burgen der Zunftmeister; Organisationen, welche die Interessen der Arbeitgeber mit der denkbar größten Engherzigkeit verteidigten, und in welchen den eigentlichen Arbeitern (selbstverständlich nur denen des Handwerks) gar keine, höchstens in den Gewerbegerichten und bei der Krankenunterstützung eine sehr untergeordnete Rolle zufiel. »Die eigentlichen Arbeitervereine — bemerkt richtig Prof. Kmety —, deren Mitglieder nur gewerbliche und Landarbeiter sein können, und deren Zweck es ist, das Verhältnis der Arbeiter zu den Arbeitgebern zu bessern und die sogenannte Arbeiterfrage ihrer Lösung näher zu bringen, könnten dieser Verordnung nach nicht bewilligt werden«[54]). Das Charakteristischste ist jedoch, daß das Gewerbegesetz von 1872 es nicht einmal beabsichtigte, den Arbeitern den Eintritt in die Gewerbegenossenschaften, welche doch angeblich Arbeitervereine hätten vorstellen sollen, zu ermöglichen. Es heißt nämlich im § 76 einfach: »Selbständige Gewerbetreibende, die in einer oder in mehreren Ortschaften dasselbe oder verschiedene Gewerbe betreiben, können sich zur Förderung ihrer gemeinsamen Interessen zu Gewerbegenossenschaften vereinigen.« Die erwähnte Verordnung von 1875 spricht daher nur von imaginären, zu jener Zeit gar nicht existierenden »Arbeitervereinen« der Gewerbeordnung. Ja nicht einmal die Gewerbenovelle von 1884 erwähnt bei den Gewerbekorporationen (Kapitel III) die virtuelle Mitgliedschaft der Arbeiter; hingegen hebt Kapitel IV, entgegen der GO. von 1872, ausdrücklich hervor: »Als Mitglieder der Gewerbegenossenschaften können auch Gehilfen und Fabrikarbeiter aufgenommen werden.« (G.A. XVII: 1884, § 179.) In welchem Maße diese Erlaubnis Verwendung fand, kann man sich leicht vorstellen. Endlich, wo fanden die außerhalb der Handwerkerkorporationen stehenden Fabrikarbeiter jene — räumen wir ein — im Sinne des Gewerbegesetzes wirklich existiereuden »Arbeitervereine«? Nirgends. Denn daß in Ungarn im Jahre 1875 bereits eine, wenn auch noch so schwache, Fabrikindustrie bestand, daß es mit Hilfe einer minimaleu nationalökonomischen Bildung vorauszusehen, ja wünschenswert war, daß Ungarn, wenn es keinen Selbstmord verüben will, auch den Weg der kapitalistischen Entwicklung betreten muß, in dessen Verlauf der fabrik-

[54]) Kmety, Karl, Handbuch des ung. Verwaltungsrechts. III. A. 1902. Budapest, S. 307.

mäßige Großbetrieb allmählich die Gewerbegenossenschaften der Handwerker verdrängen wird, um den reinen Arbeitgeberverbänden und anderen wirtschaftlichen Interessenvertretungen der Großunternehmer Platz zu machen: all dies wollte die ungarische Regierung, die die Arbeiterfrage, vom Standpunkte eines einseitigen Klasseninteresses und der unbedingten Sicherung ihrer Majorität bei den Parlamentswahlen aus, noch immer als rein polizeiliche Aufgabe betrachtete, nicht in Betracht ziehen. Die ungarische Regierung hätte nur einen Blick auf die soziale Entwicklung der fortgeschritteneren Länder werfen müssen, um einzusehen, daß auch in ihrem Lande die Arbeiterschaft früher oder später gezwungen sein wird, vor den furchtbaren Katastrophen des modernen gewerblichen Lebens und zur Verteidigung und Hebung ihres jeweiligen Existenzniveaus in Gewerkschaften Zuflucht zu suchen. Das war es nun, was die Regierung zu erschweren suchte. Darum erklärte sie, daß nur die Gewerbegenossenschaften, die späteren Gewerbekorporationen die eigentlichen Arbeitervereine seien, das heißt also solche, deren Ingerenz auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen die Regierung gestattet! Und wenn wir uns wieder fragen, was denn der unmittelbarste Beweggrund dieser antisozialen Maßnahme war, so geben uns die Worte des Berichtes der Budapester Handels- und Gewerbekammer vom Jahre 1878 eine vielsagende Aufklärung: »Die Zahl der Gewerbegenossenschaften ist sehr gering, denn die überwiegende Mehrzahl derselben charakterisiert eine völlige Leblosigkeit. Sie wurden begründet, um die Erbschaft und teilweise die Traditionen der Zünfte zu bewahren, sind jedoch unfähig, sich auch nur den geringsten Wirkungskreis von Bedeutung zu verschaffen; aber sie dienen bei Reichstags- und Kommunalwahlen als brauchbares Werkzeug der Ambition einzelner Personen«[55]). Sapienti sat. — Es ist in hohem Grade bezeichnend für die hieherbezüglichen Beweggründe dieser Verordnung, daß sie die politischen, die Umgestaltung der Grundlagen der bestehenden Gesellschaftsordnung anstrebenden Arbeiterorganisationen gestattete, die Gewerkschaften jedoch, die die Interessen der modernen Lohnarbeiterschaft größtenteils im Rahmen der heutigen Ordnung praktisch, d. h. die Profitrate der besitzenden Wähler eventuell schmälernder Weise verteten, verbot.

Diese Verordnung von 1875 diente als Grundlage jener bis zum heutigen Tage währenden, kurzsichtigen administrativen Praxis, wonach die ungarischen sogenannten Gewerkschaften mit den wichtigsten Attributen des Trade-Unionismus, mit dem Rechte der Beeinflussung des Ar-

[55]) Natürlich der großen gouvernementalen Regierungspartei, die von 1867 bis 1905 die Geschäfte des Landes in prononciert agrarischem und manchesterlichem Geiste lenkte. S. Bericht der Budapester Handels- und Gewerbekammer vom Jahre 1878. Budapest, 1879, S. 123.

beitsverhältnisses durch Verhandlungen mit den Arbeitgebern, und dem Rechte der Anordnung, Leitung und Unterstützung der Streiks, nicht gestattet werden. So entstanden in Ungarn hinter den ministeriell gestatteten, unvollständigen Gewerkschaften im dämmernden Halbdunkel sogenannte »freie Verbindungen«, die nun die Beeinflussung der Arbeitsverhältnisse ihrerseits besorgen, und daher tatsächlich zu reinen Streikorganisationen entarten und deren notgedrungen geheime Wirksamkeit und mangelnde Kontrolle wir als einen Hauptgrund der stets zunehmenden Verwilderung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter in Ungarn betrachten.

Die Ministerialverordnung von 1875 begnügte sich jedoch nicht mit der Konfiskation der im Gewerbegesetz von 1872 ausgesprochenen Koalitionsfreiheit, sondern sie verwirklichte in Beziehung auf diese verstümmelten Arbeitervereine nicht einmal jene Worte, daß »die von Arbeitern gebildeten Vereine unter eine Behandlung fallen, als ob sie von andern, sich nicht mit (Hand-)Arbeit befassenden Personen gegründet wären.« Denn auch diese, auf das Gebiet der gegenseitigen Hilfe und Selbstbildung beschränkten »friendly societies« wurden, abweichend von den ähnlichen kulturellen und wirtschaftlichen Vereinigungen der übrigen Staatsbürger, weiteren Ausnahmebestimmungen unterworfen, wie sie sonst nur bei den politischen Vereinen vorkommen. Absatz III resp. IV der Verordnung besagt nämlich: 1. »Mitglieder eines politischen und Arbeitervereins können nur ungarische Staatsbürger sein.« 2. »Bei politischen und Arbeitervereinen wird die Bildung von Filialvereinen nicht gestattet.« Während also diese beiden Beschränkungen bei Vereinen der Angehörigen einer jeden andern Klasse nur als Rechtsfolge eines bestimmten Zweckes (des politischen Charakters) eintreten, haben sie bei den Arbeitervereinen, ohne Rücksicht auf deren statutenmäßigen und behördlicherseits kontrollierten humanitären oder wirtschaftlichen Zweck (die Ausübung des Koalitionsrechtes war ja unter letzteren nunmehr ausdrücklich verboten!) unbedingte Geltung, als Rechtsfolge der Tatsache, daß die Mitglieder dieser Vereine einer gewissen Klasse, der Arbeiterklasse angehören.

Was nun die erste dieser Beschränkungen betrifft, nämlich die Ausschließung der ausländischen Arbeiter selbst aus diesen gegenseitigen Selbsthilfsvereinen[56]), ließe sich noch irgendwie — unter Berufung auf das nationale Interesse — rechtfertigen. Wer jedoch die Dynamik des

[56]) Diese oft erwähnte Verordnung scheint drei Arten von Arbeitervereinen zu kennen: a) den einzig »wirklichen Arbeiterverein«: die Gewerkkorporation; b) den Arbeiterverein, den sie nicht als Arbeiterverein anerkennt: die eigentliche Gewerkschaft; c) den Arbeiterverein, der weder politische Färbung hat, noch aber Gewerkverein ist: den gegenseitigen Hilfs- (»friendly society«, société de secours mutuel«), resp. Selbstbildungsverein.

modernen Arbeitsmarktes kennt, der sieht in der Gruppierung sämtlicher, in einem Lande beschäftigten Arbeiter in Fachvereinen eine elementare Bedingung der gesunden Gestaltung des Arbeitsverhältnisses; wie z. B. auch eine Kartellgesetzgebung undenkbar wäre, durch welche die im Inlande ein Etablissement besitzenden ausländischen Fabrikanten aus ihrem Kartell, nur wegen dieser ihrer Eigenschaft, ausgeschlossen wären. Es erscheint nur die Ausschließung aus den führenden Stellen einigermaßen angezeigt, wie wir sie im französischen Syndikatsgesetz von 1884 finden. Aber die zweite der erwähnten Beschränkungen kann nicht genug gerügt werden. Die Regierung, welche den Arbeitern die wirksame Ausübung des Koalitionrechtes verbot, beschränkte nun auch die von den Groschen der Arbeiter unterhaltenen Vereine der gegenseitigen Hilfe für Jahrzehnte hinaus auf eine lokale Wirksamkeit, und verdammte sie damit zur Untätigkeit und Unfähigkeit; denn es muß selbst dem Laien klar sein, daß die relativ wenigen und zerstreut lebenden ungarischen Handwerksarbeiter auch auf diesem Gebiete nur durch die Zusammenfassung aller ihrer Kräfte in Landesvereinen eine gedeihliche Wirksamkeit entfalten können[57]).

Wir sehen somit, daß die ungarische Arbeiterschaft nicht nur daran verhindert war, die gesetzlich zugesicherte Koalitionsfreiheit in ständigen Vereinen, in wirklichen Gewerkschaften auszuüben, sondern sie war auch auf dem Gebiete der sonstigen Selbsthilfe Beschränkungen unterworfen. Wer aber aus dieser Tatsache den optimistischen Schluß ziehen wollte, daß dann diese Arbeiter den gesetzlichen, ständigen Koalitionen der Meister gegenüber sicherlich zur zeitweiligen Ausübung des Koalitionsrechtes befugt waren, um wenigstens bei günstigen ökonomischen Verhältnissen ihre Lage durch Streiks zu verbessern, bei Krisen aber dieselben zu verteidigen, den mögen aus seinen Träumen die folgenden Daten erwecken: Der Streik hat, wie ein jeder Massenkampf, drei unerläßliche Voraussetzungen, ohne welche von einer Streikfreiheit nirgends die Rede sein kann: 1. die Vereinigung und Organisation der Streitkraft zur Besprechung des Kriegsplanes, was selbstverständlich nur auf einer öffentlichen Versammlung geschehen kann; 2. das Herbeischaffen der materiellen Mittel, die zur Erhaltung der streikenden Masse nötig sind, das heißt die vollständige Freiheit des Sammelns

[57]) Diese charakteristische Klassenmaßregel wurde erst mit jener um die Wende des Jahrhunderts beginnenden Praxis des Ministeriums des Innern aufgehoben, nach welcher nun auch schon die Statuten von Zentralverbänden, die sich auf das ganze Land ausbreiten, gutgeheißen werden. Die Auffassung, daß die Filialen dieser Verbände besonderer Statuten nicht bedürfen, kam erst in einer Verordnung des Ministers des Innern v. J. 1906 (s. Z. 122 000 III.) zum rechtlichen Ausdruck. Diese Verordnung gibt noch viel Gelegenheit zu Schikanen seitens der unteren Behörden.

zu diesem Zwecke; 3. die Aktionsfreiheit der Streikleitung, welche die Gemeinen von der Notwendigkeit und Zeitgemäßheit des Kampfes aufklärt, nötigenfalls aneifert oder mäßigt; die aber auch zumeist die durch höhere Intelligenz und Bildung tatsächlich berufenen Persönlichkeiten vereinigt, um mit den Arbeitgebern ernste, nur von ökonomischen Rücksichten geleitete Verhandlungen zu pflegen, den industriellen Frieden für längere Zeit zu sichern, oder über die soziale Unvermeidlichkeit eines Streiks zu entscheiden.

1. Die ungarische industrielle Arbeiterschaft besitzt keine dieser unerläßlichen Voraussetzungen der Streikfreiheit, insoweit dies — von der behördlichen Praxis abhängt. Für die Praxis der Behörden bei Bewilligung von Streikversammlungen — die nur kleine Nuancen aufzuweisen hat, je nach der Toleranz der einzelnen Regierungen — sei als historisches Dokument die Verordnung des Ministers des Innern vom 15. Nov. 1894 (Zahl 1340. Praes. Res.) erwähnt, die nach den ersten Lohnbewegungen größeren Stils erlassen wurde, und folgendermaßen lautet: »Oeffentliche Versammlungen, in denen der Stand einer Arbeitseinstellung und in deren Interesse getroffenen Maßnahmen vorgetragen, die Modalitäten der massenhaften Verabredung besprochen werden, oder die Arbeitseinstellung oder Schritte zur Fortsetzung derselben beschlossen werden, sind nicht zur Kenntnis zu nehmen; Versammlungen, die zu anderen Zwecken einberufen, zu derartigen Verabredungen benützt werden, sind aufzulösen«[58]).

Mit Recht betrachtet Professor Rényi diese Verordnung als mit der GO. im Gegensatz stehend[59]) und als Beweis dessen, daß bis zur

---

[58]) Siehe Rhédey, »Rendöri eljárás, Jhg. II. 1897, S. 59.

[59]) »Der in der Verordnung enthaltene Standpunkt — sagt Rényi — fand später im § 65 des G. A. II 1898 teilweise Betätigung, indem die Teilnahme an Zusammenkünften der verdingten Landarbeiter, die zum Zwecke der Vereinbarung, Verbreitung und Durchführung einer, eine gemeinsame Arbeitseinstellung bezweckenden Verabredung abgehalten werden, eine strafbare Handlung, eine Uebertretung bildet. Aber in Beziehung der gewerblichen Arbeiter statuiert der G. A. XVII: 1884 kein derartiges Verbot, es begünstigt nur diese Vereinbarungen, Verabredungen nicht, und besagt (§ 162), daß dieselben nicht rechtsgültig sind, er entzieht ihnen somit bloß die zivilrechtliche bindende Kraft; aus einer derartigen Verabredung wäre kein Anspruch zu erheben, es möge sein Wort halten, wer da will.« — A. a. O., S. 332, Anm. 23.

In Ungarn sind die mehr als 100 Joch (1 Joch = 143 acre) großen Güter — 45,41% der ganzen bebauten Fläche — in der Hand von 13432 Besitzern, das heißt von nur 0,94 aller Besitzer. Der Großgrundbesitz selbst beläuft sich auf 31,19%, in Deutschland z. B. nur auf 10,31%; hingegen entfällt 54,59% der bebauten Fläche auf 1838000 Bauern: 99,12% der Besitzer (Landwirtschaftliche Statistik der Länder der ungarischen Krone. Budapest,

jüngsten Zeit selbst unsere obersten Behörden den Streik als eine polizeilich zu unterdrückende Auflehnung wider die öffentliche Ordnung betrachteten. Die unteren Verwaltungsbehörden befolgten dann, von allerlei Nebenrücksichten bewogen, mit großer Ambition die Weisungen der Regierung. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Legion jener Bescheide aufmarschieren zu lassen, die gewerkschaftlichen Versammlungen, insbesondere wenn es sich um landwirtschaftliche Arbeiter handelt, mit den spitzfindigsten Einwendungen oder mit dem schroffsten »sic volo, sic jubeo« verboten. Es sei genug auf die, einem jeden Freunde der sozialen Evolution schmerzliche Tatsache hinzuweisen, daß noch in 1904 in einem größeren Orte Ungarns der Oberstuhlrichter die Anmeldung der Streikversammlung mit dem lakonischen Bescheide endgültig abgewiesen hat: »Die Versammlung kann nicht gestattet werden, da die Anmelder streiken«. In einem Kohlenbergwerk wieder konnten die Arbeiter ihre Versammlung nicht abhalten, da »laut Kundmachung der Berghauptmannschaft sämtliche Arbeiter entlassen wurden. Da auf diese Weise der Streik beendet ist« etc. [60]). Aber wir brauchen nicht so weit zu gehen; ist doch selbst ein so konservativer Sozialpolitiker, wie Joseph Graf Majláth, gezwungen, mit einer gewissen schmerzlichen Resignation gewisse diesbezügliche soziale Schäden Ungarns offen anzuerkennen: »Die Verwaltung läßt besonders in einzelnen Gegenden des Landes und zwar um so mehr, je mehr wir nach Norden und Osten gehen, sehr viel zu wünschen übrig und ist überhaupt in jeder Beziehung danach angetan, die Unzufriedenheit zu fördern und das Volk für Lehren, welche die Verwaltung angreifen, empfänglich zu machen. Die laxe Handhabung der Verwaltung erster Instanz hängt in Ungarn damit zusammen, daß die Komitatsbeamten gewählt werden. Dies hat nämlich zur Folge, daß leider in den meisten Fällen bei der Wahl dieser Beamten verwandtschaftliche und andere Beziehungen und in geringem Maße nur Rücksichten auf die Tauglichkeit des Kandidaten den Ausschlag geben und daß die einmal ge-

1900, III. T., S. 13*—20*). Da die Millionen ungarischer Landproletarier endlich — laut der Statistik (1905) — im Durchschnitt nicht mehr als ca. 300 K. Jahreseinkommen haben, ist es nicht zu verwundern, daß es im Sommer 1906, trotz des bestehenden drakonischen Klassengesetzes (vergl. E. R. J. Kreicsi, Gesetzentwurf über die Regelung des Rechtverhältnisses zwischen Arbeitgebern und landwirtschaftlichen Arbeitern. Arch. f. s. G. u. St. 1897.), an mehreren Orten des Landes zu imposant-friedlichen Erntestreiks kam. die diesmal noch mit Gendarm-Bajonetten und vermittels der Einkerkerung von etwa 3000 Arbeitern unterdrückt werden konnten.

[60]) Siehe die »Berichte der ungarländischen sozialdemokratischen Partei«, die aus derartigen Bescheiden von Jahr zu Jahr wahre Arsenale der Parteiagitation aufbauen.

wählten Beamten sehr oft kein anderes Bestreben kennen, als die Gunst ihrer Wähler zu gewinnen und zu erhalten. Wo es mehr darauf ankommt, mit den Wählern in Freundschaft zu leben und denselben Gefälligkeiten zu erweisen, als durch gewissenhafte und unermüdliche Tätigkeit die Amtspflichten zu erfüllen, kann dem Fleiße und der Ambition keine große Rolle zufallen und diese bleibt hier ausschließlich Eigentum derjenigen wenigen Personen, welchen Pflichterfüllung und Fleiß in der Natur liegt« [61]).

Wenn das Vorgehen der ungarischen Verwaltungsbeamten gegen die landwirtschaftlichen Arbeitern einen reichbegüterten Magnaten zu solch bitteren Worten bewegt, so kann man sich leicht vorstellen, welchen Eindruck die Rolle dieser Behörden — welche als Gewerbebehörde erster Instanz die verkörperte Unparteilichkeit sein sollten [62]) — auf dem Gebiete des Koalitionsrechtes in den selbstbewußten, aufgeklärten, im Westen herumgekommenen ungarischen Industriearbeitern hervorruft? Vielleicht müßten die hyperpatriotischen Parteien Ungarns doch hier die Ursache suchen, die die Arbeiter immer mehr in die Arme einer extremen politischen Agitation treibt, und sie zu einem Material umformt, das den Aufgaben der Ausgestaltung des ungarischen Nationalstaates so ziemlich gefühllos gegenübersteht? Hierin liegt auch die Erklärung für jene sonderbare Tatsache, daß die Arbeiterschaft als solche, d. h. als Klasse, aufgehört hat, sich mit Petitionen um die gesetzliche Zusicherung der Versammlungs- und Vereinsfreiheit, dieser wichtigsten Voraussetzungen des Koalitionsrechtes, an das Parlament zu wenden, wie es seiner Zeit die Buchdrucker getan hatten. Sie hat das Wort jener Partei übergeben, die in Ungarn bis zum heutigen Tage allein die Interessen der Arbeiterschaft vertritt, und eben deshalb sämtliche Kategorien derselben, auch die lange Zeit autokratisch isolierten Buchdrucker, die zurückgebliebenen Landarbeiter, mit festen Banden an sich fesselt. Als deren Folge betonte seit 1875 nur mehr die sozialdemokratische Partei das Postulat der gesetzlichen Zusicherung der Versammlungs- und Vereinsfreiheit, sowohl auf dem Kongress, in Versammlungen und in der Presse der »Ungarischen Sozialdemokratischen Partei« in 1880, wie auch in dem prinzipiellen Programm, welches auf

[61]) Joseph Graf Majláth, »Studien über die Landarbeiterfrage in Ungarn«. Wien und Leipzig, 1905, S. 123 ff.

[62]) In der Provinz wurden von diesen Behörden etwa 50—60% der angemeldeten Arbeiterversammlungen verboten. — Im Jahre 1906 wurde z. B. in dem Marktfleck Nagy-Szalonta ein Rechtsanwalt, der sich mit halberwachsenen Lehrjungen im Freien in ein instruktives Gespräch einließ, wegen Abhaltung einer Versammlung ohne behördliche Erlaubnis vom Stuhlrichter zu 200 Kr. Geldstrafe verurteilt. Am Anfang dieses Jahres wurde dieses Urteil vom Minister des Innern bestätigt.

dem Weihnachtskongresse von 1890 der neu organisierten »Ungarländischen Sozialdemokratischen Partei« festgesetzt wurde; und dieses Postulat verblieb auch bis zum heutigen Tage eines ihrer dringendsten Forderungen.

Es soll trotzdem betont werden, daß auch im Parlament energische Stimmen vernehmbar waren, die eine gesetzliche Regelung dieser Frage forderten, wenn auch keineswegs im Interesse der Arbeiterschaft. Schon am 15. Juni 1869 trat Ladislaus Gonda mit diesem Wunsche hervor, aber eine größere Debatte wurde nur durch die berüchtigte Verordnung des Ministers des Innern von 1878 hervorgerufen. Die Thronrede vom 21. Februar 1892, mit welcher der Reichstagscyklus von 1892—1897 eröffnet wurde, versprach die Verwirklichung dieser langersehnten Reform, indem sie erklärte: »Unsere Regierung wird einen Gesetzentwurf betreffend die Regelung des Versammlungs- und Vereinsrechtes einreichen«[63]), aber die Lösung dieser epochalen Frage wurde auch damals fallen gelassen.

2. Als im Jahre 1897 die großen Landarbeiterstreiks zum ersten Male eine gewisse Angst um die Gefährdung ihrer Interessen in der herrschenden Klasse Ungarns, im Großgrundbesitze hervorriefen, wurde infolge der bei Unterdrückung der Landarbeiterstreiks verwendeten Repressalien auch das Koalitionsrecht der industriellen Arbeiterschaft durch eine neue Beschränkung beengt, von der dasselbe bis dahin zum größten Teile verschont blieb. Es war das die bekannte Perczel-Bánffysche Verordnung, betreffend die öffentlichen Sammlungen[64]). Die Inschrift lautet in ihrer Allgemeinheit recht harmlos: ». . . . betreffend die wirksamere Ausgestaltung der behördlichen Aufsicht und Kontrolle über die Sammlung von öffentlichen Spenden.« Aber der Inhalt ist so ziemlich gleichbedeutend mit dem Verbote des Streikgeldersammelns. Denn da diese Verordnung das unerlaubte, geheime Sammeln mit einer ziemlich hohen Strafe bedroht, und da sich natürlich die Arbeiter für das Sammeln von Streikgeldern nicht an jene Behörden um Erlaubnis wenden, denen, wie wir oben sahen, selbst die Abweisung der angemeldeten Streikversammlungen aufgetragen wurde: so hat die gesetzliche Streikfreiheit der industriellen Arbeiterschaft eine neuere beträchtliche Beschränkung erlitten[65]).

---

[63]) Zitiert bei Rényi, a. a. O. S. 85 ff.

[64]) S. »Belügyi Közlöny«, II. Jahrg. (1897), S. 293 ff.

[65]) Diese Verordnung diente als Vorwand zur Durchsuchung sämtlicher Gewerkschaften i. J. 1898 seitens der Polizei, bei welcher Gelegenheit die vorgefundenen Fonds konfisziert und 74 Arbeiter wegen verbotenem Sammeln mit Geldstrafen von 20—200 Kronen (das Maximum!) bestraft wurden; diese mußten dann selbstverständlich in der Form von Freiheitsstrafen verbüßt werden. Endlich wurden viele leitende Männer der Gewerkschaftsbewegung damals »für ewige Zeiten«

3. Es ist eine althergebrachte Praxis, die ebenfalls zu Ende der 90er Jahre in floribus stand, aber in der Provinz selbst heutzutage eine nicht eben seltene Erscheinung ist, daß der Stuhlrichter oder der Stadthauptmann die intelligenteren Arbeiter, die sich, von jeder politischen Agitation fern[66]), mit der ökonomischen Belehrung und Organisierung ihrer Genossen befassen, oder im allgemeinen Streikende, die sich nicht ausgleichen wollen, auf den einfachen Wunsch des betreffenden ortsansaßigen Fabrikanten oder sonstigen, besonders agrarischen Arbeitgebers hin, auf ihren Zuständigkeitsort abschieben läßt, als wären sie Landstreicher oder kranke Dirnen. Diese weitverbeitete Praxis[67]) ist ebenso willkürlich und rechtswidrig wie vom sozialen Standpunkt aus höchst unzweckmäßig. Sie ist willkürlich, da die diesbezügliche Verordnung vom 14. Februar 1885 (Zahl 9389 — Min. d. Innern) ausdrücklich betont: »Die Abschiebung ist eine polizeiliche Präventivmaßregel, die nur gegen Personen bestimmter Kategorien im Interesse der Sicherheit und der Ordnung angewendet werden kann«. Ebendeshalb zählt die Verordnung diese Kategorien taxative auf, indem sie wiederholt betont, daß die Maßregel »n u r gegen Personen der folgenden Klassen angewendet werden darf«. Es ist klar, daß friedlich streikende Arbeiter, oder solche, die ihre Fachgenossen mit Vernunftsgründen zur Arbeitseinstellung bewegen, von den vier aufgezählten Klassen, weder in jene der unter Polizeiaufsicht stehenden Frauenspersonen, noch in jene der Sträflinge, oder in die Kategorie bestimmter Ausländer gehören; wenn überhaupt irgendwo, so könnten wir daher nur im Absatz I eine auf sie bezügliche Verfügung finden. Dieser Punkt erwähnt die folgenden Personen: »Landstreicher, gewohnheitsmäßige Arbeitsscheue — als welche, nach ernstlicher Ueberlegung der Umstände, auch jene Dienstboten angesehen werden können, die ihre

aus der Hauptstadt verwiesen. (S. hierzu Jászai, Samuel, »Die gewerkschaftliche Bewegung in Ungarn«, S. 13 ff.)

[66]) Obwohl auch diese, außer wenn sie gegen die Satzungen des Strafrechts verstößt, rechtlich nicht verfolgt werden kann.

[67]) So hat z. B. der Vizegespan des Komitates Somogy als Verwaltungsbehörde zweiter Stufe am 23. Januar 1907 einen Beschluß des Stadthauptmannes der Stadt Kaposvár gutgeheißen, laut welchem 28 von ihren Meistern a u s g e s p e r r t e Tischlergesellen mit der Begründung ausgewiesen wurden, daß sie »ohne Arbeit sind und nach dem sie ihre Arbeitgeber verließen, sich schon drei Wochen arbeitslos in der Stadt aufgehalten haben . . . daher sie mit Rücksicht auf § 2 der Abschiebeverordnung verpflichtet sind bis zum 21. l. Monates die Arbeit wieder aufzunehmen, oder aber die Stadt zu verlassen«. Der Vizegespann verordnete weiters, daß mit Rücksicht auf die »durch die Angeklagten gefährdete Ruhe und Sicherheit (!) der Stadt« dieser endgültige Beschluß II. Stufe »ohne Zustellung sofort auszuführen sei«.

Stelle ohne zureichenden Grund fortwährend ändern —, dann Personen, die ohne behördliche Erlaubnis auf der Straße oder von Haus zu Haus betteln, ferner die für die öffentliche Sicherheit verdächtigen Personen, wenn sie in der Gemeinde, in welcher sie angetroffen werden, nicht zuständig sind, eine ordentliche Wohnung, Beruf oder Einkommen nicht nachweisen können«. Streikende Arbeiter, resp. ihre Führer, können nach »reiflichem Ueberlegen« nicht als gewohnheitsmäßige Arbeitsscheue betrachtet werden, da sie ja vor dem Streik eine beträchtliche Zeit hindurch gearbeitet hatten, und jeden Augenblick bereit und gewillt sind, ihre Arbeitskraft, wenn auch nur unter gewissen geforderten Bedingungen wieder zu vergeben. Hiezu sind sie im Zeitalter der freien Vereinbarung vollauf berechtigt. Ferner kann ein friedlicher Streik, wenn er einem angesehenen Arbeitgeber oder einer größeren Gruppe von solchen noch so unangenehm ist, als Gefährdung der öffentlichen Ordnung bei weitem nicht bezeichnet werden. Doch wenn wir auch das zugeben würden, besitzen ja die Streikenden doch alle eine ordentliche Wohnung, regelmäßige Beschäftigung und ein nachweisbares, ja geradezu allgemein bekanntes Einkommen; und da die von seiten des Arbeitgebers ausgehende Delogierung aus den Arbeiterwohnhäusern[68]), und der Ausfall an Einkommen während des Streiks hierbei bona fide nicht in Betracht kommen können: so ist die Abschiebung der Streikenden und der die gesetzlichen Grenzen respektierenden Anführer in jeder Beziehung eine widerrechtliche Beschränkung der persönlichen Freiheit, ob welcher mit vollem Rechte die Anklage wegen Mißbrauches der öffentlichen Gewalt erhoben werden könnte[69]). Eben die Abschiebung eines Teiles der Streikenden ist auch auf Grund der Erfahrungen der ungarischen Verwaltungspraxis geeignet, die bei Gelegenheit des Streiks ohnehin nervösen und erhitzten Gemüter bis zu einem die öffentliche Sicherheit gefährdenden Grade zu erbittern. Das Hervorzerren der Anführer läßt diese im Lichte des Martyriums erscheinen; und die Geschichte lehrt, daß dies der am wenigsten geeignete Weg ist, um eine im Grunde genommen berechtigte Bewegung in ein ruhigeres Bett zu leiten. Es ist ferner offenkundig, daß keine Bewegung, keine Organisation der Führer entbehren kann, die an Vernunft, Moral und Otium über dem Mittelmaß stehen. — Wenn irgend etwas die Unzweckmäßigkeit der

[68]) Die ungarischen Kohlenarbeiterstreiks geben ein gutes Beispiel ab, zu welchen Mißbräuchen der mit den Arbeiterwohnhäusern getriebene Patronalismus Gelegenheit geben kann.

[69]) Trotzdem kam es im laufenden Jahre zweimal — gelegentlich eines Landarbeiterstreiks in Nagy-Kanizsa und eines Bergarbeiterausstandes in Petrozsény — vor, daß selbst die Rechtsanwälte des Zentralverbandes dieser Arbeiterkategorien in Haft genommen und in der Ausübung ihrer legalen Funktion gehindert wurden.

bisherigen Praxis der ungarischen Behörden beweisen kann, so ist es sicherlich die Tatsache, daß die solcherart geleiteten Streiks jüngeren Datums ausnahmslos in sozusagen parlamentarischen Formen und Manier abgelaufen sind, währenddem dort wo von Gewerkschaftsbeamten — die man ganz allgemein »ruchlose Agitatoren« zu nennen beliebt — keine Spur zu finden war, Streiks zwar seltener vorkamen, da sie nur durch den unerträglichsten wirtschaftlichen Druck ausgelöst wurden, dann aber von umso erbitterteren, zügelloseren, das Privateigentum, die persönliche Freiheit und den öffentlichen Frieden gefährdenden Ausschreitungen begleitet waren[70]). Wir brauchen nur die Bauarbeiterstreiks von 1897 und 1904, resp. 1905 einander gegenüberzustellen. Als im erstgenannten Jahre 10000 sozusagen völlig unorganisierte Bauarbeiter wegen der 9½stündigen Arbeitszeit, eines anständigen Stundensystems, einer besseren Behandlung die Arbeit eingestellt hatten, beging die undisziplinierte Masse die gröbsten Ruhestörungen. An verschiedenen Orten wurden die Streikbrecher angegriffen, so daß starke Polizeiaufgebote herangezogen werden mußten, um die in drohender Haltung versammelten Arbeiter, die nicht einmal auf die Worte ihrer im Handumdrehen entstandenen Führer hörten, zu zerstreuen. Diese Umstände hatten die Menge derartig erbittert, daß sie die Polizei unter einem wahren Steinbombardement attackierte, bei welchem Zusammenstoß mehrere Arbeiter und Polizisten verwundet wurden. 100 Verhaftungen wurden vorgenommen, 50 Arbeiter wurden polizeilich abgestraft, gegen 150 andere wurde die Klage wegen Gewalttätigkeit an der Behörde und an Privatpersonen erhoben. Wenn wir diesen vierwöchentlichen Streik, der riesige Opfer gekostet hat und infolge der stets größeren Zahl der Streikbrecher und der auf einem Verkennen der ökonomischen Machtverhältnisse beruhenden Forderung des Lohnminimums von 44 Heller naturgemäß mit einem Fiasko geendet hat, mit dem Lockout von 1904 oder dem Bauarbeiterstreik von 1905 vergleichen, so muß uns jenes Plus an Disziplin, Aufgeklärtheit und Legalitätsgefühl auffallen, das nur das Ergebnis einer rationellen Organisation und Erziehung und in erster Reihe des Einflusses und der unbedingten Autorität der Gewerkschaftsführer sein kann. Und wenn auch einzelne Fälle von strafbaren Handlungen an Arbeitswilligen unter der ebenfalls hohen Zahl der Streikenden vorkamen, so waren diese dennoch vereinzelt und von individuellem Charakter und geschahen ohne Wissen und Billigung der Anführer, mit denen auch, infolge der taktvollen Vermittelung des Staatssekretärs Josef Szterényi, ein anständiger Friede glatt zustande kommen konnte.

Auf Grund alldessen kann in Ungarn, das sich auf seine vielen freien Institutionen mit Recht so stolz zu berufen pflegt, von einem

[70]) S. z. B. die Streiks bei den Aninaer Kohlenbergwerken.

tatsächlichen Koalitionsrechte, d. h. von einer gesetzlich zugesicherten wirtschaftlichen Organisations- und Streikfreiheit nicht einmal bei den industriellen Arbeitern die Rede sein. Im laufenden Jahre wurden — nach Angabe der Arbeiterpresse — nicht weniger als 354 lokale Gewerkschaften behördlich aufgelöst oder zugesperrt, hingegen die Statuten keiner einzigen neuen Gewerkschaft sozialistischen Anstriches gutgeheißen. Nicht nur die vertragsbrüchigen Streiks der industriellen Arbeiterschaft, nicht nur alle bisher infolge des Mangels an legalen kräftigen Gewerkschaften überhaupt möglichen Streikformen der landwirtschaftlichen Arbeiter fallen unter die Strafgewalt des Staates, sondern auch sämtliche von der Gewerbeordnung gestatteten Streiks sind mittelbar, auf Grund der verschiedenen Vereins-, Versammlungs-, Sammlungs- und Abschiebe-Verordnungen mit Geld- oder Freiheitsstrafen, je nach der sozialen, politischen, oder auch religiösen Auffassung und Befürchtungen, im letzten Grunde also der Willkür der einzelnen, mehr oder minder aufgeklärten oder voreingenommenen administrativen und Polizeibehörden, strafbar. Und all dies wider den Sinn des Gesetzes, unter dem Schutze einer unklaren und unvollständigen Textierung desselben [71])!

[71]) In geradezu klassischer Weise hat z. B. der Magistrat der Stadt Déva die oben charakterisierten Einschränkungen des Koalitionsrechts der ungarischen Lohnarbeiter am 6. September 1906 angewendet, indem dieser als Gewerbebehörde erster Instanz gelegentlich eines Schneiderstreiks, folgenden Beschluß zustande brachte (s. Z. 4988/1906):

1. Die sofortige Auflösung des Streiklagers der streikenden Schneidergehilfen wird durch unseren Magistrat beschlußweise ausgesprochen.

2. Weitere Versammlungen behufs einer Fortsetzung des Streiks werden hiemit verboten.

3. Die Polizei wird angewiesen gegen die nicht hier zuständigen streikenden Schneidergehilfen . . . die nötigen Maßregeln mit der größten Energie anzuwenden.

Dieser Fall spricht für viele, so daß die sogenannten Streikverordnungen der Minister Tisza und Hieronymi 1904 nichts an der obigen Tatsache änderten, obwohl sie das Streikrecht seitens der Regierung zum erstenmale formal anerkennen. Fordert doch jene Verordnung nicht nur die Behörden, sondern selbst die interessierten gesellschaftlichen Kreise auf die oben erwähnten Beschränkungen noch wirksamer zur Geltung zu bringen. Diese Verordnungen sind nicht mehr das Ergebnis der Regierungstendenz die Gewerkschaftsbewegung zu unterdrücken, sondern die Symptome (sie erklären z. B. jeden Streiks für ein »vis major«) der unaufhaltbaren Entwickelung derselben in den letzten fünf Jahren. Die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter betrug in 1902: nur 9999, am 1. Januar 1906: 71 173, am 1. Januar 1907: 129 332 industrielle Arbeiter (s. »Gewerkschaftliche Korrespondenz« 1. Mai 1907). Hiezu kommen noch ungefähr 25 000 landwirtschaftliche Arbeiter jener sozialdemokratischen Landarbeiter-

Seitdem die lang verhaltene Unzufriedenheit der sich im raschen Tempo organisierenden arbeitenden Klassen trotz alledem in einer massenhaften Streikbewegung zum Ausdruck kommt [72]), widerhallt das Land vom Rufe nach einem besonderen »Streikgesetze« von »drakonischer Strenge«. In der Presse, im Parlament und in den Interessenvertretungen der Arbeitgeber werden nicht etwa Einigungsämter und Tarifverträge, sondern zum größten Teile ein Gesetz gefordert, das die bisherige Verwaltungspraxis an Brutalität und Ungerechtigkeit noch bei weitem übertreffen soll. Es wird für die reaktionärsten und unzweckmäßigsten Anträge Propaganda gemacht, und finden von der Auflösung der Gewerkschaften bis zur Pseudo-Hypertrophie der australischen Experimente die unsinnigsten Anschläge gegen die ökonomische Gleichberechtigung

organisation, welche erst im Dezember 1905 vom Ministerium des Innern gestattet wurde.

[72]) Diese vielleicht nur mit den Hochflutsperioden des britischen Tade-Unionismus vergleichbare Aufschwung der ungarischen Streikbewegung datiert vom Jahre 1902. Parallel mit der Steigerung der Lebensmittel- und Wohnungsteuerung und im kausalen Zusammenhang mit der sich ausbreitenden Gewerkschaftsbewegung wuchs sie dermaßen an, daß im Jahre 1905 laut der Statistik des »Ungarländischen Gewerkschaftsrates« schon 346 Streiks und 344 Boykotts ausgebrochen sind. Die erste amtliche Streikstatistik (Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Ungarn im Jahre 1905. Hgg. v. Kgl. Ungarischen Handelsminister 1906) weist für dieses Jahr insgesamt nur 335 Arbeitseinstellungen aus. (Es sei hiebei bemerkt, daß diese Streikstatistik die Schwierigkeiten eines ersten Versuches nicht zu überwinden vermochte, und den Forderungen der strengen Wissenschaftlichkeit und Objektivität nicht entspricht.) Die Zahl der Streikenden betrug nach der ersten Quelle 58 512, nach der letzteren 39 742. Die Zahl der Aussperrungen wird von der Gewerkschaftsstatistik auf 55 und selbst von der amtlichen Aufnahme auf die relativ beträchtliche Zahl von 15 Lockouts angesetzt, mit 5318 ausgesperrten Arbeitern. Wenn man in Betracht zieht, daß laut der Berufsstatistik vom Jahre 1900 im eigentlichen Gewerbe nur 620 000 (mit den Bergarbeitern 680 000) »Hilfspersonen« beschäftigt waren, so wird man der Bedeutung dieser Bewegung leicht inne. Es muß noch bemerkt werden, daß über die in den letzten zwei Jahren wieder recht häufigen Erntestreiks, sowie über die friedlichen Lohnbewegungen der Industriearbeiter noch keinerlei Daten vorliegen. Sowohl für die soziale Berechtigung der ganzen Bewegung, wie auch für die relative Schwäche der noch größtenteils unorganisierten Arbeitgeber, ist es bezeichnend, daß selbst nach der amtlichen Statistik 29,5% aller Arbeitsausstellungen mit vollem Erfolge, 37,9% mit teilweisem Erfolge und 32,5% ohne Erfolg verlief. (Nach der Gewerkschaftsstatistik war die Proportion 39,5%, 48,7%, 12,8%.)

Endlich wollen wir noch erwähnen, daß der Tarifgedanke, trotz der bestehenden Schwierigkeiten, auch in Ungarn schon siegreich durchdringt. In unserer privaten Sammlung befinden sich derzeit nahezu 100 Tarifverträge.

und das Selbstbestimmungsrecht der Arbeiterklasse begeisterte Aufnahme. Gegenüber einer sozial schon recht geweckten Arbeiterschaft ist eben die relativ unbedeutende Bourgeoisie in Ungarn noch immer die Dupe der Ideologie eines sehr klassenbewußten Agrarfeudalismus, welcher von der aufstrebenden Arbeiterbewegung mit Recht für seine politische und wirtschaftliche Hegenomie fürchtet.

Es wird daher hierzulande vergessen, daß sich nunmehr auch in Ungarn die Fabrikschornsteine gen Himmel erheben, daß der moderne Großbetrieb mit seinen, im Prinzip freien, aber den Standard des Arbeiters nicht immer sicherstellenden Arbeitslohnverträgen, seinen riesigen Menschenagglomerationen, seiner ständigen Arbeitslosigkeit, periodischen scharfen Krisen, auch in diesem Lande immer mehr an Boden gewinnt. Man geht darüber ruhig hinweg, daß in Ermangelung einer entsprechenden Sozial- und Kommunalpolitik die Verteuerung der erstklassigen Bedürfnisse, der Lebensmittel- und Wohnungswucher verbunden mit dem Drucke eines abnormen Verzehrungssteuersystems in der einstigen »Kornkammer von Europa« von Jahr zu Jahr größere Dimensionen annimmt. Man vergießt Krokodilstränen über den Blutverlust, den die Nation durch die jährliche Auswanderung von nunmehr nahezu 200 000 Proletariern erleidet und ruft nach Gendarmen und Mannlicher-Gewehren, wenn der elend gelohnte Schnitter nun auch schon um einige Heller höheren Lohn fordert. Man will endlich nicht merken, daß auch in der lange Zeit hindurch zurückgebliebenen ungarischen Arbeiterklasse, selbst in den verborgensten Winkeln des flachen Landes, der Wunsch nach Aufklärung, politischem Einfluß und einer höheren Kultur rege zu werden beginnt, wenn auch dies als Voraussetzung einer konkurrenzfähigen nationalen Großindustrie, von der hierzulande so viel geträumt wird, freudig begrüßt werden sollte. Man will namentlich in dem blinden Wunsche nach einer von Arbeiterbewegungen möglichst ungehinderten Ausgestaltung des industriellen Kapitalismus und in dem eifrigen Bestreben, die politische Allmacht und die ökonomische Lebensfähigkeit des Großgrundbesitzes auch für die Zukunft zu sichern, noch immer nicht einsehen, daß die Gewerkschaftsorganisation ein elementares Bedürfnis gerade der politisch rechtlosen ungarländischen Arbeiterschaft ist und daß eben diese Organisation auch in Ungarn die unentbehrliche Grundlage einer friedlicheren Neugestaltung des modernen Arbeitsverhältnisses bildet.

Die Pensionsversicherung der Privatangestellten.

Von

H. v. FRANKENBERG.

Der Kampf ums Dasein ist kein Traum, sondern eine harte wirtschaftliche Wahrheit, und wer sich deshalb nach Bundesgenossen, nach Unterstützung in diesem Kampfe umsieht, der handelt nicht verzagt und kleinmütig, sondern klug und besonnen. Auch für die Bestrebungen der Privatangestellten, die sich im Laufe des letzten Jahrzehnts immer fester zusammengeschlossen haben, ist die richtige Erwägung maßgebend, daß es durch gemeinschaftliches Vorgehen am leichtesten möglich ist, auf wirtschaftlichem Gebiete Vorteile zu erringen und zugleich die allgemeine wie die berufliche Ausbildung zum Nutzen der Gesamtheit zu fördern.

Die Privatangestellten bilden eine besondere Gruppe in unserem Erwerbsleben. Ein tüchtiger Volkswirt, der über städtische Steuerverhältnisse vor längeren Jahren eine aufsehenerregende Untersuchung veröffentlichte, hat darin einen später oft gehörten Ausdruck gebraucht, der fast schon zum geflügelten Wort geworden ist: er sagte, daß in den Privatangestellten der Grossbetriebe ein neuer Mittelstand emporwachse, durch den eine Verschiebung der gesamten Grundlagen unseres Wirtschaftslebens hervorgerufen werde. Der scharfsinnige Beobachter (Dr. Böhmert) hat recht behalten: von Jahr zu Jahr mehr treten die Betriebsbeamten, die Techniker, die Werkmeister und Aufseher, die Abteilungsvorsteher und -Vorsteherinnen, die weit über den früher gebräuchlichen Wissenskreis hinaus geschulten Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen der verschiedensten Art in den Vordergrund und dürfen erwarten, daß die Gesetzgebung dieser Entwicklung Rechnung trägt. Denn so wünschenswert die Erhaltung und Gesundung des Mittelstandes im alten, landläufigen Sinne, die Förderung des Handwerks, des Kleinhandels und des Kleingewerbes durch Fortbildungs- und Fachunterricht, Meisterprüfungen und -Kurse, Wanderausstellungen, Lehrwerkstätten u. dgl. ist, so sehr erheischt es daneben die Gerechtigkeit und die ausgleichende Fürsorge, daß den in wirtschaftlicher Unselbständigkeit Befindlichen, die nach ihrer Vorbildung und

Stellung im Betriebe über den Arbeiterstand hinausragen, Berücksichtigung ihrer Standesinteressen nach Möglichkeit zuteil wird.

Die Fürsorge für die einzelnen Standesgenossen kann auf verschiedene Weise geübt werden: die Hebung des Standesbewußtseins, die Verbesserung der Ausbildung, das Streben nach der Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen — das alles sind Aufgaben, die mit vereinten Kräften leichter als in der Zersplitterung sich erreichen lassen. Ein Gegenstand aber bedarf vor allen Dingen der Zusammenfassung so vieler mannigfaltiger Wünsche und Bestrebungen, er kann ausschließlich verwirklicht werden, wenn die Angestellten nicht getrennt von einander den Weg zum Ziele suchen, sondern wenn sie in der Verständigung und in enger Gemeinschaft ihr Heil erblicken: das ist die Versicherung der Angestellten gegen wirtschaftliche Bedrängnis.

Es liegt ja an sich im Wesen jeder Versicherung, daß eine Mehrheit von Personen sich vereinigt, um den Gefahren, die bald diesen, bald jenen bedrohen, die nötige Leistungsfähigkeit entgegenzusetzen, die es gestattet, dem einzelnen Geschädigten einen annehmbaren Ausgleich für den erlittenen Verlust zu bieten.

Ein großartiger Gedanke ist das Füreinander-Einstehen, das alle für einen und einen für alle auf den Plan ruft. So viel man auch zu Gunsten der Selbsthilfe und der Belebung des Sparsinns sagen mag, es läßt sich doch nicht verkennen, daß die Versicherung die beste, zuverlässigste Helferin ist. Gerade in unserem deutschen Reiche haben wir alle Ursache, stolz darauf zu sein, daß die Ueberzeugung von dem Werte der Versicherung in immer weitere Kreise getragen ist, und daß es nur noch wenige gibt, die mit abfälligem Urteil zu der Einrichtung Stellung nehmen. Seit die ersten 25 Jahre nach dem Erlaß der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 verflossen sind, haben Unzählige übereinstimmend ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß das bisher Erreichte schon viel Nutzen gestiftet habe, aber ebenso allgemein war auch die Hervorhebung der Tatsache, daß es nur ein »Vorwärts!«, nicht ein »Zurück!« auf dem betretenen Weg geben könne. Es steht zu hoffen, daß die Frage der Durchführung einer Pensionsversicherung der Privatangestellten, die mit Recht in den beteiligten Kreisen so eingehend und eifrig erörtert wird, in absehbarer, nicht zu ferner Zukunft durch die ehrlichen Bemühungen der Volkswirte und Gesetzgeber ihrer Lösung entgegenreifen wird, nachdem sie vor kurzem im benachbarten Oesterreich in Kraft getreten ist[1]).

[1]) Ueber die an Wechselfällen reiche Entstehungsgeschichte des österreichischen Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten Angestellten, s. »Arbeiterversorgung« von 1904 S. 77 und »Reformblatt für Arbeiterversicherung« Bd. 3 S. 3 ff.

Meine Darlegungen will ich in zwei Hauptabschnitte teilen: zunächst gilt es die Notwendigkeit der Pensionsversicherung für die Privatangestellten zu besprechen, um dann in einem zweiten Abschnitt sich die Art der Durchführung der Einrichtung zu vergegenwärtigen.

Wenn man prüft, ob es wirklich notwendig sei, eine Pensionsversicherung für die erwähnten Berufsgruppen zu schaffen, so genügt es nicht, auf die allgemeinen Gesichtspunkte hinzuweisen, die für die Beteiligung an Versicherungskassen in Betracht kommen und in den einleitenden Worten bereits erwähnt sind. Der Segen der Versicherung für die gesamte, im Erwerbsleben stehende Bevölkerung ist so offenkundig und unbestreitbar, daß wohl jedes weitere Wort darüber zwecklos und überflüssig sein wird. Meine Untersuchung soll sich deshalb auf einem engeren Gebiete bewegen: es gilt nachzuweisen, weshalb gerade für die Privatangestellten die Pensionsversicherung besonders wünschenswert ist, und weshalb mit fortgesetzter Dringlichkeit die Verbesserung des jetzigen Rechtszustandes angestrebt werden muß.

Es läßt sich nicht leugnen, daß der Ausfall, der durch den Verlust oder den Rückgang der Arbeitsfähigkeit und durch den Verlust des Ernährers in der Familie der Privatangestellten entsteht, außerordentlich drückend und schwer empfunden wird: der ganze Zuschnitt der Häuslichkeit, die Aufwendungen für Wohnung nebst Einrichtung, Wirtschaftsführung, Kleidung, für die Ausbildung in allgemeiner und in beruflicher Hinsicht, sowie bei Familienvätern die Ausgaben für den Schulbesuch und die Weiterbildung der Kinder sind bei den Privatangestellten der verschiedensten Art verhältnismäßig weit größer, als bei gut oder mittelmäßig bezahlten Arbeitern und Arbeiterinnen. Beim besten Willen, bei der äußersten Sparsamkeit kann sich der einzelne Angestellte mancher Anforderung nicht entziehen, die an den Geldbeutel gestellt wird, und es liegt mir fern, gegen das Standesbewußtsein, das in den betreffenden Berufsgruppen wohnt und sich lebendig zeigt, irgend einen Einwand geltend zu machen: der Stand, der nichts auf sich hält, kann sich nicht wundern, wenn ihn auch andere gering achten! Die Gesetzgebung selbst erkennt es an, daß die Privatangestellten nicht schlechthin mit demselben Maß wie die Lohnarbeiter im üblichen Sinne des Wortes gemessen werden dürfen. Weshalb hat man denn im Handelsgesetzbuch die vielumstrittene Vorschrift gegeben, daß Handlungsgehilfen bei unverschuldeten Behinderungen durch Krankheit u. dgl. bis zu sechs Wochen ihren Anspruch auf die vertragsmäßige Vergütung behalten sollen? Weshalb ist denn in ähnlicher Weise durch die Reichsgewerbeordnung den von den Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, die nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder einer Abteilung desselben

(als Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) beauftragt oder mit höheren technischen Dienstleistungen (als Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner u. dgl.) betraut sind, ein Recht auf Weitergewährung ihres Gehalts — hier allerdings grundsätzlich unter Anrechnung der Versicherungsbezüge — gesetzlich eingeräumt? Was kann denn der Grund dafür gewesen sein, daß man die Kündigungsfrist aller dieser Personen, sowie ihre Unterwerfung unter den Versicherungszwang und die Zuständigkeit von Sondergerichten bei Streitigkeiten zwischen ihnen und den Arbeitgebern anders als bei der Arbeiterschaft regelte? Einem besonderen Stande gebührt in bestimmten Beziehungen — nicht durchweg, denn das wäre ein Verstoß gegen die vorherrschende Idee des »gleichen Rechts für alle!« — ein besonderes Recht, das ist zweifellos der leitende gesetzgeberische Gedanke, und man muß, wenn man nicht die Vernichtung jedes berechtigten Berufsstolzes und die rücksichtslose Gleichstellung aller geistigen und körperlichen Arbeit sich als Ziel gesteckt hat[2]), die Ausnahmestellung der Privatangestellten durchaus billigen, zumal wenn man bedenkt, daß mit erhöhten Rechten erhöhte Pflichten untrennbar verbunden sind.

Soll denn nun, wenn man die Eigenart des Standes der Privatangestellten anerkennt, bei Eintritt der Invalidität oder des Todes eines Privatangestellten die Behandlung, die ihm und mittelbar auch seiner Familie seitens des Gesetzgebers zu teil geworden ist, mit einem Schlage endigen? Ist es gerechtfertigt, die infolge von Alter oder Krankheit aus dem Berufe Ausscheidenden nach Beendigung der etwaigen Leistungen der Krankenkasse auf die zur Zeit noch recht knapp bemessenen Invaliden- oder Altersrenten[3]) zu verweisen oder ihnen nötigenfalls daneben die Inanspruchnahme der Wohltätigkeit und in letzter Reihe der öffentlichen Armenpflege anheimzugeben? Das kann und darf auf die Dauer nicht weiter geschehen, und es gilt nach Mitteln und Wegen zu suchen, die dem jetzt oft hervortretenden Uebelstande abzuhelfen geeignet sind.

Eine Reihe von wohlmeinenden Leuten hat sich schon längst dieser Einsicht nicht mehr verschlossen und bald auf die eine, bald auf die andere Weise es unternommen, einen Rückhalt zu schaffen, der die einzelnen oder die Familie vor Not und Entbehrung schützt, der es möglich macht, die den heranwachsenden Kindern zu gebende Ausbildung nicht sofort auf ein kärgliches Mindestmaß herabzudrücken und der bei verständiger Einschränkung doch noch die Innehaltung

---

[2]) Deshalb ist es sehr zu bedauern, daß in Oesterreich das Bestreben weiter Kreise darauf gerichtet war, die Handlungsgehilfen möglichst aus dem Pensionsversicherungsgesetz herauszubringen und gewissermaßen zu Proletariern zu stempeln. [3]) Vgl. S. 227.

des Standesmäßigen erlaubt.

Manche erblicken in der freiwilligen Versicherung bei Versorgungsanstalten, Gegenseitigkeits-Gesellschaften, Nebenkassen einer Berufsvereinigung ihr Heil[4]). Ich denke wahrlich nicht gering von den Bestrebungen und Leistungen derartiger Kassen und Veranstaltungen, und ich schätze die Anregungen zum Sparen, die in ihnen liegen, gewiß sehr hoch — aber es wird doch ernstlich kaum bestritten werden können, daß eine nach allen Seiten hin ausgiebige, zuverlässige Fürsorge nur auf der breiten Grundlage des Zwanges, der Versicherung anzugehören, durchgeführt werden kann. Mit Neid und mit Widerstreben blickt seit Jahrzehnten ein Teil der übrigen Kulturvölker Europas auf Deutschland hin, während in manchen Staaten die vorurteilslose Einsicht der gesetzgebenden Körperschaften zur Nachahmung unseres Vorbildes oder im friedlichen Wetteifer zum Weiterschreiten nach ähnlichen Grundgedanken Anlaß gegeben hat. Selbst unsere westlichen Nachbarn in Frankreich sehen heute mehr und mehr ein, daß die Beschränkung auf freiwillige Teilnahme an mancherlei guten und nützlichen Kassen eine Halbheit, eine Unvollkommenheit ist: jeder internationale Versicherungskongreß läßt, wie der heimgegangene erste Präsident des Reichsversicherungsamts Dr. Bödiker mit Genugtuung feststellen durfte, den deutschen Gedanken der Zwangsversicherung in seinem Siegeslauf weiter vorrücken, bis das Ziel erreicht sein wird.

Die gegenwärtige Gesetzgebung in Deutschland hat ja bereits für eine Anzahl von Privatangestellten in dieser Weise gesorgt: die Krankenversicherungspflicht ist bis zu 2000 M. Jahresarbeitsverdienst seit vier Jahren allgemein den Handlungsgehilfen zugestanden, während sie früher von der Einschränkung des Gehaltsbezuges in Krankheitsfällen oder von statutarischer Einführung des Zwanges in den einzelnen Ortschaften abhängig gemacht war. Die Invalidenversicherungspflicht besteht für Betriebsbeamte und überhaupt für »Angestellte«[5]) mit der gleichen Obergrenze, und bei der Unfallversicherung hat man mit Recht im Jahre 1900 die Gehaltsgrenze bis zu 3000 M. jährlich hinaufgerückt, auch kann durch Genossenschaftsstatut die Unfallversicherungspflicht auf höher besoldete Betriebsbeamte ausgedehnt werden. Es ist vielleicht von Interesse, sich zu vergegenwärtigen, welche Gründe dazu geführt haben,

---

[4]) Ueber die freiwillige Pensionsversicherung der Bankangestellten vgl. S. 42 des 3. Jahrgangs der »Deutschen Industriebeamten-Zeitung« vom 1. Februar 1907.

[5]) Der Ausdruck tauchi zuerst in § 1 Nr. 2 des Inval.-Vers.-Ges. in der Fassung vom 13. Juli 1899 auf. Zur Erläuterung mag auf Nr. 23 der Anleitung des Reichsversicherungsamts, betreffend den Kreis der nach dem Inval.-Vers.-Ges. versicherten Personen (vgl. Anm. 19) verwiesen werden.

im Unfallrecht die Abgrenzung in der angegebenen Weise vorzunehmen. Die Reichsregierung hatte zunächst vorgeschlagen, es bei 2000 M. bewenden zu lassen. In der Kommission des Reichstages[6]) war indessen eine große Mehrheit für die Erweiterung. Man machte zur Begründung geltend, daß bis auf 4 schon sämtliche gewerbliche Berufsgenossenschaften von der Befugnis Gebrauch gemacht hätten, durch Statut auch die Versicherung der höher bezahlten Betriebsbeamten vorzusehen. Bis zu 3000 Mk. jährlich dürfe man deshalb unbedenklich allgemein gehen. Gerade der Werkmeister und Betriebsbeamte müsse oft sein Leben in die Schanze schlagen, und es sei unbillig, den Mann, der durch seine pflichttreue Selbstaufopferung vielleicht Hunderte gerettet habe, bei der Unfallentschädigung leer ausgehen zu lassen. Wenn entgegen gehalten würde, daß bei der Kranken- und Invaliden-Versicherung die Sache abweichend geregelt sei, so müsse man darauf erwiedern, daß bei den hier in Betracht kommenden, besser besoldeten Betriebsbeamten ein Bedürfnis für die Krankenversicherung wenigstens nicht in dem Maße wie für die Unfallversicherung bestehe: der hohe Verdienst reiche wohl aus in den Tagen der Krankheit, nicht aber bei Eintritt großer, Erwerb und Verdienst erheblich und dauernd beeinträchtigender Unfallschäden. Uebrigens würde in zahlreichen Fällen wohl der Unternehmer in den ersten Wochen helfend eintreten, wie er dies bei unversicherten, durch einen Unfall beschädigten Arbeitern tun müsse. Die Möglichkeit, Unfallfürsorge im Wege der Privatversicherung sich zu verschaffen, biete nicht genügende Gewähr. Gegenüber diesen Ausführungen, die von der Sachkunde und dem Wohlwollen der Reichstagsvertreter Zeugnis ablegen, ließ erfreulicherweise die Regierung ihre Bedenken fallen, und so sind wir in der Unfallversicherung längst einen Schritt weiter gekommen. Es darf aber keinen Augenblick verkannt werden, daß auf die Dauer auch die Grenze von 3000 statt 2000 M. angesichts des Steigens der Preise wie der Löhne und Gehälter noch zu niedrig ist, und daß außerdem in vielen Fällen die Unfallversicherung vollständig versagt. Die Handlungsgehilfen und Handlungsgehilfinnen, die Buch- und Lagerhalter, Bureaubeamten, Prokuristen, Abteilungsvorsteher und -Vorsteherinnen sowie zahlreiche andere Gruppen im Handelsgewerbe wie im Handwerk, stehen leider noch ganz außerhalb der Unfallfürsorge. Und wer ein gesetzliches Anrecht auf Unfallentschädigung in der Theorie hat, bei dem ist in der Praxis das Eintreten der Versicherung bei Schädigungen davon abhängig, ob der Unfall im Betriebe sich ereignet hat, ob also nicht z. B. auf dem Wege zur Arbeit oder von der Arbeit, auf einem Spaziergange, bei körperlichen Uebungen, beim Turnen, Radfahren oder bei einer privaten Neben-

[6]) Bericht der 21. Kommission, Reichstagsdrucksachen von 1898/1900 Nr. 703a S. 7 ff.

beschäftigung (etwa als Stundenbuchhalter für dritte Personen u. dgl.) sich das nachteilstiftende Ereignis zugetragen hat. Zahlreich und scharfsinnig, zugleich oft erkennbar vom großen Wohlwollen getragen sind die Entscheidungen unserer obersten Spruchbehörde in Unfallsachen, des Reichsversicherungsamts, über die Abgrenzung des Begriffs der Betriebsunfälle: aber was nützen Scharfsinn und Wohlwollen, wenn es bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung sehr häufig am Schlusse des Urteils heißen muß, es handle sich um einen Unfall »außerhalb des Bannes des versicherten Betriebes«, um eine Gefahr des gewöhnlichen Lebens, um eine von dem versicherten Betriebe losgelöste Tätigkeit, und die Unfallrente könne deshalb nicht gewährt werden. Wer auf der Straße einem anderen Menschen das Leben rettet und dabei zu Schaden kommt, wer in der Mittagpause nach Haus eilt, um mit den Seinigen die Hauptmahlzeit einzunehmen, und auf der Rückkehr unterwegs durch einen Sturz, durch Ueberfahren u. dgl. verunglückt, sieht sich in seinen Hoffnungen auf eine Entschädigung der Berufsgenossenschaft getäuscht, weil das schädigende Ereignis nicht innerhalb, sondern außerhalb des Betriebs vorgekommen ist.

Alle diese Erwägungen führen mit zwingender Notwendigkeit zu dem Schlusse, daß die jetzige Fürsorge nicht ausreicht, und viele werden, wie ich glaube, mit mir geneigt sein, den weiteren Schluß zu ziehen, daß das ganze Prinzip der Unfallversicherung, das im ersten Vierteljahrhundert der Arbeiterversicherung gute Schrittmacherdienste geleistet hat, im Laufe der Zeit durch eine allgemeinere, umfassendere Fürsorge verdrängt werden muß.

Die Ausnutzung der Invalidenversicherung bietet ebenfalls nichts Befriedigendes, da die Versicherungspflicht schon bei 2000 M. Jahresverdienst aufhört, und da die Rentenhöhe im Vergleich zu den oben geschilderten Verhältnissen der Privatangestellten selbst in den obersten Lohnklassen, in denen man sich bekanntlich freiwillig weiter versichern, und in denen auch für selbständige Unternehmer die freiwillige Versicherung erfolgen kann[7]), immer noch gar zu gering ist. Wenn man bedenkt, daß staatliche und städtische Beamte heute allgemein bis zu 80% ihres Gehaltssatzes, vereinzelt auch noch höher, mit dem Ruhegehalt aufzusteigen pflegen, so bleibt die zu erwartende Invaliden- oder Altersrente sogar bei besonders langgedienten Privatbeamten außerordentlich weit hinter diesem Ziele zurück. Der Höchstbetrag der Altersrente stellt sich jährlich auf den recht bescheidenen Satz von 230 M. in der obersten, auf 200 M. in der zweitobersten Lohn-

[7]) Die Wahl der Lohn- und Beitragsklasse ist gesetzlich freigestellt, auch kann dabei beliebig zwischen dieser und jener Klasse gewechselt werden, vgl. Wörner in seiner »Deutschen Versicherten-Zeitung« Bd. II S. 215: »Die Pensionsversicherung von Handels- und Gewerbetreibenden«.

klasse; bei der Invalidenrente ist der Betrag, wie bekannt, abhängig von der Anzahl der Beitragswochen, also eine abschließende Grenze nach oben hin ist gesetzlich nicht gegeben. Wenn wir annehmen, es habe jemand vom Beginn der Versicherungspflicht, also von der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ab, ununterbrochen Beiträge in der o b e r s t e n Klasse geleistet[8]) und er werde nach 50 ferneren Jahren, also im Alter von 66 Jahren invalide, so würde er günstigstenfalls auf eine Invalidenrente von jährlich 462 M. (monatlich 38 M. 50 Pf.) zu rechnen haben, und für jedes fernere Jahr der Beitragsleistung in gleicher Höhe stiege die Rente noch um rund 6 M. jährlich (50 Pf. monatlich). Immerhin ist es für absehbare Zeit ausgeschlossen, daß diese Annahme zutrifft, weil erst seit 1. Januar 1891 die Invalidenversicherung besteht, und weil nur die seitdem wirklich erfüllten Beitragswochen in Betracht kommen: die Zurücklegung so vieler Beitragswochen würde also erst nach 34 Jahren — 1941 — möglich sein. Wer in dem Kalenderjahre 1907 invalide wird, kann unter keinen Umständen eine Invalidenrente erwarten, die höher ist als etwa 2 5 0 M. j ä h r l i c h oder rund 2 1 M. m o n a t l i c h, wobei zu berücksichtigen ist, daß die oberste Lohnklasse erst seit dem 1. Januar 1900 eingeführt wurde. Bedenkt man, daß viele Privatangestellte nahezu 2000 M. oder mehr im Jahre verdienen, und daß ein sehr großer Teil von ihnen mindestens 1500 M. jährlich bezieht, so muß eine Invalidenrente, die nur den s e c h s t e n T e i l dieses Gehalts oder noch weniger ausmacht, und eine Altersrente, die dahinter wiederum zurückbleibt, als unzulänglich bezeichnet werden. Es kann dabei wohl von einem nicht unwillkommenen Unterhaltszuschuß, nicht aber von einer Versorgung, einem Pensions- oder Ruhegehalts-Anspruch die Rede sein.

Daß die Fürsorge für die W i t w e n u n d W a i s e n der Privatangestellten dringend zu wünschen ist, wird weiterer Ausführungen nicht bedürfen — hier haben wir es nicht mit einer unzulänglichen, sondern mit einer (von der Unfallrente abgesehen) vollkommen mangelnden Versorgung zu tun[9]). Dabei ist zu bedenken, ein wie ausgeprägter Familiensinn, ein wie erfreuliches Pflichtbewußtsein in den Vertretern der mannigfachen Gruppen von Privatangestellten lebt. Es ist deshalb eine besonders schmerzliche, niederdrückende Empfindung, wenn der einzelne

[8]) Als junger Anfänger, Lehrling u. s. w. kann er, obwohl er nach seinem Vergütungssatz nur in einer niedrigeren Lohnklasse zu versichern wäre, den Beitrag in der höchsten Lohnklasse durch freiwillige Ueberversicherung nach § 34 Absatz 4 Inv.-Vers.-Ges. beibringen.

[9]) Die Sterbegeldzahlung der Krankenkassen wie die Beitragserstattung der Versicherungsanstalten soll in erster Reihe zur Deckung der Beerdigungskosten und dgl. dienen. Für den Unterhalt der Familie spielen diese verhältnismäßig geringen Beträge keine Rolle.

Angestellte sich zu sagen hat, es sei bei seinem Ableben für die Seinigen in keiner Weise durch Versicherung gesorgt.

Hier muß geholfen werden! es geht nicht länger an, daß dies lähmende Gefühl der Sorge den Betriebsbeamten, den Kontoristen in seinen besten Mannesjahren so oft beschleicht, und daß der bange Gedanke an die Zukunft und den beim Fortfall des Ernährers eintretenden Umschwung die Eltern so häufig zurückhält, für die Erziehung und Fortbildung manches jungen, begabten Menschenkindes das zu tun, was unter anderen, günstigeren Verhältnissen ganz selbstverständlich wäre.

An Vorschlägen zur Abhilfe fehlt es nicht. Daß im Wege der Versicherung die Fürsorge ermöglicht werden soll, darüber herrscht fast allgemein Uebereinstimmung. Nur über die Art der Durchführung der Pensionsversicherung gehen die Meinungen auseinander.

Eine starke Strömung drängt dahin, daß für die Privatangestellten eine eigene Kasseneinrichtung geschaffen werden möge, und dieser Gedanke hat in den Kreisen der Privatangestellten selbst den größten Anklang gefunden. Eine Reihe von kaufmännischen, technischen und anderen Vereinen von Privatangestellten beauftragte einen Ausschuß, der in Barmen tagte, mit der Prüfung der Frage[10]). Unter Zustimmung von Vertretern der dortigen Handelskammer gelangte man zu der Aufstellung folgender Leitsätze:

1. Die zu schaffende Pensionsversicherung der Privatangestellten muß eine obligatorische sein, welcher jeder Angestellte, gleichviel welchen Alters und ob ledig oder verheiratet, durch Reichsgesetz beizutreten verpflichtet wird. Die Versicherungspflicht ist auch auf weibliche Angestellte auszudehnen; dieselben sind noch unter die Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuchs zu bringen. Eine Gehaltsgrenze ist insoweit festzustellen, als ein Angestellter mit einem höheren Einkommen als 4000 M. verpflichtet ist, nur für 4000 M. Einkommen sich zu versichern[11]).

2. Die Versicherung soll auf versicherungstechnischer Grundlage beruhen und sich auf Invalidität und Alter, sowie auf Witwen- und Waisenversorgung erstrecken. Die heute für Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte gesetzlich festgelegten Pensionen sowie Witwen- und Waisenrenten sind als erstrebenswertes Ziel anzusehen.

3. Die Einzahlungen sollen in gewissem Verhältnisse zum Einkommen stehen. — Die Prämien sind vom Arbeitgeber und Angestellten zu entrichten.

---

[10]) »Arbeiterversorgung« Bd. 21 Nr. 5 vom 10. Februar 1904 S. 80 (Arens: Die Pensionsversicherung der Privatangestellten).

[11]) Dieser Vorschlag geht reichlich weit: für einen Bankprokuristen mit 6000 Mark Gehalt und Tantieme von 2—3000 Mk. jährlich liegt ein Bedürfnis, an der Zwangsversicherung sich zu beteiligen, kaum mehr vor.

4. Bei der Selbständigmachung ist die Selbstversicherung bis zu einem Einkommen von 4000 M. zulässig. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge findet nicht statt.

5. Bei der Verheiratung der weiblichen Angestellten hört die Versicherung auf. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge findet nicht statt.

6. Selbständige und Witwen, welche wieder in Stellung treten, werden wieder versicherungspflichtig unter Anrechnung der früher gezahlten Prämien.

7. Die Verwaltung soll von einer zu schaffenden Genossenschaft der Privatangestellten, aus Arbeitgebern und Angestellten bestehend, ausgeübt werden, die unter staatlicher Aufsicht steht.

8. Die männlichen und weiblichen Angestellten der gedachten Kategorie sind von dem Zwange der bestehenden Alters- und Invaliditätsversicherung befreit, und es ist staatlicherseits der Wert der für sie bestehenden Versicherung (?) an die neue Versicherungsanstalt abzuliefern.

9. Angestellte, die bei einer vom Reichsaufsichtsamte für die privaten Versicherungen zugelassenen Kasse versichert sind, sind von der Zugehörigkeit zur staatlichen Pensionsversicherung der Privatangestellten befreit, sofern die Mindestleistungen der staatlichen Anstalt erfüllt werden.

10. Der Bezug der Altersversorgung kann mit dem 60. Lebensjahre gefordert werden.

In einer am 17. Januar 1904 unter Zuziehung von Abgeordneten aus liberalen, konservativen und Zentrumskreisen gepflogenen Beratung hat der Hauptausschuß zur Herbeiführung einer staatlichen Pensionsversicherung der Privatangestellten dem wesentlichen Inhalte dieser Leitsätze mit einigen Abänderungen zugestimmt [12]), die zum Teil als Verbesserungen, zum Teil aber (wie die Schaffung einer Altersgrenze von 18 Jahren nach unten, desgleichen von 40 Jahren nach oben) als Abschwächungen bezeichnet werden müssen, und in den Versammlungen der Ortsgruppen und größeren Verbände ist seitdem der Gedanke einer Sonderversicherung der Privatangestellten bis in die neueste Zeit mit Vorliebe erörtert. Ich kann dies sehr wohl verstehen, und dem von mir als durchaus berechtigt anerkannten Standesgefühl wird dadurch zweifellos in der ausgiebigsten Weise Rechnung getragen. Ich mache aber auf die Gefahr hin, manchen Leser zu enttäuschen, kein Hehl daraus, daß ich diese Lösnng weder für glücklich noch für erreichbar halte, und ich will versuchen, das Für und Wider gegen einander abzuwägen, um daraus die Schlußfolgerungen zu ziehen.

Es ist nicht die Rücksicht auf das Standesbewusstsein allein, die bei den Privatangestellten die Begründung einer besonderen, eigenen Kasseneinrichtung so wünschenswert erscheinen läßt. Es gesellt sich

[12]) Ebenda S. 82—83.

in enger Verbindung dazu die Beobachtung, daß in den jetzigen allgemeinen Versicherungs-Einrichtungen die Privatangestellten leider häufig durch die in der Mehrzahl befindlichen sonstigen Versicherten überstimmt, in der Vertretung benachteiligt und in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt werden. Manche Vorkommnisse in den Ortskrankenkassen für das Handelsgewerbe, in denen seit einem Jahrzehnt die Handlungsgehilfen mit den Hausdienern, Laufburschen, Packern und Kutschern vereinigt sind, weil die obersten Spruchbehörden mit überzeugender Begründung aus dem Krankenvers.-Gesetze die Unmöglichkeit besonderer »Ortskrankenkassen für Handlungsgehilfen« abgeleitet haben, sprechen deutlich dafür, daß in der Zusammenwürfelung so verschiedener Elemente eine gewisse Gefahr liegt. Der Stand der Angestellten hat den nächsten, unmittelbarsten Schaden hiervon: Mißstimmung und Unlust sind die unausbleibliche Folge. Aber ein Nachteil erwächst auch den Körperschaften, die bei der Handhabung der Versicherung mitzuwirken haben: den Generalversammlungen und Vorständen der Krankenkassen, den Vertretungen der Versicherten bei den Rentenstellen, den unteren Verwaltungsbehörden, Magistraten, Landrats- und Bezirksämtern, den Ausschüssen, Vorständen und Schiedsgerichten der Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften und dem Reichsversicherungsamt. Sie alle leiden darunter, wenn Kurzsichtigkeit und Einseitigkeit das Heft an sich gerissen und die an Zahl schwächeren, an Einsicht und Erfahrung aber sehr zu schätzenden Privatangestellten »an die Wand gedrückt« haben. Je vielseitiger eine Vertretung, ein Ausschuß zusammengesetzt ist, desto leistungsfähiger wird er in den meisten Fällen sein.

Und noch ein anderer Umstand läßt sich allenfalls von den Freunden der Sonderversicherung ins Treffen führen: die Privatangestellten bieten im Durchschnitt wohl ein günstigeres Risiko als die große Masse der Arbeiterschaft, sie sind den Wechselfällen der Erwerbsbeschränkung vielleicht im allgemeinen nicht so ausgesetzt wie jene; Geburt und Erziehung, Wohnung und Ernährung gibt vielfach bessere Gewähr für die Fernhaltung schädlicher Einflüsse, die Unfallgefahr pflegt geringer zu sein, während der Verbrauch der Kräfte in vorgerückten Jahren bei der mehr geistigen Tätigkeit annähernd in gleichem Maße erfolgen mag wie bei den Lohnarbeitern. Koppelt man nun die Privatangestellten in der Versicherung mit diesen zusammen, so liegt die Möglichkeit vor, daß man sich versucht fühlt, sie das ungünstigere Risiko der andern Berufsgruppen zum Teil ausgleichen, sie also verhältnismäßig höhere Beiträge zahlen zu lassen, als es lediglich für ihre eigene Versicherung notwendig wäre. Man muß zugeben, daß hierin eine Unbilligkeit liegen würde; die Maßregel liefe darauf hinaus, daß die Privatangestellten, um einen landläufigen Ausdruck zu gebrauchen, den »Rausreißer« für die übrigen

Versicherten spielen sollten, um deren Beiträge herunterzudrücken.

Das Gewicht beider Einwände ist sicherlich nicht zu verkennen; wir werden aber sehen, daß es bei gutem Willen dem Gesetzgeber nicht unmöglich ist, auch bei einer einheitlichen Versicherung derartigen Bedenken durch entsprechende Vorkehrungen zu begegnen. Vor allen Dingen ist nicht darüber hinwegzukommen, daß der Gedanke einer umfassenden Versicherung der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall, Alter, Invalidität und Verlust des Ernährers eine gewaltige, werbende Kraft hat, und daß mancher Zweifler diesem zündenden Gedanken gegenüber nicht standzuhalten vermag, während eine Sonderversicherung bald hier, bald dort auf Bedenken stößt. Und darüber kann kein Streit herrschen: am einfachsten und billigsten in der Verwaltung und Handhabung wird solche einheitliche Versicherung, wie sie mir vorschwebt, jedenfalls durchzuführen sein. Ein großes Heer von oberen, mittleren und unteren Beamten ist selbstverständlich dazu nötig, auch wenn man bei der Selbstverwaltung, auf die großer Wert gelegt werden muß, die ehrenamtliche Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber in weitgehendster Weise heranzieht. Man wird aber nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß diese Fürsorge, die ich »Reichsversicherung« nennen möchte, höchstens die Hälfte all der vielen Beamten, Kontrolleure, Schreiber und Boten erfordern wird, die jetzt für die Kranken-, die Unfall- und die Invalidenversicherung zusammengenommen tätig sind, und zu denen sich bei Einführung der Witwen- und Waisenversicherung und einer etwaigen Sonder-Pensionsversicherung der Privatangestellten noch neue Scharen gesellen müßten. Schonung der Kräfte, nicht Kraftvergeudung und Zersplitterung in Einzelheiten, das muß auch hier die Losung sein. Wie viel Arbeit entsteht heute durch die leidigen Grenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Krankenkassen untereinander, zwischen den einzelnen Berufsgenossenschaften, deren jede für einen Entschädigungsfall aufzukommen sich manchmal weigert, weil sie sich für unzuständig hält, zwischen mehreren Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen sowie wechselseitig unter den genannten Gruppen! Wie viele Bogen Papier werden beschrieben wegen der Frage, ob und inwieweit die Krankenkasse von der Berufsgenossenschaft Ersatz für ihre Aufwendungen fordern kann oder der Versicherungsanstalt das Krankengeld eines im Heilverfahren Verpflegten überweisen muß! Am meisten klagen über diese Meinungsverschiedenheiten mit Recht die Versicherten selbst, und es ist kein bloßer Zufall, daß in den letzten anderthalb Jahrzehnten, nachdem die Arbeiterversicherungsgesetzgebung mehr und mehr ihre Tätigkeit entfaltet hat, eine große Zahl von Auskunftsstellen, Arbeitersekretariaten, Volksbureaus u. s. entstanden ist, deren Hauptaufgabe nach den Jahresberichten darin besteht, durch das un-

übersichtliche Rechtsgebiet der Arbeiterversicherung dem einzelnen Rechtsuchenden als Führer zu dienen — ein Notbehelf, der eigentlich entbehrlich sein müsste, wenn die erlassenen Vorschriften einfacher, verständlicher, volkstümlicher zugeschnitten wären.

Stellt man der Arbeiterversicherung noch eine davon geschiedene Pensionsversicherung der Privatangestellten zur Seite, dann wird dadurch, so viel auf den ersten Anschein dem einen Stande genützt werden mag, das ganze Gebäude der Fürsorge-Gesetzgebung noch verworrener, die Uebersicht wird noch mehr beeinträchtigt, und die rasche, zuverlässige Hilfe wird noch bedenklicher in Frage gestellt. Als Zwangs-Versicherung muss selbstverständlich die Einrichtung geschaffen werden, damit sie leistungsfähig genug ist. Sobald nun aber bei einem einzelnen Falle Ansprüche gegen die Versicherung erhoben werden, genügt es nicht, daß zuletzt Beiträge an diese oder jene Stelle geleistet wurden, sondern es ist auch zu prüfen, ob die betreffende Stelle wirklich für die Empfangnahme zuständig war, mit anderen Worten: ob die Versicherung, mag sie Pflicht- oder freiwillige Versicherung gewesen sein, rechtmäßig und nicht auf Grund eines Irrtums, also zu unrecht erfolgt ist. Die Sache liegt nicht etwa so, daß die Versicherungsanstalt die einmal in Empfang genommenen Beiträge gegen sich gelten lassen muß — das wäre eine privatrechtliche Beurteilung, die dem öffentlichen Recht vollkommen fremd ist. Der Ingenieur, der Techniker, der Korrespondent, dessen Jahresgehalt einschließlich der durchschnittlichen Nebenbezüge an Gratifikationen u. dgl. sich über die Grenze der Versicherungspflicht erhebt, läuft heute Gefahr, daß seine Beiträge als ungültig behandelt werden und ihm nur ein Rückforderungsrecht, nicht einen Unterstützungsanspruch gewähren, falls er nicht ausdrücklich die Beitragsleistung als freiwillig erfolgend bezeichnet hat. In ähnlicher Weise würde fortan bei einer Scheidung zwischen der gewöhnlichen Arbeiter- und der Pensions-Versicherung ein Angestellter[13]), dessen Beschäftigung seine Zuweisung zu der einen oder der anderen Gruppe fraglich erscheinen läßt, auf Schwierigkeiten stoßen können, die sich durch die gleichmäßige Reichsversicherung am leichtesten vermeiden lassen.

Viel größere Hindernisse, als es bei oberflächlicher Prüfung scheint, bereitet auch das Uebertreten von »Arbeitern« in die Reihe der »Angestellten« und umgekehrt, wenn die Träger der Versicherung für diese und für jene verschieden sind. In Nr. 8 der Barmer Leitsätze (oben

[13]) Z. B. ein Vorarbeiter, der eine so selbständige Stellung bei der Annahme, Ueberwachung und Ablohnung der Arbeiter einnimmt, daß er ebensogut als Aufseher bezeichnet werden könnte; desgl. ein Lagerhalter ohne kaufmännische Vorbildung, der selbst mit Hand anlegt, und dessen Einreihung in die Gruppe der Handlungsgehilfen bestritten ist u. s. w.

S. 229 f.) hat man sich damit zu behelfen versucht, daß die eine Versicherungsanstalt an die andere denjenigen Betrag zu erstatten hat, der dem Werte (gemeint ist doch wohl der Kapitalwert, da bei der einfachen Zusammenzählung der Beiträge der Zinsunterschied ausfallen würde) der bisherigen Versicherung entspricht. Genügende Erfahrungen darüber, wie dieser Wert zu berechnen ist, liegen nicht vor, die Statistik der Privatpensionskassen und ähnlicher Einrichtungen darf nicht ohne weiteres herangezogen werden, und die Vergünstigungen, zu denen man etwa bei der näheren Bestimmung der Einzelheiten der Pensionsversicherung Privatangestellter geneigt sein könnte, würden für die soeben erst aus der anderen Gruppe hinzugekommenen Personen vielleicht von einer Wartezeit abhängig zu machen sein — alles dies genügt wohl, um die Behauptung zu unterstützen, daß das Getriebe der Versicherung bei einer neuen Sonderversicherung recht oft ins Stocken geraten und der behördlichen Nachhilfe bedürfen würde, die bei einfacherer Anordnung des gesamten Systems vermieden oder doch fast ganz entbehrt werden kann.

Wenn es gestattet ist, an dieser Stelle in wenigen Umrissen den Plan einer allgemeinen Reichsversicherung zu entwerfen, so würde dazu gehören: Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle nach Beendigung der Schulpflicht gegen Lohn oder Gehalt bis 5000 Mark jährlich beschäftigten Personen einschließlich der Hausgewerbetreibenden [14]), Aufbringung der Beiträge zu gleichen Teilen durch die Arbeitgeber und die Versicherten unter Leistung eines Reichszuschusses etwa in Höhe desselben Anteils (je $33\frac{1}{3}$ %), Gewährung von Krankenfürsorge (ärztliche Behandlung, Arznei, Heilmittel) für die Versicherten und für ihre Familienangehörigen, für erstere bei Erwerbsunfähigkeit zugleich, und zwar ebenfalls für 26 Wochen ein Krankengeld in Höhe der halben Vergütung, Verschmelzung der Unfall- und Invalidenversicherung mit dieser Fürsorge — nur auf diese Weise kann ganze Arbeit geleistet werden. An die Stelle der Unfall- und Invaliden-Renten würden bei einer länger als 26 Wochen dauernden Erwerbsunfähigkeit im Sinne des jetzigen Inv.Vers.-Gesetzes die Gewährung einer etwa 50% über die heutigen Sätze der Invalidenrente hinausgehenden Rente für die Folge treten; bei einer zwischen 30 und 60% des vollen Verdienstes sich bewegenden Erwerbsbeschränkung eine Halbinvalidenrente, während die niedrigeren Prozentsätze, um die jetzt so oft ohne eine wirtschaftliche Notwendigkeit gekämpft wird, vollständig ausfallen und die über 60% hinausgehende Erwerbsbeschränkung der vollen Invalidität gleich behandelt

[14]) Die selbständigen Gewerbetreibenden, Landwirte und sonstigen Betriebsunternehmer bis zu einer Jahreseinkommensgrenze von 5000 Mk. werden nicht dem Versicherungszwang zu unterstellen, sondern zur freiwilligen Beteiligung an der Reichsversicherung zu berechtigen sein.

wird. Die Zahlung einer Rente bis zur Höhe des früheren Verdienstes an Hilflose, die fortgesetzt fremder Wartung und Pflege bedürfen, kann aus dem Unfallrecht aus Billigkeitsgründen übernommen werden. Eine Witwen- und Waisenrente (erstere bis zur Wiederverheiratung, letztere bis zum vollendeten 16., nicht 15. Lebensjahre) ist ohne Rücksicht auf die Ursache des Todes des versicherten Ernährers, aber auch ohne Einschränkung durch den von der Reichsregierung geplanten Nachweis der Bedürftigkeit zu leisten; diese Renten sind annähernd in der Höhe der jetzt von der Unfallversicherung zu zahlenden Renten zu berechnen. Ein Punkt von großer Wichtigkeit ist die Uebertragung der Selbstverwaltung der Reichsversicherung auf eine gleich große Anzahl von Versicherten und Arbeitgebern unter dem Vorsitze von unparteiischen Beamten und mit örtlichen Rentenstellen in allen größeren Städten und Amtsorten: auf diese Weise würde nach Form und Inhalt eine einheitliche Regelung erzielt.

Wie soll aber hierbei den oben (S. 230—232) erwähnten beiden Bedenken entgegen getreten werden, damit die Privatbeamten weder in Bezug auf ausreichende Vertretung noch hinsichtlich der gerechten Verteilung des Risikos ins Hintertreffen kommen? Es wird zweckmäßig sein, im voraus durch Gesetz und Statut den Privatbeamten einen bestimmten Anteil von der Besetzung der Stellen in den Ausschüssen, den Vorständen, den Schiedsgerichten und im Reichsversicherungsamte zu gewährleisten und durch die Verhältniswahl dafür Sorge zu tragen, daß auf die verschiedenen Richtungen und Gruppen hierbei nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird. Ich gehe nicht so weit, daß ich in Zukunft nur den eingetragenen Berufsvereinen, für die in der einen oder andern Form im Laufe der nächsten Jahre eine Unterlage geschaffen werden wird, ein Besetzungsrecht bei diesen Posten sichern möchte[15]); eher wird ein Zurückgreifen auf andere Organisationen statthaft sein, wenn wir erst die von vielen Seiten so warm und überzeugend empfohlenen Arbeitskammern besäßen, aber es muß angesichts mancher dabei noch obwaltenden Schwierigkeiten davor gewarnt werden, die eine Frage mit der andern zu verquicken.

Was das Risiko betrifft, so ist der Wunsch vieler Privatangestellter, den jetzigen fünf Lohnklassen (der Invalidenversicherung) noch einige nach oben hin anzugliedern, durchaus gerechtfertigt, damit die Höhe der Rente später ausreichend bemessen werden kann. Wenn die Versicherungspflicht bis zu 5000 M. Jahresverdienst, wie schon erwähnt, erweitert wird, dann darf man getrost bis zu 8 Lohnklassen fort-

[15]) Den vor den Reichstagswahlen im Januar 1907 verbreiteten, beunruhigenden Gerüchten in dieser Beziehung ist bekanntlich von der Reichsregierung sofort in bestimmtester Weise widersprochen.

schreiten[16]). Dabei ist auf eine Ermäßigung der obersten, mit günstigem Risiko verbundenen Beitragssätze Bedacht zu nehmen, um nicht gegen die S. 231 erwähnten Billigkeitsrücksichten zu verstoßen, auch ist es zur Vermeidung der sonst unausbleiblichen Streitigkeiten dringend erwünscht, die bis zum Eintritt des Versicherungsfalles tatsächlich ohne Arglist (d. h. ohne den nachweisbaren Hintergedanken der Erschleichung einer zu hohen oder sonst rechtswidrigen Rente) geleisteten Beiträge als maßgebend zu behandeln, selbst wenn sich herausstellen sollte, daß die Versicherungsgrenze von 5000 M. überschritten war, oder daß nicht die betreffende, sondern eine andere Lohnklasse in Betracht kommen müßte.

Ueber die Höhe der Beiträge läßt sich im übrigen, bis eine Verständigung über den Umfang der Leistungen und über den Reichszuschuß erzielt ist, selbstverständlich kein Urteil fällen. Zur Vergleichung mag erwähnt werden, daß das österreichische Gesetz über die Pensionsversicherung der Privatangestellten[17]), dessen Gehaltsklassen bis zu 900 (I), 1200 (II), 1800 (III), 2400 (IV), 3000 (V), und über 3000 Kronen (VI) gehen, an Monatsbeiträgen für diese aufsteigenden Klassen 6, 9, 12, 18, 24 und 30 Kronen vorsieht. Das würde nach der uns geläufigen Wochen- und Markrechnung abgerundet ergeben monatlich (in M. und abgerundet):

in Klasse	I	II	III	IV	V	VI
	1,20	1,80	2,40	3,60	4,80	6,00 M.

Dabei sei bemerkt, daß die österreichischen Leistungen zum Teil erheblich über die vorstehenden Vorschlage hinausgehen.

Für die Bemessung der Beiträge ist die Frage von großer Bedeutung, ob man die Altersrente, deren vollständige Beseitigung auf den lebhaftesten Widerspruch stoßen würde, nach wie vor erst mit Vollendung des 70. Lebensjahres beginnen oder von einem früheren Zeitpunkte ab gewähren will. Das Zugeständnis des 60. Lebensjahres das die Barmer Leitsätze unter Nr. 10 (oben S. 230) fordern, begegnet für die Gesamtheit der Versicherten erheblichen finanziellen Bedenken, und eine abweichende Behandlung der Gruppe der Privatangestellten halte ich aus den oben angegebenen Gründen nicht für durchführbar und empfehlenswert. Ueber das 65. Lebensjahr als all-

[16]) Die jetzigen 5 Lohnklassen (§ 34 Inv.-Vers.-Ges.) reichen bekanntlich bis zu 350 Mk. (I), 550 Mk. (II), 850 Mk. (III), 1150 Mk. (IV) und über 1150 Mk. (V). Die sechste Lohnklasse könnte etwa, wenn man die fünfte fortan bei 1500 Mk. enden läßt, bis zu 2000 Mk. reichen, die siebente bis zu 3000 Mk. und die achte über 3000 Mk.

[17]) Vgl. den Aufsatz von Dr. G. Mikusch-Wien über diesen Gegenstand S. 2 ff. der Nr. 1 des 3. Jahrgangs des »Reformblatts für Arbeiterversicherung« (Januar 1907).

gemeine Grenzlinie läßt sich dagegen verhandeln, sobald das Ergebnis der Rückstellungen aus den Zöllen, das als Grundstock für die Einführung der Witwen- und Waisenversicherung dienen soll, im Laufe der Zeit genauer zu bestimmen ist. Wenn die Privatangestellten betreffs der von ihnen erstrebten weiteren Hinabrückung der Altersrenten-Grenze sich bescheiden müssen, so mag darauf hingewiesen werden, daß sie voraussichtlich in vielen Fällen ein Anrecht auf Invalidenrente erhalten, in denen es ihnen nach ihrem körperlichen und geistigen Befinden nicht mehr zugemutet werden kann, eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende, angemessene Beschäftigung gegen eine Vergütung auszuführen, die ihnen noch 1/3 des bisherigen Verdienstes oder mehr einbringen würde, während für einen Lohnarbeiter noch mancherlei nicht standeswidrige Tätigkeit in Frage kommt. Wer in leitender, aufsichtführender oder sonst verantwortlicher Stellung sich befunden hat, darf billigermaßen erwarten, daß ihm bei der Abwägung der Gründe für und gegen die fortdauernde Erwerbsfähigkeit und bei der Umschau auf dem ihn noch verbleibenden Arbeitsfelde nicht das Ansinnen gestellt wird, die Beschäftigung eines Taglöhners zu unternehmen; dies ist schon jetzt geltendes Recht[18]). Außerdem ist zu beachten, daß die oben (S. 234) vorgeschlagene Gewährung von Halbinvaliden-Renten häufig schon vor der Erreichung der Altersrenten-Grenze zu annähernd demselben Ergebnisse wie die Zubilligung der Altersrente führen und sie insofern entbehrlich machen wird.

Opfer werden allerdings bei Schaffung der Reichsversicherung von jedem gefordert, auch von den Versicherten, Opfer an Geld in der Form des Reichszuschusses und der Beiträge, Opfer von Rechten in Bezug auf die empfohlene gleichmäßige (paritätische) Regelung der Selbstverwaltung, aber diese Preisgabe wird nach meinem Dafürhalten reichlich aufgewogen durch den erzielten Gewinn: eine allgemeine, umfassende Fürsorge, die sehr wesentlich die Armenkasse und mittelbar die einzelnen Steuerzahler und Unterhaltspflichtigen entlasten wird. Dazu dient ein übersichtlicher, einfach gegliederter, verhältnismäßig billiger Aufbau, bei dem jeder weiß, in welche Tür er gehen muß, um sich Hilfe zu holen, und eine möglichst gerechte Beteiligung des Reichs, der Unternehmer wie der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung. Das Ziel ist es wert, daß danach in der nächsten Zeit mit allen Kräften gestrebt wird, damit das große Werk unserer Arbeiterversicherung durch die Gesetzgebung zu dem schon längst angekündigten, längst ersehnten Abschlusse gelangt.

Die Besorgnis, daß die Privatangestellten bei der vorgeschlagenen

---

[18]) Vgl. »Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts« 1901 S. 186 Nr. 870; S. 429 Nr. 905; 1902 S. 502 Nr. 989.

Digitized by Google

Ordnung den Sinn für ihre berufliche Zusammengehörigkeit verlieren und gewissermaßen in der großen Menge untertauchen würden, teile ich keineswegs. Es geht ein so kräftiger, hocherfreulicher Zug des fachlichen Zusammenschlusses durch die beteiligten Kreise, und jede von ihnen stammende Kundgebung beweist es aufs neue, daß ihnen durch die empfohlene einheitliche, sie in sich begreifende Reichsversicherung unmöglich das Gefühl für die besondere Stellung im wirtschaftlichen Leben abhanden kommen kann. Die Frage der oben schon genannten Arbeitskammern, die Vertretung der sonstigen beruflichen Interessen, die Sorge für die Weiterbildung und den geregelten Meinungsaustausch, für Stellenvermittlung, Tarifverträge und noch zahlreiche andere Aufgaben stellen an die Vereine und Körperschaften der mannigfachsten Art, an denen die Privatangestellten[19]) beteiligt sind, fortgesetzt große Anforderungen. An ausreichendem Anlaß zu tatkräftigem Zusammenhalten wird es also niemals fehlen, und außerdem mag darauf hingewiesen werden, daß die berechtigten Eigentümlichkeiten des Standes der Privatangestellten auch bei der einheitlichen Reichsversicherung Berücksichtigung finden können: zunächst bei der Festlegung der Weiterzahlung der Vergütung in den ersten sechs Krankheitswochen, sodann bei der Hinzufügung von drei oberen Beitragsklassen und der Sicherung einer Standesvertretung in der Ver-

[19]) Auch die Entwicklung des »Angestellten«-Begriffs ist noch keineswegs abgeschlossen. Das Reichsversicherungsamt (vgl. die Anm. 5 schon angeführte Anleitung unter Nr. 23) will darunter nicht jeden, der eine »Anstellung« irgend welcher Art besitzt (z. B. einen Geistlichen, Syndikus, Anstaltsarzt, Kreistierarzt, wissenschaftlicher Assistenten, Schauspieler, Sänger u. s. w.), sondern nur solche Personen verstanden wissen, die innerhalb eines nicht unter die Bezeichnung »Betrieb« fallenden, aber ähnlich gearteten Inbegriffs von Geschäften eine von dessen Leitung abhängige und durch sie näher bestimmte Stellung einnehmen, gleichwohl nach der Art ihrer Tätigkeit nicht mehr zur Klasse der niederen, lediglich ausführenden Hilfsarbeiter gezählt werden können. Die Barmer Leitsätze (oben S. 229) verzichten ganz auf den Versuch einer Definition. Der Hauptausschuß der Beteiligten begnügt sich mit der negativen Umschreibung: »Personen, welche gegen Gehalt im Privatdienste .... beschäftigt sind, soweit sie nicht als gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter), Lehrlinge u. s. w., als Tagelöhner und Handarbeiter oder als Gesinde Dienste verrichten.« Das österreichische Gesetz drückt sich positiv aus: alle in privaten Diensten Angestellte, für deren Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt üblich ist, und die mindestens 600 Kronen jährlich beziehen, ferner auch die in öffentlichen Diensten Angestellten ohne Normalpensionsanspruch, alle Bediensteten mit Beamtencharakter sowie überhaupt alle ausschließlich oder vorwiegend mit geistigen Dienstleistungen betrauten Bediensteten.

waltung. Man kann also füglich nicht behaupten, daß die Privatangestellten bei einer derartigen Reform leer ausgehen würden, und auf alle Fälle wird der Wunsch gerechtfertigt sein, daß an dem Reformwerk, wie es sich auch gestaltet, andauernd seitens aller Beteiligten eifrig mitgearbeitet wird. Es darf angenommen werden, daß die Reichsregierung vor endgültigen Schritten Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch gibt, zu dem Vertreter der Privatangestellten wie der übrigen in Frage kommenden Kreise hinzugezogen werden. Wenn auch nicht alle Wünsche, die bei derartigen Besprechungen und Konferenzen zum Ausdruck gelangen, auf Erfüllung rechnen dürfen, so liefert erfahrungsmäßig Rede und Gegenrede unter Mitwirkung der am Versicherungswerk arbeitenden Beamten und der dafür besonders tätig gewordenen Reichstagsabgeordneten die beste Grundlage für einen annehmbaren Ausgleich der Interessen und für das gesetzgeberische Vorgehen.

Die Hauptsache bei der Entwicklung der Frage der Pensionsversicherung der Privatangestellten, ja ganz allgemein bei jeder wirtschaftlichen und sozialpolitischen Frage bleibt immer: was trägt am meisten zum Gedeihen des deutschen Reichs, zur Stärkung seines Wohlstandes und seines inneren Friedens bei? Nicht das Zerstören, sondern das Aufbauen, nicht das Hervorheben und Steigern von Gegensätzen, sondern die verständige Vermittlung zwischen Hüben und Drüben, nicht die rücksichtslose Vertretung eines Partei- und eines Sonder-Standpunktes, sondern die gleichmäßig, zielbewußt fortschreitende Fürsorge für die Gesamtheit. Der Kampf ums Dasein wird nicht enden, aber die Reichsversicherung wird uns einen guten, großen Schritt weiterführen zum sozialen Frieden!

Die wirtschaftliche Lage der jüdischen arbeitenden Klassen in Rußland[1]).

Von

SALOMON MARGOLIN.

Die Vorstellung, als ob das jüdische Volk sämtlich aus Händlern und Vermittlern bestehe, ist überall sehr stark verbreitet. Speziell in

[1]) Die vorliegende Arbeit ist bereits in der russischen Sprache in Auszügen erschienen, als Kapitel eines Sammelwerks »Ueber das Leben der Juden in Rußland«, das Julius Hessen zur Ueberreichung an die Mitglieder der ersten Reichsduma veranstaltet hatte. Bevor es aber zu einer Ueberreichung kam, wurde die Duma aufgelöst, und das Werk von Hessen ist dann als selbständiges Buch erschienen.

Da dieses Sammelwerk rein praktisch-politischen Zwecken dienen sollte, so mußte auch mein Kapitel »Ueber die arbeitenden Klassen« diesen Aufgaben angepaßt werden. Obwohl man sich auch da nur auf tatsächliches Material und wahrheitsgetreue Darstellung zu stützen hatte, kam es doch nicht so sehr darauf an, den gesamten wirtschaftlichen Prozeß im Leben der jüdischen Massen zu verfolgen; es handelte sich vielmehr darum, unter den anderen Gesichtspunkten, welche für die von den Mitgliedern der ersten Reichsduma geplante Durchführung der jüdischen Vollberechtigkeit geltend gemacht werden konnten, auch den ökonomischen Gesichtspunkt in seiner vollsten Bedeutung zu entwickeln.

In dieser Darstellung haben wir uns dagegen bemüht, den wirtschaftlichen Vorgang an und für sich zu betrachten und ihm im System der gesamten ökonomischen Erscheinungen seinen eigenen Platz anzuweisen. Wir wollen untersuchen, wie die allgemeinen wirtschaftlichen Erscheinungen sich in einem historisch, kulturell und politisch eigenartigem Milieu abspielen, wie dieses Milieu seinerseits sein eigenes Licht auf den ganzen Prozeß abwirft, um dann dennoch bei jeder neuen wirtschaftlichen Aufgabe sich denselben Gesetzen zu fügen, die auch überall das ökonomische Leben bestimmen.

Leider konnten wir uns nur auf ein sehr mangelhaftes Material stützen. Die Angaben der allgemeinen Volkszählung sind mangelhaft und unvollständig, und was sonst bis zur letzten Zeit über die wirtschaftliche Lage der Juden geschrieben worden ist, wurde von einem philanthropisch-politischen Gesichtspunkte getragen und vermochte in die tatsächlichen Verhältnisse gar keinen Einblick zu gewähren.

Rußland stützt sie sich darauf, daß man dort fast gar keine ackerbautreibende Bevölkerung unter den Juden vorfindet, während gerade die

---

Erst neuerdings hat sich die Tendenz geltend gemacht einmal den Tatsachen und Zahlen nachzuforschen, um von da erst weitere Schlüsse zu ziehen. Von dieser Tendenz wurde auch das Petersburger Komitee der Jewish Colonisation Association (J. C. A.) getragen, als es 1897 eine Enquete über die wirtschaftliche Lage der Juden veranstaltet hatte. Diese Enquete wurde dann von der J. C. A. verarbeitet und ist unter dem Namen »Materialensammlung über die ökonomische Lage der Juden in Rußland« im Jahre 1902 erschienen.

Diese »Sammlung« ist es auch, an die man sich in erster Linie zu halten hat, um die ökonomische Lage der jüdischen Massen zu erforschen. Freilich kann man die Vorsicht, mit der dieses Werk gehandhabt werden muß, nicht stark genug betonen. Einmal ist schon die Enquete an und für sich äußerst mangelhaft. So fehlen da z. B. jegliche Angaben über mehr als 100 Orte, während viele andere Orte nur sehr mangelhafte Angaben geliefert haben (s. darüber auch im Texte).

Auch die Organisation der Enquete wurde sehr ungeschickt und dilettantisch vorgenommen. Die Angaben wurden entweder durch eigene Korrespondenten der J. C. A. eingeholt oder durch ortsansässige Einwohner ermittelt, die im Vertrauen der J. C. A. standen. Letztere taten dies hauptsächlich aus Gefälligkeit für die J. C. A., konnten aber nur ein oberflächliches Interesse an der Sache haben und waren kaum imstande sich bei ihren Auskünften von lokalen und Standesvorurteilen zu befreien.

Dazu muß man noch die Folgen dessen in Betracht ziehen, daß das ganze Unternehmen doch von einer in erster Linie philanthrophischen Institution ausgegangen ist. Als Vertreter einer solchen mußten die Korrespondenten resp. Vertrauensleute der J. C. A. gewohnt sein, die jüdische Masse hauptsächlich als Inbegriff von »armen Leuten«, als Objekt der Wohltätigkeit zu betrachten. Sie waren daher von vorne herein geneigt aus allen Tatsachen ihre düsteren, sozusagen hilfsbedürftigen Seiten herauszugreifen, und da die Voreingenommenheit des Fragestellers immer den Charakter der Fragen bestimmt, der Charakter der Fragen aber seinerseits auf die Gestaltung der Antworten einen entscheidenden Einfluß ausübt, so waren die aufgefundenen Tatsachen von Anfang an auf ein wirtschaftlich minderwertiges Maß heruntergeschraubt. Andererseits muß man auch natürlicherweise annehmen, daß die Befragten selber, die es gewohnt waren mit allem was von der J. C. A. ausgeht, den Begriff von Wohlfahrtsunternehmungen zu verbinden, geneigt waren, ihre Lage trauriger zu beschreiben als sie ist, um dadurch eine eventuelle Unterstützung entweder für sich selber oder für den ganzen Ort zukommen zu lassen.

Wenn also dieses Hineinziehen philanthropisch-wohlwollender Momente schon die bloßen Tatsachen in einer gefälschten Gestaltung erscheinen ließ, so übten diese Momente auf die Bearbeitung des Materiales einen ganz fatalen Einfluß aus. Die Verfasser der »Sammlung« haben nie das Objekt der Untersuchung, die tatsächliche wirtschaftliche Grundlage ins Auge gefaßt, sondern immer haben sie es

bäuerlichen Klassen die Hauptmasse der arbeitenden Bevölkerung Rußlands bilden. In der Tat: während der Prozentsatz der ackerbau-

mit dem Träger der Wirtschaft, mit dem wirtschaftlichen Subjekte, mit dem armen unterstützungsbedürftigen Juden zu tun. Manche Abteilungen der »Sammlung« sind durch diese subjektiv-protektionistische Behandlungsweise vollständig verpfuscht worden. So sind die Kapitel über die Landwirtschaft ganz unbrauchbar, obwohl sie das zuverlässigste Material zur Verfügung haben könnten, da die meisten jüdischen Ackerbaukolonien Rußlands unter einiger Aufsicht der J. C. A. stehen. Wir finden die Angaben über die einzelne wirtschaftende Familie, über ihren subjektiven Zustand, über die einzelnen agronomischen Einrichtungen, die da funktionieren resp. von der J. C. A. noch eingeführt werden sollen; aber nichts kann uns selbst einen flüchtigen Begriff über den Gang der jüdischen Landwirtschaft, über die Organisation des Betriebes, über die von ihr produzierten wirtschaftlichen Werte, über die Realisierung dieser Werte in den umgebenden wirtschaftlichen Verhältnissen und über Entwicklungstriebe und -Aussichten dieses ganzen ökonomischen Zweiges gewähren. Wir mußten daher in unserer Untersuchung von der jüdischen Landwirtschaft vollständig absehen und uns mit einem einfachen Hinweis auf den Prozentsatz der jüdischen Ackerbauer begnügen, obwohl wir uns ganz genau bewußt waren, daß es da nicht allein auf die Zahl, sondern in erster Linie auf das Wesen der Wirtschaft ankommt.

Die das Handwerk und Fabrikindustrie betreffenden Artikel sind noch wenigstens zu gebrauchen. Auch da gehen die Verfasser nicht vom Objekt der Wirtschaft, dem wirtschaftlichen Vorgange, sondern vom Subjekte, vom einzelnen Träger des wirtschaftlichen Lebens aus. Sie hatten daher in erster Linie nicht das Wesen der von den jüdischen Massen ausgeübten wirtschaftlichen Funktionen, sondern immer ihre Masse, ihre Zahl vor den Augen. Dieses Zurückbleiben des Wesens des wirtschaftlichen Objektes gegenüber der Zahl der wirtschaftlichen Subjekte konnte nur zu ganz haltlosen Schlußfolgerungen führen. Da die bloße Zahl auf der einen Seite beliebig teilbar, andererseits aber durchaus eigenschaftslos ist, so konnten die Verfasser der »Sammlung« das Material nur nach ganz zufälligen Einteilungsprinzipien einordnen, ohne auf die Gesamtheit der wirtschaftlichen Erscheinungen einzugehen und ohne die Vielseitigkeit des Ganzen zu sehen. So wird die ganze jüdische Industrie und das Handwerk nicht auf den verschiedenen Stadien ihrer wirtschaftlichen Entwicklung behandelt, sondern einfach nach administrativen Gouvernements (Süden, Südwesten, Nordwesten, Polen) eingeteilt. Andererseits wird bei der Betrachtung von Betriebsformen des Handwerks nicht die Mannigfaltigkeit und Vielgestaltigkeit der Wirklichkeit untersucht, sondern wird die ganze Wirklichkeit in eine Durchschnittszahl hineingezwungen, die alle inneren Bewegungen und Strebungen des wirtschaftlichen Lebens unter einen Hut bringt. Diese Durchschnittszahl ergab eine durchschnittliche jüdische Handwerkstätte, die aus einem Meister, einem Gesellen und einem halben Lehrling besteht, und mit diesem kläglichen Resultate haben dann die Verfasser der »Sammlung« mit Weh und Klagen über die Rückständigkeit des jüdischen Gewerbes das ganze »Ansiedlungsrayon« bedeckt.

treibenden Bevölkerung bei den Großrussen 70,35, bei den Weißrussen sogar 89,93 bildet, ist diese Bevölkerung bei den Juden nur mit

---

Daß aber eine Durchschnittszahl selber nur als Abstraktion von verschiedenartigsten Erscheinungen entsteht, die sich von einem bis zum anderen Extrem in einer Fülle von Entwicklungsstadien entfalten, wurde ganz übersehen. Die Anzahl jüdischer Alleinmeister brachte die Verfasser zu noch jammervolleren Schlüssen über die jüdische Armut, obwohl die Anzahl an und für sich gar nicht zu sagen hat und ebensogut den Rückstand des jüdischen Handwerks beweisen kann, seine Unfähigkeit höhere wirtschaftliche Formen zu schaffen, wie auch umgekehrt die Behauptung stützen darf, daß das jüdische Handwerk sich im starken wirtschaftlichen Fortschritte befindet und zum großen Teile zur Heimarbeit übergegangen ist. Wie das Handwerk wurde auch die Industrie nach einfachen Zählungen bemessen und bewertet. Es wurde da nur die Zahl der Arbeiter und der Maschinen festgestellt, und, da diese Zahl schon an und für sich und besonders im Vergleich mit den angepflanzten Riesenbetrieben Rußlands sehr klein erschien, so sahen sich die Verfasser der »Sammlung« vor die Armut und Lebensunfähigkeit jüdischer Fabriken gestellt, ohne überhaupt untersuchen zu wollen, ob die umgebenden wirtschaftlichen Vorbedingungen nicht gerade den Fortschritt eben dieser kleineren Betriebe begünstigen.

Aber in keinem Punkte hat sich diese subjektiv-quantitative Behandlungsweise des Materials so kraß gezeigt, wie in der Tatsache, daß die »Sammlung« das Verhältnis der jüdischen Handwerker nicht im Verhältnis zur gesamten Bevölkerungszahl des Ansiedlungrayons, sondern nur zur jüdischen Bevölkerung festgestellt hat. Die Ergebnisse davon waren ganz erschreckend: es erwies sich, daß die jüdischen Handwerker durchschnittlich 13—14%, mancherorts sogar 17% der Bevölkerung bilden, und durch das ganze Werk geht ein Notschrei über diese enorme Ueberfüllung des jüdischen Handwerks hindurch. Natürlicherweise könnte die jüdische Bevölkerung niemals einen so hohen Prozentsatz von Handwerkern ernähren, natürlich würde auch die günstigste Entwicklung des Ansiedlungsrayons einer solchen Masse von Handwerkern keine Arbeit verschaffen können; natürlich wäre ihre Lage vollständig aussichts- und hoffnungslos, wenn nicht die einfache Tatsache bestünde, dass die jüdischen Handwerker in erster Linie auch die christliche Bevölkerung bedienen, und daß ihr Verhältnis zur umgebenden Bevölkerung nur 1,2, mit den christlichen Handwerkern zusammen, auch nicht mehr als 2% bildet. (S. darüber Dr. S. O. Margolin: »Das jüdische Handwerk« in »Knijki Woschoda« Dezember 1904, »Die Organisation des jüdischen Handwerks« ibid. Januar 1905 und »Die Aufgaben der jüdischen Statistik« in »Nasche Slowo« 1906.)

Es blieb mir nichts mehr übrig, als die von einer so eigentümlichen Behandlungsweise noch geretteten Tatsachen herauszugreifen und sie in einen objektiven Zusammenhang zu bringen. Einigen Leitfaden gab mir dabei meine Untersuchung über die Lage der jüdischen Kleinindustrie der Stadt Mohileff a./Dnjeper, die ich auf eine von mir besorgte Enquete des jüdischen Handwerks in dieser Stadt stützte. (Dr. S. O. Margolin: Die Lage der Kleinindustrie in der Stadt Mohileff

3,55% vertreten; sogar dort, wo es ihnen gesetzlich erlaubt ist, das flache Land zu bewohnen, in Polen, erreicht der Prozentsatz der jüdischen Ackerbauer nur 8. Jedoch erklärt sich diese Tatsache dadurch, daß die Arbeit der Juden, deren ganze historische Entwicklung sie zu einem vorzugsweise städtischen Volke herangebildet hatte, sich in der Richtung der städtischen Lebensbedürfnisse entwickeln mußte. Diese Richtung wurde in Rußland noch besonders dadurch begünstigt, daß die Juden durch gesetzliche Maßregeln der Regierung aus der Nähe des Landes verbannt und in die Grenzen der städtischen Siedelungen vertrieben worden waren. Der Möglichkeit beraubt, sich der bäuerlichen Tätigkeit zuzuwenden, mußten die breiten Massen des jüdischen Volkes sich den städtischen Berufen widmen und füllten die Reihen des städtischen Proletariats. Die arbeitenden Massen der Juden betätigen sich hauptsächlich in den Städten als Handwerker und Arbeiter, und keine einzige Nationalität in Rußland nimmt einen so großen Anteil an der städtischen Arbeit wie die Juden. Nach den Angaben der allgemeinen Volkszählung von 1897 ernähren sich 35% der russischen Juden von städtischer Arbeit. Wir müssen uns daher in erster Linie der Stadt zuwenden, um die wirtschaftliche Lage der jüdischen Massen zu verstehen, und wir fangen mit der Beschreibung des Handwerks an.

I. Das Handwerk.

Im Jahre 1897 hat eine Enquete der russischen Abteilung der Jewish Colonisation Association in 1200 Orten des Ansiedlungsrayons [2])

a./Dnjeper, Zeitschrift für Fabriksgesetzgebung, St. Petersburg Januar 1905.) Diese Untersuchung wies mir die Entwicklungstendenzen des jüdischen Handwerks auf, und ich konnte dann dieselben Tendenzen in den in der Sammlung veröffentlichten Tatsachen verfolgen. Ich versuchte dann die technische und ökonomische Organisation aller produktiven und wirtschaftlichen Einheiten des jüdischen Gewerbes ins Auge zu fassen und sie im Lichte allgemeiner wirtschaftlicher Gesetze zu betrachten. Erst dann fing die einförmige und chaotische Masse der in der »Sammlung« erschienenen Tatsachen sich zu bewegen und zu regen an, sie fügten sich zu einer Fülle bestimmter Gestalten und ergaben schließlich das Bild eines eigenen pulsierenden Lebens. Gegenüber dem ausschließlich subjektiven Interesse, das die Verfasser der »Sammlung« in den arbeitenden jüdischen Klassen hervorhoben, ergab sich ihre tatsächliche Bedeutung im objektiven Gange der Wirtschaft, ihre Funktionen bei der Herbeischaffung wirtschaftlicher Werte, ihre organische Eingliederung in das Ganze der umgebenden Wirtschaft. Dies zu schildern und zu begründen war der Zweck unserer Arbeit.

[2]) Ansiedlungsrayon ist eine administrative Bezeichnung für die Gebiete, in welchen den Juden das Wohnrecht gestattet ist. Dazu gehören außer den 10 polnischen Gouvernements auch die Gouv. Bessarabien, Wilna, Witebsk, Wolynien, Grodno, Jekaterinoslaff, Kijeff (außer der Hauptstadt dieses Gouv.), Kowna, Minsk,

Digitized by Google

500 986 jüdische Handwerker befragt, die 13,2% der jüdischen Bevölkerung in den resp. Orten bilden [3]). Diese Angaben können bei weitem nicht der wirklich vorhandenen Zahl der jüdischen Handwerker in Rußland entsprechen. Nicht einmal in den angegebenen 1200 Orten wurden alle jüdische Handwerker befragt; mehr als 100 Ortschaften wurden überhaupt von der Untersuchung ausgeschlossen, darunter viele bedeutende Zentren der jüdischen Ansiedlung wie Kieff, Belostok und Warschau (vom ganzen Warschauer Gouvernement enthält die Enquete nur Angaben über die Zahl der Handwerksmeister der Stadt Warschau), die teils überhaupt von der Enquete übergangen waren, teils äußerst mangelhafte Angaben geliefert haben. Wir dürfen daher, ohne weiteres Risiko zu laufen, die Zahl der jüdischen Handwerker im Ansiedlungsrayon mindestens auf 600 000 festsetzen. Selbst wenn wir ferner annehmen, daß jede jüdische Familie zwei handwerktreibende Mitglieder enthalt (Mann und Frau oder Vater und Sohn) und durchschnittlich nur aus 5 Mitgliedern besteht, so finden wir doch, daß 1,5 Millionen Juden oder 30% der Juden im Ansiedlungsrayon vom Ertrag des Handwerks leben.

Eine so zahlreiche Teilnahme der Juden am Handwerk geht natürlich weit über die Grenzen der Bedürfnisse der jüdischen Bevölkerung nach Handwerkserzeugnissen hinaus und kann nur dadurch erklärt werden, daß die jüdischen Handwerker auch die nichtjüdische Bevölkerung bedienen. In der Tat weist die nichtjüdische Bevölkerung des Ansiedlungsrayons keine so große Anzahl von Handwerkern auf, die ihren Bedürfnissen entsprechen könnte. Wir haben zwar keine all-

---

Mohileff, Podolyen, Poltawa, Taurien, Cherson und Tschernigoff. Aber selbst da ist den Juden das Bewohnen des flachen Landes — mit Ausnahme Polens — verboten. Außerhalb des Ansiedlungsrayons dürfen nur Handwerker, Kaufleute erster Gilde, die ihre Gilde in einer Stadt außerhalb des Ansiedlungsrayons 10 Jahre zahlten, Leute, die in Rußland einen akademischen Bildungsgang durchlaufen haben (darunter Apotheker und Apothekergehilfen, Zahnärzte, Dentisten, Feldscher, Feldscherinnen, Hebammen und Leute die sich zu Apothekern, Feldschern oder Hebammen ausbilden), mit ihren Familien wohnen. Daneben kommen noch die im Jahre 1867 ausgedienten Soldaten mit ihren Familien und ihrer Nachkommenschaft, und neuerdings nach einer Verordnung von 1904 auch die Soldaten die im russisch-japanischen Kriege einen Auszeichnungsgrad erworben haben und überhaupt makellos im aktiven Dienst standen. S. Hessen: Ueber das Leben der Juden in Rußland, a. a. O. Kap. Wohn- und Bewegungsrecht S. 11 und 19—20.

[3])

	Meister	Gesellen	Lehrlinge	im ganzen
Männliche	229 485	115 784	79 169	424 438
Weibliche	29 911	24 744	21 893	76 548
Summa	259 396	140 528	1 011 062	500 986

Materialiensammlung a. a. O.

gemeinen statistischen Daten über die christlichen Handwerker des Ansiedlungsrayons, aber die Angaben über die Anteilnahme am Handwerk der christlichen und jüdischen Bevölkerung in einzelnen Gouvernements des Rayons zeigen überall, daß die nichtjüdische Bevölkerung nicht mehr als 40% der sämtlichen Handwerker zählt[4]). Diese 40% würden im ganzen Ansiedlungsrayon 300000 Handwerker ausmachen, was im Verhältnis zu den 38277000 der dortigen nicht jüdischen Bevölkerung 0,8% bildet. So übertrifft der Prozentsatz der Handwerker bei den Juden (13,2%) um 15mal denjenigen der Christen (0,8%).

Wenden wir uns der Verteilung der jüdischen Handwerker nach den einzelnen Gewerben zu, so können wir leicht ersehen, daß eine andere weit verbreitete Auschauung, als suchen sich die Juden überall die leichtesten Berufe aus, ins Reich der Fabel gehört. So zählt man unter den jüdischen Handwerkern 16000 Schmiede, ca. 12000 Zimmerer, ebensoviele Ofensetzer, eine große Anzahl Steinklopfer, Steinmetzen, Töpfer, Ziegelbrenner — also lauter Berufe, die für schwer gehalten werden. Daneben steht es allerdings fest, daß die Mehrzahl der jüdischen Handwerker sich um diejenigen Berufe gruppieren, die mehr Feinheit und Eleganz der Appretur als grobe physische Anstrengung erfordern. Diese Tatsache findet ihren Grund darin, daß die Stadt, die die vorzügliche Abnehmerin jüdischer Handwerkserzeugnisse ist, fast ausschließlich Produkte bearbeitender Tätigkeit braucht, während die Produkte der Urproduktion ihr vom Lande zugeführt werden. Bei der bearbeitenden Tätigkeit kommt es aber meistenteils viel mehr auf die Kunstfertigkeit der Vollendung als auf den Aufwand physischer Kraft an.

Schon daraus allein ersehen wir, daß die Berufsgliederung der jüdischen Handwerker sich in fester Abhängigkeit von der Nachfrage der städtischen Konsumenten befindet. Dies läßt sich am klarsten durch die Gliederung der jüdischen Gewerbe in der Reihenfolge ihres Ausreifens zum Genußgute illustrieren (Tab. I s. unten).

Erstens ersehen wir aus dieser Tabelle, daß die jüdischen Handwerker sich hauptsächlich mit der Verfertigung von Gebrauchsgegenständen beschäftigen, und in den Gewerben, die der Erzeugung von Produktionsmitteln dienen, fast gar nicht vertreten sind; zweiten daß die Juden diejenigen Gewerbe ausfüllen, die die Endstadien des Produktionsprozesses bilden. Indem sich die jüdischen Gewerbe hauptsächlich um diese Endstadien gruppieren, haben sie sich sozusagen auf einer Fläche eingeordnet, die sich dicht an den Konsumenten anreiht und ihn mit einem ununterbrochenen Ring umgibt, der bei den primitiven

[4]) Handwerker | Gouv. Mohileff | Gouv. Witebsk (1893) | Gouv. Grodno (1897)
Juden | 78% | 72% | 61%
Christen | 22% | 28% | 39%

Bedürfnissen nach Nahrung und Kleidung beginnt und bei den schon verfeinerten Forderungen nach Friseuren und Musikanten schließt.

Tab. I.

Angaben über 25 Berufe, in denen 88,7% jüdischer Handwerker gegliedert sind.

Vorstadien der Produktion.		Endstadien der Produktion.		
Prozentuales Verhältnis zur gesamten jüdischen Handwerkerzahl	Berufe	Prozentuales Verhältnis zur gesamten jüdischen Handwerkerzahl	Berufe	
—	—	4,4	Metzger	Nahrung
—	—	4,6	Bäcker	
1,7	Weber	19,1	Schneider	Kleidung
—	—	6,5	Schneiderinnen	
—	—	3,8	Weißnäherinnen	
—	—	3,2	Kürschner	
—	—	1,5	Strumpfwirker	
—	—	1,2	Färber	
1,4	Gerber	14,4	Schuhmacher	
—	—	6,0	Tischler	Baugewerbe
—	—	2,3	Zimmerer	
—	—	1,6	Maler	
—	—	1,1	Schlosser	
—	—	3,1	Schmiede	
—	—	2,4	Klempner	
—	—	1,3	Glaser	
—	—	2,2	Ofensetzer	
—	—	1,0	Sattler	Kulturgewerbe
—	—	1,4	Buchbinder	
1,2	Tabakschneider	1,0	Uhrmacher	
—	—	1,1	Klavierstimmer u. Musikanten[4a])	
—	—	1,2	Friseure[4a])	
Im ganzen 4,3		84.4		
Summa	88,7%			

Aber nicht allein in der Berufsgliederung äußert sich diese Abhängigkeit der jüdischen Handwerker von den Bedingungen des städtischen Konsums. Ihr ganzes Wohl und Leid, das Niveau ihres Verdienstes, die Dauer der Zeiten der Arbeitslosigkeit, die wirtschaftliche Blüte und der wirtschaftliche Verfall, technische Fort- und Rückschritte — dies alles steht und fällt mit dem Charakter des in der gegebenen Gegend herrschenden Konsums.

Man hat sich in dieser Hinsicht in erster Linie den durchgehenden Unterschied zwischen der Lage der Handwerker in den kleinen Städten und Flecken auf der einen und in den großen Städten auf

[4a]) Streng genommen darf man die Musikanten und Friseure nicht zu den Handwerkern zählen, da ihre Tätigkeit in die Kategorie der persönlichen Dienste gehört.

der andern Seite zu vergegenwärtigen. Der Konsument der kleinen Städte und Flecken ist hauptsächlich der Bauer, der die Nachfrage nach der gröbsten aber auch billigsten Arbeit richtet und der Forderung der Billigkeit gegenüber alle Ansprüche auf die Qualität der Arbeit zurücksetzt. Umgekehrt tritt bei dem städtischen Konsumenten immer mehr die Forderung nach kunstfertiger und feiner Arbeit hervor. Demnach befindet sich auch die Technik der jüdischen Handwerker in den kleinen Städten auf der allerniedrigsten Stufe, während sie in den großen Städten ihre höchste Entwicklung erreicht. So ist z. B. in den Flecken die Arbeit der Handwerker so wenig differenziert, daß oft ein und derselbe Schneider Oberkleider sowohl für Frauen als auch für Männer näht. Dagegen ist in den großen Städten, wie z. B. in Odessa die Spezialisierung bereits so weit fortgeschritten, daß nicht nur Damen- und Herrenschneider ganz verschiedene Berufe vertreten, sondern auch letztere in ihrer eigenen Mitte eine Anzahl verschiedenartiger Spezialitaten zählen, so für Westen, Hosen und Ueberröcke. Die Verfertigung von Oberkleidung bildet da wiederum eine eigene Spezialität und jeder einzelne Teil dieser Arbeit hat seine eigene Verarbeitungsinstanz bei verschiedenen Arbeitern zu durchlaufen [5]).

Auch die Höhe des Verdienstes eines Handwerkers hängt in seinem letzten Grunde von der Kaufkraft des Konsumenten, d. h. von dem wirtschaftlichen Wohlstande der von ihm bedienten Gegend ab. So beträgt das durchschnittliche Niveau des jährlichen Verdienstes eines Schneiders in den wirtschaftlich rückständigen nordwestlichen Gouvernements nicht mehr, oft sogar weniger als 250 R.; in den südwestlichen Gouvernements erreicht dieser Verdienst im Zusammenhang mit dem höheren Wohlstandsniveau des südwestlichen Rußlands 300 R. und im Süden, der wirtschaftlich am entwickeltsten ist, schwankt er zwischen 250 und 400 R. In Polen verdienen 33% der Schneidermeister weniger als 250, 47% 250—300; die übrigen 400 R. jährlich [6]).

Da die Hauptabnehmer jüdischer Handwerker sich aus der bäuerlichen Bevölkerung Rußlands rekrutieren, deren beschränkte Kaufkraft ihr nicht ermöglicht, die Handwerkserzeugnisse in dem Umfange anzukaufen, der ihren tatsächlichen Bedürfnissen entspricht, so ist der jüdische Arbeitsmarkt fortwährend mit überflüssigem Angebot jüdischer Arbeitshände gesättigt. Obwohl die Handwerker in Rußland im übrigen einen ganz unbedeutenden Prozentsatz im Verhältnis zur ganzen Bevölkerungszahl bilden [7]), finden die jüdischen Handwerker dennoch keine genügende

[5]) »Materialiensammlung« a. a. O. BI. S. 200.

[6]) »Materialiensammlung« a. a. O. BI. S. 222.

[7]) In Deutschland bilden die Handwerker 6—7% der ganzen Bevölkerung, im Ansiedlungsrayon dagegen bilden die jüdischen Handwerker 1,2% und selbst zusammen mit den christlichen Handwerkern nicht mehr als 2% der Bevölkerung. S. Anmerkung 1.

Verwendung für ihre Arbeit und müssen massenweise nach Amerika emigrieren. 42% aller Juden, die seit dem 1. Juli 1903 bis zum 30. Juli 1904 nach Amerika eingewandert sind, waren Handwerker. Da wir keinen Grund haben anzunehmen, daß bei den aus Rußland eingewanderten Juden dieser Prozentsatz niedriger ist als bei den jüdischen Einwanderern anderer Länder (umgekehrt könnte die Berufsgliederung der Juden in anderen Ländern die Annahme einer sogar noch größeren Verschiebung dieses Verhältnisses zu gunsten der russischer Juden gestatten), so können wir mit Bestimmtheit annehmen, daß von den 77 544 russischen Juden, die in diesem Zeitraume nach Amerika emigriert sind, ebenfalls 42% oder 30 000 Handwerker waren [7a]).

Wenden wir uns nun jenen inneren Lebenserscheinungen des jüdischen Handwerks zu, die sowohl seine Organisation als auch seine ganze Zukunft bestimmen, so finden wir auch hier, wie derselbe enge Zusammenhang des jüdischen Handwerks mit dem unmittelbaren Konsum in seinen ganzen Zustand hineinwächst und auf ihn einwirkt. In dieser Hinsicht läßt sich eine strenge Unterscheidung zwischen den Erzeugnissen des jüdischen Handwerks und den Erzeugnissen des bäuerlichen Hausfleißes (Kustargewerbe) feststellen. Während letztere gewöhnlich an Produzenten zur endgültigen Verarbeitung abgesetzt werden, muß der jüdische Handwerker, der an die Endstadien der Produktion gebunden ist, selbst für den Absatz seiner Erzeugnisse sorgen und einen Konsumenten aufsuchen. Er ist also genötigt, die technische Tätigkeit mit handelstreibenden Funktionen zu vereinigen. Dies laßt sich leicht in kleinen Flecken und Städten verwirklichen, wo der Konsum einen mehr oder weniger einförmigen Charakter trägt und wo zwischen Produzenten und Konsumenten eine Fülle persönlicher Beziehungen existiert, die dem Handwerker ermöglichen, sich schnell und für lange Zeit unmittelbare Bestellungen zu sichern. Die Organisation des Absatzes erfordert da weder viel Zeit noch Kapital und braucht den Handwerker von seiner Werkstätte nicht fernzuhalten.

In den großen Städten aber rufen das ununterbrochene Wachstum und Wechsel und die steigende Differenzierung der Bedürfnisse einen so unsteten und beweglichen Charakter in der Nachfrage hervor, die fortwährenden Modeschwankungen beherrschen so sehr die ganze Konsumtion, daß der Absatz einer eigenen, komplizierten und dauerhaften Organisation bedarf. Die Regulierung dieser zufälligen schnell wechselnden Nachfrage des sozial unbestimmten Konsumenten erfordert die ganze Zeit eines Menschen und einen nicht unbeträchtlichen Aufwand von Kapital, und sie geht daher über die Kraft eines einzelnen

[7a]) Die sozialen Verhältnisse der Juden in Rußland, herausgegeben vom Bureau für jüdische Statistik, Berlin 1906.

Handwerksmeisters hinaus. Dieser kann weder neben seinen technischen Funktionen sich so viel Zeit nehmen, wie es die Orientierung über einen unbestimmten Markt verlangt, noch besitzt er das nötige Kapital, um auf Vorrat für einen unbekannten Kunden zu arbeiten.

Hier greift der Vorsteher des handelstreibenden Kapitals, der sog. Magazinunternehmer ein. Für diesen, der in der Lage ist, den Absatz im großen Umfange zu organisieren, bekommen auch die zufälligsten Modeschwankungen einen mehr oder weniger bestimmten Charakter; er kann alle eventuellen Abweichungen voraussehen und in bestimmte Normen fassen, und er vermag es leicht, seinen Betrieb sowohl dem Wechsel der Modebewegungen als auch den schroffsten Unterschieden des individuellen Geschmackes anzupassen.

Da ist der Punkt, wo der Handwerker aufhört, den Markt zu beherrschen. Die Beschränktheit seiner Mittel erlaubt ihm nicht, eine große Auswahl von Erzeugnissen herzustellen und seine Produktion dem individuellen und anspruchsvollen Geschmack jedes individuellen Konsumenten anzupassen. Er verliert seine Kunden; seine ganze Selbständigkeit ist dahin, und nun wird er gezwungen, für den Magazinunternehmer zu arbeiten, der den unbestimmten Markt der großen Städte zu erobern vermochte.

Diese Einschiebung des Handelskapitals in die Organisation des Absatzes bildet den ersten Grundstein im System der Heimarbeit, welches sich immer mehr und mehr des jüdischen Handwerks bemächtigt. Es besteht darin, daß die wirtschaftliche Leitung des Betriebes sich in den Händen einiger kapitalistischer Unternehmer konzentriert, die den Absatz der Handwerkserzeugnisse im großen Umfange organisieren, die Produktion aber unter einer Masse zu Hause arbeitender kleiner Handwerker zerstreut bleibt.

Der Magazinunternehmer erobert zwar den Markt, die Organisation der Produktion aber überläßt er den Handwerkern selber. Anlagen zur Hebung der Produktionstechnik hätten für ihn keinen weiteren Vorteil; Kapitalaufwand zu diesem Zwecke wäre nur dann rentabel, wenn sich der ganze Betrieb zu einer Massenproduktion organisieren ließe. Ganz im Gegensatz dazu bieten die Erzeugnisse des jüdischen Handwerks — eben weil sie für den unmittelbaren Konsum bestimmt sind — keine günstigen Bedingungen für eine Massenproduktion. Denn einerseits erfordert jedes einzelne Produkt spezieller Anpassung an den individuellen Geschmack des Konsumenten; andererseits muß die ganze Produktion nach den örtlich und besonders zeitlich bedingten Schwankungen des Konsums variieren. Der »Saisoncharakter« dieser Produktion aber erzeugt Zeiten der Arbeitslosigkeit für einen bedeutenden Teil des jüdischen Handwerks und um die Folgen dieser Arbeitslosigkeit von sich abzuwälzen, weicht der Magazin-

unternehmer der Konzentration des Betriebes aus. Die Folgen der »toten Saison« bleiben auf den Schultern des Handwerkers lasten.

Dieses System der Heimarbeit ist im Ansiedlungsrayon sehr verbreitet. Es erfaßt alle Produktionszweige, die der Verfertigung von Genußgütern dienen: das Schneider-, Stumpfwirker-, Schuster-, Möbel- und Kürschnergewerbe. In all diesen Produktionszweigen, die die Hälfte der jüdischen Handwerker beschäftigen (50,7 %) geht die Selbständigkeit der Handwerker immer mehr verloren[7b]). Die steigende Ab-

---

[7b]) So finden wir in der »Materialiensammlung« folgende Berichte aus Weißrußland.

»In der Stadt Homel bereiten die Schneidermeister Oberkleidung für das gemeine Volk auf Bestellung der südrussischen Städte Jekaterinoslaff, Kijeff, Krementzug vor« S. 267. Hier ist die spezifische Natur der Heimarbeit — Trennung des Produktionsprozesses von der wirtschaftlichen Organisation der Industrie — örtlich ausgedrückt. »In der Stadt Witebsk arbeiten die Schneider auf Bestellung der Konfektionshändler.« Von den 85 von uns in Mohileff befragten Schneidermeistern verrichteten 21 ausschließlich Magazinbestellungen (s. O. Margolin »Die Lage des Kleingewerbes« u. s. w. a. a. O.).

»In den drei Gouvernements Litauens wird die Strumpfwirkerei ausschließlich durch Frauen verrichtet. Sie erhalten Arbeitsmaterial von Zwischenhändlern und Kommissären« (Materialiensammlung S. 243).

»In der Stadt Wilna kaufen die sog. Obuwniki die Erzeugnisse der Schaffner auf und liefern sie dann den Schustermeistern (zur endgültigen Verarbeitung) ab, die für sie Schuhware zu einem Spottpreise verfertigen. Die Arbeit wird häufig nicht in barem Gelde, sondern durch Quittungen bezahlt, in welchen jene sich verpflichten, das Geld zu einer bestimmten Frist einzuzahlen« (ibid. S. 248). »Aus dem Flecken Wetka (Gouv. Mohileff) werden die Schusterwaren nach dem Donaugebiete verkauft. Der Absatz geschieht durch Wiederverkäufer, die die Schusterware an Ort und Stelle ankaufen. Der Flecken Logischin (Gouv. Minsk) verfertigt ebenfalls Schusterware für Fernabsatz: die Ware wird nicht nur nach den umliegenden Messen und nach der Nachbarstadt Pinsk, sondern auch nach Jekaterinoslaff und Riga versandt« (ibid. S. 269). »Die Stadt Brest-Litowsk setzt ihre Schustererzeugnisse nach Zentralrußland und nach der Krim ab« (S. 247).

»Die jüdischen Möbelmacher in der Stadt Wilna haben sehr viel von den Wiederverkäufern zu leiden, die sich mit dem Absatz von Möbeln abgeben. Sie kaufen bei den Tischlern ihre Erzeugnisse zu einer Zeit auf, wo jene sich in Geldverlegenheit befinden, zahlen ihnen aber die Vergütung nicht auf einmal, sondern in kleinen Teilen aus« (S. 249). In der Stadt Mohileff haben alle von uns befragten Tischler, die sich mit Möbelverfertigung abgegeben haben, auf Bestellung des Magazins gearbeitet (s. O. Margolin a. a. O.). »In Slonim (Gouv. Grodno) liefern die Tischler ihre Erzeugnisse an die dortigen Magazine ab, die sie dann nach anderen Städten in der Summe von 40 000 R. absetzen.« »Die Verfertigung von

hängigkeit vom Magazinunternehmer führt zur immer weiteren Verschlimmerung der Lage der Handwerker. So gibt uns z. B. die Untersuchung der Lage der Handwerker in der Stadt Mohileff a/Dnjeper folgende Zahlenillustration. Der durchschnittliche Jahresverdienst der selbständigen Handwerker in dieser Stadt beträgt bis 500 R. — das Durchschnittsniveau des Handwerksbudgets in Mohileff. Aber sobald der Handwerker die Möglichkeit verliert, seine Erzeugnisse selbständig abzusetzen und für den Magazinunternehmer zu arbeiten beginnt, fängt dieser Verdienst an rapide zu sinken. Dieses Sinken des Verdienstes steht im direkten Verhältnis zum Grade der Abhängigkeit eines Handwerkszweigs vom Magazinunternehmer. So verdienen da die Tischler, welchen es noch immer gelingt, unmittelbar für den Konsumenten zu arbeiten, durchschnittlich 350 R. jährlich; derselbe Verdienst der Damenschneider erreicht nur 300 R., während derselbe bei den Herrenschneidern bis auf 240 R. fällt (also 48% des Verdienstes eines selbständigen Handwerkers) [8]).

Tischlerware zum Absatz nach anderen Städten treffen wir in Witebsk, Welisch und manchen andern Punkten an« (S. 271). »Möbel werden aus Jitomir, Berditscheff, Nowograd-Wolinsk, Radomisl, Dascheff und anderen Orten weit über die Grenzen des (südlichen) Gebietes, sogar nach dem Kaukasus, nach Sibirien und nach dem Auslande gesandt (S. 323). »Die Erzeugnisse der Drechsler von Kamenetz (Wolynien), Stöcke, Zigarettentaschen und dergl. werden nicht nur nach verschiedenen Städten Rußlands, sondern auch nach dem Auslande abgesetzt.

Aus Polen haben wir folgende Angaben. »In der Stadt Bresina arbeiten die Schneidermeister für Konfektionshändler; zum Ankauf der fertigen Ware kommen Kaufleute und Kommissäre aus dem ganzen Reiche, besonders aus den südlichen Gouvernements, aus Bessarabien, aus dem Kaukasus und aus dem Transkaukasus zusammen. Ebenso verkauft die Stadt Sokoloff ihre Erzeugnisse an »russische« Städte« (S. 294). »Die Stadt Kolo setzt Schneider-, Schuster- und Strumpfwirkererzeugnisse in der Summe von 130 000 R. jährlich ab; Turek Schneider- und Webererzeugnisse in der Summe von 1/2 Million; der Ort Porajitik setzt Kleidung und Schuhwerk nach anderen Städten in der Summe von 10 000 R.; Prgedborz in der Summe von 50 000 R.; Wischegrad in der Summe von 10 000 R.; Serletz in der Summe von 30 000 R.; Jeromin in der Summe von 12 000 R.; Sedlitz in der Summe von 15 000 R. ab« (S. 292).

Ebenfalls ist die Heimarbeit im Weißnähergewerbe des Gouv. Radom verbreitet. »Die Stadt Opotoff (Gouv. Radom) zählt unter einer Bevölkerung von 7000 Einwohnern 1020 Spitzenstriekerinnen« (S. 298). »Die Strumpfwirker von Grodno arbeiten für Wiederverkäufer aus Warschau, die ihnen einen Markt in Mittelrußland (in der Summe von 80 000 R.) eröffnet haben« (S. 299).

[8]) Dr. S. O. Margolin, Die Lage des Kleingewerbes in der Stadt Mohileff a./Dnjeper a. a. O.

In einem noch höheren Grade verschlimmert sich die Lage der in der Heimarbeit beschäftigten Gesellen. Der Arbeitstag, der bei den selbständigen Handwerkern zwischen 11—13 Stunden schwankt, verlängert sich in der Heimarbeit bis zu 15—16 und steigt in den Zeiten der »hohen Saison« sogar bis auf 18 Stunden. Der Jahresverdienst steht aber in diesem Gewerbe im entgegengesetzten Verhältnis zur Länge des Arbeitstages, da jede Verlängerung des Arbeitstages zur Verkürzung der Arbeitsperioden, der »Saisonzeit«, führt, dies aber seinerseits mit der Verlängerung der Zeiten der Arbeitslosigkeit, in denen jeder Verdienst ausbleibt, zusammenhängt. Der jährliche Verdienst, der durchschnittlich bei den Gesellen der selbständigen Damenschneider 196, der Herrenschneider 187 R. ausmacht, fällt demnach in der Hausindustrie bis auf 160—140 R.

Besonders drückende Arbeitsbedingungen finden wir bei den Schneidern, die mit der Herstellung von Bauernkleidern beschäftigt sind. Dieses Gewerbe beschäftigt hauptsächlich die ärmsten Schneider, die die Arbeit auf Bestellung des Magazinunternehmers verrichten. Ihre Wohnung besteht aus einem, selten zwei Stübchen, in denen der Meister mit seiner ganzen Familie haust und die zugleich die »Werkstätte«, d. h. einen langen unangestrichenen Tisch mit einem Bügeleisen und eine alte Nähmaschine enthalten. Während der Saisonzeit ist die ganze Stube mit alter Watte, grobem Tuch und sonstigem Arbeitsmaterial überfüllt. In dieser schwülen Atmosphäre, die ganz vom Wattestaub, Lampendunst und Bügeleisenrauch gesättigt ist und wo der Arbeitstag 14—16 Stunden dauert, darf sogar ein Meister keinen größeren Verdienst als 125—150 R. erwarten, der Geselle aber kann auch bei den günstigsten Saisonzeiten nicht mehr als 40 Kop. täglich verdienen.

Die Verschlimmerung der Lage der in der Hausindustrie beschäftigten Handwerker äußert sich jedoch nicht allein in der Verminderung ihres Verdienstes. Um die Zeit des Kapitalumsatzes zu verkürzen, bemüht sich der Magazinunternehmer, die Arbeitsperiode möglichst zu beschränken: so fängt er an, die Arbeit nur während der größten Saisonhetze zu bestellen (wobei er noch den Vorteil hat, daß sich zu dieser Zeit die Mode bestimmt gestaltet); die Handwerker aber müssen gerade in dieser Zeit täglich 18 und mehr Stunden arbeiten, um den eiligen Bestellungen des Magazinunternehmers zu genügen. Diese maßlose Verlängerung des Arbeitstages muß die Gesundheit des Arbeiters bis aufs äußerste ruinieren und führt andererseits eine ganz enorme Verlängerung der periodischen Arbeitslosigkeit herbei. Während z. B. wie erwähnt die Dauer des Arbeitstages bei den selbständigen Meistern zwischen 11—13 Stunden schwankt und die Periode der Arbeitslosigkeit 3—4 Monate jährlich dauert, beläuft sich der Arbeitstag bei den hausindustriell beschäftigten Handwerkern

auf 16—18 Stunden, während die Periode der Arbeitslosigkeit 5—6 Monate im Jahre dauert[8a]).

Um die Arbeitsbedingungen noch vorteilhafter für sich zu gestalten, sucht der Magazinunternehmer der großen Städte die Handwerker der Flecken in die Hausindustrie hineinzuziehen, die infolge billiger Lebensmittel imstande sind, sich mit einem niedrigeren Lohn zu begnügen. Dieselben bekommen vom Magazinunternehmer Bestellungen durch die Vermittlung zahlreicher reisender Kommissionäre. Es entsteht auf diese Weise eine eigentümliche Industrieart, die in einigen großen Zentren die Handwerkserzeugnisse Tausende in zahlreichen Orten und Flecken zerstreute Handwerker konzentriert und die wirtschaftliche Leitung dieser Kollektivarbeit einer verhältnismäßig kleinen Kapitalistenzahl überläßt. In dieses Netz gehören die Strumpfwirker-, Schneider- und Tischlergewerbe hinein.

Die Magazine großer Städte erteilen durch ihre Kommissionäre Bestellungen an Handwerker von Flecken und Orten in allen Teilen des »Ansiedlungsrayons«; eine immer größere Anzahl entlegendster Punkte wird auf diese Weise in die Hausindustrie hineingezogen. Diese Tendenz der Hausindustrie, sich über alle lokalen Grenzen hinaus die billigsten Arbeitskräfte herauszusuchen, hat sich bereits ganzer Erwerbszweige bemächtigt, wo sie die schlimmsten Arbeitsbedingungen und die drückendsten Arten der Ausbeutung um sich verbreiten. So ist z. B. das Strumpfwirkergewerbe[9]), das 7—8000 Handwerker beschäftigt, hauptsächlich in den Händen einiger weniger Kaufleute Litauens und Polens konzentriert. Diese Kaufleute verteilen ihre Bestellungen und das Rohmaterial (Garn) durch zahlreiche Reisende an die männlichen (wie in

---

[8a]) Es ist zu bemerken, daß in der letzten Zeit, in der sich die jüdische Arbeiterbewegung fast überall verbreitet hat, der Arbeitstag im Handwerk reguliert ist und selten 12 bis 13 Stunden übersteigt.

[9]) Die Strumpfwirkerinnen verarbeiten das ihnen durch die Reisenden zugestellte Garn auf eigenen Maschinen, die sie sich unter äußerst schweren Bedingungen auf Ratenzahlungen verschaffen: so müssen sie oft für eine Strumpfmaschine, die sonst 50 Rub. kostet, im Laufe der Zeit 100—120 R. bezahlen. Wie stark sich auch hier die Bestrebung des Magazinunternehmens äußert, die ungünstigsten Arbeitsbedingungen für sich auszubeuten und alle Folgen der Arbeitslosigkeit auf den Handwerker abzuwälzen, läßt sich am besten dadurch charakterisieren, daß die Zahl der funktionierenden Strumpfmaschinen eines Ortes im direkten Verhältnis zu den Zeiten der großen Bestellungen steht. Hören die Bestellungen für eine Zeit lang auf, so verliert die Strumpfwirkerin jeden Verdienst. Da sie aber dabei nicht mehr im Stande ist weitere Ratenzahlungen für ihre Maschine zu erstatten, geht dieselbe sofort an ihren ursprünglichen Eigentümer, den Maschinenhändler, zurück, nachdem oft vielleicht schon ihr ganzer Wert ausgezahlt wurde. Materialiensammlung a. a. O. S. 244.

Polen) resp. weiblichen Handwerker (wie es in Litauen der Fall ist)[10]). Ebenso arbeiten die Schneider aus den Flecken des nordwestlichen Rayons und Polens auf Bestellung der Unternehmer großer Städte im Süden. Wiederverkäufer des Donaugebietes, Jekaterinoslaff, Warschau, Kijeff, Jelissawetgrad, Kischeneff u. s. w. bereisen die Flecken des Ansiedlungsrayons und kaufen die Erzeugnisse der Schuster auf. Ueber 10 000 Tischler und Drechsler aus den Flecken des »Ansiedlungsrayons« verarbeiten Fußbodenparkette, Möbel, Stöcke, Cigarrettenetuis u. dgl., die durch Wiederverkäufer weit über die Grenzen des Rayons nach dem Kaukasus, nach Sibirien und sogar ins Ausland verkauft werden. In all diesen Fällen bildet die Kleinproduktion der einzelnen zerstreuten Handwerksbetriebe die Grundlage einer großkapitalistischen Industrie.

Die Einflußsphäre der Hausindustrie breitet sich aber auch über die Grenzen jener Handwerker hinaus, die unmittelbar in Abhängigkeit von ihr geraten und greift auch in das Gebiet derjenigen hinein, die von ihr noch nicht direkt beschäftigt werden und im übrigen unabhängig geblieben sind. Die »billige Arbeit«, die dem Magazinunternehmer zur Verfügung steht, gestattet ihm, den Marktpreis für Handwerkserzeugnisse zu reduzieren. So gesellen sich zu den übrigen wirtschaftlichen Vorteilen des Magazinunternehmers, zu seiner Macht über den Markt und zur Beherrschung aller individuellen Konsumschwankungen noch die Vorteile des billigsten Arbeitsmateriales hinzu.

Diese Preisreduktion der Handwerkserzeugnisse verdrängt den selbständigen Handwerker sogar aus jenen Gegenden, wo die Konsumsbedingungen sonst seine Existenz vollständig begünstigen. Die unbarmherzige Konkurrenz des Magazins nötigt ihn dazu, sich mit dem allerniedrigsten Verdienst zu begnügen und die Arbeitsbedingungen der bei ihm beschäftigten Arbeiter zu verschlechtern. Besonders deutlich äußert sich dieser indirekte Einfluß der Hausindustrie auf die Verschlimmerung der Lage der Handwerker in dem Schuhmachergewerbe. »In vielen Gegenden des Ansiedlungsrayons hat die Einfuhr von fertigen Schuhwaren die heimischen Schuhmacher vollständig ruiniert, und die besten Schuster, die nicht imstande sind, mit dem Magazin zu konkurrieren, müssen sich mit der Herstellung gröbster Erzeugnisse und mit Reparaturarbeiten begnügen«[11]).

Nicht ohne Kampf läßt der selbständige Handwerker diese neue Macht des Handelskapitals in seine Lebenssphäre hineingreifen. Bald sucht er durch Aufgebot äußerster Anstrengung seine Kunden wiederzugewinnen, bald verliert er jede Hoffnung auf den städtischen Konsumenten und begibt sich in das fremde Gebiet der ländlichen Nachfrage. Aber vergebens sucht er die wohlhabenden städtischen Kunden

[10]) »Materialiensammlung« a. a. O. S. 245. [11]) A. a. O. S. 215.

dadurch anzulocken, daß er einen bedeutenden Teil seines Verdienstes zur Miete einer größeren Wohnung auf der Hauptstraße ausgibt; vergebens drängt er sich mit seiner Familie in einer engen Stube zusammen, um die besten Zimmer seiner Wohnung dem Empfang von Kunden und der Werkstätte zu überlassen; vergebens treibt er sich in allen Rohstoffgeschäften herum, um dort auf eine Bestellung auszuspähen: ihrer Handwerkerwürde und der Traditionen ihres Standes bewußt und der goldenen Zeit gedenkend, in der der Kunde einen Handwerker aufsuchen mußte, beklagen sich schon bitterlich die alten Meister über die jungen, die dem Kunden auf Schritt und Tritt nachspüren und jedem, der noch einen Bodensatz Berufsstolz besitzt, ihr Brot wegschnappen; doch hilft es auch jenen kaum, daß sie sich zu solchem Handeln herabziehen lassen. Ihr ganzes Treiben bleibt ungeschickt und unbeholfen im Vergleich mit der Entfaltungsfähigkeit des echten Vorstehers des Handelskapitals, des Magazinunternehmers; der anspruchsvolle Städter merkt seine Bemühungen kaum, läßt sich kaum von allem Aufwand seiner hausbackenen Handelskunst gewinnen und wendet sich immer mehr dem zuvorkommenden Magazine zu. Was früher ausschließliche Prärogative des Handwerks war, nämlich die durch die persönlichen Beziehungen gebotene Gewißheit der Solidität, wird jetzt aufs beste durch den Namen bekannter Firmen ersetzt; nicht einmal in Ehrlichkeit kann der Handwerker mit dem Kapitale konkurrieren; der städtische Konsument hat keinen weiteren Grund mehr, sich von ihm bedienen zu lassen. Dazu aber noch mit den billigen Preisen des durch alle Vorteile der günstigsten Arbeits- und Absatzbedingungen ausgerüsteten Magazines zu wetteifern, wäre ganz unmöglich.

Um dennoch seine Selbständigkeit zu behalten, bleibt ihm nichts mehr übrig, als den städtischen Konsumenten gänzlich aufzugeben und sich nach einem anderen umzusehen, der sich ohne besondere kaufmännische Geschicklichkeit finden läßt, der keine größeren Ansprüche stellt, als seine einfachen Mittel zu befriedigen vermögen, dessen Nachfrage einen ebenso einförmigen und steten Charakter trägt wie sein eigener kleiner Betrieb. Einen solchen Konsumenten kann man heute nur noch auf dem Lande finden. Nur die bäuerlichen Massen bleiben immer noch bei ihren früheren einförmigen Ansprüchen stehen und die jüdischen Handwerker bemühen sich wenigstens, diesen in seiner Kaufkraft äußerst beschränkten, aber an Zahl sehr bedeutenden Kunden für sich zu gewinnen. Die Zerstreutheit der bäuerlichen Bevölkerung und ihre Entfernung von den städtischen Siedelungen führen auch hier eine Unbestimmtheit des Konsumenten herbei, doch bringt dies keine besonderen Schwierigkeiten mit sich, da die Nachfrage einförmig ist und die Forderungen sich leicht voraussehen lassen. »Die Millionen zählende bäuerliche Bevölkerung von 25 Gouvernements kauft sich die allernötigsten Handwerkserzeugnisse, Stiefel, Kleidung, Mützen,

Bastschuhe, Schmiedeerzeugnisse u. dergl. hauptsächlich auf den Messen [12]).

[12]) »Die Tischler der Stadt Kobrin, Gouv. Grodno, verfertigen jährlich Erzeugnisse im Werte von 10000 R. Diese Erzeugnisse verkaufen sie selber auf Jahrmärkten (»Materialiensammlung« S. 249). »Die Schneider- und Schustermeister des Flecken Narowl (Gouv. Minsk) setzen jährlich unter den Bauern Kleidung und Schuhwerk für 3000 R. ab (S. 267). Witebsk setzt Kürschner- und Schneidererzeugnisse nach den nächstliegenden Gegenden (auf Jahrmärkten) ab (S. 267). »Die Schuster und Gerber aus Grodno setzen ihre Erzeugnisse für mehrere Zehntausend auf Jahrmärkten ab. Im Flecken Orli (Gouv. Grodno) setzen die Schustermeister Schusterwaren im Werte von 40000 R. auf Messen ab. Der Flecken Motol (Gouv. Grodno) setzt jährlich Schusterware für 2000 R. ab« (S. 267).

Der Flecken Mejeritschi (Gouv. Rowno) führt fertige Kleider nach den Jahrmärkten und nach anderen Städten im Werte von 20000 R.; der Flecken Slaslawl im Werte von 10000 R. aus. Ueber Ausfuhr fertiger Kleider berichten Korrespondenten aus Jitomir, aus den Flecken Sudilkoff Annopol, Iskorost u. s. w. »Im Gouv. Kijeff geschieht der Absatz fertiger Kleider hauptsächlich auf Jahrmärkten; die Erzeugnisse sind vorzugsweise für den anspruchslosen Geschmack der ländlichen Bevölkerung und der ärmeren Einwohner der Flecken berechnet und werden entweder unmittelbar durch die Handwerker und ihre Familien oder durch Wiederverkäufer, auf deren Bestellung die Schneider arbeiten, abgesetzt.« »Der Flecken Priluki setzt fertige Kleider im Werte von 6000 R. ab; der Flecken Majanowka setzt Bauernkleidung im Werte von 3000 R. ab; Chodotkoff setzt fertige Kleider im Werte von 8000 R. ab; der Flecken Sarij Jiorotkoff setzt Bauernkleidung, Pelz- und sonstige Mützen für 14000 R. ab; Schatrowitzi setzt Bauernkleidung für 20000 R. ab; Malin für 3000 R.; die Stadt Skwir setzt russische halbe Mäntel für 15000 R. ab; der Flecken Koschewara führt Stickereien nach Berditscheff aus; der Flecken Ulanowo-Fastowo und andere führen Bauernkleidung aus« (S. 317).

Der Flecken Pogrebischtsche (Gouv. Kijeff) setzt jährlich Hüte für 2000 R., Medwidomko für 10000 R., Sawir für 5000 R. ab. Ebenfalls setzen die Flecken Fastowo, Starij, Jiwotoff, Tolepin und andere Mützen auf Jahrmärkten ab. Im Gouv. Podolyen setzt der Flecken Schargorod Mützen für 5000 R. ab; Lantzkorun setzt bäuerliche Pelzmützen für 3000 R. ab; Murawannoje-Kurillowtzi setzt Hüte und Mützen für 15000 R. ab.

Aus Wolynien wird das verfertigte Schuhwerk nach Jahrmärkten und anderen Städten abgesetzt; aus der Stadt Jitomir und dem Flecken Gorotschnek für 4000 R.; aus dem Flecken Dombrowitzi für 2000 R. »Aus Podolyen werden Stiefel und Bastschuhe nach den Jahrmärkten des Podoler, Chersoner und Bessaraber Gouvernements gebracht« (S. 319—321).

In 45 Städten und Flecken, über deren Absatz wir Angaben haben, ist in 15 der Absatz außerhalb der Grenze des Ansiedlungsrayons, nämlich nach den un-

So entsteht ein neuer Typus des jüdischen Handwerkers, der Warenhandwerker oder der Kustar. Vom russischen bäuerlichen Kustar unterscheidet sich dieser Warenhandwerker dadurch, daß er Endprodukte und keine Halb- oder Rohfabrikate erzeugt; vom selbständigen Meister dadurch, daß er für einen unbestimmten Konsumenten arbeitet; vom hausindustriell beschäftigten Handwerker endlich dadurch, daß er ohne Zwischenhändler seine Erzeugnisse unmittelbar an den Konsumenten absetzt. Ebenso wie im bäuerlichen Kustargewerbe nehmen auch hier immer ganze Familien an dem Erwerbe Teil, aber, während bei dem bäuerlichen Kustar dieser Verdienst als ein Nebenverdienst neben einem andern Hauptverdienste besteht, bildet er bei den jüdischen Handwerkern die einzige Existenzquelle vor.

Es versteht sich nun von selbst, daß die Entwicklung dieses Hausfleißes aufs engste mit dem Wohlstande der umgebenden Bevölkerung zusammenhängt. Am schwächsten ist er im nordwestlichen Rayon des Ansiedelungsrayons entwickelt. Nur in den Grenzgouvernements Witebsk und Grodno, die an die wirtschaftlich entwickelten baltischen Provinzen grenzen, finden wir schon jüdische Warenhandwerker vor. Sie verfertigen primitive Tischler-, aber auch Schneider-, Kürschner- und Schusterwaren. Im südwestlichen Gebiete, im Süden und in Polen, wo die Bauernmasse viel wohlhabender ist, ist der Typus des Warenhandwerkers sehr verbreitet. Sie bringen auf die Messen alle ihre Erzeugnisse, meistens Bauernkleidung, wie russische kurze Mäntel und Schafspelze, Bastschuhe, Pelzmützen, Mützen u. dergl. Im Kijeffer Gouvernement verfertigen diese Handwerker eine besondere Art von bäuerlichem Schuhwerk, sog. Schnellläufer, »Pastoly«, und bringen sogar Bauernwäsche auf die Messen. Im südwestlichen Gebiete werden von den jüdischen Handwerkern viele Erzeugnisse der Schmiedearbeit (Ackerbaugeräte) und Blecherzeugnisse für den Bauerngebrauch verfertigt. In Polen spielen Jahrmärkte und Messen eine so bedeutende Rolle im Leben jüdischer Handwerker, daß oft ihr ganzer Wohlstand

gebenden Messen und Jahrmärkten festgestellt. So schreibt man aus dem Flecken Gura-Galbik, daß die dortigen Handwerker ihre Ware absetzen, indem sie zweimal monatlich nach den nächsten Ortschaften, wo es Messen gibt, hinausfahren; aus dem Flecken Alaki teilt man mit, daß die dortigen jüdischen Handwerker ihre Ware auf Jahrmärkten verkaufen; aus dem Flecken Tatarbunari teilt man mit, daß die Produkte durch die Handwerker »nach den umliegenden Messen« abgesetzt werden. Aus dem Flecken Nowoworontzowki (Gouv. Cherson) schreibt man, daß die jüdischen Handwerker ihre Erzeugnisse auf Messen und Jahrmärkte zum Absatze bringen. Aus der Stadt Nowospassowsk schreibt man, daß jüdische Handwerkserzeugnisse »auf Messen hinausgeführt werden«. Aus der Stadt Melitopol schreibt man, daß in den dortigen jüdischen Werkstätten sog. deutsche Fuhrwerke verfertigt und auf Messen verkauft werden (S. 355—56).

von der Nähe der Jahrmärkte abhängt. Hier werden hauptsächlich Schmiede-, Schuster-, Kürschner- und Tischlererzeugnisse abgesetzt.

Doch auch auf diesem Gebiete wird die Selbständigkeit der Handwerker aufs schwerste bedroht. Der Mangel an Kapital zur Anschaffung des Rohstoffes und zur Verfertigung von Waren sowie auch zu seinem eigenen Unterhalt setzen ihn den ungünstigsten Kreditbedingungen aus und werfen ihn in die Arme des Wucherers. Der Prozentsatz dieser Wucherer steigt häufig bis auf 100 und mehr. So müssen Schuster in Polen, besonders im Gouvernement Radom, wo auf den Messen jüdische Handwerkserzeugnisse für mehrere Zehntausend Rubel abgesetzt werden, schon 48% Zinsen für den Ankauf von Rohmaterial zahlen. Noch höher steht dieser Prozentsatz im nordwestlichen Gebiete. In Wolynien ist es gang und gäbe, daß ein Handwerker, der 5 Rubel leiht 50 Kopeken monatliche Zinsen zahlt, d. h. 10% monatlich oder 120% jährlich. Diese Zinsnorm hat sich so sehr eingebürgert, daß noch nie ein Handwerker einen Protest dagegen erhoben hat, und als die Wucherer einen Versuch machten diesen Prozentsatz auf 150 heraufzuschrauben, entstand ein eigentümlicher Streik der Handwerker, die sich nichts Besseres als den hergebrachten Fuß von 120% herbeizuwünschen wußten (»Materialiensammlung« I S. 215).

Wenn in dieser einfachen Tatsache des Wuchers die kapitalistische Ausbeutung noch abseits von der unmittelbaren Beeinflussung des Produktionsprozesses steht, so fehlt es nicht auch an solchen Fällen, wo das Kapital an diesen Prozeß unmittelbar Hand legt, so im Drechsler- und Taugewerbe. Es bildet sich da eine ganze Klasse von Leuten heraus, die ausschließlich davon leben, daß sie Rohstoff aus ersten Quellen einkaufen und ihn auf Kredit zur Verfügung der Handwerker stellen. Der Wert der Materialien wird nicht in barem Gelde, sondern in fertigen Erzeugnissen nach der niedrigsten Bewertung zurückerstattet. So befinden sich die beiden Pole des Betriebes — der Einkauf des Rohmaterials und der endgültige Absatz der Erzeugnisse in den Handen des Kapitals; der Handwerker aber wird an jedem Pole auf gleiche Weise ausgebeutet.

Eine gewisse Bedeutung fur die Erhaltung der Selbständigkeit der Handwerker haben die neuerdings überall unter den Juden entstehenden Spar- und Leihkassengenossenschaften und sonstige billige Kreditinstitute[12a]). Doch vermag es auch der billigste Kredit nicht, den Warenhandwerker für längere Zeit von der Macht des Kapitalisten, des Zwischenverkäufers, zu befreien. Als Vertreter der Handels- und Erwerbswelt hat der Zwischenvermittler in Angelegenheit des Einkaufs und Absatzes immer einen Vorteil gegenüber dem kleinen Warenmeister. Und

[12a]) S. O. Margolin. Die kooperative Bewegung der Juden in Rußland. St. Petersburg 1908.

wir sehen auch, daß der Magazinunternehmer überall da, wo ihm der Absatz von Erzeugnissen des Bauernkonsums größeren Vorteil verspricht, den Warenmeister verdrängt.

Man kann daher mit Sicherheit erwarten, daß der gesamte Fortschritt der russischen Volkswirtschaft, die Entwicklung der bäuerlichen Leistungsfähigkeit und Kaufkraft und die allgemeine Hebung des Bauernwohlstandes — die Einflußsphäre des Handelskapitals im jüdischen Gewerbe im höchsten Grade begünstigen wird. Das Aufblühen dieses Gewerbes muß hiermit unvermeidlich die Nachfrage nach der jüdischen Arbeit bedeutend vergrößern.

Freilich steht es außer Zweifel, daß diese Ueberhandnahme des Kapitals neben ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung auch einen erheblichen sozialen Schaden entfalten muß. »Eine von diesen ungünstigen Seiten fällt in erster Linie auf; dies ist die Zerstückelung des Betriebes, die Tatsache, daß der Magazinunternehmer gar zu oft geneigt ist, sich hinter dem Rücken seiner Arbeiter zu verstecken, daß er auf sie alle Folgen der »toten Saison« abwälzt, während er sich die günstigste Möglichkeit vorbehält, eine leicht bewegliche Arbeitsarmee bei jeder Belebung des Konsums zu mobilisieren. Diese Nachteile lassen sich aber zum bedeutenden Teile durch entsprechende Arbeiterorganisationen beseitigen«[13]). Die jüdischen Gewerkschaften werden sich aus der Tatsache der hausindustriellen Entwicklung des jüdischen Gewerbes die Leitfäden für ihre Kampfpläne herausholen müssen[14]). Doch gehören diese Pläne in unseren Zusammenhang nicht weiter hinein.

II. Die Arbeiterklasse.

Wenn die Untersuchung des jüdischen Handwerks uns nicht nur eine große Teilnahme der Juden an der produktiven Arbeit, sondern auch die ganze Bedeutung dieses Gewerbes im wirtschaftlichen Organismus des Landes erwiesen hat, so kann der erste Blick auf die jüdischen Industriearbeiter bei weitem kein so großes Interesse hervorrufen. Die jüdische Arbeiterklasse steht sowohl in ihrer Zahl als auch in ihrer wirtschaftlichen Rolle weit hinter der jüdischen Handwerkerklasse zurück. Unter der jüdischen Arbeitermasse werden nach der Volkszählung von 1897 175 000 Männer und Frauen gezählt, die im häuslichen Dienste stehen und über 100 000 Tagelöhner, d. h. Arbeiter, deren Beschäftigung keine spezielle Vorbereitung verlangt. Die Tagelöhner gruppieren sich hauptsächlich in folgende Berufe: Personen-

[13]) Dr. S. Margolin. Zeitschrift für Demographie und Statistik der Juden, 2. Jahrgang, Heft 10, Oktober 1906.

[14]) S. darüber Dr. S. O. Margolin: Ueber die beruflichen Aufgaben der jüdischen Arbeiterorganisationen, »Wosschod« 1905.

und Lastfuhrleute 32 079; Gepäck- und sonstige Träger 32 528; Wasserführer und -Träger, Holzbeförderer, Holzhauer und -Säger, Pflaster- und Erdarbeiter, Lumpenarbeiter und Klosettreiniger 20 392[15]).

Eine besondere Gruppe der Tagelöhner bilden solche städtische Juden, die aufs Land als Feldarbeiter hinausgehen (ca. 13 000). Diese Feldarbeiten, die nur zeitlichen Verdienst gewähren, können nicht als einzige Existenzquelle dienen. Einen großen Teil dieser Arbeiter bilden Frauen, die hauptsächlich bei Erntearbeiten und Garbenbinden, Kartoffel-, Flachs-, Kohl- und Gemüsegartenarbeiten beschäftigt sind. Männer sind beim Mähen und Garben, oft auch beim eigentlichen Ackerbau beschäftigt. Besonders stark sind diese Landarbeiter und -Arbeiterinnen im Südwesten Rußlands vertreten (45 % aller jüdischer Landarbeiter)[16]).

Was die eigentlichen Industriearbeiter betrifft, so rechnet man deren in den Gouvernements des Ansiedlungsrayons und Polens ca. 50 000. Diese Mangelhaftigkeit der jüdischen Teilnahme an der großindustriellen Produktion wird noch auffallender, wenn man bedenkt, daß die zum Gebiete des Ansiedlungsrayons zählenden 25 polnischen und südwestlichen Gouvernements überhaupt zu den industriell entwickeltsten Gebieten Rußlands gehören. Betrachtet man aber die Verteilung der jüdischen Arbeiter nach den einzelnen Gebieten des Ansiedlungsrayons, so sehen wir, daß das prozentuale Verhältnis der jüdischen Arbeiter zur gesamten Arbeiterzahl im umgekehrten Verhältnis zur industriellen Entwicklung jedes einzelnen Gebietes steht. So bilden die jüdischen Arbeiter 50 % im nordwestlichen Gebiete, das nur ein industriereiches Gouvernement, Grodno, enthält und im übrigen wirtschaftlich zurückgeblieben ist. Im südwestlichen Gebiete wo die ganze Rübenzuckerindustrie Rußlands konzentriert ist, bilden die jüdischen Fabrikarbeiter nur 11,5 %, während im Süden mit seiner entwickelten Metallindustrie der Prozentsatz der jüdischen Fabrikarbeiter bis auf 6,2 sinkt. In Polen erreicht der Prozentsatz der jüdischen Arbeiter nicht einmal 5.

Dieses eigentümliche Verhältnis läßt sich dadurch erklären, daß die sämtliche jüdische Arbeiterbevölkerung sich vorzugsweise mit der Verfertigung von Endprodukten beschäftigt und fast gänzlich in jenen Produktionszweigen fehlt, wo Produktionsmittel oder Rohmaterial verarbeitet wird[17]). Die beiliegende Tabelle (Tab. II, S. 262) über das

---

[15]) Die sozialen Verhältnisse der Juden in Rußland, herausgegeben vom Bureau für Statistik der Juden. Berlin 1906.

[16]) Materialiensammlung a. a. O.

[17]) Karl Marx: Kapital III S. 436. Die kapitalistische Gesellschaft gebraucht einen immer größeren Teil der jährlichen Arbeit zur Verfertigung von Produktionsmitteln. S. auch Dr. S. Margolin: Kapital und Kapitalzins, Berlin 1904.

Digitized by Google

prozentuale Verhältnis der jüdischen Arbeiter zur gesamten Arbeiterbevölkerung kann als Beleg dafür dienen.

Wir ersehen daraus, daß die jüdischen Arbeiter einen vorwiegenden und fast ausschließlichen Anteil an den Endstadien des Produktionsprozesses nehmen, während ihre Teilnahme an der Produktion in dem Maße ihrer Annäherung an die Anfangsstadien der Produktion rapide abnimmt. Während in der Handschuh-, Zündholz-, Knopf-, Seifen-, Graupen- und andern Fabriken, die der Verfertigung von Genußgütern dienen, der Prozentsatz der jüdischen Arbeiter überall 80 % übertrifft und mancherorts sogar 100 erreicht, sinkt die Teilnahme der jüdischen Arbeiter an der Gußeisen-, Maschinen- und Drahtindustrie bis auf 0,7 oder gar 0,0 % herab.

Tab. II.

Das prozentuale Verhältnis der jüdischen Arbeiter zur gesamten Arbeiterzahl in jeder einzelnen Fabrikindustrie des Ansiedlungsrayons ausser Polen.

Produktionszweige	Nord-Westen	Süd-Westen	Süden
Endstadien			
Handschuhproduktion	100	100	—
Zündholzproduktion	95,2	12	—
Seifenfabrikation	84,7	81,1	63,6
Knopfverfertigung	84,2	—	—
Bonbonfabrikation	62,4	100	—
Bier- und Metbrauerei	50,1	36,5	34,8
Weinbrauerei	25,4	4,2	21,4
Vorstadien			
Borstenfabrikation	96,8	—	—
Tabakfabrikation	92,1	78,4	56,4
Graupenfabrikation	80,8	80,3	—
Gerberei	64,6	45,8	68
Wollspinnerei	57,7	—	—
Mühlen	57,5	34,6	27,3
Ziegelfabrikation	49,4	8,5	3,0
Wollweberei	31,8	—	—
Kachelindustrie	31,8	—	—
Sägemühlen	18,3	18,3	30,1
Produktionsmittel			
Gußeisenindustrie	14,9	15,2	0,7
Maschinenindustrie	4,2	—	—
Drahtindustrie	2,8	—	—

Im Gegensatz dazu tendiert aber die allgemeine Entwicklung der Industrie auf die Vermehrung der in denjenigen Industrien angestellten Arbeiter hin, die sich mit der Verfertigung von Produktionsgütern abgeben und umgekehrt auf relative Verminderung jener Arbeiterzahl, die an den Endstadien des Produktionsprozesses beschäftigt sind. Dabei muß sich am starksten die Kohlen- und Metallproduktion entwickeln, da die Entwicklung der Industrie und die Bedingungen eines schnellen Kapitalumsatzes zur Verdrängung der langsamen organisch-vegetativen Produktionsmethoden durch die bewegliche mine-

ralisch-chemische führt. Holz als Brenn- und Holz als Baumaterial wird durch Kohle und Eisen ersetzt, deren Erzeugung an keinen langsamen Wachstumsprozeß gebunden ist[18]). Da aber die Juden keinen Anteil an diesen Produktionszweigen nehmen, so muß der Prozentsatz der jüdischen Arbeiter mit der allgemeinen Entwicklung der Industrie unvermeidlich sinken.

Andererseits ist das Fernbleiben jüdischer Arbeiter von den Produktionszweigen, die sich mit Erzeugung von Produktionsmitteln beschäftigen, zum bedeutenden Teile dadurch bedingt, daß den Juden das Wohnrecht in den mit der Entwicklung der Volkswirtschaft immer an Bedeutung zunehmenden Metall- und Kohlenzentren untersagt ist. Die Metall- und Kohlenindustrie, die sich keinesfalls vom Orte der Kohlen- und Erzlager trennen läßt, befindet sich außerhalb der »Grenze von Städten und Flecken«, in welchen allein die Juden wohnberechtigt sind. Schon an und für sich würde es den Juden als Städtern schwer fallen, sich den Weg zu diesen Erwerbszweigen zu bahnen; die »provisorischen Maßregeln« von 1882[19]), die jede Niederlassung der Juden außerhalb der Stadt- und Fleckengrenzen verboten hatten, sperrten ihnen aber jeden Zugang zu diesen Berufen ab.

Infolge eigenartiger Bedingungen in der Entwicklung der russischen Großindustrie haben die »provisorischen Maßregeln« eine noch verhängnisvollere Bedeutung für die jüdischen Arbeiter erworben. Der koloniale Charakter der russischen Industrie, die schnelle und künstliche Anpflanzung ihrer verschiedensten Zweige, die Unfertigkeit der umgebenden wirtschaftlichen Vorbedingungen, die mangelhafte Ver-

---

[18]) S. Sombart: Der moderne Kapitalismus II S. 77. Auch Margolin a. a. O. S. 45—46. »Mit Recht hat Lexis hervorgehoben, daß überall durch die Ersetzung von organisch-vegetativen Produktionsmethoden durch künstlich-chemische die Produktionszeit der betreffenden Güter bedeutend verringert wird«.

[19]) Die »provisorischen Maßregeln«, die bis auf den heutigen Tag gelten, haben den Juden vollständig verboten, »sich außerhalb der Städte und Flecken neu niederzulassen«. Neben dieser Verordnung ging eine administrative Umwandlung einer ganzen Reihe von Flecken zu ländlichen Siedelungen vor sich, so daß die Juden oft auch von jenen Ortschaften plötzlich verwiesen wurden, wo ihr Wohnrecht niemals angezweifelt war. Daneben fing die Administration an, auch die Fläche jeder einzelnen Stadt und jedes Flecken zu beschneiden; die Stadtgrenze wurde dabei so willkürlich festgesetzt, daß es zu Fällen kam, daß Juden aus ihren Wohnungen ziehen mußten, weil ein Teil des von ihnen bewohnten Hauses sich schon außerhalb dieser administrativen Schranke befand. Da sich die meisten industriellen Unternehmungen gewöhnlich außerhalb der Stadtmauern befinden, so können wir uns leicht vorstellen, welche Hemmnisse diese »provisorischen Maßregeln« der Betätigung jüdischer arbeitenden Massen stellten. S. Hessen a. a. O. Kap. Wohn- und Bewegungsrecht. S. 13.

kehrs- und Handelsentwicklung — all dies führte zur lokalen Zentralisation der russischen Industrie und veranlaßte dieselbe, neben dem Hauptindustriezweige eine Menge von Hilfszweigen in einen Betrieb zusammenzufassen[20]). Auf diese Weise wurden die jüdischen Arbeiter, denen der Aufenthalt an den Betriebsorten der russischen Berg- und Rübenzuckerindustrie verboten ist, nicht nur von diesen Hauptbetrieben, sondern von allen an dieselben grenzenden und sie ergänzenden Hilfsindustrien ausgeschlossen.

So werden die jüdischen Fabrikarbeiter gezwungen, jene Zweige der Fabrikarbeit zu überfüllen, die als Endstadien des Produktionsprozesses vorzugsweise mit den Städten verbunden sind. Alle Fabriken, in welchen sie beschäftigt sind, sind meistenteils nur erweiterte Handwerksstätten, in welchen eine gewisse Arbeitsteilung eingeführt ist, und nur die Zahl der Handwerker um ein weniges den Personalbestand der Handwerksstätte übertrifft. Die steigende Konkurrenz und die angesichts der Nähe der Konsumenten vorhandene Leichtigkeit des Absatzes, zersplittert diese Fabriken in immer kleinere Anstalten und nähert ihren Typus dem des Handwerksbetriebes. Eine Ausnahme bildet nur die Tabak-, Zündholz- und Zigarettenindustrie, die in einem mehr oder weniger großen Maßstabe betrieben wird und mehrere Tausend jüdische Arbeiter beschäftigt.

Zu den Fabrikbetrieben, in welchen der Produktionsprozeß nur in seinem Vorstadium verläuft, sind Sägemühlen, Mühlen, Ziegel- und Keramikanstalten zu zählen, die ca. 5000 Arbeiter, hauptsächlich ungelernte Tagelöhner beschäftigen, während die Weber-, Tabak-, Gerber- und Borstenindustrie zumeist qualifizierte Arbeiter (ca. 30 000 Juden) beschäftigt.

Die jüdischen Weber, ca. 8000 an der Zahl, gruppieren sich in den Industrierayons von Belostok und Lodz. Sie arbeiten fast nur an Handstühlen. Die Zahl der Juden, die an mechanischen Stühlen beschäftigt sind, ist sehr unbedeutend. Dies läßt sich dadurch erklären, daß Webereien, die durch mechanische Webstühle in Bewegung gebracht werden, die zeitlich koordinierte Arbeit des ganzen Arbeitskomplexes einer Fabrik erfordern: der gesamte Arbeitsprozeß ist von der mechanischen Triebkraft abhängig, und es müssen alle Arbeiter gleichzeitig an der Arbeit sein, solange der Betrieb im Gange ist. In dieser Hinsicht ist ein großer Unterschied zwischen den Webereien auf der einen und der Metallverarbeitungsindustrie auf der andern Seite zu bemerken. In den letzteren ist nur ein unbedeutender Teil der Arbeiter an die mechanische Treibkraft unmittelbar gebunden, während eine ganze Anzahl von Arbeitern, wie Schlosser, Tischler, Modellarbeiter u. a. in keiner direkten Beziehung zur

[20]) S. v. Schulze-Gävernitz: Wirtschaftliche Studien in Rußland. Leipzig 1898.

Treibkraft stehen. Diese Eigentümlichkeit der mechanischen Webereien äußert sich sehr nachteilhaft für die Masse der jüdischen Weber, die an der üblichen Sabbatruhe festhält. Die Sabbatruhe kann hier nicht durch Kompensation der Sonntagsarbeit gewährt werden, da am Sonntag der ganze Betrieb stillsteht, und so müssen sie immer vor den christlichen Arbeitern zurücktreten, die nur den Sonntag feiern. Es bleibt ihnen nichts mehr übrig, als entweder die Sabbatruhe zu brechen oder in die mechanischen Webereien überhaupt nicht einzutreten und bei der früheren Handweberei zu bleiben, die sie entweder in Fabrikräumen der Unternehmer oder bei sich zu Hause auf Bestellung des Unternehmers betreiben.

Es hat sich auf diese Weise eine eigenartige und für die Juden äußerst ungünstige Arbeitsteilung zwischen Juden und Christen gebildet: die christlichen Arbeiter bilden das Hauptkontingent der mechanischen Webereien, während die Handwebereien hauptsächlich von Juden betrieben werden. Da aber die Fabrikbetriebe immer mehr Handstühle durch mechanische Triebkräfte ersetzen, so werden die jüdischen Weber entweder in das Gebiet des auf dem Boden der Handweberei wuchernden Schwitzsystems hineingezogen oder verlieren jede Erwerbsmöglichkeit und werden zur Emigration gedrängt. So ist während der Krise von 1902 ein Drittel der Belostoker jüdischen Weber emigriert. Ueberhaupt sind es vor allem die jüdischen Weber, die in erster Linie unter diesen Krisen zu leiden haben, da sie in technisch am meisten rückstandigen Betrieben arbeiten.

Im übrigen verhindert der heutige Stillstand der Lodzer Industrie den Uebergang zu den mechanischen Webereien auch für diejenigen, die entschlossen wären, auf die Samstagsruhe zu verzichten. Die herrschende Stellung gehört gegenwärtig der Moskau-Wladimirer Baumwollindustrie. Alle Vorteile, die früher die westliche Industrie genossen hat, die Kohle auf dem Wege durch die Ostsee erhielt, sind von der Moskau-Wladimirer Industrie überholt worden. Letztere befindet sich nämlich im Genusse eines Vorzugstarifes für mittelasiatische Baumwolle und kaspische Naphta, die sie über die Wolga zugeführt bekommt[21]). An dieser aufblühenden Moskau-Wladimirer Industrie können aber die jüdischen Arbeiter infolge ihres beschränkten Wohnrechts keinen Anteil nehmen.

So sind die jüdischen Weber hauptsächlich in hausindustriellen Betrieben des Lodzer und Belostoker Rayons beschäftigt, die auf der Grundlage des Zwischenmeistersystems wurzeln. Da es dem Fabrikanten unmöglich ist, mit jedem einzelnen Handweber in Verhandlung zu treten, so schiebt er zwischen sich und seine Weber die Person des sog. Lieferanten, der alle Bestellungen unmittelbar von ihm

[21]) v. Schulze-Gävernitz a. a. O.

erhält und sie an die einzelnen Weber verteilt. Die Lieferanten haben zwar keine eigenen Webereien und üben ausschließlich wirtschaftliche, vermittelnde Funktionen aus. Aber für diese Vermittlung muß ihm der Weber eine gute Hälfte seines Arbeitslohnes abgeben. Nicht genug an der unmittelbaren Entschädigung, die sie sich von den Handwebern bezahlen lassen; der Lieferant weiß sich auch durch Maß- und Gewichtsfälschungen auf Kosten des Arbeiters zu bereichern: der Arbeitslohn wird nach Kette und Spule entrichtet; der Lieferant aber versteht es, den Fabrikanten am Material zu bestehlen und das Fehlende auf den Arbeiter abzuwälzen. Diese Erscheinung ist so verbreitet und so alltäglich geworden, daß sie sogar ihre eigene Bezeichnung im jüdischen Sprachgebrauch bekommen hat (Matzen). Die von den Lieferanten auf diese Weise gestohlenen Spulen mit Garn werden in Buden verkauft und dienen sogar bei der Bevölkerung als Scheidemünze.

Besonders drückend ist die Lage der Gesellen die bei diesen von den Zwischenmeistern umstrikten Webern noch weiter angestellt sind. Während der Durchschnittsverdienst eines Fabrikwebers bei einem 11½-stündigen Arbeitstag 6—7 Rubel wöchentlich beträgt, sinkt derselbe bei den Gesellen der Handwerker, die 14—16 Stunden täglich arbeiten, bis auf 4 Rubel. Oder mit anderen Worten: bekommt der erstere 10 Kopeken pro Arbeitsstunde, so muß letzterer sich mit 4 Kopeken begnügen.

Neben dem Lieferantensystem tritt das System der sog. »Lohnkettler« auf, das besonders im Rayon von Belostok verbreitet ist. Der Lohnkettler unterscheidet sich vom Lieferanten dadurch, daß er die Arbeit nicht im Auftrage eines Fabrikanten bestellt, sondern auf eigenes Risiko die Produktion organisiert. In seiner Ausbeutungsfähigkeit steht er dem letzteren keineswegs nach. Zieht man dazu noch die äußerst unhygienischen Arbeitsbedingungen in Betracht, da oft ein Lohnkettler in einem kleinen Stübchen bis 30 Weber samt ihren Handstühlen zusammendrängt, so versteht man, warum die jüdischen Arbeiterorganisationen ihre Hauptbestrebungen auf den Kampf mit den »Lohnkettlern« richten[22]).

Neben diesen Schäden der Handweberei kommt noch die stete Gefahr der Arbeitslosigkeit hinzu, die durch Ueberfüllung des Arbeitsmarktes entsteht. Um diese Ueberfüllung irgendwie zu bekämpfen, haben die jüdischen Handweber beschlossen keine weitere Aufnahme von Lehrlingen zuzulassen und so das Wachstum der Handweberzahl aufzuhalten. Doch ist der Mangel der Erwerbsfähigkeiten unter dem jüdischen Proletariat so fühlbar, alle den Juden zugänglichen Berufe sind so sehr überfüllt, daß die heranwachsende Jugend auf der Suche nach einem Unterhaltungsmittel diesen Beschluß zu umgehen verstand

[22]) Margolin: Ueber die beruflichen Aufgaben a. a. O.

und die Arbeit unmittelbar vom Zwischenmeister erlernt.

Von den anderen Fabriksbetrieben, die jüdische Arbeiter beschäftigen, sind besonders die Tabak- und Zigarettenindustrie zu erwähnen. In der Tabakindustrie sind allein die Tabakschneider mit 6000 Juden vertreten, wie überhaupt die Juden die Mehrzahl der Arbeiter in der Tabakindustrie bilden. So waren in den Tabakfabriken des Chersoner Gouvernements, die 350 Arbeiter beschäftigten, 330 oder 94% Juden. Die Tabakbebauung ist der einzige Zweig der landwirtschaftlichen Beschäftigung, in der jüdische Arbeit stark vertreten ist. Dabei ist zu bemerken, daß die jüdische Tabakbebauung in starker Entwicklung begriffen ist. Während 1884 die Juden nur 26,77% aller Tabakpflanzungen bebaut haben, bebauten sie derer im Jahre 1896 schon 62%. Ebenso bilden die Juden einen bedeutenden Bruchteil der Landarbeiter, die an den Tabakpflanzungen Teil nehmen. Von 3790 Arbeiter, die 1889 auf Tabakpflanzungen beschäftigt waren, sind 3431 oder 92,3 % Juden[23]).

Die Arbeitsbedingungen auf den Tabakfabriken sind äußerst drückend. Die Beteiligung der Frauen- und Kinderarbeit erreicht in diesen Betrieben die ganz enorme Durchschnittsgröße von 70%; in den einzelnen Gouvernements erreicht dieser Bruchteil noch mehr, nämlich 74% in Grodno und 91% in Jekaterinoslaff. Die schwere Tabakluft, deren schädlichen Wirkungen keine Art von Ventilation oder sonstige Vorrichtungen entgegenarbeiten, wirken äußerst schädigend auf die Gesundheit der Arbeiter.

»Schon infolge der Natur ihrer Arbeit, die meistenteils eine gebogene Lage des Organismus und einförmige Bewegungen, die nur einige Organe zum Nachteil der anderen entwickeln, erfordert, sehen die Arbeiter, die in den Tabakfabriken mehr oder weniger lange Zeit arbeiten, besonders Kinder, elend, abgemagert aus; sie haben trockene, blasse Gesichter, fieberhaft brennende, entzündete Augen und fast immer einen ungleichmäßigen, beschleunigten Atem« (Dembowetzky: Beschreibung des Mohiliffer Gouvernements S. 230 B. II zit. nach der »Materialiensammlung« II S. 76). »In den meisten Tabakfabriken, besonders in den jüdischen, ist ein äußerstes Zusammenhäufen der Arbeiter zu merken.... Es gibt da fast gar keine Ventilation, und auch dort, wo es irgend welche Vorrichtungen gibt, werden sie nur im Falle der Ankunft der Vorgesetzten gebraucht. Im Winter scheut man die Ventilation aus Furcht vor Erkältung, im Sommer aber hat man vor einem

---

[23]) Materialiensammlung a. a. O. S. 76. Ueber die Cigarettenfabriken enthält die »Materialiensammlung« keine besonderen Angaben. Man muß bedenken, daß fast die ganze Cigarettenindustrie hausindustriell organisiert ist und sich keiner Registration unterziehen läßt, da sie heimlich betrieben wird, um jeder Steuerkontrolle auszuweichen. Jedenfalls sind aus diesem Grunde mehrere Tausende Cigarettenarbeiter außerhalb der Betrachtung der »Materialiensammlung« geblieben.

zu großen Austrocknen des Tabaks Angst, der den Arbeitern »nach Gewicht« verabreicht wird« (Swiatlowsky: Der Fabrikarbeiter S. 202 zit. nach der Materialiensammlung II S. 77).

Ueber die Löhne fehlen leider in den »Materialien« jegliche Angaben. Wir haben nur einzelne Angaben von 1902 über die Stadt Mohileff am Dnjeper, wo die Löhne in diesen Fabriken nicht mehr als 3—5 Rubel, bei den weiblichen Arbeitern aber im Durchschnitt nur 2 Rubel wöchentlich betragen[24]).

Ferner sind noch die Gerbereien zu nennen, die 7000, und die Borstenfabriken, die 3000 jüdische Arbeiter beschäftigen. Unter den Gerbereien haben wir neben den kleinen Anstalten, die je 8—10 Arbeiter beschäftigen und die sich sowohl in ihrem Umfange als auch in ihrer Technik den Handwerksstätten nähern, auch eigentliche Fabriken zu unterscheiden, die mit allen Fortschritten der Technik versehen sind und je 200—300 Arbeiter beschäftigen. Einen ähnlichen Charakter trägt auch die Borstenverfertigungsindustrie. In den Gerbereien nehmen die jüdischen Arbeiter einen vorwiegenden, in den Borstenverfertigungsanstalten einen fast ausschließlichen Anteil. Die Arbeitsbedingungen sind hier wie dort etwas besser als im Handwerk.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammen, so sehen wir, daß die Anschauung, als befinde sich kein arbeitendes Proletariat unter den Juden, nicht nur durch die Tatsache seiner bedeutenden Anzahl, sondern auch durch sein unermüdliches Streben nach weiterer Entwicklung und Ausdehnung, für vollständig unhaltbar erklärt werden muß. Der mächtige Trieb der jüdischen Masse nach einer immer stärkeren Teilnahme an der produktiven Arbeit macht sich auf allen Seiten des wirtschaftlichen Lebens fühlbar; das jüdische Proletariat reckt sozusagen nach allen Richtungen die Hände aus, wo man Arbeit braucht und wo es durch die speziellen gesetzlichen Beschränkungen, die auf den Juden lasten und den allgemeinen Druck, unter dem sich die gesamte russische Bevölkerung befindet, schroff zurückgewiesen wird. Wir haben gesehen, daß die Erzeugnisse der jüdischen Handwerker die Bedürfnisse seiner ganzen Umgebung, besonders die der bäuerlichen Bevölkerung befriedigen, aber wir haben uns auch die Ueberfüllung des jüdischen Handwerks im »Ansiedlungsrayon« vergegenwärtigt; wir sind allen Bestrebungen der jüdischen Handwerker gefolgt, ihre Arbeit an die gegebene Nachfrage anzupassen; wir konnten wahrnehmen, wie willig er sich die Situation des Warenhandwerkers geschaffen hatte, der auf eigenes Risiko für einen unbestimmten Kunden arbeiten muß und in eine doppelte Abhängigkeit vom Gläubiger, der ihm das Geld zur Herstellung seiner Erzeugnisse leiht und vom Ver-

[24]) Sara Rabinowitsch: Die Organisationen des jüdischen Proletariats. Karlsruhe 1902.

mittler, der diese Erzeugnisse absetzt, gerät. Ebenso willig hat er seine Arbeitskraft der Hausindustrie zur Verfügung gestellt, wo unerträgliche Arbeitsbedingungen herrschen und wo der Verdienst selbst zu einer halbhungrigen Existenz kaum ausreicht. Doch waren alle Bemühungen der jüdischen Handwerker kaum im Stande, das Gleichgewicht zwischen der Anzahl der Handwerker im Ansiedlungsrayon und der bestehenden Nachfrage herzustellen, und eine ganze Anzahl jüdischer Handwerker ist noch immer genötigt zu emigrieren. Wir haben endlich gesehen, wie eine Eingliederung einer immer größeren Anzahl jüdischer Arbeiter in neue Arbeitsgebiete, die Ausbreitung ihrer Tätigkeit über immer weitere Produktionsstadien mit Einschluß von Ackerbau und Urproduktion eine Frage vom Leben und Tod für das jüdische Proletariat geworden ist; aber wir haben auch gesehen, wie die gesetzlichen Beschränkungen auf Schritt und Tritt dieser organischen Tendenz entgegenwirken. Wir können daher das sichere Vertrauen haben, daß die neue befreiende und belebende Zeit, die sich jetzt trotz aller Hindernisse in Rußland Bahn bricht, den jüdischen Arbeitern eine breite Bahn für ihre Tätigkeit eröffnen und die jüdische Arbeit zu einem der wertvollsten Faktore in der Hebung der Landeskultur gestalten wird.

Digitized by Google

LITERATUR.

Protestantische Ethik und „Geist des Kapitalismus".

Replik auf Herrn Prof. Max Webers Gegenkritik.

Von

K. H. FISCHER.

Zu der von Herrn Prof. Weber im 1. Heft des XXV. Bd. gelieferten Gegenkritik wünsche ich einiges zu erwidern, weil meinem Herrn Gegenkritiker trotz seiner, ich will sagen — temperamentvollen Ausführungen — das Mißgeschick widerfahren ist, den Kernpunkt der Streitfrage außer acht zu lassen. Diesen Kernpunkt noch schärfer herauszuarbeiten, als es in meinem ersten Aufsatz geschehen war, ist der Zweck der nachstehenden Ausführungen.

Ich sehe also davon ab, auf die einzelnen Punkte der Gegenkritik einzugehen, teils wegen beschränkten Raumes, teils um mich nicht zu wiederholen. Ob die von meinem Herrn Gegenkritiker vorgebrachten Einwände zu recht bestehen, überlasse ich dem Urteil des nachdenklichen Lesers. Nur will ich kurz erwähnen, daß ich nirgends in meiner Kritik Prof. Weber die Ansicht »imputiert« habe, er wolle mit seinen Darlegungen die noch heute bestehenden Zusammenhänge zwischen den Konfessionen und den ökonomischen und sozialen Schichtungen erklären oder gar die Wirtschaftsformen des kapitalistischen Betriebes aus religiösen Motiven ableiten.

Es sei hier die für mich ungünstigste Position gesetzt und daher angenommen, meine Kritik basierte tatsächlich auf einer unglückseligen Verkettung von Mißverständnissen. Ich halte mich darum an die in der Gegenkritik von Prof. Weber ausdrücklich abgegebene Erklärung, »daß es der Geist »»methodischer«« Lebensführung ist, welcher aus der »»Askese«« in ihrer protestantischen Umbildung »»abgeleitet«« werden sollte.« Ich erinnere daran, daß von dem Autor (Bd. XXI. S. 110) ferner erklärt worden ist, daß »mit Bedacht nur die Beziehungen aufgenommen worden sind, in welchen eine Einwirkung religiöser Be-

wußtseinsinhalte auf das »materielle« Kulturleben wirklich zweifellos ist«.

Wenn man an die fast verwirrende Fülle von Gründen und Gegengründen denkt, mit denen in der Literatur gefochten wird, um die treibenden Faktoren, oder gar den treibenden Faktor des geschichtlichen Geschehens zu ermitteln, wenn man bedenkt, wie schwierig es ist, aus der Mannigfaltigkeit des wirklichen Geschehens, seinen verschlungenen Kausalzusammenhängen eine einwandfreie Rekonstruktion des wirklichen Geschehens zu finden, dann ist man erfreut, hier — wie verheißen wird — für einen begrenzten Bezirk des geschichtlichen Geschehens die wahrhaft treibenden Kräfte aufgewiesen zu sehen. Umsomehr wird man sich zu einer Nachprüfung des Verfahrens veranlaßt fühlen, mit dessen Hilfe der Autor zu seinem Ergebnis gekommen ist. Zwar wird uns ausdrücklich versichert: »es soll keineswegs eine so töricht-doktrinäre These verfochten werden, wie etwa die, daß der »kapitalistische Geist« (....) oder wohl gar der »Kapitalismus« überhaupt, nur als Ausfluß bestimmter Einflüsse der Reformation habe entstehen können«. »Es soll durchaus nicht an Stelle einer einseitig »»materialistischen«« eine ebenso einseitige spiritualistische kausale Kultur- und Geschichtsdeutung gesetzt werden.« Aber für den Nachprüfenden handelt es sich nicht darum, was der Autor will oder nicht will, sondern darum, welches Verfahren er tatsächlich in seiner Untersuchung anwendet, ganz abgesehen von seinen sonstigen Versicherungen. Darum habe ich in meiner Kritik aus der Fülle des dargebotenen Stoffes nur die Partien herausgehoben, die für den methodischen Fortschritt in jener Arbeit in Betracht kamen.

»Der »Geist methodischer Lebensführung« ist also aus der »Askese« in ihrer protestantischen Umbildung abzuleiten.« Der »Geist methodischer Lebensführung« ist natürlich auch schon vor dem Auftreten des Puritanismus im Menschengeschlecht aufgetreten und wirksam gewesen. Wollte man für das jedesmalige Entstehen dieses Geistes von vornherein auf religiöse Motive als Hauptursache zurückgreifen, so würde man eben, bewußt oder unbewußt, Reflexionspsychologie treiben; ich verweise dafür noch einmal auf meine Ausführungen in den »Kritischen Beiträgen«. Aber es kann wohl sein, daß in diesem speziellen Fall der Geist methodischer Lebensführung tatsächlich religiös begründet gewesen war. Warum sollte man sich dagegen sträuben, wenn dieser Kausalzusammenhang als der wahrscheinliche erwiesen wird? Es ist nur die Frage, ob dieser Beweis erbracht worden ist. Freilich ist es unbestritten, daß, nachdem die religiös-wirtschaftliche Gemütsstimmung des Puritanismus erst einmal entstanden war, sie ihrerseits nun auch verstärkend wirkte auf den Geist methodischer Lebensführung dort, wo dieser Geist noch schwach entwickelt war. Doch es handelt sich nicht um die Frage der von niemand ge-

leugneten Wechselwirkung beider Größen, sondern um die Frage der Entstehung des Geistes methodischer Lebensführung in jener Zeit. Daß im lutherischen Protestantismus die Pflichterfüllung innerhalb der weltlichen Berufe als höchster Inhalt der sittlichen Betätigung geschätzt wird, daß in der lutherischen Dogmatik die weltliche Berufsarbeit als Ausdruck äußerer Nächstenliebe gewertet wird, diese Tatsachen lassen sich gleicherweise auch deuten als eine Anpassung der religiösen Vorstellungswelt an den vorhandenen wirtschaftlichen Zustand. Daß im Calvinismus gerade die angestrengteste Berufsarbeit als äußeres Zeichen der Erwählung betrachtet wurde, läßt die »wirtschaftliche« Ausdeutung gleichfalls zu, läßt sogar die Vermutung aufkommen, daß der wirtschaftliche Zustand die religiösen Anschauungen beeinflußt hat. Daß endlich mit Hilfe theologischer Erbauungsschriften im günstigsten Falle nur bewiesen wird, daß von den Verfassern derselben wirtschaftliche Anschauungen in das dogmatische System hineinverwoben wurden, darauf hatte ich bereits früher hingewiesen. Mit Hilfe der beigebrachten religiösen Literatur ist nur bewiesen worden das gleichzeitige Vorhandensein und die enge Verknüpfung beider Faktoren miteinander in jenen Schriften. Nicht mehr. Ueber diesen objektiv gegebenen Befund geht der Autor hinaus mit der Behauptung, daß also der Geist methodischer Lebensführung aus religiösen Motiven abgeleitet worden ist. Gerade hier, am entscheidenden Punkt tritt ein Schluß auf, dem keine Beweiskraft innewohnt. Denn um diesen Schluß zu einem zwingenden zu gestalten, hätte nachgewiesen werden müssen, daß in jedem einzelnen Falle die erwähnten anderen Deutungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind. Es hätte gezeigt werden müssen, daß vor dem Auftauchen der herangezogenen religiösen Literatur der Geist methodischer Lebensführung nicht vorhanden gewesen ist, und zwar nicht nur nicht in religiösen, sondern auch nicht in weltlichen literarischen Denkmälern. Der Autor hätte endlich dartun müssen, daß die übrigen möglichen Erklärungen der Entstehung des Geistes methodischer Lebensführung, wie sie von Mill, Spencer gegeben werden und von mir versucht wurden, hier tatsächlich ausgeschlossen sind, sodaß einzig und allein nur die vom Autor angenommene Erklärung übrig bliebe. Dergleichen methodische Ueberlegungen bietet der Autor nirgends; er sieht diese Schwierigkeiten gar nicht.

Der allgemeine Hinweis, daß wir modernen Menschen uns gar nicht genügend in die durch und durch religiöse Gemütsstimmung der

Menschen jener Zeit zu versetzen vermögen, beweist natürlich nichts; er beweist ebensowenig, wie der auf entgegengesetzter Seite übliche Hinweis, daß wir in unseren Geschichtsbetrachtungen bisher nur gar zu sehr geneigt waren, religiöse Motive als die in der Vergangenheit ausschlaggebenden zu werten. —

Der Versuch einer nachzeichnenden Rekonstruktion der Vergangenheit, insbesondere unser Bemühen, die in der Geschichte wirksam gewesenen Motive zu erkennen, begegnet der großen Schwierigkeit, daß wir in und mit der Geschichte keine Experimente treiben können. Wir können nicht diese oder jene Ursachen-Komponente variieren oder gänzlich ausschalten, um dadurch in der Wirkung das Vorhandensein oder die Größe des Anteils jener Ursachen-Komponente in dem Ursachen-Komplex zu erkennen. Wo das uns vorliegende geschichtliche Material nicht zu einer ganz bestimmten Schlußfolgerung drängt, — und das ist zumeist und auch bei unserem Material nicht der Fall, — da sehen wir uns zu psychologischen Deutungen gezwungen, falls wir überhaupt zu Urteilen über einst wirksam gewesene Motive gelangen wollen. Z. B. bei Urteilen über unsere Umgebung nehmen wir irgend einen erkenntnistheoretischen Standpunkt ein, ohne uns desselben fortwährend bewußt zu sein, weil praktisch ohne Bedeutung. Aber irgend einen erkenntnistheoretischen Standpunkt nehmen wir ein, und bei erkenntnistheoretischen Untersuchungen kommt es sehr darauf an, sich desselben bewußt zu sein. Aehnlich steht es bei Untersuchungen nach den in der Geschichte wirkenden Motiven. Falls nicht das dargebotene Material selbst zu einem bestimmten Schlusse drängt, kommen wir aus der psychologischen Ausdeutung gar nicht heraus. Es kommt nur darauf an, sich bewußt zu werden, welche psychologischen Voraussetzungen man macht, damit man nicht, ehe man sichs versieht, einer reflexionspsychologischen Deutung verfällt. Schließlich gibt Prof. Weber denn auch zu, daß er für die Erscheinungen des Täufertums Aufklärungen erwartet von den heutigen exakten Forschungen auf dem Gebiet der Hysterie. Aber diese Forschungen sollen doch wohl nicht auch Hilfsmittel bieten zur Erklärung der Entstehung des »Geistes methodischer Lebensführung«? Warum wird hier plötzlich die Mithilfe der exakten normalen Psychologie verschmäht? —

Indem ich im Anschluß an andere Autoren zu zeigen suchte, welches die Psychogenesis der »Berufspflicht«, des »kapitalistischen Geistes«, besser also: »des Geistes methodischer Lebensführung« ist, habe ich keinerlei »psychologische Schemata« verwendet, auch nicht »Abstraktionen irgend einer Psychologie« dargeboten. »Die Theorie hat sich nach den Tatsachen zu richten, nicht umgekehrt«, sagt mein Herr Gegenkritiker. Dieser Satz ist so unbestritten, wie z. B. der, daß die Zukunft später ist als die Vergangenheit. Durchaus richtig; aber

beide Sätze gehören nicht hierher. »Eine sachlich fruchtbare Kritik«, hält mir mein Herr Gegenkritiker vor, »auf diesem Gebiet unendlich verschlungener Kausalzusammenhänge ist nur bei Beherrschung des Quellenstoffes möglich«. Nun, ich stelle an eine sachlich fruchtbare Kritik höhere Ansprüche: sie hat besonders auch auf eine methodisch einwandfreie Verwertung des Quellenmaterials zu achten; sie hatte in diesem speziellen Falle auch zu prüfen, ob der Autor dessen eingedenk war, daß das Erkennen und Verwerten historischer Objekte selbst gar nicht möglich ist ohne gewisse — es tut mir leid — psychologische Voraussetzungen.

Bemerkungen zu der vorstehenden „Replik".

Von

MAX WEBER.

Ein Leser, der sich in dieser (wenig fruchtbaren) Erörterung orientieren wollte, müßte nicht nnr »nachdenklich«, sondern vor allem g e d u l d i g genug sein, um bei jedem Pnnkt sich an der Hand m e i n e r Aufsätze über das, was ich gesagt und zn sagen nnterlassen habe, zn informieren. Er würde dann vermutlich über die Behanptung erstannen: ich hätte die vorstehend in belehrendem Ton vorgetragenen, jedem Anfänger geläufigen, »methodischen« Prinzipien und Probleme der bistorischen Kansalbetrachtung nicht »gesehen« und hätte d e s h a l b an Ueberlegungen über die entscheidenden kausalen Fragen meiner Untersuchung »nichts geboten«. Sie wirkt vollends erstannlich, wenn man damit die rein aprioristische Art vergleicht, wie mit diesen Problemen mein Herr Kritiker selbst umgehen zn können glaubt, der ja von »unserem« hier in Betracht kommenden Material schlechthin n i c h t s kennt, — nicht einmal die allgemeinsten literarischen Eigentümlichkeiten der Quellen. Er nennt sie in seinen angeblich »methodologischen« Darbietungen »religiöse Erbanungsbücher« nnd verwechselt diese dann wieder mit »dogmatischen Systemen«. — Hier fehlt die S a c h kunde. Er weiß einfach nicht, daß die für meine Darstellung der Beeinflussung der L e b e n s f ü h r u n g entscheidenden Quellen — neben denen andre nnr da zur Verwendung gelangten, wo die Natur der konkreten Fragestellnng dazu Anlaß gab — aus Responsensammlungen entstanden sind, die direkt anf ganz konkrete praktische Anfragen an den Geistlichen (damals den schlechthin universellsten Ratgeber, den irgend eine geschichtliche Epoche gekannt hat!) znrückgehen und mit »Erbauungs-« oder »dogmatischen« Zwecken gar nichts, nmsomehr aber mit den Problemen der alltäglichen Lebensgestaltung zu tun haben, die sie uns daher illnstrieren, wie wenig andere Quellen dies tun. Seine »methodologischen« Ansichten über das, was eine ihm gänzlich unbekannte Literatur »höchstens« beweisen könne, und was nicht, dürften also von geringem Belang sein. Und wenn er meine Bemerkung über die Schwierigkeit für den modernen Menschen, sich in die damalige Behandlung praktischer Lebensfragen und deren Beeinflussung durch religiöse Motive zu versetzen, ihrer »Allgemeinheit« wegen für belanglos erklärt, so will ich sie gern näher dahin präzisieren: daß i h m jene Fähigkeit zweifellos fehlt. Ich wage anch kaum zu hoffen, ihn wenigstens künftig noch für meine Ansichten zu gewinnen. Denn seine Frage: w e s h a l b »man« denn sich trotz plausibler

Gründe sträuben sollte, einen solchen Einfluß (wie ich ihn behauptet habe) anzuerkennen, — ist für ihn persönlich sehr einfach zu beantworten. Die feste Ueberzeugung, welche er hegt: selbst ein unendlich einfaches Mittel zur Feststellung historischer »Psychogenesen« in der Hand zu haben — in Gestalt dessen, was er »Psychologie« nennt —, konnte der Unbefangenheit seines Urteils über die (nach seiner Ansicht) allzu komplizierten und mühsamen Versuche Anderer sehr begreiflicherweise nicht zuträglich sein. Um dies zu sehen, bedarf es keiner Hilfe der »Psychologie«.

Eine nicht auf irgend welcher Sachkenntnis ruhende Besprechung kann aber überhaupt, auch bei den schönsten »methodologischen« Vorsätzen, nicht wohl mit der Prätension auftreten, eine »Nachprüfung« historischer Untersuchungen darzustellen. Denn statt der angeblichen »methodologischen« erhalten wir fortwährend sachliche, und zwar durchweg aufs Geratewohl hingeworfene und auf Unkenntnis beruhende Behauptungen vorgeführt. Eine Redewendung wie die: daß eine »Anpassung« der religiösen Vorstellungswelt an den vorhandenen wirtschaftlichen Zustand »vermutet« werden müsse, und alle ähnlichen sind doch sachlicher Art. Sie stehen freilich — nachdem diese Fragen, grade unter diesem Gesichtspunkt, bereits in einer nicht ganz unbeträchtlichen Literatur (darunter so verschiedenartige Schriftsteller, wie Kautsky einerseits, Diltbey andrerseits) erörtert worden sind, — denn doch allzu tief unter der heutigen historischen Fragestellung, von der ich ausgehen durfte, sind überdies auch gänzlich inhaltsleer [1]). Und — worauf es hier, gegenüber der eingangs erwähnten Behauptung meines Herrn Kritikers vor allem ankommt: — sie ignorieren einfach, daß ich meinerseits, nach meinen ausdrücklichen Erklärungen und nach der ganzen Anlage meiner Untersuchung, die Frage der Beeinflussung der religiösen Bewegungen durch die ökonomischen Prozesse keineswegs als schon durch meine bisherigen Feststellungen über die Richtung, in der sich die umgekehrt gerichtete Beeinflussung bewegt hat, erledigt betrachte. Jene meine Erklärungen glaubt freilich mein Herr Kritiker jetzt als einfach irrelevant beiseite schieben zu können mit der Begründung: ich hätte eben

[1]) »Angepaßt« aneinander ist im historischen Leben, wenn jener Begriff nicht genau erläutert wird, Alles oder — nichts. »Angepaßt« ist an die ökonomischen »Bedingungen« von Utah der Mormonismus ebenso wie es die Lebensformen der andern Felsengebirgsstaaten wären; der Jesuitenstaat in Paraguay war es an den dortigen Urwald ebenso wie das Leben der Indianer vor und nach ihm es war; die ökonomische Lebensführung der Skopzen, Stundisten und andrer Sektierer in Rußland ist es an die dortigen Existenzbedingungen ebenso wie die Lebensweise der benachbarten orthodoxen Muschiks, trotz der in allen drei Fällen recht starken Differenzen. Nicht angepaßt an die ökonomischen Bedingungen von Genf war Calvins Theokratie, als sie geschaffen wurde, wenn man den ökonomischen Rückgang (oder die auffällige, aber leicht erklärliche, Stagnation) in ihrem Gefolge in Betracht zieht. U. s. w. u. s. w. Das Thema meiner Untersuchungen könnte ich direkt dahin formulieren: in welchem Sinne man allenfalls von »Anpassung« (der verschiedenen Kulturelemente aneinander) in diesen Zusammenhängen reden könne?

dennoch nicht (und zwar: nirgends) ihnen entsprechend gehandelt. Den Versuch, diese ziemlich starke Behauptung nicht nur aufzustellen, sondern durch Analyse meiner Beweisführungen zu erhärten, hatte er nun freilich in seinen »Kritischen Beiträgen« nirgends gemacht. Statt dessen »hält« — sagen wir richtiger: »klammert« — er sich jetzt an »Worte«. Was insbesondere mit dem (von mir nicht unabsichtlich in Anführungsstriche gesetzten) Ausdruck: »ableiten« (scil.: der Berufsethik aus der protestantischen Form der Askese und gewisser ökonomisch relevanter Komponenten des modernen Lebensstils aus der »Berufsethik«) gemeint ist, — dies ergibt jedem Leser meines Aufsatzes dessen Inhalt. Aber auch für den Nichtleser geht schon aus den von meinem Herrn Kritiker selbst drei Zeilen nachher zitierten Worten (»Einwirkung« religiöser Bewußtseinsinhalte auf das Kulturleben) wahrhaftig zur Genüge hervor, daß es mir nicht beigekommen ist, »den treibenden Faktor des geschichtlichen Geschehens« irgend einer Epoche oder irgendwelche »wahrhaft treibenden Kräfte« zu finden: — denn derartige Gespenster gibt es für mich nicht in der Geschichte, — sondern daß ich vielmehr, genau entsprechend meinem erklärten Vorsatz, untersuchte: in welcher Richtung die durch grundlegende metaphysische Voraussetzungen entscheidend mitbestimmten religiösen Eigenarten der verschiedenen asketischen Richtungen des Protestantismus die Lebensführung beeinflußt haben, da, wo ein solcher Einfluß überhaupt stattfand. Für seine etwas kühne Annahme, daß ich gleichwohl eine idealistische Geschichtskonstruktion unternommen habe, war mein Herr Kritiker, diesem einfachen Tatbestand gegenüber, denn auch jeden Anfang von Beweis schuldig geblieben. Gegen die beweislose Unterstellung aber, daß ich meinen eigenen Erklärungen entgegen handelte, wendete sich mein »temperamentvoller« Protest. — Habe ich es nötig, Lesern meiner Aufsätze gegenüber die fast noch kühnere Behauptung: ich hätte überhaupt keinerlei Erwägungen über die Möglichkeit der Einwirkung anderer, speziell ökonomischer, Motive angestellt, noch ausdrücklich als das zu kennzeichnen, was sie ist? Ich erinnere nur an folgendes: Das Maß jener Beeinflussung durch religiöse Motive war nach meiner a. a. O. begründeten Ansicht oft ein sehr großes; daß es aber überall ein gleich großes gewesen sei, daß es nicht durch andere Umstände habe abgeschwächt oder völlig überwogen werden können, das habe ich nicht bewiesen, — aber allerdings auch nirgends behauptet. Dagegen habe ich den Beweis für das angetreten, worauf es für mich allein ankam: daß die Richtung, in welcher jener Einfluß sich bewegte, in protestantischen Ländern mit den denkbar verschiedensten politischen, ökonomischen, geographischen und ethnischen Bedingungen — Neu-England, deutsche Diaspora, Südfrankreich, Holland, England (die irischen »Scotch-Irish«, Friesland, zahlreiche andere deutsche Gebiete hätten hinzugefügt werden können) — in den entscheidenden Punkten die gleiche war, und insbesondere: daß diese Richtung unabhängig bestand von dem Maß der Entwicklung des Kapitalismus als Wirtschaftssystem. Ich habe andrerseits konstatiert, daß auch in dem Gebiete der Höchstentwicklung der kapitalistischen Wirtschaft vor der Reformation: in Italien (ebenso ist es in Flandern) — der »kapitalistische Geist« (in meinem Sinn des Wortes!) fehlte, — nicht ohne daß (wie ich jetzt nur andeutend hinzufügen will) gerade dies die allertief-

gehendsten Folgen für den »Lebensstil« gehabt hat[2]). Man mag nun jenen von mir angetretenen Beweis einer aus der religiösen Eigenart des asketischen Protestantismus folgende Gleichheit jener »Einwirkungstendenz« für noch so unvollständig oder für nur bis zu einer gewissen Wahrscheinlichkeitsstufe geführt erachten, oder er mag von sach kundiger (insbesondere theologischer) Seite überhaupt angegriffen werden. Jedenfalls aber wird man es angesichts 1) meiner Argumentation und 2) meiner damit verbundenen wiederholten Feststellungen über den Sinn meiner These, 3) meiner Angaben über die Richtung der künftig weiter folgenden Untersuchungen zur Ergänzung, Interpretation und weiteren Prüfung derselben[3]) — ich sage: man wird es nach alledem begreif-

[2]) Für die in ihrer Art unsterbliche Eigenart des Florentiner Bürgertums z. B. ist die Konsequenz eben jener Spannung zwischen Wirtschafts form und ethischem Lebensstil, welche aus dem Fehlen der »Berufsethik« (in meinem Sinn des Wortes) resultierte, von einem feinsinnigen Kunsthistoriker bis in die Eigenart der künstlerischen Motive hinein verfolgt worden. — Man muß diese (und noch recht viele andere) historischen Probleme und Tatbestände eben kennen, ehe man, wie mein Herr Kritiker, es unternimmt, so heiläufig Sätze (NB! wiederum sachlichen Inhalts) aus dem Aermel zu schütteln, wie den: daß methodische Lebensführung »natürlich« (!) auch schon vor dem Auftreten des Puritanismus »im Menschengeschlecht aufgetreten« sei. — Bitte: wo? — und: was für eine? Denn ich spreche selbstredend ein für alle Mal von »methodischer Lebensführung« in dem auf vielen Dutzenden von Seiten meiner Aufsätze analysierten Sinn, in welchem sie als Bestandteil der modernen »Berufsethik« das Leben beeinflußt hat, nicht von der »Methodik« etwa der japanischen Samurai, oder des »Cortigiano«, oder des ritterlichen Ehrbegriffs des Mittelalters, oder der Stoa, oder der »objektiven Behandlung« des Lebens in den Anschauungen der Renaissance in dem Sinn, wie Burckhardt diesen Begriff geprägt hat, und selbst nicht gewisser (hierin dem Puritanismus angenäherten) Gedanken Bacons, der zwischen den Einflüssen der Renaissance und der Reformation in der Mitte steht, oder endlich der Gegenreformation. Alle diese hatten ja ihre eigenartige spezifische »Methodik«, und von ihnen allen sind eben deshalb Bestandteile in den Lebensstil führender moderner Nationen eingegangen (von manchen derselben werde ich s. Z. zu reden haben). Aber sie sind — ich habe dies für einen meinem Thema naheliegenden Fall ausdrücklich schon in meinem Aufsatz hervorgehoben — Lebensrationalisierungen in ganz anderer Richtung und andrem Sinn, als die, mit der ich zu tun hatte.

[3]) Daß ich sie noch nicht vorlegen kann, hat seinen Grund nicht etwa in sachlichen Schwierigkeiten, sondern teils in hier nicht interessierenden persönlichen Umständen, teils in einigen — wie jeder, der das »Archiv« eines Blickes gewürdigt hat, weiß — weit abliegenden anderen Arbeiten, teils endlich darin, daß mein Kollege und Freund E. Tröltsch inzwischen eine ganze Reihe von Problemen, die auf meiner Route lagen, in glücklichster Weise von seinem Gedankenkreis aus aufgegriffen hatte, und ich ein unnützes Parallelarbeiten (bei dem ihm die weitaus größere Sachkunde zu Gebote stände) zu vermeiden wünschte. Ich hoffe aber im laufenden Jahr wieder

lich finden, daß die jetzt auch ausdrücklich ausgesprochene Meinung meines Herrn Kritikers: ich hätte jene wirklich etwas simplen »methodischen« Prinzipien, von denen er redet, nicht »gesehen« und meine Arbeit lasse keinerlei methodische »Ueberlegungen« dieser Art erkennen, mir etwas leichtfertig erscheinen mußte und erscheint, und daß dies mich, wie er es nennt: »temperamentvoll«, d. h.: ohne besonderes Entgegenkommen, antworten ließ[4]). Ich vermißte nnd vermisse eben hier nicht nur Sachkunde, sondern auch den »guten Willen«, erst einmal deutlich hinzusehen, ehe man abspricht. Wenn freilich der heilige (und in diesem Fall zugleich so »billige«) »methodologische« Eifer meines Herrn Kritikers jetzt sagt: man hätte verlangen müssen, daß durch mich »jede Möglichkeit« einer andren Kausalverknüpfung »ausgeschlossen«, gar keinerlei andre Interpretation überhaupt als zulässig und »denkbar« ühriggelassen sei, als eben einzig und allein die, die ich versuchte, — so wird der Historiker leider, aus bekannten Gründen, eine solche Beweislast für eine negative Tatsache wohl kaum als allgemeine »Norm« seines Verhaltens anerkennen können. Er wird, normalerweise, umgekehrt positiv die andern, als kausale Komponenten in Betracht kommenden Momente auf die Art ihrer Wirkung hin untersuchen, und dergestalt zu einem stets umfassenderen (aber kaum je ganz abgeschlossenen) kau-

---

an diese Arbeit zu gelangen und einstweilen his zum Frühling wenigstens die Aufsätze für eine Separatausgahe durchsehen zu können. Gewiß: die Verzögerung hatte und hat den Nachteil, daß flüchtige Leser diese Artikel leicht als etwas in sich Abgeschlossenes ansehen können. Für die Art der »Kritik«, mit der ich mich hier befasse, ist dies natürlich keinerlei Entschuldigung. Mein Herr Kritiker hatte das volle Recht, zu sagen: die Gegenprobe und nähere Interpretation, die versprochen ist, fehlt bisher. Aber mir eine »idealistische« Geschichtskonstruktion zu imputieren, gegen die ich mich mit Grund verwahrt habe, und jetzt gar ausdrücklich zu behaupten, ich sähe diese Prohleme nicht, das ist mehr, als ich mir, noch dazu von einem sachlich ganz Inkompetenten, hieten lasse.

[4]) Ich empfahl den Mitherausgebern die Annahme der »Kritik«, ohwohl ich die Quellenunkenntnis ihres Verfassers sofort erkannte, weil eine Anzahl Einzelbemerkungen und scheinharer Schwierigkeiten darin herührt waren, mit denen ich mich sehr wohl erinnerte, s. Z. mich innerlich auseinandergesetzt zu hahen, um die Gelegenheit zu deren Erörterung zu henutzen, da ich glaubte, eine solche in die Aufsätze selhst noch nicht aufgenommen zu haben. Ich war dann nicht wenig erstaunt, aber sehr wenig erfreut, beim Wiederdurchlesen meincr Aufsätze zu finden, daß alle jene Dinge in ihnen schon recht ausdrücklich enthalten und in ihren Zusammenhang gestellt waren, aus dem sie dann der »Kritiker« kritiklos und mißverstehend, weil sachunkundig, herausgerissen hatte, um sie mir als »Einwände« entgegenzuhalten. Ich bedaure, dem »Archiv« nnd seinen Lesern die Belastung mit dieser wertlosen Erörteruug nicht erspart zu haben, die mich — einmal aufgenommen — nun schließlich dennoch zu einer langwierigen Beleuchtung der angerichteten Konfusion genötigt hat. Wäre die »Kritik« an einer anderen Stelle erschienen, so hätte ich sie einer Antwort nicht für wert gehalten.

salen Regressus gelangen, — ganz wie ich dies (ich wiederhole es nochmals) ausdrücklich als meine Absicht ausgesprochen und auszuführen übrigens schon in den bisher vorliegenden Artikeln begonnen habe.

Vor allem aber bildet nun jener ideale Maßstab, den mein Herr Kritiker für die Beweiskraft der Ausführungen Anderer bereit hält, denn doch einen allzustarken Kontrast mit seiner Bescheidenheit in seinen Ansprüchen an die eigene Argumentation. Man erwäge: Er hat, nach seiner Erklärung, zu »zeigen« (!) gesucht, welches die »Psychogenesis« der »Berufspflicht«, des »kapitalistischen Geistes«, des »Geistes methodischer Lebensführung«, ist. Wie ist ihm (auf 10 Seiten) dieser, nach seiner eigenen Versicherung, so überaus schwierige und mir gänzlich mißlungene Versuch geglückt? Man muß es in seinen »Kritischen Beiträgen« nachlesen: Indem er (S. 238) — über Sombart [5]) und mich »hinaus« —

[5]) Denn auch Sombarts Darstellung sei »angefochten« worden, — Beweis: Zitat einer von jenen, nach Inhalt und Form gleich bedenklichen, Rezensionen, mit denen Sombart von H. Delbrück in den »Pr. Jahrb.« bedacht zu werden pflegt. Nun ist grade dieser Teil der Sombartschen Darstellung — die Darlegung der Bedeutung der »Rechenhaftigkeit« und ihrer Technik — gewiß der relativ am wenigsten umstrittene, und ich halte ihn meinerseits, bei der Sombartschen Fragestellung: — woher die moderne ökonomische Bedeutung der kapitalistischen Wirtschaftsformen? — für in den entscheidenden Punkten ganz und gar zutreffend. Natürlich: ein gewisses Maß von »Rationalisierung« des Wirtschaftens bringt schon das voll entwickelte Handwerk, ein gewisses Maß von »Rechenhaftigkeit« bringen schon die in die fernsten uns bekannten Jahrtausende zurückreichenden antiken Formen kapitalistischer Geschäfte mit sich. Warum die »Rechenhaftigkeit« in jenen quantitativ gelegentlich ganz kolossal entwickelten kapitalistischen Wirtschaftsformen des Altertums so tief unter denjenigen der beginnenden Neuzeit blieb, daß Sombart im Recht ist, wenn er erst für die Neuzeit nicht nur vom Vorhandensein einzelner — schon vor 4000 Jahren nachweislicher — kapitalistischer Betriebe, sondern von »Kapitalismus« als Wirtschaftsstufe spricht, — davon an anderer Stelle. Daß Sombart für seine Fragestellung die technische »Rechenhaftigkeit« als entscheidendes Merkmal des »Geistes des Kapitalismus« bezeichnet, ist selbstredend. Für meine Fragestellung, die sich mit der Entstehung desjenigen ethischen »Lebensstils« befaßt, welcher der Wirtschaftsstufe des »Kapitalismus« geistig »adäquat« war, seinen Sieg in der »Seele« der Menschen bedeutete, ist meine Terminologie die (nach meiner Ansicht) berechtigte. Denn für mich kommen notwendig andre Merkmale der von uns beiden nach verschiedenen Seiten hin untersuchten Erscheinungen in Betracht. Es handelt sich hierbei also um terminologische Unterschiede, nicht — jedenfalls von meiner Seite nicht — um sachliche Differenzen. Gar keine solche besteht insbesondere, soweit ich sehen kann, bezüglich der Stellung zum historischen Materialismus. Wenn etwa seitens Andrer die Tragweite meiner Ausführungen für die Würdigung »ideologischer« kausaler Momente überschätzt worden ist, — so ist dies nicht meine Schuld. Es ist sehr gut möglich, daß, wenn meine Untersuchungen einmal zu Ende kommen

zur höheren Synthese, d. h. bei ihm: »zur psychologischen Erklärung« jener Vorgänge »fortschritt«. Wie diese aussieht, erinnere man sich: »Bringen wir (S. 239) das Erwerben von Geld . . . rein als Selbstzweck, auf einen psychologischen Ausdruck, so können wir es auffassen als die Freude des Individuums an seiner kraftvollen Betätigung. . . . Die Freude an der kraftvollen Betätigung ist in keiner Weise religiös bedingt, sie verbindet sich mit der kraftvollen Betätigung unmittelbar«. (Seine der Qualität nach ganz entsprechenden Entdeckungen über die »Psychogenese« des Pflichtgefühls und speziell des Berufspflichtgefühls, — welches, nach ihm, entstand, weil »die Vorstellung der Berufserfüllung höhere Geltung besaß als die Vorstellung der Unterlassung der Berufstätigkeit«, also ziemlich genau so, wie die Armut aus der »Powertch« — mag man S. 240 a. a. O. selbst nachlesen.) Mein Herr Kritiker hat Recht: diese Dikta verdienen den Namen von »Abstraktionen« und »psychologischen Schemata«, die ich ihnen beilegte, nicht: sie sind eine harmlose Spielerei mit Definitionen, aus denen dann deduziert wird, gleichviel ob die Pointe des dergestalt »definierten« Phänomens dabei unter den Tisch fällt, — wie ich dies in meiner Replik, soweit es nötig schien, gezeigt habe. Wenn er nun jetzt gar allen Ernstes derartige Generalisationen von unpräzis wiedergegebenen Alltagstrivialitäten als »historische Psychologie« hinstellt, so werden alle ernst zu nehmenden Psychologen darüber heute wohl ebenso lächeln, wie wir heutigen Nationalökonomen über das Zitat der seinerzeit ganz gewiß »trefflichen«, heute aber doch wohl etwas überholten Ausführungen von J. St. Mill über die historische Entstehung der Schätzung des Geldes (aus der vermeintlich ursprünglichen Vorstellung seiner als eines »Mittels zur Glückseligkeit«), — die ich sträflicherweise freilich zu »widerlegen« weder versucht habe noch jetzt mich versucht fühle. Wenn ich im Schlußsatz meiner Replik speziell von der exakten religionspathologischen Forschung — aber doch nicht einfach, wie der Kritiker es wiedergibt: der Hysterie-Forschung[6]) — als für bestimmte Probleme vielleicht künftig ein-

---

sollten, ich zur Abwechslung ganz ebenso entrüstet der Kapitulation vor dem historischen Materialismus geziehen werde, wie jetzt der Ideologie.

[6]) Von der in ganz anderem Zusammenhang (bez. bestimmter Erscheinungen im Pietismus) die Rede war! Die betreffende Polemik gegen mich ist eigentlich ein starkes Stück. Nachdem ich meinen Herrn Kritiker darauf aufmerksam gemacht habe, daß seine Bemerkungen über die »hysterischen Zustände« bei den Täufern einem ganz offenbaren Mißverständnis entsprangen, — kehrt jetzt dennoch die Behauptung wieder: ich »gäbe zu«, für die Erscheinungen des Täufertums Aufklärung von der Hysterieforschung zu erwarten, mit der »witzigen« Frage: ob etwa diese Forschungen Hilfsmittel zur Erklärung der Entstehung »methodischer Lebensführung« darbieten sollten? 1) habe ich schlechthin nichts »zugegeben«, was nicht in meinem Aufsatz deutlich zu lesen stand, — 2) hat sich mein Herr Kritiker nicht die Mühe genommen, auch nur nachzusehen, was ich eigentlich von der Hysterieforschung im speziellen zu erwarten (und nicht zu erwarten) erklärt habe. Man sieht, die »Kette unglückseliger Mißverständnisse« reißt auch jetzt nicht ab, — auch jetzt aber aus dem gleichen Grunde wie früher.

mal bedeutsam gesprochen habe, so war damit etwas angedeutet, was jeder Kundige weiß: — daß nämlich jene »Religionspsychologie«, welche das »Erlebnismäßige«, Irrationale, des religiösen Vorgangs als »pathologischen Prozeß« behandelt, trotz aller ihrer Unvollkommenheiten und Voreiligkeiten doch diejenige ist, welche für die Aufklärung der hier in Betracht kommenden »charakterologischen« Wirkungen bestimmter Arten von Frömmigkeit eventuell künftig mehr zu leisten verspricht und gelegentlich schon geleistet hat, als die Arbeit »ganz gewöhnlicher« Theologen leisten kann. Für meine Probleme kommt es aber natürlich gerade auf diese Fragen an. Der wirklichen »exakten Normalpsychologie« soll damit selbstredend sonst ganz und gar nicht zu nahe getreten sein. Für eine »Psychologie« von dem Typus, den die Ausführungen meines Herrn Kritikers darstellen, scheint mir dagegen auf diesem Gebiet nur allenfalls Gelegenheit gegeben zu sein, — sich nach Verdienst bloßzustellen. —

Ich hätte bei all diesen Dingen schwerlich so lange verweilt, wenn nicht doch auch hier wieder sich zeigte, wie der Aberglaube an eine ganz spezifische Bedeutung der »Psychologie« für die Geschichte, der heute erfreulicherweise von einem Teil gerade der hervorragendsten Psychologen selbst nicht mehr geteilt wird, geeignet ist, einerseits die Unbefangenheit der historischen Forschung zu beeinträchtigen, andrerseits die wissenschaftliche Psychologie [vor deren Leistungen auf dem Gebiet ihrer Fragestellungen ich den höchsten Respekt habe] gradezu zu diskreditieren und den Historiker auch da, wo er allen Anlaß hat, sich von ihr beraten zu lassen — wie dies zweifellos nicht selten vorkommt — gegen ihre Hilfe mißtrauisch zu machen. Auch ich bin genötigt gewesen, mich z. B. über die vermeintlich »psychologisch« fundamentierten »historischen Gesetze« eines auf seinem eignen Fachgebiet so hochverdienten Mannes wie Wundt einfach lustig zu machen, — wie ich glaube mit Grund und Erfolg. Und was daraus geworden ist, als ein Schriftsteller, der uns einst das »Deutsche Wirtschaftsleben im Mittelalter« geschenkt hatte, den Versuch unternahm, diese sogenannte »Psychologie« (und nach ihr noch beliebige andere verschiedenster Provenienz) für die Geschichte nutzbar zu machen, — das wissen wir leider und ich komme darauf an andrer Stelle zurück. Die Erkenntnisse der Fachpsychologie kommen für die Geschichte in genau dem gleichen Sinn gelegentlich in Betracht, wie diejenigen der Astronomie, Soziologie, Chemie, juristischen Dogmatik, Theologie, Maschinenbaukunde, Anthropologie u. s. w. u. s. w. Der Laienglaube: weil die Geschichte es mit »geistigen Vorgängen« zu tun habe, also — wie man glaubt und sich im heute modischen Vulgärsprachgebrauch ausdrückt: — »von psychologischen Voraussetzungen ausgehe«, so müsse sie sich in besonders einzigartigem Maße auf »Psychologie« im Sinne irgend einer Fachdisziplin stützen, — ist ganz genau so begründet, wie die Annahme: weil die Großtaten der »historischen Persönlichkeiten« heute ausnahmslos an das »Medium« von Schallwellen oder Tinte gebunden sind, so seien die Akustik und die Physik der tropfbaren Flüssigkeiten ihre Grundwissenschaften, oder: weil die Geschichte sich auf dem Planeten Erde abspielt, müsse dies die Astronomie, oder, weil sie vom Menschen handelt, die Anthropologie sein. Die Geschichte macht — »es tut mir leid« — »allgemeine psychologische Voraussetzungen« nur im

gleichen Sinne wie sie z. B. allgemeine »astronomische Voraussetzungen« macht. Wer diese Serie scheinbarer »Paradoxien« nicht wenigstens einmal durchdacht hat, hat keine Legitimation, sich auf das hohe Pferd »erkenntnistheoretischer« oder »methodologischer« Schulmeisterei zu setzen. Und wenn mein Herr Kritiker von einer ähnlichen Höhe herunter meint, die »höheren Ansprüche« betonen zu dürfen, die er an seine »Kritik« (gegenüber den niederen, die ich an die Methodik meiner Arbeiten) gestellt habe, — so bedaure ich, ihm unter Hinweis auf meine früheren Bemerkungen entgegnen zu müssen, daß jene seine »Ansprüche« an sich s e l b s t, auch in methodischer Hinsicht, doch hinter dem zurückbleiben, was j e d e r kritisierte Schriftsteller von einer »Kritik« verlangen muß. Möchte er uns in seinem angekündigten Buche mit Ausführungen beschenken, die sich wirklich auf einem Gebiet halten, welches er beherrscht, statt andern auf Gebieten, die er n i c h t genügend kennt, auf die Finger klopfen zu wollen, — dann kann er der unbefangensten und, selbst im Fall noch so großer Meinungsverschiedenheit, einer respektvolleren Aufnahme sicher sein, als sie in diesem Fall, zu meinem Bedauern, nach der Art seines Argumentierens möglich war. Formelle »Höflichkeit« schließt sachliche Anmaßung nicht immer aus. Und eine solche lag, beiläufig bemerkt, a u c h in den g u t e n Zensuren, die mein Herr Kritiker in seine »Kritik« einzuflechten für gut fand[7]). Von einem Inkompetenten lasse ich mir auch diese nicht gefallen (im Uebrigen halte ich es darin mit einem Ausspruch unseres Meisters G. F. Knapp, der mir bei ähnlichem Anlaß einmal sagte: »Ich lese gewiß nicht gern gedruckt: ich sei ein Esel. Aber ich freue mich auch nicht, wenn Jemand glaubt drucken lassen zu müssen: ich sei k e i n Esel«).

[7]) Daß, beiläufig, solche Prädikate, wie »gründlich« etc. — »damals!« — einem Aufsatz erteilt wurden, der — »jetzt!« — die simpelsten Kausalprobleme nicht »gesehen« hat, spricht wohl weder für die Sach k u n d e, noch, leider, für die Sachlich k e i t des Verfassers.

Ueber das Wesen der Sozial-Psychologie.

Von

GEORG SIMMEL.

Der Psychologie des Individuums hat man die der »Gesellschaft« (der Massen, der Gruppen, der Nationalitäten, der Zeiten) als ein dem Wesen und dem Träger nach heterogenes Gebilde gegenübergestellt; wodurch sie aber gerade zu einem gleichwertigen Gegenstück jener werden sollte. Wenn ich diese Meinung nun für irrtümlich halte, so genügt — bei der Bedeutung der Psychologie als Mittel und Material der sozialwissenschaftlichen Forschung — als Beweis dafür nicht, daß seelische Prozesse nur im Individuum und nirgends anders stattfinden. Statt dieser unfruchtbar negativen Kritik muß vielmehr klar werden, wieso es trotz der augenscheinlichen Beschränkung des Seelenlebens auf individuelle Träger zu jenem Begriff der Sozialpsychologie kommen konnte. —

Die Entwicklung der Sprache wie des Staates, des Rechtes wie der Religion, der Sitten wie der allgemeinen Geistesformen überhaupt weist weit über jede Einzelseele hinaus; an solchen seelischen Inhalten können die Einzelnen wohl teilhaben, ohne daß aber das wechselnde Maß dieses Teilhabens den Sinn oder die Notwendigkeit jener Gebilde alterierte. Weil sie nun aber doch in ihrer Ganzheit einen Produzenten und Träger haben müssen, der kein Einzelner sein kann, so scheint nur übrig zu bleiben, daß die Gesellschaft, die Einheit aus und über den Einzelnen, dies Subjekt ist. Hier könnte die soziale Psychologie meinen, ihr spezifisches Gebiet zu haben: Produkte von unbestrittener Seelenhaftigkeit, in der Gesellschaft existierend und doch nicht von Individuen als solchen abhängig; sodaß, wenn sie nicht vom Himmel gefallen sind, nur die Gesellschaft, das seelische Subjekt jenseits der Individuen, als ihr Schöpfer und Träger anzusehen ist. Dies ist der Gesichtspunkt, von dem aus man von einer Volksseele, einem Bewußtsein der

Gesellschaft, einem Geist der Zeiten als von realen, produktiven Mächten gesprochen hat. Diesen Mystizismus, der seelische Vorgänge außerhalb von Seelen, die immer einzelne sind, stellen will, beheben wir, indem wir die konkreten geistigen Vorgänge, in denen Recht und Sitte, Sprache und Kultur, Religion und Lebensformen entstehen und wirklich sind, von den ideellen, für sich gedachten Inhalten derselben unterscheiden. Von dem Wortschatz und den Verbindungsformen der Sprache, wie sie in Wörterbuch und Grammatik vorliegen, von den rechtlichen, im Gesetzbuch niedergelegten Normen, von dem dogmatischen Gehalt der Religion, kann man sagen, daß sie gelten — wenn auch nicht in dem überhistorischen Sinn, in dem Naturgesetze und die Normen der Logik »gelten« —, daß sie eine innere Dignität, unabhängig von den einzelnen Fällen ihrer Anwendung durch Individuen, besitzen. Aber diese Gültigkeit ihres Inhalts ist keine seelische Existenz, die eines empirischen Trägers bedürfte, so wenig, den eben angedeuteten Unterschied vorbehalten, der Pythagoreische Lehrsatz eines solchen bedarf. Gewiß ist auch dieser geistigen Wesens und in dem physisch bestehenden Dreieck liegt er nicht, denn er spricht ein Verhältnis seiner Seiten aus, das wir an keiner derselben in ihrer Existenz für sich finden. Andrerseits ist diese Unkörperlichkeit des Pythagoreischen Satzes aber auch nicht gleich seinem Gedachtwerden durch einzelne Seelen; denn er bleibt gültig, völlig unabhängig davon, ob er überhaupt von solchen vorgestellt wird oder nicht, wie die Sprache, die Rechtsnormen, die sittlichen Imperative, die Kulturformen ihrem Inhalte und Sinne nach bestehen, unabhängig von der Vollständigkeit oder Unvollständigkeit, Häufigkeit oder Seltenheit, mit der sie in den empirischen Bewußtseinen erscheinen. Hier liegt eine besondere Kategorie vor, die sich zwar nur historisch verwirklicht, aber in derjenigen Totalität und Geschlossenheit ihrer Inhalte, in der sie einen überindividuellen Schöpfer und Bewahrer zu fordern scheint, nicht historisch, sondern nur ideell bestehend — während die psychologische Realität immer nur Bruchstücke davon schafft und weiterträgt oder jene Inhalte als bloße Begriffe vorstellt. Der empirische Ursprung der einzelnen Sprachteile und -Formen, sowie ihre praktische Verwendung in jedem einzelnen Falle; die Wirksamkeit des Rechtes als psychologischen Elementes im Kaufmann, im Verbrecher, im Richter; Maß und Art, wie die Kulturinhalte von einem Individuum dem andern überliefert und in

jedem weitergebildet werden — das sind durchaus Probleme der individuellen Psychologie, die ihnen freilich nur sehr unvollständig gewachsen ist. Aber in jener Gelöstheit von den individuellen Realisierungsprozessen sind Sprache, Recht, allgemeine Kulturgebilde u. s. w. nicht etwa Produkte des Subjektes: Gesellschaftsseele, weil die Alternative: wenn das Geistige nicht individuellen Geistern einwohnt, so müsse es eben einem sozialen Geiste einwohnen — brüchig ist. Es gibt vielmehr ein Drittes: den objektiv geistigen Inhalt, der nichts Psychologisches mehr ist, so wenig wie der logische Sinn eines Urteils etwas Psychologisches ist, obgleich er nur innerhalb und vermöge der seelischen Dynamik eine Bewußtseinsrealität erlangen kann.

Nun aber läßt der absehbar nicht zu behebende Mangel an Einsicht in jenes seelische Schaffen und Nachschaffen diese individualpsychischen Aktionen zu einer undifferenzierten Masse zusammenrinnen, zu der Einheit eines seelischen Subjekts, das sich verführerisch nahe zum Träger jener, in ihrem Ursprung so dunkeln Gebilde darbietet. In Wirklichkeit ist ihr Ursprung individualpsychologisch, aber kein einheitlicher; umgekehrt, soweit sie als Einheit betrachtet werden, haben sie überhaupt keinen Ursprung, sondern sind ein ideeller Inhalt, wie der Pythagoreische Lehrsatz seinem Inhalte nach keinen Ursprung hat. Darum ist gegenüber ihnen als Einheiten, in Abstraktion von ihrer zufälligen und teilweisen Wirklichkeit in Einzelseelen, die Frage nach einem psychischen Träger überhaupt falsch gestellt, und gilt nur wieder, wenn sie nachträglich zu Begriffen in Einzelgeistern werden, wie jetzt, wenn wir von ihnen sprechen.

Das Motiv nun, das eine besondere soziale Seelenhaftigkeit jenseits der individuellen aufzudrängen scheint, wirkt nicht nur, wo sich objektiv geistige Gebilde als ein idealer Gemeinbesitz bieten, sondern auch, wo eine unmittelbare, sinnliche Aktion einer Masse die Verhaltungsweisen der Einzelnen in sich einzieht und zu einer spezifischen, in diese Einzelakte nicht zerlegbaren Erscheinung formt. Dies Motiv ist, daß — nicht sowohl das Handeln als — das Resultat des Handelns als ein einheitliches auftritt. Wenn eine Menschenmenge ein Haus zerstört, ein Urteil fällt, in ein Geschrei ausbricht — so summieren sich die Aktionen der einzelnen Subjekte in ein Geschehnis, das wir als eines, als die Verwirklichung eines Begriffes bezeichnen. Und hier nun tritt die große Verwechslung ein: das einheitliche äußere Ergeb-

nis vieler subjektiver Seelenvorgänge wird als das Ergebnis eines einheitlichen Seelenvorganges gedeutet — nämlich eines Vorganges in der Kollektivseele. Die Einheitlichkeit der resultierenden Erscheinung spiegelt sich in der vorausgesetzten Einheit ihrer psychischen Ursache! Das Trügerische dieses Schlusses aber, auf dem die ganze Kollektivpsychologie in ihrem generellen Unterschied gegen die Individualpsychologie beruht, liegt auf der Hand: die Einheit der Kollektivhandlungen, die nur auf der Seite des sichtbaren Ergebnisses liegt, wird daraufhin für die Seite der inneren Ursache, des subjektiven Trägers, erschlichen.

Aber ein letztes Motiv scheint doch noch eine soziale Psychologie als Gegenstück der individuellen unentbehrlich zu machen: die qualitative Unterschiedenheit in den Gefühlen, Handlungen, Vorstellungen der in einer Masse befindlichen Individuen von den seelischen Vorgängen, die sich nicht innerhalb einer Menge, sondern im individuellen Fürsichsein abspielen. Unzählige Male kommt eine Kommission zu andern Beschlüssen, als sie jedes Mitglied für sich gefaßt haben würde, wird der Einzelne, von einer Menge umgeben, zu Handlungen mitgerissen, die ihm sonst ganz fern gelegen hätten, läßt sich eine Masse Behandlungen und Zumutungen bieten, die sich kein Einzelner aus ihr gefallen ließe, wenn sie gegen ihn allein gerichtet würden, entsteht die »in-corpore-Dummheit« aus solchen, die, »sieht man sie einzeln, leidlich klug und verständig« sind. Hier scheint also aus den Einzelnen eine neue, eigne Einheit zu entstehen, die in qualitativ von jenen verschiedener Weise agiert und reagiert. Genau angesehen indes handelt es sich in solchen Fällen um die Handlungsweisen von Individuen, die dadurch beeinflußt sind, daß das einzelne von andern umgeben ist; dadurch finden nervöse, intellektuelle, suggestive, moralische Umstimmungen seiner seelischen Verfassung andern Situationen gegenüber statt, in denen solche Einflüsse nicht vorhanden sind. Wenn diese nun, gegenseitig eingreifend, alle Mitglieder der Gruppe in gleicher Weise innerlich modifizieren, so wird ihre Totalaktion allerdings anders aussehen, als die Aktion jedes Einzelnen, wenn er sich in anderer, isolierter Lage befände. Darum aber bleibt dasjenige, was an der Aktion psychisch ist, nicht weniger individuell-psychisch, die Gesamthandlung nicht weniger aus rein individuellen Beiträgen zusammengesetzt. Wenn man hier eine qualitative Differenz finden

will, die überhaupt über den Einzelnen hinauswiese, so vergleicht man zwei unter ganz verschiedenen Bedingungen stehende Dinge: das von andern nicht beeinflußte mit dem von andern beeinflußten Verhalten des Individuums — zwei Dinge, deren Verschiedenheit völlig in der Einzelseele Platz hat, so gut wie jede andre Verschiedenheit von Stimmungen und Handlungsweisen, und in keiner Weise zwingt, die eine Seite des Gegensatzes in einer neuen, überindividuellen psychischen Einheit zu lokalisieren. Als sozialpsychologisches Problem also bleibt legitimerweise dieses bestehen: welche Modifikation erfährt der seelische Prozeß eines Individuums, wenn er unter bestimmten Beeinflussungen durch die gesellschaftliche Umgebung verläuft? Dies aber ist ein Teil der allgemeinen psychologischen Aufgabe, die — was ein identischer Satz ist — eine individualpsychologische ist. Als Unterabteilung dieser ist die soziale Psychologie etwa der physiologischen koordiniert, die die Bestimmtheit der seelischen Vorgänge durch ihre Verbindung mit dem Körper, wie jene durch ihre Verbindung mit anderen Seelen, untersucht.

Diese Tatsache der seelischen Beeinflussung durch das Vergesellschaftet-Sein — der einzige, aber freilich unermeßlich ausgedehnte Gegenstand der Sozialpsychologie — verleiht ein gewisses Recht auf diesen Begriff an einen Typus von Fragen, denen an und für sich er nicht zukommt; ich bezeichne ihn, den Hauptsachen nach, einesteils als den statistischen, andrerseits als den ethnologischen. Wo innerhalb einer Gruppe eine psychische Erscheinung sich regelmäßig an einem Bruchteil des Ganzen wiederholt, oder eine andre, etwa ein spezifischer Charakterzug, sich an der ganzen Gruppe oder mindestens ihrer Majorität und ihrem Durchschnitt vorfindet — pflegt man von sozialpsychologischen oder auch soziologischen Phänomenen zu sprechen. Dies ist indes nicht ohne weiteres gerechtfertigt. Wenn in einer bestimmten Epoche unter *m* Todesfällen jedes Jahres sich *n* Selbstmörder finden, so ist dieser Satz, so sehr er Wahrheit sein mag, doch nur durch eine Synopsis des Beschauers möglich. Die sozialen Zustände k ö n n e n zwar die Kausalität der einzelnen Tat bestimmen oder mitbestimmen, aber sie brauchen es nicht, diese kann vielmehr eine rein personale, innere sein. Ebenso können die durchgehenden seelischen Bestimmtheiten einer Gruppe — nationaler, ständischer oder andrer Art — reine Parallelerscheinungen sein, die vielleicht auf die Gemeinsamkeit der Abstammung

zurückgehen, aber durch das soziale Leben als solches nicht ausgewirkt sind. Die angeführten Bezeichnungen solcher Erscheinungen beruhen auf der Verwechslung des Nebeneinander mit dem Miteinander. Soziologisch wären sie nur dann, wenn sie als ein Gegenseitigkeitsverhältnis der Subjekte — das natürlich nicht auf beiden Seiten morphologisch gleiche Inhalte involviert — betrachtet werden könnten, sozialpsychologisch nur, insoweit ihr Auftreten an einem Individuum durch andre Individuen veranlaßt wäre. Aber dies braucht zunächst gar nicht vorzuliegen; wenn etwa die fragliche Erscheinung sich nur an einem einzigen Individuum fände, so würde man sie weder soziologisch noch sozialpsychologisch nennen, obgleich sie vielleicht in diesem Falle die genau gleiche Kausalität hätte, wie in dem andern, wo neben ihr in derselben Gruppe hundert und tausende in derselben Art und Bewirktheit auftreten. Die bloße Multiplikation einer nur an Individuen konstatierbaren Erscheinung macht sie doch noch nicht zu einer soziologischen oder sozialpsychologischen! — obgleich diese Vertauschung einer numerisch vielfachen Gleichheit mit einer dynamisch-funktionellen Verwebung eine dauernd wirksame Vorstellungsweise ist.

Einen analogen Typus kann man den ethnologischen nennen: wenn die Unfähigkeit, die individuellen Geschehensreihen in ihrer Einzelheit zu erkennen oder der Mangel an Interesse für diese Einzelheit nur einen Durchschnitt, eine ganz generelle Bestimmtheit der psychischen Verfassungen oder Vorgänge in einer Gruppe nachzeichnen läßt. Dies liegt auch vor, wenn man z. B. wissen will, wie sich in der Schlacht bei Marathon »die Griechen« benommen haben. Hier wird freilich nicht beabsichtigt — selbst wenn es erreichbar wäre — den seelischen Prozeß in jedem einzelnen der griechischen Kämpfer psychologisch darzulegen. Sondern ein ganz besonderes Begriffsgebilde wird geschaffen: der durchschnittliche Grieche, der Typus des Griechen, »der Grieche« schlechthin — ersichtlich eine ideelle Konstruktion, von den Bedürfnissen des Erkennens her erwachsen und ohne Anspruch, an irgend einem der konkreten griechischen Individuen ein genau deckendes Gegenbild zu finden. Dennoch ist der eigentliche Sinn dieser Begriffskategorie kein sozialer, denn ihre Pointe liegt in keiner Wechselwirkung, keiner praktischen Verwebung und funktionellen Einheit der Vielen; sondern wirklich »der Grieche«, wenn auch nicht in singulärer Benennbarkeit, soll damit beschrie-

ben werden, die Stimmung und Handlungsweise der bloßen Summe der Kämpfer, projiziert auf eine ideale Durchschnittserscheinung, die so sehr ein Individuum ist, wie der Allgemeinbegriff der in Rede stehenden Griechen, dessen Verkörperung dieser typische »Grieche« ist, eben nur e i n e r ist.

Was in all diesen Fällen, wo es sich um eine Summe von Individuen als solchen handelt, wo die gesellschaftlichen Tatsachen nur als Momente in der Bestimmung dieses Individuums, nicht anders als physiologische oder religiöse, wichtig werden — was in diesen dennoch als sozialpsychologisch gelten darf, ruht auf dem Schluß: daß die Gleichmäßigkeit vieler Individuen, durch die sie einen Typus, einen Durchschnitt, ein irgendwie einheitliches Bild zu gewinnen erlauben, nicht ohne gegenseitige Beeinflussung zustande kommen kann. Der Gegenstand der Untersuchung bleibt immer das psychologische Individuum, die Gruppe als ganze kann auch für diese Betrachtungskategorien keine »Seele« haben. Aber die Homogenität vieler Individuen, wie diese Kategorien sie voraussetzen, entsteht in der Regel nur durch deren Wechselwirkungen, mit ihrem Erfolge der Anähnlichung, der identischen Beeinflussung, der einheitlichen Zwecksetzungen, gehört also der Sozialpsychologie an — die sich auch hier nicht als ein nebengeordnetes Pendant der individuellen Psychologie, sondern als ein Teilgebiet eben dieser offenbart.

Digitized by Google

Die Soziallehren der christlichen Kirchen.

Von

ERNST TROELTSCH.

II. *)

2. Paulus.

Wie in allen Stücken, so bedeutet auch in unserer Frage die Organisation einer vom Judentum abgelösten, auf den Christuskult begründeten und für diesen Christus missionierenden Weltkirche eine wesentliche Aenderung des Gedankens. Der Grundvorgang, die Entstehung des mystischen Glaubens an die die Gemeinde erfüllende Gegenwart des himmlischen und auferstandenen Herrn und an die hiemit bewirkte Erlösung und Befreiung auch seiner ihm eingepflanzten Gläubigen vom sündigen bisherigen Weltlauf, all das kann hier auf sich beruhen[33]); hier handelt es sich nur um seine soziologischen und sozialen Folgen. Diese sind beträchtlich genug.

Die des Gottesreiches harrende und auf sein Kommen sich bereitende, freie und fließende Gemeinde der Jesus-Gläubigen wird durch den Glauben an Jesus als den Auferstandenen, durch die Deutung Jesu als Messias und im engen Zusammenhang damit als erlösenden göttlichen Weltprinzips, durch den neuen Christuskult und seine mystische Erlösungsidee, durch Taufe und Herrnmahl als Mittel der Verpflanzung in den gegenwärtigen himmlischen Christus zu einer selbständigen Religionsgemeinschaft, die wenigstens im Ideal streng geschlossen und einheitlich verbunden ist. Es ist ein neuer Kult. Die Kultgemeinde ist der Leib des Christus, in den man durch die Taufe eingepflanzt wird und

*) Anm.: Vergl. pag. 1 ff. dieses Bandes.

[33]) Vgl. Wrede »Paulus«, 1905, Jülicher »Jesus und Paulus«, 1907, Wernle »Anfänge«. Die Einsicht, daß der entscheidende Vorgang des Urchristentums die Entstehung eines Christus-Kultus aus dem Christus-Glauben ist und daß erst damit eine neue Religionsgemeinschaft, weil ein neuer Kult, entsteht, verdanke ich meinem Freunde Deißmann. Ich setze hier nur die soziologischen Konsequenzen auseinander.

durch den man im Herrnmahl gespeist und getränkt wird. Dabei bleiben die Grundzüge der Ethik des Evangeliums zunächst bestehen. Die Herzensreinheit wird zur Heiligung mit einem starken Gegensatz der durch die Taufe in Christus eingepflanzten Gläubigen gegen die Welt, wobei aber immer noch alles einbegriffen bleiben kann, »was gerecht, heilig, liebenswürdig, ehrbar, etwa eine Tugend, etwa ein Lob ist«. Die Nächstenliebe wird zur Bruderliebe und zum Liebesprinzip überhaupt, dem Paulus sein berühmtes hohes Lied gesungen hat. Mit der Betonung der Gemeinde scheint sogar das Liebesprinzip stark in den Vordergrund zu treten, und im Johannes-Evangelium ist die Liebe geradezu der einzige Inbegriff der christlichen Ethik. Allein das ist nur scheinbar, die Liebe ruht auf religiös-individualistischem Grunde, und der religiöse Individualismus ist und bleibt die Kernidee. Stärkere Veränderungen erfährt dagegen begreiflicherweise die soziologische Struktur. Die sehr allgemeine Individualitätsidee und die sehr freie und bewegliche Gemeinschaftsidee des Evangeliums bekommen eine starke Zuspitzung und eine empfindliche Verengung. Der soziologische Gedanke empfängt in dem alles durchwirkenden, mit dem Gottesgeist identischen Pneuma-Christus eine unermeßlich wirksame kultische Vergegenwärtigung seines Beziehungsmomentes, aber auch eine engere und dogmatisch gebundene Knüpfung dieser Beziehungen selbst. Der unendliche Wert des Individuums knüpft sich nun nicht bloss an die Selbstheiligung für den väterlichen Gotteswillen, sondern an das Sein und Leben in dem mystisch durch die Gemüter ausgegossenen, in Taufe und Herrnmahl wirkenden, das eigentliche höhere Leben in dem Gläubigen bildenden Christus, der freilich in seinem jetzt enthüllten himmlisch-pneumatischen Wesen nichts anderes ist als der erlösende, die Dämonen, Gesetz und Sünde bezwingende Gottesgeist selbst. Die Gotteskindschaft als Inbegriff des absoluten religiösen Individualismus wird zum »Sein in Christo«. Ganz entsprechend wird dann auch die Gemeinschaft der Gotteskinder in der Bruderliebe zur Bruderschaft nicht in Gott, sondern in Christo; in der gemeinsamen Verbindung aller Gläubigen durch das Leben in der realen mystischen Lebenssubstanz des Christus werden sie zu Gliedern am Leibe Christi. Der Universalismus ferner, der in der Liebe die Gottesgesinnung an alle Welt offenbarte und durch solche Offenbarung weckte, bleibt dies nach innen, wird aber nach aussen zur Mission und Bekehrung, die vor der Wiederkunft Christi und dem

Gericht die gesamte ohne Christus verlorene Welt aufnehmen will in die erlösende Anteilnahme an Tod und Auferstehung des Pneuma-Christus und diese Bekehrung durch sehr viel verwickeltere Arbeit herbeiführt als durch das bloße Kundwerdenlassen der Liebe als der Gesinnung Gottes; sehr natürlich, da es sich nicht mehr um eine Predigt an die die Voraussetzung teilenden Volksgenossen handelt, wie bei Jesus, und nicht mehr bloß um Gottes Willen und Gottes Reich, sondern um die Lehre vom Seelenheil in Christo.

Mit dieser konkreten Fassung und der von da aus sich ergebenden geschlossenen praktischen Durchführung der soziologischen Grundgedanken tritt nun aber eine weitere wichtige Eigentümlichkeit hervor, die zwar im Evangelium durchaus begründet ist und auch von Jesus gelegentlich ausgesprochen ist, die aber erst bei der Bildung eines geschlossenen, seine Glieder gegenseitig auf sich anweisenden Kultkreises von Bedeutung wird. Es ist die dem christlichen religiös-soziologischen Gedanken eigentümliche Fassung des Gleichheits- und Ungleichheitsproblems. Jedes derartig zugleich individualistische und universalistische System enthält naturnotwendig irgendwie den Gedanken der Gleichheit, stellt alle Individuen auf den Boden eines gleichen Anspruches an den höchsten und letzten Lebenswerten oder doch einer gemeinsamen Berufung und Bestimmung für diese Werte. Das scheint mit dem Gedanken eines absoluten Wertes überhaupt gegeben. Aber da zeigt sich nun wieder sofort die eigentümliche Wirkung des religiösen Ausgangspunktes auf den ganzen soziologischen Gedanken. Wie der Individualismus nur in Gott sich begründet und vollendet und wie der Universalismus nur in der von Gottes allumfassender Liebe ausgehenden Liebesrichtung auf den Nächsten begründet ist, so ist der hier eingeschlossene Gleichheitsgedanke rein auf die religiöse Sphäre beschränkt. Es ist eine Gleichheit rein vor Gott und in Gott, lediglich in der religiösen Beziehung auf Gott als den Mittelpunkt des Ganzen. Und zwar ist diese Gleichheit zunächst gar nicht eine Gleichheit des Anspruchs, sondern eine Gleichheit des Abstandes und Gegensatzes gegen die unendliche Heiligkeit Gottes. Indem für die Missionspredigt der Gedanke einer gleichen Bedürftigkeit aller nach der Erlösung in Christo beherrschend wird, tritt auch dieses erste und wichtigste Merkmal der Gleichheit hervor: in der gemeinsamen Sündhaftigkeit und Be-

dürftigkeit verschwinden Gott gegenüber alle Unterschiede der Menschen. Nicht vom gleichen Anspruch, sondern von der gleichen Unwürdigkeit aller geht die Nivellierung aus. Freilich ist nun dann aber diese sozusagen negative Gleichheit nur die Unterlage für die Hingebung an das in Christo, der Gemeinde und ihren Sakramenten gegebene Heil der Gnade, die dann ihrerseits wieder allen Gläubigen das absolute Heil mitteilt. Die aber Teil haben am Absoluten und Göttlichen, sind eben dadurch nun positiv im Besitz des Absoluten gleich, da es hier kein Mehr und kein Weniger gibt. Immerhin ist diese Gleichheit in der Gnade eine ganz eigentümliche Gleichheit. Sie ist auch hier nicht begründet in einem naturgegebenen gleichen Anspruch, sondern in der Gnadenmitteilung der göttlichen Liebe, die überall, wo sie sich überhaupt mitteilt, nur ganz sich mitteilen kann, und die durch sich selbst ohne jede äußere soziale Veranstaltung und Sichtbarmachung die prinzipielle Gleichheit mitteilt trotz aller Unterschiede in menschlicher Lebensstellung, in Begabung und in ethischer Leistung. Es ist eine Gleichheit, die nur in der gleichen Anteilnahme aller am Kult zum Ausdruck kommt. Das Herrenmahl ist zugleich das Fest der Brüderlichkeit. Sklaven können Kultvorsteher sein. Ganz von selbst und rein innerlich teilt sich durch den Christuskult die Gleichheit mit, und es bedarf keiner andern Sicherstellung der Teilnahme aller am religiösen Heilsgut. Denn dies Gut ist die in sich einheitliche und in sich unendliche Liebe Gottes, die sich in keiner Mitteilung erschöpfen kann, die durch keine Teilung verringert werden kann und die sich immer als ein in sich wesentlich Einheitliches und Ganzes mitteilen muß [34]). Ihre äußere Wirkung und Sichtbarmachung, ihre Organisation und Verteilung besteht daher lediglich in der Gemeinsamkeit eines Kultus, der keine Unterschiede vor Gott kennt, und in der Liebe, die keine Ueberhebung kennt im Gefühl eigener Unwürdigkeit und die alles mitteilt im Gefühl, daß sie selbst alles erst empfangen hat.

Hierbei bleibt nun aber ein für den Gleichheitsgedanken ganz außerordentlich wichtiger Punkt noch offen. Alle sind gleich in dem Abstand von Gott, und alle sind gleich vor Gott und in Gott durch den Besitz der Gnade. Haben aber nun auch alle Menschen Bestimmung und Anspruch, aus dieser Gleichheit des

[34]) Vgl. Simmel »Die Religion« (Die Gesellschaft, Frankfurt, Bd. II) S. 47. Die kleine Schrift enthält viel Feines, aber auch viel Gesuchtes und Willkürliches über die Soziologie der Religion.

Abstandes zu der Gleichheit des Gnadenbesitzes erlöst zu werden? Ist auch der Uebergang von der einen Gleichheit zur anderen Gleichheit selbst ein in gleicher Weise allen bestimmter und, da wo er nicht zustande kommt, lediglich in Wille und Schuld des Menschen, aber nicht in Wille und Wesen Gottes begründet? Es ist der wichtigste Punkt der Gleichheitsidee, und an ihm tritt im paulinischen Evangelium ein charakteristisches Schwanken ein, das für die ganze weitere Entwicklung von höchster Bedeutung ist. Es sind die berühmten großen Probleme der Prädestination einerseits, des universalen göttlichen Liebeswillens andererseits. Sie sind nicht bloß religiös-dogmatische Probleme von einer außerordentlichen Schwierigkeit geworden, sie sind vielmehr auf Jahrhunderte grundlegende Koeffizienten des soziologischen und damit auch des sozialen Denkens geworden. Dabei handelt es sich auch nicht etwa bloß um eine zufällige paulinische Lehre, die durch die Kanonisation der paulinischen Briefe dann ein historisches Schicksal der christlichen Ideenwelt geworden wäre. Vielmehr ist die paulinische Lehre selbst nur eine Auswirkung des im ganzen Gottesgedanken des Evangeliums enthaltenen Willensmomentes, das im israelitischen Gottesgedanken stets besonders stark ausgeprägt war und ihm seine Gewalt der unendlichen, das Geschöpf überragenden Allmacht verliehen hatte. Auch als heilige und gütige Vaterliebe bleibt er der Wille, dessen Heiligkeit eine Setzung seines Willens ist und dessen Liebe eine Tat der grundlosen Gnade ist. Aber es ist auch nicht bloß eine Zufälligkeit des semitischen Gottesgedankens, der hier in Jesu und Pauli Predigt erhalten geblieben und nur noch nicht völlig in sittliches Gesetz und universale Liebe aufgelöst wäre. Man braucht nur an die weitere Geschichte des Gedankens und seine philosophische Entfaltung von Augustin bis Descartes zu denken, um zu bemerken, daß darin ein wesentliches und grundlegendes religiöses und metaphysisches Problem überhaupt enthalten ist, daß in jedem von religiösen Gedanken ausgehenden soziologischen Denken dieses Problem wiederkehren muß. Ist Heiligkeit und Liebe Norm für Gott selbst oder gelten sie nur durch seinen grundlosen Willen? oder anders ausgedrückt: Sind Denkgesetze und Werte gültig durch sich selbst oder durch einen sie erst setzenden Willen? ist das Allgemeingültige gültig durch seine Allgemeinheit oder folgt seine Allgemeinheit aus Setzung durch einen selbst nicht unter Allgemeingültigkeit stehenden Willen?

Es sind die Probleme des Intellektualismus und Voluntarismus, die am Ende aller Erkenntnistheorie und Metaphysik liegen und die aus jedem tieferen Durchdenken des Gottesbegriffes, aus der Dialektik des religiösen Gedankens, folgen[35]). Paulus weiß nun freilich nichts von diesen weitgreifenden Gedanken, er denkt an diesem Punkte wie an so vielen anderen instinktiv und intuitiv; aber trotz seiner hilflosen, an die rabbinische Auslegungskunst sich klammernden Argumentation findet seine religiöse Genialität den dem Ganzen entsprechenden Ausweg. Gottes Güte ist Gnade und grundlose Barmherzigkeit, gleicherweise in Schöpfung und Erlösung. Daher gibt es keinen Anspruch des Geschöpfes auf gleichen Anteil aller am Heil; es bleibt Gottes Sache, die einen zu berufen und die anderen nicht zu berufen, die einen länger in der Irre zu belassen als die andern. Darin äußert sich der prädestinatianische Wille Gottes. Aber indem dieser Wille sich das Ziel der Gnade und Güte setzt, wird wohl die ungleiche Verteilung der Berufung sich nur auf die Verteilung der Geschicke im Zusammenhang der Heilsgeschichte beziehen, wird sie nur ein Früher oder Später, ein längeres oder kürzeres Preisgeben an Irrtum und Sünde bedeuten und schließlich alle doch zu sich heranholen, bis Gott ist alles in allem. So legt er sich die Geschicke seines Volkes, die scheinbare Verwerfung Israels, zurecht.

Es ist ein Ausweg. Ob dieser Ausweg eine Lösung des Problems ist, kann hier auf sich beruhen. Hier interessiert nur die außerordentliche Bedeutung dieser Ideen für die Soziologie des christlichen Gedankens, für die in ihm eingeschlossene Gleichheitsidee. Der prädestinatianische Gedanke zerbricht den Nerv der absoluten und abstrakten Gleichheitsidee, der gleichen Berufung aller zum höchsten Werte, des Anspruchs aller auf das höchste Ziel. Trotz der Gleichheit aller in ihrer sündigen Unwürdigkeit und in ihrem Gnadenbesitz ist doch die eigentliche Gleichheit an sich, der gleiche Anspruch aller auf gleiche Anteilnahme am höchsten Lebenswert durch gleiche Auswirkung der Berufung und Bestimmung, aufgehoben. Auch wenn im letzten Endziel schließlich der auf alle gerichtete Liebeswille Gottes sich verwirklicht, es bleibt in der Verteilung der Einzelnen auf den Weg zu diesem Ziele die unbegreifliche Willenssetzung

[35]) Vgl. Kahl, Die Lehre vom Primat des Willens bei Augustin, Duns Scotus und Descartes, 1886 und meinen Aufsatz »Prädestination« in »Christliche Welt« 1907.

Gottes, die es dem einen erleichtert, dem andern erschwert, die die einen lange fernhält und die andern rasch zum Ziele bringt. Bei aller Durchleuchtung der Welt mit einem absoluten religiös-ethischen Wert, bleibt in ihr ein Moment des Irrationalen in der Beteiligung an diesem absoluten Wert, und dies Moment geht zurück auf den unergründlichen Willen Gottes. Das aber wirkt auf die soziologische Idee dahin, daß ein gleicher auf gleiche Weise zu verwirklichender Anspruch aller an das Heil oder an das Absolute nicht unbedingt besteht, daß man sich begnügen muß an der Gleichheit des Abstandes von Gott und an der Gleichheit in der Liebe zu Gott, wo überall die letztere Wurzel gefaßt hat. Alles übrige ist Gott anheimzustellen.

Von Paulus her haben diese Gedanken überall die ganze Christenheit mehr oder minder klar durchwirkt, und es liegt auf der Hand, welcher starke Gegensatz dadurch für die christliche Gleichheitsidee gegenüber allen anderen im europäischen Kulturleben auftauchenden Gleichheitsideen gegeben ist. Vor allem ist es der Gegensatz gegen alle naturrechtlich-rationalistische Gleichheitsidee, die aus der Allgemeingültigkeit der Vernunft auch die Allgemeinheit der Vernunft und damit die Gleichheit aller in der Beteiligung an den Vernunftwerten fordert, in der Voraussetzung, daß um eben dieser Allgemeingültigkeit der Vernunft willen auch in jedem die Möglichkeit zu ihrer Vollverwirklichung enthalten sei. Es wird aber auch verständlich, daß das Christentum bei aller radikalen Gleichmachung der Menschen vor Gott, bei aller Hineinwirkung dieser Empfindung in das ganze Seelenleben und alle persönlichen Beziehungen der Menschen zu einander, doch weiterhin auch sehr zurückhaltend ist gegen jede Hineintragung dieser Gleichheit in die weltlichen Beziehungen und Ordnungen, die mit dem eigentlich religiösen Grunde dieser Gleichheit nichts zu tun haben. In den großen Differenzierungen des staatlichen und sozialen Lebens wird es geneigt sein, zunächst etwas dem religiösen Interesse Fremdes zu erblicken und es wird auch hier, soweit sie nicht offenkundig auf Sünde beruhen, die Tendenz haben, darin göttliche Ordnungen und Setzungen zu sehen, die ohne Frage nach ihren Gründen hinzunehmen sind. Es wird diese Neigung doppelt groß sein in einer Zeit, wo die religiöse Propaganda und Arbeit alles aufzehrt wie im Urchristentum, und in einer Lage, wo alle politischen und sozialen Verhältnisse für die allgemeine Empfindung unwandelbar fertig sind wie im römischen Kaiserreich, in einer Missionstätig-

keit, wo jeder Schein politischer Ungesetzlichkeit und Gefährlichkeit sorgfältig vermieden werden muß.

Das Christentum wird immer instinktiv sich ablehnend verhalten gegen alle Gleichheitsideen trotz seiner nahen Verwandtschaft mit ihnen, und es wird an diesem Punkt stets seine Hauptschwierigkeit in der Ausdeutung des Begriffes der Gerechtigkeit Gottes haben, die als gleiche Bestimmung aller zum gleichen Zweck zu bezeichnen es genötigt sein wird, und die es doch wiederum in dieser Bedeutung nicht wird festhalten können. Hier liegt der Gegensatz gegen das rationalistische stoische Ideal, das wenigstens für den Urstand das Prinzip der abstrakten Gleichheit aus dem Vernunftbesitz aller folgert. Andererseits aber ist es mit seiner Betonung gleicher Gebrechlichkeit aller und eines radikalen Abstandes aller von Gott, sowie mit seiner Zurückführung alles Heils auf den Gnadenwillen Gottes weit entfernt von jeder prinzipiell aristokratischen Denkweise, von der Grundlehre der Herrschaft und des Vorzugs der Wenigen auf Grund natürlicher Anlagen und geschichtlicher Auslese. Es ist der von der religiösen Idee ausgehende soziologische Gedanke eben ein völlig anderer in seiner Grundstruktur als der vom Rationalismus oder der vom Naturalismus ausgehende, so oft er sich nach beiden Seiten mit den anderen begegnet. Si duo faciunt idem, non est idem.

Damit kommen wir zu einem weiteren wichtigen Punkt, wo wiederum die Lehren des Paulus, aus dem Grundgedanken des Evangeliums schöpfend, gerade durch ihre Formulierung unendlich folgenreich und charakteristisch sind. Es handelt sich um die Ungleichheiten der Menschen in ihrem weltlichen Leben, wie sie teils durch Begabung und Anlage, teils durch soziale und politische Lage bedingt sind. Aus dem Bisherigen geht schon hervor, daß an eine Aufhebung dieser Ungleichheiten nicht gedacht wird. Aber sie werden darum doch nicht rein negativ behandelt, sie werden positiv aufgenommen in den soziologischen Grundgedanken des Wertes der Persönlichkeit und der unbedingten Liebesgemeinschaft, sie werden zu Quellpunkten eigentümlicher ethischer Werte gemacht. In die religiöse Gleichheit wird die irdische Ungleichheit hineingewirkt als ein Stoff, von dem die erstere einen besonderen Anlaß zur Betätigung empfängt. Paulus benützt hier das bekannte antike Bild vom Organismus und dem Verhältnis seiner edleren und unedleren Glieder zu einander, aber er meint damit etwas anderes als eine

bloße »organische« Sozialidee. Er macht dem religiösen Grundgedanken entsprechend die Ungleichheiten zu Anregung und Stoff der Liebestätigkeit. Der gegenseitige Dienst aller an einander mit den von Gott gegebenen Gaben, die Ueberwindung des Bösen mit Gutem und die Stärkung des Guten im Kampf gegen das Böse, die Hingebung und Unterordnung wie die Leitung und Fürsorge, die Rücksicht der Starken auf die Schwachen und die Hebung der Schwachen durch die Starken, all das begründet ein gegenseitiges Nehmen und Geben, in dem die christlichen Grundtugenden der Selbsthingebung und Demut wie der Liebe und Verantwortlichkeit für andere, überhaupt der ganze enge innere Zusammenhang eines in sich verbundenen und in allen Punkten sich gegenseitig bedingenden und durchdringenden Systems, zum Ausdruck kommt. Jede Arbeit und Leistung, auch die geringste, findet so ihre Ehre; und jede Größe und jeder Besitz findet so seine Pflicht gegen andere; und alle Demut ist keine Selbstwegwerfung wie auch alle Liebesleistung, Fürsorge und Autorität keine Ueberhebung ist, weil in diesem soziologischen System es nie bloß der Mensch mit dem Menschen, sondern stets das Göttliche im einen mit dem Göttlichen im anderen zu tun hat, weil sie alle in diesen Leistungen nur Haushalter Gottes sind und das, was sie tun, nicht Menschen sondern Gott oder Christus tun. Daß hierin ein gewisser Quietismus enthalten ist, ist unleugbar; es ist nirgends von Verbesserung der Lebensbedingungen, sondern nur von ihrem Ertragen und Fruchtbarmachen für inneren Gewinn die Rede. Doch wirkt in solchem Quietismus auch die Erwartung des Endes mit und ist bei dauernder Einrichtung in der Welt von hier aus dann auch eine durchgreifendere Reform möglich geworden. Auch bleibt in einem solchen System bei aller Fügung und Ergebung doch das Ziel, die gerade in dieser Nützung der Unterschiede zu erreichende Gleichheit der inneren Seelenwerte, und damit die zunächst nur verdeckte revolutionäre Kraft eines wenigstens in der Richtung auf das Ziel wirkenden Gleichheitsgedankens, der schwerlich verfehlen kann, auch schon auf die Selbstempfindung vor dem erreichten Ziel zurückzuwirken. In der Tat gibt es in Christo bereits jetzt keinen Unterschied mehr von Nation und Rasse, von Sklave und Herr, von Arm und Reich, von Mann und Frau. Zugleich ist der Enthusiasmus noch groß genug, um an dieser inneren Gleichheit sich genügen zu lassen und um an die Möglichkeit einer

Herstellung dieser Art von Gleichheit bei gutem Willen zu glauben. Die realistische Frage, ob es nicht Arten und Grade des Pauperismus gebe, die auch zu solcher Gleichheit aufzusteigen unmöglich imstande sind und ob nicht erst eine äußere Hebung des Lebens notwendig sei, liegt dieser Ueberzeugung von der Allmacht des guten Willens noch fern.

Damit ist nun aber wieder ein außerordentlich wichtiger soziologischer Typus geschaffen. Es ist der auf religiöse Anerkennung und religiöse Ueberwindung der irdischen Ungleichheit zugleich begründete Typus des christlichen Patriarchalismus, der seine Vorbereitung im spätjüdischen gehabt hat, aber durch die Wärme der christlichen Liebesidee, durch den Zusammenschluß aller in dem Leibe Christi, seine besondere Färbung erhält. Hier halte man den Jesus Sirach und die Paulusbriefe zusammen, um Aehnlichkeit und Unterschied zu sehen. Seine volle Ausbildung hat er freilich erst im Mittelalter erhalten und damit auch einen spezifischen Charakter, wovon später noch die Rede sein muß. Jetzt hindert noch die Kompliziertheit und die weitgehende Atomisierung des spätantiken Lebens, vor allem der städtische Charakter der Gemeinden und die relative Unbedeutendheit der sozialen Differenzen innerhalb der Gemeinden seine volle Ausbildung. Aber seine Grundidee der willigen Akzeptierung der gegebenen Ungleichheiten und ihrer Fruchtbarmachung für die ethischen Werte der persönlichen Aufeinanderbeziehung ist gegeben. Alles Tun ist ein Gottesdienst und ein anvertrautes Amt, die Herrschaft wie der Gehorsam. Als Haushalter Gottes sorgen die Großen für die Kleinen und als Diener Gottes ordnen sich die Kleinen den Großen unter; und, indem so sich beide im Dienste Gottes begegnen, behauptet sich die innere religiöse Gleichheit und erweitert sich der ethische Besitz durch die zarten Tugenden der Haftung für andere und der vertrauensvollen Hingebung. Dieses Ideal schwebt unverkennbar dem Paulus vor, und nur durch dieses Ideal will er von innen heraus die gegebenen Verhältnisse geistig ändern, ohne sie äußerlich anzutasten.

Derart erfährt nun aber der allgemeine soziologische Zusammenhang eine innere Gliederung durch Ueber- und Unterordnungen, wie sie in keinem soziologischen System ausbleiben können[35a]). Der radikale Individua-

[35a]) Vgl. die schon genannte Abhandlung von Simmel »Soziologie der Ueber- und Unterordnung« (Archiv, Band XXIV, 1907), sowie meine Abhandlung »Politische Ethik und Christentum« 1904.

lismus und Universalismus ist an sich gliederungslos, er umschließt lauter gleiche, weil unendlich wertvolle Persönlichkeiten und umfaßt alle mit gleicher, weil ins Zentrum der Seele dringender Stärke. Wie das System bei praktischer Verwirklichung nicht einfach bei jenen hohen Idealen verharren kann, sondern im Pneuma-Christus eine es zusammenhaltende Autorität, eine Festlegung seiner Grundgedanken und ein anschaulich-suggestiv wirkendes persönliches Urbild hervorbrachte, so machen sich zwischen den beiden Polen des Individualismus und Universalismus auch die natürlichen Differenzierungen geltend, wie sie verschiedene Anlagen, Stellungen und Leistungen innerhalb des Ganzen, aber auch das Hereinragen der von andern Verhältnissen her bereits bewirkten Differenzierungen mit sich bringen. Aber diese Differenzierungen treten in inneren Zusammenhang mit dem religiösen Gemeinschaftsgedanken selbst, indem sie zu Mitteln der Entwickelung gerade religiös-ethischer Werte gemacht werden, indem sie die religiös motivierte Solidarität, Gesamtverantwortlichkeit und Fürsorge gegenüber den jeweils Untergeordneten und die religiös motivierte Hingebung, Liebe und Gehorsamspflicht gegenüber den jeweils Uebergeordneten behaupten. So entsteht eine beständige Bewegung und mit ihr selbst doch eine Ausgleichung aller Bewegung und Unterschiedlichkeit in dem allen gemeinsamen göttlichen Leben, ein soziologischer Typus, der nur auf religiöser Grundlage möglich ist, weil nur hier das Zurückgehen von jeder individuellen Verschiedenheit auf den sie hervorbringenden und zum Organ seiner Einheitszwecke machenden göttlichen Willen möglich ist. Die Individuen gehen nicht bloß mit einem Teil ihres Wesens auf das Ganze ein, wie das sonst in soziologischen Systemen der Fall ist; sondern weil sie ganz und gar, auch mit ihren Besonderheiten, von dem einheitlichen göttlichen Willen gewollt sind, gehen sie gerade mit dem Ganzen und Besonderen ihres Wesens und ihrer Lage in das Gesamtleben ein und löschen es hier nicht aus, sondern machen es zu Mitteln spezifischer ethischer Werte, zu Mitteln gerade der Herstellung des Ganzen.

Damit sind wir von dem allgemeinen religiös-soziologischen Gedanken schon auf die sozialen Probleme geführt[35b]). Der soziologische Gedanke will sie von innen heraus bei äußerer Beibehaltung ihrer Form geistig verwandeln. Aber bei dieser bloß inne-

[35b]) Vgl. auch hier Jacoby »Neutestamentliche Ethik« und Weinel, »Stellung des Urchristentums«.

ren Wandelung kann es nicht bleiben. Indem die Gemeinden einen eigenen Kult- und Lebenskreis zu bilden anfangen, müssen sie auch äußerlich gegen Staat und Gesellschaft sich abgrenzen und müssen sie im eigenen Innern, soweit es in ihrer Macht steht, bei sich selbst die sozialen Verhältnisse ordnen. Das geschieht denn auch bei Paulus, und der Zukunft werden von ihm auch in dieser Hinsicht die wichtigsten Richtlinien gezeigt, die gegenüber dem Evangelium neu sind und die wenigstens für die alte Kirche den nächsten Weg bestimmen, die aber durch die Kanonisierung der Paulusbriefe auch für spätere Zeit eine vielfache dogmatische Wirkung haben. Die Kindlichkeit, Weite und Höhe des Evangeliums zieht sich schon jetzt ins Konkrete und Praktische, und der herbe Radikalismus weicht schon jetzt den Kompromissen mit einer von der Welt geforderten Verständigkeit.

Die Beiseitesetzung des Staates war für eine in das geordnete Weltreich übergehende Propaganda so unmöglich wie der Liebeskommunismus für Gemeinwesen und Vereine, die der Ordnung und Festigung bedurften. In der Tat hat die paulinische Weltkirche im Gegensatze zu revolutionären Folgerungen, wie sie die Apokalypse zeigt, den Staat nicht bloß als von Gott zugelassen anerkannt, sondern geradezu als eine wenigstens für Recht, Ordnung und äußere Sittlichkeit sorgende Anstalt geschätzt. Er greift hier bereits auf die stoische Lehre vom angeborenen Sittengesetz und schreibt auch den Heiden eine Erkenntnis des Guten zu, die in ihrem Staat und ihrem Recht zum Ausdruck kommt. Das Imperium trägt das Schwert mit Gottes Willen und aus Gottes Ordnung. Mit der staatlichen Ordnung wird aber auch die ganze, untrennbar ihr zugehörige gesellschaftliche Ordnung, die Verteilung von Besitz und Stand, die ganze soziale Organisation anerkannt. Zwar sollen die Christen die staatlichen Rechtsbehörden nicht benützen[35c]) und sollen sie von allen mit dem Heidentum befleckenden Gewerben und Berufen sich zurückhalten, auch eine mit dem heidnischen Kult in Berührung bringende Geselligkeit vermeiden. Aber im ganzen sollen die Christen die bestehenden Ordnungen achten und sie zum Guten wenden, da ihr Staat

[35c]) Paulus verweist die streitenden Christen auf die Entscheidung vor der Gemeinde oder vor Schiedsrichtern, womit Anfänge eines eigenen Gemeinderechtes gegeben sind und der Verzicht der Bergpredigt auf das Rechtsuchen überhaupt charakteristisch vergessen ist. H. Weinel, Stellung des Urchristentums, S. 32, 36.

und ihre Gesellschaft ja überhaupt nicht auf Erden sondern im Himmel ist. Sie sollen sich als gute und fleißige Bürger erweisen und vor allem jeder selbst das Nötige erwerben um der Ordnung willen und als Voraussetzung der Mildtätigkeit. Darin kommt auch der Umstand zum Ausdruck, daß die religiöse Gemeinde nicht mehr den einfachen ländlichen Boden Galiläas mit der orientalischen Bedürfnislosigkeit und losen Rechtsordnung, sondern den der städtischen Welt von Sklaven und Kleinbürgern mit der verwickelteren Wirtschaft und der strengeren Rechtsordnung unter den Füßen hat[36]). Die Begrenzung auf solche städtische Verhältnisse nötigt die ethischen Ideen ganz von selbst zur Anpassung an diese Lage und läßt die radikale Art der Anwendung und Veranschaulichung in der Bergpredigt ganz von selbst zurücktreten. Selbstverständlich ist das konservative Verhältnis auch zur Familie, die die Voraussetzung dieses ganzen geordneten Lebens ist. Die Ehe wird als das Bild für den wichtigsten Grundgedanken des Paulus, für die Einheit des Christus und seiner Gemeinde verwendet. Der vorgefundene Patriarchalismus mit der Vorherrschaft des Mannes wird als Naturordnung hingenommen und die Unterordnung unter sie ethisch gefordert, dafür aber aufs Schärfste auch vom Mann die geschlechtliche Reinheit vor der Ehe und die monogamische Treue verlangt nebst der persönlichen Gemütshingebung an Gattin und Kind; die beiden letzteren wie auch der Sklave sind religiös und sittlich dem Manne gleichgestellt, was faktisch, wenn auch nicht rechtlich die ganze Praxis des Familienlebens vertieft und verinnerlicht. Den Fragen der Mischehe wird bereits eine gleichfalls sehr vorsichtige und die Aufrechterhaltung der Ehe möglichst wahrende Behandlung zuteil. Wenn Paulus persönlich hierbei seine Bedenken gegen das Geschlechtsleben nicht

[36]) Die Bemerkung Kautskys ist richtig, daß ein Kommunismus mit Beibehaltung des Privateigentums notwendig sofort den Konsequenzen des Privateigentums wieder erliegt. Darin liegt wohl der eigentliche Grund des Verschwindens des urchristlichen Kommunismus. Weiter aber kommt hinzu, was Kautsky bei seiner Auffassung des Christentums als Proletarier-Sozialismus nicht sehen kann, die konservativ-religiöse Haltung, die mit der Weltordnung naturgemäß auch die Besitzordnung als deren integrierenden Bestandteil akzeptiert und daher auch durch die Ablehnung aller Revolution zur Aufgebung des Kommunismus genötigt ist. Ein solcher wäre nur durchführbar gewesen, wenn er sehr viel weiter ging als in der Urzeit und das Privateigentum beseitigte. Daran aber dachte niemand, denn es hätte eine neue Ordnung bedeutet.

unterdrückt und mindestens die möglichste Einschränkung fordert, um in der Geschlechtsleidenschaft keinen zu starken Wettbewerber gegen die Herrschaft des religiösen Interesses zu finden, so hat das mit der Schätzung der Familie als sozialer Institution nichts zu tun; es ist die begreifliche asketische Konsequenz eines alles beherrschenden religiösen Interesses, die dann freilich folgenreich genug werden sollte und der edleren Konsequenz des christlichen Gedankens, der Verpersönlichung und Individualisierung und Verinnigung der Familie, noch schwere Anfechtungen bereiten sollte.

So ist von dieser Lehre des Paulus her der konservative Charakter des Christentums gegenüber allem politisch-sozialen Wesen auf lange Zeit hinaus entschieden. Es ist die merkwürdige Erscheinung, daß das an sich völlig radikale und revolutionäre Prinzip des unbedingten Individualismus und Universalismus doch eine so durchaus sozialkonservative Haltung einnimmt. Freilich ist trotz alledem seine revolutionäre Wirkung nicht ausgeblieben. Die konservative Haltung beruhte eben nicht auf Liebe und Schätzung für die Institutionen, sondern auf einer Mischung von Verachtung, Ergebung und relativer Anerkennung. Es hat damit trotz aller Unterwürfigkeit den römischen Staat zerstört, indem es die Seelen seinen Idealen entfremdete, und es wirkt zerstörend auf jeden reinen Nationalismus wie auf jede rein irdische Autorität überhaupt. Aber indem sein Individualismus und sein Universalismus von der religiösen Idee ausgeht und auf religiöse Werte sich bezieht, ist ihm eine solche konservative Haltung durchaus möglich. Es liegen in der Tat zweierlei soziale Konsequenzen in ihm, entweder der Liebeskommunismus, bei dem es aber mehr auf die Liebe als auf den Kommunismus ankommt, oder die sozialkonservative Ausbildung einer in Gottes Ordnung und Willen sich fügenden Haltung gegenüber der Welt mit starker Selbständigkeit der nach innen ihre eigenen Angelegenheiten ordnenden Gemeinde. Von dem ersten Ideal gehen stets von neuem sozial-radikale Pläne für kleinere oder größere Kreise aus, von dem zweiten stets von neuem die konservativen Prinzipien des Duldens und Leidens in der Welt, deren Ordnungen durch Gottes Zulassung sind, deren Möglichkeiten die Christen für ihre Zwecke benützen und deren Bestand sie gewähren lassen, weil sie innerlich an ihm unbeteiligt sind. Die dritte Möglichkeit, die sozialen Ordnungen positiv als Unterlagen und Vor-

formen der Erreichung des höchsten religiös-ethischen Zieles zu gestalten, liegt noch völlig außerhalb des Gesichtskreises der alten Christenheit. Sie werden wir vor allem damit beschäftigt sehen, die sozialrevolutionäre und die sozialkonservative Tendenz gegen einander, die radikale, jenseitig zugespitzte Heiligungs- und Liebesethik gegen die natürlichen Forderungen des gesellschaftlichen Daseins, abzugrenzen und in dieser Abgrenzung vor allem das Leben der Gemeinde selbst auszubauen, wozu die bisher erreichte Festigung und Formung der soziologischen Prinzipien durch den Glauben an den mystisch gegenwärtigen Christus und den von ihm ausgegossenen Geist nicht genügte.

3. Der Frühkatholizismus.

Die soziologische Idee im Sinne Jesu hatte ihren Ausgangspunkt und ihren Rückhalt in dem Gottesglauben, wie er aus der jüdischen Bibel und dem jüdischen Volksleben heraus durch die Verkündigung des Reiches accentuiert und beleuchtet wurde, und in der Verkörperung durch die Persönlichkeit Jesu selbst. Als aber seiner inneren Konsequenz gemäß dieser Glaube sich von der alten Volks- und Kultzusammengehörigkeit löste und Jesus von seinen Anhängern geschieden war, da bedurfte es eines Ersatzes für diesen Rückhalt, eines selbständigen Zentrums der Organisation und einer gegenwärtigen Verkörperung des Beziehungsmomentes, aus dem jener Individualismus und Universalismus immer neu hervorgehen und indem er sein, ihn bei der religiösen Grundlage festhaltendes, Maß immer wieder finden konnte. Oder vielmehr nur weil ein solcher Haltpunkt sich darbot, konnte es zur Entfaltung und dauernden Behauptung jener Konsequenzen kommen. Dieser Haltpunkt war der Glaube an den erhöhten, gegenwärtigen, alles durchdringenden Pneuma-Christus. Dieser Glaube ist die organisierende Kraft der neuen Gemeinde: er schafft den einzigen neuen Glaubensartikel als den Glauben an den mit dem Gottesgeist identischen Christus; er schafft den neuen Kultus, durch den allein von einer neuen Religionsgemeinde die Rede sein konnte, die Anbetung Gottes in Christus, die Einpflanzung durch die Taufe in den Christus und die Speisung und Tränkung durch den erhöhten Christus; er schafft die neue Ethik als einen Zusammenschluß der Christusgläubigen gegen die Welt und als ein Sterben und Auferstehen des sündigen weltsinnigen Menschen mit dem Christus zu dem neuen Leben im Geist, d. h. in der Selbstheili-

gung für Gott und in der Bruderliebe. Dabei ist Dogma, Kult und Ethik noch frei beweglich und einfach, flüssig und unfaßbar wie der ganze Gedanke des Erhöhten selbst, der die historischen Schranken von sich abgestreift hat und aus dem frei und beweglich gewordenen Bilde die mannigfaltigsten neuen Anwendungen und Deutungen auszustrahlen vermag. Seine eigentlichste Wirkung sind daher auch die enthusiastischen Geistwirkungen, die über gewöhnliches Menschenvermögen hinauszugehen scheinenden Leistungen der religiösen Erregung und Andacht, der theologischen Deutung und Schriftgelehrsamkeit, der missionarischen Tätigkeit und der organisatorischen Kunst, der Liebe und des Opfers, der Selbstüberwindung und Charakterveränderung. All das bedeutet für die antike und populäre Wunderpsychologie ebensoviel Wunder.

Der Pneuma-Christus ist die objektive Gegenwart des soziologischen Beziehungsmomentes. Daß alle Theologie von da aus auf die Frage nach der Identität und trotzdem bestehenden Verschiedenheit des Pneuma-Christus und Gottes gewiesen war, versteht sich dann von selbst. So wurde die Lehre vom Vater und vom Logos zum ersten Fundamentaldogma, woraus sich dann in hier nicht zu erörternden Zusammenhängen schliesslich das Trinitätsdogma ergab. Aber ebenso ist auch leicht einzusehen, daß dieser unfaßbare Pneuma-Christus und die Geisterscheinungen auf die Dauer nicht genügen konnten als Verkörperung und Gegenwart des soziologischen Beziehungsmomentes. Der enthusiastische Geistesglaube bedrohte durch schwärmerische Verworrenheit ebenso wie durch die unausbleibliche Ermattung den mit ihm verbundenen Christusglauben; und andererseits war die Verkörperung des Gottesgedankens in dieser Christusmystik durch die Konkurrenz und Aehnlichkeit der synkretistischen Kulte und Spekulationen der Ueberwucherung und Verflüchtigung um so mehr ausgesetzt, als er selbst nur durch theologische Deutungen zu Stande gekommen war, die mit diesen Kultideen bereits mannigfach verwandt gewesen zu sein scheinen, als er weder an der jüdischen Bibel noch an den Evangelienerzählungen eine hinreichend feste Fixierung seines eigentümlichen religiösen Gehalts besaß. Gerade das soziologische Bedürfnis verlangte eine stärkere Festlegung, eine gegenständlichere Anschauung, eine praktisch vollziehbare Abgrenzung, eine zusammenhängendere Durchsichtigkeit, eine folgerichtigere Deutungssicherheit für das soziologische Beziehungsmoment. Aus diesem Bedürfnis vor allem entstand das eigentümliche

christliche Priestertum, der Episkopat, in engem Zusammenhang mit der neuen christlichen Bibel oder dem neuen Testament, der Heraushebung einer echten durch die Bischöfe gesicherten Tradition und dem Ausbau der Sakramentsidee, die die Wunderwirkung in den neuen Kultakten festlegte und den Vollzug des Sakramentes nur in der rechtmäßigen Gemeinde und nur in der Hand des ordnungsmäßigen Klerus wirksam sein ließ. Es ist die Herausbildung des Katholizismus, der zweiten großen Fortbildung des Evangeliums nach dem Paulinismus. Wie weit darin auch hier, und hier ganz besonders, Entlehnungen und Angleichungen an jüdische und heidnische Institutionen stattgefunden haben, ist hier nicht weiter zu verfolgen. Die Hauptsache ist, daß irgend etwas Derartiges durch das soziologische Bedürfnis in der Tat gefordert war und daß in diesem Hauptinteresse trotz allem die Kontinuität deutlich erkennbar ist. Der Episkopat ist die Eingrenzung des Geistesbesitzes, der Fortleitung der wunderbaren Kräfte, der Autorität und des Sakramentsvollzugs auf das von den Organisationsbedürfnissen emporgetragene Gemeindeamt, das durch die tatsächliche Autorität der Ueberlieferung und des Zusammenhanges mit den ersten Gründern eine solche Heraushebung auch in der Tat nahe legte. Er ist die Ersetzung und Materialisierung des erhöhten Christus und des Geistes, er ist der Nachfolger Christi und der Apostel, der Träger des Geistes, die Verlängerung oder Verewigung der Menschwerdung, die Sichtbar- und Faßbarmachung der göttlichen Wahrheit und Kraft, die konkrete Gegenwart des soziologischen Beziehungsmomentes[37]). Er wirkt auf das Christusbild auch dementsprechend zurück, indem er aus der Menschwerdung des frei wirkenden Geistes den Christus zum ersten Priester und Liturgen, zur Quelle priesterlicher Gnadenkräfte, macht[38]). Dabei ist auch hier an dieser ganzen Entwicklung deutlich, wie die treibende Kraft der Organisation und ganzen Entwickelung der religiöse Gedanke und nicht etwa ein Gedanke sozialer Hilfstätigkeit ist. Das der Liebestätigkeit gewidmete Amt, das Diakonenamt, steht unter dem Bischofsamt zum deutlichen Zeichen dafür, daß auch alle Liebestätigkeit nur ein Ausfluß des religiösen Gedankens ist und in seinem

[37]) Das ist einer der Hauptgedanken des berühmten und lehrreichen Buches von Loisy, »L'évangile et l'église«, 1902.

[38]) Höchst interessant dargelegt auf Grund der Kultustheologie von Thalhofer, Handbuch der katholischen Liturgik[2], 1894.

Dienste steht [39]). Die episkopale Sakraments- und Traditionskirche ist daher das zweite Fundamentaldogma geworden.

Das ist nun freilich eine weitere ganz außerordentliche Verengung des ursprünglichen soziologischen Gedankens eines absoluten religiösen Individualismus und Universalismus. Die religiöse Gemeinschaft ist nun nicht mehr bloß an die Christusanbetung, die Taufe und das Herrnmahl gebunden, sondern an die Gemeinde, den Bischof, die Tradition und die vom rechtmäßigen Bischof ausgeübte sakramentale Gnadenmitteilung. Allein schon bei Jesus war doch jene Idee nicht lediglich getragen von einer rein autonomen Gotteserkenntnis, sondern von einer autoritativen Ueberlieferung und von seiner eigenen Autorität. Der Episkopat ist nur die Umwandelung jener autoritativen Träger in Mächte, welche auch zur wirklichen Organisation und Ausbreitung des soziologischen Gedankens fähig sind, indem sie seinen Ausgangspunkt und seine Grundlage, die Gottesidee und Gotteskraft, festlegen in dem Amt und im Sakrament. Eben deshalb ist dieses neue christliche Priestertum doch auch eine ganz eigentümliche Erscheinung. Seine Autorität beruht ausdrücklich nicht auf dem Menschen im Priester, sondern auf dem durch Tradition und Weihe ihm einwohnenden Göttlichen; nur soweit sein Handeln aus dieser Quelle fließt, ist es ein göttliches; soweit es ein menschliches ist, hat es keine andere als zufällige und Zweckmäßigkeitsgeltung. Und dies Göttliche wiederum ist nicht die Stiftung großer Priestergeschlechter oder eine besondere jedesmalige wunderbare Berufung, sondern die Gegenwart des Christusgeistes, der in der Priesterweihe und Succession nur, sozusagen sicher kanalisiert ist. Das Priestertum hebt die allgemeine religiöse Gleichheit und Freiheit, den reinen Gemeindecharakter aller christlichen Religionsgemeinschaft nicht auf und ordnet nicht Menschen den Menschen über; es ist nur der herausgehobene und ordnungsmäßige Träger des Christusgeistes,

[39]) Der Idee nach ist diese Anstalt der Hilfeleistung von Anfang an der Ausfluß der supranaturalen Idee des Christusleibes oder der Ecclesia, die in der Gegenwart Christi und im Geist überall die objektiven anstaltlichen Merkmale trägt, wie Sohm, »Kirchenrecht« I 1892 S. 20 richtig ausführt. Gerade von der Geldopferung heißt es in einer von Sohm zitierten Stelle aus De aleatoribus: pecuniam tuam adsidente Christo, spectantibus angelis et martyribus praesentibus super mensam dominicam sparge. Das ergibt den richtigen Sinn für das Wort Harnacks: »Ein Tisch verband als Altar den Ausdruck der Gottes- und der Nächstenliebe«, S. 39. — Ueber das Diakonenamt s. Uhlhorn I 154—159.

das Organ der Wahrheitsdarstellung und erlösenden Sakramentalkraft. Indem man sich ihm unterordnet, ordnet man sich nur Gott unter, und zwar nicht besonderen nur dem Priester zukommenden Erleuchtungen, sondern der allgemeinen, der Gemeinde zukommenden Wahrheit und Gnadenkraft, die nur im Priester kenntlich lokalisiert ist. Er ist nur die Verkörperung und Konkretion der allgemeinen religiösen Wahrheit und auch das nur, soferne er sich in deren Auswirkung betätigt. Indem diese seine Stellung vom Kirchenrecht festgelegt wird, unterscheidet es ganz folgerichtig das jus divinum, das nur auf diese heilsverkörpernde und darum heilsvermittelnde Stellung des Priesters und deren unmittelbare Folgen sich bezieht, während die ganze übrige, organisatorisch unter Umständen viel bedeutendere Tätigkeit nur ein jus humanum, d. h. freie und veränderliche rein menschliche Zwecktätigkeit ist. In dem Maße, als der Katholizismus diesen Charakter des Priestertums betont, kann er sich als einen »religiösen und unpolitischen« Katholizismus bezeichnen; er trennt das Göttliche vom bloß Menschlichen. Aber freilich liegt der ganze organisatorische Wert der Institution darin, daß das Göttliche und Menschliche in ihr so schwer zu scheiden ist, und daß menschliche Ordnung und Zentralisation durch diese Verbindung so leicht mit dem Charakter göttlicher Autorität zu bekleiden ist. Die ganze Unterscheidung ist eine Fiktion, die den freien rein religiösen Geist und seine streng bindenden Verwirklichungsmittel ineinanderfließen läßt, und, indem sie die ursprüngliche ganz innerliche Idee behauptet, ihr doch unlösbar die strenge klerikal-sakramentale Bindung und Formung unterschiebt. Das ist die eigentliche Verweltlichung der Kirche, die Materialisierung und Veräußerlichung des religiösen Zentralpunktes, die Selbstauslieferung an die Bedingungen weltlicher Organisationskunst. Demgegenüber ist die Verweltlichung auf den anderen Gebieten, der Wissenschaft, dem Staats- und Gesellschaftsleben, der Kunst viel unvollständiger durchgeführt.

Jedenfalls aber ist in ihm zunächst das dringendste Bedürfnis, die konkrete Faßbarmachung des soziologischen Beziehungsmomentes, erfüllt und ordnen sich nun ihm auch alle anderen diesem Zweck dienenden Einrichtungen ein und unter. Es ist nur der Mittel- und Anziehungspunkt für alle derartigen Entwickelungen, keineswegs selbst die einzige. Da ein bestimmter Gedanke von Gott das Zentrum des Ganzen ist, so wird die Sicherstellung

dieses Gedankens und damit der Lehre ein Hauptanliegen. Die Sicherung, Erweisung und Ausbildung der Lehrtradition wird Sache des Klerus und dadurch bekleidet sich der Gottesbegriff, der soziologische Beziehungspunkt des Ganzen, mit einem Wahrheitsbegriff starrster Art, der dem Wahrheitsbegriff der philosophischen Schullehren formell völlig entspricht, aber auf Autorität und Offenbarung beruht. Eine eindeutige und umfassende höchste Erkenntnis ist das vom Amt getragene Zentrum, und der exklusive, alles sich und seinem Dogma unterwerfende Wahrheitsbegriff ist dann die treibende Kraft aller Unifizierung und Zentralisierung; er wird später der Grund des Anspruches der Kirche auf Alleinherrschaft sein über das geistige Leben und alles, was damit zusammenhängt. Ein Nebeneinander verschiedener Kirchen wird erst auf Grund eines veränderten Wahrheitsbegriffes wieder möglich sein, gerade wie ja auch die bunte Verschiedenheit des vorkatholischen Christentums mit dem Wahrheitsbegriff eines individualistischen Enthusiasmus zusammenhing[40]). Religionsgeschichtlich noch wichtiger ist, daß die von der neuen Gotteserkenntnis ausgehenden Gesinnungskräfte nicht dem rein innerlichen Wirken des Gedankens überlassen blieben, sondern als wunderbare Vorgänge an das Wunder sakramentaler Feiern vorzugsweise geknüpft wurden. Die Mysterienkulte werden in das Christentum hineingezogen, vor allem um die erlösende Kraft der neuen Gotteserkenntnis in bestimmten objektiven Vorgängen zu konzentrieren und sie dadurch der schwankenden, bloß menschlichen Subjektivität zu entnehmen. Auch diese ursprünglich freien Riten

[40]) Diese Bedingtheit der kirchlichen Organisation und ihres Verhältnisses zu anderen Lebenskreisen durch den Wahrheitsbegriff ist der Gesichtspunkt, unter dem meine Abhandlung, »Die Trennung von Staat und Kirche«, 1907, das Problem zu klären sucht. Aus diesem Grunde halte ich es auch für falsch, im Katholizismus allzusehr den Erben des römischen Reichsgedankens zu sehen; sein Zentralisationsbedürfnis und seine Ausschließlichkeit stammt aus dem Wahrheits- und Sakramentsbegriff in erster Linie, und hängt mit dem Kaiserreich nur dadurch zusammen, daß eben das Kaiserreich eine Einheitsreligion als sein Korrelat forderte. Aus dem gleichen Grunde halte ich es für falsch, den Dogmatismus und Intellektualismus, der doch nur an der Einheit und nicht an der Begreiflichkeit der Lehre hängt, aus der »Hellenisierung« und der Vermischung mit griechischer Metaphysik abzuleiten. Er erklärt sich in der Hauptsache aus der Herausbildung der Einheitsidee auch auf dem Lehrgebiet. Der Geist wirklicher griechischer Wissenschaft ist selten genug in der Dogmengeschichte und stets verdammt worden.

werden dem Klerus unterstellt. Das gewinnt nun aber dann auch eine ganz außerordentliche soziologische Bedeutung, indem die Sakramente nicht bloß der Höhe- und Sammelpunkt des Kultus werden, sondern indem sie vor allem die entscheidenden Heilsvermittler werden. Außer dem Sakrament ist kein Heil, und, da kein Sakrament — mit geringfügigen Ausnahmen — außer dem Priester ist, so ist auch außer der Kirche kein Heil. Sie hat nicht bloß allein die Wahrheit, sondern vor allem allein die sinnlich-übersinnlichen Heilsvermittelungen der Sakramente. Das völlig unsakramentale, rein ethische Evangelium nimmt damit eine auch seinen jüdischen Voraussetzungen fremde Ideenmasse auf, die aber im Grundtriebe aller naturwüchsigen Religion liegt und die von der Christusmystik her als Mittel der Herstellung der realen Substanzvereinigung sehr wohl angeeignet werden konnte [40a]). Das aber ist dann auch zugleich eine Festigung des religiös-soziologischen Zusammenhangs, die der ursprünglichen Grundidee zwar sehr entgegengesetzt ist, die aber jedenfalls deren Unbestimmtheit und Lockerheit durch einen unzerreißbaren Zusammenhang ersetzt. So lange der Glaube an Priestertum, Sakrament und Einheit der religiösen Erkenntnis geteilt wird, ist er unauflöslich und führen alle Lockerungen wieder zu ihm zurück.

Mit diesen organisatorischen Mitteln aufgebaut, wird die Kirche zu einem eigenen Organismus, und ihr Gedanke kann schließlich nicht verfehlen, eine juristische Fassung seiner selbst hervorzubringen. Sie begründet demgemäß allmählich ein eigenes Recht, das Recht der Kirche, in dem sie von sich aus, ohne jede Rücksicht auf den Staat als die bis dahin allein mögliche Rechtsquelle, ihre eigentümliche Auffassung von dem Verhältnis zwischen Gemeinschaft und Individuum, Kirche und Welt juristisch darlegt. Die aus dem Interesse des Seelenheils sich bildende spezifische soziologische Idee schafft sich auch ein neues spezifisches Recht. Aus der ursprünglichen naiven und anschaulich unbegrifflichen Denkweise, die am sinnlichen Bilde der Gemeinde und der Christusgegenwart in der Gemeinde und dann weiter an der tatsächlichen Verbindung der Gemeinden unter einander im gemeinsamen Wahrheits- und Heilsbesitze haftet, löst sich die darin un-

[40a]) Vgl. Heitmüller, »Taufe und Abendmahl bei Paulus« 1903. Ueber die grundlegende Bedeutung des Sakramentalismus für die katholische Christlichkeit vgl. meinen Aufsatz »Der Ehrhardsche Reformkatholizismus« Christl. Welt 1902 Nr. 20.

bewußt enthaltene Struktur zu begrifflicher Klarheit und juristischem Ausdruck ab. Die Rechtssubjektivität des Gesamtverbandes und der Einzelgemeinde, die Befugnissphäre der Bischöfe in der ersten und zweiten Hinsicht, die Vertretung dieser Rechtssubjektivität, die Rechte der Einzelnen gegenüber diesem objektiven Recht, der kirchliche Besitz, die religiösen Liebesanstalten, die kirchlicher Regelung zugänglichen Lebensbeziehungen vor allem im Eherecht, die Entscheidung von Streitigkeiten der Christen unter einander und die Sittenaufsicht, all das wird in steigendem Maße Gegenstand eines kirchlich-juristischen Denkens[41]). Aus diesem aber entsteht ein fester, in kirchliche Stände gegliederter Organismus, der schließlich vom Staate anerkannt und mühsam mit dem ganz andersartigen staatlichen Recht zum Kompromiß gebracht wird, der aber freilich in der alten Kirche eine darüber hinausgehende auch in die allgemeine Ordnung eingreifende Wirkung noch nicht gewinnt. Gierke hat feinsinnig den soziologischen Sinn dieses kirchlichen Rechtes im Gegensatze zu den allgemeinen Gemeinschaftsbegriffen der Antike nnd des Germanentums analysiert und die Bedeutung des kirchlichen Rechtsbegriffes für die Entwickelung der Gemeinschaftsidee überhaupt untersucht. Im Altertum geht das soziologische Ideal instinktiv von der Anschauung des Stadtstaates, der Bürgergemeinde und der Herrschenden aus; über alle herrscht das Gesetz, und die objektive Geltung des Gesetzes ist das Wesen der Gemeinschaft ohne Rechtssubjektivität des Ganzen und ohne solche des Einzelnen anders als sie in der Teilnahme am Gesetz des Ganzen begründet ist. Die gesetzliche Gemeinschaft selbst geht ihm aus einem zentralen Triebe der menschlichen Wesensanlage aus. Alle Religion ist Staatsangelegenheit und gehört selbst mit zu den Gesetzen, alle Vereine sind entweder mit dem Staat identisch oder lediglich zufällige Zweckverbindungen, denen das römische Recht unter Umständen die juristische Persönlichkeit als bewußte Fiktion verlieh. Dem gegenüber stellt die Kirche wie einen ganz anderen soziologischen Gedanken so auch ein ganz anderes Recht dar. »Indem eine nach Ursprung, Wesen und Bestimmung transszendente Verbandseinheit zugleich als solche zum Subjekt einer irdischen Rechtssphäre berufen wurde, trat ein

[41]) Gass, Gesch. d. Ethik I 71 f., 229 ff. Versuche eines kirchlichen Eherechtes schon bei Kallist, Ablehnung der Todesstrafe und Versuche sie durch geistliches Verfahren zu ersetzen; Biegelmair 92—94, Konstantin verleiht dann den bischöflichen Urteilen Rechtsgültigkeit; Weinel »Stellung u. s. w.« S. 35—37.

bisher unbekanntes Element in den Entwickelungsprozeß der Körpersehaftstheorie ein .... Wie die antike Theorie den Staat, so faßte die christliche Theologie die Kirche als lebendigen Organismus, als ein selbständiges und einheitliches Ganze auf. Allein die organische Denkweise empfing hier einen neuen religiös-mystischen Gehalt. Sie führte das Bild eines beseelten Körpers in einem über verwandte Vorstellungen der antiken Philosophie weit erhobenen Sinne durch. Insbesondere war hier einerseits dem Ganzen in seinem transszendenten Mittelpunkt eine lebendige geistige Einheit beigelegt, und es war doch andrerseits jedem Gliede ein eigener Wert, eine besondere Persönlichkeit gewahrt. Hier war das Verhältnis des Ganzen zu seinen Gliedern und der Glieder zu einander als ein Verhältnis voller Gegenseitigkeit gedacht; hier waren die Prinzipien der Einheit und der Vielheit als gleich reale und gleich notwendige Elemente des allumfassenden göttlichen Seins gedacht« [42]). Indem dies göttliche Sein im Episkopat faßbar wurde, »erschien die Kirche als ein corpus mysticum, welches einerseits auf mystische Weise von Gott zur Lebenseinheit verbunden, beseelt und geleitet wurde, andrerseits aber als ein so konstituierter Körper auch ein äußeres Verbandssubjekt bildete und mit dem Anspruch auf eine rechtliche Herrschaftssphäre in die irdischen Verhältnisse eintrat«. Nach innen erscheint so die Kirche als ein Organismus, der sich teils als Anstalt für den Glauben, teils als Gemeinschaft der Gläubigen darstellt, nach außen erscheint sie als Trägerin eines vom Staat unabhängigen und eine vom Staat unantastbare Sphäre begründenden Rechtes. Es ist deutlich, daß hier das christliche Ineinander von Individualismus und Universalismus um eine juristische Fixierung ringt; und Gierke hebt die Annäherung an die germanischen Korporationsideen hervor, »die neben der Rechtssubjektivität der in ihrer Besonderheit abgeschlossenen Individuen eine Rechtssubjektivität der aus der Verbindung von Einzelwesen erwachsenden Gemeinwesen statuieren«. Innerhalb der alten Kirche blieb all das freilich auf die eigene Theorie der Kirche von sich selbst beschränkt und färbte sie auch nicht ab auf das rechtliche und soziologische Denken des Staates, aber damit sind Entwickelungen von größter Tragweite für alles politische und soziologische Denken wie

[42]) Vgl. Gierke, »Genossenschaftsrecht« III, 108 f., auch den interessanten Abschnitt bei Harnack, »Mission« I, 206—234, über die Selbstbezeichnung der Christen als »neues Volk und drittes Geschlecht«.

für die konkreten Institutionen geschaffen[43]). Der tiefe innere Widerspruch eines aus transszendenter Quelle ausfließenden Rechtes zu dem grundlegenden Merkmal alles Rechtes, der Erzwingbarkeit, ist nur die im Recht sich zeigende Folge des allgemeinen Widerspruchs zwischen einer rein religiösen Gemeinschaft innerlichen Lebens und ihrer objektiven Faßbarmachung in Dogma, Sakrament und Amt und deutet damit nur das unter allen Formen wiederkehrende schwere Problem aller rein religiösen Gemeinschaftsbildung an[44]).

Das Bedeutsame an dieser Entwicklung ist nun aber nicht bloß die Festigung des soziologischen Zusammenhangs durch eine Autorität, die nach allen Seiten hin als supranaturale Autorität, als Inkarnation des Wunders in Priester, Bibel, Sakrament, Tradition und Recht erscheint und die den Ausgangspunkt des ganzen kirchlichen Supranaturalismus bildet, sondern ebenso wichtig ist der damit gemachte Fortschritt in der Gliederung und Differenzierung innerhalb des gemeinsamen Ganzen. Es ist im Klerus eine führende und regierende Schicht emporgehoben, die durch das Bedürfnis der Organisation nach immer stärkerer Gliederung in sich selber strebt und die alten charismatischen Gaben und freien Dienstleistungen konsequent in ein aufsteigendes System priesterlicher Weihen verwandelt[44a]) und dann wieder die Bischöfe und den Klerus selbst der sonstigen Gemeinde als den Laien gegenüberstellt. Es sind die Grundlagen der theokratischen Gliederung der Kirche, in der das allgemeine Priestertum und die abstrakte religiöse Gleichheit sich besondert zu tiefgreifenden und wesentlichen Differenzen. Aber im Unterschied von jeder sonstigen Aristokratie ist die regierende Schicht nur eine Konkretion und Sichtbarmachung der im Ganzen enthaltenen Heilskräfte, die nur um der Sicherung gegen Trübung und Vermenschlichung willen dieser Heraushebung bedarf und daher im Grunde immer wieder zurückgeht in das Ganze, worin freilich begründet ist, daß dieses letztere entweder zur Fiktion oder zur Einschränkung

[43]) Gierke III 110 f., die Formeln für die germanische Korporationsidee III 1 f.

[44]) Der Ausführung dieses Gedankens dient Sohms Kirchenrecht mit seiner These, daß »Kirchenrecht« ein Widerspruch in sich selbst sei. Freilich hat er bis jetzt nicht gezeigt, wie Kirche und organisierte religiöse Gemeinschaft ohne Recht möglich sei.

[44a]) Vgl. Harnack »Ueber den Ursprung des Lektorats und der anderen niederen Weihen« (Texte und Untersuchungen III 3).

und Herabsetzung des Klerus wird. Daher wird der Gegensatz der priesterlichen Ueberordnung über die Laien mit denselben Mitteln des religiösen Patriarchalismus ethisch fruchtbar gemacht, wie wir das bereits von den sonstigen Differenzen gesehen haben: der Priester ist der Vater der Gemeinde und der Knecht der Knechte Gottes. Wie die Keime des Patriarchalismus in der religiösen Würdigung und Bewältigung der Zufallsdifferenzen liegen, so liegen in dieser theokratischen Autorität die Keime einer staffelförmigen Gliederung der ganzen Gesellschaft, die dann im Mittelalter mit dem Feudalismus sich berühren wird. In der alten Kirche kommt beides noch nicht zur Entwickelung. Das erstere wirkt lediglich zur konservativen Hinnahme der Verhältnisse, das letztere zum geschlossenen Aufbau der Kirche in sich selbst. Dabei sind die Bischöfe der alten Zeit noch einfache Handwerker, Kaufleute, unter Umständen auch Sklaven. Das priesterliche Amt ist nur ein Ehrenamt, neben dem der bürgerliche Erwerb hergeht. Erst allmählich dringen die intellektuell und finanziell hervorragenden Leute in das Amt wie etwa Cyprian, und erst mit dem Erwerb des kirchlichen Grundbesitzes und nach den kaiserlichen Privilegien der nachkonstantinischen Zeit werden die Bischöfe eine Herrenschicht.

Jemehr nun aber so der Bereich des Heils sich zusammenschloß zur organisierten Einheit, um so stärker schloß auch umgekehrt für die mit dem Heil und dem Gottesreich beschäftigte Phantasie sich das übrige Leben zusammen im Begriff der Welt. War das allgemeine Leben für Jesus trotz aller Sünde noch voll von Spuren göttlicher Güte, konnte er in Kindern, Sündern und Samaritern den naiven Naturlaut der Frömmigkeit anerkennen und lag für ihn der Schnitt nicht zwischen Welt und Kirche, sondern zwischen Gegenwart und Zukunft, so steht schon für Paulus das Reich Christi oder die Kirche im vollen Gegensatz zum Reiche des ersten Adams, des Fleisches, der Sünde, des Gesetzes und des bösen Geistes. Mit dem Gedanken der klerikal-sakramentalen Kirche als der civitas Dei[44b]), um die die Engel spielen und in der der Christus-Gott thront, verstärkt sich dann auch der Gegensatz der Welt als des Satansreiches, in dem

[44b]) Der Ausdruck »civitas Dei« ist nicht erst augustinisch; schon Paulus bezeichnet die Christengemeinschaft als ein πολίτευμα ἐν οὐρανοῖς, und πόλις ist auch bei Hermas der Ausdruck für das Christentum im Gegensatz gegen die Stadt der Welt, Weinel »Stellung u. s. w.« S. 52.

es nur Verlorenheit und sittliche Unkraft gibt. In diesem Kontrastgedanken vollendet sich erst die soziologische Geschlossenheit des christlichen Gedankens, und dieser Kontrast wird immer bedeutender für die christliche Soziallehre. Einmal wird die Rettung aus der Welt als ein völliges sakramentales Wunder betrachtet, sei es in der Taufe, sei es in der Buße und damit die Ethik der Kirche zu der Ethik der Gnadensittlichkeit, der supranaturalen Einflößung sittlicher Kräfte, die nicht aus der Welt, sondern nur aus dem Wunder der gottmenschlichen Kirche stammen können. Ferner wird alles sittliche Handeln nun auch in seinem Inhalt dem weltlichen Handeln aufs schärfste entgegengestellt, und das was bei Jesus ein die natürlichen Lebensbedingungen gering einschätzender Heroismus war, wird zur Askese, die gegen die Natur mißtrauisch und feindlich ist und sich von der platonischen Lehre der Widergöttlichkeit aller Materie und Sinnlichkeit bezaubern läßt. Vor allem aber — und das ist für unsren Zusammenhang das Wichtigste — tritt die Welt mit all ihren Ordnungen als eine geschlossene und unabänderliche Masse unter den Gesichtspunkt eines System der Sünde, das nur en bloc verworfen werden kann oder nur en bloc angeeignet werden kann. Das erste tut das Mönchtum und wird zur idealen Lebensregel auch des Klerus, das letztere tut die große arbeitende Masse, indem sie mit der Akzeptierung der Welt sich unter die Konsequenzen der Sünde beugt. Die Begründung der Teilnahme der Christen an den weltlichen und das heißt außerkirchlichen Dingen wird von da ab stets damit begründet, daß diese Dinge, so wie sie sind, Folgen der Sünde sind und der Christ in der Teilnahme an ihnen sich unter die Folgen der gemeinsamen Sünde beugt. Er kann sie nicht ändern und darf sich unter sie nur beugen, indem er den inneren Herzenswiderspruch gegen sie nicht aufgibt und wenigstens selbst keine innere Freude und Anteilnahme hat an dem, was die Uebermacht der durch die Sünde bedingten Ordnungen auch von ihm erzwingt. Das ist in der ganzen alten Kirche so geblieben, und auch spätere Zeiten haben wenigstens im Bedarfsfall immer auf diese Argumentation zurückgegriffen. Die wichtigen Folgen hievon werden uns bei der Frage nach der sozialen Stellung und Betätigung der Kirche entgegentreten.

In der Herausbildung jenes Gegensatzes von Welt und Kirche wurzelt nun auch vor allem eine entscheidende Macht der alten

Kirche, die Askese in der besonderen christlich-kirchlichen Form. Nichts freilich wäre verkehrter, als den Grund dieser gewaltigen und ernsten Erscheinung lediglich in dem Bedürfnis nach einem solchen Kontrast und seiner Verfestigung zu suchen. Aber die besondere Form und Wirkung der kirchlichen Askese hängt damit allerdings eng zusammen. An sich hat die Askese einen sehr viel breiteren Untergrund, freilich aber auch eine Vieldeutigkeit des Sinnes, der jedesmal erst festgestellt werden muß. Es gibt eine Askese, die lediglich die Folge des zu sich selbst gekommenen und nun seine ganze Tiefe entfaltenden religiösen Denkens ist. Wo Gottesgemeinschaft und Leben in Gott gesucht wird, da stellt der Gegensatz der Vergänglichkeit, der Nichtigkeit oder mindestens Unselbständigkeit aller weltlichen Werte von selbst sich ein und wird die Religion zur Erlösung. Mit der religiösen Schlußwendung der Antike tritt daher durch die innere Dialektik des Gedankens selbst auch der Erlösungsglaube und die Zurückstellung der weltlichen Werte ein. Dabei ist aber ein wirklicher Dualismus, der Glaube an ein Gott entgegengesetztes Prinzip in der Welt, keineswegs eine notwendige Folgerung. Es ist Ueberweltlichkeit, nicht Weltverneinung[45]). In diesen Zusammenhang gehört auch das Evangelium und die Predigt Jesu, der in der Erwartung des Gottesreiches und in dem Radikalismus der ethisch-religiösen Forderung die weltlichen Interessen mit der Forderung des Gottvertrauens und der materiellen Bedürfnislosigkeit einfach abtat, im übrigen aber schon im Zusammenhang mit dem jüdischen Schöpfungsglauben die Welt und ihre schlichten Freuden ohne weiteres gelten ließ. Die Jesus und die älteste Gemeinde erfüllende Gewißheit von einer baldigen, wunderbaren Verwirklichung des Ideals tut das ihrige dazu, um die kurze noch vorhandene Spanne der Welt zu entwerten, aber nicht im Sinne der Verneinung von Welt, Sinnlichkeit und Natur, sondern im Sinne der Gleichgültigkeit gegen das doch bald Vergehende. Es ist das mehr radikale Ueberweltlichkeit und um die irdischen Lebensbedingungen sich wenig kümmernder Heroismus als Askese

[45]) Vgl. Siebeck, »Lehrbuch der Religionsphilosophie«, 1893, S. 1—31, 101—156. Ein Positivist wie Bender sieht schon in jeder Metaphysik, d. h. in jeder Behauptung einer von der unmittelbaren Erfahrung verschiedenen, nur durch Denken faßbaren Realität, die Keime des Dualismus und mit ihm der Askese; vgl.: Metaphysik und Asketik (Archiv f. Gesch. d. Philos. VI 1888).

im eigentlichen Sinne[46]). Erst das Eindringen der Mystik und eines akosmistischen Pantheismus macht den Erlösungsglauben zur Askese, weshalb dann auch das Mönchsleben als das eigentlich philosophische Leben bezeichnet wird. Eine andere Quelle der Askese ist der bewußte und gewollte Dualismus, der im Orient mit den sog., in ihren Ursprüngen noch sehr dunklen, gnostischen Bewegungen auftaucht und der im Occident aus dem erneuerten Platonismus und Pythagoräismus sich entwickelt. Hier kommt es zu dem Gegensatz von Sinnlichkeit und Geist, zu dem Kampf gegen Sinnlichkeit und Materialität als solche, wobei die Verneinung der Materie bald in strengster Enthaltung, bald in libertinistischer Ignorierung zum Ausdruck kommt[47]). In die Lehre des Paulus von Fleisch und Geist scheint bereits derartiges hineinzuspielen, und auch seine Fassung des Erlösungsgedankens ist von daher beeinflußt: nicht mehr bloß die zukünftige Erlösung im Gottesreich, sondern eine geschehene Erlösung in der Fleischesüberwindung durch den Tod des Christus bieten bei ihm sich dar. Doch hat Paulus daraus die Askese nicht gefolgert; auch ist die Sündhaftigkeit des Fleisches für ihn doch erst durch den Sündenfall d. h. den Willen der Kreatur bedingt. Hinter und unter diesen religiösen Erlösungsstimmungen und dem spekulativen Dualismus steht nun aber als allgemeinere Macht die Ermüdung einer überreifen und fertigen Kultur, deren Lebenslust und Lebenskraft ausgekostet ist und die in dumpfer Unbefriedigung an sich selbst etwas Neues sucht, über sich selbst hinaus will und darum nach all den neuen Bewegungen greift, ein ernstes und erschütterndes Schauspiel für jeden, der diese Kultur in ihrer großartigen Entfaltung bewundernd begleitet hat und jeder reifen Kultur ein ähnliches Schicksal drohend fühlt. Das ist nicht eigentliche Askese, das ist nur Uebersättigung, Erschöpfung und Ermüdung und greift nur leicht in den sich darbietenden asketischen Lehren und Kulten nach etwas Neuem und

[46]) Hier enthalten die Ausführungen Jacobys, »Neutestamentliche Ethik«, viel Treffendes.

[47]) Vgl. Anz, »Zur Frage nach dem Ursprung des Gnostizismus« (Texte und Untersuchungen XV₄). Rohde, Psyche², 1898. Die Forschung über diese Dinge ist erst jetzt in Bewegung gekommen. Namentlich sind hier auch die eschatologischen Ideen der Spätantike daraufhin zu untersuchen, wie weit sie Askese zur Folge haben. Nur ist zu betonen, daß Eschatologie an sich noch nicht Askese bedeutet.

Höherem[48]). Weiter kommt noch hinzu, was uns besonders fremdartig ist, der von der Spätantike und ihrer religiösen Unrast neu belebte Dämonenglaube, dessen Quellen in der allgemeinen Religionsmischung die buntesten sein mögen. Ueberall wimmelt es von unreinen und gefährlichen Geistern, mit denen die Berührung vermieden werden muß. Das gibt unzählige Vorsichtsmaßregeln und Abwehrmittel, die dem Leben die Unbefangenheit der Hingabe nehmen, und es bedarf nur der Identifizierung der Materie mit bösen Geistern und Weltprinzipien oder der Heidenwelt mit der Satansherrschaft, um eine Zurückhaltung gegenüber allem Weltlichen und Sinnlichen zu begründen, die aus Vorsicht lieber zu viel als zu wenig tut und damit zur Askese wird, ohne eigentlich und streng den metaphysischen Dualismus von Geist und Materie zu Grunde zu legen. Es kann ein prinzipieller Monotheismus und die Einheit des Weltprinzips zu Grunde liegen, aber die mächtig aufschießenden und neubelebten Elemente des Polytheismus finden in ihm dadurch Platz, daß sie als gute und böse Dämonen mit dem Guten und Bösen in Verbindung gebracht werden; und indem der Polytheismus sich in Dämonenangst verwandelt, kann er trotz prinzipiell behaupteter Güte der Welt zur Förderung der Askese wirken[49]). Vielleicht kann man schließlich auch noch eine in den unbekannten Gesetzen des Sexuallebens begründete Ermüdung und Erschlaffung des Geschlechtstriebes, eine neuropathische Schwäche des Lebenstriebes hinzurechnen. Jedenfalls hat dieser Umstand der Kaiserzeit überaus viel zu schaffen gemacht, und, daß das Ideal der Virginität in einem so grandiosen Maße um sich greift ist aus rein sozialen und rein ideellen Gründen schwerlich zu erklären; das naturgemäße Interesse starker Religiosität, die Konkurrenz der Erotik zu beseitigen, sei es durch strenge Zucht des Geschlechtstriebes, sei es durch Verschmelzung erotischer und religiöser Erregungen, oder auch durch die Stärke seiner Emp-

[48]) Vgl. J. Burkhardt, »Die Zeit Konstantins des Großen«, 1853. Freilich trifft eine solche Charakteristik mehr die Oberschicht, wie schon früher erwähnt. Aber das zerstört doch auch für die Unterschicht die Zuversicht zur bisherigen Ordnung der Dinge und den alten Lebensnormen. Wie weit die Askese, die ja in ihren Leistungen an sich eine enorme Kraftentfaltung ist, dann etwa gerade die ins Transszendente gewendete Naturkraft dieser Untersehichten vielfach sein mag, ist sehwer zu sagen, aber wohl zu erwägen.

[49]) Vgl. Weinel, »Geist und Geister im naehapostolischen Zeitalter« 1899.

findung das Geschlechtsleben zu neutralisieren [50]), kann den ungeheuren Einfluß des Virginitätsideals kaum ganz erklären. Es muß etwas wie eine nervöse Kulturkrankheit zu Grunde liegen, die sich dann in religiösen Gedanken Reinigung und Halt sucht. Jedenfalls ist aber von dem Eindringen des Virginitätsideals aus der Askese überhaupt das Tor geöffnet, wie denn vegetarische und diätetische Lehren, Verkündigungen der Bedürfnislosigkeit und des Naturzustandes und Lobpreisungen des einsamen Lebens gleichzeitig in die Höhe schießen.

Alle diese Dinge verschlingen sich nun in der christlichen Gemeinde. Das Evangelium Jesu und die Lehre des Paulus hat sie nicht auf die Bahn der Askese, sondern auf die eines die Naturbedingungen des Daseins gering schätzenden, nur im Mindestmaß anerkennenden und in der Enderwartung überfliegenden Heroismus gestellt. Es blieb ihr von da aus immer die Unmöglichkeit, Natur, Welt und Sinne als wesentlich und metaphysisch böse und gottfeindlich zu betrachten, eine Richtung, in der ja auch das im Kampf gegen die Gnosis siegreich behauptete alte Testament mit seinem Schöpfungsglauben, seiner Naturpoesie und seiner gesunden jüdischen Spruchmoral sie befestigen mußte. Darin hat auch die mit dem Wachstum der Gemeinde steigende Akzeptierung der Welt und die später zu zeigende Lehre von einem göttlichen Vernunftkern auch in den Ordnungen der Welt ihr inneres Recht und ihre Kontinuität mit dem Ursprung. Aber nun war einmal das Maß der damit gegebenen Anerkennung der Welt überaus unsicher; es war die Richtung auf ein Mindestmaß erteilt und war jedenfalls jede Anerkennung weltlicher Werte als Selbstzweck und Eigenwert völlig ausgeschlossen; sie waren günstigsten Falles die mit der Schöpfung gegebenen, in Gottes Willen begründeten und einfach hinzunehmenden Ordnungen. Unter diesen Umständen ist jedes positive Interesse an ihnen ausgeschlossen und führt die Herabsetzung auf das Mindestmaß leicht zur vollen Negation; dann ist man sicher, das Mindestmaß

[50]) Wie wenig die Virginität an sich schon aber eine negativ-asketische Haltung zum Leben bedeutet, zeigt der Apostel Paulus, bei dem die Neigung zur Virginität ein vereinzelter Punkt ist und deutlich aus der Abneigung gegen die Konkurrenz der Geschlechtsleidenschaft erklärt ist. Die in andern Kulten vor der Kultausübung vorgeschriebene Enthaltung hat teils den gleichen Grund, teils beruht sie auf Vorstellungen von Verunreinigung, die von der Art des physiologischen Vorgangs bedingt sind.

getroffen zu haben. Dazu kommen nun aber noch all die anderen genannten Einflüsse, insbesondere der Dämonenglaube, der bei allem prinzipiell festgehaltene Monotheismus und Glauben an die Güte der Welt doch die Welt per accidens so stark in Sünde und Teufelsmacht verstrikt sein lassen kann, daß die praktische Stellung auf Negation hinauskommt. Dazu kommt der spekulative Dualismus, die Kulturmüdigkeit, das Eremitentum, die Virginität, die Stimmung des Martyriums und der Kampf um die Behandlung der dem Martyrium sich Entziehenden, um die Unsicherheit voll zu machen und in die Anerkennung der Welt ein Schwanken und eine Gewissensunsicherheit zu bringen, der diejenigen, die es konnten, am besten durch Weltflucht entgingen. Die Haltung der Kirchenlehrer gegenüber der »Welt« ist ein schwankender über seine Grundlage unsicherer Asketismus, der durch das Prinzip des Christentums zur Anerkennung eines Mindestmaßes von Berechtigung der Welt verbunden ist, aber in seiner Unsicherheit dieses Mindestmaß bald im Sinne eigentlicher und voller Askese aufhebt, bald unter dem Druck der praktischen Verhältnisse sehr umfassend erweitert [51]).

[51]) Der Uebergang vom Evangelium zur Askese vollzieht sich leicht, wenn das, was an sich Sinn und Bedeutung nur hat in Beziehung auf die zu gewinnende Gottesgemeinschaft, um seiner selbst willen eingeübt und sozusagen auf Vorrat erworben wird, um dann Gott gegenüber bereit zu stehen. So wird die Brechung des Eigenwillens, der Selbst- und Weltliebe, die Dienstbereitschaft, die Demut und Liebe auch an ganz indifferenten Stoffen und Fällen eingeübt, um dann umso leichter in der eigentlichen und alleinigen Rücksicht betätigt werden zu können. Auf diesem Wege vollzieht sich psychologisch der Uebergang von dem Heroismus des Evangeliums zur Askese, und, einmal vollzogen, zieht er dann alle weiteren in der Zeit liegenden Motive der Askese an sich. Zeugnis hierfür ist der ursprüngliche Sinn und der Bedeutungswandel von »Askese«, vgl. Gass I 104; es heißt zunächst die Einübung der Tugend und bildet z. B. bei Clemens die Bedingung der höheren gnostischen Vollkommenheit, Asketen sind dann die Märtyrer als »entwickelte und leidensstarke Darsteller der Nachfolge Christi«. Von hier aus ergab sich geradlinig die Anwendung auf das Mönchtum«. »Es war ebensowohl möglich, die Askese als ein Beförderungsmittel sittlicher Tätigkeit anzusehen, wie auch ihr eine Bedeutung für sich, einen Verdienstwert beizulegen. Der Unterschied war zu fein, als daß nicht das eine in das andere hätte überfließen sollen.« Von da aus hat dann erst das Wort seinen modernen Sinn als »Mortifikation« und Entwertung der Welt, Weltverneinung und Weltflucht, erhalten, während die katholische Kirchensprache es noch heute im Sinn von Tugendübung und Tugendmittel gebraucht. Es ist in diesem Sinne sogar in die protestantischen Ethiken übergegangen.

In diese Schwankungen bringt nun die oben charakterisierte Zusammenfassung der Kirche gegen die Welt, die Herausarbeitung der soziologischen Einheit der Kirche und die Auffassung der Welt als einer dem gegenüberstehenden, gleichfalls in sich zusammengefassten, Einheit eine gewisse Ordnung und Sicherheit und damit eine Einschränkung und Zuspitzung der Askese zugleich. Die Welt ist nicht an sich böse, sondern nur durch den Sündenfall und steht unter der Macht der Dämonen nur, soweit sie sündig ist. Aber von Sünde ist sie allerdings überall durchdrungen und bildet ein in sich zusammenhängendes System der Sünde, ein soziologisches Gegenbild der Kirche. Göttlich ist in ihr nur der Geist der Ordnung und des Rechtes, der die pax terrena und damit die friedliche Arbeit der Christen sichert. Die Christen selber aber leben gar nicht unmittelbar in der Welt, sondern nur durch Vermittelung der Kirche. Sie sind in erster Linie Glieder der Kirche und leben nur als solche zugleich in der Welt, da die Kirche noch im Fleische ist als ecclesia militans. So schreibt die Kirche ihnen das Mindestmaß der Beteiligung an der Welt vor und nimmt ihnen die Verantwortung der eigenen Entscheidung ab. Sie reguliert das anzuerkennende Mindestmaß und sichert den asketischen Geist gerade durch die Forderung des Verhältnisses zur Kirche, des demütigen Selbstverziehtes auf eigenen Willen, der selbstentäußernden Unterwerfung unter die sakramentale Gnade mit der allein von ihr ausgehenden Kraft zum wahrhaft Guten, der die Einheit der Kirche über alles setzenden Liebe. Unter diesen Bedingungen ist für die große Allgemeinheit der asketische Geist zugleich gemildert und gesichert[52]).

[52]) Charakteristisch ist hier die Erklärung Augustins, De doctrina christiana I 3 ff.: er unterscheidet frui und uti, was dann zu einer Grundlehre der ganzen späteren katholischen Ethik geworden ist. Etwas »genießen« heißt etwas »lieben«; aber wahrhaft lieben soll der Christ nur Gott. Für die Welt bleibt der usus übrig. Sie ist wie das Schiff, auf dem einer in die Heimat zurückkehrt. Ergötzte man sich an den Annehmlichkeiten der Reise oder am Gang des Fahrzeugs, so daß man sich zum Genuß, statt bloß zum Gebrauch des Fahrzeuges wendet, so verliert man das Ziel aus dem Auge. Wir müssen die Welt gebrauchen und nicht genießen, damit wir so das Unsichtbare an Gott durch das erschaffene Sichtbare schauen, d. h. von den körperlichen und zeitlichen Sachen geistige und ewige ernten. Das ist höchst charakteristisch. Es ist nicht Askese im eigentlichen Sinne, sondern Aufhebung der Selbstwertigkeit aller innerweltlichen Güter und ihre Beziehung auf den Dienst für überweltliche Güter. Darin aber fügt sich leicht die eigentliche Askese, die Mortifikation der Natur und die Vernichtung des natürlichen Willens,

Zugleich aber wird eine höhere Stufe der Vollkommenheit eröffnet, auf der die volle Askese, die Besitzlosigkeit und Virginität, ganz oder annähernd erreicht wird, die aber nicht allen zugemutet werden kann, weil nicht alle Vorbedingungen, Anlagen und Möglichkeit dazu haben, die eben deshalb aber auch nicht beanspruchen kann, erst die eigentliche und wirkliche christliche Sittlichkeit zu sein. Sie ist ein besonderes Charisma, das freilich der Kleriker selbst immer besitzen sollte und durch Gesetze über die Lebensführung der Kleriker unterstützt wird. Dieser Ausweg einer doppelten und doch gleichberechtigten Moral ist dabei nicht etwa einfach eine Inkonsequenz, ein Nachlassen vom eigentlichen asketischen Grundideal. Er entspricht viel mehr einer von Hause aus in der christlichen Idee enthaltenen Doppelrichtung der die Güte Gottes in seinen Ordnungen anerkennenden relativen Innerweltlichkeit und der über die Welt zum letzten Ziel der Gotteskindschaft und der Brudervereinigung in Gott aufstrebenden Ueberweltlichkeit. Aber er ist in seiner besonderen hier angenommenen Form bedingt von allen Mächten der Zeit und insbesondere von dem Gegensatz der in sich selbst geschlossenen Heils- und Erlösungsanstalt der Kirche gegen die dem Bösen ausgelieferte Welt. Dieser Gegensatz selbst

ein. Zwischen beiden Gedanken geht die ganze altchristliche und mittelalterliche Stellung zur Welt hin und her, ein deutliches Zeichen dafür, daß nicht die Askese, sondern die Ueberweltlichkeit, die Setzung eines spezifisch religiösen Lebenszweckes in der Gottesgemeinschaft über allen weltlichen Interessen, ihr wesentlicher Grundgedanke ist. Erst als Mittel zum Schutz gegen überstarke Konkurrenz der weltlichen Zwecke greift die Askese ein, die das Ziel dadurch sicher erreicht, daß sie das Innerirdische statt es einzuschränken lieber gleich ganz negiert. Sie ist die via tutior, zugleich eng verbunden mit der Außerachtlaßung der Gesinnungsethik und ihrer Ersetzung durch das neue Gesetz und die heliebig zu häufenden guten Werke. Im letzteren äußert sich nur die Herabziehung aller großen Gedanken auf das Niveau der Durchschnittlichkeit und die Beziehung auf die Belohnungen und Bestrafungen im Jenseits, deren Einzelausmalung übrigens der gemeingriechischen Eschatologie angehört und mit dem Gottesreich nichts zu tun hat, vgl. A. Dieterich »Nekyia« 1893 und G. Anrich »Clemens und Origenes als Begründer der Lehre vom Fegfeuer« (theol. Abhh., Festgabe für Holtzmann 1902). Damit wird dann freilich die Askese oft genug zum Selbstzweck; aber wo das rein der Fall ist, liegt auch immer der Abweg in ein dem christlichen Gedanken fremdes und der Kirche bedenkliches radikales Mönchtum oder in pantheistische Mystik nahe. Es ist durchaus logisch, wenn die Kirche sich gegen diese Abwege immer wieder verwahrt hat. Sie hat es freilich immer nur faktisch und instruktiv, nie mit klarer prinzipieller Begründung getan.

aber ist nicht etwa seinerseits bereits eine Wirkung der Askese, sondern in erster Linie eine Wirkung der apologetischen Ausschließlichkeit des kirchlichen Wahrheitsbesitzes und der ihm verliehenen Wunderkraft, eine Wirkung des Supranaturalismus, mit dem die Kirche gegen die Welt sich abgesperrt hat. Dieser Supranaturalismus seinerseits hat dann erst der Askese das wichtigste Tor des Eindringens geöffnet, neben dem die paulinische Sexualethik, das mit übernommene jüdische Fasten und die jüdische Lehre vom Almosen weitere Einfallspforten bilden. Für Jesus lag der dankbare Genuss der bescheidenen Weltfreuden und die Strenge seines hohen Ideals nahe und ohne Spannungen und Schwierigkeiten beisammen. Für die Kirche trat beides in dem viel komplizierten Weltleben immer weiter auseinander. Die natürliche Voraussetzung des Heroismus des Evangeliums, die Enderwartung, verschob sich; die in dem Enthusiasmus der Grundlegung und in der ländlichen Einfachheit Galiläa verständliche Ignorirung der Kulturwerte war nicht zu behaupten. So trat alles unter die Beleuchtung des Gegensatzes von Kirche und Welt. Insbesondere die religiöse Zweckbeziehung aller sittlichen Gebote auf die im Gehorsam zu gewinnende Gottesgemeinschaft wurde großenteils zur Askese oder zur Brechung des natürlichen Lebenswillens um der bloßen Brechung und um der damit zu erwerbenden Verdienste willen. Da vermochte die Kirche beides nur mehr zu vereinigen durch die Lehre von der Doppelstufigkeit der Moral, durch die Unterscheidung einer halbasketischen und ganz-asketischen Moral[53]).

[53]) Ueber die doppelte Moral s. Uhlhorn I 200 ff. Man darf in ihr m. E. nicht einfach mit dem üblichen protestantischen Urteil eine Verlassung der ältesten und eigentlichen Moral sehen. Denn bereits diese hatte in ihrer weltindifferenten, der Vollendung zugewandten Moral von Anfang an zwar keine prinzipielle Weltverwerfung, aber auch keine Anlage zur Weltdurchdringung und Weltgestaltung. Der Montanismus bedeutet geradezu das krampfhafte Festhalten dieser alten Weltindifferenz und eschatologischen Hoffnung. Der Zwang der Dinge mit der Ausbreitung der Gemeinden und dem Eindringen in das allgemeine Lebenssystem machte das erst unmöglich. U. meint: »Nun stand die Kirche vor der großen Aufgabe, das sie umgebende Volksleben, Staat, Wissenschaft, Kunst, die sozialen Verhältnisse mit christlichem Geist zu durchdringen und von innen heraus umzugestalten. An dieser Aufgabe ist sie gescheitert nnd in falsche Bahnen gedrängt worden« (S. 201), in die Bahn der Laxheit einerseits nnd der Askese andererseits. Allein diese Anfgabe hat sie sich nie gestellt und konnte sie sich nie stellen bei ihrem von Anfang an grundlegenden Begriff von der Welt, und gerade auch, was sie vorfand und sich ancignete, konnte sie in der Negativität gegen die

Unter diesen Einwirkungen verändert sich dann die ganze Ethik der Kirche überhaupt. Sie verliert ihre sichere inhaltliche Orientierung in der Doppelidee der Selbstheiligung für Gott und der Bruderliebe, und zerfließt in bunte Mischungen biblischer Einzelgebote, unbedenklicher Entlehnungen aus der stoischen und kynischen Ethik, asketischer Gebote und kirchenrechtlicher Satzungen, wirft kultische Betätigungen mit ethischen Handlungen durcheinander, bringt gute Werke, Fasten und Almosen in Zusammenhang mit Verdiensten und Sicherungen des Seelenheils. Die Christlichkeit der Moral scheint geradezu nicht mehr in dem spezifischen Inhalt des Ethos, sondern in der übernatürlichen Gewirktheit des christlichen Handelns und der Unterschied gegen die heidnische Moral nicht mehr in dem Gegensatz gegen die staatlich-rechtliche und innerweltlich-eudämonistische Fassung, sondern in dem Gegensatz gegen das Hervorgehen aus natürlichen Kräften zu liegen. Seit dem augustinisch-pelagianischen Streit verschiebt sich die ganze Charakteristik vollends auf diesen formalen Unterschied. Aber der soziologische Zusammenhang der Kirche ist

---

Welt nur steigern. Herrschte der geschilderte Weltbegriff, dann war gar kein anderer Ausweg möglich, als die Teilung der Aufgabe. Uhlborns Ideal beruht auf einem anderen Begriff von der Welt, wie er dem Luthertum und noch mehr dem modernen »weltgestaltenden« Luthertum eigentümlich ist. In ihm liegt die moderne Wendung zur Welt zugrunde, die Spätmittelalter und Renaissance erst vollzogen hat. Ueberhaupt ist das ganze Problem der Askese viel feiner und komplizierter als die protestantischen Ethiker in der Regel anzunehmen pflegen. — Ueberdies hat der Gedanke der doppelten Moral seine Parallele und seinen Vorgang an der Stoa, die ihr Rigorismus gleichfalls dem Leben gegenüber nötigte eine höhere und eine niedere Moral, eine vollkommene und eine mittlere Tugend, anzunehmen. Die Parallele ist nicht unbeachtet geblieben. Der Pädagog des Clemens (III 11) und die Offizien des Ambrosius I 36—37 haben in ausdrücklichem Anschluß an die Stoa die Unterscheidung rezipiert. — Hierher gehört auch Nietzsches bekannte Lehre vom Sklavenaufstand in der Moral. Es ist sehr merkwürdig, daß Nietzsche, der sich bezüglich seiner eigenen Moral sehr wohl bewußt ist, daß sie die Konsequenz des Satzes »Gott ist tot« bildet, nun nicht jener Moral zubilligt, daß sie die Konsequenz des Satzes ist: »Gott ist lebendig«. In Wahrheit ist die evangelische Moral durchaus aus ihrem religiösen Motive zu verstehen, das Jesus aus dem Hebraismus zukam, das man aber seinerseits nicht wohl als im Interesse einer Erhebung des Schwachen erst konzipiert denken kann. Wenn irgend etwas Jesus charakterisiert, so ist es die Selbstverständlichkeit des Religiösen. Die Humilität an sich und um ihrer selbst willen ist aber erst ein Werk der Askese und steht in sehr viel komplizierteren Zusammenhängen, als Nietzsche annimmt.

bereits zu fest und enthält bereits zu klar in seinem Gefüge die ethischen Grundgedanken als daß diese Unsicherheit der Ethik ihn gefährden könnte. Er hat eine eigentliche Ethik überhaupt nicht mehr nötig und führt nun vielmehr seinerseits ihr instinktiv und unbewußt die Grundimpulse zu, die nichts anderes sind als das durch Askese, Kirchlichkeit, Verdienstlichkeit und Jenseitsbeziehung veränderte Grundgebot der Gottesliebe und Bruderliebe. Beide haben damit ihre ursprüngliche einfache religiöse Zweckbeziehung auf die Gotteskindschaft und die Liebesgemeinschaft ersetzt durch die komplizierte auf die Kirche und die Askese. Die Selbstheiligung im freien Gewissensgehorsam mit dem Ziel des unendlichen Wertes der Seele, die Herzensreinheit und Gottesliebe, wird zur Demut, zur Humilität gegenüber der Kirche, die das Opfer des Eigenwillens und der Eigenerkenntnis bringt und dann ethisch am größten ist, wenn der Verzicht am schwersten ist. Die Bruderliebe mit dem Ziel der universalen Liebesgemeinschaft wird zum kirchlichen Gemeingefühl, das jedes Opfer des Sonderwillens fordern darf und ohne das der Mensch ist wie ein vom Stamm getrenntes, verwehtes Blatt. Gerade im Gehorsam gegen die Kirche und im Opfer für die kirchliche Einheit wird die Zerbrechung des Selbst und Opferung für andere eingeübt, wird der Vorrat guter Werke gesammelt und das zukünftige Heil befestigt. Was man dem Selbst entzieht, gibt man der Kirche, und durch solche von der Kirche kontrolierte Leistung sichert man sich das jenseitige Heil, das wiederum von der Kirche verwaltet wird. Damit ergibt sich zugleich eine Verschiebung zwischen den Grundelementen der soziologischen Idee des Evangeliums. War diese vom radikalen religiösen Individualismus ausgegangen und hatte sie den Universalismus aus dem Zusammentreffen der Individuen in Gott, der Zurückwendung der in Gott Geeinigten auf die Offenbarung der göttlichen Lebensgesinnung an die Brüder, gewonnen, so ist nun die Gemeinsamkeit der Heilsanstalt übergeordnet, die Carität als Hingebung an die Kirche und als gutes Werk gegenüber dem Bruder die Hauptsache. Die asketische verdienstliche Liebe verschlingt den Individualismus, die Liebe wird zur Haupt- und Grundtugend und hat nur in der Humilität eine Voraussetzung, die mit der starken psychologischen Verinnerlichung und der Wendung des Subjekts auf sich selbst den grundlegenden Individualismus erhält und ihn freilich von hier aus stets neu hervorbrechen läßt. Das Mönchtum ist unter anderem auch eine Rettung des christ-

lichen Individualismus in der jetzt allein noch möglichen Form[54]).

Aus allem Wirrwarr der »Ethik« der Kirche, die mit den wissenschaftlichen Systemen der griechischen Moral überhaupt gar nicht zu vergleichen ist, machen sich durch die innere Logik des Ganzen immer wieder die beiden alten Grundgebote geltend, nur in

[54]) Der einzige mir bekannte systematische Versuch einer Entwickelung der ethischen Idee aus dem Prinzip ist die bei Ziegler (Gesch. d. christl. Ethik S. 208) mitgeteilte Stelle aus den Collationes des Cassian: »Principium nostrae salutis sapientiaeque secundum scripturas timor domini est (d. h. überhaupt der Religion). de timore domini nascitur compunctio salutaris. de compunctione cordis procedit abrenuntiatio, id est nuditas et contemptus omnium facultatum. de nuditate humilitas procreatur, de humilitate mortificatio voluntatum generatur. mortificatione voluntatum extirpantur atque marcescunt universa. vitia. expulsione vitiorum virtutes fructificant atque succrescunt. pullulatione virtutum puritas cordis acquiritur. puritate cordis apostolicae caritatis perfectio possidetur.« Das ist freilich zunächst, wie Ziegler richtig bemerkt, Mönchsmoral. Aber es ist doch der Grundtypus der Moral in ihrem inneren Zusammenhang überhaupt; möncbisch ist nur das Absehen von der Kirche in der Bewirkung der Humilität und in der Betätigung der Carität. Im übrigen ist bemerkenswert, wie gerade die in meiner Analyse des Evangeliums herausgehobenen Grundgebote der Herzensreinheit und Bruderliebe auch hier als die beherrschenden erscheinen, und wie klar die veränderte Zweckbeziehung beider statt aus der Gottesgemeinschaft aus der Askese formuliert ist, die mit der Mortifikation des Willens auch ohne weiteres die der Laster ist und mit beidem eo ipso die Gottesgemeinschaft und die Liebe ist. Daß aus der Selbstaufgabe die Liebe entsteht, das ist freilich nur möglich, weil stillschweigend und selbstverständlich doch der Gottesbegriff des Evangeliums vorausgesetzt ist, weil die Selbstaufgabe im Grunde doch dunkel zugleich positiv als Selbsthingabe an die schaffende göttliche Tätigkeit verstanden ist. Freilich ist der dabei vorschwebende Gottesgedanke sehr unklar und darum die Liebe doch wieder auch ihrerseits mehr Askese und gutes Werk oder Verdienst. Daher gebraucht man statt Liebe auch besser den Ausdruck Carität, wie er für den Katholizismus üblich geworden. Die Heraushebung von puritas cordis und caritas aus den bunten Tugend- und Lasterkatalogen ist übrigens durch die ganze Scholastik stehend geblieben, vgl. Ziegler nach Augustin S. 230, nach Hrabanus Maurus S. 253, nach Albertus Magnus S. 387, bei den Mystikern S. 389, die »Deutsche Theologie« 406, Thomas a Kempis 407, Meister Eckhardt S. 399 f. Dabei wechseln die Zusammenstellungen zwischen Humilität und Carität, Gottesliebe und Carität, Herzensreinheit und Carität, Gelassenheit und Liebe. Die Filiation der Gedanken vom Evangelium her ist dabei ganz klar, sowie daß die Veränderungen im Gottesbegriff, der Askese und der Verdienstlichkeit liegen. Insbesondere die mystische Analyse kommt dem Evangelium ganz nahe bis auf die Mystik und ihren akosmistischen Hintergrund, die dem hebräischen Willensgott ganz fremd sind.

dem veränderten Sinn. Und sie bestimmen dann auch das soziologische Grundschema, in dem sich Mensch zu Mensch befindet, nehmen die hierarchische Gliederung in Laien, Klerus und Mönche in sich auf und gestalten mit dem christlichen Patriarchalismus das Leben, soweit es ihnen zugänglich ist, das heißt das Leben in Haus und Gemeinde. In die öffentlichen Verhältniße und das allgemeine Leben es hineintragen zu wollen, dazu ist die Kirche noch zu klein und der Welt innerlich zu fremd.

Wenn die Kirche von diesen Grundgedanken aus nun doch auch die sozialen Probleme regelt, so kann sie es zunächst nur für sich selber und im Kreis ihres eigenen Machtbereiches tun. Indem seit der Zeit der Antonine ihre Mitgliederzahl außerordentlich wächst, muß sie nach innen tun, was sie nach außen zu fordern keine Möglichkeit hatte. Sie muß für sich selbst und vor ihrem eigenen Forum die sozialen Probleme in Angriff nehmen. Indem aber alle diese Ordnungen gegeben waren mit dem Staat, seinem Recht, seiner Besitzordnung und seinem Ständeaufbau, war damit zugleich auch nach außen eng verbunden die Stellungnahme zum Staate. Er war für die Kirche keineswegs bloß der Ausgangspunkt der Christenverfolgungen — die schrieb man den einzelnen Kaisern oder dem Volk und ihrem Mißverständnis der Christen zu —, sondern vor allem der Träger jener Ordnungen, und so war zu ihm auf die Dauer kein rein negatives oder auch nur bloß indifferentes Verhältnis möglich. Eine feste Stellung zum Staat aber ist das Letzte und Späteste. Das öffentliche Leben und der Staat bot am Anfang die wenigsten direkten Berührungen bei der sozialen Zusammensetzung der Gemeinden, und lange ging man ihnen auch tunlichst aus dem Wege, um Zusammenstöße zu vermeiden. Erst als dies seit dem dritten Jahrhundert mit der sozialen Wandelung der Gemeinden unmöglich wurde, mußte auch allmählich ausdrückliche Stellung zum Staate genommen werden. Im christlichen Reich vollends wurde es unvermeidlich. So gehen die s o z i a l e n W i r k u n g e n der Kirche zuerst auf den zugänglichsten Punkt, die Familie, die dann in der Folge der kirchlichen Lehre auch immer als das Fundament aller sozialen und politischen Ordnung galt, dann auf Wirtschaft und Gesellschaft, mit denen das Familienleben untrennbar verschlungen ist, schließlich auf den Staat, der die Ordnung des ganzen zusammenhält.

Um nun aber diese sozialen Leistungen und Theorien der alten Kirche zu verstehen, muß man folgende, zum Teil bereits

erwähnte Punkte fest im Auge behalten. Erstlich das Zurücktreten der Zukunftshoffnung und die Wandelung im Begriff des Gottesreiches. Das Gottesreich fließt schon in der apostolischen Zeit mit der Kirche zusammen, und dem Kommen des Reiches bleibt nur die Verherrlichung der Kirche, die Zerschlagung des irdenen Gefässes und die Befreiung des leuchtenden Schatzes von seinen Hüllen. Im übrigen tritt an Stelle des Gottesreiches die »Eschatologie«, Himmel, Hölle und Fegfeuer, die Unsterblichkeit und das Jenseits, ein Gegensatz gegenüber dem Evangelium, der von höchster Bedeutung ist. Aber auch dieser Endpunkt schiebt sich hinaus, bis zuletzt das tausendjährige Reich auf die Kirche gedeutet wurde[55]). Die Wirkung davon ist freilich ein stärkeres Eingehen auf die Welt, aber keineswegs eine wirkliche innere Anerkennung der Welt als Trägerin selbständiger ethischer Werte. Vielmehr genau in dem Maß als die Weltindifferenz der Reichserwartung zurücktreten mußte, wurde die asketische Weltverurteilung an deren Stelle gesetzt. Die vom Evangelium erteilte Grundstimmung und Grundrichtung wurde beibehalten, nur wurde die Begründung aus dem Kommen des Reiches durch die asketische ersetzt und dadurch wiederum die Askese befördert, deren Gegensatz gegen die Motivierung des Evangeliums man sich nicht zum Bewußtsein brachte. Für die nötigen Milderungen und Anpassungen sorgte die doppelte Moral. Das zweite ist die Ueberzeugung von der Fertigkeit und Unveränderlichkeit der gegebenen Zustände. Sie erscheinen als ein System, wo ein Teil den andern bedingt und das nur so sein oder gar nicht sein kann[56]). Es ist die Gewöhnung des abso-

[55]) Identifikation von Kirche und Reich Gottes schon sehr früh vgl. Wernle »Reichsgotteshoffnung nach den ältesten Dokumenten« — Hippolyt gibt noch c. 300, Laktanz 200 Jahre, Bigelmair S. 15. Mit der Ausscheidnng des sog. Montanismus, d. h. der Neubelebung der Eschatologie und der ihr entsprechenden strengen Abscheidung von der Welt, ist diese Wendung entschieden. Augustin De civitate Dei XX 9, 2 identifiziert das tausendjährige Reich mit der Kirche, gibt also noch ca. 600 Jahre, wie denn ja auch später im Jahre 1000 das Weltende erwartet wurde.

[56]) Hierauf weist mit Recht vor allen Overbeck hin S. 197—201. Harnack meint »Militia christiana« 1905 S. 50 f., die Vorherrschaft des eschatologischen Denkens habe die Kirche zu einem »quietistischen und konservativen Prinzip gemacht; seit dessen Ermattung und der gleichzeitigen Ausdehnung in der Zeit der Antonine, womit die Kirche im Grunde schon in die Zustände des vierten Jahrhunderts hineinwachse, falle der ganze Gegensatz gegen Staat, Gesellschaftsordnung, öffentliches Leben u. s. w. den Christen erst aufs Gewissen«. »Nnn brach mit voller Gewalt das Gefühl der Verantwortung herein: Wie sollen wir uns als Christen zu

luten Denkens, das wie die Kirche so auch die »Welt« verabsolutiert. Es äußert sich darin aber auch die eigene Empfindung des Altertums selbst, das mit dem Imperium fertig war, seine Lebens- und Bildungstriebe ausgelebt hatte und trotz der gewaltigen Ver-

---

der Welt um uns stellen, in die wir wider unsern Willen hineingewachsen sind, weil wir auf ihren baldigen Untergang rechnend, nichts an ihr verändert haben«. Das kann sich aber, wie H's eigene Darstellung des Verhältnisses der Christen zum Heeresdienst zeigt, nur darauf beziehen, daß man bei dem Eindringen in christlich bedenkliche Berufe den Gegensatz scharf empfand und namentlich literarisch auch zum Ausdruck brachte. Dabei ist dann aber immer nur eine Zurückziehung von der Welt, nie eine Reform der Gesellschaft in Frage; und schließlich hat man sich darein gefügt, diese Dinge als zur Welt einmal gehörig und vom Staate unablösbar sich gefallen zu lassen. Die Bedenken gegen den Heeresdienst schwinden und die Synode von Arles 314 beschließt die Exkommunikation fahnenflüchtiger Soldaten, nachdem Tertullian und Origenes den Heeresdienst noch absolut verboten hatten; und auch sie hätten sich trotz der Behauptung, daß das Bluthandwerk der Soldaten absolut unchristlich ist, gefügt, hätte nicht der Heeresdienst die Christen mit dem Kaiser- und Lagerkult in Beziehung gebracht. Da ist doch die nicht mehr eschatologische Kirche noch quietistischer und konservativer als die eschatologische. Sie ist es auf Grund ihrer prinzipiellen Ansicht von Welt und Staat, und zieht daraus gerade mit der Verstaatlichung immer konservativere Konsequenzen, während der Radikalismus sich in das Mönchtum flüchtet. — Die Ewigkeit Roms Bigelmair 77, Cumont, l'éternité des empereurs romains (Revue de l'hist. et de litteratnre religieuse 1896). Lactanz betet für Rom: Roma est civitas, quae adhuc sustentat omnia, precandusque nobis et adorandus est deus coeli, ne citius quam putamus tyrannus ille abominabilis veniat, qui tantum facimus moliatnr et lumen illud effodiat, zitiert nach Bigelmair 81. Das imperium ist für Barnabas, Irenäus und Hippolyt das vierte Reich der Danielvision, das dauern wird bis zum Wiederkommen Christi, eine Geschichtsphilosophie, die bis in die Reformationszeit andauert. Erst bei der Wiederkunft Christi heißt es dann mit Commodian: luget in aeternum, qui se jactabat aeterna ibid. 87. Auch der grimmige Weltfeind Tertullian weiß es nicht anders: Christianus nullius est hostis nedum imperatoris, quem sciens a deo suo constitui necesse est, ut salvum velit cum toto Romano imperio, quo usque saeculum stabit, tamdiu enim stabit ibid. 88. Die Dauer des Reiches ist aber ebenso selbstverständlich für die großen Lehrer des 4. Jahrhunderts, vgl. Uhlhorn 221 f. Für Ambrosius ist der von der Kaiserin Helena der Krone eingefügte angebliche Kreuznagel »der gute Nagel, der das römische Reich zusammenhält«. Alle Heimsuchungen durch die Germanen lassen den Gedanken an den Untergang des Römertums nicht aufkommen. »Der Gedanke, daß je die Barbaren dem römischen Reich und der römischen Kultnr ein Ende machen könnten, fand in keines Römers, auch in keines christlichen Römers Vorstellung, Raum«. Augustin, Orosius, Salvian sahen alle Kalamitäten als Strafen Gottes an, die das Reich reinigen und bessern sollten.

änderung seiner sozialen, ökonomischen und verwaltungsrechtlichen Struktur sich doch keine andere Zukunft denken konnte als die Fortdauer des Reiches der römischen Kaiser und Beamten. Rom ist ewig. Zudem fehlt der Antike, die Politik und Oekonomik nur als Bestandteile der Ethik oder des positiven Rechtes kennt, jedes selbständige Denken über ökonomische und soziale Probleme. Das dritte ist die zunehmende Kompliziertheit der sozialen und ökonomischen Lage der Kirchenglieder. Waren die Fragen des Besitzes und der Berufe von einem kleinen Mittelstand verhältnismäßig leicht zu erledigen, so mußten sie mit dem Eintritt der gebildeten und besitzenden Schichten seit dem dritten und vierten Jahrhundert unendlich viel schwieriger werden. Nun gab es Christen, die öffentliche Aemter hatten, die im Heere dienten, die Handel trieben, die Luxusbedürfnisse hatten, die wissenschaftlichen Interessen folgten, die mit dem ganzen Getriebe von Staat und Gesellschaft verflochten waren. Es gab Aufkäufer, Monopolisten, Großgrundbesitzer, Offiziere, Beamte, Vornehme und Gelehrte, Künstler und Techniker. Das Leben dieser komplizierten Massen nach ihren Grundsätzen zu regeln war um so schwieriger, als die Grundsätze in kanonischen Schriften enthalten waren, die ihrerseits aus so unendlich viel einfacheren Verhältnissen stammten. Man darf sich über Inkonsequenzen und Sophistik nicht wundern. Schließlich ist auch die ungeheure Verweltlichung im eigentlichen und schlechten Sinne des Wortes nicht zu vergessen. Dem Ernst der echten alten Christen folgt die Aeußerlichkeit der Scheinchristen, die im Grunde bleiben was sie waren. Doch kann von ihnen hier abgesehen werden. Theorie und Ideal haben ihnen sehr viel weniger Zugeständnisse gemacht als die Praxis.

Da steht an erster Stelle das Problem des Besitzes, ein für die Kirche überaus schwieriges und nur unter Schwankungen gelöstes Problem[57]). Zwar müssen alle Aeußerungen über die

[57]) Sammlungen bei Brentano »Wirtschaftliche Lehren«, Harnack »Missionsgeschichte« I 130 f., 253; Uhlhorn »Liebestätigkeit I 120—128, 288—299; F. X. Funk »Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen« II 1899, »Klemens von Alexandrien über Familie und Eigentum« 45—60, »Handel und Gewerbe im christlichen Altertum« 60—77; R. W. Carlyle and A. J. Carlyle »A history of mediaeval political theory in the west« I 1903 das Kapitel Theory of property 132—146; Gass, Gesch. d. Ethik I 94 ff. und 223 ff. Die einzige dem Problem direkt gewidmete Schrift ist bekanntlich die des Clemens »Welcher Reiche kann selig werden«. Es ist eine Allegorisierung der Geschichte vom reichen Jüngling, der nicht

Zurückführung des Privatbesitzes auf die Sünde und auf den im Urzustande herrschenden Kommunismus von vornherein ausgeschieden werden, da sie ja gerade für die Gegenwart die Fügung in die durch die Sünde gewordene Ordnung verlangen. Sie dienen nur dazu, die Forderung der Liebestätigkeit eindrücklich zu begründen, die jenen Urzustand so wenigstens annähernd wieder herstellt. An eine Aufhebung des Privateigentums aber ist dabei nicht gedacht, und die besondere Bewandtnis, die es hierbei mit dem Urzustande hat, ist in anderem Zusammenhang zu erläutern. Auch die häufigen Aufforderungen, nichts als Eigentum zu betrachten [58]), und die Rede von der Gemeinsamkeit der Güter, die der von Licht und Luft als Gaben Gottes gleiche, ist gleichfalls nur eine Aufforderung zu energischer Liebestätigkeit. Das Privateigentum selbst ist hierbei überall vorausgesetzt. Das Problem ist daher nicht das Privateigentum und die darauf aufgebaute wirtschaftliche Ordnung selbst, sondern das Maß und der Umfang der Liebespflicht. Es gibt kein ökonomisches Eigentumsproblem, sondern ein ethisch-religiöses Problem, das sich zwischen dem Radikalismus der Liebesforderung und den Rücksichten auf die Anforderungen des natürlichen Erwerbslebens hin und her bewegt. Hier lagen freilich die Dinge in den kleinen und armen Gemeinden des Anfangs einfach. Hier gab es Not und Bedürfnis in Menge, und die Liebestätigkeit mußte von selbst soweit gehen wie möglich. Das für den einzelnen erforderliche Existenzminimum ergab sich ebenfalls von selbst: wenn ihr Nahrung und Kleidung habt, so lasset euch genügen I Tim 6, 7. Die wenigen Wohlhabenden sind ganz beschäftigt mit Fürsorgen und Opfern

die Güter, sondern die an den Gütern hängende Gesinnung veräußern, übrigens aber den Reichtum durch Liebestätigkeit energisch nützen soll. Es ist die dem Reichtum günstigste und dabei ökonomisch verständigste Schrift, überdies von einer feinen und zarten Frömmigkeit erfüllt. Für die Gegenwart haben die Christen den Kommunismus stets abgelehnt. Lactanz tadelt den sonst der Wahrheit so nahekommenden Plato: »Schon der Kommunismus des Besitzes widerspreche der Gerechtigkeit; aber alle Bande würden gesprengt durch den gemeinschaftlichen Besitz der Frauen und Kinder; vollends ihnen den Staatsdienst zu erschließen, wäre das größte Unglück« Bigelmair 89. Die Beschränkung des Kommunismus auf die Urzeit und die strenge Festhaltung der Familienwirtschaft übersieht Brentano völlig bei seiner Behauptung eines kommunistischen Charakters der christlichen Besitzlehre. Ueber die Predigt des Chrysostomus in acta apost. XI ist das Nötige oben schon gesagt.

[58]) Eine aus Acta Apost. 4, 32 (Erzählung von der Gütergemeinschaft) stammende und daher überaus häufige Phrase.

für die Gemeinden, wie die Paulusbriefe zeigen. Aber die Sache wird schwieriger mit der Ausbreitung und ökonomischen Differenzierung der Gemeinden. Nun entsteht das Problem »der Reichen«. Ihnen gegenüber tritt das radikale Liebesgebot Jesu nun abstrakt hervor, es werden die Anweisungen über die Missionsnachfolge zu allgemeinen Regeln dogmatisiert und die Geschichte vom reichen Jüngling zu Grunde gelegt. Die asketische Begründung verquickt sich mit der Liebesbegründung, und die Vergröberung der evangelischen Gesinnungsmoral zur Moral der guten Werke verherrlicht die einzelnen Opfertaten. Die Entäußerung vom Besitz wird nun die Grundforderung, sei es, daß sie mit dem Liebesgebot motiviert wird, daß niemand selbst etwas besitzen darf, so lange andere darben, sei es, daß der asketische Gedanke vorherrscht, daß jede Freude am Besitz Selbstliebe und Weltliebe ist und der Gottesliebe im Wege steht. Freilich das Privateigentum selbst bleibt dabei unangetastet, aber es wird auf das unentbehrliche Existenzminimum eingeschränkt; das Ueberflüssige soll verschenkt werden. Aber daran reihen sich nun selbstverständliche Schwierigkeiten. Für verschiedene Lebensstellungen ist das Existenzminimum ein verschiedenes; Clemens ist sogar geneigt, einen gewissen, die Grenzen des naturgemäßen Lebens einhaltenden Luxus zu billigen, während Tertullian davon nichts wissen will [59]). Auch sah man sehr wohl ein, daß mit dem Verschenken allein nicht viel gewonnen war, daß es den Besitzenden nur verarme, ohne anderen zu nützen, daß der Besitz nicht bloß ein Konsumtionsmittel, sondern ein vielen anderen Unterhalt gewährendes Produktionsmittel sei, daß gerade die Liebestätigkeit das Vorhandensein von Besitz voraussetze, daß das planlose Schenken Hochmut und Selbstgerechtigkeit bei den Schenkern und Bettelhaftigkeit bei den Beschenkten bewirke, daß das eigentlich Ent-

[59]) Ueber den Luxus s. die kulturgeschichtlichen Einzelheiten bei Bigelmair 231—244; hier wird nach dem Stande sehr Verschiedenes gestattet, im ganzen eine nicht unerhebliche einfache Behaglichkeit, von wo ein Licht auf das »Existenzminimum« und das Privateigentum zurückfällt, abgesehen davon, daß der Ton der Mahnreden zeigt, wie wenig selbstverständlich die Befolgung war. Wie selbstverständlich das Vermögen ist, zeigt u. a. der Umstand, daß der so rigoristische Tertullian die Mischehe von Christinnen mit Heiden widerrät, damit nicht der Mann durch Androhung einer Denunziation die Frau zum Verzicht auf ihr Vermögen veranlassen könne, Bigelmair 251. Jeder praktische Einblick in die Einzelheiten des Lebens zeigt die volle Herrschaft und Selbstverständlichkeit des Eigentums, die nur in der Liebesrhetorik stark zurücktritt.

scheidende die Liebesgesinnung und innere Unabhängigkeit vom Besitze sei und diese Kraft durch Schenken allein weder erworben noch betätigt werde. Derartige Erwägungen treten steigend hervor mit der Vergrößerung der Gemeinden und ihrem Aufgehen in dem allgemeinen Wirtschaftszusammenhang. Aber andererseits fühlte man in demselben Maße, daß damit der Radikalismus des Liebesgebotes in der Lebensrichtung auf das eine, was not tut, durch Kompromisse und Relativierungen gebrochen und umgangen wurde, daß insbesondere der steigende asketische Geist dadurch am entscheidenden und wirksamsten Punkte durchbrochen wurde. So tritt diesen Kompromissen ein schroffer Radikalismus entgegen, der um so mehr rein asketisch motiviert ist, je weniger daran zu denken war, in einer großen Gesellschaft durch Liebesschenkungen wirklich alle Not aufzuheben. Das Mönchtum schreitet bis zur Einrichtung wirklichen Gemeinbesitzes fort, und den Laien wird mit gesteigerter Energie wenigstens die Pflicht des Verschenkens gepredigt. Die großen Lehrer des vierten Jahrhunderts stehen sämtlich unter dem Einfluß dieses mönchischen Ideals, können dann aber auch den Laien, die unter dem Einfluß des natürlichen Lebens stehen, milder behandeln. So ergibt sich ein doppelter Ausweg: auf der einen Seite eine Kompromißethik der relativierenden Maßstäbe, die das Privateigentum und auch den »Reichtum« anerkennt, in ihm ein Mittel des gesellschaftlichen Gedeihens billigt und nur die Mitteilung des Ueberflusses und die innere geistige Lösung von der Freude am Besitz verlangt. Das bedeutet für den Besitz die Einschränkung auf die Ermöglichung der Existenz und die Bereitstellung der Mittel für die Liebestätigkeit. Daß dieses »Haben des Besitzes, als hätte man nicht«, ebenso leicht zu einem »Haben des Christentums, als hätte man nicht« führen kann, versteht sich von selbst. Umso schärfer wird daher der andere Ausweg betont, das Mönchtum. Hier wird die Schwierigkeit durch den Fortschritt zur radikalen Aufhebung des Privateigentums gehoben, wobei dann freilich auch nicht mehr die Liebe, sondern die Askese das eigentliche Motiv ist, aber doch in der Liebe der Mönchsgemeinde und in der Fürbitte und Stellvertretung für die Weltlichen die Liebe noch zu ihrem Recht kommt. Das Prinzip der doppelten Moral, mit dem die Kirche überhaupt den Ausweg aus dem Problem des Verhältnisses von Welt und evangelischer Moral fand, ist auch der Ausweg aus dem Problem des Besitzes.

Ein zweites Problem neben dem Besitz, der, wie stets zu be-

tonen, wesentlich als Konsumtionsmittel angesehen wird, ist die Produktion des Besitzes. Hier herrschen nur die einfachsten Vorstellungen. Das unentbehrliche, für Eigenexistenz und Liebestätigkeit vorauszusetzende Privateigentum geht hervor aus der Arbeit, die für die alte Zeit wesentlich Handarbeit ist[60]). Mit beiden Begründungen wird daher auch die Arbeit von Anfang an nachdrücklich gefordert. Auch als Mittel der Erziehung zu Nüchternheit und Arbeitsamkeit, zur Fernhaltung bedenklicher Elemente wird sie geschätzt. Arbeitsscheue werden abgewiesen, Arbeitslose mit Arbeit versorgt. Im übrigen aber erscheint auch die Arbeit als Folge des Sündenfalls und als Sündenstrafe. Die Liebe zur Arbeit und zum Arbeitsprodukt darf man hier nicht suchen; sie setzt eine positivere Schätzung der Welt, als den alten Christen eigentümlich war, voraus und ist ohne Freude am Besitz gar nicht zu denken. Man darf daher auch das Wort von der »Adelung der Arbeit durch das Christentum« nicht übertreiben. Die Schätzung der Arbeit ist schon durch seine Zugehörigkeit zu den unteren Schichten selbstverständlich, in denen die aristokratischen Worte des Aristoteles über die Banausen stets so wenig mit empfunden wurden als in unseren Unterschichten die Meinungen der Junker über Arbeit und Handel; auch haben bereits die Kyniker geradezu den ethischen Wert der Arbeit gepredigt. Immerhin aber haben die Christen die Arbeitspflicht gesteigert. »Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen« gilt aufs strengste. Dazu nötigte schon die Abwehr von Bettel und Mißbrauch; wer nicht

[60]) Ueber Christentum und Arbeit vgl. Harnack »Mission« I 134, 156, Uhlhorn »Liebestätigkeit« I 76—79, 129—131, Ed. Meyer »Sklaverei« 37, Overbeck 226. Das Beispiel aus Tertullian bei Funk II 66, aus Chrysostomus bei Brentano 157, aus Augustin bei Funk II. 70. Ueber die »Adelung« der Arbeit weiß Uhlhorn nur zu sagen: »Von Arbeit ist bei den alten Vätern nur wenig und auffallend wenig die Rede. Wo aber von ihr die Rede ist, da fühlen wir unmittelbar, daß sie ganz anders gewürdigt wird als in der heidnischen Welt . . . Allerdings die tiefere sittliche Würdigung der Arbeit, der Begriff des Berufes, der Zusammenhang des irdischen Berufes mit dem himmlischen war der Kirche noch nicht aufgegangen . . . Die allgemeine Pflicht der Arbeit, die Bedeutung der Berufsarbeit für die Betätigung des Christenlebens und die Förderung des Gottesreiches, ist nirgends ausgesprochen. Deshalb wissen auch die apostolischen Konstitutionen von den Reichen, die keines Handwerks bedürfen, um sich zu ernähren nur zu sagen, sie sollen die Gläubigen besuchen und gottselige Gespräche mit ihnen führen!« Das heißt aber doch nur, daß eben die spätere lutherische Arbeits- und Berufsethik der alten Kirche unbekannt war. Sie sind unbekannt, weil sie aus einem andern Geiste stammen.

arbeiten wollte, verlor das Anrecht auf Unterstützung. Auch von den Mönchen wird Arbeit gefordert, wieweit auch von Kapitalisten und Großbesitzern steht dahin. Charakteristisch ist hier eine Aeußerung Augustins, der von den aus Bauern- und Arbeiterstand stammenden Mönchen Arbeit fordert mit der Begründung: Wenn schon ein arbeitsungewohnter Senator oder Grundbesitzer im Kloster arbeiten müsse, wie vielmehr verstehe sich das für einen arbeitsgewohnten Bauern und Handwerker. Ueberhaupt ist nie zu vergessen, daß die ökonomischen Anschauungen in der Antike überhaupt wenig entwickelt und bei den Christen geradezu kindlich sind. Stellungs- und erwerbslos gewordenen Christen antwortet Tertullian, daß der Hunger für den keinen Schrecken haben könne, der mit Christus in den Tod zu gehen bereit ist. Einen Kaufmann, der den Handel nach streng moralischen Grundsätzen nicht vorteilhaft betreiben zu können meint, tröstet Augustin, daß Gott, der ihn schon bei Ungerechtigkeiten ernährt hätte, ihn noch viel mehr bei gerechtem Handeln ernähren werde. Die Bedenken, daß nach einem kommunistischen Zusammenschießen aller Vermögen in Konstantinopel schließlich nach der Verzehrung nichts mehr übrig sei, beschwichtigt Chrysostomus mit der Vorsehung Gottes, die dann schon helfen werde. Bei solchen Leuten darf man überhaupt keine tiefergreifenden ökonomischen Gedanken suchen. Die ganze moderne Volkswirtschaft und der moderne Stolz auf technische und wirtschaftliche Weltbeherrschung wäre ihnen ebenso unverständlich gewesen, wie die Sorge um wirtschaftliche und soziale Krisen. Sie leben in einer andern Welt. Doch bedeutet diese Kindlichkeit der Theorie über ökonomische Dinge, wie im ganzen Altertum, nicht die Unkenntnis der Praxis. Die Kirche, die einen mächtigen Kapital-, Sklaven- und Grundbesitz erwirbt, deren Bischöfe schließlich als große Grundherren eine politische Rolle spielen, deren Hilfe der seinen Aufgaben nicht mehr gewachsene Staat für Polizei, Armenversorgung, Bevölkerungskontrolle in Anspruch nahm, enthält praktisch einen außerordentlichen wirtschaftlichen Verstand. Nur wirkt er nicht auf die Theorie zurück.

Man wird sich dann auch nicht wundern, daß die aus Arbeit und Besitz hervorgehende Gliederung der Berufe und Stände eine theoretische Aufmerksamkeit und Kritik der Christen nie hervorgerufen hat[61]). Sie nehmen auch hier das mit dem Staat gegebene System der Berufs-, Arbeits-, Besitz- und Stände-

gliederung hin, heben im eigenen Kreise und in religiöser Hinsicht die Unterschiede auf und lassen sie im übrigen bestehen. Unter dem Einfluß der eschatologischen Stimmung und der paulinisch-konservativen Haltung heißt es hier stets: der Christ bleibe in dem Stande, in dem er berufen ist (I. Kor. 7, 20), und bewähre hier die christlichen Tugenden. So beteiligen sich die Christen ohne weiteres an den allgemeinen Erwerbs- und Lebensverhältnissen und scheiden nur die Berufe aus, die für den Christen unmöglich waren; dadurch erwerbs- und stellungslos gewordene Christen werden von der Gemeinde versorgt. Immerhin griff in den strengen alten Zeiten diese Ausschließung sehr tief in das Leben ein. Ausgeschlossen waren alle Aemter und Berufe, die mit dem Götzendienst und Kaiserdienst in Beziehung brachten, die Blutvergießen und Todesurteile mit sich brachten oder die mit heidnischen Unsittlichkeiten sich berührten. Dadurch sind alle Amtsstellen im Staats- und Gemeindedienst, alle Richter- und Offiziersstellen, ja im Grunde der Soldatendienst selbst ausgeschlossen. Auch alle Beteiligung an Schauspiel, Kunst, Rhetorik ist damit verboten. Dies griff nun freilich bei der anfänglichen Zusammensetzung der Gemeinde nicht allzutief in das Leben. Sehr viel tiefer griff der Ausschluß aller Technik, Kunstarbeit und Handarbeit, die mit heidnischen Emblemen oder dem Kultusbetrieb zusammenhingen. »Die Zimmerleute, Stukkaturarbeiter, Tischler, Dachdecker, Blattgoldschläger, Maler, Bronzearbeiter, Graveure, sie alle dürfen schlechterdings nichts arbeiten, was zum Tempeldienst nötig ist und sich an keiner Arbeit für ihn beteiligen.« Man kann die Händler mit Fleisch, Blumen und sonstigen zum Kult verwendbaren Gegenständen dazu rechnen. Magier und Astrologen sind verfehmt. Schullehrer und Lehrer der Wissenschaft kann der Christ nicht sein, da auch das mit der Idololatrie in Texten u. s. w. in Berührung bringt. Gleiche Last liegt auf dem Kunsthandwerk, das stets mit Götterbildern zu tun hat. Die sozialen Wirkungen von alledem sind bemerkbar genug. Die Christen rühmen sich dieses Gegensatzes und weisen auf ihre Macht in der Stillstellung des Geschäftslebens hin. Die Heiden bemerken die Gefahr; der berühmte Bericht des Plinius hebt die wirtschaftliche Verödung hervor, und Celsus klagt,

[61]) Hierüber Harnack »Missionsgeschichte« I 251—261; Militia christiana und Bigelmair. Die äußerst fleißige letztere Arbeit enthält eine Fülle von Material und ist überaus lehrreich.

daß bei solchen Prinzipien der Kaiser ohne Heer und Beamte bleiben und das Reich untergehen müsse. Höchst charakteristisch ist die Antwort des Origenes hierauf: »Würden alle Römer den Glauben annehmen, so würden sie durch Beten und Flehen den Sieg über ihre Feinde gewinnen, oder vielmehr, sie würden überhaupt keine Feinde mehr zu bekämpfen haben, da die göttliche Macht sie bewahren würde.« »Es gibt keinen, der für den König besser streitet als wir. Wir ziehen zwar nicht mit ihm ins Feld, auch nicht wenn ers verlangt, aber wir kämpfen für ihn, indem wir ein eigenes Heer bilden, ein Heer der Frömmigkeit durch unsere Gebete an die Gottheit.« »Wenn erst einmal alle Menschen Christen geworden sind, werden auch die Barbaren zum Frieden geneigt sein.« Bei solchen Voraussetzungen liegt jede Erwägung über soziale Möglichkeiten ferne, jeder Gedanke daran, daß die christliche Kritik der Gesellschaft auch eine organische Reform derselben bedeuten müsse. Dafür, daß sie auch dann noch zusammenhält, wird Gott sorgen. Es genügt die Amputation der verbotenen Berufe, das übrige wird stehen bleiben, und die Christen sind mit diesen Forderungen und ihren Leistungen, wie der Brief an Diognet meint, schon jetzt die Seele der Welt.

Schwieriger wird die Lage seit dem dritten Jahrhundert, als die Christen in den höheren Ständen und Berufen, im Heer und der Beamtenwelt zahlreich wurden. Da flammt an zahlreichen Stellen der Protest gegen die Teilnahme an diesen Dingen auf; andererorts fehlt es nicht an Vermittelungen und Beschwichtigungen, die die Notwendigkeit dieser Berufe für das soziale System einsehen und darum auch hier das Bleiben in dem Berufe empfehlen. Praktisch gab es eine Fülle von Mitteln des Ausweichens und Milderns, wohl auch vielfache Konnivenz der Behörden, die den Christen die Teilnahme am Kult ersparten oder erleichterten. Es gab in den Provinzen christliche Flamines des Kaiserkults, denen es möglich wurde, um die eigentliche Teilnahme am Kult sich herumzudrücken und doch die soziale Bedeutung dieser Stellungen zu genießen. Aber diese Schwierigkeiten gehören der Zwischenzeit zwischen der Erstarkung der Kirche und ihrer staatlichen Anerkennung an und verschwinden mit der letzteren. Nun fielen für die Christen die Berührungen mit dem Heidentum weg und alle Aemter wurden frei[62]). Indem man nun doppelt den

[62]) Harnack, Militia 71 f., Bigelmair 171. — Noch Lactanz erklärt das Richteramt wegen des Urteils über Leben und Tod als dem Christen verboten. Bigelmair

inneren Zusammenhang dieser Berufe mit der Aufrechterhaltung der Staatsordnung, der pax terrena, behaupten konnte, und indem die äußeren Hindernisse der Befleckung mit dem Götzendienst wegfielen, wurde die Teilnahme an Heer und Aemtern, am allgemeinen Wirtschaftsleben völlig erlaubt. Von Sozialreform ist aber jetzt erst recht nicht die Rede. Nur die rohen Spiele, die unzüchtigen Theater und die heidnische Kunstarbeit blieben ausgeschlossen, und ihr Ausschluß wird auch von der Gesetzgebung verlangt; auch über Kinderaussetzung, Ehe und Geschlechtssünden setzt man strengere Bestimmungen durch. Aber das System im ganzen versteht sich von selbst oder bleibt vielmehr dem Staate anvertraut, dem seine Ordnung zugehört. Hat die staatsfeindliche Kirche keine Sozialreform gekannt und gefordert, weil sie von der vergänglichen Welt überhaupt sich zurückhielt und nur das christlich Erträgliche mitmachte, so hat die verstaatlichte Kirche sie ebensowenig gekannt, weil die Gründe zur Zurückhaltung größtenteils weggefallen waren und das bestehende System des Imperiums ihr so unabänderlich schien wie jener. Die Verweltlichung ist in vollem Gange, aber man würde sie mißverstehen, wollte man in ihr ein einfaches Eingehen in die Welt, eine Verschmelzung mit ihr sehen. Praktisch ist das natürlich massenhaft der Fall, aber den ernsten Christen und den Lehrern bleibt die Welt mit Eigentum, Arbeit, Zwang, Gewalt, Recht, immer eine Folge der Sünde. Der Christ beugt sich in der Teilnahme an der Welt nur unter die Folgen der Sünde und bleibt in dem Stand weltlicher Ordnung, in dem er berufen ist. Die Kirche bleibt innerlich stets geschieden von der Welt und hebt an ihrem Teil durch Liebe und Mildtätigkeit die Folgen dieser Sünde innerhalb ihres Bereiches wieder auf; und je schwieriger diese Aufgabe für eine in ihrer Ausdehnung mit der Welt allmählich zusammenfallende Kirche wird, um so höher steigt das Mönchtum, in dem die Korrektur der Grundsätze der Welt allein noch in voller Strenge möglich ist. Der Gedanke an eine christliche Kultur, an eine die Welt durchdringende, gestaltende und erneuernde Ordnung des Gesamtlebens liegt völlig fern und eben deshalb auch jeder Gedanke an eine von der Kirche aus zu fordernde

123. Wann sich diese Bedenken gelöst haben, weiß ich nicht zu sagen. Doch vgl. Ziegler »Gesch. d. christl. Ethik« S. 233. Jedenfalls verlangt die Kirche im donatistischen Streit gegen die Ketzer selbst Todesurteile. Gaß I 228. Aehnlich steht es mit dem Eid.

Sozialreform. Die Gründe dafür liegen jedoch nicht bloß in der Denkweise der Kirche, sie liegen auch im Gesamtleben selbst. Hier taten die nachdiokletianischen Kaiser, was sie konnten. Aber sie konnten überhaupt nicht mehr als konservieren. Die zunehmende Knappheit der dem Staate doch unentbehrlichen Geldwirtschaft und die beständig zunehmende Rückkehr zur Naturalwirtschaft samt den vielen Nöten und Katastrophen ließ überhaupt nur den Gedanken der Erhaltung zu. Die Sozialpolitik der Kirche bestand geradezu darin, ihn darin zu unterstützen und ihren Apparat ihm zur Verfügung zu stellen. Auch wenn sie gewollt hätte, wäre ihr etwas anderes nicht möglich gewesen. Zudem hatte die alte Sitte eine ungeheure Zähigkeit, wie der Umstand zeigt, daß es der Kirche nicht einmal gelungen ist, die freie (ohne Gerichtsurteil, nur vertragsmäßig erfolgende) Scheidung der Ehe dauernd aufzuheben.

Unter den Funktionen des sozialen Systems bildet einen besonders schwierigen Punkt der Handel[63]). Unter überwiegend städtischen und das heisst geldwirtschaftlichen Verhältnissen lebend konnten die Christen nicht daran denken, den Handel aufzuheben. Sie haben ihn daher durchweg anerkannt; sogar die Klöster verhandeln ihre Produkte, und Kleriker leben bis ins vierte Jahrhundert vom Handelsgeschäft; später wird ein solches mit dem Kirchengut betrieben und genießt sogar Steuerprivilegien. Aber der Handel wurde allerdings mit starken Kautelen umgeben. Denn als Freude am Besitz und Erwerb voraussetzend war er der asketischen Gesinnung, als dem einen nehmend, was er dem andern gibt, und als sich selbst an fremdem Gut bereichernd, war er der Liebesgesinnung verdächtig. Die mit größerem Betrieb verbundene Neigung zu Monopolen, Aufkäufen, Darlehen und Zinsen, die Kalkulation und Ausnutzung der Konjunktur und die verschiedenen Neigungen zur Uebervorteilung und Unredlichkeit vermehrten die sittlichen Bedenken. Daher galt der Handel in der theologischen Theorie als die hinter Landwirtschaft und Handwerk ethisch zurückstehende Erwerbsform und wurde mit der Vorsichtsmaßregel um-

[63]) Vgl. Brentano »Wirtschaftl. Lehren«, Funk »Kirchengesch. Absch. II 60 ff.«, »Zins und Wucher im christlichen Altertum« (Tübinger Theol. Quartalschrift 1875) »Zins und Wucher« 1868, Endemann »Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre« (Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik 1863), Bigelmair 306—321. Die Sache ist vielfach dargestellt, ich hebe daher hier nur die prinzipiellen Hauptpunkte hervor. Brentano läßt sich auch hier von den mönchisch gesinnten Autoren zu stark beeinflussen.

geben, daß er im Preis nur die Beschaffungskosten mit dem Aufschlag des zum Leben nötigen Gewinnes verlangen dürfe. Wenn sich daraus im Zusammenhang mit der seit Diokletian einsetzenden Taxen- und Preisregulierung die Lehre von einem objektiv feststehenden gerechten Preis entwickelte, so scheint davon weniger die theologische Theorie als die praktische Gestaltung der Verhältnisse die Ursache zu sein. Den Theologen kam es nur darauf an, daß der Gewinn den zum Leben nötigen Aufschlag nicht übersteige. Den Geistlichen freilich wurde in dem Maße, als das Kirchengut für ihren Unterhalt aufkommen konnte, die Beteiligung am Handel verboten. Das alles ist nun freilich nur eine Anerkennung des Kleinhandels. Der Großhandel blieb der Theorie immer verdächtig, und ebenso verbot sie das damit zusammenhängende Kredit- und Zinsgeschäft, indem sie auf das jüdische Gesetz und das Evangelium sich berief, und vor allem, weil sie in der Zinsforderung eine die Liebe verletzende Ausnützung der Not fand. Dabei kommt für den Eifer der großen Kirchenlehrer gegen den Wucher allerdings auch die Härte des Wucherwesens und der Schuldeintreibung in einer Zeit des Rückfalls aus der Geldwirtschaft in die Naturalwirtschaft in Betracht. Praktisch sind diese theologischen Verbote von sehr geringer Wirkung gewesen; so lange die Geldwirtschaft dauerte, hat sie sich dagegen erfolgreich gewehrt, und man wußte den antikapitalistischen theologischen Argumentationen allerhand biblische und Zweckmäßigkeitsgründe entgegenzusetzen. Das »Alles ist Euer« und das »Haben als hätte man nicht« stand nicht umsonst in der Bibel. Immerhin aber sind jene Lehren prinzipiell bedeutsam genug: sie bedeuten, daß das Christentum dem natürlichen Bedürfnis nur eben so viel einräumte, als es im Minimum bedarf, und daß den alten Christen jeder Gedanke an eine die Güter unbegrenzt mehrende Produktionskraft und an deren Zusammenhang mit der allgemeinen Hebung des Lebens fehlte. Ihnen war die Welt sündig verderbt und gut zugleich; aber das Gute in ihr ist lediglich die unter den von Gott zugelassenen Ordnungen stehende Befriedigung des Mindestmaßes von äußeren Lebensbedürfnissen, wobei dies Mindestmaß zwischen einer verständigen Läßlichkeit und einer asketischen Strenge sich hin und herbewegt.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Ueber die Evolution des Anarchismus.

Von

CHRISTIAN CORNELISSEN.

Im Sommer 1907 fand in Amsterdam ein »Internationaler, libertärer und kommunistischer Arbeiterkongreß« statt, der als der »erste, unabhängige anarchistische Kongreß« bezeichnet wurde. Diese Bezeichnung deutet dahin, daß die früheren internationalen Kongresse derselben Richtung, sowohl der von 1893 (Zürich) als der von 1896 (London) noch sozusagen an die parlamentarischen und sozialdemokratischen Kongresse gefesselt waren, deren Anhängsel sie bildeten, während sie zugleich deren Opposition ausmachten. Und wenn auch ein selbständiger antiparlamentarischer und revolutionärer Kongreß in Paris vorbereitet wurde, zur Zeit der Weltausstellung von 1900, so ist es damals doch bei der Vorbereitung geblieben. Das Verbot des öffentlichen Kongresses seitens der französischen Regierung hat damals die »Anarchisten« gezwungen, sich auf geheime Versammlungen zu beschränken und durch die Publikation der zahlreichen Berichte an den Kongreß in verschiedenen Sprachen sich für den Verlust der Propaganda in öffentlichen Versammlungen zu entschädigen.

Jetzt aber scheint eine neue Welt- und Gesellschaftsauffassung in verschiedenen unserer Kulturländer fest genug eingewurzelt, um es ihren Vertretern zu ermöglichen, sich unabhängig von anderen auf eigener Weltbühne zu zeigen und somit eine neue Stellung in den sozialen Parteien und Gruppen einzunehmen. Jedenfalls macht diese Tatsache die Auseinandersetzung der anarchistischen Prinzipien und Taktik und deren Evolution während der letzten Jahrzehnte vor einem sozialökonomisch geschulten Publikum nützlich und erwünscht.

* * *

In einer solchen Auseinandersetzung für einen deutschen Leserkreis könnte es gewissermaßen als Nachlässigkeit gelten,

wenn sie nicht an frühere Forschungen auf demselben Gebiet anknüpfte, und ich denke hier besonders an das Buch Paul Eltzbachers über den Anarchismus[1]). Nicht daß ich seinen Konklusionen über die Grundsätze der verschiedenen anarchistischen Lehren unbedingt beistimme. Herr Eltzbacher hat vor allem dies gegen sich, daß er die anarchistische Propaganda in keiner Beziehung miterlebt hat, also in seinen Forschungen auch nicht immer recht zu unterscheiden weiß und als gleichwertiges Material unter dem Messer seiner methodischen Analyse sowohl ganz flüchtig dahingeworfene Zeitungsartikel oder Reden, einfache Propaganda- und Vulgarisationsliteratur, als auch theoretisch streng formulierte, rein wissenschaftliche Arbeit untersucht; weiter auch, daß er die historische Bedeutung der sozialistischen und anarchistischen Terminologie infolge dieses selben Mangels nicht immer kennt. Zum Beispiel, wenn der Autor in seiner Analyse der Lehre Bakunins festhält an den Worten des russischen Agitatoren: »Ich bin nicht Kommunist, sondern Kollektivist«[2]), dann zieht er nicht in Betracht, daß die Ausdrücke Kommunist und Kollektivist zur Zeit Bakunins eine ganz andere Bedeutung hatten als jetzt, und daß damals so ungefähr Kollektivismus hieß, was jetzt Kommunismus heißt und umgekehrt. Stand doch in Bakunins Tagen der »revolutionäre Kollektivismus« (Bakunins Lehre) gegenüber dem »autoritären Kommunismus«, dem was wir jetzt den »Staatssozialismus« der Sozialdemokratie nennen[3]).

[1]) Der Anarchismus von Dr. Paul Eltzbacher, Gerichtsassessor und Privatdozenten in Halle an der Saale, Berlin, 1900.

[2]) Bakounine, Discours: Mémoire, pièces justificatives, S. 27, zitiert bei Dr. P. Eltzbacher, loc. cit. S. 117.

[3]) Dr. Eltzbacher, anknüpfend an ein oder zwei Zitate von Bakunin, formuliert dann auch irrtümlicherweise wie folgt Baknnins Meinung über das Eigentum: »Auf der nächsten Entwicklungsstufe, welche die Menschheit alsbald erreichen muß, wird das Eigentum so gestaltet sein, daß zwar an den Konsumtionsmitteln auch Privateigentum, dagegen an Grund und Boden, den Arbeitswerkzeugen, sowie allem anderen Kapital nur Gesellschaftseigentum stattfindet« (Eltzbacher, loc. cit. p. 116). Bakunin hat nie eine Scheidung zwischen den Arbeitsmitteln und den Genußartikeln gemacht, wie Eltzbacher dies anzunehmen scheint. Im allgemeinen hatte damals diese theoretische Frage noch nicht die Bedeutung, die man ihr später beigelegt hat. In Bakunins Briefen über den Patriotismus (Dritter Brief) liest man z. B.: »Die Menschen, fleischfressende Tiere, par excellence, haben ihre Geschichte angefangen mit der Anthropophagie. Jetzt streben sie der allgemeinen Assoziation, der kollektiven Produktion und dem kollektiven Genuß nach« (Ba-

Aber das Eltzbachersche Buch hat trotzdem das Verdienst, im großen und ganzen die verschiedenen anarchistischen Lehren, wie sie in ihrem Ursprung neben einander und sich gegenüber standen, methodisch untersucht und klassifiziert zu haben, sodaß ihre Grundlinien im allgemeinen gut dargestellt sind.

Man weiß, daß Herr Eltzbacher sieben hervorragende anarchistische Doktrinen als Typen untersucht hat, nämlich die von Godwin, Proudhon, Stirner, Bakunin, Kropotkin, Tucker und Tolstoj. Die Arbeit Eltzbachers beweist nun, wie verschieden und vielfärbig, was man kurz den Anarchismus nennt, im Anfang war: ein Wirrwar von meist heterogenen Elementen.

Wenn Dr. Eltzbacher im X. Kapitel seines Buches dazu kommt, die Gesamtheit der anarchistischen Lehren zu überblicken, so konstatiert er, daß die sieben dargestellten Doktrinen hinsichtlich ihrer Grundlage nichts Gemeinsames haben, sodaß er sie schließlich in vier verschiedene Gruppen einzuteilen gezwungen ist. In ihrem Verhältnis zum Recht haben die sieben Lehren auch wieder nichts Gemeinsames. Zum einen Teil verneinen sie für unsere Zukunft das Recht, so lehrt Dr. Eltzbachers Analyse (die Lehren Godwins, Stirners und Tolstojs), zum anderen Teil bejahen sie es für unsere Zukunft (die Doktrinen Proudhons, Bakunins, Kropotkins und Tuckers). In ihrem Verhältnis zum Staat haben die sieben Lehren das miteinander gemein, daß sie alle den Staat für unsere Zukunft verneinen; aber in dem, was sie im Gegensatz zum Staat für unsere Zukunft bejahen, haben die sieben Doktrinen wieder nichts miteinander gemein. Und hier stellt Eltzbacher die föderalistischen Lehren (Proudhon, Bakunin, Kropotkin und Tucker) den »spontanistischen« Lehren (Godwin, Stirner, Tolstoj) gegenüber. In ihrem Verhältnis zum Eigentum haben wiederum die sieben dargestellten Lehren nichts Gemeinsames. Die einen, so meint Dr. Eltzbacher, verneinen für unsere Zukunft das Eigentum (Godwin, Proudhon, Stirner und Tolstoj), die anderen bejahen es (Bakunin, Kropotkin und Tucker). Auch hat sowohl die Bejahung wie die Verneinung des Eigentums in den verschiedenen Lehren einen ganz verschiedenen Sinn.

kounine, Oeuvres, tome I, Paris 1895, p. 219). Solche Stellen gibt es mehrere in den Werken des russischen Agitatoren. Seine Propaganda war nicht allein auf die Produktion gerichtet, und wie man weiß, war er zum Beispiel begeistert für die Erziehung der Kinder durch die Gemeinschaft und zeigte sich als warmer Vorkämpfer der Abschaffung des Erbrechtes u. s. w.

Unter denen, die das Eigentum bejahen, kommt Tucker als Individualist Bakunin und Kropotkin gegenüber zu stehen. Hinsichtlich der Art, in der sie sich ihre Verwirklichung denken, haben die sieben dargestellten Lehren ebenfalls nichts Gemeinsames. »Reformatorisch« nennt Dr. Eltzbacher die Lehren von Godwin und Proudhon, »revolutionär« die von Tucker, Tolstoj, Stirner, Bakunin und Kropotkin. Aber Tucker und Tolstoj denken sich den Rechtsbruch ohne Anwendung von Gewalt, Stirner, Bakunin und Kropotkin unter Anwendung von Gewalt.

* * *

Was hier für die sieben dargestellten Lehren gilt, das gilt auch für die anarchistischen Lehren überhaupt. In der Tat war der »Anarchismus« bis auf die neueste Zeit noch vielfach so vielartig und so wirr, daß man fast ebensovielen anarchistischen Doktrinen wie bewußten Vertretern der Anarchie begegnete. Was in der Taktik wie in der Theorie, im praktischen Leben all diese Doktrinen gemeinsam hatten, war mit Recht nur ihre Verneinung des Staates. Anarchie war anfangs was der etymologische Sinn des Wortes ausdrückt: An-archie, d. h. Herrschaftslosigkeit, d. h. Negation aller Autorität und aller Regierung. Noch in den letzten Wochen vor dem Amsterdamer Kongreß fand man z. B. im anarchistischen Wochenblatte »Der freie Arbeiter« von Berlin einen Artikel, worin Erich Mühsam, als Repräsentant dieses primitiven Anarchismus, folgendermaßen seine Ansicht definiert: »Anarchismus bedeutet nichts anderes als die Ablehnung jeglicher Herrschaftsform. Positiv ausgedrückt heißt das: die schrankenlose Autonomie des Einzelnen« [4]). Daß »Anarchismus« jetzt in der Presse und im täglichen Leben schon ganz etwas anderes bedeutet, daß es bei der »sprachemachenden Gemeinde«, dem Publikum — auch dem sozialistischen Publikum — schon in Wirklichkeit sehr wenig mehr mit der »schrankenlosen Autonomie des Einzelnen« zu tun hat, das ist es eben, was die Evolution des Anarchismus ausmacht. Und diese Evolution kommt nun gerade im Eltzbacherschen Buche nicht zum Ausdruck, konnte auch nicht zum Ausdruck kommen, in Anbetracht der Methode, der bei dieser Arbeit gefolgt wurde, und der Persönlichkeit ihres Autors. Man darf selbst behaupten, daß es in Büchern und Zeitschriftartikeln noch

[4]) Der freie Arbeiter vom 4. Mai 1907.

sehr wenig Material über die spätere Evolution des Anarchismus gibt.

Und doch steht fest, daß schon vor 1900, als das Eltzbachersche Buch erschien, die Doktrin Godwins seit langem der Geschichte angehörte; daß auch die Lehre Bakunins, trotzdem dieser noch vielfach in der anarchistischen Presse zitiert wird, damals schon als Theorie eigentlich nur noch historischen Wert hatte; daß der Einfluß von Proudhon und Benjamin Tucker, der des ersteren fast nur in Frankreich, der des letzteren nur in den Vereinigten Staaten, sich nur in sehr beschränkten Kreisen noch bemerkbar macht; endlich daß der Tolstojsche Anarchismus in West- und Mitteleuropa wie außerhalb Europa nie feste Wurzel gefaßt hat. Wenn man sich an die von Dr. Eltzbacher als Typen gewählten Lehren halten will, so wäre schon vor 1900 der Kampf um den Vorrang zwischen dem Individualismus Stirners und dem Kommunismus Kropotkins unbedingt zugunsten des letzteren geschlichtet. Umgekehrt aber haben ganz neue anarchistische Tendenzen sich gerade in den letzten Jahren offenbart; und die syndikalistischen (Gewerkschafts-) Anarchisten, die jetzt in den modernen Ländern gewiß neun Zehntel aller sich »Anarchisten« Nennenden ausmachen, und deren Doktrinen der »direkten Aktion« sich schon in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts Bahn zu brechen anfing, fanden mit keinem Wort auf den Seiten des Eltzbachersehen Werkes Erwähnung*).

Untersuchen wir hier, wie sich denn der Anarchismus entwickelt hat, und welche inneren sozialen Motive seiner Evolution zu Grunde gelegen haben.

* * *

Du choc des opinions jaillit la vérité. Es ist deutlich, daß schon bei dem ersten ernsthaften Zusammenstoß der Ideen, sowohl zwischen Anarchisten untereinander, als auch zwischen Anarchisten und Nichtanarchisten, das was man die »schrankenlose Autonomie des Einzelnen« nennt, eine bedeutende Einschränkung erfahren mußte. Auf dem internationalen revolutionären Kongreß in Zürich (1893) hörte man noch einen Redner in vollem Enthusiasmus in dieser Sache erklären: »Wir Anarchisten erkennen nur einen Zwang, den der natürlichen Bedürfnisse des

*) Vergl. hierzu den Aufsatz von Lagardelle: Die syndikalistische Bewegung in Frankreich, p. 96 dieses Bandes. (Anm. d. R.)

Menschen«. Aber zu gleicher Zeit wurde doch auch in dieser selben Versammlung schon die Antwort vernommen, »ob vielleicht auch die menschliche Gesellschaft selbst ein Stück Natur sei, an deren Lebensbedürfnisse, insoweit sie auch Bedürfnisse jedes Einzelnen sind, man ebensogut Konzessionen zu machen hat, wie an die physischen oder psychischen Bedürfnisse des Individuums, ja ob diese beiden Kategorien von Bedürfnissen eigentlich wohl recht voneinander zu trennen seien.« In der Tat besteht prinzipiell nicht der geringste Grund, weshalb der Mensch wohl Einschränkungen in seiner individuellen Freiheit, wohl Zwang hinsichtlich seiner psychischen Bedürfnisse, des Essens und Trinkens oder des Schlafens, zuzulassen hätte, und nicht auch hinsichtlich des Umstandes, daß er nun einmal mit vielen Millionen Naturgenossen auf derselben Erde und im selben Lande zu leben gezwungen ist.

Wo unter aufgeklärten Anarchisten gefragt wurde, was unter Freiheit zu verstehen sei, habe ich mehrmals die Definition Spinozas anführen hören: »Derjenige Gegenstand heißt frei, der aus der bloßen Notwendigkeit seiner Natur existiert und von sich allein zum Handeln bestimmt wird; notwendig aber oder vielmehr gezwungen, der von einem andern bestimmt wird zum Existieren und zum Wirken in fester und bestimmter Weise« [5]).

Aber schon auf den ersten Blick muß es auffallen, daß, wenn Freiheit nach dieser Definition nichts anders ist als jene Art der Notwendigkeit, die aus der eignen Natur des Gegenstandes folgt, die menschliche Freiheit, durch die Natur des Menschen eingeschränkt, auch überall da sich Schranken gezogen findet, wo die Naturnotwendigkeit sich dem Menschen als solche aufdrängt, d. h. nicht nur in seinen physischen oder psychischen, sondern auch in seinen sozialen Bedürfnissen, insoweit nämlich die

[5]) Benedict von Spinoza's Ethik, Erster Teil, Von Gott, D. 7. — J. H. v. Kirchmann, der deutsche Uebersetzer der Ethik gibt die folgenden Erläuterungen zu dieser Stelle: »Spinoza kennt keine Willkür, sondern nur Notwendigkeit. Die Freiheit ist bei ihm nur eine Art der Notwendigkeit, nämlich die, welche aus der eigenen Natur des Gegenstandes folgt. Soweit Jemand aus der Notwendigkeit seiner eignen Natur handelt, handelt er nach Spinoza frei; unfrei, soweit diese Notwendigkeit von außen kommt. Spinoza kommt auf diesen Punkt später ausführlicher zurück. Hegel hat genau denselben Begriff der Freiheit von Spinoza übernommen.« (Erläuterungen zu Benedict von Spinoza's Ethik von J. H. v. Kirchmann, Berlin, 1869, S. 7.)

letzteren unmittelbar bedingt sind durch die Notwendigkeit seines Zusammenlebens mit anderen Menschen. Nur über die Beschaffenheit dieser sozialen wie aller anderen Bedürfnisse, über das Mehr oder Weniger, kann es schließlich zwischen vernünftigen Menschen noch Streit geben.

Es ist nun aber ein besonderer Grund da, der gerade in den letzten Jahren unter den Anarchisten in dieser Hinsicht zur Einschränkung oder vielmehr zur richtigen Definierung der Idee der individuellen Freiheit drängte und zu ihr führen mußte. Es war dies das Eindringen der anarchistischen Doktrinen in die Kreise der Arbeiterbevölkerung. Um das begreiflich zu machen, haben wir auf das praktische Leben der Arbeiter hinzuweisen.

So lange fast nur Künstler und Literaten sich zur Anarchie bekannten, Personen, die nicht jeden Tag ihres Lebens direkt mit andern zusammen zu arbeiten haben, oder auch Personen der besitzenden Klassen, für welche die Brotfrage in ihrer schwersten Form gelöst ist, weil andere für sie produktiv arbeiten, kurz Personen, für welche leicht die Aufrechterhaltung der eigenen Freiheit die vornehmste Sorge des Lebens wird — so lange konnte auch die primitive Auffassung der Anarchie als nur »unbeschränkte Herrschaftslosigkeit«, als nur »Verneinung aller Autorität« ohne viel Kampf die Oberhand behalten. Allein was hätte der moderne Lohnarbeiter von einer solchen Philosophie, der Lohnarbeiter der vor allem zu sorgen hat, sein materielles Dasein zu fristen, und der nur dann zur Verbesserung seiner materiellen Lebenslage kommen kann, wenn er sich vereint und zusammengeht mit seinen Arbeitsgenossen in der Werkstatt, und mit seinen Klassengenossen rings herum in der Welt, überall wo er Arbeiterinteressen, wie die seinigen im Spiel sieht?

Die »Verneinung aller Autorität« und die »Autonomie des Einzelnen« können zweifelsohne schöne Sachen sein, jedoch kommt man nur dann dazu, wenn erst einmal die materielle Existenz gesichert ist. Aber wenn man jeden Morgen auf das Läuten der Fabrikglocke an die Arbeit muß, weil man sonst hungert, dann fange man einmal an, alle Autorität zu verneinen!

Allmählich mußte daher bei den revolutionären Lohnarbeitern die Idee Eingang finden: Erst müssen wir die Herren in der eigenen Fabrik sein; und erst in dem Maße, wie wir den jetzigen Fabriksherrn besiegt haben, werden wir dazu kommen können, dessen Autorität zu verneinen. Gleicherweise verhalten sich die

revolutionären Arbeiter der Staatsautorität gegenüber. Die folgende Idee drang mehr und mehr bei ihnen durch: Nur insofern wir im Stande sind, durch die Macht unserer Organisation durchzuführen, was wir erstreben, auch gegen die Staatsgewalt, gegen jede Regierung, sei es auch eine sozialdemokratische, nur dann werden wir, die Massen, allmählich die Staatsgewalt verneinen können.

Es ist also nicht nur der Klassenkampf und die zu seiner Durchführung nötige Organisation, beides als Mittel, sondern schließlich auch der Kommunismus, als Ziel, die sich den revolutionären Arbeitern notwendigerweise aufdrängen mußten. Auch die wärmsten Verteidiger der individuellen Freiheit unter ihnen haben sich notgedrungen stets weiter in dieser Richtung entwickelt und wurden immer fester davon überzeugt, daß nur auf der Basis einer mehr oder weniger streng ausgebauten kommunistischen Wirtschaftsordnung die Möglichkeit vorhanden sei, die individuelle Freiheit aller zur vollsten Entwicklung zu bringen.

Wenn also unabweisbar in der Arbeiterbewegung der primitive, individualistische Anarchismus vor dem kommunistischen Anarchismus den Platz zu räumen hatte, der reformatorische oder auch der »renitente« Anarchismus (Tolstoj) vor dem »insurgenten« oder revolutionären, so war doch fast überall in der Arbeiterbewegung eine Gegenströmung vorhanden, die wir gleichfalls noch zu untersuchen haben, weil sie noch viele Jahre lang die systematische Organisation und die regelmäßige Entwicklung der kommunistischen Bestrebungen gehemmt hat.

In verschiedenen modernen Ländern hat sich der Anarchismus in den Arbeitervereinen praktisch erst Bahn gebrochen als Opposition gegen die zentralisierte und disziplinierte Sozialdemokratie. Und nur zu leicht fiel diese Opposition — wie dies immer bei Oppositionsbewegungen der Fall ist — ins andere Extrem. Neben dem Einfluß der literarischen und künstlerischen Elemente, von den oben die Rede war, hat dies viel dazu beigetragen, dem Individualismus als Lehre eine gewisse Stütze zu verleihen und selbst hier und da die Desorganisation in die Bewegung hineinzuführen. Besonders im Anfang der neunziger Jahre, zur Zeit als die sogenannte individuelle Aktion in Frankreich zu verschiedenen Bombenattentaten führte, hat daselbst, wie auch in Italien, Deutschland, Holland, Böhmen u. s. w. die individualistische Kritik zuerst die Form der Organisation, später auch die Organisation als solche angegriffen.

In den Gewerkschaften offenbarte sich der individualistische Geist der Desorganisation, indem in den vielfach erst neu gegründeten Vereinen von Anfang an die Frage auf die Tagesordnung kam, ob nicht jede Gewerkschaftsreglementierung, jeder Vorstand, den Keim einer neuen Herrschaft mit sich bringe. Nicht zufrieden damit, die Mißbräuche der Organisation zu kritisieren und alle Mittel anzuwenden um zu verhindern, daß die Vorstandsmitglieder in den Gewerkschaften zu viel Macht in die Hand bekamen, sie, die doch im Prinzip nur die Mandatäre der Mitglieder waren, fingen die Individualisten bald an, die Organisation selbst zu bekämpfen, immer träumend von neuen »Tyrannen«, auch da wo es sich um die Regelung der einfachsten Gewerkschaftssachen handelte. Auch da wurden Worte wie die »Tyrannisierung der Minorität durch die Majorität«, und die »Unterdrückung der individuellen Freiheit« schablonenmäßig gebraucht. Doch die individualistische Kritik übersah dabei die Gefahr, daß in der Arbeiterorganisation bei völliger Abwesenheit jeder Reglementierung, die persönliche Autorität und selbst die Diktatur tatkräftiger Individuen sich desto leichter geltend machen könnte, gerade wie in der alten Gesellschaft, die man angegriffen hatte.

Mehr noch als in den Gewerkschaften fand in der Uebergangsperiode, von der wir reden, dieser Individualismus Anklang in den Studien- und Agitationsgruppen, die sich direkt den sozialdemokratischen Vereinen gegenüber stellten. Es ist erst wenige Jahre her, daß man in vollem Ernst in verschiedenen Ländern Probleme diskutierte wie die folgenden: Ob es in den revolutionären Gruppen nicht ein schlimmer Einbruch in die »Freiheit des Individuums« sei, *abzustimmen* und *Beschlüsse zu fassen*? Ob es wohl erlaubt sei, die Mitglieder dieser Gruppen zu ersuchen *regelmäßig* ihre pekuniären Beiträge an die Gruppenkasse abzuführen. Ob man wohl das Recht hätte in den Gruppen einen *Vorsitzenden* zu wählen, der nachschaut, wer um das Wort bittet, oder einen *Sekretär* und besonders auch einen *Kassierer*, und zwar alle diese verantwortlich vor der Gesamtheit der Mitglieder? Das würden doch wiederum neue »Herrscher« sein, gerade wie bei der Sozialdemokratie. Und außerdem, was die Verantwortlichkeit anbetrifft, so wäre das souveräne Individuum nur sich selbst Verantwortung schuldig[6]).

[6]) Die individualistische Kritik kehrte sich nicht minder bestimmt gegen eine *Prinzipienerklärung*, die der primitive Anarchismus selbst gar nicht von

Man glaube nicht, daß dies übertrieben ist. Es handelt sich hier um Phänomene, die sich international hervortaten. Noch auf dem internationalen revolutionären Kongreß in London (1896) gab es unter den Anwesenden einen verstockten Stirnerianer, der bei jedem Beschluß den die anderen abfassen wollten, einwarf: »Aber ein Beschluß, eine Resolution! Ich will keinen Beschluß, ich komme nicht hierher um mit anderen zu paktieren. Ich wünsche nur Ich selbst zu bleiben«. Aber damals hatte doch schon die kommunistische Richtung die Oberhand, und dem Gegner wurde zugerufen: »Das hätten Sie doch auch zu Hause tun können, sich selbst bleiben, Sie brauchten nicht hierher zu kommen um uns damit zu langweilen!«

Eine derartige Haltung wurde bald allgemein in den freikommunistischen Gruppen den starren Individualisten gegenüber angenommen. Niemand, sagte man und sagt man noch, zwingt sie, in die Gruppen zu kommen; aber wenn sie kommen, so wird auch vorausgesetzt, daß es ihnen darum zu tun sei, zusammen zu arbeiten mit den anderen, und daß sie im großen und ganzen mit den Ideen und dem Wirken der anderen Mitglieder einverstanden sind.

Es war oben die Rede von Stirner und von Stirnerianern in der revolutionären Arbeiterbewegung. In der Tat war die Stirnersche Philosophie in dieser Uebergangsperiode ganz besonders unter den Individualisten in der Mode. Diese nebelhafte

einem Parteiprogramm zu unterscheiden wußte. Noch im oben erwähnten Artikel Erich Mühsams in dem Freien Arbeiter heißt es: »Haben sie (die Anarchisten auf der Mannheimer Konferenz von 1907) sich nicht überlegt, daß die Bindung unter eine Prinzipienerklärung, die man ebensogut ein Parteiprogramm nennen könnte, verbunden mit der Konstituierung einer verdächtig nach Zentralisation riechenden Organisation gar nichts anderes bedeutet als die Gründung einer anarchistischen Partei, die natürlich in direktem Widerspruch steht zu dem einzigen anarchistischen Prinzip, dem der unbedingten Autonomie der Persönlichkeit?« Allein hierauf antwortete die Redaktion des Blattes in derselben Nummer: »Bei der Besprechung der Prinzipienerklärung wurde das Bedenken geäußert, daß mancher Genosse darin ein Programm des Anarchismus erblicken könne. Kann aber diese Befürchtung davon abhalten, der Agitation für den Anarchismus eine einfache, klare Darstellung der anarchistischen Idee und der von dieser Idee ausgehenden Taktik zum Sturze der heutigen Gesellschaft zu schaffen? Man hätte diese Darstellung ja auch anders nennen können, hat aber den Namen Prinzipienerklärung gewählt, weil man nicht erwartet hat, daß sich unter den Genossen jemand finde, der sein Holz auf diesem Namen hackt.« (Loc. cit., Beiblatt.)

Wortphilosophie, diese Metaphysik, die an den Begriffen hängen blieb und sich darin erging, alle Begriffe zur äußersten Konsequenz zu entwickeln, anstatt festen Fuß zu behalten im wirklichen Natur- und Menschenleben, sie kam damals vielen im Denken noch so unerfahrenen Anarchisten wie ein Evangelium vor, auch, und besonders, denjenigen, die Stirners »Einzigen« nicht zu lesen, oder wenigstens nicht zu verstehen im Stande waren. Tut nichts, man war Stirnerianer aus Intuition, gerade wie Monsieur Jourdain bei Molière Prosa gesprochen hatte, ohne es selbst gewußt zu haben.

Die Reaktion gegen die individualistischen Tendenzen der Uebergangsperiode konnte natürlich nicht ausbleiben. Sie trat zuerst auf in den Gewerkschaften, wo — besonders in Frankreich, später aber auch in anderen Ländern (Holland, Schweiz u. s. w.) — die Arbeiterorganisationen, von den revolutionären Sozialisten und Anarchisten beseelt, nicht zu verkennende Vorteile erlangten.

Es waren nämlich zu einem nicht unbeträchtlichen Teil die unfruchtbaren Zänkereien in den anarchistischen Gruppen, die gegen das Ende des Jahrhunderts viele intelligente und tatkräftige Anarchisten in die Gewerkschaften getrieben hatten. Da offenbarte sich ihr anarchistischer Freiheitsgeist unmittelbar in der Kritik gegen die Autorität der Gewerkschaftsvorstände, in deren Reihen sie oft selbst eintraten, weiter in ihrer Propaganda der Dezentralisation und der Autonomie der lokalen Gewerkschaftsvereine in der Erledigung aller eigenen Angelegenheiten. Als Kommunisten glaubten sie dabei, daß jedes Zusammenstoßen von Arbeitern und Unternehmern, jeder Streit um Lohnerhöhung oder Verkürzung des Arbeitstages schon im Anfang die große Frage des Kampfes um die Oberherrschaft in den Fabriken und Werkstätten stellt. Sie faßten den Uebergang des heutigen Privateigentums in gesellschaftliches Eigentum in dem Sinne auf, daß die Arbeiter es erstens dahin zu bringen haben, in den Arbeitsstätten der Privatkapitalisten, durch die Macht ihrer Organisation, wenn auch nicht die rechtlichen, so doch die tatsächlichen Dirigenten zu werden. Aber wenn in einer späteren Epoche der Geschichte, so meinten sie und so meinen sie noch, die Kapitalisten dazu übergehen möchten, die Werkstätten, ihr Eigentum, zu schließen, so wird es den revolutionären Arbeitermassen, die inzwischen im praktischen und theoretischen Kampf geschult sind, vorbehalten sein, selbst einzugreifen um, mittelst ihrer Organisationen, die soziale Produktion im allgemeinen Interesse der ganzen Menschheit weiter zu führen

Im Kampf gegen die Kapitalistenklasse preisen die modernen Anarchisten alle Mittel an, die man unter dem Ausdruck der »direkten Aktion« zusammenfaßt: Streiks, Boykotts, systematische Obstruktion (wie sie die Eisenbahnarbeiter in Italien und Oesterreich schon durchführten), Sabotage (schlechte Arbeit für schlechte Zahlung) u. s. w.

Aber das von den revolutionären Gewerkschaften gegebene Beispiel konnte nicht anders als auch in den revolutionären Gruppen nachwirken.

Jetzt haben die kommunistischen und syndikalistischen Tendenzen schon unbedingt über die individualistischen und zugleich auch antisyndikalistischen das Uebergewicht erlangt, besonders in den westeuropäischen Ländern. Was im modernen Sinn »Anarchismus« heißt, offenbart sich da praktisch in der Agitation als »direkte Aktion«, als das »Selbsttun« der Massen, nicht nur im offenen Kampf gegen die Unternehmer, sondern auf jedem Gebiet des sozialen Lebens, im Kampf gegen die Staats- und Priesterherrschaft (z. B. als Antimilitarismus, Antiklerikalismus), unter gewissen Formen auch in der produktiven Assoziation u. s. w. Sein Streben offenbart sich selbst auf politischem Gebiet gegenüber allen Parteien, ohne Unterschied (Straßenagitation gegen schlechte Gesetze, Massendemonstrationen für oder gegen gewisse politische Ereignisse, u. s. w.). Auf letzterem Gebiet gehen dabei die heutigen Anarchisten von der Voraussetzung aus, daß alle parlamentarischen Parteien von den starrsten Konservativen bis auf den Radikalen und den Sozialdemokraten desto eher bereit sind gewisse Uebelstände abzuschaffen, oder als Konzessionen kleine Verbesserungen durchzuführen, je mehr sie von außen durch den direkten Druck der Massen dazu gezwungen werden. Auf diese Weise hat die anarchistische Taktik auf jedem Gebiet allmählich den gleichen Charakter angenommen, den eines Strebens und Schaffens durch eigene Macht der Massen, und nicht durch die Aktion der Regierenden, — selbst nicht der Regierenden des allgemeinen Wahlrechts, wären sie auch die demokratischsten unter ihnen: Freisinnige und Sozialdemokraten.

Angesichts dieser Evolution, die der Anarchismus durchgemacht hat, kann es als gleichgültig angesehen werden, ob, in Anbetracht der stattgefundenen Veränderungen der Ideen und Tendenzen, man behaupten möchte, daß der Name Anarchismus nicht mehr ohne weiteres für die jetzige Bewegung paßt, und

man vielmehr von freiheitlichem Sozialismus oder libertärem Kommunismus reden sollte. Die geschichtlichen Namen, die Parteinamen, werden doch meistens den Menschen von anderen vielmehr aufgedrängt als freiwillig von ihnen gewählt. Gewiß ist, daß die sprachemachende Gemeinde von anarchistischen Gewerkschaften redet, ganz wie sie von anarchistischen Straßendemonstrationen, oder von der anarchistischen Taktik des Antimilitarismus und der Militärdienstverweigerung spricht, und daß sie hierbei immer an die »direkte Aktion« der Massen denkt, d. h. der betreffenden Personen selbst im Gegensatz zu den Repräsentanten dieser Personen in den Regierungskollegien oder zu den Behörden.

Was sich in dieser Hinsicht mit der anarchistischen Lehre und der anarchistischen Taktik vollzieht, ist ein allgemeines Phänomen, das in allen Sprachgebieten auftritt: Das allgemeine Phänomen des Verwachsens der Worte, und der Modifikation ihrer Bedeutung, zugleich mit der Umwandlung der sozialen Verhältnisse, unter denen sie entstehen. Es beweist, daß die menschliche Sprache evoluiert, weil die Sprachphänomene in letzter Instanz doch auch soziale Phänomene sind, und es handelt sich hier gerade um ein Problem mit der gegenwärtig die Linguisten international anfangen, sich zu beschäftigen.

Die Linguisten konstatieren, daß die Bedeutung eines Wortes sich ausbreitet, wenn es von einem engeren in einen weiteren Kreis übergeht; daß sie sich aber zusammenzieht, wenn das Wort von einem weiteren auf einen engeren Kreis sich beschränkt[7]).

[7]) S. z. B. L'Année Sociologique, 1904—1905, Artikel von A. Meillet, Professor am Collège de France: Comment les mots changent de sens, S. 14. Herr Meillet zitiert an dieser Stelle auch Meringer: »Ein Wort erweitert seine Bedeutung, wenn es vom engeren in einen weiteren Verkehrskreis tritt; es verengert sich, wenn es vom weiteren in den engeren tritt«. (Indogermanische Forschungen, XVIII, 232.) Vergl. auch was den sozialen Charakter der linguistischen Probleme anbetrifft: Meillet, loc. cit., p. 3: »Si le milieu dans lequel évolue le langage est un milieu social, si l'objet du langage est de permettre les relations sociales, si le langage n'est maintenu et conservé que par ces relations, si enfin les limites des langues coïncident avec celles des groupes sociaux, il est évident que les causes dont dépendent les faits linguistiques doivent être de nature sociale . . . .« etc.

Digitized by Google

Und das erste ist es nun gerade, was mit den Worten Anarchie und anarchistisch geschah, indem sie bei der Arbeiterbevölkerung Eingang gefunden. Zeigen wir noch mit einem Beispiel des praktischen Lebens, wie hier die speziellen Arbeiterinteressen den Anarchismus und seine Bedeutung umwandeln.

Wenn ein Propagandablatt in Händen einer einzelnen Person sich befindet, so hat diese unwiderlegbar Interesse daran, ihre individuelle Freiheit in den Vordergrund zu stellen und anderen die Kontrolle, oder auch nur jeden Einfluß auf die Richtung und die Zusammenstellung der Zeitschrift zu versagen. Er liebt es vielleicht in eigener Person Herausgeber, Redakteur, Administrator, alles zugleich zu sein, solange es nur möglich ist, und vielleicht nennt er dies für sich An-archie. Aber in den Arbeiterkreisen hat man durchaus umgekehrte Interessen, und besonders in den sozialistischen Kreisen lieben es alle, solche Sachen gemeinsam zu regeln. Wenn wir, so behaupten die Arbeiter, den Kommunismus wollen, wenn wir wirklich Grund und Boden, die Arbeitsinstrumente, ja alle Genußartikel so weit wie nur möglich, in Gemeinbesitz nehmen wollen, und doch noch nicht einmal imstande sein sollten, jetzt unsere eigene Presse gemeinschaftlich zu besitzen und zu leiten, was würde da von unserem Kommunismus übrig bleiben? Würde dieser dann noch als ernsthaft zu betrachten sein? Hinter den verschiedenen Bedeutungen, die man den Worten Anarchie und anarchistisch beizulegen gewohnt ist, zeigt sich hier deutlich die Verschiedenheit der Interessen.

Dies alles ist also schon weit entfernt von der »schrankenlosen Autonomie des Einzelnen«, von der »unbeschränkten individuellen Freiheit«. Wenn ein Individualist vom alten Schlag dem modernen anarchistischen Arbeiter, dem libertären Kommunisten entgegenwerfen würde, daß doch die individuelle Freiheit auch für ihn »das höchste Gut« sein sollte, so wird er zur Antwort bekommen, daß eine individuelle Freiheit doch so viel wert ist wie die andere, und daß man im allgemeinen und vom Standpunkt der Gesamtheit betrachtet, jede individuelle Freiheit nur zu respektieren braucht, solange sie der Freiheit von anderen nicht hinderlich wird*). Möchte hierauf der Einwand folgen, daß

*) Noch vor einigen Monaten, auf dem Amsterdamer Kongreß, wurde einerseits beantragt, man sollte aussprechen, daß das Individuum sich selbst frei »aus-

man vielleicht die eigene individuelle Freiheit und die eigene Entwicklung schädigen könnte, vom persönlichen Standpunkt aus beurteilt, wenn man sich um andere kümmert, und sich mit anderen verständigt, so antwortet der moderne Anarchist hierauf verneinend. Er könnte es mit einem amerikanischen Sozialisten folgendermaßen formulieren:

»Der isolierte Mensch ist nur der Anfang eines Individuums. Aber wer da geworden ist: Bürger, Nachbar, Freund, Bruder, Sohn, Gemahl, Vater, Mitglied zugleich, der wird eben dadurch soviele Male individualisiert«[9]).

So hat dann das praktische Leben den anarchistischen Arbeiter dazu gebracht, die Formel der »unbeschränkten Freiheit des Einzelnen« umzuwandeln in diese andere: »die höchst mögliche Freiheit für jeden Einzelnen, doch wobei wir alle zusammen leben und glücklich sein können.«

Vom alten, primitiven Anarchismus ist in den modern anarchistischen Kreisen nur noch übrig geblieben eine sehr intensive Befürwortung der Bewegungsfreiheit jedes Individuums in der Gruppe, wo jedes Mitglied frei sein soll, den Verband zu verlassen und wo vorausgesetzt wird, daß jeder seine persönliche Hilfe nur geben wird für die Ausführung solcher Arbeit, welche seine ganze persönliche Sympathie besitzt (unter der Bedingung, daß er seinerseits auch andere nicht hindert, ihren Willen zu tun). Ferner konstatiert man in diesen Kreisen eine nicht weniger intensive Verteidigung der Autonomie der Gruppen in der lokalen oder nationalen Organisation, wie auch weiter im internationalen Zusammenhang. In jeder Hinsicht stellt hier der moderne Anarchist die Dezentralisation und den freien Föderalismus der Zentralisation, das Prinzip der Freiheit, im oben erwähnten Sinne, jenem der Disziplin gegenüber. Es ist besonders dies

leben« können muß. Das »Ausleben der Eigenheit des Individuums« wurde von dieser Seite als eine Grundbedingung des organisierten Zusammenarbeitens aufgefaßt. Aber zugleich wurde von anderer Seite verlangt, man sollte bei einem solchen Ausdruck wenigstens die Grenze angeben, wie weit dieses »Ausleben« von anderen Individuen zu dulden sei; diese Grenze, so behauptete man, läge da, wo das sich selbst auslebende Individuum anfängt, die Freiheit anderer zu schädigen. Von da an sei gegenseitige Verständigung notwendig.

[9]) Henry Demarest Lloyd, Wealth against Commonwealth, Kap. XXXV, S. 527.

was die anarchistische Organisation von der sozialdemokratischen unterscheidet.

Faßt man alles zusammen, so könnte man die Evolution, die der Anarchismus in den letzten Jahren durchgemacht hat, einen Uebergang vom Stadium der bloßen Kritik zur positiven Aktion, zum wirklichen Leben nennen. Und besonders in den Arbeiterkreisen mußte sich dieser Uebergang vollziehen, weil sich eben da am klarsten offenbart, wie die Menschheit bei der tagtäglichen Produktion lebt; wie sie einen fortwährenden und immer steigenden Bedarf hat an Holz und Stein für ihre Häuser, ihre Wege, an Eisen und Stahl für ihre Maschinen, ihre Riesenbrücken und Eisenbahnen, an Weizen, Wolle und Baumwolle u. s. w.; und daß es sich bei der Regelung dieser Produktion durch die Produzenten selbst vor allem um Organisation handelt. Und gerade weil es das Streben der jetzigen Anarchisten ist, die soziale Produktion immer mehr unter den Einfluß der organisierten Arbeiter zu bringen, fördern und verstärken sie jetzt auch überall, neben den Interessenorganisationen (groupements d'intérêts, speziell in den Gewerkschaften vertreten), die revolutionären Gruppen, in denen unmittelbar die modernen anarchistischen Prinzipien propagiert werden (groupements d'opinion). Sie tun dies um durchzusetzen, daß auch im praktischen Klassenkampf die Arbeiterorganisationen sich in kommunistischer Richtung weiter entwickeln.

Die freiheitliche Organisation dieser Gruppen schließt dabei weder einen regionalen oder nationalen, noch auch selbst einen internationalen Verband zwischen den Gruppen aus, wie schon bemerkt wurde. Jetzt bestehen schon libertär-kommunistische oder anarchistische nationale Föderationen[10]) in Deutschland, Böh-

[10]) Als Dokument drucke ich hier die Prinzipienerklärung einer dieser Föderationen, der holländischen, ab:

»Die Föderation von freiheitlichen Kommunisten (Hollands) besteht aus Gruppen und Personen, überzeugt von und handelnd in Uebereinstimmung mit den nachstehenden Prinzipien:

1. Daß Elend und Knechtschaft in der Gesellschaft bestehen und daraus verschwinden sollen;

2. daß das Elend der Massen einerseits, und der privilegierte Zustand einzelner anderseits die notwendige Folge sind der bestehenden ökonomischen Mißverhältnisse, worin auch die Beherrschung des einen Individuums durch das andere ökonomisch begründet ist;

men, Holland, Belgien, England, der französischen Schweiz, Portugal. Sie sind in Vorbereitung in anderen Ländern, wie in den Vereinigten Staaten. Provinziale Föderationen gibt es in Frankreich und Italien. Endlich hatte der internationale Kongreß in Amsterdam die Frage zu diskutieren, bis zu welchem Punkte die modern anarchistischen Prinzipien mit den Verpflichtungen eines internationalen Verbandes zusammengehen können und wurde daselbst die Gründung eines Internationalen Anarchistischen Bureaus beschlossen, das seinen Sitz in London hat.

Was nun die Darlegung der künftigen Evolution der anar-

3. daß das Wesen dieser Mißverhältnisse darin besteht, daß die Mehrheit des Volkes — die arbeitenden Klassen — alle Güter produziert, während eine Minderheit — die kapitalistischen Klassen — die Produktion und die Distribution der Güter beherrscht;

4. daß die Beständigkeit dieser sozialen Mißverhältnisse dem Umstande zugeschrieben werden muß, daß alle Produktions- und Distributionsmittel der herrschenden Minorität gehören, und diese sich weiter zur Aufrechterhaltung ihres Herrscherzustandes der Staatsgewalt (Justiz, Polizei, Armee) bedienen kann;

5. daß die Gesellschaft eine gründliche Umwandlung durchzumachen hat, darauf gerichtet, daß anstatt der verschiedenen Klassen, eine einzige Gemeinschaft von Produzenten zustande kommt, welche die Produktions- und Distributionsmittel anwendet auf planmäßige und genossenschaftliche Art unter Leitung der organisierten Arbeiter selbst;

6. daß die nichtbesitzende Arbeiterklasse — das moderne Proletariat — auf Grundlage der bestehenden Gesellschaft keine dauernde und gründliche Verbesserung ihres Zustandes zu erwarten hat, und daß alle augenblicklichen ökonomischen Verbesserungen nur insoweit sozialen Wert haben, als sie zum Eingreifen der Arbeiter in die Produktionsverhältnisse und zur Expropriation der besitzenden Klassen dienen können;

7. daß es die besondere Aufgabe der freiheitlichen Kommunisten sein muß, darauf hinzuwirken, daß die Veränderungen in den sozialen Verhältnissen, deren Realisation möglich erscheint, zusammengehen mit der größtmöglichen Förderung der Freiheit des Individuums und des Prinzipes der freien Gruppierung;

8. daß deshalb die freiheitlichen Kommunisten auch den Staatssozialismus bekämpfen, die emporkommende Form der Staatssklaverei, gegründet auf der Utopie der radikalen Umwandlung der ökonomischen Verhältnisse durch Eingreifen der Staatsmacht, und auf der aus dieser Utopie hervorgegangenen unheilvollen Idee der Eroberung der Staatsmacht durch die Arbeiter als Klasse;

9. daß die Arbeiter für ihre Emanzipation zu kämpfen haben mit allen Mitteln, die ihnen selbst als erlaubt und als zweckmäßig erscheinen;

10. daß in diesem Kampfe die Arbeiter aller Länder sich solidarisch zeigen sollen.

chistischen Bewegung anbetrifft, möchte ich mir die strengsten Restriktionen vorbehalten. Wäre ich ein Philosoph aus der Schule Hegels, dann wäre die Lösung bald gefunden. In einer Enquête, die der Mercure de France über die Evolution der Religion unternommen hat und in der die Enquêteurs sich an die verschiedensten Personen gewandt haben, ob sie kompetent waren in Sachen der Religionsgeschichte oder nicht, liest man das Urteil eines Literaten, zugleich eines Schülers Hegels (natürlich eines Russen) der in einer einzigen Denkzauberformel das Rätsel der Evolution aller Religion gelöst hat:

»Toute évolution passe par trois moments objectifs correspondant à trois moments subjectifs du développement dialectique; au début, c'est l'unité primitive, intégrale, inférieure, la confusion de principes contraires, puis c'est la séparation, la différenciation de ces principes, enfin vient leur union ultérieure, leur intégration parfaite en un type supérieur d'évolution. Thèse, Antithèse, Synthèse« [11]).

Nichts wäre mir leichter als betreffend des Anarchismus schnell mit einer derartigen dialektischen Konklusion fertig zu werden. Im Anfang gab es in der Tat (siehe oben) eine primitive, inferiore Einheit in der anarchistischen und selbst in der ganzen sozialistischen Bewegung (die Sozialdemokratie mit einbegriffen) und die Konfusion der meist verschiedenen Meinungen war ihr prägnantester Charakterzug. In allen Ländern kam danach die »Scheidung«, erst zwischen der parlamentarischen Sozialdemokratie, die sich immer mehr zum Staatssozialismus bekannte und der antiparlamentarischen Arbeiterbewegung; danach, in den letzten Jahren, auch zwischen den Individualisten und den Kommunisten, den Antisyndikalisten und den Syndikalisten, oder wie man es auch sonst in den verschiedenen Ländern nennen mag. Aber eben das genauere Studium des Sozialismus und Anarchismus mahnt zur Vorsicht mit der dialektischen Konklusion über die Notwendigkeit einer »späteren Einigung«. Treiben wir keine Metaphysik. Die wissenschaftlichen Forschungen auf jedem Gebiet haben uns zu deutlich bewiesen, daß nicht »jede Evolution« die gleichen Phasen durchmacht, wofür doch auch Natur und Gesellschaft zu verschiedenartig und zu komplex in ihren Formen sind. Auf dem Gebiet der Religionswissenschaft hat eben die naive Auf-

[11]) Antwort von Dmitry Merejkowsky, in Mercure de France, Nummer vom 1. Mai 1907, S. 68.

fassung, daß die Religions- und Kultusprobleme auf dialektischem und sogenannt »rationellem« Wege gelöst werden können, viele Jahrzehnte lang den wahrhaft wissenschaftlichen und experimentellen Forschungen geschadet.

Was nun die sozialistische und anarchistische Bewegung anbetrifft, ist es gewiß ratsam, die Frage einer späteren höheren »Synthese« gleichfalls ganz beiseite zu lassen und vielmehr den Nachdruck darauf zu legen, daß hier von einer allgemeinen und konfusen Oppositionsbewegung verschiedene Zweigbewegungen sich losgetrennt haben, deren Repräsentanten ihre eigene Entwicklung fortsetzen, und die sich vielfach jetzt, da sie einmal getrennt sind, sich untereinander mit gleicher Heftigkeit befehden, mit der sie die heutige Gesellschaftsordnung bekämpfen: Sozialdemokraten, revolutionäre und antiparlamentarische Kommunisten, Individualisten, Vorkämpfer und Gegner der Gewerkschaftsbewegung, der Genossenschaftsbewegung u. s. w.

Freilich werden auch hier noch viele Mißverständnisse sich allmählich lösen. Und wie, um es nochmals durch ein spezielles Beispiel zu illustrieren, der Kampf zwischen dem Materialismus und dem Idealismus jetzt ein ganz anderer ist als vor etwa einem halben Jahrhundert, weil die materialistische und die idealistische Philosophie sich beiderseits die erfahrene Kritik zu Nutzen gemacht haben, so fangen auch in der Arbeiterbewegung, wo es sich um den Sozialismus handelt, die besten Denker schon an, sich mit einander zu verständigen über die Frage, inwiefern z. B. die Gesetzgebung als aktiver Faktor ins soziale Leben eingreifen kann und inwiefern sie hinter der direkten Aktion der Massen zurückbleibt. So auch nähert man sich andererseits auch gewiß der Lösung der Frage, inwiefern die individuelle Freiheit jedes Menschen hochgehalten werden soll, unter den heutigen Zivilisationsverhältnissen in den modernen Kulturländern, und inwiefern umgekehrt die Interessen der Kollektivität sich jedem Individuum gebieterisch aufdrängen.

Allein diese Aufklärung der Ideen hebt nicht die Gegensätze der Interessen auf, läßt dadurch die Tatsache des Fortbestehens der jetzigen Spaltung in der sozialistischen Arbeiterbewegung durchaus unberührt, und wird auch in der Zukunft der Entstehung neuer Differenzen nicht vorbeugen können.

Die Arbeiter-Gesetzgebung in Frankreich.

Von

PAUL LOUIS.

Diese Studie hat die Aufgabe, die Arbeitergesetzgebung Frankreichs in ihrer Entwicklung während des verflossenen Jahrhunderts darzustellen; gleichzeitig werden an passender Stelle die von der Regierung zu verschiedenen Punkten gemachten Verbesserungsvorschläge Beachtung finden.

Es wird den Leser wohl nicht wundernehmen, wenn ich die von der sozialistischen Partei vorgelegten Entwürfe übergehe. Welcher Richtung der Darsteller auch angehört, er muß zugeben, daß gerade in Frankreich allein die vom Ministerium ausgehenden Entwürfe über soziale Gegenstände Aussicht auf Annahme haben. Es ist weniger die Aufgabe der sozialistischen Abgeordneten, Gesetze, die den Forderungen des internationalen Proletariats entsprechen, zur Annahme zu bringen, als vielmehr, durch fortgesetzte Mahnungen die Regierung selbst zur Verbesserung der Gesetzgebung anzuhalten.

Das Wort Arbeitergesetzgebung umfaßt Vorschriften und Reglementationen wesentlich verschiedener Art: nämlich erstens Gesetze, die die Beziehungen der arbeitenden Klasse zur Unternehmerschaft regeln — Löhne, Gewerbegerichte —; andererseits Gesetze, die die Beziehungen dieser Klasse zum Staat regeln — Gewerkschaften, Streiks. Dennoch aber stehen diese beiden Gesetzeskategorien in enger Verbindung, da bei dem heutigen, wie überhaupt bei jedem je dagewesenen Zustand der Gesellschaft der Staat nur der Ausdruck der Macht einer leitenden, d. h. der besitzenden Klasse ist.

Wie erklärt sich dann aber die Entwicklung der Arbeitergesetzgebung, die doch sowohl dem Proletariat Freiheiten gewährt, wie auch durch Eingreifen in den Arbeitsvertrag die Unternehmerautorität beschränkt? Nur durch den wachsenden Druck des Pro-

Digitized by Google

letariats auf die öffentliche Gewalt mit Hilfe verstärkter Vertretung im Parlament, hauptsächlich aber mit Hilfe gefestigter und erweiterter Tätigkeit der Berufsvereine.

In dem Maße, wie die Gewerkvereine, die Industrie- und Gewerbeverbände in Frankreich die Zahl ihrer Mitglieder vergrößerten, wuchs auch die Arbeitergesetzgebung an Umfang. Manchmal kann man dies Vorschreiten Schritt für Schritt verfolgen, indem man es auf ganz einfache und bestimmte Tatsachen zurückführt. Daß die Bergarbeiter nach und nach die Herabsetzung des Arbeitstages auf 9, $8^1/_2$ und 8 Stunden durchsetzten, verdanken sie der hohen Ausbildung ihrer Organisation. Aber, wird man sagen, wenn sie einmal diesen Zusammenschluß erreicht haben, so könnten sie ja durch den Kollektivvertrag direkt von den Arbeitgebern die Zugeständnisse erzwingen, die ihnen das Gesetz gemacht hat. Das würde aber keineswegs die gleiche Bedeutung haben, weil der Staat, d. h. die Gesamtheit der leitenden Klasse, allgemeinere Gesichtspunkte und weitausschauendere Ziele als ein bestimmter Teil dieser leitenden Klassen haben kann und tatsächlich hat.

Ebenso hat der wöchentliche Ruhetag erst gefordert und erreicht werden können, als diejenigen Arbeiterkategorien, die bis dahin jeder Vereinigung abhold waren, die Bedeutung der gewerkschaftlichen Bewegung erkannt hatten. Die Angestellten, die bisher viel schlechter als die eigentlichen Industriearbeiter gestellt waren, haben in den letzten Jahren wieder etwas Terrain gewonnen (Ausdehnung des Gesetzes über die Unfälle bei der Arbeit, Erweiterung der Gewerbegerichte), weil sie ihre Forderungen in gegenseitigem Einverständnis aufgestellt haben.

Die Intervention der leitenden Klasse und daher der öffentlichen Gewalt Frankreichs — das muß hinzugefügt werden — sollte dem Syndikalismus[1]), der als Organ des sozialen Umsturzes mit Mißtrauen betrachtet wurde, die Waffen aus der Hand nehmen. In dieser Hinsicht trifft sich die französische radikale Partei nicht nur mit den französischen Katholiken, sondern auch mit gewissen konfessionellen Parteien des Auslandes. Die Arbeiter wissen sehr wohl, daß manche Gesetze nicht erlassen sind, um ihnen wohl zu tun, ihr Los zu erleichtern und zu verbessern, sondern lediglich um die Werbekraft ihrer Organisationen zu schwächen.

---

[1]) Vergl. den Aufsatz von Lagardelle, Die syndikalistische Bewegung in Frankreich, p. 96 f. dieses Bandes.

Weiter ist hinzuzufügen, daß auch gewisse politische Konstellationen auf die Entwicklung der Sozialgesetzgebung Frankreichs Einfluß gehabt haben, — ein Umstand von nicht geringer Bedeutung. So einig, zusammenhältig, homogen auch die besitzende Klasse in Bezug auf ihre wirtschaftlichen Interessen, d. h. in Bezug auf die Wahrung ihres kapitalistischen Besitzes ist, so oft wird sie doch gespalten durch ihre politischen Interessen oder den industriellen Wettbewerb selbst. Und obgleich sich diese Spaltungen — wie wir gerade heute sehen — eiligst auszugleichen streben, sobald das Proletariat drohend auftritt, so können sie doch zu manchen Zeiten der Sache des Proletariats dienlich sein.

Der Kampf, der in der dritten Republik ein Vierteljahrhundert hindurch zwischen der großen und der kleinen Bourgeoisie getobt hat, hat für die Arbeiterklasse, theoretisch betrachtet, vorteilhafte Folgen gehabt. Die radikale oder radikalisierende kleine Bourgeoisie, welche gegen die der politischen Demokratie feindliche Großindustrie die Hilfe der Arbeiter brauchte und die immer verderblicher werdende Konkurrenz dieser konzentrierten Großindustrie hemmen wollte, ging zunächst auf die Sozialgesetzgebung ein. Sie gewährte ihre Mitwirkung an dem Gesetz von 1892 über Frauen- und Kinderarbeit, an dem Gesetz von 1898 über Arbeitsunfälle, an dem Gesetz von 1900 über Frauen- und Kinderarbeit.

Da sie wenig oder gar nicht in Mitleidenschaft gezogen war, so erschien es ihr durchaus nicht angebracht, hiergegen zu opponieren.

Seit sie aber am Ruder war und sah, daß die Angriffe des Arbeitersyndikalismus sich gegen sie selbst zu richten anfingen, daß die Kleinindustrie und der Kleinhandel ihrerseits eine Ausdehnung der Sozialgesetzgebung zu fühlen bekommen würden, da nahm sie geschlossen gegen die neuen Gesetze und Vorschläge Stellung. Sie eröffnete einen heftigen Feldzug gegen den wöchentlichen Ruhetag; sie verwirft sowohl die Alters- und Invalidenversicherung wie den Kollektivvertrag. Der in Frankreich zahlreiche und gegenwärtig im Vollbesitz der politischen Macht befindliche Mittelstand befehdet sowohl den staatlichen Interventionismus, der ihm Opfer auferlegt, wie den Syndikalismus, der, gegen die Großindustrie siegreich, nunmehr weitergreift. Daher der Kampf der Radikalen gegen die Syndikate; daher auch ihr Abfall von einer Reihe früher eingebrachter Regierungsentwürfe, deren Annahme nunmehr ausgeschlossen ist. Die Arbeitergesetz-

gebung Frankreichs, in den letzten Jahren so reich an Früchten, ist zum Stillstand gekommen: um sie vorwärts zu bringen, muß das Proletariat einen verstärkten Kampf, nicht nur wie einst gegen die große, sondern nunmehr gegen die ganze Bourgeoisie führen, die wieder gleichartig und solidarisch geworden ist.

Ich will mich hier nicht lange mit Betrachtungen wirtschaftlicher Art aufhalten, die den Zustand darlegen, in den die Arbeitergesetze eingriffen. Es bestehen offenbare Zusammenhänge zwischen der gesetzlichen Erfassung einer bestimmten Industrie und der kapitalistischen Konzentration in dieser Industrie, einer Konzentration, die notwendig eine Zusammenfassung der menschlichen Produktivkräfte mit sich führt. Wenn man mit mir der Meinung ist, daß in Frankreich ebenso, ja vielleicht mehr wie anderwärts die Arbeitergesetzgebung ein stets revidierbares Geschäft zwischen der leitenden Klasse und dem Proletariat ist, so wird man ganz klar die allmähliche Entwicklung jener Gesetze während des verflossenen Jahrhunderts verstehen. Zunächst ist die Großindustrie, welche besonders unter dem Julikönigtum in die Höhe kommt, unbeschränkter Herr; dann setzt sachte unter dem Druck der »Widerstände«, d. h. der ersten Berufsorganisationen, der Interventionismus ein; hier bedeutet das Gesetz über die Kinderarbeit von 1841 eine charakteristische Etappe. Ein weiteres für das soziale Leben entscheidendes Gesetz stammt aus dem Jahr 1848 und handelt von der Beschränkung des Arbeitstages der Erwachsenen. Ein drittes endlich von 1864 stellt — allerdings mit seltsamen Einschränkungen — den Grundsatz auf, daß das Streiken ein Recht der Arbeiter sei. Allerdings ist dies Gesetz nur in Gemeinschaft mit dem Gesetz von 1884 über die Syndikate für die Gesamtheit der Arbeiterschaft von Bedeutung. Es verstrich lange Zeit, bis das Parlament seine Aufmerksamkeit den Lohnarbeitern in Handel und Landwirtschaft zuwandte. Die ersteren haben erst ganz neuerdings die Wohltat der Unfallsgesetzgebung oder einer teilweisen Sonder-Regelung empfangen. Die letzteren sind zum größten Teil von der Unfallsgesetzgebung ausgeschlossen, eine Regelung zu ihren Gunsten ist nicht erfolgt. Eine weitere große Kategorie des Proletariats, die gewiß am schlechtesten gestellt ist, die der Heimarbeiter, hat ein Mindestmaß an Schutz erst noch zu erhalten.

Obgleich sich seit 1898 die sozialen Gesetze gehäuft haben und obgleich gewisse Bemühungen erfolgt sind, verschiedenen

allzu dringlichen Forderungen der Gewerkschaften nachzukommen, ist Frankreich doch in mehrfacher Hinsicht gegen seine Nachbarländer zurück. Wenn es auch den gesetzlichen Maximal-Arbeitstag für gewisse Industriearbeitergruppen (Bergarbeiter) eingeführt hat, so ist doch noch manches zu tun: noch ist regelmäßige Lohnzahlung anzuordnen, noch sind die Arbeitsordnungen gesetzlich zu regeln, noch ist den Wöchnerinnen gesetzliche Ruhezeit zu gewähren, noch fehlt die Invalidenversicherung, noch sind die Berufskrankheiten in die Arbeitsunfälle einzureihen.

Dem großen Umfang des »Code du Travail« gegenüber ist doch auch zu bemerken, daß die Vorschriften allzu oft toter Buchstabe bleiben. Bei Betrachtung der Fabrikinspektion, die von höchster Bedeutung für den Schutz des Proletariats ist, werden wir sehen, daß dies Inspektorat in Frankreich — wie überdies allerorten — ungenügend bleibt und einen seiner Aufgabe nicht entsprechenden Bestand aufweist. Die paar Dutzend Beamte können zur Ueberwachung der Hunderttausende von Fabriken und Werkstätten, deren Kontrolle ihnen zugewiesen ist, nicht ausreichen. Es geht dies so weit, daß die Hälfte der Etablissements entweder überhaupt keinen, oder nur seltenen, daher wirkungslosen Besuch erhalten. Allzu oft wird auch die Wirksamkeit der Gesetze durch gerichtliche Entscheidungen eingeschränkt und der Unternehmerwillkür freier Raum gewährt, sowohl durch ablehnendes Verhalten gegenüber der Erfassung eines schon für erobert geltenden Gebiets, als auch durch engste Auslegung der den Arbeitern gegebenen Garantien. Hierfür werden wir bündige Beweise finden. Die praktische Anwendung der Sozialgesetzgebung bietet noch mehr Schwierigkeiten als die Ausarbeitung, und in Frankreich ist es öfters vorgekommen, daß hart unterdrückte Kundgebungen der Arbeiter einzig die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen bezweckten.

Die gedrängte Abhandlung, in die wir nun eintreten, gliedert sich ganz natürlich in folgende Unterabteilungen:

1. Arbeits-Gesetzbuch (Code du Travail),
2. Organe der Arbeitergesetzgebung,
3. Arbeitsvertrag,
4. Lohnzahlung und deren Garantien,
5. Schwitzsystem,
6. Gewerkvereine,
7. Streiks,

8. Regelung der Arbeit in der Gesamtheit der Industrien,
9. Hygiene und Unfallverhütung,
10. besondere Industrien: Bergwerke und Eisenbahnen,
11. Arbeitsbedingungen,
12. Arbeitsunfälle,
13. Alters- und Invalidenversicherung,
14. Arbeitslosigkeit,
15. Arbeitsnachweis,
16. Gewerbegerichte,
17. Einigungs- und Schiedswesen,
18. Internationale Arbeitersehutzverträge.

I.

Das Arbeits-Gesetzbuch (Code du Travail).

Gegenwärtig besitzt Frankreich noch kein Arbeits-Gesetzbuch, d. h. eine Zusammenstellung der Gesetze über die Beziehungen der Unternehmer zu den Lohnarbeitern; eine derartige Sammlung ist erst in Vorbereitung. Wer sich also über einen bestimmten Gegenstand informieren will, muß auf die verstreuten und nicht immer leicht zu beschaffenden Gesetzestexte zurückgreifen. Vor dem 1. Januar 1906 sind 89 verschiedene Gesetze über Arbeitsangelegenheiten ergangen, davon 39 seit 1. Januar 1896; in den 18 letzten Monaten hat sich die Liste weiter vergrößert.

Man begreift, welches Interesse eine Kodifikation finden würde. Einmal können so die Arbeiter ihre Rechte kennen lernen; dann werden auch die Widersprüche ans Licht kommen, die diese Masse gesetzlicher Vorschriften fatalerweise enthält, Vorschriften, die manchmal nach dem Zufall der Ereignisse, unter dem Druck der Umstände erlassen wurden.

Diese an sich so fruchtbare und notwendige Arbeit peinlicher Vergleichung war von der sozialistischen Gruppe des Parlaments wiederholt gefordert worden. Millerand, der Handelsminister, setzte im November 1901 eine Kommission mit dieser Aufgabe ein. Am 22. Dezember 1903 forderte die Kammer die Regierung auf, ihr einen Entwurf des Arbeits-Gesetzbuchs vorzulegen, sobald die verschiedenen Titel von der Kommission erledigt seien.

Die Kammer nahm nach der Reihe 5 Bücher an, die alsdann dem Senat zur Sanktion überwiesen wurden. Das folgende sechste, welches von dieser Versammlung gleichzeitig mit den 5 ersten geprüft werden sollte, wurde ihr erst neuerdings unterbreitet.

Trotzdem der Bericht darüber günstig war, hat die Annahmeabstimmung noch nicht stattgefunden.

Die 6 ersten Bücher des Arbeits-Gesetzbuches werden sich wie folgt verteilen:

Buch I: Verabredungen bezüglich der Arbeit (5 Titel oder große Unterabteilungen: Lehrvertrag, Arbeitsvertrag, Lohn, Arbeitsnachweis, Strafbestimmungen).

Buch II: Regelung der Arbeit (6 Titel: Frauen- und Kinderarbeit, Arbeit der Erwachsenen, der Fremden, Hygiene und Schutz gegen Unfälle der Arbeiter, Arbeitsinspektion, Strafbestimmungen).

Buch III: Berufsvereine (3 Titel: Berufssyndikate, Arbeiterproduktivvereine, Strafbestimmungen).

Buch IV: Berufliche Rechtsprechung und Vertretung (2 Titel: Gewerbegerichte, Einigungsämter und Schiedsgerichte).

Buch V: Arbeiterversicherung (5 Titel: Arbeitsunfälle, Alter und Invalidität, Krankheit und Tod, verschiedene Anordnungen, Strafbestimmungen).

Buch VI: Vorsorge-Einrichtungen (7 Titel: Vereine zu gegenseitiger Hilfe, besondere Bestimmungen bezüglich der bestehenden Hilfsgesellschaften mit begrenzter und unbegrenzter Dauer, Sparwesen, billige Wohnungen, Konsumvereine, Kreditgenossenschaften, Strafbestimmungen).

Buch VII wird von der Armenunterstützung handeln.

Man sieht, daß gewisse in den Entwurf aufgenommene Gegenstände, die wir in dieser Studie nicht betrachten, den Rahmen der eigentlichen Arbeitergesetzgebung überschreiten: z. B. die Fragen der Gegenseitigkeitsvereine, der Genossenschaften, der billigen Wohnungen; diese interessieren die Gesamtheit der Nation und durchaus nicht allein das Proletariat in seinen Beziehungen zur Unternehmerschaft und zum Staat.

II.

Organe der Arbeitergesetzgebung.

Das Arbeitsministerium, für dessen Ausgestaltung die Einrichtungen anderer Ministerien (des Innern, des Handels u. s. w.) maßgebend gewesen sind, ist in Frankreich erst neuerdings, im Oktober 1906, geschaffen. Ihm steht im Namen der Regierung die Initiative der Gesetze über soziale Fragen zu; es überwacht die Ausführung dieser Gesetze und leitet die Fabrikinspektion. Es ordnet die Enqueten an, die das Arbeitsamt

(Office du Travail), eine seiner wesentlichen Unterinstanzen, zu bewirken hat.

Dieses Amt ist am 21. Juli 1891 errichtet worden. Seine Funktionen wurden durch das Dekret vom 19. April 1891 festgesetzt wie folgt: Untersuchung und Veröffentlichung alles dessen, was auf den Zustand der Produktion, auf die Beziehungen des Kapitals zur Arbeit, auf die Lage der Arbeiter Bezug hat. Auch gibt es seit 1894 allmonatlich ein Bulletin von 96 Seiten, ferner in unregelmäßiger Folge Urkundenmaterial heraus (wir erwähnen die Hefte über Arbeitsnachweis, Gewerbegerichte, Arbeitslosigkeit, Schwitzsystem, die Versicherungen des Auslandes).

Das Amt ist eine öffentliche Einrichtung und steht daher unter dem Einfluß der Regierung. Der Arbeits-Oberrat (Conseil supérieur du Travail) hat die Möglichkeit freierer Initiative, da er gegenwärtig fast ausschließlich aus Wahlen hervorgeht. Er behandelt die Fragen wie sie auftauchen und gibt Gutachten darüber ab, die überdies nicht den geringsten Zwang für die öffentliche Gewalt haben.

Dieser durch Dekret vom 22. Januar 1891 geschaffene Rat bestand ursprünglich aus 50 durch den Handelsminister ernannten Mitgliedern: Parlamentariern, Industriellen, Arbeitern, Gewerbegerichtsbeisitzern, Rechtsgelehrten, weiter 10 kraft ihrer Stellung hinzutretenden Mitgliedern: Ministerialdirektoren, den Präsidenten der Handelskammer und des Handelstribunals Paris u. s. w. Jedes Mitglied war für 2 Jahre ernannt, und der Minister wählte eine ständige Kommission aus, deren Aufgabe die Fortführung der Arbeiten in den Zeiträumen von einer Sitzung zur anderen war.

Das Dekret vom 1. September 1899 änderte die Zusammensetzung des Rates. Nunmehr bestand derselbe aus 66 Mitgliedern, davon je 22 von den Unternehmern bezw. den Arbeitern ernannt, während die 22 übrigen von Rechtswegen oder durch Wahl des Parlaments aus seinen Mitgliedern hinzutraten. Die ständige Kommission wurde vom Rate selbst gewählt, den Arbeitermitgliedern wurden Diäten gewährt.

Eine neue Bearbeitung nahm das Dekret vom 26. März 1903 vor: Der Rat besteht aus 65 Mitgliedern: 26 Unternehmern, 26 Arbeitern, 3 Senatoren, 5 Abgeordneten, 1 Mitglied der Handelskammer Paris, 1 Mitglied des Bundesausschusses der Arbeitsbörsen (comité fédéral des Bourses du Travail), 1 Mitglied der beratenden Kammer (chambre consultative) der Arbeiterproduk-

tivvereine, und 2 vom Minister ernannten Universitätsmitgliedern. Die 26 Arbeiterdelegierten teilen sich in 2 Gruppen: 18 gehen aus der Wahl der Syndikate hervor, 8 werden von den Gewerbegerichtsbeisitzern aus ihrer Mitte gewählt.

Die letzte Neubearbeitung endlich nahm das Dekret vom 27. Januar 1904 vor; es sollte die Vertretung der Angestellten verstärkt und der Wahlvorgang vereinfacht werden. Die Gesamtmitgliederzahl stieg auf 67, da man den Unternehmern und den Arbeitern je einen Sitz mehr gab.

Arbeitsräte (Conseils du Travail) sind in Frankreich wohl durch das Dekret vom 7. September 1900 geschaffen worden, aber noch nicht zur Wirksamkeit gelangt, da ihre Gesetzlichkeit vom Senat bestritten wurde. Neben der Aufgabe zu vermitteln und Streitigkeiten zu schlichten, sollten sie die Funktion ständiger lokaler Beobachtungsinstanzen haben. Ihnen war ferner die Aufgabe gestellt, ihr Gutachten über sämtliche Fragen der Lohnarbeit abzugeben, die Enqueten des Oberrats zu unterstützen, Jahresberichte über die möglichen Verbesserungen der Gesetzgebung zu erstatten. Sie zerfielen entsprechend den Industriegruppen in Sektionen, die zu gleichen Teilen aus Unternehmern und Arbeitern bestanden; die einzelnen Delegierten sollen von den Unternehmer-, bezw. Arbeitersyndikaten gewählt werden.

Der Senat begnügte sich nicht damit, den Vorschlag des Ministers Millerand als ungesetzlich zurückzuweisen; er ersetzte seinerseits das Regierungsdekret durch einen vollständigen Entwurf vom 5. Dezember 1902.

Nach diesem Entwurf, der 10 Artikel umfaßte, können beratende Instanzen für Arbeitssachen (Conseils consultatifs du Travail) überrall errichtet werden, wo ein Bedürfnis danach sich geltend macht. Sie sollen Gutachten über die Fragen der materiellen und moralischen Interessen ihren Kommittenten abgeben, und die von der Regierung angeordneten Enqueten ins Werk setzen. Sie bestehen aus je einer Sektion der Unternehmer bezw. der Arbeiter. In die Sektion der Unternehmer wählen alle Unternehmer der in dem Institutionsdekret bezeichneten Gewerbe, sowie die Direktoren dieser Gewerbe mit mehr als zweijähriger Dienstzeit; — in die Sektion der Arbeiter, alle Arbeiter und Werkführer, die in demselben Gewerbe seit 2 Jahren beschäftigt sind. Der Senat macht also die Gesamtheit der Unternehmer bezw. der Arbeiter zum Wahlkörper, nicht, wie es das Dekret von 1900 getan, nur die

Syndikate. Alle Wähler über 25 Jahre sollen wählbar sein.

Diese Fassung wurde der Kammer übergeben, dort aber weder diskutiert, noch überhaupt zum Gegenstand eines Berichtes gemacht.

III.

Der Arbeitsvertrag.

Frankreich besitzt noch keine selbständige Sondergesetzgebung über den Arbeitsvertrag. Der Stoff ist in verschiedenen Kapiteln des Code civil verstreut, noch dazu in ganz ungenügendem Maße behandelt.

Nach Art. 1101 ist der Vertrag eine Verabredung, durch welche eine oder mehrere Personen sich einer oder mehreren anderen Personen gegenüber verpflichten, etwas zu geben, zu tun oder nicht zu tun.

Art. 1708 unterscheidet den Mietvertrag an Sachen und den Mietvertrag an Arbeit. Gemäß Artikel 1710 ist der Mitvertrag ein Vertrag, durch welchen eine Partei sich verpflichtet, gegen einen verabredeten Preis etwas für die andere Partei zu tun. Art. 1779 zählt drei Arten von Mietverträgen für Arbeit auf, an erster Stelle die Miete von Arbeitspersonen, die sich zum Dienst für andere verpflichten.

Der Kollektivvertrag wird nirgends erwähnt und die Rechtsprechung hat ihm bisher die Tore verschlossen. Ein Beschluß des Kassationshofes vom 1. Februar 1893 bestimmt, daß im Fall der Nichtausführung einer Kollektivabmachung nur die einzelnen Syndikatsmitglieder hiergegen gerichtlich vorgehen können, da das Syndikat selbst nicht geschädigt sei.

Da der Arbeitsvertrag auf eine Stufe mit den gewöhnlichen Abmachungen gestellt ist, so ist er allen gesetzlichen Bestimmungen, die für die letzteren gelten, unterworfen. Gemäß Art. 1108 sind 4 Bedingungen für die Gültigkeit einer Abmachung wesentlich: die Zustimmung der Partei, die sich verpflichtet, die Vertragsfähigkeit, ein bestimmter Gegenstand, ein erlaubter Verpflichtungsgrund. Nach Artikel 1109 ist die Zustimmung nicht gültig, wenn sie irrtümlich geschehen, gewaltsam erpreßt oder schlechtgläubig erschlichen ist. Nach Art. 1118 löst eine Verletzung die Abmachung nur bei gewissen Verträgen und gegenüber gewissen Personen auf.

Nach Artikel 1134 treten frei eingegangene Abmachungen

für die Beteiligten an die Stelle von Gesetzen. Sie sind nur bei gegenseitigem Einverständnis oder aus gesetzlich bestimmten Gründen widerruflich. Sie müssen nach Treu und Glauben ausgeführt werden. — Art. 1780 ist für die Miete von Diensten wesentlich: man kann sich zu Dienstleistungen nur für eine bestimmte Zeit oder für ein bestimmtes Unternehmen verpflichten.

Die für den Arbeitsvertrag zulässigen Beweismittel sind diejenigen des gemeinen Rechts: Zeugen, Vermutung, Eid. Das Gesetz vom 2. August 1868 hat Art. 1781 des Code civil gestrichen: »Der Arbeitgeber genießt Glauben inbezug auf seine Aussagen über Lohnhöhe, Lohnzahlung im verflossenen Jahr und Abschlagszahlungen im laufenden Jahr«.

Der Arbeitsvertrag wird, wieder gemäß dem gemeinen Recht, auf Zeit oder für unbestimmte Dauer geschlossen. Im letzteren Fall kann bei Nichteinhaltung einer genügenden Kündigungsfrist der Rücktritt zivilrechtlich verfolgbar sein. Diese Frist festzusetzen, wird in Frankreich aber den Gebräuchen der einzelnen Berufe überlassen; die Gebräuche wiederum können durch ausdrückliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geändert werden. Eine sichtbare aufgehängte Arbeitsordnung hat Gesetzeskraft gegen die Gebräuche. Werden die Kündigungsregeln nicht beobachtet, so kann auf Schadenersatz geklagt werden; die aus dieser Uebertretung erfolgenden Einwände sind als dringend zu behandeln. (Art. 1780.)

Eine ebenso oft umstrittene, wie als bedeutungslos erklärte Frage ist es, ob ein Streik den Arbeitsvertrag bricht oder suspendiert. Der Kassationshof hat sich der ersteren Auffassung angeschlossen, wogegen dann die Arbeitersyndikate unter dem Hinweis protestiert haben, daß dies einer teilweisen Entziehung des Rechts zu streiken gleichkomme.

Bekanntlich sind die Arbeitsbücher (livrets) durch Gesetz vom 2. Juli 1890 abgeschafft. Der abgehende Arbeiter hat das Recht auf ein Zeugnis des Arbeitsgebers mit Angabe des Eintritts- und des Abgangsdatums sowie der Art der Beschäftigung. Der Arbeitgeber kann, wenn er die Aushändigung eines solchen Zeugnisses unterläßt, auf Schadenersatz verklagt werden und ist auch zu den geringsten Zusätzen, die ein Urteil aussprechen, nicht berechtigt.

Der Lehrvertrag kann nach vielen Seiten als Arbeitsvertrag aufgefaßt werden. Trotz der Bemühungen, ihn den modernen Verhältnissen anzupassen, geht seine Regelung im wesent-

lichen auf ein Gesetz vom 22. Februar 1851 zurück. Er kommt durch öffentlichen oder privaten Vertragsschluß oder selbst mündlich zustande. Das Gesetz zählt die Punkte, die er enthalten muß, auf, ferner die Fälle der Unfähigkeit des Meisters, die Verpflichtung des Meisters und des Lehrlings, die Art und Weise der Auflösung. Wiederholt hat der Arbeits-Oberrat eine Neubearbeitung dieser Gesetzgebung angeregt, ja, sein ständiger Ausschuß hat einen ganzen Entwurf ausgearbeitet, dem folgende Prinzipien zugrunde liegen: der Vertrag ist fakultativ, wird er aber geschlossen, so muß er schriftlich sein. Die Ueberwachung des Lehrlingswesens wird den Gewerbegerichten übertragen; bei Ablauf des Vertrags findet eine berufliche Prüfung statt. Endlich haben die gemischten gewerkschaftlichen Kommissionen, welche Lehrverabredungen zu treffen und die Zahl der Lehrlinge zu bestimmen haben würden, Rechtsfähigkeit, um den durch eine Uebertretung herbeigeführten Schaden beweisen zu können.

Im ganzen ist Frankreich bezüglich des Arbeitsvertrags gegen andere Länder mit großindustrieller Entwicklung stark zurück. Es ist zweifelhaft, ob seine Gesetzgebung bald in dieser Richtung vervollständigt werden wird, weil die Regelung der Beziehung zwischen Kapital und Lohnarbeitertum auf täglich wachsenden Widerstand stößt. Trotzdem wird es angebracht sein, einen von der Regierung am 2. Juli 1906 vorgelegten Entwurf in großen Zügen vorzuführen.

Dieser Entwurf enthält nicht weniger als 5 Titel, Titel I (Art. 1—11) bezieht sich auf die Festsetzung des Arbeitsvertrages; Titel II (Art. 12—21) auf die Kollektivabmachungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen (diese Abmachungen können zwischen einem oder mehreren Unternehmern einerseits und einem Syndikat oder einer Vereinigung von Angestellten andererseits, oder aber den Vertretern dieser beiden Parteien getroffen werden; — sie müssen schriftlich sein, ihre Gültigkeitsdauer ist höchstens 5 Jahre). Titel III betrifft die Arbeitsordnungen (Art. 22—31); Titel IV die Wirkungen des Arbeitsvertrags (Art. 32—43) und Titel V Beendigung und Bruch des Arbeitsvertrages (Art. 44—56).

IV.

Die Lohnzahlung und deren Garantien.

Zahltage. — Die französische Gesetzgebung hat die Zahlungstermine noch nicht festgesetzt, und werden diese mangels

eines Gesetzes, durch den Gebrauch geregelt. In der Montanindustrie herrscht, laut einer parlamentarischen Enquete von 1903, die vierzehntägige Lohnzahlung vor. Schon lange befindet sich ein Gesetz in Vorbereitung — die erste hierauf bezügliche Abstimmung der Kammer datiert aus dem Jahre 1889 — doch wird es unaufhörlich zwischen den beiden Versammlungen (Kammer und Senat) hin- und hergeworfen.

Das Trucksystem. — Ebenso hatten die Arbeitersyndikate jahrelang die Aufhebung der Fabrikläden (économats) gefordert. Erst ganz neuerdings (Juni 1907) aber sind sie befriedigt worden. Das erlassene Gesetz enthält 4 Artikel; dem Unternehmer wird darin untersagt, 1) seinem Betrieb einen Fabrikladen einzufügen, d. h. ein Lager von Krämerwaren oder Getränken u. s. w., wo er seinen Arbeitern oder Angestellten oder deren Familien direkt oder indirekt Produkte oder Waren irgend einer Art verkauft; 2) seinen Arbeitern und Angestellten die Verpflichtung aufzuerlegen, ihren Lohn ganz oder zum Teil in von ihm bezeichneten Läden auszugeben; dieses Verbot aber erstreckt sich nicht auf den Fall, daß im Arbeitsvertrag abgemacht ist, daß der Arbeiter Kost und Unterkunft sowie einen bestimmten Lohn in Geld erhalten soll.

Die Fabrikläden sollen innerhalb 6 Monaten verschwinden; diese Frist kann auf 5 Jahre ausgedehnt werden, wenn der Verkauf dem Unternehmer keinen Vorteil bringt und wenn der Laden von einem Verwaltungsrat geleitet wird, dessen Mehrheit von den Angestellten und Arbeitern gewählt ist; eine weitere Ausnahme ist für die Läden der Eisenbahnen gemacht. Für Uebertretungen werden Geldstrafen bis zu 5000 Fr. festgesetzt.

Die Beschlagnahme der Löhne. — Erst 1885 dachte man daran, die Löhne gegen Beschlagnahme zu sichern, wie die Konstituante seit 1791 die Nebeneinkünfte der Beamten geschützt hatte. Erst am 12. Januar 1895 kam dann das Schutzgesetz mit noch ganz unvollkommenen Bestimmungen, die später eine schwache Ueberarbeitung erfuhren. Die Beschlagnahme wird nur für ein Zehntel gestattet; auf ein weiteres Zehntel erstreckt sich die Abtretbarkeit.

Der Unternehmer als Gläubiger. — Was geschieht, wenn der Arbeiter dem Unternehmer verschuldet ist? Das eben erwähnte Gesetz verbietet jede Anrechnung der vom Arbeiter geschuldeten Summen auf den Lohnbetrag, außer wenn

Gegenstand des Schuldverhältnisses Arbeitswerkzeuge, dem Arbeiter zur Nutzung überlassene Sachen, oder das zum Erwerb dieser Gegenstände oder Stoffe bestimmte Geld sind. Jeder Unternehmer, der in anderen Fällen Barvorschüsse leistet, kann sich schadlos halten nur durch fortgesetzte Lohneinbehaltungen, die jeweils ein Zehntel des Lohnes nicht übersteigen dürfen.

Die Forderungen der Arbeiter. — Für den Fall, daß der Unternehmer bankrott wird, gibt das französische Gesetz dem Arbeiter nur ganz primitive Garantien. Nach Art. 1798 des Code civil haben die Bauarbeiter ein Vorrecht an den Forderungen eines Unternehmers gegen einen Immobilienbesitzer. Das Gesetz vom 25. Juli 1891 hat den bei öffentlichen Arbeiten des Staats, der Departements oder der Gemeinden beschäftigten Arbeitern ein ähnliches Vorrecht gewährt. Art. 549 des Code de commerce (abgeändert am 4. März 1889) gibt den Arbeitern von Betrieben, die falliert haben, oder gerichtlich liquidiert sind, ein Vorrecht für die drei letzten Monate, den Angestellten für sechs Monate. Die Gehälter der Nicht-Gewerbetreibenden und der Angestellten der *Sociétés civiles* entbehren dieser gesetzlichen Garantie.

Rechte der Ehefrauen. — Bis in die jüngste Zeit — das entsprechende Gesetz ist am 10. Juli 1907 erlassen — durfte die Ehefrau ihren Lohn nicht persönlich erheben, noch viel weniger darüber verfügen, wenn sie der Gütergemeinschaft zugestimmt hatte, die präsumiert wird, und in Frankreich das übliche ist. Fünfzehn Jahre lang haben die Frauenvereine für die Aenderung dieses Zustandes gekämpft. Das neue Gesetz ermächtigt nunmehr die Frau, ihren Lohn zu erheben, auszugeben und anzulegen, vorausgesetzt, daß sie ihren gesetzlichen Beitrag zu den Haushaltkosten leistet.

V.

Das Schwitzsystem (Marchandage).

Das Schwitzsystem spielt leider eine wichtige Rolle im Reich der Arbeit. Bis zu einem gewissen, aber sehr ungenügenden Grad schreitet das französische Gesetz dagegen ein. Was ist die Natur desselben?

Er unterscheidet sich von der Zwischenunternehmung die ihm auf den ersten Blick zu gleichen scheint. Der Zwischenunternehmer ist ein Kapitalist, der die Fertigstellung eines Postens Waren übernimmt, wobei ihm ein Vorteil verbleibt; er stellt die

Materialien und Arbeitskräfte.

Der Schwitzmeister (marchandeur) dagegen ist (nach den für vorliegenden Gegenstand allein wertvollen Gesetzesbestimmungen von 1848) ein Arbeiter, der andere Arbeiter anwirbt und ihnen die Verrichtung einer von ihm übernommenen Teilarbeit überträgt, wobei er sich dadurch schadlos hält, daß er die Löhne möglichst niedrig hält. Hierbei ergaben sich Mißstände, die, schon lange den Beobachtern auffallend, nach der Revolution von 1848, zu einer heftigen Bewegung des Pariser Proletariats führten.

Das Dekret vom 3. März 1848, welches in seinem ersten Teil eine allgemeine Einschränkung des Arbeitstages verfügte, lautete in seinem zweiten Teil folgendermaßen:

»In Erwägung, daß die Ausbeutung durch die dem Arbeiterstand angehörenden Afterunternehmer, die sog. marchandeurs, ihrer Natur nach ungerecht, aufreizend und mit dem Prinzip der Brüderlichkeit im Widerspruch ist, wird die Ausbeutung der Arbeiter durch solche Afterunternehmer, d. h. das Schwitzsystem verboten«.

Uebertretungen wurden mit Geldstrafen geahndet. Die Geltung des Dekrets von 1848 ist aber eingeschränkt worden durch ein Urteil des Kassationshofs vom 31. Januar 1901. Gemäß diesem Urteil ist nicht die Einstellung von Arbeitern, die nur von Tag zu Tag beschäftigt werden verboten, sondern nur die Ausbeutung dieser Arbeiter. Das Zusammentreffen dreier Momente macht den Akt strafbar: Eine materielle Tatsache, die Absicht zu schaden, das Verursachen des Schadens.

Die Dekrete, die Millerand am 10. August 1899 bezüglich der Vergebung öffentlicher Arbeiten erlassen hat, untersagen gleichfalls das Schwitzsystem; dies aber unterliegt der Rechtsprechung des Kassationshofs.

VI.

Rechtliche Stellung der Arbeiter-Syndikate.

Es ist hier natürlich nicht meine Absicht, die Entwicklung der französischen Gewerkschaftsbewegung von der Revolution bis zur Gegenwart darzustellen, sondern lediglich, das heute geltende Vereinsrecht zu schildern. Dieses beruht auf den Bestimmungen zweier Gesetze, deren eines 1884, das andere 1901 erlassen ist.

Gleich nach dem Sturz des *ancien régime* hatte das Dekret vom 21. August 1790 allen Franzosen das Recht zuerkannt, Ver-

einigungen zu bilden und Verabredungen zu treffen. Aber das Gesetz *le Chapelier* von 1791 revidierte diese Bestimmung alsbald wieder dahin, daß (Art. 1) die Wiedererrichtung der Korporationen verboten und (Art. 2) bestimmt wurde, daß die Bürger eines Standes in ihren Versammlungen Uebereinkommen bezüglich ihrer angeblichen gemeinsamen Interessen nicht schließen dürfen. Der Code pénal von 1810 (Art. 291—293) bestimmte, daß kein Verein mit über 20 Mitgliedern ohne behördliche Genehmigung gegründet werden dürfe, was durch das Gesetz vom 10. April 1834 noch verschärft wurde.

Zwar proklamierte die Republik von 1848 zeitweise die Vereinsfreiheit, doch siegte die alte Auffassung bald wieder. Das Gesetz vom 12. März 1872 über die Internationale gab der Regierung neue Waffen gegen die Arbeitervereine in die Hand, deren sie sich auch bediente.

Trotz alledem nahm die Zahl der Syndikate und ihr Mitgliederbestand ungeachtet polizeilicher Schikanen so mächtig zu, daß die Regierung die Notwendigkeit einer neuerlichen Gesetzgebung erkennt. Das Gesetz vom 21. März 1884 gestattet die Gründung von Berufsvereinen ohne Genehmigung der Regierung. Die Vereine sollen ausschließlich der Erforschung und Wahrung wirtschaftlicher Interessen dienen (Art. 3); die Gründer sollen die Statuten und eine Liste der Aufsichtspersonen und Direktoren einreichen (Art. 4). Die Syndikate können Verbände schaffen, die aber weder eigenes Vermögen haben noch sonst rechtsfähig sind (Art. 5). Ihrerseits haben die Syndikate die Eigenschaft einer juristischen Person, das Recht, über die durch Beiträge aufgebrachten Summen zu verfügen, die zu ihren Zwecken benötigten Immobilien zu erwerben, Hilfskassen und Auskunftsstellen zu errichten.

Das Gesetz vom 1. Juli 1901, das von allgemeinerer Bedeutung ist, und sich mit dem Vereinsvertrag beschäftigt, gibt Gesellschaften von Personen, sofern sie Rechtsfähigkeit nicht beanspruchen, das Recht der Vereinsbildung ohne Genehmigung oder vorherige Anzeige.

Theoretisch ist also die Freiheit proklamiert, und man sollte meinen, daß die 900000 Syndikatsmitglieder Frankreichs, die in den Arbeitsbörsen (Bourses du Travail), den Gewerbe- und Industrieverbänden (Fédérations de Métiers et d'Industries), dem Allgemeinen Arbeitsbund (Confédération générale du Travail) or-

ganisiert sind, vor behördlichen Eingriffen geschützt seien. Das ist aber durchaus nicht der Fall, und wenn wir selbst das Vorgehen gegen die Beamtensyndikate vor 18 Monaten beiseite lassen, da dies unseren Rahmen überschreitet, so können wir eine Entwaffnung der Regierung noch lange nicht feststellen.

Einmal haben die Gerichte wiederholt Syndikate aufgelöst, weil sie die Einreichung der Liste ihrer Vorstandsmitglieder als für sie gefährlich unterlassen hatten. Auch werden Syndikate, die Streikbrecher u. ä. in Verruf erklären, mit Schadenersatzansprüchen belangt. Syndikate, deren Mitglieder nicht alle denselben Beruf haben, werden beanstandet.

Die Großindustrie ihrerseits hat wie überall so auch in Frankreich der vordringenden Organisation der Arbeiter jeden Fuß breit Boden streitig gemacht. Ein Antrag, der zur Wahrung des gewerkschaftlichen Rechtes unter großem Aufsehen am 4. Mäz 1886 in der Kammer gestellt wurde, drohte Geld- und Freiheitsstrafen denjenigen an, die die Ausübung der durch das Gesetz von 1884 anerkannten Rechte hindern würden; endgültig angenommen wurde dieser Antrag trotz mehrfacher Einbringung nicht.

Gegenwärtig richten sich mehrere Abänderungsvorschläge gegen das Gesetz von 1884. In einigen Punkten sollen die Arbeiter, in anderen die Unternehmer befriedigt werden; in mehrfacher Hinsicht würden die Vorschläge darauf hinauslaufen, daß den Syndikaten der Kampfcharakter genommen und sie in Handelsgeschäfte verwickelt würden. Diese Vorschläge sind voll des versöhnlichen Geistes von Millerand und Waldeck-Rousseau, z. T. von diesen während ihres gemeinsamen Ministeriums ausgearbeitet; im Lager der Unternehmer wie in dem der Arbeiter aber finden sie lebhaften Widerspruch. Man kann sie wie folgt zusammenfassen (nach dem am 28. Dezember 1903 von Barthou im Namen der »Commission du Travail« an die Kammer erstatteten Bericht):

1. Wer seinen Beruf aufgibt, darf trotzdem dem jeweiligen Syndikat weiterangehören.

2. Die Syndikatsverbände haben unter gewissen Bedingungen Rechtsfähigkeit.

3. Erweiterung des Tätigkeitsbereichs der Syndikate: Sie werden zum Handel in Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zugelassen (diese Bestimmung fand Billigung bei der Großindustrie, bei den Arbeiterverbänden aber aus vielen Gründen Widerspruch).

4. Die Beschränkung der gewerkschaftlichen Rechte sowie die Verrufserklärung seitens eines Syndikats zu anderen Zwecken als demjenigen, die von ihm aufgestellten Arbeitsbedingungen und die Wirksamkeit der den Bürgern zuerkannten Rechte zu sichern, sind zivilrechtlich verfolgbar.

VII.

Das Streikrecht.

Das Streikrecht hat sich in Frankreich während des ganzen 19. Jahrhunderts parallel mit dem gewerkschaftlichen Recht entwickelt. Die Arbeiter haben durch ihre immer stärker werdende Organisation die wesentlichen Garantien erobert und der Gesetzgeber hat sich der vollendeten Tatsache gebeugt. Aber selbst heute sind diese Garantien noch lange nicht voll wirksam, und sogar in den geltenden Gesetzen findet die Regierung immer neue Waffen gegen die verabredete Arbeitseinstellung.

Das von mir schon erwähnte Gesetz Le Chapelier bedrohte diejenigen mit Geldstrafe, welche andere Bürger zur Arbeitseinstellung überredeten (Art. 4). Kurz darauf verbot das Gesetz vom 6. Oktober 1791 die Koalitionen der Landarbeiter. Das Gesetz vom 22. April 1803 schafft einen richtigen Klassenunterschied, indem es (mit Gefängnis bis zu 3 Monaten) alle Koalitionen der Arbeiter bestraft, während die der Unternehmer (mit bis zu einem Monat Gefängnis) nur dann bestraft werden, wenn sie ungerechter- und mißbräuchlicherweise Lohnherabdrückungen zum Zweck haben. Art. 414—416 des Code pénal von 1810 halten diese Unterscheidung aufrecht, versetzen aber die Arbeiter in eine noch ungünstigere Stellung. Erst das Gesetz vom 27. November 1849 stellte unter Beibehaltung der alten Strafen Unternehmer und Arbeiter auf eine Stufe.

Wir kommen zu dem berühmten Gesetz vom 25. Mai 1864, auf dessen Einführung das zweite Kaiserreich sich so viel zu gute hielt; es gewährt im Prinzip das Koalitionsrecht — und macht es tatsächlich zunichte. Art. 414 des Code pénal trifft in seiner ursprünglichen Fassung jeden mit 6 Tagen bis 3 Jahren Gefängnis und 16 bis 3000 frs. Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen, der mit Anwendung von Gewalt, durch Tätlichkeit, Drohung oder Betrug eine verabredete Einstellung der Arbeit herbeiführt oder aufrechthält, oder sie herbeizuführen oder aufrechtzuhalten sucht mit dem Zweck, ein Steigen oder Sinken der

Löhne zu erzwingen oder die freie Ausübung des Gewerbes oder der Arbeit zu verhindern. Wenn die in Art. 414 erwähnten Handlungen nach verabredetem Plan bewerkstelligt wurden, so werden — bestimmt Art. 415 — die Schuldigen der Ueberwachung durch die Geheimpolizei während zwei bis höchstens fünf Jahren unterstellt. Art. 416 ist 1884 durch das Gesetz über die Syndikate abgeschafft worden: er bestrafte alle Arbeiter, Unternehmer oder Meister mit 6 Tagen bis 3 Monat Gefängnis und 16 bis 300 frs. Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen, welche mit Hilfe von Geldstrafen, Verboten, schwarzen Listen oder Verrufserklärungen die freie Ausübung des Gewerbes und der Arbeit planmäßig verhindern.

Die Art. 414 und 415 setzen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte in den Stand, die einfachsten Handlungen zu verfolgen und zu bestrafen. Die Arbeitersyndikate und die sozialistische Partei haben immer auf ihre Abschaffung und auf Rückkehr zum gemeinen Recht gedrungen. Im Code stehen doch wirklich andere Artikel, welche Gewalttat und Drohung strafrechtlich erfassen, und die Auffassung, daß der Streik oder die Vorbereitung dazu ein erschwerender Umstand sei, ist haltlos, weil seit 1864 der Streik erlaubt ist. Die Commission du Travail der Kammer (Bericht Barthous vom 28. Dezember 1903) hat sich für Abschaffung der Art. 414 und 415 erklärt, da sie dieselben für unnütz, willkürlich und gefährlich halte. Einen entsprechenden Vorschlag machten dann der Justizminister Guyot-Dessaigne und der Arbeitsminister Viviani in einem Entwurf vom 14. Januar 1907, aber der Schrecken, den die syndikalistische Bewegung gegenwärtig bei der herrschenden Klasse hervorruft, wird wohl zur Folge haben, daß dieser Entwurf in den Parlamentsakten begraben bleibt.

Auf denselben Gegenstand bezog sich ein von Millerand ausgearbeiteter Entwurf, der die Streiks organisieren und dadurch ungefährlich machen wollte. Die Idee aber, die sowohl im Lager der Unternehmer wie in dem der Arbeiter Gegnerschaft fand, hat gar keine Aussicht auf Verwirklichung.

Trotzdem gebe ich hier ihren wesentlichen Inhalt wieder. In jedem industriellen oder kommerziellen Unternehmen mit wenigstens 50 Arbeitern oder Angestellten wird diesen mitgeteilt, ob die Direktion sich dem Einigungsverfahren unterwirft. Dies Verfahren ist für Staatsbetriebe obligatorisch, und kann für die Betriebe der Departements oder Gemeinden obligatorisch gemacht werden.

In den diesem System unterliegenden Betrieben wählen die Arbeiter ständige Delegierte zur Vertretung gegenüber dem Fabrikherrn. Beachtet dieser die Beschwerden der Vertreter nicht, so werden dieselben schriftlich wiederholt, worauf alsdann der Unternehmer, falls er nicht nachgibt, binnen 48 Stunden seine Schiedsrichter ernennen muß. Tut er dies nicht, so können die Arbeiter den Streik beschließen, der durch Zustimmung der Mehrheit obligatorisch wird; die Abstimmung aber soll mindestens allwöchentlich wiederholt werden. Wenn die Mehrheit den Streik ablehnt, so soll weitergearbeitet werden. — Die den Schluß bildenden Strafbestimmungen richten sich gegen Ausübung eines Drucks auf die Abstimmenden, gegen die Behinderung der Delegierten an Ausübung ihrer Funktionen, gegen die Nichtausführung des Schiedsübereinkommens.

Am 12. Juni 1906 unterbreitete Millerand der Kammer zum drittenmal seinen Entwurf, der sich betitelt: »Ueber die gütliche Beilegung der Differenzen bezüglich der Arbeitsbedingungen«. Trotz dieses Titels hat er seinen Platz in gegenwärtigem Kapitel gefunden, denn er kommt tatsächlich einer einzigartigen Beschränkung des Streiks gleich.

VIII.

Regelung der Arbeit in der Gesamtheit der Industrien.

Ehe wir auf die allgemeine Lage der französischen Arbeiter und Angestellten, wie sie gegenwärtig besteht, eingehen, ist es angezeigt, einen kurzen historischen Ueberblick über die Arbeitergesetzgebung zu geben. Die Intervention des Staates ist heute noch minimal hinsichtlich der Männer, Frauen und Kinder im Handelsgewerbe; sie ist gleich null für die landwirtschaftlichen Arbeiter; sie ergreift nur einen Teil der erwachsenen Männer in der Industrie. Dazu läßt auch die Anwendung der Gesetze sehr oft zu wünschen übrig.

Bis zur Annahme des Gesetzes vom 22. März 1841 über die Kinderarbeit, das einen Markstein der Entwicklung darstellt, konnte Frankreich nur 3 Verordnungen bezüglich der Arbeitsbeschränkung: 1. die Ordonanz vom 26. September 1806 über den Arbeitstag im Baugewerbe (von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends); 2. das Gesetz vom 18. November 1814, dem rein religiöse Motive zu Grunde liegen, und das die Heilighaltung der Sonn-

und Feiertage vorschrieb, übrigens am 12. Juli 1880 aufgehoben wurde; 3. das Dekret vom 3. Januar 1813, das die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren in Bergwerken unter Tag verbot. Beim Auftreten der Großindustrie herrschte die Unternehmerwillkür mit ihrer ganzen Schwere.

Das Gesetz vom 22. März 1841 fiel in die Zeit der großen Enquete Villerme, die herzzerreißende Zustände ans Tageslicht brachte. Es setzte das Minimalalter der in Fabriken beschäftigten Personen auf 8 Jahre fest, beschränkte den Arbeitstag für Kinder von 8—12 Jahren auf 8 Stunden, für diejenige von 12—16 Jahren auf 12 Stunden. Die Nachtarbeit, d. h. die Arbeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens war Personen unter 13 Jahren ausdrücklich untersagt. An Sonn- und Feiertagen war für Kinder unter 16 Jahren die Arbeitsruhe obligatorisch. Für Unternehmer, die die Bestimmungen des Gesetzes übertreten würden, waren Strafen festgesetzt. Eine Inspektion sollte geschaffen werden; sie trat aber nicht in Wirksamkeit, wie denn auch das ganze Gesetz im großen und ganzen ein toter Buchstabe blieb.

Das in der Sozialgeschichte Frankreichs so berühmte Dekret von 1848, war das Ergebnis der Beratungen der Kommission im Palais Luxembourg, die nach der Februarrevolution unter dem Präsidium Louis Blancs niedergesetzt worden war. Es reduzierte den Arbeitstag für alle Arbeiterkategorien in Paris auf 10, in der Provinz auf 11 Stunden. Die einige Monate später wieder einsetzende Reaktion hob durch Dekret vom 9. September das vom 2. März auf und schrieb einen Maximalarbeitstag von 12 Stunden vor.

Wir überspringen 26 Jahre. — Das Gesetz vom 19. Mai 1874 regelt die Arbeit der Kinder und der minderjährigen Mädchen. Grundsätzlich werden Kinder nicht vor Vollendung des 12. Jahres der Industrie überlassen; einzelne Ausnahmen werden zugelassen, der Arbeitstag darf aber keinesfalls 6 Stunden übersehreiten; bei Kinder über 12 Jahren kann er dann 12 Stunden betragen. Die Nachtarbeit (von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) ist grundsätzlich für Knaben unter 16 Jahren und Mädchen unter 21 Jahren untersagt; doch können Ausnahmen zugelassen werden. Kinder unter 12 Jahren, Mädchen und Frauen sind von Arbeiten unter Tag ausgeschlossen. Kein Kind unter 12 Jahren darf in einer Fabrik oder Manufaktur beschäftigt werden, dessen Eltern nicht seinen regelmäßigen Schulbesuch bezeugen. Das Gesetz sieht

weiter die Schaffung von 15 Kreis-Inspektoren vor; ferner für jedes Departement die Schaffung einer Kommission von 5—7 durch den Präfekten ernannten Mitgliedern. Dies Gesetz fand keine Beachtung, die Wirksamkeit des Inspektorats blieb durchaus lückenhaft.

Nebenbei sei erwähnt, daß das Gesetz vom 7. Dezember 1874 die Kinder in gewissen Wandergewerben zu schützen unternahm, indem es verbot, daß Minderjährige unter 16 Jahren, bei halsbrecherischen oder mit Gliederverrenkungen verbundenen Schaustellungen mitwirken.

Das Gesetz vom 2. November 1892 bezog sich auf die Arbeit der Kinder, der minderjährigen Mädchen und der Frauen, und umfaßte, wie schon sein Titel anzeigt, ein weiteres Gebiet als das vom 19. Mai 1874. Ein Teil seiner Bestimmungen ist heute noch in Kraft. Der Schutz erstreckt sich auf Fabriken, Manufakturen, Bergwerke, Tagebaue, Steinbrüche, Werften und Nebenbetriebe jeder Art, sei es ein öffentliches oder ein privates, weltliches oder kirchliches Unternehmen, selbst wenn die Betriebe lehrmäßigen oder wohltätigen Charakter haben. Die Familienwerkstätten bleiben von der Ueberwachung befreit, wenn dort kein mechanischer Motor verwendet wird und wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht als gefährlich oder ungesund anzusehen ist.

Das zulässige Alter ist 13 Jahre (12 Jahre für Kinder mit dem Abgangszeugnis der Volksschule und einem weiteren über physische Befähigung). Die Arbeitsdauer ist für Kinder unter 16 Jahren 10 Stunden täglich (60 Stunden wöchentlich), das Maximum von 11 Stunden ist für jugendliche von 16—18 Jahren zulässig. 11 Stunden beträgt auch der Arbeitstag für Mädchen über 18 Jahre und für Frauen. Der Tag soll durch eine mindestens einstündige Ruhezeit unterbrochen werden. (Abschnitt I.)

Abschnitt II verbietet den geschützten Personen die Nachtarbeit (9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens). Eine Arbeitszeit von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends ist zulässig, wenn sich zwei Arbeitergruppen mit je 9 Stunden Arbeit darein teilen. Verschiedene zugelassene Ausnahmen schränken die Geltung des Schutzes bedeutend ein. Minderjährige von 18 Jahren an und Frauen können nicht mehr als 6 Tage wöchentlich beschäftigt werden, ebensowenig an Feiertagen. Auf Abschnitt V (Hygiene und Sicherung in den Betrieben) werden wir später eingehen. Abschnitt VI reorganisiert die Inspektion; Abschnitt VII setzt Departements-

kommissonen sowie eine Oberkommission ein, Abschnitt VIII betrifft Strafbestimmungen.

Endgültig ist die Inspektion durch Dekret vom 13. Dezember 1892 auf die Beine gestellt worden; es werden 11 Kreisinspektoren, sowie 92 männliche und weibliche Departementsinspektoren ernannt. (Die Zahl der letzteren Beamten ist seitdem auf 110 gestiegen.)

Das Gesetz vom 30. März 1900 ist das letzte der großen Gesetze, die die Fabrikarbeit geregelt haben.

Gleich nach Erlaß wurde das Gesetz von 1892 sogar von manchen Inspektoren als unausführbar bezeichnet wegen der Verschiedenheit der Arbeitszeit für die verschiedenen Arbeiterkategorien: 12 Stunden, 11 Stunden, 60 Stunden wöchentlich, 10 Stunden. Die gesetzlichen Bestimmungen wurden fortwährend verletzt.

Das Gesetz von 1900 nahm zunächst eine Neubearbeitung des Dekrets von 1848 über den Zwölfstundentag der Arbeiter in Manufakturen und Fabriken vor. Es bestimmte, daß der Arbeitstag alle 2 Jahre eine Reduzierung, zunächst auf 11, weiter auf $10^1/_2$ und endlich auf 10 Stunden erfahren solle, und zwar für die Arbeiter, die zusammen mit Mädchen, Frauen und Kindern beschäftigt werden. — Weiter wurde das Gesetz von 1892 dahin revidiert, daß in ähnlicher Abstufung nacheinander ein Arbeitstag von 11, $10^1/_2$ und 10 Stunden für minderjährige Mädchen, Frauen und Kinder festgesetzt wurde. Auch wurden die Ausnahmefälle aufgehoben, in denen von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends gearbeitet werden durfte; die Nachtstunden wurden auf die Zeit von 9—5 Uhr festgelegt. Endlich wurde der kontinuierliche Betrieb untersagt, mit Ausnahme der ständig unter Feuer befindlichen Fabriken und einiger anderer Betriebe.

Dies Gesetz kommt aber nur unvollkommen zur Anwendnng, da die Inspektion jährlich noch nicht $^1/_3$ der ihr unterstellten Betriebe besichtigt. Auch haben gerichtliche Entscheidungen den Sinn und Geltungsbereich der Gesetze eingeschränkt.

Ferner bezieht sich diese Gesetzgebung nur auf die Mittel- und Großindustrie.

Nur zwei Gesetze sind zugunsten der Arbeiter im Handelsgewerbe ergangen, das eine davon ist auch noch von ganz beschränktem Werte. Das andere ist gegenüber dem Widerstand der mittleren Bourgeoisie teilweise toter Buchstabe geblieben.

Das Gesetz vom 29. Dezember 1900 bestimmt, daß in Waren-

lagern, wo dem Publikum durch weibliche Angestellte Gegenstände feilgeboten werden, für jede der Angestellten eine Sitzgelegenheit vorhanden sein muß. Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe von 5—15 Fr. belegt.

Das Gesetz vom 13. Juli 1906 führt für die Angestellten und Arbeiter die Sonntagsruhe ein. Grundsätzlich verbietet es, in einem industriellen oder Handelsbetrieb einen Lohnarbeiter mehr als 6 Tage zu beschäftigen, die Sonntagsruhe muß eine Minimaldauer von 24 aufeinanderfolgenden Stunden haben. Diese Ruhezeit soll Sonntags stattfinden, wenn aber das gleichzeitige Feiern am Sonntag dem Publikum nachteilig ist oder den normalen Gang des Betriebes verhindert, so kann die Ruhezeit für das ganze Personal auf einen anderen Tag, oder auf die Zeit von Sonntag mittag bis Montag mittag, oder auf Sonntag nachmittag zuzüglich eines weiteren freien Tages ein um die andere Woche, und zwar, entweder abwechselnd für einen Teil, oder für das ganze Personal, festgelegt werden.

Das Gesetz ermächtigt eine ganze Reihe von Industrien und Handelsbetrieben, das Personal mit der Ruhezeit abwechseln zu lassen. Auch sieht es viele Ausnahmen vor. Zum Beispiel kann in Betrieben, die 5 Personen beschäftigen und zu dieser Abwechslung ermächtigt sind, die Ruhe an zwei halben Tagen für eine Tagesruhe gelten. Die Saisonindustrien können die Ruhezeit 15 mal im Jahre aussetzen. Das Gesetz ist deswegen so verwickelt, weil es sich bemüht, allen Fällen gerecht zu werden. Die einzige vorgesehene Ahndung ist Geldstrafe (bis 100 Fr. bei Rückfälligkeit). Die Eisenbahnangestellten sind, das kann hinzugefügt werden, von der Wohltat dieser Regelung ausgeschlossen.

Infolge einer Interpellation, die in der Kammer im März 1907 erörtert wurde, mußte sich der Arbeitsminister Viviani verpflichten für Festsetzung weitgehender Modifikationen Sorge zu tragen, d. h. die Ausnahmen aufs neue zu erleichtern. Am 31. Mai 1907 brachte er dann einen Entwurf in diesem Sinne ein, der hauptsächlich die Saisonindustrien und die Bäckereien begünstigt; daneben gewährt er den Betrieben mit 5—8 Beschäftigten die Ausnahmestellung, die diejenigen unter 5 Beschäftigten schon inne hatten. Der Entwurf ist noch nicht zu Annahme gelangt, er wird den lebhaftesten Widerstand der sozialistischen Abgeordneten und der Arbeitersyndikate hervorrufen. Der Minister hat inzwischen bereits ein Zirkular erlassen, das den Sinn des Gesetzes vom

13. Juli 1906 abschwächt; die Arbeitsinspektoren stehen aber auch den komplizierten Verhältnissen fast machtlos gegenüber.

Da die mittlere und kleine Bourgeoisie, deren Vertretung die gegenwärtig regierende radikale und die radikal-sozialistische Partei darstellen, gegen jede Sozialgesetzgebung, die sie treffen könnte, Front macht, so wird Frankreich zweifellos lange Zeit brauchen, um seine Arbeiterschutzgesetzgebung zu vollenden. Wenn ich daher den Enrwurf, den das Kabinett Sarrien der Kammer am 10. Juli 1906 vorlegte, und der allgemeinen Charakter trägt, hier erwähne, so geschieht dies nur um ihn nicht der Vergessenheit anheimfallen lassen; er ist nicht einmal beraten worden. Wir wollen ihn in großen Zügen betrachten.

1) In allen Manufakturen und Fabriken, Verladungs- und Entladungsunternehmungen darf die wirkliche Arbeit der erwachsenen männlichen Arbeiter 10 Stunden täglich nicht übersteigen. Diese Reform wird Schritt für Schritt in Zwischenräumen von 2 Jahren ausgeführt, wie bei dem Gesetz von 1900 (11, dann $10^1/_2$, endlich 10 Stunden). Die Betriebsdirektoren müssen Anfang und Ende der Arbeitszeit, ebenso wie die Ruhepausen durch Anschlag bekannt machen. Zeitweise Ausnahmen von dem Prinzip des Zehnstundentags sind gestattet. Das Dekret von 1848 über den Zwölfstundentag ist ausdrücklich aufgehoben.

2) In Warenlagern, Läden, Bureaus, muß die ununterbrochene Ruhezeit jedes Angestellten mindestens 10 Stunden täglich betragen.

3) Die Konzessionsurkunden der Transportunternehmungen (außer Eisenbahnen und Seeschiffahrt) müssen die Arbeitsdauer des Personals festlegen.

4) Die Betriebsleiter, die außerhalb ihrer Wohnung Personen beschäftigen, sei es in der Werkstatt, sei es als Heimarbeiter, müssen eine Liste mit Angabe des Namens und der Wohnung der von ihnen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen führen. Dies ist die erste auf die Hausindustrie bezügliche Bestimmung in einem französischen Regierungsentwurf, und sie ist der englischen Gesetzgebung entlehnt.

Außer mit verschiedenen vom Parlament ausgegangenen Vorschlägen, die ihrerseits wieder von der ausländischen Gesetzgebung angeregt wurden und deren Zweck in einem Falle z. B. ist, den Wöchnerinnen eine Ruhezeit zu sichern, oder in einem anderen, den Arbeiterinnen das Stillen ihrer Kinder während der Arbeitspausen zu gestatten u. s. w., hat die Kammer sich gegenwärtig

mit drei Entwürfen zu beschäftigen.

Der erste dieser Entwürfe, der vom Kabinett nach der Berner Konferenz vorgelegt wurde, bezieht sich auf die Nachtarbeit der Frauen. Er bringt die französische Gesetzgebung mit dem internationalen Abkommen über die Nachtarbeit in Einklang, so daß verschiedene Ausnahmefälle der Gesetze von 1892 und 1903 aufgehoben werden.

Der zweite, vom Arbeitsminister Viviani unterzeichnete, am 7. Mai 1907 unterbreitete Entwurf will der Arbeitsinspektion Delegierte beiordnen. In der Darlegung ihrer Motive gibt die Regierung zu, daß der Inspektionskörper nicht zahlreich genug ist, um den vielen Aufgaben, die ihm zufallen, zu genügen. Ihre Lösung ist die folgende: Schaffung von beigeordneten Delegierten, die die gefährlichen und ungesunden Betriebe, sowie die Uebertretungen der Arbeitsgesetze anzeigen. Wahl dieser Delegierten durch die Arbeiter. — Die Besuche werden den Arbeitern als Arbeitstage von der Betriebskasse bezahlt. — Dieser Entwurf ist in den Reihen der Unternehmer allgemeinem Widerstand begegnet.

Der dritte Entwurf ist aus dem Senat durch Abstimmung vom 24. März 1904 hervorgegangen. Die Unternehmer können für die Jugendlichen und Frauen, sowie für die erwachsenen männlichen Arbeiter in gemischten Betrieben den Zehnstundentag durch eine anderweite Ordnung ersetzen, so zwar, daß wöchentlich 60 Stunden, täglich nicht über 11 Stunden gearbeitet wird. Der Arbeitstag der Kinder unter 15 Jahren soll dagegen auch bei dieser wöchentlichen Regelung 10 Stunden betragen.

Außerhalb der für die wirkliche Arbeit angesetzten Stunden können noch wöchentlich 2 Stunden zur Reinigung der Maschinen benutzt werden.

Noch verschiedene andere Ausnahmen werden den Industriellen verwilligt. Dieser Entwurf erscheint in vieler Hinsicht als ein Rückschritt gegenüber dem Gesetz von 1900.

IX.

Hygiene und Unfallverhütung.

Hinsichtlich der Hygiene und Unfallverhütung haben erst die letzten zwölf Jahre Frankreich eine Gesetzgebung gebracht.

Das Gesetz vom 2. November 1892 über die Arbeit der Kinder, der jugendlichen Arbeiterinnen und der Frauen in industriellen Betrieben enthält einen Abschnitt V, mit dem Titel »Hygiene

und Sicherheit der Arbeiter«. Die öffentliche Verwaltung soll diejenigen Arbeitsarten bezeichnen, die wegen besonderer Gefährlichkeit, Ueberanstrengung oder Gefährdung der Sittlichkeit den Frauen, Mädchen und Kindern zu untersagen sind. Die Beschäftigung von Frauen, Mädchen und Kindern ist in ungesunden oder gefährlichen Betrieben nur unter besonderen Bedingungen gestattet. — Die der Regelung unterstellten Betriebe müssen beständig rein gehalten, hell und gut ventiliert sein. Sie müssen allen notwendigen Bedingungen für die Sicherheit und Gesundheit des Personals genügen. In allen Betrieben mit mechanischen Vorrichtungen müssen die Räder, Triebwerke und alle anderen gefährlichen Betriebsteile derart mit Schutzvorrichtungen versehen werden, daß sie nur zu Zwecken der Reinigung und Reparatur zugänglich sind. Brunnen, Falltüren und Aufzüge müssen eingehegt sein.

In Ausführung des Gesetzes von 1892 ist das Dekret vom 13. Mai 1893 über die für Kinder gefährlichen Arbeiten ergangen, das nicht weniger als 17 Artikel enthält.

Das Gesetz vom 12. Juli 1893 hat einen weit umfassenderen Charakter als die Bestimmungen des Gesetzes von 1892. Es bezieht sich auf Hygiene und Schutz der gesamten in industriellen Betrieben beschäftigten Arbeiterschaft; den gesetzlichen Bestimmungen sind unterworfen die Manufakturen, Fabriken, Werften, Werkstätten, mit Ausnahme der Betriebe, wo nur Familienmitglieder beschäftigt sind.

Das Gesetz stellt gewisse prinzipielle Forderungen auf und sichert die Ausführung derselben (Geldstrafe bis zu 2000 Fr.). Das Dekret vom 10. März 1894 (enthaltend 20 Artikel) regelt seine Ausführung.

Ein Zirkular vom 16. Mai 1900 hat die Geltung des Gesetzes von 1893 und des Dekrets von 1894 auch auf diejenigen Arbeitsstätten ausgedehnt, in denen Arbeiten für Rechnung des Staats, der Departements und der Gemeinden ausgeführt werden. Ein weiteres Zirkular vom 18. Mai 1900 dehnt dieselben Bestimmungen auf die Quais und Docks aus.

Das Dekret vom 14. Juli 1901 hat eine angemessene Heizung der Werkstätten im Winter vorgeschrieben, und das Gesetz vom 11. Juli 1903 hat den Bereich des Gesetzes von 1893 auf die Küchen, Magazine und Bureaus ausgedehnt. Auch hat es ein Dekret zur Regelung der Schlafgelegenheit des Personals vorgesehen (dies ist dann erlassen worden).

Beschlüsse vom 31. Juli 1894 und vom 27. Mai 1902 haben die Grenze der Lasten festgesetzt, die von Jugendlichen geschoben oder gezogen werden dürfen.

Die hygienische Regelung zur Vermeidung der durch gewisse Operationen hervorgerufenen Schädigungen ist in Frankreich viel primitiver als in manchen großen Nachbarländern. Nur drei Kategorien von Bestimmungen können genannt werden:

1) Das Dekret vom 29. Juni 1895 hat die Arbeit in den Fabriken, die Schweinfurter Grün herstellen, geregelt (Waschungen, Gebrauch von Masken und besonderen Kleidungsstücken).

2) Das Dekret vom 21. November 1902 hat die »pompage« bei Herstellung von Zinngefässen verboten. Diese besteht in der Nachprüfung der Dichtigkeit der Gefässe durch Evakuierung mittelst Einatmens.

3) Das Dekret vom 18. Juli 1902 hat die Verwendung von Bleiweißfarben im Tünchergewerbe geregelt.

Ein seit 1903 erörtertes Gesetz, über das Kammer und Senat endlich einig geworden sind, wird nun Vorschriften hierüber bringen. Es bestimmt, daß nach Ablauf dreier Jahre seit Erlaß die Verwendung von Bleiweißfarben bei den im Innern der Gebäude ausgeführten Malarbeiten untersagt ist.

Um die Ausführung dieser verschiedenen Bestimmungen zu sichern, unterliegen sie der Kontrolle der Arbeitsinspektion. Bezüglich ihrer aber wie bezüglich der Gesetze über die Regelung der Arbeit im engeren Sinne muß man sagen, daß sie seitens der Industriellen oft übertreten werden. Sie sind eigentlich nur eine — übrigens sehr ergänzungsbedürftige — Aufstellung des hygienisch Wünschenswerten.

X.

Einige besondere Industrien.

In Frankreich haben zwei große Industriezweige den Vorzug besonderer Bestimmungen gehabt: die Bergwerke und die Eisenbahnen. Der Gebrauch, den die beiden Zweige davon gemacht haben, war übrigens ein ziemlich verschiedener. Dieses eigene Rechtssystem erklärt sich aus zweierlei: Einmal kann der kapitalistische Staat ohne mit seinen Grundsätzen zu brechen, auf die von seiner Konzessionierung abhängigen Eisenbahn- oder Bergwerksgesellschaften einen Druck ausüben; zweitens sind die Arbeiter dieser Industrien, die im vollen Sinne des Worts Groß-

Digitized by Google

industrien sind, zahlreicher und besser organisiert als ihre Kameraden in anderen Berufszweigen. Unter dem Drucke eines allgemeinen Streiks haben die Kohlenhäuer und Förderleute mehrmals Vorteile errungen.

Vor dem sehr wichtigen Gesetz von 1905 waren in Frankreich bezüglich der Bergwerksarbeit in Kraft: das Dekret vom 3. Januar 1813 (Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren), das Gesetz von 1892 (Ausschluß der Frauen und Mädchen von den Arbeiten unter Tage), das Dekret vom 3. Mai 1893 (Beschränkung der Arbeitszeit für Knaben unter 16 Jahren auf 8 Stunden täglich, für Jugendliche von 16—18 Jahren auf 10 Stunden täglich und 54 Stunden wöchentlich).

Fünf Jahre waren nötig, um das Gesetz von 1905 auszuarbeiten, ein Gesetz, das viel allgemeineren Charakter hat und welchem hauptsächlich der Senat lebhaften Widerstand entgegensetzte. Das Gesetz vom 29. Juni 1905 bestimmt, daß nach Ablauf von sechs Monaten seit Erlaß des Gesetzes der Arbeitstag für Häuer 9 Stunden nicht übersteigen darf; als Grenzpunkte für diese Zeit gelten der Eintritt der letzten einfahrenden Arbeiter in die Grube einerseits und der Austritt der ersten zutagefahrenden Arbeiter andererseits. Zwei Jahre später wird die Dauer auf $8^1/_2$, nochmals zwei Jahre später auf 8 Stunden festgesetzt. Weiter bestimmt das Gesetz eine Reihe temporärer oder ausnahmsweiser Abweichungen.

Die Bergarbeitersyndikate haben über die Nichtanwendung dieses Gesetzes in vielen Kohlenbergwerken Klage geführt, desgleichen über die zu häufige Anwendung der Ausnahmen. Andererseits ist bemerkenswert, daß nur den Kohlenhäuern diese Bestimmung zugute kam.

Kammer und Senat haben sich im Juli 1907 über eine neue Regelung geeinigt. Die Beschränkung des Arbeitstags findet auf alle Arbeiter unter Tage Anwendung. Weiter ist die Möglichkeit von Ausnahmefällen beschränkt worden.

Hygiene und Schutz in den Bergwerken haben den Gegenstand verschiedener Erlasse gebildet (Dekret vom 3. Januar 1813, Zirkulare vom 1. und 25. März 1887, vom 8. April 1889 u. s. w.). Die interessanteste Einrichtung auf diesem Gebiet ist aber die der Bergarbeiter-Delegierten, welche auf das Gesetz vom 9. Juli 1890 (neu bearbeitet durch Gesetz vom 25. März 1901 und vom 9. April 1905) zurückgeht.

Die Delegierten haben die Aufgabe, über die Sicherheit zu wachen und Erhebungen über die Unfälle anzustellen. Sie sind auf bestimmte Gebiete verteilt (deren Grenzen vom Präfekten bestimmt werden) und verpflichtet, zweimal monatlich alle Punkte dieses Gebiets zu besuchen.

Ihre Ernennung erfolgt durch Wahl. Wählbar ist — alle französischen Bergarbeiter sind Wähler —, wer 25 Jahre alt ist, 5 Jahre unter Tage und 2 Jahre in dem jeweiligen Gebiet oder einem Nachbargebiet gearbeitet hat. Der Präfekt bestimmt jährlich die Maximalzahl der Inspektionstage. Früher wurden die Inspektionstage wie Arbeitstage bezahlt. Seit 1905 werden sie doppelt bezahlt, wobei das monatliche Gehalt des Delegierten mindestens einem Lohn für 20 Arbeitstage entsprechen muß. Diese Verfügung sollte einem vielbesprochenen Zustand abhelfen. Die Gesellschaften ließen nämlich die schwierigste und geringst entlohnte Arbeit den zu Delegierten gewählten Arbeitern zuteilen. Gegenwärtig sind die Delegierten in gewissem Grade unabhängig, trotzdem die Lohnsumme für 20 Tage zu ihrem monatlichen Unterhalt bei weitem nicht ausreicht; bei Ausübung ihres Amtes werden sie aber noch dazu von dem Uebelwollen der Gesellschaften behindert.

Ein dritter Punkt ist durch das Gesetz für die Bergarbeiter besonders geregelt worden, indem sie am 24. Juni 1894 eigene Hilfs- und Altersversicherungskassen bekommen haben. Der Unternehmer leistet monatlich an die Nationale Versicherungskasse oder an die Syndikalkasse 4% der Löhne; die Hälfte davon trägt der Arbeiter. Der Eintritt in den Genuß erfolgt im Prinzip mit 55 Jahren. Nach der letzten parlamentarischen Enquete schwankt die Höhe der Versicherungsbeträge zwischen 264 und 365 fr. In Auzin (Nord) sind sie nach dem Streik von 1902 auf 600 fr. für die über 30 Jahre beschäftigten Arbeiter erhöht worden. Das Finanzgesetz von 1903 hat einen Zuschuß des Staates vorgesehen.

Die Hilfskassen bringen ihre Mittel auf 1. durch Erhebung von 2% der Löhne, 2. durch Beiträge der Unternehmer, die halb so groß wie die der Arbeiter sind und 3. durch den Betrag der Geldstrafen. Die Statuten bestimmen Natur und Größe der Leistungen und müssen dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Prüfung vorgelegen haben. Die Kassen werden von mindestens 9 Personen verwaltet, von denen 3 durch die Unternehmer, 6 durch die Arbeiter gewählt werden.

Digitized by Google

Die Arbeiter und Angestellten der Eisenbahnen, deren Anzahl in Frankreich 300000 übersteigt, haben einen so ausgebildeten gesetzlichen Schutz wie die Bergarbeiter noch lange nicht erzielt. Am 17. Dezember 1897 hat die Kammer der Deputierten einen Entwurf Berteaux-Rabier-Jaurès angenommen, der zu gleicher Zeit die Dauer des Arbeitstages (Höchstmaß 10 Stunden, alle 10 Tage eine 24stündige Ruhezeit) und die Pensionen des Personals regelt; der Senat aber ließ mit dem Entschluß, ein Gesetz über diese beiden Fragen anzunehmen, auf sich warten. Immerhin hat seine Spezialkommission eine Reihe von Berichten an ihn gelangen lassen. Der Vorschlag der cheminots[2]), die zwei Materien zu trennen und zunächst eine Einigung über die Alterspensionen herbeizuführen, ist an dem Widerstand der Versammlung gescheitert. Sie scheut die Konsequenzen, die eine neue Gesetzgebung für die öffentlichen Finanzen haben würde.

Immerhin ist die Arbeit der Eisenbahnbeamten durch Ministerialentscheide geregelt, welche aber den Wünschen des Personals bei weitem nicht gerecht werden. Der neueste Entscheid datiert vom 9. Mai 1906. Hinsichtlich der Heizer und Lokomotivführer darf im Zeitraum von 9 aufeinander folgenden Tagen die Arbeitszeit 90 Stunden nicht überschreiten; außerdem ist mindestens eine gleich lange volle Ruhezeit zu gewähren. Die Arbeitszeit der Bahnschaffner soll in 14 Tagen höchstens 140 Stunden, die zu gewährende volle Ruhe mindestens ebensolange dauern. Die Bahnhofsangestellten (Verordnung vom 23. November 1899) sollen nicht länger als 12 Stunden aus 24 in Dienst gehalten werden. Bezüglich des Ruhetags ist hinzuzufügen, daß die Heizer und Lokomotivführer einen solchen alle 10 Tage, die Bahnschaffner alle 15 Tage, und die Bahnhofsangestellten alle Monate erhalten haben. Auf Ersuchen des Ministers der öffentlichen Arbeiten haben die Gesellschaften dann auch versprochen, drei monatliche Ruhetage denjenigen Angestellten zu gewähren, die sie noch nicht hatten. Das Gesetz vom 13. Juli 1906 über die Sonntagsruhe erstreckt sich nicht auf die Eisenbahnen.

XI.

Arbeitsbedingungen.

Dies ist der Name für eine Reihe von Satzungen, die dem Arbeiterstand günstig sind und von deren Annahme seitens der

[2]) So nennt man in Frankreich die Eisenbahnarbeiter.

Unternehmer die öffentlichen Behörden (Staat, Gemeinde) die Erteilung von Konzessionen oder Vergebung von Submissionsarbeiten abhängig machen. Die amerikanische Union hat zuerst, wenigstens theoretisch, diesen Gedanken vom Staat als Schutzherrn der Arbeit betätigt, England ist gefolgt.

In Frankreich geht die Geschichte dieser Maßnahmen bis 1887 zurück. Der Pariser Gemeinderat beschloß damals, von seinen Kontrahenten bei öffentlichen Arbeiten gewisse Abmachungen zu fordern; dieser Beschluß aber wurde noch in demselben Jahre vom Staatsrat für nichtig erklärt. Auch die Rechtsprechung legte sich in diesem Sinne fest. Bald aber machte sich eine Strömung der öffentlichen Meinung im entgegengesetzten Sinne geltend. Im Dezember 1897 stellte der Arbeits-Oberrat das Verlangen, daß folgende Bedingungen in die Kontrakte zur Ausführung öffentlicher Arbeiten aufgenommen würden: Normallohn, Normaldauer, Sonntagsruhe, Unfallversicherung. In demselben Sinn entschied sich die Kommission der Kammer für Arbeitssachen im Jahre 1898.

Die Sache war moralisch gewonnen, als von dem damaligen Handelsminister Millerand am 10. August 1899 neue Dekrete erlassen wurden. Das erste derselben bestimmt, daß die Submissionsbedingungen für Ausführung von Lieferungen oder öffentlichen Arbeiten, die im Namen des Staates durch Zuschlag oder freihändig vergeben werden, Satzungen enthalten sollen, durch die der Unternehmer sich verpflichtet, rücksichtlich der Arbeiter folgende Bedingungen zu beachten:

1. Den Arbeitern und Angestellten wird ein Ruhetag wöchentlich gewährt.

2. Fremde Arbeiter bilden nur einen durch die Verwaltung festgesetzten Verhältnisteil der Beschäftigten.

3. Den Arbeitern wird ein Normallohn gezahlt, der für jedes Gewerbe sowohl, wie für jede Arbeiterkategorie innerhalb desselben gleich ist, und dessen Höhe dem Satze entspricht, der in der Stadt oder Region, wo die Arbeit ausgeführt wird, üblich ist.

4. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit wird nach Maßgabe der für jede Kategorie in der jeweiligen Stadt oder Region üblichen Normaldauer begrenzt.

Die Feststellung der Normalhöhe der Löhne und der normalen Arbeitszeit liegt der Verwaltung ob, die sich dabei auf die Verträge zwischen Unternehmer- und Arbeitersyndikaten stützt; fehlen

solche, so ist das Gutachten gemischter Kommissionen von Unternehmern und Arbeitern einzuholen.

Die beiden anderen Dekrete vom 10. August 1899 ermächtigen die Departements, Gemeinden und Wohltätigkeitsanstalten, in ihren Kontrakten entsprechende Zusätze anzubringen.

Die Gemeinden allerdings, die dies System angenommen haben, sind wenig zahlreich.

XII.

Arbeitsunfälle.

Die hierher gehörige, aus den Jahren 1898—1907 stammende französische Gesetzgebung ist noch lange nicht vollständig; nur ein Teil der Gewerbe sind ihr zwangsweise unterworfen.

Bis 1898 bestand sie einzig in den Art. 1382, 1383, 1384 des Code civil über die Haftbarkeit. Dem Arbeiter lag die Beweislast für das Verschulden des Unternehmers ob, was manchmal unmöglich, immer aber schwierig nachzuweisen war. Die Kammern brauchten 18 Jahre für ihre inneren und gegenseitigen Erörterungen, bis endlich das ganze Gesetz zustande kam.

Dieses Gesetz, das durch ein weiteres Gesetz vom 22. März 1902 modifiziert wurde (es selbst ist vom 9. April 1898), führt sich auf folgende Prinzipien zurück: Beseitigung des Beweises, Berufsgefahrenklassen, Einstehen für Fahrlässigkeit, Ausschluß der Zwangsversicherung.

Die bei der Arbeit oder bei Gelegenheit derselben eintretenden Unfälle in Bergwerken, Werften, Fabriken und anderen Orten mit mechanischem Betriebe, der durch motorische (nicht aber durch menschliche oder tierische) Kraft in Bewegung gesetzt wird, geben dem Betroffenen oder seinen Rechtsnachfolgern das Recht auf eine Entschädigung. Das Gesetz bestimmt deren Höhe für den Fall ständiger und absoluter, ständiger und teilweiser, sowie nur zeitweiser Erwerbsunfähigkeit, ebenso für den Fall des Todes.

Weiter trifft es Bestimmungen über die Arzt-, Apotheker- und Begräbniskosten. Wenn die Unternehmer, Versicherungsgesellschaften oder Garantiesyndikate sich als zahlungsunfähig erweisen, so kann für die Leistung die nationale Unfallkasse (Caisse nationale des accidents) in Anspruch genommen werden, die zu diesem Zweck 4 centimes Zuschlag zur Gewerbesteuer, sowie eine Taxe von 0,05 Fr. für jeden konzessionierten Bergwerkshektar erhebt.

Das Gesetz von 1898 ist durch ein weiteres vom 30. Juni 1899

ergänzt worden; dieses behandelt die Unfälle des landwirtschaftlichen Betriebes, die durch Maschinen hervorgerufen werden, deren Triebkraft eine mechanische ist. Für Unfälle dieser Art muß der Besitzer des Motors aufkommen.

In den beiden letzten Jahren haben zwei wichtige Gesetze das große Gesetz von 1898 neu zu gestalten unternommen; dieses letztere hatte im Kreise der Arbeiter starke Kritik erfahren und hatte oft zu widerspruchsvollen gerichtlichen Entscheidungen Anlaß gegeben.

Das Gesetz vom 31. März 1905 hat teilweise Aenderungen angebracht, so z. B. hinsichtlich der Größe der Entschädigungen, der Begriffsbestimmung des Grundlohns, der Dauer der zeitweisen Entschädigungen, der Reklamationen über die Höhe der bewilligten Entschädigungen, der Aufsicht über die Versicherungsgesellschaften und Garantiegesellschaften u. s. w.

Das Gesetz vom 12. April 1906 dehnt die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1898 über die Arbeitsunfälle auf alle gewerblichen Unternehmungen aus. Es legt das Maß fest, in welchem die einzelnen Gewerbe zu dem Garantiefonds beitragen sollen, aus dem die anderweitig nicht zu beschaffenden Forderungen zu bestreiten sind. Es bestimmt, daß die von den Unternehmern ins Leben gerufenen Garantiegesellschaften mindestens 5000 versicherte Arbeiter und 10 zugehörige Betriebsleiter (von denen 5 mindestens 300 Arbeiter haben) oder 2000 versicherte Arbeiter und 300 zugehörige Betriebsleiter (von denen 30 jeder mindestens 3 Arbeiter haben) umfassen müssen.

Man sieht, daß diese Gesetzgebung bei weitem nicht die ganze Lohnarbeiterschaft in ihren Schutz einbezieht. Neun Zehntel der landwirtschaftlichen Arbeiter und alle Dienstboten sind z. B. davon ausgeschlossen.

Im Juli 1907 haben sich die beiden Kammern über ein Gesetz geeinigt, das den bisher nicht eingeschlossenen Unternehmern gestattet, sich bezüglich der Unfälle ihrer Arbeiter, Angestellten oder Dienstboten dem Gesetz von 1898 zu unterstellen. Es ist dazu nur nötig, daß der Unternehmer auf dem Bürgermeisteramt eine entsprechende Erklärung abgibt; alsdann findet die Unfallsgesetzgebung volle Wirksamkeit für diejenigen seiner Lohnangestellten, die ebenfalls ihre Einwilligung erklärt haben. Der Vorteil für die Arbeiter ist hierbei die sehr große Wahrscheinlichkeit einer Entschädigung, da die Berufsgefährlichkeit damit zugegeben

ist; der Vorteil für den Unternehmer besteht dagegen darin, daß er nur die umgelegten Entschädigungssummen anteilig zu zahlen hat. Die landwirtschaftliche Unfallgesetzgebung bleibt weit zurück, denn die mittleren und kleinen Grundeigentümer setzen der Anwendung der neuen Prinzipien großen Widerstand entgegen. Heute erfaßt das Gesetz nur diejenigen, die Motoren mit nicht lebendiger Triebkraft verwenden. Ein Arbeiter, den ein Pferdeschlag verletzt oder ein Wagen überfahren hat, erhält durchweg keine Entschädigung, und die Winzer-, Bauern- und Viehzüchtervereine legen im voraus gegen jede Verfügung, die ihre Lasten vergrößern will, Protest ein. Mehr und mehr aber kommen sie in die Stellung von Privilegierten, in dem Maße nämlich, wie Industrie und Handel von der Sozialgesetzgebung erfaßt werden.

Immerhin ist nach Annahme des Gesetzes von 1898 bestimmt worden, daß die Arbeitsunfälle im landwirtschaftlichen Betrieb durch eine Spezialverfügung zu regeln seien.

Am 5. November 1906 hat die Regierung der Kammer endlich einen Entwurf vorgelegt. Am 22. Februar 1907 wurde der betr. Kommissionsbericht eingereicht; mehrmals auf die Tagesordnung gesetzt, hat er es zu einer Durchberatung noch nicht gebracht; der ländliche Grundbesitz nimmt die Verschleppung zu Hilfe.

Der Bericht enthält folgende Bestimmungen:

1. Prinzipielle Ausdehnung des Gesetzes von 1898 auf die landwirtschaftlichen Unfälle.

2. Wer mit Hilfe seiner Eltern oder Verwandten arbeitet, ist ausgeschlossen.

3. Wenn der Eigentümer nicht selbst tätig ist, so gehen seine Verpflichtungen auf den Pächter oder Teilbauern über.

4. Zum Zweck der Aufbringung der Entschädigungen für zeitweise Erwerbsunfähigkeit können die Betriebsinhaber kommunale oder kantonale Gegenseitigkeitsvereine gründen.

5. Um den Garantiefonds zu speisen, wird ein Beitrag für jeden Versicherungsvertrag erhoben; fehlt ein solcher, so wird der Beitrag bei Liquidation der Renten gemäß dem Kapitalbetrag dieser Renten erhoben.

XIII.

Alters- und Invalidenversicherung.

Zwei Unterstützungsgesetze sind in Frankreich nach einander in Kraft getreten, das eine 1897, das andere 1905. Das Gesetz

über Invaliden- und Altersrenten der Arbeiter steht noch aus, und angesichts des Widerstandes, den die nunmehr mit der Großindustrie verbündete Kleinbourgeoisie gegen jede soziale Neuerung richtet, kann man sich fragen, wann diese Renten endlich eingeführt werden.

Es ist angezeigt, zunächst die beiden oben erwähnten Unterstützungsgesetze zusammenzufassen. Dasjenige von 1897 ist in einem Artikel des Budget eingeschlossen (Finanzgesetz). Der Staat soll zu jeder Rente von 90—200 Fr. beitragen, welche die Departements und Gemeinden ihren armen und arbeitsunfähigen Bürgern zahlen, sowohl als Altersrente (über 70 Jahren) wie als Invaliden- und Krankenrenten. Die Zahl dieser Renten soll 2 von 1000 der Bevölkerung des Departements nicht übersteigen, der Beitrag des Staates ist auf den Höchstbetrag von 50 Fr. pro Kopf festgesetzt.

Dies Gesetz hat nur sehr beschränkte Anwendung gefunden, da die Departements und Gemeinden sich scheuten, ihr Budget so zu belasten.

Das Gesetz vom 14. Juli 1905 bezieht sich auf die obligatorische Unterstützung der unterhaltsbedürftigen Greise, Invaliden und unheilbar Kranken. Es unterscheidet sich daher von der Arbeiterversicherung und ruht auf ganz anderen Grundsätzen als diese.

Jeder Franzose, der, aller Hilfsmittel bar, unfähig ist, durch Arbeit den nötigen Lebensunterhalt zu verdienen, erhält, wenn er entweder das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat oder invalide oder unheilbar krank ist, diese Unterstützung.

Diese wird von der Gemeinde gewährt, wo der Unterstützte seinen Unterstützungswohnsitz hat; fehlt eine Unterstützungsgemeinde, so tritt das Departement ein, wo der Unterstützte seinen departementalen Unterstützungswohnsitz hat; fehlt überhaupt jeder Unterstützungswohnsitz, so geschieht die Leistung durch den Staat.

Die vorgesehenen Arten der Hilfsleistung sind die folgenden: Heimunterstützung (5—20 Fr. monatliche Geldverwilligung, für mehr als 20 Fr. sind besondere Nachweise nötig); Unterbringung in einem öffentlichen Hospital oder bei Privaten.

Das Gesetz legt die Höhe der Beiträge des Staates fest, die bereits am 18. Juni 1903 prinzipiell zum erstenmal von der Kammer bewilligt worden waren; über die erforderlichen Summen ist man sich noch im Unklaren.

Die Frage der eigentlichen Arbeiteraltersversicherung ist in Frankreich seit 1879 in Fluß. Sie ist dringlicher erst 1899 geworden, als das Kabinett Waldeck-Rousseau der Kammer einen Entwurf vorlegte, dem die Syndikate und die Confédération du Travail sofort die Absicht der Täuschung nachsagten.

Art. 1 des Entwurfs wurde im Juni 1901 angenommen. Erst am 23. Februar 1906 nahm die Kammer dann den Entwurf in seiner Gesamtheit an; der Senat hat mit der Prüfung desselben noch nicht begonnen, ja, nicht einmal ein Bericht darüber ist ihm zugegangen. Die von ihm eingesetzte Kommission hat sich der Zwangsversicherung abhold gezeigt und ist für strenge Beschränkung der budgetmäßigen Opfer.

Das Gesetz enthält in der Fassung, die ihm die Kammer gab, nicht weniger als 40 Artikel, deren Grundzüge hier Platz finden mögen:

Jeder Arbeiter, Angestellte, Dienstbote (die letzte Kategorie fehlte im Regierungsentwurf) hat mit Eintritt in das 60. Lebensjahr das Recht auf eine Altersrente und eintretendenfalls auf eine Invalidenrente.

Der hierzu nötige Fonds wird durch Beiträge der Versicherten, der Unternehmer und durch Zuschüsse des Staats aufgebracht. Die Beiträge der Versicherten sowie der Unternehmer betragen 2% des Lohns, Löhne unter 1,50 Fr. sind von der Erhebung befreit. Jeder Versicherte erhält eine Karte zur Eintragung der geleisteten Beiträge, resp. Einklebung von Versicherungsmarken.

Jeder Versicherte kann mit 50 Jahren die Vorauszahlung seiner Rente beantragen, wenn der Betrag der Rente 360 Fr. erreicht. Wenn die Rente eines Sechzigjährigen 360 Fr. noch nicht erreicht hat, so wird sie auf diesen Betrag vom Staat ergänzt, vorausgesetzt, daß der Empfänger mindestens 30 Jahre lang für jährlich 250 Arbeitstage Beiträge geleistet hat.

Schwer verletzte oder vorzeitig invalide gewordene Versicherte, die dauernd und absolut arbeitsunfähig sind, haben in jedem Alter das Recht auf Festsetzung und Bezug ihrer Rente. Dieselbe wird nach Maßgabe vorhandener Spezialkredite erhöht, darf aber das dreifache der sich ergebenden Liquidationsrente und den Gesamtbetrag von 360 Fr. nicht übersteigen.

Besondere Vorteile werden den Gegenseitigkeitsvereinen bewilligt, ferner finden sich besondere Uebergangsbestimmungen.

Die Angestellten und Arbeiter der Landwirtschaft genießen

die gleichen Vorteile, desgleichen die Naturalpächter, Pächter und Halbbauern; die drei letzteren Kategorien allerdings in beschränktem Umfang.

Die Handwerker, Handeltreibenden, Landwirte, die im allgemeinen allein oder unter Zuhilfenahme ihrer Familie arbeiten, sowie alle Personen französischer Nationalität, die nicht mehr als 20 Fr. direkte Staatssteuern zahlen, können freiwillig an der Altersversicherung teilnehmen. Die Beiträge dürfen nicht unter 24 Fr. und nicht über 500 Fr. jährlich betragen. Die Renten können vom Staat erhöht werden.

Dies ist in großen Zügen der nunmehr dem Senat vorliegende Entwurf. Er hat wenig Aussicht auf Annahme. Die heute regierende radikale Partei und die progressistische Partei, ihr Bundesgenosse gegen den Sozialismus, fürchten die Folgen des Gesetzes für die öffentlichen Finanzen und die Unternehmer. Die großen Arbeiterorganisationen bekämpfen ihn, weil er einen Teil des Lohnes abspalten will, und weil der Fall möglich ist, daß ein Arbeiter große Summen leistet und doch nichts bekommt. Wenn er vor dem geschützten Alter stirbt, so fallen seine Beiträge einem gemeinsamen Fonds anheim, der vielleicht zur Bestreitung militärischer oder kolonialer Ausgaben dient. Die Kongresse der Confédération générale du Travail, dies sei nachdrücklich wiederholt, haben dem Entwurf das ganze Mißtrauen des Proletariats ausgesprochen.

XIV.

Arbeitslosigkeit.

Es gibt in Frankreich fast keine Gesetzgebung betr. die Arbeitslosigkeit, wie wir sie in anderen Ländern finden. Der Kapitalismus, der die wachsende Arbeitslosigkeit hervorruft, lebt von ihr. Um seine Herrschaft aufrechtzuhalten und die Forderungen des Proletariats zu bekämpfen, braucht er eine Armee von Arbeitslosen. Daher ist es begreiflich, daß er nur ganz unwirksame Maßnahmen getroffen hat, um den Opfern des Industrialismus zu Hilfe zu kommen.

Eine Anzahl von Syndikaten und Arbeiterverbänden — darunter die Buchdrucker — haben Arbeitslosenkassen geschaffen. Einige fortgeschrittene Gemeinden haben seit 1891 diesen Kassen Geldbeihilfen bewilligt. Seit 1905 gibt endlich der Staat diesen Hilfsinstituten Subventionen. Um aber das Maß dieser Opferbe-

reitschaft erkennen zu lassen, genügt die Feststellung, daß der durch das Finanzgesetz vom 22. April 1905 zu diesem Zweck eröffnete Kredit 110,000 Fr. nicht übersteigt.

Das Dekret vom 9. September 1905 hat das Maß festgestellt, in dem diese Beihilfen zu gewähren sind. Prinzipiell sind sie den Kassen zu gewähren, die arbeitslose Mitglieder unterstützen, sei es durch örtliche Zuschüsse, sei es durch Wander- oder Reisebeihilfe. Nur die durch Mangel an Arbeit hervorgerufene, unbeabsichtigte (also nicht die durch Streik oder Aussperrung hervorgerufene) Arbeitslosigkeit hat das Recht auf diese staatliche Unterstützung. Diese wird zugewendet: 1) Den Kassen, die Mitglieder gleichen Berufs, ähnlichen Gewerbes oder der Gewerbe umfassen, die zur Herstellung eines bestimmten Produkts zusammenwirken, vorausgesetzt, daß die Zahl der Mitglieder mindestens 100 beträgt; 2) den lokalen Kassen, die wie die vorher erwähnten zusammengesetzt sind, mindestens 50 Mitglieder haben und von den Gemeinden unterstützt werden; 3) in Gemeinden unter 20 000 Einwohnern den lokalen Kassen, die aus Mitgliedern verschiedenen Gewerbes zusammengesetzt sind, vorausgesetzt, daß sie von den Gemeinden unterstützt werden und mindestens 50 Mitglieder haben; 4) den zum Zweck der Wanderbeihilfen organisierten Kassen der Assoziationsverbände, die durch Einheitsbeiträge seitens jeder angeschlossenen Assoziation gespeist werden, sofern die Mittel dieser Assoziationen in der Regel durch Beiträge ihrer Mitglieder aufgebracht werden.

Wenn die Beihilfe 2 Fr. täglich übersteigt, so wird die Subvention nur auf diesen Betrag berechnet. Wenn die Periode, während der die Arbeitslosenunterstützung gezahlt wird, 60 Tage im Jahre übersteigt, so wird die Subvention nur auf den 60 Tage umfassenden Unterstützungsbeitrag berechnet.

Die Subvention darf 16% des Betrags der statutengemäß von jeder Kasse per Halbjahr gezahlten Unterstützungen nicht übersteigen. Dieses Maximum erhöht sich um die Hälfte für Kassen, die mindestens 3 Departements umfassen und 1000 zahlende Mitglieder haben.

XV.

Arbeitsnachweis.

Dieser Gegenstand ist neuerdings durch ein Gesetz von 1904 geregelt. Vorher bestanden laut Dekret von 1892 konzessionierte

Vermittlungsbüros, deren Benützung den Arbeitern oft teuer zu stehen kam. Gegen diese Institute richteten die Syndikate fortwährende Angriffe, schließlich kam es zu Straßenkundgebungen. Man warf ihnen vor, daß sie die Arbeiter ausbeuteten, daß sie sich mit den Unternehmern ins Einverständnis setzten, sei es, um diese über den Charakter und die Sinnesart ihrer Angestellten auf dem Laufenden zu halten, sei es, um fortwährende Entlassungen zu verursachen, um so ihre Einkünfte bei der jedesmaligen Neuinanspruchnahme zu vervielfachen. Ein vom Parlament angenommenes Gesetz befriedigte die betroffenen Kreise nicht, denn es ließ die entgeltlichen Büros bestehen, sodaß diese Reform nur eine äußerliche war.

Nach dem Gesetz vom 17. März 1904 können dagegen die Gemeinderäte die Konzessionen der Stellennachweise zurückziehen, wobei die vor Erlaß des Gesetzes eröffneten Anstalten Anspruch auf Entschädigung haben. Die von den entgeltlichen Vermittlungsstellen erhobenen Vermittlungsgebühren müssen ganz von den Unternehmern getragen werden. Die von den Gemeinden, Syndikaten, Arbeitsbörsen geschaffenen unentgeltlichen Büros unterliegen keinerlei Konzessionspflicht. In jeder Gemeinde muß das Bürgermeisteramt ein Register führen, in welchem Arbeits-Angebot und -Nachfrage aufgezeichnet ist. Die Gemeinden mit über 10000 Einwohnern haben ein Gemeindebüro zu errichten.

Die Gewerkschaften erklären, daß das Gesetz weit davon entfernt ist, das von ihnen bezeichnete Ziel erreicht zu haben. Die Nachweistätigkeit würde ganz oder fast ganz in den Händen der Unternehmer oder vielmehr der Unternehmerverbände resp. der im stillen reorganisierten entgeltlichen Nachweisanstalten fallen.

XVI.

Gewerbegerichte.

Die Gewerbegerichte sind gemischte Berufskörperschaften, die hälftig aus Delegierten der Unternehmer, hälftig aus solchen der Arbeiter bestehen; ihre Aufgabe ist, die beruflichen Streitigkeiten beizulegen, wenn diese individuellen Charakter tragen.

Das erste derselben wurde in Lyon durch Gesetz vom 18. März 1806 geschaffen. Es bestand aus 5 Kaufleuten und 4 Betriebsleitern; die Arbeiter waren noch ausgeschlossen und blieben es bis 1848: am 27. Mai dieses Jahres schrieb ein Gesetz

gleiche Vertreterzahl für Unternehmer und Arbeiter vor. Die Werkführer stimmen mit den Unternehmern. Der Vorsitz wechselte zwischen beiden Gruppen. Das Gesetz vom 1. Juni 1853 stellt einen Rückschritt dar: die Behörde ernennt Präsidenten und Vizepräsidenten, die Werkführer stimmen mit den Arbeitern. Das Gesetz vom 7. Februar 1880 führt die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten wieder ein; das vom 24. November 1883 regelte die Zusammensetzung der Wählermasse neu.

Seit etwa 15 Jahren aber richten sich manche Angriffe gegen diesen Zustand. Man verlangte: 1. Ausdehnung des Wahlrechts und der Wählbarkeit; 2. daß die Handlungsgehilfen und mehrere andere Gruppen von Lohnarbeitern den Arbeitern hinsichtlich der Gewerbegerichte gleichgestellt würden; 3. daß die Zuständigkeit der Gewerbegerichte (bisher 200 Fr.) erhöht würde; 4. daß der Rekurs nicht an das Handelsgericht (Tribunal de commerce) gehe, eine Behörde, in der die Unternehmer überwiegen, und deren Klassengeist alle gewerbegerichtlichen Entscheidungen kassiert. Kammer und Senat einigten sich über eine Abänderungsvorlage nach einigem Hin- und Herberaten.

Das Gesetz vom 27. März 1907 stellt den neuesten Stand des Rechtes dar. Es ist ein richtiges Gesetzbuch mit 74 Artikeln, deren wesentliche Bestimmungen hier folgen: Die Gewerbegerichte sind zu dem Zweck eingerichtet, auf dem Wege der Einigung die Differenzen zu beseitigen, die sich in Handel und Industrie zwischen Unternehmern einerseits und deren Arbeitern, Angestellten und Lehrlingen anderseits bezüglich des Dienstvertrags erheben können. Wer 25 Jahre alt ist, darf wählen; wer 30, ist wählbar. Jede Gewerbegerichtskammer umfaßt: ein Einigungsamt und ein Spruchamt. Das erstere besteht aus je einem Unternehmer und Arbeiter; das zweite muß in gleicher Anzahl Unternehmer und Arbeiter enthalten. Bei Stimmengleichheit kommt die Angelegenheit vor dasselbe Spruchamt zurück, dem alsdann der Friedensrichter präsidiert. Eine Berufung gegen die Entscheide besteht nicht bei Sachen bis 300 Fr. Höhere Streitsachen können vor das Ziviltribunal getragen werden.

Wie man sieht, hat das Gesetz von 1907 einige interessante Reformen gebracht. Seit seinem Erlaß hat die Regierung, um einem im Lauf der Debatte gegebenen Versprechen nachzukommen, einen neuen Entwurf vorgelegt, der den Frauen zum aktiven Wahlrecht, das sie schon besitzen, das passive bringt.

XVII.

Einigungs- und Schiedswesen.

Das Problem der gütlichen Beilegung von Kollektivkonflikten der Arbeit, d. h. das Problem des Einigungs- und Schiedswesens beschäftigt die öffentlichen Behörden Frankreichs lebhaft, angesichts der Entwicklung der verabredeten Arbeitseinstellungen. Gegenwärtig besteht nur ein Gesetz über diesen Gegenstand — das vom 27. Dezember 1892, welches das fakultative Einigungs- und Schiedswesen regelt. Es ist das Ergebnis einer langen Diskussion, in deren Lauf sowohl vorgeschlagen wurde, ständige Arbeitsräte (Conseils du Travail) zu schaffen, wie anderseits, das Schiedswesen obligatorisch zu machen.

Das Gesetz von 1892 bestimmt, daß Unternehmer, Arbeiter und Angestellte, zwischen denen allgemeine Differenzen bezüglich der Arbeitsbedingungen sich erhoben haben, die Angelegenheit einem Einigungsausschuß oder einem Schiedsgericht überweisen können. Die Parteien wenden sich, entweder getrennt oder gemeinsam, an den Friedensrichter mit einem Einigungsvorschlag. Der Friedensrichter leitet das Verfahren; kommt ein Vergleich zustande, so wird darüber ein Protokoll aufgenommen; wenn nicht, so ersucht der Magistrat die Parteien, Schiedsrichter zu benennen. Wenn diese nicht zur Einigung gelangen, so werden seitens der Parteien neue Schiedsrichter ernannt. Dies Verfahren ist aber in keinem seiner Teile obligatorisch, so daß ein Konflikt sich unendlich in die Länge ziehen kann.

Im Fall eines Streiks und wenn beide Teile die Anrufung unterlassen, fordert der Friedensrichter die Parteien auf, ihm den Grund ihrer Differenzen, ihre Forderungen oder Vorschläge, die Namen ihrer Vertreter u. s. w. mitzuteilen.

Diese Methode ist fast gänzlich unfruchtbar geblieben, eine Tatsache, die leicht zu verstehen ist. Seit Inkrafttreten des Gesetzes sind noch nicht 10% der Fälle durch sie gütlich beigelegt worden.

Deswegen sind andere Entwürfe gemacht worden, deren Resultat aber auch nicht viel anders sein würde. Darunter befindet sich der Entwurf von Millerand, den wir in einem vorhergehenden Abschnitt besprochen haben. Es ist ganz gewiß eine Utopie, alle Kollektivkonflikte durch das Schiedswesen beseitigen zu wollen, und in manchen Fällen kommt das obligatorische Schiedswesen der Unterdrückung des Streikrechts gleich.

Digitized by Google

XVIII.

Internationale Arbeiterschutzverträge.

Dies sind Abkommen zwischen Staaten, die die Geltung der Arbeitergesetze auf die gegenseitigen Untertanen ausdehnen. Frankreich ist mit mehreren Ländern derart verbunden.

Zeitlich der erste dieser Verträge ist der mit Italien vom 15. April 1904. Er bestimmt, daß die Zulassung der italienischen Arbeiter zur französischen Altersversicherung, sowie die Zulassung der französischen Arbeiter zu der italienischen Versicherung durch gesetzliche Anordnungen geregelt werden solle. Weiter bestimmt er, daß die in Frankreich von Arbeitsunfällen betroffenen Italiener wie ihre in Frankreich bleibenden Vertreter dieselben Ansprüche haben sollten wie die Franzosen, und umgekehrt. Dieselben Bestimmungen greifen auch Platz bezüglich der Zulassung der Angehörigen beider Länder zu den subventionierten Arbeitslosenkassen.

Eine ergänzende Vereinbarung über die Arbeitsunfälle wurde am 9. Juni 1906 unterzeichnet und durch Dekret vom 13. Juni 1907 veröffentlicht.

Ein Abkommen mit Belgien vom 21. Februar 1906 (durch Dekret vom 12. Juni 1906 zur Ausführung gebracht) gesteht den Arbeitern beider Länder die ungeschmälerte Geltung der Unfallentschädigung zu. Das Abkommen mit Luxemburg vom 27. Juni 1906 (veröffentlicht am 10. November 1906) hatte das gleiche Ziel.

Im Vorstehenden haben wir die Gesamtheit der von Frankreich geschaffenen Sozialgesetzgebung dargestellt; eine ins einzelne gehende Kritik zu geben, war nicht unsere Absicht. Mit Hilfe der hier gegebenen gedrängten Darstellung wird der Leser selbst die Mängel und Lücken dieser Gesetzgebung richtig bewerten und beurteilen können.

Digitized by Google

Die Vorgeschichte des englischen Streikgesetzes von 1906.

(Trade Disputes Act.) [1])

Von

HENRY W. MACROSTY.

Das neue englische Streikgesetz von 1906 gibt den Gewerkschaften eine unangreifbare gesetzliche Grundlage. Die Gesetzgebung von 1871 und 1875 hatte allerdings diesen Vereinigungen eine Basis gegeben, die 40 Jahre lang unbestritten blieb, aber in den letzten 10 Jahren hatten eine Reihe von gerichtlichen Entscheidungen die bisherige juristische Stellung der Gewerkschaften vollkommen verändert und diesen die Unangreifbarkeit geraubt, welche sie nach allgemeiner Ansicht bis dahin besessen hatten. Natürlicherweise war die Aufregung der Arbeiterschaft eine große und ihre Anstrengungen, eine Verbesserung durch die Gesetzgebung zu erreichen ließen nicht nach. Ihre Politik ging zunächst dahin, die Wahl aller solcher Parlamentsmitglieder zu verhindern, die

[1]) Bekanntlich besitzt England zwei Quellen des geltenden Rechtes: 1. das durch die Gesetzgebung geschaffene (»*Statute law*«) und 2. das durch richterliche Entscheidungen gültig ausgelegte Gewohnheitsrecht (»*Common law*«). — Die rechtsschaffende Kraft des Richters übt aber auch einen ungemein starken Einfluß auf die Gestaltung des *Statute Law* insofern als die durch richterliche Entscheidung geschaffene Auslegung desselben Gesetzeskraft behält, bis sie eventuell durch eine spätere Entscheidung umgestoßen und ersetzt wird. Daher die fortwährende Zitierung älterer Entscheidungen bei allen gesetzgeberischen und juristischen Diskussionen. Die höchste Instanz für richterliche Entscheidungen bildet das House of Lords.

Wenn also ein englischer Schriftsteller den Ausdruck »law« (Gesetz) braucht, so kann er — wie es auch in der vorliegenden Abhandlung geschieht — damit ebensowohl ein bestimmtes Gesetz (*Statute law*) meinen, als auch die durch richterliche Entscheidung festgelegte Auslegung desselben oder endlich das auf gleiche Weise festgelegte Gewohnheitsrecht. (Anm. d. R.)

Digitized by Google

ihren Ansprüchen nicht geneigt waren; dies zeigte sich ganz besonders klar bei den Wahlen von 1906 und war einer der Hauptgründe, daß damals zum ersten Male eine starke und unabhängige Arbeiterpartei ihren Platz im englischen Parlamente einnahm.

Schon vorher hatte die konservative Regierung im Jahre 1903 eine *Royal Commission* ernannt mit dem Auftrag, die Materie der Streiks und der Arbeiter- resp. Arbeitgebervereinigungen, sowie die hierauf bezügliche Gesetzgebung zu untersuchen. Die Kommission bestand aus den folgenden Mitgliedern: Lord Dunedin (Lord Justice General and Lord President of the Court of Session in Schottland); Sir William T. Lewis, ein bekannter Kohlengrubenbesitzer in Süd-Wales; Sir Godfrey Lushington, ehemaliger Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern; der Right Honorable Arthur Cohen, K. C., ein wohlbekannter Jurist und Kenner der gewerkschaftlichen Materien und endlich Sidney Webb, der Geschichtsschreiber der Gewerkschaftsbewegung.

Die Gewerkschaften waren enttäuscht, daß kein Arbeiter als ihr direkter Vertreter der Kommission angehörte und verweigerten deshalb vor dieser zu erscheinen: die vernommenen Auskunftspersonen waren daher entweder Beamte oder Personen, die der Gewerkschaftsbewegung feindlich gegenüberstanden. Anfangs 1906 veröffentlichte die Kommission 2 Bände, der erste (Cd. 2825) enthielt die Berichte und Notizen der Kommission selbst, der zweite (Cd. 2826) die Zeugenaussagen und Beilagen. Die beiden Bände geben uns eine ausgezeichnete Sammlung der gerichtlichen Entscheidungen und der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Gewerkschaften, und wir müssen ihren Inhalt kurz wiedergeben, ehe wir das neue Streikgesetz selbst betrachten können.

Die Kommission sagt: »Der Gegenstand unserer Nachforschungen kann in drei verschiedene Teile zerlegt werden: a) die Haftbarkeit der Gewerkschaftskassen für ungesetzliches Vorgehen der Vertreter der Gewerkschaften; b) die kodifizierte Gesetzgebung (*Statute Law*) betreffend Postenstehen, und andere Vorkommnisse bei Streiks; c) die Gesetzgebung über strafbare Vereinbarungen (*Conspiracy*), soweit diese die Gewerkschaften angeht.

Wir werden im folgenden diese drei Abschnitte behandeln.

I.

Vor dem Inkrafttreten des Gewerkschaftsgesetzes vom Jahre 1871 wurden diese als ungesetzliche Vereinigungen angesehen, weil

sie eine Einschränkung der freien Konkurrenz darstellen. Sie genossen deshalb keinen gesetzlichen Schutz gegen Betrügereien seitens ihrer eigenen Beamten. Die Gesetzgebung gab ihnen nun gewisse qualifizierte Rechte:

»Sektion II. Die Zwecke eines Gewerkvereins sollen nicht schon deshalb als ungesetzliche angesehen werden, weil derselbe die freie Konkurrenz einschränkt, sodaß die Mitglieder des Vereins einer strafrechtlichen Verfolgung wegen strafbarer Vereinbarungen oder sonstwie ausgesetzt seien.

Sektion III. Die Zwecke eines Gewerkvereins sollen nicht schon deshalb für ungesetzlich gelten, weil er die freie Konkurrenz einschränkt, sodaß schon dadurch ihm gegenüber oder von ihm übernommene Verpflichtungen ungültig oder gesetzlich anfechtbar wären.

Sektion IV. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen nicht dazu verwendbar sein, Schadensersatz auf gerichtlichem Wege zu erlangen, für die Nichteinhaltung einer der folgenden Vereinbarungen:

1. Irgendwelche Vereinbarung unter den Mitgliedern eines Gewerkvereins über die Bedingungen, unter welchen zeitweilig demselben angehörende Mitglieder ihre Waren verkaufen oder nicht verkaufen, Geschäfte abschließen, einen Arbeitsvertrag als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer eingehen.

2. Irgendwelche Vereinbarung wegen der Zahlung, seitens irgend einer Person, eines Beitrages oder einer Strafe an einen Gewerkverein.

3. Irgend eine Vereinbarung über die Verwendung der Kassenbestände eines Gewerkvereins zu den folgenden Zwecken: a) den Mitgliedern Vorteile zuzuwenden oder b) einem Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, der nicht Mitglied eines solchen Gewerkvereins ist, Beiträge zukommen zu lassen, damit ein solcher Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sich den Vorschriften oder Beschlüssen eines solchen Gewerkvereins unterwirft, oder c) um eine Geldstrafe, die von einem Gerichtshofe verhängt worden ist, zu zahlen.

4. Irgend welche Vereinbarung zwischen verschiedenen Gewerkvereinen.

5. Irgend ein Vertrag oder Schuldschein oder sonstige Verpflichtung, dessen Zweck es ist, die Ausführung der oben genannten Vereinbarungen zu sichern.

Jedoch soll durch keine Bestimmungen dieses Paragraphen irgend eine der oben genannten Vereinbarungen zu einer ungesetzlichen gemacht werden.«

Der Majoritätsbericht der Kommission sagt hierüber: »Die Wirkung dieses Teils des Gesetzes ist gewesen, daß die Gewerkvereine nicht mehr als ungesetzliche Vereinigungen angesehen wurden, und deshalb die Hilfe der Gerichte zwecks Schutz ihrer Kassen in Anspruch nehmen konnten; jedoch gab das Gesetz keinerlei Handhabe zur Sicherung von Vereinbarungen zwischen Gewerkvereinen und ihren Mitgliedern, oder zwischen Gewerkvereinen und Außenstehenden die Hilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen. Das Gesetz sagte nichts über die zivilrechtliche Haftung der betreffenden Vereine, aber eines der Resultate des Gesetzes war, daß die Gewerkvereine zivilrechtlich klagen konnten. Vor 1871 war ein Gewerkverein nichts weiter als eine Vereinigung von Individuen und vorher wie nachher hätte, wenn alle einzelnen Mitglieder auf Schadenersatz verklagt worden wären und ihre Schuld resp. die ihres Vertreters nachgewiesen worden wäre, das Eigentum der einzelnen Mitglieder mit Einschluß des gemeinsamen Vereinsvermögens zum Schadensersatz herangezogen werden können.«

Die tatsächliche Unmöglichkeit, die sämtlichen Mitglieder eines großen Gewerkvereins einzeln zu verklagen, machte aber derartige Klagen überhaupt unmöglich, und gab den Gewerkvereinen eine tatsächliche, wenn auch außergesetzliche Immunität. Sie hatten auch vorher in dieser Hinsicht keinerlei Grund zu Klagen gehabt und es wurde daher in den der 1871er Gesetzgebung vorhergehenden Verhandlungen über diesen Punkt nicht gesprochen. Diese Immunität dauerte bis zum Jahre 1883; damals erschien eine Vorschrift des höchsten Gerichtshofes (General Order Nr. 16, Rule 9), welche besagte, »Wenn zahlreiche Beteiligte das gleiche Interesse in einer Sache oder einem Falle haben, so soll eine oder einige dieser Personen klagen oder verklagt werden können oder von einem Gerichtshof oder Richter autorisiert werden können, in einer solchen Sache oder Angelegenheit die Verteidigung zu führen oder übernehmen, für oder zum Vorteil aller solcher interessierter Personen«. Hierdurch wurde es möglich, einen Gewerkverein zu verklagen, indem man seine Beamten verklagte. Damit hörte aber die oben erwähnte Immunität auf, jedoch wurde die Möglichkeit der Anwendung der oben

erwähnten Vorschrift auf diese Materie 10 Jahre lang übersehen und dann entschied der Appellgerichtshof in dem Falle *Temperton v. Russell* (1893), daß die Vorschrift hier nicht anwendbar sei. Diese Entscheidung wurde jedoch durch das Haus of Lords als höchster Gerichtshof im Jahre 1901 im Falle Herzog von *Bedford v. Ellis* u. a. umgestoßen, indem entschieden wurde, daß die erwähnte Vorschrift 16, Rule 9 allgemein anzuwenden sei. Das Privilegium der Gewerkvereine, welches nicht, wie gewöhnlich irrtümlicherweise angenommen wurde, durch das Gesetz vom Jahre 1871 geschaffen worden war, sondern nur das Resultat einer Lücke in jener Gesetzgebung war, und das seit 1883 infolge von Unwissenheit und seit 1893 infolge einer irrtümlichen Auslegung der erwähnten zivilprozessualischen Vorschrift bestanden hatte, war nun vollständig hinweggeräumt. Das Resultat zeigte sich sofort in dem bekannten *Taff Vale*falle, der im Jahre 1901 vom Haus of Lords entschieden wurde. Hier wurde der Gewerkverein der vereinigten Eisenbahnangestellten und seine Beamten von der Taffe-Vale-Eisenbahngesellschaft auf Schadensersatz verklagt, weil er die Angestellten dieser Gesellschaft zum Verlassen ihrer Arbeit veranlaßt und den Verkehr auf den Linien der Gesellschaft durch Streikposten und andere ungesetzliche Mittel gestört habe. Der Gewerkverein mußte 23000 Pfund Sterling (über 460000 Mk.) Schadenersatz zahlen. Von diesem Augenblicke an wurde die Wiederherstellung des bis zur Entscheidung dieses Falles herrschenden Zustandes zum Schlachtruf der Gewerkschaften. Sie verlangten, daß das Privilegium, welches sie solange de facto genossen und das sie, wie sie behaupteten, nie mißbraucht hatten, ihnen jetzt auch *de iure* gewährt werden solle.

Ueber diese Forderung sagt der Majoritätsbericht der Kommission das Folgende: »Wenn wir die Frage vom Standpunkte der Gerechtigkeit und der Billigkeit aus betrachten, so erscheinen die Einwendungen gegen eine Aenderung des durch die Taff-Vale Entscheidung geschaffenen gesetzlichen Zustandes als unwiderleglich. Es gibt keinen Satz, der so elementar, so allgemein gültig und so notwendig ist, als der, daß der Uebeltäter gezwungen werden soll, das begangene Uebel wieder gut zu machen. Wenn Gewerkvereine von dieser Verpflichtung befreit werden, so würden sie die einzige Ausnahme bilden und dann sollte diese Ausnahme aufgehoben werden. Es widerstrebt der innersten Idee von

Gesetz, Ordnung und Gerechtigkeit, daß große und mächtige Vereinigungen dauernd die Freiheit haben sollen, ihr Vermögen dazu zu verwenden, andere zu bekriegen und hierdurch jenen anderen Schaden, vielleicht in der Höhe von vielen tausend Pfunden zuzufügen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, für den getanen Schaden mit ihrem Vermögen einstehen zu müssen. Aus welchen Gründen könnte ein derartiger Anspruch gewährt werden? Die Gewerkvereine wurden ursprünglich als ungesetzliche Vereinigungen angesehen, aber sie haben bewiesen, daß sie ein Recht auf Existenz und freie Bewegung haben. Nachdem sie dies getan haben, können sie aber nicht verlangen, daß man von ihnen mehr sage, als daß sie Einrichtungen seien, die der Allgemeinheit Nutzen bringen. Das Gleiche tun aber viele andere Einrichtungen, z. B. Banken, Eisenbahnen, Versicherungsgesellschaften u. s. w. Es mag richtig sein, daß man dafür gesorgt hat, daß die Gerichtshöfe nicht in der Lage sein sollen, die Erfüllung von Vereinbarungen zwischen Gewerkvereinen und ihren Mitgliedern in der gleichen Weise zu erzwingen, wie sie dies im Falle von Aktionären oder Versicherten in den oben genannten Institutionen tun können. Aber wenn Gewerkvereine infolge ihrer eigenen Tätigkeit mit Außenstehenden in Konflikt kommen und diesen Außenstehenden Schaden zufügen, so ist kein Grund erfindlich, weshalb sie eine bessere gesetzliche Stellung einnehmen, als jedes andere Individuum, Vereinigung oder Einrichtung. Derartige Ansprüche sind allerdings in früheren Zeiten von der Kirche gegenüber der staatlichen Autorität erhoben aber konsequenterweise abgelehnt worden. Was man der Religion nicht hat zugestehen wollen, sollte man unseres Ermessens den Gewerkvereinen verweigern«.

Soweit waren sich alle Mitglieder der Kommission einig; Lord Dunedin, Mr. Arthur Cohen, und Mr. Sidney Webb gingen jedoch weiter, indem sie die besondere Struktur der Gewerkvereine anerkannten, die oft nur lose zusammenhängende Vereinigungen mit fast unabhängigen Zweigvereinen sind, und empfahlen, »daß Mittel an die Hand gegeben werden sollten, durch welche die Zentralverwaltung eines Gewerkvereins sich gegen die Handlungen von Zweigvertretern schützen könnten, wenn diese von ihnen nicht autorisiert und sofort widerrufen werden«. Sie rieten ferner, daß man den Gewerkvereinen erlauben solle, ihre Hilfskassenfonds getrennt von ihrem allgemeinen Vermögen zu verwalten, sodaß erstere zu Schadensersatzansprüchen nicht herangezogen

werden konnten, solange sie nicht zu Streik und anderen Zweeken Verwendung finden.

II.

Die gesetzlichen Vorsehriften über Streikpostenstehen finden sich in Sektion 7 des *Conspiracy and Protection of Property Act* (38 und 39 Vic. Cap. 86):

»Jede Person, die mit der Absicht eine andere Person zu zwingen, irgend eine Handlung zu hegehen oder sie an irgend einer Handlung zu verhindern, die eine solche andere Person ein gesetzliches Recht zu tun oder zu unterlassen hat, unrechter Weise und ohne gesetzliche Autorität

1) Gewalt anwendet oder solche andere Person oder seine Frau oder Kinder einschüchtert oder sein Eigentum heschädigt, oder

2) einer solchen Person dauernd von Ort zu Ort folgt, oder

3) irgendwelche Werkzeuge, Kleider oder sonstige Gegenstände, die einer solchen anderen Person gehören oder von ihr henntzt werden, versteckt oder ihr dieselben wegnimmt, oder sie in der Benutzung derselben hindert, oder

4) das Haus oder irgend einen anderen Platz, wo eine solche andere Person wohnt oder arheitet, oder ihr Geschäft betreibt, oder sich zufällig aufhält oder den Weg zu einem solchen Hause oder Platze überwacht und absperrt, oder

5) einer solchen Person mit 2 oder mehr anderen Personen in ungebührlicher Weise auf einer Straße oder Chanssee nachläuft, soll, wenn er dessen überführt ist, entweder eine Geldstrafe nicht über 20 Pfd. Sterl. zahlen, oder eine Gefängnisstrafe nicht über 3 Monate mit oder ohne Zwangsarbeit erhalten. Das sich Aufhalten in oder nahe bei einem Hause oder Platze, wo eine Person wohnt oder arbeitet oder beschäftigt ist oder sich aufhält oder auf dem Weg zu einem solchen Hause oder Platze, nur in der Absicht Information zu erhalten oder mitzuteilen, soll nicht als Ueberwachen oder Absperren im Sinne dieses Paragraphen ausgelegt werden.«

Das Recht in friedlicher Weise zu streiken, war so gesichert und zwei Mittel, den Streik zu betreiben, standen den Gewerkschaftlern zur Verfügung, nämlich Information zu erhalten und weiterzugeben. Aber ein drittes Mittel war sehr stark beschränkt, nämlich das der Ueberredung, und es ist von autoritativer Seite im Falle *Lyons v. Wilkens* (1896) ausgesprochen worden, daß es eine Uebertretung des Gesetzes sei, ein Haus zu bewachen oder vor demselben zu stehen zum Zwecke friedlicher Ueberredung. Es liegt auf der Hand, daß es außerordentlich schwierig sein würde, in einem bestimmten Falle diese drei Tatsachen auseinanderzuhalten und diejenigen Vereine, die nicht alle oder beinahe alle Arbeiter ihres Gewerkes umfassen — und dies sind bei weitem die meisten — und deshalb auf Streikpostenstehen ange-

wiesen sind, um andere Arbeiter zu sich herüberzuziehen, fühlten, daß es von jetzt ab unmöglich sei, einen Streik innerhalb der gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Andererseits fühlten sich die Arbeitgeber von keiner anderen Waffe so stark getroffen, als vom Streikpostenstehen, das sie als Einschüchterung empfanden. Die drei der Majorität angehörigen Mitglieder der Kommission sagten hierüber: »Das Beweismaterial, das uns über diesen Punkt vorgelegt worden ist, erscheint uns überwältigend und ist von den Gewerkvereinen in keiner Weise widerlegt worden. Die Methode des Ueberwachens und Absperrens zum Zwecke friedlicher Ueberredung ist in Wirklichkeit eine contradictio in adjecto. Streikpostenstehen, einerlei wie es ausgeführt wird, wenn es darin besteht, das betreffende Haus u. s. w. zu überwachen und abzusperren, ist immer und seiner Natur nach eine Unannehmlichkeit für die so behandelte Person, besonders da das Gesetz die Zahl der Personen, die, um Information zu bekommen oder mitzuteilen daran teilnehmen dürfen, oder die Länge der Zeit, während der eine solche Teilnahme erlaubt ist, nicht festsetzt. Daher ist das Streikpostenstehen immer der Ausübung von Zwang gleichzustellen und es ist zweifellos, daß die Gewerkvereine sich dieses Mittels systematisch bedienen, weil sie durch dasselbe einen Druck ausüben können. Es liegt auf der Hand, wie leicht es sein muß von einfacher Ueberredung zu Schmähungen und von Schmähungen zu Drohungen und Gewalttätigkeiten überzugehen. Ein großer Teil der Fälle tätlicher Angriffe, welche in Streikzeiten vorkommen, entstehen direkt oder indirekt aus dem Streikpostenstehen. Gleichzeitig haben alle Zeugen zugegeben, daß das wirkliche Schlechte im Streikpostenstehen in ungesetzlicher Einschüchterung besteht, d. h. es wird in dem Geist einer solchen Person die Vorstellung erweckt, daß ihm, seiner Frau oder seiner Familie gegenüber Gewalt angewendet, oder daß sein Eigentum geschädigt werden könne; einige der Zeugen waren der Ansicht, daß Streikpostenstehen durch eine oder zwei Personen keinen schlechten Effekt haben könne. Es muß darauf hingewiesen werden, daß wenn das Streikpostenstehen ein »Unfug« ist, es gesetzlich verhindert werden kann, und daß ein Gewerkverein, der einen solchen Unfug veranlaßt, sich schadenersatzpflichtig macht. Die Ueberlegung, daß das Recht zum Streik, wenn derselbe nicht mit Kontraktbruch, Zufügung von Schaden oder Verbrechen verbunden ist, ein gesetzliches und auch von fast allen Arbeitgebern als

soleches anerkannt wird, involviert unserer Ansicht nach das Recht andere zum Streik zu überreden. Wir glauben daher, daß dies Recht gesichert werden und zugleich die einschüchternde Wirkung des Streikpostenstehens beseitigt werden könne, wenn die oben erwähnte Ueberwachungs- und Absperrungsklausel gestrichen und dafür eine andere eingesetzt würde, durch welche auch Absatz 1 aufgehoben werden würde, dahingehend, »wer sich so benimmt, daß er eine berechtigte Furcht bei irgend einer Person erweckt, daß Gewalt gegen ihn oder seine Familie zur Anwendung kommen könne, oder sein Eigentum beschädigt werden würde«.

Sir Godfrey Lushington und Sir W. T. Lewis empfahlen dagegen, daß die bisherige Klausel, die Ueberwachen und Absperren zu dem alleinigen Zweck Information zu geben oder zu empfangen erlaubt, aufgehoben und so Streikpostenstehen im Interesse der persönlichen Freiheit der Arbeiter als ungesetzlich erklärt werden solle. Es ist bezeichnend, daß die Regierung im Jahre 1875 sich geweigert hatte, das Wort »friedfertige Ueberredung« in ihren Gesetzentwurf aufzunehmen, weil dieser Sinn schon in der Fassung des Gesetzes darin liege. Aber die Gerichtshöfe haben anders entschieden.

III.

Das englische Gesetz über strafbare Vereinbarungen ist, sagt der Majoritätsbericht, »besonders verwickelt und es ist wahrscheinlich unmöglich, die verschiedenen Meinungen und Aussprüche, die von Richtern und autoritativen Schriftstellern über dasselbe abgegeben worden sind, zu einem einheitlichen Inhalt zu verschmelzen«. Sektion 3 des Gesetzes von 1875 bestimmt: »Eine Vereinbarung oder Vereinigung zwischen zwei oder mehr Personen, irgend eine Handlung zur Vorbereitung oder zur Förderung eines Lohnkampfes zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu begehen oder andere zu ihrer Begehung zu veranlassen, soll nicht als eine strafbare Vereinbarung angesehen oder verfolgt werden, unter der Bedingung, daß eine solche Handlung, wenn sie von einer einzelnen Person begangen worden wäre, nicht als Verbrechen strafbar wäre«. Hierdurch wurde die Stellung der Gewerkvereine gegenüber dem Gesetz über strafbare Vereinbarungen vollkommen klar und deutlich definiert. Aber es blieb noch die zivilrechtliche Haftbarkeit für solche Vereinbarungen, eine Haft-

barkeit, an die im Jahre 1875 niemand dachte wegen der schon erwähnten technischen Unmöglichkeit, einen Gewerkverein auf Schadensersatz zu verklagen. In einer strafrechtlichen Verfolgung wegen strafbarer Vereinbarung ist schon die Verabredung ein Verbrechen, ganz abgesehen von der aus ihr resultierenden Tat. Damit dagegen eine zivilrechtliche Klage eingebracht werden kann, muß zuerst etwas getan werden aus dem Schaden entsteht — die einfache Verabredung Schaden zu tun, genügt nicht zur Einbringung einer Klage. Der Fall *Quinn v. Leathem* der im Jahre 1901 vom Haus of Lords entschieden wurde, zeigte, daß ein Gewerkverein erfolgreich verklagt werden könne dafür, daß er die Kunden eines Mannes, mit dem er in Lohnstreitigkeiten stand, veranlaßte mit jenem keine Geschäfte zu machen, und dafür, daß er seine Angestellten veranlaßte kontraktbrüchig zu werden. Jemanden zum Kontraktbruch zu verleiten ist an und für sich schon eine strafbare Handlung — vgl. *Lumely v. Gye* (2 E. und B. 216). — Aber der Fall *Quinn v. Leathem* traf die gesamte Tätigkeit der Gewerkvereine. Der Majoritätsbericht bemerkt hierzu: »Die Entscheidung *Quinn v. Leathem* zeigte klar, daß eine Schadensersatzklage auf Grund jeder Verabredung Schaden zu tun oder zu verletzen basiert werden kann und es liegt augenscheinlich in der Natur des Streik, diejenigen, gegen die er gerichtet ist, zu schädigen. So könnte auf Grund der Entscheidung *Quinn v. Leathem* zusammen mit derjenigen über den Taff-Vale-Fall das Eigentum der Gewerkschaften zum Schadensersatz herangezogen werden, selbst wenn keinerlei Verleitung zum Kontraktbruch vorliegt«. Und der Bericht schloß daraus, »daß gerade wie bei dem Gesetz von 1875 bestimmt war, daß den Gewerkvereinen, die notwendigerweise in der Form von Vereinbarungen handeln müssen, für den Fall von Lohnstreitigkeiten eine besondere rechtliche Stellung eingeräumt werden solle«, so solle auch die damals gewährte Immunität von strafrechtlicher Verfolgung jetzt auf zivilrechtliche Klagen ausgedehnt werden. Es ist beachtenswert, daß Sir Godfrey Lushington sich dieser Empfehlung in einem eindringlichen Memorandum anschloß, in dem er die ganze Materie einer genauen Analyse unterzog. Er sagt: »Das Wesen einer Verschwörung, die beabsichtigt Schaden zu tun — eine strafrechtliche Uebertretung, die zivilrechtliche Haftbarkeit für allen etwa verursachten Schaden mit sich bringt — liegt darin, daß sie eine Vereinbarung ist, etwas zu tun, was an sich nicht strafbar ist;

dieses wird noch verstärkt dadurch, daß die den Vereinigungen verbotenen Handlungen durch das Gesetz nicht spezifiziert sind, weder in irgend einem Spezialgesetz, noch dadurch, daß sie in irgendwelcher Weise beschrieben werden, in der Art wie gewöhnliche Handlungen absichtlicher gemeinsamer Schadenzufügung spezifiziert werden..... Das, was nach Gewohnheitsrecht (*Common Law*) eine berechtigte Ursache oder Entschuldigung für derartige Handlungen darstellt, wird durch die richterliche Entscheidung bestimmt und genau genommen liegt die Auslegung des Gesetzes dem Richter und nicht den Geschworenen ob. Es würde die gesamten juristischen Gepflogenheiten revolutionieren, wenn der wegen einer gesetzlichen Uebertretung Verklagte in der Lage wäre, sich auch auf eine moralische Berechtigung zu berufen und der Richter und die Geschworenen verpflichtet wären, oder wenigstens die Freiheit hätten, eine solche Entschuldigung zu akzeptieren. Ich möchte hinzufügen, daß in einem Falle, der mir bekannt ist, die Beziehung auf das Eigeninteresse — unterschieden von dem des Rechtes — seitens des Angeklagten, vom Gericht als eine gerechte Ursache oder Entschuldigung anerkannt worden ist; aber im Falle von Verabredungen, die eine Schädigung beabsichtigen, ist die Praxis der Gerichte eine andere. In diesem Falle ist der Schaden undefinierbar und ebenso daher dessen Rechtfertigung. Mit einer einzigen Ausnahme ist nirgends festgestellt, worin eine solche Rechtfertigung bestehen soll. Sonst besteht die Rechtfertigung in dem, was Richter und Geschworene als eine solche ihrem Gewissen nach akzeptieren wollen. In anderen Worten: eine moralische Rechtfertigung ist möglich; die Folge ist, daß seitens des Gerichtshofes einerseits der Entschuldigsgrund des Selbstinteresses auf Seite der Beklagten in Erwegung gezogen werden kann (trotzdem in Gewerkschaftsfällen wenigstens diese Entschuldigung selten als berechtigte Ursache oder Entschuldigung akzeptiert worden ist) und auf der anderen Seite der Beweis des Vorhandenseins von Bosheit oder schlechter Absicht irgend einer Art, da solche mit moralischer Rechtfertigung unvereinbar sind, das Nichtvorhandensein einer gerechten Ursache oder Entschuldigung beweisen. Das Endresultat von alledem ist, daß die Rechtsprechung über Vereinbarungen mit der Absicht Schaden zu tun, wie sie in dem Falle *Quinn v. Leathem* festgestellt worden ist, die Entscheidung in die Hände von Richter und Geschworenen legt, ob sie ein be-

liebiges gemeinsames Vorgehen als klagbar und — ausgenommen soweit als die Gesetzgebung von 1875 dies verhindert — als strafrechtlich belangbar ansehen wollen oder nicht.

Durch diese Entscheidung werden zweifellos Arbeiter, die im Lohnkampf stehen, ganz besonders hart getroffen; man braucht nur den Verlauf einer Klage wegen Vereinbarung Schaden zu tun, wie sie gegen Arbeiter wegen ihres Verhaltens in einem Streik eingebracht werden kann, zu betrachten: Als schädigende Tat kann man beliebig irgend eine mit dem Streik zusammenhängende Tatsache heraussuchen, z. B. die Ankündigung des Streiks gegenüber dem Arbeitgeber oder den Versuch, durch Ueberredung oder Zahlung (aber nicht durch Einschüchterung) Arbeiter zum Niederlegen der Arbeit (jedoch ohne Kontraktbruch) zu veranlassen oder dazu, sich nicht in die Dienste eines solchen Arbeitgebers zu begeben, oder einen sekundären Streik zu beginnen. Das Gesetz nimmt an, daß diese Handlungen dem einzelnen Individuum nicht verboten sind, weder durch strafrechtliche noch durch zivilrechtliche Bestimmung. Aber trotzdem wird es dem Kläger keinerlei Schwierigkeiten bereiten nachzuweisen, daß ihm ein wirklicher Schaden angetan worden ist. Ein Streik ist ein industrieller Krieg. Hierin liegen schon ohne weiteres alle Elemente einer Vereinbarung, Schaden zu tun. Als Rechtfertigung hierfür können die Beklagten nur das Eigeninteresse anführen. Hiergegen kann der Kläger die Behauptung schlechter Absicht anführen, die so ziemlich unwiderleglich ist. Denn jeder Streik, jede Einzeltatsache jedes einzelnen Streiks ist notwendigerweise eine feindselige Handlung. Die Streiks haben stets und überall das Ziel den Arbeitgeber zu zwingen, seine Geschäftsführung in irgend einer Weise zu ändern, genau wie der Arbeitgeber als Ziel hat, den Arbeitern seine Arbeitsbedingungen aufzuzwingen und dies wird vom Gesetz als eine schlechte Absicht angesehen. Daraufhin wird dann den Geschworenen die folgende Frage vorgelegt: »Haben die Beklagten mit der Absicht gehandelt, andere zu schädigen oder mit der Absicht sich selbst Vorteile zu schaffen, oder haben sie mehr mit der einen oder der anderen Absicht gehandelt?« Die Beantwortung einer solchen Frage ist genau ebenso schwierig als wenn man sagen sollte ob ein Soldat der in der Schlacht sein Gewehr abfeuert, hierbei vorwiegenderweise beabsichtigt, seinem Vaterlande zu helfen oder seinen Feind zu schädigen. Aber die Geschworenen sind gezwungen eine Ant-

wort zu geben und diese Antwort wird fast in allen Fällen eine den Arbeitern ungünstige sein.«

IV.

Endlich wünschte der Majoritätsbericht, daß die eingeschränkte rechtliche Freiheit der Berufsvereine aufhören und ihre vollständige Gesetzlichkeit ausdrücklich bestätigt werden solle. Sie formulierten diese Empfehlungen wie folgt: Es möge ein Gesetz angenommen werden, des folgenden Inhalts:

1. Gewerkvereine sollen als gesetzlich berechtigte Verbindungen anerkannt werden. 2. Streiks und Lohnkämpfe jeder Art (inklusive Sympathie- oder sekundäre Streiks) sollen, soweit sie nicht von Verbrechen oder Kontraktbruch begleitet sind, als gesetzmäßige Bewegungen anerkannt werden und das Gesetz von 1875 soll auf Sympathie- oder sekundäre Streiks ausgedehnt werden. 3. Ueberredung zum Streik, d. h. zum Aufgeben der Arbeit, solange dies nicht mit Kontraktbruch verbunden ist, ist nicht ungesetzlich. 4. Keine Person soll nur aus d e m Grunde für eine Handlung, die an und für sich nicht strafbar ist, belangt werden, weil eine solche Handlung das Geschäft, Gewerbe oder die Beschäftigung einer anderen Person stört. 5. Es soll den Gewerkvereinen ermöglicht werden, ihre Hilfskassenfonds von ihrem sonstigen Eigentum zu trennen, und die Ausführung dieser Trennung soll bewirken, daß die ersteren Fonds nicht zur Deckung irgend welcher Schadensansprüche herangezogen werden können. 6. Es soll den Zentralverwaltungen der Gewerkvereine ermöglicht werden, sich gegen unautorisierte und sofort widerrufene Handlungen ihrer Zweigstellen zu schützen. 7. Den Gewerkvereinen ist das fakultative Recht einzuräumen, entweder a) Korporationsrechte zu erwerben, oder b) sich den Bestimmungen von Sektion 4 des Gewerkschaftsgesetzes vom Jahre 1871 resp. eines oder mehrerer Unterparagraphen desselben zu entziehen, wodurch Gewerkvereine in die Lage kommen würden, einklagbare Vereinigungen mit anderen Personen oder ihren eigenen Mitgliedern einzugehen. 8. Sektion 7 des Gesetzes über strafbare Vereinbarungen und Eigentumsschutz (*Conspiracy and protection of Property Act*) von 1875 ist durch Aufhebung des Absatz 4 abzuändern und an Stelle desselben ein neuer Absatz folgenden Inhalts zu setzen (durch den auch Absatz 1 jener Sektion aufgehoben werden würde): »Sich so benimmt, daß er bei einer Person die berechtigte Furcht erregt, daß ihm oder seiner Familie Gewalt angetan, oder seinem Eigentum Schaden zugefügt werde«. 9. Zu bestimmen, daß eine Verabredung oder Vereinigung zweier oder mehrerer Personen mit der Absicht irgend welche Handlungen zwecks Beginn oder Förderung eines Streiks nicht zum Gegenstand einer zivilrechtlichen Klage gemacht werden kann, ausgenommen wenn die Vereinbarung — trotz der Vorschriften des Gesetzes über strafbare Vereinbarungen und Eigentumsschutz von 1875 — als eine strafbare Vereinbarung angesehen werden muß.

Diese Wünsche gingen aus von Lord Dunedin, Mr. Cohen

und Mr. Webb. Sir Godfrey Lushington erklärte sich gegen Nr. 1, 5, 6, 7 und 8, war aber mit Nr. 2, 4 und 9 einverstanden und ebenso mit Nr. 3, dessen Wirksamkeit er aber noch auf Ueberredung, keinen Arbeitsvertrag zu schließen, ausdehnen wollte. Sir William Lewis' Vorschläge entsprachen unzweifelhaft den Ansichten eines großen Teils der Arbeitgeber und sollen daher hier ebenfalls erwähnt werden:

1. Daß kein Gesetz angenommen werden solle, durch welches die Entscheidungen in den folgenden Fällen: Taff-Vale, Lyons v. Wilkins und Quinn v. Leathem, deren günstige Folgen von all unseren Zeugen festgestellt worden sind, widerrufen würden. 2. Daß Absatz 3 (a) der Sektion 4 des Gewerkschaftsgesetzes von 1871 aufgehoben werde, damit Mitglieder eines Gewerkvereins die Möglichkeit erhalten, gegen den Gewerkverein, dem sie angehören, zu klagen, wenn derselbe sich weigert, die Hilfskassenfonds, zu denen sie Beiträge geleistet haben, zu ihrem Vorteile zu verwenden, und daß Absatz 4 der Sektion 4 desselben Gesetzes ebenfalls aufgehoben werde, damit Vereinbarungen zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften gerichtlich einklagbar würden. 3. Daß Sektion 7 des Gesetzes über strafbare Vereinbarungen u. s. w. von 1875 so geändert werde, daß Ueberwachen und Absperren unter allen Bedingungen strafbar sei. (Dies wird übrigens auch von Sir Godfrey Lushington in seinen Vorschlägen gewünscht.) 4. Daß in Hinsicht auf die Menge der Zeugenaussagen über die Grausamkeit und Bedrückung der Nichtgewerkvereinler, die Ausführbarkeit von Gesetzen beraten werden möge, durch welche gegen Nichtgewerkvereinler gerichtete Streiks unmöglich gemacht werden, um wenn tunlich die bestehende Beschränkung der persönlichen Freiheit zu verhindern.«

Diese Vorschläge würden dazu führen, jeden Streik zu verhindern, ohne irgend eine andere Möglichkeit an die Stelle zu setzen.

V.

Die liberale Regierung brachte nun im März 1906 den folgenden Gesetzentwurf ein:

Gesetzentwurf zur Regulierung von Gewerkvereinen und Streiks.

1. Der folgende Paragraph soll hinter den ersten Paragraphen von Sektion 3 des Gesetzes über strafbare Vereinbarungen und Eigentumsschutz von 1875 eingefügt werden: »Eine Handlung, die auf Grund einer Vereinbarung oder Verabredung von zwei oder mehr Personen erfolgt, soll, wenn sie mit der Absicht einen Streik hervorzurufen oder einen solchen zu fördern geschieht, nicht gerichtlich strafbar sein, es sei denn, daß diese Handlung auch dann klagbar wäre, wenn sie nicht das Resultat einer solchen Vereinbarung oder Verabredung gewesen wäre.«

2. Es soll erlaubt sein, daß eine oder mehrere Personen, die auf ihre eigene Verantwortung oder im Auftrag eines Gewerkvereins handeln, mit der Absicht einen

Streik herbeizuführen oder einen solchen zu fördern, friedlich und in vernünftiger Weise sich bei oder nahe einem Hause oder Platze aufhalten, an dem eine Person wohnt oder arbeitet oder ihr Geschäft betreibt, oder sich zufällig aufhält, wenn sie sich nur dort aufhalten, um Information zu erhalten oder mitzuteilen, oder irgend eine Person zu überreden, zu arbeiten oder nicht zu arbeiten. Hierdurch wird die entsprechende Bestimmung des oben erwähnten Gesetzes von 1875 aufgehoben.

3. Die Handlung einer Person in Bezug auf das Zustandekommen oder die Förderung eines Streiks soll nicht schon aus dem Grunde klagbar sein, daß sie das Gewerbe, das Geschäft oder die Beschäftigung einer anderen Person stört, oder das Recht einer anderen Person über ihr Kapital oder ihre Arbeit nach eigenem Gutdünken zu disponieren, in irgend einer Weise hindert.

4. a) Wenn ein Komitee eines Gewerkvereins unter der Bedingung, daß es zusammengesetzt ist wie weiterhin erwähnt wird, ernannt worden ist, um im Auftrage des Vereins einen Streik durchzuführen, so soll einer Klage, durch die versucht wird, das Eigentum des Vereins zum Schadensersatz heranzuziehen für irgendwelche Handlungen, die sich auf die Herbeiführung oder Förderung eines Streiks beziehen, nicht Folge gegeben werden, es sei denn, daß die Handlung von dem Komitee oder von einer durch dieses beauftragten Person ausgeführt worden sei; es soll jedoch eine solche Person nicht als Beauftragte des Komitees angesehen werden, wenn die Handlung eine war, oder zu einer Klasse von Handlungen gehörte, die ausdrücklich durch einen Beschluß des Komitees verboten war, oder wenn das Komitee durch einen Beschluß ausdrücklich die Handlung desavouiert, sobald es von derselben Kenntnis erhält.

b) Das Komitee kann entweder ernannt sein, um ein für allemal die Streiks zu führen, in welche der Gewerkverein verwickelt wird, oder um Streiks einer besonderen Art oder in einer besonderen Ortschaft oder irgend einen besonderen Streik durchzuführen.

Der Inhalt der ersten drei Paragraphen hatten im ganzen den Beifall der Gewerkvereine, aber § 4, der den Vorschlägen der erwähnten Royal Kommission folgte und einen Gewerkverein verantwortlich machte für die Handlungen seines leitenden Komitees resp. für die nicht verbotenen und nicht desavouierten Handlungen seiner Vertreter, stieß sofort auf den entschiedenen Widerstand aller Arbeitervertreter im Unterhaus. Es half nichts darauf hinzuweisen, daß hiermit die Arbeiter nur denselben gesetzlichen Vorschriften über Vertretung und Bevollmächtigung (*agency*) unterstehen würden, wie jeder andere Bürger. Sie wollten von allen derartigen juristischen Spitzfindigkeiten nichts mehr hören und waren aufgebracht über den Verlust eines Privilegiums das sie nicht mißbraucht hatten. Fortwährende Prozesse würden, wie sie voraussahen, den stärksten Gewerkverein zur Strecke bringen und

selbst, wenn sie in solchen Prozessen obsiegten, so würden doch die langhinausgezogenen Verhandlungen den Enthusiasmus ihrer Mitglieder vernichten. Sie forderten absolute Immunität und drängten in energischem Tone auf die Annahme ihres eigenen Gesetzentwurfes, zu dessen Unterstützung sich fast alle liberalen Parlamentsmitglieder bei den Parlamentswahlen verpflichtet hatten. Die Regierung strich die Segel vor dem Sturm, beide Entwürfe wurden in der zweiten Lesung angenommen und gleichzeitig der Kommission vorgelegt.

VI.

Die Maßregel erhielt dann endgültig die Form des folgenden Gesetzes:

Trade Disputes Act, 1906 (6. Edw. 7. Ch. 47). (21. Dezember 1906.)

1. Der folgende Paragraph soll hinter den ersten Paragraphen von Sektion III des Gesetzes über strafbare Vereinbarungen und Eigentumsschutz von 1875 eingefügt werden:

Eine Handlung, die infolge einer Vereinbarung oder Vereinigung von zwei oder mehr Personen geschieht, soll, wenn sie die Veranstaltung oder Förderung eines Streiks zum Ziele hat, nicht als eine klagbare Handlung angesehen werden, wenn sie nicht schon ohne eine solche Vereinbarung oder Vereinigung an und für sich strafbar sein würde.

2. a) Es soll einer oder mehreren Personen erlaubt sein, die entweder für sich selbst oder für einen Gewerkverein oder für einen Arbeitgeber oder eine Firma handeln, in Vorbereitung oder Förderung eines Streiks sich in oder bei einem Hause oder Platz aufzuhalten, an dem eine Person wohnt, oder arbeitet oder ihr Geschäft betreibt, oder sich zufällig aufhält, wenn sie dieses nur zu dem Zwecke tun in friedfertiger Weise Information zu erhalten oder mitzuteilen oder irgend eine Person in friedfertiger Weise zu überreden zu arbeiten oder nicht zu arbeiten.

b) Sektion VII des obengenannten Gesetzes wird hierdurch von den Worten: »Attending at or near« bis zum Ende der Sektion aufgehoben.

3. Eine Handlung seitens einer Person zwecks Vorbereitung oder Förderung eines Streiks soll nicht schon aus dem Grunde klagbar sein, daß durch dieselbe eine Person zum Kontraktbruch verleitet wird oder weil sie eine Störung des Gewerbes, Geschäf-

tes oder der Beschäftigung einer anderen Person ist oder weil sie in das Recht einer anderen Person über sein Kapital oder seine Arbeit nach seinem Gutdünken zu verfügen, eingreift.

4. a) Ein Prozeß gegen einen Gewerkverein, möge er aus Arbeitern oder aus Arbeitgebern bestehen, oder gegen irgendwelche Mitglieder oder Beamte desselben ... wegen irgend einer verbrecherischen Handlung die durch oder im Auftrage des Gewerkvereins begangen sein soll, soll von keinem Gerichtshof angenommen werden.

b) Jedoch soll keine Bestimmung dieser Sektion die Haftbarkeit der Treuhänder eines Gewerkvereins für die durch das Gewerkvereinsgesetz von 1871 (34 und 35 Vict. c. 31) Sektion IX erwähnten Fälle aufheben, ausgenommen, wenn es sich um irgend eine strafbare Handlung, seitens oder im Auftrage des Gewerkvereins handelt, die sich auf die Vorbereitung oder Förderung eines Streiks beziehen.

5. a) Dieses Gesetz soll den Namen des Trade Disputes Act 1906 tragen und die Gewerkvereinsgesetze von 1871 und 1876 sollen zusammen mit diesem Gesetze als die Trade Union Acts 1871 bis 1906 bezeichnet werden.

b) Der Ausdruck »Gewerkverein« in diesem Gesetze hat die gleiche Bedeutung wie in den Gewerkvereinsgesetzen von 1871 und 1876 und soll jede dort beschriebene Vereinigung umfassen, auch wenn eine solche Vereinigung nur ein Zweig eines solchen Gewerkvereins sein sollte,

c) In diesem Gesetze und in dem Gesetze über strafbare Vereinbarungen von 1875 bedeutet der Ausdruck *Streik* jede Streitigkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder zwischen Arbeitern, die sich bezieht auf die Beschäftigung oder Nichtbeschäftigung oder die Bedingung der Beschäftigung oder auf die Arbeitsbedingungen irgend einer Person und der Ausdruck *Arbeiter* bezeichnet alle Personen, die im Handel oder Gewerbe beschäftigt sind, ganz einerlei, ob sie von dem Arbeitgeber beschäftigt werden, der in einen Streik verwickelt wird. In Sektion III des letztgenannten Gesetzes sollen die Worte »zwischen Arbeitgebern und Arbeitern« gestrichen werden.

VII.

Da wir den Bericht der Königlichen Kommission ausführlich wiedergeben haben, so erübrigt es sich hier, eine Darstellung der

parlamentarischen Debatten zu geben. Wir wollen uns aber kurz mit den Aenderungen beschäftigen, welche der ursprünglich eingebrachte Gesetzentwurf erfahren hat. Es ist bemerkenswert, daß Sektion I im Haus of Lords ohne Diskussion angenommen wurde, was in Anbetracht der großen Anzahl bedeutender Juristen, die demselben angehören, schon in sich selbst ein Beweis dafür ist, als wie notwendig diese Reform angesehen wurde. Sektion II durch die friedfertiges Streikpostenstehen gesetzlich erlaubt wurde, ist sowohl auf die Vertreter eines einzelnen Arbeitgebers oder einer Firma als auch auf die Gewerkvereine der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgedehnt worden. Die Vorschrift, daß das Postenstehen »in friedlicher und vernünftiger Weise« zu erfolgen habe, wurde aus dem Grund gestrichen, weil das »friedliche«, gegen das die Gewerkvereine nichts einzuwenden hatten, an anderer Stelle erwähnt wird, während das »vernünftiger Weise« juristisch undefinierbar war. Ein Gerichtshof könnte entscheiden, daß eine Handlung, die nicht ungesetzlich war, doch unvernünftig sei und bei der Voreingenommenheit, die, wie die Arbeitervertreter behaupteten, von Richtern und Mittelstandsgeschworenen gegen Gewerkvereine gezeigt worden war, wäre es nicht klug, einen wichtigen Punkt der willkürlichen Auslegung der Gerichte zu überlassen. In der Tat lag ja das ungünstigste Resultat der Entscheidungen der letzten 10 Jahre darin, daß diese — berechtigter oder unberechtigter Weise — bei der gesamten Arbeiterbevölkerung jedes Vertrauen in die Unparteilichkeit der Gerichtshöfe zerstört hatten. Die Vertreter der Arbeiter fürchteten ferner zwei andere Gefahren: Einmal Verfolgungen wegen »Belästigung« (*molestation*) und zweitens solche wegen Unfugs (*nuisance*); ein Amendement von Sir Charles Dilke, daß Postenstehen nicht als ein Unfug angesehen werden solle, wurde nur durch eine Majorität von 5 Stimmen abgelehnt. Ebenso wurden die Vorschläge abgelehnt, das Postenstehen in Bezug auf die Oertlichkeit und die Personenzahl zu beschränken. Im Hause of Lords wurde vorgeschlagen, die Posten auf 3 Personen zu beschränken, dagegen wurde aber geltend gemacht, daß bei einem großen Streik, z. B. bei einem Dockstreik, dies nicht ausreichen würde und daß die Bedingungen eines Streiks so verschiedenartige wären, daß eine Festlegung der Zahl unmöglich sei und der Marquis von Landsdowne führte aus: »Worauf es ankäme sei nicht so sehr die Zahl der mit Postenstehen beschäftigten Personen, als das was sie täten und wie sie dies täten«. Der

betreffende Absatz wurde endgültig im Unterhause mit 238 gegen 31 Stimmen angenommen.

Der Hauptzweck der III. Sektion war auszusprechen, daß die Behinderung irgend einer Person während eines Streiks nicht als Belästigung angesehen werden dürfe. Tatsächlich wurden hierdurch Handlungen, die seitens eines Gewerkvereines im eigenen Interesse durch einen Streik bewirkt wurden, auf dieselbe Basis gestellt, wie Handlungen eines Geschäftsmannes, der seinen Nutzen auf dem Wege der freien Konkurrenz fördert, trotzdem in beiden Fällen andere Personen geschädigt oder behindert werden. Es wurde von autoritativer Seite darauf aufmerksam gemacht, daß es also nicht ungesetzlich sei, wenn eine Anzahl von Arbeitern sich weigere, mit anderen oder mit einem einzelnen zu arbeiten aus Gründen die ihrer eigenen Meinung nach hierfür genügend wären. Seit der Entscheidung *Allen v. Flood*, wäre dieses Recht unzweifelhaft gesetzlich festgelegt gewesen. . . . . Aber weil das Gesetz hier und da fälschlich ausgelegt worden sei, so wäre es durchaus notwendig, daß die Sachlage absolut klar dargelegt und über jeden Zweifel erhoben würde. Es liegt auf der Hand, daß jedes Individuum das Recht hat zu arbeiten oder nicht zu arbeiten, wie es ihm beliebt, solange er hierdurch nicht kontraktbrüchig wird. Und wenn die Arbeit oder Nichtarbeit an und für sich nicht ungesetzlich ist, so darf die Tatsache, daß hierdurch andere Personen gestört werden, jenes nicht zu einer ungesetzlichen Handlung stempeln; denn niemand hat das Recht zu beanspruchen, daß man ihn nicht störe, sondern nur, daß man ihn nicht ungesetzlicher Weise störe, nämlich durch Einschüchterung, Verhinderung oder Belästigung und wie Lord Lindley in der Entscheidung *Allen v. Flood* ausführte: »Eine Handlung, die trotzdem sie Schaden verursacht, gesetzlich ist, wird nicht dadurch zu einer ungesetzlichen, daß sie mit schlechter Absicht, oder mit dem Zwecke andere zu belästigen oder zu schädigen ausgeführt wird«. Lord Watson sagte: »Das englische Gesetz zieht, nach meiner Ansicht, die Absicht nicht als ein Element zivilrechtlicher Schädigung in Betracht«.

Der Passus des Gesetzes selbst wurde nicht ernsthaft beanstandet. Dagegen erregte ein Amendement von Sir Charles Dilke längere Diskussion. Dieses bezweckte auch den Kontraktbruch in einem Streik zu legalisieren und wurde mit 257 gegen 30 Stimmen angenommen. Die Frage der Ueberredung zum Kontrakt-

bruch ist seit relativ kurzer Zeit vom Gesetz beachtet worden, sie wurde zum ersten Male berührt im Falle *Lumley v. Gye* (1853). Es wurde damals festgelegt, daß es klagbar sei, einen Sänger zum Kontraktbruch zu überreden. Diese Entscheidung ist jedoch von einer größeren Anzahl tüchtiger Juristen für falsch gehalten worden und im Falle *Bowen v. Hall* (1881) wurde entschieden, daß eine solche Verleitung nur strafbar sei, wenn sie aus schlechten Motiven erfolgt. Diese Motivdoktrin, wurde dann in dem bekannten Falle *Allen v. Flood* (1897) beiseite geschoben. Man hat oft den Fall angeführt, in dem ein Vater seine Tochter überredet, ihre Verlobung aufzuheben, und es muß daran erinnert werden, daß stets ein Klagrecht gegen denjenigen bleibt, der selbst kontraktbrüchig wird. Der Lordkanzler Reid führte im Hause of Lords die folgenden Beispiele an, die unter diese Sektion fallen: »Einige Irländer waren von den Arbeitgebern herangezogen worden, um als Streikbrecher zu dienen. Diese Iren wußten nicht, daß ein Streik im Gange war und einer der Beamten des Gewerkvereins erwartete sie an der Station und sagte ihnen: »Wißt Ihr, wozu Ihr hierherkommt? Ihr kommt, um Eure Kameraden, die streiken, zu ersetzen. Ich will Euch Eure Reisekosten nach Eurer Heimat ersetzen. Wollt Ihr zurückgehen?« Die Leute gingen hierauf ein, aber der Gewerkverein wurde zum Schadenersatz verurteilt wegen Verleitung zum Kontraktbruch. In einem anderen Falle erhielten die Arbeiter die vereinbarten Lohnsätze, aber die vom Arbeitgeber gelieferten Rohmaterialien waren so schlecht, daß die Arbeiter nicht imstande waren, im Akkord die für diese Arbeit üblichen Löhne zu verdienen. Dagegen hatte man den Streikbrechern gesagt, daß sie die üblichen Löhne erhalten würden. Diese letzteren wußten nichts von dem Streik, es wurde ihnen aber mitgeteilt, daß die Behauptung der Arbeitgeber über die Lohnhöhe unrichtig seien, weil die Rohmaterialien so schlechte seien, daß sie nicht imstande seien, diese wirklich zu verdienen. In diesem Falle wurden diejenigen, die die Streikbrecher darauf aufmerksam machten, daß man mit ihnen etwas vorhabe, was einem Betrug verteufelt ähnlich sähe, bestraft. Diese Möglichkeiten will der betreffende Paragraph des Gesetzes ausschalten«.

Die stärksten Angriffe erfolgten gegen Sektion IV; und die Regierung wurde auf das Bitterste wegen ihrer Meinungsänderung getadelt. Sir. E. Carson meinte, man hätte die Sektion ebensogut wie folgt formulieren können: »Es ist Staatsgrundsatz, daß der

König kein Unrecht tun kann. Ein Gewerkverein kann das ebensowenig«. Lord Lindley, der frühere wohlbekannte Richter, sagte, »Die Ungerechtigkeit eines solchen Gesetzes liegt so auf der Hand, daß jeder weitere Kommentar überflüssig ist«. Und weiter »Es ist wirklich ein Entwurf, der Boykott und Tyrannei, gehe sie nun von Gewerkvereinen der Arbeiter oder der Arbeitgeber aus, legalisieren will«. Prof. Westlake, ein bekannter Jurist, schrieb: »Sektion IV will, daß ein Gewerkverein, bestehe er aus Arbeitern oder aus Arbeitgebern, nicht schadensersatzpflichtig sein solle für irgend ein beliebiges Unrecht. Vielleicht wird der Umstand, daß dieser Paragraph sich in einem Streikgesetz findet, dazu führen, daß er nur auf Handlungen angewendet wird, die während eines Streiks vorkommen. Aber selbst wenn dies der Fall sein würde, so zerstört doch diese Klausel unsere altgerühmte englische »Gleichheit vor dem Gesetze«, die in Zukunft nur eine verächtliche Hypokrisie sein wird«. Nicht weniger emphatisch sagte Prof. A. V. Dicey: »Wenn diese Klausel einmal Gesetz ist, so wird kein menschliches Wesen mehr in der Lage sein, auch nur einen Pfennig Schadensersatz zu bekommen für irgendwelche Schädigung, wie schwer sie auch sein möge, die ihm von einem Gewerkverein oder dessen Vertreter zugefügt wird«. Und selbst Lord James of Hereford, ein erprobter Freund der Gewerkschaften, stimmte gegen diese Klausel.

Es wurde darauf hingewiesen, daß die Klausel doch wenigstens insofern paritätisch sei, als sie sich sowohl auf Arbeitgeber wie auf Arbeitnehmer beziehe. Hierauf antwortete aber Sir Godfrey Lushington: »Wenn das Publikum sich darüber beklagt, daß man einer Anzahl von Leuten das Recht gibt, es anzugreifen, zu verleumden, und zu schädigen, so wird man es kaum als eine Entschädigung ansehen können, daß man einer Anzahl anderer Leute das gleiche Recht gibt«. Jedoch ließen sich die Vorschläge der Regierung auf zwei Weisen sehr wohl verteidigen. Einmal indem man anführte, daß eingestandenermaßen der bisherige Zustand unerträglich sei und daß schon die konservative Regierung dies durch die Ernennung der königlichen Kommission anerkannt habe. Es handelte sich also nur um eine Entscheidung zwischen dem ersten und dem zweiten Vorschlag der liberalen Regierung und für sie war dieser Unterschied ein rein formaler. Mr. Haldane, der einer der stärksten Befürworter des ersten Vorschlags gewesen war, sagte zur Verteidigung des zweiten: »Seine Absicht

wäre, die Gewerkvereine wieder in die alte Stellung einzusetzen. Ob er das nun dadureh herbeiführe, daß er für sie die Gesetzgebung über das Reeht der Bevollmächtigten (law of ageney) umwandle, — das würde eine ebensogroße Umwälzung gewesen sein, wie jene Klausel in dem betreffenden Entwurf — oder auf irgend eine andere Weise, sei doch ziemlich gleichgiltig. Er habe eine Masse von Vorsehlägen vorgefunden, wie man die Saehe ausführen solle und er fände, daß die überwiegende Menge der Meinungen dahinginge, die Saehe in der einfachsten, wenn aueh vielleieht nieht in der logisehsten Weise auszuführen, d. h. also nieht durch eine Aenderung des Gesetzes über die Bevollmäehtigung, sondern einfaeh dadurch, daß man sagte, ein Gewerkverein soll nieht verklagbar sein. Am Ende komme es ja doch auf das gleiche heraus. Sie wollten die Gewerkvereine ja nur in die Lage bringen, von der die meisten Leute annahmen, daß sie sich schon in derselben befänden. Hätten sie dies in anderer Weise getan, so wären sie ebenso angegriffen worden. Man müsse einfaeh der Tatsache ins Auge sehen, daß man die Gewerkvereine doch nur auf Grund einer teehnisehen Konstruktion hätte verklagen können und deshalb habe man diese Fassung gewählt, um auf die kürzeste, einfaehste und erfolgreichste Weise aus dem Dilemma herauszukommen«. Man sollte diese Aeußerung im Auge behalten, weil sie den Mut hat, den tatsäehlichen Umständen kühl ins Gesieht zu sehen.

Die zweite Verteidigung übernahm der Lordkanzler, indem er darauf aufmerksam maehte, daß die Gewerkvereine bis 1901 eine vollkommene Immunität besaßen und diese nicht mißbrauchten. Er sagte: »Wir sind von 1871 bis 1901 doeh sehr gut vorangekommen. Zwar haben eine große Menge von Streiks stattgefunden, aber wenn man alle Parlamentsberiehte und alle Aeußerungen der Presse durchsieht, so findet man doeh keine Andeutung von irgendweleher Seite, daß der damals existierende rechtliehe Zustand geändert werden solle. Und wenn man die neue Gesetzgebung als so durehaus ungereeht hinstellen will, so ist es doch jedenfalls eine Ungerechtigkeit, unter der seit 1871 unsere gewerbliehe Welt es sich wohl sein ließ, ohne daß eine einzige Klage über die Ungerechtigkeit des damaligen Zustandes laut geworden wäre. Die Gewerkvereine haben sieh hierauf verlassen und so ihre großen Vermögen aufgebaut. Aus der vom Handelsministerium herausgegebenen *Labour-Gazette* (März 1906) ersehe

ich, daß die 100 größten Gewerkvereine in den 10 Jahren von 1895—1904 16060000 £ ausgegeben haben, davon nur 14 % für Streiks, den Rest für sonstige Unterstützungen.

Und endlich erklärte Mr. Balfour (Führer der Konservativen) bei der 3. Lesung des Entwurfes in einer vielbeachteten Rede, daß das Gesetz vom Haus of Lords angenommen werden müsse, trotzdem die Konservativen dasselbe im Unterhause so scharf bekämpft hätten. Er lege die gesamte Verantwortlichkeit für die Maßregel auf die Schultern der Regierung und wolle nicht verhehlen, daß es ihm sehr unerfreulich erschiene, derartige gesetzliche Freiheiten den Vereinigungen der Arbeiter und der Arbeitgeber zu gewähren. Trotzdem mußte er das Folgende zugeben: Bezugnehmend auf die Periode 1875 bis 1901 sagte er: »Ich habe während dieser Debatten umsonst darauf gewartet, daß irgend ein Fall angeführt werde, der beweisen könne, daß Unrecht dadurch geschehen sei, daß ein Zustand geherrscht hat, wie ihn das Gesetz jetzt schaffen will«. Und über die Zukunft sagte er das Folgende: »Ich glaube nicht, daß eine wirkliche dringende Gefahr besteht, daß die Privilegien, die man den Vereinen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer einräumen will, mißbraucht werden. Wir haben eine große Anzahl von Reden, meistens von Juristen, über diesen Entwurf gehört und kein einziges Mitglied auf der anderen Seite des Hauses, auf der sich doch eine große Anzahl von Arbeitgebern befindet, ist aufgestanden, um zu sagen, daß seiner Ansicht nach die Interessen des Kapitals verletzt werden würden. Man sagt mir, daß dieser Entwurf zu starkem Widerspruch seitens der Arbeitgeber Anlaß gegeben hat. Wenn dem so ist, warum ist hier im Parlament nichts darüber gesagt worden?« Und endlich — und hiermit wollen wir diese Abhandlung schließen —: »Ich setze meine Hoffnung darauf, daß im ganzen und großen das englische Volk stets bewiesen hat, daß es große Freiheiten nie mißbraucht. Unser Volk besitzt in seinen gemeinschaftlichen Taten einen natürlichen Rechtssinn und eine entsprechende Mäßigung und diese wird sich bewähren auch gegenüber der Versuchung, die ein so weitgehendes Gesetz bietet.« Und hierauf beruht wirklich die ganze Beurteilung der Frage.

Wir haben versucht, und wir hoffen nicht ohne Erfolg, das Streikgesetz unparteiisch zu beurteilen, denn nur auf diesem Wege kann ein Artikel wie der vorliegende eine gute Wirkung auf die entsprechende Bewegung in Deutschland ausüben. Wer sich aber

mit der Materie näher beschäftigen will, und besonders den Juristen unter ihnen, die sich über die Entwicklung der englischen Gewerkschaftsgesetzgebung informieren wollen, empfehlen wir den Bericht der Kgl. Kommission über Arbeitsstreitigkeiten mit seinen Beilagen, Spezialberichten und Sammlungen der Gerichtsentscheidung, wie sie sich im Bd. Cd. 2825 aufgezeichnet finden (132 Seiten Folio, Preis 1 Shilling 1 penny).

Karl Marx und die soziale Wissenschaft.

Von

WERNER SOMBART.

I.

Fünfundzwanzig Jahre sind nun seit dem Tode Marxens verflossen und noch immer erscheint die Aufgabe reizvoll: Marxens Bedeutung für die soziale Wissenschaft in Worten zum Ausdruck zu bringen. Denn so oft der Versuch unternommen worden ist: eine befriedigende Lösung hat die Aufgabe ganz gewiß noch nicht gefunden.

Daß Marx eine irgendwelche und wohl auch überragend große Bedeutung für unsere Wissenschaft habe, gilt heute, denke ich, als eine allgemein anerkannte Wahrheit. Die Sonderlinge und Neidlinge, die ihm jede wissenschaftliche Bedeutung abstreiten (weil sie immer noch zu faul gewesen sind, ihn zu lesen), sterben langsam aus. Aber wenn man sich auch allmählich darüber einigt: Marx sei einer der ganz großen Denker gewesen, so gehen die Meinungen doch noch recht weit auseinander, wo es sich um eine Begründung dieses Urteils handelt. Noch immer begegnet man gelegentlich der seltsamen Auffassung, die uns unsere Lehrer einst beibrachten: Marxens Größe läge in der »Kritik«, die er geübt habe (im Gegensatz zu der historischen Schule oder ähnlichen Dingen, denen wir die »positive Weiterbildung« der Sozialwissenschaften danken sollten). Eine Auffassung, die offenbar aus einer Verwechslung der Politik mit der Wissenschaft entstanden war. Denn daß in der Wissenschaft Marx irgend welche größere kritische Arbeit geleistet hätte, ist mir nicht bekannt (während alles etwa vorhandene Verdienst der »historischen Schule« in der »Kritik« der »klassischen« Nationalökonomie allein gefunden werden könnte).

Aber auch dort, wo Marxens wissenschaftliche Leistungen

stets außer allem Zweifel standen, wo man ihn für den Newton oder sonst etwas ähnliches der Nationalökonomie erklärte: in den Kreisen seiner politischen Anhänger scheint mir das Urteil über Marxens Oeuvre nicht glücklicher zu sein. Insbesondere das, was Friedrich Engels zu sagen wußte, um seinen Freund zu würdigen, und was dann immer wieder nachgesprochen und nachgeschrieben ist, läßt ganz und gar unbefriedigt. Nicht nur, daß es den Leistungen Marxens nicht gerecht wird: es sucht sie in einer Richtung, in der sie gewiß nicht liegen.

Engels hat öfters versucht, Marx die richtige Stellung in der Geschichte unserer Wissenschaft anzuweisen. Am ausführlichsten wohl dort, wo er Marx gegenüber Rodbertus zu rechtfertigen unternimmt: in dem Vorwort zum zweiten Bande des »Kapitals«. Die bekannten Worte lauten wie folgt im Auszuge:

»Was hat dann aber M. über den Mehrwert Neues gesagt? Wie kommt es, daß Marx' Mehrwertstheorie wie ein Blitz aus heiterem Himmel eingeschlagen hat, und das in allen zivilisierten Ländern, während die Theorien aller seiner sozialistischen Vorgänger, Rodbertus eingeschlossen, wirkungslos verpufften?

Die Geschichte der Chemie kann uns das an einem Beispiel zeigen.

Noch gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts herrschte bekanntlich die phlogistische Theorie (u. s. w.) . . . Diese Theorie reichte hin, die meisten damals bekannten chemischen Erscheinungen zu erklären . . . Nun stellte 1774 Priestley eine Luftart dar, die er so rein oder so frei von Phlogiston fand, daß gewöhnliche Luft im Vergleich damit schon verdorben schien. Er nannte sie: dephlogistisierte Luft. Kurz nachher stellte Scheele in Schweden dieselbe Luftart dar und wies deren Vorhandensein in der Atmosphäre nach . . .

Priestley wie Scheele hatten den Sauerstoff dargestellt, wußten aber nicht, was sie unter der Hand hatten . . . Lavoisier untersuchte nun, an der Hand dieser neuen Tatsache, die ganze phlogistische Chemie, entdeckte erst, daß die neue Luftart ein neues chemisches Element war, daß in der Verbrennung nicht das geheimnisvolle Phlogiston aus dem verbrennenden Körper weggeht, sondern dies neue Element sich mit dem Körper verbindet und stellte so die ganze Chemie, die in ihrer phlogistischen Form auf dem Kopfe gestanden, erst auf die Füße.

Wie Lavoisier zu Priestley und Scheele, so verhält sich

Marx zu seinen Vorgängern in der Mehrwertstheorie. Die Existenz des Produkten-Wertteils, den wir jetzt Mehrwert nennen, war festgestellt lange vor Marx; ebenso war mit größerer oder geringerer Klarheit ausgesprochen, woraus er besteht, nämlich aus dem Produkt der Arbeit, für welche der Aneigner kein Aequivalent gezahlt hat. Weiter aber kam man nicht . . .

Da trat Marx auf. Und zwar in direktem Gegensatz zu allen seinen Vorgängern. Wo diese eine Lösung gesehen hatten, sah er nur ein Problem. Er sah, daß hier weder dephlogistisierte Luft vorlag noch Feuerluft, sondern Sauerstoff — daß es sich hier nicht handelte, sei es um die bloße Konstatierung einer ökonomischen Tatsache, sei es um den Konflikt dieser Tatsache mit der ewigen Gerechtigkeit und der wahren Moral, sondern um eine Tatsache, die berufen war, die ganze Oekonomie umzuwälzen und die für das Verständnis der gesamten kapitalistischen Produktion den Schlüssel bot — für den der ihn zu gebrauchen wußte. An der Hand dieser Tatsache untersuchte er die sämtlichen vorgefundenen Kategorien, wie Lavoisier an der Hand des Sauerstoffs die vorgefundenen Kategorien der phlogistischen Chemie untersucht hatte. Um zu wissen, was der Mehrwert war, mußte er wissen, was der Wert war« u. s. w.«

Gegen diesen Vergleich zwischen Lavoisier und Marx habe ich nicht sowohl einzuwenden, daß er mir inhaltlich falsch erscheint: weil weder die Bedeutung Lavoisiers für die chemische Wissenschaft richtig erkannt ist (diese lag vor allem in der grundsätzlichen Quantifizierung aller chemischen Prozesse und aller Naturvorgänge überhaupt), noch auch das »Wertgesetz« in seinem methodischen Werte richtig abgeschätzt ist, als vielmehr: daß er grundsätzlich verfehlt ist. Und zwar deshalb, weil es überhaupt nicht angängig ist, das wissenschaftliche Oeuvre eines Sozialforschers in irgend einen Vergleich zu stellen mit den Leistungen eines Naturforschers. Was hier Engels tat, tun andre in weniger klaren Worten immer und immer wieder. Und doch scheint mir der erste Schritt zu einer Einsicht in das Wesen und die Bedeutung denkerischer Leistungen der zu sein: daß man sich erst einmal völlig klar wird über die ganz und gar verschiedenen Leistungen und somit auch Verdienste derer, die zum Gegenstand ihrer Betrachtung die Natur haben und derer (das ist der Gegensatz, wie noch zu zeigen sein wird), die den Menschen als beseeltes Wesen erforschen wollen. Naturforscher nennen wir jene,

Digitized by Google

Menschenforscher können wir diese nennen.

Die Priester der Geheimlehre, zu der jetzt die Methodologie geworden ist, mögen es einem Laien nicht allzusehr verübeln, wenn er im folgenden seine Ansichten über die hier einschlagenden allgemeinen Fragen äußert, da doch eine Aufgabe wie die in diesem Essay gestellte nicht gelöst werden kann, ohne das Wissenschaftsproblem grundsätzlich zu erörtern.

Was mich zu diesem gewagten Schritte ermutigt, ist die Erwägung, daß doch am Ende die Frage, welchen Sinn menschliches Denken hat, eine ist, die jedem Denkenden selber sich von selbst stellt und die von jedem Denkenden ohne allzuviel spezialwissenschaftliches Brimborium sollte beantwortet werden können. Ich kann die Empfindung nicht los werden, als spönnen sich unsere methodologischen Spezialisten in ein Begriffssystem ein, in dem schließlich für die lebendige Welt, die doch allein das ist, was uns angeht, kein Platz mehr ist. Aber das ist nur mein unmaßgebliches Laienempfinden. Nichts liegt im übrigen mir ferner, als eine polemische Absicht. Zum Polemisieren fühle ich auch gar nicht die Befugnis in mir. Ich nehme nur das Recht in Anspruch, als jemand, der ein halbes Menschenalter an der harten Speise seiner Wissenschaft kaut, ganz submissest auszusprechen, was ich von einem ihrer Vertreter (Karl Marx) denke und da ich zu diesem Behufe, wie gesagt, einige allgemeine Vorfragen beantworten muß, auch diese zu erörtern.

Aber ich bitte nochmals um Entschuldigung!

II.

Die beiden großen Gebiete, in die die Wissenschaft zerfällt, sind die Naturforschung und die Menschenforschung, oder wie man auch unterscheiden könnte: die Körper- und die Seelenforschung, denn natürlich handelt es sich bei der Menschenforschung um jene Wissenschaften, die die menschliche Seele zum Objekte haben (während der menschliche Körper ja Gegenstand der Naturforschung ist). Diese Unterscheidung (die sich im wesentlichen wohl mit der althergebrachten in Natur- und Geisteswissenschaften deckt) scheint mir deshalb die richtige Einteilung zu geben, weil sie die wesentlichen Verschiedenheiten des menschlichen Denkens zu klarer Gegenüberstellung bringt.

Daß diese Wesensverschiedenheit nicht in der Verschiedenheit des Erkenntniszweckes oder des Artcharakters der Erkennt-

Digitized by Google

nisse begründet liegt, wissen wir. Sorgfältige Untersuchungen haben uns in letzter Zeit wieder einmal darüber belehrt, daß wir grundsätzlich zwei verschiedene Ziele unserm Erkennen stecken: die Erkenntnis einer Einzigheit und die Erkenntnis einer Allgemeinheit und der ihr unterworfenen Einzelfälle. Ob man jene Erkenntnis als historische, diese als naturwissenschaftliche bezeichnen will, ist eine untergeordnete Frage rein terminologischen Inhalts. Die Hauptsache ist, zu wissen: daß beide Arten wissenschaftlicher Erkenntnis auf jedem Gebiete menschlichen Denkens erstrebt und geschätzt werden.

Auch die Naturwissenschaft sucht nach »historischer« Erkenntnis (Geschichte der Erde, der Tierwelt auf ihr u. s. w., was natürlich ebenso einzige Prozesse sind, wie die Geschichte der Menschheit) und auch die Menschenwissenschaft wertet das »naturwissenschaftliche« Erkennen (Lehre vom Markte, vom Gelde etc.).

Wesensunterschiede der beiden Gebiete des menschlichen Denkens ergeben sich aber aus der Verschiedenheit des Stoffes. Sei es deshalb, weil wir diesen nach verschiedenen Gesichtspunkten auswählen (auf welches Moment ich aber nicht ein so entscheidendes Gewicht legen möchte wie es von anderer Seite jetzt geschieht), sei es weil er seiner Natur nach uns eine verschiedene Betrachtungsweise aufnötigt. Wir können (oder wollen) die »Natur« nur als die ewig gleiche betrachten. In der von Anbeginn bis zu ihrem Untergang dieselben Kräfte wirken, die sich »nach ewigen ehernen Gesetzen« entfalten, so mannigfaltig auch die Gestalt sein mag, in der sich uns das Naturgeschehen darstellt. Gewiß ist der »Regen« nichts ewiges. Er ist genau so ein historisches Phänomen wie die Preisbildung. Aber wir betrachten ihn in seiner (wenn ich so sagen darf) Ewigkeitsgestalt: als Ausdruck der immer gleichbleibenden Kräfte, als eine bestimmte Aeußerung eines und desselben chemisch-physikalischen Prozesses, der die Welt erfüllt.

Daß nun diesen selben Prozessen auch das Menschendasein, auch des Menschen Seele unterworfen ist, wollen wir nicht bezweifeln (da mir persönlich jede antimonistische »Tendenz« ferne liegt). Aber wir können (oder wollen) Menschentun nicht betrachten als Ausfluß jener Naturkräfte, weil wir aus diesen die eigentlich wirksame Kraft in allem Menschentun nicht zu erklären, nicht aufzubauen vermögen: die menschliche Persönlichkeit, die menschliche Seele. Sobald wir aber diese nicht aus- oder rich-

tiger einschalten können in den Kausalnexus menschlicher Geschichte, so erscheint uns diese als das Werk des lebendigen Menschen und somit als das notwendig in seiner Gestalt wechselnde Werk, weil von den ewig neu- und andersgestalteten menschlichen Persönlichkeiten beeinflußt. Der Ausbruch des Vesuvs im Jahre 79 ist ebenso ein einziges historisches Phänomen wie die Zerstörung des Tempels im Jahre 70. Jenen aber betrachten wir als das Werk ewig gleich wirkender Naturkräfte, diese als das Werk einer sonderbar gestimmten, nie wiederkehrenden Betätigung menschlicher Charaktere. Die Gestalt ist in beiden Fällen einzig (»historisch«): aber »Stoffe« und »Kräfte« setzen wir im einen Falle als ewig gleiche, im andern Falle ebenfalls als historisch, das heißt in dieser Zusammensetzung einzig gegebene. Man vergleiche zur Uebung: Preisbildung und Verbrennung! Schwerkraft und Gewinnstreben!

Diese Unterschiedlichkeit des Objektes bedingt nun aber unmittelbar den wie mir scheint bei weitem wichtigsten Unterschied zwischen Naturwissenschaft und Menschenwissenschaft: die grundverschiedene Art dessen, was wir »erkennen« nennen.

Die Natur erkennen heißt sie beschreiben, heißt die beobachteten Vorgänge auf eine Formel bringen, heißt Ursachen hypostasieren, von deren Wesenheit wir nichts wissen. Den Menschen und sein Handeln erkennen, heißt: erklären, heißt deuten aus eigenem Erlebnis, heißt Gründe nachweisen, von denen wir aus uns selbst heraus Kunde haben, die wir somit kennen.

Anders ausgedrückt: wirkliche Erkenntnis gibt es nur im Gebiete der Geisteswissenschaft; während das, was wir Naturerkennen heißen, nichts anderes als eine Umschreibung von Vorgängen bedeutet, von deren innerem Zusammenhange wir nichts wissen.

Ich kenne die letzte Ursache nicht, die den Stein zum Fallen bringt; denn wenn ich sie »Schwerkraft« nenne, so setze ich ein Wort ein, ohne darum tiefer in die Sache einzudringen. Wenn aber jemand dem andern den Schädel mit einem Stocke einschlägt, so vermag ich hierfür Gründe anzugeben, weil ich die Handlung, die zum Schädeleinschlagen geführt hat, aus meiner Seele zu erklären vermag. Wer möchte sagen, warum die Erde um die Sonne kreist. Aber warum Romeo um Julia, Napoleon um England, der Jobber um die Börse kreisen: das weiß ich, denn wiederum habe ichs erlebt.

Seltsame Kurzsichtigkeit mancher Menschen, die sichere Erkenntnis aus dem Erlebnis durch die naturwissenschaftliche Beschreibung ersetzen zu wollen, das heißt bei der Deutung menschlicher Handlungen die psychologische Motivierung umgehen, die Persönlichkeit ausschalten zu wollen und alles menschliche Handeln in den unverstandenen und unverständlichen Naturprozeß einordnen zu wollen; das heißt: das einzige sichere Wissen, das wir von der Welt haben um einer Mode willen preiszugeben.

Im großen ganzen, wird man sagen dürfen, haben gerade im letzten Jahrhundert die beiden Wissenschaften von der Natur und vom Menschen immer deutlicher die ihnen spezifische Art zu erkennen ausgebildet und sind sich dadurch immer ferner gerückt.

Was die moderne Naturwissenschaft anstrebt ist ja doch eben die lückenlose Ersetzung der Qualität durch die Quantität, die in einer mathematischen Formel ihren letzten und vollkommensten Ausdruck findet. Worauf alles ausgeht, ist, wie man sagen kann, die Entseelung der Natur. Wo ehedem lebendige Wesen, lebendiges Wirken angenommen wurden, da soll jetzt ein Wechselspiel toter Körper herrschen. Aufgabe der fortschreitenden Naturerkenntnis ist es recht eigentlich, die lebendige Seele aus den Dingen weg zu argumentieren: der horror vacui wird durch die Erfindung des Barometers, das Phlogiston, eine Art Feuerseelchen, wird durch die Entdeckung des Sauerstoffs, die Theorie von der vis vivendi wird durch die Synthese organischer Körper aus der Welt geschafft u. s. w.

Genau umgekehrt ist die Entwicklung der »Geistes«wissenschaften verlaufen: in ihnen ist immer mehr die »psychologische« Methode zur Geltung gelangt, das heißt: ist das Bestreben immer deutlicher hervorgetreten, alle Vorgänge im Bereich der Menschengeschichte seelisch zu motivieren. Beherrscht die Naturwissenschaften die Tendenz zur Entseelung und Quantifizierung, so die Menschheitswissenschaften die Tendenz zur Beseelung und Qualifizierung.

III.

Nun möchte ich aber noch ausdrücklich betonen, daß die eben geschilderten Eigenarten der Geisteswissenschaften von aller Wissenschaft gelten, deren Objekt der Mensch ist. Nicht nur von der »Geschichte« sondern ebenso auch von dem, was man etwa die systematischen Menschheitswissenschaften nennen kann, wie die Wissenschaft von der menschlichen Gesellschaft oder

einer ihrer Teilwissenschaften wie der Nationalökonomie. Auch hier die menschenwissenschaftliche Eigenart des Stoffes und seiner Auswahl, auch hier die spezifische Art des Erkennens aus dem Erlebnis. Vom Handwerk und vom Kapitalismus, vom Preise und von der Börse, vom Arbeitslohn und dem Bankdiskont kann ich kein Wort aussagen ohne daß inneres Erlebnis mir die Zunge gelöst hätte (ich sei denn einer der Vielen: ein Papagei, der gehörte Worte mechanisch nachplappert). Was die Soziologie oder die Nationalökonomie (um an dieser zu beispielen) von der Geschichte unterscheidet ist die »systematische« Art der Erkenntnis. Aber das »System« dient lediglich als ein Hilfsmittel, um den einzigen historischen Ablauf der Menschengeschichte besser zu erfassen. Was man zur Darstellung bringen möchte, ist Gegenwartsgeschichte und wenn möglich Zukunftsgeschichte. Zu diesem Behufe bedient man sich eines bisweilen recht kunstvollen Apparates, dessen einzelne Bestandteile sich etwa wie folgt beschreiben lassen.

1. Es wird eine Summe von Begriffen gebildet durch Zusammenstellung der wie man glaubt typischen Merkmale der Wirklichkeit zu einem Gedankenbilde und diese Begriffe werden zu einem Systeme zusammengefügt: Oberbegriffen untergeordnet u.s.w.: Stadt, Handwerk, Fabrik, Wirtschaft, Betrieb, Preis, Grundrente, Kapitalismus u. s. w.

2. Es wird eine möglichst große Reihe von Kausalzusammenhängen in der Weise gebildet, daß mittels des isolierenden Verfahrens die Wirkung bestimmter Ursachen (Motive) konsequent in Gedanken verfolgt wird: Preisbildung, Grundrenten-, Lohn-, Profitbildung etc.

3. Es wird eine tunlichst große Masse von Einzelphänomenen in Gedanken zu einer Einheit zusammengefügt entweder dadurch, daß sie auf einen Zweck (diese auf andere u. s. w.) bezogen werden: etwa Organe des Staats, Funktionen des Handels etc. oder auf Motive (diese wieder auf andere) zurückgeführt werden: etwa die Entstehung der modernen Stadt aus den Interessen des Kapitalismus etc.

4. Letzlich werden reale Gestaltungstendenzen aufzuweisen versucht in der Weise, daß regelmäßig wiederkehrende Massenerscheinungen auf eine konstant wirkende Triebkraft (etwa das Gewinnstreben des kapitalistischen Unternehmers) zurückgeführt und somit (solange dieselbe Triebkraft weiter wirkt und dieselben

Bedingungen auch sonst erfüllt sind) als auch in Zukunft sich fortsetzende nachgewiesen werden: etwa die Verelendungstheorie, die Akkumulations-, oder Konzentrationstheorie, das »Gesetz« der fallenden Lohn-, der fallenden Exportquote u. s. w.

Das »Gesetz« . . . Womit wir dann an das allerdelikateste Problem gerührt haben, das die Wissenswissenschaft kennt. Wiederum wird in der verschiedenen Bedeutung, die das »Gesetz« für Natur- und Menschenwissenschaft hat, deren Grundverschiedenheit selbst sich deutlich erkennen lassen.

Die Naturerforschung gipfelt im Gesetz: das Gesetz ist die Erkenntnis. Das Gesetz, das heißt also: eine mathematische Formulierung, die die regelmäßige Aufeinanderfolge von Naturvorgängen in der Weise durch ziffermäßige Inbeziehungsetzung meß- oder wägbarer Größen zu einer gedanklichen Einheit ordnet, daß kein Phänomen unbeschrieben und eine Unterordnung einzelner Fälle unter die allgemeine Regel möglich ist.

Gibt es solche Gesetze für die Menschenwelt, sind wir überhaupt auf dem Wege, sie zu finden, haben wir auch nur den geringsten Ansatz dazu? Antwort: nein. Was wir an derartigen Gesetzen etwa im Bereich der Nationalökonomie haben, sind nur verkappte Naturgesetze; wie etwa das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages. Ein Gesetz, das Menschentun, auf welchem Gebiete es auch immer sich betätigen möge, beherrschte, also immer und allgemein gültig wäre, gibt es kein einziges.

Der Grund für diese scheinbar seltsame Tatsache erhellt ohne weiteres aus der Eigenart des Wissens vom Menschen, wie wir es in seinen Grundzügen kennen gelernt haben. Wie sollte ein »Gesetz« von allgemeiner Geltung aufgestellt werden, da doch Objekt (Stoff) und Kräfte in der Menschheitsgeschichte unausgesetzt wechseln? Das Fallgesetz, das Verbrennungsgesetz stelle ich auf in der stillschweigenden Annahme, daß so lange unsere Irdischkeit dauert Stoff und Kräfte dieselben bleiben, die den Stein zum Fallen, das Holz zum Brennen bringen und daß sie in stets derselben Wirksamkeit andauern werden. Preisgesetze aber werden nur gelten:

1. Wenn und solange Menschen bestimmte gewandelte und wandelbare Beziehungen zu einander eingehen (ihre Erzeugnisse auf dem Markt gegen einander tauschen).

2. Wenn und insoweit die kaufenden und verkaufenden Menschen eine ganz bestimmte (keineswegs immer vorhandene) Seelen-

Digitized by Google

stimmung aufweisen. Das Muß des Steinfalles ist doch ein Wesensanderes als das Muß des Käufers, einen bestimmten Preis zu zahlen. Das Essentielle des gesetzmäßigen Naturvorgangs ist die mathematisch sich gleichbleibende Kraftwirkung, das Wesentliche des Marktvorgangs eine stets vorhandene Ungleichheit der Motivation und Handlung der die »Kräfte« bildenden lebendigen Individuen.

Das »Preisgesetz« ist also nicht nur in seiner Ausdehnung (extensiv), sondern ebensosehr und noch mehr in seiner Wirksamkeit und somit Bestimmbarkeit (intensiv) beschränkt.

Seine Bedeutung für die Nationalökonomie ist also grundverschieden etwa von der des Fallgesetzes für die Mechanik. In ihm kommt jene oben genannte Abstraktionstendenz, deren wir uns als Hilfsmittel zur Erkenntnis der Wirklichkeit bedienen, zum Ausdruck. Wir verfolgen die mögliche Wirkung eines bestimmten Motivs (den Wunsch, möglichst teuer zu verkaufen, möglichst billig zu kaufen) in Gedanken und formulieren diese Fiktion zu einem Gesetz, das aber möglicherweise überhaupt nie in Wirksamkeit tritt. Diese »Gesetze« sind nicht die Erkenntnis, sondern bereiten die Erkenntnis nur vor. Wenn ich die Wirkung der Steigerung der Edelmetallproduktion »theoretisch« festgestellt habe (z. B. in dem Satze: ist mit der Zunahme der Produktion eine Verminderung der Produktionskosten verbunden, so steigen die Preise, im andern Falle nicht) so habe ich wirkliche Erkenntnis noch gar keine. Diese gewinne ich erst dadurch, daß ich die Wirkung der Entdeckung von Potosi oder Kaliforniens etc. in concreto untersuche. Während also die naturwissenschaftlichen Gesetze den Bestand an Erkenntnis darstellen, über den die Naturwissenschaften verfügen, sind soziale »Gesetze« nichts anderes als ein technischer Apparat, um damit Erkenntnisse zu gewinnen. Sie sind nicht das Ende, sondern der Anfang der Erkenntnis.

Neben diesem technischen Hilfsapparat gibt es dann in den Geisteswissenschaften noch jene ebenfalls bereits gekennzeichneten »Entwicklungstendenzen«, die man gelegentlich auch als Gesetze anspricht. Sie tragen nun aber ganz und gar nicht den Charakter eines »Gesetzes«, wie die Naturwissenschaft ein Gesetz versteht. Vor allem deshalb nicht, weil sie gar keine allgemeine Formulierung für beliebig sich einstellende Einzelfälle sind, sondern nur den wahrscheinlichen Verlauf eines einzigen Vorgangs voraussagen wollen. Das »Konzentrationsgesetz« hat immer nur Geltung

für ein einziges historisches Milieu: eine zeitlich eng umgrenzte Epoche des Kapitalismus in den modernen Staaten und kann selbst in diesem Milieu etwa durch einen bewußten Eingriff der Staatsgewalt oder durch die Veränderung des Kräfteverhältnisses (der Willensintensität) der beteiligten Personen in jedem Augenblicke aus der Welt geschafft werden. Was also soll die Gleichstellung derartiger »Entwicklungstendenzen« (deren Ermittlung nebenbei bemerkt sehr nützlich sein kann) mit den »ewigen ehernen Gesetzen«, die die Naturforscher für den ewig gleichen Ablauf des Naturgeschehens formulieren?!

IV.

So ist es kein Wunder, wenn schließlich sich die Geschichte der einen und der andern Wissenschaft als etwas ebenfalls grundverschiedenes darstellt.

Die Geschichte der modernen Naturforschung — der modernen das heißt also derjenigen, die auf den Prinzipien der Quantifizierung fußt — erscheint uns im wesentlichen als eine immer größer werdende Sammlung von Einzelwissen. Am Ende einer Generation ist ein bestimmtes Maß gesicherten Wissens vorhanden, das wie Korn in der Kornkammer aufgeschüttet liegt und zu dem nun die folgende Generation ihren Teil hinzuträgt. Man ist stolz, von einer »fortschreitenden Erkenntnis« zu sprechen und hat die Vorstellung (auch hier steht der Geist im Banne der quantifizierenden Methode) als ob es nur einer immer noch stärkeren Vermehrung des Besitzes an Wissen bedürfte, um schließlich zu erkennen: »was die Welt im Innersten zusammenhält«. So fühlt sich auch jeder Naturforscher als ein Glied in einer großen Kette. Er steht auf den Schultern seines Vormanns und wer es schließlich erlebt, wird so hoch gestiegen sein, daß er die Sterne greifen kann. Er fühlt sich aber auch nur als der (unpersönliche) Mehrer im Reiche seiner Wissenschaft. Das Wissen von der Natur wird objektiviert sobald es zu Tage gefördert ist. Die einzelnen Erkenntnisse erscheinen als rein sachliche Erkenntnisse ohne jede persönliche Note. Kein Mensch sieht dem Fallgesetz an, daß Galilei, dem Verbrennungsgesetz, daß Lavoisier, dem Gesetz von der Erhaltung der Kraft, daß Rob. Mayer sein Vater ist.

Ganz das Gegenteil trifft für die Geisteswissenschaften zu. Hier trägt jede Leistung einen persönlichen Charakter, und wenn es auch nur (wie meist) der Charakter der Stümperei ist. Die

großen Schöpfungen sind aber höchstpersönliche Werke wie der Moses von Michelangelo oder der Fidelio von Beethoven. Sie reihen sich deshalb auch nicht irgendwo in eine Kette von andern Leistungen ein. Sie stehen für sich da, neben andern. Sie fangen von vorn an, ein Wissensgebiet zu durchleuchten. Von irgend welchem Ansammeln von objektiver Erkenntnis (wenn man von dem Tatsachenmateriale absieht) ist keine Rede; von einem Weiterbauen ebensowenig. Die Geschichte der Wissenschaft vom Menschen stellt sich uns nurmehr dar als ein Nach- und Nebeneinander persönlicher Schöpfungen, die sich dann von Zeit zu Zeit zu bestimmten Manieren, »Methoden« genannt, verhärten, um die ein oft recht unnützer Meinungskampf entbrennt. Es sind dann die Kleinen, die sich dieser oder jener Manier eines Meisters bemächtigen und um sie streiten als käme es darauf an, nach welcher »Methode« geschaut wird, während es doch nur bedeutsam ist, daß Einer Augen zum Sehen, Ohren zum Hören und einen Mund zum guten Aussprechen hat.

Es ist begreiflich genug, daß die Geschichte der Geisteswissenschaften so verläuft und so grundverschieden von der der Naturwissenschaften sich gestaltet. Denn es sind ja immer neue Objekte, die zu betrachten sind, immer neue Menschen, die sie anschauen, immer neue Bedingungen, unter denen die »Erkenntnis« zu stande kommt. Man wird doch gewiß nicht sagen wollen, daß die »Geschichtswissenschaft« von Thucydides zu Tacitus zu Macchiavelli zu Mommsen irgend welchen »Fortschritt« gemacht habe, daß unser Wissen vom Leben der Völker (unbedeutende Einzelheiten außer Acht gelassen) in dreitausend Jahren irgendwie »vermehrt« worden sei. Oder man wird doch nicht behaupten wollen, daß die Staatslehre seit Aristoteles oder Montesquieu irgendwie »weiter« gefördert sei. Oder man wird doch nicht so töricht sein zu glauben, daß unsere Einsicht in den Zusammenhang des Wirtschaftslebens tiefer sei als die Pettys oder Cantillons; man wird vielmehr festzustellen haben, daß alles was gescheite Merkantilisten gelehrt haben genau ebenso richtig und ebenso viel war, als das was Quesnay und Adam Smith zu ihrer Zeit als die Wahrheit verkündeten und daß deren Wissen ebenso tief ging (wenn nicht tiefer) als unseres von heute.

Diese Betrachtungen gewähren uns nun aber erst die Möglichkeit, mit Sicherheit den Wert einer Leistung auf dem Gebiete der Natur- oder Menschenwissenschaft zu ermessen; insbesondere

auch zu entscheiden: wie beschaffen die großen schöpferischen Geister in diesen Wissenschaften sein müssen. Alles was wir bisher erkannt haben, drängt zu der Annahme, daß große Leistungen in den Natur- und Geisteswissenschaften ganz verschiedenen Charakter tragen, daß große Naturforscher und große Menschenforscher aus ganz verschiedenem Holze geschnitzt sein werden.

Selbstverständlich werden sie in vielem einander ähneln. Der große Denker wird immer bestimmte Züge tragen, die ihn vom wissenschaftlichen Schuster ebenso unterscheiden wie von dem bedeutenden Menschen anderer Begabung. Er wird einen umfassenden Ueberblick über alles Tatsächliche haben. Dazu die Fähigkeit der Abstraktion und doch eine große sinnliche Schau. Er wird ein scharfes Unterscheidungsvermögen und Sinn für das Wesentliche besitzen. Eine große Darstellungskraft und große Arbeitsenergie. Und er wird vor allem dadurch von dem gewöhnlichen Handwerker unterschieden sein, daß sein bestes Schaffen aus den Tiefen seiner Seele ungewollt hervorbricht und unterhalb der Schwelle des Bewußtseins sich abspielt.

Dann aber: wie grundverschieden sind die Aufgaben, die des Naturforschers harren von denen die der Menschheitsforscher zu lösen hat; wie grundverschieden also muß die Begabung der beiden sein, damit sie je auf ihrem Gebiete Großes leisten!

Was den bedeutenden Naturforscher macht, ist die Fähigkeit, angefangene Gedankengänge bis zu Ende zu führen, das heißt bis zu dem Punkte, wo eine Fülle von Erscheinungen sich durch eine denkbar einfache Formel beschreiben läßt. Er ist immer ein Vollender. Und was ihn befähigt, dies zu sein, ist seine überragend große Abstraktionskraft. Er muß ein genialer Rechner sein, der mit endlosen Zahlenreihen ins Bett geht und am nächsten Morgen imstande ist, dasselbe Zahlen- oder Körperbild unverändert vor seinem geistigen Auge erstehen zu lassen. Er muß ein geschickter Kombinator sein, der hundert mögliche Gestaltungen sich vorzustellen die Kraft hat, um von ihnen eine als die richtige, die die »Lösung« enthält, zu erkennen.

Vom Menschenforscher erwarten wir keine »Lösungen«, man könnte vielmehr mit einiger Paradoxie sagen: wir verlangen von ihm Problemstellungen. Was ihn vor den andern groß macht, ist immer die neue Ansicht von der Welt und den Menschen. Auch er ist groß als Entdecker. Aber nicht als Entdecker (lies

Formulierer) von Gesetzen, sondern als Entdecker von Menschen und menschlichem Wesen. Was wir an ihm schätzen, ist die Kraft, Menschen lebendig zu machen und sie uns in ihrem Denken und Fühlen und Tun leibhaftig vor Augen zu stellen. Was macht denn, um ein paar beliebige Namen aus unserer Zeit zu nennen, Carlyle und Taine, Mommsen und Burkhardt, Gneist und Treitschke, Ihering und Victor Hehn zu großen Forschern? Doch nicht, daß sie uns irgend ein »Gesetz« formuliert hätten, sondern dieses: daß sie uns Menschen schauen ließen. Die einen haben den Revolutionsmenschen entdeckt, die andern den Römer oder den Renaissancemenschen oder den englischen Adligen oder den Italiener oder den preußischen Bureaukraten des ancien régime u. s. f. Was sichert Mommsen den ewigen Ruhm? Ganz gewiß nicht seine 1500 gelehrten Traktate, die er mit unübertroffener Akribie und Sachkunde verfaßt hat (aber an Akribie und Sachkunde kommt ihm am Ende Professor Eduard Meyer gleich oder sonst ein beliebiger Professor). Auch nicht seine Edition des Corpus inscriptionum. Sondern er wird fortleben als der Verfasser seiner römischen Geschichte, in der er in hellseherischer Klarheit das Römertum geschaut und uns mit genialer künstlerischer Gestaltungskraft vor Augen gestellt hat.

Damit aber der Menschheitsforscher diese von uns allein gewertete Leistung vollbringen könne, braucht er kein großer Rechner, kein großer Abstrahist zu sein. Aber was er sein muß: ein großer Erleber. Der Strom des Lebens muß durch ihn hindurchfluten; er muß die Menschenwelt in seinem Innern lebendig werden lassen und muß sie in uns durch die sinnliche Kraft seiner Darstellung ebenfalls wieder erwecken, sodaß sie auch uns zum Erlebnis werde. Dazu gehört (und dadurch unterscheidet sich der große Forscher vom Professor): daß Blut und keine Tinte in seinen Adern fließe.

Alle »Entwicklung« des Wissens vom Menschen (wenn wir schon von Entwicklung sprechen wollen) erschöpft sich in dem immer wiederkehrenden Vorgange: daß von einem großen Schauer Menschen entdeckt und hingestellt werden, daß dann langsam von den gelehrten Spinnen das Bild so lange durch allerhand Spezialistentum übersponnen wird, bis es ganz und gar unkenntlich geworden ist und durch eine neue schöpferische Leistung ersetzt werden muß, um lebendig zu bleiben. Wo die Schauer fehlen, haben die Schuster zu tun. Und ihr Werk ist es, das Lebendige

Digitized by Google

mit totem Wissenskram zuzudecken, den Menschen und sein Wirken durch allerhand Abstraktionen zu ersetzen. Man schaue sich den trostlosen Zustand der Verwahrlosung an, in den unsere Geschichtsschreibung heute geraten ist, nachdem seit einem Menschenalter kein grosser Lebendiger mehr sich an der Geschichtsforschung beteiligt.

Fraglich könnte wiederum nur sein, ob alles dieses etwa bloß für die Geschichtsforschung im engeren Sinne, dagegen nicht auch für die systematische Wissenschaft vom Menschen in der Geschichte, für Soziologie und ihre Unterwissenschaften wie Nationalökonomie, Rechtswissenschaft u. s. w. Geltung habe. Aber ich glaube, daß auf dem Gebiete der systematischen Sozialwissenschaften auch immer nur die Männer Großes leisten werden, die stärkstes Erlebnis mit großer Darstellungskraft verbinden. Nur daß die Fähigkeit zu erleben eine besondere Nuance aufweisen muß: es muß eine Fähigkeit sein, das Typische im Menschenschicksal in sich lebendig werden zu lassen, während der »Historiker« den Sinn für das Einzigartige im Völkerleben vor allem besitzen muß. Aber auch das Typische im Menschen mache ich mir nur durch das Erlebnis zu eigen: wie sollte ich über das Handwerk ein Wort aussagen können, ehe ich nicht das spezifisch Handwerkerhafte einmal (außerhalb aller begrifflichen Feststellungen) in mir erlebt: empfunden, ich möchte sagen geschmeckt habe. Und als ein großer Sozialforscher wird uns der gelten, der große wichtige Menschentypen entdeckt und ihr Wesen uns übermittelt hat. Vorausgesetzt, daß er auch die Fähigkeit besaß, die Einzelbeobachtung in einen großen Zusammenhang zu stellen und uns kraft eines glücklichen Begriffssystems den Eindruck eines einheitlichen Zusammenstimmens aller Einzelphänomene zu verschaffen.

V.

Ich denke: nun empfindet man schon, wie verfehlt es ist, einem Manne wie Marx und seinem wissenschaftlichen Oeuvre dadurch gerecht werden zu wollen, daß man ihm — wie einem Naturforscher — einen bestimmten Platz in dem Entwicklungsgange der sozialen Wissenschaften einräumt, daß man ihn in Reih und Glied mit seinen Vorgängern und Nachfolgern einordnet, daß man das Quantum objektiven und dauernd gesicherten Wissens aufweist, das wir ihm verdanken oder gar die »Gesetze« namhaft macht, die er aufgestellt hat.

Würde danach die Größe eines Menschheitsforschers ermessen werden, so stünde es schlimm um Karl Marx und sein Renommée als großer Denker. Denn was wir ihm an neuen »Gesetzen« verdanken, ist herzlich wenig und nicht zu vergleichen mit dem, was uns Geister minderen Ranges — Ricardo, Senior, von Thünen, Jevons u. a. — hinterlassen haben. Den technischen Hilfsapparat nationalökonomischer Gesetze hat Marx kaum vermehrt. Er ist darin über Ricardo nicht wesentlich hinausgekommen: die Preisgesetze, die Verteilungsgesetze etc. Ricardos hat er wohl hie und da verbessert, aber in ihren Grundzügen unverändert gelassen. Seine Versuche, neue »Gesetze« jener Art zu formulieren, sind fast durchgängig gescheitert. Man weiß heute, daß sein berühmtes »Wertgesetz« im günstigsten Falle ein harmloser und für die Erkenntnis ziemlich überflüssiger Zierrat ist. Die Anläufe, im zweiten Bande des Kapitals, Ricardos Lehren für die Fragen des Kapitalumschlags etc. weiter zu führen, sind im Sande verlaufen. Aber auch mit der Aufstellung von »Entwicklungstendenzen« ist Marx nicht viel glücklicher gewesen: das Gesetz der fallenden Profitrate, die Verelendungstheorie, die Konzentrationstheorie, die Akkumulationstheorie, die Zusammenbruchstheorie und wie die Theorien alle heißen mögen, die Marx formuliert und als unumstößliche Wahrheiten glaubte verkünden zu dürfen, sind heute entweder als falsch oder einseitig erkannt worden.

So blasphemisch es den Ohren manchen Marxverehrers klingen mag: ich wage es doch auszusprechen, daß Marxen für derartige Gesetzesschmiederei offenbar ein notwendiges Requisit fehlte: die Abstraktionskraft und in weiterem Sinne — die Verstandesschärfe. Ich entsinne mich noch, welches Entsetzen mich damals packte, als ich zum erstenmale das Urteil von Roscher über Karl Marx las, das in seinen Hauptsätzen also lautet (Gesch. der Nationalökonomik in Deutschland S. 1021): »Theoretisch ist dieser geistreiche, aber nicht scharfsinnige Mann wenig geeignet, komplizierte Erscheinungen auf ihre einfachen Elemente zurückzuführen . . .« Heute scheint mir dieses Urteil durchaus das Richtige zu treffen. Denn mangelnder Verstandesschärfe begegnen wir allerorten in den Marxschen Schriften. Das zeigt sich ganz besonders auch in der Art und Weise, wie er die Begriffe bildet und handhabt.

Marx definiert fast nie und seine Begriffe sind oft genug mehrdeutig und verschwommen: Wert, Mehrwert, Kapital, Fabrik, Betrieb, industrielle Reservearmee, Akkumulation, Konzentration,

Verelendung und viele andere tragende Begriffe in seinem System entbehren durchaus der scharfen Prägung, sodaß manche Partien des »Kapitals« als Seminararbeiten eine ganz schlechte Note verdienten. Unsere Schulmeister haben darum auch von Marx eine nur geringe Meinung: diejenigen Leistungen, die au niveau ihres eigenen Fassungsvermögen liegen, sind tatsächlich nicht berühmt.

Aber sie entscheiden auch ganz gewiß nicht über die geschichtliche Bedeutung eines Denkers wie Marx. Zumal in unserer Zeit ist die Beschäftigung, die sich auf die Vervollkommnung des technischen Apparates der sozialen Wissenschaften richtet, zu einer wahren Schusterarbeit geworden, die recht und schlecht von einem beliebigen Ordinarius der Nationalökonomie ausgeführt werden kann.

Was aber ist es denn nun in Wirklichkeit, das Marx die überragende Größe als Menschheitsforscher verleiht? Nun offenbar ein Geist, der in Ueberlebensgröße sich in diesem Menschen betätigen konnte: eine wundersame Fruchtbarkeit an neuen und schöpferischen Ideen, an unerhörten Gesichten.

Kraft dieses Geistes — seines Schaffens selbst völlig unbewußt — wurde Marx der Begründer der modernen systematischen Sozialwissenschaft, für die er überhaupt erst die Möglichkeit geschaffen hat.

Zunächst holte er die Nationalökonomie aus den nebelhaften Regionen der Teleologie, in die sie sich verstiegen hatte, herunter und stellte sie auf den sicheren Boden einer durchgängig kausalen, von allem ethischen oder utilitarischen Beiwerk freien Betrachtungsweise. Was das bedeutete, vermögen wir zu ermessen, wenn wir die Nationalökonomen, die an Marx vorbeigegangen sind, betrachten: wie sie noch heute zwischen Kausalität, apriorischer Teleologie und dilettantischer Ethik als orientierende Prinzipien hilflos hin und herschwanken.

Dann aber zeigte er uns, wie man die Einsicht in den historischen Charakter des Wirtschaftslebens, also seine stete Wandelbarkeit im Ablauf der Geschichte vereinigen kann mit einer systematischen Erfassung der ökonomischen Vorgänge. Er vereinigte die Errungenschaften der klassischen Nationalökonomie mit den Ergebnissen der historischen Schule, indem er den Begriff des Wirtschaftssystems (wenn auch nicht mit klaren Worten) schuf und ihn zum Objekte der nationalökonomischen Wissenschaft machte. Damit begründete er gleichzeitig die Nationalökonomie

ausdrücklich als eine soziale Wissenschaft, deren Objekte die historisch wandelbaren Beziehungen von Menschen unter einander sind (und nicht etwa irgend welche Naturzusammenhänge ewig gleichen Inhalts, wie man vor Marx so oft irrtümlich geglaubt hatte).

Indem er dann einen bestimmten Zusammenhang zwischen den wirtschaftlichen Vorgängen und allen übrigen Erscheinungen der menschlichen Kultur nachwies, zeigte er — so unvollkommen auch seine Formulierung sein mag — doch den einzigen Weg, auf dem auch eine allgemeine systematische Gesellschaftslehre sich einmal wird entwickeln können.

Das sind seine großen Leistungen als Methodiker und Systematiker, aber es sind noch nicht seine größten Leistungen. Diese sind vielmehr Entdeckertaten allerersten Ranges.

Wenn ich sagte: er machte eine systematische Betrachtung des Wirtschaftslebens auf geschichtlicher Grundlage möglich dadurch, daß er das Wirtschaftssystem zum Gegenstand der Untersuchung nahm, so muß nun hinzugefügt werden, daß er als Erster das unsere Zeit beherrschende Wirtschaftssystem in seiner spezifischen Eigenart erkannte, daß er also (wie man mit Recht gesagt hat) zum Entdecker des Kapitalismus wurde.

Diese Entdeckung möchte ich aber noch etwas genauer beschreiben und dann verallgemeinern.

Was Marx entdeckte, war nicht sowohl eine Summe von Rechtseinrichtungen und Wirtschaftsweisen, wie sie ein Wirtschaftssystem bilden, als vielmehr die hinter diesen Einrichtungen und Vorgängen steckenden lebendigen Menschen. Er entdeckte die Subjekte des Kapitalismus: die kapitalistischen Unternehmer: die »eminent spinners«, die »extensive sausage makers«, und die »influential shoe black dealers«, diese eigentümliche Abart des homo sapiens und wußte aus ihrer Psyche heraus das ganze große Getriebe der marktmäßig organisierten Wirtschaft zu erklären.

Damit hatte er aber noch mehr entdeckt: den Menschen, den lebendigen Menschen als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung überhaupt. So seltsam es klingt, wenn man es ausspricht: es wird doch keinem Zweifel unterzogen werden können, daß Marx als Erster, statt von blutleeren Begriffen, von Menschen in seiner Nationalökonomie handelte; oder richtiger ausgedrückt: daß er bei seinen begrifflichen Erörterungen jederzeit die Vorstellung des Lebens in uns zu erzeugen wußte. Da liegt, scheint mir, das Geheimnis: weshalb uns die Lektüre einer marxischen Schrift,

vor allem natürlich die Lektüre des ersten Bandes des Kapitals immer wieder fortreißt wie ein spannender Roman. Die Seelenstimmungen, die Marx in uns auslöst, sind wesensandere als die, die irgend ein anderer sozialer Denker in uns erweckt. Man prüfe sich; vergleiche die besten Nationalökonomen vor Marx: etwa Cantillon oder Quesnay oder Adam Smith oder Ricardo. Kein einziger treibt uns das Blut zum Herzen wie Marx es tut (und das nicht etwa wegen der politischen Tendenz, von der ist keine Rede, sondern wegen der ganz ihm eigenen Erfassung des lebendigen Menschen, den er in greifbarer Gestalt vor uns sich bewegen läßt).

Durch alle mystische Hegelei, durch alle verzopfte Systembildung, durch alle scholastische Dogmenregistrierung hindurch schaut uns immer wieder das feiste Gesicht des englischen Manufacturers an, werden wir die ausgemergelte Gestalt des englischen Proletariers der 1840er Jahre gewahr.

Wo wir auch immer das »Kapital« aufschlagen mögen, immer weht uns das frische Leben entgegen: Beliebig herausgegriffene Stellen:

»Um das Gold als Geld festzuhalten und daher als Element der Schatzbildung muß es verhindert werden, zu zirkulieren oder als Kaufmittel sich in Genußmittel aufzulösen. Der Schatzbildner opfert daher dem Goldfetisch seine Fleischeslust. Er macht Ernst mit dem Evangelium der Entsagung. Andrerseits kann er der Zirkulation nur in Geld entziehen, was er ihr in Ware gibt. Je mehr er produziert, desto mehr kann er verkaufen. Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und Geiz bilden daher seine Kardinaltugenden . . .«

»Beim Scheiden von dieser Sphäre der einfachen Zirkulation oder des Warenaustausches, woraus der Freihändler vulgaris Anschauungen, Begriffe und Maßstab für sein Urteil über die Gesellschaft des Kapitals und der Lohnarbeit entlehnt, verwandelt sich, so scheint es, schon in etwas die Physiognomie unsrer dramatis personae. Der ehemalige Geldbesitzer schreitet voran als Kapitalist, der Arbeitskraftbesitzer folgt ihm nach als sein Arbeiter; der Eine bedeutungsvoll schmunzelnd und geschäftseifrig, der andere scheu, widerstrebsam, wie jemand der seine eigene Haut zu Markt getragen und nun nichts anderes zu erwarten hat als die — Gerberei.«

Und dann der ganze dritte, vierte, fünfte Abschnitt, in denen ein tolles Leben pulsiert, wie nicht in hundert anderen Trak-

taten der Nationalökonomie zusammengenommen.

Damit habe ich denn auch schon die Form berührt, in der uns Marx seine Gedanken darbietet. Daß die Darstellungskraft nicht zuletzt den großen Menschheitsforscher macht, habe ich schon gesagt. Nun — welche unerhörte Gewalt steckt in der Ausdrucksweise Marxens. Professorale Huzzelmännchen haben an seinem Stil herumgemäkelt. Und ganz gewiß enthält der viel Unarten, aber Unarten eines Sprachkünstlers ersten Ranges, die wir ihm nachsehen müssen, ebenso wie seine Derbheiten und seine schlechten Witze. Wenn Marx schreibt, so ist es, wie wenn ein Vulkan Feuer speit; naturgemäß fliegen auch Asche und Steine und Schlamm mit aus dem Krater heraus. Wie durchglüht seine Sprache ist; wie sie sich dem Gegenstande anzupassen weiß; mit welcher Leidenschaftlichkeit, mit welcher Eindringlichkeit die Gedanken entwickelt werden; welches stürmende Drängen nach dem Ende einer Schlußreihe! Wie glitzern und gleißen die Bilder! Wie sprudelt und quillt das Tatsächliche hervor wie aus einem unerschöpflichen Borne!

Wenn wir dagegen irgend eine Darstellung eines andern auch bedeutenden Denkers halten, etwa die von Rodbertus, mit dem ja Marx so oft verglichen wird und der viele der Marxschen Gedankengänge vielleicht vor Marx gegangen ist. Wie armselig, wie nüchtern, wie dünn ist das alles! Als ob man Moses Mendelsohn gegen Fichte oder Hegel hielte oder die Cartons des Cornelius mit dem jüngsten Gericht Michelangelos in Parallele stellte.

Freilich — in Worten lassen sich die spezifisch künstlerischen Valeurs, die das oeuvre von Marx so über alles Normalmaß emporheben, ganz gewiß nicht voll zum Ausdruck zu bringen. Sie müssen selbst miterlebt, müssen empfunden, gefühlt, geschaut, geschmeckt werden. Wie auch das seltsam Dämonische, das in Marx steckt, der Harm, das Michelangeleske, das Titanenhafte in ihm. Wer kann am letzten Ende sagen, warum Michelangelo und Beethoven groß sind? So wird man auch von den großen Menschheitsforschern nicht alles auszusprechen vermögen, was sie über die Menge erhebt. An ihren Wirkungen wird man sie erkennen. Und daß Marx schon jetzt unendliches Licht verbreitet, unendliches Leben geweckt hat, daran herrscht ja kein Zweifel mehr wie auch die Wirksamkeit seines Werkes in eine ferne Zukunft hinein gesichert erscheint. Seine Wirksamkeit als Kunstwerk, als Zeitenspiegel. So wie noch heute Plutarch und Plato und Tacitus und

Caesar wirken. Wer vermöchte einen andern »Gelehrten« zu nennen, der auch nur ganz von Ferne soviel Wissen vom sozialen Leben unserer Zeit verbreitet hätte wie Karl Marx? Ich wüßte keinen. Und nur ein Mann tritt mir vor Augen, den man neben Marx stellen könnte als sozialen Schauer: Emile Zola. Wer von beiden uns tiefere Einblicke in unser Wirtschaftsleben hat tun lassen, größere Fernen unsern Blicken erschlossen hat, wird schwer zu entscheiden sein. Aber diese beiden bilden sicher eine Klasse für sich.

Und es ist am Ende gar nicht so wunderbar, wenn wir einen ganz großen sozialen Denker nur vergleichen können mit einem sozialen »Dichter«. Im Grunde ist das, was beide tun, nicht so arg verschieden, wie man oft uns glauben machen möchte. Die Form der Mitteilung ist verschieden. Nicht die Sache, von der sie uns Kunde geben. Wenn wir uns nur immer bewußt bleiben, daß alle Begriffs- und Systembildung, alle Gesetzesmacherei u. s. w. bei der Erforschung der Menschenschicksale nur rein technischer Hilfsapparat sind, so werden wir dieser äußeren Form nicht das entscheidende Gewicht beilegen, wie es unsere Professoren tun. Wenn nun ein Mann mit geheimnisvoller Schau wie Zola in die innersten Zusammenhänge des Bank- und Börsenwesens, der Bergwerke und Eisenbahnen, der Warenhäuser und Handwerksbetriebe Einblick gewinnt und uns in künstlerischer Form mitteilt, was er gesehen hat: ist das nicht tausendmal mehr »Erkenntniss« als die sterile Begriffsspielerei, mit der uns ein ausgedörrter Professor in seinem gelehrten Traktate ödet, ohne daß es ihm gelänge, irgend etwas Relevantes von der Wirklichkeit aussagen zu können?

In einsamer Höhe thront Karl Marx. Wer ihm und seinem Oeuvre gerecht werden will, wird es nicht vermögen durch Betrachtungen, wie sie Friedrich Engels angestellt hat: das haben hoffentlich meine Ausführungen erwiesen. Aber freilich auch nicht dadurch, daß man auf die »Irrtümer« hinweist, die er begangen hat und die sicher so zahlreich sind, wie die »Wahrheiten«, die er ausgesprochen hat.

Mag von Marxens Oeuvre bald kein einziger Satz mehr der Kritik standhalten: es wird doch in alle Ewigkeit groß und erhaben uns vor Augen stehen und seine Schönheiten uns zum Genusse bieten. Weil das, was es groß macht, die einzigartige Aeußerung einer über alles normale Maß hinausragenden Persönlichkeit ist, die eine hellseherische Schau mit einer gewaltigen

Kraft der Darstellung und einer leidenschaftlichen Glut des Gemüts verband.

Dadurch wurde das Werk ein lebendiges Werk: ein Werk, in dem Leben gebunden war und das jederzeit wieder Leben in andern auslösen kann. Das Lebendige in ihnen aber ist es, was die Werke der Menschheitsforschung wie die Werke der Künstler zur Unsterblichkeit erhebt.

LITERATUR.

Literatur zur Frauenfrage.

Die Entwicklung der Theorie der Frauenbewegung.

Von

ALICE SALOMON.

1. Gertrud Bäumer: Die Frau in der Kulturbewegung der Gegenwart. Verlag Bergmann, Wiesbaden 1904.

2. Gertrud Bäumer: Die sozialen Forderungen der Frauenbewegung im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Lage der Frau. In den Verhandlungen des 17. Evang.-Sozialen Kongresses. Verlag: Vandenhoeck und Ruprecht. Göttingen 1906.

3 und 4. Marianne Weber: Beruf und Ehe. Die Beteiligung der Frau an der Wissenschaft. Verlag der Hilfe. Berlin-Schöneberg 1906.

5. Oda Olberg: Das Weib und der Intellektualismus. Akad. Verlag für soz. Wissenschaften. Edelheim, Berlin 1902.

6. Dr. Josef Mausbach: Die Stellung der Frau im Menschheitsleben. Verlag der Zentralstelle für das kathol. Deutschland. M.-Gladbach 1906.

7. Charlotte Perkins Stetson: Women and Economics. London. G. P. Putnam's Sons. Boston: Small, Maynard and Company 1899. Deutsch: Mann und Frau. Uebersetzt von Marie Stritt. Verlag Minden, Dresden 1901.

8. Lily Braun: Die Frauenfrage, ihre geschichtliche Entwicklung und ihre wirtschaftliche Seite. Verlag Hirzel, Leipzig 1901.

9. Friedrich Naumann: Nendeutsche Wirtschaftspolitik. Buchverlag der Hilfe 1906.

10. Nanmann: Die sozialen Forderungen der Frauenbewegung im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Lage der Frau. Verhandlungen des 17. Evang. sozialen Kongresses. Verlag: Vandenhoeck und Rupprecht, Göttingen 1906.

11. Dr. phil. Helene Stöcker; Bund für Mutterschutz. In Moderne Zeitfragen, Nr. 4. Pan-Verlag. Berlin.

12. Ellen Key: Ueber Liebe und Ehe. Uebersetzt von Francis Maro. Verlag Fischer. Berlin 1906.

13. Edward Carpenter: Wenn die Menschen reif zur Liebe werden. Uebersetzt von K. Federn. Verlag H. Seemann, Leipzig 1903.

14. Jacques Mesnil: Le mariage libre. Deutsch von K. Federn. Verlag Renaissance. Schmargendorf, Berlin 1904.

15. Dr. Max Thal: Mutterrecht, Frauenfrage und Weltanschauung. Verlag Peters. Göttingen und Leipzig.

16. Dr. Max Thal: Das Christentum und die moderne Frauenbewegung. Verlag Peters. Göttingen und Leipzig.

17. Rosa Mayreder: Zur Kritik der Weiblichkeit. Verlag Eugen Diederichs. Jena 1907.

Wer in der Literatur, die sich auf die Gestaltung des Gemeinschaftslebens bezieht, nicht nur einen Niederschlag der Sitten sieht, wer die Formen des gesellschaftlichen Lebens nicht nur als notwendiges Ergebnis der wirtschaftlichen Verhältnisse betrachtet, sondern glaubt, daß Menschen die Geschichte machen, daß ihre Zielsetzung, ihre Willensentschließung das eigene und das Schicksal anderer bestimmt, der muß in der Literatur zur Frauenfrage eine Triebkraft für die Umgestaltung der Familie und der Gesellschaft erkennen. Der sieht in der theoretischen Behandlung der Frauenfrage nicht das Ergebnis von mehr oder weniger allgemeinen Erfahrungen, Erlebnissen, Ansichten oder Wünschen, die sich auf Grund der äußeren, der wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben müssen, sondern Dokumente persönlicher Art, durch die Weltanschauung einzelner Persönlichkeiten bestimmt, die die heutige Frauengeneration zum Guten oder Bösen, zum sittlichen und wirtschaftlichen Fortschritt oder Niedergang führen oder beeinflussen können.

Die Frauenfrage-Literatur trug von jeher unverkennbar den Stempel einer solchen idealistischen Auffassung. Man glaubt wohl, daß die wirtschaftliche Entwicklung der Frauenbewegung Vorspanndienste leisten kann. Aber man ist nicht überzeugt, daß sie mit zwingender Notwendigkeit zur Gleichwertung der Geschlechter führen muß. Man will die Sitten und Gewohnheiten beeinflussen. Man stellt Postulate auf, welche die Motivationen und das Handeln der Menschen in neue Bahnen lenken sollen.

In Einem unterscheidet sich dabei aber die Literatur der letzten Jahre — man kann sagen die jüngere Richtung — in der Frauenbewegung von der älteren: Während die Pioniere davon sprachen, »was die Frau kann«, während sie durch ihre Schriften auf die Entschlüsse der Gesetzgeber, der öffentlichen Körperschaften einzuwirken versuchten, während sie an das Gerechtigkeitsgefühl der Männer appellierten, um ihre Forderungen durchzusetzen, haben jüngere Führerinnen den Schwerpunkt der Bewegung verlegt. Sie stellen in den Vordergrund aller Erörterungen die Frage: »was die Frauen sollen«. Es tritt das bewußte Streben zutage, durch eine Vertiefung in das Problem der Frauenfrage klar zu legen, wie das

Tun der Frauen selbst ihre Stellung beeinflußt. Vor allem aber ist die Literatur der jüngsten Zeit beherrscht von der Erkenntnis, daß die Frauenfrage im letzten Grunde die Frage nach der Stellung der Frau in der Familie ist.

Zweifellos ist diese Wandlung in der Erörterung des Frauenproblems in erster Linie darauf zurückzuführen, daß ein Teil der zuerst erhobenen Forderungen erfüllt ist. So lange die Frauen auf das Haus beschränkt waren, einzig auf die häusliche Sphäre hingewiesen wurden, ergab sich ihr Programm aus diesen Verhältnissen. Sie mußten Gleichberechtigung mit dem Mann für das Berufsleben fordern, gleiche Bildungsmöglichkeiten anstreben. Sie verlangten nach gleichen Rechten und Pflichten mit dem Mann im öffentlichen Leben, das alles im Glauben und unter Berufung auf gleiche natürliche Anlagen von Mann und Frau. Die Stellung des Mannes war der Maßstab, an dem alle Lebensverhältnisse der Frauen gemessen, nach dem alle Forderungen aufgestellt wurden. Nur in einem Punkte hielt man an dieser Norm nicht fest: in der Frage der sexuellen Sittlichkeit. Die Forderung gleicher geschlechtlicher Moral von Mann und Frau sollte verwirklicht werden durch Uebertragung des bis dahin nur auf Frauen angewendeten Ideals der Keuschheit vor der Ehe, der monogamischen Treue in der Ehe auf den Mann. Nicht gleiches Recht auf Unmoral für die Frau, sondern gleiche Pflicht zur geschlechtlichen Moral für den Mann: das ist der einzige Programmpunkt, in dem die Gleichberechtigungsforderung der Frauen sich schon damals von männlichen Kulturidealen und Kultureinflüssen freimachte, in dem eine spezifisch weibliche Anschauung und Zielsetzung zum Ausdruck kam. Immerhin ist aber auch diese Forderung von dem Glauben an die Gleichartigkeit der Geschlechter beherrscht.

Erst nachdem während der letzten Jahrzehnte den Frauen zum Eintritt in die ehemals männliche Berufs- und Bildungssphäre die Bahn frei, oder wenigstens leichter zugänglich gemacht war, bildete sich in der Frauenbewegung ein neues Ideal heraus. Das Programm, oder mehr noch seine Begründung, verschiebt sich, weil die Frauen, denen schon eine freiere Berufswahl möglich war, das natürliche Gebiet weiblicher Veranlagung, die Unterschiede männlicher und weiblicher Begabung besser und sicherer erkennen mußten, als die Frauen, deren Lebensadern nach allen Richtungen unterbunden waren, weil sie der Wucht und Fülle ihrer Veranlagung, nicht mehr abstrakten Doktrinen folgten.

Die Gleichmacherei, das einseitige Betonen des Menschentums in der Frau, der Maßstab männlicher Leistungen wird mehr und mehr ersetzt durch die Anerkennung einer seelischen und intellektuellen Verschiedenheit der Geschlechter. Man fängt an, gerade auf diese Differenzierung die Gleichberechtigungsforderung der Frauen

zu begründen. Weil die Frauen glauben, besondere weibliche Werte der Kultur einfügen zu können, fordern sie Beseitigung aller Schranken, gleiche Chancen im Wettbewerb mit dem Mann auf allen Gebieten wirtschaftlichen, geistigen, sozialen Lebens.

Aber etwas anderes mußte hinzukommen, damit diese Richtung in der Agitation so bald stark in den Vordergrund rücken konnte. Es ist die Tatsache, daß die erste Generation wissenschaftlich geschulter Frauen jetzt in der Bewegung hervortritt und sich immer stärker an der Führung beteiligt. Besonders auf literarischem Gebiet — vielleicht weniger in der organisatorischen und praktischen Arbeit — sondern bei der Entwicklung der die Frauenbewegung beherrschenden Ideen suchen und finden sie Einfluß. Und die Anwendung wissenschaftlicher Methoden stellte die Frauenfrage unter einen neuen Gesichtspunkt. Es hieß nicht mehr Ungerechtigkeiten zu beklagen oder anzuklagen, sondern ihren Ursprung, ihre Bestimmungsgründe aufzusuchen, sie aus ihren Ursachen und ihrer Entstehung heraus zu erklären.

Man erkennt als Ursache zunächst die verschiedenartige Stellung, die Mann und Frau innerhalb der Familie einnehmen und die sich immer weiter differenziert, je mehr die Familie als Produktionsgemeinschaft, als Lehr- und Erziehungsgemeinschaft zerfällt und zu einer vorwiegenden Konsumtionsgemeinschaft umgestaltet wird. Man findet sie in der wachsenden Spannung zwischen der geistigen und beruflichen Sphäre von Mann und Frau, die sich erweitert, je mehr der Mann außerhäusliche Erwerbsgebiete aufsuchen und seine Bildung, seine Kenntnisse deren Bedürfnissen anpassen muß, während die Frau mit verminderten Aufgaben und daher auch mit verengtem Gesichtskreis im Hause zurückbleibt.

Das Heilmittel, das die Führerinnen der älteren Frauenbewegung zur Beseitigung dieser Spannung sahen — aber vor allem zur Beseitigung ihrer fühlbaren Resultate, der Ungleichheit der Rechte von Mann und Frau — lag in dem Eindringen der Frauen in die Berufssphäre des Mannes. Gleiche Leistungen sollten die Basis gleichen Rechtes bilden. Daher der Enthusiasmus, den man den ersten studierenden Frauen entgegenbrachte. Glaubte man doch, daß jede, der es gelang, ein höheres Examen abzulegen, einen bis dahin verschlossenen Beruf auszuüben, Scharen nach sich ziehen würde. Und den allgemeinen gleichen Leistungen von Mann und Frau sollte die Rechtsgleichheit folgen. Eines so krassen offenkundigen Machtmißbrauchs würden dann die Männner — die gesetzgebenden Körperschaften — nicht mehr fähig sein.

Aber in diesem Programm war eines übersehen: eben die eigentliche, die tiefere Ursache der Frauennot: die Tatsache, daß bei der Loslösung der Produktion aus der Familie, bei der Auswanderung

weiter Bevölkerungsschichten in das außerhäusliche Erwerbsleben die Mehrzahl der Frauen durch Familienfunktionen gebunden war, daß die verheiratete Frau, die Mutter als Leiterin der Konsumtionsgemeinschaft, als Gebärerin und Erzieherin der Kinder Aufgaben erfüllt, die sie für das Berufsleben unfreier als den Mann machen.

Das Programm der Frauenbewegung ist in seiner ursprünglichen Form ein Programm für die Unverheirateten. Für sie besaß es Ueberzeugungskraft; von ihnen konnte es mit Wucht und Begeisterung vertreten werden.

Aber die Frau der neuen Zeit, die über das Mittel historischer und statistischer Forschungsmethoden verfügt, mußte diese Forderungen korrigieren, die an sie geknüpften Hoffnungen vernichten. Von der Gleichartigkeit der Leistungen von Mann und Frau im Erwerbsleben kann sie die rechtliche und soziale Gleichstellung nicht erhoffen. Denn sie glaubt nicht mehr an die allgemeine Möglichkeit solcher Leistungen. Sie hat ziffernmäßig festgestellt, daß die Frau während der leistungsfähigen Lebensperiode mit zwei Dritteln ihrer Zeit, ihrer Kraft in der Familie, im häuslichen Wirkungskreis verankert ist, daß sie nur ein Drittel ihres Lebens, ihrer Energie, dem Beruf zuzuwenden pflegt. Wenn man mit dieser Tatsache rechnet, und eine völlige Auflösung der Familie für die nächste Generation nicht als wahrscheinlich — nicht einmal als wünschenswertes Ideal der Frauenbewegung — ansieht, dann muß man anerkennen, daß nur die kleine Schar der Unverheirateten im Berufsleben mit dem Mann konkurierren, den Durchschnitt männlicher Berufsleistungen erreichen kann, während alle, die nur vorübergehend oder mit jahrelanger Unterbrechung im Berufsleben stehen, auf niedrigere Stufen des Könnens beschränkt bleiben. Will man also die Forderung nach einer sozialen und rechtlichen Gleichstellung der Geschlechter aufrecht erhalten, so muß man sie darauf begründen, daß die Gesamtheit — oder wenigstens die Mehrzahl der Frauen — auf andere eigenartige Weise an der Versorgung der Menschheit mit Kulturgütern teilzunehmen fähig ist, sofern die äußeren Verhältnisse, Sitte, Erziehung und Gesetz die Wege dazu ebnen helfen. Man darf die Ziele und die Erfolge der Frauenbewegung nicht darin sehen, daß einzelnen Begabten eine Professur, die Leitung eines Hospitals, eines großen industriellen Unternehmens übertragen wird obgleich auch für diese einzelnen — falls sie ebenso zur Ausfüllung einer solchen Stellung geignet sind wie ein Mann — das Recht darauf gefordert werden muß. Aber der Schwerpunkt der Bewegung muß auf die Forderungen gelegt werden, die den vielen angepaßt sind, auf Ziele, die sie erreichen können. Das Programm der Frauenbewegung muß auf Verheiratete und Unverheiratete zugeschnitten werden. Das Verlangen nach Gleichberechtigung muß sich darauf gründen, daß die Mehrzahl der Frauen in der Familie Kulturwerte schafft, die

ganz eigenartig, unersetzlich, den Leistungen der Männer im Berufsleben — namentlich auf dem Gebiet materieller Güterproduktion — ganz gleichwertig sind. Die besondere Eigenart der Frau, die spezifischen Kulturwerte, die von der Frau geschaffen werden und noch weiter zu erhoffen sind: sie wurden das Panier, um das sich die nach Gleichberechtigung strebende jüngere Frauenwelt schart.

Aber diese Begründung der Frauenbewegung auf die Leistungen und die Bedürfnisse der Masse mußte die überzeugungskräftige Geschlossenheit des alten Programms mit fortreißen. Die Stellung, die sich zu den einzelnen praktischen Problemen und Forderungen aus dieser Theorie ergibt, ist unendlich viel komplizierter, weniger einheitlich geworden. Gilt es doch nun zu berücksichtigen, daß alle Bildungs- und Berufsfragen unter den Gesichtspunkt der Teilung des Frauenlebens zwischen Beruf und Ehe behandelt werden müssen, d. h. nicht der Teilung in jedem einzelnen Fall. Aber die Möglichkeit, sogar die Wahrscheinlichkeit, daß die Einzelnen zwei Lebenskreisen angehören werden, stellt in den Vordergrund der Frauenbewegung nicht mehr die Frage: wie erlangen wir für die Frau den Zutritt zu männlichen Bildungsanstalten und das Recht auf Ausübung der gleichen Berufe mit den Männern. Sondern wir müssen fragen: Wie erziehen wir die Frauen, damit sie beiden Lebenskreisen, in die sie eventuell berufen werden, gerecht werden können. Wie soll die Frau ihr Leben gestalten, um nicht auf zwei Gebieten dilettantisch, mit unzureichender Kraft und ungenügendem Können zu wirken. Wie vereinigt die Frau Beruf und Ehe? Wie kann die Frau in der Ehe zu einer ökonomisch selbständigen Stellung gelangen, wenn sie nicht einem Erwerbsberuf nachgeht? Wie kann sie einen Beruf ausüben, ohne ihre Kinder zu vernachlässigen? Ist die Ehe in ihrer heutigen Gestalt — als dauernde Lebensgemeinschaft von Mann, Frau und Kindern — möglich, wenn die Frau ökonomische Selbständigkeit erlangen, gleiche Rechte im öffentlichen Leben gewinnen will?

Die Stellung der Frau in der Familie, das ist der Brennpunkt in der Frauenbewegung geworden. Die Vereinbarkeit von Beruf und Mutterschaft, Form und Bedeutung der Ehe: das sind die Fragen, um die sich die Geister scheiden, bei deren Erörterung die jüngere Richtung den älteren Feministen entgegensteht.

Die Alten, die das Programm gleichen Rechts auf Grund gleicher Leistungen weiterbilden, treten für das Ideal der berufstätigen Ehefrau, der Ausübung eines Erwerbsberufs von jeder Frau während ihres ganzen Lebens ein. Sie nähern sich damit dem sozialistischen Gedanken einer Auflösung der Familie, der Einschränkung mütterlicher und hauswirtschaftlicher Aufgaben. Oft treten sie für das Recht der Frau auf »freie Liebe« ein. Die jüngere Richtung, die in ihrer Stellungnahme zur Familie zweifellos die konservativere ist, die ihre Forderungen nach Gleichberechtigung mit der Gleichwer-

tigkeit weiblicher Leistungen begründet, verlangt in Konsequenz dieses Standpunkts, daß die Berufsarbeit der Ehefrau nicht als allgemeines Postulat anzusehen sei. Sie will die ökonomische Selbständigkeit der Ehefrau auf andere Weise herbeiführen. Diese soll auf Grund ihrer Leistungen für die Familie ein gesetzlich festgelegtes Anrecht auf einen Teil des Manneseinkommens haben. Diese Gruppe von Frauen lehnt aber alle Bestrebungen ab, die, über diese Reform der ökonomischen Stellung der Frau hinausgehend, auf eine Auflösung der Familie als sittlicher Lebensgemeinschaft hinzielen, die für die freie Liebe eintreten. Im einzelnen bedeutet diese Stellung für das Programm, daß man Vorbereitung der Frau für das Erwerbsleben wie für die Familienpflichten fordert; daß man für die weibliche Berufstätigkeit solche Arbeiten bevorzugt, die in Beziehung zu den häuslichen und erzieherischen Aufgaben stehen, so daß die Berufsbildung und -Ausübung im Falle einer Eheschließung der »Hausfrau« zugute kommt. Man will ferner die Mädchen — besonders in den Schichten, in denen die Familienmutter zum Verdienen gezwungen ist — auf Berufe hinlenken, deren Ausübung in selbständiger Stellung oder im eigenen Heim möglich ist, damit die Frauen, die zur Fortsetzung der Erwerbsarbeit in der Ehe genötigt oder gewillt sind, ihrer Arbeit ohne Vernachlässigung des häuslichen Pflichtenkreises nachgehen können. — Das bringt in der Frage des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes, der Heimarbeit, eine Stellungnahme mit sich, die sich von der der Feministen stark unterscheidet. Ein Schutzgesetz, das von jenen als Vorrecht bekämpft wird, als eine Beschränkung der weiblichen Leistungsfähigkeit im Beruf, muß unter dem Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit häuslicher Leistungen und im Interesse einer Einschränkung der Erwerbsarbeit zugunsten der Familienpflichten zur Programmforderung erhoben werden. Für die Heimarbeit, deren Abschaffung von jenen vielfach gefordert wird, weil sie in ihrer heutigen Form die Frauen nicht zur Ausbildung des Solidaritätsgefühls, zur Vertretung ihrer Standesinteressen führt, müssen von den Frauen, die den Schwerpunkt des Lebens der verheirateten Frau in der Familie suchen, Sanierungsmaßregeln gefordert werden, um den Ehefrauen und Müttern eine Betriebsform zu erhalten, die in ihrer Elastizität eine Vereinigung von Erwerb und ausgeübter Mutterschaft ermöglicht. Sieht die ältere oder radikalere Richtung die Erwerbsarbeit, die ökonomische Selbständigkeit, als die wesentliche Forderung an, sieht sie in der berufstätigen Ehefrau — etwa in der verheirateten Textilarbeiterin — den Typ der »neuen Frau«, so ordnet die jüngere Richtung die Berufsarbeit dem anderen weiblichen Pflichtenkreis unter. Für sie ist die Berufsarbeit der verheirateten Textilarbeiterin eine soziale Krankheitserscheinung. Sie geht eben in ihren Forderungen von der Ueberzeugung aus, daß die Frau nach Erfüllung aller in ihr ruhenden Lebensmöglichkeiten,

nach allseitiger Entfaltung ihres Wesens, auch nach der Betätigung ihrer Naturanlage durch Liebe und Mutterschaft verlangen muß. Es scheint ihr nur eine Konsequenz der Frauenbewegung zu sein, daß die Frau, die zur Nutzbarmachung ihrer Kräfte erzogen, die äußerlich von der Enge der früheren Frauenschicksale befreit, wirtschaftlich selbständig, geistig unabhängig geworden ist, nun auch »ein volles Weibesschicksal« fordert.

In diesem Einrichten der Frauenforderungen unter die »natürlichen Aufgaben« der Frau, die nun zu »natürlichen Bedürfnissen« geworden sind, in diesem Nebeneinanderstellen des Rechts auf freie Betätigung neben die Erfüllung der Mutterschaft, in diesem Ableiten der Gleichberechtigung aus der Bewertung der besonderen weiblichen Eigenschaften, ihrer Bestimmtheit zur Mutterschaft hat die jüngere Richtung der Frauenbewegung eine Synthese vollzogen zwischen den ursprünglichen Ideen der Frauenbewegung und jener leidenschaftlichen Abwehr, die dieser nicht nur von seiten der Männer, sondern auch aus den den Reihen der eigenen Geschlechtsgenossinnen zuteil wurde. Zwischen dem Glauben an die Gleichartigkeit, die auch in der geringeren Muskelkraft der Frau nicht ein Merkmal ihrer Konstitution, sondern nur eine Frucht falscher Erziehung und jahrhundertelanger Entartung erblickt und der Marholmschen Auffassung der Frau als eines »Weibchens«, dessen einziges oder wesentliches Gebiet in der Erotik zu suchen ist, oder der Kritik der Emanzipationsbetrebungen durch Ellen Key, die in ihren älteren Schriften »mißbrauchte Frauenkraft« darin erblickte.

* * *

In einer kurzlebigen Zeit wäre es begreiflich, wenn so bedeutende Wandlungen der Ideen sich während eines einzigen Menschenalters entwickeln. Daß tatsächlich die Synthese zwischen den Gedanken der älteren Frauenrechtlerinnen und denen ihrer Gegner sich in wenigen Jahren vollzogen hat, daß die auf solche Weise gewonnenen neuen Gedankenreihen einen einflußreichen, ganz hervorragenden Faktor in der deutschen Frauenbewegung ausmachen, läßt darauf schließen, daß diese Formulierung nicht nur dem Verlangen und den Wünschen weiter Frauenkreise gerecht wurde, sondern daß auch starke Persönlichkeiten sie vertraten, die dem instinktiven Sehnen Vieler bewußten, überzeugenden Ausdruck gaben. Und in der Tat zeichnen sich die Veröffentlichungen dieser jüngeren Richtung der Frauenbewegung durch Klarheit und Tiefe, durch Gedankenreichtum und Großzügigkeit der Auffassung aus. Sie gehören zu den vornehmsten Dokumenten der Kultur der Gegenwart. Als führende Geister dieser Richtung sind Gertrud Bäumer, Marianne Weber, aber auch Anna Pappritz, Ika Freudenberg und andere zu nennen. Gertrud Bäumer hat in zahl-

reichen Aufsätzen in der Monatsschrift die Frau, aber auch in zwei größeren Arbeiten den Hauptanteil zur Errichtung dieses Gedankenbaus beigetragen, zu dem Helene Lange allerdings schon in einigen ihrer älteren Arbeiten — beispielsweise in den »intellektuellen Linien« die Grundmauern herbeigeschafft hatte —, während Frau Gnauck-Kühne in ihrer Arbeit über »die deutsche Frau an der Jahrhundertwende«[1]) die nationalökonomische und statistische Begründung und Rechtfertigung dieser Ansichten gegeben hat.

Gertrud Bäumer leitet in ihrer Arbeit über die Frau in der Kulturbewegung der Gegenwart die Frauenfrage aus zwei verschiedenen geistigen Strömungen ab, die einander zu widerstreben scheinen, die sie aber zu einer Einheit zusammenfügt, weil sie sie in ihren letzten Ursachen aufsucht, weil sie mit feinstem psychologischen Verstehen, aber auch mit wissenschaftlich geschultem, durchdringenden Verstand an das Problem herantritt und deshalb Lösungen findet, wo andere, einseitigere Naturen nur Konflikte erblicken können. Sie sieht die erste geistige Grundlage der Frauenbewegung in der naturrechtlichen Gesellschaftstheorie, in die der Rationalismus — auf soziales Gebiet übertragen — schließlich münden mußte. Aus diesem Rationalismus sind all die Programme bestritten, die im Jahrzehnt der französischen Revolution eine Umwälzung der gesellschaftlichen Lage der Frauen forderten. »So heiß und leidenschaftlich auch der Enthusiasmus war, mit dem eine Olympe de Gouges, eine Mary Wolstonecraft die Fahne der Emanzipation der Frauen auf den blutigen Schauplatz der Revolution aufpflanzten, ihr Evangelium ist eine Schöpfung des Denkens, der Vernunft, die Folgerung aus einer Reihe abstrakter Prinzipien. Das Herz der Frauen, ihre eigentliche weibliche Innerlichkeit, hat diese Forderungen nicht mit geprägt; als Mutter, als Gattin und Geliebte ist die Frau in diesem Programm nicht zu Wort gekommen«. Nur eine Seite ihres Wesens war zu stürmischen Forderungen erregt, der Mensch im Weibe griff nach dem, was in den Ueberzeugungen der Zeit Menschenrecht war. »Nach den Anschauungen einer Zeit, in der es Zweck aller gesellschaftlichen Organisationen war, einem solchen abstrakten Menschentum gerecht zu werden, war das gebundene Wirken der Frau Fron-

[1]) In einem älteren Vortrag von Frau Gnauck über »Die soziale Lage der Frau« (Verlag O. Liebmann, Berlin) den sie im Jahre 1895 auf dem Evang. Soz. Kongreß in Erfurt hielt, hat sie Gedanken entwickelt, die den jetzt in der Frauenbewegung hervortretenden sehr nahe steben. Vielleicht ist es auf die Tatsache, daß Frau Gnauck sich seit Jahren an der organisierten Frauenbewegung nicht mehr beteiligte und neuerdings erst wieder im Rahmen der katholischen Frauenbewegung hervortritt, zurückzuführen, daß diese Gedankengänge nicht schon früher in der Frauenbewegung fruchtbarer gemacht wurden.

dienst, sie selbst eine Sklavin, aller Menschenwürde bar, um ihre edelsten Ansprüche seit Jahrtausenden betrogen.« — Hier galt es, eine ungeheuere Schuld zu sühnen, der Frau als Vernunftwesen das zu gewähren, was man auf dieser Grundlage überhaupt an Rechten und Freiheiten für den Einzelnen forderte. »Unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung maß man die Lage der Frau an der des Mannes und stellte danach die Liste der Forderungen auf.« Als klassisches Beispiel eines solchen Programmes nennt Gertrud Bäumer die Resolution, die von den amerikanischen Frauen in Seneca Falls 1848 angenommen wurde, ein langes Verzeichnis der »wrongs of men towards women«. Ein Kampfprogramm. »Denn wenn man den glatten Maßstab abstrakter Rechtsbegriffe an die Geschichte legte, wenn man urteilte und verurteilte, statt zu erklären und zu verstehen, dann war der Mann eben der Tyrann und der Unterdrücker, und es war nicht abzusehen, wie man auf dem Wege friedlicher Verständigung etwas von ihm erreichen konnte. Zwischen Unterdrücker und Sklaven gibt es nichts Gemeinsames; der einzige Weg, ihre Rechte gegen einander abzugrenzen, ist der Kampf.«

Dieser naturrechtliche Idealismus hat die Frauenbewegung zuerst geführt; in der einseitigen Betonung des Menschentums in der Frau lag die Kraft der Bewegung. »Nur indem man dieses »Menschentum« der Frau als die eigentliche Sphäre ihres Seins hinstellte, um die sich die Welt ihres Weibseins wie etwas Sekundäres, Zufälliges schloß, nur dadurch konnte man für die neuen und unerhörten Ansprüche dieses Menschentums Aufmerksamkeit erzwingen.«

Auf dieser naturrechtlichen Grundlage baut auch die deutsche Frauenbewegung auf, und die wirtschaftlichen Umwälzungen der letzten Hälfte des 19. Jahrhunderts belebten die ethischen und abstrakten Wahrheiten des Emanzipationsprogramms zum ersten Male mit einem höchst konkreten Inhalt. Als die Frauen nicht mehr allgemein innerhalb der Familie den Lebensunterhalt fanden, wurde die soziale Unabhängigkeit, das Recht auf Berufsfreiheit, auf politische Gleichberechtigung mehr als ein sozialethisches Postulat. Es wurde die unentbehrliche Ausrüstung für den Kampf, der ihnen aufgezwungen war. — —

Aber schließlich löst die Frauenbewegung eine Tendenz aus, die ihrer ursprünglichen Zwecksetzung direkt entgegenwirkt. Die Frau, die gelernt hat, ihren Platz im Erwerbsleben, im öffentlichen Leben auszufüllen, ist sich des Wertes der eigenen Persönlichkeit stärker bewußt geworden. Gerade die äußeren Betätigungsmöglichkeiten, aber auch das Eindringen in die Schätze geistiger Kultur entwickeln in ihr individualistische Ideen. Man will sich entwickeln, alle Kräfte nutzen, alle Lebensmöglichkeiten erfüllen. Das »Ausleben« wird zum Schlagwort. Das bedeutet aber für die Frauen, daß ihr Blick sich auch für die besonderen Bedingungen schärft, die die Natur ihnen gestellt hat.

Trat bei den ersten Forderungen das Weib hinter dem Menschen zurück, so wird jetzt wieder das Frauentum als das Wesentliche empfunden.

Aber trotzdem die Erfüllung der sexuellen Bestimmung der Frau wieder als das schicksalentscheidende in den Vordergrund tritt, so will doch niemand die Frau wieder in den alten engen Lebenskreis einfügen. Darin sieht Gertrud Bäumer den Punkt, in dem diese beiden widerstreitenden Interessengruppen sich treffen: »Auch die fanatischste Verkünderin des erdgebundenen Weibtums in der Frau empfindet ihre Weibessehnsucht als das Lebensverlangen einer elementaren Kraft, die ein Recht hat, alle Schranken zu überschreiten. Auch sie ist von dem Glauben an das Recht auf persönliche Entfaltung beseelt.« An dies Gemeinsame knüpft Gertrud Bäumer an, wenn sie den Weg zur Versöhnung der Gegensätze, zur Verbindung von Altem und Neuem, von Idee und Leben finden will.

Wenn die Frau mit den Ansprüchen der Herrin über ihr eigenes Schicksal dem Liebesproblem gegenübertritt, beginnt erst der Frauenfrage tieferer Sinn. Denn dann muß sie entscheiden, wie sie die neuen Entfaltungsmöglichkeiten mit Liebe und Mutterschaft vereinen will.

Aus der ungeheuren Schwierigkeit dieses Problems sind die kühnsten Lösungen entstanden. Weil nicht alle Frauen zur Ehe gelangen können, hat man das Recht auf die Mutterschaft auch für die ledige Frau gefordert. Weil die Ehe mit der ökonomischen Selbständigkeit der Frau vielen nicht vereinbar scheint, oder weil die Liebe zwischen zwei Menschen meist nicht während ihres ganzen Lebens anhält, treten sie für eine freiere Gestaltung der Ehe oder für die freie Liebe ein.

Gertrud Bäumer lehnt solche Forderungen ab. Zunächst weil die seelischen Bedürfnisse der Frau selbst einer solchen Lösung entgegenstehen. »Je feiner die Frau geartet ist, um so mehr wird für sie die letzte Hingabe den Sinn eines zarten und heiligen Vertrauens tragen, zu dem nur der Glaube an eine unverbrüchliche Lebensgemeinschaft den Mut gibt.« Die Frau, der dies Vertrauen getäuscht wird, hat das Spiel verloren. »Ob sie in der traditionellen Ehe ihre Niederlage verbirgt, oder ob sie in einer neuen Ordnung mit ihrem Kinde ihren Weg allein sucht — die Tragik ist aus ihrem Leben nicht wegzuschaffen.« Aber vor allem weist sie die Forderung nach freier Liebe zurück, weil in ihr für die Gestaltung einer menschlichen Institution, die nicht oder doch nur mittelbar dem individuellen Wohlsein des Einzelnen, sondern in erster Linie der Gattung dient, die Erfüllung persönlicher Glücksbedürfnisse maßgebend gemacht wird.

Für die Milderung der Tragik, die sich der Frau aus dem Liebesleben ergibt, kann die Frauenbewegung nicht durch konstruktive Theorien für eine Neuordnung der Ehe wirken, sondern nur, indem sie die

einzelnen Frauen für diese persönlichste Frage des Lebens besser als bisher wappnet, indem sie die Frauen selbständiger, selbstbewußter, bedeutender macht.

Denn eine neue Entwicklung auf diesem Gebiet kann nicht durch eine neue Norm, sondern nur durch das Tun des Einzelnen herbeigeführt werden.

Die weittragendste Bedeutung erwächst aber der Frauenbewegung aus der Frage, wie die Frauen, die zur Ehe gelangen, sich in der Ehe als selbständige Persönlichkeiten behaupten sollen. Für Gertrud Bäumer ist die selbständige Stellung der Ehefrau nicht von der Ausübung einer Erwerbsarbeit abhängig. Die Begründung der Gleichberechtigungsforderung, ergibt sich ihr aus den Leistungen der Frau nicht im rein wirtschaftlichen Sinn, sondern unter dem höheren Gesichtspunkt menschlicher Kultur. Und für die Masse der Frauen erscheint ihr die Wahrscheinlichkeit wertvoller Tätigkeit größer in der Familie als in mechanischer untergeordneter Arbeit. Deshalb gehört für sie in das Programm der Frauenbewegung der Schutz der arbeitenden Mutter vor Ueberanstrengung und Ausbeutung.

Sind die beiden Tendenzen der Frauenbewegung vereinbar? Kann man sie unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt stellen? Kann die Frau, die als Mensch nach Arbeit verlangt, nach »Männerrechten« die Hände ausstreckt, sich mit jener verbinden, die als Weib und Mutter die Fülle ihres Lebens und ihrer Persönlichkeit zum Ausdruck bringt? Kann die eine als Arbeiterin geschützt werden, weil sie Mutter ist, während die andre Gleichberechtigung mit dem Mann — die Beseitigung aller Beschränkungen, aber auch aller Vorrechte — fordert.

Gertrud Bäumer sieht Einheit in beiden Bewegungen. Sie führt beide Arme zu einem Strom zusammen. Das höhere Ziel, dem die erstrebte äußere Gleichberechtigung dienen soll, liegt eben in der Anteilnahme der Frau an der menschlichen Kultur. »Die Menschenrechte sind nur das Mittel, um das Wesen der Frau innerlich zu entwickeln und zu erweitern und um ihr äußerlich Spielraum zur vollen Mitarbeit an der Kultur zu geben. Sie sollen nur dazu dienen, den vollen Lebensstrom der Menschheit auch zu ihr zu leiten. Aber das, was dadurch geweckt und gekräftigt werden soll, ist nicht etwas abstrakt Menschliches, sondern weibliche Art, weibliches Wesen und Tun. Als der Ausdruck für den Wert der weiblichen Persönlichkeit und als Mittel ihrer ungehemmten Betätigung haben diese gesellschaftlichen Rechte für die Frauen Bedeutung. Unter diesem Gesichtspunkt sind sie zu beurteilen.« Und nicht zur gleichartigen Betätigung von Mann und Frau in der Kultur soll sie führen, sondern zu gleichwertiger Arbeit von Mann und Frau. »Wo etwa — wie in der Frage des Arbeiterinnenschutzes — die praktische Wirkung des freiheitlichen Prinzips nicht Kräftigung sondern Schwächung des weiblichen Ele-

ments ist, kann die Frau kein Interesse daran haben, auf ihrem Sehein zu bestehen.«

Aus dieser Stellungnahme, aus dieser neuen Formulierung und Zusammenfassung der Frauenbewegung ergeben sieh die auf praktisehe Ziele geriehteten Einzelforderungen.

In einer andern nieht minder bedeutenden Arbeit hat Gertrud Bäumer dieses praktische Programm aufgestellt und begründet. In den Verhandlungen des Evangeliseh-sozialen Kongresses über die sozialen Forderungen der Frauenbewegung im Zusammenhang mit der wirtschaftliehen Lage der Frau stellt sie alle Einzelwünsche unter den Gesichtspunkt, daß die Frauen für die beiden Lebenskreise, in denen sie wirken müssen, in denen sie an der Kulturarbeit teilzunehmen haben, gleiehmäßig tüchtig gemaeht werden können. Sie stützt sieh dabei auf das Zahlenmaterial, das Frau Gnauck-Kühne in der bereits erwähnten — in dieser Zeitsehrift sehon früher besproehenen — Sehrift über »die deutsche Frau an der Jahrhundertwende« verarbeitet hat. Die modernen wirtsehaftliehen Verhältnisse haben die in der Hauswirtsehaft begründete Einheitliehkeit des Frauenlebens zerstört. Der Kreis, den die deutsehe Frauenarbeit ausfüllt, liegt heute nur noch etwa zu zwei Dritteln im Hause, zu einem Drittel in der volkswirtsehaftliehen Güterproduktion. Aber nieht in der Weise, daß die Frauen entweder während ihres ganzen Lebens dem einen oder dem andren Kreis angehören. Sie gehen aus der Hauswirtschaft in die Erwerbstätigkeit über und wandern wieder zurück. Und manche maehen diese Wanderung mehrmals, treten als Ehefrauen — naehdem sie eine Reihe von Jahren wieder nur dem Haus gelebt haben — zum zweiten Mal in den außerhäuslichen Beruf ein; und andere müssen den Weg von den häuslichen zu den Berufspflichten täglich hin und her maehen.

Das heißt: von den erwerbstätigen Frauen im Alter von 16—30 Jahren sind 92% unverheiratet. Wer sieh verheiratet, gibt zunächst die Erwerbsarbeit auf. In der Altersklasse von 30—50 Jahren wird dagegen die Erwerbsarbeit von 38%, in der Altersklasse von über 50 Jahren von 57% verheirateter Frauen getragen. Das sind die Frauen, die zum Beruf zurückkommen, weil der Verdienst des Mannes nicht ausreicht, weil der Familienbedarf bei großer Kinderzahl wächst, weil sie verwitwet, verlassen oder geschieden sind und daher allein für sieh und die Kinder sorgen müssen. Das sind die Frauen, die täglich zwisehen den zwei Pflichtenkreisen hin und her gejagt werden.

Es gibt zwisehen den beiden Reiehen der Frauenarbeit Grenzgebiete, wo Hauswirtsehaft und Erwerbsarbeit so dieht beieinander liegen, daß sie kaum zu scheiden und ohne erhebliche Gefahren zu vereinigen sind. Zwisehen der berufliehen und hauswirtschaftlichen Arbeit der Bäuerin ist keine Trennungslinie zu ziehen. Und aueh im kleinen La-

dengeschäft, das nächst der Landwirtschaft den meisten verheirateten Frauen Nahrung gibt, können leicht beide Arbeitsgebiete übersehen werden. Schließlich ist in dem dritten alten patriarchalischen Frauenberufe, dem Dienstbotenberuf, zwar ein Nebeneinander von Beruf und Ehe nicht möglich, aber das Nacheinander ist durch die Aehnlichkeit des Pflichtenkreises erleichtert.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in den neuen Berufen, in die das Maschinenzeitalter die Frauen geschoben hat, die den Ersatz bilden für die Einengung der Hauswirtschaft. Für die industrielle Arbeiterin, für die Handelsangestellte, die Post- und Bahnbeamtin ist die Erwerbsarbeit völlig von der Hauswirtschaft geschieden. Hier gibt es kein Nebeneinander, sondern nur ein Entweder—Oder. Denn alle diese Berufe brauchen die Frau, nehmen sie in Anspruch, als wenn die Hauswirtschaft gar nicht existierte, als wenn es gar keine Familienpflichten für die Frauen gäbe. Die Frau muß ihre ganze Kraft, sie muß ganze Arbeitstage geben. Darum finden wir in diesen Berufen vorzugsweise Unverheiratete. Wer es kann, gibt seine Arbeit bei der Eheschließung auf. Nur in der äußersten Not kehrt man dazu zurück, und dann muß auf die Erfüllung häuslicher Pflichten verzichtet werden. Oder sie wird erkauft durch eine ungeheure, doppelte Belastung der Frau, durch eine Belastung, wie sie vom Manne fast niemals getragen wird. In Anerkennung dieser Schwierigkeit, zwei verschiedene Aufgaben zu erfüllen, werden im Staatsdienst in Deutschland überhaupt nur unverheiratete Frauen und kinderlose Witwen beschäftigt.

Auf alle in solchen Erwerbszweigen beschäftigte Frauen wendet Gertrud Bäumer das Wort an: »Wir stehen wie zwischen zwei Zeiten. Von der alten macht man uns los und in der neuen haben wir noch keine Wurzel. Alle miteinander sind wir nichts als Aussaat.« Die Frauen bringen dem Beruf wenig Interesse entgegen. Denn meist bedeutet er für sie mechanische, eintönige, stumpfmachende Arbeit, weil sie in der Hoffnung auf baldige Befreiung vom Erwerbszwang durch die Ehe wenig gelernt haben. Daß sie sich für den Beruf gründlich ausbilden, wird auch kaum von ihnen verlangt. Man braucht nur Hände, Handreichungen. Und wenn es auch der Frau gelingt, aus diesem Lebenskreis in den andren hinüberzugehen, so findet sie auch hier die Glücksquellen, auf die sie hoffte, verschüttet. Dem häuslichen Leben ist sie fremd geworden. Seinen Aufgaben steht sie hilflos gegenüber. So fehlt den Frauen die Fähigkeit, in dem kleinen Kreis, den sie nun beherrschen könnten, mit ihrem inneren Leben Wurzel zu fassen.

Günstiger liegen die Dinge in den höheren Berufen. »Hier verliert das spezifische Problem der Frauenarbeit seine soziale Uniformität. Die Frage: Mutterschaft und geistige Arbeit ist bis jetzt noch im wesentlichen eine Frage der Individuen.« Denn die geistigen Berufe

haben oft »das Gewicht und die Bedeutung einer Lebenserfüllung, der die natürliche Lebenserfüllung der Frau geopfert werden kann und von vielen geopfert wird«. Sie lassen außerdem dem Einzelnen eher die Möglichkeit, eine Form für die Vereinigung zweier Pflichtenkreise zu finden. »Und sie haben, wenn der Beruf um der Ehe willen aufgegeben wird, für die Kultur der Persönlichkeit eine Bedeutung gehabt, die der Frau auch nachher zum Segen werden kann.« Das eigentliche Problem der Frauenarbeit liegt in den breiten unteren und mittleren Schichten.

Es ist schon bei Besprechung der Arbeit über »die Frau in der Kulturbewegung der Gegenwart« kurz berührt worden, daß Gertrud Bäumer es für unmöglich hält, die Einheitlichkeit des Lebenskreises der Frau durch Einschränkung auf die Hauswirtschaft wieder herzustellen, daß sie aber auch im Interesse der Frauen selbst und des Volksganzen die Theorien ablehnt, die auf eine Auflösung der Familie hinzielen, um die außerhäusliche Berufsarbeit der Frau zu ermöglichen. Da sie an dem Nebeneinander der zwei Aufgabenkreise in der Familie und im Erwerbsleben festhält, muß sie das Programm der Frauenbewegung darauf einstellen, daß ein Ineinanderwachsen der beiden Kreise erleichtert, eine richtige Grenzregulierung der beiden Frauensphären erstrebt wird. Die Frauenbewegung soll deshalb die Frau dem häuslichen Leben erhalten, soweit sie dort noch wertvolle Aufgaben findet, aber sie soll zugleich die Bedingungen für eine freie und gesunde Entwicklung der weiblichen Erwerbsarbeit schaffen.

Daraus ergeben sich die praktischen Einzelforderungen zur wirtschaftlichen Frauenfrage, die Gertrud Bäumer folgendermaßen gruppiert:

I. Forderungen, die sich auf die Erhaltung des häuslichen Wirkungskreises der Frau beziehen.

a. erweiterter Arbeiterinnenschutz,

b. verstärkter Wöchnerinnenschutz durch die Arbeiterversicherung,

c. Einführung hauswirtschaftlicher Belehrung in Volks- und Fortbildungsschulen,

d. rechtliche Anerkennung der hauswirtschaftlichen Arbeit der Frau als einer wirtschaftlich wertvollen Leistung.

II. Forderungen, die sich auf die Förderung der weiblichen Berufsarbeit beziehen:

a. unbeschränkte Zulassung der Frauen zu allen Berufen, in denen sie ihren Kräften angemessene und für die Gesamtheit wertvolle Leistungen erfüllen können,

b. vermehrte Fürsorge für vollwertige Ausbildungsanstalten,

c. die Einführung der obligatorischen beruflichen Fortbildungsschule für Mädchen,

d. die Förderung beruflicher Organisation unter den Frauen,

e. die Teilnahme der berufstätigen Frauen an allen mit der Berufszugehörigkeit verbundenen Rechten (Wahlrecht für Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte u. s. w.).

Die Anpassung an ihre veränderte wirtschaftliche Lage muß der Frau aber auch durch eine Umgestaltung ihrer allgemeinen

Rechtsstellung erleichtert werden. Gertrud Bäumer führt die Hilflosigkeit der Berufsarbeiterin zum großen Teil auf die Verschiedenheit der Anforderungen zurück, die an die ausschließlich auf die Familie eingeschränkte Hausfrau einerseits, an die dem öffentlichen Leben unmittelbar angehörende Berufsarbeiterin andrerseits gestellt werden. »Die beiden Sphären, in denen heute die Lebensaufgaben der Frau liegen, müssen einander dadurch genähert werden, daß alle Frauen in steigendem Maße zu sozialen Pflichten herangezogen und mit bürgerlichen Rechten ausgestattet werden.«

Von derselben Gesamtauffassung der Frauenfrage geht Marianne Weber in einer Abhandlung über »Beruf und Ehe« aus. Sie erörtert besonders die Frage, wo der spezifische Anteil der Frau an der Kulturarbeit liegen kann und muß, warum die Frau der breiten Schichten des Volkes in der Erfüllung häuslicher und Familienpflichten wertvolleres für die Gesamtkultur leistet, als auf dem Gebiet der außerhäuslichen Erwerbsarbeit, warum die Frauen auch im eigenen Interesse die regelmäßige Vereinbarung von Beruf und Ehe nicht zum allgemeinen Programmpunkt der Bewegung machen sollten. Stellt sich Gertrud Bäumer in der zuletzt besprochenen Schrift auf den Boden der Tatsachen, die unsre Augenblicksforderungen mit zwingender Notwendigkeit diktieren, so weist Marianne Weber in geistvoller Art nach, daß ein Festhalten an diesem Programm, eine Wertschätzung der Aufgaben der Frau in der Familie auch weiterhin unter frauenrechtlerischen Gesichtspunkten notwendig ist. Es ist wohl in der sehr reichen Literatur zu dieser Frage nie etwas tiefer Durchdachtes, Besseres gesagt worden.

Sie geht davon aus, daß man die Erwerbsarbeit der Ehefrau gefordert hat, um die Frau zu höherer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu führen und um ihr in der Ehe die materielle Selbständigkeit zu sichern. Da aber die Vereinigung der Berufsarbeit mit den hauswirtschaftlichen Aufgaben kaum möglich, hat man die Ablösung des Privathaushalts durch genossenschaftliche Einrichtungen ins Auge gefaßt. Marianne Weber glaubt, daß dieses Projekt auf falschen Schätzungen von Gewinn und Verlust aufgebaut ist. »Denn der Hauptposten, mit dem jede Ehe zu rechnen hat — die Kinder — sind dabei nicht in ihrer vollen Wirklichkeitsbedeutung für das Frauenleben angesetzt.« Ganz abgesehen davon, daß für die Kinder auch die sorgfältigste Anstaltspflege meist unzuträglicher ist als eine noch so unsystematische »individuelle« Wartung in der Familie, wird auch der sittliche Wert der ausgeübten Mutterschaft zu niedrig, der eines Durchschnittsberufs zu hoch veranschlagt. Die Steigerung der Persönlichkeit, die Entwicklung zu geistiger Selbständigkeit wird bei der großen Masse der Frauen weit eher herbeigeführt werden, wenn sie über die physische Mutterschaft hinaus durch stete Uebung und Pflege die Mütterlichkeit als sittliche Qualität ent-

wickeln, als wenn sie in einem mechanischen Durchschnittsberuf stehen. Vernachlässigt die Frau um solchen Berufes willen ihre Kinder, hat sie »seelisch und sittlich viel zu verlieren«. Daß sie an Tüchtigkeit und Intelligenz so viel gewinnt, um das auszugleichen, wenn sie in die Tretmühle industrieller oder anderer vorwiegend mechanischer Arbeit eingespannt wird, ist unwahrscheinlich.

Aber auch unter rein materiellen Gesichtspunkten hält Marianne Weber den Wegfall der hauswirtschaftlichen Frauentätigkeit zu Gunsten durchschnittlicher Erwerbsarbeiten für unvorteilhaft. Meist lohnt die außerhäusliche Tätigkeit der Frau nur, wenn sie daneben noch als Arbeitstier Haus- und Familienpflichten versieht, oder für Versorgung der Kinder gemeinnützige Anstalten, die Wohlfahrtspflege in Anspruch nimmt. Wenn aber Wirtschaftsgenossenschaften zur Befriedigung der Familienbedürfnisse eingeführt würden, müßten die daraus erwachsenden Kosten den Verdienst der Frauen verschlingen. Wollte man aber die Erwerbsarbeit der Frau so einschränken, daß aus der Vereinigung beider Pflichtenkreise keine übermäßige Belastung erfolgt, so würde das Ideal der ökonomischen Emanzipation nicht erreicht werden. Das Einkommen der Frau würde allzuweit hinter dem des Mannes zurückbleiben. Marianne Weber lehnt das Streben nach allgemeiner Verwirklichung dieses Ideals ab, »weil es für die Masse der verheirateten Frauen weder wirtschaftlich vorteilhaft, noch sittlich förderlich, noch auch für die nationale Kraft und Kultur wertvoll erscheint«.

Die soziale und gesetzliche Gleichwertung der Frau, ihre materielle und geistige Selbständigkeit will sie auf andrem Weg verwirklichen. Man müßte durch die Brille der ökonomischen Geschichtsauffassung blind geworden sein für die Erkenntnis der Macht geistiger und sittlicher Vorstellungen in der Geschichte, wenn man glaubt, nur durch Teilnahme der Frau an der materiellen Güterproduktion ihre Schätzung herbeiführen zu können. Die eigentlichen Kulturleistungen der Frau werden für die Mehrheit nur innerhalb der Familie liegen. Und auf dem Boden der Berufsarbeit muß die Qualität, nicht die Quantität weiblicher Leistungen den Maßstab der Bewertung der Frauenarbeit abgeben. Auch im Berufsleben muß die Entwicklung individueller und typischer weiblicher Fähigkeiten zum Hebel der vollen Würdigung unseres Geschlechts werden. »Als Teilchen des großindustriellen Räderwerks können die Frauen zur Hebung ihrer eigenen Lage nur wenig beitragen; was aber in jenen geistige und gemütliche Kräfte heischenden Berufen die Einzelne wertvolles leistet, das wirft auf uns alle seinen Schein.« Für die Schichten, die solche Arbeiten ausüben, verzichtet Marianne Weber ebenso wie Gertrud Bäumer darauf, Richtlinien für die Lösung des Konfliktes zwischen Beruf und Ehe vorzuzeichnen. Denn »hier bedeutet die Aufgabe des Berufes unter Um-

Digitized by Google

ständen objektiv den Verlust eigenartiger Leistungen für die Kultur, und subjektiv für die Frau, deren Motiv zur Arbeit nicht — oder doch nicht ausschließlich — die wirtschaftliche Selbständigkeit ist, sondern die der Ruf der inneren Stimme treibt, auch in der äußerlich glücklichsten und innerlich reichsten Ehe ein schmerzlichstes Opfer, eine direkte Verkümmerung des eigenen Persönlichkeitswertes, ein Verschütten edelster Schätze«! »Wo immer dies in Frage steht, da sollte nun allerdings — unbekümmert um die traditionellen Vorstellungen von Hausfrau- und Mutterpflichten — die einzelne Frau alles versuchen, um beides zu vereinigen, da sollte auch ohne kleinliche Aengstlichkeit um die Familienheiligtümer vom Mann und der Technik alles versucht werden, um die Vereinigung zu ermöglichen.« Jedenfalls aber sollte man jeder einzelnen Frau das Recht geben, unabhängig von der Tradition, in ihrem eigenen Gewissen zu entscheiden, ob sie zwei Pflichtenkreisen gerecht zu werden vermag. »Denn es bedeutet zwar eine Einzwängung und Schematisierung der unendlichen Mannigfaltigkeit konkreter Lebenszwecke, wenn man jeder einzelnen Ehefrau bloß um ihrer ökonomischen Selbständigkeit willen eine geldgelohnte Berufstätigkeit zur Pflicht machen will. Aber genau das Gleiche gilt auch für die Eindämmung ihrer Berufsfreudigkeit durch den beständigen philiströsen Hinweis auf die weiblichen Gattungspflichten.«

Die soziale und rechtliche Gleichwertung, die materielle und geistige Selbständigkeit in und außer der Ehe und die Erhöhung des Persönlichkeitswertes der Frau wird sonach für die große Masse nicht durch Ausübung eines außerhäuslichen Berufs herbeigeführt werden. Marianne Weber verlangt die Sicherung der rechtlichen Selbständigkeit dem Gatten gegenüber durch Beseitigung der Unterordnung der Frau im Eherecht, der materiellen Selbständigkeit der vermögenslosen Frauen, die durch häusliche Pflichten am Eigenerwerb gehindert sind, durch gesetzliche Bestimmungen, die der Frau einen bestimmten Teil des Einkommens ihres Mannes zur persönlichen Verfügung sichern. »Dadurch würde dem öffentlichen Bewußtsein besser als durch alle romantische Verherrlichung eingeprägt, daß Hausmutterleistungen auch rein ökonomisch wertvoll, wenn auch nicht auf Heller und Pfennig zu berechnen sind.«

Das Wesentlichste aber für die Gleichwertung der Frau — auch für die Sicherung ihrer Selbständigkeit in der Ehe — muß die Frau selbst tun, indem sie nämlich lernt, vor der Ehe ökonomisch selbständig zu sein. Wenn man zur Frauenberufsfrage unter diesem Gesichtspunkt zurückkehrt, so erhält sie in neuer Beleuchtung wieder jene Wichtigkeit für die Frauenbewegung, die unsre Pioniere ihr beilegten. Die Frau muß zum Beruf erzogen werden, damit sie die Ehe nicht als Versorgung erstrebt, damit sie Berufspflichten kennt und auch die aus der Ehe erwachsenden Pflichten als Berufspflichten wertet,

Digitized by Google

damit die Frauen »jene straffe Disziplinierung aller Kräfte und des Gefühlslebens, die Anleitung zur methodischen planvollen Lebensführung kennen lernen, die einzig und allein durch die Eingliederung in den regelmäßigen Taktschritt der systematischen Berufsschulung gegeben wird.« — »Durchkreuzt auch die Ehe die Berufsschulung oder Ausübung — der Aufwand für die Ausbildung der Frau war jedenfalls dann nicht verschwendet, wenn sie dadurch an Persönlichkeitswert, an moralischem und geistigem Gehalt und an allgemeiner Charakterdisziplin gewonnen hat.«

Den Gedankengang, daß die Lösung der Frauenfrage nur durch Entwicklung typisch weiblicher Fähigkeiten, durch Nutzbarmachung der weiblichen Eigenart zur Hervorbringung besonderer weiblicher Kulturwerte herbeizuführen ist, hat Marianne Weber auch in einer kleineren, mit der oben besprochenen Abhandlung in einem Heft vereinigten Arbeit über »die Beteiligung der Frau an der Wissenschaft« ausgeführt. Alle Anzeichen scheinen dafür zu sprechen, daß in den mathematisch-physikalischen — auch in den philologischen Wissenschaften die Frauen nur vereinzelt — und auch dann nur mit begrenztem Erfolg arbeiten werden. Eine nur den Frauen eigene, spezifische wissenschaftliche Betrachtungsweise können sie bisher dafür nicht in Anspruch nehmen, während auf dem Gebiet historischer Kulturwissenschaften die Frau kraft eigenartiger, seelischer Fähigkeiten für eigenartige Dienste befähigt zu sein scheint. Hier könnten die Frauen auf Grund geeigneter Stoffauswahl nach besonderen »weiblichen« Gesichtspunkten in das Gewebe der geschichtlichen Erkenntnis einen neuen Einschlag einfügen. »Denn die Eigenart der Kulturwissenschaften besteht darin, daß ihre Analyse der Wirklichkeit an Wertgesichtspunkten und an Kulturidealen verankert ist, welche aus der Tiefe des unmittelbaren Erlebens in stetem Wandel und in stets neuer Färbung aufsteigen.« Wer von der grundsätzlichen Verschiedenheit der Geschlechter durchdrungen ist, muß es deshalb als Lücke empfinden, daß die wissenschaftliche Betrachtung der menschlichen Kulturentwicklung sich ausschließlich durch die Brille der einen Hälfte der Kulturmenschheit vollzieht.

Den Schwerpunkt der Kulturbedeutung geistiger Frauenarbeit sieht Marianne Weber aber nicht in der Förderung des objektiven Kosmos unseres Wissens, sondern in Uebertragung der aus Erkenntnissen gewonnenen Ueberzeugungen in die Wirklichkeit, in Umsetzung des Wissens in Handeln, das dem Wissen erst lebendige Wirksamkeit verleiht. Auf den Erfolg solcher Beschäftigung läßt die seelische Eigenart der Frau schließen, das Interesse und Verständnis für alles Persönlich-Menschliche, die intensive Teilnahme an dem Wollen lebendiger Menschen. Für die Notwendigkeit solchen Strebens spricht aber die Tatsache, »daß das Wachstum der geistigen Kultur der Individuen

weit hinter dem Wachstum des objektiven Wissensquantums zurückgeblieben ist, daß nur ein kleiner Kreis für sein Tun und Sein durch die wachsende Erkenntnis erleuchtet wird.« Marianne Weber hofft, daß es einmal die besondere Aufgabe der wissenschaftlich geschulten Frauen sein wird, wissenschaftliche Erkenntnis in das Leben zu tragen, um den handelnden Menschen Erleuchtung und Einsicht zu bringen, so daß sie das Wertvolle vom Wertlosen unterscheiden und die Zwecke, für die es sich lohnt, zu kämpfen und zu leben, erkennen lernen. »Trügen die Frauen dadurch zur Verminderung der Kluft zwischen sachlicher und persönlicher Kultur bei, so könnte das, was ihrer intellektuellen Tätigkeit an Bedeutung für die objektive Kultur abgeht, aufgewogen werden durch ihre Bedeutung für die Kultur der Persönlichkeiten.«

Das Postulat der intellektuellen Entwicklung der Frauen zum Zweck eigenartiger Kulturleistungen wie auch die Wertung der Arbeit der Frauen in Haus und Familie als eigenartiger Leistung für die Gesamtkultur wird auch von Oda Olberg in einer etwas älteren Arbeit (aus dem Jahr 1902) vertreten. »Das Weib und der Intellektualismus« war als Entgegnung gegen »den physiologischen Schwachsinn des Weibes« (Möbius) gedacht, hat sich aber — wie die Verfasserin mitteilt und wie unbedingt anerkannt werden muß — zu einer gründlichen Studie ausgewachsen. Möbius hatte gegen die geistige Arbeit der Frauen polemisiert, weil der Intellektualismus den physiologischen Bestand der Rasse angreife und es daher für das Gedeihen der Menschheit nötig sei, daß in der Natürlichkeit, im Instinktleben des Weibes ein Reservefonds von unbewußter, unvergeistigter, lebengebender Kraft erhalten bleibe. Er hatte behauptet, daß die physiologische und psychologische Eignung des Weibes zur Mutterschaft durch Geistesarbeit Einbuße erleidet.

Oda Olberg tritt diesen Anschauungen entgegen. Sie hält die Abnahme der Fruchtbarkeit für eine selbstverständliche Begleiterscheinung jeder höheren Entwicklung. Sie ist notwendig, weil der Aufwand an physiologischer Kraft, den das Erzeugen und Aufziehen eines Sprößlings die Eltern kostet, bei den höheren Arten zunimmt, und das Gleichgewicht zwischen Einzelwesen und Gattung durch eine zu große Nachkommenschaft gestört, die Erhaltung der Gattung dadurch gefährdet würde. Bei den Menschen bringt die steigende Kultur ein immer geschützteres Milieu hervor; die Möglichkeit, das individuelle Leben zu erhalten und zu steigern, wächst, und an Stelle der automatischen Reduktion der Fruchtbarkeit, die sich beim Tier vollzieht, sobald die individuelle Erhaltungsfähigkeit wächst, stellt sich das Gleichgewicht zwischen Fruchtbarkeit und Erhaltungsfähigkeit beim Menschen durch eine systematische Beschränkung der Fruchtbarkeit ein, wenigstens in den Klassen, denen die Kulturerrungenschaften am leichtesten zugänglich

sind. »Nicht als eine vereinzelte Erscheinung, die sich als eine an politische oder wirtschaftliche Organisation, an Rasseeigentümlichkeiten gebundene Verirrung abtun ließe, sondern als allgemeines, den Charakter strenger Gesetzmäßigkeit tragendes Phänomen.« Oda Olberg sieht in dieser bewußten Regelung eine Anpassungs-, nicht eine Entartungserscheinung. Denn die Fähigkeit, zu gebären, deckt sich nicht mit der, die Nachkommen aufzuziehen. Unter den Lebensbedingungen der modernen Gesellschaft bedarf es eines hohen Maßes von Aufmerksamkeit und Pflege, ein Kind vor Schäden zu bewahren, gesund zu erhalten und leistungsfähig zu machen. Der Mensch selbst steht in höheren Schichten der Funktion der Elternschaft anders gegenüber als der primitive Mensch. Mit der Kenntnis der Schädlichkeiten nimmt sein Verantwortungsgefühl zu. Und für die Eltern setzt sich das um in ein gesteigertes Aufgebot an seelischer Kraft für die Erziehung der Nachkommenschaft. Die größere Summe von Energie, die auf das Großziehen eines Kindes verwendet wird, mehrt aber dessen Lebenschancen. Und so bedeutet die Durchdringung der Mütterlichkeit mit intellektuellen Elementen, das Einbeziehen des Weibes in das geistige Leben der Gesellschaft die Verhinderung eines ungeheuren Verlustes an lebendiger Kraft, durch den die Rasse verarmen und siechen würde. »Im Gegensatz zu denen, die von der Notwendigkeit einer hohen Fruchtbarkeit ausgehen, um für das Weib Ausschluß aus der Sphäre der intellektuellen Kultur zu fordern, könnte man von der Reduktion der Fruchtbarkeit als Postulat ausgehen, um zur Forderung intellektueller Tätigkeit des Weibes zu kommen.« Das Weib gebiert nicht nur die Kinder, es erzieht sie auch und wacht über ihr leibliches und geistiges Wohl. Sollte nun etwa die in intellektueller Arbeit geschulte Frau, die klar sieht, wo das Schädliche und Nützliche liegt, die dank der geschärften Erkenntnis ein intensiveres Verantwortlichkeitsgefühl hat, kraft dieser ihrer Eigenschaften an Leib und Seele gesundere Kinder großziehen, so fällt das zu ihren Gunsten in die Wagschale.

Also auch hier wieder der Gedanke: um ihre besonderen, eigenartigen Aufgaben zu erfüllen, braucht die Frau intellektuelle Schulung; nicht weil sie die gleiche Arbeit wie der Mann tun soll! Mann und Frau weichen von einander ab in ihrer biologischen Beschaffenheit und Funktion. Diese Verschiedenheit muß sich in das Gesellschaftsleben projizieren. Aber die Tatsache, daß bisher das Weib in geringem Maße am Geistesleben teilnahm, kann nicht als Ausdruck seiner geschlechtlichen Wesenheit, seiner geistigen Inferiorität abgetan werden. »Denn das Gesellschaftsleben ist keineswegs eine Pflanzstätte, die allem in der Anlage Vorhandenen die Möglichkeit der Entfaltung bietet.« Oda Olberg glaubt, daß eine andre Erziehung das Weib zur Erfüllung seiner Aufgaben tüchtiger machen werde. Die biologische Verschiedenheit

von Mann und Frau soll in der Verschiedenheit ihrer Lebensaufgaben, in der verschiedenartigen geistigen Durchdringung bestimmter Gebiete zum Ausdruck kommen, nicht aber in einer Scheidung der intellektuellen Sphäre als der des Mannes, der nicht-intellektuellen als der des Weibes. Denn gerade die besonderen weiblichen Aufgaben, die Ausübung der Mutterschaft von der Pflege des Säuglings an lassen eine intellektuelle Durchdringung zu. Das Weib als Erzieherin von der Teilnahme am Geistesleben ihrer Zeit fern halten zu wollen, ist eine »geradezu ruchlose Verfehlung«. Denn »nach einem schönen Wort Nietzsches soll sich der Mensch nicht nur fortpflanzen, sondern hinauf«. Unsere Kinder müssen anders sein als wir, Welt und Menschen anders gegenüberstehen, weil ihr Ausgangspunkt ein anderer, ihre Zeit eine andere, ihre Mission nicht die unsere ist. Es ist dies die Forderung einer Kulturentwicklung. Die Erkenntnis ihrer Notwendigkeit kann den erziehenden Müttern nicht aus dem Trieblebeu — nur aus der Reflexion, der intellektuellen Schulung erwachsen. In jeder Weise werden die Frauen daher durch eine bessere Bildung für die Erfüllung mütterlicher Aufgaben tüchtiger werden.

Vom einseitig biologischen Standpunkt ist das Weib, nachdem es seine Kinder geboren und erzogen hat, überzählig. Im Gesellschaftsleben übt aber jeder Mensch einen gewissen Einfluß aus. Und auch um dieses Einflusses willen fordert Oda Olberg die Geistesbildung der Frau. Denn neben der eigentlichen Funktion der Mutterschaft, die sie durch geistige Durchdringung zu größerer Bedeutung erheben will, erkennt Oda Olberg der Frau noch andre besondere Aufgaben im Gesellschaftsleben zu. Sie bekämpft die Gegner der Frauenbewegung, welche glauben, Frauen hätten für die Kultur nichts getan und nichts zu tun. »Alles sei Männerwerk.« »Aber jeder Mann einer Mutter Sohn«, sagt Oda Olberg. »Jeder Einzelne mit Schmerz geboren und mit unsäglicher Mühe und Liebe aufgezogen, bewacht, gehütet. Jeder Einzelne so teuer erkauft, und jetzt so gering bewertet. Hat da wirklich das Weib keine Funktion im Gesellschaftsleben?«

Diese besondere Funktion der Frau im Gesellschaftsleben, die sie für die Gesamtkultur erfüllen wird, wenn ihr die Kulturwerkzeuge, die höhere Bildung nicht mehr vorenthalten werden, sieht Oda Olberg als lebenserhaltende an. Die Erkenntnis von der Heiligkeit des Menschenlebens kommt der Frau durch die eigene Mutterschaft. »In der Theorie fehlt es ja heutzutage an dieser Erkenntnis nicht! — im täglichen Leben wird aber ruchlos Leben und Gesundheit preisgegeben. Wer das bezweifelt, der gehe in die Eisengießereien oder in die Textilfabriken, in die Bergwerke oder auf die Auswandererschiffe; er gehe überall hin, wo der Mensch in des Menschen Hand gegeben ist, ohne daß ein Band menschlicher Solidarität besteht.«

Hier liegt das eigentliche Feld der Frauentätigkeit, das Gebiet des

Gesellschaftslebens, auf dem die Berufsarbeit der Frau eigenartige Werte schaffen wird. Heut drängt sich das Weib in fast alle Berufe, und das wird so sein, bis ihm die Erfahrung die Mittel an die Hand gibt, die Grenze seiner Fähigkeiten abzusteeken. Es trägt aber seine geschlechtliche Wesensart in die Ausübung dieser Berufe, soweit diese überhaupt der individuellen Eigenart Spielraum gewähren. Und das Wesentliche dieser Eigenart ist, das Menschenleben hoch anzuschlagen.

Es ist deshalb nicht nur eine Forderung elementarer Gerechtigkeit, daß der Frau zur Beteiligung im Gesellschaftsleben Raum gegeben werden soll. Denn die Gemeinschaft selbst hat Vorteil davon, wenn ihre mannigfaltigen Anforderungen von allen Seiten befriedigt werden, und zwar in der Weise, daß jeder die ihm nach seinen biologischen oder sozialen Bedingungen am nächsten liegenden Interessen verficht.

Gewiß glaubt auch Oda Olberg nicht, daß die Frau einen magischen Stab besitzt, mit dem sie die Leiden der Menschheit beseitigen kann. Aber ein großes Maß dieser Leiden trifft die Frau schwerer als den Mann — weil sie ihm in ihrer Person und in der des Kindes ausgesetzt ist. Darum soll der Frau dieselbe Chance wie dem Mann gegeben werden, sich durchdacht und systematisch in der Phalanx sozialer Solidarität zur Geltung zu bringen. Die sozialen Berufsarten (die Fabrikinspektion, Gefangenenaufsicht, soziale Prophylaxe und Hygiene) werden ihr dann den erfolgreichsten Boden für ihre Arbeit bereiten. In diesen außerordentlich geistvoll ausgeführten Gedankengängen reiht sich Oda Olberg, die — im Ausland lebend — der organisierten deutschen Frauenbewegung fernsteht, der jüngeren Richtung ein, die dem besonderen weiblichen Einflusse in der Kultur, im öffentlichen Leben Geltung verschaffen will [2]).

Diese Ideen, die auch in zahlreichen kleineren Artikeln und populären Schriften von Anna Pappritz, Anna Edinger, Käthe Schirmacher, Elsbeth Krukenberg und anderen ausgeführt worden sind, und auf denen auch die Stellungnahme der meisten deutschen Nationalökonominnen zur Frage des Arbeiterinnenschutzes beruht (Helene Simon, Gertrud Dyhrenfurth, Elisabeth Gnauck-Kühne, Dr. Elisabeth Jaffé-Richthofen, Dr. Marie Baum, Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner, Dr. Else Conrad u. a.), sind restlos aufgenommen worden in das geistige Rüstzeug der neuen katholischen Frauenbewegung, die in Deutschland noch im Entstehen begriffen ist. Man mag die konfessionelle Spaltung in der Frauenbewegung — oder richtiger noch die Eroberung und Zusammenfassung konfessioneller, bisher den Ideen der Frauenbewegung fernstehender

[2]) Bei der Behandlung eines andren Problems der Frauenbewegung gelangt sie allerdings zu einer Stellungnahme, die sich mehr den Ansichten der andren Richtung nähert. Vgl. auch S. 498.

Kreise für unsre Forderungen vorbehaltlos begrüßen oder man mag ihr Bedenken entgegenbringen, zweifellos muß man mit der Tatsache rechnen, daß der junge katholische Frauenbund, hinter dem eine große und so überaus einflußreiche politische Partei steht, sich in kurzem zu einer Macht entwickeln wird. Steht ihm doch die Organisation der katholischen Kirche, steht ihm doch die Zentrumspartei zur Ausbreitung seiner Ideen mit ihren reichen Mitteln, ihren erprobten Kräften zur Verfügung. Man wird daher in frauenrechtlerischen Kreisen der Formulierung des Programms des katholischen Bundes mit Interesse entgegensehen. Die geistig geschulten, für diese Arbeit befähigten Kräfte braucht die neue Bewegung sich nicht erst in mühseliger Arbeit heranzuziehen. Treten doch die Geistlichen und die katholischen Professoren auch hierfür — wie überhaupt für die Arbeiten der katholischen Frauenbewegung — in leitender Weise ein. In sehr modernem Sinne, vielfach mit den Argumenten der jüngeren Richtung der Frauenbewegung legt denn auch Dr. Joseph Mausbach, Professor an der Universität Münster, in einer Schrift über die Stellung der Frau im Menschheitsleben die Aufgaben der katholischen Frauenbewegung dar. Er selbst gibt der Arbeit den Untertitel: »Eine Anwendung katholischer Grundsätze auf die Frauenfrage«. Aus der katholischen Weltanschauung leitet er die Anerkennung der Frau als Selbstzweck, als einer geistig-sittlichen, dem Manne ebenbürtigen Persönlichkeit her. Die Wertung der Jungfräulichkeit durch die katholische Kirche muß zu einer Ablehnung aller Theorien führen, die das Leben des Weibes völlig auf Ehe und Mutterschaft beschränken wollen. »Der irdische Beruf des Weibes ist wie der des Mannes nicht von vornherein durch die Natur zu Gunsten der Geschlechtsaufgabe festgelegt.« Aber die besonderen Aufgaben der verheirateten Frau in der Familie, der kulturelle Vorsprung, den sie auf diesem Gebiet vor dem Manne hat, werden — selbst wenn den Frauen auf dem Gebiet des Bildungs- und Erwerbslebens die auch von Mausbach geforderte Freiheit gegeben wird — verhindern, daß die Frau im allgemeinen auf dem Gebiet materieller und geistiger Kultur dasselbe leisten kann wie der Mann. Jedenfalls aber soll — ganz wie die nicht konfessionelle Frauenbewegung in den oben besprochenen Schriften es verlangt — die Frau tüchtig gemacht werden, um in der Ehe oder im Berufsleben ihren Platz auszufüllen. Auch Mausbach sagt: »Die Möglichkeit eines doppelten Lebensberufes legt in gewissem Sinne die Pflicht einer doppelten Vorbereitung fürs Leben auf, erzeugt für die strebenden Frauen einen Dualismus der Ausbildung und Erziehung; auch dieser kann selbstverständlich dem erfolgreichen Wettbewerb mit dem Mann nur ungünstig sein.« Dieses Zurückbleiben der Frau in materiellen und wissenschaftlichen Leistungen ist aber für Mausbach kein Grund zu einer verschiedenen Wertschätzung von Mann und Frau. Denn den

»objektiven Werten«, die der Mann auf dem Gebiet der »äußeren Kultur« hervorbringt, stehen die »lebendigen Kräfte«, »persönliche Werte« gegenüber, die »seelische und sittliche Kultur«, die vorwiegend von der Frau in der Familie erzeugt wird, Werte, »die kostbarer sind als die Schätze der Bibliotheken und Sammlungen, unentbehrlicher als die im Weltverkehr pulsierende Arbeitsenergie«. Den vollen Wert dieser inneren Lebensmächte hat das Christentum der Welt offenbart, indem es das oberste Ziel des Handelns in das Reich des Göttlichen hinausrückte, »in die Herrlichkeit der Liebesgemeinschaft Gottes mit den Menschen und der Menschen untereinander«. »Vor der Größe dieses Ideals tritt alle Ueberlegenheit des Genies und der physischen Kraft in den Hintergrund. Im Ganzen dieser Kultur, der Verklärung alles Irdischen durch Gottes- und Nächstenliebe, kommt die Frau zu voller und gleichberechtigter Geltung nicht bloß mit ihrem persönlichen, sittlichen Idealismus, sondern auch mit ihrer unabsehbaren, stillwirkenden Arbeit zum Aufbau des sozialen Organismus.«

Man sieht, es sind die Gedanken von der Verschiedenartigkeit aber Gleichwertigkeit männlicher und weiblicher Leistungen, die von der nicht konfessionellen Frauenbewegung verbreitet werden, und die hier in der Sprache der Kirche und in metaphysischer Einkleidung, in die katholische Weltanschauung eingegliedert, wiederkehren. Allerdings leitet Mausbach aus dieser der unsrigen sehr gleichartigen Begründung der Frauenbewegung nicht die gleichen Forderungen ab. Der Anspruch der Frauenrechtlerinnen, auf Grund ihrer Gleichwertigkeit Gleichberechtigung zuerkannt zu erhalten, scheint ihm nicht logisch. Denn es sei nirgends gesagt, »daß das Recht allein vom Werte des Menschen, nicht auch von seiner Art abhängt«. Mit dieser etwas sophistischen Begründung fordert er Unterordnung der Ehefrau unter den Ehemann, nicht auf Grund größeren Wertes des Mannes für die Familie, sondern auf Grund der besonderen Art des männlichen und hausväterlichen Berufes. Für die unverheiratete Frau jedoch: »Platz in der religiösen, geistigen und wirtschaftlichen Kulturarbeit.«

Also nicht nur in der Begründung, auch in den Zielen stimmt die katholische Frauenbewegung teilweise mit den nicht konfessionellen Organisationen überein. Es gibt eben keine katholischen Ziele in der Frauenbewegung, und keine evangelischen Ziele, sondern nur das eine gemeinsame Ziel: die Steigerung des Persönlichkeitswertes der Frau und die Schaffung freier Bahn für ihre Anteilnahme am Kulturleben. Dieses Ziel kann man mit verschiedenen religiösen oder philosophischen Weltanschauungen begründen, man kann bei seiner Verfolgung auch — wie es der katholische und der deutsch-evangelische Frauenbund tut — für bestimmte religiöse Ueberzeugungen wirken, die Verbindung der konfessionell gleichgesinnten Kreise anstreben — oder

man kann — das ist der Weg, den die nicht konfessionelle Frauenbewegung geht — es dem Einzelnen überlassen, wie er die Verfolgung dieses Ziels mit seinen religiösen Ueberzeugungen verbindet. Gerade die Aufnahme eines großen Teils unsrer Ziele durch die katholische Bewegung wie auch durch den deutsch-evangelischen Frauenbund, der — so viel mir bekannt geworden ist — nirgends eine zusammenfassende, ausführliche Begründung seines Programms gegeben hat, ist ein Beweis dafür, daß unser Streben mit den Grundlagen der verschiedenen religiösen Systeme in Einklang zu bringen ist.

Wenn die evangelische Frauenbewegung ihren Standpunkt nicht mit einer so reichen und zum Teil so wertvollen Literatur vertritt, wie die katholische, so ist das wohl darauf zurückzuführen, daß sie nicht im gleichen Maße über wissenschaftlich geschulte Männer verfügt, die sich für die Forderungen der Frauenbewegung einsetzen, und ihre Verwirklichung für die eigene Partei und ihre Machtstellung dienstbar machen wollen. Die in der Bewegung geschulten Frauen werden aber durch Organisations- und Agitationsaufgaben zu stark verbraucht, um Zeit zur theoretischen Zusammenfassung der ihrer Arbeit zu Grunde liegenden Gedanken zu finden.

Diese Ursache mag auch dafür maßgebend sein, daß innerhalb der älteren Richtung der Frauenbewegung, die gleiches Recht auf Grund gleicher Leistungen von Mann und Frau durchzusetzen hofft, die Formulierung der Gedanken, die theoretische Fortbildung des Programms nicht annähernd in demselben Umfange, wie bei der jüngeren Richtung erfolgt ist. Stehen doch die führenden Geister dieser Gruppe an besonders exponierten Stellungen in der Frauenbewegung. Zusammenfassende Arbeiten, welche Stellung zu dem Gesamtprogramm der Frauenbewegung nehmen, allseitige Begründungen geben, sind in den letzten Jahren aus diesem Kreis kaum hervorgegangen. Vielleicht ist aber auch das Zurücktreten der älteren, das Vorwiegen der jüngeren Richtung in der frauenrechtlichen Literatur damit zu erklären, daß die wissenschaftlich geschulten Frauen, denen teils durch ihren Bildungsgang, teils durch ihren Beruf theoretische Erörterungen nahe liegen, daß also die zur wissenschaftlichen Vertretung der frauenrechtlerischen Ideen prädestinierten Kräfte sich naturgemäß auf Grund ihres persönlichen Erlebens oft der jüngeren Richtung und ihrem Programm anschlossen. Denn die Frauen, die sich schon bei der Berufswahl größerer Möglichkeiten und Freiheiten erfreuten, und die nicht mehr unter einem Zwang, sondern aus freier Wahl sich vielfach besonderen »weiblichen« Aufgaben zuwandten, strebten bei freierer persönlicher Entwicklung auch nach Erfüllung aller in der Natur der Frau liegenden Lebensmöglichkeiten. Sie wußten, daß das alte Programm nicht zur Beglückung der Frauen ausreichte, nicht eine allseitige Persönlichkeitsentwicklung herbeiführen konnte. Für sie hatte es die Zugkraft verloren, weil es ihren Be-

dürfnissen nicht mehr entsprach. Diese Kräfte gingen der älteren Richtung verloren. Wie in der Sozialdemokratie, so sind auch in der Frauenbewegung die meisten Akademiker »Revisionisten«.

Die eigentliche Fortbildung des ursprünglichen Programms ist daher hauptsächlich auf kürzere meist nur einzelne Fragen behandelnde Artikel beschränkt geblieben, die in den verschiedenen Frauenzeitschriften zerstreut sind. Die führenden Köpfe dieser Gruppe [3]) sind neben Marie Stritt Maria Lischnewska, Dr. Anita Augspurg, Dr. Minna Cauer, Helene Stöcker und andere.

Auch die Anhänger des alten Programms können sich dem Gedanken nicht verschließen, daß die Forderungen und Lösungen zunächst nur auf Unverheiratete berechnet waren, jedenfalls nur für diese ausreichten. Sie haben in konsequenter Ausbildung des Gedankens, daß die gleichen Leistungen der Frau allein zu ihrer Gleichberechtigung im öffentlichen Leben führen könne — zwar nicht mit ausdrücklicher Leugnung der verschiedenartigen Begabung der Geschlechter aber doch mit starker Betonung des differenzierenden Einflusses der ungleichen Erziehung — ihr Streben darauf gerichtet, daß die Frauen möglichst zu den gleichen Leistungen wie die Männer geführt werden sollen. In diesem Kreis findet sich denn auch ein starker Enthusiasmus für die gemeinsame Erziehung der Geschlechter. Vor allem aber fordern alle Anhängerinnen dieser Richtung — und das ist für sie die Programmforderung der Frauenbewegung geworden — die Erwerbsarbeit aller Frauen, auch der Ehefrau. Denn bei deren ziffernmäßigem Ueberwiegen wäre ein Programm, das sie nicht berücksichtigt, nur Stückwerk. Werden aber die Ehefrauen nicht zu sichtbaren und meßbaren Leistungen herangezogen und verpflichtet, so muß die Hoffnung auf Gleichberechtigung unerfüllt, so würde der Anspruch auf Gleichstellung von Mann und Frau unbegründet bleiben. Den Konflikt von Beruf und Ehe, der die Lösung der Frauenfrage den andren so viel komplizierter erscheinen läßt, wollen sie aus der Welt schaffen, indem sie die Frau so weit wie möglich von ihren häuslichen Pflichten befreien, die Hauswirtschaft als Familienfunktion aufheben und sie genossenschaftlichen Einrichtungen übertragen. Fordern die einen möglichste Befreiung der verheirateten Frau von der Berufsarbeit, so wollen die andren Befreiung der Frau von den häuslichen und Familienpflichten herbeiführen. Auch die Versorgung der Kinder soll in weitgehendem Maß von berufsmäßigen Pflegern in Anstalten ausgeübt werden. Von dieser Forderung ist bis

[3]) In der praktischen Organisationsarbeit treten die »jüngere« und »ältere« Richtung nicht als geschlossene Gruppen auf. Es handelt sich bei dieser Formulierung nur um die Zusammenfassung der innerhalb der Frauenbewegung entstandenen Gedankensysteme.

zu dem Ziel der Auflösung der Familie, der staatlichen oder kommunalen Versorgung der Kinder, der freien Ehe oder freien Liebe nur noch ein Schritt — und einige Vertreterinnen dieser Richtung in der Frauenbewegung haben ihn denn auch getan.

Diese Auffassung der Frauenfrage als einer Frage der ökonomischen Unabhängigkeit der Ehefrau ist in zusammenfassender Weise und mit voller Klarheit aller Konsequenzen zuerst von einer amerikanischen Frauenrechtlerin, Charlotte Perkins-Stetson in dem Buch »Women and Economics« vertreten worden. Aus ihren Ausführungen ist das Rüstzeug der deutschen Vertreter dieser Forderungen großenteils entnommen. Der Perkinssche Gedankengang ist etwa folgender:

Die Menschen sind die einzige tierische Species, in der das Weib in Bezug auf seine Ernährung auf den Mann angewiesen ist; die einzige, in der daher die geschlechtlichen Beziehungen zugleich ökonomische Beziehungen bedeuten. Die Frauen schaffen keine Werte. Sie konsumieren nur, werden vom Mann erhalten. »Die Auffassung, daß die Ehe ein Kompagniegeschäft sei, in dem die beiden Partner Güter schaffen, die keiner von ihnen einzeln herstellen könnte, hält selbst vor der oberflächlichsten Prüfung nicht Stand.« Immerhin ermöglichen die Frauen durch ihre häusliche, verwaltende Tätigkeit dem Mann, mehr Werte hervorzubringen, als er ohne ihre Unterstützung schaffen könnte. Und »in diesem Sinne sind die Frauen auch als wirtschaftliche Faktoren in unserem sozialen Leben zu betrachten«. Aber da die Frau für diese Dienste nicht bezahlt wird, ist sie nicht wirtschaftlich unabhängig.

Auch die Pflichten und Leistungen der Frau als Mutter können nicht als Entgelt für Kleider, Nahrung und alles, was sie vom Manne erhält, gelten. Denn »dann müßte die Mutterschaft quantitativ und qualitativ immer der Quantität und Qualität der dafür eingetauschten Güter entsprechen«. Tatsächlich aber ist die kinderlose Frau oder die Frau, die wenige Kinder hat, ebensogut oder besser gestellt, als die Mutter einer zahlreichen Familie. Die Frau wird also nicht vom Manne im Hinblick auf ihre mütterlichen Leistungen erhalten. Ihre wirtschaftliche Stellung steht auch zu ihrer Mutterschaft in keiner Beziehung.

Die ökonomische Abhängigkeit der Frau vom Manne führt dazu, daß die Frau sich als Geschlechtswesen unverhältnismäßig stark entwickelt. Denn da ihre geschlechtlichen Beziehungen, ihre Kunst, »einen Gatten anzulocken« zugleich das Mittel für sie ist, ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, »was bei keinem andren Geschöpf unter dem Himmel der Fall ist«, hat sie ihren Geschlechtscharakter, das heißt ihre besondere weibliche Eigenart, immer mehr ausgebildet. Vor allem hat sie ihre erotischen Triebe weit über das Maß des Natürlichen und Normalen

entwickelt. Die allgemein menschlichen Eigenschaften in der Frau treten zurück. Ihre Funktionen als Weib werden das Lebensbeherrschende. Dieser Gedanke entspricht in gewissem Maße den Ideen, von denen die deutsche Frauenbewegung ausging. Das allgemein Menschliche in der Frau soll diesem Zustand gegenüber betont, ihm soll die Entwicklungsmöglichkeit gesichert werden. Charlotte Perkins will das durch die ökonomische Unabhängigkeit der Frauen herbeigeführt sehen. Denn es ist ein Irrtum, die allgemein menschlichen Pflichten der Selbsterhaltung als männliche, »als Geschlechtsfunktionen des Mannes« anzusehen. »Die Begriffe männlich oder weiblich können nur auf die Vorgänge der Reproduktion, der Erhaltung der Gattung angewandt werden. Alle Vorgänge der Selbsterhaltung sind nur menschliche, der Species eigentümlich, daher beiden Geschlechtern gemeinsam.«

Die Periode der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Frau geht zu Ende, sagt sie, weil ihr Nutzen für die Gesamtheit nicht mehr existiert. Man hat die Unterordnung der Frau damit begründet, daß die Frau durch ihr Fernbleiben von den Aufgaben der Selbsterhaltung, vom Berufsleben sich für die Zwecke der Mutterschaft »spezialisieren« kann. Aber, meint Charlotte Perkins, es ist nicht möglich zu beweisen, daß aus dieser Abhängigkeit der Frau, aus ihrer Spezialisierung, die Mutterschaft einen Vorteil gezogen hat. Und außerdem wird die Frau gar nicht für die Zwecke der Mutterschaft, sondern für die Zwecke der Geschlechtsbefriedigung spezialisiert. Vielmehr ist die ökonomische Abhängigkeit der Frau Ursache einer krankhaften Mutterschaft und einer zurückgehenden Geburtenziffer. Sie führt aus, daß die Mutterschaft der menschlichen Gattung »beschwerlicher, krankhafter, unregelmäßiger« wie jede andere ist und daß das Gleiche auch von der Kindheit des Menschen gilt. »Vom rein animalischen Standpunkt betrachtet, stehen wir in dieser Beziehung auf sehr niedriger Stufe.« Sie glaubt, daß die Frauen, die an den natürlichen Beschäftigungen der menschlichen Wesen unbehindert teilnehmen — vorausgesetzt, daß sie nicht überanstrengt sind — ihren Mutterberuf besser erfüllen würden. Aber auch für die Kinder wäre es besser, wenn die Mutter einem Beruf nachginge und ein Teil ihrer Erziehung außerhalb des Hauses, der Familie, von andren als der Mutter geleitet würde. Denn die berufslose Mutter kennt nur Pflichten gegen Einzelwesen. Sie kann das Kind nicht für seine Pflichten in der Welt erziehen, nicht zum Verständnis der Tatsache, daß er eines von vielen ist. Die Erziehung der Mutter ist immer individualistisch, nicht sozial. Die Kinder der berufstätigen Mutter, der ökonomisch unabhängigen Frau, die in größeren Gruppen versorgt werden könnten, würden unbewußt die Kenntnis in sich aufnehmen, »daß wir die Menschheit, daß wir Geschöpfe sind, die gerade so und nicht anders

gefüttert, bewacht, schlafen gelegt, geküßt, geliebkost, und zum Spielen und Tummeln freigelassen werden müssen«. Also auch für die Kinder, für die ganze Entwicklung des Individuums und der Rasse würde die ökonomische Unabhängigkeit der Frau Vorteil bringen.

Natürlich müssen ganz neue Lebensgewohnheiten des Menschen aus der veränderten wirtschaftlichen Stellung der Frau hervorgehen. Nicht die Ehe will Charlotte Perkins beseitigen, nur das wirtschaftliche Verhältnis, zu dem die Ehe heute gemacht worden ist. Ehe und Häuslichkeit sind keine identischen Begriffe. Wenn auch die Menschen immer den Wunsch nach einer Häuslichkeit, sogar nach besseren Häuslichkeiten, als wir sie heut besitzen, haben werden, so muß dieses Bedürfnis nicht notwendig für jedes Ehepaar isoliert, es kann auch für hundert oder tausend Menschen gemeinsam befriedigt werden. Die Sitte, das Kochen als Geschlechtstätigkeit, die allen Frauen eigen ist, und das Essen als eine Familientätigkeit anzusehen, die auf andre Weise nicht richtig ausgeführt werden kann, ist nicht zu unsrem Vorteil ausgebildet worden. Denn heute werden nur die Menschen gut und gesund ernährt, deren Gattin und Mutter eine »geborene Köchin« ist, — denn die Frauen üben diese Tätigkeit meist als ungelernte Arbeiter aus — oder die Personen, die in einer wohlhabenden Familie leben, die über die Dienste berufsmäßig geschulter Personen verfügt. Die Kochkunst — wie die anderen häuslichen Aufgaben — sollen zu Berufsarbeiten umgebildet werden, die nicht der einzelnen Familie dienen. Denn »Kochen und Reichmachen« sind keine Familienfunktionen. Die einzelnen Individuen wollen ohne Rücksicht auf ihre Familienbeziehungen von der Geburt bis zum Tode ernährt und versorgt sein. Charlotte Perkins hält zwar keine genossenschaftlichen Einrichtungen aber Häuser mit großem gemeinschaftlichen, allen zur Verfügung stehendem Wirtschaftsbetrieb und mit Versorgungsgelegenheit für die Kinder zur Verwirklichung ihres Ideals für notwendig.

Wenn die wirtschaftlich unabhängige Frau von ihren alten Funktionen befreit, gestärkt, durch ihre sozialen Aufgaben höher entwickelt ist, wird sie kräftigere Menschen zur Welt bringen; dann könnte und würde ein neues Menschengeschlecht entstehen.

Es braucht dieser skizzenhaften Wiedergabe der Gedanken kaum hinzugefügt zu werden, daß der ganze Bau auf den Stützen der materialistischen Weltanschauung ruht. Die Funktionen der menschlichen Gattung werden immer wieder mit denen der Tiergattungen verglichen, die Fähigkeit der Fortpflanzung am Maßstab der tierischen Fortpflanzung gemessen, ohne daß in Anrechnung gebracht wird, daß die höhere Gattung, die differenziertere Art auch kompliziertere animalische Funktionen zu erfüllen hat. Es sei hier auf die Ausführungen Oda Olbergs verwiesen, die diese Tatsache — ganz im Gegensatz zu den Perkinsschen Darlegungen — zum Ausdruck bringt. Der Schwerpunkt der

Frauenbewegung wird auf die Forderung der wirtschaftlichen Freiheit und Gleichheit gelegt. Denn die wirtschaftlichen Beziehungen sind für Charlotte Perkins die Quelle aller andren Beziehungen; die wirtschaftliche Lage der Frau ist ihr die Ursache, der Unterbau ihrer sozialen und rechtlichen Stellung. Es ist wie ein marxistisches Bekenntnis, wenn sie sagt: »Solange es ein organisches Leben auf der Erde gibt, bilden die wirtschaftlichen Bedingungen die Basis für alle Kreaturen und für ihre Leistungen und Kräfte; und die sozialen Gebilde sind demselben Gesetz unterworfen«. Und wie eine Erinnerung an das kommunistische Manifest klingt ihr Buch aus, nicht mit einem Mahnruf an die Frauen nach der ökonomischen Unabhängigkeit zu streben, sondern:

»Diese Umwandlung ist nicht mehr Gegenstand der Prophezeiung oder der Sehnsucht. Sie ist durch unsere veränderte Produktionsweise bereits eingeleitet und gewinnt immer mehr und mit erstaunlicher Schnelligkeit an Boden. Weder Männer noch Frauen wünschen sie vorläufig. Weder Männer noch Frauen haben sie gesucht; aber dieselbe mächtige, unwiderstehliche Kraft der gesellschaftlichen Entwicklung, die uns in die alten Daseinsformen hinein geführt hat, zu unserem großen Schmerz und Leiden, hilft uns auch hinaus, wiederum unter denselben Schwierigkeiten und Schmerzen. Die Zeit ist gekommen, in der es für die Welt besser ist, daß die Frauen wirtschaftlich unabhängig sind, und darum werden sie es werden. — — Diese Wandlung vollzieht sich bereits allerorten. Alles, was wir dabei zu tun haben, ist, sie zu verstehen und sie zu fördern«.

Man sieht, das ist ein System, in dem für die Macht der Idee, für die geistigen Kräfte, die in der Welt wirksam sind, die unsre Kultur mitgestaltet haben, nicht viel Platz vorhanden ist. Aber es ist ein System von absoluter Geschlossenheit und verführerischer Einheitlichkeit. Frauen, die der materialistischen Weltanschauung nahe stehen, mußten denn auch diese Gedanken aufnehmen und weiter verbreiten. Wir finden sie in Artikeln von Marie Stritt und Maria Lischnewska wieder, in präziser Form und mit großem agitatorischen Schwung. Wir finden sie aber vor allem in dem einzigen größeren Werk aus der Feder einer deutschen Frau, das die Frauenfrage unter diesem Gesichtspunkt, als eine ökonomische Frage, die nur auf ökonomischem Wege zu lösen ist, behandelt, in Lily Brauns Buch über die Frauenfrage. Lily Braun steht als Sozialdemokratin außerhalb des Kreises der organisierten Frauenbewegung. Und so begründet sie auch literarisch mehr die Forderungen ihrer Partei, als daß sie ein Programm für die Frauenbewegung aufstellte. Immerhin dürften ihre Ausführungen auch in frauenrechtlerischen Kreisen starke Wirksamkeit haben. Für sie ist die Frauenfrage ein Ergebnis der kapitalistischen Entwicklung, der Revolutionierung der Produktions-

weise: »Ohne Frauenarbeit kann die kapitalistische Wirtschaftsordnung nicht bestehen. Wir sehen die Proletarierin auf dem Gebiet der Erwerbsarbeit vordringen, und die bürgerliche Frau bemüht, den gleichen Weg zu gehen, gedrängt durch die geringen Heiratsaussichten, durch die Spannung zwischen Einnahmen und Bedürfnissen. Und die verheiratete Frau muß in beiden Lagern an diesem Streben nach Erwerbstätigkeit teilnehmen, weil nur auf diese Weise eine wirtschaftliche Befreiung der Frauen herbeigeführt werden kann. Lily Braun geht dabei nicht von dem Glauben an eine völlige Gleichartigkeit der Geschlechter aus. Sie glaubt an eine besondere weibliche Begabung, die sich Bahn brechen soll, und sie ist auch überzeugt, daß die Mutterschaft eine starke Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bildet. Für die Frau der bürgerlichen Kreise sei während der Jahre, in denen sie Kinder zur Welt bringt, unter den heutigen wirtschaftlichen Bedingungen die Vereinigung von Beruf und Mutterschaft unmöglich. Neue Formen des Familienlebens und der Hauswirtschaft müssen herbeigeführt werden, um diesen Kreisen die Vereinigung von Beruf und Mutterschaft zu erleichtern. Durch Zentralküchen, Wirtschaftsgenossenschaften, Vorkehrungen für gemeinsame Kindererziehung sollen die Frauen von ihren bisherigen Aufgaben in Haus und Familie frei gemacht werden. Denn die heutige Einzelwirtschaft ist ein kümmerlicher Rest aus der großen Hauswirtschaft des Mittelalters, und arbeitet mit ungeheurer Verschwendung von Kräften und Mitteln. Die alte Familienform geht infolge der wirtschaftlichen Entwicklung, der auch die Frauenbewegung angehört, ihrer Zersetzung entgegen. Daran können wir nichts ändern. Wir können nur den neuen Formen für das Gemeinschaftsleben zwischen Mann, Weib und Kind nachspüren und sie aufbauen helfen. Die gleichen Veränderungen im Familienleben bringt die Erwerbsarbeit der verheirateten Frau der Arbeiterklasse hervor, die schon jetzt beständig zunimmt; zunehmen muß, weil in diesen Kreisen die Erwerbstätigkeit der Mädchen so verbreitet ist, daß die Männer darauf angewiesen sind, solche Mädchen zu heiraten. Sie tun es um so lieber, als die Berufsarbeit der Frau eine beachtenswerte Mitgift ist. Immer weniger treten die Frauen mit der Heirat aus dem Beruf wieder in das Familienleben zurück, und das ist keineswegs eine beklagenswerte Erscheinung sagt Lily Braun. »Verderblich wirkt auch die Arbeit der Ehefrauen nur durch die Bedingungen, unter denen sie vor sich geht.«

Deshalb muß auch für diese Kreise, in denen der Entwicklungsprozeß schon weiter als bei den bürgerlichen Frauen vorgeschritten ist, an Stelle des überwundenen Einzelhaushalts der genossenschaftliche Haushalt treten, und »es gehört um so mehr zur Aufgabe der sozialistischen Arbeiterinnenbewegung, morsche Gemäuer vollends umzustoßen, wenn Frauen in Gefahr kommen, darin zu Grunde zu gehen«.

Es ist das ein einheitlicher Gedankengang: der Glaube an die Auflösung der bisherigen Familienform auf Grund der zunehmenden außerhäuslichen Erwerbsarbeit der Ehefrauen, die für Lily Braun um ihrer ökonomischen Unabhängigkeit willen notwendig ist. Nur fällt dieses Gebäude zusammen wenn die Voraussetzung, auf der es errichtet ist, nicht Stand hält. Ob die Entwicklung tatsächlich eine Zunahme der außerhäuslichen Erwerbsarbeit verheirateter Frauen mit sich bringt, das hat Lily Braun nicht ziffernmässig nachweisen können. Mir scheint, es spricht viel gegen ihre Annahme. Vor allem die Erfahrung, daß es unsre zurückgebliebensten Industriebezirke sind, in denen die Fabrikarbeit verheirateter Frauen verbreitet ist. Es sei nur an den sächsischen Textilbezirk erinnert, der kein Beispiel kapitalistischer Entwicklung ist, sondern sich durch zahlreiche technisch rückständige Betriebe, und durch eine wirtschaftlich sehr niedrig stehende Arbeiterschaft auszeichnet. Und es sei an die Zunahme der Frauen in der Heimarbeit — besonders in den Großstädten — erinnert, die bei der günstigen Lage unseres Arbeitsmarktes, bei dem vielfachen Mangel an Fabrikarbeiterinnen ein Beweis dafür ist, daß nicht nur die Unternehmer die Hausindustrie bevorzugen, wo sie technisch möglich ist, sondern daß auch für eine Arbeit, die mit der Erfüllung häuslicher Aufgaben vereinbar ist, ein immer bereites, williges Heer von Frauen zur Verfügung steht. Die Zunahme der weiblichen Heimarbeit zeugt dafür, daß die Volksseele die wirtschaftliche Entwicklung im Sinne Lily Brauns nicht sanktioniert, daß die Frau der Arbeiterkreise sie nicht unterstützt. Man kann von demselben Ausgangspunkt, den Lily Braun nimmt, von dem Glauben an die wachsende Notwendigkeit der Erwerbsarbeit verheirateter Frauen zu einem ganz andren Resultat gelangen. Statt der Auflösung des Familienhaushalts und der außerhäuslichen Erwerbsarbeit kann man auch eine Gesundung der Heimarbeit anstreben, die keineswegs immer eine rückständige Betriebsform ist, und die keineswegs der Auflösung entgegengeht. Kann man die Heimarbeit zu einer anständig gelohnten Arbeit machen — und unmöglich ist das nicht — so ist sie die gegebene Arbeitsform für die »Mutter«. Sie ist eben nur für den nicht annehmbar, der die außerhäusliche Erwerbsarbeit der Frau auch unter dem Gesichtspunkt als höhere Entwicklungsstufe begrüßt, daß sie die Frau organisationsfähiger, zugänglicher für den Gedanken des Klassenkampfes macht, durch den die kapitalistische Wirtschaftsordnung überwunden werden soll.

Man kann aber auch schon im Ausgangspunkt von Lily Braun abweichen und in der wirtschaftlichen Entwicklung die Tendenz zu einer Befreiung der Ehefrau der Arbeiterklasse von der Erwerbsarbeit überhaupt — nicht nur von außerhäuslicher — erblicken. Nicht die Frau des gut gestellten Arbeiters, sondern die des ungelernten Arbeiters, des Saisonarbeiters, des Trinkers geht in die Fabrik, oder sucht Heimar-

beit. Und in weiten ländlichen Bezirken wächst der Widerstand der verheirateten Frauen gegen den Zwang zur Arbeit auf dem Gutshof, je mehr sich die Lage der Männer hebt. Wenn irgendwo, so ist es in Arbeiterkreisen berechtigt, daß die Frau sich ausschließlich den Kindern und dem Hauswesen widmet. Denn sie verfügt über keine fremde Hilfskraft im Hause, und die Zahl ihrer Kinder pflegt hoch zu sein. Und so kann man dem — vielleicht optimistischen — Gedanken huldigen, daß bei weiterer Steigerung des Wohlstands, bei einer weiteren Hebung der Arbeiterklasse, die Erwerbsarbeit der Ehefrau gerade in diesen Kreisen, in denen die Aufgabe des Berufs für die Frauen kein Opfer bedeutet, mehr verschwinden wird.

Aber noch ein anderes spricht dagegen, daß Lily Braun in ihrem Glauben an die allgemeine Zunahme der außerhäuslichen Erwerbsarbeit der Ehefrauen und an eine Auflösung der traditionellen Familienform die Entwicklungstendenz richtig eingeschätzt hat. Es ist die Tatsache, daß trotz ihrer jahrelangen energischen propagandistischen Wirksamkeit es bisher nicht gelungen ist, in Deutschland auch nur eine einzige Wirtschaftsgenossenschaft — weder für bürgerliche, noch für proletarische Kreise — ins Leben zu rufen. Die Frauen *wollen* — vielleicht ebenso wenig wie die Männer — den Einzelhaushalt auflösen und suchen nach andren Entwicklungsmöglichkeiten, nach andren Formen der Erwerbsarbeit und der ökonomischen Unabhängigkeit der Frau. Und es fragt sich, ob diese sich nicht finden lassen, ob der von Lily Braun gezeichnete Weg der einzige ist, der sich *notwendig* aus der wirtschaftlichen Entwicklung ergeben muß? Oder ob ein andrer sich als der gangbarere erweisen wird?

Ein ähnlicher Gedankengang, eine stark materialistisch gefärbte Auffassung der Frauenfrage, der Glaube an die Notwendigkeit einer ökonomischen Lösung ihrer Probleme findet sich schließlich auch in den Ausführungen eines unsrer bedeutendsten *Politiker*. Wie Lily Braun die Perkinssehen Gedankengänge in ihr sozialistisches System hineinstellt, so ordnet *Friedrich Naumann* sie in seine wirtschaftspolitischen Theorien ein.

Naumann hat sich an zwei Stellen ausführlich über die Frauenfrage geäußert: in der »*Neudeutschen Wirtschaftspolitik*« und in den »*Verhandlungen des Evangelisch-sozialen Kongresses*«. Beide Arbeiten sind kurz nacheinander erschienen, doch scheinen die Ausführungen in der »Wirtschaftspolitik« die älteren zu sein, die in der zweiten Abhandlung etwas korrigiert und eingeschränkt sind. Naumanns ganze Wirtschaftspolitik ruht auf dem Glauben, daß eine *wachsende Bevölkerung* den Wohlstand eines Landes fördert. Eine Annahme, die von der Schreiberin dieser Zeilen bedingungslos geteilt wird. Aber unsre Ideale oder unsre Ansichten über die Art und Weise, wie die Bevölkerungsvermehrung herbeizu-

führen ist, gehen auseinander. Für Naumann hängt die Jugendlichkeit der Nationen daran, daß ihre Töchter gern Mütter werden wollen. »Jedes Mädchen, das dieses will, ist ein volkswirtschaftlicher Wertgegenstand.« Von diesem Standpunkt aus wäre die Frau, die die meisten Kinder zur Welt bringt, die wertvollste für die Nation. Ein ähnlicher Gedanke wie bei Charlotte Perkins, die die Fortpflanzungsfähigkeit der Frauen an der von Tiergattungen mißt, und nicht das Maß der Fürsorge, das die Kinder bei höherer Entwicklung beanspruchen, als das kulturell Wertvolle mit in Betracht zieht. Bei Naumann: die Quantität — nicht die Qualität der Bevölkerungsvermehrung als das Ausschlaggebende. Nun pflegt aber bei sehr großer Kinderproduktion die Qualität zu leiden. Es kommen viele schwächliche, nicht lebensfähige Kinder zur Welt, und die Zahl der Geborenen wird dann in den ersten Lebensjahren dezimiert. Welche Unsumme von körperlicher Kraft und von seelischen Energien geht in Deutschland durch die ungeheure Kindersterblichkeit dem Volksganzen und besonders den Frauen selbst verloren. Welche Fülle von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit wird durch dieses verschwenderische, unproduktive Schaffen von Leben, das wieder verloren geht, ehe es ein Wert geworden ist, vergeudet. Man kann — ganz wie Naumann — die Zukunft der Nation von einer Zunahme der Bevölkerung abhängig glauben. Aber man kann dieses Wachstum des Volkes herbeiwünschen, nicht indem man den Frauen sagt: Setzt viele Kinder in die Welt. Sondern indem man die Einsicht verbreitet, daß die Produktion von Kindern nur dann wertvoll ist, wenn man die Kinder genügend pflegen und versorgen, wenn man sie erhalten kann. Wenn man durch Verbreitung hygienischer Kenntnisse, durch eine Erziehung der Frauen zur tieferen Erfassung, zur besseren Ausübung der Mutterpflichten ihr Verantwortungsgefühl schärft. Wenn man trotz einer geringeren Geburtenziffer durch eine verminderte Kindersterblichkeit die Bevölkerungszunahme erzielte! Das würde einen Kraftzuwachs für die Nation, insbesondere für das Wirtschaftsleben bedeuten.

Naumann sieht das Problem der Frauenbewegung darin, daß das Mutterwerden heut erschwert ist — und zwar, weil die Frau, die Mutter ist, schlechter am Erwerbsleben teilnehmen kann, weil sie ihre ökonomische Selbständigkeit aufgeben muß. In früheren Zeiten, als der Schwerpunkt deutschen Wirtschaftslebens in der Landwirtschaft lag, und als im Gewerbe und Handel der Kleinbetrieb herrschte, konnte die Frau Berufsarbeit und Mutterschaft vereinigen. D. h. sie nahm an der produktiven Arbeit des Mannes im Familienbetrieb teil. Jetzt ist die Frau von einer mitschaffenden zu einer verwaltenden Kraft herabgedrückt. Auch die Erziehungsaufgaben kann sie nicht gut ausführen. »Denn wie kann jemand erziehen, der nichts erlebt?« Der Woche für Woche in seinen vier Wänden sitzt

und davon lebt, daß der Mann Geld in seine Hände legt? Nach Naumann muß die Frau auf Arbeit gehen, damit sie wieder eine bessere Mutter werden kann. Und sie muß auch auf Arbeit gehen, wenn sie Mutter ist. Die Erwerbsarbeit der Ehefrau ist für ihn nötig; denn wenn die Eheschließung die Aufgabe des Berufes bedeutet, würden die besten Frauen, die tüchtigsten auf Ehe und Mutterschaft verzichten. Und das wäre ein Unglück für das Volk. Deshalb müssen die Berufe so elastisch gemacht werden, daß die Vereinigung der häuslichen Pflichten mit der Erwerbsarbeit den Frauen möglich wird.

»Arbeit und Mutterschaft! Mit diesem schweren Doppelideal allein ist die Zukunft der Frau gesichert, und zwar deshalb, weil nur so die Frau körperlich und sittlich gesund bleibt (oder wird), und weil nur so das Volk im ganzen weiter bestehen kann.« Wird dies Ideal nicht verwirklicht, dann teilt sich die Frauenwelt in zwei Hälften: in mutterschaftslose Arbeiterinnen und berufslose Mütter.

Die erstere schädigt das Volk um den möglichen und wünschenswerten Bevölkerungszuwachs. Sie ist auch in sich selbst ein halbes Wesen, und in ihrer Arbeitskraft ist sie entwertet durch die seelische Unbefriedigtheit ihrer Zwangslage. Die andre muß an Charakter zurückgehen, und sich außerhalb der Jahre der Kinderpflege als zwecklosen Bestandteil der Gesellschaft empfinden.

Daß eine vollständige Veränderung der Ehe durch die Berufsarbeit der Frau herbeigeführt wird, erkennt Naumann an. Denn die bisherige Rechtsform der Ehe beruht auf der Voraussetzung, daß die Frau Arbeitskraft im Betriebe des Mannes war. Wo beide Gatten auf verschiedene Arbeit gehen, wo die Frau wirtschaftlich unabhängig vom Manne ist, müssen ihre gesamten Beziehungen andre werden. Die Veränderungen, die sich vollziehen müssen, sind schon heut in den Textilgegenden in der Gestaltung begriffen. »Die Textilarbeiterin ist als die eigentliche Musterform der modernen weiblichen Entwicklung anzusehen.« Denn die neuen Organisationsformen des Lebens entstehen dort, wo die neue Not am dringendsten ist. Dort kann man auch heut schon sehen, daß die Stellung des Mannes zur Familie da, wo die Familie mit dem Arbeitsbetrieb nichts mehr zu tun hat und wo die Frau verdient, eine lockere wird. Dadurch verändert sich auch die Stellung der unverheirateten Mutter. Bei Frauen, die ihre Kinder selbst durch eigene Arbeit versorgen, fällt ein starker Grund der alten rechtlichen Unterordnung unter den Mann fort. »Wie die Frau ihre doppelte Belastung trägt, ist ihre eigene Sache. Oft wird sie und das Kind dabei zerbrechen.« Die neue Wirtschaftslage der Frau wird somit eine Lockerung der Ehe herbeiführen. Für Naumann ist das eine Folge der Trennung von Familie und Arbeit. Er zieht also die Konsequenzen seines Ideals, der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Ehe-

frau, weiter, als Charlotte Perkins.

Auf das Einzelne der Naumannschen Ausführungen wäre mancherlei zu erwidern, sowohl in Bezug auf sein Ziel als auf die Begründung. Die jüngere Richtung der Frauenbewegung muß seine Forderungen ablehnen, weil ihre Verwirklichung dem zentralen Gedanken ihres ganzen Systems, der Stellung und Bedeutung, die sie der Frau in der Familie anweist, zuwiderläuft. Sie kann aber auch seine Begründung nicht gelten lassen, weil er dabei nur von einer Bewertung materieller Leistungen, sichtbarer Erfolge ausgeht, während sie das Heil für die Frau durch die Anerkennung und Würdigung unmeßbarer und unwägbarer Werte erhofft. Die berufslose Mutter braucht nicht wirtschaftlich abhängig zu bleiben, weil ihre Arbeit nicht unbezahlbar ist. Um sie bezahlen zu können, müssen ihre Leistungen allerdings anders als von Naumann eingeschätzt — vielleicht auch gehoben werden. Die Theorie aber als Ganzes ist für uns unannehmbar, weil sie sich auf einer irrigen Voraussetzung aufbaut, auf der Ansicht, daß die Frauen nicht mehr Mütter werden wollen, falls sie dann ihren Beruf aufgeben müssen.

Die große Masse der Frauen würde diese Notwendigkeit sicherlich überhaupt gar nicht als Konflikt empfinden, und in der Tat heißt es auch von den Frauen viel verlangen, daß sie die meist eintönige, mechanische, stumpfmachende Berufsarbeit einem bequemeren Leben und einer vielseitigeren Beschäftigung vorziehen sollen. Und auch in dem kleinen Kreis von Frauen, deren Arbeit sie in etwas höhere Sphären führt, die sie etwas mehr erfüllen kann, als das Stempeln von Glühstrümpfen oder das Bedienen der Spinnmaschine, wird das Aufgeben des Berufs nicht als Opfer empfunden werden, sobald die Ehe mehr als eine Versorgung, sobald sie eine reichere Lebenserfüllung bedeutet. Die Tatsachen sprechen jedenfalls gegen die Naumannsche Theorie. Die Mädchen, die bei der Wahl zwischen den zwei Lebensmöglichkeiten den Beruf der Ehe vorziehen, die »nicht gern Mütter werden wollen«, dürften nicht sehr zahlreich sein. Nicht einmal der Verlust der wirtschaftlichen Selbständigkeit, der auch in der Ehe vermieden werden könnte und vermieden werden müßte, wird als Ehehindernis empfunden. So lange alles gut geht, d. h. so lange der Mann für die Bedürfnisse der Familie sorgt, wird sie von der großen Masse der Frauen nicht einmal — leider — als drückend empfunden. Auch wir geben Naumann zu, daß die verheiratete Frau nicht immer durch ihre Pflichten im Hause und als Mutter voll ausgefüllt ist, daß sie Kraft und Zeit für andre Aufgaben übrig behält, und daß sie durch ein solches Hinauswachsen über den engsten Kreis auch für die Erfüllung dieser Pflichten nur gewinnen kann. Aber über das Maß dessen, was die Frau daneben leisten kann, über die Bedeutung, die den zwei Lebensaufgaben beizumessen ist, über die Abgrenzung dieser beiden Kreise gehen unsre

Ansichten auseinander. Wenigstens mit denen, die er in der »Wirtschaftspolitik« ausgesprochen hat. In den Verhandlungen des Evangelisch-sozialen Kongresses nähert er sich unsrem Programm ganz beträchtlich.

Soll die verheiratete Frau Arbeiterin im Hauptberuf sein und Mutter im Nebenberuf, oder soll sie Mutter im Hauptberuf sein und Arbeiterin im Nebenberuf? So fragt er. In der neudeutschen Wirtschaftspolitik ist für die Mutter im Hauptberuf kein Platz. Wenn die Ausführungen auf dem Evangelisch-sozialen Kongreß das spätere sind, so kann die jüngere Richtung der Frauenbewegung Naumanns Annäherung an ihr Programm freudig begrüßen. Denn hier sagt er: »Der Mann sieht seine Arbeit als Hauptberuf an, und ist Vater im Nebenberuf. Die Frau aber soll Mutter sein im Hauptberuf, und daß sie daneben erwerbende Arbeit hat, ist Nebenberuf für sie.« Und weiter: »Die Gruppe Mutter im Hauptberuf und Arbeiterin im Nebenberuf wird meines Erachtens die zahlreichste nicht nur heute sein, sondern auch in weiterer Zukunft bleiben.« Allerdings werden solche Frauen, die nur mit halber Kraft im Beruf arbeiten, nach Naumanns Ansicht keine spezifisch weiblichen Kulturwerte hervorbringen. Solche sind nur von denen zu erwarten, die mit ganzer Seele und mit dem ganzen Leben dem Beruf angehören. Hierin gerade kommt die starke Wertung, die Naumann der greifbaren, äußeren, der technischen Kultur entgegenbringt, zum Ausdruck; in seiner Fragestellung: Was ist der spezifische Anteil der Frau am Industrialismus »innerhalb der industriellen Gesamtkultur?« Gerade diese Anschauung ist es, die wir in den eigenen Reihen wie auch unter den Männern überwinden wollen, den Maßstab industrieller und technischer Kultur. Wir Angehörigen dieser jüngeren Richtung in der Frauenbewegung sehen eben ein, wir geben es zu, daß die Mehrzahl der Frauen auf diesem Gebiet mit dem Mann nicht konkurrieren kann. Auch nicht, wenn alle Frauen Arbeiterinnen im Hauptberuf und Mütter im Nebenberuf wären. Denn auch dann würde dieser Nebenberuf der Frau mehr Kraft entziehen, als der väterliche »Nebenberuf« dem Manne. Wenn die Masse der Frauen ihre Leistungen auf dem Gebiet materieller Kultur mit denen des Mannes messen soll, wenn ihre Gleichstellung im öffentlichen Leben davon abhängen soll, daß sie zu schrankenloser Konkurrenz mit dem Mann gezwungen wird, daß sie es ihm darin gleich tut, dann — ja dann geben wir uns eben hoffnungslos verloren. Nur wenn auch andre Gebiete zur Wertschätzung von Leistungen herangezogen werden, wenn neben der materiellen Kultur auch eine sittliche gelten darf, die Kultur des persönlichen Lebens, auf deren Gebiet die Frau den Vorrang behaupten kann, dann nur werden spezifische Leistungen der Frauen für die Kultur einzusetzen sein. Und diese Leistungen werden in erster Linie in der Familie liegen, und sie werden in

größerem Umfange von den Frauen hervorgebracht werden, die im Hauptberuf Mutter, nicht Arbeiterin sind. Und auch die spezifischen Kulturleistungen der Frauen, die nicht Mutter werden, oder die Arbeiterin im Hauptberuf bleiben, werden selbst in den geistigen Berufen — so glauben wir — nicht auf dem Gebiet der technischen Wissenschaften, auf die Naumann uns hinweist, sondern auf dem Gebiet der Kulturwissenschaften liegen. Das ist an andrer Stelle bereits ausgeführt. Zusammenfassend muß man aber die Naumannschen Ansichten — trotz der in etwas erfolgten Annäherung an die jüngere Richtung der Frauenbewegung — der frauenrechtlerischen Gruppe einordnen, die von Charlotte Perkins beeinflußt, in Deutschland von Marie Stritt und Maria Lischnewska in erster Linie vertreten wird.

Charlotte Perkins hält trotz der Forderung der ökonomischen Unabhängigkeit der Ehefrau, trotz der von ihr erstrebten Ablösung der hauswirtschaftlichen und eines Teils der Erziehungsaufgaben der Frau an der Ehe als einer von der Gesellschaft anerkannten und bestätigten Form der Geschlechtsvereinigung fest. Naumann geht über sie hinaus; er verfolgt konsequent ihre und seine Forderung und erkennt, daß die Erwerbsarbeit der Ehefrau auf eine Lockerung der gesamten ehelichen Beziehungen hinwirken muß, daß die freie Liebe in der ökonomischen Unabhängigkeit der Ehefrau einen Stützpunkt findet. Dieser Gedanke, dessen Propagierung in Deutschland schon durch Bebels »Frau« angeregt war, und der sich bis zur Forderung nach Auflösung der Familie zuspitzt, ist denn auch von Anhängerinnen der Frauenbewegung als folgerichtig anerkannt und vertreten worden. Die Forderung nach einer Reform der Ehe, nach ihrer freieren Gestaltung, nach leichterer Scheidung, schließlich nach der Zuerkennung des »Rechts auf die Mutterschaft«, nach freier Liebe steht dem Postulat der Erwerbsarbeit aller Frauen, auch der Mütter, sehr nahe. Wer das eine will, wird auch das andre mit in den Kauf nehmen müssen. Denn die volle Erwerbsarbeit der verheirateten Frau wird fast immer eine Lockerung der Familienbande mit sich bringen, wie auch eine freiere Ehe oder die freie Liebe die Erwerbstätigkeit der Mutter voraussetzt. Lehnt die jüngere Richtung die eheweibliche Erwerbsarbeit als allgemein gültige Programmforderung ab, weil sie eben die Lockerung der Familienbeziehungen vermeiden will, weil sie gerade eine modernere Ausgestaltung und Durchdringung der Ehe für notwendig hält, so sehen manche Anhänger der zweiten Gruppe die Auflösung der bisherigen Eheform als eine wünschenswerte Folge der Berufsarbeit der Frau an. Denn die geschlechtlichen Beziehungen, wie sie sich unter dem bisherigen Wirtschafts- und Rechtssystem entwickelt haben, scheinen ihnen hoffnungslos ungesunde zu sein. Und so treffen ein Teil der Frauen, die eine Aenderung der bisherigen Anschauungen über sexuelle Fragen

wünschen, die Anhängerinnen der sogenannten »neuen Ethik«, mit dem frauenrechtlerischen Kreis, der für die Berufstätigkeit der Ehefrau eintritt, vielfach zusammen.

Die ursprünglichen Sittlichkeitsforderungen der Frauenbewegung sind in dieser Gruppe völlig verändert worden. Legte man die Gleichheits- und Gleichberechtigungsforderungen in Bezug auf die sexuellen Zustände zuerst dahin aus, daß man unter gleicher Moral von Mann und Frau die Anpassung des Mannes an den Maßstab des für die Frau als sittlich Geltenden verstand — das war das einzige Gebiet, auf dem eine weibliche Norm dem Mann auferlegt wurde — so haben sich die Dinge jetzt vielfach umgekehrt. Man fordert, daß die größere Freiheit, die der Mann sich auf sexuellem Gebiet nimmt, auch der Frau eingeräumt werde. »Denn durch falsche Sittlichkeitsbegriffe hat man die Menschen um die köstlichsten Lebensgüter, um die herrliche Gabe der Liebe ohne böses Gewissen, hat man Frauen um die Freude an dem Besitz von Kindern betrogen.« Der Geschlechtsverkehr soll als etwas Natürliches angesehen, die Mutterschaft ohne Ehe soll nicht verachtet werden. Denn diese Aechtung der ledigen Mutter ist der stärkste Beweis für die sexuelle Hörigkeit der Frau. »Wohl soll das dauernde Zusammenleben zwischen persönlich sich anziehenden Menschen, die Dreieinigkeit von Vater, Mutter und Kindern immer das höchste Ideal bleiben«, sagt Helene Stöcker in der Abhandlung »Bund für Mutterschutz«. Aber dieses Ideal soll nicht durch den Zwang zum Zusammenbleiben und Zusammenleben verwirklicht werden. Denn die Ehe hat ihren Zweck, den menschlichen Geschlechtsverkehr zu regeln, nicht erfüllt. Und weiter: Bisher ist das sexuelle Leben überall — auch in der Ehe — mit dem Gelde verquickt worden. »Fast immer war die Frau der pekuniär abhängige Teil. Es ist nicht schwer zu begreifen, wie das alles herabzieht und gemein machen muß.« Also eine unmittelbare Beziehung zwischen pekuniärer und sexueller Abhängigkeit. Die Forderung der Freiheit auf wirtschaftlichem Gebiet schließt die Hoffnung auf Befreiung der Frau von sexueller Unterdrückung und Knechtschaft ein. Und für die Freiheit der Frau auf diesem Gebiet, die man herbeizuführen hofft, braucht man nun eine »neue Ethik«, d. h. neue Moralvorstellungen. Man braucht die Sanktion der Gesellschaft — nicht für die sittlichere Gestaltung der Ehe, die wir alle von einer Erziehung der Frauen zu wirtschaftlicher Selbständigkeit erhoffen. Sondern die Sanktion für Liebesbündnisse, die eben keinem Zwang unterliegen, die jederzeit lösbar sind — und deshalb unsren monogamischen Idealen entgegenstehen.

In dem Verlangen nach größerer Freiheit auf sexuellem Gebiet begegnet sich diese frauenrechtlerische Gruppe mit Schriftstellerinnen, die im Grunde Gegner — oder jedenfalls keine Anhänger — der Frauenbewegung sind. Mit jenen, die der Frau die physische Mutterschaft als

alleinige Aufgabe zuweisen, ohne deren Erfüllung ihr Leben verfehlt ist; die im Weibe nur das Geschlechtswesen sehen wollen. Denn da auch diese Frauen häufig von individualistischen Gedanken beeinflußt sind, müssen auch sie — von ihrem andren Standpunkt aus — zur Forderung größerer sexueller Freiheit für ihre Geschlechtsgenossinnen gelangen.

Hat die jüngere Richtung der Frauenbewegung aus der alten frauenrechtlerischen Gleichheitsformel und der antifeministischen Gegenformel von der absoluten Verschiedenartigkeit die Synthese der Gleichwertigkeit geformt: hat sie aus dem Menschen, den die Frau aus sich entwickeln wollte und dem Weib, das nur Geschlechtswesen sein sollte, die Erziehung von Persönlichkeiten postuliert, die neben der vollen Erfüllung aller in ihnen ruhenden, allgemein menschlichen Lebensmöglichkeiten die besondere weibliche Art durchsetzen wollen, so sehen wir das alte frauenrechtlerische Gedankensystem in seiner eigentlichen Fortbildung auch wieder auf ein Gebiet einmünden, auf dem es sich mit seinen alten Gegnern trifft. Sobald die Gleichheitsforderung zum Verlangen nach gleicher Freiheit von Mann und Frau wird, und zwar auch nach gleicher Freiheit in Bezug auf die Geschlechtsbeziehungen, ist zwischen diesen beiden extremen Richtungen, der radikalen Frauenbewegung und denen, die in der Frau nur das Geschlechtswesen sehen, dem sie auf Grund individualistischer Anschauungen das Recht, sich auszuleben, sichern wollen, ein gemeinsamer Boden hergestellt, eine Annäherung ermöglicht. Und so sehen wir Ellen Key, die Verfasserin der »mißbrauchten Frauenkraft«, als literarische Vertreterin der gleichen Gedanken über Liebe und Ehe, die als Konsequenz der ökonomischen Unabhängigkeit der Ehefrau von radikalen Frauenrechtlerinnen propagiert werden.

Ellen Key entwickelt in ihrem Buch über Liebe und Ehe, das von dem reinsten Idealismus getragen eine Fülle feinsinnigster Gedanken über das Liebesproblem enthält, ein weit präziseres Programm für die Umgestaltung der Ehe als Helene Stöcker es in der angeführten Schrift tut. Sie gibt einen Entwurf zu einem neuen Ehegesetz. Sie will das, was in der jungen Frauengeneration nach neuen Formen drängt, sie will dies Suchen und Tasten deuten, ihm konkrete Ziele aufstellen, Möglichkeiten der Verwirklichung zeigen. Sie versucht das Streben nach einer »neuen Ethik« zu einem soziologischen Programm auszugestalten.

Ihr Entwurf zu einem Ehegesetz ist von dem Gedanken geleitet, daß die erotischen Forderungen des Individuums und die Interessen der Kinder in Einklang gebracht werden müssen. Ein Ideal, das Unvereinbares vereinbaren will und das sie deshalb in unlösbare Widersprüche verwickelt, das ihrem Plan von vornherein alle Einheitlichkeit nimmt. Und mit naiver Voraussetzungslosigkeit erklärt

sie, daß ihre Vorschläge nicht »irgendwelche abstrakte Theorien von der Idee der Familie oder rechtswissenschaftliche Rücksichten auf die historische Entstehung der Ehe« zum Ausgangspunkt nehmen, sondern die Erkenntnis der jetzigen erotischen Forderungen und Kräfte der Individuen. Die jetzige Ehe erfüllt — nach Ellen Key — weder die Aufgabe, die Frau noch die Kinder zu schützen. Und sie erfüllt ihre dritte Aufgabe — ein Ideal für die Sittlichkeit des Geschlechtsverhältnisses aufzustellen — so, daß sie eine fortgesetzte Entwicklung der Sittlichkeit hindert.

Ellen Key verurteilt deshalb — und damit schließt sie sich einer alten Forderung unserer Bewegung an — die rechtliche Unterordnung der Frau unter den Mann in der Ehe. Sie wünscht, daß die Liebe die sittliche Grundlage der Ehe werde, und die Liebe ruht auf Gleichstellung. Die ökonomische Abhängigkeit der Frau in der Ehe habe das Liebesleben erniedrigt. Die Frau soll durch eigene Berufstätigkeit frei werden, sich selbst versorgen, und in den Jahren, in denen ihre Mutterpflichten sie daran hindern, durch die Gesellschaft versorgt werden. Für die Regelung dieser Versorgung macht sie genaue, bis ins Einzelne gehende Vorschläge. Während der drei ersten Lebensjahre eines Kindes soll die Mutter für dessen Pflege vom Staat entlohnt werden. Außerdem soll ihr während der Zeit für jedes Kind die Hälfte seines Unterhaltes gegeben werden, solange die Kinderzahl nicht überschritten ist, die die Gesellschaft als wünschenswert ansieht. Der Vater muß bis zum 18. Lebensjahr des Kindes die Hälfte zu seinem Unterhalt beisteuern. Da die Mutter für die Kinder von deren drittem Jahr an in gleicher Weise wie der Vater durch Erwerbsarbeit sorgt, soll ihr dann auch die gleiche Autorität über die Kinder eingeräumt werden. Um die Erwerbsarbeit der Frau aber zu ermöglichen, nimmt Ellen Key den von Charlotte Perkins und Lily Braun gemachten Vorschlag der Hausgenossenschaften und der gemeinsamen Verpflegung der Kinder auf. Daneben verlangt sie aber — und damit verläßt sie eigentlich ihr ganzes System und ihre Argumentation, und reiht sich der jüngeren Richtung der Bewegung ein —, daß die Arbeit der Frau im Hause durch den Mann entlohnt, daß sie anders als bisher bewertet werde, und daß der Frau auf diese Weise auch ohne außerhäusliche Erwerbsarbeit die ökonomische Unabhängigkeit gesichert, die Selbstversorgung ermöglicht werde.

Die ökonomisch unabhängige Frau erst würde in der Ehe eine dem Manne gleichberechtigte Stellung einnehmen und das Recht auf persönliche Freiheit und Selbstbestimmung erhalten. Dazu würde aber auch eine freiere Form der Eheschließung und der Scheidung gehören. In bezug auf diese beiden Punkte macht Ellen Key Vorschläge, die nicht als Gesetzentwurf sondern nur »als Wunsch« aufgefaßt werden sollen. Abgesehen von Einschränkungen, die unter rassenpolitischem

Gesichtspunkt stehen, soll die Schließung der Ehe möglichst erleichtert werden. Beide Teile sollen nur bekräftigen, daß sie nicht in einer anderen Ehe leben. Die Gatten sollen dann alle persönlichen Rechte über ihren Körper, Namen, ihr Eigentum, ihre Arbeit, ihren Verdienst sowie das Recht, den Aufenthaltsort zu wählen, behalten. Die Scheidung soll eventuell auf Wunsch einer der Gatten durch einen Scheidungsrat bewerkstelligt werden, zu dem Mann und Frau je zwei Personen wählen sollen. Die Scheidung wäre dann bei der Behörde anzumelden, d. h. als vollzogene Tatsache, die ihr nur zur Kenntnis gegeben wird.

Ueber die Erziehung der Kinder soll in ähnlicher Weise, aber unter Mitwirkung der Behörde entschieden werden. Für außerhalb der Ehe geborene Kinder soll die Mutter alle Rechte erhalten, der Vater soll den Unterhalt seines Kindes zur Hälfte bestreiten. Das Kind müßte ihm gegenüber dasselbe Erbrecht haben wie die in der Ehe geborenen Kinder. »Das Gesetz soll eben den volljährigen Staatsbürgern volle Freiheit geben, ihre erotischen Verbindungen — unter eigner Verantwortung und Gefahr — mit oder ohne Ehe zu ordnen.« Das ist der Punkt, auf den schließlich diese Vorschläge hinauslaufen.

Im ganzen kann man wohl sagen, daß dieses Programm mehr den »erotischen Forderungen und Kräften der Individuen« als den Bedürfnissen der Kinder Rechnung trägt. Ellen Key ist eben durch und durch Individualistin, und ihre individualistischen Ideale sind es auch, die sie ihre früheren Anschauungen von dem natürlichen Gebiet weiblicher Tätigkeit, von der ausschließlichen Sphäre, die sie der Frau anwies, überwinden ließen, die sie aus dieser ihrer Position, der die jüngere Richtung der Frauenbewegung in gewisser Weise entgegenkommt, hinausdrängt, um sie dem eigentlichen Feminismus anzunähern, der vom individualistischen Geist geboren und durchtränkt ist. Die alte Gleichberechtigung- und Gleichheitsforderung bleibt aufs engste verbunden mit dem Verlangen nach freierer Entfaltung der Persönlichkeit.

Die Forderungen von Helene Stöcker und Ellen Key nach gleicher Moral für Mann und Frau im Sinne größerer Freiheit für die Frau enthalten keine absolut neuen Gedanken. Sie tragen vor allem das, was männliche Soziologen und Philosophen anderwärts ausgesprochen haben, in die Frauenbewegung hinein. Insbesondere nehmen sie die Argumente von Edward Carpenter und Jacques Mesnil auf, die beide an der sexuellen Moral und der heutigen Gestaltung der Ehe Kritik üben und eine reinere und gerechtere Form der Geschlechtsverbindung herbeiführen wollen. Auch sie gelangen zu utopistischen Schwärmereien, wo sie neues gestalten wollen; und der Wert ihrer Schriften liegt nur darin, daß sie die Gedanken und Wünsche zeigen, die auf eine Verfeinerung der Beziehungen von Mann und Frau hinstreben und die heutigen Fehler und Mißstände des Geschlechtsverkehrs

bloßlegen.

Carpenter begründet die Notwendigkeit einer neuen Geschlechtsmoral sehr feinsinnig damit, daß bisher der Mann die Gesellschaft organisiert habe. Dabei sei er zu großen technischen und geistigen Errungenschaften gekommen. Aber in bezug auf die Ordnung des Gefühlslebens, der gewaltigen gärenden Leidenschaften habe der Mann versagt. Er hat die Frau durch das Eigentumsverhältnis in der Ehe auch für das Liebesleben abhängig gemacht, und dabei sind Mann und Weib sittlich gesunken. Er glaubt, daß durch diese Beziehung die Ungleichheit der Geschlechter künstlich gesteigert worden ist. Nur wenn die Frau unabhängig wird — fürs ganze Leben, auch in der Ehe —, dann nur kann eine wirkliche Sittlichkeit in den sexuellen Beziehungen entwickelt werden. Die Eheform ist in neuer freierer Weise zu regeln. Denn wenn die Ehe in ihrer bisherigen Gestalt zweifellos im Hinblick auf das Ideal einer vollkommenen Verbindung gedacht war, so zeigen sich die Menschen doch in der Regel unfähig, es zu erreichen.

»Wenn wir ein Ding lebend haben wollen, müssen wir ihm eine gewisse Freiheit einräumen, und wenn die Freiheit selbst eine gewisse Gefahr mit sich brächte.« An Stelle des gesetzlichen Zwangs, der heute in der Ehe die Menschen zusammenhält, wünscht Carpenter einen moralischen Zwang, den die Menschen sich selbst auferlegen. Solche äußerlich freie Ehe wird erst möglich sein, wenn die Frau nicht mehr wirtschaftlich abhängig vom Manne ist, wenn sie kein materielles Interesse mehr daran hat, »die angebliche Heiligkeit des Bandes aufrecht zu erhalten«.

Als Sozialist erhofft Carpenter diesen Zustand von einer Gesellschaftsordnung, in der es kein Privateigentum, keine »Eigentums-Sklaven«, keine »Eigentums-Ehe« mehr gibt, in der »die menschlichen Verbindungen endlich nach ihren wahren inneren Gesetzen geschlossen werden müssen«.

Aehnliche Gedanken über das Liebes- und Eheproblem vertritt ein Schriftsteller, der im übrigen in seiner Weltanschauung von der zuletzt besprochenen Gruppe erheblich abweicht. Max Thal sieht es in seinem außerordentlich vorurteilslosen Buch über »Mutterrecht, Frauenfrage und Weltanschauung« als Wirkung der ausschließlichen Privilegierung einer gewissen Form der Eheschließung an, daß außerhalb der Ehe der Vater und Erzeuger in naturwidriger Weise von der Verwandtschaft mit seinem eigenen Blut, von der Pflicht der Liebe, der Erziehung und des Schutzes seiner eigenen Kinder nach Sitte und Gesetz losgesprochen ist. Die Entwicklung der Familienbeziehungen müsse die Richtung zu einer Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen einschlagen. Die Beziehung von Mann und Frau soll aber überhaupt der ökonomischen Erscheinungen entkleidet werden, auf denen sie

heute ruhen. Eine würdige Liebesgewährung kann nur »eine freie, einzig und allein durch die gegenseitige Anziehung bedingte Hingebung sein, bei der kein Teil mehr gibt, als er empfängt, kein Teil dem andern Dank schuldet oder etwas drauf zu zahlen hat«. »Durch keinerlei fremde Rücksichten sollte die Frau sich die Freiheit des Herzens, die Reinheit der geschlechtlichen Zuchtwahl verkümmern lassen«. Und an andrer Stelle polemisiert er gegen die Grundelemente der christlichen Ehe, d. h. gegen ihre Unauflöslichkeit, weil diese mit der Seelengemeinschaft der Gatten in Widerstreit gerät.

Soweit alle diese Vorschläge in einer Auflösung der Familie als sittlicher Lebensgemeinschaft gipfeln, sind sie von der jüngeren Richtung der Frauenbewegung abgelehnt und bekämpft worden, trotzdem auch in diesem Kreis die Familie in ihrer heutigen Form keineswegs als etwas Unveränderliches angesehen wird. Aber die Veränderungen, die man erhofft, dürfen das monogamische Ehe-Ideal, das bisher unerfüllt blieb, nicht erschüttern. Sie müssen es festigen. Dazu soll die Erziehung der Frau zur Berufsarbeit helfen, die Festigung ihrer Persönlichkeit, die sie von der Hingabe ohne Liebe zurückhalten kann. Dem soll auch die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe und im Eherecht dienen, die wir anstreben.

Die größere Freiheit der Frau auf sexuellem Gebiet würde für sie gar keine Lösung des Konflikts bringen, der heute im Liebes- und Eheproblem ruht. Denn dieser Konflikt liegt in der Spannung zwischen den Ansprüchen ihres Liebesgefühls und dem erotischen Leben des Mannes. So etwa hat Gertrud Bäumer es einmal formuliert. Und deshalb kommen wir nicht weiter, wenn wir nicht größere Selbstbeherrschung vom Manne fordern. Mag man im einzelnen Fall wie bei der allgemeinen Betrachtung zugestehen, daß die Erotik von Mann und Frau durch Entwicklungstatsachen so verschiedenartig geworden ist, daß man den Maßstab der geschlechtlichen Sittlichkeit der Frau nicht sofort auf den Mann übertragen kann — aber von dem prinzipiellen Aufrechterhalten dieses Maßstabs darf die Frau sich nicht abbringen lassen. Die Ansprüche aber, die die Frau an Liebe und Ehe stellen muß, wird sie nicht durchsetzen können durch neue Theorien, sondern nur, wenn die Masse der Frauen als Persönlichkeiten an Kraft und Bedeutung gewinnen, sowohl äußerlich wie innerlich; wenn die Frauen als Charaktere so gefestigt sein werden, daß jede einzelne im individuellen Fall diese Ansprüche erhebt und verteidigt.

Damit hat die Forderung nach größerem und besserem Schutz für die uneheliche Mutter gar nichts zu tun. Für diese können und wollen auch die Frauen eintreten, die als gesellschaftliche Institution verurteilen, was im individuellen Fall begreiflich — mitunter vielleicht auch berechtigt — in jedem Fall aber schutzbedürftig erscheint.

Zu eigenartig, um in eine der beiden Gruppen eingeordnet zu werden, die sich aus der theoretischen Behandlung der Frauenfrage in den letzten Jahren ergeben haben, ist Rosa Mayreders bedeutendes Buch: »Zur Kritik der Weiblichkeit«. Es ist entstanden als ein Protest gegen die Anschauung von der geschlechtlichen Gebundenheit des Weibes, also als eine Verteidigung der Frauenbewegung schlechthin. Auch Rosa Mayreder leugnet die Differenzierung der Geschlechter keineswegs, und damit nähert sie sich in etwas »der jüngeren Richtung«. Nur ist diese Differenzierung keine essentielle sondern eine teleologische. Sie dient nur einem bestimmten Naturzweck, der Fortpflanzung der Gattung. Sie liegt ausschließlich im Gebiet der primitiven Geschlechtsnatur. Der Mann hat Eigenschaften, die die sexuelle Eroberung begünstigen; die Frau solche, die sie zur Passivität geeigneter machen, eine Fähigkeit zur Hingabe, in der zugleich ihre Eignung zur Mutterschaft — aber auch zur Prostitution liegt.

Aber darüber hinaus — in die höheren Gebiete menschlichen Lebens — reicht diese Differenzierung nicht. Alles, was den höheren Menschen ausmacht, was ihn zu einer über das Gewöhnliche hinausführenden Lebensform erhebt, durchbricht die Schranken des Geschlechts. Alles, was zur Entwicklung der Kultur beiträgt und alles, was den einzelnen Menschen durchgeistigt, macht den Menschen mehr zum Individuum, unabhängig von seinem Geschlecht. Denn es schwächt den Einfluß des Geschlechtscharakters zu gunsten all der höheren Kräfte, die geschlechtslos sind.

Der Herausbildung dieses einen Gedankens sind die sämtlichen Aufsätze des Buches gewidmet. Nur soweit die Frauen an der geistigen Kultur teilnehmen, können sie sich als Individuen differenzieren, noch nach anderem Prinzip als dem des Geschlechts, welches das Weib zur Mutter, den Mann zum Erzeuger und allenfalls auch zum Ernährer und Verteidiger der Familie macht. Wenn auch durch diese neue Sphäre und diese andere Differenzierung das Interesse der Frau für die Mutterschaft sinken dürfte, so erinnert Rosa Mayreder daran, daß auch unter der Männerkultur die Frauen nie ganz auf die Pflichten der Mutterschaft beschränkt waren, und daß die Mutterschaft keineswegs immer als höchste Aufgabe des Weibes angesehen worden sei. »In allen Zeiten hat die sittliche Anschauung unter Umständen dem Verzicht auf die Mutterschaft besonderes Gewicht beigelegt. Und die hohe Bewertung der Jungfräulichkeit im Dienste religiöser Vorstellungen zeigt deutlich, daß die menschliche Gesellschaft einzelnen Frauen noch einen anderen Beruf als den sogenannten natürlichen zuerkannt hat.« »In der christlichen Welt, die doch Mutterschaft und Jungfräulichkeit in ein Mysterium verschmolzen hat, und zu deren Direktiven das Paulinische Wort gehört, daß das Weib selig werden wird durch Kinderzeugen, trium-

phierte die Jungfräulichkeit, die nun einmal in Realität mit Mutterschaft nicht zu vereinigen ist.« Und die religiöse Anschauung des Mittelalters betrachtete den ehelosen Stand als den der hohen Geistlichkeit allein angemessenen. Die religiös gestimmte Frau suchte, wie der religiös gestimmte Mann die Vorbereitung für das ewige Leben, das jenseits von Mann und Weib bei den Geschlechtern den gleichen Zustand rein geistiger Seligkeit verhieß, in klösterlicher Weltflucht, unbeschadet der Vorschrift, die ihnen das Kinderzeugen als Weg der Seligwerdung wies. — Um des versprochenen Himmelreiches willen entzieht sich auch heut noch eine Menge von Frauen in Klöstern der Mutterschaft, ohne deshalb in der sozialen Bewertung als minderwertig oder gar als entartete Exemplare der Weiblichkeit zu gelten.

Deshalb wäre es kein Grund zum Vorwurf für eine Frau, wenn sie um geistiger Interessen willen auf die Mutterschaft verzichten wollte. »Nur eine Zeit wie die Gegenwart, die keine geistigen Direktiven, keine allgemeinen neuen Ideale mehr besitzt, kann den Entgang der Mutterschaft als Einwand gegen die geistigen Bestrebungen einzelner Frauen betrachten.« Zudem schließt die geistige Betätigung den Verzicht auf die Mutterschaft keineswegs ein. Und ein solcher ist auch nicht in beträchtlichem Umfange zu befürchten, »denn die Natur hat die mütterlichen Instinkte mit so starken Banden versichert, daß sie für individuelle Willkür nicht leicht zerreißbar sind«. Nur eine Befreiung der Frau von den alten Geschlechtskonventionen und Fesseln kann die Frau als Persönlichkeit frei machen, sie über das Geschlechtswesen hinaus entwickeln, sie als Mensch differenzieren.

»Für hochgestimmte Seelen«, so sagt Rosa Mayreder, »ist nichts unerträglicher als die Vorstellung der Gebundenheit durch das Geschlecht. Ausgeschlossen zu sein durch das Geschlecht von irgend einer Möglichkeit des Erkennens, die im Bereiche des menschlichen Wesens liegt, das kann in solchen Seelen nur Haß gegen das Geschlecht erzeugen«. Die Frau wächst deshalb über sich selbst hinaus, wenn sie Eigenschaften entwickelt, die ihrer Geschlechtsnatur entgegenstehen: wie Willensstärke, Unbeugsamkeit, Initiative. Und diese Eigenschaften sind deshalb bei ihr höher zu schätzen, als beim Mann. Denn bei ihm bedeuten sie nur eine Umsetzung der Geschlechtsteleologie in eine höhere Stufe des Seelenlebens, bei der Frau hingegen ein Ueberschreiten der durch die teleologische Beschaffenheit dem gewöhnlichen weiblichen Individuum gesetzten Grenze«. — Der große Vorsprung, den die Natur dem Manne gab, besteht darin, »daß in seiner teleologischen Geschlechtsbeschaffenheit die Disposition zu jenen Eigenschaften liegt, welche die Entwicklung der freien Persönlichkeit begünstigen, indes die Frau erst die teleologische Beschaffenheit überwinden muß, um diese Eigenschaften auszubilden«. Aber auch für den Mann ist das spezifisch Geschlechtliche eine Grenze, weil es ihn von dem Verständ-

nis für die andre Hälfte der Menschheit ausschließt, weil es ihn beschränkt. Frei im höchsten Sinne wird nur der Mann sein, der die synthetische Kraft besitzt, durch Assimilierung — durch die Fähigkeit der Hingebung — eine höhere, umfassendere Wesenseinheit aus sich zu machen. Das Ideal der Menschlichkeit in der Zukunft wird nach Rosa Mayreder von solchen synthetischen Menschen verwirklicht werden, die dem Geschlecht eine schönere und glücklichere Bedeutung einräumen, und die Frau als ebenbürtige Gefährtin der Männer ansehen. Dies Ideal liegt in der Freiheit für die Individualität, die aus dem Schoße der Natur ewig neu emporwächst, eine unerschöpfliche Quelle neuer Entwicklungsmöglichkeiten und neuer Daseinsgestalten!

Je mehr die Frau sich als Persönlichkeit entwickelt, desto weniger ausschlaggebend muß ihre primitive Geschlechtsnatur für ihre Gesamtbewertung sein. Mit diesem Gedanken stellt Rosa Mayreder der Frauenbewegung ein Ziel, gibt sie ihr eine Zukunftshoffnung, die sich dem Programm der alten Frauenbewegung nähert. Und in dem Glauben an die teleologische Differenzierung von Mann und Frau ist sie den Ideen der jüngeren Richtung verwandt. Aber sie will schließlich beide in ihrem System überwinden. Nicht die Frau in der weiblichen Eigenart, nicht die Frau, die es dem Manne gleich tun will, sondern die Frau, die sich als Individualität differenziert und durchsetzt, ist für sie das Ziel der Entwicklung, und diese Frau wird ihrem Geschlecht eine bessere Stellung in der Gesellschaftsordnung erobern. Und in diesem Sinne einer unbeschränkten Differenzierung der Menschen nach Individualitäten wird es dann wieder heißen: »Hier ist kein Mann noch Weib«.

Sieht man von dieser durch Tiefe und Schönheit der Gedanken gleich ausgezeichneten Arbeit ab, so ließen sich die Aeußerungen zur Theorie der Frauenfrage, die in den letzten Jahren veröffentlicht wurden, soweit sie überhaupt neue Gedanken brachten und fortbildend wirkten, in zwei Kreise einordnen. Nicht in fest geschlossene Personen-, sondern in Ideenkreise, deren Vertreterinnen bei der praktischen Organisationsarbeit nicht als einheitlich handelnde Gruppen auftreten. Vielmehr entscheiden zunächst in den Organisationen über das Zusammengehen, über die Gruppierung der Streitkräfte mehr gleichartige Anschauungen über die Taktik, das Tempo der Bewegung, als solche über ihre Begründung, ihre Theorie. Und auch die theoretischen Gruppen sind nicht in Bezug auf den Personenkreis, den sie umfassen, fest gegliedert. Feinste Nuancierungen unterscheiden die Gedanken der einzelnen zu den verschiedenen Problemen, so daß die Aeußerungen einer Persönlichkeit wohl in einer Frage in die erste, in einer andren in die zweite Gruppe einzuordnen wären. So hat beispielsweise Oda Olberg, die in ihrer Arbeit über den Intellektualismus der jüngeren Richtung eingereiht

wurde[4]), in einem Zeitschriftenaufsatz die ökonomische Unabhängigkeit der Ehefrau durch Erwerbstätigkeit als notwendiges Ideal aufgestellt, wobei sie allerdings an die Möglichkeit eines fünfstündigen Arbeitstages denkt. Es erscheint daher zweifelhaft, ob man sie als Mensch der »jüngeren Richtung« zuzählen kann, während das besprochene Werk in seinem Gedankengang unbedingt dahin gehört.

Diese zwei Gedankenkreise, von denen jeder ein geschlossenes Ganze darstellt, haben sich bei der Fortbildung des ursprünglichen Programms der Frauenbewegung entwickelt. Der eine, der in der Gleichwertigkeit der weiblichen Eigenart mit der männlichen eine neue Begründung der Forderung nach Gleichberechtigung der Frauen, eine neue Rechtfertigung der Frauenbewegung brachte. Der zweite, der die alte Forderung gleichen Rechtes auf Grund gleicher Leistungen dahin ausbildete, daß die gleichen Leistungen durch die Erwerbstätigkeit der Ehefrauen, der Mutter herbeizuführen sind.

Führt die erste Richtung notwendig zur Forderung der Bewertung und Bezahlung der hauswirtschaftlichen und erzieherischen Leistungen der Frau, so treibt die andere die Entwicklung einer Auflösung der Familie und der Ehe entgegen.

Es sind zwei Ströme, die aus derselben Quelle hervorgegangen sind. Werden sie in dasselbe Meer fließen?

Theoretisch scheint eine Vereinigung dieser beiden Richtungen ganz unmöglich, trotzdem beide das gleiche Ziel verfolgen, dieselbe Forderung vertreten: die Frauen durch materielle und geistige Selbständigkeit, durch Erhöhung ihres Persönlichkeitswertes zu tatkräftiger Teilnahme an der Kultur zu führen.

Aber unter der Teilnahme an der Kulturarbeit verstehen sie eben verschiedene Dinge: Die einen die Pflege der sittlichen Güter, bei der die Frau durch ihre Stellung als Mutter den Vorrang vor dem Mann behaupten kann; die andren die Förderung der materiellen Kultur, die Güterwelt und daneben die Welt der geistigen Kultur nur, soweit sie objektive Werte schafft. Diese Unterschiede sind nicht zu verwischen und nicht zu überbrücken. Sie werden in der Theorie der Frauenbewegung immer wieder zum Ausdruck kommen, wenn auch die Personen, die heute die Gedanken beeinflussen, zurücktreten. Denn es sind nicht Unterschiede, die sich aus der Parteistellung, aus dem religiösen Bekenntnis, aus Klassenstellung oder Beruf ergeben, sondern Unterschiede der Weltanschauung, die zu einer verschiedenen Wertung aller Güter und aller Handlungen führen müssen. Es ist der uralte Gegensatz zwischen materialistischer und idealistischer Weltan-

[4]) Vgl. S. 473.

schauung, die beide auch in der Frauenbewegung sich zu behaupten ringen.

Vielleicht werden diese Unterschiede, die in der Theorie zur Entwicklung zweier getrennter Gedankenkreise führen mußten, in der Praxis der Frauenbewegung, in der Organisation und Agitation ein gemeinsames Arbeiten nicht hindern. Denn das, was die Frauenbewegung nach außen — und in den Vereinen — zu tun hat, liegt vielfach jenseits dieser Gedankensysteme, oder ist unabhängig von diesen zunächst für Alle dasselbe: es liegt in der Erziehung und Entwicklung der Frauen zu selbständigen, wertvollen Persönlichkeiten. Denn nur solche werden — gleichviel auf welchem Gebiet — Anteil an der Kulturarbeit nehmen können und eine würdige und gleichberechtigte Stellung im öffentlichen Leben erringen.

Digitized by Google

Finanzwissenschaftliche Literatur.

Besprochen von

JOSEPH ESSLEN.

II.

Dr. Leo Petritsch: Zur Lehre von der Ueberwälzung der Steuern mit besonderer Beziehung auf den Börsenverkehr. Graz, Leuschner und Lubenskys Universitäts-Buchhandlung, 1903.

Alessandro Garelli, Prof. nella R. Università di Torino: Le imposte nello stato moderno: Vol. I, L'imposizione personale secondo il diritto finanziario positivo. Ulrico Hoepli, Milano 1903.

Festgaben für Adolph Wagner zur siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages. Leipzig, C. F. Wintersche Verlagshandlung, 1905.

Franz Graf, Königl. bayerischer Oberzollrat: Das Problem der Luxussteuern. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1905.

Edgar Ginsberg: Die deutsche Branntweinbesteuerung und ihre wirtschaftlichen Wirkungen. Stuttgart und Berlin 1903, J. G. Cottasche Verlagsbuchhandlung Nachfolger. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, 57. Stück.)

Dr. Max von Heckel: Die Fortschritte der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten (1880—1905). Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld, 1904.

B. Fuisting: Der Entwurf der Novelle zum preußischen Einkommensteuergesetz. (1. Heft der von demselben Verfasser herausgegebenen »Finanzpolitischen Zeit- und Streitfragen«.) Berlin, Julius Springer, 1906.

Dr. Karl Götz: Das Württembergische Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903. Tübingen und Leipzig, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1903.

Otto Georgi: Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen seit dem Jahre 1880. Leipzig, Duncker und Humblot, 1903.

Hans von Nostiz: Grundzüge der Staatssteuern im Königreich Sachsen. Gustav Fischer in Jena, 1903.

Alexander Hoffmann: Die direkten Staatssteuern im Königreich Sachsen mit besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Einkommensteuer. Leipzig, Jäh und Schunke, 1906.

Max Voigtel: Die direkten Staats- und Gemeindesteuern im Großherzogtum Baden, eine Darstellung ihrer Entwicklung und Ergebnisse von 1886—1901. Gustav Fischer in Jena, 1903.

Erich Trescher: Die Entwicklung des Steuerwesens im Herzogtum Sachsen-Gotha. Gustav Fischer in Jena, 1906.

Digitized by Google

Hugo Allendorf: Das Finanzwesen der Stadt Halle a. d. S. im 19. Jahrhundert. Jena, Gustav Fischer, 1904.

Demeter Busuiocescu: Das Tabakmonopol in Rumänien. Gustav Fischer in Jena, 1905.

Georg Sydow: Theorie und Praxis in der Entwicklung der französischen Staatsschuld seit dem Jahre 1870. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Adolph Wagner. Gustav Fischer in Jena, 1903.

Wenn ich nach den einleitenden Betrachtungen mehr allgemeiner Art, wie sie der erste Teil dieser Uebersicht über die neuen literarischen Erscheinungen auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft enthielt, nunmehr zur Steuerlehre übergehe, so ist es vielleicht am zweckmäßigsten, mit den indirckten Steuern den Anfang zu machen. Und hier wiederum wäre zuerst hinzuweisen auf die im vorstehenden genannte Schrift des im Jahre 1905 in den Bergen verunglückten Leo Petritsch aus Graz. Ihr Verfasser hat zum Gegenstande seiner Untersuchungen die Frage der Ueberwälzung indirekter Umsatzsteuern ausgewählt, wie sie in den meisten Ländern erhoben werden von dem Verkehr in Grundstücken und Gebäuden und von mancherlei Arten von Börsengeschäften — insoweit gewisse Geschäfte der letztgenannten Kategorie nicht überhaupt verboten sind — und er kommt dabei zu größtenteils ganz neuen Resultaten. Während man nämlich bisher in der Literatur über die Verkehrssteuern im allgemeinen kaum viel mehr findet als die dürftige und, wie Petritsch nachweist, noch außerdem unrichtige Bemerkung, sie müßten von dem schwächeren Vertragsteile getragen werden, und dies sei in der Regel der Verkäufer, dringt die Analyse unseres Verfassers viel tiefer in die ökonomischen Vorgänge ein. Er beweist, daß gerade bei der Steuerart, die man beim Aufstellen jener Behauptung meist allein im Auge hatte, nämlich bei der Besteuerung der Uebertragung von Immobilien auf dem Wege des Kaufes und Verkaufes, die Ansicht, der Verkäufer müsse die Last der Steuer in der Regel tragen, sich ebensowenig begründen läßt, wie die entgegengesetzte, die Steuer treffe meist den Käufer. Er tut aber noch einen Schritt weiter und stellt die zuerst paradox erscheinende Behauptung auf, daß bei jedem einzelnen Geschäfte dieser Art keine der unmittelbar beteiligten Personen, welche der Steuerpflicht unterworfen sind, auch von der Steuerlast getroffen werde, weder der Käufer noch der Verkäufer. Seine Argumentation geht davon aus, daß diese Umsatzsteuer wie ein Verkehrshindernis wirke. Während z. B. ohne das Bestehen der Steuer — so sagt der Verfasser S. 19/20 — die Voraussetzungen eines Grundkaufes einfach durch die Tatsache gegeben wären, daß der Besitzer eines Grundstückes auf dieses einen geringeren Wert legt als irgend ein dritter, der als Kaufwerber auftritt, würden dieselben durch die

Steuer dahin verschoben und erschwert, daß dieser Unterschied in der Wertschätzung des Besitzers und des Nichtbesitzers den Betrag der Steuer mindestens erreichen müsse. Wo dies der Fall sei, da komme das Geschäft zu stande; wo aber nicht, unterbleibe es. Hiervon ausgehend kommt Petritsch ähnlich wie bereits Leroy-Beaulieu vor ihm zu dem Resultate, daß, wie die Aufhebung rechtlicher Schranken des Immobiliarverkehrs wertsteigernd, ebenso auch die Einführung einer Steuer, die diesen Verkehr zwar nicht rechtlich, aber doch tatsächlich erschwere, d. h. an das Vorhandensein seltener eintretender ökonomischer Voraussetzungen binde, wertdrückend wirken müsse. Nicht infolge der Steuerzahlung demnach, sondern infolge der Tatsache, daß die Steuer die Kosten jedes Besitzwechsels erhöht und daß daher ein solcher steuerpflichtiger Besitzwechsel weit seltener eintrete, als es ohne diese Verteuerung der Fall wäre, stelle sich der Wert von Grund und Boden um einen entsprechenden Betrag niedriger, als er sich beim Fehlen der Steuer stellen würde. Mit der Einführung einer solchen Steuer trete eine Bodenentwertung ein, ein Ueberwälzungsprozeß oder besser, eine Steueramortisation, wie Schäffle diese Erscheinung zuerst genannt hat, welche die von allen künftigen Besitzwechseln nach rohester Wahrscheinlichkeitsberechnung fälligen Steuern in ihrem kapitalwerten Betrage auf den Bodenwert lege. Eine solche Steuer bedeute darum auch die Konfiskation eines Teils des in Grund und Boden angelegten Kapitals. So komme es, daß in der Regel der Fälle weder der Käufer noch der Verkäufer bei jedem einzelnen Geschäfte die Steuer trage. Und diese Tatsache erkläre wiederum, auf welche Weise es geschehe, daß Steuern von so exorbitanter Höhe wie die österreichische sogenannte Immobiliargebühr oder das französische Enregistrement — Steuern, welche eben deshalb, sofern sie vom Steuerzahler auch getragen würden, auf diesen als Vermögenssteuern wirken müßten — von den unmittelbar Beteiligten ohne jede fühlbare Belastung entrichtet würden, wie auch schon von anderer Seite des öfteren beobachtet worden sei.

Hinsichtlich der Börsenumsatzsteuern kann ich mich etwas kürzer fassen. Wie Petritsch zeigt, ist ihre Wirkung ähnlich wie die der Besteuerung des Immobilienverkehres und dieser Umstand rechtfertigt auch die gemeinsame Behandlung beider Arten von Verkehrssteuern. Auch diese Börsensteuern wirken wie ein Verkehrshindernis und erschweren es der Börse, ihre volkswirtschaftlich wichtigen Funktionen zu erfüllen. Die Terminbörse wird infolge der Umsatzsteuer weniger empfindlich für Ereignisse, welche die künftige Marktlage zu beeinflussen geeignet sind, denn voraussichtliche Preisschwankungen, welche an und für sich einen hinreichenden Anlaß zu Hausse- oder Baissespekulationen geboten hätten, durch diese vorweggenommen und weniger fühlbar gemacht worden wären, bilden bei dem Bestehen von Börsen-

umsatzsteuern infolge der erhöhten Kosten und geringeren Gewinnchancen kein genügendes Motiv zum Eingehen kaufmännischer Spekulationen mehr. »Die Schwankungen der Preise sind daher seltener, aber in jedem einzelnen Falle größer. Jeder Ueberfluß wird durch die niedrigeren Preise den Produzenten, jeder Mangel durch die höheren Preise den Konsumenten schwerer fühlbar, als es ohne Steuer der Fall gewesen wäre.« Es tragen somit nicht die Terminhändler die Steuer, welche sie zahlen, sondern es sind die Produzenten und die Konsumenten der auf dem Terminmarkte gehandelten Warengattung, welche als die schließlichen Steuerträger erscheinen. Auch bei der Effektenbörse findet durch die Einführung einer Umsatzsteuer eine Verschärfung der Kursschwankungen statt, die letzten Endes zu einem Sinken der Effektenkurse und einem Steigen des Kapitalzinsfußes führen muß. Es bewirkt also nach Petritsch auch die Einführung einer Effektenumsatzsteuer in ihren Folgen eine Steueramortisation, »welche die gesamte künftige Steuerlast in ihrer annähernden Höhe den augenblicklichen Effektenbesitzern aufbürdet und damit alle künftigen Besitzer entlastet.« Die praktische Folgerung aus diesen theoretischen Betrachtungen ist nun die, daß — wenn sie richtig sind — auch eine Reihe von Argumenten hinfällig werden, welche für die von Petritsch behandelten drei Steuern gewöhnlich ins Feld geführt werden. »Denn so verschieden dieselben im einzelnen auch sein mögen, so gehen sie doch alle von der stillschweigenden Voraussetzung aus, daß die Steuerzahler mit den Steuerträgern identisch seien.« Und dies trifft, wie unser Verfasser nachgewiesen hat, eben nicht zu.

Im vorstehenden habe ich in möglichst kurzen Worten den Inhalt des in Rede stehenden Schriftchens wiederzugeben versucht. Wenn ich nun meiner Rezensentenpflicht voll genügen und auch ein Urteil über das zu besprechende Buch abgeben soll, so stehe ich nicht an, dasselbe als eine der erfreulichsten Erscheinungen auf dem gesamten Gebiete der finanzwissenschaftlichen Literatur der letzten Jahre zu bezeichnen. Sein Verfasser hat eine wirklich theoretische Betrachtungsweise auf ein Gebiet übertragen, auf welchem leider bis jetzt zum größten Teile entweder bloße moralisierende Erörterungen oder stoffselige Tatsachenbeschreibungen zu finden waren.

Nicht ebenso günstig wie über das im vorstehenden behandelte Schriftchen kann das Urteil des Rezensenten über das viel umfangreichere Buch des Königlich bayerischen Oberzollrates Franz Graf lauten, welcher sich wie viele andere Berufene und mehr noch Unberufene angesichts »der brennenden Frage der deutschen Reichsfinanzreform« auf die Steuersuche begeben hat, wie er uns im Vorworte mitteilt. In den ersten drei Vierteilen seines Buches gibt er mit mehr oder weniger Geschick und Glück die Ansichten anderer finanzwissenschaftlicher Schriftsteller über die Luxusbesteuerung wieder: so nament-

lich von Schäffle, Vocke, Eisenhart, Maurus, Bilinski, Volkmann u. a. m. Gegen Schluß des Buches setzt der Verfasser dann eigene Ansichten und Vorschläge auseinander. Seinen »theoretischen« Standpunkt mögen folgende Angaben charakterisieren. Auf S. 42/43 seines Buches untersucht er die Frage, wie so es wohl kommen möge, daß die Erzeuger verbrauchssteuerpflichtiger Waren sich jeder Erhöhung der Konsumtionsabgabe so lebhaft zu wiedersetzen suchen. Er findet diesen bedauerlichen Mangel an Begeisterung für die Erhöhung indirekter Steuern und die Einführung neuer auf seiten der davon betroffenen Geschäftsleute teils unverständlich, teils ungerechtfertigt und spricht sein Urteil über die Frage folgendermaßen aus: »Der Geschäftsmann wird und muß eben trachten, mit der »Steuergefahr« ebenso fertig zu werden, wie mit anderen geschäftlichen Gefahren, und dieses »Fertigwerden« besteht im Grunde doch in nichts Anderem als in der Ueberwälzung sämtlicher Produktionskosten auf den Käufer der Ware.« Und die Verbrauchsabgabe sei unter die Produktionskosten zu rechnen. Sind die volkswirtschaftlichen Probleme doch einfach! Und doch sind sie etwas komplizierter, als unser Verfasser angenommen hat. Es ergibt sich dies nämlich aus einem anderen Beispiele. In dem letzten Teile seines Buches verlangt unser Verfasser nämlich die Einführung von Luxussteuern von allen möglichen Waren: Zylinderhüten und Gummischuhen, Tapeten und Teppichen, Glacehandschuhen und Seidenstoffen und auch von Schmuckgegenständen. Diese, meint er S. 280/281, könnten nun am besten getroffen werden durch eine Besteuerung des Rohmaterials, des Goldes und Silbers und der Edelsteine. Da aber Gold und Silber (?) und Edelsteine nicht in Deutschland, sondern nur (?) im Auslande gewonnen werden, so wäre die Besteuerung dieser Rohmaterialien der Edelmetallindustrie zweckmäßig gleich an die Grenze zu verlegen, d. h. die Besteuerung hätte in der Form der Verzollung zu geschehen. »Dieser Zoll«, so bemerkt unser Verfasser durchaus treffend, »würde demnach kein Schutzzoll, sondern ein luxussteuerliche Zwecke verfolgender Finanzzoll sein. Jene einzuführenden Gold- und Silbermengen«, so fährt er fort, »welche für die staatlichen Münzanstalten zur Prägung von Gold- und Silbergeld eingehen, wären selbstverständlich steuerfrei zu lassen.« Leider hat der Verfasser vergessen zu verlangen, daß durch Reichgesetz die Verwendung von gemünztem Gold und Silber (!) zur Herstellung von Schmuckgegenständen durchaus verboten werde: es wäre dies doch die notwendige Ergänzung eines Grenzzolles auf Edelmetall.

Die weiter zu besprechenden Arbeiten von Ginsberg über die deutsche Branntweinbesteuerung 1887—1902 und ihre wirtschaftlichen Wirkungen sowie von Demeter Busuiocescu über das Tabakmonopol in Rumänien sind Seminararbeiten — die eine ist in München, die andere in Leipzig entstanden — und als solche Erstlingsschriften.

Beiden gemeinsam ist die fleißige Verarbeitung des Materials und die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Wirkungen, welche von der besonderen Art der Besteuerung des betr. Artikels jeweils auf die Erzeugung desselben ausgeübt worden sind. Ginsberg schildert in seinem Schriftchen in geschickter Weise die Gründe für das Zustandekommen und den Inhalt der recht verzwickten deutschen Branntweinsteuergesetzgebung in dem angegebenen Zeitraume und untersucht dann die Lage der deutschen Spiritusindustrie, wie sie sich unter der Herrschaft dieser Gesetzgebung in den Jahren 1895—1903 entwickelt hat. Er kommt dabei zu dem Resultate, daß im Interesse der Finanzen des Reiches die Ersetzung des privaten Branntwein- und Spiritusmonopols, wie es gegenwärtig besteht, durch ein Reichsmonopol gelegen wäre. Die deutsche Spiritusindustrie wäre heute wirtschaftlich bereits völlig reif für das Staatsmonopol. Hand in Hand mit seiner Einführung müßte aber eine Revision der wirtschaftspolitischen Tendenzen der heutigen Steuergesetzgebung gehen. Solange hierfür keine Aussichten gegeben sind, hat die Allgemeinheit kaum irgend ein Interesse an der in Rede stehenden Aenderung. Es läge vielmehr die Gefahr vor, daß die Begünstigung gewisser Kreise der Bevölkerung auf Kosten der Reichskasse und der Allgemeinheit noch stärker würde, als sie bei dem gegenwärtigen privaten Spiritusmonopol schon ist[1]). — Die Ergebnisse, zu denen Busuiocescu bei seiner Schilderung des rumänischen Tabakmonopols gelangt, lauten recht günstig für ein Staatsmonopol, jedenfalls was die finanzielle Seite desselben anlangt. Die rumänischen Tabakbauern scheinen dagegen nach den Schilderungen des Verfassers nicht gerade zu den Günstlingen der rumänischen Wirtschaftspolitik zu gehören, ganz im Gegensatze z. B. zu dem größten Teil der deutschen Spiritusbrenner. Wie die rumänische Landwirtschaft im allgemeinen, auf deren Zustand zahlreiche Streiflichter in der hier zu besprechenden Schrift fallen, so ist auch der Tabakbau in Rumänien technisch noch sehr rückständig. Die industrielle Schutz- und Erziehungszollpolitik, wie sie das Königreich eingeschlagen hat, dürfte seiner Landwirtschaft nicht gerade zum Vorteil gereichen. Zu Einzelheiten übergehend, möchte ich bemerken, daß es meiner Ansicht nach am besten gewesen wäre, wenn der Herausgeber der Schrift ihren Verfasser hätte dahin beeinflussen wollen, die zwei ersten Kapitel, die Entdeckung und Verbreitung des Tabaks und die Begründung und die Erhebungsarten der Tabaksteuer behandelnd, im Druck wegzulassen. Es enthalten diese Kapitel zwar Tatsachen, über welche der Verfasser der Schrift sich vor Beginn seiner eigenen Arbeiten orientieren mußte. Aber er konnte naturgemäß hier keine neuen Forschungsresultate

[1]) Diese Befürchtungen wurden im September 1906 niedergeschrieben. Sie haben sich inzwischen vollinhaltlich bestätigt.

bringen, sondern er mußte sich auf die mehr oder weniger getreue Wiedergabe der Ergebnisse der Arbeiten anderer beschränken. Es wären, wenn das von mir hier Verlangte geschehen wäre, dann auch Aeußerungen weggeblieben wie die auf S. 4, wo der Verfasser in begreiflicher Uebertreibung sagt, unter allen Konsumsteuern nehme die Tabaksteuer »die richtigste und rationellste Stellung« ein oder die originelle Begründung der Luxusbesteuerung auf S. 5 oben. Doch das sind bloße Schönheitsfehler! Von sachlichen Ausstellungen wäre nur die eine zu machen, daß aus den auf S. 136 mitgeteilten Zahlen über das Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen beim Tabakmonopol in den verschiedenen Ländern doch nicht auf die Unternehmerqualitäten des Staates als Besitzer von Tabakmanufakturen geschlossen werden kann, wie es a. a. O. geschehen ist. Diese Zahlen geben doch bloß Aufschlüsse über die Höhe der in den einzelnen Ländern in den Monopolpreisen für Tabak mit enthaltenen Steuer.

Mit der fortschreitenden gesetzgeberischen Arbeit auf dem Felde der direkten Besteuerung wird es für den einzelnen, der nicht Spezialist ist auf dem Gebiete der Steuerlehre, immer schwieriger, das konkrete Tatsachenmaterial zu übersehen. Von diesem Standpunkte aus sind die Versuche zu begrüßen, wie sie von Garelli und von Max v. Heckel in den vorliegenden Schriften unternommen worden sind in der Absicht, die Steuergesetzgebung verschiedener Länder übersichtlich zusammenzufassen. Das erstgenannte Buch von Garelli ist nur der erste Band eines größeren Werkes, welches die gesamte Steuerlehre zum Gegenstande haben soll. Dieser Band gibt eine Darstellung der Personalbesteuerung (vom Einkommen und Vermögen), wie sie gegenwartig in den verschiedenen europäischen Ländern besteht. Er behandelt die Materie de lege lata und soll den Unterbau liefern für den zweiten Band, der die Steuerlehre dann theoretisch, de lege ferenda betrachten will. Der Verfasser hat das gesamte vorliegende gewaltige Material in der Weise übersichtlich zu gestalten versucht, daß er die einzelnen wichtigeren Fragen getrennt behandelt, wie etwa die subjektive Steuerpflicht, die Besteuerung der juristischen Personen, den Abzug der Schulden und der Schuldzinsen bei der Einkommen- und Vermögenssteuer, die Versicherungsprämien, das Existenzminimum, die Progressiv- und Proportionalbesteuerung u. a. m. Er teilt in diesem Bande einfach mit, welche Lösung die konkrete Steuergesetzgebung der einzelnen europäischen Länder für diese verschiedenen Fragen gefunden hat. Dieses System der Darstellung bietet nun aber ohne Frage gewisse Gefahren dar, indem dabei die einzelnen Tatsachen aus dem Zusammenhange des Steuersystems herausgerissen werden. Es ist z. B. unerläßlich für die Beurteilung der Höhe des von der Einkommensteuer freigelassenen Existenzminimums, zu wissen, ob neben dieser Steuer etwa noch eine hohe Kopfsteuer besteht (wie z. B. im Kanton

Digitized by Google

Zürich) und ob durch die indirekte Besteuerung so unentbehrliche Lebensmittel verteuert werden wie z. B. Salz, Brot und Fleisch. Der mir allein zur Besprechung vorliegende erste Band der Schrift erlaubt kein Urteil darüber, ob und inwieweit es dem Verfasser gelungen ist, das Augenmerk des Lesers darauf zu lenken, daß all diese Fragen nur im Zusammenhange mit dem gesamten Steuersysteme beurteilt werden können. In diesem Bande hatte der Verfasser sich das nicht zur Aufgabe gesetzt, doch wird der zweite Band dies ohne Zweifel noch nachholen. Jedenfalls ist auch dieser Band für sich allein schon wertvoll als gedrängte Darstellung der Einrichtung der Personalbesteuerung in den verschiedenen Ländern.

Wenn uns Garelli eine zusammenfassende Uebersicht über die gegenwärtige Gestaltung der Besteuerung vom Einkommen und Vermögen gibt, so will uns v. Heckel im Ueberblick mit den Fortschritten der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten in dem Vierteljahrhundert 1880—1905 bekannt machen. Es bedeuteten jene fünfundzwanzig Jahre Steuergeschichte für die deutschen Staaten im wesentlichen die Zeit des Ueberganges von den Objektsteuern, wie sie im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts meist mit unter dem Einflusse französischer Vorbilder entstanden waren, zu dem Systeme der Personalbesteuerung, wo die deutschen Staaten (wohlgemerkt: in ihrer Gesamtheit; nicht immer die einzelnen!) im wesentlichen selbstschöpferisch vorgingen. »Die überwiegende Zahl unserer Steuersysteme — von 26 sind es 22« — so faßt unser Autor die Ergebnisse jener Entwicklung zusammen — »hat auch formell die vornehmlich auf eine Einkommensteuer gestellte Personalbesteuerung gewählt. Nur vier Einzelstaaten sind der Ertragsbesteuerung treu geblieben. Und auch diese — mit Ausnahme der beiden Großherzogtümer Mecklenburg — haben den subjektiven Steuerelementen beträchtliche Zugeständnisse gemacht« und, so darf man heute hinzufügen, der eine dieser bis dahin auf diesem Gebiete noch zurückgebliebenen Einzelstaaten, nämlich Bayern, hat gegenwärtig auch die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer in Absicht. Man kann sagen, daß unserem Verfasser die Aufgabe, die er sich gestellt hatte, im wesentlichen gelungen ist.

In derselben Weise, wie es in dem im vorstehenden besprochenen größeren Werke für das Gesamtgebiet der direkten Steuern geschehen ist, hat Max von Heckel in seinem Beitrage zu den »Festgaben für Adolf Wagner zur siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages«, welche dem greisen Gelehrten von seinen Schülern dargebracht worden sind, »die Stellung der Gewerbesteuer im Entwicklungsprozeß der modernen Personalbesteuerung« zu schildern versucht. Auch hier hat er darnach gestrebt, »den Inhalt der Gesetze auf eine komparable Form zu bringen.« Man mag vielleicht mancherlei Kritik an dem in beiden Fällen angewendeten Verfahren üben können; meiner Ansicht nach ist aber dieses

Hinwegsehen über Einzelheiten und das Zusammenfassen gewisser Hauptzüge jedenfalls ein Weg, der durch das Labyrinth die zahllosen deutschen Steuergesetze mit ihren nicht immer orginellen Verschiedenheiten hindurchführt. — An sonstigen Aufsätzen finanzwissenschaftlichen Inhalts finden sich in der genannten Festschrift nur noch zwei. In dem einen schildert Karl Rathgen die japanische Finanzpolitik von 1895 bis 1904 zwischen den Kriegen gegen China und gegen Rußland. Er behandelt darin die Steuerreformen, wie sie nach dem chinesischen Kriege zur Entlastung der Grundbesitzer, aber auch zur Vermehrung der finanziellen Mittel des fernen Inselreiches durchgeführt worden sind, und die japanische Anleihepolitik. Der zweite Aufsatz von Augusto Graziani, Professor an der Universität Neapel, bespricht einige neuere Verbesserungen des italienischen Steuersystems [2]).

[2]) Es kann weder im Rahmen dieses Aufsatzes liegen, noch liegt es im Bereich meiner Kräfte, den übrigen reichen Inhalt der »Festgaben« irgendwie gebührend zu würdigen. Es möge jedoch hier ein Verzeichnis der verschiedenen Beiträge folgen. Sie sind hauptsächlich theoretischer Natur. Die Anfänge der Marxschen Sozialtheorie und ihre Beeinflussung durch Hegel, Feuerbach, Stein und Proudhon. Von Georg Adler (Kiel). Der Streit um Malthus Lehre. Von Heinrich Dietzel (Bonn). Dietzel sucht hier nachzuweisen, daß die Gegner von Malthus seine Ansichten immer viel zu pessimistisch auslegten, weil sie ihn oft wohl überhaupt nicht, jedenfalls aber nicht im Zusammenhange läsen. — Sir Mathew Hale und John Bruckner mit einer Geschichte der vormalthusischen Bevölkerungstheorie. Von Wilhelm Hasbach (Kiel). Ebenso wie diese Ansicht neuerdings für Adam Smith immer mehr durchzudringen beginnt, so scheint nach den Darlegungen von Hasbach auch Malthus nicht am Anfange, sondern viel eher am Ende einer langen Reihe von Denkern über das Bevölkerungsproblem zu stehen. — La vendita della Zecca di Messina nell' anno 1438. Studi del Dr. Vito Cusumano, Professore nella R. Università di Palermo. La giustificazione storica del Mercantilismo. Di Camillo Supino, Prof. ord. di Economia Politica nell' Università di Pavia. Di un luogo classico del Digesto nella Storia dell' Economia e del Diritto. Di Fedele Lampertico, Senatore (Montegaldella, Vicenza). I diagrammi a scala logaritmica (a proposito della graduazione per valore delle successioni ereditorie in Italia, Francia e Inghilterra). Nota del Dr. Rodolfo Beninni, prof. ord. di Statistica nella R. Università di Pavia. Die Entwicklung der Technik. Soziologische Skizze. Von Ferdinand Tönnies (Eutin). Materialien zu volkswirtschaftlichen Studien über das deutsche Unterrichtswesen. Von Wilhelm Kähler (Aachen). Di alcune forme di politica sociale del Commune in Italia. Del Dr. Carlo F. Ferraris, Professore nella R. Università di Padova. Alcuni appunti sulla distribuzione del reddito e del patrimonio in Prussia. Del Dr. Costantino Bresciani. Il bilancio economico del socialismo di Stato. Di Achille Loria, Professore nella R. Università di Torino. Die Quantitätstheorie insbesondere in ihrer Verwertbarkeit als Haussetheorie. Von Arthur Spiethoff (Berlin). Zur Preistheorie. Von Karl Oldenburg (Greifswald). Die Entstehung des Kapitalzinses. Von Michael Hainisch (Wien).

Wenn wir uns nunmehr zur Betrachtung von Monographien auf dem Gebiete der direkten Besteuerung hinwenden, so wäre zuerst das Augenmerk auf einige Darstellungen zu lenken, welche das gesamte Steuersystem verschiedener deutscher Einzelstaaten zum Gegenstande haben. Die Arbeiten von Alexander Hoffmann und von Hans von Nostiz über die direkten Staatssteuern im Königreiche Sachsen liefern uns einen Ueberblick über ein gut Teil der sächsischen Finanz- und Steuergeschichte im 19. Jahrhundert, insbesondere in Verbindung mit der Schrift von Otto Georgi, welche den gesamten Staatshaushalt des Königreiches seit dem Jahre 1880 behandelt. Die beiden zuletzt genannten Schriften von Georgi und von Nostiz haben Männer aus der Praxis der Verwaltung zu Verfassern, welche die Resultate von Studien, die sie zunächst zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse nach Erkenntnis unternommen hatten, auch weiteren Kreisen zugänglich machen wollten, während das Buch von Hoffmann eine wissenschaftliche Anfängerarbeit zu sein scheint. Der Haushalt des Königreichs Sachsen zeigt seit dem Jahre 1880 ein starkes Steigen der Ausgaben, eine Erscheinung, die wir ja beinahe in allen zivilisierten Ländern wiederfinden. Namentlich das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichtes ist dasjenige, in welchem relativ und absolut die größte Steigerung stattgefunden hat. Wie Georgi zeigt, ist dies Anwachsen der Ausgaben des Königreichs Sachsen sogar noch bedeutend stärker gewesen, als eine oberflächliche Betrachtung der bloßen Zahlenangaben des Budgets erkennen läßt. Es sind nämlich zu Beginn und im Laufe der achtziger Jahre noch viel größere einmalige Ausgaben mit den ordentlichen Mitteln des Etats bestritten worden als zu Ende der in der in Rede stehenden Schrift betrachteten Periode. Dazu kommt noch, daß der sächsische Staatshaushalt sich von dem preußischen in einem wesentlichen Punkte unterscheidet: die sächsischen Staatsbahnen ergeben verhältnismäßig nicht die großen Ueberschüsse der preußischen Eisenbahnen; ja sie haben nach der Berechnung unseres Verfassers in den letzten Jahren, die seine Schrift noch berücksichtigt, sogar Zuschüsse aus den Mitteln der Steuerzahler verlangt. Auch diese Tatsache ist nicht aus dem Etat ersichtlich, da die Eisenbahnschuld nicht getrennt neben der allgemeinen Staatsschuld nachgewiesen wird und überhaupt die Buchführung der deutschen Staatseisenbahnen nicht nach kaufmännischen Gesichtspunkten erfolgt. Es wurden z. B. keine Abschreibungen des Anlagekapitals vorgenommen und auch die Höhe dieses ist nicht klar ersichtlich. Die Vorschläge nun, welche Georgi hinsichtlich der Stellung der staatlichen Eisenbahnen zum allgemeinen Staatshaushalte macht, erscheinen mir sehr beachtenswert. Er verlangt nicht etwa volle finanzielle Selbständigkeit derselben, wie sie etwa den Bundesbahnen in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zukommt. Er hält es vielmehr nicht für unbillig, wenn die Eisenbahnen,

deren Gedeihen von dem Stande der allgemeinen wirtschaftlichen Kultur und der Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben des Staates so wesentlich abhängt, zu den Kosten dieser Erfüllung auch etwas beitragen. Aber er verlangt eine klare Scheidung der beiderseitigen Haushalte, damit die Volksvertretung immer wisse, ob die Eisenbahnen Ueberschüsse abwerfen zur Erfüllung allgemeiner Staatszwecke oder ob sie aber Zuschüsse erfordern aus den Mitteln der Steuerzahler. Und er verlangt außerdem, daß in Jahren reicher Eisenbahnüberschüsse auch in irgend einer Weise für etwa kommende magere Jahre vorgesorgt werde. Auch sonst ist Georgis Buch reich an anregenden, beachtenswerten Gedanken. So wenn er die geringere Rentabilität der Staatsbahnsysteme der deutschen Mittelstaaten im Vergleich zu Preußen weniger aus der Ueberlegenheit des Großbetriebes erklärt, wie es oft geschieht, — es sei nur daraufhin gewiesen, daß manche recht kleine Privatbahnnetze gut rentieren — als aus dem Umstande, daß diese Mittelstaaten die Rentabilität ihrer Eisenbahnnetze durch den Bau zu vieler unrentabeler Nebenlinien herabgedrückt haben. Ferner was er über die Ausgestaltung einer künftigen deutschen Eisenbahngemeinschaft sagt u. a. m.

Eine Folge des Anwachsens der Ausgaben im sächsischen Staatshaushalte und des Zurückbleibens der Eisenbahnüberschüsse war die vermehrte Inanspruchnahme des öffentlichen Kredites. Während in dem Zeitraum 1880/81 bis zur Finanzperiode 1890/91 die sächsische Staatsschuld von 694,342 Mill. Mark auf 626,840 Mill. Mark, also um 66½ Mill. Mark, vermindert worden war, ist sie in den vier darauffolgenden Finanzperioden wieder auf 829,822 Mill. Mark, also um 202,982 Mill. Mark, gestiegen. Die Vermehrung der Staatsschulden seit der Periode 1890/91 bis zum Jahre 1903 belief sich auf mehr als 400 Millionen Mark. Die Inanspruchnahme dieses Mittels kann aber, wenn keine anderen Einnahmequellen zur Verfügung stehen, auf die Dauer nicht ohne Einfluß auf die Besteuerung bleiben. Zwar ist der Ertrag der sächsischen Einkommensteuer mit dem Anwachsen des Volkseinkommens und der besseren Erfassung desselben gewaltig gestiegen: aber trotzdem mußte im Jahre 1902 der Steuerfuß die Einkommensteuer mit Ausnahme für die vier untersten Klassen (von 400 bis 800 Mark) um rund 25% erhöht werden. Ueber die Entwicklung der sächsischen Steuern in dem in Rede stehenden Zeitraum geben nun die genannten Schriften von Hoffmann und von Nostiz reiche Aufklärung. Beide holen allerdings weiter aus als von der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer im Jahre 1874. Von Nostiz beginnt seine Darstellung mit dem Uebergange des Königreiches Sachsen zu einem modernen Ertragssteuersystem in den dreissiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Und Hoffmann liefert uns sogar einen Ueberblick über die gesamte sächsische Steuergeschichte. Das Königreich Sachsen hat infolge seiner raschen industriellen Entwicklung den Weg von der

unsystematischen Regellosigkeit der Besteuerung, wie sie ihm aus dem 17. und 18. Jahrhundert überkommen war, durch eine systematische Ertragsbesteuerung hindurch bis zur allgemeinen Einkommensteuer in dem verhältnismäßig kurzen Zeitraume von nur drei bis vier Jahrzehnten zurückgelegt. Und zur Zeit der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer hatte die alte Gewerbe- und Personalsteuer aus dem Jahre 1834 nach der Gestaltung, welche ihr durch die zahlreichen Ergänzungsgesetze gegeben worden war, in der großen Mehrzahl ihrer Unterabteilungen fast ganz den Charakter einer Einkommensteuer erhalten und unterschied sich von ihr eigentlich nur noch durch die Unzulässigkeit des Abzuges der Schuldzinsen von dem ermittelten Einkommen.

An der von Nostizschen Schrift hat mich nun vor allem die Zusammenfassung der Ergebnisse der allgemeinen Einkommensteuer interessiert. Der Verfasser teilt mit (S. 170), daß im Jahre 1900 von dem gesamten Einkommen ohne Abzug der Schuldzinsen entfielen: auf Grundbesiz 329 Millionen, auf Renten 288 Millionen, auf Gehalt und Löhne 1104 Millionen und auf Handel und Gewerbe 682 Millionen. Es ist bei der Würdigung dieser Ergebnisse zu beachten, daß zur Einkommensteuerstatistik in Sachsen alle Einkommenbezieher eingeschätzt werden, auch die steuerfreien. Und so ersieht man aus diesen Angaben, daß im industriereichen Sachsen dem Grundbesitze nur mehr eine verhältnismäßig geringe Bedeutung zukommt, daß dagegen das Arbeitseinkommen an Bedeutung beinahe die sämtlichen übrigen Einkommensgruppen zusammengenommen erreicht; ihre Summe betrug nämlich 1299 Millionen gegenüber 1104 Millionen Arbeitseinkommen. Ob man bei der letzten Aenderung des Wahlrechtes zum sächsischen Landtag wohl die politischen Konsequenzen aus diesen Tatsachen gezogen haben mag? Ferner lassen die Ergebnisse der sächsischen Einkommensteuerstatistik ersehen, wie außerordentlich ungünstig das Einkommen aus der Landwirtschaft sich im Königreiche Sachsen in den letzten zwanzig Jahren entwickelt hat. Es ist nämlich 1879–1900 das Einkommen aus Grundbesitz auf dem Lande nur um 15,8 Prozent gestiegen, obgleich auch diese Zunahme zu einem beträchtlichen Teile auf Hausbesitz, insbesondere in Landgemeinden mit städtischem Charakter, wird gerechnet werden müssen. Es ist jedoch hier vor vorschnellen Verallgemeinerungen hinsichtlich anderer deutscher Landesteile zu warnen, da zu beachten ist, daß die hochintensive sächsische Landwirtschaft von den hohen Getreidepreisen vor dem Jahre 1875 besonders reichen Vorteil zog und bereits damals technische Verbesserungen eingeführt hatte, die heute noch nicht in vielen Gegenden Gemeingut der Landwirte geworden sind. Ferner dürfte die Tatsache interessieren, daß in den Städten das allgemeine Einkommen im Durchschnitt größer ist als auf dem Lande und daß wiederum die allgemeine Steuerkraft um so größer

ist, je größer die Stadt ist. Soviel über die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik.

Mit den sonstigen Ausführungen unseres Verfassers kann ich mich jedoch nicht in allen Stücken einverstanden erklären. So glaube ich z. B., daß ihm auf S. 34 ff. der Beweis nicht gelungen sei für seine Behauptung, die sächsische Grundsteuer, deren Kataster seit ihrer Einführung im Jahre 1843 nicht revidiert worden sind, wirke nicht wie eine Reallast. Weder der Umstand, daß diese Abgabe im Gesetze als Steuer und nicht als Reallast bezeichnet wird, noch die Tatsache, daß sie vor dem Jahre 1878 in veränderlicher Höhe erhoben worden ist, kann die ausgesprochene These beweisen. Wie ich zu Anfang dieses Aufsatzes bereits ausgeführt habe, hat Petritsch nachgewiesen, daß sogar noch viel unregelmäßiger fällig werdende Steuern, als es eine jahraus jahrein aber in wechselnder Höhe erhobene Grundsteuer ist, von den späteren Erwerbern der davon betroffenen Objekte auf den ersten Besitzer in der Form der Steueramortisation abgewälzt werden können. Wenn dann von Nostiz im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen auf S. 35 schreibt, jene Annahme (nämlich, daß die Grundsteuer amortisiert werde) führe zu dem Schluß, »daß nach einer Reihe von Besitzwechseln der Wert des Grundstückes mehr oder weniger, unter Umständen vollständig aufgesogen und auf den Staat mit übergegangen sein müßte«, so scheint er mir, wenn anders ich ihn richtig verstehe und auch nicht etwa ein Druckfehler vorliegt, völlig außer Acht gelassen zu haben, daß eben nach der Einführung der Grundsteuer und wegen des Bestehens derselben der Verkehrswert der davon betroffenen Objekte um den kapitalisierten Betrag jener Abgabe geringer ist, als er sonst wäre. Ist die Abgabe in ihrer Höhe schwankend, so wird bei der Steueramortisation der mutmaßliche Durchschnitt derselben zugrunde gelegt. Der Umstand, »daß der Käufer eines Grundstückes stets mit der Möglichkeit einer gesetzlichen Erhöhung der Grundsteuer zu rechnen hat«, hindert nicht, daß sie in ihrem zu erwartenden Betrage amortisiert werde. Von Nostiz scheint mir überhaupt jede Steueramortisation für unmöglich zu halten, da er a. a. O. fortfahrend bemerkt: »In der Tat werden Steuern nicht derart kapitalisiert und abgezogen, auch schon aus dem Grunde nicht, weil der Käufer in der Regel nicht weiß, wie lange er den Kaufgegenstand behält (sic!), sondern sie werden nur als Unterhaltungs- beziehungsweise Produktionskosten, wie andere Kosten veranschlagt und beeinflussen insofern allerdings den Preis«. Aber gerade der hier beschriebene Einfluß der Steuer auf den Preis des besteuerten Objektes ist ja die Steueramortisation! Kurzum, die ganzen an der hier besprochenen Stelle vorgetragenen Anschauungen erscheinen mir ziemlich verworren und unklar. Auch die Ausführungen des Verfassers über die Stellung der Einzelwirtschaft zur »Gesamtwirtschaft« auf S. 137 seiner Schrift erregen mancherlei kritische

Bedenken in mir. Unbeabsichtigterweise — denn er selbst ist ein Anhänger dieser Theorie — scheint mir von Nostiz dann auf S. 147 einen Beitrag für die Unhaltbarkeit der Steuertheorie von der Gleichheit der Opfer und der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit erbracht zu haben, indem er die Beobachtung macht, daß, sobald das Einkommen eine gewisse erhebliche Größe erreicht habe, das Steueropfer verhältnismäßig leicht zu tragen sei. Es folgt aber aus dieser Beobachtung, daß das Opfer, welches der Bezieher eines sehr großen Einkommens durch die Entrichtung seiner Steuer bringt, trotz der Progression geringer ist, als das Opfer eines Mannes mit ganz geringem Einkommen. Ganz abgesehen davon, daß es seine »Leistungsfähigkeit« dem, der 500 000 jährliches Einkommen bezieht, viel eher erlaubt, 10 % jährlich davon an Steuer zu entrichten, als dem, der nur 500 einnimmt, 5 %. Hier scheint mir gerade von Nostiz unbeabsichtigterweise auf die Schwäche der Steuertheorie von der Opfergleichheit und der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit hingedeutet zu haben, wie sie von Emil Sax in seinem Aufsatz »Die Progressivsteuer« (in der österreichischen Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 1. Band, 1892, S. 43 ff.) bereits in überzeugender Weise aufgedeckt hat. Wie kommt es übrigens, daß man im Kanton Zürich etwa einen ganz anderen Maßstab für die Gleichheit der Opfer und die Leistungsfähigkeit anordnet wie im Königreich Sachsen? — Beim Lesen des von Nostizschen Buches bin ich auf zwei den Sinn störende Druckfehler gestoßen: S. 15, Z. 3 v. u. muß es heißen: »mit 1/40 (also — —«, statt »1/40 %«; ferner S. 46, Z. 8 v. o. »Klee« statt »Kleie«). Abgesehen von dem gerügten bedauerlichen theoretischen Mangel bietet jedoch das vorliegende Buch des durch seine Schrift über »Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England« in weiteren Kreisen bestens bekannten Verfassers doch eine recht ausführliche und gründliche Studie über die Staatssteuern im Königreiche Sachsen.

Trotzdem das im vorstehenden genannte Buch von Alexander Hoffmann im wesentlichen denselben Stoff zum Gegenstande hat wie die drei Jahre vorher erschienene Schrift von Hans von Nostiz, so bildet es doch eine wertvolle Ergänzung derselben. Hoffmann hat namentlich darauf hingewiesen, daß der Hauptfehler der sächsischen Einkommensteuer — abgesehen schon von allen Erwägungen der Gerechtigkeit und betrachtet vom Standpunkte der reinen steuertechnischen Zweckmäßigkeit — die geringe Höhe der unteren Steuergrenze bildet. Die sächsische Einkommensteuer erfaßt nämlich alles Einkommen bis zu 400 Mark herunter — früher waren es gar nur 300 — und manche Gemeinden kennen überhaupt keine untere Steuergrenze. Und wenn Hoffmann nur auf diesen Mangel hingewiesen hätte, so trüge seine Schrift ihre Existenzberechtigung in sich neben der von Hans von Nostiz, da dieser jenem Punkte nicht genügende Beachtung geschenkt

hat. Hoffmann bietet da ganz erstaunliche Details. So schätzt er z. B. auf S. 127/128 die Erhebungskosten der Einkommensteuer in der untersten Steuerklasse mit 400—500 Mark Jahreseinkommen auf etwa 70 Mark pro 100 Mark Steuerreinertrag. In der Steuerklasse von 5—600 Mark Einkommen entfielen auf je 100 Mark Steuerreinertrag etwa 35 Mark Kosten, bei 6—700 Mark etwa 23½ und bei 7—800 etwa 17½ Mark Kosten immer auf 100 Mark Steuerreinertrag. Aber wie ungeeignet, schon rein steuertechnisch betrachtet, die Einkommensteuer zur Erfassung des Einkommens der minder bemittelten Volksklassen ist, ergibt sich noch mehr aus weiteren Angaben, die der Verfasser auf S. 130 seiner Schrift macht. Darnach sind im Jahre 1901 in Leipzig 162 236 kostenpflichtige Mahnungen erlassen worden bei 205 933 zur städtischen und staatlichen Einkommensteuer eingeschätzten Personen, d. h. auf je 100 Eingeschätzte kamen pro Jahr etwa 79 Mahnungen. »Klarer und sicherer noch«, so fährt der Verfasser fort, »treten die Schattenseiten der Einkommensteuer für die unteren Klassen in der Zahl der Pfändungsanträge zutage. So sind in Leipzig im Jahre 1901 wegen der Staats- und städtischen Einkommensteuer allein 51 180 Pfändungsanträge gestellt worden, d. h. auf je 100 Eingeschätzte kamen ca. 25 Pfändungsanträge. Viel schlimmer noch liegen aber die Verhältnisse in der Stadt Chemnitz. Nach einem auf Veranlassung des Stadtrates vom Statistischen Amt zu Chemnitz dem Verfasser zugegangenen Berichte gingen dort im Jahre 1901: 208 501 Mahnzettel bei 87 973 zur Staats- und städtischen Einkommensteuer eingeschätzten Personen hinaus, d. h. auf je 100 Eingeschätzte kamen im Jahre 237 Mahnungen. Im Jahre 1902 wurden sogar 231 009 Mahnungen bei 87 741 eingeschätzten Personen erlassen, d. h. auf je 100 der letzteren entfielen 263 Mahnungen. Anträge auf Zwangsvollstreckung aber wurden im Jahre 1901 gestellt: 63 546, d. h. auf je 100 (zur Staats- und städtischen Einkommensteuer) eingeschätzte Personen: 72. Im Jahre 1902 wurden sogar 77 189, d. h. auf je 100 Eingeschätzte etwa 88 (!) Pfändungsanträge gestellt. Die in diesen Zahlen zutage tretenden, geradezu empörenden Steuermißstände erklären sich wohl vorzugsweise daraus, daß die städtische Einkommensteuer in Chemnitz keine Grenze für steuerfreies Einkommen hat«. Dabei ist zu beachten, daß in Sachsen außer den Zöllen und Verbrauchsabgaben des Reiches auch noch eine Fleischsteuer für Rechnung der Staatskasse erhoben wird. Ich muß gestehen, daß mir manches in den innerpolitischen Zuständen Sachsens, wie es namentlich bei den vorletzten Reichstagswahlen zutage getreten ist, durch diese Zahlen verständlich wird. Auch Hoffmann nennt die ungenügende Berücksichtigung der geringen Leistungsfähigkeit der minderbemittelten Klassen bei der sächsischen Einkommensteuer die stete Quelle von Unzufriedenheit und Verbitterung. Und wenn, wie Hoffmann auf S. 127 seiner Schrift mitteilt, von gewisser Seite zur theoretischen Rechtferti-

gung der tiefliegenden Steuergrenze von 400 Mark in Sachsen darauf hingewiesen wird, daß die Einkommensteuer »durch Hebung des moralischen Bewußtseins und Kräftigung des Staatsgefühls die politische Erziehung der Bürger fördere«, so möchte ein solcher Hinweis in einem demokratischen Schweizerkanton vielleicht am Platze sein, obwohl man dort dieselbe Wirkung durch eine Kopfsteuer erzielt, im Königreiche Sachsen klingt er jedoch wie bitterer Hohn.

Recht treffend scheint mir Hoffmann auf S. 56 die politischen Wirkungen der Ertragsbesteuerung in Sachsen geschildert zu haben, wo er nachweist, daß sie auf die Dauer zu Zwist und Haß zwischen den einzelnen Berufsklassen und zu Interessenkämpfen zwischen Stadt und Land führen müsse. Da nämlich die einzelnen Ertragskataster auf ganz verschiedenen Grundlagen beruhen, so fehle es auch an einem einheitlichen Maßstabe, um die verschiedenen Berufs- und Besitzklassen mit einer ihr wirkliches Einkommen gleichmäßig erfassenden Steuer belasten zu können. Diese Ungleichheit der Lastenverteilung werde aber noch gesteigert und unerträglich gemacht, falls Steigerung der Steuerlast geboten erscheint. Bei Hoffmanns Behandlung der Einkommensteuerstatistik fällt namentlich auf die Mittelstandsfrage reiches Licht. Weniger kann ich mich dagegen mit seinem Versuche einverstanden erklären, die volle Doppelbesteuerung der Aktiengesellschaften zu motivieren, wie sie in Sachsen besteht, da sie meiner Ansicht nach sich eben nicht motivieren läßt. Seine Ausführungen laufen dort doch allzusehr auf die Verkündigung des Grundsatzes hinaus: Nimm's, wo du's findest! Alles in allem muß ich jedoch gestehen, daß auch, nachdem ich die Schrift von v. Nostiz gelesen hatte, mir durch die Lektüre des Hoffmannschen Buches mancherlei neue und wertvolle Aufschlüsse über die Staatssteuern im Königreich Sachsen und ihre Wirkung geworden sind.

Wesentlich kürzer als über die letzten drei Bücher kann mein Bericht lauten über die beiden weiteren Monographien von Steuersystemen, die mir zur Besprechung vorliegen. Die Schrift von Max Voigtel mit dem Titel »Die direkten Staats- und Gemeindesteuern im Großherzogtum Baden, eine Darstellung ihrer Entwicklung und ihrer Ergebnisse von 1886–1901« liefert der Hauptsache nach eine recht sorgfältige Bearbeitung der badischen Steuerstatistik zu einem großen Teile nach ungedruckten Quellen. Drei kurze Kapitel orientieren dann knapp über die Entwicklung der Steuergesetzgebung und über die geplanten Reformen. Von den Ergebnissen dieser Statistik erscheinen mir manche recht beachtenswert, doch liegt ein wesentlicher Teil ihrer Bedeutung auf anderen Gebieten der Volkswirtschaftslehre, nicht auf dem der Finanzwissenschaft, besonders da sie nicht in Zusammenhang gebracht sind mit der Entwicklung des gesamten badischen Staatshaushaltes. So hat es mich namentlich interessiert zu vergleichen, welche

Prozentsätze des gesamten Einkommens in Baden auf die verschiedenen Einkommensquellen fallen und welche im Königreich Sachsen. Da ergibt sich denn, daß im Jahre 1900 im dichtbevölkerten industriereichen Sachsen nahe an 46 % des gesamten Einkommens Arbeitseinkommen waren gegenüber nur 38 % im Großherzogtum Baden. Nun ist allerdings zu beachten, daß die badische Einkommensteuer ein steuerfreies Existenzminimum von 500 Mark kennt, während in Sachsen alle Einkommenbezieher, auch die steuerfreien, eingeschätzt werden. Aber selbst wenn man annimmt, daß alle Einkommen unter 500 Mark im Königreiche Sachsen bloßer Arbeit entstammten — was gerade da bei der Veranlagung nach Einzelpersonen und nicht nach Familien nicht voll zutreffen dürfte — und diese Einkommen von der Gesamtsumme des Arbeitseinkommens abrechnet und nur die Einkommen über 500 Mark vergleicht: selbst bei dieser Berechnungsweise entfallen dann noch immer 41 % an Arbeitseinkommen auf das Königreich Sachsen. Auch sonst regt das Voigtelsche Buch zu mancherlei Betrachtungen an über die Verteilung des Einkommens zwischen Stadt und Land und zwischen Industrie und Grundbesitz, über die Mittelstandsfrage, über die Verschuldung in den städtischen und in den ländlichen Gemeinden (S. 35), über die Belastung von Landwirtschaft und Industrie durch die Besteuerung u. a. m. Finanzwissenschaftlich beachtenswert ist die Beobachtung (S. 23), daß in Baden auch in ungünstigen Zeiten eine maßvolle Einkommensteuer sich als die sicherste Einnahmequelle für den Staat erwiesen hat. Das Buch enthält kein überflüssiges Wort. Dem, der es zu lesen versteht, sagt es trotz seiner bei der Lektüre oft unangenehm empfundenen Kürze recht viel.

Erich Trescher hat uns in seinem Schriftchen über »Die Entwicklung des Steuerwesens im Herzogtum Sachsen-Gotha« einen Beitrag zur Finanz- und Steuergeschichte der deutschen Kleinstaaten geliefert. Ich muß gestehen, daß auf dem Gebiete der Finanzverwaltung mir die Leistungen der »Herzogtümer Sachsen-Koburg und Gotha« mit ihren vier getrennten Kassen und ihren fünf (!) selbständigen Etats gemeinsam und die des Herzogtums Sachsen-Gotha im besonderen nach den Schilderungen des Verfassers als gar wenig bedeutend erscheinen. Um nicht ungerecht zu werden, ist allerdings zu bemerken, daß das letztgenannte Herzogtum seit dem Jahre 1902 sich ein Steuersystem geschaffen hat, »das sich dem besten bisher geleisteten an die Seite zu stellen vermag«. Was nun die Schrift selbst anlangt, so verfällt Trescher auf S. 64 in denselben Denkfehler, wie ich ihn schon bei von Nostiz aufgedeckt habe, nähmlich hinsichtlich der Frage, ob die seit mehr als 150 Jahren nicht mehr neu angelegte gothaische Grundsteuer den Charakter einer Reallast angenommen habe. Er verneint diese Frage, indem er argumentiert, wenn die betreffende Abgabe eine Reallast geworden wäre, so müßte sie nach dem Gesetz über die Ablösung der Grundlasten

auch ablösbar sein. Ferner fehle ihr die Eigenschaft der Unveränderlichkeit. Es sind also juristische Gründe, die unseren Verfasser bei seinem Urteil geleitet haben. Die Volkswirtschaftslehre betrachtet jedoch die Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens nicht auf ihre juristische Form, sondern auf ihren tatsächlichen Inhalt hin. Es zeigen aber die beiden betrachteten Fälle, wie schwer es dem juristisch geschulten Denken wird, von der rechtlichen Form abzusehen und zum Wesen der ökonomischen Erscheinungen vorzudringen. Uebrigens behauptet Trescher auf der folgenden Seite seines Schriftchens doch selbst, daß die Grundsteuer einen Einfluß auf den Kaufpreis eines Grundstückes ausübe: er müsse, wenn auch nicht genau, so doch annähernd, um den kapitalisierten Betrag der Steuer niedriger sein, als wenn das Grundstück steuerfrei wäre. Die Forterhebung einer Grundsteuer neben einer allgemeinen Vermögensteuer kann aber doch außer durch den Umstand, daß diese Abgabe den Charakter einer Reallast angenommen hat, noch durch den Hinweis darauf gerechtfertigt werden, daß manche Leistungen des Staates und namentlich der Gemeinden gerade den Grundbesitzern allein zugute kommen. Treschers Beweisführung für die Behauptung (S. 59 und 64/65), die Entschädigung an die Privilegierten für die Aufhebung der Grundsteuerfreiheit im Jahre 1841 sei bloß eine »formelle« gewesen, kann ich nicht anders denn als eine Spitzfindigkeit bezeichnen. (Vergl. übrigens, daß derselbe Gedankengang, wie ihn Trescher a. a. O. entwickelt, der ersten der oben mitgeteilten Aeußerungen von v. Nostiz auch zugrunde liegt.) Zuzugeben ist allerdings, daß die Privilegierten für die Entziehung ihres Vorrechtes nicht voll entschädigt worden sind, sondern bloß zu drei Fünfteln. Erfahrungen, die man mit der Oeffentlichkeit der Steuerregister in der Schweiz und im Großherzogtum Luxemburg gemacht hat — man hat dieselben sogar stellenweise durch den Druck vervielfältigt, um die Oeffentlichkeit so vollkommen wie möglich zu machen — haben die Erwartungen, die man an diese Maßregel knüpfte, nicht bestätigt und lassen das Lob, das der Verfasser dieser Einrichtung auf S. 80 als Mittel gegen falsche Steuererklärungen spendet, als ungerechtfertigt erscheinen.

Aus dem Gebiete der Literatur über kommunale Finanzen liegt mir nur eine Schrift zur Besprechung vor: es ist dies die Arbeit von Hugo Allendorf über »Das Finanzwesen der Stadt Halle a. S. im 19. Jahrhundert«. Sie leidet an einigen Mängeln. Schon die ganze Anlage der Schrift ist als verfehlt zu bezeichnen. Gewiß war es richtig, mit einer Uebersicht über die Entwicklung der Bevölkerung der Stadt Halle im 19. Jahrhundert zu beginnen, da gerade die starke Bevölkerungszunahme mit dazu beigetragen hat, daß die Aufgaben der Stadt angewachsen und mannigfaltiger geworden sind. Aber nach diesem Abschnitte hätte dann die Entwicklung der kommunalen Aufgaben betrach-

tet werden müssen. Statt dessen folgt bereits eine Darstellung der Entwicklung der Gemeindesteuern, während erst an dritter Stelle auf die Entwicklung der Aufgaben der Stadtverwaltung eingegangen wird. Diese Anordnung führte dann dazu, daß später noch einmal ein Abschnitt mit der Ueberschrift eingeschaltet werden mußte: »Betrachtungen über das Finanzwesen der Stadt unter besonderer Berücksichtigung der Kommunalsteuern.« Ganz am Schluß folgt dann ein Ausblick auf »Die Weiterentwicklung der Gemeindesteuern in Halle a. S.« Zudem wird mitten zwischen diese Teile hinter das Kapitel über die Aufgaben der Stadtgemeinde ein Abschnitt gestellt, der »Einige geschichtliche Daten zur Erklärung der Finanzlage am Anfang des 19. Jahrhunderts« gibt. Kurzum, die ganze Einteilung der Schrift ist verkehrt. Hätte der Verfasser zuerst die Entwicklung der kommunalen Aufgaben betrachtet, so wäre die weitere Anordnung des Stoffes leicht gewesen. Aber auch die Detailausführung der Arbeit weist Mängel auf. Auf S. 14 und 16, wo von dem Widerstande gesprochen wird, den die indirekte Besteuerung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bei den städtischen Behörden in Halle a. S. fand, hätte müssen eine kurze Darstellung des Wahlrechtes zur kommunalen Volksvertretung gegeben werden. Es drängt sich einem hier diese Frage doch förmlich auf! Ferner legt der Verfasser auf S. 10 ff. seinen Ausführungen über das aus der französischen Zeit überkommene städtische Oktroi in Halle französische (!) Erlasse vom 18. Dezember 1814 (!) und vom 22. Juli 1831 (!!) zugrunde. Er bemerkt dazu naiv: »In der Annahme, daß man diese Tarifsätze in Halle genau so hoch wie in Frankreich selbst bestimmte, dürften wir nicht irren.« Aus seinen Ausführungen auf S. 17 über die Wirkung der Aufhebung von städtischen Konsumabgaben auf den Preis der früher besteuerten Waren ergibt sich, daß ihm die Ergebnisse der Laspeyresschen Untersuchungen gerade über die Aufhebung der preußischen Mahlsteuer völlig unbekannt sind. Trotz all dieser Mängel soll hier nicht geleugnet werden, daß die Schrift von Allendorf reich an interessantem Material ist. Es hätte sich nur darum gehandelt, ein Buch daraus zu machen und dieser Aufgabe ist der Verfasser nicht gerecht geworden.

Mehr dem Gebiete des Finanzrechtes als der Finanzwissenschaft gehören die folgenden zwei Schriften an: Der Kommentar zum württembergischen Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903 von Karl Götz, Geheimem Rat und Mitglied des württembergischen Verwaltungsgerichtshofes, und Fuistings Kritik des Entwurfs der Novelle zum preußischen Einkommensteuergesetz. Götz sagt, er habe aus praktischen Rücksichten zu seiner Darstellung des württembergischen Einkommensteuerrechtes die Form des Kommentars gewählt, doch habe er dabei nicht unterlassen, dem inneren Zusammenhang und der wissenschaftlichen Bedeutung der gesetzlichen Vorschriften Rechnung zu tragen. Fuistings Kritik soll bloß das erste Heft einer weite-

Digitized by Google

ren Folge von Einzelschriften in zwangloser Reihenfolge sein, welche auf wissenschaftlicher Grundlage, aber in gemeinverständlicher Darstellung »Finanzpolitische Zeit- und Streitfragen« behandeln wollen. Seine Bemerkungen zum Entwurf der Novelle zum preußischen Einkommensteuergesetz dürften im wesentlichen kaum etwas Neues gegenüber seinem größeren Werke über »Die Einkommensbesteuerung der Zukunft, Berlin 1903« enthalten. Wie die Ereignisse inzwischen gelehrt haben, ist seine Kritik des Entwurfs zur preußischen Einkommensteuergesetznovelle, namentlich was die Heranziehung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Einkommensteuer anlangt, von keinem praktischen Erfolge begleitet gewesen.

Zum Schlusse habe ich noch einer Schrift über Staatsschuldenwesen zu gedenken: ich meine die Arbeit von Georg Sydow mit dem Titel »Theorie und Praxis in der Entwicklung der französischen Staatsschuld seit dem Jahre 1870«. Wenn für irgend ein Gebiet des französischen Staatsschuldenwesens, so gilt der Ausspruch Adolf Wagners, den er in seinem Geleitworte dieser Studie vorausgeschickt hat, für die französische Anleihepolitik, nämlich die französischen Finanzen seien wohl die interessantesten von allen. Das Buch zerfällt in zwei Teile. In dem ersten derselben wird die Theorie des Staatsschuldenwesens im allgemeinen erörtert. Wenn es auch für manche Zwecke erwünscht sein dürfte, eine knappe Zusammenfassung der Theorie der Staatsanleihen zu haben, so ist es doch ein Wagnis, eine Monographie, die dazu noch Anfängerarbeit ist, mit derartigen allgemeinen Erörterungen zu beginnen. Doch ist dieser schwierige Teil im allgemeinen gelungen mit Ausnahme allerdings des letzten Abschnittes, der die Wirkungen der Staatsanleihen auf die Volkswirtschaft untersuchen will. Besonders bedauerlich erscheint mir hier der Rückfall in die alte Lohnfondstheorie auf S. 40. Ferner hat der Verfasser der Möglichkeit gar nicht gedacht, daß die Mittel, welche dem heimischen Staate in Zeiten der Not geliehen werden, auf dem Wege der Abstoßung ausländischer Wertpapiere gewonnen werden ohne allzu empfindliche Schädigung der heimischen Volkswirtschaft. Hätte er dies beachtet, so hätte er gefunden, daß doch nicht alles im Auslande angelegte Kapital für die heimische Volkswirtschaft verloren ist, wie die Aeußerung auf S. 36 schließen lassen kann. Weitaus am interessantesten ist aber der zweite, der Hauptteil der Schrift, welcher die Entwicklung der französischen Staatsschulden seit dem Jahre 1870 schildert. Der Verfasser hatte es sich hier nun nicht zur Aufgabe gesetzt, all die Mittel und Mittelchen zu schildern, durch welche die französischen Finanzmänner den Kurs der Rente hochzuhalten bestrebt sind. Er will vielmehr zeigen, welche Finanzlage jeweilig zu den Anleihen geführt hat. Dabei fällt natürlich auch Licht auf die börsentechnischen Operationen bei Begebung der Anleihe.

Literatur zur Ostmarkenfrage [1]).

I.

Bernhard, Ludwig, Prof. Dr.: Das polnische Gemeinwesen im preußischen Staat. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907.

Besprochen von

KAZIMIERZ ZIMMERMANN.

Das Buch Prof. Bernhards bezeichnet eine Etappe in der Erforschung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse des Ostens der preußischen Monarchie. Prof. B. ist der erste, der seiner Bildung und seiner Tendenz nach ein ernstes, wissenschaftliches Werk darüber schreiben konnte, zumal da ihm infolge seiner Kenntnis der polnischen Sprache alle möglichen Quellen offen standen. Dr. Leo Wegener (Der wirtschaftliche Kampf der Deutschen mit den Polen um die Provinz Posen), der infolge seiner umfangreichen, auf amtlichem Material sich stützenden Arbeit hier einzig in Betracht käme, mußte sich statt des ihm unzugänglichen polnischen Urmaterials mit tendenziös gewählten und übersetzten Zeitungsabschnitten begnügen. Prof. B. war »weder als Beamter beauftragt noch geschäftlich interessiert« den ausgetretenen Weg zu gehen, der gegenwärtig als der einzig patriotische im Osten gilt, sondern er suchte Polen und polnische Urmaterialien auf und machte mit privater deutscher und amtlicher Hilfe Korrekturen an den Ergebnissen seiner Forschung. Und seine Unabhängigkeit hat er soweit gewahrt wissen wollen, dass er lieber auf die schriftstellerische Verwertung eines Teils der ihm seitens der Behörden zugänglich gemachten Dokumente und Akten verzichtete (S. VII), als daß er auf die

[1]) Anm. d. Red. zum Titel. Es schien uns in mehrfacher Hinsicht wertvoll, bevor wir eine Besprechung des Bernhardschen Werkes aus deutscher Feder bringen, einer polnischen Stimme Gelegenheit zu geben, sich darüber vom polnischen Standpunkte aus zu äußern, und dadurch das Material zur Beurteilung der zahlreichen wichtigen Fragen zu vervollständigen, die das Bernhardsche Buch aufwirft. Eine Besprechung der Schrift von einer deutschen Seite, die den polnisch-deutschen Nationalitätenkampf gleichfalls aus der Nähe hat beobachten können, werden wir in einem späteren Hefte bringen.

gestellten Bedingungen eingegangen wäre, »vor der Publikation das Manuskript vorzulegen«. Die Folge dieser bei den die Verhältnisse im Osten behandelnden Schriftstellern ungewohnten Methode war, daß B.s Buchs »geradezu wie eine Offenbarung wirkt« (Prof. Dr. Hoetzsch-Posen in der Täglichen Rundschau vom 23. XI. 1907). Außer dieser das Buch empfehlenden Seite hat es noch andere literarische Vorträge: es ist anschaulich und spannend geschrieben und läßt aus dem historischen und wirtschaftlichen Hintergrunde Organisationen, Persönlichkeiten und Einzelbegebenheiten plastisch hervortreten.

Neben dem wertvollen, mühsam beschafften Material ist manche selbstandige Kritik als zutreffend hervorzuheben, so namentlich unter anderen die Beurteilung der politischen Organisationen (S. 194 ff.) — aber das Ganze hätte mehr Abwägung, Sichtung, Proportionalität benötigt. Leider kommen in dem Werke auch viele falsche Angaben von Dingen, die für die Beurteilung der Verhältnisse von großer Wichtigkeit sind, vor, manche unbegründete Schlüsse werden gezogen, verschiedene Systeme erfunden und dann die Tatsachen gewaltsam in diese je nach Bedürfnis hineingezwungen, vieles falsch betont, anderes Notwendige nicht zum Ausdruck gebracht, sodaß man die Eile, mit der der Verfasser offenbar arbeitete, nur bedauern kann. Manche Ausführungen sind außerdem zu weitschweifig und wiederholen sich an anderen Stellen, indem sie so den Eindruck erwecken, daß das Werk (von 686 Seiten) unbeschadet seines Inhalts etwa um den dritten oder vierten Teil hätte weniger umfangreich ausfallen können. Diese Eigenschaft des vorliegenden Buches erklärt es auch, warum wir nicht auf alle vorkommenden Fehler hinweisen können, obgleich wir fast in jedem Kapitel etwas auszusetzen haben.

So übergehen wir denn die ersten Abschnitte des I. Buches (Die Organisation der Polen in Preußen), aber wir können nicht an der falschen Charakteristik Dr. Marcinkowskis vorbei, den Prof. B. als politischen »Diktator« und leitenden Finanzmann darstellt. Wohl war Marcinkowski einer der Schöpfer des nach ihm benannten Vereins für Unterrichtshilfe, wohl kann er sogar zu den »Führern der polnischen Angelegenheiten« gezählt werden, wohl war er eine Persönlichkeit, die nebst ihrer Fachgelehrsamkeit durch ihre aufopfernde Uneigennützigkeit sich einer unvergleichlichen Popularität erfreute — aber weder zu seiner Zeit noch bei der Nachwelt nimmt er die überragende Stellung ein, die ihm der Verfasser zurechtsetzt. Dies bezeugt die öffentliche Meinung unter den Polen und der bewährte Biograph Marcinkowskis, San.-Rat Dr. Zielewicz, den wir in dieser Angelegenheit speziell um Aufschluß baten. Das Hervorheben der Vielseitigkeit in der Tätigkeit Marcinkowskis soll anscheinend dazu dienen, das vom Verfasser bevorzugte Problem der Personalunion in allen Stadien der Entwickelung des polnischen Gemeinwesens nachweisen und hochhängen zu können. Für

Digitized by Google

die einfache Tatsache, daß bei dem in der polnischen Gesamtheit herrschenden Mangel an entsprechenden leitenden Kräften oft dieselben Männer Leiter verschiedener Organisationen sind, erfand Prof. B. die Erklärung des Zielbewußtseins und des Systems in der Personalunion, die er für »das Hauptbindemittel des heutigen polnischen Gemeinwesens« hält und dies Geheimmittel überall da findet, wo die Sache mit ganz natürlichen Umständen zu erklären ist.

Bei Marcinkowski greift Prof. B. vor und schildert den geschichtlichen Ausbau und das gegenwärtige Wirkungsfeld des M.schen Vereins (S. 32—79) und zwar in einem Ton, als ob das, was er bringt, etwas Unbekanntes wäre. Seinen deutschen Lesern gegenüber kann er dies mit Recht tun, denn selbst solche, die in Posen wohnen, sind der Ansicht, als ob die polnischen Vereine und ihre Leiter vieles zu verheimlichen hätten und in Wirklichkeit sorgfältig darüber wachten, daß nichts von ihrem Treiben in die Oeffentlichkeit käme. Und doch geben alle polnischen Organisationen für jedermann kostenlos erhältliche, ausführliche Berichte heraus, aus denen dann jeder, der polnisch versteht, staunend seine Weisheit schöpfen kann. Nur muß man dann die Ziffern mit den Zahlen der deutschen Organisationen und staatlichen Einrichtungen vergleichen, sonst imponiert zu leicht fälschlicherweise einem das polnische Uebergewicht, wie z. B. die 110—145 000 M., die die polnischen 5 Bildungsvereine in Posen und Westpreußen jährlich der Erziehung der Jugend und des Volkes zur Verfügung stellen.

Nachdem der Verfasser eine Zeitlang den historischen Faden weitergesponnen, kommt er zur Entstehung der polnischen Bauernvereine, streicht dies harmlose Faktum zu einem politischen Ereignisse ersten Ranges aus (er spricht fortan von einer »Bauernrepublik« unter dem »fast wie ein Heiliger« verehrten Bauernführer Jackowski), dann macht er sich an die Entstehung des polnischen Genossenschaftswesens heran, um bald wieder abzubrechen und nach Besprechung der »demokratischen Bewegungen unter den Polen«, der preußischen Ansiedlungspolitik, der Versöhnungsära (1890 bis 94) wieder zur Bauernrepublik zurückzukehren und sich dann noch mit dem »polnischen Arbeiter in Rheinland-Westfalen« und den »politischen Organisationen« zu befassen. Jetzt sind die Prämissen da, um mit Hilfe der »Personalunion« eine nationale »Regierung« aus ihnen konstruieren zu können (S. 211). »Regierungsmitglieder« sind eo ipso all diejenigen, die an der Spitze des Verbandes der Genossenschaften stehen, die Direktoren der bedeutendsten unter den letzteren und nur noch einer Bank außer diesen, der Patron der Bauernvereine nebst einigen Vizepatronen, einige Präsidenten von anderen Organisationen, so der Präsident des Zentralvereins der Großgrundbesitzer, der Turnvereine, des Vereins Straz, der Arbeitervereine, die Bischöfe (sofern sie Polen sind) »einige Mitglieder der reichbegüterten Familien

Zoltowski« — zusammen also »15—20 Männer«. Diese Regierung wird dadurch gekennzeichnet, daß »diese Männer in allen entscheidenden Dingen gefragt werden. Sie sind stark genug, um sich Geltung zu verschaffen und ihre Mitwirkung kann kaum entbehrt werden« (S. 214). Wenn man diese Behauptung nachprüft, so wird man finden, daß ebenso wie überall anderswo in Einzelfragen die Leute, die sich speziell für sie interessieren oder ihnen beruflich oder parteilich nahe stehen, angegangen werden, außer ihnen aber noch einige Zehner oder Hunderte — sei es Privatpersonen, sei es Leiter von Organisationen — in Betracht gezogen werden müssen.

Im zweiten Buche (S. 217—385) befaßt sich Prof. B. mit dem »polnischen Finanzwesen«, dem Genossenschaftsverbande, der Verbandsbank, den Typen und der Struktur der Genossenschaften und ihren wichtigsten Förderern, der polnischen Geistlichkeit, sowie mit der Kreditpolitik der Polen.

Den Genossenschaften und ihrer Organisation schreibt er die größte Bedeutung zu. Ausführlicher charakterisiert er den früheren und den jetzigen Anwalt. Ob letzterer (Msgr. Wawrzyniak) mit dieser Charakteristik — »autokratischer Beherrscher des polnischen Finanzwesens« (S. 219), ein »Gewaltmensch« — zufrieden sein wird, ist seine Sache. Daß der Verfasser dem Verbandsanwalt alle möglichen Eigenschaften und Machtvollkommenheiten zuschreibt, erklären wir es uns damit, daß es in sein System vorzüglich paßt, die Deutschen werden dem Herrn aber den Vorwurf nicht ersparen, »daß es zu sehr unter dem Eindrucke des berüchtigten »Patrons« stand«. So »Berl. Tageblatt«. Wichtiger als diese Porträts ist es für uns, daß Prof. B. das Verhältnis der Verbandsleitung zur preußischen Regierung (S. 222 ff.) und die geplante Einführung des Raiffeisenprinzips (S. 237 ff.) teilweise falsch darstellt. Nach seiner Meinung soll die durch das Genossenschaftsrecht vorgesehene Revision der Regierung über den Stand der Genossenschaften Aufschluß erteilen und letztere unter die Kontrolle der Behörden stellen: die durch das Gericht bestätigten Revisoren sollen als Polizeibeamte und Staatsanwälte der Genossenschaften fungieren. Das soll da aufhören, wo die Revisoren nicht das Gericht sondern der Genossenschaftsverband bestellt. Ist es denn notwendig, auf § 53 des Genossenschaftsgesetzes hinzuweisen, um darzulegen, daß jeder Revisor seine Tätigkeit im Sinne des Genossenschaftsgesetzes und nicht für die Regierung verrichtet? Eine solche Auffassung von der Revision seitens des Verfassers ist geradezu eine Verhöhnung des Gesetzes und ein schwerer Vorwurf der Regierung gegenüber, als ob diese die Revisoren zu einem anderen Zwecke mißbrauchen wollte, als dem, zu welchem das Genossenschaftsgesetz die Revisoren bestimmt hat.

Das Verhältnis der polnischen Genossenschaften zur preußischen Zentral-Genossenschaftskasse ist insofern fälschlich dar-

Digitized by Google

gestellt, als nicht 40 Genossenschaften (S. 230) mit den seitens dieses Finanzinstituts gestellten Bedingungen sich einverstanden erklärt haben, sondern alle, die des Kredits bedurften. Der ihnen erteilte Kredit (von 200000 M.) war übrigens so minimal, daß er kaum der Erwähnung verdient. Die Frage der 1904 seitens des Finanzministers bekannt gemachten Verfügung, wonach die Beamten aller Behörden für sich und ihre Familienmitglieder aus den polnischen Banken austreten und ihre Spargelder zurückziehen mußten, ist richtig dargestellt. Dieser Schritt der Regierung mußte sich zugunsten der polnischen Genossenschaften wenden, und tatsächlich ist dies auch geschehen.

Die Art und Weise, wie die polnischen Genossenschaften sich gegenüber dem System Schulze-Delitzsch und Raiffeisen verhalten haben (S. 237 ff.), stimmt auch nicht mit der Schilderung des Verfassers überein. Der Spielraum innerhalb der in Frage kommenden Bevölkerungsschichten war zu eng und der Druck seitens der Regierung zu stark, als daß die Polen sich auf einen akademischen Streit hätten einlassen und ihre Kräfte durch die Unterschiedlichkeit der Systeme zersplittern dürfen, die in der Tat demselben Ziele: der Befreiung der Gesamtheit vom Wucher entgegenstrebten. Man mußte Leute der verschiedensten Berufe in einer und derselben Genossenschaft vereinigen, um über Geld verfügen zu können, da man es nicht von auswärts erhalten konnte, und die Genossenschaften auf die Spareinleger der nächsten Umgegend angewiesen waren und es auch noch heute sind. Genossenschaften, in denen alle Mitglieder zu gleicher Zeit Geld benötigen oder daran Ueberfluß haben, könnten in den Verhältnissen, in denen die polnische Bevölkerung lebt, nicht bestehen.

Das, was der Verfasser von der politischen Macht der polnischen Kreditgenossenschaften spricht (S. 242 ff.), fällt von selbst in sich zusammen. Gibt er doch selbst zu, daß »die Kreditgenossenschaften sich von der Politik sorgfältig und unter allen Umständen fernhalten«, und aus dem Umstande, daß die in denselben arbeitenden Männer von ihren Rechten als Bürger Gebrauch machen und im politischen Leben eine Rolle spielen, kann man weder den polnischen noch den deutschen Genossenschaften gegenüber, die sich in derselben Lage befinden, den Schluß ziehen, daß sie sich als solche mit Politik befassen. Aehnliches kann man von der einflußreichen Anteilnahme der katholischen Geistlichkeit am Genossenschaftswesen behaupten, die der Verfasser in einem besonderen Kapitel (XII, S. 366) erörtert. Es ist doch selbstverständlich, daß an erster Stelle die Seelsorger verpflichtet sind, nicht nur für das seelische, sondern auch für das leibliche Wohl ihrer Pfarrkinder zu sorgen. Da, wo es sich aber um bloße Pflichterfüllung handelt, darf man nicht ohne weiteres andere, politische oder ständische, Motive unterschieben. Die magna charta der sozialen Tätigkeit des

katholischen Klerus ist die Encyklika »Rerum novarum« vom 15. V. 1891, die sich gerade gegen die Ausbeutung des Volkes durch den Wucher und für seine wirtschaftliche und moralische Hebung vermittels von Organisationen wendet, an denen die Geistlichkeit teilnehmen soll. Und gerade diese Encyklika ist durch Vermittlung des verst. Erzbischofs Stablewski jedem Geistlichen in der Diözese geläufig. Wenn die katholische Kirche von ihren Dienern verlangt, daß sie die Trunksucht und den Wucher unter dem Volke bekämpfen, und dies nicht immer vermittels der althergebrachten Weise der Pastorisation zu erreichen ist, so muß die Geistlichkeit zu den modernen Mitteln der Presse, des Vereins- und Genossenschaftswesens greifen. Um sich aber von der Ordnungsmäßigkeit in der Leitung der Genossenschaft zu vergewissern und andererseits dem kleinen Manne die nötige Garantie der Sicherheit für seine Spargelder zu geben, müssen oft Geistliche in die Vorstände und Aufsichtsräte der Genossenschaften eintreten, zumal den polnischen Genossenschaften nicht die trefflichen Kräfte der staatlichen Beamtenschaft zu Gebote stehen.

Der polnischen Verbandsbank widmet der Verfasser viel Raum (S. 253—320). Sonderbar ist es nur, daß er deren natürlichen Entwicklung tieferliegende, weithergeholte Pläne unterschiebt und Tatsachen so herausgreift und zurechtstutzt, wie sie in sein System passen, um die große Bedeutung dieses Instituts in dem Nationalitätenkampfe darzutun.

Unter den Genossenschaften findet Prof. B. drei Typen: Kredit-, Parzellierungs- und Ein- und Verkaufsgenossenschaften für die Landwirtschaft — und vermeint, alle diese wären auf Grund eines wohldurchdachten, zielbewußten Planes gegründet worden. Und doch ist davon keine Rede gewesen. Da wo ein Bedürfnis und die Möglichkeit vorlag, eine lebens- und entwickelungsfähige Genossenschaft zu gründen, hat man dies getan und man wird es auch in Zukunft tun ohne Rücksicht auf die Warnungstafeln des Verfassers, die die planmäßige Tätigkeit der Polen in den von ihm konstruierten Bezirken illustrieren sollen. Diese Tafeln können keinen Anspruch auf Genauigkeit haben, sie verschweigen das Bestehen von Genossenschaften, sofern sie in das System nicht passen, und verleiten den Verfasser zu unbegründeten Schlüssen. Daneben führt er die schnellere Entwickelung der einzelnen Genossenschaften nicht auf die Arbeit begabterer Kräfte, die gerade an Ort und Stelle zu finden waren, sondern auf die geographische Lage der Genossenschaft zurück. So soll z. B. Bezirk III das Hauptkampfgebiet sein. »Hier hat die Ansiedlungskommission ihre größten zusammenhängenden Flächen gekauft und mit deutschen Bauern besiedelt. Hier haben auch die Polen ihre genossenschaftlichen Kräfte am stärksten gespannt (S. 344). . . Die Wirksamkeit dieses genossenschaftlichen Verbandes wird dadurch erhöht, daß

sowohl in Strelno wie Mogilno und Znin das polnische Land fast ausschließlich in bäuerlichem Besitz ist, sich daher gleichartige Elemente eng aneinander schließen (S. 349). Nun gibt es aber in diesen drei Kreisen polnische Großgrundbesitzer

in Strelno 26 mit 13257 ha
„ Mogilno 21 „ 7890 „
„ Znin 18 „ 10063 „

also beträgt der polnische Großgrundbesitz einen beträchtlichen Teil (in Strelno ca. die Hälfte) des ganzen polnischen Grundbesitzes. Nun ist der Verfasser nachzuweisen bemüht, daß sich gerade in diesem Gebiete ein polnischer Riegel gebildet hat, der nordöstlich und nördlich das Hauptgebiet der Ansiedlungskommission umklammert und ein Vordringen derselben nicht zuläßt. Dieser Riegel soll nun seine Hauptstütze in den polnischen Genossenschaften dieses Gebietes haben. Die Grundlage für das Gedeihen der Genossenschaften bildet aber nach Ansicht Prof. B. die bäuerliche Bevölkerung, die den Kern des polnischen Gemeinwesens bildet. Der Verfasser konstruiert also zunächst eine These und sucht dann nach Beweisen, die von vorneherein zum Beleg für seine Behauptung bestimmt sind und die öfters versagen.

In dem Kapitel über Geldbeschaffung (S. 386 ff.) spricht Prof. B. viel davon, woher die Polen ihr Geld hernehmen, aber mit keinem Worte erwähnt er, wie groß die Sparsamkeit ihrer deutschen Mitbürger ist, und wieviel es den Polen im Vergleich mit dem Sparsinn anderer Nationen fehlt.

Ueber die in den polnischen Genossenschaften übliche Kreditform scheint er nicht im Reinen zu sein. Er meint, daß, da das Datum auf einem »trockenen« (eigenen) Wechsel unausgefüllt bleibt, die Bankleitung jeden Tag das Datum ausfüllen und die geschuldete Summe eintreiben kann. »Die Polen bedienen sich mithin der einfachsten und schärfsten Form der Darlehnsdokumentierung« (S. 437). Es ist falsch, daß ein in dieser Form gewährtes Darlehen jeder Zeit kündbar wäre. Bei solchen Wechseln verpflichtet das Abkommen und die Dauer der Zinszahlung. Die Wechsel werden vielfach deshalb nicht ausgefüllt, weil sie eine hypothekarische oder sonstige Sicherstellung haben und es nicht im Interesse der Genossenschaft liegt, die Mitglieder allzu oft mit der Erneuerung des Wechsels zu behelligen. Die Nichtausfüllung des Datums ist nicht nur keine Verschärfung der Handhabung von Kreditgewährung, sondern sie wurzelt in dem Bestreben, den Genossen einen möglichst langfristigen Kredit zu gewähren, so weit dies mit den Statuten vereinbar ist.

Im allgemeinen fällt es auf, daß, trotzdem die polnischen Genossenschaften dem Genossenschaftsgesetze entsprechen (was der Verfasser auch zugibt) und deshalb in ihrer Organisation den deutschen Genossenschaften wie ein Ei dem anderen gleichen, Prof. B. ihre Einrichtungen

gleichsam als eine neue, unbekannte, mithin sehr interessante Sache schildert.

Das III. Buch ist betitelt: Der Kampf um den Boden. Prof. B. schildert hier unter anderem namentlich die polnische Parzellierungsmethoden und Institute. Bezüglich der polnischen Parzellierungstätigkeit ist Prof. B.s. Gedankengang etwa folgender: Bald nach dem Inkrafttreten des preußischen Ansiedlungsgesetzes zeigte es sich, daß der Adel unfähig war, diesem Vorstoße der preußischen Regierung erfolgreich Widerstand zu leisten. Große polnische Latifundien gingen in den Besitz des Staates über. »Der Stoß der preußischen Regierung zeigte den Polen, daß die berühmte Schlachta der schwächste Teil im polnischen Aufbau war.« Unter diesem Druck begann die polnische Parzellierung. Sie wurde zu einer »nationalen Angelegenheit«. Der Adel, der nach Prof. B dieser Bewegung zunächst widerwillig gegenüberstand, mußte sich bald in dieselbe fügen und seinen Grund und Boden zur Parzellierung hergeben. So nahm nach B. »die Parzellierung des polnischen Großgrundbesitzes einen gewaltigen Umfang an«, es trat eine »stürmische Parzellierung« ein, die in der Folge eine Reform der polnischen Bodenverteilung anbahnte. So soll es nach Prof. B. den Polen gelungen sein, an Stelle des polnischen Adels, der »in jedem Sinne rückständig war und überdies moralisch tiefstehend« einen emporstrebenden Bauernstand zu schaffen, der die Grundlage des auf dem Genossenschaftswesen aufgebauten polnischen Gemeinwesens, die von B. sobenannte polnische Bauernrepublik bildet. Nach Prof. B. hat diese Entwickelung und dieser Umschwung der Agrarverhältnisse in erster Linie die »Hauptgebiete der polnischen Macht« (Bezirk I — Riegel des Bezirkes III — die polnische Ecke in Löbau, siehe Tafel I) betroffen. »Nicht immer und nicht überall ist es den Polen gelungen ...., in den Hauptgebieten der polnischen Macht aber .... ist es den Polen gelungen, eine aufsteigende Bauernschaft zu schaffen« (S. 620). Nach diesen Ausführungen zu schließen, hätte während der fraglichen Periode d. h. von Beginn der preußischen Ansiedlungspolitik an gerechnet, bis auf den heutigen Tag eine starke Verschiebung der Grundbesitzverhältnisse innerhalb des polnischen Grundbesitzes, zumal in den »Hauptgebieten der polnischen Macht« eintreten müssen. Es hätte zum mindesten ein starkes Schwinden des polnischen Großgrundbesitzes zum Ausdruck kommen sollen. Indessen führt die Ausbeutung der statistischen Materialien[2]) zu ganz anderen Ergebnissen.

[2]) Unseren statistischen Zusammenstellungen liegen zugrunde: »Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche — Provinz Posen« von Ellerholz; Nickammers »Güteradreßbuch«, Band IV, Posen; Wegener »Der wirtschaftliche Kampf der Deutschen und der Polen um die Provinz Posen«; die Denkschriften der königlichen Ansiedlungskommission.

Das erste Hauptgebiet der polnischen Macht umfaßt nach Prof. B. die Kreise Wreschen, Schroda, Schrimm, Kosten, Schmiegel, Jarotschin, Gostyn, Koschmin, Pleschen, ein Teil von Posen West, ein Teil von Grätz. In den 9 ganzen Kreisen, die in dieses Gebiet gehören, ließ sich folgendes feststellen[3]).

in den Kreisen	Es betrug der polnische Großgrundbesitz 1886 ha	1907 ha	Mithin ein Verlust bezw. Zuwachs von ha
Wreschen	22 338	17 646	— 5692
Schroda	36 057	29 675	— 6382
Schrimm	39 537	33 116	— 6421
Kosten	21 895	22 777	+ 882
Schmiegel	21 619	18 544	— 3075
Jarotschin	19 161	19 467	+ 306
Gostyn	24 400	22 110	— 2290
Koschmin	13 903	11 194	— 2709
Pleschen	18 599	13 818	— 4781

Mit Ausnahme der Kreise Kosten und Jarotschin, in denen der polnische Großgrundbesitz einen Zuwachs erfahren hat, weisen die übrigen Kreise eine z. T. nicht unerhebliche Einbuße in dieser Beziehung auf. Auf welche Weise sind aber jene Verluste entstanden? Vom J. 1886 an gerechnet verlor der polnische Großgrundbesitz an die Ansiedlungskommission, an den Domänenfiskus und an deutsche Privatpersonen:

in dem Kreise	Wreschen	4387	ha
»	Schroda	7676	»
»	Schrimm	4474	»
»	Schmiegel	3391	»
»	Gostyn	2439	»
»	Koschmin	3415	»
»	Pleschen	5808	»
»	Jarotschin	2149	»

Andererseits gingen wieder Rittergüter und andere größere selbständige Güter von deutscher Hand in die polnische über. Daraus erklärt sich, daß die absolute Verlustziffer des polnischen Großgrundbesitzes geringer ist als die Verkäufe an die deutsche Hand, so namentlich in Schroda und Jarotschin, wo 1483 ha bezw. 2454 ha von Deutschen an Polen übergingen. Die von uns angeführten Zahlen beweisen,

a) daß der polnische Großgrundbesitz in diesem Gebiete allerdings zurückgegangen ist,

b) daß aber diese Verluste sich aus den Verkäufen an die Ansied-

[3]) Zu bemerken ist, daß die inzwischen in der Kreiseinteilung eingetretenen Veränderungen hierbei berücksichtigt worden sind.

lungskommission und überhaupt an die deutsche Hand erklären.

Es dürfte somit der Beweis erbracht sein, daß von einer »sturmischen« Parzellierung polnischen Großgrundbesitzes in diesem Landesteile überhaupt nicht die Rede sein kann. Nun bilden nach Prof. B. gerade diese Kreise das Gebiet, in welchem die polnische Parzellierungstätigkeit am erfolgreichsten einsetzte. Tatsächlich ist aber in den Kreisen Kosten, Schmiegel und Grätz überhaupt kein einziges polnisches adliges Gut aufgeteilt worden. Aber auch in den übrigen Kreisen ist von »der elementaren Kraft, mit der sich die Parzellierungsvorgänge vollziehen«, nicht viel zu spüren gewesen [4]).

Des weiteren stellt aber Prof. B. fest (S. 621), daß nahezu die Hälfte des polnischen Besitzes im Bezirke I bäuerlich ist; nämlich Wreschen 1/2, Schroda 1/2, Schrimm 2/5, Kosten 1/2, Schmiegel 3/8, Jarotschin 1/2, Gostyn 2/5, Koschmin 1/2, Pleschen 1/2.

Von diesen Zahlen ausgehend, kommen wir zu folgendem Ergebnisse:

Kreise	Nach Bernhard ist von dem poln. Grundbesitz bäuerlich	Gutsbezirke u. Landgemeinden zusammen betragen in runden Zahlen ha	Der polnische Großgrundbesitz beträgt in runden Zahlen ha	Mithin ist bäuerlich ha	in % der Gesamtfläche des Kreises beträgt d. bäuerliche Besitz
Wreschen	1/2	55 000	17 600	17 600	32 %
Schroda	1/2	97 500	29 600	29 600	30 %
Schrimm	2/5	88 600	33 100	22 000	25 %
Kosten	1/2	59 000	22 700	22 700	38 %
Schmiegel	3/8	53 200	18 500	11 100	21 %
Jarotschin	1/2	70 000	19 400	19 400	28 %
Gostyn	2/5	57 000	22 100	14 700	26 %
Koschmin	1/2	41 000	11 200	11 200	27 %
Pleschen	1/2	46 800	13 800	13 800	29 %
	Summa	568 100	188 000	162 100	28,5 %

Das Endergebnis dieser Zahlen ist wohl zu beachten, da es mit den Ausführungen und Schlußfolgerungen von Prof. B. in Widerspruch steht. In dem »Hauptgebiete der polnischen Macht« also, besitzt der polnische Bauernstand nur 28,5 % der Gesamtfläche des Grund und

[4]) So ließ sich z. B. für den Kreis Schrimm Nachstehendes ermitteln: Es wurden dort folgende polnische Rittergüter parzelliert: Miedzychod 595 ha, Rusocin 741 ha, Kunthal 215 ha. Von diesen drei Gütern wurde nur das letztere vollständig aufgeteilt, bei den beiden anderen wurden Restgüter von 294 ha — 154 ha — 250 ha gebildet, die als Bauerngüter nicht zu betrachten sind. Außerdem wurden noch in Schrimm von den Gütern Przylepki und Malachowo 215 ha bezw. 290 ha und das deutsche Gut Elsenau an Polen aufgeteilt. Aehnlich verhält sich die Frage der Parzellierung in den übrigen Kreisen. Wenn man die statistischen Nachweise des Großgrundbesitzes von 1886 mit denen von 1907 vergleicht, so ergeben sich meist nur geringfügige Differenzen in den Zahlen, welche die Fläche der einzelnen Güter angeben.

Bodens. Dieses Gebiet umfaßt ungefähr den 5ten Teil der Provinz Posen. In den übrigen Teilen der Provinz mit Ausnahme des von Prof. B. so benannten in den Kreisen Strelno, Znin, Mogilno, Wongrowitz gelegenen Riegels, der aber nur ca. $^1/_{16}$ der ganzen Provinz ausmacht, ist nach Prof. B. der polnische Bauernstand schwächer vertreten. Damit wäre wohl klargelegt, daß der polnische Bauernstand überhaupt keine Macht ist, jedenfalls keine solche, die im »Kampfe um den Boden« eine Entscheidung herbeiführen könnte. Der relativ geringe Besitzstand der polnischen Bauern macht aber noch eine andere These des Prof. B. hinfällig. Auf S. 631 wird nämlich behauptet, daß die polnischen Bauern den Großgrundbesitz einkreisen, und aus dieser Behauptung wie aus der Tatsache, daß die polnische ländliche Bevölkerung »landhungrig« ist, wird der Schluß gezogen, daß die Polen im Kampfe um den Boden eine Ueberlegenheit besitzen, die jede Konkurrenz ausschließt. Von einer Einkreisung im großen kann wohl kaum die Rede sein, sobald der Grundbesitz des polnischen Bauern im besten Falle knapp über $^1/_4$ der Gesamtfläche beträgt, sie kann höchstens in ganz vereinzelten Fällen sich geltend machen.

In dem Kapitel: »Die Kreditgewährung«, führt Prof. B. Zahlen an, welche sich auf die Besitzverhältnisse der ländlichen Bevölkerung beziehen. So lesen wir auf S. 428 »Ueberall in Posen und Westpreußen, in allen Kreisen gibt es zahlreiche Kleinbesitzer, die zwischen dem Arbeiterstande und dem Bauerntume stehen, Leute, deren kleiner Besitz nicht hinreicht, eine Familie zu ernähren[5]).

Und auf S. 627 heißt es: »Will man verstehen, weshalb die Polen im Bodenkampfe überlegen sind, so muß man die Aufmerksamkeit zuerst auf die 225000 Zwergwirtschaften von Posen und Westpreußen richten, auf die 225000 Betriebe unter 2 ha[6]).

Nach Wegener »Der wirtschaftliche Kampf der Deutschen und der Polen um die Provinz Posen«, der seine Zahlen der Preußischen Statistik Bd. 146 S. XXX ff. und der Reichsstatistik Bd. 112 entnommen hat, umfaßten dagegen in der Provinz Posen im J. 1895

die Besitze	von 20—100 ha	427829 ha	= 20,49 %	der Gesamtfläche
»	5—20 »	434883 »	= 20,83 %	»
»	2—5 »	76687 »	= 3,67 %	»
»	unter 2 ha	58898 »	= 2,82 %	»

[5]) Der Unterschied in den Angaben auf S. 428 und S. 627 rührt offenbar von einem Druckfehler her (nicht 1905, sondern 1895, nicht 25 ha, sondern 2 ha).

[6]) Im Jahre 1882 wurde festgestellt, daß es in der Provinz Posen 94350 landwirtschaftliche Zwergbetriebe (unter 2 ha) gebe, die unmöglich ihren Wirt ernähren können. Im Jahre 1895 waren es gar 125863 Zwergbetriebe. Aehnliche Zahlen ergaben sich für Westpreußen. Dort zählte man im Jahre 1882 81267 Zwergbetriebe, im Jahre 1895 95493.

Im Jahre 1893 sind die ländlichen Besitzungen nach Grundsteuerreinerträgen aufgenommen worden. Es gab in Posen:

unselbständige Besitzungen			55 331
10—30	Tlr.	Grundsteuerertrag	3 134
30—50	»	»	11 317
50—100	»	»	10 162
100—500	»	»	5 087
			85 031

1893 gab es mithin nach amtlicher Statistik 85 031 bäuerliche Besitzungen überhaupt. Nach Prof. B. aber soll es 1882 94 350 Zwergbetriebe unter 2 ha und 1895 gar 125 863 solche gegeben haben. In diesem Lichte erscheinen die statistischen Angaben von Prof. B., Angaben, aus denen die weitgehendsten Folgerungen gezogen werden. Denn gerade jene Zahlen spielen bei der Besprechung der polnischen Parzellierungstätigkeit eine hervorragende Rolle. Auf dem Vorhandensein jener großen Menge von Zwergwirtschaften baut nämlich Prof. B. seine These auf, die dahin lautet, daß die Polen trotz des Ansiedlungsgesetzes von 1904 ihre Parzellierungstätigkeit erfolgreich fortsetzen und jeden Konkurrenten aus dem Felde schlagen können. Denn seine Zwergwirtschaftsbesitzer stellen das Hauptkontingent der Sachsengänger und der in das Industriegebiet des Westens ziehenden Arbeiter, deren Ersparnisse eine unversiegende Quelle großen Geldzuflusses in die Heimat ausmachen. Infolge ihres geringen Besitzes an Grund und Boden bildet sich bei diesen Leuten ein »Landhunger« aus. »Der Pole träumt davon, ein Stück Land zu besitzen und wenn er es besitzt, träumt er davon, noch mehr Land kaufen zu können« (S. 630). Da nun diese Wanderarbeiter namentlich im Industriegebiet des Westens sehr viel verdienen, so erhöht dies ihre Kaufkraft, und so kommt es, daß der polnische Häusler, der nur wenige Morgen Land besitzt, bis hinauf zu dem kleinen Bauern, der seine Kinder auch noch nach dem Westen schickt, die Grundlage für die polnische Parzellierungstätigkeit bilden, die in der sog. Adjazentenparzellierung, d. h. dem Verkaufe von Grund und Boden an benachbarte bäuerliche Besitzer besteht. Bei dieser Art der Parzellierung falle die Frage der Errichtung neuer Wohn- und Wirtschaftsgebäude fort, die bei jeder Parzellierung für deren Rentabilität eine so wichtige Rolle spielt. In Wirklichkeit ist aber die Kategorie der kleinbäuerlichen Besitzer in der Provinz Posen viel zu schwach vertreten, als daß auf dieser Grundlage eine umfangreiche Parzellierungstätigkeit ins Werk gesetzt werden könnte. Die von Prof. B. in dieser Hinsicht angeführten Ziffern sind nicht einwandsfrei.

Auch nachfolgende Angaben lassen sich nicht aufrecht erhalten. Auf S. 666 schreibt Prof. B.: »Damit die Güter möglichst auf die polnische Seite fallen, beteiligen sich die großen Polenbanken, insonderheit die Verbandsbank der Genossenschaften und die Bank Przemys-

lowcow durch Hilfskredite an der Spekulation. Zwar wird das energisch bestritten, aber von den Gütern und Rittergütern Groß-Starolenka, Commenderie, Neudorf, Gniewkowo, Sulin, Kaspral, Gozdanin, Dziadkowo, Karczewo, Steinhorst, Garby, Trombinek, Pacanowitz, Malachowo, Lissen, Struntz, von diesen wohlbekannten Gütern, deren polnische Eroberung soviel Aufsehen erregten, werden mir die polnischen Finanzleute nicht ein einziges nennen können, bei dessen Verkauf nicht große polnische Banken Hilfskredite gewährt hätten, die oft den Rand der Sicherheit bedenklich übersteigen«. Hierbei ist zweierlei zu bemerken. Zunächst will Prof. B. nicht wissen, daß die polnischen Genossenschaften, also auch die von ihm erwähnte »große Polenbank« Bank Przemyslowcow, nie ein Darlehen auf Hypotheken allein gewähren, sondern daß die Hypothek immer nur als Unterlage des Wechsels dient. Das Darlehen wird gegen Wechsel gewährt, welcher, falls die Hypothek nicht genügend sicher erscheint, noch mit anderen solventen Unterschriften versehen werden muß, außerdem dienen gewöhnlich noch als weitere Sicherheit des Wechsels Lebenspolicen, Wertpapiere, cedierte Hypotheken auf anderen Grundstücken etc. — also Unterlagen, die die Sicherheit der Anlehen bedeutend verstärken, und die dem Prof. B., der sich vor allem auf die Grundbucheintragungen stützt, unbekannt geblieben sind. Freilich ist Prof. B. in einzelnen Fällen von polnischer Seite darauf hingewiesen worden. Sein Urteil über die Sicherheit der Anlehen ist somit hinfällig. — Dann aber sind von den oben zitierten Gütern Neudorf, Gozdanin, Dziadkowo, Karczewo, Steinhorst, Garby, Trombinek, Lissen, Struntz nicht zu Spekulationszwecken erworben und befinden sich zumeist noch in der Hand des Erwerbers. Sulin, Pacanowitz und Malachowo sind allerdings zu Parzellierungszwecken angekauft worden, jedoch von Parzellierungsinstituten, ohne Mitwirkung der Verbandsbank, bezw. der Bank Przemyslowcow. Endlich befanden sich die Güter Gozdanin und Malachowo zuvor in polnischen Händen, sie sind also nicht erobert worden.

Angesichts aller dieser Mängel, die das Buch aufweist, ist es zu bedauern, daß Prof Bernhard, der das »lähmende Vorurteil«, das die preußischen Beamten hindert über die Polen Ursprüngliches zu erfahren, überwunden hat, bei dem Umfang des Materials und der Schwierigkeit, dasselbe objektiv zu erfassen und zu verarbeiten, beseelt von dem Drange, das Erforschte in ein System zu bringen, manches nicht recht hat bewerten können.

Heymann, Hans Gideon: Die gemischten Werke im deutschen Grosseisengewerbe,

ein Beitrag zur Frage der Konzentration der Industrie. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien. 65. Stück, Stuttgart und Berlin, 1904.)

Besprochen von

THEODOR VOGELSTEIN.

Die Anzeige des Heymannschen Buches in diesem Archiv erfolgt so spät, weil der ursprüngliche Referent, wie er mir sagte, seine Besprechung wider Willen zu einem selbständigen Aufsatz werden sah. Wer sich mit der Materie und dem genannten Werke viel beschäftigt hat, wird das leicht verstehen; ich will dieser Gefahr um so mehr zu entgehen suchen, als ich nur diese eine Schrift anzuzeigen habe, und zu einer gründlichen Erörterung der Probleme der deutschen Kohlen- und Eisenindustrie ein Eingehen auf andere Arbeiten nötig wäre.

Manches hat sich in den letzten Jahren, seit der Veröffentlichung der Heymannschen Arbeit geändert. Versetzen wir uns in jene Zeit zurück; das Kohlensyndikat ist gerade erneuert, der Stahlwerksverband gegründet, die Krisis ist überwunden. Das Bild der heutigen Industrie unterscheidet sich von dem damaligen nicht nur durch eine Reihe von Fusionen und Erweiterungen der Produktionssphäre, die im Stil der früheren gehalten sind, sondern es sind auch die prinzipiell anders gearteten Organisationen, wie die Interessengemeinschaft Gelsenkirchen-Schalke-Aachen, der Hibernia Trust, und die Fusion Phönix-Hörde wegzudenken.

Für jeden, der sich über die Entwicklung der deutschen Eisenwerke bis 1904 informieren will, bietet das Heymannsche Buch die beste Gelegenheit. Der Verfasser beherrscht, wie man deutlich merkt, sein Gebiet ausgezeichnet. Er hat fast alle großen Werke besichtigt, und eine Menge privater Informationen gesammelt. Seine Angaben über die Produktions- und Finanzverhältnisse der Werke, wie über die persönliche Tätigkeit der führenden Industriellen, sind an manchen Stellen für den wissenschaftlichen Zweck sogar überreich, so daß die Schrift die Aufgabe eines wirtschaftlichen Handbuches der Eisenindustrie — um

nicht zu sagen, eines Börsenhandbuches — miterfüllt. Für die Wissenschaft hätte das Buch durch eine Kürzung des zweiten Kapitels, das die Entwicklung der gemischten Werke in den einzelnen Revieren behandelt, und ebenso des ersten technischen Kapitels nichts verloren. Aber Angesichts des Gesamtinhalts, sieht man gern über die Breite hinweg, zumal die Darstellung flott und geschickt gehalten ist.

Heymann schildert uns anschaulich die Entstehung der heutigen kombinierten Unternehmung. Zwar ist das gemischte Werk, wie er ausführt, keineswegs erst eine Erscheinung der neuesten Zeit; vielmehr war das mittelalterliche Hüttenunternehmen als landwirtschaftlich-feudales Nebengewerbe stark kombiniert, erst mit der Einführung der Steinkohlenöfen wurde diese Kombination zerrissen. Auch handelt es sich bei diesem Wort überhaupt um einen relativen Begriff, da in jedem Betriebe verschiedene Tätigkeiten ausgeführt werden, jedoch haben technische und wirtschaftliche Gründe in den letzten Jahren so stark auf eine Konzentration gewirkt, daß alle Kräfte, die auf eine Differenzierung und Disintegration arbeiten, den rapiden Konzentrationsprozeß nicht einmal aufhalten konnten. Bergrecht und Eigentumsverteilung, wozu heute Eberhard Gotheins ausgezeichneter Aufsatz über den Einfluß des französischen Bergrechts zu vergleichen wäre, Magnatenherrschaft, handwerksmässige Organisation und bürgerlich kapitalistisches Unternehmertum, Markt- und Zollverhältnisse haben zu einer etwas verschiedenartigen Formationsbildung in den verschiedenen Gebieten geführt, deren Einzelheiten nachzugehen sehr reizvoll ist; der Konzentrationsgedanke aber setzt sich früher oder später in der ganzen deutschen Eisenindustrie durch.

Die Technik des modernen Hüttenwerks, vor allem des Konverterbetriebes, das Verlangen nach Konjunkturschutz, der Monopolcharakter der Bergwerke und des Bodens in ihrer Umgebung haben nach Heymann in Verbindung mit der deutschen Handelspolitik und den Kartellen zugleich den Großbetrieb und die weitgehendste Kombinierung der Unternehmungen geschaffen. Denn die großen Unternehmungen sind besser zur Kombination geeignet und bedürfen ihrer in größerem Maße. Andererseits erfordert die bei heutiger Technik rentable Minimalgröße eines bestimmten Produktionsabschnittes eine entsprechende Ausdehnung der vorangehenden und nachfolgenden Arbeitsbetriebe. In der Konverterstahlindustrie ist es die Produkion zweier großer Birnen, die die Minimalgröße eines autarken gemischten Werkes regelt. Der rechte Typus der deutschen Eisenwerke, die »representative firm«, wie Marshall es nennen würde, ist das Thomaswerk, mit 400 000 Tons Stahlproduktion im Jahre, entsprechender Ausdehnung der Kohlen-, Erz- und Hochofenbetriebe, wie der Fertigfabrikation, »mit 10 000 Arbeitern, die in Werkskolonien kaserniert sind, ja zum Teil mit eigenen Bahnen und Häfen.« Das Minimalkapital einer solchen Firma beläuft sich bei

gegenwärtigen Boden- und Minenpreisen auf 50 Millionen Mark. Heute aber ist es kaum noch möglich, ein derartiges Unternehmen in Westdeutschland und Schlesien zu errichten, falls nicht neue Mineralfunde die Situation ändern. Zwar finden noch einige Nachzügler, wie Haspe, den Anschluß, aber in der Hauptsache hat sich schon jetzt erfüllt, daß neue große Unternehmungen nur noch an der Seeküste mit ausländischen Kohlen und ausländischen Erzen gebildet werden können.

Ungefähr zwei Dutzend Firmen bilden den Kreis dieser eisenindustriellen Fürsten, und durch Eroberung oder Verbindung liebender Nachbarn wird ihre Zahl noch dauernd vermindert. Es ist vorauszusehen, daß den Reichsrittern, den kleinen Millionären, gegenüber diesen Großen nicht viel Aussicht auf dauernde Freiheit bleibt. Die großen Verbände der Kohlen- und Eisenindustrie sollen zwar den Interessen aller Mitglieder dienen, aber entweder sind die Großen nur mit einem Teil ihrer Produktion den Vereinigungen angegliedert und bekämpfen mit ihren außerhalb stehenden Werken oder Produkten deren Politik (Reichsfürsten für den einen Teil, Souveraine für einen andern Teil ihrer Hausmacht), oder sie sind loyale Kartellmitglieder, weil man ihnen so viele Konzessionen gemacht hat, machen mußte, daß sie die Entwicklung der Dinge zufrieden abwarten können. Die Politik der Kartelle ist dann ihre Interessenpolitik: hohe Preise für Rohstoffe und Halbfabrikate, relativ niedrige für Fertigfabrikate, möglichste Sicherung des Bezuges der Materialien in der Hochkonjunktur auf Kosten der reinen Weiterverarbeiter, möglichst großer Absatz ihrer Ganz- und Halbfabrikate während der Krisis auf Kosten aller nicht kombinierten Werke. Trotz alledem ist für die reinen Werke ein ungünstiger Vertrag immer noch besser als der Kampf, dem sie gar nicht gewachsen sind.

Doch so oder so, die alte Ordnung hält nicht mehr. Die zwei Dutzend Großen bleiben übrig, und es fragt sich nur, wer in dem neuen Monopolreiche, das sie gründen, die Hegemonie übernehmen wird. Doch da kommt bei Heymann eine überraschende Wendung. »Für die Montanindustrie ist die Richtigkeit der Konzentrationslehre von Karl Marx exakt nachgewiesen, jedenfalls in einem Lande, in dem sie, wie bei uns, durch Zölle und Frachttarife geschützt wird. Die Montanindustrie Deutschlands ist reif zur Expropriation«.

Wir würden diese etwas schnellfertige Behauptung gar nicht erwähnt haben, wenn man nicht sonst annehmen könnte, sie würde vom Referenten geteilt. Heute ist Heymann wohl ebenso überzeugt wie der Referent, daß die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für die deutsche Eisenindustrie derartige sind, daß ihr kapitalistischer Geist, kaufmännische Leitung und Neubelebung der Konkurrenz nottut, nicht aber bureaukratische Verwaltung und Legalisierung des Monopols, selbst bei der jetzigen Handelspolitik. Doch diese Reminiszenz an die Marxorthodoxie der ersten Semester, als welche man diese

Expropriationslehre auffassen muß, beeinträchtigt den Wert des Heymannschen Buches ebenso wenig, wie eine Reihe anderer Uebertreibungen, die zu theoretischen und praktischen Irrtümern geführt haben. Von diesen seien zwei kurz erwähnt.

Zunächst die Ueberschätzung des Einflusses der Banken. Die Banken, als Kreditgeber und Emissionshäuser, beherrschen die Industrie, ihre Direktoren sitzen im Aufsichtsrat und ernennen den Vorstand der Hüttenwerke, sie sind die wahren Gebieter. So ungefähr stellt Heymann die Situation dar. Nun, wenn die Bankdirektoren im Aufsichtsrate der Werke sitzen, so findet man die Thyssen, Luegs, Donnersmarck in denen der Großbanken. Ob der Aufsichtsrat oder der Direktor herrscht, wird durch kein Gesetz bestimmt, sondern durch die Bedeutung der Persönlichkeiten in geistiger und pekuniärer Hinsicht. Herr Fürstenberg wird einen bestimmenden Einfluß ausüben, ob er Direktor oder Mitglied des Aufsichtsrates ist. Das gleiche gilt aber von August Thyssen. Die Union wird unter der absoluten Herrschaft der Diskontogesellschaft stehen, solange sie ein so wenig erstrebenswertes Objekt für andere Banken bildet. Fr. Krupp und die Gutehoffnungshütte können den Banken ihre Bedingungen stellen, und die Haute Finance aller Länder wird sich darum reißen, ihnen Millionen zu borgen oder sie für sie zu emittieren. Die Industriekapitäne haben bei der engen Verbindung mit den Banken sicherlich nicht an Einfluß verloren.

Während ich in dieser Frage auf die Zustimmung vieler Kenner, auch des Verfassers, rechne, weiß ich mich im Gegensatze zu manchen ausgezeichneten Forschern, wenn ich behaupte, daß Heymann im Irrtum ist mit der Idee, die Vergrößerung der Unternehmungen führe stets eine Verbilligung herbei, sei stets von Vorteil. Nicht daß ich mit den speziellen Bemerkungen Heymanns über die heutigen deutschen Eisenwerke nicht übereinstimmte, es handelt sich vielmehr um die theoretische Frage: gilt das Gesetz der zunehmenden Produktivität der Industrie in infinitum? Wenn hier von einer Erörterung dieses Problems abgesehen und nur auf die kurzen aber zutreffenden Bemerkungen Marshalls und Elys hingewiesen werden soll, so geschieht das, weil die Frage eine selbständige Behandlung verdient, und, wie ich hoffe, demnächst von verschiedenen Seiten erfahren wird.

Die obenstehende kurze Inhaltsangabe konnte nur den leitenden Gedankengang der Heymannschen Schrift hervorheben, ihre Nebenprodukte sind aber ebenfalls von Wichtigkeit. Genannt seien die Feststellungen über die Einführung der Roheisenzölle 1844 und 1879, und über die Wertlosigkeit der Eisenenquête, der gegenüber selbst unsere Kartellerhebungen ein Muster zu nennen sind.

Das Erfreulichste an dem Heymannschen Buch ist aber, daß seine Lektüre zu so vielen allgemeinen Fragen anregt, daß es trotz allem

Interesse am Einzelnen den Sinn für große Zusammenhänge nicht vermissen läßt. Dadurch gewinnt es über den Tageswert hinaus eine Bedeutung, die seine dauernde Berücksichtigung bei Erörterung industrieller Probleme praktischer wie theoretischer Natur erforderlich macht und gewährleistet.

Das Fehlen eines Registers ist bei diesem Buche speziell zu bedauern.

Der Generalstreik [1]).

Von

EMIL VANDERVELDE.

Generalstreik — dieses heute so geläufige Wort scheint keiner Definition mehr zu bedürfen; aber gerade weil es so häufig verwendet wird, gebraucht man es in sehr verschiedenem Sinne und daher sind Unterscheidungen unentbehrlich, wenn man Unklarheiten und Mißverständnisse vermeiden will.

In der Tagessprache redet man von Generalstreik sobald eine große Zahl von Arbeitern eines oder verschiedener Gewerbe die Arbeit niederlegen. Man spricht von Generalstreik, wenn die Arbeiter des Ruhrgebietes oder des *Pas de Calais* sich zusammenschließen, um höhere Löhne zu erhalten, wenn die belgischen oder schwedischen Arbeiter die Straßen durchziehen um das allgemeine Stimmrecht zu erlangen, wenn die französischen oder italienischen revolutionären Syndikalisten die vollständige Stilllegung der Produktion predigen, um dem Kapitalismus ein Ende zu machen.

Es ist indessen wichtig, diese verschiedenen Arten des Streiks zu unterscheiden, den gewerkschaftlichen Generalstreik vom politischen, den sog. reformistischen vom revolutionären.

1. Der gewerkschaftlich-berufliche Generalstreik.

Der berufliche Generalstreik ist, um eine Definition zu geben, der Streik aller oder der meisten Arbeiter eines bestimmten Ge-

[1]) Dieser Aufsatz erscheint gleichzeitig in der *Revue du Mois*, Paris. Wir freuen uns dem Führer der sozialistischen Partei Belgiens Gelegenheit geben zu dürfen, sich über die inhaltsreichen Fragen des Generalstreiks und der syndikalistischen Bewegung zu äußern, deren weitere Entwicklung im gleichen Hefte von Prof. H. Lagardelle, Paris, dem Herausgeber des *Mouvement Socialiste* vom Standpunkt der französischen Syndikalisten aus geschildert wird. (Anm. der Redaktion.)

werbes, z. B. der Streik der Kutscher, der Elektrizitätsarbeiter, der Bauhandwerker in einer Stadt oder einem mehr oder weniger ausgedehnten Gebiet. Ein solcher Streik ist aufs deutlichste unterschieden vom eigentlichen Generalstreik, dem politischen, der sich auf die Arbeiter aller Berufe ausdehnt; er wird nicht im Interesse des gesamten Proletariats, sondern in einem Berufsinteresse unternommen. Sein Zweck ist z. B. die Lohnerhöhung, die Verkürzung der Arbeitszeit, ein günstigerer Arbeitsvertrag. Andererseits wirkt er nicht durch die mehr politische als ökonomische Störung, die aus der Niederlegung der Arbeit in allen oder fast allen Gewerbszweigen entsteht: Um Erfolg zu haben muß er gewöhnlich so lange dauern, daß die Führer der Industrie in ihrem Geldinteresse fühlbar getroffen werden. Aber diese Dauer des Konfliktes kann länger ausgehalten werden, als wenn die Arbeitseinstellung sich auf alle Berufszweige erstreckt, da die Arbeiter der anderen Berufe weiter arbeiten und durch ihre Hilfsgelder die Position der Streikenden wesentlich verstärken können.

Es liegt auf der Hand, daß die beruflichen Generalstreiks in dem Maß häufiger werden als die Solidarität der Arbeiter und zugleich auch die der Unternehmer anwächst. Die letzteren machen oft den Streik einiger Arbeitsstätten zu einem allgemeinen, wenn sie die Aussperrung der übrigen Arbeiter des Gewerbes beschließen. Solche Konflikte sind in Ländern wie Deutschland und England, wo es keinen revolutionären Syndikalismus gibt, ebenso häufig wie in Frankreich, wo der revolutionäre Syndikalismus die Oberhand hat. Niemand denkt daran, das Proletariat von dieser Art der Aktion abzubringen, jedermann sieht darin eine der notwendigen Formen des Klassenkampfes. Unter den Sozialisten gibt es keinen Gegner des Generalstreiks solange es sich um den beruflichen, der zur Verteidigung der Berufsinteressen unternommen wird, handelt. Die endlosen Kontroversen über den Generalstreik betreffen nur den politischen Generalstreik.

2. Der politische Generalstreik.

Der politische Generalstreik ist der Streik der Arbeiter aller Industrien im Interesse des gesamten Proletariats. Wir befinden uns hier nicht in der ökonomischen Interessensphäre. Der Generalstreik wird politisch, d. h. er richtet sich weniger gegen die Unternehmer als gegen die Regierung, die er stürzen oder beeinflussen will. Eine solche Bewegung kann friedlich sein, man nennt

sie dann den Streik mit gekreuzten Armen. Sie kann auch gewalttätig sein, wie z. B. in Belgien (1902), in Italien (1904) und besonders in Rußland (1904 und 1905), wo die Arbeitersehaft dreimal zugleich zum Streik und zum Aufstand ihre Zuflueht nahm.

Aber es ist nicht der mehr oder weniger friedliche oder aufrührerische Charakter eines Generalstreiks, der die französischen oder italienisehen Syndikalisten dazu veranlaßt, eine Unterscheidung zwischen dem reformistisehen und dem revolutionären Generalstreik zu machen. Die Unterseheidung liegt ihrer Ansicht nach nieht in den einzelnen Episoden, sondern in dem Ziel der Streikenden oder derjenigen, die den Streik verkünden.

Der reformistisehe Generalstreik hat zum Ziel, eine Reform durehzusetzen, ein Reeht zu erobern oder zu verteidigen, gegen einen Akt der Regierung Protest zu erheben. Der revolutionäre Generalstreik hat die soziale Revolution zum Ziel: die Befreiung der Lohnarbeiter von der Herrsehaft des Kapitals. In seiner letzten Bedeutung, sagt Griffuelhes [2]), bedeutet der Generalstreik für die Arbeiterschaft nicht das einfache Ruhenlassen der Hände; er bedeutet die Besitzergreifung der wirtsehaftlichen Güter, die durch die beruflichen Organisationen naeh Art der Syndikate zum allgemeinen Besten verwendet werden sollen. Dieser Generalstreik oder diese Revolution werden je naeh den vorhandenen Widerständen gewalttätig oder friedlieh sein. Auf den Anstoß der Arbeiterorganisationen hin wird er die Befreiungsversuehe des Proletariats zusammenfassen.

Der revolutionäre Generalstreik ist also in einem Wort die soziale Revolution selbst. Der reformistisehe dagegen ist der Versueh des Proletariats, den Regierungen teilweise Konzessionen zu entreißen, ohne doch die Existenz dieser Regierungen und besonders des Regimes, das sie darstellen, in Frage zu stellen.

Wir halten uns im Laufe dieses Aufsatzes an diese Definition wenn wir die Auffassung der revolutionären Syndikalisten und der demokratischen Sozialisten über den Generalstreik darstellen und bespreehen werden. Aber vorher haben wir noeh ein zweifaches zu bemerken. Vor allem sind die reformistischen und revolutionären Auffassungen des Generalstreiks nicht unvereinbar. Wie

[2]) Victor Griffuelhes, L'Action syndicaliste, p. 33, Bibliothèque du Mouvement socialiste IV. Paris, Rivière 1908.

man zu gleicher Zeit reformistisch und revolutionär sein kann, so kann man auch Anhänger des Generalstreiks sein, um gewisse Reformen zu erlangen und denken, daß das Endresultat der immer mehr ausgedehnten reformistischen Generalstreiks der revolutionäre Generalstreik, d. h. der sozialen Revolution sein wird.

Zweitens ist zu bemerken, daß der wahrhafte Generalstreik, d. h. der Streik aller Arbeiter aller Industrien eines Gebietes oder eines Landes eine rein theoretische Vorstellung ist. In der Tat spricht man von Generalstreik, wenn viele Arbeiter der Hauptindustrien die Arbeit niederlegen. So streikten z. B. 1893 in Belgien nur 200000 und 1902 mehr als 300000 auf etwa 800000 Arbeiter, als es sich um das allgemeine Stimmrecht handelte [3]).

In Schweden, wo der Generalstreik weniger ein Pressionsmittel als eine grandiose Demonstration zu Gunsten des allgemeinen Stimmrechts war, waren die Arbeitsniederlegungen sehr beträchtlich: »in Stockholm standen nicht nur die Fabriken und Bauten still, auch die elektrischen Bahnen, die Gaswerke und die Transportunternehmungen feierten. Keine bürgerliche Zeitung konnte erscheinen« [4]). Trotzdem war im ganzen Lande die Zahl der Lohnarbeiter, die nicht streikten, viel größer als die Zahl der Streikenden.

Desgleichen führte der italienische Generalstreik im September 1904, der ein Protest gegen die Metzeleien von Buggera und Castelluzzo war, in einigen Städten eine völlige Niederlegung der Arbeit herbei [5]). In Venedig z. B. streikten sogar die Gondoliere, aber wie viel landwirtschaftliche und Arbeiter in häuslichen Diensten, wie viel Handwerker der kleinen Städte blieben außerhalb der Bewegung und werden es wahrscheinlich in Zukunft, wie auch die Lage sei, immer bleiben. Bedenkt man indessen, was für komplizierte und empfindliche Organismen die modernen Gesellschaften darstellen, so ist es gar nicht nötig, daß die Generalstreiks alle Arbeiter ergreifen, um das soziale Leben zu beunruhigen: es genügt, daß die hauptsächlichsten Industrien und besonders das Verkehrs- und Transportwesen gelähmt seien. Das hat man in Rußland in den Streiks von 1904 und 1905 gesehen.

---

[3]) Van Overberghe, La grève générale en Belgique. Bruxelles 1902.

[4]) Buisson, La grève générale, p. 69. Paris, Société Nouvelle de librairie et d'édition, 1905.

[5]) Buisson, La grève générale, p. 72.

In einem Lande, wo die ungeheuere Mehrzahl der Bevölkerung bäuerlich geblieben ist, wo viele Industriearbeiter weiter arbeiteten, genügt es, daß die Züge nicht mehr rollen, daß Post und Telegraph nicht mehr funktionieren, daß die Verbindung zwischen den verschiedenen Teilen des Reiches unterbrochen sind, um, besonders wenn der Aufstand dazu kommt, die Regierung zum Nachgeben zu zwingen.

Wir sehen also, daß man, in Rußland wie in Italien, in Schweden wie in Belgien, vom Generalstreik gesprochen hat, sobald der Streik groß genug war, um den normalen Gang der Geschäfte zu verhindern, obgleich die Mehrzahl der Arbeiter bei der Arbeit verblieb.

Wenn wir nun wieder auf die Unterscheidung zwischen reformistischen und revolutionären Generalstreik zurückkommen, müssen wir feststellen, daß bis jetzt alle sogenannten Generalstreiks reformistisch geblieben sind. Wir wollen also zuerst von diesen sprechen.

3. Der reformistische Generalstreik.

Vor einigen Jahren hatte selbst der reformistische Generalstreik wenig Anhänger unter den Sozialisten. »General-Streik = General-Unsinn« sagte Auer auf einem Kongreß der deutschen Sozialdemokraten und fand damals wenig oder keinen Widerspruch. Fast alle waren sich darüber einig, den Generalstreik für eine verhängnisvolle Erfindung der Anarchisten zu halten, die diese sich absichtlich ausgedacht hätten, um die Gewerkschaften zu desorganisieren und die Proletarier von der politischen Aktion abzulenken.

Nach und nach haben sich diese Ideen unter dem Einfluß der Praxis verändert. In fast allen Ländern hat es Generalstreiks gegeben, aber immer war ihr Zweck nicht die Revolution, sondern ein Ziel, welches die Existenz der kapitalistischen Wirtschaftsordnung nicht in Frage stellt: In Belgien und Schweden das allgemeine Stimmrecht, in Holland das Streikrecht für die Eisenbahnarbeiter, in Italien die Achtung des Arbeiterlebens, in Rußland politische Rechte und Freiheiten.

Alle diese Streiks, wie verschieden sie auch ihrem Ziel und ihrem Verlauf nach seien, haben eine Reihe von übereinstimmenden Merkmalen. Erstens waren sie alle sehr kurz: sie haben fast nie länger als eine Woche gedauert und während dieser Zeit

haben die Streikenden hauptsächlich von ihren Ersparnissen gelebt; die Nahrungsmittelindustrien haben kaum oder wenig gefeiert und, während eine Anzahl beruflicher Streiks mit Hilfe der Gewerkschaftskassen und der Unterstützung anderer Gewerkschaften Monate lang durchgeführt wurden, hat man bis jetzt die politischen Generalstreiks niemals so vorbereitet, daß sie länger als einige Tage dauern konnten. Zweitens wurden alle derartigen Streiks nur für Dinge unternommen, welche die Gesamtheit der Arbeiterschaft entflammten. Es wäre ja auch unbegreiflich, daß Hunderttausende die Arbeit niederlegen, auf ihren Lohn verzichten, sich die Entbehrungen und Opfer auferlegen, die jeder Streik mit sich bringt, wenn es nicht der Mühe wert wäre, wenn es sich nicht um wesentliche Dinge handelte wie das Stimmrecht, das Koalitionsrecht, oder wie in Rußland die politische Freiheit. Drittens haben die Generalstreiks, wenn sie nicht wie in Italien im September 1904 einfache Demonstrationen waren, niemals der Bourgeoisie etwas entreißen wollen, was diese, ohne sich selbst aufzugeben, nicht hätte gewähren können. Es liegt auf der Hand, daß die Gewährung des Stimmrechts in Belgien oder Schweden, die Anerkennung des Streikrechtes der Eisenbahner in Holland, die Beschränkung oder selbst Abschaffung der autokratischen Herrschaft in Rußland möglich waren, ohne die Grundfesten der kapitalistischen Herrschaft zu erschüttern. Auch sind die Generalstreiks der letzten Jahre alle von einem größeren oder geringeren Teile der Bourgeoisie unterstützt worden. Viertens haben endlich die Generalstreiks nur einen mehr oder weniger vollständigen Erfolg gehabt, wenn sie plötzlich eintraten, wenn sie die Regierungen, auf die man einen Druck ausüben wollte, überrascht haben, oder wenn die Bourgeoisie sich nicht den Streikenden entgegengestellt hat.

Dies geschah z. B. beim ersten belgischen Generalstreik im April 1893 und beim ersten russischen im Oktober 1904. Dagegen hat der holländische Generalstreik (1903), der zweite belgische Generalstreik (1902), der zweite und dritte russische Generalstreik, wo die Regierung nicht überrascht wurde und die Bourgeoisie wenig Sympathie bewies, mit einem wiederhallenden Mißerfolge geendet, der noch lange nach den Niederlagen niederdrückend auf das Proletariat gewirkt hat.

Man muß aber nicht glauben, daß diese Mißerfolge auf die Dauer das Resultat haben werden, die Arbeiter zu entmutigen

und sie dem Generalstreik abwendig zu machen. Im Gegenteil: in dem Maße wie die industrielle Konzentration sich vollendet und die Lohnarbeiterschaft ein immer wichtigerer Teil der Bevölkerung wird, werden sie mehr und mehr zum Streik ihre Zuflucht nehmen, wenn sie bei wichtigen Fragen einen energischen Druck auf die Regierung ausüben wollen. Man kann sich auch keine revolutionäre Aktion des Proletariats denken, die nicht von der Arbeitseinstellung der sich auflehnenden Arbeiterschaft begleitet wäre. Und nur diejenigen können Widersacher des Generalstreiks sein, die die Arbeiterklasse allein auf die gewerkschaftliche und parlamentarische Tätigkeit beschränken wollen.

Dies ist aber nicht die Auffassung, die die revolutionären Syndikalisten und besonders die Anarchisten vom Generalstreik haben. Sie verachten diese allgemeinen Arbeitseinstellungen »wie sie die Politiker im Auge haben«. Höchstens sehen sie in ihnen eine Art Felddienstübung des Proletariats: Bewegungen, deren Zweck anfechtbar ist, aber deren Mittel eine Ermutigung verdienen, weil sie die Arbeiterschaft daran gewöhnen, mehr auf sich selbst als auf ihre erwählten Führer sich zu verlassen. Was dagegen die Syndikalisten predigen, was das Alpha und Omega ihrer Propaganda bildet, was ihrer Meinung nach den ganzen Sozialismus ausmacht, das ist der revolutionäre Generalstreik, der nicht den Zweck hat, den Regierenden einige kleinere Reformen abzuzwingen, sondern der die kapitalistische Wirtschaftsordnung mit einem Schlage beseitigen soll.

Wir wollen deshalb versuchen, ihren Gedankengang vollkommen zu verstehen, um ihn dann mit demjenigen der demokratischen Sozialisten vergleichen zu können.

4. Der revolutionäre Generalstreik.

Wir wollen hier nicht die Geschichte des Generalstreiks, so wie ihn die revolutionären Syndikalisten verstehen, schreiben [6]). Ihre Auffassung ist auch lange eine konfuse gewesen, einige predigten den »Streik mit verschränkten Armen« und bildeten sich ein, daß sie, wenn sie genügend Nahrungsmittel für das Proletariat hätten, in wenigen Tagen durch eine völlige Arbeitseinstellung die Kapitalisten aushungern und so auf friedlichem Wege die soziale Revolution vollziehen könnten.

---

[6]) V. Griffuelhes, a. a. O.

Aber viele selbst unter denjenigen, die für diese Auffassung Propaganda machten, sahen in ihr hauptsächlich ein gutes Mittel der Vorbereitung der sozialen Revolution, das sich strikte in den gesetzlichen Grenzen hielt. Das war der Fall des jetzigen Justizministers Aristide Briand, der auf dem Kongreß der französischen Organisationen zu Paris (3.—8. Dezember 1899) ausrief: »Der Generalstreik hat den Vorteil und das Verführerische, daß er nichts ist, als die Ausübung eines unangreifbaren Rechtes. Er ist eine Revolution, die innerhalb der Gesetze und auf gesetzlichem Wege entsteht: indem der Arbeiter sich weigert, das Joch des Elendes weiter zu schleppen, beginnt er die Revolution auf dem Boden des Rechtes. Die Ungesetzlichkeit müßte von der Kapitalistenklasse begangen werden, wenn sie sich provozieren ließe, ein Recht zu verletzen, das sie selbst heilig gesprochen hat.«

Man muß indes zugeben, daß, wenn ein solcher Generalstreik längere Zeit dauern würde, die verängstigte Bourgeoisie versuchen würde, den passiven Widerstand des Proletariats durch die Gewalt zu brechen; aber die aus Arbeiterkreisen stammenden Soldaten würden sich weigern, auf ihre Brüder zu schießen und Briand fügte unter dem Beifallsrufen seiner Zuhörerschaft hinzu: »Wenn man das Kommando Feuer zu geben wiederholen würde, wenn die Offiziere hartnäckig genug wären, trotz allem den Willen ihrer Soldaten zur Ueberwindung derartiger Gedankengänge zwingen zu wollen, dann könnten allerdings die Gewehre losgehen, aber vielleicht nicht in der Richtung, die von jenen beabsichtigt wäre« [7]).

Aber diese Worte wurden am Ende des vorigen Jahrhunderts gesprochen, seitdem sind fast 10 Jahre verstrichen und trotzdem Briand dieselben Dinge fast wörtlich auf dem internationalen sozialistischen Kongreß von Amsterdam im Jahre 1903 wiederholte, so haben wir doch gute Gründe zu glauben, daß er als Geheimsiegelbewahrer der französischen Republik nicht mehr dieselbe Meinung hat über die Beziehungen, die zwischen dem Proletariat und der Armee angebahnt werden sollten.

Trotzdem aber die Idee des Generalstreiks in der Person Briands einen ihrer redegewandtesten Verteidiger verlor, hat sie sich trotzdem weiter ausgebreitet. Sie ist von den revolutionären Syndikalisten nicht als *ein* Mittel, sondern als *das* Mittel der völligen Befreiung des Proletariats hingestellt worden, und während

[7]) Mouvement socialiste, 1904, II. p. 211.

in Deutschland und in allen nördlichen Ländern die Arbeiterschaft sich ihr gegenüber zurückhaltend zeigte, hat sie unbestreitbare Fortschritte in Italien und besonders in Frankreich gemacht. Kurze Zeit nach der erwähnten Rede Briands im Jahre 1899, trat in Paris ein Komitee des Generalstreiks zusammen, das aus einer Anzahl von Delegierten der *Confédération générale du Travail* bestand. Dies Komitee veröffentlichte mehrere Propagandaschriften und in einer derselben — *Grève générale réformiste et grève générale révolutionaire* — finden wir den folgenden Satz, der das Bild, das die revolutionären Syndikalisten sich von dem Generalstreik machen, sehr gut wiedergibt: »Wenn man sich darauf beschränkt, die Taktik den heute erreichbaren Möglichkeiten anzupassen, so erscheint der Generalstreik als das alleinige und einzig wirksame Mittel, durch das sich die Arbeiterklasse vollständig vom kapitalistischen und staatlichen Joche befreien kann. Der Generalstreik, selbst wenn er nur zur Erringung kleinerer Verbesserungen der Lage der Arbeiter dient, ist — weil er eine wirtschaftliche Waffe ist — in seinen Resultaten weit wirksamer als die auf parlamentarischem Wege gemachten Versuche, die öffentliche Gewalt zu einer Intervention zugunsten der Unterdrückten zu veranlassen. Der Generalstreik — einerlei ob er einen revolutionären oder einen reformistischen Charakter trägt — ist die Folge der Anstrengungen zielbewußter Minoritäten, die durch ihr Beispiel die Massen in Bewegung setzen und hinter sich herziehen.«

Wir haben in obigen Ausführungen drei charakteristische Punkte hervorzuheben; erstens: der Generalstreik entsteht aus der Bewegung einer zielbewußten Minderheit, zweitens: er ist eine ökonomische Waffe, die weit wirkungsvoller ist, als die parlamentarische Aktion, drittens: er dient der sozialen Revolution und muß als das einzige Mittel angesehen werden, um die Arbeiterklasse völlig vom Joch des Kapitalismus und des Staates zu befreien.

Zuerst ist der Generalstreik das Resultat der Anstrengung einer bewußten Minderheit, die Ideen Blanquis finden sich in den Broschüren und Kundgebungen der Confédération du Travail wieder. Der revolutionäre Syndikalismus mißtraut den großen Bataillonen; er zieht die französischen Syndikate mit ihrer geringen Mitgliederzahl und ihren niedrigen Beiträgen den Millionär-Gewerkschaften der Deutschen, Engländer und Skandinavier vor. Er hat für die demokratische Majorität dieselbe Verachtung wie der »Volksfeind« von Ibsen für die kompakte und liberale

Majorität. Zugleich legt der Syndikalismus, ohne gerade antiparlamentarisch zu sein, wenig Wert auf die parlamentarische Aktion. Er sieht in den gesetzgebenden Körperschaften nur Apparate, die die Bewegungen der Massen aufzeichnen. Er hört nicht auf, dem Proletariat zu sagen, daß es nicht allzusehr auf seinen Abgeordneten rechnen darf, daß es sich nicht auf Zwischenpersonen stützen soll.

Für die Syndikalisten soll der Generalstreik zur sozialen Revolution hinführen oder vielmehr, er ist nichts anderes als die soziale Revolution. So lesen wir z. B. in einer kleinen Broschüre über den Generalstreik, den die Führer der Confédération du Travail veröffentlicht haben: »Der Generalstreik besteht darin, die Produktion in allen Arbeitszweigen zum Stillstand zu bringen und zwar für die wenigen Tage, die notwendig sein werden, um den Proletariern zu ermöglichen, vom Grund und Boden, den Wohnhäusern, den Bergwerken u. s. w. Besitz zu ergreifen, mit einem Wort von allem, was zur Produktion der Güter notwendig ist. Wenn die Arbeiter ihre Befreiung wollen, werden sie revolutionär vorgehen, d. h. sie werden Gewalt anwenden müssen. Denn es wäre die Krone der Torheit, wollte man die Produktionsinstrumente zum Eigentum der Gesamtheit erklären, ohne sich in deren Besitz zu setzen und es wäre lächerlich, das individuelle Eigentum anzugreifen ohne es verschwinden zu lassen . . . Der Generalstreik kann nicht friedlich sein, daher fort mit der alten Theorie der gekreuzten Arme. Um diesen gewagten Plan durchzuführen, wird man zuerst die Maschinen unschädlich machen müssen, den Eisenbahnverkehr zu unterbrechen suchen und die Soldaten veranlassen, in die Luft zu schießen . . .«

Für die revolutionären Syndikalisten ist demnach der Generalstreik der letzte Akt des tragischen Konfliktes zwischen dem Proletariat und der Kapitalistenklasse. Es bedeutet die letzte Anstrengung, um dieser die Produktionsmittel zu entreißen, die sie benutzt, um die Arbeiter auszubeuten.

Natürlich haben die Anhänger des so aufgefaßten Generalstreiks nicht die Naivität zu glauben, daß wir am Vorabend der Entscheidung stehen. Sie sind sich darüber klar, daß die Revolution nur die Frucht langer und beständiger Anstrengungen sein kann. Sie wissen, daß um den Generalstreik siegreich zu Ende zu führen, das Proletariat oder wenigstens die aktivsten Elemente desselben genügend für diesen letzten Kampf vorbe-

reitet sein müssen, und daß auf der anderen Seite die Träger der Bajonette so verständig geworden sein müssen, sie gegen die Bourgeoisie richten. Daher bemühen sie sich, den Generalstreik durch Teilstreiks vorzubereiten und die Soldaten durch eine beständige antimilitaristische Propaganda für die Revolution zu erziehen.

Unter diesen Umständen haben die partiellen Streiks nicht mehr einen bloß lokalen oder beruflichen Charakter. Sie werden durch die Dazwischenkunft der revolutionären Syndikalisten zu Etappen, die zum Generalstreik hinführen sollen. Der Generalstreik — sagt Griffuelhes — ist die Vervielfältigung der Kämpfe gegen das Unternehmertum, er setzt einen sehr entwickelten Kampfesgeist und eine geübte Aktionstaktik voraus. Er ist ein Schritt in der Entwickelung, der durch Erschütterungen vorbereitet und beschleunigt wird, die — wie Guyot sagt — berufliche Generalstreiks sein werden. Diese bilden die notwendige Uebung, wie die großen Manöver die Vorbereitung für den Krieg sind [8]).

Jedoch haben nicht alle Streiks diese erzieherische Bedeutung. Die geduldigen Kämpfe, die sich wochenlang hinziehen, ohne daß die Ordnung gestört wird, und die oft infolge der Vermittlung der Regierung mit einem mehr oder weniger dauerhaften Friedensvertrag enden, können kaum als Etappen zum revolutionären Generalstreik betrachtet werden. Daher ziehen auch die Syndikalisten die raschen Handstreiche vor, die tumultarischen Streiks, die weniger durch Geduld und Dauer, als durch Gewalt und Wut zum Siege führen wollen. Aber unter diesen Umständen muß man damit rechnen, daß die Armee dazwischen kommt, um Leben und Eigentum zu schützen. Und wenn man nicht will, daß sie nur ein passives Werkzeug in den Händen der Offiziere sei, ist es unumgänglich nötig, die Propaganda für den Generalstreik durch die Propaganda im Heer zu ergänzen. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn Lagardelle die Ansicht der Hauptführer der C. G. T. über den Patriotismus und den Militarismus so zusammenfassen konnte: »Die Vertreter der Arbeiterorganisationen, die auf unsere Umfrage geantwortet oder die vor dem Pariser Geschworenengericht ausgesagt haben, haben alle den beiden Grundanschauungen des revolutionären Proletariats Ausdruck gegeben: »1. die Armee ist das Werkzeug, durch welches der Staat herrscht und die Arbeiter müssen sie unerbittlich bekämpfen; 2. Vaterland und Krieg sind

[8]) L'action syndicaliste, p. 32.

kapitalistische Angelegenheiten und gehen die Arbeiterklasse durchaus nichts an.«

Antimilitarismus, direkte Aktion und Vorbereitung des Generalstreiks durch Teilstreiks, Gewerkschaften mit kleiner Mitgliederzahl und geringen Hilfsmittel, Antiparlamentarismus oder zum wenigsten geringe Einschätzung des Parlamentarismus, Identität des Generalstreiks und der Revolution: das sind die wesentlichen Züge des revolutionären Generalstreiks, wie ihn z. B. die französischen und italienischen Syndikalisten auffassen.

In dieser Auffassung finden sich Ideen, die allen Sozialisten gemeinsam sind: alle sozialistischen Kämpfer sind, ohne gerade Anhänger Hervés zu sein, Antimilitaristen und einmütig der Ansicht, daß bei Konflikten zwischen Kapital und Lohnarbeitern die Arbeiter in Uniform nicht auf die Arbeiter in der Bluse schießen dürfen. Alle Sozialisten sind — ohne revolutionäre Syndikalisten zu sein — zugleich Syndikalisten und Revolutionäre, die in den Teilkämpfen zwischen Kapital und Arbeit nur Etappen auf dem Wege zum endgültigen Kampf und zur Revolution sehen.

Wenn in diesen wesentlichen Punkten die Ansichten übereinstimmen, worin liegen dann die Divergenzen zwischen den revolutionären Syndikalisten und den demokratischen Sozialisten besonders in Bezug auf den Generalstreik? Unserer Ansicht nach vor allem in den Anschauungen über die syndikalistische Aktion, zweitens in der Bewertung des Parlamentarismus und drittens in der Vorstellung, die man sich von der sozialen Revolution macht.

5. Die syndikalistische Aktion.

Während in anderen Ländern die Gewerkschaftsbegründer sich bemühen, möglichst viele Arbeiter in ihren Vereinen zusammenzufassen und in ihren Kassen so viel Tausende von Franken wie nur irgend möglich aufzuhäufen, haben die französischen Syndikalisten eine ganz andere Idee von gewerkschaftlicher Organisation. Griffuehles sagt z. B.: Die französischen Syndikate besitzen nicht jene wohlgefüllten Kassen, deren Höhe die zahlreichen fremden Gewerkschaften, vor allem die deutschen und die englischen, so stolz ausposaunen. Sie stellen den Millionen der Unternehmer nicht die mühsam zusammengetragenen Pfennige der Proletarier entgegen, denn sie wissen, daß der Kampf auf diesem Boden zu ungleich ist. Die wohlgefüllten Kassen ersetzen die französischen Gewerkschaften durch den Enthusiasmus, die Energie, den Opfer-

mut und den wahren Kampfeseifer. Haben sie Unrecht, bei ihrer Aktion auf die Geldfrage so geringen Wert zu legen? Sollen sie ihr Streben nach dem Inhalt ihrer Geldschränke richten? Darauf können wir ruhig mit »Nein« antworten [9]).

Dabei wird man sich wohl fragen dürfen, ob diese negative Antwort nicht ihre Erklärung in den Schwierigkeiten findet, die auftauchen, wenn die französischen Arbeiter regelmäßig hohe Beiträge zahlen sollen. Es hat denn auch auf einem der Kongresse der ersten Internationalen ein englischer Gewerkschafter den Vorgängern der C.G.T. gesagt: »Ihr Franzosen seid immer bereit, revolutionäre Amendements zu beschließen, aber weit weniger geneigt, die Hand in die Tasche zu stecken, wenn ihr eure Beiträge zahlen sollt.«

Wir möchten deshalb auch nicht behaupten, daß die revolutionären Syndikalisten, wenn sie die zentralisierten Gewerkschaften mit ihren großen Kassenbeständen verdammen, nicht den Fuchs in der Fabel nachahmen, der die Trauben, die er nicht erreichen konnte für zu sauer erklärte. Aber wie dem auch sei, das Faktum bleibt bestehen, daß die Mitgliederzahl und die Fonds der französischen Gewerkschaften sehr viel kleiner sind als die der deutschen und der englischen. Die französische Statistik des Arbeitsamtes gibt nur die Zahlen für die Mitgliederzahl, nicht aber diejenigen der regelmäßigen Einnahmen. Wir beschränken uns also auf die ersteren und können dann feststellen, daß nach den offiziellen Dokumenten im Jahre 1906 die Mitgliederschaft der englischen, deutschen und französischen Gewerkschaften sich wie folgt stellte:

1. England (nach der *Labour Gazette*) Ende 1906: 1161 Gewerkschaften mit 2 106 282 Mitgliedern.

2. Deutschland (nach dem Korrespondenzblatt vom 17. April 1907) Zahl der Organisierten am 31. Dezember 1906: 2 115 154, die sich wie folgt zusammensetzen:

Gewerkschaften	1 698 709
Lokal-Vereine	13 145
Hirsch-Dunekersche Gewerkvereine	118 508
Christliche Gewerkschaften (katholische)	247 116
Unabhängige christl. Gewerkschaften	73 132
Unabhängige	73 544
	2 115 154

[9]) V. Griffuelhes, Les grèves et le syndicalisme français. Mouvement socialiste, 1906. I. p. 255.

3. Frankreich: Nach der Statistik des *Bulletin de l'Office du Travail* (November 1907) existierten am 31. Dezember 1906: 12971 Syndikate mit einem Mitgliederbestand von 1958511, also ungefähr 2 Millionen Mitglieder. In dieser Ziffer sind jedoch enthalten die Arbeitgeberverbände, die landwirtschaftlichen Syndikate, die gemischten Syndikate und die eigentlichen Arbeitervereine. Der Mitgliederbestand der letzteren belief sich nur auf 896012, von denen eine große Anzahl nur auf dem Papier vorhanden ist und keine Beiträge zahlt. Nach Emile Pouget gehören der C. G. T. 350000 Organisierte an [10]).

Die französischen Gewerkschaften entsprechen also dem Ideal der revolutionären Syndikalisten; mit wenigen Ausnahmen sind die Beitragsleistungen gering, die Mitgliederzahl keine übergroße. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß ihre Tätigkeit eine geringe oder daß die Resultate, die sie erreicht haben, sich mit denjenigen der englischen und deutschen Gewerkschaften nicht messen können. In der folgenden Tabelle geben wir eine Uebersicht der Arbeitseinstellungen und ihrer Erfolge in Frankreich, Deutschland und England während der Periode 1899—1905 [11]).

	Frankreich	Deutschland (Streiks und Aussperrungen)	England
Streikende Arbeiter	1295518	$\frac{1003978 + 216082}{1220060}$	719012
Zahl der Streiks	5099	$\frac{10484 + 583}{11067}$	3551 (davon 23 deren Ausgang unbekannt)
Erfolge	1213 (23,79%)	$\frac{2311 + 137\ (22{,}12\%)}{2448}$	925 (26,29%)
Teilweise Erfolge	1998 (39,19%)	$\frac{3557 + 236\ (34{,}28\%)}{3793}$	1477 (41,98%)
Niederlagen	1888 (37,02%)	$\frac{4616 + 210\ (43{,}60\%)}{4826}$	1116 (31,73%)

Man sieht, daß England, das die ältesten Organisationen hat, die wenigsten Streiks und die meisten Erfolge aufweist. Wenn

[10]) Emile Pouget, La Confédération du Travail, p. 33. Bibliothèque du Mouvement socialiste, II. Paris, Rivière 1908.

[11]) Diese Ziffern sind entnommen dem: Report of the Commissioner of labor, Washington, »Strikes and Lock-Outs«.

man dagegen die deutsche Statistik mit der französischen vergleicht, so konstatiert man zwei Tatsachen, deren eine vielleicht den Bewunderern der französischen Methode und die anderen derjenigen der deutschen erstaunlich sein wird.

Einerseits gibt es mehr Streikende und vor allem mehr Streiks in Deutschland als in Frankreich. Die deutschen Arbeiter, von denen man in Frankreich oft glaubt, sie seien ausschließlich mit Wahlkämpfen und der parlamentarischen Aktion beschäftigt, sind vielleicht von allen Arbeitern des westlichen Europas diejenigen, welche am öftesten von der direkten Aktion gegen das Kapital Gebrauch machen. Andererseits haben die Franzosen mit ihrer geringen Kopfzahl und ihrem kaum vorhandenen Vermögen beinahe eben so viele Erfolge zu verzeichnen als die reichen englischen und mehr vollständige oder teilweise Erfolge als die deutschen Gewerkschaften. Aber diese Statistik, auf welche die französischen Syndikalisten so oft hinweisen, ist nur *cum grano salis* zu verstehen. Vor allem ist ein beträchtlicher Teil der in Frankreich errungenen Erfolge den Syndikaten mit reformistischen Tendenzen zu verdanken, wie z. B. die Buchdrucker, welche dieselben Methoden wie die englischen oder deutschen Gewerkvereine anwenden; zweitens darf man nicht vergessen, daß wenn die französischen Arbeiter weniger starke Organisationen als die englischen oder deutschen Arbeiter haben, auch die französischen Unternehmer weniger gut organisiert sind, als ihre Kollegen in Deutschland oder England.

Abgesehen aber von diesen Einschränkungen ist nicht zu bezweifeln, daß die im ganzen günstigen Resultate der syndikalistischen Aktion im weiten Maße dem Umstand zu verdanken ist, daß diese Aktion revolutionärer ist, da sie häufiger als in andern Ländern zur Revolte wird, welche die Unternehmer einschüchtert oder die Regierung dazu treibt, das Unternehmertum mehr oder weniger energisch zum Nachgeben zu veranlassen. Und da man den Baum nach seinen Früchten beurteilen soll, scheine vom proletarischen Standpunkt aus die Methoden des französischen revolutionären Syndikalismus gerechtfertigt. Nur darf man nicht vergessen, daß diese Methode kein Exportartikel ist; würde man versuchen sie in Deutschland oder selbst in England anzuwenden, so würde man nur eine unversöhnliche Repressionspolitik heraufbeschwören. So wird man doch zuletzt sagen dürfen, daß die Erfolge, auf welche die revolutionären Syndikalisten so stolz sind,

doch zu beweisen scheinen, daß es für den Arbeiter nicht gleichgültig ist, ob er in einer Demokratie lebt oder nicht und daß die direkte Aktion des Proletariers um so wirkungsvoller erscheint, je entwickelter seine politische Macht ist.

6. Die Syndikalisten und die politische Aktion.

Alle revolutionären Syndikalisten sind obendrein auch nicht Antiparlamentarier. Es gibt unter ihnen die jeder politischen Aktion feindlichen Anarchisten, aber es gibt auch Sozialisten, die weiter Mitglieder ihrer Parteien bleiben und die Nützlichkeit oder sogar die Notwendigkeit der politischen Aktion anerkennen. Für sie treiben die Politiker ein notwendiges aber immerhin nicht ganz reinliches Handwerk. Sie behandeln sie ungefähr so wie die amerikanischen Kapitalisten die von ihnen bezahlten Deputierten und Senatoren. Ohne diese Ansicht zu teilen kann man zugeben, daß sie doch ein Körnchen Wahrheit enthält.

Hätten wir zu wählen zwischen einer rein politischen, auf dem Boden der Rechtsordnung stehenden Arbeiterbewegung und einer rein syndikalistischen, die revolutionär für den Generalstreik eintritt, so würden wir uns ohne Zögern auf die Seite der Syndikalisten stellen. Aber unserer Ansicht nach wird niemand vor diese Wahl gestellt, die beiden Methoden lassen sich kombinieren: die politische und die syndikalistische Aktion können sich gegenseitig unterstützen und es ist nicht schwer, durch zahlreiche Beispiele zu beweisen, daß oft die eine und die andere machtlos wären, bestände diese gegenseitige Unterstützung nicht.

In der 1904 im *Mouvement socialiste* veröffentlichten Enquete über den Generalstreik spricht das Kautsky gelegentlich des großen Streiks der Kohlenarbeiter in Oesterreich während des Winters 1900 so aus: »Vom ökonomischen Standpunkt aus war dieser Streik ein Mißerfolg. Die Kohlenbarone ertrugen ihn mit größter Gemütsruhe; aber er rief so große industrielle Störungen hervor und die Gewinne, die die Bergwerksbesitzer jahraus jahrein auf Kosten der Bevölkerung erzielen, sind so unverschämt große, so erbitternde, ihre geschäftliche Schlauheit macht ihnen so viele Feinde bis in die Bourgeoisie hinein, daß das österreichische Parlament sich zuletzt geneigt zeigte, dazwischen zu treten um die Wiederholung eines solchen Streiks zu vermeiden und den Bergarbeitern den 9 Stundentag gewährte. Hier ist ein deutliches Beispiel dafür, was man erreichen kann, wenn man die politische

und die syndikalistische Aktion gemeinsam betreibt. Jede allein hätte einen Mißerfolg nach sich gezogen. Die sozialdemokratische Fraktion hätte sich im Reichsrat heiser reden können über die Verringerung der Arbeitszeit in den Kohlenbergwerken, ohne den Streik hätte sie taube Ohren gefunden und andererseits hätten die Streikenden nicht gesiegt, hätten nicht die Abgeordneten der Partei sie unterstützt, indem sie der Regierung und der Majorität so lange in den Ohren gelegen bis die Versprechungen wenigstens teilweise erfüllt wurden, die zur Zeit der großen Kohlennot gegeben worden waren« [12]). Ebenso war es in Deutschland beim Streik im Ruhrgebiet: der Widerstand der Unternehmer wurde nicht gebrochen, aber der sonst zu derartigen so wenig disponierte preußische Landtag wurde dazu gebracht, den Besitzern der Kohlenbergwerke bestimmte Maßregeln zugunsten ihrer Arbeiter aufzuerlegen.

Auch haben wir gesehen, daß die revolutionären Syndikalisten, wenigstens die nicht anarchistischen, wohl einsehen, daß in gewissen Fällen die politische Aktion ihren Nutzen hat. Sie beschränken sich darauf zu sagen, daß sie nur von sekundärer Wichtigkeit sei, daß die um so viel bedeutungsvollere syndikalistische Aktion ihr unter keinen Umständen untergeordnet sein darf und daß, um dies zu vermeiden, die auf dem Boden des Klassenkampfes syndikalistisch organisierten Arbeiter, was ihre Organisation anbetrifft, von allen Parteien, auch von der sozialistischen, unabhängig bleiben müssen.

Diese These wurde z. B. auf dem Kongreß der C.G.T. in Amiens angenommen und neuerdings auf dem Sozialistenkongreß in Nancy (1907) von Lagardelle [13]) verteidigt. Der Kongreß in Nancy hatte über zwei Anträge zu entscheiden; die von Lagardelle sowie von Vaillant und Jaurès vertretene Resolution der *Fédération du Cher*, die der Kongreß annahm, spricht die volle Autonomie und in Wirklichkeit die Trennung der politischen und der wirtschaftlichen Organisation der Arbeiter aus. Guesde vertrat dagegen die Resolution der *Fédération de la Dordogne;* sie proklamierte »die Notwendigkeit der Organisation und der gemeinsamen gewerkschaftlichen oder syndikalistischen

[12]) Mouvement socialiste, 1904. II. p. 443 ff.

[13]) Le Parti Socialiste et la Confédération du Travail. Bibliothèque du Mouvement socialiste, V. Paris, Rivière, 1908.

Aktion um die Allmacht des Kapitals zu bekämpfen und die Lage der Arbeiter in der gegenwärtigen Gesellschaft zu verbessern«; sie erklärte, daß »diese Aktion nicht genügen könne zur Emanzipation der Arbeiterklasse, daß sie die kapitalistische Exploitation nur vermindern, aber nicht vernichten könne«; sie betonte damit den Vorrang der politischen Aktion und schlug vor »dafür Sorge zu tragen, daß je nach den Umständen die syndikalistische und die politische Betätigung der Arbeiter sich auf nationalem wie auf internationalem Boden gemeinsam betätigen könne«.

Der Kongreß hatte also zwischen zwei Systemen zu wählen: faktische Trennung der politischen und der syndikalistischen Betätigung außer in den Fällen freien Zusammenarbeitens von Partei und Gewerkschaften oder Zusammenwirken und Vereinigung der politischen und gewerkschaftlichen Organisation, bei welcher jedoch die Politik die erste Rolle spielen sollte. Der Kongress entschied sich für die erstere und es ist möglich, daß diese Entscheidung unter den heutigen Umständen sich als berechtigt erweisen wird. Aber neben den beiden vorgeschlagenen Systemen wäre ein drittes möglich, nämlich: Zusammenarbeiten und Vereinigung der politischen und der syndikalistischen Betätigung aber mit Vorherrschaft der syndikalistischen Organisation und ihrer Aktion.

Es ist dies dritte System, das in der Organisation der belgischen Arbeiterpartei durchgeführt ist. In dieser Partei sind tatsächlich die politischen Fraktionen von geringer Bedeutung, die Organisationen, die ihre Basis bilden, bestehen zum größten Teil aus ökonomischen Gruppen und vor allem aus Gewerkschaften. Wir wollen auch gar nicht behaupten, daß dieses System sich überall hin verpflanzen ließe; wir können zugeben, daß die in Nancy angenommene Resolution die beste oder die wenigst schlechte Uebergangsform zu einem System der Vereinigung von Gewerkschaft und politischer Bewegung darstellt, aber wir haben die Ueberzeugung, daß die Zukunft der engen Vereinigung und nicht der Scheidung der politischen und syndikalistischen Betätigung gehört.

Wir stimmen aber mit den revolutionären Syndikalisten überein, wenn sie sagen, daß die politische Aktion weniger wichtig ist als die gewerkschaftliche, und daß im steigenden Maße der Streik — sei er gewerkschaftlich oder politisch — eine der stärksten Waffen ist, die das Proletariat zu seiner Befreiung in An-

wendung bringen kann. Unsere Meinungsverschiedenheit besteht nur darin, daß für uns der Generalstreik ein Mittel, aber nicht das Mittel, nicht das einzige Mittel der Revolution ist, und daß es u. E. fast ebenso gefährlich ist, dem Proletariat zu sagen, daß zu seiner Befreiung der Generalstreik genüge, wie ihm zu lehren, daß die Revolution mit Gesetzesparagraphen und Verordnungen zu machen sei.

7. Die Syndikalisten und die Revolution.

Es ist unbestreitbar, daß für die revolutionären Syndikalisten die Idee des Generalstreiks das Alpha und Omega der revolutionären Betätigung ist, daß für sie in ihr der ganze Sozialismus enthalten ist. Umsonst sind praktische Einwände, umsonst macht man sie darauf aufmerksam, daß es in einem Lande wie Frankreich nicht nur Proletarier und Kapitalisten, sondern auch eine enorme Mittelklasse, nämlich die Bauern gibt, daß daher die soziale Revolution nur mit deren Beihilfe oder wenigstens unter der Vorbedingung ihrer Neutralität möglich ist.

Sie antworten, daß der Generalstreik vor allem eine kraftgebende Idee, ein Mythos sei, der für die Arbeiter eine unvergleichliche Kraft revolutionärer Gefühlsmomente darstelle. »Selbst wenn — sagt Sorel [14]) — selbst wenn die Revolutionäre sich völlig täuschen sollten, indem sie ein phantastisches Bild des Generalstreiks entwerfen, so könnte dies Bild doch bei der Vorbereitung der Revolution ein Element der Stärke ersten Ranges gewesen sein, wenn es in vollkommener Weise alle Aspirationen des Sozialismus in sich vereinigt und der Gesamtheit der revolutionären Gedanken eine Präzision und eine Schärfe gegeben hat, die auf keine andere Weise zu erreichen war. Dank den Schildträgern der Syndikate wissen wir, daß der Generalstreik wirklich der Mythos ist, der den ganzen Sozialismus umfaßt, eine Reihe von Bildern, die instinktiv alle jene Gefühle hervorrufen, die den verschiedenen Phasen des großen Kampfes zwischen dem Sozialismus und der modernen Gesellschaft entsprechen. Die Streiks haben im Proletariat die edelsten, tiefsten und tatkräftigsten Gefühle hervorgerufen, die es besitzt; der Generalstreik faßt sie zu einem großen Einheitsbild zusammen und gibt jedem derselben ein Maximum von Intensität.«

[14]) Sorel, Réflexions sur la violence. Mouvement socialiste 1906, V. p. 256 ff.

Wenn wir Sorel richtig verstehen, so bedeutet diese mystische Auffassung des Generalstreiks nichts anderes als dieses: die Arbeiter, die sich im täglichen Kampfe gegen den Kapitalismus befinden, können die für diesen Kampf notwendigerweise erforderliche revolutionäre Energie nur erzeugen, wenn sie sich eine Vorstellung davon machen, in welcher Weise dieser Kampf einmal seinen Ausgang finden wird, und dies vollziehen sie dank jenem Mythos des Generalstreiks.

Unbestreitbar richtig in dieser Theorie ist die allerdings etwas banale Konstatierung, daß inmitten der Schwierigkeiten und Kleinheiten, ja der Erbärmlichkeiten des täglichen Kampfes es erforderlich ist, daß die Schildträger des Sozialismus stets im Geiste vor ihren Augen die heroische Vision des endgültigen Kampfes tragen, der ihnen zum Triumph verhelfen soll. Aber wenn man zugibt, was wir oben gesagt haben, so ergibt sich, daß nicht allein durch den Streik und durch die syndikalistische Bewegung, sondern durch die Vereinigung dieser mit der politischen Betätigung der Triumph des Proletariats erreicht werden kann und deshalb sollte soziale Revolution und Generalstreik nicht als identisch aufgefaßt werden. Dieser kann ein Element und vielleicht das Hauptelement des Bildes sein, das man sich von der Revolution macht, aber soweit wir uns diese vorstellen können, muß sie auch die Eroberung der politischen Gewalt in sich einschließen.

Die historischen und sachlichen Zusammenhänge zwischen Marxismus und Anarchismus.

Von

LUIGI FABBRI.

1. Einleitung.

Nichts ist problematischer in der Geschichte der sozialen Bewegungen als die historische Wahrheit. Die Ungerechtigkeit, diese Beherrscherin unserer gesamten heutigen Gesellschaftsordnung erstreckt ihre betrügerische Macht selbst auf ein Gebiet, vor dem sie aller Logik nach wenigstens Halt machen müßte, nämlich auf das der historischen Schilderung jener weltgeschichtlicher Ereignisse, welche der Nachwelt überliefert werden. Häufig wird in der Geschichte der Nationen diejenige Version endgültig für die richtige gehalten, welche der im Besitz der Macht befindlichen Majorität genehm ist. So ist es zum Beispiel in Italien, trotzdem doch die Mehrzahl der Männer, welche an der Befreiung und an der Einigung des Vaterlandes mitgearbeitet haben, noch am Leben ist. Selbst hier ist die geschichtliche Wahrheit bereits von derjenigen Partei verdüstert worden, welcher es gelungen ist, sich an die Spitze des Staates zu stellen. Die Geschichte der patriotischen Revolution in Italien ist in der Tat durch erlaubte und unerlaubte Kunstgriffe — kluges Verschweigen und wissentliche Lügen, Verheimlichung oder Zerstörung von Dokumenten, Inhibierung historischer Publikationen etc. — derartig verwirrt und verdunkelt worden, daß es dem historischen Forscher häufig schwer fällt zu erkennen, wo in ihr die Wahrheit aufhört und die Legende beginnt.

Ähnlich verhält es sich auch mit der Geschichte des Sozialismus. Nur mit dem Unterschied, daß die Geschehnisse in der italienischen Geschichte zum großen Teil wissentlich von einer Regierung und einer Klasse entstellt worden sind, die von der

fieberhaften Angst beseelt war, ihre soeben erst mehr oder weniger sicher eroberte Machtstellung zu befestigen, während sich in bezug auf die Geschichte des Sozialismus viele Irrtümer ohne irgendwelches Zutun bestimmter Persönlichkeiten gebildet und ganz allmählich, wie von selbst, den Charakter einer historischen Wahrheit angenommen haben. Die Legende schiebt sich hier unmerklich an die Stelle der Geschichte, ja die Legende hat sogar, wie Enrico Malatesta einmal in bezug auf die Pariser Kommune feinsinnig bemerkte [1]), häufig ein größeres Interesse für die Forscher als die Wahrheit selbst, da, während die Geschichte nur die nackten, konkreten Tatsachen, die sie selbst nur schwer zu erklären vermag, feststellt, die sich unbewußt bildende Legende den Gesichtswinkel zum Ausdruck bringt, unter welchem die Tatsachen von den Zeitgenossen betrachtet wurden. Die Geschichtslegende zeigt uns auf diese Weise den Seelenzustand eines Volkes, die wahre innere Bedeutung eines historischen Moments. Wenn aber das Studium dessen, was zur Legende geworden ist, nutzbringend sein kann, so ist deshalb andererseits doch die exakte Erkenntnis der Wahrheit, aus welcher heraus ja auch die Empfindungen, welche zur Bildung der betreffenden Legende beigetragen haben, leichter zu erklären sind, nicht weniger notwendig.

Ueber die Geschichte des Sozialismus sich heute schon ein abschließendes Urteil zu bilden, ist meines Erachtens nach freilich unmöglich, da es stets von persönlichen Ueberzeugungen und parteipolitischem Fanatismus beeinflußt sein würde. Die Ereignisse, über die gerichtet werden müßte, liegen uns noch zu nahe, wir selbst sind noch zu sehr in sie verwebt, als daß Unparteilichkeit immer möglich wäre. Wohl aber können wir, als Zeitgenossen, gewissenhaft das Material vorbereiten, mit dem unsere Nachkommen diese neue Geschichte rekonstruieren werden, die den Namen des Sozialismus tragen und in den Augen unserer Urenkel als der größte Ruhm unserer Zeit dastehen wird.

Eine gewisse Periode des Sozialismus — man könnte sie die »heroische Periode« nennen — erscheint, so zeitlich nahe sie uns auch noch liegt, durch eine Unmenge von Vorurteilen, irrtümlichen Ansichten und Unsicherheiten, bereits halb verwischt und unseren Augen

---

[1]) Enrico Malatesta: »Il Comune di Parigi; il 18 marzo 1871«, in »Il Pensiero«, Rivista Quindicinale di Sociologia, Arte e Letteratura, anno V Nr. 6. Roma, 16 marzo 1907.

verborgen. Gerade diejenigen, die die Geschichte dieser Periode ganz genau zu kennen vermeinen, haben nur eine Teilansicht von ihr — die Ansicht ihres eigenen Teils — und halten diese naiv für die Geschichte des Ganzen. Es ist dies die Periode der »Internationalen« sowie die Zeit der Entwicklung und Verbreitung des Sozialismus in Europa, also die Periode von 1848 bis 1878. Mit der Zeit gewinnen die Ereignisse jener 30 Jahre, und zumal die Art und Weise, in welcher sich damals die Ideen zu bilden und zu formulieren begannen, eine immer größere Bedeutung. Zumal regt die heutige Krise innerhalb des Sozialismus, welche seltsame Analogien mit der damaligen Krise aufweist, sowie die unbestreitbare Rückkehr zu Ideen, welche bis vor kurzem in Vergessenheit geraten waren, dazu an, alles, was mit jener Bewegung zusammenhängt, wieder auszugraben und es auf seine Wesenheit hin zu untersuchen.

Nach dem Untergang der Pariser Kommune schied sich bekanntlich die sozialistische Bewegung in zwei Strömungen, die später zum demokratischen Sozialismus einerseits und zum libertären Sozialismus andererseits führen sollten [2]). Es ist fernerhin bekannt, daß die erstere Strömung bei den nordischen Nationen die Oberhand gewann, während die letztere in den romanischen Nationen vorherrschte. Während die erstere bald eine blühende wissenschaftliche und historische Literatur hervorbrachte, wurde von der letzteren aber nur einiges weniges bekannt, das hier und da in Zeitungen verstreut erschien und das entweder von reaktionären Schriftstellern verleumderisch entstellt oder von Anhängern der sozialistischen Gegenpartei mit unvermeidlicher Parteilichkeit wiedergegeben wurde. Um von Ereignissen, bei welchen die Aktion zweier gegnerischer Parteien im Spiele ist, sich ein einigermaßen exaktes Bild machen zu können, genügt es aber nicht, nur den Bericht und die Meinung einer Partei allein anzuhören; man muß auch die gegnerischen Stimmen vernehmen. Und das ist im fraglichen Falle umso wichtiger, als bei alleiniger Beachtung der Stimmen aus der ersteren Partei ein großer Teil der Geschichte des Sozialismus in den romanischen Ländern in Dunkel gehüllt bleibt

[2]) In jener Zeit wurden in der Propaganda die Ausdrücke »anarchistisch«, »sozialistisch« und »revolutionär« durcheinander und durchaus äquivalent gebraucht. Vgl. auch Robert Michels: »Proletariat und Bourgeoisie in der sozialistischen Bewegung Italiens«. Studien zu einer Klassen- und Berufsanalyse des Sozialismus in Italien. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XXI.

und die Ereignisse innerhalb der Anarchistenpartei sowie die stufenweise Entwicklung der anarchistischen Ideen unaufgeklärt erscheinen.

Jedoch auch aus einem anderen Grunde ist es notwendig, zugleich mit der Geschichte der einen Partei auch diejenige der anderen zu studieren, da sich nämlich innerhalb der beiden Strömungen ein Phänomen bemerkbar macht, das auch in der Physik, zwischen gewissen in Kontakt mit einander gebrachten Körpern, beobachtet wird: der eine Teil nimmt mit der Länge der Zeit Ideen, Merkmale und Formeln des anderen an und umgekehrt. Und das umso mehr, als die Meinungsverschiedenheiten zu Anfang geringer waren, als sie es infolge der Zeit wurden. Zur Erkenntnis aller dieser Tatsachen verhelfen aber, ich wiederhole es, die Berichte und Erinnerungen, die von Männern einer einzigen — wenn auch der größeren — Fraktion geschrieben worden sind, nicht; denn alle diese Männer waren und sind unter den Streitenden selbst und können sich deshalb nicht der eigenen Parteileidenschaft entziehen [3]).

Heutzutage jedoch sind keine Lücken in der Geschichte des Sozialismus mehr zu beklagen. Die ausführliche und gewissenhafte Studie von Max Nettlau über Bakunin [4]), die Memoiren von Peter Kropotkin [5]) und Gustave Lefrançais [6]), die in jüngster Zeit wieder ans Licht gebrachten, noch nicht fertig herausgegebenen Dokumente und Erinnerungen von James Guillaume über die Internationale und die Jura-Föderation [7]), die Untersuchungen über den Ursprung und die ersten Perioden des Sozialismus von

---

[3]) Ueber die große Ungerechtigkeit und die Härten Marxens in der Beurteilung der der anderen Richtung angehörenden Sozialisten vgl. Eduard Bernstein, Dokumente des Sozialismus, Jahrg. I Nr. 1 und Robert Michels: »Hist.-krit. Einführung in die Geschichte des Marxismus in Italien«. Archiv f. Sozialwiss. u. Sozialpolitik, Bd. XXIV, p. 193 ff.

[4]) Max Nettlau: »Michael Bakunin«. Eine Biographie. London 1900. Ein Werk von 837 Folioseiten, in drei Bänden, von welchem nur 50 autokopierte Manuskriptexemplare existieren.

[5]) Pierre Kropotkine: »Autour d'une vie«. Paris. P. V. Stock édit.

[6]) Gustave Lefrançais: »Souvenirs d'un révolutionnaire«. Bruxelles. Bibliothèque des Temps Nouveaux. 604 pp.

[7]) James Guillaume: »L'Internationale. Documents et souvenirs (1864—78)«. Paris 1905—07. Société Nouvelle de Librairie et d'Édition, Ed. Cornély et Cie. (101, rue de Vaugirard). 3 Bände.

Tscherkesoff [8]), die mit erläuternden und historischen Fußnoten versehene Neuherausgabe der bis vor kurzer Zeit versehollenen Werke und Korrespondenzen Bakunins selbst [9]), die Erinnerungen aus der ersten Zeit der Internationale in Spanien von Anselmo Lorenzo [10]), alle diese Werke bieten schon ein ziemlich reiches — übrigens dureh neue Sehriften noch leicht zu vermehrendes — Material, aus dem die zukünftigen Gesehiehtsschreiber mit vollen Händen Tatsaehen und Dokumente schöpfen können.

Bei einigen dieser Autoren findet man freilieh, das versteht sich von selbst, die gleiehe parteiische Leidensehaftlichkeit wie bei ihren Gegnern; aber gerade aus dem Widerstreit der Meinungen erkennt man am besten die Wahrheit, und aus der Art, wie die Ereignisse in den verschiedenen Quellen erzählt worden sind, lassen sich historisehe Schlußfolgerungen ziehen.

Wenn aueh wir nun versuchen wollen, dureh die Mitteilung einiger aus sorgfältigem Studium der ersten, der heroischen Periode des Sozialismus gewonnenen Beobaehtungen dazu beizutragen, die Gesehehnisse, welche bis jetzt eine zu parteiische und leidenschaftliche Beurteilung erfahren haben, in ihrem wahren Lichte erseheinen zu lassen, so wird es notwendig sein, auf die ersten Anfänge zurückzugreifen.

Bekanntlich zerfällt die Geschichte der Internationalen in zwei Perioden: die erste von ihrer Begründung im Jahre 1864 an bis zur Verpflanzung des Generalrats naeh New-York im Jahre 1872, die zweite von 1872 (Kongreß im Haag) bis naeh den Kongressen von Verviers und Gent im Jahre 1877. Die erste Periode ist die bekanntere und wiehtigere, sowohl deshalb, weil in ihr die sozialistischen Ideen entwiekelt und ausgearbeitet wurden, als aueh wegen des heftigen Kampfes, der damals zwisehen Marx und Bakunin ausbrach; ferner aueh deshalb, weil gerade in jener

[8]) Wladimir Tscherkesoff: »Pages d'histoire socialiste: Doctrine et Actes de la Socialdémocratie allemande«. Paris 1896. Édition des Temps Nouveaux (V^e, 4, rue Broca). Sowie »Précurseurs de l'Internationale«. Bruxelles. Bibliothèque des Temps Nouveaux.

[9]) Michel Bakounine: »Oeuvres«. Tome I., mit einer langen Einleitung von N. (Nettlau). Tome II., mit Biographie und bibliographischen Notizen von James Guillaume. Paris. P. V. Stock édit. Sowie: »Correspondance avec Herzen et Ogarjew«. Paris. Perrin édit.

[10]) Anselmo Lorenzo: »El proletariado militante«. Barcelona. M. Lopez edit. 446 pp.

Epoche Europa die stürmische und gewitterschwangere Periode der Kriege in Deutschland, Italien und Frankreich, sowie der Kommune in Paris durchlebte, sowie endlich aus dem Grunde, weil diese Geschichtsperiode, während deren die Leitung der Internationale ununterbrochen in den Händen von Marx und seinen Freunden gelegen hat, in der reichen sozialdemokratischen Literatur besonders zahlreiche Erläuterer und Chronisten gefunden hat.

Die zweite Periode dagegen, die der sogenannt anarchistischen Internationale, ist weniger bekannt, und zwar aus folgendem Grunde: Der auf dem Kongreß der Internationale im Haag 1872 gefaßte Beschluß der marxistischen Mehrheit — marxistisch in diesem Falle gleich persönliche Anhänger von Marx, nicht gleich Anhänger seiner Lehre gesetzt — bedeutete in Wahrheit die Freigabe des Kampfesfeldes an Bakunin und seine Freunde, wenn auch auf demselben Kongreß Bakunin und Guillaume aus der Internationale ausgeschlossen wurden. Tatsächlich verfiel die von der libertären Richtung geschiedene marxistische Internationale in Untätigkeit. Engels erklärt diese Tatsache folgendermaßen [11]): »Ma quando queste circostanze si produssero, la forma di quell' organizzazione era invecchiata: lo sviluppo del movimento l'aveva sorpassato. Da allora in poi Marx non si mescolò all' agitazione« . . . Darum auch betrachten die Marxisten, wenn sie von der Internationale sprechen, diese bereits vom Jahre 1872 an als aufgelöst.

Tatsächlich hatte die Internationale mit dem Jahre 1872 nur ihre erste Aufgabe vollendet: die Ausarbeitung und Formulierung der Prinzipien des revolutionären Sozialismus, und es war nun der Augenblick gekommen, wo man zur praktischen Aktion übergehen mußte. Auch wenn wir von allen persönlichen Zwistigkeiten zwischen dem deutschen Nationalökonomen und dem russischen Revolutionär absehen, so muß doch zugegeben werden, daß auf dem Gebiet der praktischen Aktion nicht mehr dieselbe Einigkeit herrschen konnte, die vielleicht hätte aufrecht erhalten werden können, hätte es sich auch weiter nur um Theorien gehandelt. Die Gefolgschaft des einen und des anderen standen im Begriff, zwei von einander abweichende Wege einzuschlagen, und der sozialistische Strom konnte deshalb nicht mehr geeint im selben Bette weiterfließen.

---

[11]) Federico Engels: »Prefazione a Carlo Marx: »Capitale e salario«. Milano 1893. Critica Sociale edit. p. 11.

Die Sozialdemokraten traten nach einer Periode der Sammlung in das politisch-parlamentarische Leben ein und ließen somit die revolutionären Propagandaformen der alten Internationale fahren. Die libertären Sozialisten dagegen, deren Temperament größere Befriedigung und Betätigungsmöglichkeit in der revolutionären Propaganda fand, fuhren auf der alten Bahn weiter fort, indem sie die ihnen eigenen revolutionären Charakterzüge nach und nach noch verschärften und in diesem Sinne eine besondere Doktrin entwickelten, die heute unter dem Namen des Anarchismus bekannt ist. Sie waren, bis 1878, und in einigen Nationen bis 1882, die Fortführer der Internationale. Diese lebte, trotzdem die Marxisten sie für tot erklärten, in ihren regionalen, nationalen und internationalen Kongressen und in ihren Riesen-Prozessen noch mehrere Jahre lang weiter fort. In Italien fällt sogar gerade die Zeit der größten Blüte der Internationalen in diese zweite Periode, nach der Pariser Kommune [12]). Der erste, unter dem Namen »Conferenza di Rimini« bekannte Kongreß der Internationale in Italien wurde in den ersten Augusttagen des Jahres 1872 abgehalten. Auf ihm fand auch erst die regelrechte und definitive Konstituierung der italienischen Föderation der Internationalen statt, die hauptsächlich dank der propagandistischen Tätigkeit Andrea Costas zustande gekommen war [13]). Unzählige Prozesse wurden dann noch in Italien nach 1873 bis zum Jahre 1882 gegen die Internationalisten geführt. Dem damaligen Studenten Andrea Costa wurde als einem gemeingefährlichen Individuum der Prozeß gemacht; er wurde sogar als solches unter Polizeiaufsicht gestellt. Der zweite Kongreß der Internationalisten (Bologna 1873) wurde gewaltsam aufgelöst und die Regierung ließ sämtliche Delegierten verhaften [14]). Auch der dritte Kongreß wurde verboten, und man verhaftete die Mitglieder des für ihn konstituierten Korrespondenz-Bureaus. Aber er wurde trotzdem auf dem Lande, in der Umgegend von Florenz, in Pontassieve, unter äußerst dramatischen Nebenumständen, im Oktober 1876 abgehalten. In die gleiche Zeit fallen zwei Putschversuche, von

[12]) Vgl. Ettore Socci (Abgeordneter im italienischen Parlament); »Un anno alle Murate. Memorie«. 2ª edizione. Pitigliano 1898. Osvaldo Paggi edit. p. IX.

[13]) Alfredo Angiolini: »Cinquant' anni di socialismo in Italia« Firenze 1900. G. Nerbini edit. p. 63—65.

[14]) S. Andrea Costa: »Bagliori di socialismo«. Firenze 1900, p. 11.

denen der eine im Jahre 1874 sich über fast ganz Italien erstreckte, der andere, im Jahre 1877, in sehr viel begrenzterem Umkreis, in der Gegend von Benevent, stattfand. An dem ersten nahm Bakunin selbst, am zweiten Sergius Stepniak teil [15]).

Inzwischen fanden auch internationale Kongresse in Saint-Imier 1872, der als »antiautoritärer« Kongreß bezeichnet wurde, in Genf 1873, Brüssel 1874, Bern 1876, Verviers und Gent 1877, London 1881 und Genf 1882 statt. Die beiden letzteren Kongresse können bereits als anarchistische betrachtet werden, insbesondere die Trennung der Anarchisten von allen denjenigen Elementen, die, ohne Anarchisten zu sein, aus bloßer Opposition gegen Marx Bakunin Gefolgschaft geleistet hatten, bereits seit 1878 eine vollendete Tatsache war [16]). Die Prozesse, die nach 1878 in Italien und Frankreich offiziell gegen die »Internationalisten« stattfanden, und von denen der Prozeß von Lyon 1882, in den bekanntlich Kropotkin verwickelt war [17]), als der bedeutendste genannt zu werden verdient, waren in Wirklichkeit nur noch gegen die rein anarchistische Propaganda dieser Fraktion gerichtet.

Die Anarchisten, isoliert von der öffentlichen Meinung, fanden wenig Verteidiger. Nur in Italien erhob sich der bekannte Philosoph Giuseppe Ferrari, ehemals Professor an der Universität Straßburg, und erklärte angesichts der italienischen Kammer den sozialistischen Anarchismus als eine Folge der Impotenz der heutigen Volkswirtschaft und des falsch verstandenen freihändlerischen Freiheitsgedankens. Wolle man, daß die Internationale nicht in Attentate ausarte, so müsse man ihr Ellenbogenraum geben und sie respektieren [18]). Die Rede Ferraris rief in Italien unge-

---

[15]) Vgl. Alfredo Angiolini: op. cit. und Francesco Pezzi: »Un errore giudiziario«. Firenze 1882. Tip. Birindelli edit. p. 19—47.

[16]) Ettore Zoccoli: »L'Anarchia«. Torino 1907. Biblioteca di Scienze Moderne. Frat. Bocca edit. p. 389—399.

[17]) Pierre Kropotkine: »Autour d'une vie«. op. cit. p. 465—69.

[18]) »Si, la vostra paura degli internazionalisti, o signori Ministri, non è insensata, perchè l'internazionalista è più forte del repubblicano. La Internazionale si fonda sui problemi della società, nasce dalla impotenza dell'economia politica, pensa a dar vitto ai lavoranti, che la libertà nostra lascia morire di fame: In una parola, l'internazionalista non è solo l'uomo d'un principio; ma, creato dalla fame e dalla miseria, è figlio della nostra civiltà e delle nostre industrie, ed è un essere ormai ufficialmente troppo noto e troppo inevitabile in tutta l'Europa. Perciò gli

heuren Eindruck hervor, zumal sie zeitlich mit den großen Prozessen gegen die Internationalisten in Rom, Florenz, Livorno, Carrara, Trani, Neapel und Bologna zusammenfiel. Alle diese Prozesse belästigten die Anarchisten zwar durch die mit ihnen verbundene lange Untersuchungshaft, endigten aber übrigens stets mit der vollständigen Freisprechung der Angeklagten.

Die Schriftsteller unter den Marxisten haben die Gewohnheit angenommen, die ganze historische Periode der Internationalen von 1872—80 einfach zu überspringen. Sie haben dadurch den bürgerlichen Schriftstellern das Studium der gesamten sozialistischen Bewegung ungemein erschwert. In dem Wissenskomplex der heutigen Laienwelt entbehrt das Wissen über die Geschichte des Sozialismus jeglicher Kontinuität. Die bürgerlichen Schriftsteller springen von Marx und Engels sofort auf etwa 1880 über. Mit anderen Worten, nach ihnen beginnt die Geschichte der modernen Arbeiterbewegung erst von der Periode an, in welcher der eine Zweig der ehemaligen Internationalen, nämlich die Sozialdemokratie, in den Parlamenten Geltung zu erlangen begann. Selbst die Ausläufer der marxistischen Internationalen sind im Dunkeln geblieben. Auf diese Weise ist die Nachlässigkeit der sozialdemokratischen Historiker Ursache dazu geworden, daß der Durchschnitt unserer Sozialwissenschaftler nicht nur über die Geschichte der Inter-

---

internazionalisti tengono i loro liberi congressi in Inghilterra, a Ginevra, a Bruxelles, professano liberamente le loro teorie in Inghilterra ed in Germania. Abbiamo visto dei lords inglesi trattare coi loro contadini insorti, e lungi dal disprezzarli, hanno accettato, se non le loro dottrine, al certo i loro problemi. Torna adunque impossibile il disconoscere la forza di questo nuovo partito; tutti lo paventano, e pertanto voi avete pensato di schiacciarlo senza altro al suo primo apparire nelle nostre regioni. Voi dovete rispettare la libertà: questo principio esige il rispetto d'ogni opinione, sia repubblicano, sia internazionale. Ora, voi avete messo la mano addosso a gente che avevano opinioni diverse dalle nostre, voi avete agito colla abitudine dei tempi antichi, voi non avete cercato la discussione coi vostri avversarii, invece i nostri giornali moltiplicano i sarcasmi, le derisioni, le calunnie, e fanno prevalere la opinione che chi dissente da voi è pazzo, e chi vi accusa è delinquente. Voi che parlate sempre dell' Inghilterra, la prendete esattamente al rovescio, nel momento decisivo. Imitatela a dunque, a fronte degli internazionalisti! Là li troverete rispettati, incolumi nell' esercizio dei diritti, nella professione delle loro dottrine, nel loro libero associarsi; e se talora hannovi dei disordini, e perfino degli assassini, nessuno ivi confonde l'assassino coll' internazionalista«. (Atti Ufficiali del Parlamento Italiano«, anno 1874.)

nationalisten mit anarchistischen Tendenzen und über die Bedeutung Bakunins, sondern auch über die gesamten Anfänge der sozialistischen Bewegung in den romanischen Ländern überhaupt, ja, selbst über die Interpretation, die der Marxismus in ihnen gefunden hat, und sogar über die Entwicklung der sozialistischen Ideen bei Marx und seinen Freunden in der Zeitspanne von 1864 bis 72, so gut wie gar keine exakten Kenntnisse aufweist.

Es ist z. B. immer noch historisches Gut, daß zwischen Marx und Bakunin und ihren respektiven Anhängern dieselbe Verschiedenheit in Methode und Gedankenwelt obgewaltet habe, wie etwa heute zwischen Sozialdemokraten und Anarchisten. Es gibt heute noch ernsthafte Leute, in deren Augen Marx ein parlamentarisch gesinnter Kollektivist und Bakunin ein individualistischer Dynamitarde ist. In Wirklichkeit hingegen war sowohl die heutige Theorie des autoritären und zentralistischen Kollektivismus als auch die des anarchistischen Kommunismus sowie endlich die der individualistischen Propaganda der Tat in der Zeit der Internationalen nur im Keim und dazu noch in ungeheuer verschiedenartigen Schattierungen vorhanden. Zunächst eins: wie weit sonst auch immer ihre Ansichten auseinandergehen mochten, die Mitglieder der Internationalen waren ausnahmslos erstens Sozialisten dem Endziele nach und zweitens Revolutionäre der Methode nach. Der Unterschied zwischen den beiden Richtungen in ihr war mehr praktischer als theoretischer Natur; er betraf mehr die innere Organisation als die theoretischen Grundlinien, mehr die Verschiedenheit der Charaktere und Temperamente als die der wissenschaftlichen Ueberzeugungen.

Karl Marx war eine Gelehrtennatur, fleißig, geduldig, berechnend, zäh, kalt. Michael Bakunin hingegen war ein Mann der Tat, ungeduldig und leidenschaftlich über alle Begriffe hinaus, unregelmäßig, gleichgültig gegen sich selbst, schnell wechselnd in seinen Entschlüssen. Beide hatten in der Schule Hegels gelernt, aber der eine war ein deutscher Jude, und der andere ein slavischer Grande. Die geistige Grundrichtung des einen war materialistisch, die des anderen wies trotz ihrer Tendenz zum Atheismus starke Tendenzen zum Idealismus auf. Der eine beschäftigte sich vorzüglich mit naturwissenschaftlichen und nationalökonomischen Studien, dabei den englischen und deutschen Publizisten der Zeit folgend. Der andere schöpfte mehr aus Schriften philosophischen und historischen Inhalts, aus der französischen und

italienischen, Literatur und blieb geistig unter dem Bann der Renaissance-Periode und der großen französischen Revolution. Revolutionär waren sie alle beide, Marx mehr mit dem Gehirn, Bakunin mehr mit dem Herzen. Marx war mehr der große Revolutionierer der Köpfe, Bakunin mehr der große Lehrmeister der Mittel des praktischen Handelns.

Natürlich ist das alles cum grano salis zu verstehen. Aber wer immer die Verschiedenheit der Temperamente dieser beiden Männer vor Augen hat, weiß, daß es ihnen psychologisch auf die Dauer schwer werden mußte, Arm in Arm zu gehen; der weiß auch, daß eben auf Grund der Verschiedenheit der Temperamente auch die geistige Richtung der beiden Männer, die zuerst fast die gleiche gewesen war, mit der Zeit immer mehr divergieren mußte. Ob dem Dualismus jener beiden Männer ein Dualismus der beiden europäischen Rassengemeinschaften, der germanisch-angelsächsischen und der romanisch-slavischen, zu Grunde lag [19])? Wenn man die Geschichte der Internationale verfolgt, gewinnt diese Hypothese beinah an Wahrscheinlichkeit. Ein allerdings konservativ gerichteter Schriftsteller hat in dem Kampf der Romanen und Slaven gegen Marx geradezu das Resultat eines Rassenkampfes und eine Art Revanche für die Siege der Preußen 1870 erblicken wollen [20]). Das ist zweifellos eine arge Uebertreibung. Immerhin hat Bakunin die Niederlage Frankreichs für die Niederlage der Zivilisation gehalten und zwei leidenschaftliche Pamphlete geschrieben, in denen er nachzuweisen versuchte, daß die Bekämpfung Deutschlands im Interesse der internationalen Revolution läge [21]), Pamphlete, die von seiten der Marxisten wenig genug goutiert wurden [22]).

---

[19]) Hier ist allerdings zu bemerken, daß Marx nicht germanischer, sondern jüdischer Herkunft war. Somit dürfte dieser Rassenvergleich, der auch aus anderen Gründen nichtssagend ist, in sich zusammenfallen. (Anm. d. Uebers.)

[20]) Tullio Martello: »Storia dell' Internazionale«. Napoli 1873. G. Marghieri edit. p. 472—78.

[21]) (Michel Bakounine): »Lettres à un français sur la crise actuelle (septembre 1870)«. Es ist weder der Name des Autors, noch derjenige des Herausgebers angegeben. — Michel Bakounine: »L'Empire knouto-germanique et la révolution sociale«. Genève 1871. G. Guillaume édit.

[22]) Vgl. z. B. Filippo Turati, der sich einmal in Bezug auf Bakunin folgendermaßen äußerte: »Certo alla base d'ogni altro fattore, dobbiamo porre la razza da cui esce; quella singolare e tuttora misteriosa razza slava, che fonde in sè tanta

Ich habe geglaubt, auch auf diese Umstände aufmerksam machen zu müssen, um mich von dem Verdacht zu reinigen, als wollte ich eine Art posthumer Versöhnung zwischen Marx und Bakunin zustande bringen. Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte der Kämpfe zwischen den beiden Männern im Schoße der Internationalen mit historischer Präzision zu beschreiben, geschweige denn, die Frage nach dem ethischen Recht oder Unrecht in diesem Kampfe zu beantworten. Wer sich für diese Frage interessiert, der lese die prächtige Vorrede von James Guillaume zum zweiten Bande der gesammelten Werke Bakunins durch [23]). Sicher ist eins: es sind meistens die Tatsachen, welche die Ideen erzeugen, und nicht umgekehrt. Dafür legt gerade die Geschichte des Sozialismus ein beredtes Zeugnis ab. Hätte die übertriebene Auslegung der materialistischen Geschichtsauffassung recht, so hätten die Anfangsform der sozialistischen Bewegung der Syndikalismus sein müssen, die revolutionäre Gewerkschaftsbewegung, die bekanntlich der anarchistischen nicht allzu unähnlich sieht. Die Sozialdemokraten hiegegen haben, den Ereignissen und der sog. »praktischen« Aktion, deren erster Impuls bekanntlich von Marx selbst ausging, Rechnung tragend, sich den alten Formen des Autoritarismus Louis Blancs genähert und vom kommunistischen Manifest nur das behalten, was Marx und Engels selbst als hinfällig und nur aus der Zeit, in der es geschrieben, erklärlich, hinstellen, während sie die revolutionären und die den wahren »deutschen«, kleinbürgerlichen Sozialismus bekämpfenden revolutionären Thesen beiseite geschoben und bisweilen selbst verleugnet haben.

Das kommunistische Manifest datiert aus einer Periode, in der der eigentliche Sozialismus noch nicht einmal bestand. Es ist geschrieben worden vor der Junischlacht 1848, vor der Gründung der Internationalen 1864, vor der Pariser Kommune 1871,

---

dolcezza e tanta forza, tanta idealità e tanto spirito pratico, tanto slancio di feconda utopia e tanta terribilità di logica nei fatti; quella stirpe in gran parte sonnolenta ancora (Turati schrieb dies im Jahre 1887), ma il cui ricco avvenire basterebbe a sintomatizzarcelo il fatto significante della invasione delle idee ribelli e dell' abnegazione rivoluzionaria in quelle zone sociali, che nel vecchio occidente sono le più frivole, quietiste ed imbelli: l'aristocrazia e le donne«. (Filippo Turati: »Biografia su Bakunin«; Vorrede zu der italienischen Ausgabe von Michele Bakunin: »Dio e lo Stato«, mit Vorwort von Leonida Bissolati. Milano. Fl. Fantuzzi edit. p. 11.)

[23]) Michel Bakounine: »Oeuvres«, op. cit., tome II.

Digitized by Google

ja, in diesem ganzen Zeitabschnitt der sozialistischen Entwickelung, der fast ein Vierteljahrhundert währte, hat diese kleine Schrift fast gar kein Aufsehen erregt. In kleiner Auflage gedruckt, war sie zu einer bibliographischen Rarität geworden. Erst 1872 wurde die Schrift in weitesten Kreisen bekannt [24]). Ihr gebührt das Verdienst, zum ersten Male und in klarer, synthetischer Form den Grundgedanken sozialistischen Werdens Ausdruck verliehen zu haben: dem Klassenkampfgedanken und der materialistischen Geschichtsauffassung, sowie dem wegen seines in hohem Grade ethischen und revolutionären Charakters meines Erachtens ganz besonders bedeutungsvollen Gedanken der internationalen Klassensolidarität: »Proletarier aller Länder, vereinigt euch!« Interessant an dem Schriftchen sind ferner die heftigen Angriffe auf den Staatssozialismus und die Gutheißung der insurrektionellen Methode, die freilich in sonderbarer Weise mit dem Rekonstruktions-Programm kontrastieren, welches sich am Schluß des zweiten Kapitels befindet. In den zehn Artikeln dieses Programmes stoßen wir bereits auf den staatlichen und rein reformerischen Kollektivismus unserer heutigen Revisionisten, auf die Vorschläge zur Konzentrierung des Kredits in den Händen des alleinbesitzenden Staates, auf die despotische Reglementierung der Arbeit, auf die Drohung mit der Konfiskation gegenüber Emigranten und Rebellen u. s. w. Es ist unbegreiflich, wie Marx einen solchen falschen Stein in sein wertvolles Mosaik einfügen konnte. Vielleicht haben Marx und Engels selbst ihren Irrtum eingesehen. In der Vorrede zur zweiten Auflage des kommunistischen Manifestes sagen sie, der Leser möge ihren revolutionären Vorschlägen am Ende des zweiten Abschnitts nicht allzu viel Aufmerksamkeit schenken. Die Kommune habe »den Beweis geliefert, daß die Arbeiterklasse nicht die fertige Staatsmaschine einfach in Besitz nehmen und sie für ihre eigenen Zwecke in Bewegung setzen kann« [25]). Das ist eine Art Druckfehlerangabe, und es wäre deshalb richtiger, wenn die Sozialisten bei Neuauflage des Manifestes zu Propagandazwecken, ihm die ja ebenfalls von Marx verfaßte Inauguraladresse des Generalrats der Internationalen und des Statutes

[24]) Emile Vandervelde: »Le jubilè du Manifeste Communiste«, in der Tageszeitung »Le Peuple«, Bruxelles, 28. mars 1898.

[25]) Karl Marx und Friedrich Engels: »Das kommunistische Manifest«. 6. deutsche Ausg. Berlin 1901, Verl.-Exp. »Vorwärts« (Th. Glocke), p. 3.

dieser Gesellschaft, die die Emanzipation der Arbeiter als nur durch die Arbeiter selbst erreichbar darstellen, hinzufügen würden.

Auf diese Weise würde in Zukunft das Mißverständnis vermieden werden können, welches den Sozialismus so vielen in einem freiheitsfeindlichen Licht, etwa wie es A. E. Schäffle in seiner »Quintessenz« dem Sozialismus gegeben hat, hat erscheinen lassen, ein Mißverständnis, das seinerseits Ursache davon geworden ist, daß das obengenannte Buch eines antisozialistischen Bürgerlichen selbst in sozialistischen Kreisen als hervorragendes Propagandawerk gepriesen wird. Arturo Labriola meint mit Recht, daß keine Schrift mehr als diese einen ebenso weitgehenden als verderblichen Einfluß ausgeübt und der Idee eines lächerlichen, starren und gleichsam wie aus einem einzigen Holzklotz geschnitzten (tutto di un pezzo) Kollektivismus, der eine verfluchte Aehnlichkeit mit einem pommerschen Grenadier besitze, Verbreitung verschafft habe [26]).

Die Ideen Marxens haben sich zweifellos in der Zeitspanne von 1847—64 wesentlich modifiziert. Nicht das vielleicht, was in ihnen historische oder philosophische Doktrin ist, aber doch das, was sich in ihnen auf praktische revolutionäre Aktion bezieht. Marx ist immer von Instinkt und allgemeiner Geistesrichtung autoritärer Dogmatiker geblieben, aber der Kontakt mit dem begeisterungsvollen Streben, das in den 48er Jahren in allen Völkern zu Hause war, und mit dem revolutionären und ultra-liberalen Ferment, das damals alle jungen Köpfe erfüllte, hatte doch auch Marx dazu gebracht, vieles von jener unverwüstlichen Aspiration nach Freiheit, welche als das Charakteristikum jener Zeit betrachtet werden kann, anzunehmen. Nur daß er, und darin bestand ja sein wissenschaftliches Verdienst, den Begriff der Freiheit von der platonischen, formalen Hülle, welche ihm die Bourgeoisie damals gegeben hatte, loslöste und mit einer Energie und Beharrlichkeit, die schließlich alle Anhänger der sozialistischen Bewegung von damals — und so ist es bis auf den heutigen Tag geblieben — von der Richtigkeit seiner Theorie zu überzeugen wußte, darauf hinwies, daß Freiheit ohne ökonomische Grundlage ein hohles Wort und ohne Aufhebung des Elends nicht möglich sei. Später aber, innerhalb der Internationale und während des Kampfes gegen Bakunin, gewinnt der autoritäre Instinkt bei Marx wieder

[26]) Arturo Labriola: »Riforme e Rivoluzione sociale«. Lugano 1906. Società Editrice »Avanguardia«. Egisto Cagnoni e Co. edit. p. 166.

die Oberhand. Doch es ist gut, sich vor Augen zu halten, daß Marx in der »Inauguraladresse der Internationalen Arbeiter-Assoziation« 1864, sowie bereits früher in den »Klassenkämpfen in Frankreich« 1850 und in dem »18. Brumaire Bonapartes« 1852, wie endlich auch später in der leidenschaftlichen nachträglichen Verteidigung der Kommune in Paris, dem sogenannten »Bürgerkrieg in Frankreich« 1871, mit anderen Worten jedesmal, wenn er es in seinen Schriften nicht mit sozialistischen, sondern mit bürgerlichen Gegnern zu tun hatte, seine Theorie über das Wesen der Freiheit so scharf zuspitzte, daß sie mindestens zu vier Fünfteln auch von den äußersten Anarchisten akzeptiert werden könnte.

Von der Behauptung im kommunistischen Manifest, daß die Arbeiter kein Vaterland besässen, bis zur Proklamation in der Inauguraladresse, daß die arbeitenden Klassen die Pflicht hätten, sich der internationalen Politik zu bemächtigen, die diplomatischen Tricks im Auge zu behalten und unter Umständen mit aller ihrer Macht gegen sie aufzutreten, und bis zur Apologie der militärischen Rebellion in der Apotheose der Kommune finden wir bei Marx Antimilitarismus und Antipatriotismus, selbst in der heute von Gustave Hervé getragenen Form, genug, um mehreren heutigen sogenannten Marxisten Grauen einzuflößen. So z. B. wenn Marx davon, was er die »Hinrichtung« der Generäle Thomas und Lecomte seitens der Communards nennt, spricht, und dabei sagt: »Einer der bonapartistischen Offiziere, der bei dem nächtlichen Ueberfall auf Montmartre eine Rolle spielte, General Lecomte, hatte viermal dem 81. Linienregiment befohlen, auf einen unbewaffneten Haufen in der Place Pigalle zu feuern; als die Truppen sich weigerten, schimpfte er sie wütend aus. Statt Weiber und Kinder zu erschießen, erschoßen seine eigenen Leute ihn selbst. Dieselben Leute richteten auch Clément Thomas hin« [27]). So sah der praktische Antimilitarismus Marxens aus, also genau so, wie der der heutigen Antimilitaristen.

Für den Sozialismus als einem Ideal der Vergesellschaftung der Produktionsmittel und für die Propaganda gegen das bürgerliche Monopol und Privileg hat Marx sicherlich mehr mit seinen kleine-

[27]) Karl Marx: »Der Bürgerkrieg in Frankreich«. Adresse des Generalrats der Internationalen Arbeiter-Association. 3. deutsche Auflage, vermehrt durch die beiden Adressen des Generalrats über den deutsch-französischen Krieg und durch eine Einleitung von Friedrich Engels. Berlin 1891. Verl. Exp. »Vorwärts« (Th. Glocke), p. 38.

ren Werken als mit seinem größten Werk, das als sein Meisterwerk gilt, geleistet. Heute ist vielleicht vom ganzen »Marxismus« das »Kapital« derjenige Teil, der am wenigsten tief in die sozialistische Doktrin eingedrungen ist. Dieses Marxsche Werk, welches innerhalb eines kleinen Kreises von Studierten dazu beigetragen hat, seinem Autor den Namen eines großen Wissenschaftlers zu verleihen, eine Annahme, die sicherlich den Kredit seiner übrigen sozialistischen Ideen erhöhte, hat für die sozialistische Bewegung mehr eine indirekte, als eine direkte Bedeutung gehabt. Ohne das »Kapital« hätte die moderne Arbeiterbewegung sehr wohl existieren können und dieselben Fortschritte gemacht, die sie mit ihm gemacht hat. Ohne die übrigen sozialistischen Ideen Marxens und die unermüdliche Propaganda dieses Mannes aber nicht. In diesem Sinne ist also das Kapital zweifellos nicht Marxens größte Schöpfung [28]).

Wir bemerkten bereits, daß die sozialistischen Ideen, die die Klarheit und Schärfe ihrer Prägung in der ersten Periode der Internationalen erhalten haben, zu jener Zeit in der marxistischen wie in der bakunistischen Richtung fast dieselben waren. Wenn Bakunin auf dem 1868 in Genf abgehaltenen Kongreß »für Frieden und Freiheit« seinen Gedanken von der »Gleichmachung der Klassen und der Individuen« als seine Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Abschaffung der Klassen und die Vereinheitlichung der Gesellschaft durch die soziale und ökonomische Gleichheit [29]) erklärte, wiederholte er nur einen Gedanken Marxens aus dem zweiten Kapitel der Klassenkämpfe in Frankreich: »Das Recht auf Arbeit ist im bürgerlichen Sinne ein Widersinn, ein elender, frommer Wunsch, aber hinter dem Recht auf Arbeit steht die Gewalt über das Kapital, hinter der Gewalt über das Kapital die Aneignung der Produktionsmittel, ihre Unter-

[28]) Benedetto Croce schrieb in seiner Vorrede zu Carlo Marx: »Rivoluzione e controrivoluzione«, (Roma 1899, Luigi Mongini edit., p. IX) über das »Kapital« folgendermaßen: »Marx passa per scrittore oscuro; il che può esser vero solo quando si alluda al »Capitale«, dove l'oscurità nasce da un incompleta chiarificazione del suo pensiero, e si manifesta principalmente negli enormi difetti di composizione di quell' opera«.

[29]) Mémoire présenté par la Fédération jurassienne de l'Association internationale des travailleurs à toutes les Fédérations de l'Internationale«. Souvillier 1873. Au siège du Comité fédéral jurassien. Partie I p. 27—31; Partie II (»Pièces justificatives«) p. 10.

werfung unter die assoziierte Arbeiterklasse, also die Aufhebung der Lohnarbeit, des Kapitals und des Wechselverhältnisses« [30]). So hatte Marx diesem Gedanken in noch schärferer und besserer Form als Bakunin Ausdruck verliehen. Heute wird er von den Anarchisten allein noch vertreten. Was ist in der Tat die Besitzergreifung des Kapitals und die Expropriation, die in so beredter Weise von Kropotkin gefordert wird [31]), anderes als jenes Marxsche Postulat?

Später, im Jahre 1871, hat Marx, während er die Kommune als weit sozialistischer erscheinen ließ, als sie es in Wirklichkeit war, diesem Gedankengang in noch schärferer Form Ausdruck verliehen: »Jawohl, meine Herren, die Kommune wollte jenes Klasseneigentum abschaffen, das die Arbeit der Vielen in den Reichtum der Wenigen verwandelt. Sie beabsichtigte die Enteignung der Enteigner. Sie wollte das individuelle Eigentum zu einer Wahrheit machen, indem sie die Produktionsmittel, den Erdboden und das Kapital, jetzt vor allem die Mittel zur Knechtung und Ausbeutung der Arbeit, in bloße Werkzeuge der freien und assoziierten Arbeit verwandelt« [32]). Marx hat hier offenbar weniger das Ideal der Kommune, als vielmehr sein eigenes Ideal zum Ausdruck gebracht. Wir sehen, hier ist nicht mehr die Rede vom »Arbeitszwang« innerhalb »industrieller Armeen«, wie er 25 Jahre vorher im »Manifest« geplant war.

Marx hatte also damals mit den Anarchisten das Streben nach freier und assoziierter Arbeit gemein, wie er mit Bakunin die Auffassung teilte, daß in der sozialen Revolution »das heutige russische Gemeineigentum zum Ausgangspunkt einer kommunistischen Entwicklung dienen« kann [33]).

---

[30]) Karl Marx: »Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848—1850«. Mit Einleitung von Friedrich Engels. Berlin 1895. Verl.-Exp. »Vorwärts«. — p. 48.

[31]) Pierre Kropotkine: »Paroles d'un révolté«. Paris. Flammarion édit. p. 315—42. — Derselbe: »La conquête du pain«. Paris. P. V. Stock édit. p. 47—64.

[32]) Karl Marx: »Der Bürgerkrieg in Frankreich«. Adresse des Generalrats der Internationalen Arbeiter-Association. Dritte deutsche Auflage vermehrt durch die beiden Adressen des Generalrats über den deutsch-französischen Krieg und durch eine Einleitung von Friedrich Engels. Berlin 1891. Verl. d. Exped. »Vorwärts«, Berliner Volksblatt. (Th. Glocke). — p. 49.

[33]) Karl Marx und Friedrich Engels: »Das kommunistische Manifest«, loco cit. p. 6.

Marxens kritische Angriffe gegen die Kleinbourgeoisie und ihren reaktionären und zugleich utopistischen Sozialismus [34]) sind bis ins einzelnste ausführlich von Bakunin in seinen Brosehüren und Artikeln wiederholt worden. Der von Bakunin gegen die Mittelbourgeoisie der »Friedens- und Freiheitsliga« geführte Kampf seheint von Stellen aus den intransigentesten Seiten, die Marx jemals sehrieb, beeinflußt zu sein. So sehrieb Bakunin einmal: »Der bürgerliche Sozialismus steht jetzt wie ein Zwitterwesen zwischen zwei unversöhnbaren Welten: der bürgerliehen Welt und der Arbeiterwelt. Seine äquivoke und verderbliche Tätigkeit beschleunigt zwar — das ist nieht zu leugnen — auf der einen Seite das Ende der Bourgeoisie, aber korrumpiert doeh zur gleiehen Zeit das Proletariat schon im Keime. Er korrumpiert es in zweifacher Hinsicht: In erster Linie sehwäeht und entstellt er sein Programm und sein Lebensprinzip, — und läßt so das Proletariat unmögliehe Hoffnungen hegen und zugleich den läeherliehen Glauben an eine bevorstehende Bekehrung der Bourgeoisie zum Sozialismus fassen, — und ist auf diese Weise bestrebt, es an sieh zu fesseln und zum Werkzeug der bürgerlichen Politik zu maehen« [35]). Zwisehen den Angriffen Marxens und denen Bakunins besteht derselbe Unterschied wie zwisehen den zwei Temperamenten: Marx ist mehr voll von Sarkasmus und Ironie, Bakunin mehr temperamentvoll und derb.

Wenn, wie bekannt ist, Bakunin den Sozialismus als »die Organisierung der Gesellsehaft und des kollektiven und gesellsehaftliehen Eigentums von unten naeh oben mittels der freien Föderation, und nieht von oben naeh unten kraft irgend einer Autorität« [36]) auffaßte, so gab Marx seinerseits über diesen Punkt gerade in jenem famosen und nicht gerade anständigen, an die Sektionen der Internationalen geriehteten »Privaten Zirkular« über »die angebliehen

---

[34]) Außer im Manifest, op. cit. pag. 25. Vgl. noch »Die Klassenkämpfe in Frankreich«, op. cit.: Der 18 Brumaire des Louis Napoléon. Verlag Buchh. Vorwärts Berlin (ital. Ausg.: Roma, Bibliot. dell Asino. p. 115—17), und fast alle übrigen Schriften von Marx.

[35]) Michael Bakunin in der »Egalité«. Chaux de Fonds, le 17 juillet 1879. Abgedruckt in: Mémoire présenté par la Féd. jurass. op. cit., Partie II: »Pièces justificatives«, pag. 18.

[36]) Mémoire présenté par la Féd. jurass. op. cit., Partie II: Pièces just. — S. auch die zweite Rede Bakunins auf dem Internat. Kongress der Friedensliga in Genf, 1867. (Protokoll des Kongresses, p. 28.)

Spaltungen in der Internationale«, worin er Bakunin, Malon, Herzen und alle Nichtmarxisten auf das heftigste angriff, eine bezeichnende und sehr klare Erklärung dahin ab: daß »tous les socialistes entendent par anarchie ceci: le but du mouvement prolétaire, l'abolition des classes, une fois atteint, le pouvoir de l'Etat, qui sert à maintenir la grande majorité productrice sous le joug d'une minorité exploitante peu nombreuse, disparaît, et les fonctions gouvernementales se transforment en de simples fonctions administratives« [37]).

Heute, also nach fünfunddreißig Jahren, beruft sich zu gleicher Zeit ein Sozialist und ein Anarchist auf diesen Marxschen Satz, um zu zeigen, daß das Ideal des Sozialismus nur eins sein kann. Der erste, Arturo Labriola, schreibt: »Das Resultat all seiner Bestrebungen ist die Neubildung jener gesellschaftlichen Synthese, die dem Arbeiter wieder die Produktionsmittel zurückgibt und welche die autonome, nur ökonomischen und aus der Natur des technischen Prozesses selbst hergeleiteten Gesetzen untertane Herrschaft der Produktion schaffen wird, das heißt, jene Gesellschaftsordnung, die alle Sozialisten, von Proudhon bis Marx als »Anarchie« bezeichnet haben« [38]). Der zweite, James Guillaume, bewies, obwohl, wie er sagt, »Marx sich darauf versteifte, uns Föderalisten, die wir doch als solche gerade den schnlichen Wunsch haben, die Arbeiter in Gruppen zu vereinen und zu organisieren, als Gegner jeglicher Organisation darzustellen«, haarklein, daß die »Endziele der beiden im Kampf mit einander befindlichen Richtungen innerhalb der Internationalen identisch« waren, und daß »Gegner und Anhänger Marxens, Bakunisten und Marxisten, in Wirklichkeit das gleiche Ideal hatten« [39]).

Nachdem Marx dem Wort »Anarchie« dieselbe Definition gegeben, die ihm die Anarchisten beilegten und sie als das Ideal aller Sozialisten bezeichnet hatte, mußte er aber ein Kriterium finden, um sich und die Seinen von den Anhängern Bakunins unterscheiden zu können, und so kam er auf das Mittel, den An-

[37]) Karl Marx: »Les prétendues scissions de l'Internationale«. — 1872. pag. 97. — Auch in sozialistischen Propagandaschriften wird häufig das anarchistische Endziel nach Erreichung des sozialistischen Endziels als erstrebenswert anerkannt. (Anm. d. Uebers.)

[38]) Arturo Labriola: »Riforme e Riv. Soc.«, op. cit. pag. 206.

[39]) James Guillaume: »L'Internationale«, op. cit. pag. 298.

archisten den Charakter von Sozialisten abzusprechen und sie als Freunde der Unordnung und als Feinde der Organisation und jeder Disziplin hinzustellen. Diese Methode ist dann von den Schriftstellern aller anderen sozialistischen Schulen immer weiter angewandt worden, um die Anarchisten zu bekämpfen. Wir werden aber sehen, wie wenig diese Anschuldigung begründet ist und wie die Anarchisten theoretisch Marxisten waren — und es zum Teil noch sind. Vorher aber wollen wir diese kurze Betrachtung der sozialistischen Ansichten Marxens damit schließen, daß wir feststellen:

1. daß das Marxsche Ideal der gesellschaftlichen Rekonstruktion in hohem Grade libertär oder antistaatlich war;

2. daß Marx gleich den Anarchisten schroffer Gegner des bürgerlichen Sozialismus und der Kleinbourgeoisie war;

3. daß Marx Revolutionär war, genau wie die Anarchisten Revolutionäre waren. Mag er darin Recht oder Unrecht haben, jedenfalls steht fest, daß er der Meinung war, die Ziele des Sozialismus könnten ohne »den gewaltsamen Umsturz aller gesellschaftlichen Ordnungen« nicht erreicht werden. (Kommunist. Manifest.)

Wir haben schon bemerkt, wie Marxens Denken auch durchaus antipatriotisch und antimilitaristisch war. Was den Parlamentarismus anbetrifft, so ersparte er auch ihm seine Angriffe und Sarkasmen, die ebenso bissig waren, wie die Schmähungen Bakunins, keineswegs. So spricht er z. B. von einer »unheilbaren Krankheit des parlamentarischen Kretinismus, . . . einem Leiden, das seine unglücklichen Opfer mit der erhabenen Ueberzeugung erfüllt, daß die ganze Welt, ihre Geschichte und ihre Zukunft, durch eine Majorität von Stimmen in dem besonderen Vertretungskörper gelenkt und bestimmt werde, der die Ehre hat, sie zu seinen Mitgliedern zu zählen« [40]). Aber bei diesem letzten Punkt zu verweilen ist zwecklos, da diese Frage um 1870 noch nicht spruchreif war und auch noch nicht die Bedeutung besaß, die ihr heute innewohnt.

* * *

Wenn die heutigen Syndikalisten zu beweisen suchen, daß ihre Richtung eine Rückkehr zur Marxschen Doktrin bedeutet,

[40]) Karl Marx: »Revolution und Kontre-Revolution in Deutschland«. Ins Deutsche übertragen von Karl Kautsky. Stuttgart 1896. Verl. J. H. W. Dietz. p. 107.

und ihre Gegner sie statt dessen der Annäherung an die Anarchisten beschuldigen, so haben eigentlich sowohl die einen wie die anderen Recht, denn das eine widerspricht nicht dem anderen. Ich möchte hinzufügen »zum Teil«, weil die Syndikalisten nicht vollständig zu Marx zurückkehren und weil sie sich auch weniger den Anarchisten nähern, als es auf den ersten Blick scheint. Sie sind nicht Marxisten tout court, weil sie einige Postulate des Marxismus nicht mehr annehmen können, da sie veraltet sind, und sie sind nicht Anarchisten, weil sie sich andererseits nicht zu dem völligen Bruch mit dem traditionellen Sozialismus zu ermannen vermögen, den die Anarchisten vollzogen haben.

Dagegen haben die Anarchisten durch ihren Geist der Kritik — im etymologischen Sinne des Wortes ihren »revisionistischen« Geist — gewisse Berührungspunkte mit den Reformisten und Revisionisten. Man weiß zum Beispiel, daß die von Bernstein und Graziadei an einigen marxistischen Lehren geübte Kritik in vielen Teilen der von Merlino (als er noch Anarchist war) und von Tscherkesoff gefällten Kritik entspricht [41]). So sind z. B. die einen wie die anderen für die Neutralität der Arbeiterorganisationen gegenüber den sozialistischen Parteien — obwohl mit Zwecken und aus Motiven, die sich diametral gegenüberstehen. Auch die Anarchisten verwahren sich — wie die Reformisten — gegen die zu enge Deutung der Begriffe des historischen Materialismus und des Klassenkampfes und legen den verschiedenen nicht rein wirtschaftlichen Faktoren der sozialen Evolution, den Elementen des Gefühls und der Moral sowie den Ideen der politischen Freiheit eine größere Wichtigkeit bei als es die traditionellen Sozialisten tun; ebenso insgesamt allen Fragen, auf die der ökonomische Determinismus nicht exklusiven Einfluß hat. Die einen wie die anderen sehen im sozialistischen Kampf nicht ausschließlich wirtschaftliche und Arbeiter-Interessen im Spiel. Kropotkin fand in einem seiner letzten Bücher, daß auch in den nicht proletarischen Klassen die Elemente zu einer Solidarität im Keime seien, wie sie ein zukünftiges sozialistisches und libertäres Leben erfordert [42]).

[41]) Vgl. Saverio Merlino: »Il lato fossile del socialismo contemporaneo«, im »Pensiero«, loco cit., anno I Nr. 4, 5, 6. Dieser Artikel wurde im Jahre 1889 von Merlino für die »Révolte« (Paris) geschrieben, aber damals nicht publiziert. S. auch Wladimir Tscherkesoff: »Pages d'histoire socialiste«, op. cit.

[42]) Pierre Kropotkine: »L'Entr'aide«. Hachette et Cie., édit. Paris 1906. pag. 314—317.

Vielleicht liegt in diesen unsichtbaren innerlichen geistigen Beziehungen der Grund für eine Erscheinung, die ich in den zwölf oder fünfzehn Jahren meines politischen Lebens beobachtet habe, und die auch von anderen beobachtet worden sein muß, nämlich dafür, daß fast alle Anarchisten, die aus ihrer Partei ausgetreten sind, um sich der sozialdemokratischen Partei anzuschließen, den reformistischen und revisionistischen Gruppen derselben angehören.

Aber man mißverstehe mich nicht. Es handelt sich dabei, wie ich gesagt habe, um sehr schwache Zusammenhänge, die nicht verhindern, daß im praktischen Leben und im täglichen Kampf Anarchisten und Reformisten Antipoden bleiben. Denn auf dem praktischen Gebiet des revolutionären Kampfes stehen doch, wie ich schon sagte, die Syndikalisten den Anarchisten am nächsten. Und daß dies nicht im Widerspruch mit der Behauptung der Syndikalisten, sie näherten sich wieder Marx, steht, ist ganz klar, weil ja die treusten Marxisten lange Zeit hindurch die Anarchisten gewesen sind, die im Marxismus eine unerschöpfliche Quelle von Argumenten für ihre revolutionäre Intransigenz gefunden haben.

Das, was die Anarchisten von Marx trennte — das möchte ich nochmals nachdrücklichst wiederholen — war eine Frage des Temperaments und daneben eine innere Organisationsfrage der Internationalen, die mit persönlichen Zänkereien durchmischt wurde. In der Doktrin waren die Anarchisten Marxisten, und sie waren es in ihrer Haltung gegenüber der großen und kleinen Bourgeoisie und gegenüber den politischen Parteien. Die Frage des Parlamentarismus konnte sie vielleicht trennen; aber zur Zeit der Internationalen, speziell in der ersten Periode, spielte sie keine Rolle und es wäre nutzlos, darüber nachzugrübeln, welche Stellung Marx eingenommen haben würde, wenn ein derartiges Problem in seiner ganzen Schwere sich vor ihm erhoben hätte. Jedenfalls würden die kleineren Werke Marxens (wir meinen kleiner nur inbezug auf den Umfang) — Klassenkampf in Frankreich — der 18 Brumaire — Revolution und Konterrevolution — Bürgerkrieg in Frankreich — eher den Glauben an eine ablehnende als an eine zum Parlamentarismus hinneigende Stellungnahme erwecken [43]).

Bakunin und die Anarchisten waren nicht nur passive An-

[43]) Dieselbe Ansicht äußert Eduard Bernstein in einem Artikel der Sozialistischen Monatshefte.

hänger der marxistischen Doktrinen, sondern auch ihre eifrigsten Prediger und Propagandisten. Im romanischen und slavischen Europa waren sie sogar — das darf man ruhig behaupten — die ersten und lange Zeit hindurch die einzigen Marxisten überhaupt. Die erste Uebersetzung des kommunistischen Manifestes ins Russische, die im »Kolokol« in London veröffentlicht wurde, rührte von Bakunin her, der auch die Uebersetzung des »Kapitals« begonnen hatte, die er später aus außerhalb seines Willens liegenden Gründen nicht fortführen und vollenden konnte [44]). In Italien verdankt man den ersten Auszug aus dem »Kapital« dem Anarchisten Carlo Cafiero, der ihn damals im Gefängnis schrieb, in das man ihn infolge des Aufstandsversuches von Benevent geworfen hatte. Während Cafiero an diesem Werke Marxens arbeitete, schrieb Liebknecht in Deutschland, daß Cafiero und die anderen Mitglieder der Bande von Benevent »agents provocateurs« seien!

Wenn ich an diese Einzelheiten erinnere, so deshalb, weil sie einen weiteren Beweis für meine Behauptungen bilden. Würde Cafiero in Italien den Auszug aus dem Kapital wirklich angefertigt haben, noch dazu, während der Lärm des Marxschen Kampfes gegen die italienischen Anarchisten immer noch widerhallte, wir wiederholen, würde Cafiero sich dieser durchaus nicht leichten Arbeit unterzogen haben, wenn er nicht ein felsenfest überzeugter Anhänger der Theorien jenes Buches gewesen wäre?

Uebrigens übernimmt es Cafiero selbst, das zu sagen: »Ein tiefes Gefühl der Trauer hat mich beim Studium des Kapitals befehlichen, als ich daran dachte, daß dieses Buch in Italien gänzlich unbekannt ist und wer weiß wie lange noch unbekannt bleiben würde. — — Dieses Buch stellt die neue Wahrheit dar, die ein von den Irrtümern und Lügen eines ganzen Jahrhunderts aufgebautes Gebäude niederreißt, es zermalmt und es in alle Winde zerstäubt. — Hoffentlich hält Marx bald sein Versprechen und wird uns den zweiten Band des Kapitals schenken, der handeln wird von etc. etc.« . . . [45]). Auch wurde die erste ital. Ausgabe des kommunistischen Manifestes nur durch die Be-

[44]) Robert Michels: »Historisch-kritische Einführung in die Geschichte des Marxismus in Italien«, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XXIV, Heft 1 p. 210.

[45]) »Il Capitale di Carlo Marx«, brevemente compendiato de Carlo Cafiero. Edit. C. Bignami, Milano 1879. pag. 5—7.

mühungen einer Anarchistengruppe in Mailand veröffentlicht. Sie besitzt ein Vorwort von Pietro Gori, der das Bändchen dem Publikum als ein Werk von allerhöchstem Interesse empfiehlt, »das in vorurteilsloser Weise und mit kalter logischer Schärfe den Zerstörungsgedanken, den eigentlichen Vorläufer des modernen Sozialismus im Resumé enthält« und das, trotz der von den Ideen und der Kritik inzwischen gemachten Fortschritte »eine der genialsten Synthesen der sozialistischen Bewegung« ist und bleibt [46]).

Oft wirft man — vielleicht nicht so ganz zu Unrecht — den Anarchisten die Armut ihrer Literatur auf ökonomischem Gebiete vor [47]). Aber die Anarchisten antworten sehr treffend darauf, daß sie Sozialisten sind und daß sie als solche mit allen anderen Schulen des Sozialismus die ökonomische Literatur des ganzen Sozialismus gemeinsam haben. Sie können nicht noch einmal dort mähen, wo schon geschnitten ist, und nicht noch einmal wiederholen, was ihre Vettern von der Sozialdemokratie schon in oft so großartiger Weise gesagt haben. Allenfalls konnten sie versuchen, das zu korrigieren, was ihnen in den ökonomischen Theorien Marxens Irrtum zu sein schien. Diese Aufgabe jedoch haben sie durch die Feder Merlinos, Cornelissens, Tcherkesoffs, Nieuwenhuis u. a. mehr auch zur Genüge erfüllt.

Freilich kann man sagen, daß diese Marx-Kritiken sehr spät gekommen sind. Im Anfang waren die Anarchisten in bezug auf die Oekonomie durch und durch Marxisten, und das sogar soweit, daß sie auch die in den Theorien dieses Mannes enthaltenen Irrtümer aufnahmen und sogar den Verlag der marxistischen Propagandabroschüren von Lafargue und Engels besorgten. Ja, noch mehr, es waren die Anarchisten, die am längsten die marxistische Tradition gepflegt haben (ich spreche von den romanischen Nationen und speziell von Italien), und es ist Tatsache, wie ich schon an anderer Stelle bemerkte [48]), daß sie aus dem, was im Marxismus fatalistisch und katastrophisch ist, die sachliche Berech-

---

[46]) Carlo Marx é Federico Engels: »Il Manifesto del partito comunista«. Milano 1891. — Biblioteca Popolare Socialista. Edit. F. Fantuzzi. pag. 5—7.

[47]) Roberto Michels: »Il Proletariato e la Borghesia nel Movimento Socialista Italiano«. Saggio di scienza sociografico-politica. Torino 1907. Frat. Bocca edit. — p. 205.

[48]) Luigi Fabbri: »Socialismo, sindacalismo, anarchismo«, in der Zeitschrift »Il Divenire Sociale«. Roma 1906, 1° giugno e 1° luglio.

tigung zu ihrer apokalyptischen Haltung abgeleitet haben. Aber sie haben außerdem gleichzeitig auch ihre unwandelbare Treue zum reinen, antibürgerlichen und antistaatlichen Prinzip des Sozialismus, ihren revolutionären Geist und ihre Methode des Kampfes und der direkten Aktion von ihm abgeleitet. So kommt es, daß es scheinen konnte, als ob sich die Syndikalisten dadurch, daß sie die Prinzipien und Systeme des Marxismus wieder aufnahmen, dem Anarchismus genähert hätten.

Michel Bakunin selbst begnügte sich nicht nur in allen seinen Schriften damit, die Marxsche Theorie des Klassenkampfes darzulegen und zu erklären und daraus rücksichtlos die Konsequenzen zu ziehen, sondern er vergaß auch in den Zeiten des heftigsten Kampfes mit Marx niemals die Verdienste dieses Mannes und unterließ es nie, sich in der Theorie als sein Anhänger zu bekennen. Herzen, der ihm daraus den Vorwurf der Schwäche machte, weil er seine Haltung gegenüber Marx für nicht energisch genug hielt, erhielt von Bakunin die Antwort: »Jawohl, ich weiß es, daß Marx genau so unser Gegner ist wie die anderen, ja, ich weiß sehr wohl, daß er sogar der eigentliche Anstifter der gegen uns losgebrochenen verleumderischen Polemik ist. — Trotzdem habe ich ihn gelobt und ihn einen Riesen genannt. Aus zwei Gründen, lieber Herzen. Der erste ist ein Grund der Gerechtigkeit. Wenn wir von den Beschimpfungen, mit denen er uns bedeckt hat, absehen, dann müssen wir doch die großen Dienste anerkennen — ich wenigstens erkenne sie an —, die er der Sache des Sozialismus seit 25 Jahren geleistet hat, und in dieser Beziehung läßt er uns alle unzweifelhaft weit hinter sich zurück. Er ist auch einer der ersten Organisatoren, wenn nicht überhaupt geradezu der geistige Schöpfer des Internationalen gewesen. Nach meiner Auffassung ist das ein ungeheures Verdienst, das ich stets dankbar anerkennen werde, wie immer seine Stellung uns gegenüber sein möge. — Der zweite ist ein politischer und taktischer Grund, den ich für ebenso triftig halte. Marx ist unfehlbar der fähigste Kopf in der Internationalen. Bis jetzt übt er auf seine Partei immer noch einen günstigen Einfluß aus und bildet er die höchste Stütze, den kräftigsten Widerstand gegen den Einbruch bürgerlicher Ideen und bürgerlicher Tendenzen in die Bewegung. Ich würde es mir nie verzeihen, wenn ich zu dem Zwecke, mich an ihm zu rächen, auch nur versucht hätte, seinen so großartigen Einfluß zu unterbinden oder auch nur zu schwä-

chen« [49]). Tatsächlich entbrannte kurz darauf der Kampf zwischen den beiden Männern, aber es war Marx der ihn eröffnete.

Hier eine andere, viel besprochene Erklärung Bakunins aus dem Jahre 1870, die sich auf die Ideen bezieht: »Marx als Denker ist auf gutem Wege. Er hat als Prinzip festgestellt, daß alle politischen, religiösen und juridischen Einrichtungen in der Geschichte nicht die Ursachen, sondern die Wirkungen ökonomischer Entwicklungen sind. Das ist ein großer und fruchtbarer Gedanke, den er zwar nicht absolut selbständig erfunden hat — denn er ist schon von anderen vorher empfunden und zum Teil auch ausgedrückt worden —, aber alles in allem gebührt ihm die Ehre, diesen Gedanken wissenschaftlich fest verankert und ihn zur Basis eines ganzen ökonomischen Systems gemacht zu haben«. Und weiter: »Es ist wohl möglich, daß Marx sich theoretisch zu einer rationelleren Auffassung der Freiheit aufschwingen kann als Proudhon, aber der Instinkt der Freiheit fehlt ihm: er ist von Kopf bis zu Fuß ein Autoritär« [50]). Auch Bakunin glaubte also wie man sieht, daß in dem theoretischen Begriff der Freiheit Marx selbst Proudhon überlegen war, und daß die Divergenz sich nur auf eine Verschiedenheit des Instinkts, des Gefühls, beschränkte.

Das, was Marx seinerseits Bakunin zum Vorwurf machte, war, daß er die »Anarchie« durch Unordnung und Desorganisation im Schoße der Internationalen einführe. Aber das versteht sich: Jedes Parteioberhaupt schleudert die Anklage der Desorganisation auf die rebellischen Minderheiten in der Partei. Bakunin wollte tatsächlich nur eine weniger zentralisierte Organisation der Internationalen. Aber die Bakunisten waren deshalb nicht weniger fest organisiert als die Marxisten; dafür waren die spanischen, italienischen, belgischen u. s. w. Föderationen ein Beweis. Uebrigens brach Bakunin selbst in beredter Weise eine Lanze zugunsten der Organisation, und zwar sogar in der Zeit, in der er am meisten wegen seinen desorganisatorischen Neigungen angegriffen wurde. Er schrieb während der Kommune: »Wie sehr ich auch dem, das man in Frankreich Disziplin nennt,

[49]) Michel Bakounine: »Correspondance« — Edit. Perrin et Cie. Paris. pag. 291. — (Brief vom 28. Oktob. 1869.)

[50]) Aus einem nicht veröffentlichten Manuskript vom Jahre 1870, das J. Guillaume in seinem Vorwort zu »Oeuvres de M. Bakounine«, op. cit. Vol. II. p. XIII—XIV zitiert.

feindlich gegenüberstehe, so erkenne ich doch an, daß eine gewisse, nicht automatische, sondern freiwillige und überlegte Disziplin immer da notwendig ist und sein wird, wo einige freiwillig geeinte Individuen irgend eine gemeinschaftliche Arbeit oder eine gemeinschaftliche Aktion beginnen wollen. Diese Disziplin ist die freiwillige und auf einen gemeinsamen Zweck hin mit voller Ueberlegung ausgeführte Konkordanz aller individuellen Anstrengungen« [51]).

II.

Vom ökonomischen Gesichtspunkte aus gab es eine theoretische Differenz zwischen den beiden Strömungen in der Internationalen nur insofern, als die marxistische kommunistisch, die bakuninische kollektivistisch war. Heute mißt man diesen feinen Unterscheidungen darüber, wie die künftige Gesellschaft organisiert sein soli, keine große Wichtigkeit mehr bei. Immerhin ist die Tatsache wissenswert, daß gegenwärtig diese ganze Definition umgekehrt ist: die Sozialdemokraten nennen sich Kollektivisten, und die Anarchisten bezeichnen sich als Kommunisten. Aber es handelt sich bei alledem mehr um einen formellen als um einen wesentlichen Unterschied. Bakunin wollte ehemals aus demselben Grunde nicht Kommunist genannt werden, aus dem die Anarchisten heute nicht Kollektivisten heißen wollen: »Ich bin gegen den Kommunismus« — so erklärte er auf dem Kongreß der Friedensliga in Genf — »weil der Kommunismus alle Kräfte im Staate konzentriert und weil dieser unvermeidlich das Gesamteigentum in seinen Händen zentralisieren wird, während ich für die Abschwächung des Staates bin«. Das ist derselbe Vorwurf, den heute die Anarchisten dem Kollektivismus machen [52]).

Aber wenn die Anarchisten heute gegenüber den Anhängern des Schäffleschen Kollektivismus und der von einigen derselben in dieser Frage eingenommenen Haltung Recht haben können, zur Zeit Bakunins war ihre Kritik verfrüht. Wenn es auch damals bei den Kommunisten eine autoritäre Tendenz aus Temperament und Rasseinflüssen gab, so existierte doch keinerlei autoritäre Theorie. Marx würde während der ersten Periode der Internationalen gewiß nicht das geschrieben haben, was vor einiger Zeit der sozialistische italienische Professor Ignazio Scarabelli

[51]) Michel Bakounine: »Oeuvres«, op. cit. Vol. II. pag. 297.

[52]) »Mémoire présenté par la Féd. jurass.« Partie II: »Pièces just.« pag. 28.

in einem, von der parteioffiziösen Critica Sociale zur Propaganda verbreiteten Buch schrieb: »Der Sozialismus will, daß die Einrichtungen der Regierung, also Verwaltung, Gesetze, bürgerliche, strafrechtliche und administrative Verordnungen erhalten bleiben, nur dürfen sie nicht mehr, wie heute, die Klasse der Kapitalisten begünstigen, sondern die Klasse der Arbeiter. Sozialismus bedeutet starkes Regiment etc.« [53]). Friedrich Engels selbst würde das zu widerlegen unternommen haben: »Der Staat war der offizielle Repräsentant der ganzen Gesellschaft, ihre Zusammenfassung in einer sichtbaren Körperschaft, aber er war dies nur, insofern er der Staat derjenigen Klasse war, welche selbst für ihre Zeit die ganze Gesellschaft vertrat: Im Altertum Staat der Sklaven haltenden Staatsbürger, im Mittelalter des Feudaladels, in unserer Zeit die Bourgeoisie. Indem er endlich tatsächlich Repräsentant der ganzen Gesellschaft wird, macht er sich überflüssig. Sobald es keine Gesellschaftsklasse mehr in der Unterdrückung zu halten gibt, sobald mit der Klassenherrschaft und dem in der bisherigen Anarchie der Produktion begründeten Kampf ums Einzeldasein auch die daraus entspringenden Kollisionen und Exzesse beseitigt sind, gibt es nichts mehr zu reprimieren, das eine besondere Repressionsgewalt, einen Staat, nötig machte. Der erste Akt, worin der Staat wirklich als Repräsentant der ganzen Gesellschaft auftritt — die Besitzergreifung der Produktionsmittel im Namen der Gesellschaft — ist zugleich sein letzter, selbständiger Akt als Staat. Der Staat wird nicht »abgeschafft«, er stirbt ab« [54]). Ist die freie und gleiche Assoziation der Produzenten, der wir uns, nach Engels in »Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates«, mit großen Schritten nähern, nicht mit der ökonomischen und sozialen Gleichheit in der Freiheit, von der Proudhon und Bakunin sprachen identisch?

Da mich die Entwickelung und Verkettung der Ideen wieder zum Thema des Staates geführt hat, so will ich sagen, daß das, was die staatliche Tendenz in der sozialistischen Welt zum Siege gebracht hat, mehr der Einfluß des Temperaments Marxens

[53]) Ignazio Scarabelli: »Il socialismo e la superstizione borghese«. Ferrara 1896 Tip. Sociale, pag. 51—52.

[54]) Friedrich Engels: »Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft.« 4. Aufl. Verlag Vorwärts Berlin 1891. pag. 40. Vgl. auch Friedrich Engels: »Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats«. Zürich 1884.

als der seiner Ideen gewesen ist, verbunden mit dem doktrinären Autoritarismus Louis Blancs in Frankreich und Ferdinand Lassalles in Deutschland, sowie endlich mit dem revolutionären Autoritarismus der Anhänger Blanquis. Wenn man bedenkt, daß eine wirklich ausgesprochen autoritäre Richtung im demokratischen Sozialismus erst nach dem deutsch-französischen Kriege, der einen ungeheueren Sieg des Militärstaates bedeutete, entstanden ist, so wird es erklärlich, daß dieser Sieg nicht ohne Rückwirkung auf die sozialistische Welt bleiben konnte. »Der Sozialismus« — sagt Krapotkin — »wiederholte den durchlaufenen Weg und kam so zum kapitalistischen Staatsbegriff Louis Blancs und zum staatlichen Kollektivismus, wie ihn Pecqueur und Vidal für die Republik von 1848 formuliert hatten, und nahm außerdem den Charakter des »Zentralisators« an, der ihm von dem deutschen Geiste, dem Geiste Deutschlands, aufgenötigt wurde, wo die Einigung der kleinen Staaten zu einem Einheitsreich der Traum von wohl dreißig Jahren gewesen war« [55]).

Alle diese Ursachen zusammen und dazu noch ein natürlicher Geist des Widerspruchs gegen die Genossen von der äußersten Linken, sowie endlich die schroffe Polemik gegen Bakunin und die Libertären, trugen in hohem Grade dazu bei, der Sozialdemokratie den gegenwärtigen staatsfreundlichen Charakter zu verleihen, der zwar von Kautsky und den anderen noch traditionellen Revolutionären geleugnet wird, der sich aber auf dem praktischen Gebiet der Politik immer mehr behauptet und der jetzt von den reformistischen und revisionistischen Gruppen offen vertreten wird. Eduard Bernstein sagt ohne weiteres, daß Engels im Irrtum ist, wenn er das Verschwinden des Staates prophezeit. »Im Gegenteil, je mehr der Staat aufhört, das Organ der Klassenherrschaft und Klassenunterdrückung zu sein, desto mehr dehnt sich sein Wirkungskreis aus« [56]). August Bebel, der in seinen bekannten Parlamentsreden vom 3. und 6. Februar 1893 [57]) mit Engels darin überein-

[55]) Pietro Kropotkin: »Parole di un ribelle« (Vorwort zur italienischen Ausgabe, Mai 1904). Ginevra. Edit. »Il Risveglio«. p. VIII.

[56]) Eduard Bernstein: Vorwort zur italienischen Ausgabe von Friedrich Engels: »Origine della famiglia, della proprietà privata e dello Stato«. Milano 1901. Uff. della Critica Sociale. pag. XXIII—XXIV.

[57]) August Bebel: »Zukunftsstaat und Sozialdemokratie«. Berlin. Verlag des Vorwärts. Eine Rede des Reichstagsabgeordneten A. B. in der Sitzung des deutschen Reichstags vom 3. Februar 1893. p. 9.

stimmt, daß, »wenn einmal der Zeitpunkt kommt, wo die Klassengegensätze aus der Welt geschafft werden können und werden, auch die Staatsgewalt aufhört, zu existieren«, legt in diesen selben Reden dar, wie in Deutschland schon durch den Einfluß Lassalles die Tendenz zur Konzentrierung der Macht in Händen des Staates Boden gefaßt habe; er betont freilich gleichzeitig, daß die Ansichten Lassalles niemals bei Marx und Engels Aufnahme fanden. Alles dies beweist, wie im heutigen Sozialismus zwei Seelen lebendig sind, Geister zweier entgegengesetzter, wenn auch der Herkunft nach gleichen Doktrinen. Dieser Dualismus hat gleich zu Beginn der Bewegung die Spaltung zwischen Sozialdemokraten und Sozialanarchisten herbeigeführt. Heute sehen wir im Schoße der ersteren selbst von neuem Keime der Zwietracht zwischen dem Sozialismus, den wir nunmehr als den konventionellen bezeichnen können, und den neuen syndikalistischen Strömungen, die nichts weiter bedeuten als ein Zurückkehren zum wahrhaft traditionellen Sozialismus der Internationale Marxens und Bakunins.

Marx und Bakunin waren zu ihrer Zeit sowohl in der Doktrin als in dem Kampf gegen die Bourgeoisie Kameraden und standen sich viel näher als heute etwa Bernstein und Michels in Deutschland, Jaurès und Lagardelle in Frankreich, Turati und Labriola in Italien. Und das, trotzdem die ersteren sich so schroff getrennt hatten, während die letzteren fortgesetzt in der gleichen politischen Partei vereint bleiben. Die Differenz zwischen dem Kommunismus Marxens und dem Kollektivismus Bakunins — das Problem der Organisation der zukünftigen Gesellschaft ist so ungeheuer kompliziert, daß man, um es genügend auseinanderzusetzen, Bände schreiben müßte, weshalb wir es hier nur flüchtig streifen können — war im Anfang eher ein Wortspiel. In der Folge wurde sie dann gleichsam ein Vorwand, um getrennt zu bleiben, während man ruhig in voller Einigkeit hätte verharren können. Eine theoretische Differenz über die Art der Verteilung der Arbeitsprodukte in der sozialistischen Gesellschaft bestand allerdings, aber sie war nicht derartig, um eine Parteispaltung zu rechtfertigen. Sich streiten, weil man wissen will, ob den Arbeitern, wenn einmal die soziale Revolution gesiegt haben wird, die Lebensmittel nach Maß ihrer Bedürfnisse oder ihres Verdienstes gegeben werden sollen, kommt dem Streit um das Fell des Bären und über die Art der Verteilung, bevor der Bär noch erlegt ist, gleich. Schon sind vierzig

Jahre verflossen, und der Bär »Bourgeoisie« erfreut sich einer noch täglich robuster werdenden Gesundheit.

Nicht, daß eine prinzipielle Diskussion jemals schaden könnte! Die Tatsache, daß die Internationale ein großes Laboratorium für Ideen war, aus dem dann der ganze Sozialismus hervorgegangen ist, bedeutet ja gerade ihr Verdienst. Aber glauben, daß die Frage: Kommunismus oder Kollektivismus? das Motiv zur Trennung zwischen Anarchisten und Sozialdemokraten sein könne, hieße doch, sie auf der einen Seite zu sehr aufbauschen, auf der anderen zu sehr beschränken.

III.

Die Tatsache, daß die Anarchisten vor dem Tode Bakunins, und Bakunin mit ihnen, Kollektivisten waren, ist schon ein unbestreitbarer Beweis dafür, daß man ihnen ihre Qualität als Sozialisten nicht absprechen kann — wie es in der Folge von einigen sozialdemokratischen Schriftstellern und Polemikern geschehn ist.

Ich weiß nicht mit Bestimmtheit, welchen Charakter der Anarchismus bei den nordischen Nationen einnimmt — mir scheint freilich, einen dem der anderen Länder nicht unähnlichen —, aber das weiß ich gewiß, daß der Anarchismus bei den romanischen Völkern als Doktrin und als Bewegung immer sozialistischen Charakter hatte und hat, da er unmittelbar aus der theoretischen und praktischen Arbeit der Internationalen hervorgegangen ist. Was speziell Italien anbetrifft, so können wir sagen, daß Sozialismus und Anarchie sich überhaupt erst in letzter Zeit zu konkreten und bestimmt unterscheidbaren Ideengängen kristallisiert haben, und zwar seit 1892, wo sich auf dem Sozialistenkongreß in Genua die glatte, wenn auch geräuschvolle Scheidung zwischen den beiden Strömungen vollzog. Uebrigens ist, was den Kongreß von Genua anbelangt, an eine wichtige Tatsache zu erinnern. Nämlich daran, daß die Majorität des Kongresses gar nicht für die Spaltung war, und daß, als sich nach den ersten Sitzungen eine Minorität, aus Sozialdemokraten bestehend, sich von der Majorität trennte und in einem anderen Lokale einen separaten Kongreß eröffnete, die Majorität ruhig ihre Versammlungen fortsetzte. Während bei der sezessionistischen Minorität Turati, Anna Kuliscioff und andere Sozialdemokraten waren, blieben in der Majorität außer den Anarchisten auch ausgesprochene Sozialdemokraten, unter ihnen

sogar der Abgeordnete Andrea Costa. In Rom war die Trennung zwischen Anarchisten und Sozialisten noch im Jahre 1896 nicht vollzogen. Ja, der Anarchist Pietro Acciarrito, der das Attentat auf das Leben des Königs Umberto ausführte, war noch am Vorabend des Anschlags regelrechtes Mitglied der sozialistischen Partei. In allen diesen Beziehungen liegt vielleicht der Grund, warum in Italien trotz oft recht heftigen Polemiken die Beziehungen zwischen Sozialisten und dem nicht individualistischen Teile der Anarchisten immer freundliche geblieben sind. Enrico Ferri hat oftmals in seinen Reden betont, daß die Sozialisten mit den nicht individualistischen Anarchisten durch eine weitgehende Ideengemeinschaft sind.

Nicht nur zur Zeit der Internationalen, sondern auch später, nachdem die Internationale längst gestorben war, wurde die anarchistische Propaganda unter dem Sammelnamen Sozialismus betrieben. Die anarchistischen Journale trugen oft den Kopfaufdruck »Sozialistische Zeitung«, und auf den Broschüren las man als besondere Bezeichnung für den Inhalt: »Sozialistische Propaganda«. Marx, Engels und Malon wurden bei dem gleichen Gegenstand und in derselben Weise wie Bakunin und Proudhon zitiert. Ist schließlich nicht auch die Tatsache ein Fingerzeig, daß der Ausdruck »Sozialdemokratie«, der heute die orthodoxeste Partei des parlamentarischen Sozialismus, nämlich die deutsche Sozialistenpartei, bezeichnet, von Bakunin selbst in seiner famosen Alleanza (della »Democrazia Socialista«), die die Zornausbrüche Marxens hervorrief, geschaffen worden ist?

In Italien war es, auch nach dem Ende der Internationalen, lange Zeit ganz dasselbe, ob man von Sozialismus oder Anarchie sprach. Vielmehr war dies letzte Wort bei den Anarchisten sogar weit weniger gebräuchlich als das erste [58]). Eine genaue Unterscheidung kam erst später auf. Im »Partito Operaio« vor 1892, der dem »Partito Socialista dei Lavoratori

[58]) Robert Michels: »Proletariat und Bourgeoisie in der sozialistischen Bewegung Italiens«. Studien zu einer Klassen- und Berufsanalyse des Sozialismus in Italien. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XXI, Heft II (1905), p. 372 (Anm.): »Der Name der Internationalen hatte in Italien jedoch noch so guten Klang, daß man an ihm noch jahrelang festhielt. Noch 1888 wurden Atti dell' Ass. Int. degli Operai gedruckt und die alten Statuten weiterverkauft« (vgl. die der anarch. Richtung des ital. Sozialismus angehörige, von Malatesta redigierte Zeitschrift »La Questione Sociale«, Florenz 1888).

Italiani« voranging, waren die Anarchisten zahlreich vertreten und nahmen aktiven Anteil an den Kongressen, an der Organisierung der Gewerkschaften, an den Streiks u. s. w. Es waren damals sogar einige unter den Anarchisten, die sich später als Sozialdemokraten einen Namen machen sollten, wie die Abgeordneten Noè, Rigola, Bentini und einige andere. Es ist vielfach unbekannt, einen wie großen Anteil an der Organisationsarbeit in den Bezirken von Biella, Mantua und Ravenna anfangs gerade die Anarchisten hatten. Bei dieser brüderlichen Zusammenarbeit von Männern beider Richtungen persistierten zwar die Unterschiede des Temperaments und die Verschiedenheit der Auffassung von der praktischen Arbeit, aber diese Unterschiede nahmen keinerlei theoretische Gestalt an.

Als später einige Sozialdemokraten, als erster unter ihnen Filippo Turati, anfingen, den Anarchisten den Charakter von Sozialdemokraten abzusprechen, haben diese sich so erbittert verteidigt, als wenn man ihnen den teuersten Teil ihrer eigenen Fahne entreißen wollte, und, in Italien wenigstens, hat man ihnen schließlich Recht gegeben. Als nach dem Tode Bakunins (1876) die Anarchisten, mit Ausnahme der spanischen Anarchisten, aus Kollektivisten zu Kommunisten wurden, da waren es, offenbar unter dem Einfluß der Marxschen Doktrinen, die italienischen Anarchisten, die mit großem Eifer auf die Beibehaltung der alten Benennung drangen. Die spanischen Anarchisten hingegen, bei denen die marxistischen Ideen lange Zeit hindurch nicht einzudringen vermochten, blieben bis vor wenigen Jahren Kollektivisten. Heute noch findet man manchen Kollektivisten unter ihnen. Dagegen wurde 1900 eine Berichterstattung im kollektivistischen Sinne dem anarchistischen Kongreß, der in jenem Jahre in Paris abgehalten werden sollte, aber dann verboten wurde, von dem spanischen Anarchisten Riccardo Mella vorgelegt [59]).

Die ausgedehnte Gemeinschaftlichkeit und der fortgesetzte Austausch der Ideen zwischen den beiden Parteien und auch die Tatsache, daß Anarchisten so vielfach und ohne große tiefgehende Aenderung der Weltanschauung in die sozialistische Partei eintreten und Sozialisten zum Anarchismus übergehen, das alles

[59]) Riccardo Mella: »Le Collectivisme et le Communisme«. Im »Supplément littéraire« der Zeitschrift »Les Temps Nouveaux«, Vol. III. pag. 143. Paris.

zeigt, daß das, was die Mutteridee und den fundamentalen theoretischen Kern des Sozialismus bildet, den Anarchisten und den Sozialdemokraten zusammen gemeinsam ist. Das ist die Vergesellschaftlichung des Eigentums auf der Basis der Freiheit und auf dem Mittelswege der sozialen Revolution. Die Scheidung beginnt erst bei der mehr oder weniger eingehenden Interpretierung der Grundbasis und bei dem Maß, mit dem man jene drei fundamentalen Begriffe mißt, die den beiden Strömungen des Sozialismus unleugbar gemeinsam sind. Augustin Hamon — ein Anarchist, der heute der geeinten französischen Sozialistenpartei beigetreten ist — hat in zwei seiner vorzüglichen Schriften manche klare Seite zur Unterstützung der These, daß der Anarchismus eine »Fraktion des Sozialismus« ist, geschrieben [60]).

Aber diese Ideengemeinschaft, diese Aehnlichkeit der Tendenzen, schwindet, wenn wir uns von der Betrachtung des reinen revolutionären Sozialismus und des sozialistischen Anarchismus abwenden. Die Reformisten auf der einen und die individualistischen Anarchisten auf der anderen Seite sind tatsächlich aus der sozialistischen Familie ausgetreten und für sie verloren. Die einen kehren auf diesem Wege, die andern auf einem anderen zur geistigen Familie der Bourgeoisie zurück. Das hindert übrigens nicht, daß die einen sowohl wie die anderen nützliche Koeffizienten des Fortschrittes im allgemeinen und auch der Aufbesserung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse der Arbeiterklasse und unterdrückten Volksschichten im besonderen sein können und in Wirklichkeit auch sind.

Wir haben schon darauf hingewiesen, auf welche Weise innerhalb der politisch-sozialistischen Bewegung (der sog. Sozialdemokratie) die autoritäre reformistisch-revisionistische Richtung entstand. Nun noch einige Worte über die Entstehung der individualistischen Tendenz innerhalb der antiparlamentaristischen Richtung des Sozialismus, des sog. Anarchismus, aus der die Sozialdemokraten häufig Grund und Vorwand nehmen, um allen Anarchisten die Qualität als Sozialisten abzusprechen.

Durch ewige Wiederholung ist es zum stehenden Satz ge-

[60]) Augustin Hamon: »Le socialisme et le Congrès de Londres«. Paris. Edit. P. V. Stock. pag. 1—10. Sowie: Socialisme et Anarchisme. Edit. E. Sausot. Paris. pag. 125—230.

worden, daß die Anarchie eine »Contradictio in adjecto« mit jedem Begriff von Sozialismus, von Organisation, von Solidarität und Moral sei. Wir haben schon an der Hand vieler Beweise gesehen, warum dieser Vorwurf gerade das Gegenteil der Wahrheit ist. Trotzdem finden sich viele, die noch glauben, daß der Anarchismus dem antisozietären Individualismus und nichtsozialistischen Individualismus Max Stirners und sogar Spencers oder — Nietzsches gleich sei und gewesen sei! Alle bürgerlichen Schriftsteller und Journalisten verfallen diesem Irrtum, und auch viele Sozialdemokraten — als erster unter ihnen Plechanow [61]) — versinken darin, wenn sie, mit Filippo Turati in Italien und Kautsky in Deutschland so weit gingen, den Anarchismus als die Uebertreibung oder logische Folge des bürgerlichen Individualismus zu bezeichnen [62]). Diese Männer kennen nicht oder vergaßen den historischen Ursprung und den theoretisch-sozialistischen Gehalt des Anarchismus und halten für traditionellen Anarchismus und seine fundamentale Doktrin das, was nur eine Abart und eine Entartung desselben ist.

Selbstverständlich haben die Anarchisten den individualistischen Schriftstellern viele Argumente gegen den Staat und gegen die bürgerliche Moral entnommen, genau so, wie sie aus den sozialistischen Schriftstellern viele historische Argumentationen gegen den Kapitalismus und den Monopolismus hergeleitet haben, ganz ebenso oft, wie die Sozialdemokraten von bürgerlichen Gelehrten, Literaten und Oekonomen und sogar aus anarchistischen Schriftstellern viele ihrer These günstigen Argumente geschöpft haben. Aber das will durchaus nicht sagen, daß alle Anarchisten Individualisten in dem Sinne sind, den die Individualisten selbst und die Nichtanarchisten diesem Wort geben. Alle Anarchisten sind glühende Verehrer der individuellen Freiheit, aber sie trennen diesen Begriff nicht von der Solidaritätsauffassung; in diesem Sinne sind sie zwar »Libertäre«, aber wenn man eine kleine

---

[61]) Georg Plechanow: »Anarchismus und Sozialismus«. Berlin 1894. Verl. d. Exped. des »Vorwärts« (Th. Glocke); p. 17 ff.

[62]) Dieses Gefühl ist in Ländern, in denen dem parlamentarischen Sozialismus ein kräftiger anarchistischer Sozialismus gegenübersteht, fast noch stärker. Hat nicht z. B. auch der holländische Sozialdemokrat Troelstra auf dem Amsterdamer Kongreß von 1904 die unglaubliche Acußerung getan, der größte Feind des Sozialismus sei nicht die Bourgeoisie, sondern der Anarchismus?

Minorität ausnimmt, deren Tendenz erst ganz neuerdings zur Ausbildung gekommen ist, nicht Individualisten.

In Wirklichkeit ist der individualistische Anarchismus ganz neueren Datums. Er kam mindestens zwanzig Jahre später auf, als der Anarchismus in sozialistischem Sinne festgelegt worden war und als solcher propagiert wurde. Die extremen theoretisch-antisozialistischen, antisozietären und unmoralischen Folgerungen des Individualismus waren in der anarchistischen Welt bis vor kurzem unbekannt. Als Max Stirner, der als der Theoretiker des Individualismus anzusehn ist, im Jahre 1845 sein Buch »Der Einzige und sein Eigentum« schrieb, erweckte es nur wenig Interesse und erregte nur wenig Aufsehen. Später gar gerieten er und sein Werk ganz in Vergessenheit. Die anarchistische Bewegung blieb davon völlig unberührt, und noch mehr die Doktrin. Die kämpfenden Anarchisten, ausgenommen etwa ein oder zwei stille Gelehrten, kannten ihn lange Zeit hindurch nicht einmal dem Namen nach. Stirners Schriften begannen erst nach 1892 unter ihnen bekannt zu werden, und zwar erst, als man die deutsche dritte Ausgabe des »Einzigen« druckte und die unabhängigen französischen Zeitschriften anfingen, Auszüge daraus, und zwar gerade die paradoxesten Teile, zu veröffentlichen.

Anfangs hatte das eine ausschließlich literarische Bewegung zur Folge. Die Poeten, Novellisten und Kritiker, Aesthetiker und Dekadenten, die sogenannten intellektuellen Anarchisten oder »Gehirne«, wie sie ironisch von den kämpfenden Arbeiter-Anarchisten genannt wurden, bemächtigten sich damals Stirners. Eklektische und in Sensation arbeitende Zeitschriften, wie die Revue Blanche, der Mercure de France, die Revue Rouge, die Plume, die Entretiens politiques et littéraires u. s. w. wurden unter dem Einfluß dieser ästhetischen und literarischen Bewegung, an der Paul Adam, Maurice Barrès, Camille Mauclair, Laurent Tailhade, Zo d'Axa und einige andere teilnahmen, die Organe des Stirnerschen Anarchismus. Max Stirner wurde der »Philosoph der Anarchie« getauft, obwohl er höchstens den entferntesten Vorläufern und Verwandten des Anarchismus zugezählt werden kann.

Die vorgenannten Zeitschriften gingen dann gegen 1895 wieder ein oder gaben doch ihre anarchistische Tendenz auf, und so zerstreuten sich auch die bekanntesten Literaten, die ihre

Mitarbeiter waren, und wurden zum einen Teil Nationalisten, Militaristen, parlamentarische Sozialisten, Konservative, und zum andern Teil gar nichts.

Aber der Einfluß dieser literarischen Propaganda schlug seine Wellen auch auf die Gestade der arbeitenden und kämpfenden anarchistischen Welt und, wenngleich weniger (zumal in den nordischen Ländern), sogar auch auf das Gebiet der Doktrin. In England verschmolz sie sich mit den ultraspencerischen Tendenzen und in den Vereinigten Staaten mit den Ueberbleibseln der alten proudhonistischen Bewegung. Bei den romanischen Völkern hatte sie zwar keinen nennbaren Einfluß auf die Doktrin, bewirkte aber, daß die Anarchisten in der Propaganda vielfach paradox wurden und die Betonung der Notwendigkeit der Gewaltanwendung in den Vordergrund stellten. In dieser wollten viele Individualisten kein Eventualmittel, das dazu dienen soll, um sich von gewissen besonders drückenden Formen der Ausbeutung oder Unterdrückung zu befreien (wie die Majorität der Anarchisten sagt), sehen, sondern vielmehr eine Bejahung der individuellen Kraft und des individuellen Willens, ganz jenseits von Gut und Böse. Mancher kam auf diesem Wege sogar dazu, das Recht auf den Privatbesitz wieder anzuerkennen. Jedenfalls betrachteten alle diese Anarchisten insgesamt den Sozialismus als den Gegensatz zur Anarchie. Doch es handelt sich hier um Ausnahmen, um kleine Gruppen, um isolierte Personen, die gar keinen Einfluß auf die Bewegung haben und auch untereinander in keiner rechten Verbindung stehen. Einen Beweis, daß sie garnichts mit dem eigentlichen Anarchismus gemeinsam haben, hat einer von ihnen in einem kürzlich erschienenen Artikel selbst geliefert, in dem er sagt, daß nach seiner Auffassung Bakunin und Kropotkin keine Anarchisten, sondern bloß Föderalisten seien, und weiter erklärt, sich den liberalen bürgerlichen Individualisten näher verwandt zu fühlen als den sozialistischen Anarchisten. Mancher andere dieser Individualisten hat auf den Namen Anarchist überhaupt verzichtet.

Es bleibt also bewährt und bewiesen, daß der Anarchismus heute noch immer so ist, wie er stets war: sowohl in traditionellem als in historischem Wortsinn sozialistisch. Der italienische Anarchist Pietro Gori sagte in diesem Sinne synthetisch, daß »die Anarchie die politische Krönung und den Abschluß der ökonomischen

Kritik des Sozialismus« bedeutet[63]). Peter Kropotkin ferner sieht im Anarchismus den Zusammenfluß der beiden geschichtlichen Bewegungen des 19. Jahrhunderts, der politischen mit einer immer wachsenden Betonung des Liberalismus infolge der Bildung der großen Staaten, und der ökonomischen mit einer immer stärkeren Ausprägung des Klassenkampfes infolge der Entwicklung der Großindustrie[64]).

IV.

Wir haben gesehen, daß alle Richtungen des modernen Sozialismus im Schoß der Internationalen der ersten Periode, während der noch Marx vorherrschte, entstanden sind, und daß die zweite Periode, während welcher Bakunin prädominierte, nur die theoretische und historische Fortsetzung der ersten war. Auf dem Kongreß im Haag, 1872, begann die autoritäre Tendenz Marxens wieder die Oberhand auch in der Theorie zu gewinnen. Freilich war diese letztere selbst noch im Keim begriffen — ein Keim, der seit 1847 im Marxismus schlief — und die Marxisten wollten deshalb auch ihre autoritären Tendenzen durchaus nicht eingestehen und schlossen Bakunin und Guillaume unter dem Vorwand persönlicher Zwistigkeiten aus der Internationale aus.

Wir haben also gesehen, daß der Anarchismus eine aus der ersten Periode der Internationalen hervorgegangene sozialistische Theorie war, die sich in der zweiten entwickelte und zur Bewegung wurde, und ebenso haben wir festgestellt, daß die anarchistische Theorie keineswegs notwendig und absolut im Widerspruch mit den marxistischen Theorien steht. Aus alle dem ergibt sich die Bestätigung unseres Satzes, daß der heutige Syndikalismus im Recht ist, wenn er behauptet, zur marxistischen Tradition zurückgekehrt zu sein, aber auch dafür, daß es andererseits richtig ist, daß er sich beträchtlich dem Anarchismus genähert hat, umsomehr, als auch die syndikalistische Doktrin bereits vollständig in der Internationalen ausgearbeitet worden ist. Man erinnere sich, daß diese gewaltige Vereinigung, die erste geschichtliche, politische Betätigung der wirtschaftlichen Tatsache des Klassenkampfes, im Ursprung nichts anderes war und auch nichts anderes sein konnte

[63]) Pietro Gori: »La questione sociale e gli anarchici«. »Il Pensiero«, anno IV. Nr. 14. Roma, 16. luglio 1906.

[64]) Peter Kropotkin: »The scientific basis of anarchy«. In der Zeitschrift »The Nineteenth Century«. London, August 1887 (Nr. 126).

Digitized by Google

als ein internationaler Bund von Arbeiterorganisationen, von Gewerkschaften: Die Internationale war bereits der Syndikalismus in Aktion. Man erinnerte sich weiter der Sätze, mit denen die Resolutionen ihrer Grundstatuten begründet wurden, speziell die der ersten und der vierten: 1. »Daß die Befreiung des Arbeiters das Werk der Arbeiter selbst sein muß.« — 4. »Daß die ökonomische Emanzipation der Arbeiterklasse der große Endzweck ist, dem jede politische Bewegung als Mittel unterzuordnen ist.« Charakteristisch für die Internationale wie auch für den heutigen Syndikalismus war das Fehlen jeder Rücksicht auf die anderen politischen Parteien und bürgerlich-liberalen Organisationen. Michail Bakunin wurde gerade deshalb sein Beitritt zur Friedens- und Freiheitsliga sehr übel genommen, weshalb sich Bakunin und die anderen denn auch nach dem Berner Kongreß dieser Liga von ihr trennten.

Der unpolitische Charakter der Internationalen ließ sogar in Napoleon III. für eine Zeit die Hoffnung aufkommen, sie könnte ihm nützlich sein, um die französische Arbeiterklasse der gegen ihn gerichteten politisch-revolutionären Bewegung zu entfremden. Karl Marx wußte in seinem Kampf gegen die Anhänger Bakunins kein stärkeres Argument zu finden, um sie als schlechte Internationalisten hinzustellen, als das, daß die Anarchisten fast alle politische Revolutionäre, ehrgeizige Bourgeois, Intellektuelle ohne Beruf, Nicht-Arbeiter seien[65]). Marx hatte Unrecht, weil das nicht wahr war. Aber die Tatsache, daß ein solcher Vorwurf überhaupt erhoben werden konnte, beweist doch, von welcher Grundstimmung die Internationale getragen war. Diese hatte nicht lauter Intellektuelle wie Marx und Bakunin an ihrer Spitze, sondern auch, ja hauptsächlich, viele wirklichen Arbeiter. Aus den Memoiren eines italienischen Internationalisten können wir entnehmen, daß die »Federazione Italiana« fast nur aus Arbeiterverbänden zusammengesetzt war[66]). Der Arbeiterverband in Florenz hatte die Ehrenmitglieder, die Präsidenten und die Besitzenden aus seinem Schoße ausge-

---

[65]) Vgl. Robert Michels: »Controverse Socialiste«, in »Le Mouvement Socialiste«, IIe série, Nr. 184 (mars 1907), p. 284—85.

[66]) Vgl. Francesco Pezzi: »Un errore giudiziario«. op. cit. pag. 39—46.

schlossen, er nahm den Streik als Kampfmittel an und machte sich die föderale Organisationsmethode der Trades-Unions zu eigen. Sein mir vorliegendes Manifest, mit dem er den Stadt- und Landarbeitern die Konstituierung des Verbandes anzeigte, ist vom 10. Januar 1872 datiert. Der Verband wurde bald sehr mächtig. Er war in den verschiedenen Einzelberufen entsprechende Gewerkschaften eingeteilt, genau wie die gegenwärtigen Arbeiterkammern (Gewerkschaftskartelle). Er bestand aus einer Reihe von Sektionen, von denen die Sektionen der Schuhmacher, der Maurer und der Metallarbeiter die größte Mitgliederzahl und die beste Organisation aufwiesen. Die Schuhmachergewerkschaft brachte es bis auf 700, die Metallarbeiter auf 500 und die Maurer sogar bis auf 1700 Mitglieder. Die ganze Vereinigung kam in Florenz bis zu 5000 organisierten Arbeitermitgliedern. Auch wurde damals ein Vereinsorgan herausgegeben: »Il Fascio operaio«. Aehnliche Organisationen existierten in Rom und Mantua sowie in der Emilia. In den Marken, in Umbrien und in mancher anderen Gegend waren dagegen die rein politischen Propagandazirkel, die mehr den heutigen sozialistischen und anarchistischen Gruppen und Sektionen ähnelten, zahlreicher.

Genau wie in Italien ging es auch in Spanien, wo 1873 in einer gedrängten Broschüre [67]) von etwa 100 Seiten, die im Auftrag der Kongresse von Barcelona und Valencia herausgegeben wurde, ganz ausführliche Verhaltungsmaßregeln für die Konstituierung der Internationalen in Abteilungen für die einzelnen Handwerksberufe gedruckt wurden. Nirgends wird in ihr von Sozialisten, Anarchisten oder Republikanern gesprochen, sondern immer nur von »Arbeitern«. Die Beschlüsse der Kongresse der Internationalen bis 1872 [68]) werden wiedergegeben, und zuletzt enthält sie die zur Konstituierung der Sektionen für die einzelnen Handwerksberufe angewandten Grundrisse. Man könnte beinahe meinen, die heutige »Confédération Générale du Travail« in Paris habe ihre Organisationsmethode dieser Broschüre entnommen.

---

[67]) »Asociacion Internacional de los trabajadores. Organisacion social de las secciones obreras de la Federacion regional española«. Barcelona 1873. Imp. Luis Tasso.

[68]) »Organisacion etc., de la Federacion regional española« op. cit. pag. 12—13.

Die anderen charakteristischen Merkmale des Syndikalismus — von denen das der Unterordnung jeder politischen Frage unter die wirtschaftliche und das der Aufsaugung der verschiedenen revolutionären Parteien durch die Arbeiterorganisation, wie wir schon gesehen haben, bereits der Internationalen in Theorie und Praxis eigen gewesen waren — sind: die Annahme des Generalstreiks als Kampfmittel, die revolutionäre direkte Aktion und der antipatriotische Antimilitarismus; endlich der Endzweck: die Expropriation, um eine gleichheitliche soziale Organisation herzustellen, deren direkte Geschäftsführung die Gewerkschaften übernehmen werden, durch unmittelbare Verwaltung des vergesellschafteten Eigentums ohne politische Vermittler bei der Leitung der Produktion.

Was diesen Endzweck anbetrifft, so haben wir gesehen, daß er sich ungefähr mit dem deckt, den Marx, Engels und Bakunin verkündet haben. Auf dem 1. Kongreß der Internationalen, der gleich nach Gründung dieses Vereins 1865 in Genf abgehalten wurde, besagte gleich die zweite der angenommenen Prinzipienerklärungen ausdrücklich, »daß eine Einigung zwischen Kapital und Arbeit auf gerechten Grundlagen nicht möglich ist, daß die einzige Stärke der Arbeiter in ihrer Zahl liegt, und daß die Gewerkschaften die Umgestaltung des Lohnsystems und die Zerstörung des kapitalistischen Monopols zum gemeinsamen Ziel haben müßten[69]).

In bezug auf den Antimilitarismus und den Antipatriotismus bietet die Literatur der Internationalen alle nur denkbaren für das Bestehen dieser Richtung in ihr sprechende Beweise. Wir haben schon gesehen, wie Marx in seiner Verteidigung der Kommune die Rebellion der Soldaten gegen die Generäle Lecomte und Thomas rechtfertigte und zusammen mit Engels im Kommunistischen Manifest sagte, daß »die Proletarier kein Vaterland haben«. Wir haben auch den analogen Schluß der »Inauguraladresse der Internationalen« zitiert, die doch auch von Marx herstammt. Soweit Marx. Michail Bakunin hat geradezu eine Broschüre gegen den Patriotismus in Gestalt seiner Briefe an die Genossen im Jura geschrieben[70]). Auf dem dritten Kongreß der Internationalen in Brüssel 1868 schloß man nach verschiedenen sehr radikalen Resolutionsbegründungen mit diesen Worten:

[69]) Michel Bakounine: »Oeuvres« op. cit. Vol. I. pag. 207—260.

[70]) »Organisacion etc. de la Federacion regional española«, op. cit. pag. 20.

»Der Kongreß empfiehlt den Arbeitern auf das sorgfältigste, im Falle des Ausbruchs eines Krieges überall die Arbeit zu verlassen und vertraut auf den Solidaritätsgeist der Arbeiter aller Länder in diesem Krieg der Völker gegen den Krieg«[71]). Wie man sieht, haben wir da bereits den Begriff des Generalstreiks im Kriegsfalle, für den heute der Syndikalist Hervé eintritt.

Der Begriff der direkten Aktion ist schon in den vorhergehenden Fragen, insbesondere der des Generalstreiks, enthalten. Der Generalstreik wurde zum erstenmal in dem Journal L'Internationale (Brüssel, im März 1869) mit folgenden Worten zur Diskussion gestellt: »Wenn die Streiks sich ausdehnen, von einem Ort zum andern sich mitteilen, so ist das ein Zeichen, daß wir nahe vor dem Ausbrueh eines Generalstreiks stehen, und ein Generalstreik mit den heute herrsehenden Emanzipationsideen kann nur zum großen Zusammenbruch führen, der den Grund zur neuen Gesellsehaft legen wird«[72]). Der Kongreß der belgischen Sektion in Antwerpen 1873 lud alle Föderationen ein, »sieh auf den Generalstreik vorzubereiten und deshalb auf alle partiellen Streiks zu verziehten, mit Ausnahme in Fällen notwendigster Selbstverteidigung«.

Die Diskussion auf dem im September desselben Jahres in Genf abgehaltenen internationalen Kongreß wurde in geheimer Sitzung geführt. An ihr beteiligten sieh Andrea Costa und Paul Brousse. Sie war sehr lebhaft. Emile Pouget sagt in seinem in der Fußnote bereits erwähnten Artikel, daß sich die damaligen Argumente gegen bezw. für die Verteidigung des Generalstreiks nicht sonderlieh von denen unterseheiden, die man heute vorzubringen pflegt. Einige betraehteten den Generalstreik als gleichbedeutend mit der sozialen Revolution, andere nur als Agitationsmittel zur Durchführung von Reformen. Jedenfalls endigte der Kongreß mit einer den Generalstreik in ersterem Sinne begünstigenden Erklärung und mit der dringenden Empfehlung an die Arbeiter, die internationale Organisation der Gewerkschaften zu betreiben, »ohne die man der Frage des Generalstreiks keine vollständige Lösung wird geben können«[73]).

[71]) Zitiert von Emile Pouget: »Enquête, sur la Grève Générale«. »Le Mouvement Socialiste«, VI. année, Nr. 137—388. Paris 1904. pag. 167.

[72]) Vgl. Emile Pouget: »La Grève générale«, op. cit. p. 169.

[73]) Hierzu ist einerseits zu bemerken, daß Marx in Person überhaupt nur einen Kongreß, und zwar den letzten der Internationale, im Haag 1872, mitge-

All diese Probleme, die heute wieder von den Syndikalisten zur Frage gestellt sind, wurden im Schoße der Internationalen durch die obengenannten Resolutionen lebhaft erörtert. Die Resolutionen wurden nicht nur von den Anhängern Bakunins, sondern auch von allen anderen Sozialisten, einschließlich den Jüngern Marxens, mit großer Majorität angenommen. Nur über den Generalstreik vielleicht haben sich die reinen Marxisten damals nicht ausgesprochen, weil die letzten Resolutionen des Kongresses von Genf in der Abwesenheit Marxens gefaßt worden sind [74]).

Andererseits habe ich nirgends einen Anhaltspunkt dafür finden können, daß sich Marx und die Marxisten damals als Gegner dieser Idee erklärt hätten. Doch dürfte es ziemlich belanglos sein, darüber Klarheit zu schaffen, da es damals erst recht zwecklos war, über etwas eine Entscheidung zu treffen, das durch die Schwäche der Arbeitermacht noch jetzt unmöglich auszuführen ist. Wir erinnern hier übrigens an die großartigen Erklärungen der französischen und deutschen Internationalisten vor dem Kriege 1870, sowie daran, daß sie toter Buchstabe bleiben mußten.

Wenn ich hier im Geiste die Heroenzeit des Sozialismus heraufbeschwor, die uns heute schon legendenhaft erscheint, wenn ich die Seiten der ersten Geschichte des Sozialismus, so wie sie allgemein bekannt ist, durchblätterte, so habe ich bei alledem keinen anderen Zweck gehabt als den: viele Punkte wieder an das Licht zu ziehen, die in das Dunkel der Vergessenheit geraten waren; einige Irrtümer richtig zu stellen, die die ewige Wiederholung in den Köpfen der Meisten zu Wahrheiten hat werden lassen; einige zwischen den verschiedenen Gruppen des Sozialismus und in jeder zum Schaden der anderen eingewurzelten Vorurteile auf ihre Lächerlichkeit zurückzuführen; unüberbrückbar geglaubte Ideen- und Methodengegensätze auf ihre wirklichen Größen zu reduzieren; zu zeigen, wie viele Handlungen des heutigen Sozialismus und des heutigen Anarchismus ihre Fehler mehr in späteren Abirrungen und Auslegungen als in der Anfangsbewegung selber haben; gewisse Aehnlichkeiten und theoretische

macht hat, daß aber andererseits die Resolution über den Generalstreik im Kriegsfall, die im Jahre 1868 in Brüssel gefaßt worden ist, Johann Philipp Becker, einen intimen Freund von Marx, zum Verfasser hat. (Anm. d. Uebers.)

[74]) Gabriel Deville: »Aperçu sur le socialisme scientifique«. Vorwort zu seiner Zusammenfassung des »Kapitals«, pag. 4—18.

Uebereinstimmungen zwischen beiden Richtungen trotz ihrer charakteristischen und bedeutungsvollen taktischen Verschiedenheiten zusammenzustellen; einige der kausalen Zusammenhänge von Tatsachen und Ideen aufzuweisen, die einzeln betrachtet nicht in ihrer wahren Bedeutung hervortreten; dem Forscher ein weiteres Mittel zu bieten, um die Geschichte des Sozialismus von einem neuen Gesichtspunkte aus zu betrachten; schließlich, es zum allgemein wissenschaftlichen Bewußtsein zu bringen, eine wie viel größere Wichtigkeit als die Leidenschaften der Menschen ihre Ideen haben und wie notwendig es ist, die ersteren auszuschalten, um die letzteren zu ernten. Alles dies ohne jede Absicht, diese oder jene Meinung, diese oder eine andere politische und soziale These zur höheren Geltung zu bringen. Mir ist, als ob ich nur in einem sehr interessanten Buch geblättert habe und mir dabei der Gedanke gekommen wäre, meine Beobachtungen, meine Hinweise, die Erinnerungen an andere Schriften und andere Geschehnisse, einige Ideenlücken und einige Irrtümer bei Beurteilung oder Prüfung der Tatsachen am Rande zu vermerken. Doch dies alles — wiederhole ich — ohne einen vorherbestimmten Plan, und nur deshalb, weil mir die eine oder andere Bemerkung interessant genug schien, um sie für den künftigen Forscher aufzuschreiben.

Es lag mir daher jeder Gedanke fern, Geschichte machen zu wollen, und wenn ich einerseits habe feststellen wollen, daß die Ideale Marxens und der Marxisten weniger entfernt von den Idealen der Anarchisten waren, als man glaubt, so habe ich andererseits durchaus nicht beansprucht, Marx ohne weiteres als einen Anarchisten darzustellen: Das würde nicht nur nicht mit seinem autoritären Temperament, sondern auch nicht mit seiner Argumentationsmethode im Einklang gestanden haben. Ich habe nur bezeugen wollen, wie das Ideal des Sozialismus in den ersten Jahren als der noch frische revolutionäre Geist der Kämpfer und die Drangsalierungen der Regierungen den Opportunismus und den Dilettantismus ausschlossen, ein geeintes und einheitlicheres war. Es ist hier die Bemerkung am Platze, daß dieser intransigente Charakter des Sozialismus sich ungefähr bis zum Tode Marxens, der gewissen Schritten seiner Partei, die ihm allzu opportunistisch schienen, seine Kritiken keineswegs ersparte, erhielt. Man wird sich deutlich der beredten Angriffe Liebknechts auf den Parlamentarismus (bis nach 1880) und der Guesdes, Devilles und Lafargues auf die Wahlen, die friedlichen Mittel und den Staat

erinnern. Speziell auch, weil weniger weit zurückliegend, mag an die Vorrede Devilles zu seiner Zusammenfassung des Kapitals erinnert sein, in der er das allgemeine Wahlrecht als »die perfideste aller Komödien« und den Staat als eine Einrichtung bezeichnet, die man »auflösen und nicht vervollkommnen« müsse. Das erste französische streng marxistische Journal, die »Egalité«, um 1880 von Jules Guesde, Gabriel Deville und Paul Lafargue redigiert, hatte zum Programm: »den Klassenkampf, die kapitalistische Expropriation, die Inbesitznahme und die Vergesellschaftlichung des Bodens und der Arbeitsinstrumente, die Gleichberechtigung der Funktionen, die Sozialisierung der Erziehung, die freie Liebe und die Rehabilitation des Fleisches, die Aufhebung des Staates« [75]).

Trotz all dieser hervorspringenden sprachlichen Aehnlichkeiten kann man zwar nicht sagen, daß die Marxisten Anarchisten waren, ebensowenig wie man sagen könnte, daß die Anarchisten Sozialdemokraten seien, — das wäre eine Contradictio in adjecto! —, aber wohl, daß sie beide in bezug auf die hauptsächlichsten Theorien Marxens, wie den Klassenkampf, den historischen Materialismus und die Konzentration des Kapitals, Marxisten waren. Darüber herrscht kein Zweifel. Tscherkesoff, Merlino und andere Anarchisten richteten ihre Kritik gegen einige dieser Theorien, wie es später die Revisionisten taten. Der Marxismus fand sogar in einigen Anarchisten Verteidiger gegen die Revisionisten, und es gibt jetzt noch Anarchisten, deren sozialistische Auffassung in hohem Grade marxistisch ist. In dem von einem aus Rußland flüchtigen Anarchisten in Frankreich geschriebenen Buch »Un proscrit« wird versucht, die Einwendungen Tscherkesoffs und Bernsteins gegen die Theorie der kapitalistischen Konzentration zu widerlegen und gesagt, daß Marx immer Recht behalten hat und daß die Anarchisten, die ihn negieren, sich allzusehr von ihrer persönlichen Antipathie gegen den deutschen Oekonomen leiten lassen [76]). Der Anarchist Charles Malato [77]) ist ebenfalls in seinen ökonomischen Theorien ein Marxist und sieht immer noch — meines Erachtens zu Unrecht — in der kapitalistischen Konzentration einen revo-

[75]) Zitiert bei: Un Proscrit: »L'Inévitable Revolution«. Paris. Edit. P. V. Stock. pag. 65.

[76]) Un Proscrit: »L'inévitable Révolution«, op. cit. pag. 105—176.

[77]) Charles Malato: »Les Classes sociales au point de vue de l'évolution sociologique«. Paris. Edit. Giard e Brière. pag. 81—83.

lutionären Koeffizienten. Derselbe marxistische Geist findet sich in dem andern Werk des gleichen, freilich ziemlich oberflächlichen Autors über »Die Philosophie der Anarchie« [78]). In diesen letzten Zeiten haben sich die bekanntesten anarchistischen Schriftsteller allerdings, genau wie die revisionistischen, wenn auch in entgegengesetztem Sinne, ziemlich weit vom Marxismus entfernt, wie wir ja schon bemerkt haben. Andererseits ist es aber wahr, daß viele marxistische Argumentationen immer noch die Bagage bei der Kleinpropaganda des Anarchismus bilden und den Ideengängen dieser ihre Richtung geben.

Ich habe, speziell in den kleineren Werken geschichtlichen Charakters, eine Antipathie Marxens gegen die parlamentarischen Spielgefechte bemerkt und dieser Bemerkung hier öffentlichen Ausdruck verliehen. Damit wollte ich ihn nicht zu einem Antiparlamentarier machen, sondern nur auf seine gewiß wenig mit dem heutigen Parlamentsdusel übereinstimmende allgemeine Gedankenrichtung hinweisen. Was Bakunin und seine Freunde anbelangt, so könnte man gegenteilige symptomatische Tendenzen aufzeichnen. Nicht so sehr die Umschwenkung seiner Schüler Paul Brousse oder Andrea Costa als vielmehr Bakunins eigene Ansicht über die Wahlen, von der uns Benoit Malon berichtet [79]). Bakunin, der sich so an dem republikanischen Wahlsieg über Mac-Mahon 1876 begeisterte und in den letzten Zeiten seines Lebens nicht wenig für das Wahlsystem eingenommen blieb! Auch sein Freund Carlo Cafiero schrieb 1882 der Redaktion des Tito Vezio in Mailand einen Brief, worin er die politische Kandidatur seines Kampfgenossen Emilio Covelli empfahl [80]). Nur wird man daraus nicht schließen dürfen, daß Bakunin und Cafiero keine Anarchisten mehr waren, oder daß sie sich zum Parlamentarismus bekehrt hätten.

Aber alles dies beweist nur, wie Unrecht man hat, in dem Kampf zwischen beiden Richtungen sektiererisch und intolerant zu sein, und daß die Ideen des Sozialismus, wenn sie nur ehrlich betätigt werden, niemals so weit auseinander liegen und so gegensätz-

---

[78]) Charles Malato: »Philosophie de l'anarchie«. Paris. Edit. Stock. pag. 64—92.

[79]) Zitiert von Michael Dragomanow: »Mich. Bakunins sozialpolit. Briefwechsel mit Al. Iw. Herzen und Ogarjew«. Einleitung von Prof. Mich. Dragomanow. Stuttgart. Verlag Cotta.

[80]) G. Schiralli: »Note su Carlo Cafiero«. Trani. Edit. dal Foro Tranese. pag. 15.

lich sind, daß nicht ein sichtbarer Zusammenhang zwischen ihnen bestehen bliebe und damit ein Grund zur Solidarität zwischen allen ihren Anhängern persistiere. Die Geschichte des Sozialismus, so neu, daß noch viele der Männer leben, die sie entstehen sahen, ist schon so groß, daß wir bereits aus ihren Ereignissen lernen können, und zwar in erster Linie, um die Fehler zu vermeiden, in die unsere Freunde in der Vergangenheit verfallen sind, dann aber auch, um ihnen in dem nacheifern zu lernen, was in ihnen an Begeisterung und Liebe für die große Sache wirkte. Ihre revolutionäre Intransigenz war ein Schatz, aber nicht so ihre Intoleranz. Schließlich ist die Toleranz doch nur ein Beweis für das Vorhandensein eines besonders starken und tiefen Glaubens an die eigene Idee, deren Zusammenstoß mit den gegenteiligen Ideen man nicht fürchtet. Denn am Ende ist die Wahrheit niemals ganz auf der einen oder auf der anderen Seite, und die Parteien besitzen vielleicht alle ein wenig mehr oder weniger großes Stück von ihr.

Alle die verschiedenen sozialistischen Parteien haben, wenn sie nicht im Ueber-Opportunismus verkommen, eine nützliche Funktion in der Entwickelung zur grundlegenden Aenderung der wirtschaftlichen Ordnung oder doch zu einer besser organisierten Gesellschaft zu erfüllen. Eduard Bernstein sieht im libertären Anarchismus eine »natürliche und gesunde Reaktion gegen den übertriebenen Staatskultus« [81]). Andererseits hat aber auch ein deutscher Anarchist bei einer Betrachtung der sozialdemokratischen Partei seines Landes ihr »einen wunderbaren Geist der Hingebung und Solidarität« zuerkannt, der im Kampf gegen die Bourgeoisie von ungeheurem Nutzen sei [82]). Im letzten Grunde ist der Sozialismus ein und unteilbar.

---

[81]) Edouard Bernstein: »Socialisme théorique et socialdemocratie pratique. (Zur Geschichte und Theorie des Sozialismus.) Paris. P. V. Stock édit. Préface p. XXVIII, XXIX.

[82]) II.: »En Allemagne« in »Les Temps Nouveaux«. Paris. 23./30. avril 1904. Nr. 52, 53. Auch das Organ der Berliner Anarchisten, »Der Freie Arbeiter«, bewahrt noch dem großen Teil der sozialdemokratischen Partei und ihrer Führer ein gewisses Vertrauen und macht selbst den Reden einiger Parteibeamter im Reichstag sein Kompliment (III, 45).

Die syndikalistische Bewegung in Frankreich.

Von

HUBERT LAGARDELLE.

II. Die gegenwärtige Lage des Syndikalismus *).

1. Der Kongreß von Amiens (1906).

Der Arbeiterkongreß in Amiens von 1906 schließt die Entwickelungsperiode des französischen Syndikalismus ab. Von diesem Augenblick ab gewinnen die Ideen Gestalt und Klarheit. Von jetzt ab werden die um den Allgemeinen Arbeitsbund (Confédération Générale du Travail) gescharten Syndikate weniger Theorien zu behandeln als positive Aufgaben in Angriff zu nehmen haben. Aber ehe wir über den Kongreß von Amiens berichten, ist es nötig, den Ereignissen seit dem Kongreß von Bourges von 1904 nachzugehen.

Vor allem müssen wir die großen Streikbewegungen erwähnen, welche die Arbeiterschaft an allen Ecken des Landes aufgestört haben. Im Norden und Süden, im Osten und Westen sind beständig Industriegebiete im Aufruhr gewesen: in Limoges, in Brest, in Toulon, im weinbautreibenden Süden, in den Metallwerken des Beckens von Longwy, in den Vogesen, im Norden und Pas-de-Calais, in Hennebout, in Fougères, in Paris u. s. w. Das diesen Arbeiterbewegungen gemeinsame war ihre aufs äußerste gesteigerte Energie und die Tendenz, den Einzelstreik durch den Generalstreik zu ersetzen.

Bedenkt man, daß der Streik die Hauptwaffe des revolutionären Syndikalismus ist, insofern er den Klassengegensatz verkörpert und das Solidaritätsgefühl der Arbeiter entwickelt, so ist es begreiflich, wie sehr diese proletarischen Aufstände ihn gefördert haben. Der Aufruhr an sich ist gewiß kein Charakteristikum für die syndikalistische Bewegung. Aber sicher ist es auch,

*) Vgl. p. 96 dieses Bandes.

daß da, wo er unter dem Druck einer verzweifelten Masse entsteht, er im Volksbewußtsein das sehr lebendige Gefühl eines Bruches mit der offiziellen Welt auslöst. Derartige Gefühle haben dann zur Folge, daß die Proletarier sich deutlicher als abgesonderte Klasse empfindet. Möge der soziale Beobachter sich dessen freuen oder nicht, er muß jedenfalls zugeben, daß die Arbeiterrevolten die Klassengrenzen wieder neu schaffen, die die Demokratie zu verwischen strebt, und daß sie in der Seele des Arbeiters jene revolutionäre Stimmung wachhalten, die der Staatsprotektionismus und der philanthropische Humanitarismus auslöschen möchten.

Weiter glauben die Syndikalisten, daß nur unter dem Schutz einer so ständig aufrechterhaltenen Trennung zwischen den Klassen, selbständige Arbeiterinstitutionen entstehen können, die dem Vorbilde kapitalistischer Institutionen nichts entnehmen und neue Organisations- und Lebensformen schaffen. Ohne diese reinliche Scheidung von der aktuellen Gesellschaft wären in ihren Augen die Schöpfungen der Arbeiterklasse nicht mehr als Nachahmungen der Vorgänge innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft ohne jeden neuschaffenden Wert [1]).

Neben der Streikbewegung muß zweitens das Wiederanwachsen der antimilitaristischen Strömung innerhalb der Arbeiterschaft betont werden. Die Sektion der Arbeitsbörsen hatte das Soldatenhandbuch, das sie nach den Beschlüssen der syndikalistischen Kongresse herausgegeben hatte, in zahllosen Exemplaren verteilt. Aber die sensationellen Prozesse und die wiederholten Verurteilungen antimilitaristischer Arbeiter haben mehr als Broschüren und Pamphlete dazu beigetragen, ihre Doktrinen zu verbreiten.

Daß Antimilitarismus gleichbedeutund mit Antipatriotismus geworden ist, hat dieser Propaganda erst ihren vollen Ernst verliehen. Hier zeigt sich das deutlichste Symptom der sozialen Klassenspaltung, die dem proletarischen Klassenkampf zu Grunde liegt. Wenn irgend etwas die Klassen trotz ihres Antagonismus zusammenhalten konnte, so war es wohl das Band der Nationalität. Und dies leugnen die Syndikalisten. Sie nehmen das Wort des kommunistischen Manifestes wieder auf: »Der Arbeiter hat kein Vaterland!«

---

[1]) Siehe im »Mouvement Socialiste« v. 1906 die Artikel von Georges Sorel »Réflexions sur la Violence«.

Worauf gründet sich der Antipatriotismus der Arbeiter? Eine Enquête, die 1905 vom Mouvement Sozialiste unternommen wurde, gibt darüber Aufschluß. Versucht man die Ergebnisse der Enquête in soziologische Ideen zusammenzufassen, so ergibt sich etwa folgendes: Die Unterscheidung zwischen Bürger und Produzent, die wir oben als Grundlage des Syndikalismus bezeichnet haben, beherrscht das ganze Problem. Als Produzent hat der Arbeiter kein Vaterland. Ob er von einem deutschen oder französischen Unternehmer abhängt, seine Stellung in der Werkstätte ist dieselbe, das Abhängigkeitsverhältnis ist dasselbe, die Herrschaft des Kapitals ist die gleiche. Das Fluktuieren von Angebot und Nachfrage stellt den Arbeiter einmal in den Dienst des deutschen, dann wieder des französischen Kapitalisten. Die Landesgrenzen lassen also um des größeren Unternehmergewinnes willen die Arbeiterschaft von einem Land zum andern passieren. So ist für den Syndikalisten die Solidarität der Produzenten aller Länder evident: die Arbeiter werden auf dieselbe Weise ausgebeutet, sie haben dieselben materiellen Interessen und dieselbe geistige Unabhängigkeit zu verteidigen. Ihre Feinde sind die Arbeitgeber aller Länder, die französischen Syndikalisten wollen sich nicht den französischen Bourgeois verbinden, um die deutschen Arbeiter zu bekämpfen, die Grenzen trennen die Klassen, nicht die Völker.

Zweifellos kann der Arbeiter, fügen die Syndikalisten hinzu, als Bürger an den politischen Formen seines Landes hängen und seine Nation jeder anderen vorziehen. Aber die Eigenschaft als Bürger ist für den Arbeiter sekundär, der ja auch an dem geistigen Erbteil seines Landes ebensowenig Anteil hat als am materiellen [2]). Seine Eigenschaft als Produzent steht an erster

[2]) Victor Griffuelhes, der Sekretär der Confédération Général du Travail schreibt z. B.: »Das Vaterland, heißt es, ist der Inbegriff der Traditionen, das Erbteil eines Volkes; es ist ein Teil der Oberfläche unseres Planeten, der Ort, an dem wir leben und wo uns die zum Dasein notwendigen Bedingungen gewährleistet werden . . . . . Aber die sittlichen Traditionen unseres Landes, sein Erbteil entgleiten mir, da ich sie nicht verstehen und festhalten kann: vom Boden gehört mir nicht die kleinste Parzelle und das Leben, das mir dort bereitet ist, gewährleistet mir durchaus nicht die notwendigen Daseinsbedingungen . . . . . Der moralische Gesichtskreis meiner Nation ist mir fremd, ich besitze nichts, ich muß meine Arbeit verkaufen um meine dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen. Also existiert das, was den Begriff des Vaterlandes bildet für mich nicht; ich kann kein Patriot

Stelle. Die Vorliebe, die er als Bürger hat, geht nicht weit genug, um ihm das Gefühl einer unlöslichen Interessengemeinschaft mit seinem Brotherrn zu geben. Wird von ihm ein heroisches Opfer verlangt, so wird er es nicht der Nation, in die er hineingeboren ist, bringen, sondern der Klasse, der er angehört.

Der Kampf gegen die Armee geht von demselben Geist aus. Einmal sehen die Syndikalisten in ihr eine Art von prätorianischer Wache, die im Dienst des Kapitalismus steht, die sie bei Streiks schützt. Weiter betrachten sie die Armee als Stütze des Staates, dessen Desorganisation sie anstreben, um der neuen ökonomischen Gesellschaft die nützlichen Funktionen, die er an sich gerissen hat, zu überweisen. Mit einem Wort, für die Syndikalisten ist die Armee eine kapitalistische, keine Arbeitersache.

Ebenso steht es mit dem Krieg, die Syndikalisten bekämpfen ihn nicht wie die Anhänger der Friedensbewegung wegen seiner Schrecken, sondern weil er kapitalistischen Ursprungs ist und kapitalistische Ziele hat. Als vor einiger Zeit wegen der Marokkoaffäre von einem deutsch-französischen Kriege die Rede war, wandte sich der Sekretär der Confédération Générale du Travail an die deutschen Gewerkschaften, um eine Kundgebung gegen den Krieg zu organisieren und damit die gegenwärtigen Regierungen zu lähmen[3]).

sein.« V. Griffuelhes: L'action Syndicaliste, p. 38 u. 39 (Paris, Rivière ed. 1908).

[3]) Dr. Robert Michels hat über dieses Ereignis im Mouvement Socialiste 1906 unter dem Titel: »Die deutschen Sozialisten und der Krieg« wie folgt berichtet: Von der elementaren Voraussetzung ausgehend, daß die antimilitaristische Bewegung, um wirksam zu sein, von beiden Seiten des Rheines aus sich in die Hand arbeiten muß, hatte die C.G.T. unsern Freund Griffelhues an die Generalkommission der deutschen Gewerkschaften entsandt, um die gemeinsame Manifestation einer großen Arbeiterkundgebung zu versuchen. Es handelte sich darum, das Proletariat beider Länder in einer Protestbewegung zu vereinen, grade zu der Stunde, wo die offizielle Welt nicht aufhörte von der Möglichkeit eines Krieges zwischen Deutschland und Frankreich zu sprechen. Griffelhues überbrachte zu dem Zweck zwei Vorschläge: 1. die Organisation einer Demonstration in Paris und Berlin. 2. Eine außerordentliche Tagung der Vereine der beiden Länder.

Naturgemäß wandten sich die französischen Syndikate an die deutschen Gewerkschaften. Aber die Zentralorganisation der deutschen Arbeiterklasse wollte den Appell der französischen Arbeiterklasse nicht hören. Nach einer kurzen Beratung gab die Generalkommission eine verneinende Antwort sich hinter die Verschiedenheit der von den Gewerkschaftsbewegungen der beiden Länder verfolgten Ziele verschanzend. Sie stellte die deutsche Arbeiterbewegung als eine solche hin,

Er folgte dabei dem syndikalistischen Gefühl, daß der Krieg im allgemeinen und jener, der aus der Marokkoaffäre entstehen könne, im besonderen nur ein kapitalistisches Unternehmen sei, für das die Proletarier der betreffenden Länder die Kosten zu tragen hätten. Und um ihn zu vermeiden, wandte er sich an die Arbeiterschaft von Frankreich und Deutschland.

Es liegt auf der Hand, daß angesichts dieser Tatsachen die öffentliche Gewalt sich der syndikalistischen Bewegung gegenüber durchaus feindlich erwies und den Syndikaten und Arbeitsbörsen den Krieg erklärte. Aber die Syndikalisten freuten sich über die Art, in der dieser Kampf geführt wurde: es wurden nämlich die Subventionen in einer großen Reihe von Städten nicht mehr ausbezahlt und in anderen wurden sie von den Behörden den verdächtigen Arbeitervereinigungen entzogen. So wurde in Paris die C. G. T. (Confédération Général du Travail — Allgemeiner Arbeitsbund) aus dem Gebäude der Bourse du travail, das dem Prèfet de la Seine untersteht, verjagt.

Die Folge war, daß auch die kurzsichtigsten Syndikate die Gefährlichkeit der Subventionen einsahen. Einige Arbeitsbörsen haben sogar von sich aus verzichtet. Die Agitation zu Gunsten hoher Umlagen hat mit neuer Kraft eingesetzt und die C. G. T. ist mit gutem Beispiel vorangegangen, indem sie ein eigenes Haus, »la maison des Fédérations« baute.

Man muß die Fachblätter und die Berichte der syndikalistischen Kongresse lesen, um sich über die Intensität dieser Unabhängigkeitswünsche klar zu werden. Hier sei als ein Beispiel von hunderten wiedergegeben, was der Sekretär des großen Metallarbeiterverbandes in dessen Organ, dem »Ouvrier Métallurgiste« schrieb: »Die Arbeitsbörsen werden durch die allzu kleine städtische Subvention eingeengt, erstickt und gelähmt durch den Einfluß dieses Subventionismus, der sie dazu treibt, keine Opfer von ihren Mitgliedern zu fordern, ohne die doch derartige Organismen weder leben noch sich entwickeln können. So haben wir selbst dazu beigetragen, in den Bourses du Travail die Selbstachtung der Arbeiter, die ihre Stärke sein sollte, zu zerstören und diesen Zustand von Egoismus und Trägheit zu züchten, gegen den wir zur Zeit kämpfen ... Unsere Feinde haben erkannt, daß diese Trägheit, diese Würde-

die sich nur auf die Verteidigung der Berufsinteressen beschränke und nicht wie die französische sozialistische Tendenzen habe, sondern neutral sei.

losigkeit, dieser Egoismus ein Knebel waren, Bande, mit denen sie uns fesseln und die nur jahrelangen Mühen zerreißen konnten.« — Und der Artikel endet mit den bezeichnenden Worten: »Zulange hat man den Glauben bestehen lassen, als hänge unsere Befreiung nur von einer geistigen Tat ab. Die Tatsachen zeigen, daß, wenn auch die geistigen Anforderungen immer das Erste sein müssen, es doch falsch ist, vorzugeben, die pekuniären Anforderungen seien unberechtigt, besonders wo es sich um unsere Würde und unsere Tatkraft handelt. Wir können die Irrtümer der Vergangenheit nicht festhalten, ohne auf immer unsere Würde und unsere Tatkraft zu verlieren. Es wäre ein unzweifelhaftes Zeichen der Schwäche, wenn die Arbeiter, welcher Richtung sie auch angehören mögen, das traurige Beispiel von Männern bieten würden, die sich als von sittlicher Freiheit durchdrungen ausgeben und erklären, es sei logisch, Subventionen anzunehmen, die sie erniedrigen und lähmen.«

Man darf also dieser Tendenz zu hohen Umlagen nur die Bedeutung beimessen, die sie hat: Die Syndikalisten sehen die großen Geldbeiträge nur als Mittel an, die Syndikate für den Klassenkampf geeigneter zu machen, indem sie so von jeder Vormundschaft befreit werden. Und wenn ich auch betone, daß die spontane Solidarität in dem Leben der französischen[4]) Arbeiterschaft eine große Rolle spielt, erkläre ich von neuem, daß die Syndikalisten dem Genossenschaftswesen durchaus nicht feind-

[4]) Diese spontane Solidarität wirkt oft bei Streiks Wunder und hat in letzter Zeit zwei originelle Erscheinungen gezeitigt: »die kommunistischen Küchen« und den »Kinderexodus«. Die kommunistischen Küchen sind eine Organisierung gemeinsamer Mahlzeiten. Man richtet eine Kochgelegenheit im Freien oder unter Dach ein und man verwandelt die erhaltenen Hilfsgelder in Naturalunterstützung. So wird die Ergiebigkeit erhöht. Außerdem werden Naturalunterstützungen, die sonst zwecklos gewesen wären, nützlich verwertet. Und nicht zum mindesten schaffen diese gemeinsamen Mahlzeiten eine von der Freude am Improvisierten und Gemeinsamen getragene Atmosphäre, die die Kampfesfreude erhöht. Der Exodus der Kinder soll, sobald der Streik ausgebrochen ist, die Arbeiterfamilien von den hungrigen Kinderschnäbeln befreien, die man vielleicht nicht recht satt machen könnte, damit diese Sorge den Eifer der Eltern nicht lähme. Diese Kinder werden von den Arbeiterfamilien anderer Städte, die in Verbindung mit den Syndikaten stehen, gastfreundlich aufgenommen. Der Anblick dieser Kinderscharen, die vom Schlachtfeld entfernt werden, hat immer etwas rührendes und hat schon manchmal die öffentliche Meinung für die Streikenden gewonnen.

lich sind. Aber sie unterscheiden das Syndikat (die Gewerkschaft) als Kampforgan von den gemeinschaftlichen Einrichtungen als Unterstützungsorgan: neben der syndikalistischen Organisation, ohne an deren Leben und wechselnde Schicksale gebunden zu sein, können die auf Gegenseitigkeit beruhenden Organisationen sich freier und sicherer entwickeln [5]). Und in der Tat spart in Frankreich nur die reformistische »Fédération du livre« ihre Gelder auf.

Diese verschiedene Agitationstätigkeit macht den gewaltigen Widerhall begreiflich, den die Arbeiterkundgebungen vom 1. Mai 1906 hatten. Der soziale Beobachter steht hier einem der ausgesprochensten Phänomen des Klassenkampfes gegenüber. Der Keim zu dieser Kundgebung liegt in dem Beschluß des Kongresses von Bourges (1904) über den Achtstundentag, über den wir weiter oben berichtet haben. In Uebereinstimmung mit diesem Beschluß war die C.G.T. in eine Kampagne zur Eroberung des Achtstundentages eingetreten und hatte sozusagen die Arbeiterklasse zu einer allgemeinen Mobilmachung auf den 1. Mai 1906 aufgerufen. Aus politischen Gründen hatten die Blätter der konservativen Opposition der öffentlichen Meinung und der Regierung nach und nach eine sinnlose Angst eingejagt, indem sie für diesen Tag einen sozialen Zusammensturz voraussagten. Sie erreichten ihren Zweck. Eine unwiderstehliche Panik ergriff die herrschenden Klassen, das Kapital verbarg sich, große Summen wurden aus den Banken zurückgezogen und die ängstlichsten Gemüter ver-

[5]) In einer von der C.G.T. verbreiteten Broschüre: »Le Syndicat« spricht sich E. Pouget so über das Gegenseitigkeitsprinzip aus: Es sind noch gewisse Neigungen aus jener Zeit vorhanden, wo die Notwendigkeit die Syndikate dazu veranlaßte ihr Vorgehen hinter andern Zielen zu verbergen. Es gibt Syndikate, die noch z. T. auf Gegenseitigkeit beruhen, Krankengelder zahlen, Pensionskassen haben u. s. w. Hier liegt eine Gefahr gegen die unsere Kameraden nicht blind sein dürfen; nicht etwa weil das Gegenseitigkeitsprinzip an und für sich etwas schlechtes sei, sondern weil es die Syndikate von ihrem Hauptwerk ablenken könnte. Das Syndikat ist ein Kampforgan und es wäre zu wünschen, daß mit ihm keine Hilfskassen und derartiges verschmolzen seien, sondern daß diese ihre Beiträge gesondert erhalten. Dasselbe gilt von den Konsum- und besonders Produktivgenossenschaften; will man sie haben, so habe man sie n e b e n dem Syndikat. Handelt man anders, so läuft man Gefahr, der korporativen Organisation Kräfte abzugraben, sie abzulenken und ihren Charakter als Organ des sozialen Kampfes abzuschwächen, der ihr Daseinsgrund ist. E. Pouget, Le Syndicat p. 24 (Paris C.G. d. T. rue Grange aux Belles 33).

ließen zeitweise die großen städtischen Zentren. Der Historiker der Zukunft wird nicht wenig erstaunt sein, wenn er die Zeitungen durchsieht, die den »Zyklon« vom 1. Mai 1906 ankündigen: seit der Kommune hatte die französische Bourgeoisie nicht mehr so viel Angst ausgestanden. Ihrerseits wurde die Regierung des Herrn Clémenceau von einer ebenso unbezwinglichen Furcht ergriffen und bot enorme Massen von Militär auf. Sie ging sogar weiter. Um ihre politischen Gegner unschädlich zu machen, die das Land durch »die syndikalistische Gefahr« in Schrecken setzten, erfand sie ein angebliches Komplott zwischen den Anhängern der C.G.T. und den reaktionären Parteien. Diese Erfindung konnte aber niemand täuschen, und als der 1. Mai erst vorüber war, hatte sie auch die Regierung vergessen.

Die tumultarische Agitation, die die Regierung fürchtete, fand nicht statt. In dem verlassenen Paris kampierten die Truppen umsonst. Die Achtstundenbewegung war nämlich eine Werkstätten-, nicht eine Straßenbewegung: sie setzte sich nach und nach in den Fabriken durch und nahm nur Schritt für Schritt an ständigem Umfang zu. Abgesehen von den erreichten tatsächlichen Erfolgen wurde der gewollte moralische Zweck erfüllt. Die Arbeiterschaft hatte sich wie ein Mann gegen die Unternehmerklasse erhoben auf dem allen Proletariern gemeinsamen Boden des Achtstundentages. Ohne Zweifel haben die Syndikalisten als Hauptziel die Einigung der Arbeiterklasse im Auge: d. h. sie wollen ein geistiges Band schaffen, das die disparate Masse der Produzenten in eine lebendige Einheit wandelt. Aber diese psychologische Erziehung, die aus dem sorglich wach gehaltenen Kampf hervorgeht, wäre nicht möglich, wenn nicht die Aktion des Tages durch praktische Resultate ihre unmittelbare Wirksamkeit bewiese. Nur wenn sie von den Fortschritt bringenden täglichen Kämpfen ausgehen, kann die Masse der Arbeiter die Idee, die ihrem Kampf zu Grunde liegt und dessen letztes Ziel erfassen.

In einem Artikel des Mouvement Socialiste hat der Sekretär der C.G.T., Griffuelhes, die Resultate der französischen Streiks von 1894 bis 1903 besprochen. Seine Zahlen sind befriedigend: 22,44% der Streiks hatten einen vollen Erfolg, 35,43 % einen teilweisen, 42,13 % scheitern; für die Streikenden: 13,44 % guter Erfolg, 59,18 % teilweiser, 26,98 % kein Erfolg. »Diese Streiks, fügt Griffuelhes hinzu, konnten diese Erfolge nur haben, weil die Arbeiterschaft ihr Verlangen nach einer Verbesserung der gegen-

wärtigen Lage nicht von ihrem revolutionären Ideal trennt; dieses, darf man wohl sagen, gibt ihr den Schwung und die Kraft, die in den französischen Streiks so deutlich zum Ausdruck kommen.« Die von uns angeführten Zahlen gewinnen erst recht an Bedeutung, wenn man bedenkt, daß die französischen Syndikate nicht über jene großen Vermögen verfügen, deren Höhe von vielen fremden Gewerkschaften, deutschen und vor allem englischen immer so stolz ausposaunt wird.

Benützt man die letzten vom Office du Travail veröffentlichten Streikstatistiken für 1905, so sind die Resultate noch augenfälliger. Von 830 Streiks, die 1905 stattfanden, endeten 184 (22,17 %) mit vollem Erfolg, 361 (43,50 %) mit teilweisem, 285 (34,33 %) mit negativem Erfolg. An diesen 830 Streiks haben sich 177 666 Arbeiter beteiligt; 22 872 (12,87 %) haben die geforderten Verbesserungen erreicht; 125 016 (60,62 %) haben teilweise ihre Forderungen und nur 29 778 (16,76 %) haben garnichts erreicht.

Auch die Tabelle über die fortschreitende Entwickelung, welche die öffentliche Statistik gibt, ist lehrreich:

	Streiks mit günstigem Ausgang.	Erfolgreich Streikende.
1890—1900	56 %	61,38 %
1900—1904	62 %	79 %
1905	65,75 %	83,24 %

Die Syndikalisten sehen den Grund für die zunehmenden Arbeitersiege in der wachsenden Macht der C.G.T. Das Proletariat hat sich seit 1900 unter ihrem Einfluß organisiert und ist kampfesfroher geworden, und dementsprechend ist auch der Erfolg gestiegen. Der Kampfesgeist ist so sehr gewachsen, daß die im Jahr 1905 unternommenen Streiks zumeist Angriffs- und nicht Defensivstreiks waren. Von den 177 666 Streikenden haben 124 000 (beinahe 70 %) eine Lohnerhöhung gefordert.

Wir haben hier nur eine allgemeine Statistik gegeben. Aber auch bei einigen Berufen kann man den syndikalistischen Einfluß verfolgen. Die Löhne der Holzarbeiter der Départements Cher et Nièvre sind von 0,80 und 1,25 Frs. für einen Arbeitstag von 15 und 16 Stunden auf 2 und 2,50 Frs. für den 10 St.-Tag gestiegen und der Kollektivkontrakt ist allgemein geworden. Infolge einer eindrucksvollen Serie von Streiks haben die im Weinbau beschäftigten Arbeiter des Südens 25—30 % Lohnerhöhung und den 6—8 Stundentag erobert. In einigen Jahren

haben die Tabakarbeiter eine Lohnsteigerung von 5,15 auf 5,95 Frcs. für die Männer und von 3,20 auf 3,95 Frcs. für die Frauen erreicht, die Arbeiter in den Zündholzmanufakturen, die zu 90 % organisiert sind, eine solche von 5 auf 6,68 für die Männer und 3,45 auf 5 Frcs. für die Frauen für den 9 St.-Tag. Die Arbeiter beim Post-, Telegrafen- und Telefonwesen haben den 8 Stundentag und einen Minimallohn von 5 Frcs. durchgesetzt. Auch die Arbeiter der staatlichen Marinearsenale haben den 8 Stundentag erobert. Ueberall da, wo sie in eine kräftige Aktion eingetreten sind, haben die Bäckergesellen eine Lohnerhöhung von etwa 1 Frc. erreicht, die Friseurgehilfen haben einen wöchentlichen Ruhetag und den Schluß der Salons de coiffures zu einer vernünftigen Stunde durchgesetzt u. s. f.

Wenn auch die Agitation vom 1. Mai 1906, wie wir gesagt haben, überall einen moralischen Zweck verfolgte, hat sie auch nicht zu unterschätzende materielle Resultate gehabt. Der Druck auf die öffentliche Meinung hat die Annahme des Gesetzes über die wöchentliche Ruhezeit beschleunigt. Weiter hat die Masse durch diese Agitation die englische Arbeitswoche (freier Samstagnachmittag) kennen gelernt und als Seitenstück zum Ladenschluß am Sonntag gefordert. Die Buchdrucker haben ihrerseits den Neun- statt des Zehnstundentages erlangt mit einer Lohnerhöhung, die für die Pariser 70 cmes täglich betrug (7,20 Frcs. anstatt 6,50). Die Lithographen, deren Föderation einen besonders heftigen Kampf gekämpft hat, haben auch z. T. den 9 Stundentag erobert, desgleichen die Mehrzahl der Pariser Juwelierarbeiter, zugleich mit einer Lohnerhöhung, ebenso die Bijouteriearbeiter [6]), die bei einigen Firmen den Achtstundentag haben. Die Erdarbeiter haben durchgesetzt, daß bei der Vergebung der Arbeiten durch die Stadt Paris der Achtstundentag ausbedungen wird. Im Baugewerbe haben die Steinhauer den Stundenlohn von 75 auf 85 cmes gesteigert, die Verputzarbeiter haben eine Reduktion des Arbeitstages von 10 auf 9 Stunden erreicht, die Maurer den Stundenlohn von 60 bis 65 auf 70 bis 75 Centimes erhöht, die Gypser verdienen 90 bis 95 Centimes per Stunde statt 75 bis 80, alle diese Arbeiter haben außerdem den wöchentlichen Ruhetag. Ebenso haben die Anstreicher und die Gerbereiarbeiter erhebliche

[6]) Joailliers heißen die Arbeiter die echten Schmuck herstellen, Bijouterie ist der unechte Schmuck. Anm. d. Uebers.

Lohnerhöhungen und Verkürzungen der Arbeitszeit durchgesetzt und wir könnten noch eine ganze Reihe ähnlicher Beispiele anführen [7]).

Wie sich die Agitation für den 8 Stundentag durch eine direkte Pression auf die Arbeitgeber heilsam fühlbar machte, wirkte sie auch auf die öffentliche Gewalt. Der Kampf für den wöchentlichen Ruhetag war ein integrierender Bestandteil des Kampfes um einen verkürzten Arbeitstag. Drei Gruppen waren besonders daran interessiert: die Angestellten der öffentlichen und privaten Betriebe, die Arbeiter der Nahrungsmittelindustrie und die Coiffeure. Durch ein gemeinsames Vorgehen und eine methodische Propaganda riefen die drei Korporationen eine so starke Bewegung in Paris und der Provinz wach, daß sich wiederholte, was seinerzeit wegen der Aufhebung der Plazierungsbureaus geschehen war: das Parlament stürzte sich mit Eifer auf einen Gesetzesentwurf, die wöchentliche Ruhezeit betreffend.

Nicht nur die Annahme dieses Gesetzes galt als neuer Erfolg der »direkten Aktion«, sondern auch seine Durchführung gab zu einer syndikalistischen Agitation Anlaß, die noch nicht beendet ist. Eine Reihe von Arbeitgebern, besonders der Nahrungsmittelindustrie und des Friseurgewerbes, widersetzten sich dem Gesetz, weil sie es als einen Eingriff in ihre Interessen empfanden. Das Kampfgeschrei des Mittel- und Kleinhandels brachte die Regierung dazu, Rundschreiben auf Rundschreiben an die Fabrikinspektoren ergehen zu lassen, um ihnen Nachsicht ans Herz zu legen, bis man sich an die neue Verordnung gewöhnt habe. Später mußte sogar der Arbeitsminister vor versammeltem Parlament als Konzession an die Arbeitgeber eine Revision des Gesetzes im Sinne einer Abmilderung versprechen.

Dieser Widerstand und die Schwäche der Regierung konnte die Unzufriedenheit der so um ihren Ruhetag gebrachten Arbeiter nur auf die Spitze treiben. Es folgte denn auch Streik auf Streik, Straßendemonstration auf Straßendemonstration. Diese Ereignisse haben natürlich dazu beigetragen, den syndikalistischen Geist zu verstärken, da die Arbeiter sich wiederholt davon überzeugen konnten, daß es nicht genügt, eine bessere Gesetzgebung zu erobern, sondern daß man stark genug sein muß, die Ausführung

[7]) Siehe hierüber Pouget in der Broschüre: La Confédération Générale du Travail (Paris, Rivière ed. 1908).

der Gesetze zu erzwingen. Uebrigens sind auch durch diese oft stürmische Agitation praktische Vorteile errungen worden: die Friseurgehilfen, deren Verband einer der best organisierten ist, haben von ihren Arbeitgebern die genaue Innehaltung des wöchentlichen Ruhetages erreicht. Ein Teil der Arbeiter im Nahrungsmittelgewerbe erkämpfte durch plötzliche Arbeitseinstellungen, die ganz Paris erschreckten, beträchtliche Verbesserungen.

Nach dieser etwas langen Einleitung können wir uns nun mit dem Kongreß von Amiens beschäftigen. Er fand vom 8.—14. Oktober 1906 statt. Es handelte sich dort hauptsächlich um eine Präzisierung der leitenden Ideen und es ging wesentlich ruhiger zu als auf dem Kongreß von Bourges von 1904.

Die Frage, bei welcher die C.G.T. ihren Standpunkt am klarsten zum Ausdruck bringen konnte, war diejenige über die Beziehungen der syndikalistischen Bewegungen zur sozialistischen Partei. Die parlamentarischen Sozialisten konnten sich nicht entschließen, ihre Vormundschaft über die Arbeitersyndikate aufzugeben. Die Guesdisten besonders konnten diesen Verlust ihrer Diktatur am schwersten verschmerzen. Sie waren es auch, die die Herrschaft über die Berufsorganisationen wieder an sich zu ziehen suchten, indem sie von der C.G.T. verlangten, daß organische Beziehungen zwischen ihr und der Leitung der sozialistischen Partei hergestellt würden.

Die Guesdisten, deren Aktionszentrum das Departement du Nord geblieben ist, sahen in dem jungen Textilarbeiter-Verband mit dem Sitz in Lille ein bequemes Instrument zur Propagierung ihrer Politik. Um den französischen Syndikaten ihre Herrschaft annehmbar zu machen, nahmen sie die alten Ideen wieder auf, die sie in den Jahren 1878—79 in den Vordergrund gestellt hatten. Sie erklärten, daß die Syndikate ihrer Natur nach auf untergeordnete Aufgaben beschränkt seien und daß das große Werk der sozialen Umbildung von rechtswegen den Politikern der sozialistischen Partei zukäme. Wieder einmal wurden die Arbeiter als Schwächlinge behandelt, die nicht imstande sind, sich selbst zu helfen [8]).

[8]) In der Begründung einer von der sozialistischen Föderation auf dem Kongress von Limoges eingereichten Resolution, auf die ich sogleich zu sprechen kommen werde, findet sich folgende guesdistische Auffassung der syndikalistischen Aufgaben:

Der von den Textilarbeitern in Amiens vorgebrachte Antrag beschränkte sich darauf, ziemlich unklar ein gemeinsames Vorgehen der sozialistischen Partei und der C.G.T. zu fordern [9]). Seine Bedeutung wäre nicht erkannt worden, hätten nicht zur selben Zeit die Guesdisten der Fédération Socialiste du Nord eine Diskussion dieser Frage auf den bevorstehenden sozialistischen Kongreß von Limoges verlangt. Wenn der Antrag der Textilarbeiter sich in ein vorsichtiges Dunkel gehüllt hatte, so war der der F.S. klar. Er war voll von Drohungen für die Syndikate falls diese sich der Herrschaft der sozialistischen Partei widersetzen sollten. Der Schluß, der als Resolution dem Kongreß von Limoges vorgelegt wurde, war so formuliert:

»Im Hinblick darauf, daß dieselbe Klasse, dasselbe Proletariat sich organisiert und handelt, sich organisieren soll und handeln soll, einmal auf genossenschaftlichem Boden in Syndikaten, das andere Mal als sozialistische Partei in der Politik, daß weiter diese beiden Organisations- und Aktionsarten derselben Klasse nicht zusammengeworfen werden können, da ihre Ziele und Mittel verschieden sind und verschieden bleiben sollen, so können sie sich nicht gegenseitig ignorieren, aus dem Wege gehen oder gar sich Opposition machen ohne das Proletariat tötlich zu entzweien und unfähig zu machen, seine Freiheit zu erkämpfen.

Die korporative Geschlossenheit ist so sehr die besondere Aufgabe der beruflichen Organisationen, daß man, um sie zu erreichen in der Schweiz sogar das Syndikat für alle Arbeiter desselben Gewerbes obligatorisch machen wollte und daß in England die trade-unions um keinen Arbeiter sich entgehen zu lassen, ein ganzes System von gegenseitigen Unterstützungen (in Krankheitsfällen, bei Streiks u. s. w.) ausgebildet haben, um alle Mitglieder des Berufes festzuhalten und zusammenzuschließen . . . . .

Mit einem Wort, wenn sie auch eine der notwendigen Formen des Klassenkampfes ist, bleibt doch die syndikalistische Aktion in den Grenzen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, welche die siegreichsten Streiks doch bestehen lassen. Sie ist und kann infolgedessen nichts anderes sein als reformistisch in dem guten Sinn des Worts, selbst wenn sie von Gewalt begleitet ist und sich im Kampfe äußert.

[9]) Hier das Wesentlichste. Der Kongreß möge beschließen: Das föderalistische Komitee soll jedesmal, wenn die Umstände es verlangen, sich durch ständige oder jeweilige Delegierte mit der Leitung der sozialistischen Partei ins Benehmen setzen, um die hauptsächlichen gesetzlichen Arbeiterreformen leichter durchzusetzen.

Die F.S. du Nord beschließt deshalb: Es muß Sorge getragen werden, daß je nach den Umständen die syndikalistische Aktion und die politische Aktion der Arbeiter sich verständigen und sich kombinieren könne. Deshalb wird die C.G.T., die durch den Anschluß aller Syndikate die Gesamtpräsentation der französischen korporativen Organisationen geworden ist, aufgefordert, sich mit der Leitung der sozialistischen Partei (französische Sektion der Arbeiter-Internationale) in Verbindung zu setzen, sei es durch eine ständige, sei es durch eine besondere Delegation — je nach den zu fassenden Beschlüssen. Sollte die C.G.T. dies ablehnen, so soll die nötige Verständigung zwischen den Syndikaten jeder Gemeinde und den Sektionen der Partei oder zwischen den vereinigten Syndikaten der Departements und der Departementssektion der Partei herbeigeführt werden.«

Der sozialistische Kongreß von Limoges nahm übrigens diese eben so gefährliche wie die für die sozialistische Partei unfruchtbare These nicht an, sondern stimmte für einen von Jaurès eingebrachten Antrag, der der syndikalistischen Bewegung ihre Freiheit gewährte. Jedenfalls war die Absicht der Guesdisten auch den kämpfenden Arbeitern in Amiens klar geworden. Diese konnten nicht anders, als sich gegen diese Herrschaftsgelüste auflehnen, um so mehr, als die traditionelle Praxis der Guesdisten in Bezug auf die Syndikate bekannt genug war. Für die Guesdisten war das Syndikat eine Filiale der Ortsgruppe der Partei, eine bequeme Einrichtung zur Rekrutierung und zum Stimmenfang für den Wahlkampf, wie das auch gar nicht abgeleugnet wird [10]).

[10]) Es gehört zu den alten Traditionen der Guesdisten-Partei (ehemals Parti Ouvrier Francais) die Syndikate beim Wahlkampf zu benutzen. Lafargue riet z. B. 1892 auf den Wahllisten: »auch für die Syndikate Stellen frei zu lassen, wie das in Lille, Rouhaix, Marseille üblich ist«.

In dem Blatt von Jules Guesdes: »Le Socialisme« vom 1. Dez. 1907 liest man: »Wir wollen nicht weiter über die Notwendigkeit, die Kommunen zu erohern, reden. Es ist notwendiger, den Kameraden, wenn möglich, praktische Winke für den Kampf zu gehen. Die Sozialisten von Bordeaux gingen z. B. 1904 so vor, daß sie hei der ersten Wahl 8000 und hei der Stichwahl 13 000 Stimmen vereinigten und das ohne Kompromiß und mit einem ausgesprochenen Klassenprogramm. Sie erreichten diesen großen moralischen Sieg, weil sie eine Liste aufgestellt hatten, in der Partei- und Syndikatsvertreter aufgenommen waren. Sie hieß: Liste der Syndikatsverbände und der Sozialisten von Bordeaux; auf 36 Kandidaten kamen 23 Vertreter nnd Beamte der wichtigsten Syndikate der Stadt, die mit ihrem Titel genannt waren.«

Es ist indessen unumgänglich nötig, das Hauptargument der Guesdisten bei ihrer Stellungnahme zu untersuchen. Sie arbeiteten mit der »anarchistischen Gefahr«; unter dem Vorwand, daß einige frühere Anarchisten, die sich schon immer mit der Arbeiterbewegung beschäftigt hatten, an der Bildung des Syndikalismus hervorragend Anteil genommen hatten, stellten die Guesdisten diese als Werkzeuge des Antiparlamentarismus dar und forderten die Sozialisten auf, sich zu wehren. Die Anklage war zweifach unrichtig. Einmal war die Zahl der Anarchisten, die ihre früheren Anschauungen aufgegeben hatten, um sich der syndikalistischen Bewegung zuzugesellen, verhältnismäßig gering. Ihre Qualitäten allein hatten die Aufmerksamkeit auf sie gelenkt, nicht ihre Quantität. Sie hatten sich besonders eifrig gezeigt. Uebrigens haben diese Syndikalisten anarchistischer Herkunft gerade wie die sozialistischer Herkunft, den alten Menschen vollständig ausgezogen und haben sich den Bedürfnissen des neuen Milieus angepaßt. Nach und nach haben sich die ursprünglichen Ueberzeugungen der einen mit den andern verschmolzen und haben neuen Ideen Platz gemacht: Hier hat das Leben, das immer alles verjüngt und erneut, gewirkt.

Am charakteristischsten aber sind die immer heftiger werdenden Angriffe der traditionellen Anarchisten gegen den Syndikalismus. Dieses Mißtrauen des Anarchismus ist übrigens älteren Datums. Von Anfang an zeigte es sich gegen Pelloutier, den Sekretär des Verbandes der Arbeitsbörsen, dessen Rolle als Vorläufer wir geschildert haben. Es genügt, das Hauptblatt der französischen Anarchisten die *Temps Nouveaux* zur Zeit der syndikalistischen Tätigkeit Pelloutiers durchzusehen, um das geringe Maß von Sympathie zu erkennen, das die Führer des Anarchismus seiner Tätigkeit entgegenbrachten. Wer die Psychologie des Anarchismus kennt, wird sich darüber nicht wundern; die Anarchisten, wie groß auch ihre persönliche Tapferkeit sein möge, sind sentimentale Aufrührer, zum äußersten getriebene Individualisten, reine Ideologen. Oekonomische Fragen haben sie nie beschäftigt, und der Sinn für das Wirtschaftsleben, der dem Syndikalismus zugrunde liegt, ist ihnen immer abgegangen. Sie haben keinerlei Vorstellung vom Klassenwesen und vom Klassenkampf: sie stellen sich im Gegenteil außerhalb der Klassen und wenden sich ohne Unterschied an alle Menschen, an ihre Herzen, ihre Logik, ihre denkende Vernunft. Was sie sehen, ist das indivi-

duelle Handeln. Selbst diejenigen, welche sich Kommunisten genannt haben, haben immer von der Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit, von ihrer Erziehung durch Bücher, von ihrer ganz ideellen Kultur, diejenige individuelle Bildung erhofft, welche der Syndikalismus von dem gemeinsamen Vorgehen und dem gemeinsamen Aufschwung erwartet. Immer sind diese Gegner der bourgeoisen Werte merkwürdig unlogisch gewesen. Niemand ist mehr wie sie voller hingerissener Bewunderung der Denker der individualistischen Bourgeoisie gewesen und sie haben aus Werken wie »The man versus the state« von Herbert Spencer ihre Bibel gemacht. Selbst wenn sie es ableugneten, stellten sie stolz den Einzelnen der ganzen menschlichen Gesellschaft entgegen und dieser gigantische Kampf schien ihnen die erhabenste Geste der Empörung zu sein.

Deshalb mißtrauten sie den Syndikaten, die sie trotzdem empfahlen, aus dem Grundprinzip ihrer Theorien heraus, daß jede Gruppe trotz allem zum Träger des Zwanges und der Autorität wird. Ich will als Beweis nur einen Brief von Krapotkin zitieren, der am 25. Mai 1907 gelegentlich einer Polemik über die Unterschiede zwischen dem Anarchismus und dem Syndikalismus im *Les Temps Nouveaux* veröffentlicht wurde. Der Brief des berühmten anarchistischen Schriftstellers bezog sich auf jene erste Anteilnahme einiger Anarchisten an der syndikalistischen Bewegung von 1897/98, von der wir gesprochen haben. Krapotkin sagt u. a.: »Gewiß macht der Anarchist, der einem Syndikat beitritt, eine Konzession . . . Es ist weder richtig noch zu rechtfertigen, wenn diejenigen, welche aufzeigen, daß da eine Konzession liegt, Ideologen genannt werden . . . Man macht eine Konzession, indem man dem Syndikat beitritt, aber wenn Sie sagen, daß die Konzession geringer ist, als man es im allgemeinen glaubt, so ist das nur richtig. Es ist nur eine jener Konzessionen, die uns das gegenwärtige System noch hassenswerter erscheinen lassen. Tritt man dem syndikalistischen Leben bei, so läßt man sich mitreißen wie im Parlament«. Daß dies wahr ist, zeigt sich darin, daß die Anarchisten, sobald sie die Bedeutung der syndikalistischen Bewegung einsahen, sie sofort nicht mehr nach ihrem eigenen Wert, sondern als ausgezeichnetes Terrain zur Propagierung ihrer Ideen einschätzten. Sie hatten also von der syndikalistischen Vereinigung genau dieselbe Vorstellung wie ihre Gegner, die Guesdisten. Es genügt, um sich davon zu überzeugen, die von 1897—1901 von

Anarchisten herausgegebene Broschüren über die Syndikate zu lesen.

Daraus erklären sich die Angriffe, welche die anarchistischen Organe zuerst schüchtern, später heftig gegen den Syndikalismus gerichtet haben. Es wird genügen, einige Proben ihrer Polemik zu geben: Die einen, wie Charles Benoît, erklären, daß der Anarchismus neben und über den Syndikalismus hinweg handeln soll: »Liegt es nicht auf der Hand, sagt er, daß der Syndikalismus nicht alles sein kann und daß die Anarchisten neben ihm handeln können und sollen, nachdem sie in ihm gewirkt haben .... Wenn zur Zeit der anarchistische Kommunismus in Frankreich zu stagnieren scheint, kommt das meiner Ansicht nach daher, daß zu viele Kameraden sich auf die Wirksamkeit im Syndikalismus beschränken; wir wollen etwas anderes als syndikalistische Kämpfer sein, wir wollen das Volk mit Anarchismus durchsetzen« [11]). Die anderen wie Pierrot wollen den gesamten Syndikalismus dem Anarchismus zuführen und kritisieren die Syndikalisten recht energisch: man muß Marxist sein, schreibt er, um der organisierten Arbeiterschaft einen eigenen Wert zuzusprechen: der so aufgefaßte Syndikalismus wird in einer Entwicklung enden, die der Befreiung des Proletariats gefährlich sein muß [12]) . . .« Der berühmte anarchistische Propagandist Malatesta denkt seinerseits, daß »wir die Bedeutung des Syndikalismus nicht überschätzen dürfen und glauben, daß wir durch den allmählichen Fortschritt des Syndikalismus die Anarchie auf ganz natürlichem Weg herbeiführen werden. Trotz aller Erklärungen seiner eifrigsten Parteigänger enthält der Syndikalismus durch die Natur seiner Funktionen in sich alle Elemente der Degeneration, welche die Arbeiterbewegungen der Vergangenheit korrumpiert haben. Die Anarchisten müssen sich fern halten, sie müssen sich nicht zum Ziel setzen, was nur ein Mittel zum Vorwärtskommen und zur Propaganda ist« [13]). Vorerst begnüge ich mich mit diesen Zitaten, wir kommen später auf das Problem der Beziehungen zwischen dem Syndikalismus und Anarchismus zurück. Jedenfalls zeigt sich schon jetzt, daß der Vorwurf des Anarchismus, den die Sozialisten gegen die Syndikalisten erhoben, der Begründung entbehrt.

[11]) Siehe Temps Nouveaux vom 15. Dez. 1906.

[12]) Siehe Temps Nouveaux vom 11. Mai 1907.

[13]) Siehe Temps Nouveaux vom 28. Dez. 1907.

Digitized by Google

Wie dem auch sei, in diesem Kreuzfeuer zwischen den parlamentarischen Sozialisten und den alten anarchistischen Tendenzen, die von außen auf den Syndikalismus einstürmten, sah sich der Kongreß von Amiens in einer Lage, die dazu prädestiniert war, die rein syndikalistische Politik festzulegen. Es wurde eine Resolution angenommen, die zugleich die Unabhängigkeit von den parlamentarischen Sozialisten und von den Anarchisten ausspricht. Er erklärt, daß die Arbeiterklasse der Rücksichtnahme auf ihr fernliegende politische Motive müde ist und ihre eigene Klassenpolitik treiben will. Sie will weder parlamentarisch noch antiparlamentarisch, sondern a-parlamentarisch oder extra-parlamentarisch sein und bleiben. Einer der syndikalistischen Kämpfer, gerade einer von denen, der aus dem Anarchismus kommt, Latapie, der Sekretär des starken Metallarbeiter-Verbandes, sagte es auf dem Kongreß in folgenden Worten: »Man hat zuviel so geredet, als ob es hier nur Sozialisten und Anarchisten gäbe. Man hat vergessen, daß hier hauptsächlich Syndikalisten sind! Der Syndikalismus ist eine neue soziale Theorie .... Der Syndikalismus besteht nicht nur in täglich sich wiederholenden reformatorischen Aktionen, sondern gerade in der Wiederholung dieser Aktionen spricht sich die Notwendigkeit einer allgemeinen sozialen Umbildung aus. So sind wir gezwungen, Politik zu treiben, aber Politik im weiten Sinn. ..... Ueber diese neue Lehre des Syndikalismus wird der Kongreß sich zu entscheiden haben. Ueber sie haben die Teilnehmer sich auszusprechen. Sie werden bekennen müssen, daß diese Lehre vom Sozialismus und vom Anarchismus unabhängig ist. .....«

Man braucht nur die Resolution aufmerksam zu lesen, die durch den Antrag des Textilarbeiterverbandes veranlaßt war, um zu sehen, daß der Kongreß von Amiens ihn richtig verstanden hat. Die Begründung spricht die theoretischen Grundlagen des Syndikalismus, politische Neutralität und Klassenkampf aus: »der »Kongreß bestätigt den Artikel II der Statuten der C.G.T., wel»cher heißt: »Die C.G.T. faßt alle Arbeiter zusammen, die sich »des Kampfes bewußt sind, der zur Vernichtung des Unterneh»mertums und der Lohnarbeit geführt werden muß.« — Der Kon»greß ist der Ansicht, daß diese Erklärung eine Anerkennung des »Klassenkampfes ist, der auf wirtschaftlichem Boden die sich er»hebenden Arbeiter gegen alle Formen der materiellen und mo»ralischen Ausbeutung und Unterdrückung mobil macht, die von

»der Kapitalistenklasse gegen die Arbeiterklasse ins Werk gesetzt wird.«

Der Kongreß führt dann diese theoretische Feststellung folgendermaßen näher aus: »In dem täglichen Kampf erstrebt der Syndikalismus die Zusammenfassung der Bestrebungen der Arbeiterschaft, die Erhöhung ihrer Lebenshaltung durch die Realisierung sofortiger Verbesserungen, wie die Verminderung der Arbeitszeit, die Erhöhung der Löhne u. s. w. Aber diese Aufgabe stellt nur die eine Seite des syndikalistischen Programmes dar: Er bereitet die vollständige Befreiung des Arbeiterstandes vor, die nur auf dem Wege der Expropriation des Kapitalismus zu realisieren ist; als Mittel hierzu verkündet er den Generalstreik und er ist der Ansicht, dass das Syndikat, das heute eine Verteidigungsstellung einnimmt, in Zukunft als Träger der Produktion und der Verteilung die Basis der sozialen Reorganisation bilden wird.«

Die Resolution weist ferner auf den von uns so oft betonten Unterschied zwischen Arbeiter und Bürger hin; der letztere ist, sobald er bei der Produktion nicht mehr beschäftigt ist, frei, seinen Neigungen zu folgen und je nach seiner Anlage am Leben der Gesamtheit teilzunehmen. »Der Kongreß erklärt, daß diese Doppelaufgabe einmal des täglichen Kampfes und dann des Ringens für die Zukunft sich aus der Lage der Lohnarbeiter, die auf dem Proletariat lastet, ergibt und die es zur Pflicht aller Arbeitenden, was auch immer ihre politischen oder philosophischen Ansichten seien, macht, der einzig wichtigen Organisation, nämlich dem Syndikat anzugehören. — Als Folgerung hieraus betont der Kongreß die absolute Freiheit für den einzelnen organisierten Arbeiter, außer an der Gewerkschaft an allen anderen Kampfesformen teilzunehmen, die seiner philosophischen oder politischen Ansicht entsprechen und er fordert von ihm nur als Gegengabe, diese seine sonstigen Ansichten nicht in das Syndikat hineinzutragen.«

Und zum Schluß wird diesem Recht des Individuums außerhalb des Syndikats die Pflicht entgegengestellt, die es innerhalb desselben zu erfüllen hat, wenn es in seiner Zugehörigkeit zu jenem aufhört, Mensch im allgemeinen Sinn des Wortes zu sein und wieder seine wesentliche Eigenschaft als Produzent aufnimmt. Der Kongreß erklärt: »daß der Syndikalismus, um seine höchste Wirkung zu erreichen, den wirtschaftlichen Kampf direkt gegen die Unternehmerschaft richten muß. Die vereinigten Or-

ganisationen in ihrer Eigenschaft als syndikalistische Gruppen haben sich nicht um die Parteien und Sekten zu kümmern, die neben und parallel mit ihnen in voller Freiheit die soziale Umgestaltung anstreben können.« Mit dem Worte Partei sind hier die parlamentarischen Sozialisten gemeint, mit dem Wort Sekten die Anarchisten.

Diese vom Sekretär der C.G.T. eingebrachte Resolution vereinigte sozusagen alle Stimmen auf sich. 830 Syndikate gegen 8 nahmen sie an. Die 34 Stimmen des Textilarbeiterverbandes enthielten sich der Stimmabgabe. Ihr Fiasko war vernichtend gewesen.

Die Entwicklung seit dem Kongreß von 1904 ist klar. Die alte Spaltung zwischen den Reformisten und den Revolutionären mußte einer Einigung der Anschauungen weichen, die groß genug war, um die Annahme einer gemeinsamen theoretischen Festlegung zu ermöglichen. Das Neue an dem Kongreß ist diese Zustimmung der Reformisten zu einer Kundgebung, die alle syndikalistischen Thesen mit Inbegriff des Generalstreikes enthält. Die Zeiten haben sich sehr geändert, da selbst die sehr gemäßigte *Fédération du livre* die allgemeine Entwicklung mitgemacht hat.

Die Frage der internationalen Beziehungen war die zweite, die den Kongreß leidenschaftlich beschäftigte. Die C.G.T. ist dem internationalen Sekretariat der Gewerkschaftzentralen angeschlossen, aber die Arbeit dieses Sekretariats ist dem Komitee der C.G.T. unfruchtbar erschienen: es hat schon lange verlangt, daß bei den internationalen Zusammenkünften Probleme von wahrhaft allgemeinem Interesse besprochen werden, vor allem drei Dinge: der Antimilitarismus, der Generalstreik, und der Achtstundentag. Da dies nicht angenommen wurde, nimmt das Komitee an den Zusammenkünften nicht mehr teil und hat sich vom internationalen Sekretariat zurückgezogen.

War das richtig gewesen? Diese Frage beschäftigte den Kongreß; die einen fanden, man habe es an Ausdauer fehlen lassen, die andern, man habe richtig gehandelt. Nach einer lebhaften Kontroverse stimmte der Kongreß der Haltung des Komitees zu, forderte es aber auf, das internationale Sekretariat von neuem zu veranlassen, die drei fraglichen Punkte auf seine Tagesordnung zu setzen. Aber dabei blieb der Kongreß nicht stehen; er fügte hinzu: sollte das internationale Sekretariat Widerstand leisten und sich hinter die in Amsterdam angenommene Resolution zurück-

ziehen, deren Aufhebung man ja bei der nächsten Zusammenkunft beantragen könne, so wird das Bundeskomitee aufgefordert, mit den angeschlossenen nationalen Zentralen sich direkt in Fühlung zu setzen und das internationale Sekretariat zu übergehen.

Diese Diskussion zeigt von neuem den tiefen Zwiespalt zwischen den französischen Syndikaten und den Gewerkschaftsbewegungen anderer Länder. Diesen wirft der französische Syndikalismus vor, daß sie sich darauf beschränken die Bourgeoisie zu kopieren und eine Arbeiterbewegung nach dem Vorbild der bürgerlichen Bewegungen zu schaffen. Sie sprechen diesen, durch ihre Zahl, durch die Zentralisation, durch ihre finanziellen Hilfskräfte machtvollen Gruppen, die sich überall nach dem Typus der englischen Gewerkvereine gebildet haben, jeden Wert für die soziale Umbildung ab. Sie sind der Ansicht, daß die Arbeiter, die nur für materielle Verbesserungen im Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft kämpfen, vom Standpunkt der sozialen Zukunft nicht interessanter sind als irgend eine Gruppe von Kapitalisten, die sich zusammen tun, um ihr Geschäft vorteilhafter zu betreiben. Die einen und die anderen machen mehr oder weniger ein Geschäft, das wohl für die Gegenwart die Interessengegensätze modifizieren, das aber am sozialen Mechanismus nichts ändern kann. Ja noch mehr: diese Arbeiterbewegungen, welche in ihrem Funktionieren die ganze Hierarchie und den Geschäftsgeist der Welt des Bourgeois reproduzieren, haben in den Augen der Syndikalisten vor allem einen konservativen Einfluß. Sie ordnen das Proletariat der kapitalistischen Gesellschaftsordnung ein, die sie nur reformieren, um sie besser zu erhalten. Dagegen hat die C.G.T. den Grundsatz: »Wohlergehen und Freiheit«, um zu zeigen, daß das zwei gemeinsam zu erringende Dinge sind; sie will kein Wohlergehen in goldenen Ketten, sie will es nur in der Freiheit. Und deshalb versucht sie ihre Gruppen, in denen jede Zentralisation ausgeschlossen ist und wo der revolutionäre Idealismus den Gewinngeist ersetzt, frei zu organisieren.

Diese Psychologie hat historische Gründe. Sie hängt mit dem nationalen Temperament des französischen Arbeiters zusammen, den eine Kette von revolutionären Traditionen, heldenhafte Erinnerungen und kriegerische Legenden beeinflußt haben. Hinter ihm liegen die titanischen Kämpfe der großen Revolution, das napoleonische Heldenlied, das soziale Drama von 1848, die Erhebung der Kommune. Diese unerschöpfliche Quelle revolutionärer

Poesie erfüllt das französisehe Proletariat mit dieser Sehnsueht naeh Freiheit, diesem Verlangen nach Sieg, und diesem Durst nach Enthusiasmus, und alles dies findet es im Syndikalismus.

Aueh hat es die politisehe Erfahrung für sieh. Früher als jedes andere Proletariat hat es die Demokratie erprobt; es hat die Regierung des Volkes dureh das Volk gekannt, es hat den Volksstaat, der auf den monarchischen oder oligarehisehen Staat folgte, am Ruder gesehen. Während die Arbeiterschaft der anderen Länder noeh auf eine wahrhaft demokratisehe Regierung hofft, möehte die französische Arbeiterklasse über die Demokratie hinauskommen. Das Wissen um den besten Staat und um die freieste Regierung flößt ihr den Wunseh ein, Staat und Regierung aufzuheben. Sie weiß, wie viel oder wie wenig der parlamentarische Mechanismus für die soziale Umbildung bedeutet, und sie sehätzt recht gering ein, was ihre Nachbarn überschätzen, weil sie es noch nieht in seiner vollen Blüte besitzen.

Die Resolution des Kongresses von Amiens bringt also recht ernsthafte nationale Differenzen zum Ausdruck. Uebrigens scheint das internationale Sekretariat nieht entschlossen zu sein, seine Haltung zu ändern: je mehr die naeh dem Muster der Trade unions konstruierten Gewerkschaften sich entwickeln, je mehr sie an Kopfzahl und Vermögen wachsen, um so gemäßigter müssen sie notwendigerweise werden. Die internationale Zusammenkunft, die im September 1907 in Christiania stattfand, hat diese Differenzen zwisehen dem französischen Syndikalismus und den meisten anderen Arbeiterbewegungen noch schärfer hervorgehoben. An der Zusammenkunft von Christiania ist das neue, daß sie eine Diskussion der französisehen Taktik nieht mehr wie früher aus Neutralitätsgründen, sondern im Namen der sozialdemokratischen Taktik zurückwies. Die versammelten Gewerkschaftssekretäre haben sich herausgenommen, der C.G.T. vorzuschreiben, mit der sozialistisehen Partei gemeinsam vorzugehen. Hier die Resolution: »Die internationale Zusammenkunft der Delegierten der Gewerkvereine von England, Holland, Belgien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Italien haben sich von neuem mit dem Antrag der C.G.T. (Frankreich) befaßt, weleher veranlassen soll, daß auf die Tagesordnung der Zusammenkunft der Antimilitarismus und der Generalstreik gesetzt werden. Die Zusammenkunft wiederholte die in Amsterdam angenommene Resolution, wonach die Aufgaben der

internationalen Zusammenkünfte sind: über die Annäherung der Berufsvereine aller Länder, über eine einheitliche Abfassung der Gewerkschaftsstatistiken, die gegenseitige Unterstützung im Lohnkampf wie über alle die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiterschaft unmittelbar berührenden Fragen zu beraten; aber sie schließt von der Diskussion aus alle theoretischen Fragen, sowie alle die, welche die Tendenzen und die Taktik der Gewerkschaften in den verschiedenen Ländern betreffen. Die Zusammenkunft hält die Fragen des Antimilitarismus und des Generalstreiks für solche, welche nicht in der Kompetenz der gewerkschaftlichen Beamten liegen, sondern deren Lösung ausschließlich den Repräsentanten des internationalen Proletariats, den internationalen Sozialistenkongressen zukommt, um so mehr als diese beiden Fragen den Umständen entsprechend in Amsterdam und Stuttgart entschieden worden sind. Die Zusammenkunft bedauert, daß die C.G.T. nicht einsehen will, daß die Haltung der internationalen Konferenz vollkommen korrekt war, daß sie diese Haltung zum Vorwand genommen hat, um unserer internationalen Organisation fern zu bleiben. Die Zusammenkunft bittet die französische Arbeiterschaft inständig, die obigen Fragen gemeinsam mit der politischen Organisation ihres eigenen Landes zu beraten und durch den Anschluß an die internationalen Kongresse an der Lösung dieser Probleme mitzuarbeiten und dann sich der internationalen Gewerkschaftsorganisation anzugliedern, um gewerkschaftliche Probleme zu lösen«.

So hat die Zusammenkunft von Christiania klar die Wünsche der nationalen Gewerkschaftssekretäre aufgedeckt, die eben die Syndikate der sozialistischen Partei unterordnen wollen. Eine solche Entscheidung konnte nur im offenkundigsten Widerspruch mit der neutralen Resolution von Amsterdam angenommen werden. Darauf hat Griffuelhes in einem sehr gut belegten Artikel hingewiesen [14]); man hat ihm nicht geantwortet.

Wir können nur im Vorübergehen die Diskussion des Kongresses über die Arbeitergesetzgebung erwähnen. Sie bestätigt nur die Haltung der früheren Kongresse. Der Kongress lehnt alle Gesetzesvorschläge, die vom Geiste des sozialen Friedens eingegeben sind, ab. Wieder wird der Plan der obligatorischen Schieds-

[14]) »Le Syndicalisme francais et l'Internationale syndicale« im Mouvement Socialiste vom November 1907.

gerichte verurteilt, ein neuer durch die Regierung geplanter Entwurf über den Kollektivkontrakt wird eingehend kritisiert. Die Syndikalisten wünschen nur Abmachungen auf kurze Dauer, sie sehen in den langfristigen Kontrakten eine Gefahr für den Klassenkampf. Vor allem ist ihnen ein neuer Plan verdächtig, der den durch gemischte Kommissionen festgesetzten Arbeitsordnungen Gesetzeskraft geben soll. Hier ist es interessant zu beobachten, wie die gemischten Kommissionen auch bei dem am meisten zur Reform geneigten französischen Arbeiter an Gunst verlieren. Bei der Zusammenkunft des Verbandskomitees der *Fédération du livre* mußte der Sekretär Keufer den geringen Erfolg der gemischten Kommissionen in den Buchdruckerwerkstätten zugeben und das *Bulletin officiel de la Chambre Syndicale typographique parisienne* vom 2. Juli 1906 schreibt, daß die gemischten Kommissionen sich in der Erfahrung nicht bewährt haben. Es wird hinzugefügt: die gemischten Kommissionen oder die Schiedsgerichte haben der Arbeiterklasse nur minimale Konzessionen des Unternehmertums gebracht, nämlich dann, wenn eine Fortsetzung des Kampfes es zu mehr gezwungen hätte und in vielen Fällen wurden diese Konzessionen nicht beachtet, wenn keine Arbeiterorganisation durch ihre Macht ihnen Gehorsam erzwang. Nur ein Befreiungsmittel gibt es für das Proletariat: die syndikalistische Organisation und nur eine Waffe, um eine bessere Lage zu erkämpfen: »Der Streik«.

Die von dem Kongreß zu Amiens angenommene Resolution lautet so: im Hinblick darauf, daß die Gesetze über die obligatorischen Schiedsgerichte, über Gewinnanteil, gemeinsamen Arbeitsvertrag, Vertretung in den Industriekammern, alle zum Ziel haben die Entwickelung des Syndikalismus zu hemmen und das Recht auf den Streik zu ertöten, die Arbeiterklasse zu entzweien, indem den Staatsarbeitern nicht dieselbe Freiheit wie denjenigen der Privatindustrie zuerkannt wird; im Hinblick ferner darauf, daß der Staat als Arbeitgeber den Staatsarbeitern ebensoviel Freiheit wie den Arbeitern der Privatindustrie gewähren soll, protestiert der Kongreß energisch gegen alle Absichten, die die Freiheiten der Arbeiter vernichten oder verringern wollen. Im Hinblick darauf, daß das neue Recht, welches wir anstreben, und welches durch die Arbeit der Syndikate, der Arbeitsbörsen, Arbeiterverbänden und die C.G.T. herbeigeführt werden soll, nur durch die Arbeitskämpfe auf wirtschaftlichem Boden errungen werden

kann, fordert der Kongreß die C.G.T. auf, sobald es notwendig erscheint, gegen jede Absicht zur Unterdrückung der syndikalistischen Aktion eine energische Agitation einzuleiten.

Ferner muß ich noch die Resolutionen betreffend die Agitation für den Achtstundentag und den Antimilitarismus erwähnen. Die materiellen und moralischen Resultate des Kampfes für den Achtstundentag ließen eine erneute Aktion und Organisation notwendig erscheinen. Dem Bundeskomitee wurde die Wahl des geeigneten Moments und des Vorgehens überlassen. Endlich erneute der Kongreß die antimilitaristischen Kundgebungen seiner Vorgänger; in einer Resolution wurde unter anderem gesagt: »bei jedem Streik ist die Armee für das Unternehmertum. In jedem europäischen Konflikt, bei jedem nationalen oder Kolonialkrieg wird die Arbeiterklasse zum Profit des Unternehmertums geopfert.«

Wenn ich nun noch kurz auf die zweite Konferenz der Sektion der Arbeitsbörsen, die am 17. und 18. Oktober abgehalten wurde, hinweise, so wäre der Kongreß von Amiens erledigt. Die vier Fragen, welche die Arbeitsbörsen besonders beschäftigten, wurden besprochen: nämlich das Viatikum, die Unabhängigkeit der Börsen, die Stellenvermittlung und die provinzielle Organisation. Das Problem der Reiseunterstützung, das die früheren Kongresse unentschieden gelassen hatten, scheint nun seiner Lösung nahe. Noch klarer als 1904 wurde der Unterschied festgelegt, der zwischen dem Viatikum der nationalen Industrieverbände und dem Viatikum der Arbeitsbörsen besteht. Das eine steht dem andern nicht entgegen. Ein Kartensystem soll den Mißbräuchen entgegenarbeiten. Das nötige Geld soll durch höhere Umlagen aufgebracht werden. Da vorerst der Zeitpunkt der Gründung einer Zentralunterstützungskasse nicht günstig war, die allen Arbeitsbörsen gemeinsam sein sollte, überließ die Konferenz den Börsen die lokale Organisation der Unterstützung der Durchreisenden. Seitdem ist das Viatikum in einer Reihe von Städten in Kraft getreten und die Konferenz von 1908 wird zweifellos über praktische Resultate zu berichten haben.

Ferner wird ein Referendum vorgesehen, welches jeder Arbeitsbörse die Gelegenheit geben soll, sich über die besten ihr zur Verfügung stehenden Mittel auszusprechen, um ihre materielle und moralische Unabhängigkeit zu wahren. Mehrere Delegierte sind der Ansicht, daß neben den Umlagen die Mehreinnahmen

der Konsumvereine reichliche Hilfsquellen sein könnten; die Konferenz hält einstimmig die Einnahmen der Produktivgenossenschaften für zu schwankend, um mit ihnen rechnen zu können.

Der Arbeitsnachweis durch die Arbeitsbörsen findet eine Konkurrenz in dem kommunalen Arbeitsnachweis; der Konflikt zwischen den offiziellen und den Arbeiterorganisationen bleibt bestehen. Die Konferenz entscheidet, daß der Arbeitsnachweis der Arbeiter seine Autonomie streng wahren und sich nicht in den Dienst der Gemeinde stellen soll, wie das in einigen Städten geschehen ist.

Endlich wird noch das Problem der provinziellen Organisation der Arbeitsbörsen behandelt, das sich eng mit den Organisationssorgen der Syndikalisten berührt. Um die Dezentralisation der syndikalistischen Aktion recht wirksam zu machen, empfiehlt die Konferenz die Gründung starker departementaler Arbeiterverbände, für die die Arbeitsbörsen der Departements-Hauptstädte den Kristallisationspunkt bilden sollen. So wird jedes Gebiet sich selbst genügen und seine eigenen Kräfte entwickeln können, ohne von den nationalen Industrieverbänden zu viel Hilfe erwarten zu müssen. Auch in dieser Kundgebung tritt der föderalistische Geist wieder zu Tage.

2. Stärke und sozialer Einfluß des Syndikalismus.

Wir besitzen keine neuere spezialisierte Statistik der syndikalistischen Bewegung, das letzte vom Ministerium des Handels und der Industrie herausgegebene *Annuaire des Syndicats* gibt uns nur bis zum 1. Januar 1905 Aufschluß. Wir halten uns zuerst an diese leider veraltete offizielle Statistik und werden dann versuchen, sie durch neuere Quellen zu ergänzen.

Ehe wir die die C.G.T. betreffenden Zahlen wiedergeben, wird es gut sein, die Hauptzahlen der allgemeinen Gewerkschaftsstatistik zu kennen. Die folgende Tabelle gibt das Anwachsen der Gewerkschaften und ihrer Mitglieder von 1898 bis 1905 an:

Im Jahre	Zahl der Gewerkschaften	Zahl der organisierten Arbeiter
1898	2324	437 793
1899	2361	419 761
1900	2685	491 647
1901	3287	588 832
1902	3679	614 173

Im Jahre	Zahl der Gewerkschaften	Zahl der organisierten Arbeiter.
1903	3934	643 757
1904	4227	715 576
1905	4625	781 344

Unter den 715 576 Organisierten von 1904 waren 59 708 Frauen. Für 1905 gibt das Annuaire die Zahl nicht.

Seit dem Erscheinen des Annuaire für 1905 hat das *Bulletin de l'Office du Travail* mitgeteilt, daß die Zahl der Organisierten im Jahre 1906 stark angewachsen ist und 850000 übersteigt.

Die Verbände der Arbeiterorganisationen, seien es lokale, provinzielle, departementale oder nationale, haben sich so entwickelt:

Jahr	Zahl der Syndikatsverbände.
1898	94
1899	76
1900	73
1901	95
1902	120
1903	138
1904	156
1905	158

Die 158 Verbände umfaßten am 1. Januar 1905 681 863 Mitglieder.

Die Arbeitsbörsen, die bis 1905 auf 114 gestiegen waren, hatten 1906 nach dem Bericht des Sekretärs der Arbeitsbörsen die Zahl 135 erreicht. Hier die Entwickelung von 1898 bis 1905:

Jahr	Arbeitsbörsen
1898	51
1899	54
1900	57
1902	83
1904	110
1905	114

Die 114 Arbeitsbörsen (1905) umfaßten 2360 Syndikate mit 377 561 Mitgliedern.

Das Verhältnis der Organisierten zu der Gesamtarbeiterschaft stellt sich wie folgt:

Gewerbe	Syndikate	Zahl der Organisierten	In % der Gesamtarbeiterschaft
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei, Viehzucht	374	45 014	1,32
Bergbau	71	79 277	50,95
Steinbrüche	47	7 889	14,18
Nahrungsmittel (Handel u. Industrie)	273	40 720	6,77
Chemische Industrie	109	28 175	25,54
Papier u. polygraphische Gewerbe	296	23 857	19,76
Häute u. Felle	243	27 259	16,12
Textilindustrie	379	79 676	12,50
Bekleidung u. Reinigung	224	21 572	4,93
Holzverarbeitung u. Möbelindustrie	324	24 620	10,91
Metallverarbeitung	558	90 358	15,53
Industrie d. Steine u. Erden	155	14 302	9,81
Baugewerbe	713	52 480	10,06
Handel u. Verkehrsgewerbe	689	221 683	14,33
Häusliche Dienste	81	11 042	1,34
Freie Berufe	89	13 420	8,14
zusammen	4 625	781 344	

Die Tabelle der von den Syndikalisten geschaffenen Einrichtungen vom 1. Januar 1905 gibt folgende Anhaltspunkte:

	von Syndikaten gegründet	von Syndikatsverbänden
Arbeitsnachweise	961	95
Fachbibliotheken	1059	126
Hilfskassen	816	9
Streikkassen	690	16
Reiseunterstützung	652	27
Fachschulen u. Kurse	348	42
Gewerbeausstellungen u. Konkurrenzen	37	—
Verschiedene Veröffentlichungen; Bulletins, Zeitschriften, Jahrbücher.	86	44

Offensichtlich sind diese Zahlen sehr unvollständig. Das Mißtrauen der Syndikate gegen den Urheber der Statistik, das Ministerium des Handels und Gewerbes und die mangelnde Uebung der mit den Erhebungen betrauten Beamten erklären zur Genüge den nur relativen Wert dieser Statistik.

Der C.G.T. rechnet das Annuaire des Syndicats für 1905 347062 Mitglieder für die Sektion der Industrieverbände zu und 367696 Mitglieder für die Sektion der Arbeitsbörsen.

Da in der Tat eine beträchtliche Anzahl von Syndikaten sich den Arbeitsbörsen angeschlossen haben ohne einem nationalen Industrieverband beigetreten zu sein, ist nicht anzunehmen, daß in den beiden Sektionen der C.G.T. genau dieselben Menschen wieder enthalten sind. Man darf wohl die Zahl der um die zentrale Organisation gruppierten Arbeiter auf 500000 schätzen.

Wenn man andererseits bedenkt, daß die offiziellen Statistiken notwendigerweise Irrtümer enthalten, daß sie viele verschwundene, angebliche oder kaum lebensfähige Syndikate einschließen, daß auch einige gelbe Syndikate vorhanden sind, so wird man zu der Ansicht kommen, daß die C.G.T. die sehr große Mehrzahl der organisierten, ja man kann wohl sagen, die Gesamtheit der aktiven Organiserten enthält.

Auf dem Kongreß von Amiens umfaßte die C.G.T. beinahe die Gesamtheit der nationalen Industrieverbände und der Arbeitsbörsen. 64 Verbände und 135 Arbeitsbörsen. Nimmt man die Einnahmen der beiden Sektionen zusammen, so beläuft sich das Jahresbudget der C.G.T. auf 50000 Franken. Diese Zahl ist nicht hoch aber wir dürfen nicht vergessen, daß die Aufgaben der C.G.T. ja nur in der allgemeinen Propaganda liegen. Von diesen 50000 Franken werden die Sekretäre, die Bureau- und Korrespondenzkosten bezahlt.

Hier ist eine Liste der hauptsächlichen nationalen Industrieverbände, wieder für 1905.

Verband	Zahl d. angeschl. Syndikate	Mitglieder
Nahrungsmittelindustrie	50	12 815
Landarbeiter des Südens	127	13 586
Möbelarbeiter	48	3 370
Bauarbeiter-Syndikate	42	6 113
Holzarbeiter-Syndikate	82	12 271
Friseurgehilfen-Syndikate	38	4 978
National-Syndikat der Eisenbahnarbeiter	—	42 252
Haut- u. Fell-Industrie	53	3 928
Beamte	36	15 714
Lithographen	28	2 634
Mechaniker	55	8 575
Seeleute	26	17 899
Metallarbeiter	183	28 474
Musiker	23	4 198
Metallgießer und Former	91	7 566
Kommunalarbeiter	7	4 857

Verband	Zahl d. angeschl. Syndikate	Mitglieder
Arbeiter im Buchgewerbe	168	10 783
Zivilarbeiter in d. Kriegswerkstätten	24	7 000
Bergarbeiter im Loiregebiet	8	4 545
Arbeiter in den staatlichen Marine-Arsenalen	9	12 350
National-Syndikat der Post-, Telegraph- u. Telephon-Arbeiter	—	2 800
Tabakarbeiter	23	10 610
Textilarbeiter	98	23 419
Transportarbeiter	31	2 662
Glasarbeiter	34	2 572
Kutscher	36	4 847

Wenn auch seit 1905 kein neues Annuaire erschienen ist, so hat doch das Office du Travail allgemeine Angaben gemacht; wir geben als Ergänzung unserer Statistik die zuletzt veröffentlichten. Das *Bulletin de l'office du Travail* vom November 1907 gibt die Zahl der Arbeitersyndikate vom 1. Januar 1907 auf 5322 an und die Zahl der Organisierten auf 896 012. In folgenden Departements übersteigt die Zahl der organisierten Arbeiter 10000: Seine 293893, Nord 87065, Rhône 33506, Bouches du Rhône 30073, Pas de Calais 29536, Loire 28792, Gironde 27899, Seine Inférieure 26515, Hérault 15019, Cher 12548, Loire Inférieure 12532, Finistère 12120, Alpes Maritimes 11064, Isère 10779, Saône et Loire 10670, Var 10381. — Nur 79260 Arbeiterinnen waren organisiert.

Es gab 187 Syndikatsverbände mit 3675 Syndikaten und 752362 Mitgliedern, und 131 Arbeitsbörsen mit 2586 Syndikaten und 455790 Mitgliedern. Die Fortschritte der C.G.T. seit 1906 fallen ins Auge. Es ist ihr unter andern gelungen, wie wir es oben schon erwähnt haben, ein eigenes Haus zu erwerben, la maison des Fédérations; sie hat eingesehen, daß dies vor allem nötig sei und hat mit beträchtlicher Mühe die Arbeiterverbände, welche das der Gemeinde gehörige Haus der Arbeitsbörse verlassen haben, dazu bewogen sich unabhängig zu etablieren; und dadurch hat sie der französischen Arbeiterschaft ein ermutigendes Beispiel gegeben. In der *maison des fédérations* befinden sich eine Verbandsdruckerei, eine Bibliothek, ein Ambulanz für Arbeitsunfälle und weiter soll ein großer Versammlungssaal eingerichtet werden, der für Massenzusammenkünfte und Kundgebungen der Arbeiter bestimmt ist. Des weiteren unternimmt sie zur Zeit eine große Enquête über die Arbeitsbedingungen in Frankreich.

Der Beschluß des Kongresses von Bourges von 1904, ein Verbandsabzeichen zu schaffen ist ausgeführt worden. Heute benutzen die Verbände und Syndikate in ihren Publikationen, Zirkularen, Briefen usw., dieses Erkennungszeichen. Die Vignette stellt eine Weltkarte dar, auf der sich über die Grenzen der Länder und über die Ozeane hinweg zwei Hände brüderlich ineinander schließen mit dem Motto: »Wohlergehen und Freiheit« (bien-être et liberté). Um die moralische Einigkeit der syndikalistischen Bewegung zu erleichtern hat die C.G.T. Musterstatuten herausgegeben. Wir geben hier die einleitenden Worte als bezeichnendes Dokument wieder:

»Im Hinblick darauf, daß der einzelne Arbeiter der Ausbeutung deren Opfer er ist, nicht gewachsen ist, daß andererseits es ein Irrtum wäre, unsere Befreiung von den Regierenden zu erwarten, da diese selbst, auch wenn wir an ihre guten Absichten glauben, nichts entscheidendes tun können, weil eine Verbesserung unseres Schicksals mit einer Abnahme der Regierungsgewalt verknüpft ist, im Hinblick darauf, daß infolge der modernen Industrie und durch die logische Unterstützung, welche die öffentliche Gewalt den Inhabern des Eigentums und der Produktionsmittel verleiht, ein ständiger Antagonismus zwischen dem Kapital und der Arbeit besteht, so daß zwei ganz unterschiedene und unversöhnliche Klassen sich gegenüberstehen: auf der einen Seite diejenigen, welche das Kapital besitzen und auf der andern Seite die Produzenten, welche alle Güter schaffen, da das Kapital sich nur aus dem durch die Arbeit geschaffenen Mehrwerte zusammensetzt —, müssen es sich die Proletarierer zur Pflicht machen, den Grundsatz der Internationalen auszuführen: Die Befreiung der Arbeiter muß durch die Arbeiter selbst geschehen.

Im Hinblick darauf, daß um dieses Ziel zu erreichen, das Syndikat die beste Organisationsform ist, da es eine Interessenvereinigung darstellt, welche die Ausgebeuteten gegen den gemeinsamen Feind, den Kapitalisten zusammenschließt; da es aus eben diesem Grunde alle Produzenten, welcher politischen, oder philosophischen Meinung sie auch seien, in sich zusammenschließt.

Im Hinblick darauf, daß, wenn das Syndikat in einer bedauerlichen Isoliertheit verbliebe, es denselben verhängnisvollen Irrtum wie der vereinzelte Arbeiter beginge und so den Grundsatz der Solidarität entgegenhandeln würde, ist es notwendig, dass zuerst alle Arbeiter sich in einem Syndikat zusammenschließen

und nachdem dieser erste Schritt geschehen ist, das syndikalistische Werk vollenden, indem sie ihr Syndikat ihrem lokalen Verband oder Arbeitsbörse anschließen und durch Vermittlung ihres nationalen Verbandes der C.G.T.

Nur so werden die Arbeiter mit Erfolg gegen ihre Unterdrücker kämpfen können, bis die Lohnarbeit und das Unternehmertum vollständig verschwunden sein werden.«

3. Der französische Syndikalismus und die Parteien.

Der Einfluß der C.G.T. auf das soziale Leben Frankreichs im Lauf der letzten Jahre ist eine historische Tatsache von nicht zu unterschätzender Tragweite. Zum ersten Male haben sich nach dem Vorbild der Arbeitersyndikate zwischen den allmächtigen Staat und den in seiner Vereinzelung verlorenen Bürger soziale Gruppen geschoben, welche die kollektivistische Aktion wieder zu Ehren und die traditionellen politischen Beziehungen umgeworfen haben. Bei den Volksmassen, die nur noch zu sich selbst recht Vertrauen haben, scheint der Glaube an die repräsentative Regierung stark erschüttert. Man hat deshalb von einer Staatskrisis gesprochen[15]). Das Wort ist nicht zu stark: der Staat ist nicht mehr die schützende Vorsehung, von der das Glück des Volkes kommt und die deshalb über eine absolute Macht verfügen muß. Die sozialen Gruppen erheben sich als Rivalen, die entschlossen sind, seine Vormundschaft abzuschütteln, seine Macht zu beschneiden, seine Befugnisse zu beschränken.

Eines der bemerkenswertesten Beispiele dieser sozialen Gruppenbildung nach syndikalistischem Vorbild war die neuerliche

[15]) Die Revue (früher Revue des Revues) hat in der Nummer vom 15. April 1908 die Resultate einer Enquête über die »Machtlosigkeit des Parlamentarismus« veröffentlicht, in welcher hervorragende Politiker, frühere Minister, Soziologen u. s. w. sich äußern. Diese Enquête hat in überraschendem Maße gezeigt, wie ernst die gegenwärtige politische Krise Männern wie z. B. M. Poincarré erscheint. Der frühere Finanzminister schreibt: »Das politische Mandat hat man in eine gut bezahlte Anstellung für Deputierte und Senatoren umgewandelt. Das öffentliche Leben wird so, anstatt eine Sache der Gesamtheit zu sein, das Monopol einzelner. Wir müssen den Politikern die Politik entreißen; denn wenn sie sie monopolisieren, wird Frankreich eines Tages von der parlamentarischen Freiheit genug haben und die cäsarischen Instinkte in sich wach werden fühlen. Immer mehr maßen sich die Deputierten an, den Verwaltungen zu kommandieren, ihre Günstlinge und Verwandten unterzubringen, die Bureaus mit ihren Kreaturen zu bevölkern«.

Aktion der Weinbauern des Südens. Die bäuerlichen Massen haben sich infolge des ungeheuren durch die Unverkäuflichkeit des Weines verursachten Elendes gegen die öffentliche Gewalt erhoben, die sie für die straflos gebliebenen Betrügereien verantwortlich machten und ihre parlamentarischen Vertreter für abgesetzt erklärt. Zuerst schien es, als sei diese Bewegung nur eine Aeußerung der beim politischen Kuhhandel nicht auf ihre Kosten gekommenen und der Selbsthilfe unfähigen anspruchsvollen Wählerschaft. Aber die Weinbauern des Südens rufen nicht mehr unter Drohungen den Staat um Hilfe an; sie scheinen bestrebt zu sein, sich zu organisieren und haben eine Defensivgruppe: »Confédération des Viticulteurs« (Bund der Weinbauern) nach dem Vorbild der C.G.T. gegründet. Es wäre unvorsichtig, in diesem Augenblick darin mehr als ein Symptom zu sehen und wir können nicht wissen, was aus diesem Versuch erwachsen wird. Aber die Tatsache ist darum nicht weniger bedeutungsvoll: der Syndikalismus scheint durch sein Beispiel den Sinn für die direkte Aktion, die gemeinsame Initiative, die persönliche Anstrengung zu wecken.

Am meisten hat vielleicht die Beamtenwelt den sozialen Beobachter durch ihr syndikalistisches Vorgehen überrascht. Man ahnt nicht, wie sehr der französische Beamte die bloße S a c h e der Politiker ist. Die Willkür herrscht in den meisten Zweigen der Verwaltung: fast überall hängt das Avancement und die Ernennungen vom guten Willen der Machthaber ab. Es durfte wohl scheinen, als ob ein aus solchen Praktiken hervorgegangenes Beamtenkorps nach wie vor das Gros der politischen Kliquenwirtschaft bilden würden. Aber grade als Reaktion gegen diese Gepflogenheiten der Verwaltung haben sich nach dem Muster der Arbeitersyndikate Beamtensyndikate gebildet. Sie haben sich vorgenommen, ihre Arbeit ganz nach beruflichen Vorschriften, ohne Rücksicht auf außenstehende Autoritäten einzurichten und so die Macht des Staates einzuschränken, wie es die Arbeiter mit der Macht des Unternehmers tun.

Die Bewegung hat mit den Angestellten im Post- und Telegraphenwesen angefangen: große Streiks der unteren Angestellten sind mehrfach in Paris ausgebrochen; die Vereinigungen der Post- und Telegraphenbeamten sind in ihren Drohungen gegen die öffentliche Gewalt immer kühner geworden und haben mit unermüdlicher Eindringlichkeit [16]) das Recht auf Organisation gefordert.

[16]) Der neuerliche Kongreß des nationalen Syndikates der Post-, Telegra-

Dieses Recht würde ihnen das Streikrecht ebenso wie den Angestellten der Privatindustrie geben und sie vor den Repressalien der Regierung schützen.

Dann sind die Lehrer gekommen und das hat die Politiker am meisten beunruhigt. Der Lehrer war in Frankreich unter der dritten Republik der Wahlagent par excellence. Die herrschenden Parteien beauftragten ihn mit der Verbreitung der offiziellen politischen Ideen und der Rekrutierung der Wähler. Auf dem Land bildete er die Opposition gegen den Pfarrer, den Vertreter der Reaktion. Und nun hat mit einemmal der Lehrer, der früher ebenso sehr Agent der Zentralgewalt als Schulmeister war, den Ehrgeiz, sich der politischen Herrschaft zu entziehen, die Verwaltung des Elementarunterrichtes nur nach sachlichen Gesichtspunkten zu ordnen und seinen Vereinigungen die Form des Syndikates zu geben. Diese Lehrersyndikate mußten sehr bald die Feindseligkeiten der öffentlichen Gewalt fühlen. Man duldet die, welche in den letzten Jahren entstanden sind, aber es ist verboten, neue zu begründen. Die Sympathie, die sie der C.G.T. bekundet haben, ist schuld an dieser Haltung der Regierung. Auf ihrem Kongreß zu Nantes vom 29. März 1906 hatten sie in der Tat den Anschluß an die C.G.T. beschlossen und ihre Entscheidung sehr charakteristisch folgendermaßen begründet:

»Im Hinblick darauf, daß die C.G.T. die lebende und handelnde Verkörperung der Solidarität des Proletariates ist; daß sie das unentbehrliche Bindeglied zwischen allen syndikalistischen Organisationen ist; im Hinblick darauf, daß die Lehrer wie alle anderen Lohnarbeiter Forderungen an ihren Arbeitgeber, den Staat als Unternehmer, haben, daß sie die These der Regierung, die zwischen dem Verwaltungsproletariat und den Lohnarbeitern der Privatindustrie eine Schranke aufrichtet, nicht anerkennt, daß durch den Anschluß an die C.G.T. die proletarische Solidaritätspflicht erfüllt wird, daß die Arbeitersyndikate bei jeder Gelegenheit die Forderungen der Staatsangestellten unterstützt haben, erklären wir uns für den Anschluß an die C.G.T.«

phen- und Telephon-Unterbeamten Frankreichs, der am 20. und 21. April 1908 in Paris abgehalten wurde, hat seinen Anschluß an die C.G.T. in einer Resolution erklärt, die derjenigen der auf Seite 639 im Texte folgenden des Lehrerkongresses von Nantes wörtlich nachgebildet ist.

Dieser Beschluß wurde allerdings nicht ausgeführt. Der Verband der Lehrersyndikate hat vor einigen Monaten beschlossen, sich dem C.G.T. nicht anzugliedern. Man hat eingesehen, wie unrichtig es wäre, die Bewegung der Lehrer der eigentlichen Arbeiterbewegung genau gleichzustellen und begriffen, daß für die Beamten die beste Art der Aktion nicht einfach in einer getreuen Nachbildung der äußeren Formen der Arbeiterorganisationen, sondern im Verständnis ihres Geistes liegt. Man hat also beschlossen, die Lehrerorganisationen zum autonomen Handeln zu erziehen, das ohne Zweifel von den Methoden der Arbeiter beeinflußt, aber entsprechend angepaßt sein wird. Schon der kürzlich vom 16. bis 18. April 1908 in Lyon von syndikalistischen Lehrern abgehaltene Kongreß hat versucht, diesen Bestrebungen eine praktische Sanktion zu geben und den syndikalistischen Lehrern ihre spezielle Aufgabe vorgezeichnet. Der Kongreß ist dem Problem näher getreten, den Elementarunterricht im Einverständnis mit den Arbeiterverbänden und den Bedürfnissen der Arbeiter entsprechend zu organisieren. Hier ist, wie man sieht, der alte Gedanke des Verbandes der Arbeiterbörsen zugleich von den Lehrern und Arbeitern wieder aufgenommen. Der Kongreß von Lyon hat beschlossen, diese Frage sowohl in den Arbeitsbörsen als den Lehrersyndikaten ernsthaft zu beraten und 1909 einen Kongreß zu berufen, der die praktischen Folgerungen aus dieser Enquête ziehen soll. Hier die Resolution:

»Im Hinblick darauf, daß die Reorganisation des Elementarunterrichtes das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit der Sachverständigen (Lehrer) und der Zunächstbeteiligten (Familienväter) sein soll; daß diese gemeinsame Arbeit nur durch die Vereinigung der besonders dazu Beauftragten der korporativen Gruppen ausgeführt werden kann, beschließt der Kongreß der Lehrersyndikate,

1. daß zu Ostern 1909 ein aus Delegierten der Arbeiterverbände und der Lehrerverbände zusammengesetzter gemischter Kongreß stattfinden, daß dieser Kongreß einen Plan zur Reorganisation des Elementarunterrichtes ausarbeiten soll,

2. daß lokale, departementale und provinzielle Kommissionen, die aus regelmäßig von ihren Verbänden entsandten Lehrern und Arbeitern zusammengesetzt sind, die Vorarbeiten für den Kongreß übernehmen,

3. daß die Syndikate, sobald die Mittel der Lehrersyndikate und der Arbeitsbörsen es erlauben werden, Musterschulen gründen,

an denen vor allem die wegen ihrer Ansichten gemaßregelten syndikalistischen Lehrer angestellt werden sollen.

Diesem Beispiel sind andere Beamtenkategorien gefolgt, so daß wir in Frankreich eine wahrhafte Umwälzung im Staatsmechanismus erleben. Die öffentliche Gewalt ist von Furcht ergriffen und wütet. Zuerst hat die Regierung alle Beamte, die sich der syndikalistischen Propaganda schuldig machten, entlassen; dann brachte sie einen Gesetzentwurf gegen die Beamtensyndikate ein. Dieser Entwurf ist sehr hart und sieht für die Beamten, die Syndikate gründen oder ihnen beitreten, strenge Strafen vor. Mehr war nicht nötig, um gegen die Regierung heftigen Protest zu entfachen. Anfang 1907 prangte auf den Mauern von Paris und anderer großer Städte ein Plakat mit der Aufschrift: »Offener Brief an Herrn Clémenceau«, die Komites der größten Beamtenorganisationen hatten unterschrieben. Einige Zitate werden den angeschlagenen Ton kennzeichnen: »Wir werden nie die Gültigkeit eines Kontraktes zugeben, der unsere Freiheit vernichtet. Denn die Freiheit ist in unseren Augen nicht bloß ein metaphysischer Begriff, eine inhaltslose Abstraktion, ein Wort, das im Klassenkampf prostituiert wird. Wir haben eine unmittelbare Intuition der Freiheit, sie ist uns etwas Persönliches und wohnt der Ausübung des Rechtes inne. — An unserm Recht aber ist nicht zu deuten. Für uns hat die Idee des Kontraktes nichts mit der Idee der Autorität und Regierung zu tun. Wir sind nicht Delegierte der Zentralgewalt, Agenten der vergeltenden und Polizeimacht, sondern Arbeiter, gewöhnliche Produzenten und wollen als solche behandelt sein. — Sie sprechen uns von Politik, Staatsraison, Herr Präsident des Staatsrates. Wir sprechen Ihnen von der Industrie. Für uns ist der Staat ein Unternehmer wie jeder andere. Zwischen ihm und uns soll einfach ein Austausch von Leistungen stattfinden, weiter nichts. Er zahlt uns ein Gehalt, wir verkaufen ihm unsere Arbeit, aber wir wollen unsere Freiheit, unsere Unabhängigkeit bewahren, Herr unserer Arbeitskraft, unseres einzigen und alleinigen Gutes bleiben . . . . . Im Altertum war der Sklave sozusagen an den Mühlstein seines Herrn gekettet. Heute ziehen Sie vor uns, unter dem Vorwand, daß der S t a a t industriell geworden ist, an die Staatsmaschine zu ketten. Die Unternehmergewalt verdoppelt sich hier durch die zwingende politische Gewalt. Die Willkür des Staates kommt zum Privileg des Arbeitgebers dazu. Man droht uns nicht nur mit Absetzung, mit

Entlassung, sondern man will uns auch noch Geld- und Gefängnisstrafen zudikticren. — Welche Ironie! Der Staat wird immer unversöhnlicher, seine Tyrannei immer unleidlicher und alle Tage spricht man uns von Fortschritt! — Als Verteidiger des Kapitals und seiner Privilegien verbieten Sie uns den Eintritt in die Arbeitsbörsen, weil dort die Arbeiter über die Grundlagen der sozialen Organisation ratschlagen. Aber das ist ihr Recht und es ist auch das unsere! .... In unseren entsprechenden Vereinigungen werden wir immer wieder die Routine, das Parasitenwesen und die Günstlingswirtschaft bekämpfen, vor allem aber das Eindringen der Politik in die öffentlichen Dienste. Denn dieses Hineindringen nimmt dem ganzen Personal die Schaffensfreudigkeit; es tötet das Anstandsgefühl und den Sinn für Initiative; es lähmt jeden Willen; es erniedrigt die Charaktere. Es setzt das berufliche und moralische Niveau aller herab. Die Arbeiterschaft des Staates, der Departements, der Kommunen weiß, daß wenn sie die Ausübung ihrer syndikalistischen Rechte ebenso wie die Arbeiter der Privatindustrie fordert, sie darauf hinarbeitet, die gegenwärtige Verwaltungsanarchie durch eine rationellere und bessere Organisation der öffentlichen Arbeiten zu ersetzen und daß sie mit ihren eigenen auch die Interessen der Produktion verteidigt. — Wir wollen den abstrakten, ideellen, enzyklopädischen Unterricht des Staates ersetzen durch einen praktischen, konkreten, der den wirklichen Bedürfnissen der verschiedenen Volkskreise und der Produzenten entspricht: wir wollen den Kindern die Liebe zur Arbeit geben, denn die bisher unterdrückte, beraubte, mißachtete Arbeit muß das neue Ideal, das Prinzip jeder Tugend, das Kitt der modernen Gesellschaft werden ...«

Das Auftreten dieser neuen Organisationsformen, die die Staatsgewalt bedrohen, hat die politischen Parteien sehr beunruhigt. Einerseits haben fast alle die Formen der syndikalistischen Aktion gemißbilligt, andererseits aber haben sie da eine neue Macht gesehen, die es besser ist zu benützen als zu bekämpfen. So kommt es, daß in der Kammer, wo (außer von den revolutionären Sozialisten) die C.G.T. fast einstimmig verdammt wurde, doch aus den sehr zahlreichen Reden, die der Syndikalismus veranlaßt hat, hervorgeht, daß die Parlamentarier glücklich wären, mit der Arbeiterbewegung zu paktieren. Besonders die von Deschanel am 8. Mai 1907 gehaltene Rede war dafür der beste Beweis: der berühmte Politiker konnte sich, bei aller Kritik der revolutionären

Tendenzen, nicht genug für das Prinzip der beruflichen Gruppenbildung begeistern. Und diesen Seelenzustand trifft man in allen politischen Milieus an.

Die katholischen Parteien setzen die syndikalistischen Fragen immer mehr auf die Tagesordnung und ihre Kongresse verbringen ihre beste Zeit mit derartigen Beratungen.

Man könnte fast behaupten, daß dies der einzige gemeinsame Zug ist, der die verschiedenen katholischen Fraktionen, von den »Sillon«-Gruppen bis zu denen, die Herr de Mun und seine Freunde inspiriert, zusammenhält. Die religiösen Erziehungsanstalten behandeln diese Probleme in ihren oberen Klassen und neuerdings haben die Direktoren der großen Seminare auf ihrem Kongreß beschlossen, ihre ganze Sorgfalt auf diesen Punkt zu konzentrieren, damit die jungen Priester, wenn sie einmal Pfarrer sind, sich mit der sozialen Bewegung befassen können.

Um den Arbeiterorganisationen ihre Sympathie zu beweisen und sie in friedliche Bahnen zu lenken, haben die herrschenden radikalen und radikal-sozialistischen Parteien ein Arbeitsministerium (Ministère du Travail) gegründet. Und in ihrem Trachten nach dem Vertrauen des Proletariates haben sie es einem ehemaligen Mitglied der Partei der vereinigten Sozialisten (Parti Socialiste Unifié) Viviani anvertraut. Er hat sofort mit den gemäßigten Elementen des Syndikalismus Beziehungen anzuknüpfen gesucht, hat Dekorationen und Subventionen verteilt und auf jedem Wege versucht, wenigstens einen Teil der Syndikate für sich zu gewinnen. Sein Ziel ist, dem Einfluß der C.G.T. entgegenzuarbeiten.

Ihrerseits ist die Sozialistenpartei dahin gelangt, ihre Sympathie für die C.G.T. zu betonen. Auf dem Kongreß von Nancy im August 1907 wurde mit verstärkter Dringlichkeit der schon auf dem Kongreß von Limoges (1906) ausgesprochene Wunsch wiederholt, der syndikalistischen Bewegung keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten. Die ehemaligen Theorien der Guesdisten von der Unterordnung der Arbeitersyndikate unter die Partei sind wieder einmal abgelehnt worden und der Syndikalismus ist als eine der Partei zum mindesten gleichkommende Größe anerkannt worden. Dies sind symptomatische Konzessionen, die der Zwangslage, in der sich die parlamentarischen Sozialisten befanden, der C.G.T. mehr Rechnung zu tragen, entsprangen.

Die Resolutionen des französischen Sozialistenkongresses in Nancy, die sich viel mit den antimilitaristischen und syndikalisti-

schen Thesen der C.G.T. beschäftigten, sollten einige Tage darauf den internationalen Sozialistenkongreß in Stuttgart in Aufregung bringen. Man kann wohl sagen, daß diese französischen sozialistischen Anträge den Hauptinhalt der Debatte bildeten. Ich werde im letzten Teil dieser Studie die gegenwärtige Verwirrung in den sozialistischen Ideen untersuchen, es sei aber gleich hier festgestellt, daß der indirekte Einfluß des Syndikalismus, der sich in Stuttgart durch die französische Sozialistenpartei geltend machte, die Situation im richtigen Licht erscheinen ließ.

Auch im Anarchistenlager ist durch den französischen Syndikalismus die Verwirrung nur noch größer geworden, das hat der internationale Anarchistenkongreß von Amsterdam im August 1907 gezeigt. Die große Mehrheit steht im Innersten aus Gründen, die ich oben entwickelt habe, der neuen Bewegung feindlich gegenüber. Es genügt, um sich davon zu überzeugen, die Rede des berühmten italienischen Anarchisten Malatesta zu lesen, der die Ueberzeugung der Mehrzahl seiner Genossen zum Ausdruck brachte. Und die den Syndikalismus betreffenden Resolutionen zeigen nur, daß der Anarchismus, wie die anderen Parteien, die Arbeiterbewegung für seine eigene Propaganda nutzbar machen will. Eine kleine Minorität von Anarchisten, deren Hauptvertreter besonders die französischen Delegierten Monatte und Dunois waren, bekannten sich ganz zum Syndikalismus, wie ihn der Antrag auf dem Kongreß von Amiens festgestellt hat. Aber sie blieben mit einigen anderen isoliert und die traditionellen Theoretiker sehen sie mehr oder weniger als Ungläubige an. Und zur Zeit verdoppelt die Zeitschrift *Les Temps Nouveaux* mehr denn je ihre Angriffe auf den Syndikalismus, aus deren Schärfe man entnehmen kann, daß die Anarchisten noch weniger als die parlamentarischen Sozialisten geneigt sind, der Arbeiterbewegung ihre Unabhängigkeit zu verzeihen [17]).

[17]) Siehe Protokoll des Anarchistenkongresses von Amsterdam, August 1907 (Paris, M. Delesalle édit. 1908). Hier einige Auszüge aus der Rede Malatestas: »Monatte ist zu dem Schluß gekommen, daß der Syndikalismus für die soziale Revolution notwendig und genügend ist. Mit andern Worten hat Monatte erklärt, daß sich der Syndikalismus selbst genügt. Das ist meiner Ansicht nach eine absolut falsche Doktrin, die ich hier bekämpfen will. ... Ich will keine roten Syndikate, weil ich keine gelben will. Ich will im Gegenteil Syndikate, die für alle Arbeiter, welcher Ansicht sie auch seien, weit offen sind, absolut neutrale Syndikate. Ich bin für die aktivste Teilnahme an der Arbeiterbewegung. Aber

Es bleibt mir noch übrig, den Einfluß des Syndikalismus auf das französische Unternehmertum festzustellen. Unsere Unterneh-

---

ich bin vor allem im Interesse unserer Propaganda dafür, deren Wirkungskreis dadurch beträchtlich erweitert würde. ... Dagegen haben die Sydikalisten die Tendenz, aus dem Mittel einen Zweck zu machen, den Teil für das Ganze zu nehmen. Und so kommt es, daß in den Köpfen einiger unserer Kameraden der Syndikalismus nach und nach zu einer neuen Doktrin wird und die Existenz des Anarchismus selbst bedroht. Und selbst wenn er sich mit dem recht unnützen Beinamen »revolutionär« schmückt, so ist und wird der Syndikalismus niemals etwas anderes sein als eine gesetzliche und konservative Bewegung ohne anderes erreichbares Ziel — und das auch nur zur Not! — als die Verbesserung der Arbeitsbedingungen. ... Doch nun zum Schluß. Ich bedauerte früher, daß die Genossen sich von der Arbeiterbewegung fern halten. Heute bedaure ich, daß viele von uns dem andern Extrem verfallen und sich von dieser Bewegung ganz absorbieren lassen. —«

Um dieses Thema abzuschließen, kann ich nichts besseres tun, als folgendes vom belgischen Anarchisten Thonar nach dem Amsterdamer Kongreß in seinem Journal »L'Insurgé« (5. Jahrg., 2. Serie, No. 4) veröffentlichte Schriftstück wiedergeben:

Vergleichende Tabelle.

Neo-syndikalistische Prinzipien.	Anarchistische Prinzipien.
Die soziale Frage ist eine Arbeiterfrage.	Die soziale Frage ist eine Menschheitsfrage.
Der Feind ist der Repräsentant der anderen Klasse.	Der Feind ist der Repräsentant der Autorität, welcher Klasse er auch angehören möge.
Der Fortschritt liegt in der Entwickelung des Klassenbewußtseins.	Der Fortschritt liegt in der Entwickelung des Bewußtseins als Mensch.
Der Ausgangspunkt ist das Kollektivinteresse.	Der Ausgangspunkt ist das individuelle Interesse.
Die Kampfesgruppen schließen sich nach materiellen Interessen zusammen.	Die Kampfesgruppen schliessen sich nach der Uebereinstimmung der philosophischen Ansichten zusammen.
Die Gesellschaft der Zukunft wird durch Produzentengruppen, die sich den Bedürfnissen der Produktion entsprechend spezialisieren, geleitet.	Die Gesellschaft der Zukunft wird von der Gesamtheit im Hinblick auf die Konsumtion geleitet.
Die derzeitigen Syndikate werden die Verwaltung der Gesellschaft in die Hand nehmen.	Keinerlei konstituierte Gruppe wird die Gesellschaft verwalten, es seien denn Gruppen, für deren Zusammengehörigkeitsprinzip sich heute noch keine endgültige Formulierung finden läßt.

mer sind bekanntlich wenig organisiert und haben immer Angst vor der gemeinsamen Aktion gehabt. Hat wenigstens der Syndikalismus in ihnen den Wunsch sich zu organisieren und sich gemeinsam zu verteidigen geweckt? Es scheint, als ob eine sehr bemerkbare Bewegung in diesem Sinne entstände, aber um sie zu beurteilen, ist sie noch zu neu. Deshalb begnüge ich mich vorerst, sie aufzuzeigen und auf ihre wahrscheinliche Bedeutung hinzuweisen. Sofort nach dem 1. Mai 1906 hatten einige große Unternehmer der Metallindustrie wie de Dion (Automobilfabrik in Puteaux bei Paris) die Initiative ergriffen, um eine allgemeine Konföderation des Unternehmertums zu gründen; aber der Plan war zu weit gefaßt und scheiterte. Nicht in dieser einheitlichen Form vollzieht sich die Organisation der französischen Unternehmer: in jedem einzelnen Industriezweig werden täglich Versuche zu ständigen Uebereinkommen gemacht und in diesem Sinn, kann man wohl sagen, ist die Tendenz zur Gruppenbildung sehr stark. Die letzte derartige Manifestation war der lock-out, den die Bauunternehmer in Paris im April 1908 — übrigens ohne Erfolg — versucht haben über ihre Arbeiter zu verhängen.

Um die Unternehmerorganisationen sicherer beurteilen zu können, muß man wissen, daß viele Arbeitgeber, anstatt den offenen Kampf aufzunehmen, es mit der List versucht haben — ohne großen Erfolg. Viele von ihnen haben sich ungeheure Opfer auferlegt, um die »gelben Syndikate« zu unterstützen, die den »roten Syndikaten« entgegenarbeiten sollen. Sie wollen lieber einiges Geld ausgeben, um Zeitschriften und Agitatoren zu unterstützen, die Zwiespalt in die Arbeiterklasse bringen sollen, als Streiks zu riskieren oder die syndikalistischen Anforderungen zu ertragen. Wir glauben nicht, daß sie bis jetzt viel Gelegenheit zur Freude an dieser »gelben« Bewegung gehabt haben, deren Bedeutung gleich Null ist, eben weil sie künstlich gezüchtet ist. Es mag wohl sein, daß eines Tages die meisten Arbeitgeber, welche die Gelben unterstützen, finden werden, daß diese Anlage unvorteilhaft und für das, was sie einbringt, zu teuer ist [18]).

Der ökonomische Fatalismus der Syndikate ordnet den Gedanken der Tat unter.	Die anarchistische Art des Denkens ordnet die Tat dem Gedanken unter.
Der Syndikalismus ist seinem Wesen nach reformistisch.	Der Anarchismus ist nicht reformistisch.

[18]) Es ist zu schwer, eine Statistik der gelben Syndikate zu geben; die Führer

Wie dem auch sei, die Syndikalisten wünschen von ganzem Herzen die Schaffung einer Kampfesorganisation der Unternehmer, die alle Unternehmerorganisationen zusammenfassen würden[19]). Sie glauben, daß dadurch der Klassenkampf ins Licht gerückt wird und daß dann auch das Proletariat sich seiner selbst bewußter wird. Sie ziehen ein Unternehmertum, das entschlossen ist, seine Rechte zu verteidigen und das Proletariat offen als Feind behandelt, einem philanthropischen, wohltätigen und falschen Unternehmertum vor. Die Zukunft wird kund tun, ob ihre Hoffnungen berechtigt sind.

Diese kurze Skizze wird trotz ihrer Unvollkommenheiten genügen, um dem deutschen Leser einen allgemeinen Begriff der Tendenzen des französischen Syndikalismus zu geben. Am Schluß

übertreiben, um eben die Unternehmer davon zu überzeugen, daß ihr Geld nicht verloren ist. Dem Haupt der Gelben, dem ehemaligen revolutionären Sozialisten Pierre Biétry, dem es gelungen ist, sich zum Deputierten von Brest wählen zu lassen, ist von früheren gelben Agitatoren vorgeworfen worden, er stehe im Dienst der reaktionären und klerikalen Parteien.

Wir wollen der Kuriosität halber hier auch den Ursprung der Bezeichnung »die Gelben« berichten. Beim großen Streik in Montceau-les-Mines im Jahr 1901 trennten sich die Arbeiter, die für einen Vergleich waren, vom Syndikat und bildeten das sogenannte Syndikat No. 2. Die Streikenden, denen dies als Verrat erschien, griffen in ihrem Zorn das Café, wo die Dissidenten sich versammelten, an und zertrümmerten alle Fensterscheiben. Am anderen Tag wurden die Löcher mit gelbem Papier verklebt und die Mitglieder des Syndikates No 2. hießen von jetzt ab spottweise »die Gelben«. Seitdem heißen alle dem Unternehmertum freundlich gesinnten Syndikate so. (S. Gallian, »Ce que sont les jaunes«, Paris, 1907, 22 S. p. 6.)

[19]) Wir glauben nicht, daß die vom Annuarie des Syndicats den Unternehmerverbänden beigemessene Bedeutung begründet ist. Viele sind Fiktionen oder kaum tätig; nur eine kleine Zahl ist wirklich aktiv. Doch geben wir hier die offiziellen Zahlen.

	Unternehmerverbände	Mitgliederzahl
1898	1894	189 514
1899	1965	151 624
1900	2157	158 300
1901	2382	170 030
1902	2609	185 099
1903	2757	205 463
1904	2947	236 830
1905	3102	252 036

dieses beschreibenden Teiles meiner Arbeit kann ich nicht dringlich genug auf die Tatsache hinweisen, daß die Bewegung, deren Verlauf ich geschildert habe, eine junge Bewegung ist, die sich von Anfang an kühn behauptet hat, die aber noch eine ungeheure positive Arbeit zu leisten hat, um wirklich sie selbst zu sein. Man kann sie heute mehr nach dem was sie anstrebt, als nach dem was sie tut, beurteilen.

Welchen Wert hat sie vom Standpunkt der sozialen Entwickelung aus? Welche Gedankengänge hat sie in der philosophischen Betrachtung angeregt? Das bleibt mir noch festzustellen übrig und damit wird sich der dritte Teil dieser Studie beschäftigen.

Die Soziallehren der christlichen Kirchen.

Von

ERNST TROELTSCH.

III. Artikel *).

3. Der Frühkatholizismus (Fortsetzung).

Hat in allen bisherigen Dingen die Kirche nach anfänglicher scheuer Zurückhaltung die bestehenden Verhältnisse mit dem Eindringen in die Oberschicht steigend anerkannt und nur in ihren ethisch bedenklichen Spitzen reguliert, jedenfalls aber vorher wie nachher auf eine Umwandlung des sozialen Systems nie gedrungen, so ist das anders bei dem innersten Kern des Systems, der Familie[64]). Hier ist die Gestaltung der Verhältnisse so eng mit der jeweiligen Wertung und Auffassung des persönlichen Lebens verbunden, daß hier die Durchführung des Ideals notwendig eingreifen und widerstrebende Verhältnisse umformen muß. Freilich ist auch die Familie mit der patriarcha-

* Siehe S. 1 und 292 dieses Bandes.

[64]) Vgl. Marianne Weber, »Ehefrau und Mutter«, 186—197, der ich zum Teil wörtlich folge. Das selbständige kirchliche Eherecht ist freilich hier nicht berücksichtigt. Zscharnak, Der Dienst der Frau in den ersten Jahrhunderten der Kirche, 1902, Donaldson, »Woman, her position in ancient Greece and Rome and among the early Christians«, London 1907. Ueber die Ableitung der patriarchalischen Rechtsform aus dem Sündenfall s. Overbeck »Sklaverei«, S. 198 nach Chrysostomus, aus der Naturverschiedenheit nach Augustin, S. 200. — Für die Stellung der Frau ist charakteristisch das »Witwenamt« und seine Entwickelung. Ursprünglich sind die Witwen eine Art weiblicher Presbyter, beteiligt an den Kirchenämtern und mit religiösen Funktionen der Unterweisung betraut neben Funktionen der Armenpflege. Mit der Entwickelung des Amtsbegriffes verschwinden die Witwen hinter den Diakonissen und mit der steigenden Askese hinter den Jungfrauen d. h. den Enthaltsamen. Die Frau verschwindet aus der Kirchenregierung und die Diakonisse wird eine niedere Kultdienerin. Die heilsvermittelnde Funktion des Meßopfers darf eben keine Frau vollziehen; hier gilt das (apokryphe) Herrenwort: das Schwache wird durch das starke gerettet. Uhlhorn I, 159—171.

lischen Mannesherrschaft und dem Zwang des Eherechtes erst eine Folge des Sündenfalles, wie alles Recht und aller Zwang, der an Stelle der vollen inneren Freiheit des Urstandes getreten ist. Andere freilich leiten aus der Art der Erschaffung der Eva die naturnotwendige Unterordnung der Frau ab; immerhin ist doch die Herrschaft des Mannes erst durch den Fluch bei der Austreibung aus dem Paradiese begründet. Aber hier hat doch die Fügung in das mit der Welt Gewordene ihre sehr engen Grenzen. Das Ideal der Monogamie, der vorehelichen Keuschheit für Frau und Mann, der ehelichen Treue, der fürsorglichen ethischen und religiösen Kinderzucht, die Verwerfung jeder Regulierung der Bevölkerungszahl durch Aussetzung oder künstliche Sterilisierung wird sofort nach innen von der Gemeinde aufs strengste gefordert und wird dann nach der Verstaatlichung der Kirche nach Möglichkeit zu einer allgemeinen Grundlage auch der Gesellschaft überhaupt gemacht, teils durch kirchliche Einwirkung in kirchlichem Recht, Bußordnung und Disziplin, teils durch Beeinflussung des staatlichen Rechtes. Die monogamische Familie ist nach der von der Bibel ausgehenden Geschichtsphilosophie der Kirche der Anfang der Gesellschaft und des Staates, der aus Ausbreitung von der Familie her entstanden ist; sie ist bei den Heiden in die äußerste Verwirrung und Verkehrung der Anschauungen über sexuelles Leben geraten und wird von den Christen als Grundlage einer reinen und besseren Lebensordnung radikal gereinigt, wobei sie in die äußeren Formen des bestehenden Eherechtes nur unter fortwährenden Kämpfen sich fügen kann. Wie weit die Veränderungen des römischen Eherechtes in der byzantinischen Zeit auf christliche Einflüsse sich zurückführen, ist vielfach umstritten. Es ist »ein stetiger Kampf zwischen den höchsten Idealen des Christentums — Zulassung nur der Vollehe und nur als einer unauflöslichen Verbindung — und den Motiven der weltlichen Gesetzgebung, welche zwar an der Festigung der Familie interessiert war, aber auch auf die fest eingewurzelten Gewohnheiten der sozial herrschenden Schichten Rücksicht nehmen mußte.« Zu den letzteren gehörte der römische, stets monogamische, öffentlich erklärte Konkubinat und der Vertragscharakter, damit auch die freie Löslichkeit der legitimen Vollehe. Konstantin verbietet das Pellikat, die außereheliche Verbindung eines verheirateten Mannes, erschwert das Konkubinat durch Ungültigkeitserklärung aller Schenkungen und Testamente des Konkubinanten an seine Genossin und seine Kinder. Bei den

christlichen Nachfolgern treten Bestrebungen hervor, die Löslichkeit der Ehe durch Einschränkung der Scheidungsgründe zu erschweren und durch strengere Beschränkung der Frau aufs Haus für die größere Reinheit der Ehe zu sorgen. Die Respektierung der Sklavenfamilien, deren Ausbreitung gleichzeitig durch die aus wirtschaftlichen Gründen erfolgende Umwandelung der Sklaven in Hörige und Kolonen und durch das Interesse an ihrer Vermehrung durch Fortpflanzung gefördert wird, gelingt es durchzusetzen; die Sklavenfamilien dürfen nicht beliebig auseinander gerissen werden. Die justinianeische Gesetzgebung ist dann ein durch staatliche und wirtschaftliche Interessen stark mitbedingter Kompromiß: Gestattung des Konkubinats mit möglichster Annäherung an die legitime Ehe, Aufhebung der Standesungleichheit als Ehehindernis, Erschwerung der Ehescheidung mit möglichster Betonung des von der Kirche allein gebilligten Scheidungsgrundes des Ehebruchs und dadurch im Prinzip der Bruch mit der Vertragsfreiheit in Ehesachen, Erhöhung des Schutzes der Sklavenehe, indem Sklavenkinder bei Freilassung die Erbrechte ehelicher Kinder erhalten, Einschränkung der patria potestas zu Gunsten der Vermögensfähigkeit der Hauskinder und der Fähigkeit der Frau zur Vormundschaft über ihre Kinder, besseres Erbrecht der Frau gegen den Mann und der Kinder gegen die Mutter. Ihre strenge Lehre über die Ehescheidung und ihre Verwerfung des Konkubinats hat die Kirche jedoch nicht durchgesetzt.

Neben diesen Wirkungen des kirchlichen Familiengedankens stehen dann freilich die ganz anderen der christlichen Askese und des Virginitätsideals. Diese schon bei Paulus hervortretende Zwiespältigkeit der christlichen Sexualethik führt unter der Einwirkung der Askese und des Mönchtums zu einer grotesken Hochschätzung der Geschlechtsenthaltung und zu den bekannten Lehren über die Gefährlichkeit und Minderwertigkeit der Frau, die freilich der gereizten Mönchsphantasie und nicht der Idee des Christentums entstammen. Auch ist die Kehrseite nicht zu vergessen, daß die Virginität der Frau und das Nonnenwesen andererseits auch eine Schätzung und Stellung der unverheirateten Frau, zugleich eine Wirksamkeit und einen Einfluß weiblichen Geisteslebens mit sich bringt, die wiederum der Stellung und dem Verständnis der Frau zu gute kommen. Die Wirkung jedenfalls ist eine ungeheure, die Virginität erscheint oft geradezu als

das Christentum schlechthin. Methodius travestiert Platons Symposion, das hohe Lied auf die Männerliebe und die metaphysische Bedeutung des Schönen, in eine Unterhaltung enthaltsamer Jungfrauen über göttliche Dinge. Später durchdringt dann das Mönchtum geradezu alles und zieht wenigstens den Klerus unter seine Regeln, soweit es geht. Die augusteischen Strafgesetze gegen Ehelosigkeit werden zu seinen Gunsten aufgehoben. Es ist mit Sicherheit zu vermuten, daß die erschreckende und plötzliche Ausbreitung des Möchtums, z. B. in Aegypten, noch andere als bloß ideelle Gründe haben muß, und klar, daß das nicht der Geist des Evangeliums ist [65]). Allein für die alte Christenheit hat es doch die allgemeine Bedeutung zu zeigen, daß ihr eigentlicher Geist der der Weltentsagung ist und nicht der der Weltreform, und daß diese Entsagung eine Umformung der Weltindifferenz des Evangeliums ist. Dabei ist aber gleich wichtig, daß die religiös geweihte Ehe vollständig gleichberechtigt und nicht etwa als Inkonsequenz daneben hergeht. Sie ruht auf den Schöpfungsbedingungen und göttlicher Einsetzung. Nicht die asketische Sexualethik, sondern eine Spaltung der Sexualethik in eine asketische und in eine die Natur heiligende Richtung nebeneinander ist das Charakteristische der christlichen Ethik bei ihrer weiteren Ausbildung. Hierin ist die Entwickelung der Sexualethik typisch für die der ganzen altchristlichen Ethik. Es ist nicht eine Konzession der ursprünglichen und wesentlichen Askese an die Natur, sondern nur in einer solchen Spaltung der Grundtriebe konnte das christliche Ethos bei Umfassung der großen Weltverhältnisse sich ausleben. Der die Naturbasis anerkennende, aber um des überweltlichen, bald eintretenden Zieles willen verkürzende Heroismus ist nur für die Zeit des ersten Kampfes und der ersten Hoffnung in kleinen weltfremden Gemeinden möglich. In den Verwickelungen des großen Gesellschaftslebens treten beide auseinander; dabei wird das eine weltförmig, das andere asketisch.

Nahe mit der Familie berührt sich die Sklaverei sofern es sich um die Haussklaven handelt [66]). Hier herrscht im Be-

[65]) Ueber wirtschaftliche Gründe s. Uhlhorn I, 234; es ist die Flucht in die Freiheit aus Steuerdruck, Hörigkeitszwang und erblichem Zunftzwang.

[66]) Vgl. hierüber Uhlhorn I 184—189, 362—375 und die Abhandlung von Overbeck, der ich überhaupt für die ganze Auffassung und für die Nachweisung von Väterstellen sehr viel verdanke. Die richtige Anschauung, vielfache Quellenstellen und eine stärkere Betonung der inneren Wandelung des Verhältnisses als bei Overbeck gibt Carlyle I S. 111—125: »Natural equality and slavery«. Die Stel-

reich der nahen persönlichen Beziehungen der verchristlichte und verinnerlichte Patriarchalismus des Paulus, die Verantwortung des Herrn für leibliches und seelisches Wohl der Sklaven, die Liebes- und Gehorsamspflicht des Sklaven, der Gott dient und nicht den Menschen. Insofern ist innerlich die Natur des Sklavenverhältnisses wenigstens für die ideale Forderung aufgehoben. Aber äußerlich ist die Sklaverei lediglich ein Stück des allgemeinen Besitzrechtes und der staatlichen Ordnung, die das Christentum hinnimmt und nicht antastet, ja im Gegenteil mit seinen moralischen Garantien festigt. Das gilt dann erst recht vom Arbeitssklaven, dessen Los freilich der allgemeine Gang der Dinge, die Umwandelung des Sklavenverhältnisses in den Kolonat oder das Hörigenwesen, schon von sich aus humanisierte. Den christlichen Lehrern stammt dieses Besitzrecht, wie alles Recht, aus dem Sündenfall, und ist seit ihm die von Gott zugelassene Ordnung. Sie hat ihren Ursprung in dem Uebermaß menschlicher Habsucht, vor allem in dem Fluche Noahs über den unehrerbietigen Cham. »Auf den Urfreveln der Menschheit, auf welchen auch der Staat überhaupt ruht, ruht auch die einzelne Institution der Sklaverei, und so kennen zwar nur die menschlichen Gesetze den Unterschied von Sklaven und Freien, aber gleich allen übrigen Gegensätzen, welche den Staat begründen, ist jene Institution eine Zuchtrute in der Hand Gottes, und in diesem Sinne namentlich auch das Staatsgesetz, welches den Sklaven in Schranken hält, von Gott gesetzt, so daß es nicht überschritten werden darf, so lange es dem Sklaven nichts zumutet, was Gott mißfällt.« Der Prädestinatianer Augustin fügt dem die Begründung aus der natürlichen Ungleichheit der Menschen hinzu. So haben die Christen an dem Sklavenrecht schlechterdings nichts geändert. Sie haben die Sklavenehe geschützt, haben Nichtchristen zur Freilassung oder zum Abkaufenlassen ihrer Sklaven verpflichtet, weil die Sklaven hier religiös gefährdet schienen; sie haben die Freilassung selbst als gutes Werk der Entsagung und des Eigentumsverzichtes befördert, wobei übrigens die große Zahl der Freilassungen später auch wirtschaftlich begründet ist; sie haben den Sklaven religiöse Gleichheit in vollem Umfang gewährt, was später bei der Verweltlichung

len aus Chrysostomus s. Overbeck 198, Augustin 200. Uebrigens wirft das auch ein Licht auf den »Kommunismus« des Chrysostomus. Es ist ja nur ein Vorschlag, das Armenelend Konstantinopels durch Zusammenschießen des Besitzes aufzuheben und nur ein frommer durch die Apostelgeschichte nahe gelegter Wunsch.

und der Durchsetzung der profanen Maßstäbe sozialer Schätzung sich übrigens sehr einschränkte; da gefährdete es zu sehr die allgemeine soziale Ordnung, und Gregor der Grosse hebt die Fähigkeit von Sklaven zu geistlichen Aemtern geradezu wieder auf. Aber an dem Rechtsinstitut als solchem, auch an dem Recht der grausamen Bestrafungen, haben sie nichts geändert, es geht unbedenklich und nur durch die wirtschaftliche Entwickelung stark zurückgedrängt in das Mittelalter über bei voller Empfindung des Gegensatzes der Institution gegen die innere Freiheit und Gleichheit der Christen. Es ist das vielleicht das charakteristischeste Zeichen für die Stellung der Christen zur Welt, für die Weltverwerfung, die doch in die Welt sich fügt und die an Aenderungen des sozialen Systems nicht denkt und nicht denken kann.

Wohl kannte die Kirche bei alledem die Schäden und Leiden dieses sozialen Systems und war sie keineswegs gewillt mit dem System auch seinen Leiden sich ohne weiteres zu fügen. Aber was sie hiergegen aufbot, ist keinerlei Art von Sozialreform, von organischer Veränderung, sondern einzig und allein die Liebestätigkeit[67]). Das ist ihre Form der Heilung der sozialen Gebrechen,

[67]) Harnack »Mission« 127—171, Ratzinger »Geschichte der Armenpflege« 1868 und besonders das Meisterwerk Uhlhorns. Von Uhlhorns Auffassung unterscheidet sich die meine, abgesehen von der stark apologetischen Tendenz Uhlhorns, auch gerade in der abweichenden Auffassung von der Bedeutung der »Welt« für Urchristentum und Kirche. U. deutet in das Evangelium die lutherische weltgestaltende, gerade im System der sozialen Arbeitsteilung Gott dienende Berufssittlichkeit hinein und läßt erst aus Askese, Verkennung des Wesens von Arbeit und Besitz und Verwandelung der Gesinnungssittlichkeit in Werkheiligkeit die katholisch-asketische Behandlung der Welt und damit auch der Liebestätigkeit entstehen. Aber er selbst sagt, daß jene Sittlichkeit im Evangelium nur keimhaft enthalten gewesen und dann allmählich entfaltet worden sei. »Dieser himmlische Beruf schließt den irdischen in sich, denn eben in seiner irdischen Berufsarbeit soll jeder seinen Beruf zum Gottesreiche betätigen, darin das Reich Gottes fördern, indem er an seinem Teile mithilft, die große dem Menschen bei der Schöpfung gestellte Aufgabe, die Erde zu beherrschen, zu lösen« S. 77. »In dem Maße, als dann allmählich die übrigen (nach der Familie) menschlichen Gemeinschaften von christlichem Geiste durchdrungen werden, entwickeln auch sie in diesem Kreise Liebestätigkeit. Der Staat, die bürgerliche Gemeinde, die Korporationen alle nehmen Teil an Lösung der gemeinsamen Aufgabe«, S. 65. So konstruiert Uhlhorn; allein seine eigene Darstellung zeigt dann, daß gerade diese christliche Durchdringung und Weltbeherrschung nicht erreicht und nicht erstrebt wurde, und zwar von Anfang an.

und sie bildet in ihrer Geschichte in der Tat ein glänzendes Kapitel, in den ersten Jahrhunderten nach innen gewendet und eine Insel lebhaftester gegenseitiger Fürsorge schaffend innerhalb des heidnischen Lebens, später in den schweren Nöten des Massenelends dem Staate die Bekämpfung abnehmend und oft an Stelle des Staates ein eigenes Zentrum der Fürsorge schaffend. »Den Waisen will sie die Fürsorge der Eltern, den Witwen die des Mannes ersetzen, den zur Ehe Reifen zur Ehe verhelfen, den Arbeitslosen soll sie Arbeit geben, den zur Arbeit Unfähigen Erbarmen erweisen, den Fremden ein Obdach, den Hungrigen Speise, den Durstigen Trank, den Kranken, daß sie besucht werden, den Gefangenen Hilfe verschaffen«. Dazu kommt die Fürsorge bei öffentlichen Kalamitäten, die Bestattung der Leichen, die Aushilfe der Gemeinden untereinander. Alles geschieht dabei

Von der alten Zeit heißt es S. 11 f.: »Die Aufgabe, die Welt zu fliehen, steht in erster Linie; die Aufgabe, die Welt mit dem neuen Leben zu durchdringen, geht den Christen erst allmählich auf«. Aber das, was allmählich kommt, ist in Wahrheit ganz entgegengesetzt. Etwas später heißt es nämlich: »der Zug auf Weltentsagung ist noch stärker als der auf Weltaneignung«. 127. Noch später: »Nun stand die Kirche auch vor der großen Aufgabe, das sie umgebende Volksleben, Staat, Wissenschaft, Kunst, die sozialen Verhältnisse mit christlichem Geiste zu durchdringen und von innen heraus umzugestalten. An dieser Aufgabe ist sie gescheitert und dadurch in falsche Bahnen gedrängt«. 201. Von der konstantinischen Zeit: »Zu einer wirklichen Durchdringung des Volkslebens mit dem Sauerteig des Evangeliums . . kam es aber auch nicht einmal annähernd und deshalb mußte das Christentum nach der andern Seite hin zerstörend und zersprengend wirken«. 218. Schließlich: »Die alte Welt war nun einmal für das christliche Leben undurchdringlich. Erst die germanische Welt sollte und konnte eine wirklich christliche werden«. 342. In alledem ist schon das Grundverhältnis des Evangeliums zur Welt d. h. zu den sozialen Verhältnissen falsch aufgefaßt und das Gottesreich als eine innerweltliche ethische Neuordnung des Lebens verstanden. Das ist ganz unrichtig. Aber auch wenn es dann erscheint, als sei die Kirche an dem undurchdringlichen Heidentum gescheitert und erst dadurch in ihre katholisch-asketische Richtung gedrängt worden sei, so ist das wiederum unrichtig. U. hat nirgends gezeigt, daß die Kirche überhaupt jemals einen solchen Willen gehabt hätte, der dann an dem Widerstand des Heidentums hätte scheitern konnen. In Wahrheit ist sie niemals gescheitert, weil sie diesen Willen niemals gehabt hat. Gescheitert ist sie nur in dem Glauben an die Möglichkeit, durch Liebestätigkeit das Elend wenigstens für die Minimalansprüche aus der verchristlichten Welt beseitigen zu können und hat sich daher wieder in die kleinen Kreise des Mönchtums zurückgezogen, welchen letzteren Umstand U. sehr treffend anerkennt. Vgl. S. 347.

in der alten Zeit durch die Gemeinde selbst, wo Bischof und Hilfsarbeiter jeden persönlich kennend im Stande sind zugleich zu zentralisieren und zu individualisieren. Gegen Mißbrauch hilft die Kirchenzucht, und, was die Gemeinde nicht ordnet, das erledigt eine außerordentliche private Wohltätigkeit. In der nachkonstantinischen Zeit erweitert sich mit dem nun einsetzenden sozialen Elend und der rapid steigenden Mitgliederzahl die Liebestätigkeit zur Schaffung von Anstalten, Fremdenhäusern und Hospitälern, zur Ernährung und Kontrolle ganzer städtischer Massen durch die Kirche, zu einem Eingriff auch der kirchlichen Gerichtsbarkeit und des kirchlichen Asylrechtes zum Schutz der Leidenden, woneben die Tätigkeit der Klöster und eine unendlich zersplitterte Privatwohltätigkeit hergeht. Für unsere Darstellung kommt es aber nicht auf diese Einzelheiten, sondern auf den Sinn und Geist des Ganzen an, wie es gemeint war im Verhältnis zur Lage der Welt und der Dinge. Hier ist nun dreierlei hervorzuheben. Die Liebestätigkeit ist erstlich ihrer eigentlichen Absicht nach nicht Heilung sozialer Schäden und nicht Bestreben die Armut aufzuheben, sondern Offenbarung und Weckung der von Christus mitgeteilten und verkörperten Gottesgesinnung der Liebe. Sie will vor allem Liebe zeigen und Gegenliebe wecken. Daß sie die Not überwindet ist nur eine Folge, nicht die erste Absicht, aber durch diese glückliche Wirkung eine Probe auf die Göttlichkeit des neuen Liebesprinzips. Die Armut bleibt dabei gerade als Förderungsmittel der Gotteserkenntnis geschätzt und wird durch Verschenken oft selbst herbeigeführt. Zugleich erstreckt sich die Heilung der Uebelstände auch als solche Folge nicht weiter als auf die Sicherung des Existenzminimums. Der Geist der Mäßigkeit und Bedürfnislosigkeit soll nicht beseitigt, sondern bei Schenkern und Beschenkten vielmehr gefördert werden. Darnach bemißt sich die Höhe der Gaben und die Art der Liebesarbeit. Nur aus dem religiösen Charakter der Liebe als Gesinnungsoffenbarung und der gleichzeitig damit verbundenen Schätzung der Armut ist es auch erklärlich, daß die Liebesarbeit bald wie ganz von selbst bei der Vergröberung der alten Gesinnungsethik zur Ethik der guten Werke in asketische Leistungen hinübergleiten kann, die ihren Zweck gar nicht mehr in dem Wohl des anderen, sondern in der Sicherung des eigenen Seelenheils haben. Zunächst freilich drängt die Liebe und zwingt die Not und wird die neue Religion der Liebe damit gepriesen, daß sie eben mit dieser

Liebe ganz von selbst auch die sozialen Nöte und Leiden überwindet und mehr noch als die Leiden selbst die Gesinnung überwindet, in der die Leiden allzu drückend empfunden werden. Dann aber wird sie geradezu zu einem Zweig der Askese und Selbstentäusserung. Zweitens ist die derartig als Wirkung auftretende Beseitigung der Not eben auch absichtlich beschränkt auf Liebestätigkeit, auf freie Beitragsleistung zur Gemeindepflege und auf den freien Willen der Privatwohltätigkeit. Nur eine neue Gesinnung, keine neue Gesellschaftsordnung sollte kommen. Auch in der nachkonstantinischen Zeit läßt die Kirche wohl ihre Anstalten, ihre Gerichtstätigkeit und ihre Bischöfe staatlich privilegieren, stellt ihre Liebes- und Zuchtmittel der staatlichen Rechtspflege, ihre Autorität und ihre Listen der staatlichen Gerichtsübung und Kontrolle der Bevölkerung zur Verfügung, aber sie drängt den Geist sozialer Fürsorge der Gesetzgebung nicht auf, beansprucht ihn vielmehr für sich und vom Staat nur Unterstützung ihrer Liebestätigkeit. Sie verzichtet damit auf das einzige Mittel durchgreifender Besserung. Das aber ist nicht zufällige Beschränktheit und Einsichtslosigkeit des christlichen Denkens, sondern stammt aus seiner prinzipiellen Stellung zur Welt. Bleibt die Welt trotz aller relativ guten, von Gott zugelassenen Ordnungen das Reich der Sünde und des Satans, der Ort der Pilgrimschaft und der Himmelsbereitung, so hat auch eine positive Weltverbesserung keinen Sinn, ja es bleibt die Betätigung der eigentlichen Grundgesinnung besser gesichert, wenn man auf Derartiges sich gar nicht einläßt. Die Dienstleistungen, zu denen der christliche Staat für die Kirche veranlaßt wird, ändern an diesem Prinzip gar nichts. Die Frage der Möglichkeit aber, ob es bei solchen Grundsätzen überhaupt möglich sei, auch nur bis zur Sicherung des Existenzminimums die Not zu überwinden, läßt das Gottvertrauen und die absolute Selbstgewißheit der Kirche nicht aufkommen. In den ersten Jahrhunderten der besseren wirtschaftlichen Verhältnisse gelang es ja auch, die Not zu überwinden; in dem Massenelend der späteren Zeit hat die Kirche dann freilich mit ungeheuren Mitteln oft vergeblich gekämpft, aber dann erblickte man in dem Elend Strafen der göttlichen Vorsehung und Boten des Weltendes. Das Dritte ist, daß eine derartige Sozialreform durch die Liebe, soweit sie überhaupt Sozialreform sein wollte, materiell und geistig nur möglich ist in kleinen Gemeinden mit durchgängiger persönlicher Bekanntheit und Beziehung ihrer Glie-

der, mit dem von außen her zusammenhaltenden Druck des Gegensatzes und mit einer wenigstens relativen Gleichartigkeit der sozialen Zusammensetzung. Als all dies aufhörte und die Kirche ohne äußern Gegensatz extensiv mit der ganzen Gesellschaft sich deckte und deren Differenzen alle im eigenen Schoß trug, da gewann die Liebestätigkeit auch ein anderes Gesicht. Die Beziehung auf die Brüder wird eine abstrakte und allgemeine, und die Schenkungen gehen daher an die Kirche, an Anstalten, ans Allgemeine. Die Liebesarbeit selbst wird entpersönlicht; die Bischöfe lassen sie durch ihre Beamten auf Grund der Matrikeln vollziehen; sie gewinnt in den Händen reicher Bischöfe und Besitzer oft den Charakter der alten römischen Liberalität. Andrerseits zersplittert sich das private Almosen in unüberlegten Schenkungen. Auf diesem Boden verwandelt sich dann die ganze Liebestätigkeit aus einer Hilfe für andere in asketische Selbstentäußerung, in gute, Lohn verdienende Werke für sich und andere, in Büßungen für Sünden und in Milderungsmittel für das Fegfeuer. In dieser Richtung wirkt nicht nur das ursprüngliche religiöse Interesse der Liebestätigkeit und dessen Verwandelung in Askese, sondern auch die Unmöglichkeit, das darin zugleich ursprünglich liegende, wenn auch beschränkte, soziale Interesse gegenüber Massengemeinden und unpersönlichen Massenverhältnissen durchzuführen. Der Zweck und Sinn verschiebt sich, und trotz immer erneuter Betonung der Liebesgesinnung und trotz großartiger Leistungen verliert die Liebestätigkeit die früher mit dem Motiv doch eng verbundene Wirkung einer Ueberwindung der sozialen Not, einer Ausgleichung der Besitzgegensätze und einer seelischen Verbindung der Gemeinde unter sich. So gehen Klöster, Hospitale, bischöfliche Fürsorgetätigkeit in das Mittelalter über als hochwichtige Kulturträger, aber doch zugleich auch als asketische Institutionen, in der Opferung für welche man sein Seelenheil bewirkt. Von einer Ausgleichung des sozialen Bestandes der Gemeinde in sich selbst als Folge der Liebe ist nicht mehr die Rede. Das aber ist zugleich ein Zeugnis wie eng begrenzt die soziale Bedeutung und Leistungsfähigkeit dieser Liebestätigkeit überhaupt war. Bei aller Unersetzlichkeit und Bedeutung dieses Teiles sozialer Hilfe ist sie doch eben eine Lösung des sozialen Problems überhaupt nicht gewesen und hat sie ein solches nur sehr bedingt sein wollen, weil ihr das soziale Problem selbst nur die Heilung der äußersten Nöte und Leiden durch

Gewährung eines Existenzminimums war, bei im übrigen geforderter Ergebung und Fügung in die Leiden der sündigen Welt und irdischen Pilgrimschaft. Dabei war jenes Minimum nicht einmal ein Recht und Anspruch, sondern eine von der Liebe gewährte und mit Liebe und Demut zu erwidernde Gabe. Es kam eben auf die Stiftung der Gesinnungs- und Liebesbeziehungen, nicht auf die materielle Hilfe als solche an. Die davon ausgehenden Wirkungen der Erweichung und Verinnerlichung der menschlichen Verhältnisse gegeneinander ist der Natur der Sache nach unmeßbar und bedeutsam genug. Aber irgend eine organische Reform geht davon nicht aus. Daran hindert der Begriff von Staat und Welt. Wie weit die oft behauptete »Erweichung des harten römischen Eigentumsbegriffes« als Folge von dem behauptet werden darf und wie weit sie wirklich stattgefunden hat, vermag ich nicht zu sagen. Beweise sind für diesen Satz, wo ich ihn gelesen habe, nicht angeführt. Mir scheint vielmehr rechtlich eine solche kaum stattgefunden zu haben. Ethisch ist es mehr das Mißtrauen gegen das Recht des Besitzes und die religiöse Pflicht der Liebestätigkeit als eine Empfindung der Gesamtverantwortung der Gesellschaft für ihre Glieder und der Bedingtheit des Einzeleigentums durch die Interessen des Ganzen. Das letztere setzt bereits ein Interesse an der Formung des Ganzen der Gesellschaft voraus, und gerade das hat dem alten Christentum gefehlt.

Es ist ein einziges Stück der Welt und ihrer Kulturorganisation, das die Kirche sich voll angeeignet hat, die Wissenschaft. Freilich ist das dasjenige Stück, das mit dem Bestehenden am wenigsten eng zusammenhängt und in dem System der Arbeitsteilung am wenigsten feste eigene Träger und Formen hervorgebracht hat, ja das am meisten selbst über die Bedingungen des antiken Lebens hinausgewachsen war. Aber genauer angesehen findet sich auch hier im Grunde die gleiche Stellung zur Welt. Das stark rhetorische Schul- und Bildungswesen hat sie belassen, wie es war, und mit einigen Kautelen einfach benützt. In den Weltanschauungsfragen aber verfuhr sie mit schroffer Auslese. Denn das, was angeeignet und in die eigene Tätigkeit von christlichen Literaten, Gelehrten und Lehrern übernommen wird, das ist nur die dem Christentum wahlverwandte und in seiner Stellung zur Welt ihm nahe kommende religiös-ethische Philosophie der Spätantike. Es vollzieht sich die weltgeschichtlich wichtige Verschmel-

zung des Christentums mit dem Platonismus und dem religiös gewendeten Stoizismus. Der erste gibt seinem besonderen Erlösungsevangelium die allgemeine theoretische Grundlegung in der Mystik: in dem großen Prozeß des Ausgangs der Welt aus Gott und ihrer Rückkehr zu Gott durch den Logos oder die Gotteserkenntnis nimmt die christliche Erlösung die Bedeutung der Vollendung des Prozesses ein. Der zweite gibt der terminologisch und begrifflich ganz ungefügen, rein an der Anschaulichkeit der Vorgänge hängenden christlichen Moral eine theoretische Unterlage und eine Terminologie: das sittliche Naturgesetz als die Herrschaft der göttlichen Vernunft über Leidenschaft und Begehren der Menschen und die Vereinheitlichung der Menschen im gemeinsamen Besitz der göttlichen Vernunft, das ist der Kern und sachliche Inhalt der christlichen Ethik, der dem Menschen anerschaffen ist, dann im Dekalog des Moses zusammengefaßt und schließlich in der Lehre Christi von neuem verkündigt worden ist, zu dem nur die besonderen evangelischen Ratschläge oder die höheren christlichen Tugenden sowie das christliche System der Gnadenhilfen, der Gnadenbefähigung des schwachen oder auch völlig verderbten Willens, hinzukommen. Das Weltprinzip des Logos, der in Christus Mensch wird und die Kirche stiftet, und andererseits das sittliche Naturgesetz, das mit dem Logos selbst gegeben, im Dekalog des Moses enthalten und in der allgemeinen Sittenlehre Jesu den Unterbau der auf das Jenseits abzielenden Vollkommenheitslehre bildet: das sind die beiden Grundbegriffe und Angelpunkte aller wissenschaftlichen Theologie und Ethik. Aber darüber hinaus geht nun aber auch die Rezeption der antiken Wissenschaft nicht. Die Empiriker werden leidenschaftlich abgelehnt. Die Naturwissenschaften verfallen völlig; der Physiologus und die Weltbeschreibung des Kosmas Indicopleustes sind die Proben eines aus biblischen Ideen und märchenhaften Kuriositäten gemischten Naturbildes. Gleichfalls verfallen Historie und Kritik; die Mönchsgeschichten mit ihren grotesken Wundern und die aus Profanhistorikern ausgeschmückte biblische Urgeschichte mit den darauf seit Nimrod folgenden und bis zur Gegenwart dauernden vier danielischen Weltreichen sind die Proben des Geschichtsbildes. Hier mündet das Christentum in die Eigenbewegung der ausgehenden Antike ein und beschleunigt den Untergang eines kritischen und rein sachlichen Wissens. In der wissenschaftlich gebildeten Oberschicht ver-

schmilzt sich seine religiöse Idee mit Stoa und Platonismus d. h. mit den dualistischen, mystischen und ethisch-humanitären Mächten, in der Unterschicht wuchert der Mythos weiter, indem er sich mit Elementen der antiken Volksreligion durchsetzt[68]).

Alles Nähere gehört hier der Dogmengeschichte an. Für unseren Zusammenhang von Bedeutung ist im besonderen nur die Rezeption des Stoizismus, des stoischen »sittlichen Naturgesetzes oder Gottesgesetzes oder Naturrechts«. Denn diese Rezeption ist nicht bloß das Mittel, die innerchristlichen ethischen Begriffe überhaupt zu fixieren und zu benennen, sondern es ist auch das Mittel, die Welt, das heißt den Staat, das Recht und das System der sozialen Funktionen, in das richtige Verhältnis zum Dasein der Kirche und der Erlösungsgemeinschaft zu setzen. War alles bisher Geschilderte die Ordnung nach innen, die Regelung der Gesellschaft als Bestandteils des eigenen Lebens und

---

[68]) Vgl. Harnack »Lehrbuch der Dogmengeschichte«; für die Christianisierung der literarischen Berufe und Formen, Hatch »Griechentum und Christentum«, deutsch von Preuschen 1892, v. Schubert »Kirchengeschichte« I 806; für das Fortwuchern und die Verschmelzungen des Mythos Usener »Religionsgeschichtliche Untersuchungen« I 1889, Bernoulli »Die Heiligen der Merowinger« 1900, Lucius »Heiligenlegenden« 1905. Monographien über das Verhalten der Zeit zu realer Naturwissenschaft und kritischer Geschichte wären sehr erwünscht; sie würden die geistige Lage erst recht beleuchten. — Bei dieser Sachlage ist es m. E. nicht ganz zutreffend, die Rezeption der »Wissenschaft« als »Verweltlichung« zu bezeichnen, so wenig wie das Eingehen auf den Staat einfach als Verweltlichung zu betrachten ist. Es ist doch eben nur diejenige Wissenschaft rezipiert worden, die schon spiritualistisch, dualistisch, religiös und ethisch gerichtet war. Der eigentlichen Verweltlichung gehört nur die Aufnahme der Rhetorenmanier und der sämtlichen Spitzfindigkeiten und Eitelkeiten der Disputiersucht und Silbenstecherei an. Es ist eben eine sinkende und formalistische Bildung mit einer erschreckenden Hypertrophie des formellen Scharfsinnes und der Rhetorik. Aus eben diesem Grunde ist es auch schwerlich zutreffend, die Gnosis als akute Verweltlichung im Gegensatz zu dieser chronischen zu bezeichnen, wie Overbeck und Harnack getan haben. Die dem Christentum nahe stehenden Teile der Gnosis sind doch auch dualistisch und asketisch. Es ist in alledem nur ein Streben vom besonderen Historischen und vom Mythischen zu allgemeinen Grundlagen und zu Begriffen d. h. eben zur Wissenschaft. Das wissenschaftliche Denken als solches aber braucht keine Verweltlichung zu sein, wie Overbeck meint. — Eben deshalb ist es auch irreführend, mit Thamin und anderen von einer Ueberwältigung der christlichen Ethik und Gnosis durch die »Antike« zu reden. Die rezipirte »Antike« ist eben die nicht mehr antike Antike sondern die spiritualistisch und dualistisch gewordene Antike.

trat dabei der Begriff von Staat und Welt nur insofern hervor, als beide eben dadurch in das innere Leben der Kirche hineinragen, so handelt es sich nunmehr um das Verhältnis zum Staat im Ganzen und nach Außen. Hierfür aber werden wir gerade die stoische Ethik, den Begriff der Natur und ihres Gesetzes, eine außerordentliche Bedeutung gewinnen sehen [69]).

---

[69]) Leider fehlt über dieses Thema eine Monographie, vgl. meine Anzeige von Seebergs Dogmengeschichte Gött. Gel. Anzeigen 1901 S. 22—26. In der alten Kirche ist die Sache zuerst unter dem Logosbegriff versteckt, dann mehr beiläufig als Voraussetzung der Ethik behandelt, namentlich bei den Lateinern im Anschluß an Cicero. Aber diese Beziehungen sind von höchster Wichtigkeit für die Folge Gierke III 124. Zu einem Fundamentaldogma herausgearbeitet ist die Sache erst von der Scholastik. Daher hat sie sich den Dogmenhistorikern der alten Kirche entzogen. Vgl. Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat 1872 S. 13 f.

Die Gleichung ist grundlegend vollzogen von Philo, vgl. Hirzel »Ἄγραφος νόμος (Abhh. der philol.-hist. Klasse der Sächsischen Akademie 1903 Bd. XX S. 16—17.) Die Lehre vom α. ν. sei bei Philon teils unter dem Einfluß seines Glaubens teils der Philosophie geprägt: »Ungeschriebene Gesetze stellen in ihrem Leben die Weisen der alten Geschichte, die Patriarchen und Stammväter dar, von denen ebendeshalb zur Nacheiferung der Späteren Moses geschrieben hat. In ihnen ist das Gesetz erfüllt und persönlich geworden. Sie selber aber bedurften wiederum einer Norm, nach der sie richteten und die ihnen die Natur darbot. Auch diese Norm wird von Philo einmal als ungeschriebenes Gesetz bezeichnet .. A. ν. ist ihm ein Gesetz, das nicht auf Stein oder Papier sich darstellt, sondern lebendig hervortritt in dem Handeln und Treiben, sei es einzelner hervorragender Vertreter desselben, der Patriarchen oder Heroen, sei es endlich des höchsten Wesens, des Universums oder der Gottheit.« Den Inhalt der Bücher De Abrahamo, de Josepho, de vita Mosis, de decalogo faßt Heinrici dahin zusammen: »In den beiden ersten Schriften wird das Normative der Lebensführung dieser Patriarchen herausgearbeitet; ihr Leben sei die Verkörperung des ungeschriebenen Gesetzes, des beseelten und vernünftigen Gesetzes, in dem die Menschennatur nach ihrer Vollendung erscheine und das die Voraussetzung sei für das später kodifizierte Gesetz. Abraham wird dargestellt als Typus des rechten Erkennens, Joseph als Typus des Staatsmannes, ... (eine verloren gegangene Schrift) schildert Isaak als Typus des Autodidakten, der sein Wesen (φυσις) ebenmäßig ausbildet und Jakob als Typus des Asketen, das will hier sagen als Helden selbstverleugnender und erfolgreicher Tatkraft. Das Hauptstück aber .. ist das Leben des Moses, in dem der Held als vollkommener Gesetzgeber erscheint, der zugleich als König, Priester und Prophet gefeiert wird. Die Schrift de decalogo schloß sich nach den Angaben ihrer Einleitung an die Reihe der νόμοι ἄγραφοι an. Sie verherrlicht die ewige sittliche Wahrheit, die unmittelbar von Gott seinem Hermeneuten mitgeteilt ist als die Grundlage aller weiteren Gesetzgebung.« (Theol. Litztg. 1903 col. 77.) Jeder

In dem Verhältnis von Staat und Kirche ist es möglich nach zweierlei zu suchen. Man kann fragen, wie weit das Grundschema

---

Leser der beiden einzigen Ethiken der alten Kirche, des Pädagogus des Clemens und der Offizien des Ambrosius, erkennt, wie beide ohne weiteres diesem Ideengang folgen. Die ausdrückliche Nachahmung Philons durch Ambrosius und die Alexandriner konstatiert auch Thamin, St. Ambroise et la morale chrétienne au 4ème siècle 1895. Die Gleichung zwischen Naturgesetz und mosaisch-christlichem Gesetz ist hergestellt teils durch die Identität des in ihnen wirkenden Logos teils durch die bekannte Lehre von der Entlehnung der griechischen Weisheit aus dem Orient. — Waldstein »Der Einfluß des Stoizismus auf die älteste christliche Lehrbildung« (Theol. Stud. u. Krit. 1880) meint, die Rezeption der ethischen Lehren der Stoa sei auf Justin und Klemens beschränkt, da allerdings sehr gründlich, wobei der Logos das stoische Naturgesetz bedeute nach dem Worte des Chrysipp: διόπερ τέλος γίνεται τὸ ἀκολούθως τῇ φύσει ζῆν, ὅπερ ἐστὶ κατά γε τὴν αὐτοῦ καὶ κατὰ τὴν τῶν ὅλων, οὐδὲν ἐνεργοῦντας ὧν ἀπαγορεύειν εἴωθεν ὁ νόμος ὁ κοινός, ὅσπερ ἐστὶν ὁ ὀρθὸς λόγος διὰ πάντων ἐρχόμενος, ὁ αὐτὸς ὢν τῷ Διὶ καθηγημόνι τούτῳ τῆς τῶν ὅλων διοικήσεως ὄντι S. 636. Aber die Sache erstreckt sich in Wahrheit viel weiter, ist überall die wie selbstverständliche Begleitung des Logosbegriffes oder eine wie selbstverständlich aufgegriffene Voraussetzung. Ich notiere einige Stellen: Justin Apol. II 8 Στωικοὶ κἂν τὸν ἠθικὸν λόγον κόσμιοι γεγόνασιν; Apol. II 10 ὅσα γὰρ καλῶς εἰρῆσθαι παρ' ἅπασιν εὑρίσκεται, τοῦ θείου λόγου μέρη ἐστίν. ἐπειδὴ δὲ οὐ πάντα τὰ τοῦ λόγου ἐγνώρισαν, ὃς ἐστιν ὁ Χριστός, καὶ ἐναντία ἑαυτοῖς πολλάκις εἶπον. Dialog 11 αἰώνιός τε ἡμῖν νόμος καὶ τελευταῖος Χριστὸς ἐδόθη. — Clemens Al. Pad. I 2, 6 ἡμεῖς δὲ ἅμα νοήματι (sc. θεοῦ) νήπιοι γεγόναμεν, τὴν ἀρίστην, καὶ βεβαιοτάτην τάξιν παρὰ τῆς αὐτοῦ εὐταξίας παραλαμβάνοντες, ἣ πρῶτον μὲν ἀμφὶ τὸν κόσμον καὶ τὸν οὐρανόν. τὰς δὲ ἡλιακὰς περιδινήσεις κυκλεῖται καὶ τῶν λοιπῶν ἄστρων τὰς φορὰς ἀσχολεῖται διὰ τὸν ἄνθρωπον, ἔπειτα δὲ περὶ τὸν ἄνθρωπον αὐτόν, περὶ ὃν ἡ πᾶσα σπουδὴ καταγίνεται· καὶ τοῦτον ἔργον ἡγουμένη μέγιστον ψυχὴν μὲν αὐτοῦ φρονήσει καὶ σωφροσύνῃ κατηύθυνεν, τὸ δὲ σῶμα κάλλει καὶ εὐρυθμίᾳ συνεκέρασατο, περὶ δὲ τὰς πράξεις τῆς ἀνθρωπότητος τό τε ἐν αὐτοῖς κατορθοῦν καὶ τὸ εὔτακτον ἐνέπνευσε τὸ ἑαυτῆς. (Das ist Naturgesetz, Vorsehung, Logos, Ethik auf einmal.) Padag. I 7, 60 ὁ δὲ νόμος χάρις ἐστὶν παλαιὰ διὰ Μωυσέως ὑπὸ τοῦ λόγου δοθεῖσα. — Origenes s. später anzuführende Stellen. — Irenäus (Harvey) IV 27, 3 Quare igitur patribus non disposuit Dominus testamentum? Quia »lex non est posita justis«, justi autem patres virtutem decalogi habentes in cordibus et animabus suis .... propter quod non fuit necesse admoneri eos correptoriis litteris, quia habebant in semetipsis justitiam legis. Cum autem haec justitia et dilectio .. cessisset in oblivionem et extincta esset in Aegypto, necessario Deus .. semetipsum ostendebat per vocem. IV 9, 2 und IV 24, 1 die Unveränderlichkeit des göttlichen Gesetzes, derzufolge auch das Gesetz Christi mit dem des Moses und der

soziologischen Verhaltens und Fühlens, wie es das Christentum in der Beziehung auf das religiöse Objekt hervorgebracht hat, be-

---

Natur identisch sein muß, nur unter Abstreifung der gesetzlichen Form und unter Betonung der Freiheit. — Tatian 28 Διὰ τοῦτο καὶ τῆς παρ' ὑμῖν κατέγνων νομοθεσίας. Μίαν μὲν γὰρ ἐχρῆν εἶναι καὶ κοινὴν ἁπάντων τὴν πολιτείαν. — Tertullian: De virg. rel. 1: Sic et justitia (nam Idem Deus justitiae et creaturae) prima fuit in rudimentis, natura Deum metuens. Dehinc per legem et prophetas promovit in infantiam, dehinc per evangelium efferbuit in jnventntem, nunc per paracletum componitur in maturitatem. De test. anim. 5: Magistra natura, anima discipula. Quicquid aut illa edocuit aut ista perdidicit, a Deo traditum est, magistro scilicet ipsius magistrae. — Lactanz: Just. VI 8: Susciplenda igitur Dei lex est, quae nos ad hoc iter dirigat, illa sancta, illa caelestis, quam Marcus Tullius in libro de re publica tertio paene divina voce depinxit: »est quidem vera lex recta ratio, naturae congruens, diffusa in omnis, constans, sempiterna, qnae vocet ad officium jubendo, vetando a fraude deteneat, quae tamen neque probos frustra jubet aut vetat nec improbos jubendo aut vetando movet. Huic legi nec abrogari fas est neque derogari aliquid ex hac licet neque tota abrogari potest, nec vero aut per senatum aut per populum solvi hac lege possumus .. sed et omnes gentes et omni tempore una lex et sempiterna et immutabilis continebit nnnsque erit quasi magister et imperator omnium Deus. . . .« Quis sacramentum Dei sciens tam significanter enarrare legem dei posset quam illam homo longe a veritatis notitia remotus expressit? Ego vero eos, qui vera imprudentes loquuntur, sic habendos puto, tamquam divinent spiritu aliquo instincti . . quod (d. h. die volle Darlegung) quia facere ille non poterat nobis faciendum est, quibus ipsa lex tradita est ab illo uno magistro et imperatore omnium Deo. Hujus legis caput primum est ipsum Deum nosse . . . Dixi quid debeatur deo, dicam nunc quid homini tribuendum sit. — Ambrosius: De officiis: I 84 naturam imitemur I 124 ne quid contra naturam, ne quid tnrpe atque indecorum sentiamus I 223 decorum est secnndum naturam vivere, secundum naturam degere, et turpe est quid sit contra naturam. I 229 appetitus rationi subjectus est lege naturae ipsius. III 31 Justus legem habet mentis suae et aequitatis ac justitiae suae normam III 19 haec utique lex naturae est, quae nos ad omnem stringit humanitatem, ut alter alteri tamqnam unius partes corporis invicem deferamus. III 25 Zusammenfallen von Sittlichkeit und Nutzen nach Gesetz der Natur, ebenso III 28 nnd III 24. II 80 nnde igitur haec vel Tullius vel Panaetius ant ipse Aristoteles transtulerint, apertum est satis, folgt Hinweis auf das alte Testament, ebenso II 6. Epist. 53, 10: Non fuit necessaria lex per Moysen, denique subintravit . . in locum naturalis legis intraverit. Itaque si illa sunm servasset locum, baec lex scripta nequaquam esset ingressa; ebenso 53, 2: Ea igitur lex non scribitur sed innascitur, nec aliqua percipitur lectione sed profluo qnodam fonte in singulis exprimitur et humanis ingeniis hauritur. — Ambrosiaster: Com. in Ep. ad Rom. 3, 20 haec ergo est lex naturalis, quae per Moysen partim reformata partim firmata. — Hieronymus, Kommentar zu Jes. 24, 6:

wußt oder unbewußt etwa auch in die anderen soziologischen Typen hineingetragen ist, wie weit der christliche Individualismus auch in Staat, Gesellschaft, Korporation, Familie die Empfindungen der Freiheit, Gleichheit und Selbstwertigkeit des Individuums geweckt und wie weit sein Liebesuniversalismus christlich-patriarchalische Empfindungen auch in die übrigen Verhältnisse hineingestiftet hat, wie weit etwa Demut und Liebe auf die Beziehungen der Menschen überhaupt abgefärbt haben. Für die vorkonstantinische Kirche ist nun etwas Derartiges selbstverständlich ausgeschlossen; hier kann man nur negativ sagen, daß die alten am Stadtstaat und am Militär erwachsenen soziologischen Grundschemata von ihm aufgelöst und die antike Staatsidee zersetzt worden ist. Für die nachkonstantinische Zeit aber bedürfte es einer sehr viel eingehenderen Kenntnis ihrer rechtlichen und sozialen Geschichte als mir zur Verfügung steht, um die Frage zu beantworten. An sich läge Derartiges bei der wachsenden Verbindung von Staat und Kirche ja nicht fern. Doch scheint mir als seien die Wirkungen hier noch außerordentlich gering. Die in den alten Ideen festgewurzelten Institutionen und die geistige Bildung sind zu alt, zu selbständig, zu wurzelfremd, um noch neue Antriebe in sich aufzunehmen, und die Kirche ist noch zu jenseitig, noch zu sehr Kind des Kampfes und Sieges, noch zu innerlich spröde, um sich derartig in das innere Gefüge des Staates einzusaugen. Man wird eher umgekehrt von einer starken soziologischen Beeinflussung

---

Audeant Judaei, qui se solos legem accepisse domini gloriantur, quod universae primum gentes totusque orbis naturalem acceperit legem et idcirco postea lex data sit per Moysen, quia prima lex dissipata est unter Berufung auf Paulus, Rom. 2, 14. Von Augustin gibt Jodl I 596 eine Anzahl Stellen: Lex vero aeterna est ratio divina aut voluntas Dei, ordinem naturalem conservari jubens, perturbari vetans. Contra Faustum 22, 7. Ich füge schließlich nach Gierke III 128 hinzu: Isidorus Hisp. Orig. V 2 omnes quidem leges aut divinae sunt aut humanae; divina natura, humanae moribus constant, und aus der Glossa ordinaria: jus naturale dicitur, quod in lege Mosaica vel in Evangelio continetur. — Das stärkste Gewicht aber ist vielleicht darauf zu legen, daß Lactanz, Ambrosius und Augustin in ihren Werken geradezu ausgesprochenermaßen auf Cicero fußen. Der erste Teil von de civitate verläuft an der Hand ciceronianischer Darlegungen, des Ambrosius Offizien sind eine teilweise wörtliche Umbildung von Ciceros Offizien. Diese Tatsache hat ihren Grund in der Voraussetzung der Identität der christlichen Ethik und des Naturgesetzes und Naturrechtes.

der Kirche und ihrer Anstalten durch das römische Korporationsrecht und durch die Fortwirkung des alten jus sacrum reden dürfen. Andererseits wird man die steigende religiöse Verherrlichung der Krone und ihres Beamtentums, den ganzen Byzantinismus, weniger auf kirchliche als auf alte heidnisch-orientalische Einflüsse zurückführen müssen; und wenn in der Auflösung des Westens die Kirchen und Bischöfe oft die Funktionen des Staates übernehmen, so ist das nur der Zwang der Notlage und der Ausdruck des Machtverhältnisses, aber keine innere Annäherung der Lebensform des Staates an die der Kirche. Vollends von einer Neigung zu politischem Individualismus kann keine Rede sein, wenn auch in wissenschaftlicher und ästhetischer Hinsicht, vielleicht auch im Familienleben, das Individuell-Persönliche sich stärker entwickelt, übrigens im Einklang mit der ganzen späthellenischen Entwickelung, die von der Kirche in sich aufgenommen worden ist[70]).

So darf man in der alten Kirche nur nach der prinzipiellen Zurechtlegung des Verhältnisses von Kirche und Reich Gottes einerseits und Staat und Welt andererseits als von zwei innerlich wesensgetrennten und

[70]) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht III 122—186; über die Umfärbung der soziologischen Grundgefühle feine Bemerkungen in dem Abschnitt vertus nouvelles bei Thamin S. 250—278. S. auch die berühmte Stelle bei Lactanz V 15 und 16 über die Gleichheit, die das Wesen der von den heidnischen Morallehrern verkannten, ja auch bei Cicero nicht recht aufgefaßten Gerechtigkeit sei. Den Christen ist dies enthüllt. Aber praktische Konsequenzen zieht auch Lactanz nicht aus der Gleichheit: dicet aliquis nonne sunt apud vos alii pauperes, alii divites, alii servi alii domini? nonne aliquid inter singulos interest? nihil nec alia causa est cur nobis invicem fratrum nomen impertiamus, nisi quia pares nos esse credimus. nam cum omnia humana non corpore sed spiritu metiamur, tametsi corporum diversa sit condicio, nobis tamen servi non sunt, sed eos et habemus et dicimus spiritu fratres, religione conservos. divitiae quoque non faciunt insignes, nisi quod possunt bonis operibus facere clariores ... cum igitur et liberi servis et divites pauperibus humilitate animi pares simus, apud deum tamen virtute discernimur: tanto quisque sublimor est, quanto justior ... si non tantum quasi parem, sed etiam quasi minorem se gesserit, utique multo altiorem dignitatis gradum Deo judice consequetur. nam profecto in hac vita saecular brevia et caduca sunt omnia. Hier ist der folgenschwere Schritt getan, die Gerechtigkeit als Gleichheit zu interpretieren, aber die Gleichheit ist noch rein auf das religiöse Gebiet eingeschränkt, wo ihr Rationalismus von selbst seine Grenzen findet.

durch diese Wesensgetrenntheit an einer gegenseitigen Durchdringung gehinderten Größen suchen [71]). Hier ist nun das Problem, wie sich bisher schon an verschiedenen Punkten gezeigt hat, ein eigentümliches Doppelproblem, nämlich einerseits die weitgehende Anerkennung der Welt und ihrer Ordnungen nach den stets zu Grunde gelegten Sätzen des Paulus, andererseits die grundsätzliche Verwerfung der Welt und des Staates als eines Erzeugnisses der Sünde und Reiches der Dämonen. Dabei ist die Grundvoraussetzung die Gleichsetzung des Staates und der Gesellschaft mit der »Welt«. Das oben geschilderte Kontrastbild, das die allein wahre Erlösungsgemeinschaft sich schuf in dem Begriffe der sündigen und verlorenen Welt, bestimmt sich bei der wachsenden Notwendigkeit praktischer Auseinandersetzung immer näher als Inbegriff des Staates und der Gesellschaftsordnung. Nachdem die Wissenschaft teils abgeschlagen, teils christianisiert war und die privaten Lebensformen verchristlicht, die idololatrischen Gesetze beseitigt waren, blieb als Inbegriff der Welt der Staat an sich. Die Welt im Sinne des Spätjudentums und des Urchristentums und dann weiter der ganzen alten Kirche ist eben kein kosmologischer Begriff, sondern ein politisch-sozial-historischer. Er bedeutet das Heidentum, die Völker, die außerjüdische Welt, die durch Abfall und Bosheit ein Reich der Dämonen geworden ist und die sich immer mehr zuspitzt in dem großen, den Kaiserkult fordernden Imperium der Cäsaren. Die Stätten des Kaiserkults sind auch für die christliche Apokalypse der Thron des Satans, des Herrschers dieser Welt. Indem dann das Heidenchristentum es wesentlich mit dem römischen Reich zu tun hat, werden die Cäsaren zu den Herren und Repräsentanten der »Welt«. Das Christentum bezeichnet sich selbt als βασιλεία, so wird auch sein

---

[71]) Vgl. K. J. Neumann, Der römische Staat und die allgemeine Kirche I 1900; Gierke III 122—128; Harnack, Mission I 206—227; Bigelmair 76—124; Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat 1872. Weinel, »Stellung des Urchristentums etc«. Besonders wichtig ist der erste Band des großen Werkes der Brüder Carlyle. Hier fand ich alles bestätigt, was ich von meinen Kenntnissen aus selbst erschlossen hatte, nur mit einem reicheren Quellenmaterial belegt, als mir zugänglich war. J. Carlyle hat sich das letztere mit Hilfe eines Stabes theologischer Helfer beschafft. Die Orientierung seiner Arbeit ist insofern anders, als es ihm nur auf die Bloßlegung der Fundamente des Mittelalters ankommt, während es mir auf das Verhältnis der sozialen Bildungen zu den christlichen Grundideen und Ausgangspunkten ankommt.

Widerpart, die Welt, zu einer βασιλεία, die im Cäsar, im Reichsrecht und Reichskult anschaulich ist. Die Welt wird zum Reich und mit ihm zum Inbegriff der bestehenden Gesetze und Ordnungen. Denn ein Reich ist zugleich Träger von Gesetz und Recht; und mit Gesetz und Recht ist zugleich die ganze Gesellschaftsordnung umfaßt. Die Frage des Verhaltens zu den Gesetzen ist die Frage des Verhaltens zur Welt. Die Welt ist αἰὼν οὗτος oder saeculum, d.h. der der Wiederkunft Christi vorangehende Geschichtsabschnitt. Mit dem metaphysisch-kosmologischen Begriff der Welt, des mundus oder κοσμος hat das, obwohl die Ausdrücke vertauscht werden, nichts zu tun; die gnostischen Lehren, die die Welt und ihre Sünde aus der Materie und Sinnlichkeit ableiten wollten, wurden abgeschlagen; es bleibt bei der alttestamentlichen Lehre, daß die Schöpfung gut ist, aber die »Welt« vom Sündenfall herkommt, vom verderbten Willen und der Verführung der Dämonen. Von daher stammt auch der Staat, und er gilt daher von diesem Anfang an zugleich mit den Ordnungen von Ehe, Arbeit, Eigentum, Sklaverei, Recht und Krieg als das einheitliche und wesentlich unveränderliche Prinzip der »Welt«; alle natürlich auch von den Christen beobachteten Veränderungen, der Uebergang des Weltreichs vom Orient nach Rom, dann der Zusammenbruch der altrömischen Tradition und die Orientalisierung des Reiches seit den Severern, die neue Verfassung und Verwaltung Diokletians, ändern nichts an seinem Prinzip; und auch die Verchristlichung hat daran nichts geändert, sofern der Staat als Staat, und nicht als der von der Kirche zu lenkende, geheiligte und entsühnte Diener, als der von ihr beseelte Leib, in Betracht kommt. Was von der Welt gilt, gilt daher auch vom Staate, er ist gut und böse zugleich, wie sie [72]).

[72]) Einfach und charakteristisch zum Ausdruck gebracht in den Akten der scilitanischen Märtyrer, wo der Christ Speratus auf die Aufforderung zum Schwören beim Genius des Kaisers antwortet: ἐγὼ τὴν βασιλείαν τοῦ νῦν αἰῶνος οὐ γινώσκω; die Zusammengehörigkeit von saeculum und Kaisertum in einer viel zitierten Stelle Tertullians: »et Caesares credidissent super Christo, si aut Caesares non essent necessarii sacculo, aut si et Christiani potuissent esse Caesares Neumann 149. Als das letztere eintrat, blieb doch der erstere Gedanke bestehen. Derselbe Tert. sagt im gleichen, freilich absichtlich freundlich gestimmten Apologeticum, »die Christen ordnen den Kaiser Gott, aber nur Gott unter, er ist nach ihm der erste und steht über allen Heidengöttern. Er ist von Gott auserwählt und eingesetzt und dankt ihm seine Größe«, Neumann 150. Daß es seine

Die Doppelstellung zu dieser »Welt« ist daher immerdar eine gleichzeitige und in denselben Personen stattfindende; sie verteilt sich nicht auf verschiedene Lehrer, sondern ist allen eigentümlich, nur in ihren Bestandteilen verschieden accentuiert. Man mißversteht alles, wenn man das nicht beachtet und für prinzipielle Unterschiede hält, was nur Nuancen sind; das gilt auch von den großen Theologen des christlichen Kaiserreiches und von ihnen mit ihren Versuchen prinzipieller Formulierungen erst recht. Das gilt schon von den grundlegenden Sätzen des Paulus, der den Gläubigen in der Welt als Fremden und Pilgrim wandeln läßt und zugleich die Obrigkeit als von Gott zum Guten verordnet

Größe ist, dem Reich der Sünde vorzustehen, übrigens doch auch diesem weltliche Ordnung zu gehen, ist dahei der Hintergedanke. Die Frage nach der Stellung zur Welt ist daher identisch mit der Frage nach der Stellung zu den »Gesetzen« des Imperiums, Nenmann 115 und 168. Aher auch nach der Reinigung der Gesetze des Imperiums gilt von ihm der Gesamtcharakter der terrena civitas: Invenimus ergo in terrena civitate duas formas: unam suam praesentiam demonstrantem, alteram coelesti civitati significandae sua praesentia servientem. Parit autem cives terrenae civitatis peccato vitiata natura, coelestis vero civitatis cives a peccato naturam liberans gratia. . . Ihi humanus nsus ostenditur, hic divinum beneficium commendatur«. Augustinus De civ. Dei XV 2. Das ist die Doppelseitigkeit aller Staaten, die des israelitischen dereinst und jetzt des römischen christlichen, der unter der ersten forma zu dem allgemeinen, in sich gleichartigen Typus der civitas terrena gehört. Das letztere ist ausdrücklich ausgesprochen De civ. Dei XVIII, 2, 1: Societas (d. h. die civitas terrena) igitur nsquequaque mortalium diffusa per terras et in locorum quantislibet diversitatihus, unius tamen ejusdemque naturae quaedam communione devincta . . adversus se ipsam plerumque dividitur et pars partem, quae praevalet, opprimit . . sed inter plurima regna terrarum, in quae terrenae utilitatis vel cupiditatis est divisa societas (qnam civitatem mundi hujus universali vocahulo nuncupamns) dua regna cernimus longe caeteris provenisse clariora, Assyriorum primum deinde Romanorum. . . Nam quo modo illud prius, hic posterius, eo modo illud in Oriente (d. h. Nimrod) hoc in occidente surrexit. denique in illins fine hujus initium confestim fuit. Regna caetera ceterosque reges velut appendices istorum dixerim. Das heißt die »Welt« ist praktisch identisch mit dem römischen Staat. Das Gleiche gilt aher auch von den römischen Juristen bis Justinian. »The Roman lawyers indeed usually deal with the matter only from the point of view of the Roman commonwealth . . and, after all, the Empire was to the Roman mnch the same as the world. The principles which belonged to it were at least the principles of the civilised world, and their application to the conditions of the world at large was natural and easy.« Carlyle 70.

betraehtet. Nach den ersten blutigen Zusammenstößen mit der Staatsgewalt lodert freilich in der Apokalypse ein die jüdische Apokalyptik und den heidenfeindliehen Messianismus in sich aufnehmender fanatischer Staatshaß auf und kehrt dann in mancherlei einzelnen Erseheinungen wieder; aber mit dem Montanismus wird das endgültig ausgesehieden. Die eigentliehe Hauptentwicklung bewegt sich weiter auf der von Paulus vorgesehriebenen Linie. Aber da zeigt sich dann erst reeht die hierin enthaltene Doppelriehtung, einerseits Anschluß an die bestehende Ordnung, andererseits schroffster Gegensatz gegen den im Kaiserkult, im Verbot der christlichen Vereine und in seiner grausamen Christenverurteilung sieh dämoniseh offenbarenden Staat. Je naeh Friedens- oder Verfolgungszeiten, auch je nach Temperament und Denkweise der Lehrer sehwanken die Bestimmungen, stets aber ist beides beisammen. Aueh in den schwersten Zeiten der grauenvollen und bewunderungswürdigen Martyrien, in denen sich trotz aller Gemeinsamkeit mit vielen Strömungen der Spätantike doeh ein besonderer Geist des Christentums heroisch und glaubensehaffend zeigt, wird man an dieser Doppelnatur nieht irre; man betrachtet die Leiden als Prüfungen und Strafen oder als Anfeuerungsmittel, zu denen sich Gott der Hand des Staates bedient, ohne daß dessen Ordnung im Ganzen aufhörte, gut und von Gott zu sein. Als dann der Staat sich überwunden erklärte und die Kirche in sein eigenes Gefüge aufnahm, da fielen die ungereehten und mit Götzendienst befleckenden Gesetze weg, und konnte die Güte der Staatsordnung sehr viel naehdrücklieher anerkannt werden. Aber wie in der Leidenszeit die Güte, so verschwand in der jetzt anbrechenden Glanzzeit nie die Schlechtigkeit und Sündhaftigkeit des Staates aus den Augen der Kirehenlehrer.

Es ist ein Widerspruch, der irgendwie gelöst werden mußte. Praktisch ist er wohl verständlich. Es kommt darin die ursprüngliehe Weltindifferenz des Evangeliums, die apologetisehe Erweiterung des Gegensatzes zu dem Gegensatz einer verlorenen sündigen und einer erlösten heiligen Mensehheit und sehließlich die asketisch-dualistische Umfärbung dieses Gegensatzes zu dem der Körper- und Sinnenwelt und der Welt geistlieher und jenseitiger Uebersinnlichkeit zum Ausdruck. Aber ebenso kommt darin zur Geltung der von der Praxis, von der Größe und Ausbreitung, von der Verflechtung der Kirehe in das Gemeinleben aufgezwungene Kompromiß mit der Welt, der ein inneres Reeht inso-

fern gegenüber dem grundlegenden Prinzip behält, als dieses die Welt als Gottes Schöpfung betrachtet und ein Minimum der weltlichen Lebensbedingungen als Voraussetzung und Mittel der eigentlichen ethischen und religiösen Werte immer festhält. Alles dreht sich um Gestaltung und Umfang dieses Minimums; an dieser Frage gehen die großen Gruppen auseinander: die Hauptentwickelung und die offizielle Lehre dehnen dieses Minimum beständig aus unter Aufrechterhaltung der prinzipiellen Ueberweltlichkeit, das Mönchtum schränkt es auf das denkbare Mindestmaß ein unter Verzicht auf Anteilnahme am großen Weltleben und unter Anerkennung einer niedrigeren Stufe der Weltsittlichkeit neben sich. Der Widerspruch ist verständlich, aber trotzdem unerträglich, und die Lehrer der Kirche hätten nicht die zwar einseitigen, aber scharfen und großen Denker sein müssen, die sie waren, wenn sie nicht den Widerspruch theoretisch zu lösen versucht hätten.

Indem der Staat mit seinen Gesetzen das ganze soziale System festlegt und darstellt, ist die Frage die nach dem Wesen der »Gesetze«. Hier hatte man in der älteren Literatur sich beruhigt bei den beiden biblischen Sätzen, daß die Obrigkeit ihre Gewalt von Gott habe zum Zweck der bürgerlichen Ordnung und daß man im Konfliktsfalle Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen. Diese Sätze aber schafften nicht hinreichende Klarheit. Denn einmal waren sie rein dogmatische Behauptungen, ohne eine allgemeine prinzipielle und im Zusammenhang mit der religiösen Idee durchsichtige Begründung; und zweitens gaben sie für alle Fälle, die über den Zusammenstoß mit den den heidnischen Kult fordernden und die Christenvereine verbietenden Gesetzen hinausgingen, keine Entscheidung. Trotz der paulinischen Formeln konnte hier der christliche Prophet und Traktatschreiber Hermas die Gesetze der Gottesstadt und die der Weltstadt in schärfsten Gegensatz stellen: »Willst du wegen deiner Aecker und der übrigen Habe dein Gesetz gänzlich abschwören und nach dem Gesetz dieser (Welt-) Stadt leben? Siehe zu, daß es dir nicht zum Verderben wird dein Gesetz zu verleugnen . . . Da du in der Fremde wohnst, so erwirb dir nicht mehr als das Nötigste und gerade Hinreichende und mache dich bereit, damit du, wenn der Herr dieser (Welt-) Stadt dich wegen Widersetzlichkeit gegen sein Gesetz verbannen will, du seine Stadt verlassen und nach der deinigen fortziehen und nach deinem eigenen leben kannst, ohne Mißhandlung zu erdulden, in großer Freude.« Auch

der Hebräerbrief stellt die Gottesstadt und die Weltstadt einander scharf gegenüber[72a]). Sobald diese schwersten Kämpfe überstanden waren und es auf die Anpassung an das gesetzliche soziale System überhaupt ankam, bedurfte man einer allgemeinen von den Christen anzueignenden Theorie über Begründetheit und Geltungsmaß der »Gesetze«. Hier sind es erst die Apologeten, die, wie sie christliche und stoisehe Ethik überhaupt verschmelzen, so auch die Gesetze der Weltstadt mit denen der Gottesstadt wenigstens bedingungsweise in inneren Zusammenhang bringen[72b]). Das mit dem ehristlichen Sittengesetz identifizierte Naturgesetz und Naturrecht der Stoa gibt das Auskunftsmittel. Bei den Stoikern und den von ihnen beeinflußten Juristen war, wie bereits früher angedeutet, das positive Reeht und Gesetz als Ausfluß des aus der göttlichen Natur und Vorsehung der Dinge fließenden Naturgesetzes und Naturrechtes betraehtet worden und die Geltung der Gesetze auf das Maß des in ihnen ausgeprägten naturreehtlichen Gehaltes begründet. Indem den gebildeten Christen dieses Naturgesetz als die Schöpfungsordnung, als der Inhalt des Dekalogs und als Bestandteil des christliehen Sittengesetzes und des in Christus inkarnierten Logos erschien, stellte sieh ihnen auch jenes Naturreeht geradezu als eine christliehe Lehre dar. Damit war aber dann die allgemeine Begründung und die kritische

---

[72a]) Hermas, Sim 1. Hebr. 11, 16. Die Bezeichnung der Welt und der Kirche als πόλις oder civitas bedeutet auch zwei Gesetzgebungen oder auch zwei verschiedene Sitten. S. Weinel, Stellung S. 52 und 63.

[72b]) S. Weinel S. 61: »Eigentlich erst die Apologeten üben solchen Sprachgebrauch (die beiderseitigen νόμοι aufeinander zu beziehen), und bei ihnen stehen als »Gesetzgeber« mindestens ebenso oft die Philosophen als die Staaten dem Christentum gegenüber. Immerhin gibt es bezeichnende Stellen genug. Nur daß eben die Apologeten schon die staatliche Gesetzgebung ähnlich wie auch die Philosophie als Elemente und Vorstufen christlicher Gesetze oder des Gesetzes Gottes anzuerkennen geneigt sind. Freilich sind ihnen diese Staatsgesetze elementar und ziemlich unwirksam (Justin I 12), vor allem auch zu verschieden unter einander, ja einander entgegengesetzt; denn auch »Schädliches« ist gesetzlich geboten II 9. Die Dämonen sind es ja, die zum Teil diese Gesetze gaben, wie denn auch die Träger des Ideales schon vor dem Christentum, Männer wie Heraklit und die Stoiker, immer wieder von der Behörde verfolgt worden sind II 8«. Die Apologeten bedeuten, daß die wissenschaftlich gebildete Oberschicht das Wort nimmt und da ist nun begreiflicherweise weder die alte Gegensätzlichkeit noch die Unbestimmtheit des paulinischen Prinzips mehr möglich.

Regel für die Geltung der »Gesetze« gegeben. Hatte man früher beim Gesetz fast nur an das mosaische Gesetz und etwa auch an das neue Gesetz Christi gedacht, dagegen die Gesetze des Staates sich selbst überlassen, so wurde nun die Kritik der Gesetze des Staates, ihre bedingte Anerkennung und Verschmelzung mit dem ehristliehen Gesetz und ihre bedingte Verwerfung als von Dämonen und Sünde getrübt, eine Aufgabe der christlichen Literatur und Praxis. Nach dem zögernden Vorgang der Apologeten spricht hier klar und deutlich der große Origenes. Er fand bei dem heidnischen Polemiker Celsus den Christen den Gedanken des stoisehen Naturreehtes und seiner Verkörperung in dem Gesetzessystem des Staates vorgehalten, wobei Celsus von den Christen die Unterwerfung unter dieses Gesetz fordert und von ihrer Weltfeindsehaft Verödung und Verarmung des Staates befürehtet. Origenes eignet sich den Gedanken des Celsus durehaus an, betont dann aber die Inkongruenz der bestehenden positiven Gesetze gegen die Regel des Naturgesetzes und Naturrechtes. Soweit die Staatsgesetze mit dem letzteren übereinstimmen, sind sie gut und göttlich, soweit sie es nicht tun, sind sie ungöttlich und verdienen keinen Gehorsam. »Den staatlichen Gesetzen darf man nur dann gehorchen, wenn sie mit dem göttliehen Gesetz übereinstimmen; wo aber das gesehriebene Gesetz des Staates etwas anderes befiehlt als das natürlich-göttliche Gesetz, da muß man das erstere verabsehieden und allein der Weisung Gottes folgen.« Das Verbot der christliehen Vereine und die Forderung des Götzendienstes geht gegen das natürlichgöttliche Gesetz und ist mehr ein skythisches Barbarengesetz als ein Rechtsgesetz. In dem letzteren Satz drückt sieh aueh eharakteristisch die Voraussetzung aus, daß das römische Reeht von Reehts wegen dem natürlichen entsprechen müsse und daß die Christengesetze der Römer eigentlieh barbarisch und der Römer unwürdig sind. Damit ist der Weg einer Begründung und einer Begrenzung der Gesetze betreten, auf dem wir nach und naeh alle Kirchenväter finden. Lactanz hat die gleiche Lehre im Anschluß an Cieero begeistert vertreten, und ihr folgen unter Ansehluß an Cieero alle abendländischen Lehrer, auch das Gesetzbuch Justinians. In der Zeit nach Konstantin wird die Anerkennung des Satzes mit der Verchristlichung des Staates allgemein, und die endgültige Akzeptierung des Staates beruht auf der ethisch-juristisehen Theorie, daß seine Gesetze aus dem

göttlichen, mit dem Dekalog identischen, Naturrecht hervorgehen [73]).

[73]) Die Stellen des Origenes bilden Ausgangspunkt sowohl bei Neumann S. 234 f. als bei Carlyle 103 ff. Contra Celsum V 37 Δύο τοίνυν νόμων προκειμένων γενικῶς, καὶ τοῦ μὲν ὄντος τῆς φύσεως νόμου, ὃν θεὸς ἂν νομοθετήσαι, ἑτέρου δὲ τοῦ ταῖς πόλεσι γραπτοῦ· καλὸν, ὅπου μὲν μὴ ἐναντιοῦται ὁ γραπὸς λόγος νόμῳ τῷ θεοῦ, μὴ λιπαῖν τοὺς πολίτας προφάσει ξένων λόγων· ἔνθα δὲ τὰ ἐναντία τῷ γραπτῷ νόμῳ προστάσσει ὁ τῆς φύσεως τουτέστι τοῦ θεοῦ, ὅρα εἰ μὴ ὁ λόγος ἀρεῖ μακράν μὲν χαίρειν αἰπαῖν τοῖς γαγραμμένοις. Derselbe, in griechischen politischen Theorien völlig übliche Gegensatz (s. Hirzel Ἄγραφος νόμος S. 91 ἡνίκα ἡ φύσις διεθεσμοθέτει τοῖς ἀνθρώποις μόνη, πρὶν τοὺς γραπτοὺς αἰσχοιτῆσαι νόμους) kehrt als offenbar technische Lehre bei Origenes öfter wieder contra Celsum VIII 26 und VIII 75. Neumann führt nuch eine sehr charakteristische Stelle aus dem Kommentar zum Römerbrief IX 26 und 27 an, auf die O. selbst c. C. VIII 65 hinweist. Er sagt su Röm. 13, 1—2: »Non est enim, inquit (Paulus), potestas nisi a Deo«, dicet fortasse aliquis: quid ergo? et illa potestas, quae servos dei persequitur .. a deo est? ad haec breviter respondemus. Die Gabe Gottes, die Gesetze, sind snm Gebrauch, nicht sum Mißbrauch. Erit autem justum judicinm Dei erga eus, qui acceptam potestatem secundum suas impietates et non secundum divinas temperant leges .. Non hic (Paulus) de illis potestatibus dicit, quae persecutiones inferunt fidei: ibi enim dicendum est, »deo oportet obtemperare magis quam hominibus, sed de istis communibns dicit«. Bei Origenes hat der Gedanke eine stark polemische Spitze, man fühlt aber unmittelbar auch seine Möglichkeit konservativer Deutung. Diese tritt mit dem Frieden von Staat und Kirche immer deutlicher hervor; dabei seigt sich dann bei den Abendländern der Einfluß Ciceros und der Juristen. Hier wird der Staat aus dem Sozialtrieb des Naturgesetzes und sein Gesets aus dem göttlichen Naturgesets abgeleitet, wobei natürlich immer die Schwierigkeit des Widerspruchs des positiven Gesetzes gegen das Naturrecht auftaucht. Darüber s. weiter unten. Die berühmte Stelle des Lactanz, wo Ciceros Naturrecbt verherrlicbt wird Inst. VI 8, ist bereits angeführt: nec vero aut per senatum aut per populum solvi hac lege possumus neque est quaerendus explanator aut interpres Sextus Aelius nec erit alia lex Romae alia Athenis, alia nunc, alia posthac. Dazu die Ausführung VI 10 Deus .. animal nos esse voluit sociale. .. causa coeundi ipsa potius humanitas .. natura hominum societatis ac communionis appetens VI 11 conservanda igitur est humanitas (die Natur als Begründerin der Staatsgemeinschaft und ihrer Gesetse) .. discordia igitur ac dissensio non est secundum hominis rationem verumque illud est Ciceronis, quod ait hominem naturae oboedientem homini nocere non posse. Das ist das Wesen des wahren jus und der wahren justitia. Epitome Inst. 53 si enim nos idem Deus fecit et universos ad justitiam (die naturgemäße societas) vitamque aeternam pari condicione generavit, fraterna utique necessitudine cohaeremus. Es ist aber der Irrtum der Philosophen und Juristen, daß sie diese societas juris nur nach dem irdischen, statt

Allein damit scheint nun aber doch fast zu viel bewiesen, damit scheint der Staat vergöttlicht zu sein. Das war natürlich

nach dem himmlischen Nutzen bemessen. Die gleiche Kritik halber Zustimmung und halber Verbesserung übt Inst. 3, 8 an dem Begriff des naturae convenienter vivere. Ebenso Augustin De civ. XIX 12 homo fertur quodam modo naturae suae legibus ad ineundam societatem pacemque cum hominibus quantum in ipso est, omnibus obtenendam. De bono conjugali 1: Unusquisque homo humani generis pars est et sociale quiddam est natura magnumque habet et naturale bonum. De civ. XIX 5: quod autem socialem vitam volunt (philosophi) esse sapientis, nos multo amplius approbamus. De lib. arb. 6: nihil est in lege temporali justum, quod ex lege aeterna non derivetur. De vera religione 31: Conditor legum temporalium, si vir bonus est et sapiens, illam ipsam consulit aeternam, de qua nulli animae judicare datum est, ut secundum ejus immutabiles regulas quid sit pro tempore jubendum vetandumve discernat. Contra Faustum 22, 7: Lex vero aeterna est ratio divina aut voluntas Dei ordinem naturalem conservari jubens perturbari vetans. Die Eigentumsrechte gelten durch kaiserliches Recht, stammen aber zuhöchst von Gott, von welchem diese menschlichen Rechte herrühren, durch die Fürsten vermittelt, Renter »Augustinische Studien« 1887 S. 382. De civ. II 21, 2 nimmt A. Ciceros Definition des Staates »populum non omnem coetum multitudinis, sed coetum juris consensu et utilitatis communione sociatum esse« referierend auf, 19, 21 kommt er darauf zurück und leugnet, indem er den Begriff akzeptiert, daß nach ihm das heidnische Rom ein wirklicher Staat gewesen sei, da ihm bei seinem Heidentum und seinen Greueln die wirkliche justitia gefehlt habe, aber das ist nur die Verurteilung des naturwidrigen positiven Rechtes. An anderen Stellen schlägt er den naturrechtlichen Gehalt der römischer Gesetze, der trotzdem besteht, sehr viel höher an. Seine eigene Definition gibt er 19, 24 »populus est coetus multitudinis rationalis, rerum quas diligit concordi communione sociatus«. Hier ist die justitia ausgelassen, weil ihm das zu absolut dünkte, dagegen die ratio belassen, weil diese als mehr oder weniger betrachtet werden kann; denn der populus ist tanto utique melior, quanto in meliorihus, tantoque deterior quanto in deteriorihus concors. So will er auch den heidnischen Römerstaat einen Staat nennen quamdiu manet qualiscunque rationalis multitudinis coetus. Ganz in die gewöhnliche naturrechtliche Lehre der Väter mündet dann die interessante Stelle De diversis quaestionibus 31 ein: Justitia est habitus animi communi utilitate conservata suam cuique tribuens dignitatem. Ejus initium est ab natura profectum. deinde quaedam in consuetudinem ex utilitatis ratione venerunt: postea res et ab natura profectas et a consuetudine probatas legum metus et religio sanxit. Natura jus est, quod non opinio genuit, sed quaedam innata vis inseruit ut religionem pietatem, gratiam, vindicationem, observantiam, veritatem. So werden die Wahrheitsmomente der heidnischen Religion, Moral und des Gesetzes auf die Natur zurückgeführt. Aus dem ungeschriebenen Zustand geht das dann in den geschriebenen über: quod genus pactum est, par, lex, judicatum. — Die Quellen von alledem liegen in der griechi-

nicht die Meinung der Kirchenlehrer. In dem Maße als praktisch die Kirche den Staat und die Gesellschaft akzeptierte, mußte sie erst recht auch ihren inneren Gegensatz gegen dieses Naturrecht empfinden und wahren, das in Sklaverei, Handel, Gewalt und Rechtshärte doch dem sozialen Ideal der Kirche gründlich widersprach, wie wir bereits bei den einzelnen Geboten gesehen haben. Das hat sie denn auch in der Tat gründlich getan. Aber es ist nicht mehr einfach der alte Protest, sondern auch hier ergeben sich neue Gedanken, indem sie auch hier dem Vorbild der Stoa folgt, die gleichfals ihrerseits bei ihrer Theorie von der Begründung der bestehenden Gesetze im Naturgesetz sich den Gegensatz des Bestehenden gegen ihr humanes Sozialideal nicht hatte verbergen können und daher für diesen Widerspruch einen Ausweg gesucht und gefunden hatte. Der Ausweg hatte für sie in der Unterscheidung der Urzeit oder des goldenen Zeitalters von der Folgezeit gelegen. In der Urzeit hatte das Naturgesetz voll gewaltet ohne Sklaverei, ohne Gewalt, ohne Besitzgegensätze, wobei die einen mehr eine wirkliche Vollkommenheit der Freiheit und Gleichheit, die anderen mehr eine kindlich unschuldige, aber noch entwickelungsbedürftige ethische Normalität annahmen. Erst Selbstsucht, Geiz, Gewalttat, schlechte Ge-

schen Lehre vom νόμος ἄγραφος s. Hirzel und vor allem in der Lehre Ciceros, Senecas und der römischen, stoisch beeinflußten Juristen; hierüber Carlyle I, 1—78; K. Hildenbrand, Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie I 1860, M. Voigt, Die Lehre vom jus naturale der Römer 1856, Zielinsky, Cicero im Wandel der Jahrhunderte 1897. Bei den Vätern ist nur gegenüber dem heidnischen Staate die Würdigung des positiven Rechtes aus dem Naturrecht sehr viel schwieriger, daher viele Schwankungen und widersprechende Aeußerungen, was namentlich von Augustin gilt. Gegenüber dem christlich gewordenen Staate aber ermöglicht die Lehre eine sehr konservative Stellung, vor allem unter den gleich weiter zu schildernden näheren Bestimmungen. Mit dem Gesetzbuch Justinians und den Definitionen des Isidorus Hispalensis geht die Lehre dann ins Mittelalter, über Justinian s. Carlyle I 71—79, Stellen aus Ambrosius, dem Ambrosiaster, Hilarius und besonders Isidor ibid. I 104—110 »St. Isidore has obviously reproduced with certain changes of detail the theory of the tripartite character of law (jus naturale als reines, urständliches Naturrecht, jus gentium als das überall vorhandene, aber getrübte Naturrecht, jus civile als die besondere Formung des Naturrechts im positiven Recht) which we have alveady seen in the works of Ulpian and in the Institutes of Justinian. With this work the conception passes into the common stock of mediaeval tradition. 110.

setze haben dann die gegenwärtige Lage herbeigeführt, in der das Naturrecht nur getrübt und entstellt zum Ausdruck kommt. Verzweifelnd an der Durchführung ihres Sozialideals in der Gegenwart haben sie es in die Urzeit geflüchtet und der Gegenwart nur aufgegeben, die positiven Gesetze möglichst dem Naturgesetz anzupassen. Diese Gedanken haben nun die christlichen Lehrer einmütig aufgegriffen und mit ihrem biblischen Gedanken vom vollkommenen Urstand vereinerleit, wobei die Naht deutlich genug sichtbar geblieben ist: der biblische Urstand kennt nur ein Menschenpaar, die kirchliche Lehre vom dort vorhandenen absoluten und vollen Naturrecht setzt aber mit den Stoikern eine Mehrheit von vielen Menschen voraus; und beides vereint sich nur dadurch, daß die Kirche lehren muß, daß ohne Sündenfall die Menschheit sich so entwickelt hätte. Nicht minder kommt die Naht darin zum Vorschein, daß in diesem Zusammenhang nach dem Vorbild der Stoiker der Urstand vor allem Freiheit, Gleichheit und Abwesenheit des Zwanges zeigt, während die kirchliche Urstandslehre, wo sie nur ihren eigenen Impulsen folgt, die religiöse Vollkommenheit, die Gottesliebe, die Demut und den Gnadenstand betonen muß. Aber der Gedanke war für die Väter so befreiend und erleuchtend, daß sie ihn gleichwohl nachdrücklichst übernahmen. Alle von ihrem Prinzip aus unerträglichen sozialen Institutionen sind, wie wir im einzelnen bereits gesehen haben, aus den Urfreveln der Menschheit entstanden: die patriarchalische Männerherrschaft, der Privatbesitz, die Sklaverei und letztlich das Prinzip des Ganzen, der Staat, sind aus der Sünde entstanden, wobei in die stoische Geschichtsphilosophie die Patriarchengeschichte mit dem Fluch der Paradiesesaustreibung, mit Kain, Ham und Nimrod naiv hineingearbeitet wird. Der römische Staat ist der Nachfolger des nimrodschen babylonischen Staates und wird als Träger der bestehenden Gesetze dauern bis zur Wiederkunft Christi [74]).

[74]) Die Lehre vom reinen Naturrecht des Urstandes mit Freiheit und Gleichheit bis in die Familie hinein ist allgemeine Lehre der späteren Väter und in dem Maße hervorgetreten als die Zurückführung des bestehenden Staates auf das Naturrecht den Abstand vom reinen Naturrecht zu betonen nötigte. Stellen bei Overbeck, Sklaverei, 198—201, Uhlhorn, Liebestätigkeit I 292 f., Carlyle I 111—146. Es sind stets die Fragen nach dem Eigentum, der Sklaverei, der Familiengewalt, der Staatsgewalt, die darauf führen. Ueber die auch hier zu Grunde liegende stoische Lehre s. Hirzel 84—91, Pöhlmann, Gesch. d. antiken Kommunismus II 607

Damit könnte freilich, wie vorhin zu viel, so jetzt wieder zu wenig bewiesen zu sein scheinen. Die Nachwirkung der ursprünglichen Vernunft in der Gesetzesbildung scheint bei dem absoluten Gegensatz der bestehenden Verhältnisse gegen die ursprüngliche Gleichheit und Freiheit dann doch nicht allzu hoch einzuschätzt werden zu dürfen. In dieser Schwierigkeit tritt nun ein dritter entscheidender Gedanke ein, der erst das Ganze abrundet: der naturrechtliche Gehalt der gegenwärtigen Ordnung ist nicht bloß ein Fortwirken der getrübten Vernunft, sondern er ist die Umformung des Naturrechts, die nach göttlichem Willen unter den Bedingungen der Sünde eintrat. Wo einmal Zügellosigkeit,

bis 614 und besonders Carlyle I 1—32 über Cicero und Seneca. Cicero rechnet mit einem Urstand der vollen Gleichheit und der Vollkommenheit, aus dem heraus das gegenwärtige Recht mit Sklaverei, Eigentum, Gewalt und Staatsgesetz erst durch eine allmähliche Verschlechterung entsprungen ist. Seneca rechnet mit einem Urstand, der weniger vollkommen als der Entwickelung zur Vollkommenheit fähig, jedenfalls aber durch Unschuld und kindliche Glückseligkeit ausgezeichnet war und keinen Zwang kannte. In der Entwickelung ist dann die Sünde hervorgetreten, aber zugleich mit ihr die die Sünde bekämpfende, aus dem Naturrecht stammende Staatsordnung als Heilmittel gegen die Sünde und Mittel der Erreichung eines besseren Zustandes. Höchst interessant sind die hier einschlagenden und für die Väter überaus bedeutsamen Lehren der Juristen. Sie leiten das positive Recht zunächst einfach aus dem jus naturale ab, geraten aber bei der Frage nach der Vernünftigkeit der herrschenden Gesetze, namentlich der Sklaverei, vielleicht auch des Eigentums, auf die Einsicht, daß in ihnen die volle Vernunft nicht herrsche, daß diese und mit ihr das jus naturale nur in einem besseren Urstand geherrscht haben könne zusammen mit der natürlichen Gleichheit aller vernunftbegabten Menschen. Deshalb unterscheiden sie vom reinen und absoluten jus naturale das getrübte und unter den Bedingungen der Verschlechterung, der malae consuetudines, stehende relative Naturrecht oder das jus gentium. Das positive Recht oder jus civile ist dann die positive Gestaltung des getrübten Vernunftrechtes im empirischen Recht. Das ist dann in das Corpus Justinianeum und in die Literatur der Väter einfach übergegangen; vgl. die vorige Anmerkung. Carlyle I 33—79. Inst. II 1, 11: Palam est autem vetustius esse naturale jus, quod cum ipso genere humano rerum natura prodidit: civilia enim jura tunc demum coeperunt, cum et civitates condi et magistratus creari et leges scribi coeperunt. Inst. I 2, 2: Jus gentium omni humano generi commune est. Nam usu exigente et humanis necessitatibus gentes humanae quaedam sibi constituerunt: bella enim orta sunt et captivitates secutae et servitutes, quae sunt juri naturali contrariae. Jure enim naturali ab initio omnes homines liberi nascebantur. Ex hoc jure gentium et omnes paene contractus introducti sunt ut emptio, venditio, locatio, conductio, societas, depositum, mutuum et alii innumerabiles.

Ungleichheit, Geiz und Gewaltat eingedrungen ist, kann das Naturrecht nur mehr in Gestalt von Rechts- und Zwangsordnungen auftreten und so gegen die Verderbnis reagieren. Gerade der Rechts- und Zwangscharakter der Gesetze, die das Eigentum schützen, die Massen nach einer Idee des Rechtes organisieren und beherrschen, die Ungleichheiten im Sklavenstande ausprägen, im Kriege die Barbaren und Kulturfeinde züchtigen, ist das Wesen des Naturrechtes unter diesen Bedingungen. Es ist eine Folge, aber zugleich ein Heilmittel gegen die Sünde. Es sichert die Ordnung und die pax terrena mit den allein noch möglichen Vernunftmitteln, und diesem Zweck entsprechend kann dann das positive Recht doch wenigstens nach dieser zweiten Form des Naturrechtes reguliert werden. Alle Institutionen in Eigentum, Sklaverei, Patriarchalismus, Staat und Militär können und müssen bestehen als Ausdruck gerade der göttlichen Vernunft, sie müssen nur ihrem Sinn entsprechend dem Zwecke der Ordnung und der Heilung der Sünde angepaßt werden. Es ist der wichtige Gedanke, eines relativen, den Bedingungen der allgemeinen Sündhaftigkeit entsprechenden Naturgesetzes neben dem absoluten Naturgesetz des Urstandes. Es ist die gemeinsame Lehre der Väter mit selbstverständlichen Nuancen in Einzelheiten. Auch Augustin hat sie ausgesprochen und zu Grunde gelegt, wenn auch aus gleich zu erörternden Gründen, weniger betont als andere; er ist im Zusammenhang mit seiner Erbsündenlehre und seinem Prädestinatianismus auch hier ein einigermaßen vereinzelter Theologe. Aber mit den Kompendien des Isidorus, den Aeußerungen Gregors des Großen ist die Lehre als Grundlehre an das Mittelalter übergegangen. Dabei ist auch in diesem Punkte die kirchliche Lehre in so naher Verwandtschaft mit der stoischen, daß man auch hier geradezu an eine Abhängigkeit zu denken geneigt sein muß. Für die Stoa bestand ja bei ihren verwandten Voraussetzungen genau die gleiche Schwierigkeit, den gegebenen Staat als Ausdruck des Naturrechts zu betrachten und doch dieses gegenwärtige Naturrecht gegen das vollkommene der Urzeit abgrenzen zu müssen. Nachdem schon Cicero angedeutet hatte, daß die Unterwerfung unter geordnete Herrschaft ein Heilmittel gegen Zügellosigkeit und Bosheit sei, hat Seneca den Gedanken ausführlich entwickelt und seinerseits in dieser Reaktion des Naturrechts gegen die Sünde ein Mittel des Fortschritts gepriesen. Bei den Juristen finden sich bis in das Corpus juris hi-

nein Spuren der gleichen Denkweise. Ob die Kirchenväter ihre Lehre auch in diesem Falle dieser Quelle entlehnt haben, ist bei der Spärlichkeit jener Aeußerungen und bei dem Mangel ausdrücklicher Beziehungen auf sie nicht sicher zu sagen. Nachdem sie die Voraussetzungen von der Stoa übernommen hatten, ist die Auffindung dieser letzten Lehre ja auch nahe genug gelegt, und daß die Folgerung selbständig gezogen werden konnte, scheint ihr Vorkommen bereits bei Irenäus zu zeigen. Jedenfalls haben die Väter ihr insofern noch ein besonderes Gepräge verliehen, als sie neben dem Charakter der Institutionen des relativen Naturrechts als Heilmittel auch den der Sündenstrafe betonten. Sie hatten damit den Vorteil, die über den Heilungszweck überschießenden Härten dieses Naturrechts und überhaupt die Entartungen dieses Naturrechts im positiven Recht würdigen zu können, die dem Rationalismus der Stoa dauernd Schwierigkeiten bereiteten. Sie nähern sich damit unter Umständen einer stark realistischen Auffassung des positiven Rechtes und des geschichtlichen Staatslebens, das namentlich als Heidentum sich für sie nicht so einfach rationalisieren ließ. Aber wie weit darin z. B. auch Augustin geht, die naturrechtliche Grundlage selbst ist um deswillen nicht aufgegeben [75]).

[75]) Irenäus adv. haer. (Harvey) V. 24 bei Gelegenheit der Versuchungsgeschichte . der Teufel lügt, die Reiche der Welt gehören nicht ihm, sondern Gott, der sie hat entstehen lassen nach dem Sündenfall, um in der zügellosen und selbstsüchtigen Menschheit durch Recht und Gewalt wenigstens ein gewisses Heilmittel gegen die Sünde zu schaffen. Ebenso Lactanz Inst. Epit. 54: Der Sündenfall hat die societas inter se hominum, das vinculum necessitudinis zerbrochen. Dann bildeten die Menschen Gesetze pro utilitate communi, ut se interim tutos ab injuriis facerent. Es ist die gemeinsame Lehre von Ambrosius, Augustin, Gregor dem Großen, Isidor, Carlyle I 130. Besonders ist auch Augustin so zu verstehen, wie auch Reuter, Aug. Studien 138 hervorhebt. Reuter weist eingehend nach, daß der Staat für Augustin zwar nach absolutem Maßstab ein Erzeugnis der dem Urstand entgegengesetzten Sünde ist, daß er aber nach relativem auch einen gewissen ihm immanenten Vernunftwert behält und in diesem relativen Wert eine durch die Sünde in ihrer Form bedingte Reaktion der Vernunft ist. De civ. 19, 21 im Anschluß an Cicero: Gewalt und Unfreiheit schließe die vernünftige Gerechtigkeit nicht aus, ideo justum esse, quod talibus hominibus sit utilis servitus et pro utilitate eorum fieri, cum recte fit, id est cum improbis auferatur injuriarum licentia; die Sklaverei ist Folge der mit dem Sündenfall eingetretenen Veränderung und zugleich eine Strafe, verum et poenalis servitus ea lege ordinatur, quae naturalem ordinem conservari jubet perturbari vetat: quia

Eine Frage aber ist bei alledem noch nicht beantwortet, die freilich zunächst praktische Bedeutung nicht hatte, aber sie steigend erlangen sollte. Es ist die Frage nach dem Wesen und

---

si contra eam legem non esset factum, nihil esset poenali servitute coercendum. Daher sollen die Sklaven gerne dienen, donec transeat iniquitas et evacuetur omnis principatus et potestas humana et sit Deus omnia in omnibus. Sehr richtig weist Reuter die Ueberschätzung der bekannten Bezeichnung des Staates als grande latrocinium IV 4 als einer Zurückführung des Staates überhaupt auf die Sünde zurück: »A. meint, der Staat würde einem latrocinium gleichen, wenn die justitia nicht irgendwie darin waltete; er nennt an der einen Stelle (IV 4) das, was nicht Staat ist, Staat, während er an der andern (die schon erwähnte Definition nach Cicero 19, 21) den positiven Beweis führt, daß der Staat nur da sei, wo die physische Gewalt wenigstens verhältnismäßig durch die selbst verhältnismäßige justitia (im Unterschied von der justitiae veritas) geleitet werde« 139. All das würde nie fraglich erschienen sein, hätte man Augustin im Zusammenhang der christlichen und stoisch-juristischen Naturrechtslehren betrachtet. Auch hat man für A. im Auge zu behalten, daß seine Erfahrungen mit dem Staat des Honorius zu einer allzugroßen naturrechtlichen Verherrlichung des Staates nicht einladen konnten, daß De civitate eine Polemik gegen die Heiden mit möglichster Herabsetzung ihres Staates ist und daß die antidonatistischen Schriften gegen die donatistische Verwerfung der Staatseinmischung die positive Seite von Augustins Staatslehre stärker betonen; da ist es aber dann allerdings die christliche Staat, der die natürlichen Gerechtigkeitselemente des Staates durch die wahre christliche Gerechtigkeit stärkt. — Ich füge nach Carlyle noch einige Stellen bei: Gregor der Große Exp. moralis in Joh. 21,15: Omnes homines natura aequales sumus, sed accessit dispensatorio ordine, ut quibusdam praelati videamur . . variante meritorum ordine (d. h. mit dem Sündenfall) alios aliis dispensatio occulta postponit. — Isidorus Sententiae 47: Propter peccatum primi hominis humano generi poena divinitus illata est servitutis, ita ut quibus aspicit non congruere libertatem, his misericordius irroget servitutem . . . aequus Deus ideo discrevit hominibus vitam, alios servos constituens alios dominos, ut licentia male agendi servorum potestate dominantium restringatur . . . Inde et in gentibus principes regesque electi sunt, ut terrore suo populos a malo coercerent atque ad recte vivendum legibus subderent. Da versteht man erst ganz, weshalb jeder Gedanke an Sozialreform fehlen muß. — Die entsprechenden Aeußerungen bei Cicero und ganz besonders deutlich bei Seneca s. Carlyle I 12 und 25. Auch die juristische Unterscheidung des jus gentium von einem jus naturale hat den gleichen Sinn ibid. 60. — Von der Staatslehre Dantes aus zurückblickend, hat auch Voßler diesen Charakter von Augustins Staatslehre erkannt und als Ausgangspunkt gerade der positiven Würdigungen bezeichnet: »Derselbe Staat, der seinem Ursprung nach Organisation der Sünde ist, wird alsbald seinem Zwecke nach, eine Organisation gegen die Sünde«. Göttliche Komödie I 378.

dem Recht der Gewalt, aus der die Gesetze des Staates und damit des jetzt herrschenden relativen Naturrechtes floßen. Diese Gewalt ist faktisch natürlich der Kaiser. Aber die ethische Deutung, Begründung und Eingrenzung dieser Gewalt des Kaisers ist ein offenes Problem. In der alten Zeit begnügte man sich damit, dem Kaiser den Kult und den Gehorsam gegen gottwidrige Gesetze zu versagen, im übrigen aber ihn mit geflissentlich apologetischer Betonung aufs höchste zu ehren als von Gott verordnete Gewalt, gegen die es nur den Ungehorsam des Leidens und Duldens gibt. Wurden nun aber die »Gesetze« auf das Naturrecht zurückgeführt, so mußte auch die die Gesetze erlassende Gewalt aus ihm begründet werden. Bei den Stoikern und Juristen geschah dies in der Tat, indem der demokratische Ursprung der kaiserlichen Gewalt durch Uebertragung der Volksrechte auf den Princeps behauptet und die kaiserliche Gewalt als in dem Maße gerechtfertigt bezeichnet wurde, als sie den Sinn dieser Uebertragung, die Fürsorge für die Ordnung, aufrecht erhält. Dieser naturrechtliche Ursprung aus dem freien und gleichen Volke durch stillschweigende Uebertragung ging noch bis in das Gesetzbuch Justinians über und fand bei den römisch empfindenden Kirchenvätern seinen Nachklang. Damit gehen in die kirchliche Literatur des Naturrechts auch sporadisch die demokratisch-vertragsrechtlichen Begründungen der Staatsgewalt über, freilich vorerst ohne jede praktische Bedeutung. Denn es sind lediglich Gemeinplätze römischen Denkens, gelehrte Reminiszenzen aus philosophischer und juristischer Literatur; irgend eine innere Verbindung dieses naturrechtlich-demokratischen Gedankens mit dem ganz innerlichen und rein religiös verbleibenden christlichen Persönlichkeitsgedanken findet vorerst nicht statt; eine wirkliche innere Verbindung vollzieht überhaupt erst der radikale Calvinismus. An diesem Punkte, in der Frage nach der Geltung der kaiserlichen Gewalt, ist also der naturrechtliche Gedanke, auch der des bloß relativen Naturrechtes, von den Vätern nicht durchgeführt. Der Grund hierfür liegt unzweifelhaft in der alten religiösen Empfindung, die das Weltleben als Gottes Schickung und Fügung hinnimmt und die kaiserliche Gewalt stets einfach und ohne weiteres als von Gott zugelassen und dadurch eingesetzt betrachtet hat. Hier regt sich in der Weigerung, auf die naturrechtliche Rationalisierung einzugehen, der alte Glaube an den Willensgott, der die Mächte einsetzt nach Belieben. Verstärkt ist dieser Gedanke durch den Hinblick auf die alttestamentlichen Einsetzungen der

Könige und durch den Abscheu vor der Konsequenz des naturrechtlichen Gedankens, daß es dann erlaubt sein müsse, einen an das Naturrecht sich nicht bindenden Kaiser abzusetzen. Das würde Empörung gegen die von Gott gewollte und gesetzte Tatsächlichkeit sein. Auch gottlose Kaiser müssen ertragen werden, und zwar nicht um ihrer naturrechtlichen Begründetheit willen, sondern als Gottesstrafe für die Sünden. In diesem Punkte also behauptet sich dem naturrechtlichen Rationalismus gegenüber der alte religiöse Irrationalismus, und sein Ergebnis ist das Gottesgnadentum. Die Autorität der Kaiser stammt von Gott, schon bei den heidnischen, und noch mehr bei den christlichen Kaisern. Daher hat auch Augustin, der die Sünde und ihre Strafe am stärksten betonende und zugleich den prädestinatianischen Irrationalismus lehrende Kirchenvater, die naturrechtliche Betrachtung des Staates und seiner Gesetze zwar anerkannt, aber in engeren Grenzen gehalten als die anderen Väter; er wollte Raum behalten für gottlose Kaiser als Schickung Gottes und als Sündenstrafe, für die moralische Verwerfung der regierenden Gewalten, sofern sie nicht von der göttlichen justitia sich leiten lassen. So hat auch Justinian neben der demokratischen Uebertragungslehre in seinem Gesetz das Gottesgnadentum proklamiert. Nur kann für dieses alte christliche Gottesgnadentum ein Kaiser Kaiser sein sowohl in der Gnade als auch im Zorn Gottes, je nachdem die Menschen gerade einen guten oder schlechten Kaiser verdienen. So versagt für die Väter das naturrechtliche Schema, das sonst die antike Gesellschaft zu akzeptieren und zu begrenzen in Einem vermochte, gegenüber dem Kaisertum, der potestas temporalis. An diesem Punkt schwankten auch die Juristen, die zwar einerseits die Ableitung des Prinzipats aus dem Volkswillen geltend machen, aber andererseits doch sich auch wieder zum reinen Absolutismus bekennen. Man wird auch den Einfluß dieses Absolutismus nicht vergessen dürfen, wenn man das Gottesgnadentum der Kirchenväter verstehen will. Die Kaiser geben zwar die Gesetze oder sollten sie geben nach dem Maßstab des relativen Naturrechts, beruhen aber ihrerseits nicht selbst auf ihm, sondern auf Gottes Einsetzung. Daher ist die Frage nach der Würdigung des Staates nicht identisch mit der des Kaisertums selbst, und die naturrechtliche Theorie vom Staate ist etwas anderes als die über die Geltung des Kaisertums. Hier knüpfen sich vielmehr für das christliche Kaisertum Fäden ganz besonderer und außerordentlich dichter

Art. Denn wie es von Gott unmittelbar stammt, so hat es auch seine besondere Aufgabe in dem Verhältnis von Welt oder Staat einerseits und Kirche oder Heilsanstalt andererseits. Seine Sonderstellung nämlich bedeutet keinen Verzicht auf Begrenzung des Kaisertums. Es sollte nur nicht von unten, vom Naturrecht her, begrenzt werden. Sehr wohl aber kann und muß es von oben her, von demselben Gott her, begrenzt werden, der es eingesetzt hat, das aber heißt, es muß begrenzt oder geleitet werden durch die Gott verkörpernde Institution, die Kirche. In allen weltlichen Dingen gilt Gehorsam der Laien und Kleriker gegen den Kaiser, aber in allen geistlichen, in Fragen des Dogmas, des Kirchenrechtes, des kirchlichen Besitzes und der kirchlichen Gerichtsbarkeit, gilt das Recht Gottes. Ja die weltlich-kaiserliche Gewalt gilt nur in dem Maße als göttlich berechtigt, als sie durch Dienst für die Kirche und Unterordnung unter sie sich entsühnt und heiligt. Das Kaisertum leistet der Kirche Schutz und Privilegierung, an eine christliche Staats- und Sozialreform in den eigenen Beziehungen des Staates ist nicht gedacht. Aber indem das Kaisertum die Kirche in die Fähigkeit voller und ungehemmter Tätigkeit versetzt, so weiht, heiligt, durchgeistigt die letztere selbst das ganze große Gefüge der weltlichen Zwecke, mit der innerlich ihnen sich entziehenden und äußerlich sie duldenden Gotteslicbe. Sie gibt damit dann den Naturrechtselementen des Staates erst die göttliche Kraft und Tiefe, macht die weltliche justitia der gesetzlichen Ordnung zur vollkommenen justitia einer die Welt zur Entsagung und Liebestätigkeit gebrauchenden Frömmigkeit. Zu dieser Wirksamkeit aber muß ihr die kaiserliche Gewalt verhelfen; sie hat sich der Gottesherrschaft zur Verfügung zu stellen. Es ist der in der Kirche zunächst ausgebildete theokratische Gedanke, der aus der soziologischen Gestaltung der religiösen Gemeinschaft sich ergab und der nun hinübergreift in das politische und soziale Gebiet. Das Letztere hat bekanntlich Augustin vor allem in seinem großen Werke ausgeführt. Aber er hat, was weniger beachtet wird, auch das erstere dort vorausgesetzt und behauptet. In dem unausgeglichenen Streit beider Gesichtspunkte liegt der doppelschlächtige Charakter auch dieses Werkes des großen Mannes, das eben daher auch der Zukunft doppelte Tendenzen übermittelte. Theokratie und Naturrecht heiligen gemeinsam den Staat; was das eine nicht vermag, vermag das andere, und der Kaiser jedenfalls ist in erster Linie bestimmt durch sein Gottesgnadentum und

seine theokratische Abhängigkeit. Der Staat selbst aber bleibt in alledem der Inbegriff der »Welt« [76]).

So sind es überhaupt zwei ganz verschiedene Mittel, mit deren Hilfe die Kirche die Stellung zu den sozialen und politischen Problemen gewinnt, die relativ-naturrechtliche und die theokratisch-absolutistische Theorie. Mit Hilfe der ersten gewinnt sie das Mittel, die an sich ihren Grundbegriffen widersprechende, aber in der Richtung auf das Jenseits und im Sündengefühl gering geschätzte, soziale Wirklichkeit teils zu ertragen, teils ihren naturrechtlichen Prinzipien gemäß zu regulieren. Mit Hilfe der zweiten gewinnt sie das Mittel, für irdische Dinge den Kaiser

[76]) Vgl. Carlyle I 63—78, 147—193, dem ich hier den entscheidenden Gesichtspunkt dafür verdanke, daß der Kaiser für die Väter von der naturrechtlichen Konstruktion ausgeschlossen bleibt, während das für die philosophisch-juristische Theorie nicht so der Fall ist. Daher behandelt auch Reuter das Problem des Verhältnisses der Gewalt der christlichen Kaiser zu der Kirche als ein besonderes, vom allgemeinen Staatsproblem verschiedenes. Aug. Stndien S. 141—152. Reuter irrt nur, wenu er glaubt, daß damit die Theorie vou einem »christlichen Staat« begründet und von hier aus auch erst die naturrechtliche Würdigung des Staates eingegeben sei. Die letztere hat mit der Christlichkeit des Staates nichts zu tun, und die Christlichkeit des Staatea hesteht uur in der Herrscherstellung, die die Kaiser der Kirche gaben, die dann im übrigeu die Verchristlichnng d. h. die Gesinnungswandelung rein von sich aus hewirkt. Immerhin kann so gesagt werden, daß »der Staat erst in dem Maße zum wahren Staat werde, als er christlich« d. h. als der Kaiser der Kirche diensthar ist. Das Ideal des wahren Staates ist dann eben uicht mehr au dem Naturrecht gemessen, sondern au der Glaubensgemeinschaft. Iu diesem Punkte ist Augustin iuuerlich bei seinem hochgespannteu Ideal des Gnadeustandes uud der Gottesliebe wie bei seiner extremen Ansicht vou der sündigen Verderbung nie so tief auf den uaturrechtlichen Gedanken eingegangen, als die anderen Väter. Aber auch bei ihuen hleibt irgendwie der Sprung zwischen den zwar verwaudten, aher doch verschiedeueu stoischeu und christlicheu Gedankeu. Die letzteren könuen hei der Ueberlassnng der »Welt« an den Staat sich dann nur Luft machen durch Forderung der Privilegierung und Alleinherrschaft der Kirche. — Die Lehre der Juristen über den demokratischen Ursprung der Kaisergewalt Carlyle I 64, auch im Corpus Justinianeum S. 169; die absolutistische Lehre 69 f. — Damit mündet meine Darstellung in die bekannten Darstellungen der theokratischeu Herrschaft der Kirche über den Staat aus, die aber dabei die Staatslehre der Väter leicht fälschen, indem sie einfach vom Staat als Produkt der Sünde reden, was er ihneu durchaus nicht ohue weiteres ist. Nicht zu vergesseu ist der Unterschied des Orients, wo die Theokratie zur Uebernahme der Kirche in das Ressort des Staates wurde, vom Occident, wo die Kirche umgekehrt den Staat oder vielmehr den Regeuteu sich unterzuordnen beansprucht.

und Staat gewähren zu lassen, aber für alle die Religion und die Kirche betreffenden Dinge sie in ihren Dienst zu stellen. Die Gebrochenheit der Stellung des alten Christentums zu allen sozialen Problemen kommt hierin charakteristisch zum Ausdruck. Soziologisch mögen die Grundideen des in Gott begründeten Individualismus und der in Gott begründeten Menschheitsgemeinschaft von einer unermeßlichen und ihrer Natur nach unkontrollierbaren Wirkung gewesen sein. Die Stellung zu den sozialen Problemen aber fiel in steigendem Maße zusammen mit der zum Staat als dem Träger und Inbegriff des gesamten gesellschaftlichen Lebens. Demgegenüber gab es bei der Sprödigkeit gegen die Welt und bei der kirchlichen und asketischen Entgegensetzung gegen die unerlöste Menschheit einerseits nur das Mittel, Staat und Welt indirekt zu christianisieren, indem man sie auf das mit dem Gesetz Moses und Christi identische, aber im Sündenstande nur relative Naturrecht zurückführte. Diese Christianisierung lief dann aber darauf hinaus, daß man sie äußerlich beließ, wie sie war. Der andere Ausweg war, daß man die Theokratie des kirchlichen Sozialgebildes zum Herrn machte auch über die zeitliche Gewalt oder das Kaisertum. Diese Verchristlichung des Kaisertums lief dann darauf hinaus, daß die Kirche durch den Staat sich selbst Einheit und Festigkeit verschaffte, sich vor allem auf ihrem eigenen Gebiet mit Benutzung seiner Gewaltmittel zum Herrn machte, das soziale Leben selbst aber dem Kaiser überließ. Durch die Theokratie hat sie Einheit des Dogmas und Einheit des Kirchenrechts erst erlangt, die ohne Konstantin nie gekommen wäre und von der Gewalt des Staates, nicht von der immanenten Logik der dogmatischen Idee erzwungen worden ist. Durch seine Gewalt hat sie ihr Verfassungsnetz aufgebaut, ihr Vermögen erworben und ihre den Staat ergänzende und korrigierende Gerichtsbarkeit gewonnen. Sie sorgt damit unmittelbar nur für sich, das übrige soziale Leben hat sie dem Kaiser und dem Gesetz überlassen. Eine einheitliche christliche Kultur hat sie unter der Nachwirkung der alten Weltfremdheit und unter dem Druck des Parallelismus der beiden selbständigen Sozialgebilde, des universalen Imperiums und der universalen Kirche, im Altertum nie gewonnen, nie gewinnen wollen und nie gewinnen wollen können. Das unter der Theokratie der Kirche stehende und auf dem Grund des relativen Naturrechtes aufgebaute »heilige römische Reich« ist das Ergebnis, in das all diese Wi-

dersprüche auslaufen und das daher eine innere Einheit weder ist noch sein will.

Aber mit diesen von ihm herausgearbeiteten Gedanken überliefert das Altertum der Zukunft die Elemente, aus denen das Mittelalter eine einheitliche christliche Kultur aufzubauen imstande sein wird. Staatsgewalten, die nicht die Härte und die technische Rechtsfülle des Prinzipats besitzen, sondern jung sind und von der Kirche selbst mitgebildet wurden, werden der Theokratie sich leichter einfügen, und damit wird das Ganze von der Theokratie aus wenigstens in der Idee gedacht und empfunden werden können. Andererseits wird gegenüber neuen, weniger festen und unentwickelteren sozialen Verhältnissen ihr Hervorgang aus dem relativen Naturrecht leichter anschaulich gemacht, das relative Naturrecht noch mehr dem christlichen Sittengesetz angenähert werden und damit das soziale Leben naiver und vollständiger als christlich empfunden und christlich geregelt werden können. Von der einen Seite wird die Theokratie tiefer nach unten greifen und von der andern Seite das christliche Naturrecht stärker nach oben sich annähern können. Ja die Fiktion des christlichen Naturrechtes, die Staat und Gesellschaft als von einem christlichen Gesetz aus geordnet zu betrachten ermöglicht, wird das Mittel sein, durch das überhaupt allein von einer christlichen Einheitskultur die Rede sein kann und man eine solche sich glaubhaft machen kann; und dieses christliche Naturrecht wird auch noch den Tochterkirchen des abendländischen Katholizismus, dem Luthertum und dem Calvinismus, ganz ebenso die Mittel liefern, sich als christliche Einheitskultur zu betrachten und zu gestalten. Die christliche Theorie des Naturrechts, in der sich das reine Naturrecht des Urstandes, das ganz entgegengesetzte relative Naturrecht des Sündenstandes, das oft die größten Greuel einschließende positive Recht und die trotz allem Naturrecht wahre Güte erst von sich aus mitteilende theokratische Obergewalt beständig stoßen, ist als wissenschaftliche Theorie kläglich und konfus, aber als praktische Lehre von der höchsten kultur- und sozialgeschichtlichen Bedeutung, das eigentliche Kulturdogma der Kirche und als solches mindestens so wichtig wie das Trinitätsdogma oder andere Hauptdogmen [77]). Das christliche relative Naturrecht ist die Er-

[77]) Die Bedeutung der Lehre von dem Verhältnis der Lex naturae zur Lex Christi als eines Fundamentaldogmas ist von Katholiken auch naturgemäß immer

gänzung, die die Kirche sich geschaffen hat, indem sie die Verkürzung der Naturbasis des Lebens, die das Evangelium mit sei-

betont worden. Sie ist das völlige Korrelat zu der allgemeinen Unterscheidung von Vernunft und Offenbarung und wendet diese Unterscheidung nur nach der Seite des Aufbaues eines praktischen Kulturganzen s. den Artikel »Gesetz« von Wirthmüller im katholischen »Kirchenlexikon²« von Wetzer und Welte; Lehmkuhl, Theologia moralis I 39—139; Ottiger, Theologia fundamentalis I 37—147; Cathrein »Moralphilosophie²» 1899 (I 313 Hinweis auf Augustin und Antike, I 483 auf Isidor von Sevilla) und die klare populäre Darstellung des Jesuiten Theodor Meyer »Die christlich-ethischen Sozialprinzipien und die Arbeiterfrage« 1904 (die soziale Frage beleuchtet durch die »Stimmen aus Maria Laach« Heft 1); hier ist der Unterschied des absoluten und relativen Naturrechts klar entwickelt S. 40 und als Grundbedingung einer kirchlichen Kultur- und Soziallehre, »des sittlichen Organismus der Gesellschaft«, »die naturgesetzliche und religiöse Garantie« bezeichnet (67), wobei unter »religiös« theokratisch zu verstehen ist. Auch Gierke hat in seinem großartigen Werke die Bedeutung dieser Begriffe klar erkannt und in seinem nicht minder großartigen »Althusius« den Prozeß der Loslösung und Verselbständigung der antik-stoisch-juristischen Elemente und damit den Uebergang in das moderne liberale Naturrecht gezeichnet. Die protestantischen Theologen sind dagegen in diesem Punkte fast sämtlich so gut wie blind. Ihnen ist die Christlichkeit von Staat und Gesellschaft so selbstverständlich, daß sie keinerlei Sinn und Blick für die mühsamen Umwege haben, auf denen sich die alte Kirche, das Mittelalter und ihre eigenen protestantischen Vorfahren erst die Christlichkeit dieser Dinge zu sichern wußten. Sie wissen nur von der »Heiligung und christlichen Durchdringung der Welt« zu reden, die angeblich der Sinn des Evangeliums und der paulinischen Glaubenslehre ist und lassen diese »sozial-kulturelle« Tendenz dann mit Uhlhorn teils an der Undurchdringlichkeit und Irreformabilität der fest und steif gewordenen heidnischen Welt, teils mit den meisten an der Brechung des evangelischen Ideals durch die katholische Werkheiligkeit, Askese und Kirchenverherrlichung oder gar an der Verderbung des reinen Glaubensbegriffes durch spiritualistische Mystik und durch eine den antiken Mysterienkulten angenäherte physisch-realistische Erlösungslehre scheitern. Auch ist ihnen bei ihrer Antithese von Glaube und Gesetz mit dem Begriff des Gesetzes der ganze Gedanke einer inhaltlichen Bestimmtheit und sachlichen Tendenz des christlichen Ethos so sehr abhanden gekommen, daß ihnen das ganze christliche Ethos in der Abwehr der guten Werke und in der richtigen Bestimmung der die sittlichen Kräfte mitteilenden Gnade aufgeht, nach der Seite des Inhalts aber in eine völlige Bestimmungslosigkeit verfällt. Daß auch die Dogmenhistoriker gegenüber der ganzen Lehre vom Naturgesetz großenteils sehr unsicher tasten, weil sie dessen Funktion für die Lösung des Problems der »Welt« und des »sozialen Lebens« nicht verstehen, habe ich an Seebergs Dogmengeschichte gezeigt, Gött. Gelehrte Anzeigen 1903.

nem großen der Ewigkeit zugewendeten Enthusiasmus und Heroismus gelehrt hatte, erst Schritt für Schritt ermäßigte, dann die Naturbasis, wie sie sie vorfand, als Erzeugnis des relativen Naturrechts unverändert erduldete und schließlich vom Mittelalter ab bei der Aenderung des allgemeinen Lebens als auf den christlich-kirchlichen Lebenszweck durch die Vorsehung hingeordnet betrachtete. Die soziologischen rein ethisch-religiösen Grundbeziehungen des Evangeliums sind dann inkrustiert in der Kirche, im kirchlichen Gehorsam und in dem kirchlichen Einheitsgefühl, die sozialen und politischen Elemente sind durch die christliche Theorie des Naturrechts der Kirche einverleibt und assimiliert. Aber freilich bleibt in diesem Naturrecht der Bodensatz des stoischen Rationalismus, bleibt der Naturbegriff als Kern des Gottesbegriffes und die rationelle Gleichheit aller vernunftbegabten Wesen; aus diesem Bodensatz werden sich rationalistische Reaktionen erheben, bis sie im 17. Jahrhundert, sich selber völlig wieder findend, die kirchliche Kultur zersprengen. Sie war als Einheitskultur nur möglich durch Theokratie und christliches Naturrecht.

Damit haben wir freilich der weiteren Untersuchung vorgegriffen. Aber es ist nötig, sich hieran die Bedeutung der in den geschilderten Kämpfen errungenen Begriffe klar zu machen. Die soziologische Kraft des Christentums ist eingeengt auf die Kirche, das soziale und politische Leben ist kirchlich akzeptiert und wird in der Zukunft auch gestaltungsfähig werden. Damit scheint dann freilich das alte Ideal des Evangeliums, die Anarchie des nur Gott verantwortlichen und Gott dienenden Glaubens, der unendliche Wert der freien Seele und die Ausströmung der Gottesliebe in der Bruderliebe, verschwunden oder doch verdeckt und verstümmelt.

Allein es lebt fort in Gedanken und Institutionen, nur freilich stark dadurch verändert.

Es lebt fort in der Kirche selbst, in dem priesterlich-sakramental gebundenen, aber doch immer zu lebendiger Befreiung fähigen Gedanken der Heiligung und der Bruderliebe, die auch in der kirchlichen Bindung wirken und aus ihr sich je und je zu befreien immer wieder Neigung haben. Die Kirche hat ja das Neue Testament zwar als lebendige Fortsetzung der Menschwerdung ersetzt oder doch erweitert, aber nicht beseitigt. Auch sorgt die trotz aller Theokratie und allem Naturrecht nie aufgegebene innere Fremdheit des Glaubens gegen die Welt dafür,

daß immer wieder die soziologischen Ideale des reinen Gottesglaubens als etwas von der Welt verschiedenes empfunden werden.

Es lebt fort in dem Gedanken des Urstandes und des absoluten Naturrechtes, an dem immer wieder das Ideal der Freiheit, der Gotteinigkeit, der Gleichheit und der Liebe vor Gott und in Gott anschaulich gemacht wird. Freilich ist in dieses Urstandsideal der Begriff der Gleichheit aus der Stoa abstrakt und rationalistisch aufgenommen und mit dem der Gerechtigkeit verschmolzen worden. Daher werden von diesem Urstandsideal immer wieder naturrechtliche, kommunistische und sozialistische Ideen im religiösen Gewande ausgehen und wird bei der Emanzipation des modernen Naturrechts dieses an dem Adam der Kirche selbst eine Stütze zu haben meinen. Aber die Urstandslehre hat außer diesem stoisch-rationalistischen Gehalt noch soviel religiösen der Veranschaulichung des religiösen Ideals am Urmenschen, daß diese Wirkung der stoischen Beimischung lange Zeit nicht allzugefährlich wird. Außerdem haben gerade die prädestinatianischen Kirchenlehrer mit verständlichem Instinkt gegen den Rationalismus einer allgemeinen Gleichheit die Verschiedenheit der Menschen auch im Urstand und in der Wesensanlage schon betont, ein Vorspiel der Gegensätze, die später auseinandertreten sollten [78]).

Es lebt schließlich fort im Mönchtum. Das Mönchtum ist in seinem Ursprung eine höchst komplexe Erscheinung, aber in seiner

[78]) Doch ist diese Gleichheitslehre auch für den Urstand nicht ohne Widerspuch gehlieben. Augustin nimmt (Stellen hei Overbeck 200, Quaest in genesin 53) auch für den Urstand Verschiedenheiten der Anlage und Begabung an, aus denen sich freiwillige Unterordnungsverhältnisse in richtiger Proportion ergehen, mit den ethischen Wirkungen dieser Ueber- und Unterordnungsverhältnisse. Im Sündenstand wird diese Unterordnung nur zwangsmäßig und oft verkehrt, indem die rohe Gewalt die an sich zum Herrschen hestimmte stärkere und bessere Vernunft unterordnet. Carlyle I 127 führt ein Stelle von Gregor Ep. V 59 an, wo das Gleiche hehauptet und als Beispiel auf die sündlosen Engel verwiesen wird: Quia vero creatura in una eademque aequalitate guhernari vel vivere non potest, caelestium militarium exemplar nos instruit, quia, dum sunt angeli et sunt archangeli, liquet, quia non aequales sunt, sed in potestate et ordine sicut nostris differt alter ah altero. Si ergo inter hos, qui sine peccato sunt, ista constat esse distinctio, quis hominum ahnuat huic se lihenter dispositioni suhmittere, cui novit etiam angelos ohedire. Hier schlägt gegen die ganz unchristliche Idee der abstrakten Gleichheit der paulinische Patriarchalismus durch. Die Sache verdiente hei der Wichtigkeit des Gleichheitsbegriffes eine weitere Untersuchung.

Wirkung nichts anderes als das Asyl, in das sich das alte, vereinseitigte christliche Ideal geflüchtet hat. Wie dieses die Naturbasis im Heroismus verkürzt und die Kulturwerte ignoriert hatte, so beschneidet das Mönchtum die erste und verneint es die zweiten durch die Askese. Wie die volle Idee des Evangeliums nur in einem Kreise persönlich wirklich verbundener Menschen möglich war und in der Kleinheit der ersten Jüngerschar ihren natürlichen Boden hatte, so führt das Mönchtum künstlich diese Verbundenheit und diese Kleinheit wieder herbei. Indem es aber das volle Ideal, wie man es noch empfinden und verwirklichen konnte, großartig und erschütternd darstellt, so wollte es doch dadurch nicht die Christlichkeit der Uebrigen aufheben. Noch ist das Verhältnis von Kirche, Laien und Mönchtum ungeklärt. Aber das Mönchtum tritt doch in Funktionen für das Ganze ein.

Es nimmt die eigentlich christlich-sozialen Tätigkeiten, soweit es sie gibt und geben kann, in seine Hand und bereitet damit seine zukünftige Einfügung in ein Ganzes christlicher Kultur vor. Die Religiosen legen, in der Zucht und Pflege der Seelen erfahren und das Seelenheil auch der Weltleute bedenkend, den Grund zur individualisierenden Seelsorge, die den formalistisch und überflüssig gewordenen Katechumenat der Kirche ersetzt, und schaffen die Anfänge christlicher Schulen, woran die Kirche in ihrem Belassen der Welt in ihrem Stande nicht gedacht hat. Sie setzen an Stelle der rhetorisch-sophistischen Schule der Spätantike die religiöse Gesinnungsschule, die, später von Pfarr- und Domschulen nachgeahmt, auch die Weltleute erreicht. Die Mönche machen die wissenschaftliche Arbeit des Denkens über die göttlichen Dinge zu einem Mittel der Seelenzucht und Gottvereinigung neben den Tugenden der Askese und sind, die asketisch-transzendenten Züge der Stoa, der Kyniker und des Platonismus vollendend, wie die wahren Christen so die wahren Philosophen. Die Weltleute empfangen aus der Mönchsliteratur das wahre Wissen, das sie in der Unruhe der Welt nicht finden können. Die Mönche leben in angestrengter Arbeit und doch in völliger Gütergemeinschaft als große kommunistische Produktivorganisationen. Die Weltleute empfangen von ihnen, wo es not tut, Arbeitsunterricht, Arbeitsermahnung und Liebestätigkeit. So sind die Klöster gerade in ihrer Askese und in ihrer Abschließung kleiner Kreise die wesentlichen Träger und Ausstrahlungszentren dessen, was man jetzt christliche Kultur nennen kann, einer mit innigster

Gotteslicbe verbundenen und aus ihr begründeten Erkenntnis, Arbeit und Liebestätigkeit. Trotz aller Exzentrizitäten und Roheiten sind sie in ihrer Gestaltung durch die großen Mönchsväter die Herde der »christlichen Kultur« und werden in dieser Richtung immer bedeutender hervortreten [79]).

Damit erst ist das Bild vollendet. In Bibel, absolutem Naturrecht und Mönchtum liegen die alten soziologischen Ideale zu einer neuen geistigen Wirkung auf das Ganze des Lebens bereit. In der Kirche sind diese Ideale durch die Festlegung der Gotteskraft in Priester und Sakrament kirchlich gebunden, und die Schöpfung der Kirche ist die eigentlich große soziologische Leistung, deren inneres Grundschema nicht allzu tief in das Gesamtleben eindringt, am meisten noch in die Familie. In der Theokratie und dem relativen Naturrecht sind dann auch die sozialen Probleme bewältigt, indem Staat und Gesellschaft äußerlich und rechtlich bleiben, was sie sind, die Seelen aber ihnen innerlich völlig anders gegenüberstehen, ohne Drang sie zu ändern, aber ihre Ordnungen für das jenseitige Heil und die allgemeine Lebenssicherheit benützend. Das sind die Soziallehren der alten Kirche, sie enthalten zugleich in sich den Keim zu den neuen ganz andersartigen Soziallehren des Mittelalters und zur Zersetzung eben dieser selben Soziallehren im Beginn der Neuzeit.

[79]) Vgl. die treffliche Darstellung von v. Schubert »Lehrbuch d. KG[2] I 785—813, auch Uhlhorn I 332—354. Der Lutheraner gesteht hier zu: »Wenn auch zunächst in kleinem von der übrigen Welt abgeschlossenen Kreise sind hier die neutestamentlichen Gedanken von der Arbeit verwirklicht. Man arbeitet, weil es Gott geboten, jeder tut in seinem Beruf stetig das Seine, Arbeit und Gebet sind verbunden, Arbeit wechselt mit Ruhe, und der Zweck der Arbeit ist nicht bloß der selbstsüchtige, für sich etwas zu gewinnen, sondern andern damit zu dienen« S. 347. Es wäre nur hinzuzufügen, daß diese Berufe lediglich in geistlicher, wissenschaftlicher und einfachster Handarbeit bestehen, in ihrem Ertrag ergänzt werden durch die Mildtätigkeit der Klostervorsteher und auf ein äußerstes Minimum des Bedürfnisses berechnet sind. Die dem Weltleben unentbehrlichen weiteren Berufe fehlen und werden von anderen ausgeübt. Scharfe Gegensätze zwischen den die Weltgeschäfte besorgenden Christen und den Asketen schildert in der gallischen Kirche Hauck, K.G. Deutschlands[3] 1904 I 53—90; hier ist auch deutlich, wie die Asketen von außen herein kommen und die Gemeinden selbst von sich aus die ausschließliche Askese nicht erzeugen, wie aber, einmal vorhanden, die Asketen sich als die allein folgerichtigen darzustellen wissen.

(Der II. Hauptteil: »Der mittelalterliche Katholizismus« folgt im nächsten Bande.)

Der österreichische Entwurf eines Handlungsgehilfengesetzes.

Von

SIEGMUND GRUENBERG.

I.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, das in Oesterreich seit 1. Juli 1863 in Kraft ist, beschäftigt sich im VI. Titel des ersten Buches (Art. 57—65) mit den Rechtsverhältnissen der Handlungsgehilfen. Es steht seit langem außer Frage, daß mit den einschlägigen dürftigen Normen nicht mehr das Auslangen zu finden ist. Dieselben leiden insbesondere unter zwei Mängeln. Sie sind ein halbes Jahrhundert alt und deshalb hinter derjenigen Entwickelung zurückgeblieben, welche zur Erkenntnis führte, daß die Fiktion von der Gleichheit der Vertragsteile des Dienstvertrages aufgegeben und daß der Schutz des Bediensteten als des wirtschaftlich schwächeren Vertragsteiles in den Vordergrund gerückt werden müsse[1]). Das herrschende Gesetz ist aber auch in wichtigen Punkten lückenhaft, weil es in diesen entweder von vornherein keine genügende Ausgestaltung erfahren hatte oder weil es seit seiner Schaffung nicht fortgebildet wurde. So mußte denn dort, wo das Gesetz versagte, die Rechtsprechung ergänzend und helfend eingreifen. Sie ist, wie man wohl sagen darf, ihrer gar nicht leichten Aufgabe trotz manches unvermeidlichen und begreiflichen Schwankens im allgemeinen gerecht geworden. Die österreichische Judikatur gibt, um nur ein Beispiel zu nennen, dem unvermittelt entlassenen Handlungsgehilfen, wenn die vom Prinzipal vorgebrachten Entlassungsgründe sich nicht als stichhältig erweisen, den Anspruch auf Zahlung aller ihm durch die vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses entgangenen Bezüge u. z. w. dies selbst dann, wenn er einen Schaden nicht nachweist; ja sogar dann, wenn er inzwischen eine anderweitige gleichartige oder vielleicht besser

[1]) Ueber die Entwickelung des gewerblichen Arbeiterschutzes in Oesterreich vgl. meine Abhandlung: »Die Arbeitsordnungen im österreichischen Recht« (im österr. Verwaltungsarchiv IV. Band (1907) S. 381 ff.)

doticrte Stellung gefunden hat. Man vergleiche dagegen § 70 Abs. 2 des deutschen HGB., welcher den Vertragsteil, der dic Kündigung durch sein vertragswidriges Verhalten veranlaßte, nur »zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens« verpflichtet.

Daß die Rechtsprechung, wenn sie es selbst wollte, nicht immer und nicht überall den Nothelfer abgeben kann, ist klar. Sic kann die Lücken des Gesetzes von sozialpolitischen Gesichtspunkten aus füllen, sie kann zweifelhafte Bestimmungen zeitgemäß auslegen, sic kann aber den positivcn Vorschriften keinen ncuen Inhalt geben. Wenn das Gesetz es den Vertragsteilen überläßt, die Dauer der Kündigungsfrist im Wege freier Vereinbarung zu bestimmen, so kann der Richter dem Prinzipal nicht Einhaltung einer Minimalkündigungsfrist auferlegen. Es wäre daher auf das lebhafteste zu begrüßen, wenn die österreichische Gesetzgebung dem Beispiel des deutschen Reiches, in dessen Gebiet seit 1. Jänner 98 an Stelle der Art. 54—65 des allgemeinen deutschen die §§ 59—83 des revidierten Handelsgesetzbuches getreten sind, folgen und wenn sie an die Reform des Rechtes der Handlungsgehilfen ernstlich herangehen würde. Die Bestrcbungen, die darauf abzielen, reichen in Oesterreich in das Jahr 1895 zurück. Damals schlug eine Regierungsvorlagc[2]) die gesetzliche Festlegung bestimmter Kündigungsfristen vor. Im Juni 1900 wurden den Handels- und Gewerbekammern drei Regicrungsentwürfe zur Begutachtung mitgeteilt[3]). Sie betrafen Novellen zum Handelsgesetzbuch (über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen); zur Gewerbeordnung (über die Abgrenzung des Kreises der gewerblichen Hilfsarbeiter und die Arbeitszeit im Handelsgcwerbe); zum Gesetze übcr die gewerbliche Sonn- und Feiertagsruhe. Die beiden ersten Elaborate (das letzte wurde seither durch das Gesetz vom 18. Juli 1905 Nr. 125 RGB. gegenstandslos) kehrten im Jahre 1901 als Regierungsvorlagen wieder[4]), und zwar sollte nunmehr die Novelle zum Handelsgesetzbuch (noch immer im Konnex mit derjenigen zur Gewerbeordnung) den Dienstvertrag »der Handlungsgehilfen und anderer in kaufmännischen oder gewerblichen Unternehmungen zu höheren Dienstleistungen angestellten Personen« regeln. Die Vorlagen blieben unerledigt und das allgemeine Interesse wendet sich jetzt der neuen Regierungsvorlage vom Juli v. J. zu[5]). Auch sie weist eine Aenderung des Titels auf. Sie behandelt

[2]) Beilage 1362 zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1895.

[3]) Besprechungen zu diesen Entwürfen brachten Pisko in der a. ö. Gerichtszeitung 1900 Nr. 39 ff. und Bloch ebenda 1901, Nr. 8 u. 9.

[4]) Nr. 1103 u. 1102 der Beilagen zu den Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1901.

[5]) Nr. 192 derselben Beilagen XVIII. Session 1907.

den Dienstvertrag »der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung«. Sie soll ein selbständiges, aus dem engen Rahmen des Handelsgesetzbuchs losgelöstes »Handlungsgehilfengesetz« inaugurieren. Eine neuerliche Abgrenzung des Kreises der gewerblichen Hilfsarbeiter, wie sie im Jahre 1901 beabsichtigt war, um namentlich die exakte Scheidung des kaufmännischen Hilfspersonals nach den Kriterien »höheren« und der »gewöhnlichen gewerblichen« Dienste zu bewerkstelligen, wird nicht mehr versucht Mit der jetzigen Regierungsvorlage konkurriert übrigens ein Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Ellenbogen und Genossen zum gleichen Gegenstand[6]), auf dessen Einzelheiten im nachfolgenden vergleichend reflektiert wird.

II.

Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897 behandelt in den §§ 59—83 wie vordem nur die Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (der Handelsgewerbe im Sinne der §§ 1 und 2 HGB.). Von diesem Standpunkte der deutschen Gesetzgebung entfernt sich in Oesterreich die Ausgestaltung des Handlungsgehilfenrechtes zusehends immer mehr. Die Regierung hält hier zwar unverändert daran fest, daß es »nicht bloß als eine historisch überkommene Tatsache, sondern als eine durch die Natur der Dinge geschaffene Einrichtung des wirtschaftlichen Lebens aufgefaßt werden muß, daß sich ein durch Uebung verschiedenartig geregeltes Dienstverhältnis nach Berufsarten herausgebildet hat« (Motive S. 14). Daraus fließt, wie in Deutschland, die individualisierende Behandlung des Dienstverhältnisses nach Berufsgruppen[7]). Die Motive lehnen es auch ab, den Kreis derjenigen Personen, auf deren Dienstverhältnisse das neue Gesetz Anwendung finden wird, weiter, als die Notwendigkeit es erfordert, zu ziehen, weil nicht die Stellung aller Dienstnehmer die gleichen Fürsorgebestimmungen erheische und weil die in den Spezialgesetzen über-

[6]) Nr. 146 derselben Beilagen XVIII. Session 1907. Der Antrag betrifft die Regelung der Dienstverhältnisse, dann die Schließung der Betriebslokale und die Sonntagsruhe.

[7]) Dem oben dargelegten Gedankengange entsprang die Einbringung der unerledigt gebliebenen Regierungsvorlagen betreffend »ergänzende Vorschriften über den Dienstvertrag für Krankenpflege, Unterricht, Erziehung und andere höhere häusliche oder persönliche Dienstleistungen« und betreffend »das Dienstverhältnis der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Bediensteten« (Nr. 1104 und 2006 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1901, respektive 1904). In letzterer Richtung liegt seit Ende Oktober 1907 ein neuerlicher Regierungsentwurf dem Herrenhaus vor (Nr. 18 der Beilagen, XVIII. Session 1907). Hingegen ist die Vorlage »über den Dienstvertrag für Krankenpflege« etc. endgültig zurückgestellt.

Digitized by Google

gangenen Gruppen durch eine Novelle zum Bürgerlichen Gesetzbuch »über den Dienstvertrag im allgemeinen« ihren Rückhalt finden würden.

Allein, wenn man nur die Titel der einzelnen umfassenden Entwürfe seit 1900 überblickt, so ist die von Vorlage zu Vorlage stärker werdende Abweichung vom deutschen Rechte nicht zu übersehen. Man begann mit dem Versuche, die veralteten und ergänzungsbedürftigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches neu zu redigieren, ohne an eine Ausdehnung des Kreises der geschützten Personen (der Handlungsgehilfen) zu denken. Schon der Entwurf des Jahres 1901 stellte den Handlungsgehilfen gewisse Kategorien anderer höherer Angestellten gleich. Die jüngste Vorlage endlich spricht (wenigstens im Titel) von Handlungsgehilfen und anderen Dienstnehmern »in ähnlicher Stellung«. Die Normen des Handelsgesetzbuchs »von den Handlungsgehilfen« werden überflüssig und beseitigt. Damit kommt die Regierung zum Teile den Wünschen der organisierten Arbeiterschaft entgegen, deren Postulate dahin gehen, daß die Dienstverhältnisse *aller* zu höheren Diensten verwendeten Angestellten unterschiedslos in einem einheitlichen Gesetze, das auch die Arbeiterschutzbestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur aufzunehmen hätte, zu kodifizieren wären. Nach dem Vorschlage der Regierung soll das Handlungsgehilfengesetz nur mit der privatrechtlichen Seite, ein besonderes Gesetz wird mit der öffentlich-rechtlichen Seite des Dienstverhältnisses der genannten Personen sich befassen [8]).

Hält das Handlungsgehilfengesetz dasjenige, was es nach dem Titel zu versprechen scheint? Man wird die Frage nicht ganz bejahen können. Den Handlungsgehilfen, d. i. den Personen, die bei einem Kaufmann vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, jedoch nicht kaufmännischer Dienste angestellt sind, werden die gleichartig qualifizierten Angestellten *aller* unter die Gewerbeordnung fallenden Unternehmungen, dann der Kreditanstalten, Spar- und Vorschußkassen, der Versatz-, Versorgungs- und Rentenanstalten, der Versicherungsanstalten jeder Art, der Verwaltung oder des Verschleißes einer periodischen Druckschrift, endlich die Handlungsgehilfen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gleichgehalten. Das Gesetz soll dagegen *keine Anwendung* finden auf Lehrlinge (deren Rechte und Pflichten sich fortan nur nach der Gewerbeordnung bestimmen), auf Bedienstete der Seeschiffahrt und der Eisenbahnen, der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (für die ein eigenes Gesetz geplant wird), auf Personen, für

[8]) Das Subkomitee des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Abgeordnetenhauses hat sich allerdings seither für die Einbeziehung des ganzen Komplexes der öffentlich-rechtlichen Schutzbestimmungen in das Handlungsgehilfengesetz entschieden. Ob dieser Beschluss in seiner vollen Konsequenz durchgeführt werden wird, muss abgewartet werden.

welche das allgemeine Berggesetz oder die Vorschriften des (erst zu erlassenden) Gesetzes über den Dienstvertrag für Krankenpflege, Unterricht, Erziehung und ähnliche höhere Dienstleistungen gelten. Der letzterwähnte Gesetzentwurf ist übrigens inzwischen zurückgestellt worden[9]). Auch soll durch das Handlungsgehilfengesetz das Dienstverhältnis der als Beamte oder Bedienstete des Staates oder eines vom Staate verwalteten Fonds, sowie der als Beamte des Hofes, eines öffentlichen Fonds, eines Landes, eines Bezirkes oder einer Gemeinde angestellten Personen nicht berührt werden (§§ 1—3 des Entwurfes).

Wenn zunächst diesen Ausnahmen die Aufmerksamkeit zugewendet wird, so bedarf die Ausscheidung derjenigen Gruppen, die unter Spezialgesetze fallen, keiner Rechtfertigung. Auch bei den Lehrlingen, deren Unterordnung unter die Gewerbeordnung begründet ist, soll nicht verweilt werden. Die Bediensteten der Eisenbahnen werden nicht unter das Gesetz gereiht, weil hierdurch »ein nicht zu rechtfertigender Gegensatz zwischen den Bediensteten der Staats- und Privatbahnen geschaffen würde; weil aus Verwaltungsrücksichten auf eine möglichst gleichmäßige Stellung aller Eisenbahnbediensteten Wert gelegt werden muß und weil übrigens die staatlich genehmigten Dienstordnungen den Bediensteten zum Teile noch größere Begünstigungen einräumen, als sie im Entwurfe festgesetzt werden« (Motive S. 16). Bei den Eisenbahn-Bediensteten des Staates etc. endlich handelt es sich »um öffentlich-rechtliche Dienstesorganisationen und ist die Lage der Angestellten durch Dienstesvorschriften bereits geregelt« (Motive S. 16). Die Bedenken der Motive hinsichtlich der Gleichstellung der Eisenbahnbediensteten mit den Handlungsgehilfen kann nicht geteilt werden. Ihre Einbeziehung in den neuen Kreis hätte jedenfalls das gute, daß etwaige rückständige Festsetzungen der Dienstordnungen den Vorschriften des Handlungsgehilfengesetzes weichen müßten: eine Konsequenz, vor der der Gesetzgeber gewiß nicht zurückschrecken darf, solange die privatrechtliche Seite dieser Art des Dienstvertrages keine eigene gesetzliche Bearbeitung gefunden hat[10]). Im übrigen wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß im Gesetze jedenfalls und mindestens klar auszusprechen wäre, daß dessen Vorschriften, wenn sonst die Voraussetzungen seiner Anwendung vorliegen, nur für Angestellte wegfallen, die in einem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis stehen, wenn nicht die Eximierung überhaupt nur auf Beamte des Staates beschränkt werden könnte[11]).

---

[9]) Vgl. Note 7.

[10]) Das Gesetz vom 28. 7. 1902 Nr. 156 RGB. betrifft nur das Arbeitsverhältnis der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter.

[11]) Pisko in den Wiener Jurist. Blättern 1907, Nr. 37 ff.

Sieht man aber auch von den Ausnahmen ab, die das Gesetz macht, so kann uns dabei die positive (taxative) Aufzählung derjenigen Personengruppen, welche die den Handlungsgehilfen »ähnlichen Dienstnehmer« bilden, selbst dann nicht befriedigen, wenn man hoffen dürfte, daß die angekündigte (bereits erwähnte) Novelle zum Bürgerlichen Gesetzbuch über den Dienstvertrag gleichzeitig mit dem Handlungsgehilfenentwurf Gesetz würde [12]). Eine durchgreifende Neugestaltung des Dienstvertrages des bürgerlichen Rechtes ist für Oesterreich fraglos ein dringendes Bedürfnis. Aber dessen Erfüllung ändert nichts daran, daß, wenn ein Spezialgesetz einmal grundsätzlich sich mit den Handlungsgehilfen und anderen Dienstnehmern in ähnlicher Stellung beschäftigt, kein Grund vorliegt, Gruppen von Angestellten, in deren Tätigkeit das Merkmal der Aehnlichkeit frappant zutrifft, aus der Geltung des Gesetzes auszunehmen und sie an das allgemeine bürgerliche Recht zu weisen, das möglicherweise ihren berechtigten Ansprüchen in wichtigen Punkten nicht genügen kann [13]).

Nach Art. V des Einführungsgesetzes zur österreichischen Gewerbeordnung findet diese auf eine bedeutende Zahl von »Beschäftigungen und Unternehmungen« keine Anwendung. Andererseits ist Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches nur »wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt«. Es fehlt nun nicht an (physischen und juristischen) Personen, die durch die positive Erklärung des zitierten Art. V aus dem Herrschaftsbereiche der Gewerbeordnung ausgeschaltet sind, denen aber dabei auch die Kaufmannsqualität abgeht. Die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit z. B. unterstehen vermöge Art. V lit. K des EG. nicht der Gewerbeordnung, noch sind sie Kaufleute. Dennoch ist die soziale und wirtschaftliche Stellung ihrer Buchhalter, Kassiere u. s. f. keine andere, deren Schutzbedürftigkeit keine geringere als diejenige derselben Angestellten sonstiger Versicherungsgesellschaften. Der Entwurf trägt dieser Tatsache Rechnung, indem er im § 2 Zl. 2 ausdrücklich von den »Versicherungsanstalten jeder Art« spricht, wie er aus gleichen Gründen die Kreditanstalten, Spar- und Vorschußkassen u. s. f. nennt. Damit sind wir beim kritischen Punkte angelangt. Die taxative Aufzählung des Regierungsvorschlages birgt Mißlichkeiten, die jeder Aufzählung anhaften. Sie ist der Gefahr

[12]) Dieselbe wurde inzwischen dem Herrenhause vorgelegt. Sie betrifft »die Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches« (Nr. 29 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses, XVIII. Session 1907). Die §§ 155—180 des Entwurfes sind dem Dienstvertrage gewidmet.

[13]) In der Tat wird der in der vorigen Note erwähnte Entwurf namentlich den Ansprüchen der »höheren« Angestellten nicht gerecht. Vgl. hiezu meine Besprechung der §§ 155—180 der Novelle in der a. ö. Gerichtszeitung 1908, Nr. 15 ff.

ausgesetzt, durch Ueberflüssigkeiten Mißverständnisse hervorzurufen [14]) oder, was noch schwerer ins Gewicht fällt, unvollständig zu werden. So sind die Patentbureaux, die autorisierten Privattechniker, die Ausstellungsunternehmungen, die Krankenkassen (wenn man diese nicht unter die »Versicherungsanstalten jeder Art« bringen will), die großen Vereine (Beamten-, Gewerbevereine u. dgl.), die registrierten Genossenschaften (namentlich die Konsumvereine) in der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt, obgleich ihre Einbeziehung sich von selbst verstände. Weshalb sollte zwischen dem Buchhalter eines Kaufmanns und demjenigen eines Vereines oder einer Genossenschaft, zwischen dem Zeichner eines Baumeisters und dem eines Privattechnikers unterschieden werden, da die Betätigung dieser Angestellten da und dort die gleiche ist? Das Redaktionspersonale der periodischen Druckschriften hat der Entwurf, der nur der Administrationsbeamten gedenkt, offensichtlich mit Vorbedacht übergangen. Doch ist diese Ausschließung nicht zu billigen. Das Redaktionspersonale der Zeitungen findet, soweit es nicht vertragsmäßig gedeckt ist, derzeit seine Stütze nur in unsicheren, schwankenden, schwer nachweisbaren Bräuchen, denen der gesetzliche Schutz sicherlich und besonders dann, wenn die Redakteure kleinerer Zeitungsunternehmungen in Frage kommen, vorzuziehen ist.

Von diesen Mängeln ist auch der sozialdemokratische Initiativantrag nicht freizusprechen. Derselbe nennt an erster Stelle »Personen, die zur Leistung kaufmännischer Dienste oder Bureauarbeiten in Unternehmungen jeder Art mit Ausnahme der Eisenbahnen angestellt sind (Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge, Agenten, Buchhalter, Korrespondenten etc.). Daran reihen sich die Handelshilfsarbeiter, die in Unternehmungen jeder Art zu kaufmännischen Hilfsdiensten verwendet werden, die Angestellten in Advokaturs- und Notariatskanzleien, in Apotheken; die Bediensteten der Tabaktrafiken und Lottokollekturen; die Angestellten der Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalten und der Krankenkassen. Die Schwächen des Antrages liegen recht offen. Er führt Begriffe ein, die in ihrer Allgemeinheit der sicheren Erfassung sich entziehen. Der Richter soll nun unter Zuhilfenahme dieser Begriffe Recht finden. Was sind aber »Bureauarbeiten«, was sind »kaufmännische Hilfsdienste«, wer ist »Angestellter« und wer ist »Bediensteter« im Sinne des Antrages? Fallen unter die »Unternehmungen« auch solche, bei deren Tätigkeit das Moment des Unternehmergewinnes (wie bei Konsumvereinen und registrierten Genossenschaften) hinwegfällt? Hat

[14]) So hält Pisko a. a. O. die Erwähnung des Administrationspersonales einer periodischen Druckschrift für überflüssig, da der bezügliche Unternehmer Kaufmann im Sinne der HGB. ist. Deshalb bezieht Pisko auch die Redaktionspersonen unter § 1 des Entwurfes. Doch wollte die Regierung das Redaktionspersonal gewiß nicht miterfassen.

die Rechtsprechung schon jetzt mit den Begriffen der »kaufmännischen« und der »höheren Dienste« oftmals Schwierigkeiten zu überwinden, so würde der obige Antrag die Zweifel um eine stattliche Zahl vermehren. Dabei werden Personengruppen zusammengeworfen, denen jede Interessengemeinsamkeit fehlt. Man kann den Diener und den Provisor einer Apotheke, den Schreiber und den juristischen Hilfsarbeiter eines Rechtsanwalts oder Notars doch nicht zusammenstellen. Der Antrag vergißt endlich ganz an diejenigen Personen, welche höhere (jedoch nicht kaufmännische) Dienste leisten, z. B. an die angestellten Ingenieure, Chemiker u. s. f. Man sieht, wohin das planlose Exemplifizieren führt[15]).

Nach allem dem scheint es am zweckmäßigsten, an Stelle der taxativen Aufzählung eine allgemeine Formel zu wählen, welche alle den Handlungsgehilfen verwandten Berufsgruppen nach Möglichkeit deckt und vereinigt. Sie ließe sich etwa folgendermaßen fassen: »Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das Dienstverhältnis von Personen, welche vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder anderer höherer Dienste in Betrieben jeder Art (auch in solchen ohne Erwerbszweck) angestellt sind, sofern diese Betriebe nach kaufmännischer Art eingerichtet sind«. Der Betrieb schließt jede Betätigungsform des Prinzipals, welche für gewöhnlich die Zuhilfenahme und die Zusammenfassung menschlicher Arbeitskräfte bedingt, in sich. Und es ist nur billig, daß alle höheren Angestellten kaufmännisch, d. i. nach festen Vorgangsregeln organisierter Betriebe, da sie gleiche Pflichten haben, auch gleiche Rechte genießen. Wie weit man dann positiv in der Ausscheidung bestimmter Betriebe (z. B. der Theaterunternehmungen) und aller oder einzelner Gruppen ihrer Angestellten (z. B. bloß des Schauspielerpersonals)[16]) aus der Geltung des Gesetzes gehen will, ist eine Frage, die nach Rücksichten sich beantwortet, welche das Prinzip einer allgemeinen Formel nicht berühren. Jedenfalls aber sollte zur Vermeidung aller Kontroversen im Entwurf, dessen Absichten ohnehin darauf hinauszulaufen scheinen, deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß er an die kaufmännischen Dienste schlechthin denkt, und daß von einer Scheidung derselben in solche »höherer« und »niederer« Art abstrahiert wird. Hielte man nämlich an dieser Zweiteilung, die in der Gewerbeordnung (§ 73 Abs. 1 lit. a und Abs. 3) begründet

[15]) Eine noch eingehendere Aufzählung bietet der Antrag des Abgeordneten Burival und Genossen (Nr. 660 der Beilagen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session 1907). Dieselbe hier wiederzugeben, würde zu weit führen.

[16]) Die Theaterverträge will ein Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen (Nr. 268 der Beilagen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session 1907), der seit Mai 1903 schon dem früheren Abgeordnetenhause vorlag, regeln.

ist, fest, so käme man zu der Konsequenz, daß nur Personen, die höhere kaufmännische Dienste leisten, unter das neue Gesetz fielen. Daneben gebe es kaufmännische Gehilfen niederer Art, für die entweder die Gewerbeordnung oder das bürgerliche Recht gelten würde, je nachdem die Dienstgeber ein der Gewerbeordnung unterworfenes oder ein von derselben eximiertes Unternehmen betreiben. Ein gutes Stück der gewollten und erhofften Wirkungen des Gesetzes wäre damit von vornherein als verloren anzusehen.

III.

Die Details des Entwurfes sind von zwei Grundgedanken geleitet. Vor allem sollen die sozialpolitischen Fürsorgebestimmungen behufs möglichster Festigung und Sicherung der Stellung des Dienstnehmers gegenüber dem herrschenden Gesetze erweitert werden. Damit allein ist noch nicht geholfen, solange der Dienstvertrag »frei« ist, d. h. solange die gesetzlichen Bestimmungen zum Nachteile des Dienstnehmers durch Parteivereinbarung außer Kraft gesetzt werden können. Dieser Eventualität wird dadurch vorgebeugt, daß mehrfachen Bestimmungen des Entwurfes zwingende Wirkung gegeben wird. Das zwingende Recht, das bei der eigenartigen Entwickelung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse immer größere Bedeutung erlangt, hält seinen Einzug auch in das neue Gesetz.

Zu den wichtigsten, dabei aber schwierigsten Aufgaben des Entwurfs gehört es, auf die Kündigungsverhältnisse Einfluß zu gewinnen. Das Handelsgesetzbuch war zwar in dieser Richtung dem Handlungsgehilfen nicht ungünstig. Die sog. »gesetzliche Kündigung« hat sechs Wochen vor Ablauf des Kalendervierteljahrs einzutreten. Aber diese Regel ist, da sie jeder anders gearteten Parteienabrede weicht, nach und nach zur Ausnahme geworden. Das Ausmaß der Frist wird durch die Dienstgeber im Wege der Vereinbarung immer mehr herabgedrückt. Vereinzelt greift sogar Kündigungsausschluß Platz. Der Dienstnehmer kann, auch wenn er seine Arbeit in tadelloser Weise leistete, sich dergestalt plötzlich und unvermutet, oft in dem für die Erlangung einer anderen Stellung ungünstigsten Zeitpunkte, ohne Erwerb sehen. Diese Härte läuft nicht nur gegen die Interessen der Dienstnehmer, sondern auch gegen diejenigen der Dienstgeber. Je lockerer das Band wird, das beide vereinigt, um so eher wird auch der Angestellte geneigt sein, die Arbeitsgelegenheiten zu wechseln, falls er dabei irgend einen, wenn auch geringen Vorteil erwartet.

Der Entwurf kennt mehrfache Arten von Engagements, zunächst das probeweise, das die Dauer eines Monats nicht überschreiten darf. Es kann während dieses Zeitraumes von beiden Teilen ohne Kündigung gelöst werden (§ 14 Abs. 3). Nach Ablauf der Zeit geht es, wenn es hiemit nicht sein Ende findet und wenn nichts anderes

vereinbart wird, in das Engagement für unbestimmte Zeit über. Das gleiche gilt vom Engagement für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes, dessen Dauer von vornherein ebenfalls auf einen Monat begrenzt wird. Es kann während dieses Monats von beiden Teilen jederzeit mit einwöchentlicher Kündigung gelöst werden (§ 15 Abs. 3). Das Engagement für bestimmte Zeit endet mit deren Ablauf (§ 14 Abs. 1). Wie die beiden ersten Engagements und unter den gleichen Voraussetzungen kann auch dieses Dienstverhältnis als solches für unbestimmte Dauer sich fortsetzen (§ 14 Abs. 2). Die Anstellung für unbestimmte Zeit endlich soll normal wie bisher durch die sechs Wochen vor Ablauf des Kalendervierteljahrs erfolgte Kündigung aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist kann aber durch Vereinbarung nicht unter einen Monat herabgesetzt werden und sie muß stets am letzten Tage eines Kalendermonats enden. Sie muß überdies für beide Teile gleich sein. Sind gesetzlich zulässige, aber ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist (§ 15, Abs. 1, 2, 4).

Der sozialdemokratische Entwurf bemißt die gesetzlich fixierte und die durch Parteivereinbarung [17]) festzusetzende Kündigungsfrist in der Dauer ganz gleich (anderthalb Monate vor Ablauf des Kalendervierteljahrs). Das probeweise Engagement läßt er nur für höchstens einen halben Kalendermonat, innerhalb dessen eine normale Lösung nicht stattfinden darf, zu. Das Aushilfsengagement kennt er nicht; dasjenige für bestimmte Zeit, das sich wohl nicht gut untersagen läßt, wird nicht erwähnt. Ob die hier angesetzte Minimalkündigungsfrist sich wird durchsetzen lassen, muß abgewartet werden. Sicherlich würde schon die Annahme der Regierungsanträge eine erhebliche Besserung des jetzigen Zustandes bedeuten. Allerdings wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß die gesetzlichen Kautelen durch die Zulassung des probeweisen und des Aushilfsengagements bedroht werden, da einzelne Unternehmer die ihnen aufgezwungene einmonatliche Kündigungsfrist durch immer wieder erneuerte Probe- und Aushilfsengagements illusorisch machen könnten. Derartigen Versuchen, das Gesetz zu umgehen, werden jedoch die Gerichte, welche jede Abmachung auf ihre Ernstlichkeit und ihren wahren Grund zu prüfen haben, leicht und rasch die Aussicht des Gelingens zu entziehen vermögen.

Nicht immer löst das Dienstverhältnis sich in normaler Art. Es können wichtige Gründe sich ergeben, die den Dienstgeber berechtigen, den Dienstnehmer vorzeitig zu entlassen, oder die den letzteren berechtigen, den Dienstgeber vorzeitig zu verlassen. Daran hält natürlich auch der Entwurf fest. Er kennt, wie das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung, Entlassungs- und Austritts-

[17]) Für die letztere wird ohne ersichtlichen Grund (da beide Fristen ohnehin sich decken) Schriftlichkeit gefordert.

gründe, die er (in Uebereinstimmung mit dem Handelsgesetzbuch) beispielsweise und nicht (wie die Gewerbeordnung) taxativ ausführt. In den meisten Stücken lehnen diese Gründe an das herrschende Gesetz und an die Ergebnisse der Praxis sich an. Stichhältige Einwendungen, namentlich gegen die dem Dienstgeber gegebenen Entlassungsgründe (§ 20), werden sich ernstlich nicht erheben lassen. Einer Ergänzung bedürften meines Erachtens zur Beseitigung von Zweifeln die Austrittsgründe (§ 19). Der Dienstnehmer soll zum vorzeitigen Austritt befugt sein, wenn ihn der Dienstgeber ohne ausreichenden Grund durch erhebliche Zeit vertragsmäßig zu verwenden sich weigert. Engagiert etwa ein Unternehmer einen Reisenden für fünf Jahre, um ihn der Konkurrenz zu entziehen, und läßt er denselben dann unbeschäftigt, so ist diesem damit, daß er während der Vertragsdauer die vereinbarten Bezüge erhält, nicht immer geholfen. Der Angestellte muß im eigenen Interesse Gewicht darauf legen dürfen, daß er fortgesetzt vertragsmäßig sich betätigen könne, da er sonst Gefahr läuft, nach Ablauf der Vertragsdauer einen wesentlichen Teil seiner praktischen Bewährung und die Chance, eine gleichartige Stellung zu erlangen, eingebüßt zu haben.

In der Mitte zwischen der normalen und der abnormalen Lösung des Verhältnisses, stehen die Fälle, in denen die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Dienstgebers oder der Uebergang des Unternehmens des Dienstgebers durch Veräußerung oder im Erbwege an dritte Personen außergewöhnliche Maßregeln fordern (§ 16). Im Konkursfalle kann der Dienstnehmer innerhalb einer Woche vom Tage der Konkurseröffnung vom Dienstvertrage zurücktreten. Damit gibt er auch alle Ansprüche (ausgenommen diejenigen für bereits geleistete Dienste) gegen die Masse auf. Der Masseverwalter kann seinerseits, wenn eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist bedungen, oder der Dienstvertrag für eine bestimmte längere Dauer geschlossen wurde, jedenfalls das Dienstverhältnis durch gesetzliche Kündigung (für sechs Wochen vor Ablauf des Kalendervierteljahrs) lösen. Soweit der Dienstnehmer hiedurch geschädigt ist, steht ihm gegen die Masse ein Ersatzanspruch zu. Dieselben Modalitäten sollen für die vorerwähnten zwei Fälle des Wechsels in der Person des Unternehmers eingehalten werden. Allein es kann dem Entwurf in dieser Gleichhaltung der Konkurseröffnung und des Unternehmerwechsels nicht zugestimmt werden. Der Vermögensverfall des Dienstgebers ist einer jener wirtschaftlichen Unglücksfälle, die der Dienstnehmer ebenso leiden muß, wie etwa den, daß ihm der Prinzipal den Gehalt nicht zahlt, und daß er denselben auch durch Zwangsvollstreckung nicht erlangt. Hier handelt es sich nur darum, den Dienstnehmer nicht ganz schutzlos zu lassen, daher rührt seine Vorzugsstellung im Konkurse des Prinzipals. Einige Rücksicht auf die durch die Konkurseröffnung geschaffene Lage muß auch dem Dienstnehmer zugemutet werden.

Digitized by Google

Kann man aber, wenn das Unternehmen den Inhaber wechselt, den Dienstnehmer so ohne weiteres vor die Alternative stellen, dem Geschäftserwerber weiterhin Dienste leisten zu müssen, oder zwar den Dienst verlassen zu dürfen, dann sich aber aller Ansprüche zu begeben? Allenfalls ließe sich dies noch für den Erbgang, d. h. wenn die Erben selbst das Unternehmen des Dienstgebers weiter treiben, vertreten. Der Prinzipal aber, der sein Unternehmen veräußert, muß auf die von ihm geschlossenen Dienstverträge Rücksicht nehmen, er kann und darf sich weder der Haftung für deren Schicksal schlechthin entschlagen, noch kann er die Bediensteten seinem Nachfolger einfach und ohne Rücksicht auf besondere Momente, die diesen Vorgang untunlich erscheinen lassen, weitergeben. Dasselbe muß übrigens vice versa für das Verhältnis des Geschäftserwerbers zu den Angestellten des erworbenen Unternehmens Rechtens sein. Mindestens wären daher die folgenden Ergänzungen des § 16 am Platze: »Wird der Vertrag zwischen dem Erwerber des Unternehmens und dem Dienstnehmer fortgesetzt, so haftet der bisherige Dienstgeber nach Maßgabe seiner Verpflichtungen dem Dienstnehmer für den Eingang seiner Bezüge bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Dienstverhältnis durch Kündigung oder durch Zeitablauf erloschen wäre«[18]). Hiezu träte die Bestimmung: »Die gesetzlichen Verpflichtungen des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer bleiben unberührt, wenn wichtige Gründe vorhanden sind, die den Erwerber des Unternehmens oder den Dienstnehmer berechtigen, den Dienstvertrag mit einander nicht fortzusetzen[19]).

IV.

Damit befinden wir uns bei der Frage nach der Stellungnahme des Entwurfs zu den Folgen der vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses. Die Vorsorge gilt zwei Möglichkeiten. Die erste tritt ein, wenn der Dienstnehmer dem Prinzipal durch sein schuldbares Verhalten Anlaß zu seiner Entlassung gab oder wenn er ohne gesetzlich zulässigen Grund vorzeitig aus dem Dienste trat; die zweite, wenn der Prinzipal den Dienstnehmer ohne gesetzlich zulässigen Grund vorzeitig entließ oder wenn er demselben durch sein Verhalten Grund zum vorzeitigen Austritte gab.

Im ersten Falle wird der Dienstnehmer dem Dienstgeber schadensersatzpflichtig, jedoch nie weiter, als bis zur Höhe des Gehaltes, den

[18]) Das deutsche Reichsgericht hat ohne positive Norm (Band 36, S. 50) den gleichen Grundsatz ausgesprochen.

[19]) Pisko a. a. O. möchte dem Angestellten einen Anspruch auf »angemessene Entschädigung« gegen den ursprünglichen Prinzipal geben, wenn er Gründe hatte, das Dienstverhältnis mit dem Erwerber des Unternehmens nicht fortzusetzen. Doch scheint mir diese Formulierung nicht zu genügen.

er bei normaler Ersehöpfung des Dienstverhältnisses noch bezogen hätte. Den im voraus etwa bezogenen Gehalt hat er zurückzustellen. Einen Anspruch auf Entgelt für die geleisteten Dienste hat er nicht, wenn die Leistungen durch die vorzeitige Lösung des Verhältnisses für den Dienstgeber den Wert ganz oder zum größten Teile verloren haben (§ 21). Daß diese Haftung unter Umständen für den Dienstnehmer ruinös werden kann, z. B. wenn er für fünf Jahre mit 6000 K. Jahresgehalt angestellt war und nach Jahresfrist entlassen wird, so daß er dem Prinzipal für seinen Schaden bis zur Höhe von 24000 K. haftet, ist nicht zu bestreiten. Aber zunächst hat der Prinzipal den Schaden und dessen Höhe zu erweisen. Und dann kann gegenüber dem allgemeinen Prinzip, daß jeder für die Folgen seines Handelns aufzukommen hat, zugunsten der Dienstnehmer keine Ausnahme gemacht werden. Man darf daher an dieser Bestimmung des Entwurfs nicht, wie es mehrfach geschah, Anstoß nehmen. Sie ist gerecht.

Im zweiten Falle hat der Dienstnehmer gegen den Dienstgeber den Anspruch auf das volle Entgelt, das er bis zur normalen Erschöpfung des Dienstverhältnisses noch zu beziehen gehabt hätte (§ 22). Dieser Anspruch ist kein Schadensersatzanspruch. Er ist davon, ob der Dienstnehmer Schaden leidet, ob er eine andere gleichartige oder bessere Stellung gefunden hat oder finden konnte, unabhängig. Gewiß die wohlwollendste Lösung aller Kontroversen zugunsten des Dienstnehmers, welche die scheinbare Härte des § 21 wohl ausgleicht.

Interessant ist die Vorschrift des § 23. »Trifft beide Teile ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses, so hat das Gericht nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob dem einen oder dem andern Teile ein Ersatz gebührt und in welcher Höhe der Ersatz innerhalb der in den §§ 21 u. 22 bestimmten Grenzen zu leisten ist.« »Hiebei wird das Gericht auf das Maß des beiderseitigen Verschuldens, auf den Anlaß des Konflikts und auf die Höhe des jedem Teile verursachten Schadens Bedacht zu nehmen haben« (Motive S. 23). Der Entwurf denkt dabei offensichtlich an folgenden Sachverhalt. Der Prinzipal und der Dienstnehmer machen sich gegenseitig das Leben sauer. Der eine oder der andere spielt eines Tages das Prävenire und erklärt den Vertrag für aufgehoben, indem er sodann seine Leistungsansprüche bei Gericht verfolgt. Der Gegner behauptet seinerseits ein Verschulden des Klägers an der Lösung des Vertrags, indem auch er seine Ansprüche bei Gericht verfolgt. Hier soll nun, unbeschadet der Tatsache, daß der eine Teil dem andern in der Erklärung, der Vertrag sei aufgehoben, zuvorgekommen ist, die ausgleichende Gerechtigkeit eintreten. Nur so läßt praktisch der Fall des § 23 sich denken, es sei denn, daß man die Unwahrscheinlichkeit ins Auge faßte, daß beide Teile in einem Atem sich gegenseitig das Verhältnis aufgekündigt hätten. Setzt man den hier angeführten Sachverhalt als Motiv des § 23 voraus, dann

müßte dieser freilich eine andere Fassung erhalten. »Treten beide Teile gegeneinander als Kläger auf und trifft beide ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses, so hat das Gericht nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob dem einen oder dem andern Teile oder beiden Teilen Leistungsansprüche im Sinne der §§ 21 und 22 zustehen und ob allenfalls diese Ansprüche innerhalb der in den §§ 21 und 22 bestimmten Grenzen zu mäßigen sind.«

Eine positive Norm erheischt endlich die Möglichkeit, daß es gar nicht zum Dienstantritt kommt. Der Entwurf gibt dem Dienstgeber das Rücktrittsrecht, wenn der Dienstnehmer unter der ausdrücklichen Bedingung aufgenommen wurde, daß er den Dienst am festbestimmten Tage antreten müsse, und wenn er, aus welchem Grunde immer, dieser Bedingung nicht entsprach. Tritt außer diesem Falle der Dienstnehmer am vereinbarten Tage den Dienst nicht an, ohne daß ihm ein unabwendbares Hindernis im Wege stand, oder zieht sich infolge eines auf seiner Seite vorgekommenen unabwendbaren Hindernisses der Dienstantritt länger als 14 Tage hinaus, so hat (nach Ablauf der Frist) der Prinzipal gleichfalls das Rücktrittsrecht. Dieses steht ihm schließlich zu, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung des Dienstnehmers berechtigt (§ 24 Abs. 1 und 2). Der Dienstnehmer hat das Rücktrittsrecht, wenn vor dem Dienstesantritt über das Vermögen des Prinzipals der Konkurs eröffnet wird, wenn infolge Verschuldens desselben oder eines in dessen Person eingetretenen Zufalls der Dienstantritt sich um mehr als 14 Tage verzögert, wenn ein wichtiger Grund vorhanden ist, der den Dienstnehmer zum vorzeitigen Austritt berechtigt (§ 24 Abs. 3). Wer ohne rechtmäßigen Grund zurücktritt oder durch sein schuldbares Verhalten dem andern Teile zum Rücktritt begründeten Anlaß gegeben hat, haftet analog den Vorschriften der §§ 21 und 22. Doch ermäßigt sich diese Haftung des verantwortlichen Vertragsteiles, und zwar des Dienstgebers auf Leistung der Bezüge für höchstens drei Monate an den Dienstnehmer, des letzteren dagegen auf Ersatzleistung an den Prinzipal bis zur Höhe des dreimonatlichen Gehalts (§ 25). Alle Leistungsansprüche (§§ 21, 22, 25) müssen nach § 26 bei sonstigem Ausschlusse binnen 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht werden.

In der Normierung des § 25 scheint mir ein Unrecht gegen beide Vertragsteile, insbesondere gegen den schuldlosen Dienstnehmer zu liegen. Wurde der letztere etwa für drei Jahre engagiert, hat er andere günstige Anträge ausgeschlagen u. ä., so wird er mit einer dreimonatlichen Abfertigung nicht ausreichend schadlos gehalten. Folgerichtig müßten die Bestimmungen der §§ 21, 22 auch dann durchgesetzt werden, wenn es zum Dienstantritt nicht kam. Welchen Unterschied könnte man darin herausfinden, daß der Chef den Angestellten den

Dienst gar nicht antreten ließ, oder daß er ihn sofort, etwa am ersten Tage des Dienstes (rechtswidrig) entließ? Im letzteren Falle soll er ihm alles, was dieser bis zur normalen Beendigung des Dienstverhältnisses bezogen hätte, im ersteren Falle höchstens den dreimonatlichen Gehalt leisten müssen. Hier scheut der Entwurf vor den Konsequenzen, die er früher (in Anlehnung an die bisherige Praxis) gezogen, zurück. Mindestens sollte — stets natürlich in den Schranken der §§ 21, 22 — die Geltendmachung eines über die Grenzen des § 25 hinausgehenden, nachweislich höheren Schadens dem Dienstnehmer vorbehalten und der Ersatzanspruch schleehtweg dem Dienstgeber eingeräumt werden[20]).

Im engen Zusammenhange mit den vorstehend erörterten Fragen steht die nach den Folgen der Behinderung des Dienstnehmers in der Leistung der bedungenen Dienste. Wenn der Dienstnehmer durch Krankheit oder einen Unglücksfall länger als 6 Wochen oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit während einer den Umständen nach erheblichen Zeit an der Verrichtung seiner Dienste gehindert ist, liegt hierin ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung des Dienstnehmers berechtigt (§ 20 Zl. 5)[21]). Allein »Krankheit und Unglücksfälle«, die der letztere weder vorsätzlich, noch durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführte, lassen für die Dauer von sechs Wochen seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt unberührt. Während dieser Frist kann der Dienstnehmer wegen der Erkrankung oder des Unfalles nicht entlassen werden; eine innerhalb derselben ausgesprochene Kündigung hebt die sechswöchentlichen Ansprüche des Dienstnehmers nicht auf. Sie erlöschen nur dann innerhalb der 6 Wochen, wenn der Dienstnehmer aus anderweitigen rechtmäßigen Gründen entlassen wurde, oder wenn das Dienstverhältnis innerhalb der Frist durch Zeitablauf oder durch eine schon vor Eintritt der Behinderung ausgesprochene Kündigung endete (§ 7, Abs. 1, 3, 4). Hinsichtlich der Beträge, welche der Dienstnehmer für die Zeit der Behinderung von einer Krankenkasse bezieht, hat sich der Entwurf, entgegen dem Standpunkte der Vorlage des Jahres 1901, welche diese Beträge zur Gänze auf den Gehalt abrechnen wollte, wenn der Dienstgeber zur Versicherung einen Beitrag oder Zuschuß leistet, zu einem Kompromiß entschlossen. Die Anrechnung soll nur mit jenem Teilbetrage stattfinden, der dem Verhältnis der (gesetzlichen) Beitragsleistung des Dienstgebers zum Gesamtversicherungsbeitrage entspricht (§ 7 Abs. 2). Auch wenn der Dienstgeber, was vorzukommen pflegt, aus

[20]) Der sozialdemokratische Antrag enthält nur eine dem § 21 der Regierungsvorlage analoge Bestimmung (§ 7 Abs. 1) zu gunsten des Dienstnehmers. Allen anderen Fragen geht der Antrag aus dem Wege.

[21]) Der vorstehend erwähnte Antrag spricht nur von »anhaltender Krankheit oder einer 6 Wochen überschreitenden Freiheitsstrafe« (§ 6 lit. d).

Liberalität den ganzen Versicherungsbeitrag auf sich genommen hätte, müßte, wenngleich gerade dieser Standpunkt in der Erörterung vielfach angefochten wurde, § 7 Abs. 2 gelten. Denn sonst würde der Dienstnehmer von den Leistungen der Krankenkasse überhaupt nichts erhalten und dies wäre bei den während der Krankheit gesteigerten Bedürfnissen des Dienstnehmers ebenso hart als unbillig. Daß § 7 Abs. 2 weder die Dienstnehmer, noch die Dienstgeber befriedigt, ist klar. Allein er muß als billiger Ausgleichsvorschlag bezeichnet werden. Nach deutschem Recht muß sich der Handlungsgehilfe Krankengelder in den Gehalt nicht einrechnen lassen (§ 63 Abs. 2 HGB., entgegengesetzt § 16 BGB.). Aber die Motive (S. 17) weisen mit Recht darauf hin, daß nach den Bestimmungen des deutschen Krankenversicherungsgesetzes der Handlungsgehilfe nur dann versicherungspflichtig ist, wenn sein Anspruch aus § 63 des HGB. eingeschränkt oder aufgehoben ist, während in Oesterreich die unbedingte Versicherungspflicht besteht und überdies nach dem Entwurf der sechswöchentliche Anspruch unentziehbar sein soll. Deshalb müsse die Anrechenbarkeit nach Maßgabe der Beiträge des Dienstgebers anerkannt werden. Das Subkomitée des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Abgeordnetenhauses hat sich übrigens in der Vorberatung dafür ausgesprochen, dass die Krankenkassenbezüge in den Gehalt garnicht eingerechnet sein sollen.

Von sonstigen Behinderungen des Dienstnehmers gedenkt der Entwurf nur derjenigen durch Erfüllung der Militärpflicht. Erstreckt sich diese auf höchstens acht Wochen und stand der Dienstnehmer beim Dienstgeber schon vorher durch mindestens sechs Monate ununterbrochen im Dienst, so behält er den Gehaltsanspruch bis zur Dauer von vier Wochen (§ 7 Abs. 5). Alle Eventualitäten, die der Entwurf für Krankheit und Unglücksfälle vorsieht (Kündigung vor und nach der Einrückung etc.) bleiben hier ungelöst und es bedürfte des Zusatzes: »Die Vorschriften der Absätze 3 und 4 finden sinngemäße Anwendung«.

Wie ersichtlich, läßt § 7 die Frage offen, wie es einerseits um die Gehaltszahlung dann steht, wenn der Dienstnehmer »durch eine längere Freiheitsstrafe oder durch Abwesenheit während einer den Umständen nach erheblichen Zeit«, andererseits durch eine gerade nicht als »erheblich« anzusehende Zeit in der Dienstleistung behindert ist. Im ersten Falle soll offensichtlich die Gehaltszahlung ausgesetzt sein. Im zweiten Falle, wo es sich um die Abwesenheit von Stunden oder eventuell von wenigen Tagen handelt, dürfte jedenfalls der Gehalt fortlaufen (so § 616 d. BGB., der in der angekündigten Novelle zum Dienstvertrag im wesentlichen übernommen werden dürfte)[22]). Es wäre empfehlenswert,

[22]) § 159 der Novelle zum allg. bürgerl. Gesetzbuch löst tatsächlich nicht die obigen Zweifel.

Digitized by Google

diese Momente im Handlungsgehilfengesetze selbst, das als selbständiges Gesetz sich gibt, zu regeln.

Der sozialdemokratische Initiativantrag nennt als entschuldigende Behinderungen »Krankheit, Unglücksfälle in der Familie, Erfüllung der 8 Wochen nicht übersteigenden Militärpflicht«, dann die Ausübung des Wahlrechtes für die Genossenschaft, die Krankenkasse, die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt, das Gewerbegericht, eine Steuereinschätzungskommission, zum Reichsrat, Landtag, Gemeinderat (hier kann es sich nur um kurzfristige Behinderungen handeln, die zusammenfassend zu regeln wären); endlich die Ausübung »eines Mandates in diesen angeführten Institutionen«. Während der Erfüllung dieser Pflichten dürfen die vertragsmäßigen Leistungen von seiten des Arbeitgebers für die versäumte Zeit nicht verringert werden. Der Anspruch währt im Falle anhaltender Verhinderung nur anderthalb Monate für jeden Fall der Verhinderung (§ 7). Der letzte Satz scheint denn doch eine unbillige Ueberwälzung von Lasten, die allenfalls aus öffentlichen Mitteln zu decken wären, zum Teile auch gedeckt werden (z. B. durch Diäten für die Beisitzer der Gewerbegerichte), auf den Dienstgeber zu enthalten und Unbilligkeiten kann von keiner Seite das Wort geredet werden.

V.

Gegen die Zulassung der Konkurrenzklausel, d. i. der Parteienvereinbarung, wonach der Dienstnehmer für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird, wird vielfach prinzipielle Einsprache erhoben. Doch kann man bei objektiver Betrachtung der Frage unmöglich sagen, daß die Klausel schlechthin gegen die guten Sitten verstößt, und daß sie unterschiedslos durch ein gesetzliches Verbot getroffen werden muß. Bei den Einschränkungen des Entwurfes kann sie keinen Schaden anrichten. Dieselben sind enger als die des deutschen Handelsrechtes. Die Klausel ist nach dem Entwurf nur wirksam, wenn der Dienstnehmer im Zeitpunkte des Abschlusses der Vereinbarung schon eigenberechtigt war und wenn sein Entgelt 3000 K. jährlich übersteigt (§ 28 Abs. 1). Die Beschränkung darf sich nur auf den Geschäftszweig des Dienstgebers beziehen, sie darf über ein Jahr nicht hinausgehen und sie darf nach Gegenstand, Zeit oder Ort und im Verhältnisse zum geschäftlichen Interesse, das der Dienstgeber an ihrer Einhaltung hat, keine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Dienstnehmers enthalten (§ 28 Abs. 2). Zeigt es sich etwa, daß der Dienstgeber an der Einhaltung der Klausel überhaupt nicht interessiert, daß ihre Setzung nur auf Chikane zurückzuführen ist, so wird das Gericht über sie unbedenklich hinweggehen. Zudem verliert die Klausel ihre Kraft, wenn der Dienstgeber das Verhältnis anders als wegen Verschuldens des Dienstnehmers löst, oder wenn er diesem durch sein Verschulden zum vorzeitigen

Austritt oder zur Kündigung Anlaß gab. Wird im Falle der vom Dienstgeber ausgesprochenen Kündigung dem Dienstnehmer das ihm zuletzt zukommende Entgelt für die Dauer der Beschränkung geleistet, so bleibt diese aufrecht. Wurde für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die Klausel eine Konventionalstrafe bedungen, so kann der Dienstgeber nur diese Strafe, die (wie alle Konventionalstrafen) richterlicher Mäßigung unterliegt, verlangen (§ 29). Der bedingungsweisen Aufrechterhaltung der an sich unwirksam gewordenen Konkurrenzklausel kann nicht zugestimmt werden. Ist sie unwirksam geworden, so soll sie auch nicht aus Gründen erhalten werden, die (wie die Weiterleistung des Entgeltes) nur den Dienstgeber und den Dienstnehmer korrumpieren, beziehungsweise schädigen können. Die Beschränkung gilt zwar nur ein Jahr, allein auch dieses eine Jahr soll dem Dienstnehmer nicht eine erzwungene Ruhe aufgenötigt werden, selbst wenn der Dienstgeber sie bezahlt.

Dem Ansturm gegen die Konkurrenzklausel bietet der Entwurf allerdings einen sehr exponierten Angriffspunkt. Ist die Klausel verwerflich, so ist sie es Dienstnehmern gegenüber, die mehr als 3000 K. jährlich beziehen, nicht weniger, als denjenigen gegenüber, die schlechter gestellt sind. Ist sie aber in gewissen Grenzen zulässig, dann dürfte sie auch im Verhältnis zu den geringer entlohnten Dienstnehmern nicht verboten werden. Weshalb sollten diese gegen möglicherweise wohlbegründete Verbote handeln dürfen, deren Uebertretung für die Dienstnehmer mit höheren Bezügen verhängnisvoll werden kann? Das deutsche Recht hat diesen Widerspruch im § 74 HGB. vermieden und man wird, wenn man die Klausel nicht überhaupt grundsätzlich ablehnt, mit dem deutschen Recht gehen müssen. Die Ausführungen der Motive, daß der materiell besser gestellte Gehilfe des erhöhten gesetzlichen Schutzes nicht bedarf, wirken nicht überzeugend. Die Praxis lehrt, daß die Schutzbedürftigkeit bei einem Gehalte von 3000 K. nicht aufhört, und daß ihr eine Grenze von diesem Gesichtspunkte aus überhaupt nicht gut gezogen werden kann[23]). In der ähnlich begründeten Bestimmung, daß die Zahlung des Gehaltes an Dienstnehmer, deren Bezüge 3000 K. jährlich nicht übersteigen, zwingend am Schlusse des Kalendermonats zu erfolgen hat (§ 11), ist die Ziffer mindestens zu niedrig angesetzt. Diese Grenze könnte schon deshalb gänzlich aufgegeben werden, weil nach bereits eingetretener Fälligkeit einer Gehaltsquote eine Spezialvereinbarung über das Stehenlassen der Quote beim Dienstgeber im Gesetze, wie die Motive hervorheben, kein Hindernis findet.

Die weiteren wesentlichen, rein privatrechtlichen Bestimmungen des Entwurfes können kurz zusammengefaßt werden. Das Verbot

[23]) Der sozialdemokratische Antrag erwähnt die Konkurrenzklausel gar nicht.

der Nebentätigkeit des Dienstnehmers soll in Hinkunft nur mit Rücksicht auf den Geschäftszweig des Dienstgebers gelten (§ 6). Doch soll im Wege der Vereinbarung das Verbot erweitert werden dürfen (Motive S. 17). Damit ist der Wert des § 6 von vornherein sehr herabgedrückt. Die Stellung der Provisionsvertreter ist dahin geregelt, daß die Provision bei Verkaufsgeschäften erst nach dem Eingange der Zahlung und nur nach Verhältnis des eingegangenen Betrages, daß sie bei anderen Geschäften, sobald diese geschlossen sind, als verdient gilt. Der Dienstnehmer hat den Anspruch auf Mitteilung eines Buchauszuges über die durch seine Tätigkeit zustande gekommenen Geschäfte. Die Abrechnung erfolgt Ende Juni und Dezember, bei früherer Lösung des Verhältnisses sofort mit dem Dienstaustritte. Wird der Dienstnehmer gegen das Abkommen vom Dienstgeber verhindert, die erhofften Provisionen ins Verdienen zu bringen, so gebührt ihm Ersatz für diese Schmälerung (§ 8). Nach Art des Verbotes der Geschenkannahme in Amtssachen wird dem Dienstnehmer für gewöhnlich untersagt, von Personen, mit denen er für den Dienstgeber Geschäfte abschließt oder vermittelt, Provisionen oder sonstige Belohnungen anzunehmen (§ 9). Das Tantièmen-Verhältnis, welches vom deutschen Handelsgesetzbuch nicht geregelt wurde, erhält im § 10 seine gesetzliche Basis. Die Abrechnung erfolgt hier nach Ablauf des Geschäftsjahres auf Grund der Bilanz. Der Dienstnehmer kann, soweit dies zur Prüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich ist, die Büchereinsicht verlangen.

War es bisher grundsätzlich zweifelhaft, ob der Handlungsgehilfe nach Endigung des Dienstverhältnisses ein Dienstzeugnis verlangen könne, so sieht der Entwurf zwei Arten von Zeugnissen vor: das Dienstzeugnis, welches die Dauer und die Art der Dienstleistung bestätigt, und das Verwendungszeugnis, das dem Dienstnehmer über die Leistungen und das Verhalten im Dienste auf sein Verlangen und seine Kosten auszustellen ist (§ 30). Diese Zweiteilung entbehrt der Begründung. War die Verwendung im Dienste eine gute, so besteht gegen die Vereinigung beider Zeugnisse kein Anstand. War sie schlecht, so wird der Dienstnehmer auf das Verwendungszeugnis verzichten oder von demselben keinen Gebrauch machen und dies könnte ihm noch abträglicher sein, als wenn im Dienstzeugnis der dorthin gehörige Verwendungsausweis fehlt.

Die Zeit zur Stellensuche mißt der Entwurf dem gekündigten Dienstnehmer derart zu, daß ihm »an Werktagen die entsprechende Zeit bis zum Ausmaße eines ganzen Tages für je zwei Wochen ohne Schmälerung des Entgeltes freizugeben ist« (§ 17). Die Vorschrift des § 629 d. BGB., welche lediglich von einer »angemessenen Zeit« spricht, verdient den Vorzug, da es nicht möglich ist, ein für allemal die Grenzen der Angemessenheit sicher festzulegen.

VI.

Anklänge an öffentlich-rechtliche Schutzbestimmungen finden wir im § 12, der mit der Urlaubsfrage und im § 13, der mit der Sicherung der Bediensteten vor Betriebsgefahren sich befaßt. Der Urlaub wird von den Motiven »als dringende sozialpolitische und hygienische Forderung«, der vom Gesetze Rechnung getragen werden muß, bezeichnet. In der Tat ist das Urlaubsrecht, das der Entwurf dem beim Dienstgeber bereits durch 6 Monate angestellten Dienstnehmer einräumt, sehr hoch zu werten. Es ist nur mit zehn Tagen etwas karg bemessen und eine Abstufung des Urlaubs nach der Dauer der bei demselben Dienstgeber vollstreckten Dienstzeit wäre eine glückliche Ausführung eines erfreulichen Gedankens. Daß »nach erfolgter Kündigung der Dienstgeber zur Erteilung des Urlaubes nicht verpflichtet ist«, läßt sich nicht vertreten. Weshalb sollte der Angestellte, wenn an ihn »nach den Betriebsverhältnissen des Dienstgebers« die Urlaubsreihe kommt, mit der Stelle auch den erworbenen Urlaubsanspruch einbüßen? Diese Einschränkung ist um so schwerer zu begreifen, als der Entwurf, wie bemerkt zu werden verdient, es nicht gestattet, daß in den Urlaub die Zeit eingerechnet werde, während deren der Dienstnehmer durch Krankheit, einen Unglücksfall oder durch Erfüllung der Militärdienstpflicht an der Leistung seiner Dienste verhindert war.

Im § 13 wird dem Dienstgeber die Pflicht auferlegt, bezüglich der Arbeitsräume und Gerätschaften auf seine Kosten alle erforderlichen Schutzvorrichtungen herzustellen, für Arbeiterwohnungen keine gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten zu widmen, bei Verwendung jugendlicher Unternehmer und von Frauenspersonen »tunlichst« die durch Alter und Geschlecht gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen. Diese Norm allein kann nicht befriedigen. Die Weigerung des Dienstgebers, seinen Verpflichtungen nachzukommen, bildet zwar gegen ihn für den Dienstnehmer einen Austrittsgrund mit seinen gewöhnlichen Folgen, d. h. der Angestellte hat Anspruch auf die vertragsmäßigen Bezüge für die Dauer der fehlenden Dienstzeit. Dies bietet ihm für die Nachteile, die er möglicherweise erlitten hat, keine ausreichende Sühne. Wir vermissen dabei die vielleicht überflüssige Sanktion des deutschen Rechtes: die Verweisung auf die nach allgemeinen Grundsätzen allenfalls eintretende Haftung des Unternehmers. Auch Selbstverständlichkeiten im Gesetze auszusprechen, kann jedoch von Wert sein.

Mit der Heranziehung der Zivil- und der aus dem allgemeinen Strafgesetze fließenden strafrechtlichen Folgen ist aber die Erörterung der Frage nicht abgetan. In erster Linie soll das Gesetz Prävention üben. Die besten Gesetze sind wertlos, wenn ihre Anwendung nicht gesichert oder dieselbe dem guten Willen der Vertragsteile, deren einer

Digitized by Google

wirtschaftlich der Herrschaft des andern unterliegt, überlassen ist. Hier greift der Antrag der Abgeordeten Dr. Ellenbogen und Genossen energisch ein. Er verpflichtet die zuständigen behördlichen Organe, die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Der Antrag stellt die Nichtbefolgung dieser Aufträge unter besondere Strafe. Unter den »behördlichen Organen« werden anscheinend die Gewerbeinspektoren, die in der Folge wiederholt genannt werden, verstanden. In der Tat ist nicht zu verkennen, daß insbesondere das Verlangen nach einer Ausdehnung des Wirkungskreises der Gewerbeinspektion auf die Handelsbetriebe sich nicht abweisen läßt.

So leidet zwar der Entwurf an manchen Mängeln. Vieles ist änderungs- und ergänzungsbedürftig. Allein die Anerkennung wird ihm nicht versagt werden können, daß er nach Anlage und Ausarbeitung ein von sozialpolitischen Gedanken erfülltes Werk darstellt, das zweckmäßigen Ausbau ermöglicht. Wir wollen hoffen, daß diesem Entwurf ein besseres Schicksal gegönnt sein wird, als seinen Vorläufern; daß er Gesetz werden wird.

Die Gesetzesentwürfe betr. Arbeitslosigkeit in Baselstadt.

Von

E. HOFMANN.

Der Kanton Baselstadt nimmt auf dem Gebiete der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eine beachtenswerte Stellung ein. Schon am 8. November 1894 wurde dort dem Großen Rat ein Gesetzesentwurf betr. die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit vorgelegt, welcher sich auf ein sehr instruktives Gutachten von Dr. Georg Adler, Professor der Nationalökonomie und Statistik, stützte. Nach jahrelanger Beratung in den verschiedenen Kommissionen und Räten wurde das Gesetz vom Volke in der Abstimmung vom 17./18. Februar 1900 mit 5458 gegen 1120 Stimmen verworfen. Mit diesem Volksentscheid war der Gedanke der Arbeitslosenversicherung für einige Jahre zum Stillstand verurteilt. Derselbe wäre wahrscheinlich noch länger im Verborgenen geblieben, wenn nicht die Erfahrungen, welche in der Zwischenzeit mit der Arbeitsbeschaffung für Arbeitslose und mit der Arbeitslosenunterstützung gemacht wurden, zu einer Abänderung des bisherigen Verfahrens gedrängt hätten. Dieses Ergebnis ist um so begreiflicher, als die im Herbst 1902 vom Regierungsrate bestellte Arbeitslosenkommission nicht bloß die Arbeitszuweisung und Unterstützung für Arbeitslose zu besorgen hatte, sondern auch die gesetzgeberischen Maßnahmen studieren sollte und die vom statistischen Amt des Kantons herausgegebenen Berichte über die Tätigkeit dieser Kommission hiefür eine nicht zu unterschätzende Grundlage bieten [1]).

Der Ratschlag des Regierungsrats über die Maßregeln zur Fürsorge für die Arbeitslosen nebst Gesetzesentwürfen betreffend I. Errichtung

[1]) Die Arbeitslosigkeit in Basel im Winter 1902/03. Bericht des statistischen Amts des Kantons Basel-Stadt. Basel 1903. — Die Arbeitslosigkeit in Basel im Winter 1903/04. (Mitteilungen des statistischen Amts Nr. 2). — Die Arbeitslosigkeit in Basel im Winter 1904/05. (Mitteilungen des statistischen Amts Nr. 6). — Denkschrift über die Entwickelung der staatlichen Arbeitslosenfürsorge im Kanton Baselstadt. Basel. (Kommissionsverlag von C. F. Lendorff) 1906.

einer staatlichen Versicherungsanstalt für Arbeitslose, II. Unterstützung privater Arbeitslosenkassen wurde daher von denjenigen, welche sich mit diesen Fragen befassen, mit etwelcher Spannung erwartet. Die Lösung, welche diese Frage gefunden hat, ist interessant.

Vor allem fällt an derselben eine gewisse Unsicherheit auf. Beide Gesetzesentwürfe haben provisorischen Charakter. Ihre Dauer ist ausdrücklich auf drei Jahre begrenzt, nach deren Verlauf der Regierungsrat sich auf Grund eines Berichts über die bisherigen Erfahrungen über Fortbestand oder Revision zu äußern hat. Ferner haben die Gesetze nur die Hauptgrundsätze aufgenommen und sollen alle weiteren Ausführungsbestimmungen den vom Regierungsrate ausgehenden Verordnungen überlassen werden. Zur Begründung dieses eigenartigen Verfahrens wird einerseits darauf hingewiesen, daß sich dasselbe bei der Schaffung eines öffentlichen Arbeitsnachweisbureaus bewährt habe. Andererseits wird betont, daß nur die Praxis die für die Regelung verschiedener Detailfragen nötigen Anhaltspunkte liefern könne. Muß die eine und andere Detailvorschrift nach verhältnismäßig kurzer Zeit revidiert werden, vollzieht sich das an der Verordnung leichter, rascher und besser als am Gesetz. Bei Revisionen von Gesetzen besteht überdies die Gefahr, daß diese auf Bestimmungen ausgedehnt werden, die sich bewährt haben, oder die man noch länger erproben möchte. Dieses Verfahren mag in einem Kanton mit dem sog. fakultativen Referendum auch noch den Vorteil bieten, daß eine Volksabstimmung weniger verlangt wird, als wenn durch Detailvorschriften dieser und jener Art die Interessenten kopfscheu gemacht werden. In Kantonen mit dem obligatorischen Referendum würde ein derartiges Vorgehen des Gesetzgebers eine Vorlage sehr gefährden. Das Volk würde sich in seinen Rechten beschränkt fühlen. Das Gesetz und nicht erst die Verordnung, zu der es direkt nichts mehr zu sagen hat, soll ein Bild von der Gestaltung der Dinge geben.

Wie weit die Entwürfe in dieser Richtung gehen, mag aus folgendem ersehen werden. Durch das Gesetz betr. die Errichtung einer staatlichen Versicherungsanstalt für Arbeitslose wird bloß das Maximum und Minimum der Leistungen der Versicherten und der Gegenleistung der Kasse bestimmt. Die Höhe des Taggeldes setzt die Verordnung fest. Der Regierungsrat entscheidet darüber, ob die Unterstützung zu jeder Jahreszeit oder bloß im Winter beansprucht werden kann. Die Verordnung regelt die Abstufung der Prämien und Entschädigungen nach den Berufs-, Lohn- und Familienverhältnissen. Sie bestimmt die Art der Reduktion der Prämien für diejenigen Versicherten, welche die Unterstützung der Anstalt längere Zeit nicht in Anspruch nehmen. Der Gesetzesentwurf betr. die Unterstützung privater Arbeitslosenkassen verfährt, wie bereits erwähnt wurde, ähnlich. Nicht das Gesetz, sondern die Verordnung schreibt die Ausweise vor, welche dem Begehren um

staatliche Unterstützung beizulegen sind. Die Verordnung regelt die Rechnungsablage der staatlich subventionierten Arbeitslosenkasse. Diese soll das Nähere festsetzen für die Arbeitsvermittelung an arbeitslose Kassenmitglieder. Ihr ist der Erlaß der nötigen Vorschriften über Bildung, Aeufnung, Anlage und Inangriffnahme des Reservefonds vorbehalten.

Die Tendenz beider Entwürfe zielt auf eine kräftige Förderung der Arbeitslosenversicherung hin unter Ausscheidung der Elemente, welche zu schwach sind, um während der Zeit ihrer Beschäftigung Prämien an eine Arbeitslosenkasse zu zahlen. An Stelle der bisherigen Arbeitslosenunterstützung mit ihren zum Teil demoralisierenden Wirkungen soll ein System der Arbeitslosenfürsorge treten, das auf dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung beruht. Wer die Prämien an dieses Institut nicht leisten kann, soll der Armenpflege anheimfallen, wenn er mangels an Arbeit unterstützungsbedürftig wird. Selbst bei der Anweisung von Arbeit soll der Versicherte vor ihm den Vorzug haben. Der Armenpflege bleibt es vorbehalten, gegenüber den notorisch Arbeitsscheuen oder Arbeitsuntüchtigen geeignete Versorgung, eventuell Niederlassungsentzug durch Zuweisung an die Heimat eintreten zu lassen.

Die Zahl der auf diese Art von der Arbeitslosenunterstützung Ausgeschlossenen wird nicht klein sein. Wenigstens läßt sich das aus folgenden Erfahrungen bei der Arbeitslosenunterstützung schließen: Im Winter 1903/04 mußten von den 610 unterstützten Arbeitslosen nicht weniger als 295 Personen die dauernde Unterstützung der Armenpflege in Anspruch nehmen. Im folgenden Winter war beinahe die Hälfte der Arbeitslosen jahraus, jahrein auf fremde Hilfe angewiesen. Von den 745 Arbeitslosen des Jahres 1904/05 mußten nicht weniger als 45,6 % noch die Hilfe von irgend einer andern Institution in Anspruch nehmen. Das statistische Amt des Kantons Baselstadt frägt angesichts dieser Tatsachen mit Recht: »Wie soll nun von solchen Leuten, die beständig auf der Liste des Armenpflegers oder in Büchern eines Hilfsvereins stehen, erwartet werden, daß sie während des Sommers Beiträge in eine Arbeitslosenkasse entrichten, oder gar etwas für die Zeit der Arbeitslosigkeit im Winter erübrigen können. Entweder fehlt es am nötigsten zum Leben, oder es mangelt der Wille, das, was schlimmsten Falles entbehrt werden kann, als Beitrag für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu verwenden. Im Monat 40 cts, das ist doch gewiß wenig, und doch sind von allen 1150 Arbeitslosen nur 102 Mitglieder der Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes und also imstande oder willens, so viel als Monatsbeitrag zu bezahlen.«

Beide Gesetzesentwürfe schließen arbeitsunfähige Personen von der Unterstützungsberechtigung aus. Die staatliche Kasse sucht dieses Ziel auch noch durch die Bestimmung zu erreichen, daß über 60 Jahre alte

Leute von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen. Neben Erwägungen allgemeiner Natur hat zu dieser Bestimmung wahrscheinlich die Beobachtung das ihrige beigetragen, daß von den eingeschriebenen Arbeitslosen der letzten 4 Jahre 4—5,2 % über 60 Jahre alt waren.

Die kritische Würdigung der Entwürfe erweckt den Eindruck, daß die staatliche Versicherungskasse gewissermaßen als Notbehelf betrachtet werde. Ihr sollen sich diejenigen Schichten der Arbeiterschaft anschließen, welche das größte Risiko der Arbeitslosigkeit darbieten und die zu schwach und zu gering an Zahl sind, um auf dem Boden der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation die Arbeitslosenversicherung einführen zu können. Den privaten Arbeitslosenkassen steckt der Ratschlag das Ziel, daß der ihnen zugedachte Staatsbeitrag zur Bildung und Aeufnung einer Reserve verwendet werde, die nur im Notfall angegriffen werden dürfe. »Dieses Ziel werden Kassen mit gelernten und ordentlich gelöhnten Arbeitern ohne Schwierigkeiten zu erreichen vermögen. Das Gleiche ist freilich nicht zu erwarten von Kassen, die sich vorwiegend aus ungelernten, gering entlöhnten Arbeitern rekrutieren, wofür die Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes ein typisches Beispiel liefert. Solche Institute werden sich auch unter normalen Verhältnissen nur dann zu halten imstande sein, insofern sie neben dem Staatsbeitrag auf erhebliche regelmäßige Beiträge von Nichtversicherten rechnen können. Wenn dies nicht der Fall ist, wird denjenigen Arbeitern, die für eine Arbeitslosenversicherung die schlechtesten Risiken darstellen, kein anderer Ausweg bleiben, als der staatlichen Versicherungsanstalt beizutreten. Das Wichtigste ist für sie schließlich, daß sich ihnen überhaupt eine Versicherungsgelegenheit bietet.«

Nach diesen Bemerkungen mehr allgemeiner Natur ist es ohne weiteres selbstverständlich, daß

das Gesetz betr. Errichtung einer staatlichen Versicherungsanstalt für Arbeitslose

den Gedanken des Obligatoriums der Versicherung fallen läßt. Wenn die Behauptung des Ratschlags richtig ist, daß im Jahre 1900 die Abneigung gegen den Versicherungszwang, das Obligatorium mit der Beitragspflicht der Arbeiter und Arbeitgeber, die Verwerfung der Gesetzesvorlage herbeigeführt hat, so mag dieser Verzicht begreiflich erscheinen. Trifft aber dieser Kommentar des damaligen Abstimmungsergebnisses nicht ganz zu, so ist es zu bedauern, daß das Obligatorium nicht wenigstens für die Arbeiterschichten ausgesprochen wurde, die am stärksten unter dem Risiko der Arbeitslosigkeit leiden. Der Gedanke des Obligatoriums der Arbeitslosenversicherung ist gerade in Basel so trefflich begründet worden, daß der gänzliche Verzicht darauf um so mehr auffällt, als die dortigen Erfahrungen auch sehr für das Korrelat des Obligatoriums, die Beitragsverpflichtung der Arbeitgeber sprechen. Sind es doch jedes Jahr in der Hauptsache dieselben Firmen, deren Arbeiter

sich arbeitslos melden und von der Arbeitslosenkommission Unterstützung beziehen.

Mit dem Verzicht auf das Obligatorium und unter Berücksichtigung der beschränkten Zweckbestimmung der staatlichen Arbeitslosenkasse erscheint weitere Beschränkung des Versicherungskreises als selbstverständlich. Nur diejenigen Lohnarbeiter können derselben beitreten, welche mindestens ein Jahr ununterbrochen in Basel wohnten und wenigstens seit 3 Monaten dort in Arbeit standen. Schließt sich die Kasse des Arbeiterbundes mit ihren rund 450 Mitgliedern der staatlichen Kasse an, dürfte diese im ersten Jahre mit einer Mitgliederzahl von 800 bis 1000 zu rechnen haben.

Der Ratschlag weist selber darauf hin, daß die Verwaltungskosten im Hinblick auf diese geringe Zahl der Versicherten etwas hoch zu stehen kommen. Trotzdem gibt er der Versicherung den Vorzug vor der bisherigen Unterstützung wegen ihres erzieherischen Zwecks und ihres der Arbeiterschaft würdigeren Charakters. Als jährliche Gesamtausgabe des Staats nimmt der Ratschlag 25 000—30 000 Frs. in Aussicht gegenüber einer jährlichen Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung von 14 454 Frs. bis 34 596 Frs. in den letzten sechs Jahren.

Wahrscheinlich ist mit dem in Aussicht genommenen Staatsbeitrag ganz gut auszukommen; denn die Unterstützungen durch die Kasse halten sich in der bescheidenen Grenze von 1 Frs. bis 2,5 Frs. für den verlorenen Arbeitstag. Diese Unterstützungsbeträge werden zudem nur für 30 Tage ausbezahlt. Nach fünfwöchentlicher Arbeitslosigkeit wird während 18 weiteren Tagen noch eine reduzierte Entschädigung ausgerichtet. Wir halten diese Bezugsberechtigung für zu beschränkt. Ein Taggeld von 1 Frs. ist auch für den ledigen Arbeitslosen etwas zu gering. Man wird uns zwar entgegenhalten, daß dieser Betrag ungefähr im Einklang stehe mit dem üblichen Unterstützungsmodus in Basel, bei welchem die Unterstützung pro Kopf betrug

1903 36,9 Frs.
1904 32,5 »
1905 33.4 »

Diesem Einwand begegnen wir damit, daß ein bei der Arbeitslosenunterstützung genügend erscheinendes Taggeld bei der Versicherung zu gering sein kann. Bei jener hat der Arbeitslose kein Recht geltend zu machen, während er bei dieser durch seine Prämienzahlung sich ein Anrecht auf Gegenleistung erworben hat. Zum Beweise für die Richtigkeit dieser Anschauung führen wir an, daß die Berner Arbeitslosenkasse und diejenige des Arbeiterbundes Basel das Minimum des Taggeldes auf 1,5 Frs. erhöhten, sowie daß die Caisse d'assecurance contre les risques de chômage involontaire in Genf ein Taggeld von 1,5 Frs. im Minimum festsetzt.

Die Dauer der Unterstützungsberechtigung ist zu kurz. Trotzdem

die Intensität der Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren von Winter zu Winter abnahm, betrug dieselbe im Durchschnitt

1902/03	54	Tage
1903/04	52	»
1904/05	48	»
1905/06	49	»

Wenn in diesen relativ günstigen Jahren mit einer durchschnittlichen Arbeitslosigkeit von beinahe 51 Tagen zu rechnen war, vermag eine Maximalunterstützungsdauer von 48 Tagen den Zeiten mit stärkerer Arbeitslosigkeit nicht gerecht zu werden. Wie richtig diese Aussetzung ist, mag auch daraus ersehen werden, daß von den in den Jahren 1903 bis 1906 eingeschriebenen Arbeitslosen bloß zirka der dritte Teil eine Arbeitslosigkeit von 1—30 Tagen aufwies, während der andere Drittel 31 bis 60 Tage und der Rest über 61 Tage arbeitslos war. Wir geben zu, daß die im ersten Gesetzesentwurf enthaltene Maximaldauer der Unterstützungsberechtigung von 91 Tagen zu lang war. Der große Rat reduzierte dieselbe auf 61 Tage, womit er ungefähr das Richtige getroffen haben wird, wenn man nicht auf die 70 Tage gehen will, welche der vom Volk abgelehnte Gesetzesentwurf als Maximum annahm unter folgender Motivierung: »Es ist nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Arbeitern, welche bei der längeren Dauer der gesetzlichen Unterstützung diese für die ganze Zeit beanspruchen muß. Ferner ist zu bemerken, daß trotz der Unterstützung, welche die Versicherung gewährt, bei lang andauernder Arbeitslosigkeit ein Notstand in der Familie des Arbeiters eintreten kann und daß dann eine Unterstützung erst recht angezeigt ist« [2]).

Die Abstufung des Taggeldes nach den Berufs- und Lohnverhältnissen halten wir für völlig verfehlt. Bei einem Taggeld von 1—2,5 Frs. wird man froh sein, wenn man dasselbe nach den Familienverhältnissen abstufen kann. Eine Abstufung nach weiteren Gesichtspunkten kompliziert den Verwaltungsapparat, erweckt Neid und Streit, ohne Nutzen zu stiften.

Dasselbe gilt von der Abstufung der Prämien nach den Berufs-, Lohn- oder Familienverhaltnissen. Die Abstufung nach den Berufsverhältnissen ist schwierig und führt leicht zu Härten oder Ungerechtigkeiten. Die Differenzierung nach dem Lohne ist bei den Versicherten nicht beliebt. Dieselben lassen sich am liebsten in die niedrigste Prämienklasse einreihen. Die Bemessung der Prämien nach dem Familienstand hat die Gefahr, daß man den Verheirateten dem höheren Arbeits-

[2]) Vergl. hierzu: Bericht und Gesetzesentwurf der Großratskommission betr. Errichtung einer Versicherungsanstalt für Arbeitslose. Vorlage zur zweiten Beratung. Dem Großen Rate zugestellt den 20. April 1899. S. 8.

losengeld entsprechend, stärker belasten sollte als den Ledigen, welcher die Prämien leichter leisten kann.

Die allzugroße Subtilität in dieser Richtung haftet allen Gesetzesentwürfen betr. Arbeitslosigkeit in Baselstadt an. Während der von Prof. Dr. Georg Adler aufgestellte Entwurf für die Prämienbemessung nur zwei Risikogruppen mit je 4 Lohnklassen in Aussicht nahm, stufte der endgültige Entwurf die Prämien nach 4 Risikogruppen mit ebenso viel Lohnklassen ab. Die wöchentlichen Prämien schwankten zwischen 2,5 cts. und 50 cts. Wahrscheinlich will die Verordnung zu dem in Frage stehenden Gesetz nicht ebenso viele Prämienstufen schaffen. Dazu wäre schon der Spielraum zu enge, den das Gesetz zwischen dem Minimum und dem Maximum der Monatsprämie offen läßt. Immerhin ließe sich zwischen 50 und 120 cts. noch eine viel zu große Zahl von Prämienklassen schaffen.

Schließlich ist noch eine Art der Prämienreduktion zu erwähnen, die sehr empfehlenswert ist. Das Gesetz hält die Möglichkeit offen, denjenigen Versicherten, welche die Unterstützung der Anstalt längere Zeit nicht in Anspruch genommen haben, die Monatsbeiträge zu reduzieren. Man hofft auf diese Weise, auch bessere Risiken zum Verbleiben bei der Kasse ermutigen zu können. Der Ratschlag stellt sogar in Aussicht, daß auf diesem Wege weiter gegangen werde, indem Versicherten, die wegen Wegzugs aus dem Kantonsgebiet oder wegen auswärtiger Beschäftigung oder wegen Invalidität die Mitgliedschaft aufgeben müssen, ebenso den Angehörigen verstorbener Mitglieder ein Teil der Beiträge zurückbezahlt werden soll.

Die Bestimmungen über die Organisation der Verwaltung dieser Kasse sind glücklich. Dieselben werden der Eigenart des Instituts vollkommen gerecht. Obwohl die finanzielle Last und das Risiko des Unternehmens zum größeren Teil auf den Schultern des Staates liegt, hat die Regierungsvertretung in der 11 gliedrigen Verwaltungskommission nur ein kleines Uebergewicht. Der Regierungsrat wählt den Präsidenten nebst 5 Mitgliedern, die Versicherten haben die andern 5 Mitglieder zu wählen. Diese administrative Mitwirkung der Versicherten liegt im Interesse der Kasse, welche auf diese Art die mannigfachen Detailfragen zweckentsprechend lösen kann und von vornherein das volle Vertrauen bei den Versicherten genießen wird. Unter den Kompetenzen der Verwaltungskommission findet sich auch das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Verwalterstelle der Kasse, und das Wahlrecht für das übrige Hilfspersonal der Kasse sowie die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen. Da von der Person des Verwalters sehr viel für das Gedeihen der Kasse abhängt, ist es empfehlenswert, wenn die Versicherten bei der Auswahl desselben mitbeteiligt sind.

Bei der Rechnungsrevision wirken 2 von den Versicherten gewählte Revisoren nebst dem von der Regierung bestimmten Revisor mit. Für

das aktive und passive Wahlrecht genügt Mitgliedschaft der Anstalt, persönliche Handlungsfähigkeit und Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren. Damit werden auch Ausländer und Frauen wählbar. Wie für andere Kommissionen, denen Arbeiter angehören, ist ein Sitzungsgeld von 2 Frs. vorgesehen, während die Festsetzung weiterer Entschädigungen z. B. für die Rechnungsrevisoren etc. der vom Regierungsrate zu erlassenden Geschäftsordnung überlassen bleibt.

Bei den ziemlich ausgedehnten Kompetenzen der Verwaltungskommission ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die staatliche Arbeitslosenkasse sich den Verhältnissen und Bedürfnissen möglichst bald anzupassen verstehe. Unebenheiten und Härten des Gesetzes werden sich beim Vollzug mildern oder ausgleichen lassen. So zweifeln wir z. B. keinen Augenblick daran, daß die Bestimmung, welche bei Arbeitslosigkeit infolge freiwilligen Austritts den Anspruch auf Arbeitszuweisung und auf Unterstützung erlöschen läßt, nicht allzulange Bestand haben wird. Die Verwaltungskommission wird auf irgend einem Wege das Unrecht gut zu machen suchen, das darin läge, daß ein durch das nicht erfüllte Versprechen einer Arbeitsstelle arbeitslos gewordener Versicherter keine Arbeitslosenentschädigung erhalten soll. Diese wird — sofern der Gesetzgeber diese Bestimmung nicht ändern sollte — einsehen, daß einen Arbeiter kein Verschulden trifft, wenn er einer ihm in sichere Aussicht gestellten Stelle zulieb, die er aus irgend einem Zufall nicht erhielt, seinen innegehabten Arbeitsplatz verließ.

Dasselbe Zutrauen zur Verwaltungskommission wird man mit Bezug auf die Prämien- und Taggeldbemessung etc. haben dürfen. Dieselbe hat ja nicht bloß Gesetz und Verordnung in die Praxis umzusetzen, sondern auch die definitiven Verordnungen vorzuberaten. Dadurch ist der Versicherungskasse ein neuer Weg geöffnet, sich bei der Arbeiterschaft von Anfang an Zutrauen zu erwerben.

Unter den geäußerten Vorbehalten zweifeln wir keinen Moment daran, daß sich diese Kasse bald einbürgern und ihren Zweck erfüllen werde. Ihre Existenzberechtigung müßte ohne das Gesetz über die Unterstützung privater Arbeitslosenkassen stark in Zweifel gezogen werden. Mit diesem darf sie als wertvolles Glied in der Kette von Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit betrachtet werden. Ohne gleichzeitige staatliche Förderung der privaten Arbeitslosenkassen käme die geplante staatliche Arbeitslosenkasse beinahe einer Ueberwälzung bisheriger staatlicher Lasten auf die der Gefahr der Arbeitslosigkeit am meisten ausgesetzte Schicht der Arbeiterschaft gleich. Sie bedeutete Klein- und Teil-Arbeit im vollsten Sinne des Wortes. Es wäre eine Bekämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit im allerbeschränktesten Rahmen. Ihre Wirksamkeit reichte höchstens aus für die günstigen Zeiten der Hochkonjunktur. Beim Abflauen dieser begänne sofort wieder die alte Arbeitslosennot.

Dem Teil der Arbeiterschaft, welcher ein kleines Risiko der Arbeitslosigkeit aufweist, kann man den Eintritt in die staatliche Kasse nicht wohl zumuten. Der Vergleich des allzugroßen Risikos der meisten Mitglieder der Kasse mit seinem eigenen wird ihn davon abhalten. Er will nicht zu denen zählen oder gezählt werden, die fast regelmäßig arbeitslos werden und in irgend einer Form Unterstützung beziehen. Für ihn ist dieses Versicherungsinstitut auch gar zu stark mit Wohltätigkeit durchsetzt. Die Folge dieses Verhaltens wird die sein, daß man bei stärkerem Einsetzen der Arbeitslosigkeit wieder fast die gleichen Zustände haben dürfte, wie früher. Die Schar der Arbeitslosen wird nur um einen Bruchteil der regelmäßigen Kunden der früheren Arbeitslosenkommission kleiner sein. Wie soll nun mit jenen verfahren werden? Die Verweisung auf die Armenpflege wäre hart. Es müßte irgend ein Weg zur Hilfeleistung gefunden werden.

Dieser Eventualität wird durch die staatliche Förderung der privaten Arbeitslosenkassen vorgebeugt. In diesen können sich die besseren und gleichartigen Risiken sammeln. Diese können die Prämien und Arbeitslosenentschädigungen den Verhältnissen möglichst genau anpassen. Die Bezüger von Arbeitslosengeld bei diesen Kassen müssen nicht das Gefühl haben, daß der größte Teil derselben aus staatlichen Mitteln stamme. Bei eintretender Arbeitslosigkeit hat der Staat keine Pflicht mehr, dem unversicherten Arbeitslosen in außerordentlicher Weise unter die Arme zu greifen. Kann dem Arbeitslosen keine Arbeit verschafft werden, mag er sich an die Armenpflege wenden.

Die Würdigung der staatlichen Arbeitslosenkasse ist somit nur möglich, wenn man sie als Ergänzung zu den privaten Arbeitslosenkassen betrachtet. Als solche hat sie einen guten Zweck, den sie wahrscheinlich richtig erfüllen wird. Aehnlich verhält es sich mit den privaten Arbeitslosenkassen. Auch jenen könnte man nicht gerecht werden, ohne Berücksichtigung der staatlichen Kasse. Es ist daher dem zweiten Gesetzesentwurf die größere Bedeutung und die umfassendere Wirksamkeit zuzuschreiben.

Das Gesetz betreffend Unterstützung privater Arbeitslosenkassen

hat die Aufgabe zu lösen, die Arbeitslosenversicherung in Basel auf breiter Basis und in weitem Umfang einzubürgern. Das Problem der Unterstützung privater Arbeitslosenkassen ist im Kanton Baselstadt nicht neu. Unmittelbar nach der Verwerfung des Gesetzes betr. Errichtung einer Versicherungsanstalt für Arbeitslose wurde im Großen Rat die Regierung zur Prüfung und Berichterstattung darüber eingeladen, ob und unter welchen Bedingungen an berufliche Vereine oder Verbände von Arbeitern und Angestellten, die sich mit der Arbeitslosenversicherung befassen wollen, oder zugleich an berufliche Arbeiter- und Angestelltenvereine und berufliche Unternehmervereine, die gemeinsam

die Arbeitslosenversicherung betreiben wollen, Beiträge verabfolgt werden könnten. Das Departement des Innern empfahl schon im Jahre 1901 in Befolgung dieses Anzugs die Gründung und den Betrieb privater Versicherungskassen durch Staatssubvention. Die Regierung hielt dem entgegen, daß über die Wirksamkeit von privaten Versicherungsanstalten noch keinerlei Erfahrungen vorliegen und daß man über den möglichen Umfang und die Konsequenzen der direkten Unterstützung noch nicht hinlänglich orientiert sei. Immerhin wurde der Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes schon im gleichen Jahre eine staatliche Subvention von 1000 Frs. gewährt. Von 1903 an wurde in das Budget ein Betrag von 3000 Frs. zur Unterstützung von Arbeitslosenversicherungskassen eingestellt, aus welchem der erwähnten Kasse des Arbeiterbundes jeweils ein Beitrag von 2000 Frs. und der Sektion Basel des schweizerischen Typographenbundes ein solcher von 300—400 Frs. ausgerichtet wurde.

Nach den Erfahrungen, welche man damit machte, hielt man den Zeitpunkt für gekommen, die staatliche Unterstützung der privaten Arbeitslosenversicherung gesetzlich zu ordnen, um dafür eine prinzipielle Grundlage und möglichst einheitliche Maßstäbe zu gewinnen. Bei dieser gesetzlichen Regelung handelt es sich vor allem darum, Grundsätze aufzustellen über die Voraussetzungen, die Höhe und Verwendung der Staatssubvention.

Zu jenen gehört in erster Linie die Bedingung, daß die Versicherung sich auf die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit beschränke und alle nötigen und möglichen Vorkehrungen gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme der Unterstützungen treffe. Wie im Gesetzesentwurf betr. die staatliche Arbeitslosenkasse werden sechs Ausschlußgründe von der Unterstützungsberechtigung angeführt: Arbeitslosigkeit infolge freiwilligen Austritts, ausgenommen die Fälle, wo ein triftiger Grund zu sofortigem Austritt vorlag, infolge eines Verhaltens, das zu sofortiger Entlassung berechtigte, infolge Streiks, Krankheit oder Unfalls, während der Dauer derselben, Ablehnung von angewiesener Arbeit ohne wichtige Gründe, wissentlich falsche Angaben über Verhältnisse, von denen die Unterstützungsberechtigung oder die Höhe der Unterstützung abhängt.

Das vielumstrittene Verhalten des Arbeitsnachweises bei Streiks und Aussperrungen wird durch die Bestimmung erledigt, daß arbeitslose Versicherte nicht zur Annahme von Stellen angehalten werden dürfen, die durch Streik der Arbeiter oder durch Aussperrung von Seite der Arbeitgeber frei geworden sind.

Als weitere Voraussetzung der staatlichen Subvention nennt der Entwurf: Beschränkung der Unterstützung auf arbeitsfähige Personen, sechsmonatliche Mitgliedschaft, Beschränkung der Unterstützungsdauer auf höchstens 10 Wochen und des Unterstützungsbetrags auf höchstens Zweidrittel des während der Unterstützungsperiode ausfallenden Arbeits-

lohnes. Während bei der staatlichen Kasse zum Zwecke des Ausschlusses von Leuten mit beschränkter Erwerbstätigkeit die Bestimmung aufgenommen wurde, daß nur solche Personen versichert werden, welche wenigstens das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 60. Altersjahr noch nicht überschritten haben, begnügt sich der Entwurf betr. die privaten Kassen mit der allgemeinen Bestimmung, daß nur arbeitsfähige Personen unterstützt werden dürfen. Er durfte dies um so eher wagen, als die Versicherungskassen der Arbeiterschaft sich mehr oder weniger dem Grundsatz anbequemten, ältere und ganz alte Leute fernzuhalten. In dieser Richtung gehen einzelne derselben sogar so weit, das Maximalalter für den Eintritt auf das 40. Altersjahr herabzusetzen.

Mit der Beschränkung der Unterstützungsdauer und des Unterstützungsbetrags hat der Entwurf eine Formel gefunden, gegen die nicht viel eingewendet werden kann. Dieselbe hat einerseits Rücksicht zu nehmen auf den Grundsatz, daß der Unterstützungsbetrag geringer als der Lohn und die Unterstützungsdauer nicht allzulang sei, andererseits hat sie darauf zu achten, sich möglichst an die bisherige Praxis der privaten Arbeitslosenkassen anzulehnen.

Von den Vereinen oder Verbänden wird als Voraussetzung der Bezugsberechtigung verlangt: ein Alter von mindestens 6 Monaten, Sitz der Zentralleitung oder wenigstens einer aus wenigstens 50 Mitgliedern bestehenden Sektion in Basel und Erfüllung der übrigen in Gesetz und Verordnung aufgestellten Bedingungen. Damit verlangt der Entwurf einerseits zu viel und andererseits zu wenig. Er geht zu wenig weit, wenn er den Anspruch auf staatliche Unterstützung schon nach sechsmonatlichem Bestand eines Vereins oder Verbandes beginnen läßt. Nach halbjährigem Bestande einer solchen Kasse ist das Departement des Innern noch gar nicht in der Lage, sich ein richtiges Bild von dem Geschäftsgebahren einer solchen Kasse und deren Berechtigung auf eine staatliche Subvention zu machen. Bis zu diesem Zeitpunkt können noch gar keine Auszahlungen von Arbeitslosenentschädigungen stattgefunden haben. Man kennt also erst eine Seite der Tätigkeit dieser Kasse. Es fehlen die richtigen Anhaltspunkte zur prozentualen Festsetzung des Staatsbeitrags. Diesem Einwand wird man entgegenhalten, daß es sich einzig und allein um die Erledigung der grundsätzlichen Frage handle, ob eine Kasse subventionsberechtigt sei oder nicht. Diese Frage könne entschieden werden, wenn eine Kasse nur einen Bestand von 6 Monaten aufweise. Wir bezweifeln dies; denn auch zur Behandlung der prinzipiellen Frage gehört die Kenntnis der ganzen Wirksamkeit einer Kasse. Ferner soll nach dem klaren und deutlichen Wortlaut von § 5 des Gesetzes auch die Höhe des Beitrags in Prozentsätzen der in Betracht fallenden Summen festgesetzt werden. Das ist einfach unmöglich auf Grund der aus den ersten sechs Monaten vorliegenden Tatsachen.

Wir begreifen zwar vollkommen die Gründe, welche zu dieser Bestimmung geführt haben mögen. Man wird sich mit Recht gesagt haben, daß die Vereine und Verbände mit der bloßen Bejahung der Frage der Subventionsberechtigung herzlich wenig anfangen können. Dieselben sollten vielmehr wissen, wie hoch die Subvention sei, um für richtige Verwendung derselben sorgen zu können. Die kurze Frist wird man angesetzt haben, um die staatliche Mithilfe möglichst frühzeitig eingreifen zu lassen. Die Auszahlung des Staatsbeitrags findet erst nach Ablauf des auf den Subventionsbeschluß folgenden Rechnungsjahres statt. Diese Bestimmung ist nicht ganz klar und bedarf der näheren Präzisierung. Nehme man an, es sei am 1. Oktober 1907 eine gewerkschaftliche Arbeitslosenkasse ins Leben getreten. Im April 1908 werde von der Regierung der Subventionsbeschluß gefaßt. Ist nun das auf den Subventionsbeschluß folgende Rechnungsjahr das Jahr 1908 oder 1909? Ist es das Jahr 1908, kann die Subvention sich nicht auf das ganze Jahr erstrecken, sondern bloß auf die letzten 9 Monate. Ist darunter das Jahr 1909 zu verstehen, so sehen wir nicht recht ein, warum der Subventionsbeschluß nicht erst im Oktober 1908 erfolgen konnte, also nach Abschluß des ersten Rechnungsjahres.

Die Forderung, daß eine lokale Sektion mindestens 50 versicherte Mitglieder zählen müsse, um subventionsberechtigt zu werden, geht zu weit und wird den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Der Zweck dieser Bestimmung ist begreiflich. Man wollte damit die Entstehung von Zwergkassen, welche den Stempel der Lebensunfähigkeit an sich tragen, von der Unterstutzung ausgeschlossen wissen. Nun zeigt aber die Erfahrung, daß auch kleinere Sektionen in Anlehnung an einen Gesamtverband ganz gut lebensfahig sein können. Diesen den Staatsbeitrag vorzuenthalten, bis sie 50 Mitglieder zählen, bedeutete eine Maßregel, die als Härte oder geradezu als Unrecht empfunden werden müßte. Es sind Fälle denkbar, in denen der Staatsbeitrag jahrelang oder überhaupt gar nie ausgerichtet werden könnte, obwohl mit Ausnahme der Mitgliederzahl alle Voraussetzungen der staatlichen Subventionierung erfüllt wären.

Die Bewerbung um Staatssubvention hat schriftlich zu geschehen unter Beifügung der durch Verordnung vorzuschreibenden Ausweise. Die subventionierten Kassen haben alljährlich Rechnung abzulegen und die zu Zwecken der amtlichen Statistik erforderlichen Angaben zu liefern. Ferner ist dem Regierungsrat die Befugnis vorbehalten, die Kassen- und Rechnungsführung dieser Kassen jederzeit durch Experten (Revisoren) prüfen zu lassen.

Als Maßstab für die Staatssubvention sind unter Ausschluß der Verwaltungskosten die Mitgliederbeiträge und die ausbezahlten Unterstützungen in Aussicht genommen.

Der Ausschluß der Verwaltungskosten von der Staatssubvention

wird zunächst damit begründet, daß die Behörden auf die innere Organisation und Verwaltung der Kassen keinen Einfluß ausüben können und wollen. In zweiter Linie wird auf die Gefahr allzu kostspieligen Verwaltungsapparates oder die Tendenz hingewiesen, den auf die Arbeitslosenkasse entfallenden Anteil der Verwaltungskosten zu hoch anzusetzen. Dabei wird den Behörden ausdrücklich das Recht und die Pflicht vorbehalten, in Fällen, wo offenbar der Verwaltungsapparat zu kostspielig angelegt ist, oder die Verwaltungskosten zu hoch berechnet sind, die im übrigen nach andern Gesichtspunkten festzusetzenden Staatsbeiträge angemessen zu reduzieren, um die Kasse zu größerer Sparsamkeit anzuhalten.

Der nach den einbezahlten Mitgliederbeiträgen zu bemessende Teil des Staatsbeitrags, welcher 20—40 % derselben betragen soll, ist zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden, der nur im Notfall angegriffen werden darf. Sobald dieser Fond eine bestimmte Höhe erreicht hat, fällt dieser Teil des Staatsbeitrags dahin. Er wird erst wieder geleistet, wenn der Fond eine Verminderung erleidet.

Der nach den Auszahlungen der Kassen an die Mitglieder berechnete Teil des Staatsbeitrags, welcher 25 bis 50 % betragen wird, soll für diese Institute die Möglichkeit schaffen, die Unterstützungen so ausgiebig als möglich zu gestalten, ohne den Versicherten Beiträge auferlegen zu müssen, denen ihre Leistungsfähigkeit kaum oder nicht mehr gewachsen ist.

Bei Berechnung beider Teile des Staatsbeitrags werden nur die seit mindestens einem Jahre im Kanton wohnenden Versicherten berücksichtigt, da »die Staatshilfe ja einzig im Hinblick auf die unserem Gemeinwesen wenigstens als Einwohner angehörenden Personen erfolgt«. Die staatliche Unterstützung für die gleiche Person wird nur einer Kasse gewährt. Ebenso fällt die Vergütung von Reise- und Umzugskosten bei Bemessung des Staatsbeitrags außer Betracht. Es kann hiebei die Frage aufgeworfen werden, ob durch die Bestimmung, daß für die gleiche Person nur einer Kasse der Staatsbeitrag ausbezahlt werde, dem Grundsatz genügt wird, daß die Arbeitslosenunterstützung geringer sein soll, als der entgangene Arbeitslohn. Die Frage ist eher zu verneinen, als zu bejahen. Die Bestimmung, daß sich eine Person nur bei einer Arbeitslosenkasse versichern lassen darf, wäre daher der eben erwähnten Fassung vorzuziehen. Dadurch würde eine weitere Kautele gegen Mißbrauch der Versicherung geschaffen. Die Kontrolle über den Vollzug dieser Bestimmung würde nicht mehr Arbeit verursachen, als diejenige über den Ausschluß der doppelt Versicherten vom Staatsbeitrag. Das von uns vorgeschlagene Verbot der Doppelversicherung hatte zudem noch den Vorzug, daß es dem Mißtrauen und Uebelwollen eines Teils des Publikums gegen diesen Zweig der Versicherung eine Hauptspitze abbrechen würde.

Der Ratschlag erwähnt, daß man momentan nicht in der Lage sei, genaue Angaben zu machen über die Gesamtausgaben, die dem Staatshaushalte aus diesem Gesetze erwachsen werden, weil nicht vorauszusehen sei, in welchem Umfange und in welchem Tempo sich die private Arbeitslosenversicherung mit Staatshilfe entwickeln werde. Nach dem Eingehen der Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes habe man momentan nur mit der Typographie und infolgedessen bloß mit einer kleinen Ausgabe zu rechnen. Es sei aber nicht zu bezweifeln, daß das Gesetz bald Unterstützungsbegehren von etwa schon bestehenden oder neu sich bildenden Kassen hervorrufen werde. Trotzdem glaubt der Ratschlag, daß während der dreijährigen Probezeit nur mit einer jährlichen Ausgabe von einigen Tausend Franken zu rechnen sei.

Wahrscheinlich dürfte man damit nicht ausreichen; denn die Zahl der Arbeitergewerkschaften, welche in neuester Zeit die Arbeitslosenversicherung in den Kreis ihrer Wirksamkeit gezogen haben, ist nicht so klein, als der Ratschlag glaubt. Zum Beweise hiefür soll nur Folgendes erwähnt werden. Ende 1905 zählte der schweizerische Metallarbeiterverband, welcher bekanntlich die Arbeitslosenversicherung seit mehreren Jahren eingeführt hat, in Basel zwei Sektionen. Die Metallarbeitergewerkschaft wies 607 und die Sektion der Schlosser 229 Mitglieder auf. Zur gleichen Zeit hatte der Verband der Lebens- und Genußmittelarbeiter, der auch eine Arbeitslosenkasse besitzt, in sieben Branchen 523 Mitglieder. — Der Verband der Zimmerleute in der Schweiz bezahlte vom Dezember 1905 bis März 1906 für 32 arbeitslose Mitglieder in Basel 454,5 Fr. Arbeitslosenunterstutzung. Dazu ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß auch noch andere Verbände, welche die Arbeitslosenversicherung eingeführt haben, in Basel Sektionen besitzen. Bis Mitte letzten Jahres hatten neben den genannten folgende schweizerischen Verbände Arbeitslosenversicherungskassen: Zeichnerfachverein der Ostschweiz, Zentralverband der Glaser, der Lithographen, der Bildhauer, Textilarbeiter, der Sticker. Die christlichen Gewerkschaften haben diesen Versicherungszweig eingeführt bei folgenden Verbänden: Textil-, Metall-, Holz-, Städtische Arbeiter, Bekleidungsbranche und Maler. Diese Reihe, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann, hat sich seither noch vermehrt.

Der Weg fur Kassen dieser Art zum Staatsbeitrag ist einfach. Diejenigen, welche sich auch die Unterstützung der Versicherten bei Streiks und Aussperrungen, sowie die sog. Wanderunterstützung zum Ziele gesetzt haben, werden für die einzelnen Zweige getrennte Rechnungsführung einzurichten und eine besondere Prämie für die Arbeitslosenversicherung festzusetzen haben. Das Letztere wird namentlich den Kassen, welche schon einige Zeit bestehen, nicht schwer fallen. Die Art der Bemessung des Staatsbeitrags schließt jeden Mißbrauch aus. Für die Kassen hat es keinen Sinn, die Prämien für die Arbeitslosen-

versicherung möglichst niedrig anzusetzen; denn dadurch würde der Staatsbeitrag an den Reservefond kleiner und eventuell auch bei Herabsetzung des Arbeitslosengeldes der Staatsbeitrag zur Deckung der Leistungen der Kasse.

Die Gefahr, daß durch die staatliche Subventionierung wenigstens indirekt Gelder für die Unterstützung von Streikenden und Ausgesperrten flüssig gemacht werden, ist somit ganz gering, obwohl der Entwurf hinsichtlich der Verwendung des Staatsbeitrags außerordentlich wenig Vorbehalte macht. Es würde daher nichts schaden, wenn der Regierungsrat auf dem Verordnungswege auch über die Verwendung des Reservefonds Vorschriften erlassen würde. Die Verwendung des aus den staatlichen Subventionen entstandenen Teils des Reservefonds, sowie der andern Staatsbeiträge zur Deckung der Verwaltungskosten sollte ausdrücklich im Gesetz verboten sein. Ohne ein solches Verbot könnte in aufgeregten Zeiten die Behauptung entstehen, daß der Staat an die Besoldung eines »Arbeiterführers« Beiträge leistend in den Kampf zwischen Arbeitern und Unternehmern zu gunsten jener eingreife. Die von uns vorgeschlagene Bestimmung hätte aber auch das Gute, daß dem Gesetzesentwurf wenigstens aus der erwähnten Befürchtung keine Gegnerschaft erwachsen würde. Die gleiche Wirkung versprechen wir uns von einer Bestimmung über die Verwendung des Reservefonds im Falle der Auflösung einer Kasse.

Eine solche wird um so eher angezeigt sein, als bei den bestehenden Kassen eine Ausscheidung des vorhandenen Reservefonds nötig sein wird. Diese werden sich darüber zu entscheiden haben, welcher Betrag auf die Arbeitslosenkasse entfalle und welche Summe als Reservefond für die übrigen Zweckbestimmungen auszuscheiden sei. Wird bei dieser Verteilung der Arbeitslosenversicherungskasse zu wenig ausgeschieden, hat diese um so länger zu warten bis zur Inangriffnahme des Reservefonds und der Staat hat um so länger Einlagen in diesen letzteren zu leisten.

Bei Arbeitslosenkassen zentralisierter Verbände haben die lokalen Sektionen selten eigene Reservefonds. Soll nun bei diesen eine Ausscheidung des Reservefonds stattfinden und den Sektionen im Kanton Baselstadt der auf sie entfallende Anteil in besondere Verwaltung gegeben werden? Wird die Frage bejaht, entstehen technische Schwierigkeiten, wird sie verneint, erheben sich die Bedenken wegen indirekter Stärkung der Fonds für andere Zwecke. Die einfachste Lösung wäre die Nichtberücksichtigung der bisherigen Fonds. Dieselbe wird namentlich dann angängig sein, wenn es sich nur um geringfügige Reserven handelt.

Der Ausschluß der Mitglieder, welche noch kein Jahr ununterbrochen im Kanton Baselstadt wohnhaft sind, von der staatlichen Subventionierung wird den Kassen keine besonderen Schwierigkeiten be-

reiten. Die Freizügigkeit der interkantonalen und zum Teil internationalen Verbände leidet darunter nicht im geringsten. Die Kassen können denselben ganz die gleichen Entschädigungen auszahlen wie den andern Mitgliedern; denn der Teil des Staatsbeitrags, welcher zur Deckung der Ausgaben verwendet werden darf, ist nicht an eine derartige Beschränkung gebunden.

Es ist daher zweifellos, daß durch diesen Gesetzesentwurf die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung in Baselstadt einen starken Aufschwung nehmen wird. Das darf um so sicherer erwartet werden, als der Regierungsrat beim Vollzug dieses Gesetzes sich jeder bureaukratischen Maßnahme enthalten wird und der ernste Wille vorhanden ist, auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung wieder einmal einen Schritt nach vorwärts zu wagen.

Gelingt der Versuch, woran wir keinen Augenblick zweifeln, wird das Beispiel dieses Kantons bald Nachahmung finden. Der Bund wird sich ebenfalls der Arbeitslosenversicherung annehmen, so daß eine allfällig eintretende Periode mit starker Arbeitslosigkeit unser Land nicht mehr so unvorbereitet treffen würde, wie in den neunziger Jahren.

Ein beachtenswerter Tarifvertrag.

Von

WILHELM GERLOFF.

Vor annähernd zwei Jahren wurde in Zürich ein Tarifvertrag abgeschlossen, der zwar in den Kreisen der beteiligten und unbeteiligten schweizerischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einiges Aufsehen erregte, dem aber sonst lange nicht die Beachtung zuteil wurde, die er verdiente. Es ist dieses wie der Titel wörtlich lautet: »Der Kollektivvertrag zwischen dem Malermeisterverein Zürich und Umgebung und der Sektion Zürich des Zentralverbandes der Maler und Gipser der Schweiz.«

Zur Entstehungsgeschichte des Tarifs ist nur zu bemerken, daß dieses der erste Tarif war, den die Sektion der Züricher Maler nach fast 20jährigem Bestehen der Organisation und nach mehrjährigen Kämpfen durchsetzte. Insbesondere war es die Verhängung der Platzsperre, welche die Meister endlich zum Nachgeben zwang. In Zürich, wie in der Schweiz überhaupt, liegen für das Malergewerbe die Verhältnisse nämlich insofern eigenartig, als die einheimische Arbeitersehaft die Nachfrage des Arbeitsmarktes nicht nur in der Saison, sondern überhaupt nicht zu decken vermag. So kam es, daß infolge der Sperre in Zürich zur Zeit der Hochsaison an Stelle von etwa 800 benötigten Arbeitern nur etwa 400 Malergehilfen tätig waren, und infolgedessen zahlreiche Arbeiten nach auswärts vergeben werden mußten.

Der Abschnitt A des erwähnten Tarifvertrags enthält wie üblich die Lohn- und Arbeitsbedingungen. Darunter findet sich eine interessante Bestimmung. Dieselbe lautet: »Es werden nur Arbeiter des Zentralverbandes der Maler und Gipser der Schweiz beschäftigt; hingegen verpflichten sich die Mitglieder des Verbandes nur bei Mitgliedern des Malermeistervereins von Zürich und Umgebung zu arbeiten, welche die Lohn- und Arbeitsvereinbarung vom 19. Mai 1906 durch Unterschrift anerkannt und sich zu dem Preistarif des Malermeistervereins von Zürich und Umgebung vom 7. Juni 1906 verpflichtet haben.« Dieser Artikel führt also den ausschließlichen Verbandsverkehr ein. Derartige Bestimmungen finden sich in anderen Tarifverträgen bisher nur ganz

selten, und sie haben alsdann den Charakter einer Garantiebestimmung, die die Durchführung des Tarifs sichern sollen. In dem uns vorliegenden Tarifvertrag aber hat der ausschließliche Verbandsverkehr noch einen anderen Zweck, nämlich den, die Durchführung des von den Arbeitgebern aufgestellten Preistarifs zu sichern. Bevor wir deshalb auf den Tarifvertrag weiter eingehen, bedarf dieser Preistarif noch einer kurzen Erläuterung.

Daß die Arbeitgeber eines Gewerbes anläßlich einer Tarifvereinbarung auch einen Preistarif vereinbaren, zu dessen Durchführung die Arbeiter sich verpflichten beizutragen, ist zwar selten aber doch nicht gänzlich neu. Bisher war man nur der Meinung, daß es stets besondere in der Eigenart eines Gewerbes liegende Verhältnisse seien, die ein solches Vorgehen veranlaßten[1]). Das ist hier aber keineswegs der Fall. Die Lage der Malermeister in Zürich unterschied sich beim Abschluß des Tarifvertrags kaum von der anderer Unternehmer, die nach langen Kämpfen endlich zu einem Friedensschluß gekommen sind. Die schlimmste Schmutzkonkurrenz hatte in der Zwischenzeit Boden gefaßt und dem soliden Geschäftsmann war, wollte er gute Arbeit liefern, der Wettbewerb faßt unmöglich gemacht. Nun aber hatten die Meister außerdem noch während der dreijährigen Dauer des Tarifs mit einer Lohnsteigerung von 5—15% und einer ½—1 stündigen Verkürzung der Arbeitszeit zu rechnen. Unter diesen Umständen mußten sie sich gegen alle Outsider, die den Tarif nicht anerkennen wollten, zusammenschließen. Der Malermeisterverband beschloß deshalb mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrags einen seine Mitglieder bindenden Preistarif aufzustellen, zu dessen Durchführung sich auch die Arbeitersehaft verpflichten mußte. Letztere lieferte sich hierbei den Arbeitgebern insofern aus, als sie den Preistarif nicht in den Kollektivvertrag aufnahm und sich überhaupt in keiner Weise das Recht der Mitwirkung bei der Festsetzung desselben sicherte, obwohl die Sätze dieses Tarifs auch ihre Interessen auf das empfindlichste berühren mußten.

Der Preistarif setzt nämlich in 191 Positionen, die für Zürich allein gültigen Minimalpreise für Anstriche bei Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Möbelarbeiten u. s. w. fest und trifft außerdem Bestimmungen über die Berechnung der Arbeitslöhne, die Materialpreise und den Ausmeßmodus. Alle Meister, die den Kollektivvertrag unterzeichnet haben, sind bei allen Arbeiten auf dem Platz Zürich zur Einhaltung des Preistarifs verpflichtet. Als Verstoß gegen den Vertrag gilt nicht

[1]) So heißt es z. B. in dem Tarifvertrag der Silberschläger in Fürth, Nürnberg und Schwabach: »Die Eigenart des Gewerbes erfordert es, daß zur größeren Sicherung des Bestandes der Tarifgemeinschaft die Organisation der Arbeiter in einer sonst nicht üblichen Weise sich um die Produktion und den Verkauf der Waren kümmert«.

nur die Eingabe billigerer Offerten, sondern auch das Anerbieten von Prozenten bei Preisen des Minimaltarifs, das unentgeltliche Erstellen eines Teils der Arbeit, überhaupt: »Jede Handlung, durch die der Einheitspreis tiefer zu stehen kommt, als vereinbart, und sobald durch solche Mittel eine Umgehung des Tarifs und der Vereinbarung versucht oder erreicht worden ist.« — Für jeden einzelnen Fall der Verletzung des Preistarifs ist eine Konventionalstrafe von 300 Fr. zuzüglich 10% der bezüglichen ausgeführten oder auch nur offerierten Arbeit an die Kasse des Malermeistervereins zu entrichten. Im Wiederholungsfalle kann die Konventionalstrafe auf das Doppelte erhöht werden, und bei einem dritten Verstoß erfolgt dauernde Sperre. Ueber die Durchführung derselben gibt der Kollektivvertrag (s. u.) Auskunft. Der Verfall der Konventionalstrafe, wie auch alle übrigen, den Preistarif betreffenden Differenzen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Dasselbe setzt sich zusammen aus 2 vom Vorstand des Malermeistervereins aus der Zahl der Mitglieder des Züricher Malermeistervereins und zwei von dem Beklagten aus der Zahl der Mitglieder des schweizerischen Malermeistervereins ernannten Richtern, die einen Obmann, der Mitglied des Bezirksgerichtes oder Obergerichtes Zürich sein soll, wählen. Können sich die Parteien über die Person des Obmanns nicht verständigen, so soll das Bezirksgericht Zürich denselben ernennen. Nähere Angaben über das Verfahren, ebenso wie darüber, was zu geschehen hat, wenn der Beklagte sich weigert Schiedsrichter zu ernennen, fehlen. Doch ist zu erwähnen, daß bereits zu wiederholten Malen das Schiedsgericht in Funktion trat und Verfehlungen mit entsprechenden Bußen ahnte. Um jedoch der Inanspruchnahme des Schiedsgerichts vorzubeugen und den sich, wie leicht begreiflich, bei der Durchführung des Preistarifs ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen, bestellte der Malermeisterverein durch Beschluß einer Generalversammlung »Kommissionen zur Aufstellung und Prüfung von Preisofferten«. Diese treten abwechslungsweise zweimal wöchentlich zusammen. Ihre Aufgabe ist es, auf Wunsch der Vereinsmitglieder die Richtigkeit von Preisofferten zu prüfen und zu bestätigen, und wo vermutet wird, daß ein Mitglied Angebote unter dem Tarif gestellt hat, in die betreffende Offerte Einsicht zu verlangen. Verweigert ein Mitglied die Einsichtnahme, so wird über das betreffende Geschäft solange die Sperre verhängt, bis die Angelegenheit geregelt ist.

Noch eine dritte, besonders wichtige Aufgabe ist den Kommissionen übertragen, nämlich die Bekämpfung der Auswüchse des Submissionswesens. Die etwas dürftigen Bestimmungen hierüber finden sich, wie die vorstehenden in einem Zusatz zum Preistarif, weshalb Verstöße dagegen auch den oben erwähnten Konventionalstrafen unterliegen. Mit Bezug auf Submissionen bestimmt der Zusatzvertrag, daß öffentliche Konkurrenzausschreibungen von Malerarbeiten nur von den

»Kommissionen« erledigt werden dürfen. »Die Interessenten haben sich in der auf die Ausschreibung folgenden Woche in einer der Kommissionssitzungen einzufinden«. —

Durch diese Maßnahmen hat der Züricher Malermeisterverband im Verein mit den im Kollektivvertrag enthaltenen Garantiebestimmungen die Voraussetzung zur Durchführung der Tarifvereinbarung geschaffen. Der Abschluß, zum mindesten aber die Einhaltung der mit der Malergewerkschaft abgeschlossen Tarifvereinbarung wäre unmöglich gewesen, wenn nicht ein Zusammschluß der Arbeitgeber erfolgt wäre, um auf dem Boden gesunder Geschäftsprinzipien in lauterem Wettbewerb eine Gesundung und Hebung des unter dem Szepter der freien, richtiger zügellosen Konkurrenz von der Auszehrung befallenen Handwerks zu erzielen. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Vorgehen der Malermeister in erster Linie zu betrachten.

Doch kehren wir, ehe wir uns die weitergehende volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung dieser Maßnahmen vergegenwärtigen, zu dem Tarifvertrag zurück. Der Inhalt des Abschnitts A wurde schon erwähnt. Im Abschnitt B finden wir die Bestimmungen zur Durchführung des Kollektivvertrags. Sie besagen, daß seitens der Gehilfenorganisation ein Arbeitsnachweis einzurichten ist, von welchem die Meister a u s s c h l i e ß l i c h ihre Arbeiter zu beziehen haben, jedenfalls dürfen die Meister keine Arbeiter einstellen, die nicht die Kontrollkarte des Verbandes aufweisen können. Auch ist der Austausch von Arbeitern seitens der Meister nur dann gestattet, wenn der Arbeitsnachweis die verlangten Arbeitskräfte nicht vermitteln kann.

Besondere Beachtung verdienen die Bestimmungen über die Benutzung des Arbeitsnachweises. Darnach wird Arbeitern, die sich in grober Weise gegen den Vertrag vergehen, der Arbeitsnachweis mit der Maßgabe entzogen, daß sie, während der Dauer eines Jahres bei Verbandsmeistern nicht mehr beschäftigt werden dürfen. Nach Art. 3 Abs. 2 des Tarifs gelten als grobe Verstöße dieser Art:

a) Wenn Arbeiter auf eigene Rechnung Arbeiten unter dem Preistarif des Malermeistervereins ausführen;

b) Wenn Arbeiter auf eigene Rechnung Arbeiten ausführen, solange sie in einem Arbeitsverhältnis zu einem Meister stehen;

c) Wenn Arbeiter im Akkord, Unterakkord oder im Taglohn bei Baumeistern, Architekten oder sonstigen Unternehmern oder Privatpersonen arbeiten;

d) Nichterfüllung der Verbandspflichten. Es ist den Vertrauensleuten des Verbandes gestattet, die rückständigen Beiträge säumiger Mitglieder beim Meister durch Lohnabzug einzuziehen[2]);

[2]) Dieser gesetzlich unzulässigen Bestimmung ist wenig Bedeutung beizumessen.

e) Wenn Arbeiter bei gesperrten Meistern oder auf andern gesperrten Plätzen arbeiten;

Aber auch den Meistern können die Arbeiter entzogen werden:

a) bei Nichteinhaltung oder Hintergehung des Preistarifs des Malermeistervereins, auf Verlangen des Meistervereins;

b) bei Verstößen gegen die Lohn- und Arbeitsvereinbarung vom 19. Mai 1906, oder wenn Arbeiten gesperrter Meister oder an gesperrten Orten ausgeführt werden.

Zur Durchführung der aus diesem Anlaß verhängten Sperre sind die Meister verpflichtet, die frei werdenden Arbeiter soweit als möglich einzustellen. Für die aus den gesperrten Betrieben genommenen, nicht wieder eingestellten Arbeiter haben sie die Hälfte der Unterstützungskosten zu übernehmen. Wird die Sperre gegen Zahlung einer Geldleistung aufgehoben, so erhalten die beiden kontrahierenden Verbände je die Hälfte derselben.

Soweit die Bestimmungen zur Durchführung des Kollektivvertrags, die ihre wichtige Ergänzung in den Garantiebestimmungen des Abschnittes C finden. Denn auch in den meisten Kantonen der Schweiz wird die Rechtskraft des Tarifvertrags noch vielfach in Zweifel gezogen, und selbst wenn der Vertrag anerkannt würde und im Falle der Vertragsverletzung evt. mit Erfolg auf Schadensersatz geklagt werden könnte, böte der Nachweis des entstandenen Schaden ebenso wie die Vollstreckung des auf Schadensersatz lautenden Urteils soviel Schwierigkeiten, daß man lieber von vornherein sich nach anderen Mitteln zur Sicherung der Tariftreue umsieht. Aus diesen Gründen verlangten deshalb auch die Malermeister zur Sicherung der Vertragstreue von den Gehilfen eine Kaution im Betrage von Fr. 3000. — Anfänglich sträubten sich die Arbeiter dagegen; als jedoch die Meister erklärten, nur unter dieser Bedingung den Tarif abzuschließen, willigten sie ein. Laut Tarifvertrag haben demnach beide Teile bei der Züricher Kantonalbank den Betrag von Fr. 3000 zu hinterlegen, der zugunsten des einen Teils restlos verfällt, wenn der andere Vertragsteil die Bestimmungen der Abschnitte A und B des Kollektivvertrags verletzt. Die Bank ist verpflichtet, das Depositum nur herauszugeben, gegen eine von beiden Teilen unterzeichnete Erklärung, oder auf Grund eines schiedsgerichtlichen Urteils. Verletzungen des Kollektivvertrags und Verfall der Konventionalstrafe sind nämlich ausschließlich durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, in welches jeder Teil »je drei Mitglieder aus den Reihen seiner eingeschriebenen Berufsangehörigen wählt. Der Obmann wird von diesen Schiedsrichtern aus der Zahl der zürcherischen Oberrichter gewählt, an welchen für jeden einzelnen Fall das gemeinsame Gesuch um Annahme des Amtes zu richten ist. Können sich die Schiedsrichter über den Obmann nicht einigen, so wird derselbe gemäß Gesetz vom Bezirksgericht Zürich ernannt«. Die Konventional-

strafe verfällt auch dann, wenn ein Vertragsteil nicht alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anwendet, um ein fehlendes Mitglied zur Befolgung des Kollektivvertrags anzuhalten. Verfällt die Kaution seitens der Gehilfen, so ist dieselbe innerhalb 2 Monate zu erneuern, andernfalls der Kollektivvertrag nichtig wird; ist aber die vom Meisterverband geleistete Sicherheit verfallen, so bleibt der Kollektivvertrag ebenso wie die Haftpflicht der Meister von Fr. 3000 für jeden einzelnen Verstoß auch dann bestehen, wenn das Depositum nicht erneuert wird.

Damit sind die gewiß interessanten Bestimmungen des Tarifvertrags keineswegs erschöpft. In demselben finden sich vielmehr noch ein Reglement betr. den Arbeitsnachweis, sowie einzelne Vorschriften über die Art der Ausführung gewisser Facharbeiten. So heißt es zunächst im Tarif ganz allgemein: »Meister wie Arbeiter verpflichten sich, ihren Organisationen Verstöße gegen die beiderseitigen Vereinbarungen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, ferner dafür zu sorgen, daß alle Arbeiten fachgemäß nach den Vorschriften des Malermeistervereins von Zürich und Umgebung ausgeführt werden.« Ein Anhang zum Tarif gibt dazu noch folgende Bemerkungen: »Die Kollegen (Arbeiter) haben streng darauf zu achten, daß alle vorkommenden Arbeiten sauber und fachgemäß ausgeführt werden ..... Im besonderen, daß nicht an Stelle des Oelen geleimt wird, anstatt viermal Anstrich auf Verputz nur dreimal gestrichen wird u. s. w.«

Die nächste sich nun aufdrängende Frage ist naturgemäß die, nach der Bewährung dieses Tarifsvertrags, der vielleicht eine neue Etappe auf dem Wege, in dessen Richtung die großen Ziele der Zukunft liegen, bedeutet. Es wäre verfehlt, allein urteilen zu wollen nach der Art, wie auf diesem Wege, nachdem man ihn zuerst nur zögernd betreten hat, nun rücksichtslos vorwärts gedrängt wird. — Wie Altes und Gewohntes zerstört wird, und wie kurzerhand die Wirtschaftsordnung auf Grund des freien Wettbewerbs und freien Arbeitssystems, die das verflossene Jahrhundert in allen Kulturländern in schwerem Kampfe errungen hat, einfach über den Haufen geworfen wird, das mag erschrecken und ängstliche Gemüter, die aus ihrer Ruhe, vielleicht auch aus ihrem Schlendrian aufgerüttelt werden, ernstlich beunruhigen, es darf uns das aber nicht beeinflussen bei dem Versuch, die wirtschafts- und sozialpolitische Bedeutung dieses Tarifsvertrags zu würdigen.

Doch verweilen wir zuvor noch einen Augenblick bei seiner praktischen Bedeutung. Der Tarifvertrag ist abgeschlossen worden für die Zeit vom 19. Mai 1906 bis zum 31. Dezember 1908. Er hat also jetzt bereits während der Dauer von 2 Saisons bestanden und sich nach dem einstimmigen Urteil der Kontrahenten vollauf bewährt. Es hat daneben natürlich auch nicht an Klagen der Schmutzkonkurrenten und ..... der Konsumenten gefehlt. Letzteres ist nur zu natürlich, denn selbst gegen die notwendigste Preiserhöhung sträubt sich das Publikum

fast immer. In dem Preistarif der Maler aber finden wir Positionen, die im Vergleich zu den früheren Preisen um 100 und mehr Prozent erhöht worden sind. Ob das angemessen war, vermögen wir hier nicht zu entscheiden, und darum wollen wir auch das Verhalten einer kantonalen Behörde, die kurz nach dem Inkrafttreten des Preistarifs größere Anstreicherarbeiten mit der Begründung, daß die in Zürich geforderten Preise zu hoch seien, nach auswärts vergab, hier nicht der Kritik unterziehen. Doch sei bemerkt, daß dieses Vorgehen, das, wenn es größeren Umfang angenommen hätte, das Grab der jungen Tarifgemeinschaft geworden wäre, dank dem einmütigen Eintreten des Zentralverbandes der Gipser und Maler, die über die in Frage kommenden auswärtigen Meister die Sperre verhängten, keine Nachahmung fand.

Der praktische Erfolg der Tarifgemeinschaft hat vor allem darin seinen Grund, daß es beiden Teilen ernst damit war. So soll, um nur eines zu erwähnen, die Gewerkschaft auf Grund des Art. 6 des schon erwähnten Reglements des Arbeitsnachweises bald nach dem Zustandekommen des Tarifvertrags ca. 70 Gehilfen von dem Arbeitsnachweis ausgeschlossen haben. Der betreffende Artikel besagt nämlich: »Arbeitern, welche sich im Berufe unfähig erweisen, als notorische Alkoholiker und Blauenmacher bekannt sind, sowie solche Gehilfen, denen Veruntreuungen nachgewiesen werden, müssen auf die Dauer eines Jahres vom Arbeitsnachweis ausgeschlossen werden.«

Der beste Beweis aber für den lebenskräftigen Gedanken, der in dieser Tarifgemeinschaft steckt, ist die Tatsache, daß inzwischen ebenfalls im Malergewerbe, ähnliche, allerdings zum Teil nicht ganz soweit gehende Tarifverträge in Bern[3]), Thun und Interlaken abgeschlossen worden sind. Die Vorteile, die Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dieser Tarifvereinbarung erwachsen, sind auch zu einleuchtend, als daß sie nicht eine starke Werbekraft in den großen Kreisen der schweiz. Kleingewerbetreibenden, die dem Tarifsvertragsgedanken noch ablehnend gegenüberstehen, äußern müßten. Die Tarifgemeinschaft bedeutet für beide Teile nicht nur einen dreijährigen Frieden, sondern gleichzeitig eine energische Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz, die bisher einerseits den Lohn drückte, und andererseits jede solide Geschäftsgebarung unmöglich machte. Die Prinzipale haben zudem seither nicht mehr

[3]) Der Tarifvertrag zwischen dem »Gipser- und Malermeisterverband von Bern und Umgebung und der Sektion der Maler und Gipser von Bern« vom März 1907 stimmt fast wörtlich mit dem Zürcher Malertarif überein. Beachtenswert ist nur folgender, die Garantiebestimmungen und insbesondere die Konventionalstrafe betreffende Artikel, der sich in dem Zürcher Tarif nicht findet: »Teilnahme an allgemeinen Aussperrungen und Massenstreiks auf dem Platze Bern werden gegenseitig nicht als Verletzung des Kollektivvertrags angesehen«.

unter dem chronischen Gehilfenmangel, der die Ausnutzung der Saison regelmäßig verhinderte, zu leiden. Seitdem die, wie erwähnt, während der Dauer mehrerer Jahre über Zürich verhängte Platzsperre aufgehoben ist, und hohe Löhne winken, mangelt es nicht mehr an tüchtigen Arbeitskräften. Ein glücklicher Gedanke war es auch, mit der Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz auch die der Auswüchse des Submissionswesens zu verbinden. Von alledem am wichtigsten aber erscheint für die Arbeitgeber die organisationsbildende Kraft der neuen Tarifgemeinschaft. Läßt es sich doch nicht leugnen, daß mit der Ablösung des Systems des individuellen Arbeitsvertrags durch das System des Kollektivvertrags der Boden geschaffen wird für eine neue Wirtschaftsorganisation, in welcher den Unternehmern nicht mehr jene übermächtige Stellung zukommt, die sie unter der Herrschaft des ökonomischen Liberalismus gehabt haben. Wenn es nun aber ein Mittel gibt, die Arbeitgeber im Verlauf dieser Entwicklung vor gänzlicher Degradation zu schützen, die wenigstens zur Zeit noch ebensosehr gegen unsere Rechtsüberzeugung verstoßen würde, wie die absolutistische Stellung, die viele Unternehmer heute noch einnehmen, so ist es allein der Organisationszwang. Und wir sind nicht so pessimistisch, um darin eine ernstliche Gefahr für die Arbeiterbewegung zu erblicken, vielmehr wird das Zusammengehen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation auf beide Teile ohne Zweifel erzieherisch wirken.

Was die Vorteile, die der Gehilfenschaft aus dem Tarif erwachsen, anbetrifft, so ist als erstes unmittelbares praktisches Ergebnis der langen Kämpfe, das bereits kurz nach dem Inkrafttreten des Tarifs rund 600 Arbeitern zu gut kam, eine ½- bis 1-stündige Verkürzung der Arbeitszeit und eine 5—15 %ige Lohnerhöhung zu erwähnen. Die größte Bedeutung aber beansprucht für die Arbeiterschaft die ausschließliche Anerkennung des Zentralverbandes der Maler und Gipser der Schweiz. Man mag es bedauern, daß damit allen anderen Organisationen der Todesstoß versetzt wurde, verwunderlich war es bei der notorischen Schwäche derselben nicht. Auf dem Kampfplatz des Wirtschaftslebens ist nur für die Stärksten Raum, und nur von ihnen ist der Fortschritt zu erwarten. Ohne Rücksichtslosigkeiten, ja selbst Gewalttätigkeiten hat sich der Fortschritt nie verwirklichen können, und darum muß man auch die mit dieser Tarifgemeinschaft verbundenen Härten mit in den Kauf nehmen. Vielleicht geben sie dem Gesetzgeber den Anstoß, diesem Rechtsgebilde auf dessen Kristallisation aus der Flut wirtschaftlicher Erscheinungen er so lange schon gewartet hat, endlich näher zu treten. Denn über die Tarifgemeinschaften mit ausschließlichem Verbandsverkehr geht der Weg zu den Tarifgemeinschaften obligatorischer Berufsgenossenschaften, denen allem Anscheine nach die Zukunft gehört.

Aber auch abgesehen davon ist die sozialpolitische Bedeutung des

Zürcher Malertarifs nicht zu unterschätzen. Er wird wesentlich dazu beitragen, den Tarifgedanken in weite Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen und zwar insbesondere deshalb, weil in diesem Tarif der Weg gezeigt wurde, auf dem ein Zusammengehen der Parteien zur Erlangung beide Teile befriedigender Tarifverträge möglich ist. Indem die Gehilfenschaft zur Durchführung der Preiskonvention des Meistervereins die Hand bot, schuf sie selbst die Voraussetzung zur Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen. Der ausschließliche Verbandsverkehr ist nur ein unvermeidliches Mittel zum Zweck, durch welches allerdings gleichzeitig ein Arbeitsmonopol der Malergewerkschaft geschaffen wurde. Dieses Arbeitsmonopol hat für die Mitglieder der Gewerkschaft die Bedeutung, daß für sie ein Recht auf Arbeit, soweit ein solches im Rahmen der heutigen Wirtschaftsordnung möglich ist, geschaffen wurde. — Im übrigen ist dieser Tarif wie kaum ein andrer auf dem Prinzip der unbedingten Gleichberechtigung beider Vertragsteile aufgebaut. Mit einem Schlage hat die Malergewerkschaft nach jahrelangem Kampf die Anerkennung des Mitbestimmungsrechtes bei der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse errungen. An Stelle der einseitigen Festsetzung der Arbeitsbedingungen seitens der Arbeitgeber tritt der paritätisch vereinbarte Tarif. Und es sind alle Anzeichen dafür vorhanden, daß den Arbeitern in der Zukunft noch ein größerer Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse, insbesondere durch Einräumung des Mitbestimmungsrechtes bei der Preisnormierung zugestanden werden wird. Denn soviel ist heute schon sicher, der vorliegende Tarif wird nur erneuert werden, wenn der Gehilfenschaft gleichzeitig ein Vetorecht mit Bezug auf den Preistarif des Meistervereins eingeräumt wird. Wahrscheinlich werden sich allerdings die Arbeitgeber zunächst dagegen verwahren, aber daß sie auch diese Konzession über kurz oder lang werden machen müssen, darüber besteht für uns kein Zweifel.

Mit der Erlangung dieses Zugeständnisses tritt dann eine neue Aufgabe an die Arbeiter heran; sie übernehmen einen Teil der Unternehmerfunktion, demgegenüber es lächerlich sein würde, das Wort vom »Herr im Hause sein« noch im Munde führen zu wollen. Denn was ist dem Unternehmer nunmehr von seiner einstigen Machtsphäre noch verblieben? Früher setzte er sozusagen einseitig Lohn- und Arbeitsbedingungen fest; er normierte die Preise; stellte nach seinem Belieben diejenigen Arbeiter an, die ihm persönlich zusagten, und bestimmte, was, wie und für wen er produzierte. Ohne der Tarifentwicklung vorgreifen zu wollen, kann man heute schon sagen, daß alle diese Befugnisse bereits in zahlreichen Gewerben eine starke Einschränkung erfahren haben, und im besonderen Maße gilt dies von dem vorliegenden Malertarif. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen desselben sind von den kontrahierenden Organisationen festgesetzt worden, und

die Gewerkschaft regelt die Verteilung der Arbeitskräfte. Die Meister dürfen weder für jeden beliebigen Abnehmer (z. B. gesperrte Meister), noch jede beliebige Arbeit (Streikarbeit) ausführen lassen. Ja, selbst über die Ausführung der Arbeit sind Bestimmungen getroffen, denen sich die Arbeitgeber zu unterwerfen haben (s. oben S. 735).

Und auf diesem Wege scheint die Entwicklung weiter zu drängen mit der Tendenz, durch Eindämmung des schrankenlosen Wettbewerbs auf der einen und Regelung der Produktionsverhältnisse auf der andern Seite die Verfassung der Unternehmung von Grund aus zu ändern. Die unbeschränkte Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel, die den Unternehmer der heutigen Wirtschaftsordnung kennzeichnet, scheint nach allen Seiten eingeengt und gebunden zu werden. Von seiner bisherigen Funktion wird ihm nur die Kapitalbeschaffung und die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr überlassen bleiben, während das Verfügungsrecht über die Produktionsmittel und die Bestimmung der Produktion und des Absatzes zu einem wesentlichen Teil von den kontrahierenden Verbänden übernommen werden wird. Denn sobald die Arbeiterschaft stark genug sein wird, um ihre Macht als ein den Unternehmern mindestens gleichberechtigter Faktor im Wirtschaftsleben geltend zu machen, werden die gemeinsamen Produzenteninteressen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dazu führen, an Stelle einer Wirtschaftsordnung auf der Grundlage des freien Wettbewerbs der Einzelunternehmungen eine korporative Wirtschaftsverfassung, deren Ansätze heute schon vorhanden sind, zu setzen. Damit wird die Unterordnung der Unternehmer unter die Organisation unvermeidlich verknüpft sein, und entsprechend der neuen Machtverteilung wird in dieser korporativen Wirtschaft eine andere Preisbildung und Einkommensverteilung platzgreifen.

Die Grenzen der Lohn- und Preissteigerung unter der Herrschaft einer konstitutionellen Gewerbeverfassung, deren Keime wir im Zürcher Malergewerbe beobachten können, liegen einerseits darin, daß die Arbeiterschaft selbst der größte Konsument ist und daher keine einseitige Produzentenpolitik treiben kann, sowie andererseits in der Tatsache, daß solange wirtschaftlicher Eigennutz das das Erwerbsleben beherrschende Motiv ist, nicht nur wie die ältere Nationalökonomie lehrte, die Nachfrage die Preise bestimmt, sondern auch umgekehrt und zwar in den meisten Fällen die Preise die Nachfrage bestimmen, in letzter Linie also für die Preisnormierung wie die Produktion überhaupt wirtschaftliche Prinzipien maßgebend und ausschlaggebend sein müssen. Der Staat wird deshalb in die Umbildung der Wirtschaftsverfassung, der wir entgegengehen, mit Bezug auf Produktionsregelung und Preisnormierung nur eingreifen, wenn das Prinzip der Wirtschaftlichkeit durch einseitige ausbeuterische Produzentenpolitik einzelner Gruppen gefährdet wird.

Der Zürcher Malertarif bedeutet sicherlich einen Fortschritt auf dem hier angedeuteten Weg zum gewerblichen Konstitutionalismus, obwohl wir durchaus nicht behaupten wollen, daß der Tarif, dessen Lektüre unwillkürlich an mittelalterliche Zunftverfassungen erinnert, in allen seinen Teilen vorbildlich erscheint. Aber für das Ringen und Suchen unserer Zeit nach neuen Wegen und Zielen, die nicht zur Gesundung des einzelnen Gewerbes, sondern zur Genesung unseres im Innersten kranken Wirtschaftslebens führen sollen, darf er als bedeutsames Zeichen gelten.

Nachschrift:

Die vorstehende kleine Abhandlung wurde bereits vor einem halben Jahre geschrieben. Inzwischen ist infolge der Bestrebungen der deutschen Handwerkervereinigungen im Reichstag der Antrag Irl auf Abänderung des § 100q der G.O.: »Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken«, angenommen worden. (Vergl. Stenogr. Bericht der Verhandlungen des deutschen Reichstags 12. Legisl.-Periode I. Session 1907/08 S. 1705 ff.) — Der Antrag Irl will die Zwangsinnungen ermächtigen, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden Mindestpreise oder Normalsätze für Waren und Leistungen festsetzen zu dürfen. Nun ist nicht zu leugnen, daß eine Abänderung des § 100q der G.O. im Sinne des erwähnten Antrages den Weg für Vereinbarungen der in obigem Aufsatz geschilderten Art ebnen würde, aber bemerkenswerterweise hat bei der langen Debatte über jenen Antrag die Möglichkeit des Abschlusses von Tarifverträgen auf Grund der beantragten Abänderung der Gewerbeordnung gar keine Erwähnung gefunden. Bedenkt man allerdings, daß alle diejenigen Handwerkerorganisationen, die bereits zu einer Tarifvereinbarung gekommen sind, derartige Hilfsmittel nicht bedürfen, dann ist die Einseitigkeit jener Debatte wohl begreiflich. Der Antrag Irl muß daher als ein Rückfall in die Zeit der Zunftreglements und Taxordnungen erscheinen; denn nicht durch staatliche Zwangsorganisationen, sondern nur durch die freie Vereinbarung aller Beteiligten kann unter Wahrung der Fortschritte einer fast vierzigjährigen Gewerbefreiheit der Weg zu einer neuen Wirtschaftsordnung gefunden werden, die die Vorzüge der liberalen mit der einer neuen sozialen Organisation der Volkswirtschaft vereinigt.

Handarbeit und Bureauarbeit.

Eine Zusammenstellung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Bureauarbeiter und der Lohnbewegungen der Bureauarbeiter mit Hinweisen auf die Löhne und Lohnsteigerungen der Handarbeiter.

Von

ALBIN MICHEL.

Infolge des Zusammenschlusses der Arbeiter zu großen Organisationen und mit der durch die günstige wirtschaftliche Entwickelung hervorgerufenen verstärkten Nachfrage nach Arbeitskräften, ist während des letzten Jahrzehnts in Deutschland so gut wie in allen Industrie- und Gewerbezweigen eine Steigerung der Löhne erreicht worden. Auch dort, wo heute noch die Löhne als niedrig angesehen werden können, zeigen sie doch gegenüber den früheren Löhnen Erhöhungen. In geringerem Umfange treten diese Lohnerhöhungen in der Textilindustrie und in entlegenen, industriearmen Gegenden der östlichen Provinzen hervor, in stärkerem Maße haben die Arbeiter durch Arbeitskämpfe oder auch durch friedliche Lohnbewegungen Lohnerhöhungen durchgesetzt in der Metallindustrie, in allen Gewerben des Baufaches, wie überhaupt allgemein in den Industrie- und Großstädten.

So sind nach dem »Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften« nach einer Uebersicht in Nr. 38 vom Jahre 1905 allein während des vorhergegangenen Jahres 1904 in 1076 Orten und 14781 Betrieben mit 213709 Beschäftigten sogenannte friedliche Lohnbewegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen durchgeführt worden, Lohnbewegungen, die ohne Differenzen mit den Arbeitgebern abliefen. Soweit Nachweise vorliegen, wurde bei diesen Lohnbewegungen ohne Arbeitskämpfe erreicht: für 47346 Arbeiter und Arbeiterinnen eine Arbeitszeitverkürzung von 192420 Stunden oder durchschnittlich reichlich 4 Stunden pro Person und Woche und für 121380 Arbeiter und Arbeiterinnen eine Lohnerhöhung von 240118 M. oder durchschnittlich 2 Mk. pro Person und Woche. Dazu kommen dann noch die durch Streiks erreichten Vorteile. Auch vom Jahre 1905 haben die Gewerkschaften in ihren Einzelberichten bereits von zahlreichen Lohnbewegungen und Streiks berichtet, die Verbesserungen

der Arbeitsbedingungen zur Folge hatten. So wurde nach dem Geschäftsbericht des Zentralverbandes der Maurer für das Jahr 1905 erreicht: in 198 Lohnbezirken mit 975 Orten eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit, die für 16300 Maurer ½ Stunde und für 16271 Maurer täglich 1 Stunde beträgt, ferner wurde erreicht: in 507 Lohnbezirken mir 3589 Orten eine Erhöhung der Stundenlöhne von 1 bis 14 Pfg. Bei 51562 Maurern betrug die Erhöhung des Stundenlohnes 5 Pfg. Und diese Erhöhung der Stundenlöhne wurden nur in geringem Umfange durch die Verkürzung der Arbeitszeit ganz aufgehoben, denn 102686 Maurer hatten einen absolut höheren Verdienst erzielt. Die Erhöhung des Verdienstes ging bis zu 8,40 Mk. pro Woche und stellte sich bei 31374 Maurern auf wöchentlich 2,70 Mk., bei 11916 Maurern auf wöchentlich 3 Mk. Im Verband der Brauer war nach dem letzten Geschäftsbericht für 1905 erreicht: für 2681 Arbeiter eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit von zusammen 16270 Stunden oder durchschnittlich pro Person und Woche 6 Stunden, für 8757 Arbeiter eine Lohnerhöhung von zusammen 21587 Mk. oder durchschnittlich 2,58 M. pro Person und Woche, für 3481 Arbeiter ein Zuschlag für Ueberstunden und für 3427 Arbeiter eine bessere Bezahlung der Nacht- und Sonntagsarbeiten. Im Steinsetzergewerbe sind im vergangenen Jahre in 70 Orten Tarifverträge abgeschlossen worden, wobei für über 4000 Arbeiter eine Herabsetzung der Arbeitszeit und eine Erhöhung der Löhne erreicht wurde. Die Lohnerhöhungen betragen auch hier sehr häufig 5 Pfg. pro Stunde. Noch viele Berichte ließen sich anführen, die von einer Erhöhung der Löhne sprechen. Besonders stark trat diese Tendenz auf Verbesserung der Arbeitsbedingungen und speziell auf Erhöhung der Löhne für die verschiedensten Berufe der Arbeiter während der vergangenen Monate des laufenden Jahres hervor. Die Ausstände und Lohnbewegungen waren so zahlreich, daß in der Tagespresse häufig von einer »Streikflut« geschrieben wurde. So sind z. B. im Zentralverband der Zimmerer in diesem Jahre bis zum 15. Juni bereits 427 Bewegungen (gegen 225 im Vorjahre) auf Erhöhung der Löhne eingeleitet worden; die zugestandenen Lohnerhöhungen machen pro Stunde 1—10 Pfg. aus, bei rund 25% der an den Lohnbewegungen beteiligten Zimmerer betrug die Erhöhung des Stundenlohnes 5 Pfg.

Außerdem ist dabei stets zu bedenken, daß die durch Lohnbewegungen erreichten Vorteile nicht auf die betreffenden Orte oder auf den Personenkreis der beteiligten Arbeiter beschränkt bleiben, sondern in einer Art Wellenbewegung weiter wirken. Was den Arbeitern an bestimmten Orten oder an bestimmten Arbeitsplätzen durch äußere Aktionen zugestanden wird, ganz gleich, ob diese Aktionen friedliche Lohnbewegungen, Streiks oder Aussperrungen sind, das wird anderen Arbeitsgruppen vielfach als etwas Selbstverständliches gewährt und ohne

daß dies statistisch festgestellt werden kann. Sind die Löhne in den Berufen der Handarbeiter im allgemeinen ganz zweifellos gestiegen und häufig recht wesentlich gestiegen, so sind höchstens noch Zweifel darüber möglich, ob die gesteigerten Löhne den Arbeitern eine verbesserte Position gebracht haben, weil gleichzeitig auch die Preise der verschiedensten Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und die Wohnungsmieten in die Höhe gegangen sind. Man kann aber wohl mit Sicherheit annehmen, daß nur ein Teil der Lohnerhöhungen durch die höheren Preise der Lebensmittel und durch den höheren Lebensaufwand absorbiert worden ist und daß in der Regel der höhere Verdienst auch eine Erhöhung der Lebensführung gebracht hat. Das tritt auch nicht selten bei der Steigerung der Mietsausgaben hervor: die Wohnungen mit höheren Mieten haben hellere, freundlichere Räumlichkeiten und sind mit größeren Bequemlichkeiten eingerichtet.

Im Gegensatz zu den Handarbeitern sind in den Arbeits- und Lohnverhältnissen der Bureauarbeiter der verschiedensten Kategorien während des letzten Jahrzehnts nur ganz unwesentliche Aenderungen und Verbesserungen eingetreten. Im allgemeinen haben weder die Verteuerung der Lebensführung, noch die günstigen Wirtschaftsperioden während des letzten Dezenniums eine bessere Entlohnung der Bureauarbeiter gebracht; als Berufsgruppe sind sie häufig noch auf den gleichen Lohn angewiesen, wie vor 10 und 12 Jahren. Und zwar sind die Löhne der Bureauarbeiter nicht allein in den Bureaus Privater, wie bei Rechtsanwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern u. s. w. so niedrig geblieben und nicht mit den Löhnen der Handarbeiter gestiegen, sondern vielfach auch bei Krankenkassen, Unfallberufsgenossenschaften, Genossenschaften, Konsumvereinen, in den Bureaus der Gemeinden, der Kreis- und Provinzialverwaltungen, bei Staatsbehörden u. s. w. Selbst in den Gewerkschaften der Arbeiter müssen die angestellten Bureauarbeiter nicht selten Kämpfe führen, lange Auseinandersetzungen auf den Generalversammlungen über sich ergehen lassen, bis ihnen schließlich ein Lohn zugesichert wird, den jeder mittelmäßig geschickte Arbeiter des eigenen Berufes mit Leichtigkeit verdienen kann. Wie selbst solche Bureauarbeit eingeschätzt wird, die eine gewisse verantwortliche Stellung mit sich bringt, zeigt in charakteristischer Weise ein Ausschreiben der Stadt Elmshorn aus allerjüngster Zeit. In der genannten Stadt wird zur Beaufsichtigung des städtischen Reinigungswesens ein Buchhalter gesucht. Diese Stellung ist ausgeschrieben worden mit 1000 Mk. pro Jahr, dagegen erhalten die städtischen Arbeiter der Straßenreinigung 1092 Mk. und die Vorarbeiter 1200 Mk. pro Jahr.

Diese Erscheinung des Stillstandes der Bureauarbeiterlöhne in einer Zeit, in der so gut wie alle anderen Löhne gestiegen sind und der immer größer werdende Abstand der zwischen den Löhnen eines großen

Teils der Bureauarbeiter und denen der Handarbeiter hervortritt, liegt in den verschiedensten Ursachen begründet. Die Hauptursachen sind ohne Zweifel der starke Zuzug von Arbeitskräften im Schreiber- und Bureauarbeiterberufe und das späte Zustandekommen einer Bewegung, die sich die Verbesserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse zur Aufgabe gemacht hat. Bis zu Beginn der neunziger Jahre bestanden wohl verschiedene Vereinigungen von Bureaubeamten, aber es existierte keine, die für eine Verbesserung im Arbeitsverhältnis eingetreten ist. So hatte z. B. der Verein der Bureaubeamten der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher in Berlin die Besprechung der Arbeitsverhältnisse und der wirtschaftlichen Lage ausdrücklich verboten. Erst mit der Gründung der »Freien Vereinigung der Bureauangestellten Berlins« wurde zum erstenmale eine Vereinigung geschaffen, die sich die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Bureauarbeiter als Ziel setzte. Später ist diese Vereinigung in den »Zentralverein der Bureauangestellten« umgestaltet worden.

Der starke Zuzug von Arbeitskräften zum Schreiberberufe wirkt im höchsten Maße hemmend ein auf die Tendenz zur Erhöhung der Löhne; während in vielen Zweigen des Handwerks schon seit langer Zeit von einer Lehrlingsnot berichtet wird, von einer zu geringen Heranbildung von Lehrlingen, wodurch auch der häufig in der Großindustrie beklagte Mangel an tüchtigen Facharbeitern zurückzuführen ist, läßt der Andrang im Schreiberberuf trotz der geringen Löhne nicht nach. In vielen Familien besteht noch eine Voreingenommenheit gegen jede Art Handarbeit. Ein Handwerk zu erlernen, gilt bei ihnen nicht als »vornehm« genug, und da zur Ergreifung eines anderen Berufes die Mittel oder auch die Fähigkeiten fehlen, so wird der junge Mann aus einer solchen Familie dann Schreiber. Auch körperlich schwächliche Personen werden häufig zum Schreiberberuf bestimmt. Ferner sind die Bureauarbeiter auch in den privaten Betrieben der Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte und Notare noch heute sehr schwer zu den Organisationen und zu einer Lohnbewegung heranzuziehen, auch schon, weil es sich zu einem großen Teil um jugendliche Personen handelt, die dafür noch kein Verständnis besitzen. Dann wirkt dabei auch die verschiedenartige Zusammensetzung der Schreiber; der größte Teil von ihnen hat nur eine Volksschule besucht, es sind aber auch in größerem Umfange ehemalige Schüler von mittleren und höheren Schulen unter ihnen. Soweit nicht schon der verschiedenartige Bildungsgang unter den noch jugendlichen und deshalb immer noch unerfahrenen und mit gewissen Vorurteilen behafteten Bureauangestellten einen Trennungspunkt oder wenigstens eine Hemmung des Zusammenschlusses bildet, liegt diese Trennung oft in den verschiedenartig entwickelten sozialen Anschauungen, die aus der Familie des Einzelnen mit in den Beruf übernommen worden sind. Es ist leicht

verständlich, daß der Sohn eines Schutzmanns oder eines anderen Unterbeamten andere Anschauungen über die Notwendigkeit der beruflichen Organisation und über Lohnbewegungen hat, als der Sohn eines organisierten großstädtischen Arbeiters. Dann aber ist die Entlohnung für die jüngeren Schreiber aus der Klasse des Bürgertums lange nicht von der Bedeutung als für die aus der Klasse der Arbeiterbevölkerung entstammenden. Während der Schreiber aus der Arbeiterbevölkerung unbedingt ein gewisses »Kostgeld« aufbringen muß und erst den darüber hinausschießenden Betrag für sich verwenden kann, darf der jüngere Schreiber aus der Bürgerfamilie nicht selten den gesamten Verdienst für sich verwenden. Hat der jüngere Schreiber aus der Arbeiterfamilie bei größer werdendem Verdienst auch eine größere Summe zur eigenen Verwendung, so muß dafür der jüngere Schreiber aus der Bürgerfamilie bei höher werdendem Verdienst einen Teil dieses Mehrverdienstes oder den gesamten Mehrverdienst zu Hause abgeben. Hat er vorher bei ganz niedrigem Verdienst nichts zur elterlichen Haushaltung beigetragen, so wird das von ihm verlangt, wenn das Einkommen etwas höher geworden ist, ihm bleibt deshalb zur eigenen Verwendung kaum mehr, als früher bei niedrigerem Einkommen. Weiter kommt in Betracht, daß viele den Beruf des Schreibers und Bureauarbeiters im späteren Alter wechseln und daß viele auf den Beruf des Beamten lossteuern. Dies alles und auch das immer stärker werdende Hereinströmen der Frauenarbeit in den Schreiberberuf, müssen bewirken, daß festgefügte Verhältnisse sich nicht bilden können. Was in der Heimarbeit bei den Frauen oft hervortritt, daß viele nur arbeiten, um für gewisse persönliche Bedürfnisse Deckung zu finden, das tritt vielfach auch im Schreiberberufe bei männlichen Personen hervor. Auch unter den Schreibern, namentlich aus dem kleineren Bürgertum, arbeiten viele nur, um den Eltern bis zur Militärzeit nicht ganz zur Last zu liegen, um wenigstens die kleinen Bedürfnisse des persönlichen Aufwands bestreiten zu können. Mit dem Beginn der Militärzeit gilt dann der Beruf als Schreiber für abgeschlossen und es dürfte denn auch keinen Beruf geben, der so viele Kapitulanten stellt, als der Beruf des Schreibers.

Die erstere größere und durch Einflüsse der Organisation mit hervorgerufene Bewegung auf Verbesserung der Arbeitsverhältnisse war die Bewegung der Bureauarbeiter bei den Berliner Rechtsanwälten, Notaren und Gerichtsvollziehern im Jahre 1896. Eine von vielen Hunderten Bureauangestellten besuchte Versammlung beauftragte die Leitung des Zentralvereins mit der Ausarbeitung eines »Regulativs«, das allen Arbeitgebern und auch dem Vorstand der Anwaltskammer vorgelegt werden sollte. In diesem auch aufgestellten und den Notaren, Rechtsanwälten und Gerichtsvollziehern vorgelegten »Regulativ« waren die Hauptforderungen:

Regelung des Lehrlingswesens. In Bureaus bis zu drei Angestellten sollte nicht mehr als 1 Lehrling beschäftigt werden dürfen, in Bureaus mit 4 und mehr Angestellten nicht mehr als 2 Lehrlinge.

Einführung der achtstündigen Arbeitszeit.

Festsetzung eines Minimallohnes. Dieser sollte betragen für Kanzlisten die Höhe des ortsüblichen Tagelohnes für ungelernte Arbeiter; für Bureauvorsteher das $1^1/_2$fache des ortsüblichen Lohnes.

Abschaffung der Sonntagsarbeit.

Bezahlung der Ueberstunden.

Gewährung von Ferienurlaub.

Einrichtung hygienisch einwandsfreier Räumlichkeiten und

Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises.

Diese »Regulative« sind bei den Bureauarbeitern, so weit diese bei Rechtsanwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern u. s. w. beschäftigt sind, dasselbe, was bei den Handarbeitern die Tarifverträge sind, durch sie sollen für längere Zeit einheitliche Arbeits- und Lohnbedingungen festgesetzt werden, nur daß diese »Regulativbewegung« weit geringere Fortschritte machen konnte, als die Tarifbewegung der Handarbeiter. Die Grundforderungen des im Jahre 1896 in Berlin aufgestellten »Regulativs« bilden auch noch heute die Hauptforderungen der Bureauarbeiter.

Nachdem dies »Regulativ« sämtlichen Anwälten u. s. w. in Berlin und auch dem Vorstand des Anwaltsvereins unterbreitet worden war mit der Bitte, die darin aufgestellten Forderungen künftighin als Arbeitsverhältnis bestehen zu lassen, wurde vom Berliner Anwaltverein eine Kommission gewählt, die eingehende Untersuchungen über die in Berlin bestehenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse anstellte. Diese Kommission trat dann weiter an die einzelnen Vereine der Angestellten mit dem Ersuchen heran, Delegierte zu gemeinsamen Unterhandlungen zu wählen. Die Anwaltskommission erkannte die aufgestellten Forderungen als durchaus berechtigt an, erklärte aber, daß die geforderten Minimalsätze, so berechtigt sie auch seien, zur Zeit doch als zu hoch angesehen werden müßten. Daraufhin wurden die Forderungen umgearbeitet. Die Forderung der achtstündigen Arbeitszeit wurde ganz fallen gelassen, als Mindestlöhne wurden gefordert für Angestellte im Alter von 14—16 Jahren 20 M., im Alter von 16 bis 18 Jahren 40 M. und im Alter von 18—21 Jahren 60 Mk. Aeltere Gehilfen sollten mindestens 75 Mk. erhalten, ebenso die Bureauvorsteher unter 20 Jahren und für ältere Bureauvorsteher waren 100 Mk. angesetzt. Ferner wurde die Regelung der Ueberstunden und der Sonntagsarbeit gefordert. Ueberstunden sollen bezahlt werden mit 75 Pfg. für die Bureauvorsteher und mit 50 Pfg. für die übrigen Angestellten, Sonntags- und Feiertagsarbeiten mit 85 Pfg. pro Stunde und mit 60 Pfg. Doch auch

diese Forderungen wurden schließlich vom Berliner Anwaltsverein abgelehnt, weil die Anwälte, wie erklärt wurde, »jedem Zwange Feind« seien. Die Anwaltskammer, die dann weiter angegangen wurde, antwortete, daß die Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Bureaus der Rechtsanwälte außerhalb ihrer Zuständigkeit liege, zugleich aber schickte sie ein Rundschreiben an die Anwälte im Kammergerichtsbezirk, in dem diese aufgefordert wurden, etwa bestehende Mißstände im Arbeitsverhältnis der Bureauarbeiter zu beseitigen. Eine Besserung ist jedoch nicht erreicht worden. Gleich nach Gründung der »Freien Vereinigung« wurden Petitionen an den preußischen Justizminister, an den Kammergerichtspräsidenten und an den Reichstag abgeschickt, um eine Verbesserung auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung zu erreichen. Die Petition an den Reichstag forderte in der Hauptsache die Einführung einer Maximalarbeitszeit, die Regelung des Lehrlingswesens und der Kündigungsfristen. Auch an die »Kommission für Arbeiterstatistik« wandten sich die organisierten Bureauangestellten, damit zunächst einmal eine allgemeine statistische Erhebung über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Bureauarbeiter vorgenommen werde. Der damalige Vorsitzende der Kommission für Arbeiterstatistik, Unterstaatssekretär von Rottenburg, empfing auch eine Abordnung der Bureauangestellten; der Unterstaatssekretär gab seiner Verwunderung Ausdruck, daß sich überhaupt zu so niedrigen Löhnen Arbeitskräfte finden könnten, er mußte aber weiter erklären, daß die Kommission nur für die gewerblichen Arbeiter errichtet sei und daß deshalb die Vornahme einer Statistik der Arbeitsverhältnisse der Bureauangestellten nur vor sich gehen können, wenn vorher der Wirkungskreis der »Arbeiterkommission« erweitert wird. Um dies zu erreichen, empfahl Herr von Rottenburg den Bureauangestellten die Absendung einer Petition an den Reichskanzler. Diese Petition an den Reichskanzler um Erweiterung der Befugnisse der Kommission für Arbeiterstatistik nach der Richtung, daß auch statistische Feststellungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Bureauarbeiter vorgenommen werden können, ist zwar abgegangen, eine Entscheidung erfolgte jedoch nicht.

Ein kleiner Erfolg der Bureauarbeiter war dann ein Erlaß des preußischen Justizministers vom 21. Juli 1897 an die Oberlandesgerichtspräsidenten, in dem auf die Lage der Bureauangestellten bei Rechtsanwälten, Notaren und Gerichtsvollziehern eingegangen wurde und in dem schließlich die Frage gestellt wurde, »ob sich eine Besserung der bezeichneten Verhältnisse ohne Beschreitung des Weges der Gesetzgebung herbeiführen läßt«. Ein Jahr später, im Juli 1898, richtete der preußische Justizminister wiederum einen Erlaß an die Oberlandesgerichtspräsidenten, der auf die Anstellung der Bureauangestellten der Gerichtsvollzieher Bezug nimmt. In dem Erlaß heißt es, »es ist dahin zu wirken, daß mit den Gehilfen schriftliche Dienstverträge ab-

schlossen werden und daß darin auch zugunsten der Gehilfen eine angemessene Kündigungsfrist vorgesehen wird«. Ferner heißt es darin: »Einer übermäßigen Ausdehnung der Arbeitszeit ist namentlich bei Gehilfen unter 18 Jahren entgegenzutreten. Als übermäßig wird in der Regel eine Arbeitszeit von über 9 Stunden anzusehen sein«. Auch bis nach 7 Uhr abends sollen sich die Geschäftsstunden nicht erstrecken.

Eine Abschrift dieser Verfügung ließ der Justizminister sämtlichen Anwalts-Kammern zugehen mit dem Wunsche, die in der Verfügung ausgesprochenen Grundsätze auch gegenüber den Anwalts-Angestellten anzuwenden. Ueber die Entlohnung der Bureauangestellten war in den Erlassen des Justizministers nichts erwähnt.

Auf Veranlassung der Bureauangestellten brachte im Januar 1898 der Reichstagsabgeordnete Heine-Berlin die Verhältnisse der Bureauangestellten im Reichstag zur Sprache und verlangte die gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse dieser Arbeiter-Kategorie. Da in demselben Jahre auch im Reichstage eine Novelle zur Gewerbeordnung beraten wurde, so benützten die organisierten Bureauangestellten diese Gelegenheit, darum zu petitionieren, daß in die Novelle Bestimmungen eingeflochten werden, durch welche die Bureauangestellten der Gewerbeordnung unterstellt werden. Der Reichstag entsprach diesem Wunsche nicht, nahm aber einstimmig eine Resolution an, nach welcher die verbündeten Regierungen ersucht wurden:

»Dem Reichstag tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezüglich der Gehilfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, ferner der Beamten und Angestellten der Krankenkassen über die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen, die Sonntagsruhe, die berufliche Aus- und Fortbildung, die gleichen oder ähnlichen Schutzvorschriften vorsieht, wie sie das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handelsangestellten enthält.«

Trotzdem dann später in jedem Jahre die Verhältnisse der Bureauarbeiter von neuem zur Sprache gebracht wurden, ist es doch noch so, wie Dr. Heinz Potthoff in der »Sozialen Praxis« vom 8. Dezember 1904 bei Gelegenheit einer Besprechung der Lage der Bureaubeamten sagte: »So gut wie gar nicht hat sich schließlich die Gesetzgebung um die dritte Gruppe der Privatangestellten gekümmert: die Bureaubeamten.« Nur das Krankenversicherungsgesetz und das Alters- und Invalidenversicherungsgesetz ist auf sie ausgedehnt. Im Februar 1903 brachte der Abgeordnete Trimborn die Verhältnisse der Bureauangestellten im Reichstag wieder zur Sprache. Er sagte:

». . . Ich habe, wie Sie das nach meiner Berufsstellung verständlich finden werden, ein besonderes Interesse für die Lage der Gehilfen auf den Bureaus der Rechtsanwälte, Notare, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften u. s. w. Bezüglich der Arbeitsbedingungen dieser Klassen bestehen Mißstände. Sonntagsarbeit ist weit verbreitet. Ein

Hauptmißstand ist der, daß die Gelegenheit zur Fortbildung nicht genügend vorhanden ist. Die Berliner Anwälte haben im Jahre 1896 zur Regelung dieser Mißstände ein Regulativ ausgearbeitet; das Regulativ war aber einfach nicht durchzuführen[1]).

Der preußische Herr Justizminister hat dann ein Rundschreiben im Jahre 1898 an alle Oberlandesgerichtspräsidenten erlassen, worin er ähnliche Vorschriften machte, wie sie in dem Berliner Regulativ enthalten waren. Dieses Rundschreiben hat gar nichts genutzt. Meine Herren, Sie sehen daraus — der Vorgang ist in dieser Beziehung charakteristisch — wie auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes nur die Gesetzgebung helfen kann. Deshalb habe ich mir erlaubt, im Jahre 1899 bei Verabschiedung der Gewerbeordnungsnovelle eine Resolution einzubringen, in der gebeten wurde, die Verhältnisse dieser Privatbeamten zunächst durch eine Erhebung festzustellen. Diese Resolution ist im Reichstage einstimmig angenommen worden. Später sind noch die Herren Kollegen Bassermann und Dr. Hintze auf die Sache zurückgekommen. Heute melde ich mich und bitte den Herrn Staatssekretär die Sache anzufassen, vielleicht durch Ueberweisung an den neugeschaffenen Beirat. Es handelt sich immerhin um 20 000 bis 30 000 Personen. . . .«

Die obige im Jahre 1899 vom Reichstag angenommene Resolution wurde im März vorigen Jahres vom Zentrum bei der zweiten Beratung des Etats des Reichsamts des Innern von neuem eingebracht und auch wieder angenommen. Dabei wurde wieder von Vertretern des Zentrums und der freisinnigen und sozialdemokratischen Partei die rechtliche und wirtschaftliche Notlage der Bureauangestellten anerkannt. Trotzdem auch einsichtige praktische Juristen außerhalb der gesetzgebenden Körperschaft für eine bessere Regelung der Verhältnisse der Bureauangestellten eingetreten sind, haben die Vertreter der Regierungen Zusagen einer gesetzlichen Regelung noch nicht gegeben. Schon im Jahre 1901 hat der Rechtsanwalt und Notar Jacobsohn in der »Deutschen Juristen-Zeitung« in einem Aufsatz über die wirtschaftliche Lage der Gehilfen bei Rechtsanwälten, Notaren und Gerichtsvollziehern ausgesprochen

> »daß der Antrag auf gesetzliche Regelung von jedem, der die Verhältnisse kennt, mit Freuden begrüßt werden müsse«; ein derartiges Gesetz sei ein Akt sozialer Gerechtigkeit

und Rechtsanwalt Pistorius bezeichnete in einem Aufsatz der »Juristischen Wochenschrift« vom Jahre 1903

[1]) Der Abgeordnete Trimborn war über die Entstehung des Berliner »Regulativs« nicht richtig berichtet. Es ist entstanden wie oben dargestellt. Der Abgeordnete Dr. Thaler wiederholte bei einer anderen Gelegenheit im Reichstag den Irrtum über die Entstehung des Berliner »Regulativs«.

die Sicherstellung der Zukunft der Bureaubeamten als eine soziale Notwendigkeit.

Da infolge des zu eng gefaßten Wirkungskreises der »Kommission für Arbeiter-Statistik« eine allgemeine, statistische Erhebung von reichswegen nicht vorgenommen werden konnte, faßte der Zentralvorstand der Vereinigung der Bureauangestellten den Beschluß, eine allgemeine statistische Erhebung aus eigener Kraft und durch eigene Mittel vorzunehmen. Dies geschah 1898. Es wurden ca. 8000 Fragebogen an Anwalts- und Gerichtsvollzieher-Bureaus verschickt. Trotzdem dabei auf die Wichtigkeit der Statistik hingewiesen und zur gewissenhaften Beantwortung der gestellten Fragen aufgefordert wurde, kamen doch nur 800 Fragebogen, also 10 % der ausgesandten Bogen, beantwortet zurück. Diese erste allgemeine Statistik zeigte, daß die Lohnverhältnisse allgemein sehr schlecht waren; nur einzelne Orte in Rheinland-Westfalen und Hamburg machten Ausnahmen. Die Monatslöhne der Bureauvorsteher in Hamburg gingen nirgends unter 150 Mk. pro Monat herunter, es gab aber auch Bureauvorsteher, die jährlich 5000—6000 Mark und noch mehr verdienten.

Die Monatslöhne der Bureaugehilfen standen meistens auf 100, 120 und 150 Mark, doch gingen sie auch höher hinauf, niedriger waren sie seltener. Diese Statistik wurde jedoch wegen Mangel an Kräften nicht genauer ausgearbeitet und liegt noch heute unbenützt. Schon vorher waren in Berlin in den Jahren 1894 und 1896 Statistiken über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse aufgenommen worden. Eine von der Ortskrankenkasse der Bureauangestellten im Jahre 1894 vorgenommene Zusammenstellung ergab, daß $^2/_3$ der in den Bureaus der Rechtsanwälte u. s. w. beschäftigten Schreiber noch nicht 18 Jahre alt waren und daß $^3/_4$ der Angestellten weniger als 50 Mk. pro Monat verdienten. Nach der Zusammenstellung im Jahre 1896 waren insgesamt 1471 Angestellte in der Krankenkasse angemeldet; von ihnen hatten einen Monatslohn unter 50 Mark 913 Angestellte oder 62 %, 50—100 Mark verdienten pro Monat 373 Angestellte oder 25,4 % und über 100 Mark hatten 185 Angestellte oder 12,6 %. Im Dezember 1901 wurde in Berlin eine neue statistische Uebersicht gegeben. Es waren bei der Krankenkasse 1784 Bureauangestellte gemeldet. Von diesen erhielten 320 über 100 Mark (18 %) und 643 oder 34 % 50—100 Mark, es blieben also noch 48 %, die unter 50 Mark verdienten. Eine kleine Verbesserung ist dies zweifellos, aber sie wird doch zum größten Teil aufgehoben durch die inzwischen eingetretene wesentliche Verteuerung der Lebensführung. Eine Besserung konnte auch insofern festgestellt werden, als die Ueberstunden wesentlich eingeschränkt wurden und die Sonntagsarbeit so gut wie beseitigt worden ist. Nach einer späteren Statistik der Berliner Ortskrankenkasse verdienten von insgesamt 1934 Bureauangestellten 354 oder 18,3 % über 100 Mark, 666 oder 34,4 % von 50—100

Digitized by Google

Mark und 9,14 oder 47,3 % unter 50 Mark pro Monat. Von den unter 50 Mark entlohnten Bureauarbeitern befanden sich über 200 Personen zwischen 20 und 50 Jahren. Auf Grund dieser Ermittelungen begannen die Angestellten der Rechtsanwälte u. s. w. in Berlin im Januar 1904 eine neue Bewegung zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Die verschiedenen Organisationen der Berliner Bureauangestellten schlossen sich zu einheitlichem Vorgehen zusammen; es wurde wieder ein »Regulativ« ausgearbeitet und dem Berliner Anwaltverein unterbreitet. Dieses »Regulativ« enthielt betreff des Lehrlingswesens Bestimmungen über den Lehrvertrag, über die Dauer der Lehrzeit und zur Beschränkung der Lehrlingszüchterei auch eine Lehrlingsskala. Ferner waren Mindestgehälter nach folgender Gruppierung gefordert: Lehrlinge im ersten Jahr erhalten 25 Mark pro Monat, Lehrlinge im zweiten Jahr 35 Mark und solche im dritten Jahre 50 Mark. Gehilfen von 17 Jahren sollten mindestens 60 Mark, ältere bis zu 21 Jahren mindestens 75 Mark und Gehilfen über 21 Jahren 100 Mark erhalten; für Bureauvorsteher war je nach dem ob sie unter oder über 25 Jahre alt waren, 125 und 150 Mark gefordert worden. Die tägliche Arbeitszeit sollte 8 Stunden betragen, Ueberstunden sollten besonders bezahlt werden. Auch diese Bewegung scheiterte wieder an dem Widerstand der Arbeitgeber.

Auch in anderen Bezirken wurden statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Bureauarbeiter vorgenommen und Bewegungen auf Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse begonnen. So in Chemnitz in den Jahren 1902 und 1904. Nach der Zusammenstellung im Jahre 1904 wurden 206 Angestellte ermittelt, die bei Rechtsanwälten und Notaren beschäftigt waren. Von ihnen waren 106 Personen oder mehr als 50 % im Alter von 14—17 Jahren. Auffallend ist hier die große Verschiedenheit der Entlohnung. Es erhielten

	Alter in Jahren	Entlohnung pro Monat	
		niedrigster Lohn Mark	höchster Lohn Mark
12 junge Leute	14	2,00	25,00
32 » »	15	5,00	18,00
30 » »	16	5,00	45,00
32 » »	17	10,00	45,00
ferner erhielten:			
die Bureaugehilfen	18	10,00	60,00
» »	19	25,00	75,00
» »	20	40,00	75,00
» »	21	60,00	75,00

Diese Verschiedenheit der Entlohnung geht bis hinauf zu den ältesten Arbeitern, so erhielten die Bureaugehilfen im Alter von 25 Jahren der eine als Monatslohn 65 Mark, der andere 130 Mark.

In Leipzig sind gleichfalls bereits einige Zusammenstellungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Bureauangestellten bei Rechtsanwälten u. s. w. gemacht worden, die eine wurde vorgenommen im Frühjahr 1904, die andere im Frühjahr 1905. Beide haben als Stichtag den 15. April. In der ersten Zusammenstellung dienen die Fragebogen aus 78 Bureaus als Unterlage, in der zweiten die Fragebogen von 90 Bureaus. Da in Leipzig zu Anfang des vergangenen Jahres 144 Kanzleien von Amts- und Landgerichtsanwälten und 23 Kanzleien von Reichsgerichtsanwälten bestanden, so ist ein Teil der Bureaus nicht mit in die Statistik einbezogen worden. Die eingegangenen Fragebogen geben in der zweiten Zählung Auskunft über die Verhältnisse von 488 Angestellten. Von diesen waren 195 Lehrlinge oder 39,9 %, 147 Gehilfen oder 30,1 %, 73 Bureauvorsteher oder 15 %, 73 weibliche Angestellte, das sind gleichfalls 15 %. Unter den 12 Personen, die eine Entschädigung nicht erhielten, waren auch 2 männliche und eine weibliche Angestellte im Alter von 18—20 Jahren, unter 5 Mark erhielten 2 junge Leute, 22 verdienten 6—10 Mark pro Monat, 35 11—15 Mark, 46 16—20 Mark. Rund 75 % der Angestellten verdient weniger als der ortsübliche Tagelohn ausmacht. Von den Gehilfen verdienten 28 oder noch nicht 20 % mehr als 100 Mark und auch 7 Bureauvorsteher in den verschiedensten Altersstufen verdienten noch nicht 100 Mark pro Monat. Eine Statistik, die am 15. Oktober 1905 in Dresden vorgenommen wurde, kann beinahe auf Vollständigkeit Anspruch machen, denn von 192 Rechtsanwaltskanzleien konnten 178 mit 1094 Angestellten in die Statistik einbezogen werden. Von diesen Angestellten waren 841 im Alter bis zu 20 Jahren und 568 im Alter bis zu 17 Jahren. 749 Personen erhielten eine Vergütung bis zu 50 Mark und darunter wieder waren 495 Personen, die bis zu 25 Mark pro Monat erhielten. Nur 114 der in die Statistik einbezogenen Dresdener Bureauangestellten oder 10,4 % verdienten mehr als 100 Mark. Gleich ungünstige Lohnverhältnisse ersehen wir aus den Statistiken in anderen Städten und ganzen Bezirken. Der bayerische Rechtsanwaltgehilfenverband hat nach dem Stand vom 1. Januar 1905 eine Statistik der Lohnverhältnisse der Bureauangestellten aufgestellt, die 281 Rechtsanwaltskanzleien mit 548 Angestellten hereingezogen hat. Von diesen waren 109 Lehrlinge, 204 Gehilfen und 235 Bureauvorsteher oder Buchhalter. 30 Lehrlinge bekamen keine Entschädigung oder nur eine solche bis zu 10 Mark, 16 erhielten 10—15 Mark, 15 verdienten 16—21 Mark, 5 41—50 Mark und 6 Lehrlinge erhielten 51—70 Mark. Sehen wir hier bei einigen Lehrlingen ziemlich hohe Vergütungen, so sind dafür bei dem größten Teil der Bureaugehilfen und Bureauvorsteher wieder außerordentlich niedrige Gehälter zu beobachten.

Der monatliche Lohn betrug bei den Gehilfen:

Zahl der Gehilfen	Verdienstsumme	Zahl der Gehilfen	Verdienstsumme
1	nichts	19	31—40 Mk.
2	bis zu 10 Mk.	28	41—50 »
1	10—15 »	59	51—70 »
5	16—21 »	54	71—100 »
8	21—25 »	9	101—125 »
17	26—30 »	1	126—150 »

Der monatliche Lohn betrug bei den Bureauvorstehern:

Zahl der Gehilfen	Verdienstsumme	Zahl der Gehilfen	Verdienstsumme
4	bis zu 40 Mk.	56	101—125 Mk.
8	41—50 »	47	126—150 »
28	51—70 »	16	über 150 »
76	71—100 »		

Von den Gehilfen und Bureauangestellten sind 166 verheiratet; 127 haben auch Kinder zu ernähren und zwar wurden zusammen 343 Kinder registriert.

Eine statistische Erhebung des Bezirksverbandes Thüringen vom Leipziger Verband deutscher Bureaubeamten, die im Jahre 1904 veranstaltet wurde, erstreckte sich über 102 Anwaltsbureaus mit 514 Angestellten. Davon waren 253 oder nahezu 50 % Lehrlinge. Diese erhielten nur eine ganz geringe Vergütung, 102 verdienten gar nichts oder nur bis zu 10 Mark pro Monat, 79 verdienten 10—20 Mark, 45 20—30 Mark, 14 30—40 Mark und 5 Lehrlinge erhielten 40—50 Mark. Auch unter den Gehilfen gab es noch 5, die monatlich nur 10—20 Mark und 8 andere, die 20—30 Mark erhielten, 43 Gehilfen verdienten 30 bis 50 Mark, 50 hatten einen Monatsverdienst von 50—70 Mark, 47 verdienten monatlich 70—100 Mark und nur 6 Gehilfen kamen auf einen Monatslohn, der 100 Mark überstieg. Auch bei den 97 Bureauvorstehern, von denen 68 verheiratet sind, finden wir noch sehr niedrige Entlohnungen, denn 7 von ihnen verdienten noch unter 70 Mark pro Monat, 18 hatten einen Verdienst von monatlich 70—100 Mark, 44 verdienten 100—150 Mark und nur 27 darüber. Die Arbeitszeit war in der einen Hälfte der Bureaus die achtstündige, in der anderen die achteinhalb- und neunstündige. Bei dieser Umfrage wurde auch sehr lebhaft geklagt über die ungünstigen Kündigungsfristen und über die ungünstigen hygienischen Verhältnisse der Bureauräumlichkeiten. Auch die Bezirksvereinigung des Verbandes deutscher Bureaubeamten für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt hat im Jahre 1905 eine statistische Erhebung über die Berufsverhältnisse veranstaltet. Von den 277 verschickten Fragebogen sind aber nur 71 Stück beantwortet zurückgekommen. In den 71 Kanzleien waren beschäftigt 87 Bureauvorsteher, 150 Bureaugehilfen und 161 Lehrlinge; von den

Vorstehern sind ganz niedrige Löhne verhältnismäßig nicht sehr häufig zu finden, denn nur 10 Vorsteher hatten einen Monatsverdienst bis zu 100 Mark, 26 verdienten über 100 bis 150 Mark, 39 verdienten 150—200 und 10 über 200 bis 300 Mark. Doch bestehen in den einzelnen Gerichtsbezirken große Untersehiede, in Magdeburg verdienten nur 14 % der Vorsteher unter 150 Mark pro Monat, in Dessau dagegen 50 % und in Halberstadt 54 %. Freilich sind dabei die verwendeten Zahlen so gering, daß leicht Versehiebungen eintreten können. Von den 142 männliehen und 8 weibliehen Gehilfen waren 91 oder 60,66 % im Alter von 14—17 Jahren, weitere 38 Gehilfen oder 25,34 % standen im Alter von 20—25 Jahren, so daß nur ein kleiner Prozentsatz verblieb, der in die höhere Altersklasse kam. Die ermittelten Monatslöhne sind ganz außerordentlieh niedrig. Es verdiente ein Gehilfe pro Monat 7 Mark, ein anderer Gehilfe braehte es auf 10 Mark und 3 verdienten je 20 Mark, 20—25 Mark erhielten 8 Gehilfen, 15 verdienten 30 Mark, 11 35 Mark und 3 38 Mark. Bei diesen Entlohnungen kam bisher nur die Altersgruppe von 17—20 Jahren in Betraeht, bei einem Monatslohn von 40 Mark kamen aber neben 16 Gehilfen im Alter von 17—20 Jahren aueh sehon ältere Gehilfen in Betracht, darunter einer im Alter von über 50 Jahren. Einen Monatslohn von 45 Mark verdienten 16 Gehilfen und 50 Mark erhielten 10 Gehilfen. Ein Lohn von 50—75 Mark kam 39 Gehilfen zu, über 75—100 Mark verdienten 17 Gehilfen und der Monatslohn von über 100 Mark wurde 6mal ausgezahlt. Wird bei den Gehilfen von 17—20 Jahren ein Mindestgehalt von 50 Mark angenommen, so blieben 75,82 % unter diesem Satz, wird bei Gehilfen im Alter von 20—25 Jahren ein Verdienst von mindestens 75 Mark vorausgesetzt, so blieben 59 % dahinter zurüek und soll einem Gehilfen vom 25. bis zum 30. Jahre ein Monatsverdienst von mindestens 100 Mark zugebilligt werden, so verdienen 40 % dieser Gehilfen weniger. Von den Lehrlingen erhielten 54 unter 10 Mark, 78 10—20 Mark und 24 über 20—30 Mark, nur 5 hatten einen höheren Verdienst. In verschiedenen Großstädten wie in Dresden, Königsberg, Leipzig, Chemnitz, Frankfurt a. M. sind jetzt die Bureauangestellten in eine Bewegung zur Verbesserung ihrer Lohnverhältnisse eingetreten, dureh Anerkennung der ausgearbeiteten »Regulative« sollen wenigstens die größten Mißstände beseitigt werden. Die dringendste Forderung für die Bureauangestellten wäre die Durehsetzung eines Minimalgehaltes, wie die Handarbeiter sehon in zehntausenden Fällen die Anerkennung eines Minimallohnes durehgesetzt haben.

Diese Zusieherung eines Minimalgehaltes ist aber nicht nur bei den Angestellten der Reehtsanwälte, Notare und Geriehtsvollzieher eine Notwendigkeit, sondern aueh in anderen Bureaus. Bei der Statistik über die Lohnverhältnisse in Thüringen wird hervorgehoben, daß die

Verhältnisse bei den Rechtsanwälten typisch seien auch für andere Bureaus. Besonders niedrige Löhne werden in den Versicherungsgesellschaften gezahlt, trotzdem gerade diese Gesellschaften sehr große Gewinne verteilen. In einer großen Versicherungsgesellschaft in Berlin wurde es im Herbst 1905 schon als ein großes Zugeständnis angesehen, als die Monatslöhne nach untenstehender Tabelle geregelt wurden.

Alter	Monatslohn Mark	Alter	Monatslohn Mark
14	30	18	70
15	40	19	75
16	50	20	83
17	60		

Bei der Einstellung in einer Versicherungsgesellschaft wird gewöhnlich nur ein Anfangsgehalt von 75 Mark gewährt, gleichviel welches Alter der eintretende Bureaugehilfe hat.

Die Bureauarbeiter in den Krankenkassen haben häufig gleichfalls über zu niedrige Löhne Klage zu führen und zwar auch dort, wo organisierte Arbeiter in der Verwaltung der Kasse sitzen. Besonders schädlich auch auf die Besoldung der Krankenkassen-Bureauangestellten wirkt die aus allgemeinen sozialen Gründen so oft beklagte Zersplitterung der Krankenkassen. Es sind denn auch meistens nur die kleineren, aber sehr zahlreichen Kassen, in denen die Angestellten über eine zu niedrige Bezahlung Klage führen. Eine Statistik über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Bureaubeamten in den Krankenkassen hat im Jahre 1903 die Bezirksgruppe Königreich Sachsen des Verbandes der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen etc. Deutschlands aufgenommen. Je nach der Größe der Krankenkassen wurden dabei 7 Gruppierungen vorgenommen. In den ersten drei Gruppen, welche die Kassen bis zu 500 Mitgliedern, die von 500—1000 Mitgliedern und die von 1000 bis 1500 Mitgliedern umfaßten, hatten die Bureaubeamten häufig nicht einmal ein festes Einkommen. Sie erhielten gewisse Prozentsätze der Krankenkasseneinnahmen — 5, 6, 7 bis 10 % — und, da im Königreich Sachsen die Krankenkassen für ihre Mitglieder die Geschäfte der Invalidenversicherung mitzubesorgen haben, eine Entschädigung auch für diese Arbeiten. Auch diese Einnahmen schwanken. In diesen Gruppen kommt es sogar noch vor, daß die Krankenkassen-Bureaubeamten aus ihren schwankenden Einnahmen Miete, Beleuchtung, Feuerung u. s. w. bezahlen müssen. Ein Beamter, der 9 % der Krankenkassenbeiträge und eine Vergütung der Landesversicherungsanstalt erhielt, mußte sogar aus seinen Einnahmen einen Kassenboten stellen. Eine Kasse zahlte dem Kassierer 1000 Mark, eine andere 600 Mark pro Jahr bei täglich »mehr als zehnstündiger« Arbeitszeit. Erst in der Gruppe 4 mit Kassen von 1500—2000 Mitgliedern hatten die Bureaubeamten ausnahmslos ein festes Einkommen, aber es war bei verschiedenen Kassen

gleichfalls sehr niedrig. So zahlte eine Kasse dem Kassierer jährlich 900 Mark, eine andere mit annähernd 3000 Mitgliedern 800 Mark pro Jahr bei einer Arbeitszeit von täglich 8—9 Stunden.

Auf der 11. Generalversammlung des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen im deutschen Reiche im August 1904, wurde in München nach vielem Wiederstande eine Resolution angenommen, welche die anwesenden Delegierten der Ortskrankenkassen verpflichtete, für eine bessere Regelung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Bureauangestellten einzutreten, aber auch heute noch läßt die Verbesserung vieles zu wünschen übrig. Gleichzeitig wurden in München Minimalgehälter vorgeschlagen, die je nach Art der Beschäftigung (ob mehr verantwortliche Stellung oder ob mehr einfache Schreibarbeit) und nach der Größenklasse der Orte festgesetzt waren. Die Art der Beschäftigung war zerlegt in 4 Gruppen, die Größe der Orte in 6 Gruppen. Die Kassen-Bureaubeamten sollen nach den gemachten Vorschlägen an Mindestgehalt empfangen

Städteklasse nach Einwohnern	Mindestgehalt nach der Beschäftigung Gruppe				Steigerung nach Grundgehalt
	I	II	III	IV	
VI unter 10000	1800	1500	1200	1000	Grundgehalt
V von 10000—20000	1980	1650	1320	1100	10 %
IV von 20000—40000	2070	1725	1380	1150	15 %
III von 20000—150000	2160	1800	1440	1200	20 %
II über 150000	2250	1875	1500	1250	25 %
I andere Großstädte mit besonderen Verhältnissen	2340	1950	1560	1300	30 %

Auf diese Sätze werden Dienstalterszulagen in Vorschlag gebracht und zwar so, daß mit dem 15. Dienstjahre das Maximum erreicht wird. Dieses soll 50 % höher sein, als das Grundgehalt. So bescheiden diese Gehaltssätze sind, so könnte es doch schon als ein Fortschritt angesehen werden, wenn sie allgemein zur Durchführung kämen [2]). Weiter

[2]) Inzwischen ist als Folge der vom 19. bis 21. August in Düsseldorf abgehaltenen letzten Jahresversammlung des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen ein Tarifvertrag mit den Beamten der Ortskrankenkasse zustande gekommen. Die Kontrahenten dieses Vertrages sind der Zentralverband von Ortskrankenkassen, vertreten durch die geschäftsführende Kasse, die Ortskrankenkasse Dresden, als Arbeitgeber und als Arbeitnehmer der Verband der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen, sowie der Zentralverein der Bureauangestellten, beide Organisationen vertreten durch ihre Zentralvorstände. Statt der zuerst vorgesehenen Beamtengruppierung in vier Klassen wurden jetzt fünf Klassen gebildet. Zur Klasse I gehören die Geschäftsführer, Rendanten, Abteilungsvorsteher und überhaupt leitende Beamte, die Klasse II sind »Beamte mit verantwortlicher Tätigkeit« und Stellvertreter der Beamten in Gruppe I, die Angehörigen der Klasse III sind »Beamte mit

läßt auch die Lage der Bureauangestellten in den Konsumvereinen noch vieles zu wünschen übrig. Nach einer soeben veröffentlichten Statistik des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine über die Arbeitsverhältnisse der in den Konsumvereinen beschäftigten Personen hatten die Lagerhalter eine wöchentliche Arbeitszeit von

40—50	Stunden	in	6	Vereinen
51—60	»	»	62	»
61—70	»	»	175	»
71—80	»	»	161	»
81—90	»	»	53	»
96	»	»	1	»

selbständiger Tätigkeit«, zur Klasse IV gehören die Expedienten ohne verantwortliche Tätigkeit, Krankenkontrolleure und Beitragssammler und als Klasse V werden bezeichnet Expedienten ohne verantwortliche und selbständige Tätigkeit. Die vorgesehene Einteilung der Städte in sechs Ortsklassen ist beibehalten worden und ebenso auch die Art der Größengruppierung. Nach dem zum Abschluß gebrachten Tarifvertrag sind die Mindestgehälter nach folgender Tabelle festgesetzt worden.

Städte-klasse	Mindestgehalt nach Beamtenstellung in Gruppe				
	I	II	III	IV	V
VI	1600	1450	1300	1150	1000
V	1700	1550	1400	1250	1100
IV	1800	1600	1450	1300	1150
III	1900	1700	1500	1350	1200
II	2000	1800	1600	1400	1250
I	2100	1900	1700	1500	1300

Die Zuteilung der Beamten in die einzelnen Gruppen geschieht von den Kassenverwaltungen; jedoch haben die Beamten das Recht ein Schiedsgericht über ihre Zugehörigkeit zu den verschiedenen Klassen entscheiden zu lassen. Auf eine Gehaltssteigerung haben die mit einem Mindestgehalt angestellten Beamten Anspruch in Perioden von ein bis zwei Jahren, die Steigerung soll bis zu 50 % des Anfangsgehalts hinaufgehen. Dabei soll der Höchstlohn nach Zurücklegung des fünfzehnten Dienstjahres erreicht sein. Die Hilfsarbeiter sollen nach Abschluß des 21. Lebensjahres einen Jahresverdienst haben, der dem Verdienst der Beamten in Gruppe V bis auf 100 Mark Differenz gleichkommt, die Anstellung erfolgt nach Zurücklegung des 23. Lebensjahres und nach Absolvierung einer Probezeit von zwei Jahren. Der Urlaub, der allen Beamten zusteht, differiert zwischen einer Woche und 3 Wochen. Streitigkeiten aus dem Vertrage sollen unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Das Schiedsgericht muß bestehen aus je drei vom Angestellten und von der Kasse zu wählenden Personen, welche die Qualifikation eines Schiedsrichters nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung haben. Als Vorsitzender des Schiedsgerichts wirkt jedesmal eine von den sechs Beisitzern zu wählende Person. Der Vertrag hat Gültigkeit auf fünf Jahre. Seine Bestimmungen traten bereits am 1. Januar 1907 in Wirksamkeit.

Das Anfangsgehalt betrug für die Lagerhalter

	unter 50	Mark	bei 12	Vereinen
von	50—99	»	» 171	»
»	100—124	»	» 221	»
»	125—149	»	» 57	»
»	150—200	»	» 16	»
über	200	»	» 4	»

Ein Verein zahlte noch ein Höchstgehalt, das unter 50 Mark blieb, die Höchstgehälter betrugen bei 35 Vereinen 50—99 Mark, bei 57 Vereinen 100—124 Mk, bei 60 Vereinen 125—149 Mark, bei 54 Vereinen 150—200 Mark und bei 3 Vereinen über 200 Mark. Eine größere Anzahl der Lagerhalter erhielt zwar auch eine Provision vom Umsatz und ungefähr 50 % von ihnen außerdem noch freie Wohnung oder Wohngeldentschädigung, aber die Lohn- und Arbeitsverhältnisse können doch zu einem großen Teile nicht als befriedigend angesehen werden.

In noch größerem Umfange unbefriedigend sind die Lohnverhältnisse der unteren Bureauangestellten in den Bureaus der Staats-, Provinzial-, Kreis- und Kommunalverwaltungen. Da eine ausreichende Statistik über die Lohnverhältnisse dieser Kategorie der Bureauangestellten fehlt, so kann man die wirtschaftliche Not der Mehrzahl von ihnen nur durch die Stellenaussehreibungen kennzeichnen, die in den Blättern erscheinen. In einem Artikel über »das Elend der Bureauangestellten im Staats- und Gemeindedienst« hat Paul Lange in der Nummer 40 der »Neuen Zeit« vom Jahre 1903 eine ganze Reihe von Stellenaussehreibungen angeführt, welche die niedrige Entlohnung der Bureauangestellten dartun. Wir wollen uns mit wenigen Auszügen begnügen.

Art der Stellung und Anforderungen an den Bewerber	Ausschreibende Behörde	Jahresgehalt in Mark
Registrator und Journalführer	Landrat Trebnitz (Schles.)	540
Bureaugehilfe	Landesasyl, Jerichow	600—840
»	Gemeindeverw. Hörde	360
»	Königssteele (Westf.)	480
»	Delitzsch	600
Hilfsschreiber für Stadthauptkasse	Sprottau	450
Kämmerer, der mit dem städt. Kassen- und Rechnungswesen genau vertraut ist und 1500 Mk. Kaution stellen muß	Königswalde	750
Kopist, der bereits in Kassensachen gearbeitet	in sächsischer Gemeinde	400
Hilfsexpedient	» » »	500
Expedient, im Melde-, Polizei- und Kassenwesen bewandert	» » »	720
Expedient, mit dem Polizei- und Meldewesen vertraut und Gabelsberger Stenograph	» » »	750

Bei keiner der vielen angeführten Ausschreibungen wird ein Jahresgehalt von über 900 Mark geboten. Bis vor einigen Jahren erhielten die Kopisten der dem sächsischen Justizministerium unterstehenden Behörden ihre Arbeit nach der Zahl der gelieferten Schreibseiten bezahlt. Dann wurde das Bezahlen nach Bogen abgeschafft, es wurde ein fester Tarif eingeführt, der nach dem Artikel in der »Neuen Zeit« folgende Lohnsätze festsetzt:

Monatslohn	der	Kopisten	bis zu	19	Jahren	höchstens Mk. 45.—
»	»	»	von	19—20	»	» » 52.50
»	»	»	»	20—21	»	» » 60.—
»	»	»	»	21—22	»	» » 67.50
»	»	»	»	22—23	»	» » 75.—
»	»	»	»	23—25	»	» » 82.—
»	»	»	»	höherem	Alter	» » 90.—

Daß diese Löhne auch während der letzten drei Jahre seit Erscheinen des oben angeführten Artikels nicht viel besser geworden sind, zeigen noch immer die Stellenausschreibungen. In der Nummer 13 der »Rundschau für Gemeindebeamte« von diesem Jahr ist sogar eine Stadtsekretärstelle ausgeschrieben, für die 900 Mark angesetzt sind; dieses Anfangsgehalt soll in vier Alterszulagen von je 50 Mark bis auf 1100 Mark steigen. Es wird von ihm verlangt, daß er mit den Polizei-, Amtsanwalts-, Standesamts-, Invaliditäts-, Alters- und Unfallversicherungsgeschäften gut vertraut ist. Von einer anderen Stadtverwaltung ist in derselben Nummer eine Bureaugehilfenstelle ausgeschrieben, die mit 60 Mark pro Monat entlohnt wird. Dieser Gehilfe soll ebenfalls in Magistrats-, Polizei-, Standesamts- und Anwaltssachen ausgebildet sein. Eine Gemeinde in der nächsten Nähe von Berlin sucht in derselben Nummer gegen ein Gehalt von 900 Mark pro Jahr einen Bureaugehilfen, der besonders mit dem Meldewesen und den Steuersachen und mit der Führung der Registratur vertraut sein soll. In Nummer 14 der »Rundschau« dieses Jahres sucht weiter die Gemeinde Friedenau im Westen Berlins, wo die Lebensführung sehr teuer ist, einen Bureau- und Kanzleigehilfen gegen eine monatliche Vergütung von 75 Mark. In der gleichen Nummer werden noch verschiedene Bureaugehilfen mit einem Gehalt von 60—75 Mark pro Monat gesucht. Die Stadt Seldin sucht sogar einen Gehilfen für die Kassenverwaltung, der monatlich nur 50 Mark erhalten soll, in mehreren Zwischenstufen soll dann schließlich nach einigen Jahren die Vergütung auf 75 Mark pro Monat steigen. Damit niemand auf den Gedanken kommt, daß diese Stellung etwa nur mit einem ganz jungen Menschen besetzt werden soll, ist dem Ausschreiben gleich beigefügt, daß für die Stellung nur Militäranwärter in Betracht kommen und daß Zivilversorgungsscheine und Befähigungsnachweise dem Bewerbungsschreiben beigefügt

werden müssen[3]). Auch in der nächsten Nummer der »Rundschau für Gemeindebeamte«, in No. 15 finden wir wieder ein paar Ausschreibungen mit außerordentlich niedrigen Entlohnungen, so enthielt ein Ausschreiben, in dem ein Rechnungsführer verlangt wird, die Angabe, daß der gegenwärtige Stelleninhaber pro Jahr 500—600 Mark bezieht. Wer sich um diesen Posten bemüht, soll auch noch Kaution stellen, die Höhe war nicht angegeben.

Wenn man nach den Stellenausschreibungen urteilen darf, so werden rund die Hälfte der Bureauangestellten zu diesen außerordentlich niedrigen Gehaltssätzen beschäftigt. Selbst ein großer Teil der Heimarbeiter verfügt über ein höheres Einkommen, als die Bureauangestellten in ihren unteren Schichten und wenn diese gegenüber den Heimarbeitern im Vorteil sind, so ist dies nur in Bezug auf die Arbeitszeit, die Bureaustunden sind wohl durchweg niedriger, als die Arbeitszeit der Heimarbeiter. Vor allen Dingen ist es eine Notwendigkeit, von Reichswegen eine allgemeine Statistik der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Bureauangestellten vorzunehmen.

Der vorstehende Aufsatz ist bereits im Sommer 1906 niedergeschrieben worden, er mußte aber wegen Stoffandranges im »Archiv« immer wieder zurückgestellt werden. Deshalb soll noch einiges Material hinzugefügt werden, welches beweist, daß die Stellung der Bureauangestellten bei Rechtsanwälten, Notaren, bei Gemeindebehörden, Staatsbehörden, Unfallberufsgenossenschaften auch in den letzten Jahren nicht besser geworden ist. Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß auch jetzt wieder bei Einbringung einer Novelle zur Gewerbeordnung nicht an die Bureauangestellten bei Rechtsanwälten u. s. w. gedacht worden ist, daß also, wenn an der Novelle keine hierauf bezüglichen Umänderungen vorgenommen werden, die Bureauangestellten bei Rechtsanwälten und in ähnlichen Betrieben auch fernerhin weder dem Handelsgesetzbuch noch der Gewerbeordnung unterstehen werden.

Zur Beurteilung der Lohn- und Lebensverhältnisse der Bureauangestellten in privaten und behördlichen Betrieben ist noch verschiedenes Material hinzugekommen. In der Provinz Posen wurde 1906 eine Statistik vorgenommen, an der sich die Rechtsanwaltsangestellten aus den Städten Posen, Obornik, Rogasen, Schroda, Samter, Schrimm, Gnesen, Meseritz und Lissa beteiligten. Die Ermittelungen ergaben, daß rund 50 % der Angestellten Lehrlinge im Alter von 14 bis 17 Jahren waren. Die monatliche Entschädigung für diese Kategorie schwankte zwischen 6 und 25 Mark pro Monat. Die rund 100 Gehilfen, die aus der Stadt Posen Fragebogen eingesandt hatten, standen im Alter von

[3]) Vor der Anstellung ist auch noch eine Probedienstzeit von 6 Monaten durchzumachen.

17 bis 50 Jahren. Bei den Schreibern im Alter von 17 bis 18 Jahren schwankte der Monatslohn zwischen 20 und 45 Mark, die 19 und 20 Jahre alten Schreiber erhielten 40—60 Mark, die Angestellten im Alter von 21 bis 25 Jahren verdienten meistens 50—60 Mark, in dieser Gruppe war aber auch ein Gehilfe, der pro Monat 15 Mark und ein anderer, der pro Monat 25 Mark erhielt. Die älteren Gehilfen verdienten 50, 55 und 60 Mark und in 2 Fällen je 90 Mark. Ein Bureaugehilfe von 29 Jahren in Lissa, der seine Stellung schon sechs Jahre einnahm, erhielt eine monatliche Entschädigung von 21 Mark. Um diesen Lohn etwas aufzubessern, arbeitete dieser Gehilfe öfters in »Nachtschichten«, wofür er pro »Schicht« eine Extravergütung von einer Mark erhielt. Etwas höher sind die Löhne der Bureauvorsteher, aber auch unter ihnen kommen noch Monatslöhne unter 100 Mark vor. Die Arbeitszeit dauert in der Regel 9 Stunden, in einigen Kleinstädten ist die normale Arbeitszeit die achtstündige. Doch wird in vielen Bureaus Ueberstunden- und Sonntagsarbeit ohne Extrabezahlung verlangt. Bei einem Rechtsanwalt in Lissa erhielt der erste Gehilfe für Ueberstunden eine Entschädigung von 20 Pfg., der zweite Gehilfe 10 Pfg.

Auch der Stellenwechsel war den Angestellten bei den Rechtsanwälten in Posen erschwert worden und zwar durch einen Beschluß des Posener Anwaltsvereins in folgender Fassung: »Kein Vereinsmitglied kann Bureauangestellte eines anderen Posener Anwalts übernehmen, ohne daß dieser die ordnungsmäßige Auflösung des bisherigen Dienstverhältnisses (Uebereinkunft, Entlassung, fristgerechte Kündigung) bescheinigt hat.«

Die erwähnten »Regulativbewegungen« der Rechtsanwaltsangestellten haben zu keinem Erfolg geführt, weil sich die Rechtsanwälte ablehnend verhielten. Bei der »Regulativbewegung« in Leipzig wurde verlangt: die Regelung des Lehrlingswesens, die Einführung von Lohnskalen, Festsetzung der täglichen Arbeitszeit, bessere Bezahlung der Ueberstunden, Errichtung eines paritatisch verwalteten Arbeitsnachweises und Zusicherung eines Urlaubs von 2 Wochen während der Gerichtsferien unter Fortzahlung des Lohnes. In der Lohnskala wurde gefordert: Für die Lehrlinge 20 Mark pro Monat im ersten Jahr, 30 Mark im zweiten und 40 Mark im dritten Jahre. Die Gehilfen sollten erhalten bis zum 17. Lebensjahre 50 Mark, bis zum 19. Lebensjahre 60 Mark, bis zum 21. Lebensjahre 75 Mark und bis zum 23. Lebensjahre 90 Mark. Aeltere Gehilfen sollten 100 Mark erhalten, Bureauvorsteher je nach dem Alter 125—150 Mark, ferner sollte Ueberarbeit mit einem Aufschlag von 100 % bezahlt werden. Bezüglich der Regelung des Lehrlingswesens war vorgeschlagen, daß in Bureaus bis zu 3 Angestellten nicht mehr als ein Lehrling gehalten werden sollte und daß die Höchstzahl in einem Bureau auf drei Lehrlinge festgesetzt wird. Der Leipziger Anwaltsverein hat diesen Vorschlag abgelehnt.

Eine Statistik, deren Einzelzahlen aus den verschiedensten Teilen Deutschlands stammen, hat auch der Wiesbadener Verband der Bureaubeamten veröffentlicht. Die Umfrage erstreckt sich über 514 Bureaus mit 2283 Angestellten. Von diesen waren 684 oder 30% Lehrlinge im Alter von 14—17 Jahren, 1096 oder 48% waren Gehilfen in verschiedener Altersgruppierung und 503 der Befragten oder 22% waren Bureauvorsteher. Es wurde ermittelt für 44% der Angestellten eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden, für 52% eine tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden und für 4% der Angestellten bestand eine Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden; von 19% der Angestellten wird Ueberstunden- und Sonntagsarbeit verlangt. Ein Urlaub von zwei Wochen und mehr war 57% der in die Statistik einbezogenen Angestellten zugestanden, 27% der Befragten hatten einen Urlaub von einer Woche und für die übrigen 16% der Angestellten bestand ein Urlaub noch nicht. Die Monatsgehälter stellten sich für 1059 Angestellte oder 46,4% unter 50 Mark, für 647 Angestellte oder 28,3% auf 50—100 Mark und 577 Angestellte oder 25,3% hatten einen Monatsverdienst über 100 Mark.

Eine andere Statistik berücksichtigt nur die Verhältnisse in Königsberg i. Pr. Dort wurden unter den Bureauangestellten folgende Entlohnungen ermittelt. Es erhielten pro Monat 2 Lehrlinge je 4 Mark, 8 je 5 Mark, 5 je 6 Mark, 2 je 7 Mark, 4 je 8 Mark, 3 je 10 Mark. Ein Bureaugehilfe in der Altersgruppe von 17—21 Jahren erhielt eine monatliche Entschädigung von 18 Mark, ein weiblicher Bureaugehilfe aus derselben Altersgruppierung verdiente 20 Mark, weiter betrug der Monatslohn für 1 Gehilfen 23 Mark, für 2 Gehilfen 25 Mark, für 1 Gehilfen 26 Mark, für 5 Gehilfen 30 Mark, für 2 Gehilfen 35 Mark, für 1 Gehilfen 37 Mark, für 1 Gehilfen 38 Mark, für 10 Gehilfen 40 Mark und für 6 Gehilfen 50 Mark. Ueber die Entlohnung der Maschinenschreiber lagen 22 Antworten vor. Danach schwankte der Monatslohn zwischen 28 und 90 Mark; 11 Maschinenschreiber verdienten zwischen dieser untersten Grenze bis zu 50 Mark, weitere 11 Maschinenschreiber erhielten 60 bis 90 Mark. Von den Bureauvorstehern kamen 2 auf je 60 Mark, einer verdiente monatlich 75 Mark, 6 andere 100 Mark, außerdem wurden aber auch in einigen Fällen Löhne bis zu 250 Mark gezahlt.

In Stettin wurde im Jahre 1907 gleichfalls eine Umfrage über die Löhne der Rechtsanwaltsangestellten veranstaltet. An dieser Umfrage beteiligte sich ungefähr die Hälfte der Angestellten. Dabei sind folgende Löhne ermittelt worden: 11 Lehrlinge erhielten eine monatliche Entschädigung, die noch nicht 5 Mark betrug, 21 Lehrlinge erhielten 5—10 Mark, die Entschädigung von 34 Lehrlingen stellte sich auf 10—20 Mark und 7 verdienten über 20—30 Mark. Die Monatslöhne für die Gehilfen betrugen für 36 Angestellte, darunter 4 Personen im Alter von 25—45 Jahren, 30—50 Mark, weitere 10 Gehilfen kamen auf 50—75 Mark und 5 Gehilfen verdienten 75—100 Mark, einen höheren

Verdienst erreichte kein Gehilfe. Von den Bureauvorstehern kamen 4 auf einen Monatslohn von 100—120 Mark, 10 verdienten 120—150 Mark, 7 je 150—200 Mark und weitere 3 hatten Einnahmen von 200 bis 250 Mark pro Monat. Eine Kündigungsfrist besteht in 19 Fällen überhaupt nicht, in einem Falle dauert diese Frist 1 Woche, in 78 Fällen 2 Wochen und in 32 Fällen einen Monat.

Einen Vorstoß zur Verbesserung der sozialen Verhältnisse der Rechtsanwaltsangestellten hatte im vergangenen Jahre die Anwaltskammer in Hessen unternommen. In einer Mitgliederversammlung der Anwaltskammer, die im Januar 1907 in Darmstadt abgehalten worden ist, wurde speziell die Notlage der Anwaltsangestellten besprochen. Die Referenten Dr. Fuld-Mainz und Dr. Grünwald-Gießen traten ein für Regelung der Arbeits- und Anstellungsverhältnisse, sie empfahlen die Sonntagsruhe, die Einführung der neunstündigen Arbeitszeit, die Festsetzung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, Zusicherung eines Urlaubs unter Fortzahlung des Lohnes, Einrichtung von Fachschulen für die Lehrlinge im Schreiberberufe. Zur weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit ist von der hessischen Anwaltskammer eine Kommission eingesetzt worden, von einer wirklichen Besserung der Verhältnisse der Anwaltsangestellten ist jedoch noch nichts berichtet worden.

Und ebenso wie bei den Angestellten der Rechtsanwälte und Notare ist auch die wirtschaftliche und soziale Stellung der Bureaubeamten bei den Behörden nicht besser geworden. Von der Straßen- und Kleinbahn-Berufsgenossenschaft in Berlin wurden im vergangenen Jahre 11 Kanzleibeamte bei einem Monatslohn von 60 Mark gesucht und weitere 8 Bureaubeamte, die ebenfalls gesucht wurden, erhielten pro Arbeitstag 3 Mark. In ihrem Jahresbericht mußte dann diese Berufsgenossenschaft, die von Dresden nach Berlin übersiedelt war, bekennen: »Die Stellen von 20 in Dresden verbliebenen Hilfskräften mußten hier (in Berlin) neu besetzt werden. Hierbei stellten sich insofern Schwierigkeiten heraus, als es wegen der verhältnismäßig geringen Besoldung nur schwer und meist erst nach wiederholtem Wechsel gelang, geeigneten Ersatz zu schaffen«. Meistens verursacht es aber nicht einmal Schwierigkeiten, zu so niedrigen Löhnen Schreiberkräfte heranzuziehen.

Der Kreisausschuß des Niederbarnimer Kreises suchte im Herbst 1907 für seine Bureaus, die in Berlin sind, 2 Bureaugehilfen bei Monatsgehältern von 30 und 50 Mark. Diese Stellungen sollten aber durchaus nicht für Neulinge sein, sondern wie im Niederbarnimer Kreisblatt hinzugefügt war, sollten nur Bewerber in Betracht kommen, die schon bei Behörden gearbeitet haben und günstige Zeugnisse aufweisen können. Bei derselben Behörde erhalten die Scheuerfrauen bei einer geringeren Arbeitszeit pro Monat 55 Mark. In den »Bremer Nachrichten« wurden im September vergangenen Jahres von der Staatsbehörde gleichzeitig 2 Stellen ausgeboten. Die eine betraf die Stellung eines Bureaubeam-

ten im Staatsarchiv, für sie wurde eine jährliche Lohnsumme »bis zu 700 Mark« ausgesetzt. Das andere Stellenangebot war eine Knechtstelle in der bremischen Strafanstalt. Für sie war eine jährliche Lohnsumme von 1000 Mark ausgeworfen, außerdem sollte noch gewährt werden freie Wohnung und Dienstanzug. Dafür waren freilich hinsichtlich des Bureauangestellten keine besonderen Qualifikationsbedingungen angegeben, wogegen der Knecht ordentlich melken können und nüchtern sein sollte. Im »Schwarzwälder Boten« suchte ein Amtmann aus dem Bezirk Hohenzollern einen Schreibgehilfen mit guter Handschrift gegen 25 Mark Entschädigung und in den »Kieler Nachrichten« war das Inserat eines Amts- und Gutsvorstehers einer herzoglich Holstein-Glücksburgischen Gutsverwaltung zu lesen, in dem ein Bureaugehilfe mit einem Monatslohn von 50 Mark verlangt wurde.

Ebenfalls im Herbst 1907 suchte die Kreisstadt Wipperfürth in Rheinland einen Verwaltungssekretär gegen eine monatliche Entschädigung von 50 Mark; die Aussicht auf eine Verbesserung sollte »nicht ausgeschlossen« sein. Von diesem Verwaltungssekretär mit dem Monatsgehalt von 50 Mark und den entsprechenden »Aussichten« wurde verlangt: »Vertrautheit mit allen in einer städtischen Verwaltung vorkommenden Arbeiten, sowie den Standesamts- und Anwaltssachen und den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere selbständige Bearbeitung der Staats- und Gemeindesteuersachen, Kreis- und Provinzialumlagen, Jagd- und Fischereiverpachtungssachen, Gewerbescheinen und Gewerbesteuer, Landtagsabgeordneten- und Stadtverordnetenwahlen, sowie Wasserwerksangelegenheiten oder aber die Fähigkeit, sich die geforderten Kenntnisse während der Probezeit anzueignen«.

Die zuletzt erwähnte Probezeit, von deren Ausfall die definitive Anstellung abhängig gemacht wurde, sollte 6 Monate dauern.

Auch aus dem Jahre 1908 liegen bereits wieder viele Ausschreibungen mit außerordentlich niedrigen Gehältern vor. In Nr. 1 der »Rundschau für Gemeindebeamte« sucht die Gemeindeverwaltung Ruhland einen Bureaugehilfen, der pro Jahr 900 Mark erhalten soll, der Vorstand der Handwerkskammer in Berlin sucht in derselben Nummer der »Rundschau« einen Kanzlisten, dem pro Werktag ein Lohn von 3,50 Mark in Aussicht gestellt ist. Einen Stadthaupt- und Sparkassenrendanten bei einem Grundgehalt von 1000 Mark pro Jahr sucht die Stadt Uebigau im Bezirk Halle. Dieses Grundgehalt sollte zwar von drei zu drei Jahren um je 100 Mark bis zum Höchstgehalt von 1500 Mark steigen, Verheiratete sollten auch noch eine Mietsentschädigung von 150 Mark im Jahre erhalten, dafür mußten aber auch 2000 Mark Kaution gestellt werden. Die Stadt Vlotho an der Weser sucht in Nr. 2 der »Rundschau« einen Polizeisekretär bei einem Grundgehalt von 1200 Mark, ebenfalls mit 1200 Mark Grundgehalt steigend bis zu 1800 Mark ist die Stelle eines Polizeisekretärs in Schwiebus in Nr. 4

der »Rundschau für Gemeindebeamte« ausgeschrieben und die städtische Polizeiverwaltung in Anklam sucht sogar, gleichfalls in Nr. 4 der »Rundschau«, einen Polizeisekretär bei einem Jahresgehalt von 1100 Mark, auch die Stadtsekretärstelle, die von der Stadtverwaltung in Bacharach ausgeboten wird, soll mit 1200 Mark Grundgehalt vergeben werden. In Nr. 2 der öfter genannten Zeitschrift von diesem Jahre wird in Stargard ein »mit den einschlägigen Arbeiten vertrauter Kassengehilfe« gesucht, dem ein Anfangsgehalt von 70 Mark zugesichert wird, ebenfalls in Nr. 2 kommt die Stellung eines Stadtsekretärs vom Magistrat zu Tuchel zur Ausschreibung. Es sollen sich nur Bewerber melden, »die nachweislich in allen Zweigen der Kommunal- und Polizeiverwaltung einschließlich des Standesamts und der Amtsanwaltschaft gründlich vorgebildet sind und selbstandig expedieren können«. Das Grundgehalt für diese Stadtsekretärstelle soll 900 Mark betragen, außerdem werden in Zwischenstufen von 2 Jahren vier Alterszulagen von je 75 Mark zugestanden, so daß also nach acht Jahren das Höchstgehalt von 1200 Mark erreicht wird, außerdem wird noch ein Wohnungsgeldzuschuß von 150 Mark angerechnet. Der Magistrat in Luckenwalde sucht einen Bureauhilfsarbeiter, für den »vorläufig« ein Jahreslohn von 880 Mark festgesetzt ist. In Nr. 3 der »Rundschau« sucht der Bürgermeister von Pollnow einen Bureauvorsteher, der »in allen Zweigen der städtischen Verwaltung durchaus bewandert« sein soll, gegen eine monatliche Vergütung von 75 Mark, in derselben Nr. sucht der Magistrat von Mühlhausen in Thüringen zwei junge Bureaugehilfen gegen Entschädigungen von 50 und 55 Mark pro Monat. Einen Kämmereikassen-Assistenten, der pro Jahr 1200 Mark erhalten soll, sucht die Stadt Strehlen in Schlesien in Nr. 5 der »Rundschau«, ebenfalls zu einem Jahresgehalt von 1200 Mark sucht die Stadt Crossen einen Gegenbuchführer. Die Stellung eines Gemeindesekretärs, »der mit der Verwaltung, mit Steuer- und Krankenhaussachen vertraut sein muß, bietet die Gemeinde Arnsdorf bei einem »pensionsfahigen Grundgehalt von 800 Mark« pro Jahr, in verschiedenen Alterszulagen soll das Jahreseinkommen auf 1400 Mark steigen. Die Gemeinde Gommern bei Magdeburg sucht einen zuverlässigen Bureaugehilfen, dessen Einkommen, »je nach Uebereinkunft«, 60—75 Mark pro Monat betragen soll, und gleichfalls zu einem Monatslohn von 60 Mark sucht die Stadtkasse in Itzehoe »einen gewandten jungen Mann als Kassengehilfe«.

Ein Bureaugehilfe im Alter von 18 Jahren aus der Stadtverwaltung in Lengefeld in Sachsen stand kürzlich wegen schweren Diebstahls vor der Strafkammer in Freiberg in Sachsen. Dieser Bureaugehilfe wurde zu zwei Jahren drei Monaten Gefängnis verurteilt, weil er sich durch Einbruch öffentliche Gelder angeeignet hatte. Bei den Verhandlungen wurde festgestellt, daß der angeklagte Bureaugehilfe, der vorher drei Jahre lang als Schreiberlehrling in städtischen Diensten beschäftigt war,

einen Monatslohn von 18 (achtzehn!) Mark hatte.

Ein Mißstand, der bei Stellenausschreibungen namentlich von städtischen Körperschaften noch sehr häufig zu finden ist, beruht darin, daß keine Angaben über die Höhe der Bezahlung der betreffenden Stellen gemacht wird, sondern daß die Bewerber aufgefordert werden, ihre Gehaltsansprüche selbst geltend zu machen, es werden also gewissermaßen die Stellungen in Submission vergeben, zumindestens unter den Gleichleistungsfähigen erhält der die Stellung, der die geringsten Ansprüche macht. Durch diese ganze Art der Stellenausschreibung und Stellenvergebung wird die soziale Stellung der Bewerber herabgedrückt. Dann wird dadurch aber auch die Besetzung der Stellen erschwert, denn wenn in dem Ausschreiben nicht das geringste darüber enthalten ist, welche Gehaltsstufen dabei in Betracht kommen, welcher Art die Stellung ist, so werden sich viele nicht melden, welche für die leergewordene Stellung in Betracht kommen könnten und auf der anderen Seite werden sich auch genug Bewerber melden, die nach ihren Fähigkeiten und nach ihrem Bildungsgang von vornherein nicht in die engere Wahl kommen können.

Auch die Kanzleigehilfen bei der preußischen Justizverwaltung beklagen sich darüber, daß ihre Löhne in den letzten Jahrzehnten nicht mehr aufgebessert worden sind und daß die Löhne nicht mehr in Einklang stehen mit den wesentlich gestiegenen Preisen der notwendigsten Lebensmittel und mit der Verteuerung aller sonstigen Lebensbedürfnisse. Wie auf einer Delegierten-Versammlung des Verbandes der nichtpensionsberechtigten Justizkanzleigehilfen Preußens im Januar 1908 ausgeführt worden ist, sind seit 25 Jahren für die Kanzlisten Aufbesserungen nicht mehr zugestanden worden. Nach einer Dienstzeit von 12 Jahren erreichen die Kanzlisten in der Justizverwaltung einen Monatslohn von 95 Mark. Trotzdem bereits eine Audienz beim preußischen Justizminister erfolglos war, wollen die Kanzleigehilfen in der preußischen Justizverwaltung noch einmal um Aufbesserung ihrer Löhne petitionieren.

Auch der zwischen dem Zentralverband von Ortskrankenkassen und den Beamten der Ortskrankenkassen zustande gekommene Tarifvertrag, der seine Wirksamkeit am 1. Januar 1907 begann, ist durchaus noch nicht in dem Umfange eingeführt worden, wie es früher erwartet worden ist. In Anbetracht des verteuerten Lebensunterhalts bedeutet das bei sehr vielen Kategorien der Bureauangestellten und Bureaubeamten beobachtete Stagnieren der Einnahmen und der Gehälter ein Zurückgehen des standard of life für diese Angestellten und Beamten.

Antikartelle.

Von

HANNS HEIMAN.

Antikartell! Der Sinn dieses Wortes wird alsbald erhellt durch folgende Notizen, die unlängst durch die Presse gingen, ohne meines Wissens prinzipiell beachtet zu werden:

1. Angesichts einer kurzfristig in Kraft gesetzten Erhöhung der Farbsätze durch den jüngst gegründeten Verband der Seidenfärbereien organisierten sich die Seidenfabrikanten zu einem Verband und beschlossen die Gründung einer eigenen gemeinsamen Seidenfärberei.

2. Um der Erhöhung der Bierpreise durch die lokalen Brauereiverbände zu begegnen, vereinigten sich Gastwirte in einer Reihe von Orten (Berlin, Dresden, Essen, Elberfeld, Danzig, Görlitz etc.), ebenso die Flaschenbierhändler in Frankfurt a. M. und beschlossen die Errichtung bezw. den Ankauf eigener gemeinsamer Genossenschaftsbrauereien.

3. In Opposition gegen das Hefe-Syndikat beschloß der Bäcker-Zweigverband Osterland die Errichtung einer gemeinsamen Preßhefefabrik in Gera.

4. Veranlaßt durch die Erhöhung der Konventionspreise des Flaschensyndikats beschloß der Allgemeine Verband deutscher Bierhändler den Ankauf einer ringfreien Glashütte in Lippstadt, um diese als Verbands-Flaschenfabrik zu betreiben.

Das diesem Vorgehen gemeinsam Prinzipielle, das, was das Wesen der Antikartelle ausmacht, ist dies: um einer Verteuerung der Gestehungskosten entgegenzuwirken oder vorzubeugen, die durch eine Kartellorganisation der Vorinstanz im Produktionsprozeß hervorgerufen wird, macht sich die Nachinstanz von jener unabhängig und zwar gleichfalls auf dem Wege der Kartellierung: durch genossenschaftliche Uebernahme des Vorprozesses in Eigenproduktion.

Wenn irgend etwas, ist dieser wirtschaftliche Organisationsvorgang geeignet, den von der Theorie oft betonten engen Zusammenhang gerade der deutschen Kartelle mit der Genossenschaft darzutun. Die

Antikartelle stellen eine Verschmelzung von Konsum- und Produktivgenossenschaft dar.

Zwei benachbarte Glieder der Gütervermittlungskette sind es, die an dieser Organisation beteiligt sind: der Vorprozeß der Produktion und der Nachprozeß des Konsums. Indem die Verbraucher sich zusammenschließen, um nicht bloß durch gemeinsamen Bezug, sondern auch durch gemeinsame Erzeugung ihres Bedarfes diesen möglichst günstig zu decken, entsteht die Produktivkonsumgenossenschaft.

Von den der Allgemeinheit bekannteren reinen Produktivgenossenschaften der vereinigten Tischler- und Schneiderwerkstätten unterscheiden sie sich durch das konsumgenossenschaftliche Moment: sie produzieren für eigenen gemeinsamen Bedarf. Von den bekannten reinen Konsumgenossenschaften der Einkaufs- und Konsumvereine unterscheiden sie sich durch das produktivgenossenschaftliche Moment: sie verbrauchen nur für eigene gemeinsame Rechnung erzeugte Produkte.

Auszuscheiden sind auch diejenigen genossenschaftlichen Verbindungen von Produktion und Konsum, in denen die Organisierung von den Produzenten ausgeht, sich auf den wirtschaftlichen Folgeprozeß erstreckt und diesen durch genossenschaftliche Regelung des Absatzes auf dem Wege der Weiterproduktion zum Zwecke der Erlöserhöhung in genossenschaftliche Selbstverwaltung nimmt, wie etwa bei den von vereinigten Landwirten errichteten Zucker-, Stärke-, Sprit- und Konservenfabriken, die im Grunde Produktivabsatzgenossenschaften von Anbietern sind.

Bei den hier zur Betrachtung stehenden Organisationen dagegen, die Produktivbezugsgenossenschaften von Abnehmern sind, geht die Organisierung von den Konsumenten aus, sie erstreckt sich auf den wirtschaftlichen Vorprozeß und nimmt diesen durch genossenschaftliche Regelung des Bezuges auf dem Wege der Vorproduktion zum Zwecke der Gestehungsverbilligung in genossenschaftliche Selbstverwaltung.

Was nun die Antikartelle wieder von anderen Produktivkonsumgenossenschaften unterscheidet, liegt in ihrem Wesen als Antikartell begründet, d. h. sie müssen als Kartell eine Vereinigung selbständiger gewerblicher Unternehmer sein.

Sind es also dort die letzten Verbraucher, welche ihren Bedarf auf dem Wege genossenschaftlicher Eigenproduktion decken, wie etwa bei Brotbäckereien, Seifenfabriken von Konsumvereinen oder der vom akademischen Schutzverband seinerzeit in Leipzig geplanten eigenen Sortimentsbuchhandlung, so kommen sie hier, wo es sich um Unternehmerorganisationen handelt, nicht in Betracht.

Nur wenn diejenigen konsumierenden Wirtschaftsgruppen, welche kraft ihrer Organsation in den Produktionsprozeß eingreifen, zugleich weiterverarbeitende Produzenten sind und für ihre gewerblichen Zwecke ihren Bedarf auf dem Wege genossenschaftlicher Eigenproduktion

organisieren, wenn es in diesem Sinne eine Produktivgenossenschaft von Unternehmern ist, kann man von einem Antikartell sprechen (wobei zugleich davon auszugehen ist, daß es als Antikartell gegen ein anderes Kartell gerichtet ist).

Was dabei diese Unternehmergenossenschaft von jenen anderen eingangs erwähnten reinen Produktivunternehmergenossenschaften (der Tischler und Schneider) auch im Organisationsprinzip unterscheidet und zwar als Folge eben jenes prinzipiellen Unterschiedes, der im Hinzutritt des Konsummomentes liegt, ist das völlige Fehlen einer arbeitsgenossenschaftlichen, das alleinige Bestehen einer kapitalgenossenschaftlichen Verbindung und dementsprechend das völlige Entfallen des auf Erhöhung des Arbeitslohnes, das alleinige Verbleiben des auf Erhöhung des Unternehmergewinnes gerichteten Organisationszweckes. Es wird dies dadurch bedingt, daß bei dem Antikartell die Berufsgruppe des organisierenden und des organisierten Gewerbes nicht zusammenfallen: diejenigen, welche die Produktion gemeinschaftlich organisieren, sind Nichtmitglieder der den betreffenden Produktionszweig sonst betreibenden Berufsgruppe, die Organisierung erfolgt auch nicht zu deren Gunsten und wirtschaftlicher Förderung, sondern jene gehören einer fremden, wenn auch in der Wirtschaftskette benachbarten Berufsgruppe an und die Organisierung erfolgt lediglich zur wirtschaftlichen Stärkung der Berufsmitglieder eines anderen als des organisierten, nämlich des nächstfolgenden Produktionsprozesses.

Diese bei den Antikartellen in den Vorprozeß durch genossenschaftliche Eigenproduktion eingreifende benachbarte Berufsgruppe kann nun — wie bei den Webereien und Bäckern — eine industriell oder handwerksmäßig weiterverarbeitende Instanz eines produktiven Gewerbes, oder auch — wie bei den Gastwirten und Flaschenbierhändlern — die lediglich vermittelnde Instanz eines distributiven Gewerbes sein.

Auf jeden Fall wird sie aber ein Zwischenglied der Gewerbekette sein müssen, nicht aber Anfang- oder Endglied. Anfangsglied darum nicht, weil es sich bei den Antikartellen bereits um Abnehmerverbände handelt, die im Gegensatz zu irgend welchen Anbieterverbänden als Kartelle im eigentlichen Sinne gegründet sind, also einen Vorprozeß zur Voraussetzung haben. Endglied deshalb nicht, weil es sich auch bei den Antikartellen um produktive Unternehmungen handelt, welche mindestens noch einen Nachprozeß, nämlich den des Konsums, zur Voraussetzung haben.

Dabei ist weiter von der Antikartellorganisation der genossenschaftliche Charakter untrennbar. Die bei vielen gemischten Einzelwerken kartellierter Industrien vorliegende Einbeziehung des Vorgliedes in der Produktionskette in den Unternehmungsbereich hat deshalb mit unserer Organisation nichts als die Betriebskombination gemeinsam: zum Antikartell fehlt das Entscheidende der genossenschaftlichen Unter-

nehmung, der Vereinigung mehrerer selbständiger Unternehmer.

Gemeinsam mit diesen Betriebskombinationen gemischter Werke und gleichfalls Hauptzweck ist aber den Antikartellen die Ausschaltung einer besonderen, wirtschaftlich selbständigen Produktions-Zwischeninstanz durch Uebernahme des Produktionsprozesses in Eigenbetrieb. Wie bei den gemischten Werken soll auch bei dem Antikartell dadurch nicht bloß der Zwischengewinn jener in ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit ausgeschalteten Instanz eingespart, sondern vor allem soll der eigene Weiterverarbeitungsprozeß unabhängig gemacht werden von den Rohstoffverbänden und sonstigen kartellierten Vordergruppen im Produktionsprozeß und deren Preiserhöhungen.

Hieraus ergibt sich ohne weiteres die Kampftendenz der Antikartellorganisationen, die also gleichsam als Einkaufskartelle der Abnehmer gegen Verkaufskartelle der Anbieter gebildet sind. Vom Standpunkt dieser organisierten Vorindustrie aus betrachtet, handelt es sich bei jenen Antikartell-Gründungen der Nachindustrie lediglich um die betriebliche Gesellschaftsform eines Einzelunternehmens der eigenen Vorindustrie, im Gegensatz zu ihrem Kartell als der wirtschaftlichen Organisationsform der gesamten Vorindustrie; während das Kartell möglichst sämtliche Einzelbetriebe solidarisch zusammenfaßt, kämpft das Antikartell gegen die Solidarität dieser vorindustriellen Gesamtorganisation an. Das Antikartell der Nachinstanz hat den Zweck, das Kartell der Vorinstanz für den eigenen Bedarf unschädlich zu machen und wenn möglich zu sprengen. Kartell und Antikartell sind ihrem Wesen wie dem Namen nach Gegner.

Die so nach Art und Zweck determinierte Organisationsform der Antikartelle ist keineswegs erst ein Gebilde der allerletzten Tage; nur tritt sie neuerdings stärker und häufiger hervor infolge der Durchsetzung unseres gesamten Wirtschaftslebens mit einer stark wirkenden Organisationstendenz und mit dem wachsenden Uebergewicht des Kapitals über die Arbeit in der Produktion. Solange eine bestimmte Branchenproduktion nur von ihren Gewerbsgenossen ausgeführt werden konnte, solange Unternehmer und Arbeiter noch in Personalunion oder wenigstens in Berufsgemeinschaft standen, war eine derartige Loslösung des Unternehmungszentrums von der Produktionsbranche, war der Betrieb eines industriellen Produktionsprozesses durch Berufszugehörige eines anderen nicht wohl möglich; dazu bedurfte es der Sonderung in kapitalistische Unternehmer und branchenkundige Angestellte und Arbeiter. Hier liegt überhaupt erst die Ermöglichung der in einem fremden Produktionsgliede organisierten Eigenproduktion der Antikartelle.

Die Voraussetzungen, die eine derartige Produktiv-Organisation begünstigen, sind dann gegeben, wenn die genossenschaftliche Produktion Vorteile bietet, die weder durch lediglich genossenschaftlichen

Bezug vom Vorkartell noch durch Einzel-Eigenproduktion erreichbar sind. Dies ist überall dort der Fall, wo die Nachteile der Abhängigkeit von einer kartellierten Vorproduktion auch durch die etwaigen Vorteile genossenschaftlichen Bezuges nicht ausgeglichen werden, und wo andererseits erst der Gesamtbedarf der Verbandsgenossen einen besonderen Fabrikationsbetrieb lohnend beschäftigen, dagegen die Bedarfshöhe des Einzelnen nicht ausreichen würde, um eine Eigenproduktion allein für seine eigenen Zwecke rentabel zu gestalten. Dafür kommen insbesondere die Fälle in Betracht, in denen nicht bloß der Geschäftsbetrieb des Einzelnen an sich zu klein für Eigenproduktion ist, sondern obendrein noch das betreffende Vorprodukt nur einen geringen Anteil an den in jenem Geschäftsbetriebe abgesetzten Fabrikaten hat.

Das erklärt, warum es in erster Linie Hilfs- und Nebenproduktions-Prozesse sind, die von den Antikartellen in genossenschaftliche Eigenproduktion genommen werden. Hierher gehört die Färberei der vereinigten Webereien, die Hefefabrik der vereinigten Bäcker, das vom Spiritussyndikat seinerzeit unter Sprengung der Mittelkonvention in eigene Regie genommene Denaturierungsmittelgeschäft, die von den vereinigten Chocoladefabriken in Opposition gegen das Zuckersyndikat gegründete Zuckerfabrik und die von Liefmann gelegentlich erwähnten Organisationen einer Dynamit-Fabrik der vereinigten Kohlenzechen, einer Flaschenfabrik der vereinigten Weinhändler, einer chemischen Fabrik der vereinigten Glashütten, einer Kohlensäure-Fabrik vereinigter Gastwirte.

In allen diesen Fällen dürfte sich die gesonderte Anlage derartiger Spezialfabriken für einen einzigen weiterverarbeitenden Verbraucher kaum rentieren; es sei denn, daß es sich um einen jener oben erwähnten ganz großen Betriebe mit ihrem vielverzweigten Riesenbedarf handelt, die als »gemischte« Werke eine ganze Reihe von nach- und nebengeordneten Produktionsprozessen in sich vereinigen. In den Industrien, in denen diese Riesenbetriebe vorherrschen, werden sie dem Aufkommen genossenschaftlicher Antikartelle in der Regel entgegenwirken.

Es muß also nicht bloß überhaupt ein Verbandsbedarf vorliegen, um derartigen Organisationen eine Existenzbasis zu geben, sondern es muß auch seitens der einzelnen Verbandsmitglieder ein relativ gleichförmiger Bedarf vorhanden sein. Und zwar dies nicht bloß quantitativ in der Weise, daß nicht einzelne wenige Verbandsmitglieder mit ganz überragend großem Bedarf, der eine selbständige Fabrikation lohnen würde, einer größeren oder geringeren Zahl von Verbandsmitgliedern mit minimalem Bedarf gegenüberstehen, sondern außerdem auch qualitativ, indem eine derartige genossenschaftliche Produktion sich für individuell gar zu differenzierte Fabrikate weniger eignen, sondern mehr auf die

Erzeugung von Massenfabrikaten (Flaschen) oder in ihrem weiteren Verwendungsfalle möglichst vertretbaren Waren angewiesen sein werden. Diese qualitative Konformität des Bedarfes ist auch schon darum notwendig, weil die Fabrikation untereinander gar zu sehr abweichender oder sonst komplizierter Erzeugnisse die Vorteile genossenschaftlicher Produktion zum großen Teile wieder aufheben würde.

Und noch eine andere Voraussetzung muß in der Bedarfsgestaltung gegeben sein, nämlich die, daß die einzelnen Bedarfsstellen in lokal möglichst konzentrierter Lage sich befinden. Anderenfalls bei voneinander und von der gemeinsamen Produktionsstätte entfernter gelegenen Bedarfsstellen würden durch höhere Transportspesen die Vorteile der genossenschaftlichen Produktion für den in der Lage Benachteiligten wieder gemindert oder gar aufgehoben werden. Oder es müssen eventuell mehrere Bedarfszentren bestehen, um die Anlage mehrerer derartiger genossenschaftlicher Unternehmungen rentabel zu machen.

Daraus erklärt sich, daß sich diese Antikartell-Genossenschaftsbetriebe vorzugsweise an lokale Kartelle (Bäcker, Gastwirte) angliedern oder an solche, welche durch regionale Begrenztheit des Vorkommens der Rohstoffe (Kohlenzechen, Weinhändler) oder der betreffenden Industriebranche (Seidenwebereien, Glashütten) von vornherein auf bestimmte Bezirke sich beschränken.

In dem lokal abgegrenzten, qualitativ wie quantitativ verhältnismäßig gleichförmigen Bedarf dürfte wohl auch die innere Begründung dafür zu finden sein, daß die Distributivgewerbe und zum Teil die Fertigindustrie für Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere für Getränke — Gastwirte, Flaschenbierhändler, Destillateure — mit derartigen genossenschaftlichen Antikartell-Organisationen relativ stark vertreten sind. Hier handelt es sich übrigens, wie hervorzuheben ist, nicht um die genossenschaftliche Organisation von Nebenproduktionsprozessen, sondern um die der unmittelbaren Vorproduktion.

Die Durchführung der genossenschaftlichen Antikartell-Produktion kann sich auf mancherlei Wegen vollziehen: entweder wird ein Betrieb ganz neu errichtet, oder, was häufiger sein dürfte, ein bereits bestehender wird auf gemeinsame Kosten aufgekauft und in einen genossenschaftlichen Betrieb umgewandelt, oder aber das Antikartell lehnt sich unter entsprechender Finanzierung an einen Outsider oder Apostaten des Vorkartells an. Dieser letztere Weg hat das Gute, daß hier, wenn der Betrieb für Rechnung jener Outsider-Firmen, wenn auch unter materieller Unterstützung durch das Antikartell, fortgeführt wird, dieses selbst beweglicher in seiner Organisation und seinen Operationen bleibt. Freilich liegt darin auch etwas Bedenkliches; denn gerade in der Vermögens- und Betriebsgemeinschaft, wie sie bei Neuerrichtung oder käuflicher Uebernahme von Unternehmungen geboten ist, liegt ein

gewisses Ferment für die Beständigkeit des betreffenden Antikartells auch über dessen eigentlichen Produktionsbereich hinaus. Allein schon die Tatsache der genossenschaftlichen Gründung oder Erwerbung eines Fabrikunternehmens hat zur stillschweigenden Voraussetzung, daß der betreffende Antikartell-Verband sich eine Dauer zumißt, welche ein derart langfristiges Unternehmen, wie es die Inbetriebsetzung einer eigenen Fabrik stets doch bleibt, allein rechtfertigt. Dazu kommt, daß ein derartiger genossenschaftlicher Produktionsbetrieb in seinem Verhältnis zu den Verbandsmitgliedern eine gegenseitige exklusive Lieferungs- und Abnahmeverpflichtung involviert, und zwar dies bei Anlehnung an eine dritte Firma nicht weniger wie unter ausschließlich eigener Regie, und daß hierfür allein ein fest organisierter Verband die erforderlichen langsichtigen Garantien bieten kann.

Bleibt zum Schluß die Frage übrig, welche Erfahrungen man bisher mit diesen Antikartell-Organisationen gemacht hat und welche Aussichten für ihre Weiterentwickelung sich daraus ergeben, insbesondere ob man von ihnen eine starke Beeinflussung der Fortgestaltung unseres Wirtschaftslebens wird erwarten können.

Wenn auch bisher noch nicht genügend Erfahrungen über Weiterentwicklung und Ergebnis dieser zumeist noch jungen Gründungen vorliegen, um ein irgendwie abschließendes Urteil zu ermöglichen, wird man jene letzte Frage doch wohl schon heute verneinen dürfen. Das Entwickelungsfeld für die Antikartelle ist nach den vorstehenden Ausführungen ein von vornherein doch so begrenztes, der gegenströmenden Organisationstendenzen sind so vielerlei, daß sich von vornherein eine Ausdehnung der Antikartelle, aus der sich je ein irgendwie bestimmender Einfluß auf die industrielle Gesamtorganisation entwickeln könnte, nicht absehen läßt.

Im Prinzip dürfte vor allem die wachsende Differenzierung der Betriebsgrößen innerhalb der einzelnen Branche-Industrien und die stetig steigende Zunahme und Ausdehnung der gemischten Riesen-Einzelbetriebe dagegen sprechen. In der Praxis wird die Personenfrage, die Wahl eines branchekundigen geeigneten angestellten Betriebsleiters, und mehr noch die Finanzfrage, die Schaffung einer gesicherten ausreichenden langfristigen materiellen Unterlage, bedenkliche Schwierigkeiten machen.

Was auf der anderen Seite als ein förderndes Moment angesehen werden muß, ist der Umstand, daß hier in Uebereinstimmung mit der heute immer stärker hervortretenden industriellen Entwickelungstendenz eine technische Betriebsorganisation und nicht mehr wie bei den Kartellen lediglich eine gesellschaftliche Unternehmerorganisation vorliegt.

Das eine wird man noch hinzufügen dürfen: je weiter die Organisationstendenz im Produktionsprozeß in der Richtung vom Rohstoff-

produzenten bis zum Konsumenten fortschreitet, je mehr sie auch die Halb- und Fertigfabrikate-Industrie durchdringen wird, um so vielfaltiger wird auch das Existenzgebiet für die Antikartelle, die — auch das sei noch erwähnt — in ihrer kapitalgenossenschaftlichen Unternehmungsform einen weiteren Schritt zur Vergesellschaftung der Produktion, zu einer sozialistischen Wirtschaftsordnung bedeuten.

LITERATUR.

Arbeitsvermittelung.

Literaturbericht

Von

FRANZ DOCHOW.

1. Reichsarbeitsblatt. Fünfter Jahrgang 1907.

2. Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 1. Die Fortschritte der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Staaten. Erster Teil: Vereinigte Staaten von Amerika, Großbritannien und Irland, Frankreich, Belgien, Oesterreich, Deutsches Reich. 1904.

3. Erhebung über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge sowie der Hilfsarbeiter in solchen Kontoren des Handelsgewerbes und kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind. Berichte der Handelskammern, der kaufmännischen Verbände und Vereine sowie der Vereinigung der Handelshilfsarbeiter. Erstattet im Jahre 1903. (Fortsetzung der Erhebung vom September 1901). 1904.

4. Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen 1—16. (1—4 sind Drucksachen der Abteilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlichen Statistischen Amt.)

5. Leo, Victor. Die Organisation der amtlichen Arbeiterstatistik im Deutschen Reich. Im Auftrage des Kaiserlichen Statistischen Amts für die Weltausstellung in St. Louis 1904 dargestellt. 1904. (1—5 sind in Carl Heymanns Verlag erschienen).

6. Conrad, Carl. Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland. Von der Universität Straßburg preisgekrönte Arbeit. Leipzig 1904. Duncker u. Humblot.

7. Schriften des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise. Nr. 5 u. 6. Vorberichte für die vierte Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz vom 9. bis 11. November 1905 in Wiesbaden. Berlin 1905. Carl Heymanns Verlag.

7a. Vierte Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz. Stenographischer Bericht 1906. Carl Heymanns Verlag.

8. Ludwig, Franz. Der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis. Berlin 1906. Carl Heymanns Verlag.

9. Neubauer, R. Der Arbeitsmarkt in der Presse zu Frankfurt a. M. vom 1. Oktober 1900 bis zum 30. September 1901 nebst einer Erhebung über die gleichzeitige Tätigkeit der privaten und gemeinnützigen Institute für Arbeitsvermittlung. Dresden 1905. O. V. Böbmert.

10. Krüger, Emil. Bibliographie der Arbeitslosenfürsorge. In dänischer, deutscher, französischer, italienischer, norwegischer, portugiesischer, spanischer und tschechischer Sprache gesammelte Berichte. Grunewald-Berlin 1904. Verlag der Arbeiter-Versorgung. A. Troschel.

11. Denkschrift über die Entwicklung der staatlichen Arbeitslosenfürsorge im Kanton Basel-Stadt. Im Auftrage des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt verfaßt von F. Mangold. Basel 1906.

12. Bericht über die Tätigkeit des K. K. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium während des Jahres 1903.

12a. Dasselbe 1904. Wien 1904 und 1905. K. K. Hof- und Staatsdruckerei.

13. Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1903. Herausgegeben vom K. K. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien 1904. Alfred Hölder.

14. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1904. Herausgegeben vom Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien 1906. Alfred Hölder.

14a. Dasselbe 1905.

15. Neumann, Fritz Stephan, Streikpolitik und Organisation der gemeinnützigen paritätischen Arbeitsnachweise in Deutschland. Jena 1906. Gustav Fischer.

Die Abteilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlichen Statistischen Amt hat eine rege Tätigkeit entfaltet, wie aus Zahl und Umfang ihrer Publikationen hervorgeht. Vom Reichs-Arbeitsblatt liegen fünf umfangreiche Bände abgeschlossen vor, und dazu kommen eine Anzahl Erhebungsbände und Beiträge zur Arbeiterstatistik. Außerdem liegt der Abteilung für Arbeiterstatistik noch die Fertigstellung der Drucksachen des Beirates für Arbeiterstatistik ob.

Dem Reichsarbeitsblatt (1) ist es gelungen, sich einen geachteten Platz unter den sozialpolitischen Fachzeitschriften zu erringen. Der Streit zwischen Jastrow und dem Kaiserlichen Statistischen Amt, der entbrannt war, als man an die Herausgabe eines amtlichen Organes ging, und der seinerzeit in der Tagespresse eingehend besprochen wurde, ist in Vergessenheit geraten[1]). Das Reichs-Arbeitsblatt ist ein

[1]) Leo, Arbeitsmarkt. Soziale Praxis XIII. N. 17 u. 18. »Der Arbeitsmarkt« 1904. N. 7. S. 105.

unentbehrliches Hilfsmittel für Jeden geworden, der sich mit Arbeiterstatistik zu beschäftigen hat. Es ist allerdings zu umfangreich, und dieser Uebelstand wird sich dann besonders bemerkbar machen, wenn die Zahl der Jahresbände erst noch mehr angewachsen sein wird. Vielleicht wäre es möglich, die Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik jedem Hefte als Beilage beizufügen, da sie für die meisten Leser nicht den gleichen dauernden Wert haben, wie der übrige Teil des Blattes. Dann würde es dem Einzelnen überlassen bleiben, ob er sie sich mit dem Text zusammen binden lassen will oder nicht.

Die erste Nummer der Beiträge zur Arbeiterstatistik (2) gibt eine Uebersicht über das, was in den im Titel genannten Staaten auf dem Gebiete der Arbeiterstatistik geleistet wird. Die Zusammenstellung von Leo (5) bietet eine Ergänzung, indem sie sich noch eingehender mit der Tätigkeit des Deutschen Reiches befaßt. Zwei Abhandlungen im Reichs-Arbeitsblatt, »Die arbeitsstatistischen Aemter im Auslande« 1905 S. 199 ff., und »Arbeitsgebiet und Arbeitsmethoden der arbeitsstatistischen Aemter im Auslande« 1907 S. 211 ff. orientieren über den neuesten Stand der Arbeiten.

Für die Art, wie im Deutschen Reich die Arbeiterstatistik betrieben wird, gibt der Inhalt der Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik (4) manche Aufklärung. Dieser Beirat hat das Kaiserliche Statistische Amt bei Erfüllung der ihm auf dem Gebiete der Arbeiterstatistik zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen. Er besteht aus einem Vorsitzenden und vierzehn Mitgliedern, von denen sieben der Bundesrat und sieben der Reichstag wählt. Den Vorsitz führt mit vollem Stimmrecht der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, in Fällen der Behinderung sein, vom Reichskanzler (Reichsamt des Innern) aus den Mitgliedern des Beirats, hierzu bestimmter Stellvertreter[2]). Das Kaiserliche Statistische Amt untersteht bekanntlich dem Reichsamt des Innern.

Das Interesse, das die Mitglieder des Beirats an den Verhandlungen nehmen, ist natürlich recht verschieden. So waren z. B. am 5. Juli 1905 (Verhandlungen Nr. 12) anwesend außer dem Präsidenten 5 Bundesrats- und 3 Reichstagsvertreter, abgesehen von den Kommissaren und Vertretern der Abteilung für Arbeiterstatistik, am 7. November 1904 waren es 6, bezw. 3. Wenn die Reichstagsabgeordneten es mit ihren Pflichten als solche nicht vereinigen können, daß sie an den Sitzungen des Beirates teilnehmen, dann hat die jetzige Zusammensetzung desselben wenig Zweck. In der richtigen Erkenntnis dieser Sachlage hat denn auch ein Bundesratsmitglied, der württembergische

[2]) Bestimmungen betr. den Beirat für Arbeiterstatistik. Vom 30. April 1902. Reichsarbeitsblatt. I. 1903/4. S. 2.

Staatsrat von Schicker einen Antrag vom 2. Juni 1905 eingebracht, der die Bestellung von Stellvertretern für die Mitglieder des Beirats vorsieht. (Verhandl. Nr. 12 S. 47.) Der Antrag lautete: »der Beirat wolle beschließen, eine Ergänzung der Bestimmungen, betreffend den Beirat für Arbeiterstatistik vom 30. April 1902, dahin zu beantragen, daß für jedes der vom Bundesrat oder Reichstag zu wählenden Mitglieder des Beirats ein Stellvertreter gewählt wird, welcher im Falle der Behinderung des ordentlichen Mitglieds an den Verhandlungen des Beirats teilzunehmen hat.« Der Antrag wurde mit Streichung des letzten Relativsatzes mit acht gegen drei Stimmen angenommen, zugegen waren außer dem Vorsitzenden sechs Vertreter des Bundesrates und vier des Reichstages. Gegen die beantragte Streichung wandte das Bundesratsmitglied, Frh. von Bodmann, ein, daß dadurch die Art der Bestellung der Stellvertreter völlig den Entschließungen einer anderen Behörde übertragen und eine dem Beirat zukommende Arbeit auf jene abgeschoben werde (Verhandl. Nr. 14 S. 3—6).

Ob eine Abtrennung der Abteilung für Arbeiterstatistik erfolgt, und ein Reichsarbeitsamt vorgesehen wird, ist ungewiß[3]). Wenn man die Protokolle durchsieht, so hat man die Empfindung, daß die zu bewältigende Arbeitslast groß genug ist, um die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Dann ließe sich vielleicht auch eine andere Zusammensetzung des Beirats, etwa nach dem Vorschlag des Frh. v. Berlepsch verwirklichen, der sich die Zusammensetzung des Beirats so denkt, daß er je zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter sowie aus neutralen Sachverständigen besteht.

Was der Beirat an positiver Arbeit für die sozialpolitische Gesetzgebung leistet, kann noch nicht beurteilt werden. Jedenfalls bieten seine Beratungen, auch die über Anträge, die nicht zur Annahme gelangten, wertvolles Material. Dasselbe gilt von den Erhebungen, insbesondere von der über die kaufmännischen Angestellten (3). Sie zeichnet sich durch große Sorgfalt aus, einige Tabellen hätte man sich vielleicht sparen können. Der stellvertretende Vorsitzende, das sächsische Bundesratsmitglied Dr. Fischer, sagte in einer Sitzung des Beirates (Verhandlungen N. 8 S. 11), der Bericht sei von Herrn Seibt geschickt, übersichtlich und so ansprechend abgefaßt, daß das an sich spröde Material nicht langweilig sondern anregend wirke. Die Ergeb-

[3]) Der Direktor der Abteilung für Arbeiterstatistik steht dem Beirat für Arbeiterstatistik durch seine Anwesenheit in den Sitzungen und seine Beteiligungen an den laufenden Arbeiten stets zur Seite. Er vertritt den Vorsitzenden im Vorsitz nicht, sondern nur in den Fällen, in denen es sich um die laufenden Geschäfte des Beirats handelt. Verhandlungen. 8. S. 2.

nisse bestimmten ihn, für die Fortsetzung der Erhebungen durch mündliche Vernehmung von Auskunftspersonen aus dem Stande der Prinzipale, Kontorangestellten und Hilfsarbeiter, über deren Wahl die Vorschläge der kaufmännischen Vereinigungen entgegenzunehmen seien, einzutreten und zu beantragen, daß mit der Ausführung der Vorarbeiten hierzu, Wahl der Auskunftspersonen u. s. w. der zuständige Ausschuß zu beauftragen sei. Dem widersprach v. Schicker (Verhandl. 8. S. 17). Zum gesetzlichen Einschreiten liege kaum eine Veranlassung vor. Die vorliegende Erhebung habe das bewiesen. Die Arbeitszeit sei in der Mehrzahl der Betriebe eine durchaus mäßige, so mäßig, wie sie in den wenigsten Betrieben zu finden sei. Die angeführten Gründe für eine Festlegung der Arbeitszeit, daß das Familienleben geschädigt werde, daß die Angestellten sich nicht genügend im Freien bewegen könnten, dürfe man nicht als schwerwiegend genug für eine Verkürzung der Arbeitszeit ansehen, denn diese Mißstände seien bei allen Lohnarbeitern und Bediensteten vorhanden. Wenn weiter angeführt werde, daß die Chefs erst spät abends in die Geschäfte kämen und dann das Personal festhielten, so seien dies Ausnahmefälle. Daß vereinzelt Mißstände vorkämen, wolle er nicht in Abrede stellen, solche aber fänden sich in allen Gewerben, ohne daß deshalb ein gesetzliches Einschreiten verlangt werden könnte. Was die angeführten Krankheiten betreffe, so sei nicht der Beweis geliefert worden, daß diese als Folgen übermäßig langer Arbeitszeit anzusehen seien. Wenn z. B. hauptsächlich Nervosität angeführt werde, so spiele dabei die individuelle Veranlagung eine große Rolle, Krankheiten wie diese fänden sich mehr oder minder in allen Berufen. Jedenfalls lägen nach seiner Auffassung, wenn man den Maßstab des § 120e Abs. 3 GewO. anlegen würde, keine genügenden Gründe vor, um hinsichtlich der Arbeitszeit allgemein beschränkende Vorschriften für die Kontorangestellten zu rechtfertigen. Das gleiche gelte hinsichtlich der Mittagspause. Diese sei meist 1—1½ Stunden lang und ausreichend, um die Mahlzeiten einzunehmen. Wenn bei ungeteilter Arbeitszeit eine Mittagspause von weniger als einer Stunde innegehalten werde, so könne deshalb ein Vorwurf nicht erhoben werden, denn der Charakter der englischen Arbeitszeit bestehe gerade darin, daß ununterbrochen durchgearbeitet werde. Was endlich die Klage angehe, daß nicht pünktlich geschlossen werde, so läge dies in den Verhältnissen des Gewerbes und sei völlig gar nicht zu vermeiden. So sei beispielsweise in den Hansastädten der Geschäftsschluß vielfach von dem Abgang der Schiffe abhängig und deshalb zeitweise ein längeres Arbeiten geboten. Die Ausdehnung der Bestimmungen der §§ 139e und 139d Gew.O. hinsichtlich der Gehilfen und Lehrlinge in offenen Verkaufsstellen auf die Kontoristen würde, wenn auch nicht gerade dringend nötig, so doch unbedenklich sein. Er könne seine Ausführungen dahin zusammenfassen, daß hinsichtlich

der Kontorangestellten ihm die bisherigen Erhebungen zur Bildung eines Urteils genügten, und daß nach seiner Ansicht weitere Erhebungen überflüssig seien, wenn er auch der Parität halber gegen die Vernehmung von Auskunftspersonen Einwendungen nicht erheben wolle. — Anders lägen jedoch die Verhältnisse hinsichtlich der Handelshilfsarbeiter. Hier gebe er zu, daß die vorliegende Erhebung das Vorhandensein großer Mißstände ergeben habe, daher sei eine Fortsetzung der Erhebung noch geboten. Die vorstehenden Ausführungen mögen zeigen, wie verschiedene sozialpolitische Anschauungen im Beirat gelegentlich zum Ausdruck kommen.

Von der Lamey-Stiftung (Verwaltungskommission der Senat der Universität Straßburg) war als Preisaufgabe eine kritische Darstellung der Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland und eine Schilderung des von den großstädtischen Verwaltungen auf diesem Gebiet bisher Geleisteten ausgeschrieben. Die vorliegende Arbeit des elsäßischen evang. Pfarrers Carl Conrad (6) wurde mit dem Preis gekrönt. Den Wert der bestehenden Arbeitsnachweise bestimmt der Verfasser nach einem von ihm theoretisch konstruierten Normal-Arbeitsnachweis, einer Einrichtung, die in vorzüglichster Weise nicht nur vorhandene Arbeitswilligkeit und zur Hand liegende Arbeitsgelegenheiten, die sich suchen, zu einander in Beziehung setzt behufs Erzielung eines Arbeitsvertrags, sondern auch bei einseitig entstehenden Angeboten, bezw. Nachfragen das zur Vertragsschließung noch mangelnde Material an Arbeitskräften, bezw. offenen Stellen zu beschaffen versteht. Den Vorzug verdient eine Organisation des Arbeitsnachweises auf kommunalberuflicher Grundlage. »Durch Boykottierung aller widerstrebenden Elemente würden diese, und je bedeutender die Zahl der Anhänger des kommunal-beruflichen Arbeitsnachweises in jedem Gewerbe, um so leichter, wohl oder übel zur Aufgabe ihres Widerstandes und zum Gebrauch der bisher gemiedenen Institution genötigt werden können.« Conrads Buch wird einen dauernden Wert behalten, es ist ungemein fleißig gearbeitet und enthält namentlich in seinen kritischen Teilen bemerkenswerte Ausführungen.

Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise, dessen Schriften als wertvolle Beiträge zur Arbeitsnachweisliteratur anzusehen sind, verhandelte auf der vierten Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz in Wiesbaden über Arbeitsnachweisverbände und interlokale Vermittlung, die Reklame im Dienste der allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweise, über wandernde Arbeitslose, den gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis, über Arbeitsvermittlung für landwirtschaftliche Arbeiter und die Vermittlung von Ort zu Ort (7a). Die Versammlung war durch Vorberichte (7) gut vorbereitet, Dominicus-Straßburg i. E. hatte ein Referat über Arbeitsnachweisverbände und interlokale Vermittlung erstattet, über wandernde Arbeitslose hatte Mörchen-Bethel

(Bielefeld), über Arbeitsvermittlung für landwirtschaftliche Arbeiter und Vermittlung von Ort zu Ort Naumann-Hamburg berichtet. Ludwig-Lübeck hatte die Thesen für sein Referat über den gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis veröffentlicht, das im Verhandlungsbericht abgedruckt und auch gesondert unter dem Titel »Der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis« (8) erschienen ist. Er hatte sich die Aufgabe gestellt, die tatsächlichen Zustände im Stellen-Vermittlungsgewerbe zu erforschen und die Ergebnisse kritisch zu beleuchten. Die Untersuchung erstreckt sich auf folgende Gewerbe: Backerei, Fleischerei, Gast- und Schankwirtschaft, Landwirtschaft, auf das Hausgesinde, das Seemannsgewerbe und die Bühnen- und Artistenberufe. Das Ergebnis ist: Der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis ist ein Uebel, aber kein notwendiges, sofern seine Funktionen von anderen Institutionen übernommen werden können, die das bei der Arbeitsvermittlung notwendige öffentliche Interesse zu wahren befähigt sind. Ludwig tritt für eine gänzliche Ausschaltung des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises und seinen vollständigen Ersatz durch öffentliche, von gemeinnützigen Gesichtspunkten geleitete Arbeitsnachweise ein. Als Vorschläge zur Reform sind in Betracht zu ziehen entweder das reichsgesetzliche Verbot jeder gewerbsmäßigen Stellenvermittlung bei gleichzeitiger Entschädigung der Vermittler, ungefähr nach dem Vorbild des französischen Gesetzes vom 14. März 1904, oder zunächst eine Aenderung des § 34 der Reichsgewerbeordnung, dahingehend, daß die Konzessionierung der Gesindevermieter und Stellenvermittler von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht wird, und daß letzteres unbedingt überall dort zu verneinen ist, wo für den Ort oder wirtschaftlichen Bezirk bereits öffentliche, von gemeinnützigen Gesichtspunkten geleitete Arbeitsnachweise bestehen. Vereins- und Innungsarbeitsnachweise sind einer behördlichen Aufsicht nach der Richtung hin zu unterstellen, daß sie gewissen Mindestanforderungen zu entsprechen haben (z. B. Verbot der Stellenvermittlung in Gast- und Schankwirtschaften, bezw. in Häusern, in denen Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe betrieben wird), damit nicht die Absichten des Gesetzgebers hinsichtlich der Kontrollierung des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises auf dem Umwege über Vereinsarbeitsnachweise umgangen werden können.

Eine sorgfältige Zusammenstellung der selbständig und in Zeitschriften erschienenen Abhandlungen über die Arbeitslosenfürsorge hat Krüger (10) erscheinen lassen. Dieselbe wird ergänzt und fortgesetzt durch die Bibliographie im Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes in Basel. Ueber die Entwicklung der staatlichen Arbeitslosenfürsorge im Kanton Basel-Stadt berichtet Mangold (11) für die Ausstellung in Mailand 1906. Die Erfahrungen, die man dort mit der Arbeitslosenversicherung gemacht hat, sind in der umfangreichen Publikation des Reiches berücksichtigt.

Ueber die Tätigkeit des K. K. Arbeitsstatistischen Amtes und den jeweiligen Stand der arbeitsstatistischen Erhebungen liegen die üblichen Angaben vor (12 und 12a). Zu den jährlich erscheinenden Publikationen dieses Amtes gehören die Mittcilungen über Arbeitseinstellungen und Aussperrungen (13) und über die Arbeitsvermittlung in Oesterreich.

Neubauer (9) stützt seine Untersuchung auf Annoncen der Presse und zahlreiche Auszüge der gemeinnützigen und privatgeschäftlichen Arbeitsvermittlung in Frankfurt a. M. in der Zeit vom 1. Oktober 1900 bis 30. September 1901. Verfasser erwartet selbst nur ein bescheidenes Interesse und mißt seiner Arbeit keine außerordentliche Bedeutung zu. Es handelt sich um eine Feststellung der Anzahl der Annoncen und das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, ihre Verteilung auf die verschiedenen Arten von Zeitungen nach Zahl, Zeilenmenge, Berufen und Kostenpunkt; ihre Vertcilung im ganzen auf die Berufe nach absoluten Zahlen, nach verschiedenen Vergleichsweisen in den Berufsgruppen, unter Hervorhebung charakteristischer Differenzen an Zeilenmenge innerhalb der einzelnen Berufe und unter Darstellung der Schwankungen in den Zahlen, die sich in einzelnen wichtigeren Berufsgruppen bemerkbar machen. Außerdem werden in einigen Materialteilen, wo es angezeigt schien, besondere Punkte gestreift, z. B. das Verhältnis der auswärtigen Annoncen zu den von innerhalb der Stadt ausgegangenen u. s. w.

Neumann (15) tritt für eine Beseitigung der Mißstände durch ein Reichsgesetz, betreffend das Arbeitsvermittlungswesen, ein. In den Regierungsbezirken sind nach bayrischem Muster Zentralstellen einzurichten, die mit einander in Verkehr zu treten haben. Die von ihnen aufgestellten Berichte über die Lage des Arbeitsmarktes haben zur Zusammenstellung durch die Provinzial- bezw- Landesverwaltungen an die Abteilung für Arbeiterstatistik im Reichsamt des Innern zu gelangen. Daß wir neben Jastrows Arbeitsmarkt seit Jahren ein »Reichs-Arbeitsblatt« haben, ist ihm entgangen. Ein Vergleich seiner Vorschläge mit der Berichterstattung der Abteilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlichen Statistischen Amt würde ihm gezeigt haben, daß mit ihrer Verwirklichung eine Vereinfachung nicht erzielt würde.

Das Elend der böhmischen Glasschleifer.

Von

FRIEDRICH GAERTNER.

Die Vorteile und Segnungen der sozialen Gesetzgebung, die in Oesterreich in den letzten Jahrzehnten geschaffen wurde, kommen von allen Berufsgruppen den Heimarbeitern am wenigsten zugute. Die Hausindustrie ist von den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung ausgenommen, die Gewerbeinspektion vermochte nur in geringem Maße einzugreifen, und auch die Durchführung der gesetzlichen Zwangsversicherung ist bei den Heimarbeitern noch vielfach unzureichend. Dabei handelt es sich um eine erhebliche Zahl Berufstätiger. Nach der Betriebszählung vom Jahre 1902 stand 3,5 Mill. Personen, die in geschlossenen Betrieben des Handwerks, der Industrie, des Handels und Verkehrs beschäftigt waren, eine halbe Million Heimarbeiter gegenüber, die demnach etwa ein Achtel der gewerblichen Arbeiter umfassen. Im Haupt-Industrielande, in Böhmen, steigt dieser Anteil sogar auf ein Sechstel (203,000 von 1,150,000)[1]).

[1]) Bei der jüngsten Betriebszählung vom 3. Juni 1902 wurden jene gewerblich tätigen Personen, welche in eigenen Räumlichkeiten gewerbliche Arbeit für ein fremdes Geschäft oder für Kunden verrichten oder aber im Hause der Kunden gegen Lohn arbeiten (Wäscherinnen, Näherinnen) und keine besondere behördliche Bewilligungen hiezu besitzen, mittelst »Heimarbeiter-Karten« gezählt. Im ganzen kamen so 357 019 Betriebe zur Zählung, in welchen 463 564 Personen, die Inhaber eingerechnet, tätig waren. Hievon entfallen auf Wäsche-, Kleider- und Schuhwarenfabrikation zirka 140 000 und auf die Weber 110 000 gewerblich tätige Personen. Im ganzen wurden gezählt:

	Insgesamt	männlich		weiblich	
		überhaupt	unter 16 Jahren	überhaupt	unter 16 Jahren
Heimarbeiter	463 564	262 261	—	201 303	—
hievon Inhaber	357 019	217 845	—	139 174	—
» Familienangehörige	86 722	32 826	5375	53 896	6884
» fremde Hilfsarbeiter	19 823	11 590	1904	8 233	2270
» Bekleidungsindustrie	140 346	69 954	—	70 392	—

Eine sachgemäße und umfassende Untersuchung über die Verhältnisse der Heimarbeiter liegt vor[2]), ebenso Studien und Vorschläge über die Verbesserung ihrer Lage[3]). Jedoch ist noch wenig zur ökonomischen und sozialen Hebung der meist in hohem Grade Verelendeten geschehen. Von einem seitens der Regierung in jüngster Zeit unternommenen Versuch, die Heimarbeit legislativ zu regeln, wird im folgenden noch gesprochen.

Im ersten Bande der zit. Veröffentlichung der Gewerbeinspektion findet sich auch ein Bericht über die Heimarbeit bei der Glasindustrie im böhmischen Schleiferlande[4]). Schon in dieser Publikation wurden die ungewöhnlich krassen Verhältnisse bei den verlegten Glasschleifern geschildert. Sie waren nun Gegenstand einer eingehenden Untersuchung, die von einem Spezialisten der Heimarbeiterfrage gemeinsam mit einem Hygieniker durchgeführt wurde. Die wesentlichsten Ergebnisse der Studie seien nachstehend an Hand des hierüber veröffentlichten Berichtes[5]) dargestellt.

* * *

Das Rohglas, das in den über ganz Böhmen verstreuten Glashütten erzeugt wird, erfährt seine Raffinierung durch eine Verlagsindustrie, die in etwa zwanzig Ortschaften des Haida-Steinschönauer Bezirkes lokalisiert ist. Der Schleifer übernimmt vom Verleger die rohe Glasware und liefert sie nach der Veredelung an ihn zurück, oder weiter an andere verlegte Arbeiter, an die Einbohrer, Graveure, Aetzer, Maler, Versilberer usw. Im 17. Jahrhundert bestanden in dieser Gegend Zünfte der Glasschleifer, und im 18. hatte der Glashandel bereits eine große Blüte und eine Ausdehnung bis in überseeische Länder erreicht. Gerade dieser Aufschwung hatte es aber zur Folge, daß die Arbeiter, ehemals selbständige Meister, in Abhängigkeit von jenen gerieten, welche die Organisation des Absatzes beherrschten. Die Händler wurden die Herren: sie vermochten die Marktlage und Konjunktur zu überschauen. Anfangs des 19. Jahrhunderts trat eine schwere Krise ein, die erst nach 1850 wich, dann war um 1870 wieder eine Konjunktur, die aber schon 1873 ihr Ende erreichte[6]). So wechselten Perioden des Aufschwunges

[2]) Bericht der k. k. Gewerbeinspektion über die »Heimarbeit in Oesterreich«, Wien 1900.

[3]) Schwiedland, Ziele und Wege einer Heimarbeitergesetzgebung, II. Aufl., Wien 1903.

[4]) Hauck, Die Heimarbeit bei der Glasindustrie und deren Nebengewerben im Haida-Steinschönauer Industriebezirke.

[5]) Das böhmische Schleiferland. Von A. Lode, Prof. der Hygiene in Innsbruck, und E. Schwiedland, Prof. der Polit. Oekonomie in Wien; Wien 1907, Manz'scher Verlag.

[6]) Vgl. die angegebenen Quellen: Bráf, Studien über nordböhmische Arbeiterverhältnisse, Prag 1881, und Schebeck, Böhmens Glasindustrie und Glashandel, Prag 1878.

und Niedergangs mit einem stets im wesentlichen gleichen und für die Hausindustrie typischen Verlauf: »Mit großer Planmäßigkeit, aber ohne viel wirtschaftliche Selbstverantwortung erweitert der Verleger den hausindustriellen Betrieb bei günstiger Konjunktur. Die Betriebserweiterung findet keine Schranke an Erwägungen der Rentabilität oder an der Vorbedingung bedeutenderer Anlagemittel. Bei steigendem Markte werden die Arbeiter unbedenklich vermehrt, . . . beim Eintritte des Abfalles der Marktlage erteilt dagegen der Verleger einfach keine weiteren Aufträge«[7]).

Die Verleger nennen sich zwar vielfach Raffineure oder Fabrikanten, sind aber nur Händler, die das Rohglas kaufen und in der Hausindustrie veredeln lassen, es selbst nur verpacken und dann den Vertrieb besorgen. Von etwa 90 Verlegern sind da ca. 3800 Arbeiter abhängig, von denen rund 450 die Schleiferei betreiben, ungerechnet ca. 130 Frauen, die das Zu- und Abtragen der Ware besorgen. Die Schleiferbetriebe, etwa 250, sind an Wasserläufen gebaut, deren Betriebskraft sie nutzen. Selten ist der Besitzer des Hauses auch Schleifer, vielmehr vermietet er, entweder nur den Platz für das Schleifzeug oder auch dieses selbst. Die in einer »Mühle« arbeitenden Schleifer tragen die Beheizungskosten gemeinsam und übernehmen wohl auch gemeinschaftlich Aufträge.

Man unterscheidet gewöhnliche »Schleifer« und höher qualifizierte »Kugler«. Die einfache, sogenannte »Absturzschleiferei« ist — was sehr in Betracht kommt — binnen wenigen Tagen zu erlernen. Sie ist die Erzeugung einfacher Trinkgläser aus geblasenen Formen, die noch die »Kappe« tragen, die sie mit der Pfeife des Glasbläsers verband. Diese muß abgesprengt werden, um dem Glase die Oeffnung zu geben. In manchen Fällen besorgt dies bereits die Hütte, die den Transport erleichtern und das abgesprengte Rohglas gewinnen will. Meist aber muß der Schleifer das Abkappen am »Absprengzeug« selbst durchführen. Durch kräftiges Treten setzt der stehende Arbeiter eine Scheibe in rasche Drehung, drückt dann den Glaskörper an ihren scharfen Rand und schleift so eine Furche ein, worauf er die Kappe mit der Hand »abstürzen« kann. Die Absprengscheibe läuft trocken. Sie vor allem erzeugt den feinen Glasstaub, der sich als Schleier am Arbeitszeug und in dessen Umgebung ansetzt. Absaugevorrichtungen fehlen bei diesem primitiven Betriebe. Die beim Absprengen erzeugten Ränder bedürfen noch einer Ebnung, die von Hand aus mit einer eisernen Schraube vorgenommen wird; hiebei entstehen zahlreiche feine Glassplitter, das »Gekröse!«. Nun folgt die eigentliche Abstürzschleiferei, das (naß durchgeführte) Glatt-

[7]) Schwiedland, Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich, Wien 1894, II., p. 156.

schleifen der Ränder und Böden der Gefäße. Auf schweren Gußeisenscheiben, die wagrecht rotieren und mit aufgeschwemmtem Kiessand beschickt sind, erfolgt das Grob-, auf ähnlichen nassen Steinscheiben das Feinschleifen, und schließlich auf Holzscheiben mittelst Poliermaterial das Polieren. Die Steinscheibe wird durch den Gebrauch uneben und muß periodisch abgedreht, »abgerichtet« werden. Bei dieser im Schleifzeuge mit Hilfe eines Stahles durchgeführten mühseligen Arbeit wird soviel Staub entwickelt, daß der ganze Raum mit Nebeln erfüllt ist.

Etwa der zehnte Teil der Schleifzeuge wird mit dem Fuße angetrieben. Da der Mechanismus äußerst primitiv ist und die schweren Scheiben, die von den angepreßten Glaskörpern gebremst werden, sehr viel Kraft verbrauchen, stehen die »Trempler« ständig in Schweiß. Elektrischer oder sonstiger Motorenbetrieb ist zwar technisch wie wirtschaftlich gleich rationell, aber noch sehr selten; am häufigsten ist der Kraftbetrieb durch Wasser. Die Uebertragung von der Welle, auf der das Wasserrad aufgekeilt ist, zu den Schleifzeugen erfolgt mittelst Riemen, die durch Löcher laufen, die im Fußboden ausgespart sind. Durch diese Oeffnungen strömt im Winter vom Bache her kalte Luft ein, die im überheizten Raume am Boden lagert. Der durch seine Tätigkeit erhitzte Arbeiter befindet sich also mit dem Oberkörper in erwärmter, mit den Füßen in kalter Luft. Das Wasser am Schleifstein, wie jenes, in welchem die Gläser gewaschen werden, entwickelt Feuchtigkeit. Die niedrig geschraubte Lampe qualmt, und die Schleifer rauchen Tabak. Das alles in Räumen, die 1,9 bis 2,2 m hoch sind, in denen sich nicht nur die Angehörigen der Familie, sondern auch fremde Schleifer aufhalten, und die schließlich noch nachts zum Schlafen dienen müssen. Wird in Bodenkammern genächtigt, so geschieht es in engen, niedrigen und schlecht verschalten Räumen, meist auch ohne Geschlechtertrennung.

Die Kuglerei ist die schwierigere Arbeit; sie erzeugt krumme Flächen oder einspringende Winkel und ist weit weniger gesundheitsschädlich als die einfache Schleiferei. Die Riemlöcher im Fußboden fallen da ebenso weg wie der Glasstaub. Die Produktion ist schwieriger, die erzeugte Menge demnach geringer und die Schleiferfrau hat daher weniger an Transportarbeit zu leisten. Auch muß der Raffineur auf den geschickten Kugler in Zeiten niedergehender Konjunktur mehr Rücksicht nehmen; Schleifer bekommt er viel leichter als die hochqualifizierten Kugler. Immerhin hält der Gewerbeinspektor Hauck auch die Arbeit des Kuglers für gesundheitsschädlich[8]).

Das Einkommen ist besonders bei den Schleifern geradezu geringfügig. Ein ständig beschäftigter Arbeiter pflegt 8—16 K

[8]) a. a. O., p. 32.

wöchentlich (1 K = 85 Pfennigen) zu verdienen. Dabei sind die Lebensmittelpreise verhältnismäßig höher als selbst in Wien[9]).

Die sanitären Verhältnisse sind angesichts einer solchen sozialen Lage naturgemäß denkbar traurig. Lode und Schwiedland haben die Sterblichkeitsverhältnisse auf Grund der Totenscheine untersucht. Während die Mortalität vor vollendetem zweiten Lebensjahre bei den »sonstigen Berufen« 43% ist, steigt sie bei den Schleifern auf 53%. Von 100 Schwangerschaften führen bei den Glasarbeitern nur 58,86% zu Kindern, die das dritte Lebensjahr erreichen — was allerdings nichts für diese Glasindustrie spezifisches bedeutet, da man bei den wirtschaftlich schwächsten Schichten der Großstädte ähnliche Verhältnisse findet. In den höheren Lebensaltern zeigt die Mortalität wieder bei den Schleifern die ungünstigsten Ziffern

Fehl-, Früh- und Totgeburten:	7,64%	
Alter bis 2 Jahre	45,4 »	
» » 14 »	5,2 »	
» » 25 »	3,6 »	(M: 2,4, W: 1,2%)
» » 40 »	13,2 »	(M: 9,6, W: 3,6%)
» » 50 »	9,2 »	(M: 6,4, W: 2,8%)
» » 60 »	8,4 »	(M: 4,8, W: 3,6%)
» über 60 »	7,4 »	(M: 2,8, W: 4,4%)

Ein Vergleich mit den Kuglern zeigt, daß im Alter bis zu zwei Jahren fast doppelt soviel Schleifer- als Kuglerkinder sterben, und im Alter von 25—40 Jahren fünfmal mehr Schleifer als Kugler zugrundegehen. Von den Schleiferkindern erlangen nur 58,24% der Gebornen das 14. Lebensjahr, also die Arbeitsfähigkeit. Ein Hauptgrund dieser furchtbaren Verhältnisse ist die Tuberkulose, die bei den Schleifern in der überwiegenden Zahl der Fälle die Todesursache bildet. Es entfielen (in Prozenten) auf

	Männer:		Weiber:	
	Tuberkulose	Altersschwäche	Tuberkulose	Altersschwäche:
Schleifer	75	6,17	38,8	11,08
Kugler	29,16	16,2	17,16	34,32
Fremde Berufe	22,6	20,5	20,5	22,79

* * *

Eine Gesundung dieser Verhältnisse erfordert einerseits eine Behebung der technischen und sanitären Mißstände, andererseits die noch wichtigere Neugestaltung der wirtschaftlichen Organisation.

Soweit ein Eingreifen der Organe der Gewerbeinspektion in Frage kommt, bemerkt Hauck[10]), daß sie jenen »traurigen Verhältnissen leider ganz machtlos gegenüberstehen, solange nicht auch die Heim-

[9]) Vgl. Preistabelle a. a. O., p. 44.

[10]) a. a. O., p. 30.

arbeit, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, unter die gewerbegesetzlichen Bestimmungen gestellt sein wird«. Auch die Vorschriften des Gewerbegesetzes, also etwa jene, die sich auf die Genehmigung der Betriebsanlagen bezieht, oder die über die Bildung von Genossenschaften, finden auf die Heimarbeit keine Anwendung. Ebenso ist die Kranken- und Unfallversicherung durchaus unzureichend. In einem, dem Gablonzer Bezirke, ist bei der Unfallversicherung das System der Pauschalierung angenommen, wobei die Freizügigkeit des einzelnen Arbeiters gewahrt werden kann. Die Prämien entrichtet der Schleifereibesitzer. Die viel wichtigere Krankenversicherung ist dagegen so gut wie gar nicht durchgeführt.

Nach eingehender Erörterung dieser Verhältnisse formuliert Schwiedland seine Forderungen dahin, daß teils bestehende gesetzliche Vorschriften auf die Heimarbeiter angewendet, teils neue erlassen und gleichzeitig im weitesten Maße seitens der Verwaltungsbehörden regelnd, bessernd und vorsorgend eingegriffen werden soll. Ein allgemeines Heimarbeitergesetz sollte alle für Verleger gewerblich tätigen Personen umfassen, ob sie nun Meister oder »Hausindustrielle«, oder allein tätige Heimarbeiter sind.

Vor allem wären die Heimarbeitsbetriebe der Gewerbeinspektion zu unterziehen. Für neue Betriebsanlagen sollte unter Haftung des Vermieters Genehmigungspflicht festgesetzt werden. Die Krankenversicherung wäre auf alle in der Glasschleiferei gewerblich Tätigen auszudehnen und überdies sollten jene Arbeiter, die Motorenantrieb benützen, ausnahmslos der Unfallversicherung unterworfen werden. Als Arbeitgeber wären die Verleger anzusehen, und die auf sie entfallenden Kosten im Verhältnis der gezahlten Preise, bezw. Löhne einzuheben. Diese aber würden Lohnbüchern und -listen zu entnehmen sein, deren obligatorische Einführung, die auch sonst wünschenswert ist, durch Gesetz anzuordnen wäre.

Endlich sollte eine Fachgenossenschaft (Zwangsinnung) der Schleifer gebildet werden. Dies böte die Grundlage für ein weitergehendes Eingreifen, das durch eine Hebung der wirtschaftlichen Lage die Voraussetzungen für die Durchführung der geforderten Maßnahmen zu schaffen hätte. Mit Hilfe von Werk- und Maschinengenossenschaften wären technische Verbesserungen durchzuführen, welche Vorbedingung der sanitären sind. Die Bildung solcher Genossenschaften wäre durch gemeinsames Vorgehen der Gewerbeinspektion und des staatlichen Gewerbebeförderungsdienstes zu erzielen. Der letztere verfügt über Geldmittel, die ihn instandsetzen, den Genossenschaften die notwendigen Maschinen, deren sachgemäße Auswahl er durch seine technischen Kräfte selbst besorgt, leihweise zu überlassen. Das der Genossenschaft in dieser Form kreditierte Anlagekapital ist zinsfrei und wird in Jahresraten getilgt.

Zur Verbesserung der Erwerbsverhältnisse reichen aber diese Maßnahmen nicht hin. Mit Recht betont Schwiedland, daß da das Eingreifen nur vorsichtig und unter sorgfältiger Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse erfolgen kann. Kaufmännische Gesichtspunkte, in erster Linie die Sorge um ungeschmälerte Erhaltung des Absatzes, haben vor allem die leitenden zu sein. Keinesfalls darf nach der Schablone vorgegangen werden, und auch die Ausschaltung des Verlegers ist nicht immer und unbedingt das letzte Ziel. Die Untersuchung der bestehenden Verhältnisse in den einzelnen Hausindustrien will Schwiedland eigenen Erhebungskommissären übertragen sehen, welche auf Grund ihrer gewonnenen Einsicht die jeweils angezeigten konkreten Maßnahmen vorzuschlagen hätten.

* * *

Als erster offizieller Versuch einer gesetzlichen Regelung der Heimarbeit in Oesterreich liegt ein Referentenentwurf der Regierung vor, der den Handels- und Gewerbekammern zur gutächtlichen Aeusserung übermittelt worden ist[11]). Eine durchgreifende Regelung der Heimarbeit ist bisher nur in Australien versucht worden. Es wird dort nicht nur, wie in England, Nordamerika und Kanada, auf das sanitäre Moment Gewicht gelegt, sondern man sucht die Heimarbeiterfrage, die ja im Wesen ein Lohnproblem ist, durch Mindest-Lohnkommissionen zu lösen, denen unter bestimmten Bedingungen autoritäre Gewalt verliehen wird. Das in Australien Anwendbare läßt sich aber nicht ohne weiteres auf hiesige Verhältnisse übertragen.

Während im Deutschen Reiche die im Jahre 1906 in Berlin veranstaltete Heimarbeitausstellung der Bewegung zum Schutze der Heimarbeit neuen Anstoß gab, rückte in Oesterreich 1893 die parlamentarische Gewerbe-Enquête die Frage in das öffentliche Interesse. 1896 wurde von der Regierung eine Regelung der gewerblichen Heimarbeit im engeren Sinne durch die Gewerbeordnung erwogen, ohne daß diese Studien jedoch zu weiteren Ergebnissen geführt hätten. Es erfolgte dann die oben erwähnte Erhebung der Gewerbeinspektion über den Stand der gewerblichen Heimarbeit, sowie die Einsetzung eines besonderen Heimarbeiter-Ausschusses im Arbeitsstatistischen Amte, welcher Enquêten über die Lage der Heimarbeit in der Kleider- und Wäschekonfektion, sowie im Schuhmachergewerbe veranstaltete. An der Hand des so gesammelten Materials und der Ergebnisse der Ausschußberatungen wurde im Handelsministerium der erwähnte Referentenentwurf verfaßt. Wenngleich er vor allem die Heimarbeit in der Kleider-, Wäsche- und Schuhwarenkonfektion zu regeln

---

[11]) Bericht der Wiener Handels- und Gewerbekammer, Beil. 21 zum Prot. der 809. Plenarsitzung 1907.

sucht, enthält er doch eine Reihe prinzipiell wichtiger Gesichtspunkte, die für die Heimarbeit überhaupt Geltung erlangen sollen.

Nach den »Erläuterungen«, die dem Entwurfe beigegeben sind, wird die Vorlage vor allem von sozialpolitischen Gesichtspunkten geleitet, da nach dieser Seite ein Eingreifen der Gesetzgebung am dringendsten erscheine. Die mehr wirtschaftspolitischen und gewerberechtlichen Belange werden einer späteren Regelung vorbehalten. Der Entwurf geht von dem Grundsatze der Schonung der Heimarbeit aus, und zwar sowohl mit Rücksicht auf die Exportinteressen der Konfektionsindustrie[12]) wie auch wegen der zahlreichen Existenzen der Heimarbeiterschaft, denen die Erwerbsmöglichkeit zu erhalten ist. Eine Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Heimarbeit wird gerade mit Rücksicht auf die Konkurrenzverhältnisse für geboten erklärt, und erwartet, daß diese Maßregel zu einer allmählichen Ueberleitung der Heimarbeit in Werkstätten- und Fabriksarbeit führen werde.

Im Eingange des Entwurfes wird in zweckmäßiger Weise eine Definition der Verleger (»Hauptunternehmer«), Stückmeister und Zwischenmeister gegeben. Als Grundlage jeder Regelung der Heimarbeit wird die Registrierung verfügt, die auch in England, Amerika und Australien die Basis der Heimarbeiter-Gesetzgebung bildet. Das Prinzip der Registrierung ist der österreichischen Gesetzgebung bereits bekannt: Gewerbeunternehmungen sind im Sinne des § 88 GO. gehalten, Arbeitsverzeichnisse über alle Hilfsarbeiter anzulegen und zur Einsicht der behördlichen Organe bereit zu halten. Von dieser Bestimmung der Gewerbeordnung sind jedoch die Heimarbeiter ausgenommen. Durch das neue Gesetz sollen Hauptunternehmer und Zwischenmeister zur Anmeldung verpflichtet werden. Für Stückmeister und Heimarbeiter ist dagegen (die in Australien eingeführte) Selbstmeldung nicht angenommen, vielmehr haben die Hauptunternehmer, bezügl. Stückmeister die Verzeichnisse zu führen. Je eines ist für die Gewerbebehörde, die Krankenkasse und den Gewerbeinspektor bestimmt.

Hauptunternehmer und Zwischenmeister werden verpflichtet, in den Räumen, in welchen die Ausfolgung der Arbeit an die Stückmeister oder Heimarbeiter erfolgt, Anschläge anzubringen, in welchen die Termine der Ausfolgung und Einlieferung, Art und Höhe der Lohnzahlung, sowie Bestimmungen bezüglich etwaiger Lohnabzüge bekanntgegeben werden. Der Inhalt dieser Anschläge ist von der Gewerbebehörde vorher zu genehmigen. Diese Bestimmung lehnt sich an jene über die Arbeitsordnung (§ 88a GO.) an. Den Heimarbeitern sind von den Hauptunternehmern und Zwischenmeistern Lohnbücher,

[12]) Nach der Ausfuhrstatistik wurden 1906 für etwa 23 Millionen Kronen Schuhwaren, für 8,9 Millionen Kronen Herrenkleidungen, für 12,2 Millionen Kronen Damenkleider und für 11,8 Millionen Kronen Wäsche exportiert.

den Stückmeistern Ablieferungsbücher auszuhändigen, deren Formulare im Verordnungswege festgesetzt werden. Hinsichtlich der Normen über die Lohnzahlung (Truckverbot) werden die Heimarbeiter den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 78—78c) unterstellt, ebenso den hygienischen Vorschriften des § 74 GO., der über die Beschaffenheit der Betriebsstätten, das Anbringen von Schutzvorrichtungen, Ventilationen u. s. w. verfügt. Die Verwendung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird untersagt und nur bei gelegentlicher Verwendung von Familienmitgliedern eine Ausnahme gemacht, wobei jedoch für Kinder unter 12 Jahren das Verbot unbedingt aufrecht bleibt. Zu den sanitären Vorschriften ist endlich jene zu zählen, welche für Epidemiefälle die Aufsichtsbehörde berechtigt, bestimmte Wohnstätten der Heimarbeiter für geschlossen zu erklären. Zur Durchführung dieser Arbeiterschutzbestimmungen wird die Gewerbeinspektion berufen, der damit die Heimarbeit unterstellt wird. Diese Anordnung ist besonders zu begrüßen, da erst durch sie die Durchführung der genannten Bestimmungen gesichert wird. Nicht minder wertvoll ist die Statuierung der Krankenversicherungspflicht, welche sich auch auf die Stückmeister erstreckt.

Sehr eingreifend sind die Bestimmungen über die Löhne. Die Heimarbeiterfrage ist, wie schon betont, in der Hauptsache ein Lohnproblem. Bei der Industriearbeiterschaft wird nur bezüglich der Arbeitszeit, Sonntagsruhe, der Verwendung von Jugendlichen etc. aus öffentlichrechtlichen Rücksichten in die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse von staatswegen eingegriffen. Dagegen wird die Gestaltung der Löhne der freien Vereinbarung überlassen, da sich da auch die sozial Schwächeren durch Organisation selbst zu schützen vermögen. Den Heimarbeitern fehlt aber eine solche und das Gesetz sucht daher auch in dieser Hinsicht die bei der freien Vereinbarung Schwächeren zu stärken. Die letzte Gewerbenovelle (vom 5. Februar 1907) hat im § 114b GO. eine bedeutsame Neuerung geschaffen, indem sie die Zwangsgenossenschaften berechtigt, für ihre Mitglieder bindende Bestimmungen über Beginn und Ende der Arbeitszeit, über die Arbeitspausen, Zeit und Höhe der Entlohnung sowie über die Kündigungsfrist festzustellen. Diese Kollektivfestsetzungen unterliegen der Genehmigung der Regierung. Der vorliegende Entwurf sucht nun diese Bestimmungen auch auf die Heimarbeiter auszudehnen und so für sie den Zwangs-Kollektiv-Vertrag zu schaffen.

Bemerkenswert ist die der Regierung gegebene Ermächtigung, für ein bestimmtes Gebiet, bezw. für bestimmte Zweige die Heimarbeit im Verordnungswege generell zu untersagen. Von großer Bedeutung ist schließlich die weitere der Regierung gegebene Vollmacht, auch andere Zweige der Heimarbeit nach Analogie des Gesetzes im Verordnungswege zu regeln.

Der vorliegende Referentenentwurf ist wohl noch nicht als endgültige Vorlage der Regierung anzusehen und dürfte noch in einzelnen Detailbestimmungen Abänderungen erfahren. Die in ihm zum Ausdruck kommenden Tendenzen scheinen aber richtig und der Versuch einer legislativen Regelung der Heimarbeit ist jedenfalls warm zu begrüßen.

UNIV. OF MICHIGAN,

FEB 3 1912

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06526 0385

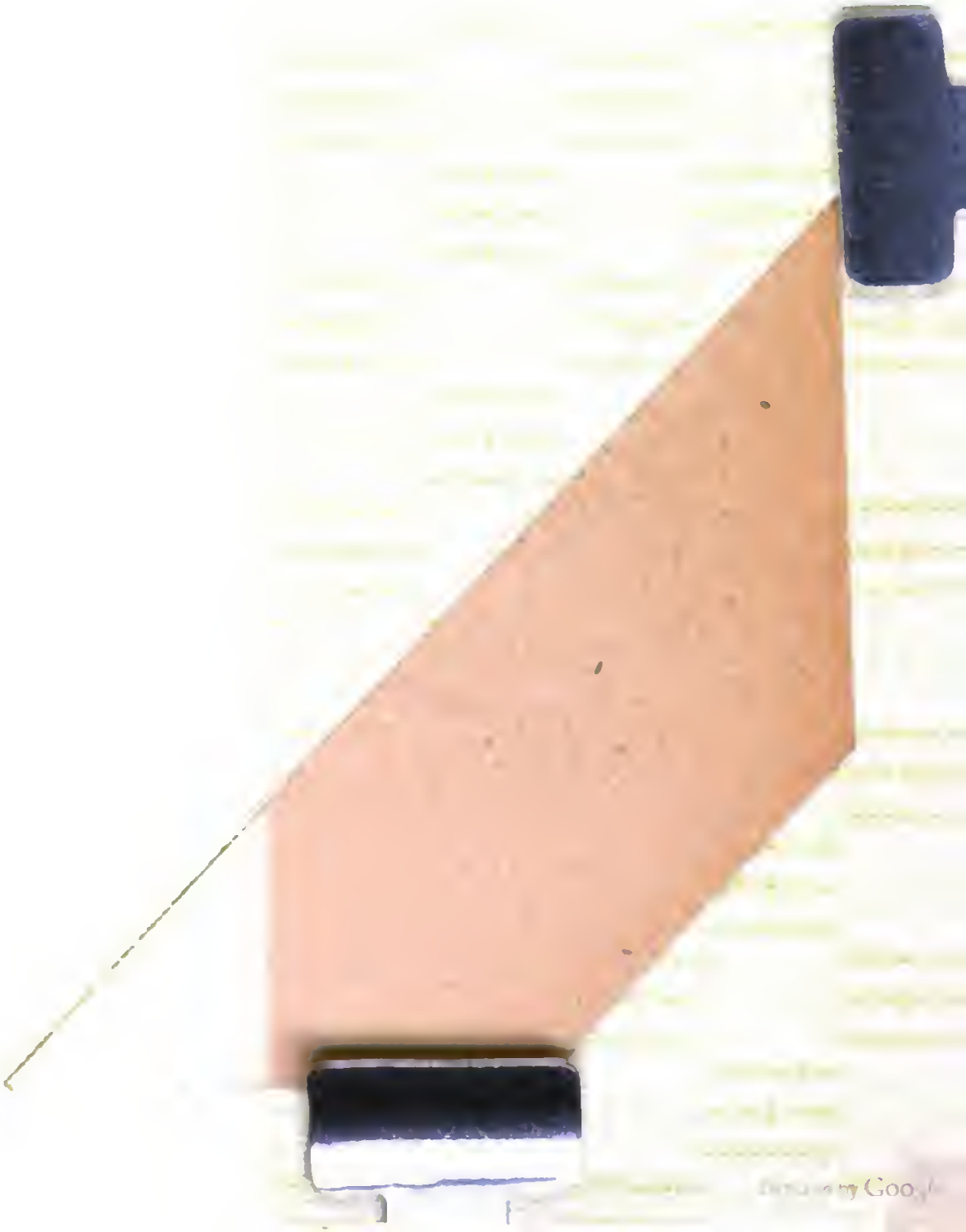

Digitized by Google